<36603666610013

<36603666610013

Bayer. Staatsbibliothek

Re.

J. germ 10 - 6,2

Sammlung Teutſcher Polizeygeſeze

nach der Ordnung

des Handbuchs

des

Teutſchen Polizeyrechts.

Von

Günther Heinrich von Berg,

d. R. D., Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Zweyter Theil. Zweyter Band.

Hannover,

im Verlage der Gebrüder Hahn.

1808.

Handbuch
des
Teutſchen Polizeyrechts.

Von
Günther Heinrich von Berg,
d. R. D., Hof- und Kanzleyrath, und Advokatus Patriä zu Hannover.

Sechſter Theil. Zweyter Band.

Zu beyden Ausgaben gehörig.

Hannover,
im Verlage der Gebrüder Hahn.
1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Der gegenwärtige Band mußte nach der Ordnung des Handbuches des teutſchen Policeyrechts eine ſolche Mannigfaltigkeit von Policeygeſetzen umfaſſen, daß es ſehr ſchwer war, eine zweckmäßige Auswahl mit der Vermeidung einer größern Ausdehnung dieſer Sammlung zu vereinigen. Nur ungern hat man manche Verordnung, die noch zur beſondern Erläuterung einzelner im Policeyrecht aufgeſtellten Grundſätze dienen konnte, zurückgelegt, und ſich auf diejenigen beſchränkt, welche neben der Gründlichkeit und Vorzüglichkeit der Vorſchriften zugleich durch Vollſtändigkeit ſich auszeichneten. Für die Waſſerſchadens-Policey wäre das erneuerte Bremiſche Deichrecht beſonders wichtig gewe-

geweſen, und es war bereits zum Abdruck beſtimmt, als die Erwägung, daß dieſe, obgleich ſehr muſterhafte Verordnung, doch nur für einen kleinern Bezirk unmittelbares Intereſſe haben kann, und dort ohnehin in den Händen derer, die ſich mit dem Deichweſen beſchäftigen, ſeyn muß, eine Aenderung des gefaßten Entſchluſſes bewirkte.

Der dritte und letzte Band dieſer Sammlung wird, wenn anders die allen literariſchen Unternehmungen ungünſtigen Zeitumſtände es geſtatten, nächſte Oſtermeſſe erſcheinen.

Hannover, den 12. October 1807.

G. H. v. Berg.

Inhalt.

Inhalt.

Zweyter Abſchnitt. Wohlfahrtspolicey.

Drittes Hauptſtück. Policey der häuslichen Ordnung.

Erſte Abtheilung. Erziehungspolicey.

I. Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts, die Erziehungspolicey betreffend. S. 1
II. Badenſche Verordnungen, die Kinder- und Hauszucht betreffend. 3
III. Vorſchriften des Preußiſchen Landrechts, Privat-Erziehungsanſtalten betreffend. 4
IV. Heſſen-Caſſelſche Verordnung wegen pflichtwidriges Betragen der Kinder gegen ihre Eltern. 5

Zweite Abtheilung. Vormundſchafts-Policey.

V. Churfürſtl. Sächſ. allgemeine Vormundſchafts-Ordnung. 7
VI. Herzoglich-Oldenburgiſche Vormundſchafts-Ordnung. 129
VII. Taxe, wornach die Vormünder bei der Regierungs-Canzlei zu Oldenburg und dem Oldenburgiſchen Landgerichte ihre Wege nach dem Gerichte zu berechnen haben. 146
VIII. Heſſen-Caſſelſches Regierungs-Ausſchreiben, wegen der alljährlich einzuſendenden vormundſchaftlichen Verzeichniſſe. 149

Dritte Abtheilung. Hauswirthſchafts-Policey.

IX. Verordnungen des Preußiſchen Landrechts gegen Verträge, wodurch die Verſchwendung erleichtert oder befördert wird. 150
X. Fürſtl. Badenſches Reſcript, wie gegen die üble Haushälter zu verfahren und daß, wie auch künftig die Gant-Prozeſſe kürzer zu erledigen; wie gegen die Falliten zu verfahren; und wie diejenigen zu beſtrafen, welche anvertraute Concurs-Gelder angreifen. 152
XI. Heſſen-Caſſelſche Verordnung gegen das übermäßige Brantweintrinken. 157
XII. Fürſtlich Löwenſteinſche Verordnung, das leichtſinnige Zecheborgen und Trink-Schulden betreffend. 159

XIII.

XIII. Erneuerte Fürſtl. Göttingſche Hochzeiten- Kinds-taufen- und Leichen-Verordnungen. S. 161
XIV. Herzogl. Wirtembergiſche Trauer- und Leichen-Tax-Ordnung. 178
XV. Verordnungen des Preußiſchen Landrechts gegen unerlaubte Spiele. 206
XVI. Des Fränkiſchen Kreiſes Verbot aller Klaſſen-Zahlen- und Wett-Lotterien. 208
XVII. Churſächſ. Verordnungen wegen des Spiels, insonderheit des Ausſpielens. 211

Vierte Abtheilung. Geſinde-Policey.

XVIII. Heſſen-Caſſelſche Geſinde-Ordnung für Caſſel und übrige größere Städte. 213
XIX. Revidirte Geſinde-Ordnung für das platte Land, wornach ſich die Mittel- und Altmark, Priegnitz und Ukermark ꝛc. zu achten haben. 227
XX. Geſinde-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und die Grafſchaft Mansfeld. 277

Viertes Hauptſtück. Religions-Policey.

XXI. Allgemeine Grundſätze und Vorſchriften des Preuß. Landrechts, die Religions-Policey betreffend. 318
XXII. Badiſches Religions-Edict. 325
XXIII. Herzogl. Wirtembergiſche Verordnung, die Sonntagsfeier betreffend. 350
XXIV. Kurfürſtl. Erzkanzleriſche Verordnung über die Feier der Sonn- und Feſttage. 354
XXV. Inſtruction für die Kirchen-Convente in den Neu-Wirtembergiſchen Landen. 356
XXVI. Salzburgiſche Verordnung, die Verwaltung des Kirchen- und milder Orte Vermögens, welches unter der Adminiſtration der Landesregierung ſteht, betreffend. 360
XXVII. Fürſtl. Löwenſteinſches Reſcript, die Revidirung der Rechnungen über milde Stiftungen betreffend. 380
XXVIII. Fürſtl. Löwenſteinſches Regierungs-Ausſchreiben, außerordentliche Ausgaben aus milden Stiftungskaſſen betreffend. 382

Fünftes Hauptſtück. Unterrichts-Policey.

XXIX. Churbadiſches Edikt, die Organiſation der Lehranſtalten betreffend. 383
XXX. Churſächſiſche Schulordnung für die Dorf- und Stadtſchulen. 411

XXXI.

XXXI. Schaumburg Lippiſche Verordnung, die Hauptſchule zu Bückeburg betreffend. S. 473
XXXII. Herzogl. Wirtembergiſche Verordnung, die Verbeſſerung des lateiniſchen Schulweſens betreffend. 488
XXXIII. Heſſen-Caſſelſche Verordnung, wodurch das bei den Bürger- und Bauern-Söhnen allzuſehr überhandnehmende Studieren, eingeſchränkt worden. 528
XXXIV. Marburgiſche akademiſche Geſetze. 530
XXXV. Academiſche Geſetze für die Studioſen der Univerſität zu Göttingen. 538
XXXVI. Königl. Preuß. Verordnung, die Beobachtung des triennii academici betreffend. 604
XXXVII. Königl. Preuß Verordnung, in Anſehung der Schulden der Studierenden auf den Königl. Preuß. Univerſitäten. 608
XXXVIII. Königl. Preuß. erneuertes Cenſur-Edikt für die Preuß. Staaten, excluſive Schleſien. 614
XXXIX. Churfürſtl. Salzburgiſche Verordnung, die Aufhebung der Leihbibliotheken betreffend. 625

Sechtes Hauptſtück. Sittenpolicey. 627

Siebentes Hauptſtück. Policey gegen Unglücksfälle.

Erſte Abtheilung. Feuer-Policey.

XL. Königl. Preuß. General-Feuer-Reglement für die Städte des Herzogthums Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld; ausgenommen Magdeburg und Halle ꝛc. 627
XLI. Königl. Preuß. Feuerordnung für das platte Land des Herzogthums Magdeburg. 690
XLII. Churfürſtl. Erzkanzleriſche Feuer-Verordnung für das Fürſtenthum Aſchaffenburg. 722
XLIII. Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg. 749
XLIV. Unterricht für die Einwohner der Stadt Oldenburg, über ihr Verhalten bei einem wirklich ausgebrochenen Feuer, nach Anleitung der Brandverordnung. 763
XLV. Inſtruction für die Zimmermeiſter zu Oldenburg, wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude. 766
XLVI. Inſtruction für die Mauermeiſter in der Stadt Oldenburg, wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude. 769
XLVII. Erneuerte Verordnung, die Calenberg-Gru-

ben-

benhagenſche Brand-Aſſecurations-Societät betreffend. S. 773
XLVIII. Brandverſicherungs-Ordnung für die Fürſtl. Löwenſteinſchen Lande. 816

Zweite Abtheilung. Waſſerſchadens-Policey. 822

XLIX. Deich-Ordnung zum Behuf der Saaldeiche bei Laublingen, Poplitz, Beeſedau, Cuſtrena und in der Pfuhlſchen Aue; 822
L. Fürſtlich-Heſſiſche Verordnung über den Waſſerbau. 836
LI. Circular-Verfügung an die in der Nähe der Elbe belegenen Gerichts-Obrigkeiten, Deich- und Dorf-Schulzen und Gemeinden im Jerichowſchen Kreiſe, wegen Abwendung der Waſſerſchäden an der Elbe. 842

Dritte Abtheilung. Theurungs-Policey. 849

Vierte Abtheilung. Armen-Policey.

LII. Revidirte Armen-Ordnung der Stadt Hamburg. 850
LIII. Verordnung wegen Einrichtung des Armenweſens im Herzogthum Oldenburg. 878
LIV. Inſtruction für die Armen-Direction in Oldenburg. 901
LV. Nähere Beſtimmungen zur Oldenburgiſchen Verordnung wegen Einrichtung des Armenweſens. 910
LVI. Verordnung wegen Einrichtung einer Erſparungskaſſe im Herzogthum Oldenburg. 912
LVII. Königl. Preuß. Verordnung gegen die Bettler und Landſtreicher im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld. 914
LVIII. Königl. Preuß. Land- Armen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark. 921
LIX. Königl. Preuß. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zwangs-Arbeits-Anſtalt für das Herzogthum Magdeburg, mit Einſchluß der Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, und das Fürſtenthum Halberſtadt. 977
LX. Vorſchrift über die innere Verfaſſung des Zwangs-Arbeits-Hauſes zu Großen-Salze. 1020
LXI. Patent und Reglement für die Königl. Preuß. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. 1059

[library stamp]

Wohlfahrtspolicey.

Drittes Hauptſtück.
Policey der häuslichen Ordnung.

Erſte Abtheilung.
Erziehungs-Policey.

I.
Vorſchriften des Preuſſiſchen Landrechts, die Erziehungs-Policey betreffend.

[Thl. II. Tit. 2.] *)

§. 64. Beide Eltern müſſen für ſtandesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder mit vereinigten Kräften Sorge tragen.

§. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden ſoll, kommt hauptſächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieſer muß vorzüglich dafür ſorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntniſſen den nöthigen Unterricht, nach ſeinem Stande und Umſtänden, erhalte.

§. 86.

*) Vergl. Handbuch d. teutſchen Policeyrechts, II. 216 f.

§. 86. Die Eltern ſind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Geſundheit derſelben unſchädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

§. 87. Finden ſie dieſe nicht hinreichend: ſo muß ihnen das vormundſchaftliche Gericht, auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leiſten.

§. 88. Dieß Gericht muß das Verhalten der Eltern ſowohl als des Kindes ſummariſch und ohne Zulaſſung eines förmlichen Proceſſes unterſuchen.

§. 89. Nach Befinden der Umſtände muß alsdann die Art und Dauer der anzuwendenden Beſſerungsmittel von ihm beſtimmt werden.

§. 90. Sollten Eltern ihre Kinder grauſam mißhandeln, oder zum Böſen verleiten, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt verſagen: ſo iſt das obervormundſchaftliche Gericht ſchuldig, ſich ihrer von Amts wegen anzunehmen.

§. 91. Nach Befund der Umſtände kann den Eltern in einem ſolchen Falle die Erziehung genommen und auf ihre Koſten andern zuverläſſigen Perſonen anvertrauet werden.

§. 108. Die Eltern ſind ſchuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats in einer nützlichen Wiſſenſchaft, Kunſt oder Gewerbe vorzubereiten.

§. 109. Die Beſtimmung der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächſt von dem Ermeſſen des Vaters ab.

§. 110. Er muß aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten und körperlichen Umſtände des Sohnes vorzügliche Rückſicht nehmen.

§. 111. Bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre muß ſich der Sohn der Anordnung des Vaters ſchlechterdings unterwerfen.

§. 112. Bei alsdann fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohns gegen die von dem Vater gewählte Lebensart muß das vormundſchaftliche Gericht, mit Zuziehung eines oder zweier am Orte befindlicher nächſten Verwandten und der Lehrer des Sohns, die beiderſeitigen Gründe prüfen.

§. 113. Das Gericht muß ſolche Einrichtungen zu treffen bemüht ſeyn, daß die der Neigung und Fähigkeit des Sohnes, ſo wie dem Stande und Vermögen des Vaters, gemäßeſte Lebensart gewählt werde.

§. 114. In zweifelhaften Fällen iſt diejenige Einrichtung, welche der Vater treffen will, zu genehmigen; und von dieſer kann nur alsdann abgegangen werden, wenn auf eine überzeugende Art erhellet, daß dieſelbe zu einem erheblichen und dauernden Nachtheil für den Sohn ausſchlagen möchte.

§. 115. Doch ſoll der Sohn wider ſeinen Willen zum Studieren niemahls angehalten, noch der Vater, die Koſten des Studierens für den Sohn herzugeben, wider ſeinen Willen jemahls genöthiget werden.

§. 116. Will der Sohn von der einmahl, mit Zuſtimmung des Vaters oder ſonſt freiwillig, gewählten Lebensart zu einer andern übergehen; ſo iſt der Vater die durch eine ſolche Veränderung entſtehenden größern Koſten herzugeben, in der Regel nicht ſchuldig.

§. 117. Kann jedoch der Sohn erhebliche Gründe dazu anführen, ſo muß nach der Vorſchrift §. 112 — 115 verfahren werden.

II.

Badenſche Verordnungen, die Kinder- und Hauszucht betreffend. *)

§. 1. Hausväter ſollen guten Hausgottesdienſt halten, und ihr tägliches Geſchäft, unter Beiwohnung ihrer Kinder und Geſindes, mit herzlichem Gebet anfangen und beſchlieſſen. Eltern ſollen ihre Kinder in der Furcht Gottes erziehen, ihnen mit gutem Beiſpiel vorgehen; diejenigen, die,

*) Inhalt der Badenſchen Geſetzgebung, I. 341. Vergl. Handbuch d. teutſchen Policeyrechts, II. 219.

auf vorgängige Ermahnung des Pfarrers, hierin nachläſſig ſind, ſollen dem Specialat zu ſchicklicher Correction und Bemerkung in den Viſitations-Protocollen angezeigt werden. Eltern, Geſind und erwachſene junge Leute, die den Kindern ein Aergerniß geben, ſollen, auſſer der Beſtrafung vom weltlichen Richter, deswegen noch beſonders von der Kirchencenſur abgeſtraft, oder doch dem Oberamt und Specialat angezeigt werden.

§. 2. Kinder ſollen ihre Eltern nicht dutzen, da hieraus Nichtbeachtung des kindlichen Reſpects entſpringt, und die Vorgeſetzten darauf Acht tragen.

III.

Vorſchriften des Preuſſiſchen Landrechts, Privat-Erziehungsanſtalten betreffend.

[Thl. 2. Tit. 12.]

§. 3. Wer eine Privat-Erziehungs- oder ſogenannte Penſions-Anſtalt errichten will, muß bei derjenigen Behörde, welcher die Aufſicht über das Schul- und Erziehungsweſen des Orts aufgetragen iſt, ſeine Tüchtigkeit zu dieſem Geſchäfte nachweiſen, und ſeinen Plan, ſowohl in Anſehung der Erziehung, als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 4. Auch ſolche Privat- Schul- und Erziehungsanſtalten ſind der Aufſicht dieſer Behörde unterworfen; welche von der Art, wie die Kinder gehalten und verpflegt, wie die phyſiſche und moraliſche Erziehung derſelben beſorgt, und wie ihnen der erforderliche Unterricht gegeben werde, Kenntniß einzuziehen befugt und verpflichtet iſt.

§. 5. Schädliche Unordnungen und Mißbräuche, welche ſie dabei bemerkt, muß ſie der dem Schul- und Erziehungsweſen in der Provinz vorgeſetzten Behörde zur näheren Prüfung und Abſtellung anzeigen.

§. 6.

§. 6. Auf dem Lande und in kleinen Städten, wo öffentliche Schulanſtalten ſind, ſollen keine Neben- oder ſogenannte Winkelſchulen, ohne beſondre Erlaubniß, geduldet werden.

IV.

Heſſen-Caſſelſche Verordnung wider pflichtwidriges Betragen der Kinder gegen ihre Eltern.

d. d. Wilhelmshöhe, den 14. Aug. 1799. *)

Von G. G. Wir Wilhelm der Neunte ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir unter den mannigfachen üblen Folgen des, leider! ſo ſehr zunehmenden Sittenverderbniſſes mit beſonderm Misfallen auch dieſe wahrgenommen haben, daß die Kinder den ſchuldigen Gehorſam und die Ehrerbietung gegen ihre Eltern häufig hintanſetzen, und ſich nicht ſelten mit Worten oder gar mit Thaten gegen dieſelben vergehen, und dieſes am meiſten in dem Falle zu geſchehen pflege, wenn Kinder, welchen von ihren Eltern die Güter mit dem Vorbehalte eines gewiſſen Auszugs übergeben werden, und mit ſolchen zuſammen in einem Hauſe wohnen, denenſelben auf die unverantwortlichſte Weiſe begegnen, und nicht nur alle ſchuldige Achtung und Dankbarkeit aus den Augen ſetzen, ſondern auch ihnen die noch übrige Lebenszeit auf alle Art zu verbittern ſuchen. Dieſes unnatürliche Betragen der natürlichen und Schwiegerkinder gegen ihre Eltern und Schwiegereltern muß nothwendig den Hausfrieden und alles innere Glück der Familien unwiederbringlich zerſtören. Selbſt der Staat kann ſich keine ruhige und glückliche Einwohner von Kindern für die Zukunft verſprechen, welche ſchon von früher Jugend an ſich gewöhnen, die ſchuldige Achtung und den Gehorſam gegen ihre nächſten und natürlichen Vorgeſetzten, ihre

El-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Policeyrechts, II. 217. IV. 753.

Eltern, denen ſie Leben und alles zu verdanken haben, zu vergeſſen. Gleichwie Wir Uns nun auf der einen Seite zu allen Eltern und Schwiegereltern verſehen, daß ſie es an einem liebreichen Benehmen gegen ihre Kinder und Schwiegerkinder nicht werden fehlen laſſen; ſo erwarten Wir dagegen auf der andern Seite von den Kindern und Schwiegerkindern, daß ſie ihrer Pflichten gegen jene ſtets eingedenk ſeyn und alles das unterlaſſen werden, was dieſen von der Natur und Religion gebotenen Pflichten zuwider iſt. Wir befehlen daher allen Predigern, nicht nur in ihren Kanzelvorträgen, ſondern auch vorzüglich bei den Vorbereitungen der Kinder zu der Confirmation ſolchen dieſe Pflichten gehörig bekannt zu machen, und ihnen deren Beobachtung nachdrücklich an das Herz zu legen, vor allen Dingen aber auch dahin zu ſehen, daß die Kinder ſchon in den Schulen über ihre Pflichten gegen die Eltern zweckmäßig von den Schullehrern unterrichtet und zu deren Erfüllung fleißig ermahnt werden. Sollten aber dem ungeachtet Kinder oder Schwiegerkinder ſo unnatürlich und pflichtvergeſſen handeln, daß ſie ihren Eltern oder Schwiegereltern ungebührlich begegnen, und ſich mit ungeziemenden Worten gegen dieſelben vergehen, oder wol gar thätlich an ihnen vergreifen: ſo werden Wir dergleichen Verbrechen auf geſchehene Anzeige, welche Wir insbeſondre auch den Predigern und Kirchenälteſten, nach fruchtlos geſchehenen gütlichen Abmahnungen, zur Pflicht machen, mit aller Strenge und nach Befinden mit körperlicher Züchtigung, Anſtellung an den Strafpfahl, nebſt einem angehängten Schilde mit einer zweckmäßigen Aufſchrift, oder wenn gar Thätlichkeiten vorgefallen wären, nach den Umſtänden mit dem Zuchthauſe oder den Eiſen beſtrafen laſſen. Hiernach hat ſich jedermann, welchen es angeht, ſchuldigſt zu achten; — die Kinder aber, welche von ihren Eltern oder Schwiegereltern über die Gebühr beleidigt zu ſeyn glauben, ſollen ſich in einem ſolchen Falle nie ſelbſt Recht nehmen,

ſon=

ſondern die Entſcheidung der Obrigkeit allein überlaſſen. Damit nun Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo wollen Wir, daß dieſe Verordnung, neben der Bekanntmachung auf die gewöhnliche Weiſe, ſofort nach dem Empfang derſelben, und künftig alljährlich einmal, von den Kanzeln verleſen werden ſolle. — Wilhelmshöhe, den 14. Auguſt 1799.

Zweite Abtheilung.

Vormundſchafts-Policey.

V.

Churfürſtlich Sächſiſche allgemeine Vormundſchafts-Ordnung; d. d. Dresden, am 10. Oct. 1782.

Wir Friedrich Auguſt, v. G. G. Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. ꝛc. entbiethen allen und jeden, Unſeren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterſchaft, Creis- und Amts-Haupt- auch Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Bürgermeiſter und Räthen in Städten, Richtern und Schultheißen, und ſonſten jedermänniglich, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenſelben hiermit zu wiſſen:

Wasmaßen Wir, eine allgemeine Vormundſchaftsordnung, derenthalber Unſere getreue Landſchaft bei verſchiedenen Landtägen Anregung gethan hat, nachdem der dieſerhalb bereits vorhin gefertigte Entwurf anderweit durchgegangen und behörig eingerichtet worden, nunmehro zu jedermanns Nachachtung bekannt machen zu laſſen, Uns entſchloſſen haben; ſetzen, ordnen und gebieten demnach, wie folget:

Ca-

Caput I.

Von der Obrigkeit, welche für die Bevormundung der Unmündigen Sorge zu tragen hat.

§. 1.

Für wen die Bevormundung gehöret.

Alle und jede Obrigkeiten, welchen die Erb- und Untergerichte zuſtehen, ſind, den Unmündigen, deren Eltern ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen geweſen, Vormündere zu beſtellen, berechtiget und verbunden, wobei auf den verſtorbenen Vater, oder, bei unehelichen, auf die verſtorbene Mutter, und nicht auf die Kinder, wenn gleich dieſe ſich unter eine andere Gerichtsbarkeit gewendet, oder verheurathet, oder ein anderes — auch wol ein privilegirtes — Forum erlangt hätten, zu ſehen iſt. Wenn jedoch zwiſchen Obrigkeiten, wegen des Befugniſſes, Unmündige zu bevormunden, gewiſſe Verträge vorhanden ſind, ſo iſt ſelbigen nachzugehen. Auch bleibet Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen, in Anſehung der ihnen untergebenen Obrigkeiten, unbenommen, bei eintretenden beſondern Umſtänden, einem andern, als dem ordentlichen Richter, zur Bevormundung Auftrag zu ertheilen.

§. 2.

Inſonderheit bei Perſonen, die ein forum privilegiatum haben.

Wenn Geiſtliche, Academici, oder andere Perſonen, die ein forum privilegiatum haben, unmündige Kinder verlaſſen, ſo werden letzteren von den Consistoriis, Univerſitäten oder dem Richter, der über ihre Eltern die Gerichtsbarkeit gehabt hat, Vormünder beſtätiget.

§. 3.

Bei Amtsſaſſen.

Die Bevormundung der Kinder derer Amtſaſſen gehöret für die Beamten, wenn gleich dieſelben an ſchrift-

ſäſſigen

ſäſſigen Gütern Mitbelehnſchaften gehabt haben. Wenn ſie aber darneben, wegen ihrer Bedienungen, ſchriftſäſſig geweſen ſind, oder ſchriftſäſſige Güter beſeſſen, oder für ihre Perſon einen andern Gerichtsſtand gehabt haben, ſo gehört die Bevormundung ihrer Kinder für das, der Schriftſäſſigkeit halber, stattfindende und reſp. dasjenige perſönliche Forum, welches die Amtſaſſen zugleich gehabt haben.

§. 4.

Bei Schriftſaſſen.

Die unmündigen Kinder der Schriftſaſſen, inſofern letztere nicht für ihre Perſon der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen geweſen, ſowohl die Kinder aller derer-jenigen, welche unter Unſerer Landesregierung und reſp. den Stiftsregierungen, ingleichen unter den Ober- und Hofgerichten, unmittelbar ſtehen, ſind von gedachter Landesregierung, oder, inſoweit es der Verfaſſung gemäs, von den Stiftsregierungen, keinesweges aber von den Ober- und Hofgerichten, zu bevormunden. So viel jedoch die niedern Hofbedienten und diejenigen betrifft, welche, blos wegen eines in der Hofordnung nicht enthaltenen Prädicats, das nur erwähnte forum privilegiatum gehabt haben, wird zwar die Bevormundung ihrer Kinder bei Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen ebenfalls geſuchet, von denenſelben aber darzu, nach Befinden, an die Beamten oder an die Patrimonial-Obrigkeit, unter welcher die Eltern gewohnet oder ihr Vermögen beſeſſen haben, Befehl ertheilet.

§. 5.

Wenn der Verſtorbene mehr als einen perſönlichen Gerichtsſtand gehabt hat; insbeſondre auf Univerſitäten.

Wenn der Verſtorbene, für ſeine Perſon, unter verſchiedenen Richtern unmittelbar geſtanden hat, und dieſelben einander untergeordnet ſind, ſo gehört die Bevormundung

dung ſeiner unmündigen Kinder für den obern oder höhern Richter, wenn ſie aber einander nicht ſubordiniret ſind, für denjenigen, unter welchem der Verſtorbene zuletzt ſich wirklich aufgehalten hat. Auf Univerſitäten hingegen ſollen die Kinder der Professorum ordinariorum, welche zugleich ein geiſtlich Amt über ſich gehabt haben, von den Univerſitäten, und die Kinder der übrigen Academicorum, die zugleich ein geiſtlich Amt verwaltet haben, von den Consistoriis bevormundet werden.

§. 6.

Die Bevormundung erſtreckt ſich ordentlich auch auf die Güter, die außer des Richters Gerichtsbarkeit gelegen ſind.

Derjenige Richter nun, von welchem die Unmündigen bevormundet werden, hat nicht allein auf das unter ſeiner Gerichtsbarkeit, ſondern auch auf das außer derſelben, befindliche Vermögen der Unmündigen Obſicht zu führen, und es mag ihm der Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit ein oder das andere Gut des Unmündigen gelegen iſt, hierinnen nicht hinderlich ſeyn, noch einen abſonderlichen Vormund beſtellen, ſondern er iſt vielmehr verbunden, ihm hierunter behülflich zu ſeyn, und die erforderlichen Nachrichten zu ertheilen. Wäre aber das Gut dem Richter, welcher den Vormund beſtätiget, allzuweit entlegen, und von der Wichtigkeit, daß des Unmündigen Beſtes erforderte, ihm deshalber einen beſondern Vormund zu verordnen; ſo kann der Richter, unter welchen das Gut gehöret, wenn ihn die Obrigkeit, die den Unmündigen wegen ſeiner Perſon bevormundet, darum erſuchet, oder auch, auf Gutbefinden Unſerer Landes- und reſp. der Stiftsregierungen, ihn deswegen abſonderlich bevormunden. Immaaßen denn inſonderheit dem Ermeſſen nurgedachter Regierungen überlaſſen wird, wegen der ſchrift- und amtſäſſigen Güter, und wegen anderer Grundſtücke, welche Perſonen, die der geiſtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen geweſen ſind, hinterlaſſen;

ſen; ingleichen wegen der amtſäſſigen Güter, deren Beſitzer, für ihre Perſon, unter den Stadträthen oder andern Unterobrigkeiten geſtanden haben, beſondere Vormünder zu beſtellen, und reſp. durch die Beamten und diejenigen Obrigkeiten, unter denen die Grundſtücke liegen, beſtellen zu laſſen. Es haben aber dergleichen beſondere Vormündere blos die Verwaltung der Güter und Grundſtücke, derenthalben ſie beſtellt werden, zu beſorgen.

§. 7.

Was bei Militairperſonen ſtattfindet.

Wegen der Militairperſonen finden wir inſonderheit der Nothdurft, hiermit zu verordnen: daß

a) Unmündigen, welche entweder ſelbſt ſchon in Militairdienſten ſtehen, oder, als Eheweiber, dem foro militari ihrer annoch lebenden Ehemänner unterworfen ſind, ingleichen denenjenigen Unmündigen, welche, bei Lebzeiten ihrer dem foro militari unterworfenen Väter, eines Vormundes bedürfen, in Anſehung ihrer Perſonen und des Mobiliar-Vermögens, auch derer diesfalls zu ſchließenden Contracte, in foro militari; hingegen in Anſehung der unbeweglichen Grundſtücke und der dieſerhalb zu ſchließenden Contracte, von der Civilobrigkeit, unter welcher die Grundſtücke gelegen, die nöthigen Vormünder beſtellet; demnächſt,

b) wenn dergleichen Perſonen, zu Verwaltung mehrerer unter verſchiedner Gerichtsbarkeit hieſiger Lande gelegenen Grundſtücke, Vormünder zu beſtellen ſind, zuvörderſt bei dem höhern Richter, unter welchem die Obrigkeiten ſothaner mehrern Grundſtücke insgeſamt ſtehen, angefraget und deſſen Entſchließung erwartet; ferner

c) in Fällen, da Perſonen, welche in Militairdienſten ſtehen und ihre Mündigkeit noch nicht erreicht haben, oder die annoch lebenden und in Militairdienſten ſtehenden

Väter oder Ehemänner der Unmündigen zugleich wirkliche Civilämter bekleiden, die Bevormundung entweder von der Civil- oder der Militair-Inſtanz, dergeſtalt, daß hierunter die Prävention ſtattfinde, beſorget; hingegen

d) die, nach dem Tode derer unter das forum militare gehörigen Väter oder Ehemänner, überlebenden Kinder oder Witwen, von der Civilobrigkeit, und zwar die Kinder und Witwen verſtorbener Ober-Officiers von der Landes- und reſp. den Stifts- auch andern Regierungen, die Kinder und Witwen der Unter-Officiers und gemeinen Soldaten aber von der Obrigkeit des Orts ihres Aufenthalts, bevormundet werden; nicht minder,

e) daferne Unmündige, nachdem ſie bereits in foro civili oder militari bevormundet ſind, ihren Gerichtsſtand verändern, die beſtellten Vormünder verbleiben, und eine anderweite Bevormundung alsdann erſt, wenn letztere, bei fortdauernder Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlnen, entweder mit Tode abgehen, oder von dem Richter, der ſie beſtätigt hat, entlaſſen werden, erfolgen; übrigens

f) die obervormundſchaftliche Aufſicht in ihrem ganzen Umfange, bis zu Beendigung der Vormundſchaft, bei demjenigen Gerichte, von welchem der Vormund beſtätiget worden, mit allen davon abhangenden Wirkungen verbleiben ſolle.

§. 8.

Wie es in Anſehung der ausländiſchen Bevormundung, ingleichen wegen der außerhalb Landes gelegenen Güter, zu halten.

Wenn der Unmündigen Vater ſich mit ihnen außer Landes ordentlich aufgehalten oder daſelbſt ſein Domicilium gehabt hat, ſo wird denenſelben nichts deſto weniger wegen der Güter, die ſie in hieſigen Landen beſitzen, von dem Richter, unter welchem die Güter liegen, ein Vormund

mund beſtellet, und derjenige Vormund, welcher außer Landes verordnet iſt, nur alsdann anerkannt, wenn derſelbe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, hierzu in hieſigen Landen ebenfalls beſtätiget wird; auf welchen Fall er jedoch bei dem Richter, der ihn beſtätiget, inſofern er nicht innerhalb Landes genugſam angeſeſſen iſt, Caution beſtellen, allemal aber Rechnung ablegen und die Gerichtsbarkeit in allen zu dieſer Vormundſchaft gehörigen Sachen zu erkennen ſich verbinden, auch, wenn er ſich ordentlich auſſerhalb Landes aufhält, einen Gevollmächtigten unter dem Bezirk des Richters beſtellen muß, und, ohne des letztern Einwilligung, von des Unmündigen Vermögen etwas mit ſich außer Landes nicht nehmen darf, wie denn über dieſes dem Richter, ihm nach Befinden einen Mitvormund beizuſetzen, freiſtehet.

§. 9.

Es haben aber auch die denen Unmündigen in Unſern Landen beſtellte Vormünder mit Verwaltung der außerhalb Landes gelegenen Güter etwas nicht zu thun, daferne ſie nicht daſelbſt gleichfalls beſtätiget werden; jedoch liegt ihnen ob, wenn ihre Unmündigen dergleichen Güter beſitzen, ſolches dem Richter, der ſie beſtellet hat, zu melden, damit der Unmündigen Beſtes hierunter beſorget werden möge.

Caput II.

Was ſofort nach dem Tode dererjenigen, die Kinder, welche zu bevormunden ſind, hinterlaſſen, ingleichen nach dem Abgange der beſtellten Vormünder, zu beobachten iſt.

§. 1.

Wenn jemand ſtirbt, iſt ſolches dem Richter ſofort zu melden.

Wenn jemand ſtirbt, der Kinder, welche zu bevormunden ſind, verläſſt, iſt ſolches von der Witwe oder den nächſten An=

Anverwandten — von welchen Perſonen keine auf die andre zu warten oder ſich zu verlaſſen hat —, und wenn dergleichen nicht vorhanden oder nicht zugegen ſind, von dem Hauswirthe, Hausgenoſſen, oder des Verſtorbenen Bedienten, nicht weniger von den Leichenſchreibern, Leichenbittern und denenjenigen, die ihre Stelle vertreten, ſofort der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Todesfall erfolget, bei fünf Thaler Strafe, die jedoch, wenn von einer der gedachten Perſonen die Anzeige zu rechter Zeit geſchehen iſt, in Anſehung der übrigen hinwegfällt, anzuzeigen. Auf Dörfern haben auch die Gerichtsperſonen auf dergleichen Todesfälle mit Acht zu geben, und ſolche, bei ebenmäßiger Strafe, dem Gerichtsherrn oder dem Gerichtshalter ohne Anſtand zu melden; wie denn insbeſondre, wenn ein Gerichtsherr auf ſeinem Gute verſtirbt, davon ſofort dem Gerichtshalter Nachricht zu geben iſt.

§. 2.

Wie es diesfalls zu halten, wenn die Bevormundung für die Obrigkeit des Orts nicht gehöret.

Daferne nun die Bevormundung für die Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk der Todesfall erfolgt, nicht gehöret, iſt ſolcher von derſelben, bei zwanzig Thaler Strafe, dem Richter, welchem die Bevormundung oblieget, und insbeſondre bei Geiſtlichen, dem Superintendenten, der davon weitere Anzeige an das Conſiſtorium zu thun hat, bei Schriftſaſſen und andern Perſonen aber, deren Kinder von Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen zu bevormunden ſind, dem Beamten, in deſſen Amt der Ort einbezirkt iſt, unverzüglich zu melden, und von dieſem, bei ebenmäßiger Strafe, zu nurgedachten Regierungen mittelſt Berichts anzuzeigen. Auch ſollen die Beamten auf die in ihren Amtsbezirken ſich begebende Todesfälle, bei welchen die Bevormundung für die Regierungen gehöret, ſelbſt fleiſſig mit Acht geben.

Von

Von der den Beamten, in Anſehung der unter die Regierungen gehörenden Unmündigen, ertheilten Commissione perpetua.

Demnächſt finden wir der Nothdurft, in Anſehung dererjenigen Unmündigen, deren Bevormundung für Unſere Landes- und reſp. Stiftsregierungen gehöret, Unſeren Beamten, und zwar einem jeden, ſo weit der Bezirk des ihm anvertrauten Amts ſich erſtrecket, hiermit auf beſtändig dahin Auftrag zu ertheilen, daß ſie, nach erfolgtem Abſterben des Vaters ſolcher Unmündigen, bis zu deren Bevormundung, die nach dieſer Vormundſchafts-Ordnung etwa erforderlichen Verfügungen und Veranſtaltungen, welche keinen Verzug leiden, einſtweilen und bis zu Einlangung der Verordnungen aus gedachten Collegiis, treffen ſollen.

§. 3.

Wornach ſich in Anſehung der Verſiegelung zu richten.

Sobald der Richter, für den die Bevormundung gehöret, von dem Todesfalle Nachricht erhält, ſoll er ſich erkundigen, ob die Verſiegelung des Mobiliar-Nachlaſſes bereits gehörig geſchehen und ſolche nöthig ſey. Es können aber Witwen, Anverwandte, Erben, und wenn dieſe nicht zugegen ſind, die Bedienten und Hauswirthe der Verſtorbenen, entweder einen immatriculirten Notarium, oder die Obrigkeit, unter der die Gebäude, worin der Mobiliar-Nachlaß befindlich iſt, liegen, um die Verſiegelung erſuchen, und ſolche durch dieſelben bewerkſtelligen laſſen.

Auch kann mit der Verſiegelung überhaupt angeſtanden werden, wenn Anverwandte, insbeſondre eine Mutter, oder andere Perſonen zugegen ſind, welche ſich zu einer Specification des Nachlaſſes, wie ſie ſolche eidlich beſtärken können, und zu einer richtigen Adminiſtrations-Rechnung anheiſchig machen, und denen der Richter, welchem die Verſiegelung obliegt, den Nachlaß, bis zu erfolgender Be-

vor-

vormundung der Unmündigen, anzuvertrauen, kein erhebliches Bedenken ſindet.

§. 4.

Von welchem Richter und wie ſolche zu bewerkſtelligen iſt.

Daferne nun die Verſiegelung nicht bereits gehörig geſchehen, und ſolche nöthig iſt, ſoll der Richter, für den die Bevormundung gehöret, dieſelbe unverzüglich anordnen, und wenn die Gebäude, worinnen der Mobiliar-Nachlaß ſich befindet, unter andrer Gerichtsbarkeit liegen, diesfalls den Judicem rei sitae, oder auch einen Notarium requiriren. Wenn aber an einem Orte, außer dem Richter, dem die Bevormundung zuſtehet, mehrere Gerichte ſind, ſo kann von erſterm die Verſiegelung, inſofern nicht Obrigkeiten durch Verträge hierunter ein anderes unter ſich feſtgeſetzet haben, auch in den Gebäuden, die unter andern Gerichten des Orts liegen, vorgenommen und dieſes für einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit nicht gehalten werden; jedoch iſt hiervon, ſo bald möglich, den Gerichten, unter welchen die Gebäude gelegen ſind, Nachricht zu ertheilen. Auch ſind in Dörfern die Gerichtsperſonen auf die Fälle, da ſie, in Abweſenheit der Beamten, Gerichtsherren, oder Gerichtshalter, die Verſiegelung verrichten müſſen, dieſerhalb im voraus mit gehöriger Anweiſung zu verſehen.

§. 5.

Insbeſondre bei Schriftſaſſen und andern, deren Kinder bei den Regierungen und Consistoriis bevormundet werden.

Bei Schriftſaſſen und anderen Perſonen, deren Kinder bei Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen bevormundet werden, ſoll, weil aus dieſen Collegiis die Verfügungen wegen der Verſiegelung niemals geſchwind genug erfolgen können, dieſelbe, inſoferne ſie nicht bereits gehörig geſchehen, und nöthig iſt, von den Beamten innerhalb ihres Amtsbezirks, vermöge der ihnen oben §. 2. ertheilten Commissionis perpetuae, veranſtaltet und,

wie

wie ſie geſchehen, an gedachte Regierungen berichtet werden; dahingegen bei denen unter die Consistoria gehörigen Perſonen in Zukunft die Verſiegelung in den Fällen, da ſie erforderlich iſt, von den Gerichten des Orts, wo ſich der Mobiliar-Nachlaß befindet, einſtweilen zu bewerkſtelligen und dem Superintendenten, zur weitern Anzeige an das Conſiſtorium, davon Nachricht zu ertheilen iſt.

§. 6.

Was ſonſt zu beobachten iſt.

Demnächſt ſoll der Richter, für den die Bevormundung gehöret, ſobald er von dem Todesfalle Nachricht erhält, und inſofern ihm nicht bereits bekannt iſt, wie viel unmündige Kinder der Verſtorbne verlaſſen hat, wie alt dieſelben, und ob ſie aus einer oder verſchiedenen Ehen erzeugt ſind, ob eine Eheſtiftung oder ein letzter Wille vorhanden, und darinnen wegen der Vormundſchaft etwas enthalten iſt; wer die nächſten Anverwandten der Unmündigen ſind, ob und welche Grundſtücke der Verſtorbene hinterlaſſen hat; ingleichen, ob Mobiliar-Nachlaß unter anderer Gerichtsbarkeit befindlich iſt, nach dieſen Umſtänden ungeſäumt ſich erkundigen und diesfalls allenthalben das Nöthige veranſtalten und beobachten; wie denn auch die Beamten, welche nach vorſtehenden §§. 2 und 5, wegen der Todesfälle und wegen der Verſiegelung, zu Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen zu berichten haben, obige Umſtände, in ſo weit ihnen ſolche bekannt ſind, oder ſie ſolche ohne beträchtlichen Zeitverluſt erfahren können, mit anzeigen ſollen.

§. 7.

Von den, bis zur Bevormundung in genere, zu beſtellenden beſondern Vormündern.

Wenn zur Bevormundung in genere nicht ſofort zu gelangen wäre, ſo ſollen Anverwandte oder andere Perſonen zur Inventur des Nachlaſſes, und wenn eine Thei-

lung deſſelben erforderlich iſt, auch darzu, ingleichen zu allen immittelſt vorfallenden Angelegenheiten, es mögen ſolche die nurerwähnte Inventur und Theilung betreffen oder nicht betreffen, zu Vormündern beſtellet werden, wobei dem Richter nachgelaſſen bleibet, nach Befinden, und wenn dergleichen Vormünder das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, dazu auch Unangeſeſſene, ohne Erforderung einer Caution, zu beſtätigen.

Demnächſt ſollen Vormünder dieſer Art nicht nur, wenn ſie Vermögen der Unmündigen mit verwalten, diesfalls gehörige Rechnung ablegen, ſondern auch die Inventur und Theilung, zu welcher ſie beſtellet ſind, nach Möglichkeit betreiben und ſolche zu beendigen ſuchen, und wenn dieſelbe innerhalb ſechs Monaten, von Zeit ihrer Beſtätigung, nicht zu Stande gebracht werden kann, die Behinderugsurſachen dem Richter, der ſie beſtätiget hat, längſtens binnen vierzehn Tagen nach Ablauf gedachter ſechs Monate, bei fünf Thaler Strafe, anzeigen.

§. 8.

Die Bevormundung ſoll ohne Anſtand geſchehen.

Auch iſt die in vorſtehendem §pho geordnete einſtweilige Bevormundung ſowohl, als die Bevormundung in genere, ſo bald nur immer möglich, zu bewerkſtelligen, wenn gleich von Niemandem darum angeſuchet wird, obwol der Witwe und der Unmündigen nächſten Anverwandten, die zugegen ſind, um die Bevormundung ungeſäumt zu bitten, oblieget, auch den Unmündigen ſelbſt, ohne Unterſchied des Geſchlechts, wenn ſie das 14te Jahr ihres Alters erfüllt haben, darum anzuſuchen, desgleichen Perſonen zu Vormündern vorzuſchlagen, freiſtehet.

§. 9.

§. 9.

Wie es zu halten, wenn ein Vormund ſtirbt.

Auf den Fall, da in währender Unmündigkeit ein Vormund verſtürbe, oder deſſen Vormundſchaft ſich ſonſt endigte, ſoll der Richter dafür ſorgen, daß förderlichſt ein neuer Vormund beſtellet, und demſelben von dem vorigen, oder von deſſen Erben, des Unmündigen Vermögen ausgeantwortet werde; zu welchem Ende bei denenjenigen Unmündigen, die von den Regierungen bevormundet werden, die Beamten und andere Obrigkeiten, welche zur Rechnungsabnahme Befehle erhalten, den Abgang des Vormunds ſofort, nachdem ſie ſolchen in Erfahrung gebracht, bei zwanzig Thaler Strafe, mittelſt Berichts anzeigen ſollen.

Caput III.

Von den Perſonen, welchen Vormünder zu beſtellen ſind.

§. 1.

Die Vormundſchaft erſtreckt ſich bis zu geendigtem 21ſten Jahre. Der Unterſchied zwiſchen der Tutel und Curatel der Unmündigen wird aufgehoben.

Allen Perſonen, die das 21ſte Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet haben, ſind, ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts, auch wider ihren Willen, Vormünder zu beſtellen, welche ſowohl für ihr Vermögen, als für ihre Perſon und Auferziehung, Sorge zu tragen haben; immaaßen Wir den Unterſchied, welcher diesfalls und ſonſt zwiſchen den Pupillen und Minoribus, ingleichen zwiſchen den Tutoribus und Curatoribus gemacht worden, hiermit gänzlich aufheben; jedoch haben die Vormünder, wenn die Unmündigen bereits in einem Amte ſtünden, oder verheurathet wären, vornehmlich nur mit Verwaltung ihres Vermögens zu thun.

§. 2.

Von Bevormundung anderer Perſonen, auſſer den Unmündigen.

Wie aber, auſſer den Unmündigen, einige andere Perſonen, die es bedürfen, zu bevormunden ſind, deßhalb iſt unten Cap. XXIV und XXV das Nöthige verordnet worden.

Caput IV.

Von den Vormündern, derenthalber in Eheſtiftungen oder andern Verträgen Vorſehung geſchehen iſt.

§. 1.

Vormünder, die in Ehe-Verträgen ernennet ſind, gehen allen andern vor.

Bei Beſtellung der Vormünder hat der Richter vornehmlich darauf zu ſehen, ob in denen von den Eltern der Unmündigen geſchloſſenen Eheverträgen deshalber etwas dungen worden, als welchem vor allen Dingen nachzugehen, und der darinnen geſetzte Vormund, auch denen, welche durch einen letzten Willen verordnet ſind, vorzuziehen iſt.

§. 2.

In was für Fällen der Vater oder Richter davon abgehen könne.

Wenn aber nach der Zeit ein Vater erhebliche Urſache fände, von den Eheverträgen abzugehen, und einen Andern zum Vormunde zu ernennen, oder ſich auch ſonſt ſolche Umſtände äußerten, weswegen es bei der in der Eheſtiftung genommenen Abrede nicht füglich zu laſſen wäre; ſo kann der Richter, ſtatt des in den Eheverträgen benannten, denjenigen, welchen der Vater nachher verordnet hat, oder einen von den nächſten Anverwandten, oder ſonſt eine tüchtige Perſon, zum Vormunde beſtätigen, oder auch dem in den Eheverträgen benannten, als Mit-Vormund beiſetzen.

§. 3.

§. 3.

Andere Vergleiche wegen der Vormundſchaft müſſen gerichtlich geſchloſſen werden.

Alle andere Vergleiche, durch welche Vormünder ernennet werden, ſollen anderergeſtalt nicht, als wenn ſie, nach vorgängig eingezogener genugſamen Erkundigung, gerichtlich, und zwar vor dem Richter, welchem diejenigen, die den Vergleich errichten, in Anſehung ihrer Perſonen unterworfen ſind, geſchloſſen oder beſtätiget worden, gültig ſeyn.

Caput V.

Von Verordnung der Vormünder durch einen letzten Willen.

§. 1.

Ein Vater kann allen ſeinen unmündigen Kindern, durch einen letzten Willen, Vormünder verordnen.

Ein Vater kann ſeinen unmündigen Kindern, wenn ſie gleich bereits verheurathet oder ſonſt nicht mehr in ſeiner Gewalt ſind, und auch denen, welche er nur im Pflichttheil zu Erben eingeſetzet, oder gar enterbet hat, durch einen letzten Willen Vormünder verordnen.

§. 2.

Dergleichen Vormund gehet der Mutter und allen Anverwandten vor, welche der Vater, auch außerdem, von der Vormundſchaft ausſchließen kann.

Wie nun ein ſolcher Vormund, wenn ſich bei deſſen Beſtätigung kein erhebliches Bedenken findet, allen Anverwandten, auch der Mutter und den übrigen Anverwandten in aufſteigender Linie, vorzuziehen: alſo iſt auch, wenn ein Vater in ſeinem letzten Willen ſelbſt keinen Vormund ernennet, ſondern nur, daß die Mutter oder die nächſten Anverwandten die Vormundſchaft nicht führen ſollen, verordnet hat, ſolcher Verordnung, wenn er gleich deswegen keine Urſache angeführt hat, nachzugehen, und ein andrer

von

von den Anverwandten, oder, wenn er dieſe insgeſammt ausgeſchloſſen hätte, eine andre hierzu geſchickte Perſon, zum Vormunde zu beſtätigen.

§. 3.

Der Vater kann, auf gewiſſe Zeit und unter Bedingung, auch mehrere Vormünder nach einander und zugleich ernennen.

Nicht weniger ſtehet einem Vater frei, einen Vormund nur auf gewiſſe Zeit, auch unter gewiſſer Bedingung, zu verordnen, und auf die übrige Zeit, oder bis zu eintretender oder aufhörender Bedingung, oder auch auf den Fall, da derſelbe ſterben oder deſſen Vormundſchaft ſich ſonſt endigen würde, einen andern, ingleichen mehr als einen Vormund, zu ernennen, und wie weit eines jeden Verwaltung gehen ſoll, zu beſtimmen.

§. 4.

Ob ein Vater die Ernennung des Vormunds einem Dritten überlaſſen, oder Perſonen, die ſonſt zu Vormündern nicht beſtellet werden ſollen, ernennen könne.

Jedoch kann er nicht verordnen, daß, ſtatt ſeiner und ſtatt des Richters, eine dritte Perſon den Vormund ernennen ſolle. Auch kann ein Vater keine ſolche Perſon zum Vormund ernennen, die, nach dieſer Unſrer Ordnung, Vormundſchaften nicht führen ſoll, und insbeſondre keinen, der ſich außerhalb Unſerer Lande mit weſentlicher Wohnung aufhält; es wäre denn, daß derſelbe dem, was oben (Cap. I. §. 8) in Anſehung der außerhalb Landes beſtätigten Vormünder verſehen iſt, und dieſer Unſerer Vormundſchafts-Ordnung allenthalben nachzukommen, ſich verbindlich machte; auf welchem Fall er, nach Befinden, beſtätiget, jedoch ihm auch von dem Richter, wenn es nicht bereits von dem Vater in ſeinem letzten Willen geſchehen, ein innländiſcher Vormund zugeordnet werden kann.

Wenn aber der ernannte Vormund zur Zeit des errichteten letzten Willens innerhalb Landes gewohnet, und ſich erſt

erſt nach der Zeit außer Landes gewendet hätte, ſo iſt auf die, wegen ſeiner Beſtellung zum Vormund, gemachte Verordnung weiter keine Rückſicht zu nehmen.

§. 5.

Ob ein Vater ſeinen und der Unmündigen Gläubiger oder Schuldner zum Vormund ernennen könne.

Ob auch wol ein Gläubiger oder Schuldner des Unmündigen demſelben nicht leicht zum Vormunde zu beſtellen iſt, ſo ſoll doch auch diesfalls auf die väterliche Verordnung Rückſicht genommen werden, wenn der Vater, daß der Vormund ſein Gläubiger oder Schuldner ſey, in dem letzten Willen ſelbſt erwähnet, oder doch bei Aufrichtung deſſelben die Schuld ſchon vorhanden und ſolches ihm nicht unbekannt geweſen; es iſt aber alsdann wegen dieſer Forderung, wenn es nicht von dem Vater bereits geſchehen, ein abſonderlicher Vormund zu beſtellen, deſſen es jedoch, wenn die Forderung ad liquidum gebracht und wegen deren Berichtigung Vorſehung getroffen worden, weiter nicht bedarf.

§. 6.

Inwiefern ein Vater verordnen könne, wie die Vormundſchaft geführt werden ſolle.

Einem Vater ſtehet hiernächſt frei, wegen der Vormundſchaft und auf was Art ſolche geführet werden ſolle, ein und das andre zu verordnen. Jedoch kann er die Verfertigung eines Inventarii, oder einer auf Erfordern eidlich zu beſtärkenden Specification des Nachlaſſes, nicht ſchlechterdings verbieten.

Es ſoll aber, im Fall er, in Abſicht auf die Geheimhaltung ſeiner Vermögensumſtände, dergleichen Verordnung zu ertheilen, für gut befunden hätte, das nichtsdeſtominder allemal über den Nachlaß zu fertigende Inventarium oder Verzeichniß dem Richter, dem die Vormundſchaftsrechnungen abzulegen ſind, verſiegelt übergeben werden, von welchem

chem es nicht anders, als wenn ſich wegen der Sicherſtellung oder Verwaltung des Vermögens der Unmündigen ein Verdacht ereignet, oder andere dringende Umſtände ſolches erfordern, zu öffnen, jedoch auch in ſolchem Falle alle dem Minderjährigen nachtheilige Bekanntmachung der Vermögensumſtände möglichſtermaaßen zu vermeiden iſt.

Die jährliche Ablegung der Rechnung kann ein Vater dem Vormunde ſeiner Kinder nur in ſo ferne, als es, bei eintretenden beſonderen Umſtänden, von Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen genehmiget wird, erlaſſen.

Wenn auch ein Kaufmann wegen ſeiner Handlung verordnet, daß der Betrag der Waaren, ingleichen der Activ- und Paſſivſchulden, nur nach den Hauptſummen in dem an den Richter auszuantwortenden Verlaſſenſchafts-Verzeichniſſe angegeben werden ſolle; ſo hat es der Richter dabei bewenden zu laſſen, und nur ſodann, wenn ſich deshalb ein Verdacht, daß es zum Nachtheil der Unmündigen gereiche, äuſſern, oder andere erhebliche Umſtände ſolches nothwendig machen ſollten, davon nähere Anzeige zu erfordern.

Uebrigens kann ein Vater nicht verordnen, daß ſeine Kinder vor erfülltem 21ſten Jahre für mündig gehalten, oder die Vormundſchaft über das 21ſte Jahr erſtrecket werden ſolle, ob ihm ſchon unverwehrt iſt, auch auf eine längere Zeit, wegen Verwaltung des Vermögens, Verordnung zu treffen, inſofern nur die Kinder in ihrem Pflichttheile dadurch nicht verkürzet werden. Und wiewol Wir geſchehen laſſen können, daß ein Vater, aus beſonderem Vertrauen, dem unangeſeſſenen oder nicht hinlänglich angeſeſſenen Vormunde die Beſtellung der Caution erlaſſen möge, ſo ſoll doch dem Richter freiſtehen, denſelben auf den Fall, da ſich nachher deswegen genugſame Urſachen ereignen, dazu anzuhalten.

§. 7.

§. 7.

Ob ein jeder letzter Wille, ſoviel die Bevormundung betrifft, für gültig zu halten iſt.

Es kann aber ein Vater einen Vormund, nicht allein durch ein Teſtament oder andern letzten Willen, ſondern auch, wenn er gleich außerdem gar nicht teſtiret, durch eine blos geſchriebene oder unterſchriebene, oder auch durch eine mündliche Erklärung, wenn ſolche letztern Falls nur in Gegenwart zweier Zeugen geſchehen, verordnen; geſtalt auch ein Teſtament, das in andern Stücken, wegen Mangel der Solennitäten, unbeſtändig, oder ſonſt für ungültig erkläret wird, wenn es nur nicht von dem Testatore, durch einen andern letzten Willen oder ſonſt, wieder aufgehoben worden, nichts deſtoweniger, ſoviel die Bevormundung betrifft, für beſtändig zu achten.

§. 8.

Ein vom Vater ernannter Vormund verwaltet des Unmündigen ſämtliches Vermögen.

Uebrigens erſtrecket ſich die Verwaltung eines vom Vater geordneten Vormunds nicht nur auf das von ihm herrührende, ſondern auch auf alles andre Vermögen der Unmündigen, das ſie bei Abſterben des Vaters haben, oder auch nachgehends in währender Unmündigkeit erlangen, inſofern deshalb keine beſondre verbindliche Vorſchrift ertheilet worden; wegen der außer Landes gelegenen Güter aber bewendet es bei dem, was oben Cap. I. §. 8. verordnet iſt.

§. 9.

Inwiefern die Mutter und übrige Anverwandte, oder auch andere, die nicht verwandt ſind, Vormünder ernennen können.

Die Mutter und übrigen Anverwandte, ſowohl diejenigen, welche mit den Unmündigen nicht verwandt ſind, können nur in Anſehung desjenigen Vermögens, welches letztere von ihnen erben, oder ſonſt bekommen, Vormünder er=

ernennen, und zwar die Mutter und Anverwandten in aufſteigender Linie gleich dem Vater, auch durch eine bloße Erklärung, die übrigen vorerwähnten Perſonen aber insgeſammt, wenn es nicht unter den Lebendigen durch eine gerichtliche Erklärung geſchiehet, andrergeſtalt nicht, als mit Beobachtung der in den Rechten, bei Aufrichtung eines Teſtaments oder andern letzten Willens, erforderten Solennitäten.

§. 10.

Wie weit ſich dergleichen Vormundſchaft erſtrecke;

Ob nun wol ein auf die in vorherſtehendem §pho enthaltene Maaße verordneter Vormund, inſofern ihn nicht der Richter, nach Befinden, zum Vormund in genere beſtellet, auf des Unmündigen Perſon und Erziehung keine Aufſicht hat: ſo muß er doch im übrigen, und ſo viel die Verwaltung des ihm anvertraueten Vermögens anbetrifft, alles, was andern Vormündern oblieget und ihnen in dieſer Unſerer Vormundſchafts-Ordnung vorgeſchrieben iſt, gleichfalls beobachten.

§. 11.

inſonderheit, wenn der Vater annoch am Leben;

Es ſtehet auch jedem, der Unmündigen etwas vermacht oder zuwendet, frei, ihnen hierzu, wenn gleich der Vater annoch am Leben, und die Unmündigen in deſſen Gewalt ſind, einen beſondern Vormund zu ſetzen; jedoch können Anverwandte in aufſteigender Linie dem Vater die Verwaltung des Pflichttheils, den ſie den Unmündigen verlaſſen, nicht entziehen, es wäre denn ein gegründeter Verdacht wegen des Vaters übler Wirthſchaft vorhanden, auf welchen Fall demſelben gleichwol der Nießbrauch ſolchen Pflichttheils, ob er ſchon die Verwaltung deſſelben nicht behält, zu überlaſſen iſt.

§. 12.

ingleichen, wenn der Vater bereits todt iſt, oder nachher verſtirbt.

Wenn aber der Vater nicht mehr am Leben iſt, ſo verwaltet ein von den Anverwandten in aufſteigender Linie ernannter Vormund auch den Pflichttheil, welchen die Unmündigen von ihnen erhalten; immaaßen auch, wenn der Vater nachher verſtirbt, die Verwaltung dieſes Pflichttheils auf gedachten Vormund zurückfällt, und nicht für denjenigen, der nach des Vaters Tode dem Unmündigen ſonſt beſtellt wird, gehöret.

§. 13.

Die Mutter oder die Großeltern können an ihrer Statt keine andere Vormünder ernennen.

Dahingegen insbeſondre weder eine Mutter, noch die Großeltern, wenn ſie nach des Vaters Abſterben die Vormundſchaft geführt haben, auf den Fall, da ſie in währender Minderjährigkeit ihrer Pflegbefohlnen verſterben ſollten, letzteren zu dem väterlichen oder andern Vermögen, das dieſelben von ihnen nicht bekommen, Vormünder verordnen können, geſetzt auch, daß ihnen ſolches der Vater ausdrücklich nachgelaſſen hätte.

Caput VI.

Von der Vormundſchaft der Mutter und der übrigen Anverwandten.

§. 1.

Auf welche Perſonen, nach denen durch Verträge oder in dem letzten Willen des Vaters ernannten Vormündern, Rückſicht zu nehmen iſt.

Wenn weder durch Ehe- oder andere gültige Verträge, noch durch den letzten Willen des Vaters, ein Vormund verordnet iſt, oder der darinnen ernannte nicht Vormund wird, oder auch ſeine Vormundſchaft wieder aufhöret, ſo ſollen die nächſten Anverwandten, inſofern nicht der Vater die-

dieſelben ausgeſchloſſen oder auf die zuletzt erwähnten beiden Fälle eine andere Perſon zum Vormunde mit ernennet hat, oder ſonſt ein erhebliches Bedenken obwaltet, zu Vormündern beſtätiget werden.

§. 2.

Die Anverwandten in aufſteigender Linie haben den Vorzug, und unter dieſen gehet die Mutter den übrigen vor.

Die Anverwandten in aufſteigender Linie haben vor denen in der Seitenlinie den Vorzug, und unter den erſtern gehet die Mutter, wenn ſie um ihre Beſtätigung anſucht, daferne ſie nur ſelbſt das 25ſte Jahr ihres Alters erfüllet hat, und ſich nach der Landesverfaſſung oder ſonſt kein erhebliches Bedenken dabei findet, den übrigen vor.

§. 3.

Nach der Mutter ſind die Großväter, und nach dieſen die Großmütter die nächſten zur Vormundſchaft.

Nach der Mutter wird die Vormundſchaft über unmündige Kinder dem Großvater, und zwar, nach des Richters Gutbefinden, entweder dem von väterlicher oder dem von mütterlicher Seite, oder auch beiden zugleich, aufgetragen, und es können dieſelben ſich ſothaner Vormundſchaft, ohne hinlängliche Urſache, nicht entziehen.

§. 4.

Nach den Großvätern ſind die Großmütter der väterlichen oder mütterlichen Linie die nächſten zur Vormundſchaft, und der Richter kann ſolche ihnen, oder einer davon, auf ihr Anſuchen, beſtätigen, jedoch werden hiervon diejenigen, welche nach der Unmündigen Großväter Tode ſich wieder verehelichen, wenn die Ehemänner annoch am Leben, oder mit denenſelben erzeugte Kinder vorhanden ſind hiermit ausgeſchloſſen.

§. 5.

§. 5.

Sodann folgen die Anverwandten in der Seitenlinie.

Nach den Anverwandten in aufſteigender Linie ſind die Anverwandten in der Seitenlinie, bei welchen kein Bedenken obwaltet, zu Vormůndern zu beſtåtigen, wobei in Zukunft nicht darauf, ob ſie von våterlicher oder můtterlicher Seite abſtammen, ſondern lediglich auf den nåchſten Grad der Verwandtſchaft, das Abſehen gerichtet, und, wenn mehrere Perſonen mit den Unmůndigen in gleichem Grade verwandt ſind, nicht der ålteſte, ſondern derjenige, welchen der Richter fůr den geſchickteſten hålt, den andern vorgezogen, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtånde, zweien zugleich von våter- und můtterlicher, oder auch von einer Linie, die Vormundſchaft aufgetragen werden ſoll.

§. 6.

Unehelichen Kindern werden die Mutter und Anverwandten můtterlicher Seite zu Vormůndern beſtellet.

Unehelichen Kindern werden die Mutter, Großeltern und Anverwandten můtterlicher, nicht aber die von våterlicher Seite zu Vormůndern beſtellt; immaaßen, wenn auch gleich der Vater zu ſolchen Kindern ſich bekennet hat, dennoch auf deſſen Verwandten hierunter das Abſehen nicht zu richten iſt.

§. 7.

Ob diejenigen, welche auf eine Zeitlang nicht Vormůnder werden kônnen, nachher zuzulaſſen ſind.

Wenn Můtter oder andere Anverwandte, welche zur Vormundſchaft die nåchſten ſind, das 25ſte Jahr ihres Alters noch nicht erfůllet haben, oder aus andern Urſachen auf eine Zeitlang nicht Vormůnder ſeyn kônnen, ſo wird der folgende nåchſte Anverwandte, bei dem kein Bedenken obwaltet, und außerdem eine andre hierzu tůchtige Perſon, zum Vormund beſtåtiget, und es beruhet in des Richters Er-

Ermeſſen, ob er die übergangenen Perſonen künftig, wenn das Hinderniß, welches ihnen entgegenſtand, hinwegfällt, zur Vormundſchaft annoch zulaſſen, oder ſolche von den bereits beſtätigten Vormündern fortſtellen laſſen wolle.

§. 8.

Die Mutter muß, vor ihrer Beſtätigung, mit den Kindern wegen der Verlaſſenſchaft Richtigkeit treffen. Eben dieſes findet bei Anverwandten ſtatt, die Miterben der Unmündigen ſind.

Eine Mutter muß, ehe ſie zur Vormünderin beſtätiget wird, mit ihren Kindern, wegen deſſen, was ſie aus der ihnen angefallnen väterlichen Verlaſſenſchaft zu fordern hat, Richtigkeit treffen, wozu den Kindern ein abſonderlicher Vormund, vorzüglich von den Anverwandten väterlicher Seite, in der oben Cap. II. §. 7. erwähnten Maaße, beſtellet wird. Eben dieſes iſt in andern Fällen, da die nächſten Anverwandten Brüder oder Miterben der Unmündigen ſind, zu beobachten; jedoch wird alsdann bei Beſtellung des abſonderlichen Vormundes, nach Verſchiedenheit der Fälle, auch auf die Anverwandten mütterlicher Seite Rückſicht genommen, und überdieß des Richters Ermeſſen anheimgeſtellt, dergleichen Miterben, ſonderlich wenn ſie mit den Unmündigen nicht völlig auseinandergeſetzet werden können, zu übergehen, oder ihnen Nebenvormünder beizuſetzen.

§. 9.

Inwiefern diejenigen Anverwandten, die ſich unter andrer Gerichtsbarkeit aufhalten, zu beſtätigen ſind.

Daferne die Mütter oder die nächſten Anverwandten nicht unter des Richters, für den die Bevormundung gehöret, ſondern unter andrer Gerichtsbarkeit, jedoch in Unſern Landen, ſich aufhalten, kann der Mutter, blos deswegen, ihre Beſtätigung zur Vormünderin nicht verſaget werden; dahingegen in Anſehung der übrigen Anverwandten dem Richter überlaſſen wird, ob er ſie zu übergehen, oder

oder zu beſtätigen, oder auch, in dem letztern Falle, ihnen einen Mitvormund beizuſetzen, für gut findet; es müſſen aber dergleichen Mütter oder Anverwandten, welche beſtätiget werden, in Vormundſchaftsſachen, vor dem Richter, der ſie beſtätigt, unweigerlich ſtehen, auch einen Gevollmächtigten unter deſſen Gerichtsbarkeit beſtellen.

§. 10.

Wie weit eine Mutter, in Vormundſchaftsſachen, eines Curatoris benöthiget iſt.

Wenn nun Mütter oder Großmütter zur Vormundſchaft ihrer Kinder oder Enkel beſtätiget werden, ſo können dieſelben, inſofern ſie in ihren eignen Sachen eines Curatoris nicht bedürfen, ohne ſelbigen, auch in vormundſchaftlichen Angelegenheiten, contrahiren und ſich verbindlich machen.

§. 11.

Die Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten und der anderweiten Verehelichung iſt nicht nöthig. — Der Mütter und Großmütter Vormundſchaft hört ſofort auf, wenn ſie ſich wieder verheurathen; jedoch können die Landes- und reſp. die Stiftsregierungen, nach Befinden, eine Ausnahme machen. — Was ſtattfindet, wenn der letzte Ehemann wieder verſtirbt.

Demnächſt ſoll künftig nicht erforderlich ſeyn, daß Mütter oder Großmütter bei Uebernehmung der Vormundſchaft dem SCto Vellejano und den übrigen, dem weiblichen Geſchlechte zum Beſten, verordneten Rechtswohlthaten ausdrücklich entſagen und, nicht wieder zu heurathen, ſich verbindlich machen; ſondern es ſollen alle rechtliche Wirkungen, welche gedachte Entſagung haben kann, vermöge der übernommenen Vormundſchaft, ohnehin ſtattfinden, nicht minder dergleichen Vormünderinnen in vormundſchaftlichen Angelegenheiten, auch außergerichtlich und ohne beſondere Verzicht auf obermeldete ihnen zuſtehende Rechtswohlthaten, für ihre Pflegbefohlnen gültig ſich verbür-

bürgen können, ihre Vormundſchaft aber, wenn ſie ſich wieder verehelichen, ſofort aufhören, und ſie ſolchenfalls zu Ausantwortung des Vermögens an den anderweit zu beſtellenden Vormund angehalten werden. Daferne jedoch ganz beſondere Umſtände einträten, derenthalber es den Kindern vortheilhaft zu ſeyn ſchiene, daß ihre Mutter oder Großmutter, auch bei ihrer anderweiten Verehelichung, die Vormundſchaft behielte, oder ein Vater ſolches ausdrücklich verordnet hätte; ſo iſt von Unter-Richtern dieſerhalb zu Unſrer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen Bericht zu erſtatten, und es können nurgedachte Regierungen ſodann, nach Befinden, dergleichen Müttern oder Großmüttern die Vormundſchaft fernerweit allein, oder mit Beifügung eines Nebenvormunds, überlaſſen. Desgleichen beruhet es, in dem Falle, da der lezte Ehemann derſelben, bei fortwährender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen, wieder verſtirbt, und keine mit einer ſolchen geweſenen Vormünderin erzeugte Kinder hinterläſſt, in eines jeden Richters Ermeſſen, ob er dieſelben zur Vormundſchaft wieder zulaſſen, oder ſolche durch den anderweit beſtellten Vormund fortſetzen laſſen wolle.

Caput VII.

Von den Vormündern, die der Richter ſelbſt wählet.

§. 1.

Wen der Richter zum Vormund wählen ſoll.

Wenn die in vorſtehenden Cap. IV. V und VI. erwähnten Perſonen als Vormünder nicht beſtätiget werden können, oder deren Vormundſchaft vor erlangter Mündigkeit der Pflegbefohlnen aufhöret, ſo ſoll der Richter denjenigen, welchen er, nach ſeinen Pflichten, am geſchickteſten zu ſeyn erachtet, zum Vormunde der Unmündigen wählen, und dabei, ſo viel möglich, auf genugſam angeſeſſene und ſolche

ſolche Perſonen, die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, das Abſehen richten.

§. 2.

Ob auch Perſonen, die ſich unter andrer Gerichtsbarkeit befinden.

Daferne der Richter eine genugſam geſchickte Perſon unter ſeiner Gerichtsbarkeit nicht findet, ſo kann er einen, der unter andrer Gerichtsbarkeit innerhalb Landes ſich aufhält, mit deſſen Einwilligung, auch ohne Vorbewußt ſeiner ordentlichen Obrigkeit, welcher jedoch ſofort davon Nachricht zu ertheilen iſt, zum Vormunde beſtellen, ihm aber, wider ſeinen Willen, die Uebernahme der Vormundſchaft nicht auflegen; ſondern er hat dieſerhalb, bedürfenden Falls, die benachbarten Obrigkeiten zu requiriren, und wenn dieſe keinen Beiſtand leiſten, zu Unſrer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen dieſerhalb Bericht zu erſtatten. Uebrigens müſſen dergleichen Vormünder eben das beobachten, was in Anſehung der Anverwandten (Cap. VI. §. 9) verordnet iſt.

§. 3.

Ob er einen Vormund auf eine gewiſſe Zeit beſtellen könne.

Ob Wir auch wohl geſchehen laſſen können, daß der Richter nur auf gewiſſe Jahre einen Vormund beſtelle, ſo ſoll doch Letztrer ſolchen Falls, nach Ablauf der geſetzten Zeit, die Vormundſchaft ſo lange, bis ein andrer Vormund beſtellet iſt, fortführen.

Caput VIII.

Von den Perſonen, die nicht Vormünder seyn können; ingleichen von Militärperſonen und denenjenigen, zwiſchen welchen und den Unmündigen Anſprüche obwalten.

§. 1.

Welche Perſonen zu Vormündern nicht beſtellet werden können.

Nachverzeichnete Perſonen können zu keiner Vormundſchaft, wenn ſie gleich ſolche übernehmen wollen, in Ehe-

oder andern gültigen Verträgen, oder in einem letzten Willen, dazu benennet worden, oder auch der Unmündigen nächſte Anverwandten ſind, zugelaſſen werden, nämlich:

1) Weibsperſonen, mit alleiniger Ausnahme der Mütter und Großmütter;
2) diejenigen, welche das 25ſte Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, mit Inbegriff derer, welche vor erfülltem 21ſten Jahre für mündig erklärt worden;
3) die ihren eigenen Sachen vorzuſtehen, nicht vermögend ſind, und welchen deswegen ſelbſt Vormünder beſtellet werden; nicht minder diejenigen, welche an ſchweren Krankheiten lange Zeit beſtändig darniederliegen;
4) die der unveränderten Augsburgiſchen Confeſſion nicht zugethane Perſonen, inſofern für Unmündige, ſo der evangeliſchen Religion zugethan ſind, oder, in Anſehung der, unmündigen Perſonen in Unſern Chur- und incorporirten Landen zuſtehenden Güter und Grundſtücke, Vormünder zu beſtellen ſind.
5) Perſonen, die ſich mit weſentlicher Wohnung außerhalb Unſerer Lande aufhalten; jedoch bewendet es, wenn der Unmündigen Vater mit ihnen außerhalb Landes gewohnet, oder eine ſolche Perſon in ſeinem letzten Willen zum Vormund ernennet hat, bei dem, was oben Cap. I. §. 8, ingleichen Cap. V. §. 4 verordnet iſt.
6) diejenigen, welche mit vielen Schulden behaftet ſind, und von denen zu beſorgen ſtehet, daß ſie in Concurs verfallen, oder die Unmündigen durch ihre Verwaltung gefährdet werden möchten.
7) Ehemänner für ihre unmündigen Eheweiber, und
8) Stiefväter für ihre Stiefkinder.

Wenn hiernächſt Vormünder erſt nach ihrer Beſtellung in den Stand kommen, da ſie, nach dieſer Unſerer

Ver-

Verordnung, nicht weiter die Vormundſchaft führen kön-
nen, ſo ſollen ſie ſolche niederlegen, und der Richter, wel-
cher darauf Acht zu geben hat, ſie dazu anhalten.

§. 2.

Was in Anſehung der Militair-Perſonen ſtattfindet.

Auch finden Wir der Nothdurft, hiermit zu verordnen, daß die unter Militair-Gerichten ſtehende Perſonen von Civil-Obrigkeiten mit Vormundſchaften, wider ihren und ihrer Vorgeſetzten Willen, nicht beladen werden; im Fall ſie jedoch freiwillig einer Vormundſchaft ſich unterziehen wollten, dieſelben bei dem Richter, für welchen die Vormundſchafts-Beſtätigung gehöret, ſich dieſerhalb in Schriften erklären, die Einwilligung ihres Vorgeſetzten beibringen, und um ihre Beſtätigung Anſuchung thun, nach deſſen Erfolg aber, und wenn der Richter ſie beſtätiget, Letzterem, wegen abzulegender Rechnungen und anderer in die Vormundſchaft einſchlagenden Geſchäfte, unterworfen ſeyn ſollen.

§. 3.

Ob diejenigen zu Vormündern beſtellet werden können, zwiſchen welchen und den Unmündigen Anſprüche obwalten.

Was ferner Gläubiger und Schuldner der Unmündigen und überhaupt alle diejenigen anbetrifft, welche an die Unmündigen, oder an welche dieſe Anſprüche haben, ſo hat es zuvörderſt dabei ſein Bewenden, was wegen ſolcher in dem letzten Willen eines Vaters ernannten Vormünder, ſowohl wegen der Mütter und Miterben der Unmündigen, oben Cap. V. §. 5, ingleichen Cap. VI. §. 8 verordnet iſt; in andern Fällen aber ſoll es in des Richters Ermeſſen beruhen, ſolche Perſonen, wenn er ſie vor andern zur Vormundſchaft für geſchickt hält, auch wider ihren Willen, zu beſtätigen; jedoch muß alsdann nicht nur, wenn der Anſpruch anhängig zu machen, oder bereits rechtshängig iſt, dazu ein beſondrer Vormund beſtellet, ſondern es ſollen

auch die in dem Nachlaſſe des Verſtorbenen befindliche und zu ſothanem Anſpruche gehörige Urkunden und andere Nachrichten, entweder dem abſonderlichen Vormunde, welcher zu dem Ende bei der Inventur des Nachlaſſes unweigerlich zugelaſſen werden muß, ausgeantwortet, oder in andre ſichere und, nach Befinden, gerichtliche Gewahrſam gebracht werden.

Eben dieſes iſt zu beobachten, wenn die Anſprüche erſt nach angetretener Vormundſchaft entſtehen, oder bekannt werden, und kann ſolchenfalls der Richter, wenn er es dem Unmündigen nützlich zu ſeyn erachtet, den vorhin beſtellten Vormund auch hinwiederum entlaſſen.

Uebrigens können den Kindern verſtorbener Kaufleute die Mitinhaber der Handlung andrergeſtalt nicht, als wenn ihnen ein Mitvormund beigeſetzt wird, zu Vormündern beſtätigt werden.

§. 4.

Gläubiger und Schuldner müſſen, daß es mit ihnen dieſe Bewandniß habe, anzeigen.

Es ſollen hiernächſt Gläubiger und Schuldner der Unmündigen, wenn ſie zu Vormündern ernennet ſind, oder in Vorſchlag kommen, ehe ſie die Vormundſchaft antreten, und daferne die Forderungen erſt nachher entſtehen, oder ihnen bekannt werden, längſtens binnen vier Wochen von Zeit der erlangten Wiſſenſchaft, daß es dieſe Bewandniß mit ihnen habe, anzeigen, auch die in Ehe- oder andern gültigen Verträgen oder in einem letzten Willen ernannte Vormünder, ſowohl Mütter und Größmütter, inſofern die Forderungen bei der Erbſonderung nicht bereits in Richtigkeit gebracht worden, ungeachtet deſſen, was dießfalls in der 34ſten Deciſion vom Jahre 1661 enthalten iſt, ein Gleiches beobachten. Daferne ſie nun, auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder gar aus Gefährde, daß ſie Gläubiger oder Schuldner der Unmündigen ſind, verſchweigen würden, ſo ſollen die Gläubiger ihrer Forderung verluſtig, die

die Schuldner aber ihre Schuldpoſt doppelt zu erlegen verbunden ſeyn; dahingegen, außer den nurbemerkten beiden Fällen, diejenigen, welche die obgedachte Anzeige unterlaſſen, willkührlich zu beſtrafen ſind.

Caput IX.

Von den Perſonen, die ſich wegen Uebernahme einer Vormundſchaft entſchuldigen können, und wie diejenigen dazu anzuhalten ſind, welche ſich derſelben zur Ungebühr verweigern.

§. 1.

Wer ſich gegen die Uebernahme einer Vormundſchaft entſchuldigen könne.

Gegen die Uebernahme einer Vormundſchaft können ſich entſchuldigen:

1) diejenigen, welche in Unſern Angelegenheiten außerhalb Unſerer Lande verſchickt ſind, nebſt denen, die ſich auf Unſere Verordnung bei ihnen befinden, auf die Zeit ihrer Abweſenheit. Es können dieſelben auch Vormundſchaften, die ſie bei ihrer Verſchickung bereits über ſich haben, nach eingereichter Rechnung, und vorgängiger, auf ihr Anſuchen ungeſäumt zu bewerkſtelligenden anderweiten Bevormundung der Unmündigen, niederlegen. Dahingegen andere, welche, nach bereits übernommener Vormundſchaft, auf eine Zeitlang verreiſen, wegen deren Verwaltung während ihrer Abweſenheit, und zwar, wenn leztere über ein Jahr dauert, mit Vorbewußt des Richters, ſelbſt Anſtalt zu treffen haben, und für diejenigen, welchen ſie ſolche immittelſt anvertrauen, zu ſtehen verbunden ſind.

2) Perſonen, die in wichtigen und mühſamen öffentlichen Aemtern ſtehen, inſonderheit Unſere wirklichen

Räthe,

Räthe, die in einem Unſerer Collegiorum Sitz haben, geſetzt auch, daß ſie noch keine Beſoldung hätten, mit Ausſchluß dererjenigen, welche in Collegiis ſitzen, die nicht beſtändig, ſondern nur zu gewiſſen Jahrszeiten, zuſammenkommen; ingleichen Unſere Amtleute und die Bürgermeiſter in den Städten, welche insgeſamt Vormundſchaften, die ſie bei Erlangung ihrer Aemter bereits über ſich haben, in der bei vorſtehender Numer bemerkten Maaße, ebenfalls niederlegen können.

3) Alle Steuer- Acciſe- Zoll- Gleits- und andere Einnehmer Unſerer Einkünfte, ingleichen die Cämmerer in den Städten, und diejenigen, welche ſonſt des Raths Gefälle oder milde Stiftungen zu verwalten oder gerichtliche Deposita in Verwahrung haben, immaßen auch dieſelben zur Niederlegung derer beim Antritt ihrer Einnahmen oder Verwaltungen bereits über ſich habenden Vormundſchaften, wenn ſie nicht ſelbſt um deren Abnahme anſuchen, nach Befinden, angehalten werden können.

4) Kirchen- und Schuldiener, Professores ordinarii und Assessores Unſerer Juriſten - Facultäten und Schöppen - Stühle, jedoch mögen dieſelben, wenn einer von ihren Collegen oder Amtsbrüdern mit Tode abgehet, die Vormundſchaft über deſſen Kinder zu übernehmen, ſich nicht entbrechen.

5) Diejenigen, welche bereits drei oder auch nur eine oder zwei wichtige Vormundſchaften über ſich haben.

6) Perſonen, die 60 Jahre und drüber alt ſind; ſowohl

7) diejenigen, welche fünf Kinder haben, worunter jedoch bereits verſtorbene, verheurathete oder ſonſt verſorgte Kinder, wenn gleich erſtere in einer Schlacht geblieben wären, nicht mitzurechnen, und die Enkel der verſtorbenen Söhne oder Töchter nur alsdann, wenn

wenn die Großeltern ſie bei ſich haben und erziehen, auch weiter nicht, als an der verſtorbenen Kinder Statt, zu zählen ſind.

Es können aber die unter dieſer, ingleichen die bei vorſtehender 4ten, 5ten und 6ten Numer angegebenen Perſonen diejenigen Vormundſchaften, zu welchen ſie bereits, ehe die Entſchuldigungsurſachen bei ihnen eingetreten ſind, beſtätiget worden, fortzuführen, ſich nicht verweigern. Auch ſollen zwar,

8) nachdem der Unterſchied zwiſchen Tutoribus und Curatoribus aufgehoben worden, mithin die Vormundſchaft ordentlich bis zu der Unmündigen Volljährigkeit fortgeſetzt wird, diejenigen, welche eine Vormundſchaft zehn Jahre verwaltet haben, derſelben, auf ihr Anſuchen, nach deßhalb getroffner völligen Richtigkeit, entlaſſen werden; ſie mögen aber ſodann, wenn ſie ſonſt keine hinlängliche Entſchuldigung haben, eine neue Vormundſchaft zu übernehmen, ſich nicht entbrechen.

§. 2.

Die vorſtehenden Entſchuldigungen ſind, ſo viel möglich, in Obacht zu nehmen. — Die Entſchuldigungsurſachen müſſen alle binnen 8 oder 14 Tagen vorgeſtellt werden.

Obwol diejenigen, welche ſich, aus einer von denen in vorſtehendem §pho enthaltenen Urſachen, gegen die Uebernahme der ihnen zugedachten Vormundſchaft entſchuldigen, damit, ſo viel nur immer möglich iſt, zu verſchonen ſind, ſo wird doch, einen oder den andern von ihnen dazu, bei eintretenden beſondern Umſtänden, ſonderlich in Ermangelung anderer genugſam geſchickter Perſonen, anhalten zu laſſen, Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen, an welche ſolchenfalls von Unterobrigkeiten dieſerhalb Bericht zu erſtatten iſt, hiermit anheimgeſtellet. Alle andere Entſchuldigungsurſachen werden dem Ermeſſen eines jeden Rich-

Richters überlaſſen. Auch ſoll derjenige, welcher ſich entſchuldiget, ſämmtliche Urſachen, die er für ſich anzuführen hat, innerhalb acht Tagen, und wenn ſolches, wegen Entlegenheit des Orts, nicht möglich wäre, binnen vierzehn Tagen, von Zeit der ihm zur Uebernahme der Vormundſchaft beſchehenen und richtig inſinuirten Andeutung, vorſtellen, oder, daß er nach Ablauf ſothaner Friſt damit weiter nicht gehöret werde, gewärtig ſeyn.

§. 3.

Wer ſich der Uebernahme einer Vormundſchaft zur Ungebühr verweigert, iſt dazu anzuhalten. — Wer eine gültige Urſache fälſchlich anführt, iſt zu beſtrafen.

Wer nun, ohne genugſam erheblich befundene Urſache, eine Vormundſchaft zu übernehmen ſich verweigert, derſelbe iſt, ſeines Einwendens ungeachtet, zum Vormunde zu beſtätigen, und zu Uebernehmung der Vormundſchaft durch Geld- oder Gefängnißſtrafe anzuhalten, auch hierüber derjenige, welcher eine an ſich gültige Urſache fälſchlich zu ſeiner Entſchuldigung anführet, um zehen, zwanzig und mehr Thaler zu beſtrafen.

§. 4.

Wie zu verfahren, wenn appelliret wird.

Wenn hiernächſt jemand, dem der Richter eine Vormundſchaft angetragen, oder deſſen Entſchuldigung er nicht für hinlänglich befunden hat, appelliren würde; ſo ſoll hierauf, bei fünf Thaler Strafe, ſofort und längſtens binnen 8 Tagen, Bericht erſtattet, und der Appellant, welchem jedoch der Abgang des Berichts wiſſend zu machen iſt, wenn er zur Ungebühr appelliret hat, bei Verwerfung der Appellation, ebenfalls in Strafe genommen werden.

§. 5.

Wer ſich zur Ungebühr verweigert, muß dem Unmündigen für allen Schaden ſtehen.

Damit auch aus einer zur Ungebühr beſchehenen Verwei-

weigerung der Uebernahme einer Vormundſchaft dem Unmündigen kein Nachtheil erwachſen möge, ſo ſoll der Richter inzwiſchen einen Nebenvormund beſtellen, und ſolches demjenigen, der ſich verweigert, melden, welcher ſodann für den Nebenvormund haften muß, und, wenn kein Nebenvormund zu erlangen wäre, ſo wie überhaupt von Zeit der angetragenen Vormundſchaft, dem Unmündigen allen aus ſeiner Verweigerung und unterlaſſenen Verwaltung entſtandnen Schaden zu vergüten ſchuldig iſt.

§. 6.

und wird hierüber in gewiſſen Fällen beſtraft. — Was ſtattfindet, wenn dem Vormund etwas vermacht worden iſt.

Hierüber ſollen diejenigen, welche ihrer Anverwandten oder armer Kinder Vormundſchaft zu übernehmen, zur Ungebühr ſich verweigern, annoch beſonders und nachdrücklich beſtrafet werden.

Wenn hiernächſt dem in einem letzten Willen ernannten Vormunde etwas, mit der Bedingung der zu übernehmenden Vormundſchaft, vermacht worden, ſo kann derſelbe ſolches, wenn er gleich eine gültige Entſchuldigung hätte, auf den Fall, da er ſich der Vormundſchaft entziehet, nicht fordern: wie denn auch bei denen, welche beſage des 1ſten §phi Cap. VIII. zur Vormundſchaft gar nicht zugelaſſen werden können, ein unter dieſer Bedingung geſchehenes Vermächtniß ungültig iſt.

Caput X.

Von Beſtätigung der Vormünder, und von Sicherſtellung der Unmündigen in Anſehung ihrer Verwaltung.

§. 1.

Alle Vormünder müſſen gerichtlich beſtätiget werden.

Alle Vormünder, und alſo auch die Mutter, Großeltern und übrige Anverwandte, ingleichen die in Eheverträgen oder

oder einem letzten Willen ernannte Vormünder, müſſen von dem Richter, für welchen die Bevormundung gehört, beſtätiget werden.

§. 2.

Der Vormund erhält eine Beſtätigungs-Urkunde.

Ueber die Beſtätigung wird von dem Richter eine Urkunde, in welcher das Jahr und der Tag der Geburt des Unmündigen, inſofern ſolches bekannt, mit anzugeben iſt, ausgefertiget und dem Vormunde zu ſeiner Legitimation ausgehändiget; wie denn insbeſondre bei Unmündigen, deren Bevormundung für Unſere Landes- oder die Stiftsregierungen gehöret, die Beſtätigungs-Urkunde dem Beamten oder demjenigen Richter, welcher zur Rechnungs-Abnahme und anderen nach dieſer Vormundſchaftsordnung erforderlichen Verfügungen Auftrag erhält, zur Aushändigung an den Vormund, zugefertiget wird.

§. 3.

Unmündige und andere im 24ſten und 25ſten Kapitel erwähnte Perſonen haben ein ſtillſchweigendes Unterpfands-Recht in den Gütern ihrer Vormünder.

Den Unmündigen verbleibet noch fernerhin ein ſtillſchweigendes Unterpfands-Recht in ſämmtlichen Gütern ihrer Vormünder, wie ſie ſolches bis anhero, vermöge des Mandats vom 24ſten September 1734 gehabt haben. Auch haften die Güter dererjenigen Vormünder, welche denen im 24ſten und 25ſten Kapitel dieſer Vormundſchafts-Ordnung erwähnten Perſonen beſtellet werden, mittelſt ſtillſchweigenden Unterpfands-Rechts, für ihre Verwaltung; wie wir denn ſolches, inſofern es bis anhero nicht ſtattgefunden hat, und insbeſondre in Anſehung der Vormünder der Abweſenden, hiermit ausdrücklich verordnen.

§. 4.

Unangeſeſſene Perſonen haben Caution zu beſtellen.

Perſonen, welche mit unbeweglichen Gütern in Unſeren Landen nicht angeſeſſen ſind, nebſt denenjenigen, deren Anſäſſigkeit der Richter nicht für hinlänglich erachtet, werden, nach des Letztern Ermeſſen, entweder, ehe ſie genugſame Caution beſtellet haben, zu Vormündern nicht beſtätiget, oder, wenn ſie Caution zu beſtellen im Stande ſind und ſich deſſen zur Ungebühr verweigern, dazu ſogleich nach ihrer Beſtätigung durch Straf-Auflagen und andere Zwangsmittel angehalten.

§. 5.

Wie ſolche beſtellet wird.

Eine ſolche Caution wird entweder durch tüchtige Bürgen, oder durch eine gehörige Verpfändung ſicherer Forderungen, oder durch Einlegung von Pfandſtücken, beſtellet, wie denn auch Vormünder, welche bei den Unmündigen richtige Forderungen haben, damit Caution beſtellen können. Wenn wegen der Cautionsbeſtellung Unkoſten zu entrichten ſind, ſo trägt ſolche der Unmündige; das etwanige Cautionsquantum aber wird von dem Richter, nach ſeinem Ermeſſen, und wenigſtens nach dem Betrage eines Jahres Einkünfte von demjenigen Vermögen des Unmündigen, welches der Vormund zu verwalten hat, wie ſolches in dem gefertigten Inventario oder in der Verlaſſenſchafts-Specification angegeben, oder ſonſt bekannt iſt, beſtimmet; jedoch kann ſothanes Quantum, bei Abnahme der jährlichen Rechnungen, nach Befinden erhöhet oder auch vermindert werden. Auch bleibet dem Richter unbenommen, diejenigen Schuldverſchreibungen und andere Urkunden, welche er in des Vormunds Verwahrung nicht für ſicher hält, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und den Vormund zu deren Ausantwortung anzuhalten.

§. 6.

In wiefern Vormünder mit der Cautionsbeſtellung zu verſchonen ſind.

Mit der Cautionsbeſtellung ſind Mütter, welche ihrer Kinder Vormundſchaft übernehmen, und diejenigen, welchen ein Vater die Cautionsbeſtellung in ſeinem letzten Willen erlaſſen hat, inſoferne nicht bedenkliche Umſtände eintreten, zu verſchonen.

Caput XI.

Von Errichtung eines Inventarii, ingleichen von der Verlaſſenſchafts-Specification.

§. 1.

Der Vormund hat für ein Verzeichniß von dem Vermögen ſeines Pflegbefohlnen zu ſorgen.

Sobald der Vormund beſtätiget iſt, hat er dafür zu ſorgen, daß ohne Anſtand ein vollſtändiges und richtiges Verzeichniß von dem Vermögen ſeines Pflegbefohlnen, inſofern ſolches nicht bereits geſchehen, gefertiget werde. Wenn nun, nach dem Tode eines Erblaſſers, die Verſiegelung ſeines Nachlaſſes, entweder in den oben Cap. II. §. 3 miterwähnten Fällen unterblieben, oder ſolche zwar erfolget, jedoch der Vormund das Anerbieten der Mutter, eines andern Anverwandten, oder eines Miterben, über den Nachlaß eine auf Erfordern eidlich zu beſtärkende Specification zu fertigen, unbedenklich findet, und es annimt, auch die Entſiegelung geſchehen läſſet: ſo ſoll derſelbe, damit ſowohl diejenigen, die ſich zu einer Verlaſſenſchafts-Specification anheiſchig gemacht haben, als andere, welche ſich der Erbſchaft ganz oder zum Theil angemaaßet, dergleichen Specification möglichſtbald ausantworten, und nöthigen Falls dazu angehalten werden, Sorge tragen, auch immittelſt auf das Vermögen ſeiner Pflegbefohlnen fleißig Acht haben. Uebrigens kann die eidliche Beſtärkung der von

von einer Mutter oder einem andern nahen Verwandten übergebnen Verlaſſenſchafts-Specification, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und ſonderlich des Alters der Pflegbefohlnen, bis zu deren Volljährigkeit, oder auch, ſo viel die Mutter betrifft, bis zu ihrer anderweiten Verheurathung, von dem Vormunde, mit Genehmhaltung des Richters, wohl ausgeſetzt werden.

§. 2.

Was der Vormund in Anſehung der Verſiegelung,

Wenn die Verſiegelung, in Fällen, da ſie nöthig iſt, nicht zu rechter Zeit oder ſonſt nicht gehörig bewerkſtelliget worden, ſo ſoll der Vormund nach ſeiner Beſtätigung unverzüglich dem Richter dieſerhalb Vorſtellung thun, damit derſelbe die etwa erforderlichen Verfügungen in Zeiten treffen könne; wie denn auch, daferne die nöthige Verſiegelung gar unterblieben wäre, ſolche von dem Vormunde, zu ſeiner Sicherheit, in dem Zuſtande, darinnen er die Erbſchaft findet, annoch veranlaſſet werden kann.

§. 3.

ingleichen bei der Entſiegelung und Inventur des Nachlaſſes, zu beobachten hat.

Demnächſt ſoll der Vormund beſorgt ſeyn, daß die Entſiegelung und Inventur des Nachlaſſes ſo bald als möglich vorgenommen, und mit lezterer bis zu ihrer Beendigung fleißig fortgefahren werde. Es gehört aber die gerichtliche Inventur für denjenigen Richter, von dem, beſage §phi 4. Cap. II. die Verſiegelung bewerkſtelliget, oder welchem, bei denen unter Unſere Landes- und die Stiftsregierungen, ingleichen unter die Consistoria gehörigen Perſonen, von dieſen Collegiis zur Inventur Auftrag ertheilet wird. Wie nun der Vormund, oder ein von ihm beſtellter Actor, bei der Inventur, es werde ſolche von einer Obrigkeit oder von einem Notario verrichtet, unweigerlich zugelaſſen wer-

werden ſoll; alſo ſtehet ihm auch frei, die Behältniſſe und Gemächer, worinnen die Erbſtücke befindlich ſind, zugleich mit zu verſiegeln, und während der Inventur von den bereits aufgezeichneten Sachen die nöthigen zu ſich zu nehmen.

§. 4.

Wie das Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specification einzurichten.

Das Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specification werden ungefähr nach dem, dieſer Vormundſchafts-Ordnung beigefügten Schemate sub ◉ eingerichtet, und darinnen alles, was der Verſtorbne an unbeweglichen Gütern, an Inventarien-Stücken, Vorräthen, Baarſchaften, Pretiosis und andern Mobilien, Activ- und Paſſivſchulden und ſonſt hinterlaſſen, genau und ordentlich verzeichnet, auch, ſoviel ſich thun laſſen will, die Beſchaffenheit und der gegenwärtige Zuſtand der unbeweglichen Güter, ingleichen der Mobilien, bei Baarſchaften aber die Münzſorten, und bei Pretiosis der ungefähre Werth, mit angemerket, ſowohl von dem Vormund die Würderung (Werthbeſtimmung) derjenigen Erbſchaftsſtücke, bei denen ſolche erforderlich ſeyn möchte, durch verpflichtete Taxatores veranlaſſet; zu welchem Ende, und damit es an dergleichen Taxatoribus nicht ermangele, die Obermeiſter der Handwerks-Innungen, beim Antrit ihres Amts, zu denen in ihre Profeſſion einſchlagenden Würderungen mit zu verpflichten ſind.

§. 5.

Die Gerade iſt in ein beſonderes Kapitel, und fremde Sachen ſind in ein beſonderes Verzeichniß zu bringen. — Der Vormund ſoll nach dem, was ſich nicht ſogleich auffindet, ſich erkundigen.

Diejenige Gerade, welche eine Witwe aus ihres Ehemannes Nachlaſſe bekommt, iſt in einem beſondern Kapitel des Inventarii oder der Verlaſſenſchafts-Specification zu verzeichnen. Wenn aber außerdem Sachen, welche der Witwe oder anderen Perſonen eigenthümlich zugehören, in-

ſon-

ſonderheit Deposita oder Pfandſtücke, in dem Nachlaſſe gefunden werden, ſo ſind ſolche in ein beſondres Verzeichniß zu bringen, und dieſes dem Inventario oder der Verlaſſenſchafts-Specification anzuhängen, damit dergleichen Sachen, mit Vorbewußt des Richters, denenjenigen, welche ihr Eigenthum daran beibringen, ausgeantwortet und überlaſſen werden können. Hingegen ſoll auch der Vormund nach dem, was ſich nicht ſogleich auffindet, ſich erkundigen, und Sorge tragen, damit dasjenige, was der Verſtorbene bei Andern ſtehen gehabt, denſelben geliehen oder in Verwahrung gegeben, oder, wie zuweilen geſchiehet, ſelbſt heimlich verwahret und verborgen hat, wieder herbeigeſchafft und in das Inventarium oder Verlaſſenſchafts-Verzeichniß gebracht werde.

§. 6.

Der Vormund übergibt ein Exemplar von dem Güter-Verzeichniſſe dem Richter.

Sobald das Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specification fertig ſind, ſoll der Vormund ein Exemplar davon dem Richter, von dem er die Beſtätigungs-Urkunde ausgehändigt erhalten, inſofern derſelbe das Inventarium nicht ſelbſt gefertigt hat, und zwar in dem oben (Cap. V. §. 6) bemerkten Falle, verſiegelt übergeben, und über diejenigen Sachen, die er zu ſich genommen, ein Bekenntniß ausſtellen; dagegen er hinwiederum über Sachen, die ihm nicht gelaſſen, ſondern von dem Richter in Verwahrung genommen werden, einen Schein erhält.

§. 7.

Was der Richter, nach erhaltenem Güter-Verzeichniſſe, zu beobachten hat.

Einem jeden Richter liegt ob, wenn das bei ihm unverſiegelt eingereichte Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specification einer Erläuterung bedarf, deshalb die nöthige Er-

Erkundigung einzuziehen, und hiernach ſogleich bei Abnahme der erſten Jahres-Rechnung alles in gute Ordnung und Richtigkeit zu ſetzen. Es ſollen aber übrigens der Richter und alle diejenigen, welche das eingereichte Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specification zu ſehen bekommen, den Inhalt derſelben, ſonderlich wenn es der Credit des Unmündigen erfordert, ſoviel nur immer möglich, und bei Vermeidung ernſtlicher Ahndung, geheim halten.

§. 8.

Wie zu verfahren, wenn nicht richtig inventiret worden iſt.

Wenn endlich ein Vormund, ohne ein Inventarium oder eine Verlaſſenſchafts-Specification für ſich zu haben, das Vermögen ſeines Pflegbefohlnen verwaltet, oder ſich Verdacht äußert, daß bei der Inventur Unrichtigkeiten vorgegangen, und der Vormund ein mehreres, als angegeben worden, überkommen habe; ſo ſoll der Richter demſelben, in dem erſtern Falle, da ſelbiger ohne Inventario oder Verlaſſenſchafts-Specification verwaltet, die Einreichung eines Verzeichniſſes desjenigen Vermögens, deſſen er ſich angemaaßet hat, auferlegen, und der Vormund iſt, die Richtigkeit dieſes Verzeichniſſes, ſo wie in dem andern Falle, daß er ein mehreres nicht überkommen habe, mittelſt Eides zu erhalten, verbunden. Wenn er nun zu dieſem Eide zugelaſſen wird, und ſolchen ableget, ſo hat das ſonſt in den Rechten nachgelaſſene Juramentum in litem nicht ſtatt. Daferne aber dargethan werden kann, daß der Vormund wirklich ein mehreres, als in dem von ihm eingereichten Inventario oder Verlaſſenſchafts-Specification enthalten, überkommen habe, ſo iſt derſelbe, daß er ſolches nicht ſofort angegeben, und ſonderlich, wenn ſich hierbei eine Gefährde ergeben ſollte, in gebührende Strafe zu nehmen, auch nach Befinden von der Vormundſchaft zu entſetzen.

Caput

Caput XII.

Von Erziehung der Unmündigen.

§. 1.

Vormünder ſollen für ihrer Pflegbefohlnen Auferziehung Sorge tragen, und dem Richter davon Nachricht geben.

Da die Vormünder den Unmündigen nicht allein zu Verwaltung ihres Vermögens, ſondern auch wegen ihrer Perſon und Auferziehung, gegeben werden, ſo ſollen dieſelben alles Fleißes dahin ſehen, damit die Unmündigen gehörig verſorget und wohl erzogen werden; weßhalb ihnen obliegt, jährlich, bei Uebergabe der Rechnung, von derſelben Aufführung und Erziehung dem Richter mündliche, auch nach Befinden ſchriftliche, Anzeige zu thun, und inſonderheit alsdann anzufragen, wenn wegen der Erziehung eine Aenderung getroffen, und die Unmündigen an fremde Orte gethan, oder zu einer gewiſſen Lebensart, als: zum Studieren, zur Kaufmannſchaft oder einem Handwerk, angeführet werden ſollen.

§. 2.

Hierbei iſt zuvörderſt auf die väterlichen Verordnungen zu ſehen.

Wenn ein Vater in ſeinem letzten Willen, wegen ſeiner Kinder Erziehung, bei wem und auf was Art ſolche geſchehen ſolle, abſonderliche Verordnung gethan hat, ſo iſt derſelben, ſo viel möglich, und wenn ſich kein erhebliches Bedenken ereignet, nachzugehen.

§. 3.

Außerdem iſt der Kinder Erziehung der Mutter zu überlaſſen.

Wenn aber der Vater hierunter nichts verordnet, oder derjenige, welchem er die Erziehung ſeiner Kinder zugedacht hat,

ſolche nicht übernehmen will, oder auch der Richter, davon abzugehen, erhebliche Urſachen findet, ſo iſt vor andern der Mutter, ſo lange ſie ſich nicht verheurathet, die Erziehung ihrer Kinder zu überlaſſen, dieſe auch ſolche ordentlich, jedoch, wenn es die Kinder im Vermögen haben, gegen ein billiges Koſt- und Ziehegeld, zu übernehmen verbunden. Wenn ſich aber die Mutter anderweit verheurathet, ſo beruhet es in des Richters Ermeſſen, ob und wie lange derſelben die Erziehung ferner überlaſſen, oder ob ſolche jemand anders anvertrauet werden ſolle.

§. 4.

Nach der Mutter iſt die Erziehung den Groß-Eltern, —

Nach der Mutter iſt hierunter billig auf die Groß-eltern das Abſehen zu richten, und dabei nicht ſowohl auf das Geſchlecht, oder die Linie, als darauf, bei wem die Unmündigen am beſten erzogen werden möchten, zu ſehen.

§. 5.

in deren Ermangelung aber den Anverwandten, dem Vormund, oder auch anderen, anzuvertrauen.

Wenn aber weder Mutter noch Groß-Eltern vorhanden ſind, oder bei ihnen insgeſammt erhebliche Bedenklichkeiten obwalten, ſo beruhet in des Richters Ermeſſen, ob er einem andern Anverwandten väterlicher oder mütterlicher Seite, oder dem Vormunde ſelbſt, oder ſonſt jemandem, der nicht mit dem Unmündigen verwandt iſt, die Erziehung überlaſſen wolle; und iſt hiebei, was die Anverwandten betrifft, nicht ſowohl, wer von ihnen der nächſte, als vielmehr, wer den Unmündigen wohl zu erziehen am geſchickteſten ſey, in Erwägung zu ziehen; immaßen auch die Vormünder, wenn gleich ihre Pflegbefohlne bei ihnen nicht erzogen werden, auf die Erziehung derſelben mit Acht geben, und diejenigen, welche ſolche übernehmen, deswegen mit ihnen ſich vernehmen ſollen.

§. 6.

Zur Erziehung iſt jährlich ein gewiſſes Quantum auszuſetzen.

Wie viel nun zum Unterhalte und zur Erziehung der Unmündigen, an Koſtgelde und ſonſt, auszuſetzen ſey, ſolches hat der Richter zu ermäßigen, deßwegen jährlich ein Gewiſſes ungefähr zu beſtimmen, und dabei auf des Unmündigen Stand und Vermögen, Alter und andere vorfallende Umſtände zu ſehen.

§. 7.

Was zu beobachten, wenn die jährlichen Einkünfte nicht zureichen,

Daferne des Unmündigen jährliche Einkünfte nicht ſo viel, als zu ſeiner Erziehung erfordert wird, betrügen, ſo ſoll der Vormund ſich bemühen, damit derſelbe auf eine Freiſchule gebracht, oder auf ein Handwerk verdungen, oder an einen Dienſtherrn vermiethet, oder ſonſt eine Erleichterung oder Zuſchuß erlanget werde; wie denn auch, jedoch nicht anders, als wenn der Richter ſeine Einwilligung und Decret ertheilet, unbewegliche Güter des Unmündigen zu deſſen beſſerer Erziehung verpfändet, oder veräußert werden können.

§. 8.

— oder der Unmündige ganz arm iſt.

Wenn aber Unmündige arm, auch ihren Unterhalt ganz oder zum Theil zu verdienen, nicht im Stande ſind, ſo wird der Vorſchrift Unſres, wegen Verſorgung der Armen, unterm 11ten April 1772 erlaſſenen Mandats nachgegangen; immaßen kein Vormund, aus ſeinen eigenen Mitteln ſeinem Pflegbefohlnen den Unterhalt zu reichen, verbunden iſt.

Caput XIII.

Von denjenigen Handlungen, welche ein Unmündiger, ohne Zuziehung ſeines Vormundes, beſtändig verrichten kann.

§. 1.

Die den Unmündigen geſchehene Schenkungen ſind auch ohne Acceptation gültig.

Wenn jemand einem Unmündigen etwas ſchenket, ſo iſt die Schenkung, wenn ſolche gleich ohne Wiſſen des Vormundes geſchehen iſt, gültig, brauchet auch keiner Acceptation des Unmündigen oder des Vormundes.

§. 2.

Wenn die Schenkung unter Bedingung geſchehen, muß ſich der Vormund erklären, ob er die Bedingung erfüllen wolle, oder deßhalb behörigen Orts anfragen.

Iſt die Schenkung unter gewiſſen Bedingungen geſchehen, ſo muß, auf des Schenkenden Verlangen, der Vormund, binnen einer ihm zu ſetzenden ſächſiſchen Friſt, ſich, ob er die Bedingung erfüllen wolle, erklären, oder deßhalb behörigen Orts anfragen.

§. 3.

Auf gleiche Weiſe iſt es bei allen Handlungen, wodurch beide Theile ſich zu etwas verbinden, zu halten.

Und auf gleiche Weiſe iſt es bei allen Handlungen, wodurch beide Theile ſich zu etwas verbinden, zu halten; immaßen hierdurch zwar nicht der Unmündige, jedoch derjenige, welcher mit demſelben einen Handel ſchließet, in ſo weit verbunden wird, daß er, wenn der Vormund den Handel für genehm hält, davon nicht abgehen kann; dahero denn auch dieſer, auf Erfordern, ſeine Erklärung darüber gleichfalls in ſächſiſcher Friſt zu thun, ſchuldig ſeyn ſoll.

§. 4.

Was der Vormund, wenn hierbei etwas Bedenkliches vorfällt, und ſonderlich bei Erbſchaften und Vermächtniſſen, zu beobachten hat.

Daferne ſich nun hierbei etwas Bedenkliches ereignete, ſo ſoll es der Vormund dem Richter anzeigen, welches insbeſondre auch alsdann nöthig iſt, wenn dem Unmündigen unter beſchwerlichen Bedingungen etwas vermacht würde, oder demſelben eine Erbſchaft zufiele, und der Vormund, ob dieſelbe anzunehmen, ſeinem Unmündigen vorträglich ſey, in Zweifel ſtünde; immaßen ihm, ſolcher Erbſchaft oder auch einem Vermächtniß, ohne des Richters Genehmigung, wegen ſeines Unmündigen zu entſagen, nicht freiſtehen ſoll.

§. 5.

Unmündige können, ohne Vormund, auch vermittelſt Eides ſich nicht verbinden.

Hingegen kann ein Unmündiger ſich einem Andern, ohne des Vormundes Einwilligung, auf keine Weiſe verbindlich machen, ſondern es ſollen dergleichen Handlungen, wenn ſie auch mit einem leiblichen Eide bekräftigt worden wären, ungültig ſeyn, und derjenige, welcher dergleichen eidliche Verpflichtungen angenommen, gefertiget oder darüber ein Inſtrument oder Regiſtratur gemacht, deswegen nachdrücklich beſtrafet werden.

§. 6.

Ob ſie ſich für ihre Perſon verbindlich machen mögen.

Jedoch können Unmündige, welche nicht mehr bei dem Vormunde oder ihren Anverwandten, ſondern in der Fremde ſind, ohne des Vormundes Einwilligung, ſich vermiethen, und in dieſer Maaße in Anſehung ihrer Perſon, nicht aber wegen ihres Vermögens, ſich verbindlich machen.

§. 7.

Wie weit der Unmündige, wenn er ſich für mündig ausgegeben, —

Daferne ein Unmündiger ſich betrüglicherweiſe für mündig ausgegeben, und dadurch den andern, mit ihm zu contrahiren, verleitet hätte, ſo ſoll, wenn dieſer noch hierüber, daß er ihn wirklich für mündig gehalten, vermittelſt Eides beſtärket, der Handel für zu Recht beſtändig geachtet, oder auch, wenn ſich der andre Theil dabei beruhiget, der Vormund dasjenige, was der Unmündige bereits darauf erhalten, zurück zu geben oder zu bezahlen ſchuldig ſeyn, der Unmündige aber mit Gefängniß oder ſonſt beſtrafet werden.

§. 8.

oder auch deſſen Vermögensumſtände verbeſſert worden, belanget werden könne.

Wenn überhaupt dasjenige, was ein Unmündiger von dem, mit welchem er einen Handel geſchloſſen hat, bekommen, annoch vorhanden iſt, oder dieſer beweiſen könnte, daß des Unmündigen Vermögen dadurch gemehret und verbeſſert worden ſey: ſo bleibet demſelben das annoch Vorhandene wieder zurück zu nehmen und, in ſo weit er obgedachte Vermehrung oder Verbeſſerung darthun kann, ſeine Befriedigung zu ſuchen, unbenommen.

§. 9.

Wer für Unmündige ſich in Bürgſchaft —

Ein Bürge aber, der für einen Unmündigen wiſſentlich gutgeſagt hat, ſoll ſich damit, daß der Hauptſchuldner unmündig ſey, keineswegs ſchützen können, ſondern gleich, als ob er ſich ſelbſt verbindlich gemacht hätte, zur Bezahlung angehalten, ihm auch, deshalb den Unmündigen in Anſpruch zu nehmen, nicht verſtattet werden.

§. 10.

oder, nebſt ihnen, wiſſentlich in eine Verbindlichkeit einläſſt, kann der Zahlung ſich nicht entbrechen.

Desgleichen, wenn ein Mündiger mit einem Unmündigen, der ohne Vormund einen Handel ſchließt, ſich wiſſentlich zugleich unterſchrieben hat, ſoll der erſtere ganz allein dafür haften, und ihm gleichfalls einiger Anſpruch an den Unmündigen nicht zuſtehen.

§. 11.

Unmündige können, ohne Einwilligung des Vormundes, ſich in ein Eheverbindniß einlaſſen;

Wenn unmündige Mannsperſonen das 18te, Weibsperſonen aber das 14te Jahr ihres Alters erfüllet haben, ſo können ſie, auch ohne Einwilligung ihres Vormundes, ſich in ein Eheverbindniß einlaſſen; jedoch bleibt dieſem, wenn etwas Bedenkliches dabei vorgeht, bei den Consistoriis dagegen Vorſtellung zu thun, unbenommen.

§. 12.

keinesweges aber mit dem Vormunde oder deſſen Kindern.

Hingegen iſt keinem Vormunde in der Regel nachgelaſſen, während der Vormundſchaft ſich ſelbſt oder ſeine Kinder mit ſeinen Pflegbefohlnen zu verloben, ſondern es ſind dergleichen Ehegelöbniſſe, wenn ſie nicht mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Richters, welcher den Vormund beſtätiget hat, geſchehen, ſchlechterdings ungültig, und der Vormund iſt deswegen willkührlich zu beſtrafen.

§. 13.

Vormünder ſollen ihre Pflegbefohlnen nicht um des Gewinnſtes willen an Andere zu verheurathen ſuchen.

Und wie es nicht weniger wider die Pflicht eines Vormundes läuft, wenn er ſeine Pflegbefohlnen um Gewinnſtes willen an Andere zu verheurathen ſuchet; alſo ſollen alle ſolche Verträge, inſonderheit auch, wenn ihm die Ablegung

legung der Rechnung dadurch erlaſſen, oder er über die Vormundſchaft quittiret worden, ganz ungültig ſeyn, und der Vormund noch einmal ſoviel, als er in dieſer Abſicht erhalten hat, oder ſich verſprechen laſſen, zur Strafe zu erlegen, angehalten, das Eheverlöbniß auch auf dieſen Fall für ungültig geachtet werden.

§. 14.

Ob und wieweit Unmündige Eheverträge aufrichten können.

Desgleichen ſind die Eheverträge, darinnen von den Landesgeſetzen oder Statuten abgegangen wird, inſoweit ſie den Unmündigen zum Nachtheil gereichen, andrergeſtalt nicht für verbindlich zu achten, als wenn ſie mit Einwilligung des Vormundes und Genehmigung des Richters, welcher den Vormund beſtätiget hat, aufgerichtet worden; dahingegen, auf ſolchen Fall, dawider die Wiedereinſetzung in vorigen Stand nicht ſtatthaben ſoll.

§. 15.

Von letzten Willen und Erbverträgen unmündiger Perſonen.

Ob auch wohl den Unmündigen, ohne Unterſchied des Geſchlechts, wenn ſie das 14te Jahr ihres Alters erfüllet haben, einen letzten Willen aufzurichten, nachgelaſſen bleibet, ſo können ſie doch, wenn ſie auch gleich verheurathet wären, ohne des Vormundes Einwilligung und des Richters Genehmigung keine Erbverträge ſchließen, ſondern es ſind letztere, inſoweit ſie ihnen nachtheilig, von keiner Verbindlichkeit, und findet daher dasjenige ſtatt, was oben §. 3 u. 4 verordnet iſt.

§. 16.

Von der Unmündigen Verbrechen, und wie wider ſie zu verfahren.

Wenn Unmündige, wegen eines Verbrechens oder wegen Begünſtigung, in Unterſuchung gerathen, ſo wird bei ihrer Vernehmung oder Antwort die Gegenwart ihres Vormundes nicht geſtattet; jedoch kann, wenn die Ladung

oder Auflage nicht bei Verluſt der Wiedereinſetzung in vorigen Stand erlaſſen worden, wegen Ungehorſams, wider ſie hauptſächlich nicht erkannt werden. Wenn aber ein Unmündiger bereits, auf vorgehendes rechtliches Erkenntniß, unter der Verwarnung, daß er der Beſchuldigung für geſtändig und überführt geachtet werden ſolle, richtig vorgeladen worden, ſo kann der Richter, bei deſſen ungehorſamlichem Außenbleiben, die fernere Ladung, bei Verluſt der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, auch ohne vorgehendes anderweites Urthel, erlaſſen.

§. 17.

Was der Vormund diesfalls zu beobachten habe, —

Ein Vormund iſt ſchuldig, in Unterſuchungs-Sachen für die Vertheidigung des Unmündigen zu ſorgen, und die deswegen erforderlichen Koſten aus deſſen Vermögen zu geben; immaaßen er, was er an Strafe und Unkoſten für den Unmündigen bezahlt, in Rechnungs-Ausgabe verſchreiben kann.

§. 18.

und wie er ſie davon abhalten ſoll.

Vormünder und diejenigen, welche die Unmündigen auferziehen, ſollen zwar dieſelben von allen Laſtern alles Fleißes abhalten, können ſie auch wegen ihrer üblen Handlungen mit gehöriger Mäßigung züchtigen; jedoch, bei anhaltender üblen Aufführung, in gefängliche Verwahrung oder in ein Zuchthaus anderergeſtalt nicht, als auf richterliche Unterſuchung und Verordnung, bringen laſſen.

Caput

Caput XIV.

Von der Gewalt eines Vormundes überhaupt, und wie weit ſich dieſelbe bei gerichtlichen Handlungen erſtrecke.

§. 1.

Der Vormund kann, ohne Zuziehung der Unmündigen, derſelben Geſchäffte verabhandeln.

Ein Vormund kann gerichtliche und außergerichtliche Geſchäffte, welche ſeiner Pflegbefohlnen Vermögen betreffen, ohne deren Vorwiſſen und Zuziehung, verhandeln und abſchließen; jedoch thut er ſolches nicht in ſeinem, ſondern in der Unmündigen Namen, und in beſtätigter Vormundſchaft derſelben. Es iſt ihm auch unverwehret, ſeine Pflegbefohlnen, zumal wenn ſie bald mündig ſind, ſonderlich zu außergerichtlichen Geſchäfften mit zuzuziehen, und ihre Gedanken darüber zu vernehmen, ob er wol dasjenige, was in einer jeden Sache zu thun iſt, eigentlich allein verabhandelt.

§. 2.

Auf wie lange ein Vormund contrahiren könne.

Wenn Contracte auf gewiſſe Jahre zu ſchließen ſind, ſo ſoll ein Vormund ſolche auf eine längere Zeit, als höchſtens bis auf ein Jahr nach ſeiner Pflegbefohlnen Mündigkeit, nicht eingehen, daferne nicht bei Landgütern die Landesart ein anderes erforderte; als in welchem Falle, mit des Richters Genehmigung, ein ſolcher Contract auch auf eine längere Zeit errichtet werden kann.

§. 3.

Was der Vormund bei Proceſſen zu beobachten hat.

In Anſehung derjenigen Proceſſe, welche wegen des Unmündigen zu führen ſind, hat der Vormund dahin zu ſehen, ob ſolche nicht, mit Genehmigung des Richters, bei welchem er ſeine Rechnung abzulegen hat, durch einen bil-

ligen Vergleich gehoben werden können; wie er denn auch bei Einreichung der jährlichen Rechnung, in welchem Zuſtande ſothane Proceſſe ſich befinden, dem Richter mit anzeigen ſoll.

Caput XV.

Von Verwaltung der Güter der Unmündigen.

§. 1.

Vormünder ſind ſchuldig, für ihrer Pflegbefohlnen Vermögen wie für ihr eigenes zu ſorgen.

Insgemein haben Vormünder bei Verwaltung ihrer Pflegbefohlnen Vermögens alle Sorgfalt zu beweiſen, die fleißige Hauswirthe und ſie ſelbſt, bei ihrem eigenen Vermögen, anwenden; wie ſie denn, bei deſſen Unterlaſſung, den ihren Unmündigen daraus entſtehenden Schaden zu erſetzen, verbunden ſind.

§. 2.

Was ſie, wenn mehrere Miterben vorhanden, wegen der Theilung —

Gleich nach angetretener Vormundſchaft und gefertigtem Inventario oder erhaltener Verlaſſenſchafts-Specification, ſoll der Vormund zuvörderſt, daß mit der Mutter oder Stiefmutter, oder mit den etwa vorhandenen Miterben, Richtigkeit getroffen werde, beſorgt ſeyn, und dabei inſonderheit auf des Erblaſſers letzten Willen, inſofern ſolcher zu Recht beſtändig, ingleichen auf die Eheſtiftungen und andere Vergleiche, welche insgeſammt dem Theilungsvertrage, vor deſſen Beſtätigung, beizufügen ſind, das Abſehen richten, im übrigen aber dahin ſich bemühen, daß den Unmündigen, wo möglich, ihr Antheil an unbeweglichen Gütern erhalten werde, oder dasjenige, was ſie dafür bekommen, wenn es genugſam geſichert iſt, darauf ſtehen bleibe; auch ſoll ein jeder Vormund vor völligem Abſchluß der Erbtheilung dem Richter davon

davon Nachricht geben, und eher nicht, als nach deſſen Genehmigung, den Theilungsvertrag vollziehen.

§. 3.

und wegen Erhaltung der unbeweglichen Güter, —

Bei unbeweglichen Gütern, welche dem Unmündigen ganz oder zum Theil gehören, ſoll der Vormund dahin ſehen, daß ſolche in gutem Stande und baulichem Weſen erhalten werden. Wenn aber ein Hauptbau erforderlich ſeyn ſollte, kann er ſolchen andrergeſtalt nicht, als mit Genehmigung des Richters, welcher deswegen, nach Beſinden, einen Anſchlag fertigen läſſt, unternehmen.

§. 4.

auch wegen deren Verwaltung oder Pachtung, zu beobachten haben.

Hiernächſt ſoll der Vormund dafür ſorgen, daß die Güter entweder durch einen geſchickten Verwalter bewirthſchaftet, oder, gegen Beſtellung zulänglicher Caution, verpachtet, die Häuſer aber vermiethet, und von den Verwaltern die Nutzungen richtig berechnet, auch der Ueberſchuß, ſo wie von Pächtern und Miethleuten das Pachtgeld und der Miethzins, zu rechter Zeit abentrichtet werden. Auch ſind, wie bei andern vormundſchaftlichen Verabhandlungen, die Contracte jederzeit ausdrücklich auf die Pflegbefohlnen zu richten, nicht minder, bei Verpachtungen ganzer Güter und Vermiethungen ganzer Häuſer, zuvörderſt von dem Richter zu genehmigen; wie Wir denn ferner, den Unmündigen zum Beſten, hiemit verordnen: daß Pächter oder Miethleute Meliorations- oder Baukoſten, welche ſie ohne des Vormunds und Richters Genehmigung aufgewendet haben, nicht ſollen zurückfordern können, dahingegen der Richter ſofort im Pacht- oder Miethcontract zu den etwa nöthigen Reparaturen ein gewiſſes Quantum, bis auf welches der Vormund ohne weitere Anfrage ſich ein-

einlaſſen könne, beſtimmen, und dazu im voraus ſeine Genehmigung ertheilen kann.

§. 5.

Ein Vormund kann in gewiſſer Maaße des Unmündigen Güter ſelbſt pachten.

Gleichwie es aber, wenn der Vormund die Bewirthſchaftung eines Guts ſelbſt übernehmen will, der Beſtellung eines Verwalters nicht bedarf, alſo kann auch ein Vormund mit Genehmigung des Richters ein oder das andre Gut, Haus oder Grundſtück ſeines Pflegbefohlnen, ſelbſt pachten oder miethen; es ſoll aber, in ſolchem Falle, dem Unmündigen ein abſonderlicher Vormund, der nicht nur bei Errichtung des Contracts, ſondern auch ſo lange dieſer währet, diesfalls deſſen Beſtes beobachte, beſtellet werden.

§. 6.

Wie es mit den Mobilien, inſonderheit Pretiosis, —

Diejenigen Mobilien des Unmündigen, welche nicht veräußert werden können, ſoll der Vormund in gutem Stande zu erhalten ſuchen, Pretiosa aber, wenn ſolche für den Unmündigen aufzubewahren nützlich iſt, nach Befinden und nöthigen Falls, in des Richters Gewahrſam geben. Jedoch können, nach Gutbefinden des Richters, verheuratheten Perſonen die Gerade-Stücke und Pretiosa, ingleichen die übrigen Mobilien, gegen ihre und ihrer Ehemänner Quittung, ſämmtlich; den unverheuratheten aber, nach Beſchaffenheit ihres Alters und Standes, die nöthigen davon, zum Gebrauch und eigner Verwahrung, ausgehändiget werden.

§. 7.

und mit dem vorhandenen baaren Gelde, zu halten iſt.

Auf gleiche Art ſoll der Vormund diejenigen Geldvorräthe, deren er zur Verwaltung der Vormundſchaft nicht benöthiget iſt, und die er weder ſofort ſicher ausleihen, noch

noch ſonſt zum Nutzen des Unmündigen anlegen kann, nach Ermeſſen des Richters, entweder gerichtlich niederlegen, oder gerichtlich verſiegeln laſſen, und ſodann in eigenem ſicheren Gewahrſam behalten. Da dann, im erſten Falle, dergleichen Deposita ſowohl von dem Richter, als dem Vormunde oder deſſen Gevollmächtigten, zu verſiegeln, mit andern Depositis nicht zu vermengen, auch darüber beſondere Verzeichniſſe zu halten, und letztere denen nach Vorſchrift des Generalis vom 27ſten September 1777 alljährlich einzuſendenden Tabellen, bei der darinnen geſetzten Strafe, beizufügen ſind.

§. 8.

Was bei Ausleihung deſſelben —

Es ſollen aber auch Vormünder ſich alles Fleißes bemühen, und der Richter ſelbſt dafür ſorgen, damit das vorhandene Geld der Unmündigen entweder an nutzbare Grundſtücke angeleget, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder ſonſt tüchtige Verſicherung, ausgeliehen werde; wobei die Schuldverſchreibungen jedesmal nicht auf den Vormund, ſondern auf den Unmündigen, zu richten ſind, und dem Vormunde, ſeiner Pflegbefohlnen Gelder in ſeinem Namen auszuleihen, ſchlechterdings und bei Strafe des Dupli, hiermit unterſagt wird. Mit ſolcher Strafe ſind diejenigen, die ſich, ihrer Pflegbefohlnen Gelder in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, unterfangen, ebenfalls zu belegen, auch überdies, nach Befinden, von der Vormundſchaft zu entſetzen.

§. 9.

an den Vormund oder Andere, —

Jedoch können Wir geſchehen laſſen, daß mit Vorbewußt und Genehmigung des Richters, gegen Beſtellung einer gerichtlichen Hypothek, der Vormund ſelbſt von ſeiner Pflegbefohlnen Geldern ein Darlehn aufnehmen könne; wie wir denn auch hiemit geſtatten, daß ſowohl an

ihn

ihn, als an Andere, gegen dergleichen gerichtliche Verpfändung, Mündelgelder allenfalls, wenn ſie zu 5 pro Cent ſicher nicht unterzubringen ſind, gegen 4 pro Cent Zinſen ausgeliehen, oder davon landſchaftliche Obligationen, jedoch nicht höher, als ſelbige zu ſolcher Zeit ſtehen, eingekauft werden; es müſſen aber, in dem letztern Falle, die Vormünder, bei der nächſten Jahres-Rechnung, wie hoch ſothane Obligationen, zur Zeit des Einkaufs, in Cours geſtanden, durch Zeugniſſe verpflichteter Leipziger Senſale oder ſonſt, behörig beibringen.

§. 10.

ſowohl wegen Entrichtung der Zinſen in beiden Fällen, —

Gleichwie nun dem Vormunde, wenn Capitalia an andere ausgeliehen worden, oblieget, die Zinſen nicht aufwachſen zu laſſen, ſondern ſolche jedesmal zur Verfallzeit behörig einzutreiben, auch die eingehenden jedesmal ſofort in Rechnung zu bringen, oder auch den Rückſtand davon bei der Jahres-Rechnung anzuzeigen; alſo muß er auch, im Fall er Selbſt-Schuldner iſt, ſeine eigenen Zinſen jederzeit richtig abführen und verrechnen, immaaßen widrigenfalls er nicht nur Zins von Zins zu geben verbunden, ſondern auch dem Richter nachgelaſſen ſeyn ſoll, ihn ſofort zu Bezahlung des Capitals, auch noch vor der Verfallzeit, anzuhalten, wie denn überdies, zumal wenn das Darlehn anſehnlich iſt, den Unmündigen dazu ein abſonderlicher Vormund beſtellet werden kann, und entweder von dieſem, oder von dem Richter, die von dem Vormunde über das Darlehn ausgeſtellte Verſchreibung, nebſt gerichtlichem Conſenſe, in Verwahrung zu nehmen iſt.

§. 11.

ingleichen wegen der vorhandenen Activorum, —

Was hiernächſt die Activa betrifft, welche der Vormund bei Antritt ſeiner Vormundſchaft findet, ſo ſoll derſelbe, ob ſie ſicher ſtehen und bis dahin richtig verzinſet wor-

worden, auch was es ſonſt damit vor Beſchaffenheit habe, inſonderheit, wie bald ſie fällig, Erkundigung einziehen, und die Bewandniß dem Richter anzeigen; wegen der Zinſen aber dasjenige beobachten, was diesfalls im vorſtehenden §pho verordnet iſt, auch Forderungen, die nicht gnugſam verſichert ſtehen, mit Vorbewußt des Richters, aufkündigen, oder, wenn ſolches zur Zeit nicht geſchehen kann, und gleichwol eine Gefahr zu beſorgen, dem Richter, damit der Unmündigen Beſtes, ſo viel möglich, in Obacht genommen werde, davon Nachricht geben, keinesweges aber chirographariſche Schuldverſchreibungen, nach der Verfallzeit, für ſich länger geſtunden.

§. 12.

und bei deren Bezahlung, —

Wenn ein ausgeliehenes Capital, das über 100 Thaler beträgt, zurückbezahlet wird; ſo muß der Schuldner darüber von dem Vormunde gerichtlich, und zwar von dem Richter, der die Rechnung abnimmt, quittiret, oder von letzterm, daß die Bezahlung mit ſeinem Vorbewußt geſchehen, unter die Quittung atteſtiret werden. Ueber geringere Poſten aber, ingleichen über Pacht- nnd Miethgelder, Waaren- oder Handwerks-Schulden, auch Zinſen von Capitalien, wenn ſolche gleich ein mehreres betragen, kann der Vormund allein quittiren, er ſoll aber dergleichen Gelder ſofort in Rechnung bringen, und im übrigen auch diesfalls dasjenige, was §pho 7 verordnet iſt, beobachten.

§. 13.

auch ſonſt zu beobachten iſt.

Der Vormund ſoll ferner, daß die ſchuldigen Zahlungen in guten, und bei Darlehnen in den verſchriebenen Münz-Sorten, oder nebſt dem Agio geleiſtet werden, Acht haben, und kann hierbei, für ſich und ohne richterliche Genehmigung, an Capital, Zinſen, oder Agio, etwas nicht erlaſſen.

§. 14.

§. 14.

Wie ſich der Vormund wegen derer Passivorum, —

Fånde ſich hingegen, daß Passiva vorhanden wåren, ſo ſoll der Vormund, damit ſolche, wenn die Forderungen richtig ſind, ſo bald moͤglich, abgetragen werden, beſorgt ſeyn; in zweifelhaften Fållen aber bei dem Richter ſich Beſcheids erholen, und inzwiſchen mit der Verzinſung richtig inne halten, auch, ſo viel moͤglich, keine neue Schulden machen, ſondern, was ſein Pflegbefohlner zu entrichten hat, vornehmlich aber onera realia, zur geſetzten Zeit abfuͤhren.

§. 15.

ingleichen bei Aufnahme der benoͤthigten Gelder, zu verhalten hat.

Wenn die Nothdurft erforderte, zu Bezahlung der Schulden, zu Erhaltung der unbeweglichen Guͤter, zur noͤthigen Erziehung und Unterhalt des Unmuͤndigen, oder auch ſonſt zu deſſen Beſten, ein Darlehn aufzunehmen: ſo kann ſolches andrergeſtalt nicht, als mit des Richters Genehmigung, geſchehen, und iſt dahin zu ſehen, daß ſolches gegen leidliche Verzinſung erhalten, auch, ſo bald moͤglich, wieder abgefuͤhret werde; auch ſoll der Vormund, wie ein oder das andere geſchehen, jederzeit in die naͤchſte Jahres-Rechnung bringen.

§. 16.

Auf was Maaße er dem Unmuͤndigen ſelbſt Geld vorſtrecken koͤnne.

Der Vormund darf fuͤr ſich keine Schuld, die Andere bei dem Unmuͤndigen zu fordern haben, bei Verluſt derſelben, an ſich handeln. Wenn aber dringende Schulden vorhanden ſind, und der Vormund wollte dem Unmuͤndigen ſelbſt, aus ſeinem Vermoͤgen, gegen leidliche Verzinſung, Geld vorſtrecken, ſo kann ſolches, jedoch andrergeſtalt nicht, als mit Vorbewußt und Einwilligung des Richters, geſchehen, auch dem Vormunde ſodann, zu ſeiner Sicher-

heit, auf des Unmündigen unbewegliche Güter eine Hypothek beſtellet, oder diejenige, welche der Gläubiger, der dadurch bezahlet wird, zuvor gehabt hat, ihm cediret werden. Die Zinſen von einem ſolchen Capitale verſchreibt der Vormund in Rechnung, und hat ſolche richtig abzuführen, auch dafür, daß das Capital zu der verſchriebenen Zeit wieder abgetragen werde, nicht weniger als wenn es bei einem Fremden ſtünde, zu ſorgen. Es ſoll aber in dergleichen Fällen, nach Befinden, zumal wenn die Poſt wichtig, und eine ſchriftliche Obligation darüber ausgeſtellet wird, dem Unmündigen hierzu ein beſondrer Vormund beſtellet werden.

§. 17.

Was er zu thun hat, wenn ein Concurs zu beſorgen iſt, oder wirklich entſtehet.

Vermerkte aber ein Vormund, daß, wegen vieler Schulden, welche ſeiner Pflegbefohlnen Vater oder ſonſtiger Erblaſſer hinterlaſſen hat, oder die ſonſten aufgewachſen ſind, die Güter nicht zu behaupten wären, und wol gar ein Concurſus Creditorum zu beſorgen ſey, ſo ſoll er ſolches bei Zeiten dem Richter anzeigen, damit derſelbe erwägen könne, ob der Concurs annoch abzuwenden und die Güter zu erhalten ſind, oder ob dem Unmündigen zuträglicher ſey, ſich der Erbſchaft nicht anzumaaßen, oder ſich ſolcher wieder zu begeben; da dann, wenn es wirklich zum Concurſe kömmt, dem Vormunde oblieget, dasjenige, was die Unmündigen, wegen ihres Muttertheils oder ſonſt, zu fordern haben, zu liquidiren, und, daß ihnen ſolches erhalten werde, allen Fleiß anzuwenden.

Caput

Caput XVI.
Von Veräußerung derer den Unmündigen zugehörigen Güter.

§. 1.
Von Veräußerung der Mobilien, —

Was an Getraide-Vorräthen, ingleichen an Pferden und anderm Vieh, ferner an Geräthe und übrigen Mobilien, überflüſſig und unnöthig iſt, daſſelbe kann ein Vormund auch ohne Decret veräußern, und iſt ſolches, zumal bei Sachen, die mit der Zeit ihren Werth verlieren, und ohne Gefahr, Schaden und Unkoſten, bis zu der Pflegbefohlnen Mündigkeit nicht aufbewahret werden können, zu thun verbunden; wobei ihm jedoch oblieget, ſolche ſo hoch als möglich ins Geld zu ſetzen, und dahero ſich hierunter nicht zu übereilen, wie er denn auch, wenn die Sachen von Wichtigkeit ſind, ſelbige vorhero taxiren, ingleichen diejenigen, wozu ſich keine annehmlichen Käufer aus freier Hand finden, mit Vorbewußt des Richters, öffentlich verauctioniren laſſen kann, und übrigens, was verkaufet worden, bei dem Richter, damit es in dem Güter-Verzeichniſſe angemerket werde, anzeigen, das gelöſete Geld aber in die nächſte Jahres-Rechnung bringen ſoll.

§. 2.
inſonderheit der Bibliotheken, Pretiosorum und dergleichen Sachen.

Sachen aber, die im Werthe eher ſteigen, als fallen, und wohl erhalten werden können, ſoll ein Vormund, zumal wenn es der Unmündigen Nothdurft nicht erfordert, ingleichen Pretiosa und Bibliotheken, anderergeſtalt nicht, als mit Genehmigung des Richters, veräußern. Jedoch hat der Richter, ob die Aufbewahrung oder Veräußerung dem Unmündigen vorträglicher ſey, gründlich zu unterſuchen.

§. 3.

Unbewegliche Güter können ordentlich, außer dem Nothfall, nicht veräußert werden.

Unbewegliche Güter, wozu diesfalls auch Officinen, Fleiſchbänke, jährliche Zinſen und Gerechtigkeiten zu rechnen, können, ohne Genehmigung des Richters, welcher den Vormund beſtätigt hat, nicht verpfändet, auch ordentlich nicht, außer wenn es die Noth erfordert, als wenn dringende Schulden, oder zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen ſonſt keine Mittel vorhanden ſind, verkauft, vertauſcht, oder ſonſt veräußert werden; jedoch wollen Wir hiervon Gärten, Weinberge, baufällige Häuſer, ingleichen Handlungen und Bergtheile, wohin aber die Berg-Kuxe, welche dem Grundherrn von den Gewerken verbauet werden, nicht zu ziehen, in ſo weit ausgenommen haben, daß ſolche, wenn es zu der Unmündigen beſonderem Nutzen geſchiehet, auch außer dem Nothfalle, auf des Richters Ermeſſen und Decret, veräußert werden können; wie denn überdies eine vortheilhafte Veräußerung anderer, in vorſtehender Ausnahme nicht mitbegriffenen Grundſtücke, bei eintretenden beſondern Umſtänden, außer dem Nothfalle, zu geſtatten, Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen hiermit überlaſſen wird.

§. 4.

Der Richter unterſucht die Urſachen, und ertheilt das Decret.

Die Urſachen der Veräußerung ſind von dem Vormunde dem Richter anzuzeigen, und von dieſem zu unterſuchen; worauf ſodann letzterer, nach Befinden, die Veräußerung geſtattet und, wenn die Verabhandlung zur Richtigkeit gekommen, dazu das Decret ertheilet.

§. 5.

Was derſelbe vorher zu beobachten hat.

Vor Ertheilung ſolchen Decrets, ſoll der Richter nach der Beſchaffenheit und dem ungefähren Werthe des Grundſtücks

ſtücks ſich erkundigen, und ſolches nach Befinden taxiren laſſen, auch wol, wenn der darauf gebotene Preis ihm zu geringe ſcheint, den vorhabenden Verkauf durch einen Anſchlag bekannt machen, und einen Termin zur Licitation, für die, welche ein mehreres bieten wollen, — wozu aber nicht eben eine Friſt von 8 Wochen vonnöthen iſt, anſetzen; jedoch wird dergleichen Taxation und Anſchlag ſo ſchlechterdings nicht erfordert; es kann auch, wegen deren Unterlaſſung, die Gültigkeit der Veräußerung, wenn ſonſt damit gebührend verfahren worden, nicht angefochten werden.

§. 6.

Der Richter und der Vormund können des Unmündigen Güter nicht ſelbſt an ſich bringen.

Dem Vormunde ſelbſt und den Seinigen, desgleichen dem Richter, welcher die Urſache der Veräußerung unterſuchet, iſt, ohne beſondere Dispenſation Unſerer Landes- und reſp. der Stiftsregierungen, nicht zu geſtatten, ihrer Pflegbefohlnen Güter entweder ſogleich bei deren Veräußerung, oder von demjenigen, welchem ſie überlaſſen worden, während der Vormundſchaft oder in den nächſten 5 Jahren nach deren Endigung, an ſich zu bringen.

§. 7.

Der Vormund ſoll ſich bemühen, dem Unmündigen den Wiederkauf vorzubehalten.

Wenn es ſich füglich thun laſſen will, ſoll ſich der Vormund und der Richter bemühen, daß dem Unmündigen auf einige Zeit der Wiederkauf vorbehalten werde; auf welchem Fall der Käufer, an Meliorationen etwas wieder zu fordern, anderergeſtalt nicht berechtiget iſt, als wenn der Aufwand mit Genehmigung des Vormundes und des Richters gemacht worden.

§. 8.

§. 8.

Die Ertheilung des Decrets gehöret für den Richter, welcher den Vormund beſtätiget hat.

Die Unterſuchung und Ertheilung des Decrets geſchiehet von dem Richter, der den Vormund beſtätiget hat, welcher, wenn die Grundſtücke unter andrer Gerichtsbarkeit liegen, deswegen mit dem Richter, unter welchen das Grundſtück gehöret, ſich vernehmen, und letztern, in den Fällen, da die im §pho 5 erwähnte Taxation und Licitation für nöthig erachtet wird, dieſerhalb requiriren ſoll.

§. 9.

Commiſsarii erſtatten deswegen Bericht.

Die Beamten und Obrigkeiten, welche von Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen zur Rechnungsabnahme von den daſelbſt beſtellten Vormündern, und zu andern, dieſer Vormundſchafts-Ordnung gemäß, zu treffenden Verfügungen Auftrag erhalten, unterſuchen zwar die angegebene Urſache der Veräußerung und die Beſchaffenheit des Grundſtücks, erſtatten aber ſodann ihren Bericht an gedachte Collegia, welche hierauf, nach Befinden, entweder wegen Ertheilung des Decrets, oder ſonſt, die Berichts-Erſtatter beſcheiden.

§. 10.

Wenn vorſtehende Vorſchriften bei der Veräußerung beobachtet worden, ſo hat die Wiedereinſetzung in vorigen Stand nicht Statt.

Wenn nun dieſes alſo beobachtet worden, ſo kann der Unmündige, nach erlangter Volljährigkeit, die Gültigkeit der Veräußerung nicht anfechten, noch die Wiedereinſetzung in vorigen Stand dawider ſuchen.

§. 11.

Wenn dieſelbe aber ohne Decret geſchehen, ſo iſt ſie nichtig.

Wenn hingegen die Veräußerung ohne Decret, oder auch mit Verſchweigung, daß das Grundſtück dem Unmündigen

digen gehöre, von dem Vormunde in ſeinem eigenen Namen geſchehen, ſo iſt ſolche nichtig, und es kann der Beſitzer deßwegen innerhalb 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen, welche von erlangter Mündigkeit des unmündig geweſenen Eigenthümers an zu rechnen ſind, in Anſpruch genommen und von ſelbigem das veräußerte Stück zurückgefordert werden. Solchenfalls iſt der Beſitzer, ſothanes Gut wieder abzutreten, auch, nach Maaßgebung der zweiten Neuen Deciſion vom Jahre 1746, die Nutzungen zu erſtatten, der Unmündige aber, ihm dafür ein Mehreres nicht, als was er deßwegen von dem Vormunde erhalten hat, nebſt den landüblichen Zinſen, auf die Zeit, da ihm die Nutzungen erſtattet werden, alſo auch keine Beſſerungskoſten, zu bezahlen ſchuldig.

§. 12.

Wie es zu halten, wenn die Veräußerung vom Vater oder einem andern Beſitzer nachgelaſſen worden, —

In dem Falle, da die Veräußerung vom Vater, oder von demjenigen, von dem das Grundſtück an den Unmündigen gekommen, anbefohlen oder nachgelaſſen worden iſt, brauchet es dazu keiner weitern Urſache oder deren Unterſuchung, jedoch muß es der Vormund dem Richter anzeigen, damit derſelbe, wenn hierbei kein Preis angegeben worden, ſolchen beſtimme, und deßwegen das Decret ertheile.

§. 13.

oder, wenn der Unmündige das Gut wiederkäuflich oder pfandweiſe beſitzet, —

Bei Grundſtücken, welche die Unmündigen nur wiederkäuflich oder pfandweiſe beſitzen, bedarf die Abtretung keines Decrets oder andrer Solennität, jedoch iſt der Vormund gleichwol ſchuldig, es vorher dem Richter zu melden, welcher ihn darauf ohne Verzug zu beſcheiden hat.

§. 14.

oder die Gläubiger, welche eine Hypothek daran haben, auf die Subhaſtation dringen;

Ob auch wol, wenn eine Hypothek auf dem Grundſtücke haftet, und der Gläubiger die Immiſſion und Abtretung, oder die Subhaſtation deſſelben ſuchet, es gleichfalls eines Decrets nicht bedarf, ſo ſoll es doch der Vormund hierzu nicht leichtlich kommen laſſen, ſondern vielmehr bei Zeiten auf Tilgung der Hypothek bedacht ſeyn, und wenn der Sache nicht anders zu rathen iſt, ehe es zur Subhaſtation kommt, lieber das Gut, auf die vorhin beſchriebene Maaße, aus freier Hand zu veräuſſern ſuchen.

§. 15.

ingleichen, wenn der Unmündige das Grundſtück mit Andern, die mündig ſind, beſitzet.

Wenn den Unmündigen das Grundſtück nicht ganz, ſondern Andern, die mündig ſind, zugleich gehöret — worunter auch der Fall, da die Mutter oder Stiefmutter, vermöge portionis statutariae oder ſonſt, ihren Antheil hat, zu rechnen iſt —, ſo ſoll, wegen des aus der Communion beſorglichen Schadens, nicht allein denen, die mündig ſind, ſondern auch dem Vormund, wegen ſeiner Mündel, jedoch dem letztern nur mit Genehmigung des Richters, auf eine Theilung zu provociren, nachgelaſſen ſeyn; auf welchen Fall der Vormund bei dem Richter anzufragen hat, ob er ſelbſt das Gut für den Unmündigen zu erkaufen ſuchen, und wie hoch er darauf bieten, oder auch, um was für einen Preis er des Unmündigen Antheil verkaufen ſolle; wie denn auch den Vormündern ſolchen Falls nachgelaſſen iſt, einen fremden Käufer, wenn er ein Mehreres, als die übrigen Theilhaber, geben will, zu verſchaffen, oder auf eine Subhaſtation, bei welcher Fremde mitbieten können, anzutragen; immaaßen den übrigen Theilhabern, vor Fremden, hierunter kein Vorkaufsrecht zuſtehen ſoll.

Caput XVII.

Von Ablegung und Abnahme der jährlichen Rechnung.

§. 1.

Alle Vormünder ſollen jährlich Rechnung ablegen, —

Alle Vormünder, und alſo auch die Mutter und nächſten Anverwandten, ſind ſchuldig, bei dem Richter, der ſie beſtätiget, oder welchem von Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen zur Rechnungs-Abnahme Auftrag ertheilet wird, wegen der geführten Verwaltung der Vormundſchaft jährlich Rechnung abzulegen, welches ihnen auch von dem Vater der Unmündigen, änders nicht, als in der oben Cap. V. §. 6 geordneten Maaße, außerdem aber weder von dem Unter-Richter, noch ſonſt jemand, erlaſſen werden kann.

§. 4.

oder auch ein Journal halten, und die Rechnung innerhalb 6 Wochen, nach Ablauf des Jahres, übergeben.

Zum Behuf der abzulegenden Rechnung, ſoll der Vormund ein Journal oder Tagebuch halten, in daſſelbe die Einnahme und Ausgabe, ſo wie ſie ihm vorfällt und von einem Tage auf den andern folgt, eintragen, und ſolches, auf Erfordern, dem Richter vorzeigen. Die Rechnung ſelbſt aber ſoll innerhalb 6 Wochen nach Ablauf des Jahres, welches bei Landgütern, nach Unterſchied der bei jeder Landesart eingeführten ökonomiſchen Jahre, außerdem aber von dem Termin an, welchen der Richter dießfalls zu ſetzen hat, und zwar in duplo, damit ein Exemplar bei den Acten bleiben könne, übergeben, auch nicht leichtlich eine Dilation verſtattet, und der Vormund, welcher in der geſetzten Friſt ſeine Rechnung nicht überreichet, dazu durch Straf-Auflagen angehalten werden.

§. 3.

§. 3.

Den Rechnungen ſind die nöthigen Documente beizulegen.

Außer den Fällen, da nach obiger Verordnung (Cap. V. §. 6) die Verſiegelung des Erbſchafts-Inventarii oder Verlaſſenſchafts-Verzeichniſſes nachzulaſſen iſt, werden bei der erſten Vormundſchafts-Rechnung ſothanes Inventarium, oder Verzeichniß, ingleichen die Stück-Rechnung, welche bis zu dem geſetzten Anfange ſolcher Jahres-Rechnung abſonderlich zu führen iſt, und bei den folgenden Rechnungen zugleich die vorigen zum Grunde gelegt; es ſind auch die letzten Willens-Verordnungen, Erbvergleiche, Kauf- und Pachtbriefe und andere Documente, darauf ſich bezogen wird, wenn ſolche nicht bei dem Richter bereits zu befinden, wenigſtens auszugsweiſe beizufügen und, auf des Richters Verlangen, ſolche Urkunden ſelbſt vorzuzeigen.

§. 4.

Wie die Rechnung einzurichten iſt.

In eine ſolche Rechnung wird alles, was in dem Jahre, auf welches ſie geführet wird, eingenommen oder ausgegeben worden, gebracht, und ſelbige ungefähr nach dem am Ende dieſer Vormundſchafts-Ordnung beigefügten Schemate sub ☉ eingerichtet. Es ſoll aber auch der Richter, welcher die Rechnung abnimmt, denjenigen Vormündern, die es benöthiget ſind, nach Einreichung des Güter-Verzeichniſſes, oder der erſten Jahres-Rechnung, ein Schema, welches auf die Beſchaffenheit des Vermögens ihrer Pflegbefohlnen insbeſondre gerichtet iſt, aushändigen.

§. 5.

Wie Einnahme und Ausgabe zu beſcheinigen ſind.

Die Einnahme der Rechnung wird durch die Pacht- und Mieth-Contracte, und durch Beziehung auf die Schuldverſchreibungen oder das Inventarium und andere Urkunden, wo es nöthig iſt, erläutert, die Ausgabe aber durch

Quit-

Quittungen, richterliche Decrete und andere Beläge, beſtärket; es kann auch der Richter deswegen ſonſt Erkundigung einziehen, oder kleinere Poſten, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn der Vormund, daß er die Richtigkeit derſelben, auf Erfordern, eidlich beſtärken könne, verſichert, einſtweilen ohne weitern Beweis paſſiren laſſen, und die eidliche Beſtärkung vor der Hand ausſetzen; wie denn übrigens dem Vormunde allerdings freiſtehet, in Anſehung ſeines Vorſchuſſes oder Verlags, wenn er richtig beſcheiniget iſt, von dem, was er für ſeinen Pflegbefohlnen einnimmt, ſich ſelbſt wieder zu bezahlen, und ſolches in Ausgabe zu bringen.

§. 6.

Was dem Unmündigen neuerlich an Vermögen zufällt, muß beſonders verzeichnet und nach Gelegenheit inventiret werden.

Wenn dem Unmündigen neues Vermögen zufällt, ſo iſt darüber ein Nachtrag zu dem bereits vorhandenen Güter-Verzeichniß, oder auch, wenn das neue Vermögen in einer Erbſchaft beſtehet, oder ſonſt der Sache Beſchaffenheit es erfordert, ein abſonderliches Inventarium, oder eine Specification, wie ſolche auf Erfordern eidlich beſtärket werden kann, zu fertigen, und bei dem Richter einzureichen.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn einer die Vormundſchaft über mehrere Unmündige hat;

In Fällen, da ein Vormund mehrere Pflegbefohlne hat, und die Einnahme und Ausgabe bei jedem verſchieden ſind, wird über eines jeden Vermögen abſonderliche Rechnung geführet.

§. 8.

ingleichen, wenn der Vormund nicht ſchreiben kann.

Wer ſelbſt nicht ſchreiben kann, muß alles, ſo gut ihm ſonſt möglich, anmerken, oder durch Andere aufzeichnen,

auch die Rechnung durch Andere fertigen laſſen, und ſich dazu bekennen; weswegen ſolche bei der Uebergabe dergleichen Perſonen vorzuleſen, und eine Regiſtratur darüber zu fertigen iſt.

§. 9.

Was der Richter bei der Abnahme der Rechnung zu beobachten hat.

Sobald die Rechnung dem Richter übergeben iſt, soll letzterer dieſelbe durchgehen, und, da nöthig, mit Zuziehung eines Rechnungs-Verſtändigen defectiren, auch, nach Befinden, ſolche den nächſten Anverwandten vorlegen, und ſie mit ihren Erinnerungen hören; die Defecte dem Vormunde zufertigen, und einen Termin zur Juſtification, unter der Verwarnung, daß auf den Fall des Nicht-Erſcheinens die Defecte für eingeräumt zu achten, anberaumen, über abgenommene und juſtificirte Rechnungen aber dem Vormund einen Schein ausſtellen, und hierbei allen Fleiß anwenden, damit, ſo viel nur immer möglich, innerhalb 4 Monaten, von Zeit der Uebergabe, alles in Richtigkeit geſetzet werde.

§. 10.

Die bisher rückſtändigen Rechnungen ſollen innerhalb Jahresfriſt abgelegt werden.

Weil auch bisher von vielen Vormündern die Rechnungen, wie ſich doch gebühret, jährlich nicht abgenommen worden, ſo ſollen, ſo viel die Vormundſchaften derer- jenigen, die annoch unmündig ſind, anlanget, die rückſtändigen Rechnungen, in ſo fern es nicht in einer kürzern Friſt geſchehen kann, längſtens innerhalb Jahresfriſt von Zeit der Publication dieſer Unſerer Vormundſchafts-Ordnung, gefertiget und übergeben, auch ſodann die Abnahme derſelben möglichſt beſchleuniget werden.

Caput

Caput XVIII.

Von der Schluß- und Haupt-Rechnung, die nach geendigter Vormundſchaft abgeleget wird.

§. 1.

Mit Ablegung der Rechnung iſt jährlich fortzufahren.

Mit Ablegung der Rechnungen wird jährlich fortgefahren, und ſich jedesmal bei der Einnahme, und wo es nöthig iſt, auch bei der Ausgabe, auf die vorige bezogen, und haben die Beamten ſowohl, als überhaupt alle Unter-Obrigkeiten, jedes Jahr, was für Rechnungen übergeben, abgenommen und juſtificiret worden, bei Einſendung derer in dem Generali vom 27ſten September 1777 vorgeſchriebenen Tabellen, mit anzuzeigen.

§. 2.

Nach geendigter Vormundſchaft wird die Schluß-Rechnung übergeben.

Nach geendigter Vormundſchaft ſind die Vormünder ſchuldig, eine vollſtändige Schluß-Rechnung innerhalb zwei Monaten zu übergeben, und zugleich den geweſenen Unmündigen, oder, wenn die Pflegbefohlnen noch nicht mündig, dem neuen Vormund das ſämmtliche Vermögen, das ſie verwaltet haben, nebſt allen dazu gehörigen Documenten, auszuantworten, und wenn ſie hierunter ſich ſäumig erwieſen, ſo ſind ſie durch nachdrückliche Geld-, auch nach Befinden, durch Gefängnißſtrafe, dazu anzuhalten.

§. 3.

Die geweſenen Unmündigen quittiren über dasjenige, was ſie wirklich bekommen.

Obwol die geweſenen Unmündigen über alles, was ſie wirklich bekommen, Schein oder Quittung auszuſtellen verbunden ſind; ſo mögen doch die Vormünder, bevor die

Schluß-

Schluß-Rechnung abgelegt, defectiret und juſtificiret worden, von ihnen keine Haupt- oder General-Quittung fordern, noch ihnen deswegen die Ausantwortung ihres Vermögens vorenthalten, immaaßen auch alle von den Unmündigen, bevor ſolches geſchehen, während ihrer Minderjährigkeit, und wenn ſie veniam aetatis erhalten, vor erfülltem 21ſten Jahre,* ausgeſtellte Quittungen und Renunciationes, wenn ſolche gleich eidlich beſtärket wären, von keiner Gültigkeit ſeyn ſollen. Dahingegen Perſonen, welche das 21ſte Jahr ihres Alters erfüllet haben, ihren geweſenen Vormündern die rückſtändigen Rechnungen, auch außer gerichtlich, abnehmen und ſich dieſerhalb mit ihnen vergleichen können, auch ſolchenfalls es genug ſeyn ſoll, wenn ſie, daß ſolches geſchehen, gerichtlich bekennen.

§. 4.

Die Schluß-Rechnung iſt zu unterſuchen.

Sobald die Schluß-Rechnung gerichtlich übergeben iſt, ſoll ſolche dem geweſenen Unmündigen, oder auch dem neuen Vormunde mitgetheilet, und von demſelben defectiret, die Defecte aber dem geweſenen Vormunde zur Beantwortung zugeſtellet und ihm hierzu eine gewiſſe Friſt unter der §pho 9. Cap. XVII erwähnten Verwarnung, eingeräumet, jedoch dabei alle Weitläuftigkeit vermieden, und die Juſtification der Rechnung, ſo viel möglich, beſchleuniget werden.

§. 5.

Nach juſtificirter Schluß-Rechnung iſt der Vormund gerichtlich zu quittiren —

Wenn die Schluß-Rechnung juſtificiret und dem Pflegbefohlnen ſein Vermögen völlig ausgeantwortet worden, ſo wird der Vormund darüber billig gerichtlich quittiret.

§. 6.

und wegen ſeines Verlags zu vergnügen.

Es wird auch dem Vormund nach juſtificirter Schluß-Rechnung dasjenige, was er verleget und noch nicht wieder erhal-

erhalten, bezahlet; oder doch, wenn hierzu ſo viel an baaren Mitteln nicht vorhanden, deswegen ein Schein, mit Vorbewußt des Richters, ertheilet, und nach Befinden gerichtliche Hypothek oder andere Caution beſtellet.

§. 7.

Die Rechnungen ſind von dem Richter verwahrlich aufzubehalten.

Die jährlichen ſowohl als die Schluß-Rechnungen ſollen, damit man, nöthigen Falls, die erforderlichen Nachrichten daraus erlangen kann, ordentlicherweiſe von dem Richter aufbehalten und wohl verwahret werden, können jedoch auch, nach völliger Berichtigung ſämmtlicher Vormundſchafts-Angelegenheiten, dem geweſenen Unmündigen oder deſſen Erben, auf Verlangen, ausgeantwortet werden.

Caput XIX.

Von Endigung der Vormundſchaft und von denen, die für mündig erkläret werden.

§. 1.

Wie es mit der Schluß-Rechnung zu halten, wenn der Unmündige verſtirbt, —

Wenn der Unmündige verſtirbt, ſo iſt der Vormund ſchuldig, innerhalb zwei Monaten von Zeit des Abſterbens, die Schluß-Rechnung zu übergeben, und den Erben, die ſich behörig legitimiren, die Verlaſſenſchaft, in ſo fern es nicht bereits zuvor geſchehen, auszuantworten und abzutreten, immaaßen dieſen, auch noch vorher die Poſseſs zu ergreifen, unverwehrt bleibet, und wird im übrigen, in Anſehung der Schluß- und Haupt-Rechnung dasjenige beobachtet, was im vorſtehenden Capitel verordnet iſt; jedoch ſtehet den Erben, welche mündig ſind, frei, ſich auch auſſergerichtlich mit dem Vormunde zu vergleichen.

§. 2.

§. 2.

oder 21 Jahr alt iſt, oder veniam aetatis erlanget.

Sobald ferner ein Unmündiger das 21ſte Jahr ſeines Alters erfüllet hat, wird die Vormundſchaft geendiget, und wenn derſelbe noch vorher für mündig erkläret worden, ſoll der Vormund, binnen zwei Monaten von der Zeit an, da ihm ſolches bekannt gemacht worden, ſeine Schluß-Rechnung übergeben.

§. 3.

Venia aetatis.

Um veniam aetatis ſoll nicht ohne genugſame Urſachen, auch nicht vor beendigtem 18ten Jahre, angeſuchet werden, und hat ſodann der Richter, bei welchem das Suchen angebracht wird, zuvörderſt mit Zuziehung des Vormundes und der anweſenden nächſten Anverwandten des Unmündigen oder anderer Perſonen, die davon genugſame Wiſſenſchaft haben können, ſich nach der Fähigkeit und Aufführung deſſelben, auch der Bewegungs-Urſache ſolchen Suchens genau zu erkundigen, hierauf reſpective zu Unſerer Landes- und den Stifts-Regierungen Bericht zu erſtatten und darauf Beſcheid zu gewarten.

§. 4.

Wie weit diejenigen, welche veniam aetatis erhalten, ſich verbinden, und ihr Vermögen verwalten können.

Wer nun veniam aetatis erhalten hat, überkömmt zwar hierdurch Macht, ſein Vermögen ſelbſt zu verwalten, kann auch mit andern, außer was die Wechſelbriefe betrifft, verbindlich contrahiren und in Anſehung derjenigen Güter, die er mit andern gemeinſchaftlich beſitzt, ad diviſionem provociren, jedoch übrigens unbewegliche Güter, ohne gnugſame Urſache, und bevor ſolches unterſuchet und ein Decret ertheilet worden, wenn nicht die venia aetatis darauf ausdrücklich mit gerichtet iſt, weder veräußern, noch verpfänden; wie denn dergleichen Handlungen, wenn

ſie

ſie auch mit einem Eide beſtärket werden, ſchlechterdings für ungültig zu achten ſind.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die Vormundſchaft ſich ſonſt, in währender Unmündigkeit der Pflegbefohlnen, endiget.

Wenn eine Mutter oder Großmutter heurathet, oder die Vormünder, in währender Unmündigkeit ihrer Pflegbefohlnen, der Vormundſchaft entlaſſen werden, welche Entlaſſung insbeſondere auch alsdann erfolgen ſoll, wenn wider einen Vormund, wegen eines Verbrechens, mit der Special-Inquisition verfahren werden muß: ſo wird die Schluß- und Haupt-Rechnung allenthalben nach Vorſchrift des vorſtehenden Cap. XVIII abgelegt, und dem neuen Vormunde das Vermögen der Unmündigen ausgeantwortet, welcher denn ſothane Schluß-Rechnung, wenn ſie juſtificiret iſt, bei ſeiner Verwaltung und Rechnung zum Grunde legen kann.

§. 6.

inſonderheit, wenn der Vormund verſtirbt.

Endlich ſollen, in dem Falle, da der Vormund ſelbſt in währender Unmündigkeit ſeiner Pflegbefohlnen mit Tode abgehet, deſſen Erben ſolches ſofort dem Richter anzeigen, auch die Schluß-Rechnung, wozu demſelben eine Friſt von 4, und wenn Unmündige unter ihnen ſind, von 6 Monaten einzuräumen, ablegen, ſowohl noch vorher, und längſtens nach Ablauf zweier Monate, von dem Todes-Tage ihres Erblaſſers an zu rechnen, dem neuen Vormund der Unmündigen unbewegliche Güter und übriges Vermögen, in ſoweit diesfalls, nach der letzten Rechnung oder ſonſt, ein Liquidum vorhanden, ausantworten.

Caput XX.

Von mehrern Vormündern eines Unmündigen.

§. 1.

Vormünder haften in solidum, —

Wenn durch Ehe- oder andere gültige Verträge, oder durch einen letzten Willen, oder auch von dem Richter mehrere Vormünder zugleich verordnet worden ſind, ſo haften dieſelben, wenn ſie auch für ſich, der Verwaltung wegen, eine Eintheilung gemacht haben, alle für einen und einer für alle, und können ſich weder der Rechts-Wohlthat der Vorausklage, noch der Theilung gebrauchen, jedoch bleibet demjenigen, welcher deswegen in Anſpruch genommen wird, der Regreß wider den Mit-Vormund unbenommen.

§. 2.

wenn nicht der Erblaſſer oder der Richter jedem eine abſonderliche Verwaltung aufgetragen hat.

Gleichwie aber ordentlich Niemand, wider ſeinen Willen, zu einer ſolchen gemeinſchaftlichen Verwaltung angehalten werden kann, alſo iſt hingegen, wenn von dem Erblaſſer oder von dem Richter die Verwaltung getheilet worden, keiner für des andern Verwaltung Rede und Antwort zu geben, und dafür auch nicht in subsidium zu haften, ſchuldig.

§. 3.

In der Beſtätigungs-Urkunde iſt auszudrücken, ob und in welcher Maaße mehrere Vormünder beſtellet ſind. — Was in denen Fällen, da mehrere Vormünder in solidum beſtellet ſind, einer ohne den andern verrichten könne.

Es ſoll aber der Richter, wenn er mehrere Vormünder einem Unmündigen beſtätiget, jedesmal ſolches in der Beſtätigungs-Urkunde, und zugleich, ob ihnen die Vormundſchaft in solidum aufgetragen worden, oder wie weit

eines

eines jeden Verwaltung ſich erſtrecke, ausdrücken, damit diejenigen, welche mit ihnen zu thun haben, ſich darnach achten können; immaaßen, wenn ſie in solidum beſtellet ſind, zwar ordentlich außergerichtliche Handlungen auch einer allein, wegen des Unmündigen, verrichten; bei Veräußerungen unbeweglicher Güter aber einer ohne den andern gültige Verbindungen nicht eingehen kann, wie denn auch gerichtliche Handlungen, wenn ſolche nicht einem insbeſondere aufgetragen worden, nach Vorſchrift der Erl. Proceß-Ordnung ad Tit. IX §. 2 in der Regel von allen zuſammen verrichtet werden.

§. 4.

Worinnen das Amt eines Tutoris honorarii beſtehe.

Ein Tutor honorarius hingegen hat nur die Aufſicht über den Vormund, und gehet demſelben mit Rath an die Hand, zeiget zwar, wenn er etwas Bedenkliches vermerket, ſolches der Obrigkeit an, hat aber keine Verwaltung des Vermögens, und alſo auch, wenn er nicht angeſeſſen iſt, keine Caution zu beſtellen; wie denn ferner, daß er von dem Richter beſtätiget und ihm darüber eine Urkunde ausgefertigt werde, nicht erforderlich, ſondern genug iſt, wenn in dem Vormundſchafts-Buche, daß er Tutor honorarius ſey, angemerket wird.

Auch kann derſelbe, außer wenn er eine Gefährde oder große Fahrläſſigkeit ſich zu Schulden kommen laſſen, und zwar in dem Falle der Fahrläſſigkeit eher nicht, als bis der Vormund und deſſen Bürgen ausgeklagt worden ſind, belanget werden.

§. 5.

Von Vormündern, welche auf gewiſſe Zeit, —

Ein Vormund, dem auf eine gewiſſe Zeit, vermöge des väterlichen letzten Willens oder ſonſt, die völlige Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, iſt in allen Stücken gleich andern Vormündern anzuſehen; dahero die

Zeit, auf wie lange er beſtellet ſey, in der Beſtätigungs-Urkunde auszudrücken, auch letztere, ſobald ein neuer Vormund beſtätiget wird, von ihm wieder abzufordern und übrigens, nach geendigter Vormundſchaft und juſtificirter Rechnung die von einem unangeſeſſenen Vormunde dieſer Art etwa geleiſtete Caution wieder aufzuheben iſt.

§. 6.

oder zu einer gewiſſen Sache beſtellet werden.

Wer dem Unmündigen nur zu einer gewiſſen Sache, als zu Ausmachung des Muttertheils, zu einer Theilung, zu einer Handlung zwiſchen dem Unmündigen und ſeinem Vormunde, oder ſonſt zu einer beſtimmten einzelnen Handlung zum Vormunde beſtellet wird, derſelbe hat weiter nichts, als wozu er beſtellet worden, zu verantworten; daher der Richter nach Befinden, und wenn dergleichen Vormünder das Vermögen ihrer Pflegbefohlnen nicht in ihre Verwahrung bekommen, auch unangeſeſſene Perſonen, ohne Erforderung einer Caution, dazu beſtellen kann.

§. 7.

Solche beſondere Vormünder der Unmündigen kann nur der Richter, für welchen die Bevormundung überhaupt gehöret, beſtellen.

Es ſollen aber in Zukunft dergleichen Vormünder zu einer gewiſſen Sache oder Handlung den Unmündigen lediglich von demjenigen Richter, für welchen ihre Bevormundung überhaupt gehöret, beſtellet werden, und die Beſtätigung eines andern Richters ungültig ſeyn. Jedoch iſt hiervon der Fall auszunehmen, wenn ausländiſche Unmündige innerhalb Landes zu einem Proceſſe, oder zu einer andern Sache eines Vormundes benöthigt ſind, als welcher ihnen von dem Richter, vor welchem der Proceß anhängig iſt, oder die Sache verabhandelt wird, allerdings beſtellet werden kann.

§. 8.

§. 8.

Von denjenigen, die ſich fälſchlich für Vormünder ausgeben.

Wenn Jemand ſich fälſchlich für des Andern Vormund ausgiebt, ſo ſoll er nicht nur zum Erſatz des dadurch verurſachten Schadens angehalten, ſondern annoch hierüber nachdrücklich beſtrafet werden.

Caput XXI.

Von Lehns-Vormündern.

§. 1.

Wer zum Lehns-Vormunde zu beſtellen iſt.

Zu allen bei Uns zu Lehn gehenden Gütern, mit alleinigem Ausſchluß aller dererjenigen, welche entweder urſprünglich bloßes Erbe und Allodium ſind, oder darein verwandelt worden, nicht minder zu den Mitbelehnſchaften an dergleichen Lehngütern, ſoll ein beſondrer Lehnsvormund von Unſerer Landesregierung und reſp. Unſeren ſonſtigen Lehnhöfen, wenn auch die Güter amtſäſſig ſind, beſtellet werden. Auf dieſe Lehnsvormundſchaft kann weder die Mutter, noch ein Anverwandter, wegen ſeiner Verwandtſchaft, Anſpruch machen, und eben ſo wenig durch Verträge oder durch einen letzten Willen ein Lehnsvormund verordnet werden, ſondern es wird von dem Lehnhofe entweder ein Mitbelehnter, oder eine andre tüchtige Perſon, zum Lehnsvormunde ernennet. Wenn auch der Allodialvormund, wie nach Beſchaffenheit der Umſtände wohl geſchehen kann, zugleich zum Lehnsvormunde beſtätiget würde, ſo iſt ihm dieſerhalb eine beſondere, mithin eine doppelte, Beſtätigungsurkunde auszufertigen.

§. 2.

Was dem Lehns-Vormunde obliege und zuſtehe, —

Der Lehns-Vormund iſt verbunden, dasjenige, was wegen Befolgung der Lehn und der den Unmündigen etwa

zu-

zuſtehenden Mitbelehnſchaften oder wegen Präſentation neuer Mitbelehnten an einem Lehngute bei dem Lehnhofe zu beobachten iſt, zu beſorgen, auch darauf, daß die Lehns-Praestanda von dem Allodial-Vormunde richtig abgeführet werden, Acht zu geben. Demnächſt gehöret die Beſtellung der Gerichte und die Ausübung des Juris patronatus für den Lehns-Vormund allein. Dahingegen derſelbe gemeinſchaftlich mit dem Allodial-Vormunde diejenigen Proceſſe und Verträge, welche die Subſtanz des Lehns und deſſen Gerechtſame betreffen, wohin beſonders Lehns-Reverſe und Lehns-Pacta, ingleichen die Verabhandlungen mit den Unterthanen wegen ihrer Dienſte und anderer Praestandorum mit zu rechnen ſind, führet und abſchließet; nicht minder die Veräußerung oder Verpfändung des Lehns, in Fällen, da ſolche nöthig ſeyn ſollten, ebenfalls gemeinſchaftlich mit dem Allodial-Vormunde bewerkſtelliget. Uebrigens hat der Lehns-Vormund, ſo viel das Lehn betrifft, die Aufſicht auf den Allodial-Vormund, jedoch dieſe nur als Neben-Vormund, und ohne daß deswegen der Allodial-Vormund von ihm abhanget.

§. 3.

oder vor denſelben **nicht** gehöre.

Alle in vorſtehendem §pho nicht enthaltene Angelegenheiten, insbeſondere die Verpachtung des Lehnguts, Vergleiche mit den Unterthanen, welche blos rückſtändige Dienſte und Praestanda zum Gegenſtande haben, und die etwa erforderliche Anweiſung der beſtellten Gerichte, in denen das Jus patronatus nicht angehenden Fällen, gehören für den Allodial-Vormund.

Caput

Caput XXII.

Von unmündigen Kindern, die noch in väterlicher Gewalt ſind.

§. 1.

Ein Vater iſt verbunden, über ſeiner unmündigen Kinder Vermögen eine Specification zu fertigen.

Wenn Unmündige, deren Vater annoch am Leben iſt, etwas erben oder ſonſt acquiren und ihnen nicht deswegen ein beſonderer Vormund beſtellet wird, ſo iſt der Vater innerhalb 2 Monaten eine Specification, wie er ſolche allenfalls eidlich beſtärken kann, darüber zu fertigen und ſolche dem Richter zu übergeben, ſchuldig, jedoch mit wirklicher eidlicher Beſtärkung, ordentlich, und wenn kein gegründeter Verdacht wider ihn vorhanden, zu verſchonen.

§. 2.

Zu Ausmachung des Muttertheils, und wenn ſonſt den Kindern und ihrem Vater zugleich etwas zufällt, iſt ihnen ein Vormund zu beſtellen.

Bei Abſterben der Mutter ſoll dergleichen Kindern zu Ausmachung des Muttertheils ein Vormund, und zwar vorzüglich von den Anverwandten mütterlicher Seite, beſtellet, über die Berichtigung ſothanen Muttertheils eine Urkunde gefertiget und ſolche gerichtlich übergeben werden. Eben dieſes findet ſtatt, wenn außer der mütterlichen Erbſchaft den unmündigen und ihrem Vater zugleich etwas zufällt. Jedoch haben Vormünder dieſer Art keiner Verwaltung des Vermögen, als welche nach erfolgter Erbſonderung nebſt dem Nießbrauche, von den Erbtheilen der Kinder dem Vater verbleibet, ſich anzumaaßen.

§. 3.

Wegen des Vermögens der Kinder, wovon der Vater den Nießbrauch nicht hat, iſt er gleich einem Vormunde anzuſehen.

Ein unangeſeſſener Vater hat zwar wegen des Vermögens ſeiner Kinder, wovon ihm der Nießbrauch zuſtehet, in

in der Regel keine Caution zu beſtellen. Wegen desjenigen Vermögens aber, wovon der Vater den Nießbrauch nicht hat, iſt derſelbe, gleich einem Vormund, Caution, in ſo ferne er hinlänglich nicht angeſeſſen, zu beſtellen, und jährlich Rechnung abzulegen verbunden; immaaßen in dem Fall, da der Vater die etwa erforderliche Caution nicht leiſtet, zu ſothanem Vermögen den Unmündigen ein Vormund beſtellet wird. Uebrigens hat es bei dem, denen Kindern, deren Vermögen der Vater verwaltet, in des letztern Gütern bisanhero zugeſtandenen ſtillſchweigenden Unterpfands-Rechte noch fernerhin ſein Bewenden.

§. 4.

Wie es bei Veräußerung der den Unmündigen zuſtehenden Güter zu halten, —

Unbewegliche Güter der unmündigen Kinder kann ein Vater ohne richterliches Erkenntniß und Decret nicht veräußern, jedoch iſt ihm dergleichen Decret nicht nur, wenn es die Noth erfordert, ſondern auch außerdem, wenn der Kinder Nutzen dadurch befördert wird, zu ertheilen.

So viel hiernächſt diejenigen Sachen anlanget, zu deren Veräußerung, nach Vorſchrift obigen Cap. XVI §. 2, des Richters Genehmigung bei einem Vormunde erfordert wird, ſoll zwar ein Vater, wenn er ſie veräußern will, ſolches dem Richter anzeigen, auch die Pretiosa taxiren laſſen; der Richter kann ihm aber die Veräußerung ohne ſehr erhebliche Urſache nicht verwehren; dahingegen ein Vater, was aus dem Verkauf der Grundſtücke oder der Mobilien ſeiner Kinder gelöſet worden, in das Inventarium oder die gefertigte Specification zu bringen ſchuldig iſt.

§. 5.

oder wenn der Vater übel wirthſchaftet.

Wenn der Vater übel wirthſchaftet, und zu beſorgen ſtehet, daß die Kinder von ihm um ihr Vermögen gebracht wer-

werden, und durch das ſtillſchweigende Unterpfands-Recht in ſeinen Gütern gnugſam nicht gedeckt ſind, ſo iſt den Kindern entweder ein Vormund zu beſtellen, und demſelben die Verwaltung des Vermögens, wovon jedoch die Nutzungen, welche dem Vater vermöge des ihm zuſtehenden Nießbrauchs zugehören, an ſelbigen verabfolget werden, zu überlaſſen; oder der Vater muß wegen desjenigen Vermögens, das in ſeiner Verwaltung gelaſſen wird, hinlängliche Caution beſtellen. In dem letztern Falle iſt bei Beſtimmung des Cautions-Quanti vornehmlich auf die in des Vaters Gewahrſam befindlichen baaren Gelder und Mobilien, ingleichen auf die außenſtehenden Schulden, worüber der Vater die Verſchreibungen in Händen hat, das Abſehen zu richten, zugleich aber auf das ſtillſchweigende Unterpfands-Recht mit Rückſicht zu nehmen. Auch kann der Richter, wenn der Vater wegen der außenſtehenden Schulden ſothane hinlängliche Caution zu leiſten nicht im Stande iſt, denſelben zu Ausantwortung der darüber ausgeſtellten Verſchreibungen durch Zwangsmittel anhalten, und ſolche in gerichtliche Verwahrung nehmen.

§. 6.

Wer auf des Vaters Wirthſchaft Acht geben ſoll.

Es können nicht nur der Kinder Anverwandten wegen der üblen Wirthſchaft des Vaters Vorſtellung thun, ſondern es ſind auch die beſondern Vormünder, welche Unmündige zu ſolcher Zeit haben, wenn ihnen des Vaters üble Verwaltung bekannt wird, ſelbige anzuzeigen verbunden. Sobald nun der Richter, welcher darauf, ſoviel möglich, ebenfalls mit Acht zu geben hat, erfährt, daß der Vater zum Nachtheil ſeiner unmündigen Kinder wirthſchaftet, ſoll er dagegen die erforderlichen Veranſtaltungen treffen. Auch ſollen die Beamten, wenn in ihrem Amtsbezirk, in Anſehung derjenigen Perſonen, welche unter Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen unmittelbar ſtehen, Fälle ſich ereignen,

da nach vorſtehenden §§phis Verfügungen nöthig ſind, davon, ſobald ſolche zu ihrer Wiſſenſchaft gelangen, zu beſagten Regierungen Anzeige erſtatten.

§. 7.

Wie weit die Kinder an des Vaters Facta gebunden ſind.

Wenn auch Kinder ihres Vaters Erben werden, ſo können ſie dennoch, nach erlangter Volljährigkeit und geendigter väterlichen Gewalt, wegen derjenigen Verabhandlungen, welche ihre Väter über ihr Vermögen ungültiger Weiſe unternommen haben, gleich andern geweſenen Unmündigen, der dießfalls geordneten Rechtsmittel ſich bedienen. Inſofern aber die Erben anderer Vormünder denenjenigen, mit welchen letztere wegen ihrer Unmündigen paciſciret haben, gerecht zu werden verbunden ſind, inſofern findet ſolches auch bei Kindern Statt, welche ihres Vaters Erben geworden ſind.

Caput XXIII.

Von Vormundſchaften verheuratheter unmündiger Perſonen.

§. 1.

Durch eine Heurath wird die Vormundſchaft nicht aufgehoben.

Der Vormund einer unmündigen Mannsperſon, welche heurathet, führt die Vormundſchaft bis zur Volljährigkeit ſeines Pflegbefohlnen fort; und wenn letzterer während der Minderjährigkeit Kinder zeuget, ſelbige aber eigenes Vermögen haben, ſo wird ſolches, daferne nicht etwa hierzu ein beſondrer Vormund verordnet worden, zugleich von des Vaters Vormunde verwaltet.

§. 2.

Wer eine Unmündige heurathet, erhält vom Vormunde den Betrag der jährlichen Einkünfte.

Wenn eine unmündige Weibsperſon ſich verehelichet, ſo

ſo bekömmt der Ehemann, inſofern nicht durch die Eheſtiftung ein anderes ausgemacht worden, den Nießbrauch ihres Vermögens, und muß ihm daher der Vormund jährlich den Betrag der Einkünfte ausantworten.

§. 3.

Wie es alsdann mit Verwaltung der unbeweglichen Güter, —

Die unbeweglichen Güter ſoll der Vormund dem Ehemanne ſofort abtreten, und letzterm die Verwaltung derſelben überlaſſen; hingegen kann ſolche der Ehemann, auch mit ſeines Eheweibes Einwilligung, ſo lange dieſe unmündig, weder verpfänden, noch veräußern, ſondern ſolches andrergeſtalt nicht, als von dem Vormunde, in der Maaße, wie oben Cap. XVI. verordnet iſt, bewerkſtelligt werden.

§. 4.

der außenſtehenden Schulden und des baaren Geldes, —

Die Verwaltung, in Anſehung der außenſtehenden Schulden und des baaren Geldes, wenn gleich jene oder dieſes dem Ehemanne als Ehegeld zugebracht worden, verbleibet in der Regel dem Vormunde, welcher jedoch, in wichtigen Sachen, mit dem Ehemanne Rückſprache hält; wie denn auch dieſem, bei Ablegung der jährlichen Vormundſchafts-Rechnung, ſeine Erinnerung zu machen, freiſtehet.

§. 5.

der Gerade-Stücke und anderer Mobilien, —

Obwol, wie oben Cap. XV. §. 6 verordnet iſt, Geradeſtücke, Pretiosa und die übrigen Mobilien der Unmündigen, bei ihrer Verheurathung, gegen ihre und ihres Ehemannes Quittung, ausgeantwortet werden können; ſo kann ſie doch davon andrergeſtalt nicht, als wenn, nebſt dem Ehemanne, auch der Vormund einwilliget, etwas verpfänden oder veräußern. Jedoch mag der Vormund, wenn die unmündige Ehefrau ihrem Ehemanne die

Gerade auf den Todesfall verkaufen wollte, und der Kauf mit der Bedingung verabhandelt würde, daß ſolcher auf den Fall, da der Ehemann vor ihr verſtürbe, ungültig ſeyn und als nicht geſchloſſen angeſehen werden ſolle, ordentlicherweiſe, und wofern kein beſonderes Bedenken ſich dabei ereignet, ſeine Einwilligung darein zu ertheilen, ſich nicht entbrechen.

§. 6.

— der Handlungen und Officinen zu halten.

Wenn einer unmündigen Ehefrau eine Handlung oder Officin zuſtehet, ſo kann der Ehemann die Verwaltung derſelben, wenn er es verſtehet und es der Richter für gut befindet, nebſt dem Vormunde zugleich, oder auch unter der Aufſicht des letztern, führen.

§. 7.

In wie ferne von unmündiger Eheweiber Geldern unbewegliche Güter anzukaufen, —

Wenn ſich Gelegenheit findet, eines unmündigen Eheweibes Gelder an unbewegliche Güter anzulegen, und der Richter ſowohl, als der Ehemann, ſolches für zuträglich erachten, iſt der Vormund, ſelbige anzukaufen und ſodann die Verwaltung derſelben dem Ehemanne zu überlaſſen, gehalten; und es werden ſolchenfalls dergleichen angekaufte unbewegliche Güter, in Anſehung des dem Ehemanne zuſtehenden Erbrechts, den beweglichen Gütern gleichgeachtet.

§. 8.

oder die baaren Gelder ſowohl, als die außenſtehenden Schulden, dem Ehemanne zur Verwaltung zu überlaſſen, —

Auch kann der Vormund ſich nicht verweigern, das baare Geld und die Urkunden über die außenſtehenden Schulden dem Ehemanne auszuantworten, und iſt ſelbigem die dießfallſige Verwaltung zu überlaſſen ſchuldig, wenn entweder das unmündige Eheweib, durch das ihr in

ihres

ihres Ehemannes Gütern zuſtehende ſtillſchweigende Unterpfands-Recht hinlänglich verſichert iſt, oder letzterer gnugſame Caution beſtellet.

§. 9.

und ſodann die Vormundſchaft aufhöre.

Wenn nun ſolchergeſtalt der Ehemann ſeines Eheweibes geſammtes Vermögen in ſeine Verwaltung überkömmt, ſo höret zwar die diesfallſige Verwaltung des Vormundes auf, und es wird die von ihm etwa beſtellte Caution, wenn er weiter etwas nicht in ſeiner Verwahrung hat, wieder aufaufgehoben, jedoch bleibet die Vormundſchaft ſelbſt in ſo ferne, daß die Unmündige, ohne Einwilligung des Vormundes, weder mit ihrem Ehemanne, noch mit Jemandem anders, einige verbindliche Handlung ſchließen kann.

§. 10.

Von unmündigen Eheweibern, die noch einen Vater haben.

In dem Falle, da eine Unmündige, zur Zeit ihrer Verehelichung, annoch einen Vater und keinen Vormund hat, ſtehet es bei dem Vater, wie er es wegen desjenigen Vermögens, welches er dem Schwiegerſohne mitgiebt, halten, und ob er ihm die freie Verwaltung deſſelben überlaſſen will; wegen der Tochter übrigen Vermögens aber, ingleichen wegen derjenigen Verabhandlungen, die ihr nach der Heurath bis zu ihrer Mündigkeit vorfallen können, iſt derſelben ein Vormund zu beſtellen.

Caput XXIV.

Von wahn- und blödſinnigen, verſchwenderiſchen und einigen andern Perſonen, welchen Vormünder zu beſtellen ſind.

§. 1.

Wahn- und blödſinnigen Perſonen iſt ein Vormund zu beſtellen.

Wenn erwachſenen Perſonen, die bereits mündig, jedoch wahn- oder blödſinnig ſind, ihre Eltern keinen Vormund ge-

geſetzet haben, ſo werden ihnen, gleich den Unmündigen, die nächſten Anverwandten, oder andere tüchtige Perſonen, zu Vormündern beſtellet.

§. 2.

Was deſſen Amt erfordert.

Ein ſolcher Vormund hat zuvörderſt, daß dergleichen Perſonen wohl und dergeſtalt, daß ſie weder ſich, noch Anderen ſchaden können, in Acht genommen, dieſelben mit den nöthigen Arzneimitteln verſehen, auch, wenn ſie es bedürfen, in ein Hoſpital oder Armenhaus gebracht werden, ſo viel möglich, Sorge zu tragen, daneben aber auch das Vermögen zu verwalten, und dabei dasjenige zu beobachten, was andern Vormündern oblieget.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn Eheleute ſich in ſolchem Zuſtande befinden.

Bei Eheweibern bedarf es dießfalls keines Vormundes, ſondern es haben die Ehemänner für dieſelben zu ſorgen; bei Ehemännern hingegen lieget zwar den Eheweibern die Sorge für des Ehemannes Perſon zugleich mit ob, zu Verwaltung des Vermögens aber iſt denſelben ein Vormund zu beſtellen.

§. 4.

Dergleichen Perſonen können nicht gültig etwas verabhandeln.

Die Handlungen der Wahn- und Blödſinnigen ſind nicht zu Recht beſtändig, ungeachtet ſolche zu der Zeit erfolget, da ihnen noch kein Vormund beſtätiget geweſen. Es ſind auch diejenigen, welche, ob ſie ſchon dergleichen Mangel des Verſtandes gemerket, mit ihnen dennoch pacisciret haben, deswegen zu beſtrafen; wie denn ferner diejenigen, gegen welche, daß ſie den Mangel des Verſtandes gemerkt, ſich Verdacht ereignet, dießfalls mit einem Eide beleget werden können.

§. 5.

Ob ſie tempore intervalli paciſciren oder einen letzten Willen errichten können.

Wenn gleich Wahn= oder Blödſinnige abwechſelnd und zu gewiſſer Zeit bei gutem Verſtande zu ſeyn ſcheinen, ſo können ſie dennoch, auch zu ſolcher Zeit, weder ohne den ihnen einmal geſetzten Vormund, paciſciren, noch einen letzten Willen errichten. Jedoch wird hiervon der Fall ausgenommen, wenn der Richter, welcher den Vormund beſtellet, vorher ihren Zuſtand wohl unterſuchet hat, und, daß ſie ſich zu ſolcher Zeit bei gutem Verſtande befunden, bezeuget.

§. 6.

In wie ferne Taube, Stumme, Blinde und andere gebrechliche oder beſtändig kranke Perſonen zu bevormunden ſind.

Taube und Stumme, welche ſich durch verſtändliche Zeichen nicht ausdrücken können, ſind ſchlechterdings zu bevormunden. Dahingegen denjenigen Tauben und Stummen, welche durch verſtändliche Zeichen ſich ausdrücken können, ingleichen den blinden und andern gebrechlichen oder beſtändig kranken Perſonen nur auf ihr Verlangen, oder inſofern es der Richter bei gewiſſen Angelegenheiten derſelben für unumgänglich nöthig hält, Vormünder beſtellet werden, auch letztern Falls ſothane Angelegenheiten in der Beſtätigungs=Urkunde deutlich anzugeben ſind.

§. 7.

Dergleichen Perſonen können nur gerichtlich einen letzten Willen errichten.

Auch können Blinde, Taube, Stumme, wenn ſie nur bei gutem Verſtande ſind, und durch verſtändliche Zeichen ſich auszudrücken vermögen, zwar einen letzten Willen errichten, damit jedoch aller Verdacht hierbei vermieden werde, ſo ſoll ein ſolcher letzter Wille anderergeſtalt nicht gültig ſeyn, als wenn er gerichtlich errichtet worden iſt.

§. 8.

§. 8.

Ob ein Vater ſeinen Sohn für einen Verſchwender erklären könne.

Ein Vater kann ſeinen Sohn nach erlangter Mündigkeit anderergeſtalt nicht, als auf vorhergehende richterliche Unterſuchung für einen Verſchwender erklären laſſen und ihm ſodann in einem letzten Willen, auch in Anſehung des Pflichttheils, einen Vormund beſtellen; deſſen Vormundſchaft aber von dem Richter, wenn ſich der Sohn nachher gebeſſert, wieder aufgehoben werden kann.

§. 9.

Unmündige, welche Neigung zur Verſchwendung zeigen, ſind bei ihrer Volljährigkeit diesfalls zu verwarnen.

Der Vormund eines Unmündigen, welcher an demſelben bei herannahender Volljährigkeit eine Neigung zur Verſchwendung bemerket, ſoll ſolches dem Richter anzeigen, und dieſer den Unmündigen, wenn er ſeine Volljährigkeit erlanget, deswegen nachdrücklich verwarnen.

§. 10.

Was zu beobachten iſt, wenn ein Mündiger verſchwenderiſch wird.

Wenn ſich nun findet, daß ein Mündiger in kurzer Zeit viel unnöthig und liederlich verthan, auch wol gar Darlehne ohne zu billigende Urſache aufgenommen hat, ſo ſoll der Richter, unter den er für ſeine Perſon gehöret, ihm dieſerhalb Vorſtellung thun, und bei nicht verſpürter Aenderung deswegen Bericht an Unſere Landes- und reſp. Stifts-Regierungen erſtatten, damit derſelbe, wenn er zuvörderſt vernommen worden, nach Befinden entweder ſofort, oder nach vorgängigem richterlichen Erkenntniſſe, für einen Verſchwender öffentlich erkläret werde; wie denn auch in Anſehung derjenigen Perſonen, welche unter beſagten Regierungen unmittelbar ſtehen, an dieſelben von den Beamten

amten oder andern Obrigkeiten, welche die Verſchwendung bemerken, ſolches einzuberichten iſt.

§. 11.

Wie mit der Erklärung für einen Verſchwender, und der Beſtellung eines Vormunds zu verfahren iſt.

Die Erklärung für einen Verſchwender geſchiehet von demjenigen Richter, deſſen Gerichtsbarkeit derſelbe unmittelbar unterworfen iſt, oder welchem Unſere Landes- und reſp. die Stifts-Regierungen dazu Auftrag ertheilen, durch einen öffentlichen Anſchlag, der an Gerichtsſtelle und annoch in drei Städten des engern oder weitern Ausſchuſſes, beſonders allhier zu Dresden und zu Leipzig, wenigſtens acht Wochen lang, auszuhängen, auch durch die öffentlichen Zeitungen bekannt zu machen iſt. Zugleich wird dem Verſchwender eine hierzu geſchickte Perſon, vorzüglich von ſeinen nächſten Anverwandten, zum Vormunde beſtellet, welcher ſich allenthalben gleich andern Vormündern zu bezeigen, auch mit denſelben gleiche Gewalt hat, und insbeſondre, ohne des Verſchwenders Zuziehen, deſſen Vermögen allein verwaltet.

§. 12.

Derjenige, welcher für einen Verſchwender erkläret worden, iſt einem Unmündigen gleichzuachten.

Auch ſind ſonſt diejenigen, welche für Verſchwender erkläret worden, den Unmündigen gleichzuachten, und können alſo, ohne ihre Vormünder, außer in denen Fällen und auf die Maße, wie es nach obigem Cap. XLII. auch von Unmündigen geſchehen kann, gültig ſich nicht verbinden; wie denn auch die von ihnen zu Beſtärkung ſolcher Handlungen geleiſteten Eide unkräftig, und ſowohl diejenigen, die ſie leiſten, als diejenigen, welche ſich ſolche leiſten laſſen, deswegen zu beſtrafen ſind.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

§. 13.

In wie ferne die, vor der Erklärung für einen Verſchwender, getroffene Verabhandlungen beſtändig ſind.

Obwol diejenigen Verabhandlungen, die ein Verſchwender, ehe er dafür erkläret worden, getroffen hat, in der Regel beſtändig ſind: ſo ſollen doch ſolche, wenn der andre Theil dabei eine Gefährde gebraucht, einen ſolchen Menſchen zur Verſchwendung verleitet und dadurch einen unbilligen Vortheil geſuchet hat, gleichfalls wieder aufgehoben und die gebrauchte Gefährde beſtrafet werden. Auch kann der Richter, bei vorhandenem Verdachte der Gefährde, denjenigen, welcher ſolche leugnet, dießfalls mit einem Eide belegen.

§. 14.

Ein Verſchwender kann keinen letzten Willen errichten.

Verſchwender, welche dafür gerichtlich erkläret worden, können, ſo lange der Richter die angeordnete Vormundſchaft nicht wieder aufhebet, weder einen Erbfolgs-Vertrag noch einen letzten Willen errichten.

§. 15.

Wenn er ſich wohl aufführet, ſo wird die Vormundſchaft wieder aufgehoben.

Wenn aber ein Verſchwender ſich eine Zeitlang wohl aufführet, wobei nicht ſowohl auf den Ablauf gewiſſer Jahre, als auf die ſonſt hierbei ſich ereignenden Umſtände, zu ſehen iſt, ſo wird auf erſtatteten Bericht die Vormundſchaft entweder ſofort, oder nach vorgängigem rechtlichen Erkenntniſſe, wieder aufgehoben; ſolches, auf des geweſenen Verſchwenders Verlangen, öffentlich bekannt gemacht, demſelben von dem Vormunde, welchem die Beſtätigungs-Urkunde abzufordern iſt, ſein Vermögen ausgeantwortet, und ihm ein Schein zu ſeiner Legitimation ausgefertiget.

Caput

Caput XXV.

Von denen für Abweſende, ingleichen bei der Schwangerſchaft einer Weibsperſon für deren Leibesfrucht, zu beſtellenden Vormündern.

§. 1.

Wie zu verfahren, wenn ein Unmündiger, bei erlangter Volljährigkeit, abweſend iſt, —

Wenn ein geweſener Unmündiger, zu der Zeit, da er das 21ſte Jahr erfüllet hat, abweſend iſt, und man von ſeinem Aufenthalte keine Nachricht hat, ſo iſt der Vormund verbunden, ſolches dem Richter, für den die Bevormundung des Abweſenden gehöret, anzuzeigen, und immittelſt, bis ein anderweiter Vormund beſtätiget wird, die Vormundſchaft fortzuſtellen.

§. 2.

ingleichen, wenn Abweſende einen Gevollmächtigten beſtellet haben.

Hätte aber ein Abweſender einen Gevollmächtigten beſtellet, ſo iſt von demſelben deſſen Vermögen, nach Inhalt der ihm ertheilten Vollmacht, zu verwalten; jedoch ſoll derſelbe, wenn über Jahr und Tag von des Abweſenden Aufenthalt keine Nachricht einläuft, ſolches anzeigen, und ſodann den nächſten Anverwandten jährlich Rechnung ablegen; wie denn auch letztere, wenn ſie wider die Perſon des Gevollmächtigten erhebliche Einwendung haben, damit zu hören ſind, und die Verwaltung deſſelben, nach Befinden, einzuſchränken oder gar aufzuheben iſt.

§. 3.

Abweſende, welche keinen Gevollmächtigten zurückgelaſſen haben, ſind zu bevormunden, und iſt ſolches bekannt zu machen.

Wenn hingegen ein Abweſender keinen Gevollmächtigten zurückgelaſſen hat, oder die von ihm ausgeſtellte Vollmacht nur auf gewiſſe Angelegenheiten gehet, auch, wo er

ſich aufhalte, keine Nachricht vorhanden iſt; ſo ſoll demſelben, in dem erſtern Falle, da er gar keinen Gevollmächtigten zurückgelaſſen hat, ein Vormund überhaupt beſtellet, jedoch ſolches zugleich durch öffentlichen Anſchlag und durch die Leipziger Zeitungen, damit, wenn jemand deſſen Aufenthalt weiß, er ſolches melden, und der Abweſende ſelbſt es deſto eher erfahren könne, bekannt gemacht werden. In dem andern Falle aber, da die von dem Abweſenden ausgeſtellte Vollmacht nur auf gewiſſe Angelegenheiten gehet, werden demſelben zu denjenigen Angelegenheiten, auf welche ſothane Vollmacht nicht zu ziehen iſt, Vormünder beſtellet.

§. 4.

Welcher Richter einen Abweſenden zu bevormunden hat.

Die Bevormundung eines Abweſenden gehöret in der Regel für denjenigen Richter, welchem derſelbe, ehe er abweſend worden, für ſeine Perſon unmittelbar unterworfen geweſen. Jedoch kann der Richter, unter welchem des Abweſenden Vermögen befindlich iſt, demſelben einen Vormund beſtellen, wenn der Abweſende weder ein forum privilegiatum, noch domicilii, innerhalb hieſiger Lande gehabt hat, oder ſolches gänzlich unbekannt, oder auch das forum privilegiatum durch deſſen Entweichung erloſchen iſt; wobei in Fällen, da eines ſolchen Abweſenden Vermögen unter verſchiedner Gerichtsbarkeit befindlich ſeyn ſollte, an Unſere Landes- und reſp. die Stiftsregierungen Bericht erſtattet, und von denſelben, welcher Richter den Vormund beſtellen ſolle, angeordnet wird; wie es denn auch, ſoviel die Militairperſonen anlangt, dabei bewendet, was ihrenthalber überhaupt Cap. I. §. 7 verordnet iſt.

§. 5.

Wem die Vormundſchaft des Abweſenden aufzutragen iſt.

Die Vormundſchaft über einen Abweſenden iſt dem in hieſigen Landen ſich aufhaltenden nächſten Anverwandten, wel-

welcher 25 Jahre alt und dazu nicht untüchtig, auch ſolche zu übernehmen bereit iſt, und, wenn mehrere mit dem Abweſenden in gleichem Grade verwandt ſind, ihnen allerſeits, daferne ſie ſich ſelbſt deßfalls eines andern nicht vergleichen, oder der Richter, einem darunter ſolche allein zu überlaſſen, für rathſam erachtet, aufzutragen.

Hierbei gehen mündige Weibsperſonen den Mannsperſonen, welche dem Abweſenden nicht ſo nahe verwandt ſind, vor; immaaßen deßfalls von dem, was oben Cap. VIII. §. 1. Nro. 1. wegen anderer Vormundſchaften verordnet iſt, eine Ausnahme ſtattfindet.

Daferne die zu Führung der Vormundſchaft eines Abweſenden beſtellte Perſon, nach dem Grade der Verwandtſchaft mit ſelbigem, das nächſte Recht zu deſſen Erbſchaft haben würde; ſo hat der Richter einen Nebenvormund, welcher das perſönliche Intereſſe des Abweſenden in Obacht zu nehmen hat, zu beſtellen. In Ermangelung der Anverwandten, oder wenn dieſelben insgeſammt untüchtig ſind, werden andere genugſam geſchickte Perſonen den Abweſenden zu Vormündern beſtellet.

§. 6.

Abweſende, welche Lehngüter oder Mitbelehnſchaften haben, bekommen einen Lehnsvormund.

Wenn der Abweſende zugleich Lehngüter oder Mitbelehnſchaften hat, ſo wird ihm, wie den Unmündigen, nebſt dem ordentlichen, annoch ein beſondrer Lehnsvormund beſtellet, jedoch können beide Vormundſchaften, nach Beſchaffenheit der Umſtände, auch einer Perſon zugleich aufgetragen werden.

§. 7.

Wie ſich der Vormund eines Abweſenden zu verhalten hat.

Der Vormund eines Abweſenden erhält eine Beſtätigungs-Urkunde, und hat gleich andern Vormündern dafür, daß ein Inventarium errichtet, oder das Vermögen von den-

denjenigen, welche ſolches in ihrer Verwahrung haben, mittelſt einer auf Erfordern eidlich zu beſtärkenden Specification ausgeantwortet werde, Sorge zu tragen, iſt auch verbunden, das Vermögen treulich zu verwalten, dieſerhalb, inſofern er hinlänglich nicht angeſeſſen, Caution zu beſtellen und jährlich Rechnung abzulegen, welche Rechnungen den nächſten Anverwandten des Abweſenden, und wenn der Vormund ſelbſt ein Anverwandter iſt, denjenigen, welche mit ihm in gleichem oder in näherem Grade verwandt, oder auch nach ihm die nächſten ſind, ingleichen dem beſtellten Nebenvormunde, vorgeleget, und ſie dabei mit ihren Erinnerungen gehöret werden.

§. 8.

Ob die Vormünderin eines Abweſenden denſelben vor Gerichte vertreten könne.

Obwol eine Weibsperſon, in der Regel, wegen eines Andern, vor Gerichte nicht erſcheinen kann, ſo kann doch die Vormünderin eines Abweſenden denſelben auch in gerichtlichen Handlungen, mit Beitritt ihres Geſchlechts-Vormunds, entweder ſelbſt vertreten, oder einen Actorem beſtellen.

§. 9.

Ob die Erben des Vormundes eines Abweſenden ihm in der Vormundſchaft folgen.

Wenn der Vormund eines Abweſenden verſtirbt, ſo iſt die Vormundſchaft, nicht ſeinen, ſondern des Abweſenden nächſten Inteſtat-Erben aufzutragen; wie denn auch, wenn nach bereits beſtätigter Vormundſchaft nähere Anverwandten, oder gar Kinder des Abweſenden, ſich melden und behörig legitimiren, der beſtellte Vormund, nach Ermeſſen des Richters, ihnen ſolche Vormundſchaft abzutreten, angehalten werden kann.

§. 10.

Wie dieſe Vormundſchaft aufhöre.

Sobald der Abweſende wiederkömmt, oder ſich meldet und einen Gevollmächtigten gerichtlich beſtellet; ingleichen, wenn derſelbe verſtirbt oder, nach Vorſchrift des, wegen Verkürzung der curae abſentium, unterm 13ten Novembris 1779 ergangnen Mandats, für todt geachtet wird, höret die ſeinethalben angeordnete Vormundſchaft auf, und muß ſodann ihm, oder ſeinen Gevollmächtigten oder Erben, Rechnung abgeleget und das Vermögen ausgeantwortet werden.

§. 11.

Von der Cura ventris.

Wenn endlich Jemand verſtirbet, und ein Eheweib hinter ſich läſſet, das ſich ſchwanger befindet oder dafür ausgiebt, ſo ſoll der Richter, der Leibesfrucht, auf der Mutter Verlangen, welche nach Ermeſſen des Richters mit einem Eide, daß ſie ſolches nicht aus Gefährde verlange, beleget werden kann, oder auch, wenn es die Umſtände erfordern, ex officio, einen Vormund beſtellen.

Dieſe Vormundſchaft wird vorzüglich demjenigen, welchen der Verſtorbene dazu ernennet hat, oder einem Anverwandten des Verſtorbenen, jedoch nicht dem nächſten Erben, überlaſſen, und es lieget einem ſolchen Vormunde ob, für die Witwe und deren Unterhalt, ingleichen dafür Sorge zu tragen, daß von des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft immittelſt etwas nicht entwendet, ſondern alles wohl verwahret und verwaltet werde. Auch hat ein ſolcher Vormund, wenn das Vermögen des Verſtorbenen, von der Witwe oder von den Kindern, welche derſelbe, außer der Leibesfrucht, hinterlaſſen, oder von den Vormündern, nicht verwaltet wird, ſolches ſelbſt zu verwalten; es bleibt aber dem nächſten Erben des Verſtorbenen, in dieſem Falle, den Mitbeſitz, wobei er ſich jedoch einer Verwaltung nicht anzumaßen hat, zu ergreifen, unbenommen.

§. 12.

Wie es zu halten, wenn mehrere Kinder vorhanden ſind.

In dem Falle, da der Verſtorbene, außer der Leibesfrucht, Kinder verlaſſen hat, iſt mit der Theilung des Nachlaſſes ſo lange, bis die Witwe niedergekommen, oder es ſich, daß dieſelbe wirklich nicht ſchwanger ſey, geäußert, anzuſtehen.

§. 13.

Wann dieſe Vormundſchaft wieder aufhöret.

Wenn nun dieſes letztere ſich ereignet, oder wenn das Kind todt auf die Welt kommt, oder bald nach der Geburt wieder verſtirbt, ſo höret dieſe Vormundſchaft ſofort wieder auf; außerdem aber hat ein ſolcher Vormund dafür zu ſorgen, daß dem Kinde ein neuer Vormund beſtätiget werde, jedoch kann er, wenn ihm kein andrer vorgehet, auch ſelbſt hierzu aufs neue beſtätiget werden.

Caput XXVI.

Von dem Verfahren und den Gerichts-Gebühren in Vormundſchafts-Sachen, ingleichen von den Honorariis der Vormünder.

§. 1.

Wie in Vormundſchafts-Sachen zu verfahren.

Damit Vormünder und ihre Pflegbefohlne, ſo viel nur immer möglich, in weitläuftige Proceſſe nicht verwickelt werden, ſo verordnen Wir hiermit: daß in Vormundſchaftsſachen, worunter jedoch die, wegen Activ- und Paſſivſchulden der Pflegbefohlnen, entſtehende Streitigkeiten nicht mitzurechnen ſind, ohne Vorbewußt Unſerer Landes- und reſp. der Stiftsregierungen, kein Processus ordinarius verſtattet, oder rechtliches Erkenntniß eingeholet, ſondern, wenn dergleichen Sachen, ſo weit es erforderlich, ſummariſch erörtert worden, entweder von dem Richter ſelbſt decretiret

cretiret, und die Vormünder auf ihr Anfragen mit Beſcheide verſehen, oder in zweifelhaften Fällen an beſagte Regierungen Bericht erſtattet, von letzteren aber nur alsdann, wenn, ohne vorgängigem Processu ordinario, zu einer Entſcheidung nicht zu gelangen, dergleichen Sachen darzu verwieſen, außerdem aber ſofort entſchieden werden ſollen, wobei, in Appellationsfällen, Unſrer Landesregierung, auch reſp. Unſeren Stiftsregierungen, in den an ſie ergehenden Appellationen, überlaſſen wird, nach Befinden, auf die Gravamina in meritis zu reſolviren, oder die Appellation zur Juſtification anzunehmen.

§. 2.

Die Gebühren in Vormundſchafts-Sachen ſind möglichſt einzuſchränken.

Soviel hiernächſt die Gerichtsgebühren in Vormundſchafts-Sachen anbetrifft, ſo ſoll ein jeder Richter überhaupt darauf den Bedacht nehmen, daß das Vermögen der Unmündigen und dererjenigen, welche ihnen gleichzuachten ſind, durch unnöthige und übermäßige Gerichtsgebühren nicht vermindert werde. Insbeſondere ſind, für die Cap. XI. §. 2. Cap. XXII. §. 6. ingleichen Cap. XXVI. §. 10. dieſer Vormundſchafts-Ordnung vorgeſchriebenen Anzeigen, nicht minder für die Anfragen, wegen deſſen, was dem Vormunde für ſeine Mühe und Verſäumniß in Rechnungs-Ausgabe zu verſchreiben nachgelaſſen werden könne, außer dem baaren Verlage keine Unkoſten zu fordern.

Auch ſollen in Fällen, da der Richter oder der Vormund Pretiosa, Baarſchaften, Documente und andere Sachen der Pflegbefohlnen ad depositum zu bringen für nöthig erachtet, dafür, ohne Unſerer Landes-Regierung und reſp. Stifts-Regierungen ausdrückliche vorhergehende Genehmigung, ganz keine Depoſiten-Gebühren, und,

mit ſolcher, nur die Hälfte der ſonſt vorgeſchriebenen, oder auch nach Befinden ein minderes Quantum entrichtet werden.

§. 3.

Was in Vormundſchafts-Sachen der Unmündigen, Wahn- und Blödſinnigen, an Gebühren genommen werden kann.

Wir finden ferner der Nothdurft, hiermit anzubefehlen, daß, in Vormundſchafts-Sachen der Unmündigen, Wahn- und Blödſinnigen, der Richter, wenn das werbende Vermögen der Pflegbefohlnen die Summe von zweihundert Thalern nicht überſteigt, nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag, und wenn Abſchriften gemacht werden müſſen, für jedes Blatt Copialien Sechs Pfennige, außerdem aber ganz keine Gebühren fordern ſolle; dahingegen, wenn ſolches Vermögen über zweihundert und bis fünfhundert Thaler beträgt, die in der Tax-Ordnung geſetzten Gebühren zur Hälfte, und wenn daſſelbe ſich über eine Summe von fünfhundert Thalern erſtrecket, die Gebühren nach den vollen Sätzen gefordert und angenommen werden können.

§. 4.

Von den Honorariis der Vormünder.

Endlich ſind zwar Vormünder der Unmündigen und dererjenigen, welche ihnen gleichzuachten, in der Regel ſchuldig, die Angelegenheiten ihrer Pflegbefohlnen ohne Entgeld zu beſorgen; da jedoch die Vermögensumſtände der Pflegbefohlnen jezuweilen erlauben, dem Vormunde entweder ein alljährliches Honorarium auszuſetzen, oder ihm in einzelnen Jahresrechnungen für ſeine Mühe und Verſäumniß etwas verſchreiben zu laſſen, gleichwol wegen Verſchiedenheit der Fälle hierunter eine allgemeine Vorſchrift nicht gegeben werden kann; ſo ſoll in ſolchen Fällen zu Unſerer Landes- und reſp. den Stiftsregierungen Bericht

richt erſtattet, und ſowohl der Ertrag der jährlichen reinen Einkünfte von des Pflegbefohlnen Vermögen, als in wiefern deſſen Verwaltung mühſam und mit großem Zeitverluſte verbunden ſey, mit angezeiget, auch ein Gutachten mit beigefüget, ſodann aber von beſagten Regierungen angeordnet und beſtimmt werden, ob und wie viel der Vormund, entweder als ein ordentliches Honorarium, oder in einzelnen Fällen, für ſeine Mühe und Verſäumniß in Ausgabe verſchreiben könne.

§. 5.

Wider dieſe Vormundſchafts-Ordnung ſollen keine andern Rechte, Statuta oder Ordnungen gelten.

Uebrigens ſoll dieſe Unſere Vormundſchafts-Ordnung als ein allgemeines Landesgeſetz vom 1. Mai des 1783ſten Jahres allenthalben aufs genaueſte beobachtet, und es ſollen keine andere Rechte, auch in der Regel keine abſonderlichen Statuta oder Ordnungen dawider angezogen werden. Sollten aber an einem oder dem andern Orte unſerer Lande dergleichen Statuta oder beſondere Vormundſchafts-Ordnungen, die mit denen in dieſer allgemeinen Vormundſchafts-Ordnung enthaltenen Vorſchriften nicht allenthalben übereinkämen, vorhanden ſeyn; ſo haben die Obrigkeiten ſolche Statuta und Ordnungen zu Unſeren reſp. Landes- und Stiftsregierungen zur Reviſion einzuſenden, und hierauf nach Befinden deren ausdrückliche Beſtätigung zu gewarten.

Wir befehlen demnach Unſerer geſammten getreuen Landſchaft, und insgemein allen Unſeren Unterthanen, Beamten und Unterobrigkeiten, ſowohl Unſern Collegiis, auch den Dicasteriis Unſerer Lande, daß ſie ſich hiernach gebührend achten.

Ur-

Urkundlich haben Wir dieſe Vormundſchafts-Ordnung eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Canzlei-Secret beſiegeln laſſen. So geſchehen und gegeben zu Dresden, am 10. October 1782.

Friedrich Auguſt.

(L. S.)

George Wilhelm von Hopffgarten.

Chriſtian Gottlieb Kretzſchmar, S.

Schema

⊙

Schema
einer
Vormundſchafts-Rechnung.

Rubrik:

Erſte Vormundſchafts-Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe
bei Verwaltung
des
dem Unmündigen N. N. zuſtehenden Vermögens
welche
vom 1ten Mai 1781, bis zum 30ſten 1782
gehet.

Geführet von
N. N.
gerichtlich beſtätigtem Vormunde.

Einnahme.

Thlr.	gr.	pf.		Num. d. Belegs.
			Cap. I.	
			An baarem Gelde, welches im Nachlaſſe aufgefunden worden.	
=	=	=	in Ducaten, beſage Cap. Num. . des Inventarii.	
			Wenn kein gerichtlich, oder von einem Notario errichtetes Inventarium, ſondern nur eine Verlaſſenſchafts-Specification, vorhanden iſt, ſo wird ſich auf letztere bezogen.	
			In dieſes erſte Capitel gehören auch Schaumünzen, wenn ſolche gegen currentes Geld verwechſelt worden ſind.	
			In der 2ten und in den folgenden Vormundſchafts-Rechnungen enthält das 1ſte Capitel den Caſſen-Beſtand aus voriger Rechnung.	
			Cap. II.	
			An erhobenen oder erborgten Capitalien.	
=	=	=	als das im Inventario Cap. Num. aufgeführte Capital, zahlte N. N. am 30ſten Septbr. 1781 zurück.	
=	=	=	ſind, zu Wiederbezahlung des in dem Inventario, Cap. Num. angegebenen Paſſivi aufgenommen, und darüber die abſchriftlich hier beigefügte Beſchreibung sub - - ausgeſtellet worden.	N. 1.

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. d. Belegs.
			Cap. III. **An denen für verkaufte Mobilien und Effecten eingegangenen Geldern.**	
:	:	:	ſind, wegen Num. 33. 34. 56. Cap. des Inventarii, welche Sachen laut Verzeichniſſes und beigefügter Würderung der verpflichteten Taxatorum sub - - - -	N. 2.
			nach der Taxe ins Geld geſetzet worden, baar eingegangen, am 9ten Aug. 1781.	
:	:	:	ſind, wegen Num. 60. 62, 84. Cap. des Inventarii, welche beſage Verzeichniſſes sub - - - -	— 3.
			durch Auction ins Geld geſetzet worden, am 10ten Sept. 1781 eingegangen.	
			Cap. IV. **An erhobenen Pachtgeldern von den verpachteten Grundſtücken.**	
:	:	:	Einvierteljährige, Johannis 1781 gefällige Pachtgelder vom Rittergute N. beſage Pacht-Contracts sub - -	— 4.
			welche vom Pachter N. N. am 11ten Jul. a. c. baar bezahlet worden.	
			Da Naturalien und eingenommenes Geld nicht zuſammen gerechnet werden können, ſo werden, wenn Ritter- oder andere Güter, deren Einkünfte ganz oder zum Theil in Naturalien, welche von Zeit	

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. d. Belegs.
			Zeit zu Zeit ins Geld geſetzet werden, beſtehen, nicht verpachtet ſind, ſondern in Adminiſtration ſtehen, dieſerhalb zwei beſondere Rechnungen, nemlich eine Natural- und eine Geld-Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Gute N. gefertiget, in der Vormundſchafts Rechnung sub ☉ aber nur der Geld-Betrag, unter der Rubrik:	
			An Geldern, welche von dem in Adminiſtration ſtehenden Gute N. erhoben worden ſind.	
			angeſetzet, ungefähr alſo:	
"	"	"	welche, beſage der Geldrechnung sub aus der Wirthſchaft des Guts N. am 30ſten Octbr. 1781 zur Vormundſchafts-Caſſe gekommen ſind.	
			Wenn Land-Güter zwar verpachtet, jedoch gewiſſe Einkünfte, als: Jagd- Forſt- Gerichts-Nutzungen, vorbehalten worden ſind, ſo werden dieſe ebenfalls beſonders berechnet, und in der Rechnung sub ☉ der eingekommene Geld-Betrag, unter der Rubrik:	
			An Geldern, welche von den reſervirten Holz- Jagd- Gerichts-Nutzungen eingegangen.	
			in einem oder mehrern Capiteln aufgeführet.	

Thlr.	gl.	pf.	Einnahme.	Num. d. Belegs.
			Cap. V.	
			An Miethzinſen von dem zu N. gelegenen Hauſe.	
„	„	„	von N. N. am 4ten Jul. 1781 bezahlter, zu Johannis a. c. gefälliger einvierteljähriger Miethzins, laut Mieth-Contracts sub - - -	N. 5.
			Cap. VI.	
			An erhobenen Zinſen von Capitalien.	
„	„	„	halbjährige, Michaeli 1781 betagte Zinſen von dem auf dem Gute N. mit Conſens haftenden, in dem Inventario Cap. Num. bemerkten Capitale an = = Thlrn.	
„	„	„	halbjährige Zinſen von Oſtern bis Michaeli 1781 von dem Capitale derer = = Thlr. welches beſage Cap. II. dieſer Rechnung am 30ſten Sept. 1781 zurückgezahlet worden.	
			In die Capita IV. V et VI. wird nur dasjenige gebracht, was wirklich eingegangen iſt, dahingegen die Reſte in dem, am Ende dieſes Schematis erwähnten ſummariſchen Verzeichniſſe des dem Pflegbefohlnen zuſtehenden Vermögens, specifice, oder mit Beziehung auf beſondere Reſt-Specificationes, anzugeben ſind.	

Cap.

Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.	Num. d. Belegs.
			Cap. VII.	
			Insgemein.	
			In dieſem Capitel werden diejenigen Einnahmen aufgeführet, welche unter eine andere Rubrik nicht wohl haben gebracht werden können.	
			Uebrigens wird jedes Capitel beſonders ſummiret.	
			Recapitulatio.	
			= = Thlr. = gr. = pf. Cap. I.	
			= = Thlr. = gr. = pf. Cap. II.	
			= = Thlr. = gr. = pf. Cap. III.	
			= = Thlr. = gr. = pf. Cap. IV.	
			= = Thlr. = gr. = pf. Cap. V.	
			= = Thlr. = gr. = pf. Cap. VI.	
			= = Thlr. = gr. = pf. Cap. VII.	
			Summa Summarum aller Einnahme.	

Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Num. d. Belegs.
			Cap. I.	
			An Medicinal- Begräbniß- Obſignatur- Inventur- Taxations- und andern, in den erſten 30 Tagen, von dem Sterbe-Falle an gerechnet, erforderlich geweſenen Koſten.	
„	„	„	beſage Inventarii, Cap. Num.	
			Wenn in dem Inventario oder der Verlaſſenſchafts-Specification dieſe Poſten nicht bereits aufgeführt ſind, ſo können nach Befinden verſchiedene Capitel gemacht, und ſolche darinnen verzeichnet werden.	
			In der zweiten und in den folgenden Vormundſchafts-Rechnungen, wird auf den Fall, da der Vormund in der vorigen Rechnung beim Abſchluſſe Vorſchuß behalten, mit dieſem Vorſchuſſe, als dem erſten Capitel der Ausgabe, der Anfang gemacht.	
			Cap. II.	
			An unbezahlt aufgefundenen Waaren- und Handwerks-Zetteln, Liquidationen und dergleichen.	
„	„	„	dem Kaufmann N. N. laut quittirter Rechnung sub - - -	N. 6.

Cap.

Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Num. d. Belegs.
			Cap. III. **An Oneribus der Grundſtücke.**	
			Cap. IV. **An Capital-Zinſen.**	
"	"	"	halbjährige, zu Michaeli 1781 betagte Zinſen von = = Thlr. Capital, welches auf dem Gute N. mit Conſens haftet, an N. N. bezahlt laut Quittung sub - - - -	N. 7.
			Cap. V. **An andern jährlichen Praestandis.**	
"	"	"	halbjährige, zu Michaeli 1781 gefällige Witthums-Gelder, der Witwe bezahlt, laut Quittung sub - -	— 8.
			Cap. VI. **An zurückbezahlten Capitalien.**	
"	"	"	Capital an N. N. bezahlt, laut quittirter Obligation sub - -	— 9.
			Cap. VII. **An Verpflegungs- und übrigen Erziehungs-Koſten.**	
			Cap. VIII. **An ausgeliehenen Capitalien.**	

Cap.

Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.	Num. d. Belegs.

Cap. IX.

An Bau- und Reparatur-Koſten.

Dieſe, ingleichen die Onera Cap. III. fallen in der Rechnung sub ☉ weg, inſofern ſie in denen ad Cap. IV. erwähnten beſondern Natural- und Geld-Rechnungen über Einnahme und Ausgabe bei einem Gute, bereits in Ausgabe gebracht worden ſind.

Cap. X.

An Gerichts-Koſten und Advocaten-Gebühren.

Cap. XI.

An Reiſe- und Zehrungs-Koſten, Copialien, Brief-Porto und anderm baaren Verlage.

Cap. XII.

Insgemein.

Auch bei der Ausgabe wird jedes Capitel beſonders ſummirt.

Re-

Recapitulatio.

= = Thlr.	= = gr.	= = pf.	Cap.	I.
= = -	= = -	= = =	-	II.
= = -	= = -	= = =	-	III.
= = -	= = -	= = =	-	IV.
= = -	= = -	= = =	-	V.
= = -	= = -	= = =	-	VI.
= = -	= = -	= = =	-	VII.
= = -	= = -	= = =	-	VIII.
= = -	= = -	= = =	-	IX.
= = -	= = -	= = =	-	X.
= = -	= = -	= = =	-	XI.
= = -	= = -	= = =	-	XII.
= = Thlr.	= = gr.	= = pf.	Summa Summarum aller Ausgabe.	

Abſchluß.

= = Thlr.	= = gr.	= = pf.	Einnahme.
= = =	= = =	= = =	Ausgabe.
= = =	= = =	= = =	Caſſen=Beſtand.

oder, wenn die Ausgabe die Einnahme überſteiget,

= = Thlr.	= = gr.	= = pf.	Ausgabe.
= = =	= = =	= = =	Einnahme.
= = Thlr.	= = gr.	= = pf.	Vorſchuß des Rechnungsführers.

Bei Kaufleuten werden über die Handlung beſondere Bücher oder Rechnungen geführet, und nur der Betrag desjenigen, was aus der Handlung an die Vormundſchafts=Caſſe abgeliefert worden, in der Rechnung sub ☉ unter einer beſondern Rubrik angegeben.

Sum=

Summariſches Verzeichniß des dem Pflegbefohlnen dermalen zuſtändigen Vermögens.

Status Activus.

1) An unbeweglichen Gütern.

2) An Mobilien.

[Hier wird ſich blos auf das Inventarium bezogen, und nur der Zuwachs oder Abgang, ingleichen dasjenige, was an Mobilien dem Pflegbefohlnen zu ſeinem Gebrauch verabfolget worden, angegeben.]

3) An auſſenſtehenden Capitalien.

4) An rückſtändigen Pachtgeldern.

5) An rückſtändigen Miethzinſen.

6) An rückſtändigen Zinſen von auſſenſtehenden Capitalien.

7) An rückſtändigen Geld-Zinſen der Unterthanen oder andrer Zinsleute, beſage der Geld-Rechnung bei dem Gute N. sub. ☿.

8) An baarem Caſſen-Beſtande, nach vorſtehender Rechnung sub ◓

9) An Natural-Vorräthen, beſage der Natural-Rechnung bei dem Gute N. sub ✿

10) An rückſtändigen Natural Zinſen, beſage der nurangezogenen Rechnung sub ❁

Status Passivus.

Sämmtliche Passiva werden kürzlich, mit Beziehung auf das Inventarium oder die Rechnung, angegeben.

In ſo ferne ſich nun der Status Activus und Passivus ſummiren und von einander abziehen laſſen, wird ſolches bewerkſtelliget, und der reine Betrag des Vermögens ausgeworfen.

Schema

Schema
eines Inventarii oder einer Verlaſſenſchafts-Specification.

Vorerinnerung.

Die Verſchiedenheit der Vermögensumſtände verſtorbener Perſonen, deren Nachlaß aufgezeichnet werden ſoll, geſtattet nicht, daß ein unveränderliches Schema zu einem Inventario oder Verlaſſenſchafts-Specification gegeben werden kann. Es wird daher dem Ermeſſen dererjenigen, welche dergleichen Verzeichniſſe fertigen, überlaſſen, in Fällen, da es die Beſchaffenheit des vorhandenen Vermögens veranlaſſet, das Inventarium oder die Verlaſſenſchafts-Specification mit mehrern Capiteln oder Abtheilungen, als dieſes Schema enthält, zu erweitern, oder auch aus demſelben ein oder mehrere Capitel ganz oder zum Theil hinweg zu laſſen; wie ſich denn von ſelbſt verſtehet, daß, wenn Sachen unter zweierlei Rubriken gebracht werden können, ſelbige bei der leztern hinwegfallen, wenn ſie bei der erſtern ſchon aufgeführet worden ſind.

In Rubro des Inventarii oder der Verlaſſenſchafts-Specification ſind der Nahme des Verſtorbenen, die Zeit des Todes und der Nahme deſſen, welcher den Nachlaß aufgezeichnet hat, zu bemerken.

Die Effecten ſind unter fortlaufenden Zahlen, welche bei jedem Capitel von neuem anfangen, anzugeben, auch bei denenjenigen, welche eine Taxe haben, ſelbige beizufügen, übrigens aber, wo es ſich thun läſſt, die guten Sachen von den ſchlechten abzuſondern.

Nro.		Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.

Cap. I.
An unbeweglichen Gütern.

Die Grundſtücke müſſen nach ihrer Lage und Qualität beſchrieben werden.

Bei Ritter- und Landgütern ſind das dazu gehörige Wirthſchafts-Inventarium, ingleichen die daſelbſt befindlichen Getraide- und andere von dem Gute herkommende Vorräthe beſonders aufzunehmen, und hier nur überhaupt, mit Beziehung auf die dieſerhalb gefertigten beſondern Verzeichniſſe, in Anſatz zu bringen.

Zu Erſparung der Koſten ſind, wenn nicht beſondere Umſtände es nothwendig machen, die Grundſtücke nicht aufs neue zu würdern, ſondern entweder der letzte Kaufspreiß, oder, nach Befinden, die bekannte letzte Taxe anzunehmen.

In dieſes Capitel werden auch Kux-Antheile und Bet-Stübgen in Kirchen gebracht, ſolche jedoch beſonders nicht verzeichnet, wenn ſie blos Zubehörungen eines bereits angeſetzten Gutes ſind.

Cap. II.
An Rechten und Gerechtigkeiten.

Hieher gehören die Zehend- Erbzins- und andere dergleichen Gerechtigkeiten, welche aber ebenfalls nur alsdann beſonders

Nro.		Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	ders aufgeführet werden, wenn ſie nicht Zubehörungen eines bereits aufgeführten Ritter= oder Landguts ſind.				

Cap. III.

An baarem Gelde, Caſſen=Billets und Medaillen.

Beim baaren Gelde müſſen Summe und Sorten angegeben werden.

Wenn viele Medaillen vorräthig ſind, ſo werden ſolche in ein beſonderes Verzeichniß gebracht, und ſich darauf allhier bezogen.

Cap. IV.

An auſſenſtehenden Schulden, landſchaftlichen Obligationen und Cammer=Credit=Caſſen=Scheinen.

Bei auſſenſtehenden Schulden ſind der Nahme des Schuldners, die Summe, Münz=Sorten, der Zinſen=Rückſtand, und der Grund, woher die Forderung rühret, ob aus einem Wechſel, einer Obligation, oder gerichtlichen Pfand=Verſchreibung u. ſ. w. zu bemerken. Auch ſind, ſo viel möglich, die richtigen Schulden von den ſtreitigen, und die ſichern von den unſichern abzuſondern, und ſolchenfalls jede Art in eine beſondere Abtheilung zu bringen.

Cap.

Nro.		Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	Cap. V. An Documenten. Unter dieſe Rubrik werden die Familien-Verträge, Käufe über Grundſtücke, Lehnbriefe, Lehnſcheine u. ſ. w. gebracht.				
	Cap. VI. An Heergeräthe.				
	Cap. VII. An Gerade. Dieſes Capitel fällt weg, wenn ſolches zur Abtheilung verſchiedener Erben nicht nöthig iſt.				
	Cap. VIII. An Pferden.				
	Cap. IX. An Rindvieh, Schweinen, Feder- und anderm Viehe. Dieſes und das vorſtehende Capitel fallen weg, wenn auſſer dem Inventarien-Vieh, welches nach der Anmerkung ad Cap. I. in das Wirthſchafts-Inventarium zu bringen, weiter kein Vieh vorhanden iſt.				
	Cap. X. An Wagen, Kutſch-Geſchirr und Reutzeug.				

Nro. | Nro. im Protocoll. | Taxe. Thlr. gr. pf.

Cap. XI.

An Gewehr.

Cap. XII.

An Koſtbarkeiten und Silberwerk.

Hierbei ſind die einzelnen Stücke genau zu beſchreiben, damit, ſo viel möglich, alle Vertauſchung bemerket werden könne. Auch iſt inſonderheit beim Silbergeräthe die Anzeige des Gewichts und der Silber-Probe nöthig.

Cap. XIII.

An Büchern und Manuſcripten.

Zahlreiche Bibliotheken werden beſonders verzeichnet, und ſich allhier auf ſothanes Verzeichniß bezogen.

Cap. XIV.

An Gemälden und Kupferſtichen.

Cap. XV.

An Kleidern.

Cap. XVI.

An leinenem Geräthe.

Hieher gehören a) Anzieh-Wäſche, b) Tiſch-Wäſche, c) Bettwäſche und Vorhänge, in ſo ferne ſolche nicht Cap. VII. verzeichnet ſind.

Nro. | Nro. im Protocoll. | Taxe. Thlr. gr. pf.

Cap. XVII.

An Betten und Matratzen.

Dieſes Capitel fällt weg, wenn dergleichen Sachen bereits insgeſamt Cap. VII. verzeichnet ſind.

Cap. XVIII.

An Porcelaine.

Cap. XIX.

An Kupfer- und Meſſing-Geräthe.

Cap. XX.

An Zinn-Geräthe.

Cap. XXI.

An Eiſen- und Blech-Geräthe.

Cap. XXII.

An Meublement.

Unter dieſer Rubrik werden Schränke, Commoden, Tiſche, Stühle, Canapees, Sopha's, Spiegel, Tapeten, ſeidene Vorhänge, und was ſonſt zum Meublement zu rechnen, unter die vorigen Rubriken aber füglich nicht gebracht werden können, verzeichnet.

Cap. XXIII.

An anderm hölzernen Geräthe.

Cap. XXIV.

An Gläſern.

Cap.

Nro.		Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	Cap. XXV. An Weinen, auch andern Naturalien und Vorräthen. Diejenigen Getreide- und andere Vorräthe, welche bei Ritter- und Landgütern, nach der Anmerkung ad Cap. I. beſonders verzeichnet ſind, fallen hier weg.				
	Cap. XXVI. An allerhand Sachen, welche unter vorſtehende Rubriken nicht gebracht werden können. Allgemeine Anmerkungen. 1) Bei Kaufleuten wird die Handlung in ein beſonderes Inventarium oder Verzeichniß, worinnen die Buch-Schulden, nach der Ordnung des Schuld-Buchs, anzugeben ſind, gebracht, und ſich darauf in dem dieſerhalb anzuſetzenden Capitel bezogen. 2) Bei Künſtlern, Fabricanten und Profeſſioniſten ſind das Handwerkszeug, die vorräthigen Materialien, und die Arbeits-Vorräthe, inſoferne ſolche nicht ebenfalls, wie nach vorſtehender Anmerkung bei Handlungen geſchehen kann, in beſondere Verzeichniſſe gebracht werden, in einem oder mehrern Capiteln des Inventarii oder der Verlaſſenſchafts-Specification, einzeln zu verzeichnen.				

Cap.

Nro.		Nro. im Protocoll.	Taxe. Thlr.	gr.	pf.
	Cap. XXVII. An Passivis. Hieher gehören: 1) die Leichen= und Begräbniß=, ingleichen die in den erſten 30 Tagen von dem Sterbe=Fall an gerechnet, erforderlich geweſene Haushaltungs=Koſten. 2) die Medicinal-Koſten, 3) alle Capital= Passiv-Schulden, Handwerks=Forderungen, wie auch alle andere Schulden, 4) alle Obsignatur- Inventur- und Taxations=Koſten, 5) der Witwe Illata, wenn ſie ſolche repetiret, 6) der Kinder eigenthümliches Vermögen, wenn ſie dergleichen von dem Erblaſſer zurückzufordern haben. Wenn obiges alles gehörig verzeichnet iſt, ſo wird das Activ-Vermögen nach den verſchiedenen Capiteln ſummariſch wiederholet, ſo weit es thunlich iſt, eine Haupt=Summe gezogen, die Summe der Passivorum davon abgezogen, und der verbleibende Betrag des Nachlaſſes ausgeworfen.				

Anhang.

Verzeichniß der fremden Documente und anderer fremden Sachen.

Sollten ſich übrigens bei Aufzeichnung des Nachlaſſes Spuren von gangbaren Proceſſen finden, ſo iſt hierunter, ſo viel thunlich, Erkundigung einzuziehen, und Nachricht davon zu dem Inventario oder der Verlaſſenſchafts-Specification zu bringen.

VI.

Herzoglich-Oldenburgiſche Vormundſchafts-Ordnung d. d. Eutin, den 4. Jun. 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Auguſt, Biſchoff zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, regierender Herzog zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. thun kund hiermit: Daß bei Uns von Unſerer Oldenburgſchen Regierungs-Canzlei, als dem dortigen beſtändigen obervormundſchaftlichen Collegio, zu einer verbeſſerten und zweckmäßigen Einrichtung des Vormünder- und Pupillenweſens in Unſerm Herzogthum Oldenburg, und zu Abſtellung verſchiedener dabei bisher bemerkten Unzuträglichkeiten und eingeriſſenen Mißbräuche, die pflichtmäßigen Vorſchläge geſchehen, auch zu ſolchem Behuf eine ausführliche Anweiſung und Inſtruction für die Vormünder in der Abſicht entworfen worden, um im ganzen Lande eine durchgängig gleichförmige vormundſchaftliche Verwaltung einzuführen, und den Vormündern, beſonders denen in Rechnungsſachen unerfahrnen, zu ihrer Amtsführung den nöthigen Unterricht und alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen; wann Wir nun, nach angeſtellter ſorgfältigen Prüfung eines für die Wohlfahrt des Landes und Unſerer getreuen Unterthanen ſo wichtigen Gegenſtandes, dieſe Anweiſung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg, nebſt dazu gehörigem Rechnungs-Formular und Wegetaxen, wie ſolche hiebei angefüget und durch den Druck öffentlich bekannt zu machen ſind, in allen Stücken genehmigt und beſtätigt haben: ſo wollen und befehlen Wir hiedurch gnädigſt und alles Ernſtes, daß die zu beſtellenden Vormünder, und ſonſt Jedermann, den es angehet, ſich darnach genaueſt richten, und dieſe nothwen-

dige und gemeinnützige Anordnung allenthalben unabweichlich befolget werden ſolle.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedrucktem Herzoglichen Inſiegel. Gegeben in Unſerer Reſidenz Eutin, den 4ten Jun. 1783.

(L. S. D.) Friedrich Auguſt.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

Anweiſung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg.

§. 1.

Was ein jeder zu beobachten hat, der zum Vormunde in Vorſchlag gebracht iſt.

Ein jeder, der zur Uebernehmung einer Vormundſchaft vorgeladen wird, ſoll gleich im erſten Termin erſcheinen, und ohne erhebliche und hinlänglich beſcheinigte Urſachen nicht ausbleiben. Im Fall derſelbe aber gegründete Entſchuldigungen anführen könnte, wird er billig damit gehört. Sollten dieſe Entſchuldigungen jedoch nachher als ungültig verworfen werden, ſo muß er für allen den Pupillen aus der Verzögerung erwachſenden Schaden einſtehen. Wie denn auch hiedurch zugleich feſtgeſetzt wird, daß eine Beſtel-

ſtellung zur Vormundſchaft durch keine darüber eingebrachte Beſchwerde oder Supplication aufgehalten, ſondern demohngeachtet ohne Anſtand damit jedesmal verfahren werden ſolle.

§. 2.

Was bei der Beſtellung zum Vormunde in Acht zu nehmen iſt.

Wenn der Vormund bei Gerichte, oder nach Befinden bei dem Beamten, beſtellet wird, ſo erhält er, nach geſchehener Verpflichtung, das Tutorium oder Curatorium zum Beweiſe, daß er beſtellet iſt, und die gegenwärtige Anweiſung zu ſeiner Nachachtung.

§. 3.

Von den Pflichten eines Vormundes nach geſchehener Beſtellung deſſelben, und zwar von der Errichtung eines gerichtlichen Verzeichniſſes oder Inventarium.

Gleich nach geſchehener Beſtellung ſoll er, woferne es nicht ſchon vorhin geſchehen iſt, dafür ſorgen, daß von ſeiner Pupillen Mitteln ein ordentliches Inventarium von Gerichtswegen errichtet, oder ein von den beikommenden Witwen, volljährigen Kindern oder ſonſt im Sterbhauſe befindlichen Perſonen, auf Erkenntniß des Gerichts eidlich zu beſtärkendes Verzeichniß verfertiget und nebſt dem unten im § 18. gedachten Handbuche alle Jahre gehörig fortgeſetzt werde.

§ 4.

Von der eigentlichen Einrichtung eines Inventarium.

In dieſen Inventarien oder Verzeichniſſen iſt, nach der Beſchaffenheit und dem Umfange des Vermögens, alles unter folgende Claſſen zu bringen. In die erſte Claſſe kommen die Gebäude, mit der Anzeige, in welchem Stande ſich ſolche zu der Zeit befinden; die Ländereien, Gärten und Wieſen, nach ihrer Lage, Größe und Bonität, mit den darauf haftenden Beſchwerden. In die zwote Claſſe gehört das

 baare

baare Geld, mit Anführung der Münzſorte, wie auch die Forderungen und Schulden, welche aus den vorgefundenen Schuldverſchreibungen, Hausbüchern und andern Nachrichten, Poſt für Poſt aufzuzeichnen ſind. In die dritte Claſſe: Gold, Kleinodien, Ringe und Silberzeug, und zwar Gold und Silberzeug nach dem Gewichte, mit Bemerkung der Silberprobe. In die vierte Claſſe ſämtliche Mobilien, an Zinn- Meſſing- und Kupfergeräthe, welches gleichfalls zu wägen iſt; an Kleidungen, Betten, Bettſtellen, Kiſten, Schränken, Leinen und Wollen, auch anderem Acker- und Hausgeräthe, ſo wie ſolches von Ort zu Ort aufbewahrt iſt. In die fünfte Claſſe die Lebensmittel, an Wein, Brannteweín, Bier, Getraide, Heu, Stroh, Fleiſch, Speck, Butter, Käſe und dergleichen. In die ſechſte Claſſe das Vieh, als: Pferde, Schweine, Schaafe, Horn- und Federvieh, jedes Stück, ſo weit thunlich iſt, nach ſeinen beſondern Merkmalen, und zwar von der dritten Claſſe bis zu Ende mit fortlaufenden Nummern.

§. 5.

Von der vormundſchaftlichen Verwaltung, und zwar von dem Verkauf der beweglichen Güter der Pupillen.

Nach aufgenommenem Inventarium oder verfertigtem eidlichen Verzeichniſſe ſoll der Vormund dafür ſorgen, daß ſämmtliche bewegliche Güter öffentlich meiſtbietend verkauft werden; zu welchem Behuf derſelbe um gerichtliche Genehmigung und Bekanntmachung, und wenn das Vermögen nur geringe iſt, um Erlaubniß, ſolches durch den Untervogt, mit Zuziehung des Ortsbeamten, der in ſolchen Fällen das Protocoll unentgeltlich zu führen verbunden iſt, verkaufen zu dürfen, und zwar mit Anlegung des Inventarium oder Verzeichniſſes, innerhalb 14 Tagen bei Gerichte anſuchen muß. Und ſoll ohne beſondere ſchriftliche Bewilligung des Gerichts nichts vom Verkauf ausgeſchloſſen bleiben, deſſen Aufbewahrung nicht etwan für die Pupillen nöthig oder

doch

doch zuträglich ſeyn mögte. Wobei zugleich vorgeſchrieben wird, in dem Vergantungs-Protocolle alle verkaufte Sachen mit den nemlichen Nummern zu bezeichnen, wie ſolche im Inventarium vorkommen.

§. 6.

Von den Activſchulden oder ausſtehenden Forderungen der Pupillen.

Sodann muß der Vormund ſich unverzüglich nach den zur Erbſchaftsmaſſe ſeiner Pupillen gehörigen Activ- oder ausſtehenden Schulden und denſelben begleichenden Erb- und Abfindungs-Geldern ſorgfältig erkundigen, und wenn es nicht ſchon geſchehen iſt, ohne den geringſten Zeitverluſt durch Bewirkung der Ingroſſation für deren Sicherheit ſorgen, im widrigen Falle derſelbe ſeinen Pupillen für allen daraus entſtehenden Schaden gerecht werden muß.

§. 7.

Von den Buchſchulden und den unverbrieften Forderungen der Pupillen.

Auch ſoll der Vormund gleich nach Antritt ſeiner Vormundſchaft darauf bedacht ſeyn, die zur Erbſchafts-Maſſe ſeiner Pupillen gehörigen Buchſchulden und unverbrieften Forderungen einzucaſſiren, und muß er desfalls mit den Schuldnern entweder auſſergerichtlich, oder wenn die Summe über 10 Rthlr. beträgt, mit gerichtlicher Genehmigung, oder auch bei Gerichte, die Sache abmachen und bei Ablegung der erſten Rechnung, daß er hierin ſeiner Pflicht ein Genüge geleiſtet habe, beſcheinigen; widrigenfalls ihm ſolche ausſtehende Schulden, unter Vorbehalt ſeines Anſpruchs an die Schuldner, zur Laſt geleget, und er ſolche den Pupillen zu vergüten angehalten werden ſoll. Uebrigens iſt ihm nicht verwehret, ſolche auf die Art ausgemachte Forderungen, jedoch unter Vorausſetzung einer hinreichenden Sicherheit, wovon unten im §. 10. das Nöthige angemerket iſt, und gegen die gewöhnlichen Procente

auf

auf ingroſſirte Wechſel, oder bündige Verſchreibungen bei den Schuldnern zinsbar ſtehen zu laſſen. Sollten ſich in der Folge auch noch mehrere ausſtehende Schulden, wovon unter des Erblaſſers Papieren nichts aufzufinden iſt, hervorthun, muß der Vormund ſich von den Schuldnern zugleich mit den etwanigen Abrechnungen zu Belegung ſeiner Einnahme über den Grund der Forderung, und woraus ſolche herrühre, einen Schein geben laſſen.

§. 8.

Von den ausſtehenden Capitalien der Pupillen.

Die von dem Erblaſſer ſelbſt zu 5 Procent und ſicher belegten Capitalien kann der Vormund ferner zinsbar ſtehen laſſen. Wenn ſich aber der Sicherheit wegen in der Folge Bedenklichkeiten äuſſern, oder es etwan nöthig ſeyn mögte, ſolche Capitalien zum Abtrag der Schulden aufzukündigen, muß derſelbe die Aufkündigung zeitig beſorgen, und im erſtern Falle das Capital ſelbſt, im letztern Falle aber den etwanigen Ueberſchuß zu landüblichen Zinſen wieder belegen.

§. 9.

Von dem baaren Gelde der Pupillen und deſſen Belegung.

Das vorräthige baare Geld, die Vergantungs-Gelder, imgleichen die eincaſſirten unverbrieften Forderungen, und die der Unſicherheit wegen losgekündigten Capitalien, muß der Vormund, inſoferne ſolche nicht etwan zum Abtrag der Schulden und andern Ausgaben nöthig ſind, innerhalb 2 Monaten nach dem Verfalltage oder nachdem es eingekommen iſt, wieder ſicher unterzubringen ſuchen; nach fruchtloſem Verlauf der 2 Monate aber, mit Beſcheinigung der ſowohl in den wöchentlichen Anzeigen als auch an den Kirchthüren des Orts geſchehenen Bekanntmachung, ſolches gehörigen Orts anzeigen, und das Geld auf Erfordern gerichtlich niederlegen; bei deſſen Unterlaſſung derſelbe die Zinſen aus eignen Mitteln, und zwar, im Fall er

das

das Geld ſelbſt genutzt haben ſollte, mit 12 Procent jährlich zu bezahlen verbunden iſt. Dabei darf auch der Vormund ohne gerichtliche Bewilligung mit ſeiner Pupillen Gelder keine unbewegliche Güter ankaufen, oder bei Concurſen auf ſeiner Pupillen Forderung löſen, ſobald er voraus ſieht, daß die Löſe etwan bedenklich ſeyn könnte, ſondern er muß vorher das Gutdünken des Pupillenſchreibers und anderer Sachverſtändigen, und inſonderheit der nächſten Verwandten des Pupillen, darüber vernehmen, und erſt nach dieſer gemeinſchaftlichen Berathſchlagung ſodann in der Sache weiter verfahren.

§. 10.

Von den bei einer jeden Anleihe nöthigen Sicherheitsdocumenten.

Bei Belegung der Capitalien haben die Vormünder vornehmlich darauf zu ſehen, daß ſolche mit Sicherheit untergebracht werden, indem ſie ſonſt für ihre etwanige Nachläſſigkeit in dieſem Stücke haften müſſen. Und damit die Ausleihung mit der möglichſten Vorſicht geſchehe, ſo dienet daher zu ihrer Nachachtung, daß ſie ſich bei der Anleihe 1) nach einem beglaubten Auszuge aus den Erdbüchern oder Landbeſchreibungen, was derjenige, der die Anleihe verlangt, an unbeweglichen Gütern als ſein völliges Eigenthum, und nicht als Nutznießer oder aufgefahrne Perſon beſitze, und was an Laſten davon jährlich abgehe. 2) nach einer glaubhaften und eidlichen Schätzung dieſer Güter. 3) nach einem Auszuge aus dem Pfandprotocolle, und 4) nach nach einem gerichtlichen Zeugniſſe, ob und in wieferne der Schuldner mit öffentlichen Hebungen, Vormund- und Curatſchaften beſchweret ſey, zu erkundigen, und ſich die nöthigen Beſcheinigungen darüber vorweiſen zu laſſen haben. Findet ſich dann, daß dieſelben das Geld mit Sicherheit anleihen können, ſo dürfen ſie demungeachtet daſſelbe nicht eher auszahlen, als bis ihnen die ingroſſirte Verſchreibung mit

mit einem Ingroſſations-Extracte, worauf dieſelbe an ihrem gehörigen Orte bereits angeführt iſt, eingehändigt worden. In zweifelhaften Fällen werden Vormünder wohl thun, desfalls ſich bei dem Pupillenſchreiber Raths zu erholen.

§. 11.

Von den Ländereien der Pupillen und deren Erhaltung.

Wie es ſich auſſerdem von ſelbſt verſtehet, daß der Vormund die ſeinen Pupillen zugehörigen unbeweglichen Güter nicht eigenmächtig veräuſſern dürfe, ſondern ſich hierin der Vergantungsordnung und deren 3ten Abſatze gemäß betragen müſſe; ſo bringt es auch inſonderheit ſeine Pflicht mit ſich, auf deren möglichſte Erhaltung, auch wenn ein Dritter ſie etwan im nutznießlichen Beſitz haben ſollte, alle Sorgfalt zu verwenden, und ſolche alle Jahr wenigſtens einmal zu beſichtigen, und zu unterſuchen, ob ſämmtliche Stücke auch haushälteriſch genutzet und gebrauchet werden; dagegen aber dem Zudringen der Gläubiger entweder durch Befriedigung derſelben, oder auch durch andere ſchickliche Vorſchläge, ſo gut als möglich, vorzubeugen, indem ſonſt der Vormund auf den Fall, daß er hierin einer Nachläſſigkeit überwieſen werden ſollte, nicht nur ſeinen Pupillen desfalls verantwortlich bleibet, ſondern auch noch überher eine willkührliche Beſtrafung zu gewärtigen hat.

§. 12.

Von der Verhäurung der Ländereien.

Da die Erfahrung auch gezeiget hat, daß die liegenden Gründe öfters mit mehrerem Vortheile unter der Hand, als öffentlich durch den Verganter, verheuret werden, ſo bleibet es dem gewiſſenhaften Ermeſſen des Vormundes zwar überlaſſen, welchen Weg er einſchlagen wolle; doch verſtehet es ſich, daß er im erſten Falle für die etwan verabſäumte Sicherheit hafte, auch bei Vermeidung ſchwerer Ahndung,

mit den Häuersleuten nicht durchſtechen dürfe, und ſowohl in dieſem als im letztern Falle mit Zuziehung bekannter guten, und in der Nachbarſchaft wohnenden Hausväter die Bedingungen der Häuer ſchriftlich aufzuſetzen, oder aufſetzen zu laſſen habe.

§. 13.

Von den Häuer-Bedingungen.

Wiewol nun wegen dieſer Häuer-Bedingungen im allgemeinen nichts Gewiſſes beſtimmet werden kann, ſo wird doch der Vormund dahin zu ſehen haben, daß der Häuersmann alle und jede an den Gebäuden vorfallende kleine Ausbeſſerungen in Dach und Fach, Fenſter zu flicken, das Weiſſen und Schornſteinfegen, auch wenn ſich dergleichen Verbeſſerungen über 1 Rthlr. belaufen ſollten; ferner die Erhaltung der Befriedigungen, die Aufräumung der Gräben, die Hand- und Spann-Hofdienſte, imgleichen die bei den Verbeſſerungen erforderliche Handlanger-Arbeit unentgeltlich übernehme. Was wegen Aufbrechung der Ländereien aus dem Grünen, Fennens und Mähens, Güſtpflügens und Bemiſtens, zu beobachten und zu verabreden iſt, bleibt zwar dem Ermeſſen des Vormundes und der mit zuzuziehenden Hausväter überlaſſen, doch darf das Aufbrechen des grünen Landes nicht anders zugeſtanden werden, als wenn es dem Lande wenig ſchadet, dagegen aber in der Häuer einen beträchtlichen Vortheil verſchafft, welches der Vormund jedesmal mit Zeugniſſen von glaubwürdigen Hausvätern bei nächſter Rechnung beſcheinigen muß. Die Verhäurung ſelbſt ſoll derſelbe zu rechter Zeit vornehmen und die verhäuerten Gebäude und Ländereien dem Häuersmann nach dem vorhandenen Inventarium, welches dieſer mit unterſchreiben muß, ſelbſt überliefern, auch nach geendigter Häuer ſich hiernach wieder abliefern laſſen, damit, wenn etwa durch des Häuermanns Nachläſſigkeit, oder ſonſt,

Schaden

Schaden verurſacht iſt, derſelbe um deſto zuverläſſiger deſs-
falls in Anſpruch genommen werden könne.

§. 14.

Von der Aufſicht über die Gebäude der Pupillen und der dabei vorfallenden Verbeſſerungen.

Der Vormund ſoll auch über die ſeinen Pupillen zugehörigen Gebäude eine genaue Aufſicht haben, dieſelben fleißig beſichtigen, den Häuersmann zu den übernommenen kleinen Ausbeſſerungen mit allem Ernſt anhalten, oder wenn der Häuersmann ſich hiezu nicht verbindlich gemacht haben ſollte, mit der Ausbeſſerung keinen Anſtand nehmen, weshalb demſelben erlaubt wird, wenn die in dem Jahre zu verwendende Summe nicht über 10 Rthlr. beträgt, das Erforderliche ohne weitere Vorfrage zu veranſtalten. Wenn aber eine Hauptverbeſſerung, oder auch ein ganz neuer Hausbau, vorfallen ſollte, muß derſelbe durch einen Werkverſtändigen einen Beſtick darüber verfertigen laſſen, ſolchen mit ſeinem Bedenken, wie der Bau etwan am ſparſamſten und vortheilhafteſten einzurichten ſey, bei Gerichte eingeben, auch nach erlangter Genehmigung alle Sorgfalt und Treue beim Ankauf der Materialien anwenden, und wenn ſodann mit dem Bau ſelbſt der Anfang gemacht wird, dabei die Aufſicht übernehmen und dafür ſorgen, daß alles untadelhaft und gut gemacht, und der Lohn von den Arbeitern redlich verdienet werde. Im Fall derſelbe es für ſeine Pupillen gerathen findet, muß er die Materialien und Arbeit mindeſtfordernd ausdingen, nach vollendetem Bau die Arbeit gehörig abnehmen, und die übrig gebliebenen Materialien entweder zum fernern Gebrauche aufbewahren, oder öffentlich, wenn es die Mühe belohnt, ſonſt aber unter der Hand verkaufen.

§. 15.

Von den Paſſiv-Schulden der Pupillen und der dabei nöthigen Vorſicht.

Diejenigen Gläubiger der Pupillen, welche klare und richtige Forderungen haben, ſoll der Vormund mit dem etwan vorhandenen baaren Gelde, oder aus den Vergantungsgeldern und denen ausſtehenden Schulden, ſoweit ſolche dazu hinreichen, ohne Anſtand befriedigen, widrigenfalls derſelbe zu gewärtigen hat, daß ihm bei Entſcheidung der Sache und wenn er es hierüber zum Proceß kommen läßt, und nicht ſofort anweiſen kann, daß er von der Pupillen Gelder nichts, oder doch nicht ſo viel, als die Forderung beträgt, in Händen gehabt habe, nicht nur die Erſtattung der Koſten aus eignen Mitteln aufgelegt, ſondern auch mit der Rechtshülfe ohne Aufhalt wider ihn verfahren werde.

In Anſehung der noch unausgemachten Schulden ſeines Pupillen, kann derſelbe zwar auf eine gerichtliche Unterſuchung beſtehen, er muß aber zu gleicher Zeit über die Nothwendigkeit derſelben das Bedenken des Pupillenſchreibers, oder auch eines andern ſachkündigen Mannes beibringen, damit die Pupillen nicht in unnöthige Proceſſe verwickelt werden. Im übrigen muß derſelbe alle ſeine Pupillen angehende Proceſſe fleißig betreiben, und wenn die Anwälde hierin nachläſſig ſind, ſolches dem Gerichte ungeſäumt anzeigen.

§. 16.

Von der Erziehung und dem Unterhalte der Pupillen.

Vor allen Dingen hat der Vormund für die Perſon ſeiner Pflegbefohlnen mit aller möglichen Treue zu ſorgen, die Erziehung derſelben nach ihrem Stande und Vermögen einzurichten, auch allenfalls einen Anſchlag darüber zu verfertigen, und denſelben der Obrigkeit zur Genehmigung vor-

vorzulegen. Im Fall aber ſeine Pflegbefohlnen blos zur Land-Arbeit, oder Erlernung eines Handwerks beſtimmt ſeyn ſollten, ſo hat derſelbe jederzeit darauf zu achten, daß ſie nicht nur in der Handarbeit und im Handwerke, ſondern auch in der Religion unterrichtet und gehörig zu Kirchen und Schulen gehalten werden, auch an den Orten, wo ſolche in die Koſt verdungen worden, dieſer Unterricht nicht vernachläſſiget werde. In Koſt und Kleidung ſind die Pupillen, ſo weit es ihre Mitteln zulaſſen, ſchicklich und ordentlich zu unterhalten, und wenn nahe Angehörige vorhanden ſind, muß der Vormund dahin ſehen, daß dieſe, ſo weit billig und Rechtens iſt, dazu beitragen; woferne aber die Pupillen nichts im Vermögen haben, muß derſelbe gehörigen Orts darum anſuchen, daß ſie eine Verſorgung aus den Arm-Mitteln erhalten. Auch ſoll derſelbe ſeine Pupillen nicht eher, als bis ſie bereits confirmiret ſind, bei Andern in Dienſt treten laſſen, oder auch mit deren Brodherren vorher verabreden, daß dieſelben demungeachtet ununterbrochen zur Schule gehalten werden; auf welchen Fall ſodann der Vormund auf die Erfüllung dieſer Bedingung ein wachſames Auge haben muß.

§. 17.

Von der Mühwaltung eines Vormundes und deſſen Belohnung.

Für ſeine Bemühung ſoll dem Vormunde bei der jedesmaligen Deciſion ſeiner Rechnung von Obervormundſchaftswegen ein Gewiſſes, den Umſtänden nach, gut gethan werden. Die Wege nach dem Gerichte in vormundſchaftlichen Angelegenheiten werden demſelben nach angefügter Wegtaxe vergütet, für andere Wege aber wird einem Hausmann für jede Meile im Sommer 18 Gr. und im Winter 24 Gr., einem Köther oder Häuersmann aber mit Unterſchied für die Meile 12 und 18 Gr., ſonſt aber für Aufſicht und dergleichen nichts weiter in der Rechnung zugebilliget. Dagegen ſoll dem Vormunde für alle nach dem Amte oder dem Kirchhofe,

hofe, wo derſelbe eingepfarret iſt, verrichtete Wege, und was er ſonſt gelegentlich ausrichten können, nichts gutgethan werden.

§. 18.

Von der Ablegung der vormundſchaftlichen Rechnung.

Ein jeder Vormund muß ſeine erſte Rechnung im zweiten Jahre nach ſeiner Beſtellung, hernach aber jährlich, jedoch wenn das Vermögen des Pupillen nur mäßig, und derſelbe hinlänglich geſichert iſt, alle zwei Jahre jedesmal mit Ablauf eines Jahrs vom Tage der Beſtellung ſchließen, und ſodann binnen drei Wochen, bei Vermeidung willkürlicher Brüche, bei Gericht einliefern. Wobei ihm zugleich anbefohlen wird, gleich nach ſeiner Beſtellung, und zwar auf Unkoſten der Pupillen, ein Buch anzuſchaffen, und darin alles dasjenige, was wegen der Vormundſchaft vorfällt, mit aller Treue und Genauigkeit anzuſchreiben, oder anſchreiben zu laſſen, auch dieſes Buch jedesmal bei Examination ſeiner Rechnung vorzuweiſen.

§. 19.

Von der Einrichtung der vormundſchaftlichen Rechnung.

Die erſte Rechnung beim Anfange einer jeden Vormundſchaft muß mit dem Inventarium, dem Vergantungs-Protocolle, und einem Verzeichniſſe von der Zahl, dem Namen, Geſchlechte und Alter der Pupillen, belegt, bei den folgenden Rechnungen aber muß ſowohl ein allgemeiner Auszug aus dem Inventarium und den vorhergehenden Rechnungen wegen der unbeweglichen Güter, Forderungen und Schulden der Pupillen, als auch eine Nachricht von deren Perſon vorangeſetzet werden.

Hiernächſt ſind alle Einnahmen und Ausgaben mit ihren Beſcheinigungen nach Anleitung des dieſer Anweiſung beigefügten Rechnungs-Formulars unter beſondere Rubriken zu bringen, und zwar

§. 20.

§. 20.

Von der Einnahme.

Was die Einnahme betrifft, ſo gehöret unter die erſte Rubrik bei der erſten Rechnung von Anfang der Vormundſchaft, was an baarem Gelde vorhanden geweſen, und an Vergantungs-Geldern eingekommen iſt, mit Beziehung auf das Inventarium und das abgehaltene Vergantungs-Protocoll; bei den folgenden Rechnungen aber, was der Vormund ſchuldig geblieben, welches mit Anlegung des Rechnungs-Schluſſes zu beſcheinigen iſt, wie auch die Reſtanten aus vorigjähriger Rechnung. Unter die zweite Rubrik: die Einnahme an Capitalien und anderen ausſtehenden Schulden, mit den dazu gehörigen Belegen, wie oben §. 7. vorgeſchrieben worden. Unter die dritte Rubrik: die Zinſen von belegten Capitalien, wobei zu bemerken iſt: 1) wann und bei wem, 2) in welcher Münzſorte, und 3) zu wie viel Procent ſolche belegt worden, welches bei der Deciſion der Rechnung, mittelſt Vorzeigung der Original-Verſchreibungen, gehörig anzuweiſen iſt; ferner die etwan aufgeliehenen Capitalien. Unter die vierte Rubrik: die Häuergelder, welche höchſtens nur von einem Termin unter die Rückſtände angeführet werden dürfen, mit den nach dem §. 13. erforderlichen Belegen; und endlich unter die fünfte Rubrik, was unter den vorherigen nicht füglich berechnet werden kann, als etwan, was für die Pupillen oder Curanden wegen verkaufter Bau-Materialien, oder ſonſt, erhoben worden, nebſt beigelegtem Zeugniſſe eines Werkverſtändigen, von dem ungefährlichen Werthe dieſer Materialien, woferne der Verkauf derſelben blos unter der Hand vorgenommen ſeyn ſollte. Sodann muß am Schluſſe der Einnahme jede Rubrik mit ihrer Summe wiederholt, und gleich darunter der ganze Betrag aller Summen geſetzt werden.

§. 21.
Von der Ausgabe.

Dagegen wird in Ausgabe gebracht, und zwar, unter die erſte Rubrik, was der Vormund nach beizufügendem Schluſſe in Vorſchuß geblieben iſt. Unter die zweite Rubrik: die wieder belegten Capitalien mit Bemerkung, wann und bei wem und zu wie viel Procent ſolche belegt worden, auch mit Anlegung der gerichtlichen Bewilligung, wenn etwan bei bloßen nicht ingroſſirten und daher auf ſeine Gefahr belegten Wechſeln keine 6, und bei andern gehörig ingroſſirten Handſchriften etwan nur 5 Procente und noch weniger bedungen ſind; auch muß derſelbe bei der Deciſion der Rechnung die Verſchreibungen oder Wechſel in originali vorweiſen. Unter die dritte Rubrik, was an Paſſiv-Schulden bezahlt worden, ſowohl mit Beifügung der eingelöſeten Verſchreibungen und Wechſel, als auch mit Beſcheinigung aus dem Inventarium oder den Hausbüchern der Erblaſſer, oder aus gerichtlichen Acten, daß die Schuld ihre Richtigkeit habe, nebſt den Quitungen der Gläubiger. Unter die vierte Rubrik: die Zinſen von aufgeliehenen Capitalien, mit den Anweiſungen und Quitungen wie vorher, auch mit Benennung der Gläubiger und Capitalien, imgleichen der Zeit, da die Zinſen fällig ſind. Unter die fünfte Rubrik: die Häuergelder und Hausmiethe, wenn etwan im Namen der Pupillen die Häuer weiter fortgeſetzet werden müßte, mit Anlegung der desfälligen Contracte und Quitungen. Unter die ſechſte Rubrik, die Herrſchaftlichen Gefälle, Deich-Schlengen- und andere öffentliche Abgiften, welche durch Quitungs-Bücher, Wüppen-Rechnungen und ſo weiter zu beſcheinigen ſind. Unter die ſiebente Rubrik: die Bau- und Verbeſſerungskoſten, die mit Quitungen, und wenn ſie in dem Jahre mehr als 10 Rthlr. betragen, mit Anlegung der gerichtlichen Genehmigung zu beſcheinigen iſt. Unter die achte Rubrik: das Koſtgeld und die Kleidung für

die Pupillen, welche Ausgabe nicht nur mit Quitungen, ſondern auch mit Zeugniſſen der Pupillen, oder wenn dieſelben zu deren Ausſtellung noch nicht im Stande ſeyn ſollten, mit Zeugniſſen von ihren nächſten Angehörigen oder Nachbarn, daß ſie das Berechnete würklich erhalten haben, zu belegen ſind. Unter die neunte Rubrik: die Belohnung des Vormundes, die Wege und das ausgelegte Poſtgeld, und iſt beſonders in Anſehung der Wege zu bemerken, daß deren Nothwendigkeit, und die Weite derſelben (die Wege zum Gerichte ausgenommen) jedesmal angewieſen werden müſſen; ferner Gerichts- und Proceßkoſten, wenn dergleichen vorgefallen. Unter die zehnte Rubrik gehöret endlich, auſſer den nachgebliebenen Reſtanten, was unter obige Rubriken nicht füglich gebracht werden kann; worauf ſodann ſämmtliche Rubriken zu wiederholen ſind, und die Ausgabe und Einnahme mit einander zu vergleichen, am Schluſſe aber mit Anführung der Urſachen zu bemerken iſt, ob das Vermögen des Pupillen gegen das vorige Jahr ab- oder zugenommen habe?

§. 22.

Von der Beſcheinigung der Einnahme und Ausgabe.

Im Fall aber der Vormund die Einnahmen und Ausgaben, wie vorhin angeführet iſt, nicht gehörig beſcheinigen würde, ſollen diejenigen Ausgaben, welchen es an gehöriger Beſcheinigung fehlet, ohne Anſehen aus der abgelegten Rechnung für wegfällig erkläret, und dem Vormunde nur freigelaſſen werden, ſolche in der nächſten Jahrs-Rechnung mit der erforderlichen Beſcheinigung noch in Ausgabe zu bringen. Sobald aber die letzte Rechnung abgelegt worden, ſoll ihm zu Beibringung der Beſcheinigung ein für alle mal ein Termin eingeräumt, und nach deſſen Ablauf ohne Aufhalt der Schluß ausgefertiget werden. Doch bleibet es gerichtlichem Ermeſſen überlaſſen, ob dieſer oder jener Poſt unter 5 Rthlr., auch ohne Beſcheinigung, auf des Vormundes gewiſſenhafte Verſicherung gelten könne.

§. 23.

(Zu

die vor

Zu Anfan

1) Wie viele Pupillen vorh

bige ſind.

2) Worin deren Vermögen

3) Die Pretiosa, ſo für d

und worin ſelbige beſt

4) Die Sachen (als: Kleid

nicht mit verkauft, ſo

worden, und worin ſelb

Stücke den Pupillen d

braucht ſind; und

5) ob und in wie weit, a

gegangene Rechnung,

aufgegeben, gelebet un

Pag. Ausgabe an …orſchuß:	Gold:		klein Courant:	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
…ro. angelegten Schluß über vo… iſt Rechnungsführer in Vorſchuß ge… . . . . Falls …führer nicht in Vorſchuß, ſondern …ieben, wird unter dieſe Rubrik das „Nichts" …n Beifügen: weil Rechnungsführer …Nro. angelegten Schluß über vo… …Receß geblieben.				

Pag. Ausgabe an …en Capitalien:	Gold		klein Courant	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
… sind bei N. N. gegen ausge… …n) Wechſel zu … Procent Zinſen …en …				

Pag. Ausgabe an …lten Schulden:	Gold		klein Courant	
…ch der eingelöſeten und sub Nro. …hreibung, bezahlt . . . . . …rmundſchaften, wo keine Schulden …n, fällt dieſe Rubrik weg.				

Für das Jah[r] vom 17 bis dahin 17	Für das Jahr vom 17 bis dahin 17	Bau= und
Capital 100 Rthlr.	Vide Anlage, Nro.	An N. N. für Holz[…] lage Nro. . An Zimmer= Tiſchl[…]
für das Jahr u. ſ. w.	für das Jahr u. ſ. w.	Koſtgeld ꝛc. für
Vide Anlage, Nro.	Vide Anlage, Nro.	An N. N. an Koſtg[…] Von dem . . . nach der Anl. N[…] An Schulgeld . Für erhaltene Waa[…]
für das Jahr u. ſ. w.	für das Jahr u. ſ. w.	Weg= und Sal[…]
Vide Anlage, Nro.	Vide Anlage, Nro.	An Mühwaltungs= vom . . . 17 Den . . . an[…] Für einen unterm nach . . . get[…] dieſe oder jene […] ſorgen ꝛc. . . Für Fertigung der Für Einbindung de[…]

Pag. Ausgabe an Reparations-Koſten:	Gold:		klein Courant:	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
, Kalk, Steine ꝛc. nach der An-				
er ꝛc. -Lohn u. ſ. w.				

Pag. Ausgabe an die Pupillen . . .	Gold		klein Courant	
eld für den Pupillen (Pupillin) . .				
bis . . .				
-ro.				
. . . .				
re				

Pag. Ausgabe an rien-Geldern, auch Porto:	Gold		klein Courant	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Gebühr oder Salair				
bis				
Porto für ꝛc.				
. . . .				
hanen Weg von . . Meilen, um Angelegenheit für die Pupillen zu be-				
Rechnung				
rſelben ꝛc.				

§. 23.

Von der genauen Befolgung dieſer Anweiſung.

Zuletzt werden alle diejenige, denen eine Vormundſchaft aufgetragen wird, auch die Mütter, ernſtlich erinnert, ſich nach dieſer Vorſchrift, ſo lieb ihnen iſt, ihr Gewiſſen unbefleckt zu erhalten, und ſchwere Verantwortung zu vermeiden, genau zu richten, und ihrer Pflegbefohlenen Beſtes in allen Stücken nach ihrem Vermögen zu befördern, Schaden und Nachtheil mit allem Fleiß abzuwenden, und dabei eingedenk zu ſeyn, daß Gott zu allen Zeiten auf ihre geheimſten Handlungen herabſehe, und ſolche nach ſeiner unveränderlichen Gerechtigkeit unfehlbar belohnen oder beſtrafen werde.

VII.

Taxe,

wornach die Vormünder bei der Regierungs-Canzlei zu Oldenburg und dem Oldenburgiſchen Landgerichte ihre Wege nach dem Gerichte zu berechnen haben.

	Meilen, ungefähr	Hausleute				Köter, Brinkſitzer u. Häuersleute			
		im Sommer		im Winter		im Sommer		im Winter	
Von Abbehauſen nach		thlr.	gr.	thlr.	gr	thlr.	gr.	thlr.	gr.
Oldenburg :	5	2	6	2	36	1	42	1	64
: Alteneſch : :	3½	1	30	1	54	1	6	1	24
: Altenhuntorf	1	—	30	—	36	—	21	—	27
: Apen : : :	4	1	48	2	—	1	18	1	36
: Atens : : :	5	2	6	2	36	1	42	1	64
: Bardenfleth	1½	—	45	—	54	—	33	—	45
: Bardewiſch :	3	1	18	1	36	—	68	1	12
: Berne : :	2	—	60	1	—	—	45	—	54
: Blexen : :	6	2	36	3	—	1	60	2	18
: Blexhuß : :	2	—	60	1	—	—	45	—	54
: Bokel : : :	4¼	1	54	2	6	1	24	1	48
: Bockhorn : :	3½	1	30	1	54	1	6	1	24
: Burhave : :	6	2	36	3	—	1	60	2	18
: Deedesdorf :	5	2	6	2	36	1	42	1	64
: Delmenhorſt	4	1	48	2	—	1	18	1	36
: Dingſtede :	2½	1	3	1	18	—	54	—	66
: Dötlingen :	3	1	18	1	36	—	68	1	12
: Edewecht : :	3	1	18	1	36	—	68	1	12
: Eckwarden :	6	2	36	3	—	1	60	2	18
: Eckfleth : :	2	—	60	1	—	—	45	—	54

Von

	Meilen, ungefähr	Hausleute				Köter, Brinkſitzer u. Häuersleute			
		im Sommer		im Winter		im Sommer		im Winter	
Von Elsfleth nach		thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.
Oldenburg	2	—	60	1	—	—	45	—	54
Etzhorn	½	—	18	—	24	—	12	—	18
Eſenshamm	4¾	2	—	2	30	1	36	1	60
Ganderkeſee	3½	1	30	1	54	1	6	1	24
Golzwarden	3¼	1	24	1	48	1	—	1	18
Großenmeer	1½	—	45	—	54	—	33	—	45
Hammelwarden	3	1	18	1	36	—	68	1	12
Haßbergen	4	1	48	2	—	1	18	1	36
Hatten	2	—	60	1	—	—	45	—	54
Hengſterſtolz	3	1	18	1	36	—	68	1	12
Holle	1½	—	45	—	54	—	33	—	45
Hude	2¼	—	66	1	6	—	48	—	60
Huntebrück	1½	—	45	—	54	—	33	—	45
Jade	3	1	18	1	36	—	68	1	12
Jaderberg	3	1	18	1	36	—	68	1	12
Jader-Kreuzmohr	3	1	18	1	36	—	68	1	12
Langwarden	6½	2	51	3	36	2	—	2	45
Loyerberg	1½	—	45	—	54	—	33	—	45
Lemwerder	3½	1	30	1	54	1	6	1	24
Lintel	1¾	—	52	—	66	—	38	—	48
Lehmden	1½	—	45	—	54	—	33	—	45
Mohriem	1	—	30	—	36	—	21	—	27
Neuenbrock	2	—	60	1	—	—	45	—	54
Neuenburg	4	1	48	2	—	1	18	1	36
Nuttel	1¼	—	36	—	45	—	27	—	36
Neuenhuntdorf	1¾	—	52	—	66	—	38	—	48
Oevelgönne	3	1	18	1	36	—	68	1	12
Oldenbrock	2½	1	3	1	18	—	54	—	66
Raſtede	1¼	—	36	—	45	—	27	—	36
Rothenkirchen	4	1	48	2	—	1	18	1	36
Schönemohr	3½	1	30	1	54	1	6	1	24
Schwei	4	1	48	2	—	1	18	1	36
Schweiburg	3½	1	30	1	54	1	6	1	24

	Meilen, ungefähr	Hausleute				Köter, Brinkſitzer u. Häuersleute			
		im Sommer		im Winter		im Sommer		im Winter	
		thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.	thlr.	gr.
Von Seefeld nach Oldenburg	$4\frac{1}{2}$	1	60	2	18	1	27	1	50
= Stollhamm	5	2	6	2	36	1	42	1	64
= Strückhauſen	$2\frac{3}{4}$	1	9	1	27	—	60	1	—
= Stuhr	$4\frac{3}{4}$	2	—	2	36	1	36	1	60
= Salzendeich	$2\frac{1}{2}$	1	3	1	18	—	54	—	66
= Toſſens	6	2	36	3	—	1	60	2	18
= Waddens	$5\frac{1}{2}$	2	21	2	54	1	54	2	6
= Wardenburg	1	—	30	—	36	—	21	—	27
= Warfleth	$2\frac{1}{2}$	1	3	1	18	—	54	—	66
= Weſterſtede	3	1	18	1	36	—	68	1	12
= Zetel	4	1	48	2	—	1	18	1	36
= Zwiſchenahn	2	—	60	1	—	—	45	—	54

Für Wege nach dem Gerichte von Orten her, die hier nicht benennet ſind, iſt das Weggeld ſolchergeſtalt zu berechnen, wie es für den Weg von dem zunächſt benachbarten und hier benannten Orte her angeſetzet worden.

VIII.

Heſſen-Caſſelſches Regierungs-Ausſchreiben, wegen der alljährlich einzuſendenden vormundſchaftl. Verzeichniſſe, vom 25ſten April 1793.

Unſeren gnädigen und günſtigen Gruß zuvor; Ehrſame, gute Gönner!

Bei Gelegenheit der in Gefolg landesherrlicher Verordnung vom 24ſten Julii 1767 von ſämmtlichen Aemtern und Gerichten im Lande alljährlich einzuſendenden vormundſchaftlichen Verzeichniſſen haben Wir wahrgenommen, daß mehrere derſelben ſehr unvollſtändig, und nicht die erforderliche Ueberſicht gewähren, dahingegen aber andere mit unnützen Rubriken angehäufet ſind, überdies auch bei den meiſten von den Predigern in Ausſtellung des Atteſtats über deren Vollſtändigkeit gefehlt, und ſolches ſelten vorſchriftsmäßig eingerichtet wird.

Damit nun ſo in dem einen als andern Stück dieſen Mängeln hinführo abgeholfen, und überall eine gleiche Einrichtung beobachtet werde; ſo fertigen Euch beigehendes Schema zu dem Ende zu, um hiernach in Zukunft die Tabellen jedesmal nicht nur aufzuſtellen, ſondern auch in jede Colonne eine genügende Erklärung einzutragen, oder, wo eine Ausnahme von der Regel vorhanden, die Diſpenſation oder ſonſtige Bewandniß umſtändlich anzuführen; geſtalten Ihr denn übrigens mit dahin zu ſehen habt, daß die Pfarrer ihre Atteſtate nicht obenhin, daß ihnen keine Unbevormundete in ihrem Kirchſpiele bekannt, ſondern nach vorgängiger Einſicht der Kirchenbücher mit Zuverläſſigkeit dahin pflichtmäßig ausſtellen, daß außer denen in der Tabelle bemerkten Perſonen keine eines Vormundes oder Cura-

Curatoris, Alters halber, Bedürftige in ihrer Parochie weiter vorhanden ſeyen.

Wir verſehen Uns deſſen, und ſind Euch übrigens gnädig und günſtig geneigt.

Caſſel den 25. April 1793.

Fürſtlich Heſſiſche Regierung
hierſelbſt.

Dritte Abtheilung.

Hauswirthſchafts-Policey.

IX.

Verordnungen des Preuſſiſchen Landrechts gegen Verträge, wodurch die Verſchwendung erleichtert oder befördert wird.

[Thl. 2. Tit. 20.]

§. 1310. Wer einem Minderjährigen Darlehne oder ſonſt unerlaubten Credit giebt, der ſoll, außer der von ſelbſt folgenden Nichtigkeit des Vertrags, eben ſo viel, als die geliehene oder geborgte Summe oder Waare beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1311. Eben ſo wird der beſtraft, welcher einer zwar großjährigen, aber, wegen Verſchwendung oder ſonſt, unter Vormundſchaft ſtehenden Perſon unerlaubten Credit giebt.

§. 1312. Ferner Derjenige, welcher wiſſentlich Kindern, die zwar großjährig, aber noch unter väterlicher Gewalt

Namen des Orts:	Namen der Curanden:	Der Curanden Alter:	Deren Vater, nebſt dem Tag deſſen Abſterbens:	Namen der Vormünder:	Wann dieſe verpflichtet, und das Curatorium ausgefertigt worden?	Ob un... das I... rium e... ſe...
1.	1) N. N. 2) N. N.	2} Jahre 3} alt.	N. N. ſtarb den ten 1793.	N. N. zu	Die Verpflichtung iſt den ten 1793 geſchehen, und darauf den ten das Curatorium ausgefertigt.	Iſt ein ...ches Inve... den te... 1793 au...

walt ſind, Gelder oder Sachen zur Schwelgerei, Ueppigkeit oder Verſchwendung borgt, oder leihet.

§. 1313. Wer von dergleichen Perſonen (§. 1310 bis 1312) Koſtbarkeiten, Kleidungsſtücke u. ſ. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgeſetzten kauft, zu Pfande oder an Zahlungsſtatt annimmt, und ihnen dadurch die Mittel zu ihrer Ausſchweifung verſchafft, der iſt gleicher Strafe ſchuldig.

§. 1318. Wer ſich mit vorſtehendbenannten Perſonen (§. 1310 — 1317*) in dergleichen unerlaubte Verträge einläſſt, hat die geſetzmäßige Strafe verwirkt, wenn auch nicht erhellet, daß es aus Eigennutz geſchehen ſey.

§. 1319. Aber auch derjenige, welcher andern Perſonen von bekannter unordentlicher Lebensart, wiſſentlich und vorſäzlich, zu einer vorhabenden liederlichen Verſchwendung Gelder oder Sachen giebt, verliert, wenn es aus eigennützigen Abſichten geſchehen iſt, ſeine Forderung zum Beſten der Armencaſſe.

§. 1320. Hat Jemand aus dergleichen eigennütziger Abſicht die ihm bekannte Verſchwendung und Ausſchweifung einer verheiratheten Frau, ohne Vorwiſſen ihres Mannes, mit Vorſchüſſen unterſtützt: ſo ſoll er, außer dem Verluſte der Forderung, um den Betrag des Vorſchuſſes fiscaliſch beſtraft werden.

§. 1321. Sind dergleichen Vorſchüſſe ſolchen Perſonen (§. 1319. 1320) nicht aus Eigennutz, ſondern aus andern unerlaubten Abſichten geleiſtet worden: ſo ſoll, nach Verhältniß des für den Verſchwender oder deſſen Familie daraus entſtandenen Schadens, willkührliche (§. 35), doch nachdrückliche, Geld- oder Leibesſtrafe ſtattfinden.

§. 1322. Was §. 1310 — 1321 von Vorſchüſſen vorgeſchrieben worden, iſt auch vom Creditiren der zur Verſchwen-

*) In den §. §. 1314 bis 1317 iſt von Soldaten und Studierenden die Rede.

ſchwendung oder liederlichen Ausſchweifung dienlichen Sachen zu verſtehen.

§. 1323. Eben dieſes findet auch ſtatt, wenn unter den §. 1320 beſtimmten Umſtänden, der Ehefrau, ohne Vorwiſſen ihres Mannes, Sachen abgekauft, oder von ihr zum Pfande angenommen werden.

§. 1324. Mit der §. 1321 feſtgeſetzten Strafe ſind auch diejenigen zu belegen, welche ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zu Ausſchweifungen zu verführen, und ihnen dazu Gelegenheit geben.

X.

Fürſtlich Badiſches Reſcript an das Hofraths-Collegium; vom 11ten Nov. 1767.

Nähere Anweiſung, wie gegen die üblen Haushälter zu verfahren, und daß, wie auch künftig die Gant-Proceſſe kürzer zu erledigen, ingleichen wie gegen die würkliche Falliten zu verfahren, und daß ſonderlich die Juden, die ein Falliment machen, des Schutzes dadurch verluſtig werden, auch wie diejenigen zu beſtrafen, welche die ihnen anvertrauten Concursgelder angreifen.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir ſind geſonnen, theils zu Einſchränkung übelhauſender Unterthanen und zu Verhütung derer Gant-Proceſſe, theils zu geſchwinderer Beendigung derſelben, und zu Abſtellung aller Weitläuftigkeiten, nachſtehendes zu verfügen:

Ver-

Verordnen demnach in der erſten Abſicht, und wollen,

I.

daß alle Unſere Ober- und Amtleute, ihren obhabenden ſchweren Pflichten gemäß, Kraft des von Uns ihnen anvertrauten Amtes, auf die Aufführung ihrer Untergebenen ein fleiſſiges Aufſehen haben, und, ſo ſich welche darunter finden ließen, die a) ihre Güter ganz oder zum Theil ungebauet liegen, oder ihre Gebäude ohne Reparation verfallen laſſen, oder aber b) liegende Güter, ohne Wiederanwendung des Geldes, und ohne wahrſcheinliche Urſache, veräuſſern; nicht weniger, welche c) ohne Noth oder gehabte Unglücksfälle mehrere Schulden machen, oder welche d) dem Müßiggang, Trunk, Spiel, oder Wirthshausſitzen ergeben ſind, ohnfehlbar von denen Orts-Vorgeſetzten, welche ihrer Untergebenen in dieſe Claſſe gehören, oder ob keine dergleichen bei ihnen vorhanden, — jährliche pflichtmäßige Anzeige an die Ober- und Aemter desfalls gemacht und demnächſt bei denen angezeigten Perſonen gleichbalden von Oberamts wegen näher, ob ſolche wirklich als liederliche Haushalter anzuſehen? unterſuchet, auch, falls ſich erfinden würde, entweder, daß ſie wirklich mittelſt eines der obgedachten Vergehens, nämlich Müßiggangs, unterlaſſender Beſorgung des Güterbaues und Bauweſens, Trunks, Spiels, Wirthshausſitzens, äuſſerlichen liederlichen Wandel führen, und dadurch zu einigen Schulden oder zu Veräuſſerung einiger Grundſtücke bewogen worden ſind, oder aber, daß ſie ohne anſcheinenden liederlichen Wandel gleichwolen über den dritten Theil ihres Vermögens und ihrer Güter, ohne das Geld nützlich angelegt zu haben, veräuſſert, oder Schulden darüber gemacht haben, ohne ſich hinlänglich legitimiren zu können, ſolcherwegen gleichbalden, unter Führung eines Protocolls, von Oberamts wegen dergleichen Verthuner nach Befinden mit 8 bis 14tägiger Thurmſtrafe bei Waſſer und Brod, oder öffentlicher Arbeit belegt, denenſelben ein Pfleger, ohne deſſen Vorwiſſen ſie

we-

weder was Liegendes veräuſſern noch Schulden machen dürfen, ſogleich beſtellet, und nach Verfluß eines Jahrs die Orts-Vorgeſetzte nebſt denen beſtellten Pflegern ad protocollum, ob ſich binnen dieſer Zeit dauerhafte Beſſerung gezeigt? vernommen, und ihnen in dieſem Fall die Pflegere wieder abgenommen, andernfalls hingegen, wenn binnen ſolchem Jahre keine Beſſerung erfolgt, ſolches ad protocollum regiſtrirt, und daſſelbe demnächſt zu Unſerm fürſtlichen Hofraths-Collegio, damit von dortaus die Mundtodtmachung nebſt erachtlicher Strafe verfüget werden könne, berichtlich eingeſendet werden ſolle.

Wie denn auch, wenn bei der erſten Unterſuchung entweder ein auſſerordentlicher Grad der Liederlichkeit, oder eine nicht hinlänglich zu legitimirende, die Hälfte überſteigende Verminderung des Vermögens ſich zu Tage leget, ebenfalls alſogleich juncto protocollo zu Unſerem Hofraths-Collegio der Bericht erſtattet werden ſolle, damit alsdann, ohne weiteres Zuwarten, zu zeitiger Verhinderung des gänzlichen Vermögens-Umſturzes, gleich Anfangs ein ſolcher, welcher einen auſſerordentlichen Wandel äuſſerlich führet, oder welcher ſein Vermögen ohne hinlängliche Urſach über die Hälfte vermindert, mundtodt gemacht, auch nach Verdienſt, Andern zum Exempel, beſtraft werden könne.

Ihr habt deswegen, damit Wir von der Vorgeſetzten Obſicht auf dergleichen Leute und von der oberamtlichen Beſtrafung, ſomit von der Befolgung diß, vergewiſſert werden, alle Jahre auf Pfingſten ſämmtliche von denen Vorgeſetzten desfalls eingeſandte Berichte, nebſt Beilegung eurer wegen der Beſtrafung geführten Protocolle, zu Unſerem fürſtlichen Hofraths-Collegio einzuſenden, und von dortaus der Remittirung an Euch zu gewärtigen ꝛc. ꝛc.

Das

[Das übrige betrifft hierher nicht=gehörende Gegenſtände, wie aus der Ueberſchrift zu erſehen iſt. Dagegen ſind aus der Badiſchen Hofraths=Inſtruction folgende mit dieſer Verordnung in genauer Verbindung ſtehende Paragraphen zu bemerken:]

§. 124. Es iſt durch Unſere Verordnungen beſtimmt, wie Uebelhaußer, die dadurch ihre Familien und Gläubiger, und letztlich ſich ſelbſt in Schaden und Elend bringen, durch gradweiſe Correctionen abgewarnt, wo aber dieſes nichts hilft, oder wo gleich bei der erſten Entdeckung einer ſchuldhaften Verſchwendung ſolche einen beſondern Grad der Höhe (welcher nach den Datis in den Geſetzen abzuwägen iſt) erreicht hatte, gegen ſie mit der Unſerer Regierung anheim gelaſſenen Mundtodtmachung bis zu hinlänglich erprobter Beſſerung vorgefahren werden ſolle, welcher endlich, wenn auch dieſe, und die damit verbundene Aufſicht eines Pflegers nichts helfen wollte, die völlige Entziehung des Vermögens und Untergebung unter pflegſchaftliche Verwaltung gegen Reichung des Unterhalts aus dem Ertrag nachfolgt. Damit nun aber weder die Anzeige ſolcher Fälle, noch die Erkundigung um die Beſſerung zu nachmaliger Wiederaufhebung der Mundtodtmachung, oder um die Dauer ihrer Halsſtarrigkeit zu völliger Curatel=Anordnung unterbleibe, damit folglich die Sache im Ganzen überſehen und zu ihrem Zweck beſtändig geleitet werden könnte; ſo iſt die jährliche Einſendung der Uebelhaußer=Tabellen verordnet, die nachmals durchgegangen werden müſſen, ob alle Felder gehörig ausgefüllt, und hierdurch alle Betrachtungspunkte dargeſtellt ſind, damit darauf das Nöthige zur Vermögensſicherheit, weiterer Correction bei Unverbeſſerlichen, oder Wiederherſtellung der Gebeſſerten in ihre bürgerliche Rechtsfreiheit verfügt werden könne.

§. 125. Dieſer Anſtalt mehr Nachdruck und ihrem Zweck eine gewiſſere Erreichung zu ſichern, haben Wir verordnet,

ordnet, daß bei jeder ausbrechenden Ganth, ſowohl der Ganthierer und deſſen Frau über die Urſache des Vermögenszerfalls, als die Ortsvorgeſetzte über die Urſache der unterbliebenen früheren Anzeige des Vermögens-Zurückgangs zu Protocoll conſtituirt, und dieſes an Unſere Regierung eingeſandt werden ſolle, welches Wir auch wohlbedächtlich beibehielten, als Wir die Ganth-Erkenntniſſe ſelbſt durch Unſere Verordnung vom 14. Mai 1791 den Unterrichtern überlieſſen. Nachdem indeſſen durch lezteres leicht eine Saumſal der Unterrichter in erſterm eintreten kann, ſo ſoll Unſere Regierung am Ende jeden Monats durch das Secretariat ein Verzeichniß der in den Wochenblättern des vorigen Monats erſchienenen Ganth-Citationen ſich vorlegen, und daneben von der Regiſtratur beurkunden laſſen, von welchen Fällen die ordnungsmäßigen Constituta eingekommen ſind, um die zurückgebliebene erinnern, und die ſäumige Stelle zu ihrer Schuldigkeit antreiben zu können. Zur Ueberweiſung der Verganthеten bei ermangelndem Geſtändniß, iſt hier vornehmlich die Vernehmung der Nachbarn, die jedoch in dieſer, wie in andern geringfügigen Sachen, der Regel nach nur auf Handgelübd geſchieht, zu adhibiren. Dabei kömmt es, wo nicht Vorſatz, ſondern Leichtſinn Urſache des Vermögen-Zerfalls iſt, nicht auf ſcharfe, aber auf jedesmal unausbleiblich folgende und prompt zum Vollzug kommende Strafe der Falliten und der Ortsvorgeſetzten, auch bei letzteren namentlich darauf an, daß, bei erſcheinender großer Fahrläſſigkeit, den dadurch ohne eigene Schuld in Verluſt kommenden Gläubigern der Regreß ausdrücklich vorbehalten, und ſolches dieſen bekannt gemacht werde. Zur Ueberweiſung ſelbſt muß, zumal wenn mehr als eine ganz geringfügige Ahndung darauf folgen ſoll, auf der einen Seite zwar keineswegs die Angabe der Individualfälle, woraus der Zerfall wirklich entſprungen, die ſelten möglich iſt, und alſo allen Zweck vereiteln

eiteln würde, erfordert; auf der andern Seite aber auch, ſich mit einer generellen Bejahung der Schuldigkeit, die allzuleicht auf trügenden Urtheilen der Zeugen beruhen könnte, nicht begnügt, ſondern die ſpecielle Angabe der Gattungen leichtſinniger Handlungen, aus welchen der Vermögenszerfall ganz oder zum Theil hergeleitet werden will, z. E. Wirthshausſitzen, Spielſucht u. ſ. w. verlangt, auch im Läugnungsfall dieſe Generalgattung wenigſtens mit einem nach Zeit und Ort beſtimmten, mithin einer genauern Erforſchung fähigen Specialfall belegt werden, damit Niemand ohne hinlängliche Gelegenheit ſich etwa der Aufbürdungen durch Gegenbeweis zu entſchütten, verurtheilt werde, aber auch nicht durch Weitläuftigkeiten dieſe Policeyanſtalt in einen Zeit= und Zweck=verderbenden Unterſuchungsproceß ausarte.

XI.

Heſſen=Caſſelſche Verordnung gegen das übermäßige Branntweinstrinken; vom 22. Junii 1799. *)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Heſſen rc. rc. Fügen hierdurch zu wiſſen: Nachdem Uns die unterthänige Anzeige geſchehen, daß das übermäßige Branntweinstrinken, ohngeachtet ſolches durch die unterm 26. Febr. 1754 beſonders ergangene Verordnung nachdrücklich verboten worden, wiederum allzuſehr einreiſſe und

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Policeyrechts II. 234.

und überhandnehme; ſo finden Wir Uns dadurch gnädigſt bewogen, ſolchen gemeinſchädlichen Mißbräuchen neuerdings Maaß und Ziel zu ſetzen, mithin jene Verordnung in folgender Maaße zu erneuern und zu extendiren, daß

§. 1.

alle Brannteweins-Gelage, worin Bürger und Bauern ganze Stunden und Tage lang zuſammenbleiben, und einander zur Gefälligkeit mehr trinken, als ſie vertragen können, dadurch aber ihre Profeſſion, den Ackerbau und Haushalt verſäumen, nicht weiter geduldet, und die Gäſte ſowohl, als Wirthe, welche hiergegen handeln, auf geſchehene Anzeige ſofort mit Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt, ſodann

§. 2.

die Trunkenbolde von allen Aemtern ausgeſchloſſen werden; auch

§. 3.

die Beamten ſich fleiſſiger, als bisher, nach dergleichen Trunkenbolden, beſonders bei den Rügegerichten, erkundigen, des Endes dann ihnen das dritte Theil der einkommenden Strafgelder gelaſſen, die übrigen zwei Drittheile aber an die Kirchenkaſten geliefert werden ſollen.

§. 4.

Was beſonders Unſere hieſige Reſidenzſtadt angehet, ſo ſoll von Unſerer darin niedergeſetzten Policey-Commiſſion die Verfügung geſchehen, daß die Brannteweinsſchenker, bei Strafe eines halben Cammergulden von jedem Gaſt, nicht länger als bis neun Uhr des Sommers, und im Winter (vom Anfang November bis Ende Februarius) bis zehn Uhr, einheimiſche Gäſte in ihren Häuſern ſetzen, und an ſelbige Branntewein ſchenken dürfen.

Wor-

Wornach alſo Jedermann ſich unterthänigſt zu achten hat.

Urkundlich Unſrer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Fürſtlichen Secrets-Inſiegels.

Mont Cheri den 22ſten Junii 1791.

Wilhelm, L. (L.S.)

Vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

XII.

Fürſtlich-Löwenſteiniſche Regierungs-Verordnung, das leichtſinnige Zeche-Borgen und Trink-Schulden betreffend.

Die leidige Erfahrung hat gewieſen, daß, der ſchlechten Zeiten und großen Theurung ungeachtet, nicht allein ledige Burſche, ſondern auch ſogar manche leichtſinnige Hausväter, mit gänzlicher Hintanſetzung ihrer Geſchäffte und zum völligen Verderben ihrer Familien, einen großen Theil ihrer Zeit in den Wirthshäuſern zubringen, und daſelbſt ſo viele Zech-Schulden anhäufen, daß ſie darüber in den äuſſerſten Nahrungs-Abgang verſetzt, ja oft mit Weib und Kindern an den Bettelſtab gebracht werden.

Da nun hieran das leichtſinnige Borgen der Wirthe großen Theils mit Schuld iſt, und Fürſtliche Regierung es für ihre Pflicht hält, dieſem immer ſtärker einreiſſenden Uebel, ſo viel möglich, vorzubeugen; ſo hat man ſich bewogen gefunden, hiermit folgendes zu verordnen:

Erſtens: ein Gaſt= oder Schenkwirth ſoll nicht mehr als drei Gulden Zeche borgen, auch ſolche nicht länger als ſechs Monate in Anſtand laſſen.

Zweitens: Wenn der Wirth längere Zeit, oder mehr als drei Gulden borgen würde, ſo ſoll er mit ſeiner Klage bei keiner fürſtlichen Gerichts=Stelle gehört werden.

Drittens: Dagegen ſoll der Schuldner, wenn die geborgte Zeche über drei Gulden beträgt, nach Befinden von der Policey mit einer Gefängniß=Strafe, welche bis auf einen 8tägigen Arreſt bei Waſſer und Brod erſtreckt werden kann, belegt werden.

Viertens: Dieſe Verordnung findet ihre volle Anwendung nicht blos, wenn ein in den fürſtlichen Landen angeſeſſener Wirth einem fürſtlichen Unterthanen geborgt hat, ſondern auch alsdann, wenn ein fürſtlicher Unterthan in den benachbarten Landen Zech=Schulden gemacht hat.

Zu dieſem Ende werden ſämmtliche Juſtiz=Beamten hiemit angewieſen, dieſe Verordnung nicht allein in ihren Gerichts=Bezirken gehörig bekannt zu machen, und ſich in vorkommenden Fällen genau darnach zu richten, ſondern auch dieſelbe den benachbarten Aemtern mitzutheilen, und um ihre Bekanntmachung bei den Wirthen gebührend nachzuſuchen.

Gegeben Wertheim den 4ten Junii 1803.

(L.S.) Fürſtlich=Löwenſteiniſche Regierung.

XII.

XIII.

Erneuerte Fürſtl. Oetting-Oetting- und Oetting-Spielbergiſche Hochzeiten- Kindtaufen- und Leichen-Verordnungen.*)

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Aloys II, des heiligen Römiſchen Reichs regierender Fürſt zu Oettingen-Oettingen, und Oettingen-Spielberg ꝛc. ꝛc. Seit dem Antritt Unſrer landesfürſtlichen Regierung hegten Wir keinen eifrigern, angelegnern Wunſch, als die Wohlfahrt und das Glück der Uns von Gott anvertrauten Unterthanen nach Unſern Kräften möglichſt zu befördern. Das kindliche Zutrauen, welches viele Unſrer getreuen Unterthanen, zu Unſerm innigſten Vergnügen, gegen Uns blicken laſſen, überzeugt Uns auch, daß Wir Unſern Zweck erreicht, und von ihnen wirklich ſo, wie Wir wünſchen, nemlich als ein, ſie alle herzlichliebender Vater, betrachtet werden.

Es wäre Undank, wenn Wir bei dieſer Gelegenheit nicht das von Uns ſchon öfters abgelegte Geſtändniß hier mit dankbarem Herzen wiederholen wollten, daß Unſrer innigſt geliebten Frau Mutter Liebden, während der von Ihnen ſo rühmlich geführten Vormundſchaft, über alle Theile der Regierung ſo weiſe Verordnungen entworfen haben, daß Uns blos allein übrigblieb, auf dieſelben zu halten, und den gebahnten Weg fortzuwandeln.

Dies von Uns abgelegte Bekenntniß wird durch die laute Stimme des ganzen Landes bekräftiget.

Um ſo empfindlicher fiel es Uns, daß Wir die unter der vormundſchaftlichen Regierung beſagt Unſrer Frau Mutter Liebden publicirte Hochzeiten- Kindtaufen- und Leichenverordnung, gewiß eine der weiſeſten und heilſamſten, ſo

*) Vergl. Handb. d. teutſchen Policeyrechts II. 239.

ſo wenig befolgt fanden, ſondern vielmehr Mißverſtand und Eigennutz einiger Weniger Stadt und Land ſo ſehr verblendet hatten, daß ein durch Liebe gegen ſeine Regenten, und treue Befolgung ihrer Verordnungen, ſich ſonſt ſo rühmlich auszeichnendes Volk gerade dieſes, allein auf ſeinen Vortheil abzwekkende, Geſetz mit hartnäckiger Widerſpenſtigkeit von ſich ſtieß.

Wir geſtehen demnach, daß Wir dieſe allgemeine Verblendung mehr mit väterlicher Wehmuth, als mit Unwillen anſehen.

Gewiß, unter allen Verordnungen ſind die Policeyverordnungen dieſer Art diejenigen, bei welchen auch das mißtrauigſte Gemüth dem Geſetzgeber keinen verborgenen, auf ſeinen einen Nutzen abzielenden Zweck vorwerfen kann.

Der Regent fordert hier blos, daß der Unterthan ſeinem eigenen Wohl gemäß handle; — Er befiehlt nichts, als was einem Jeden die Sorgfalt für ſeinen eigenen Wohlſtand, und den ſeiner Familie, ohnedieß gebietet. Weit entfernt ſey es von Uns, Unſre getreuen Unterthanen jemalen an den Vergnügungen hindern zu wollen, die jedem die Bürden ſeines Standes erleichtern müſſen. Allein, mit ſo vielem Vergnügen Wir jede Aeuſſerung des Wohlſtandes und der Zufriedenheit Unſerer Unterthanen betrachten; ſo wenig können Wir übermäßigen Aufwand und Schmauſereien billigen, deren Quelle nicht ächte Freude, Wohlhabenheit oder Ueberfluß, ſondern eine lächerliche Eitelkeit, oder ein vom Vorurtheil eingeführter Zwang iſt.

Der nachdenkende Theil Unſrer getreuen Unterthanen ſieht gewiß von ſelbſt ein, wie ſchwer es dem, ſein Gewerb und ſeinen Eheſtand eben antretenden Bürger; dem nur mäßig begüterten Mittelmann, wenn ſeine Familie durch ein neues Mitglied vermehrt wird; der bedauernswürdigen Familie, welcher der Tod ihren Ernährer raubt, fallen muß; wenn alle dieſe unvermeidlichen Zu-

fälle des Lebens ihnen Summen entziehen, die ihren häuslichen Wohlſtand oft ganz hätten erhalten, oder doch blühender machen können. Sollte dieſe Betrachtung nicht ſelbſt dem kleinern Theil Unſrer Unterthanen einleuchtend ſeyn, deren Privatnutzen unter der Verordnung zu leiden ſcheint? Sollten dieſe ſich nicht überzeugen können, daß der geringere, aber öfter wiederholte Gewinn, den ihnen ein wohlhabender Mitbürger zuwendet, gedeihlicher und dauerhafter iſt, als wenn derſelbe Mann in einem Tage ſo viel verpraßt, daß er Vierteljahre hindurch darben muß?

Wir ſind überzeugt, daß mancher fleiſſige ſparſame Hausvater, der bisher mit blutendem Herzen dem Vorurtheil, und einem falſchen Ehrgeiz, die ſauer erworbenen Früchte ſeines Schweiſſes opfern mußte, mit dankbarem Herzen ſeinen Fürſten ſegnet, der durch ein Geſetz ihn von dem Joch dieſes Vorurtheils befreiet, ihm durch ein Geſetz einen Schild wider die Anfälle der aus Unverſtand oder Bosheit quellenden Spötterei giebt.

Allein, eben dieſer Umſtand, daß die Stimme des fleiſſigen, ſparſamen, verſtändigen Bürgers allezeit die ſchwächſte iſt; daß Unverſtand, Vorurtheil, Eitelkeit und übelverſtandener Eigennutz ſie ſtets überſchreiet; nöthigt Uns, wider Unſern Wunſch, da zu befehlen, wo Wir gerne blos überzeugen wollten, und Strafgebote ſtatt Ueberredungen anzuwenden.

Wir verordnen und befehlen, mit Aufhebung der in Anno 1780 zum Druck beförderten Hochzeiten- Kindtaufen- und Leichen-Verordnung, demnach

Tit. I. Von Eheberedungen, Heirathstägen und Hochzeiten.

1) daß bei einer Eheabredung, oder Heirathstag, alles Tractiren, ohne Anſehen der Perſon oder des Standes, gänzlich verboten oder abgeſchafft ſeyn ſoll.

2) Die Ehepfänder ſollen fürs Künftige höchſtens in 1 Species-Ducaten, und 1 goldenen Kugelring beſtehen. In welcher Abſicht Wir dann auch 3) allen fernern unnöthigen Aufwand, ſowol bei Vornehmen als Geringen, abgeſtellt wiſſen wollen, und befehlen hiemit gnädigſt, daß hinführo einige ſogenannte Brautſtücke an Hemden, Schnupftüchern, Citronen, oder anderm, wie es auch Namen haben möchte, worunter denn auch die Ausgebung der Citronen, Rosmarin, Bänder, Schnupftücher, Kränzlen, Sträuße und ſogenannten Neſteln, an der Hochzeit, und bei Heimführung der Bräute, zu verſtehen ſind, Niemand mehr gegeben, folglich auch keine Bänder an die Pferde, Peitſchen ꝛc. gebunden werden ſollen, bei willkührlicher Strafe, ſowol an Seiten des Gebers, als Nehmers; dem Hausgeſind hingegen, welches in dergleichen Fällen viele außerordentliche Verrichtungen hat, wollen Wir einiges Trinkgeld von den Verlobten paſſiren laſſen, jedoch, daß ſolches insgeſammt nach eines Jeden Stand und Vermögen abgemeſſen werde. Bei dieſer Gelegenheit müſſen Wir auch noch inſonderheit des hier und da ſich wieder einſchleichenden ärgerlichen Unfugs mit den Spreuſäen, und Aufſtecken ſtroherner Männer, Erwähnung thun, welchen muthwillige Leute entweder in der Nacht nach dem geſchehenen ehelichen Verſprechen neuer Verlobten, oder wenn ſie zum erſtenmale proclamirt werden, zu verüben pflegen; und iſt Unſer ernſtlicher Wille und Befehl, daß ſolcher gänzlich unterlaſſen, im Gegentheil aber die muthwilligen Thäter mit Fleiß ausgekundſchaftet, und entweder an Geld, oder am Leib empfindlich geſtrafet werden ſollen. 4) Bei Privathochzeiten, es mögen ſolche nun in den eigenen Häuſern oder Gaſthöfen gehalten werden, ſollen hinführo mit Einſchluß der Brautleute und beiderſeitigen Eltern, mehr nicht denn 24 Perſonen eingeladen werden. Auch verſehen Wir Uns zu einem jeden, daß dabei aller unnöthige

Koſten-

Koſtenaufwand unterlaſſen bleiben wird. So viel nun aber die Mahlhochzeiten betrifft, ſo wollen Wir zwar geſtatten, daß bei ſelbigen, mit Einſchluß Braut und Bräutigams, dann der Eltern (die Muſicanten und Hochzeitlader jedoch nicht mitgerechnet), 8 Tiſche, jeder zu 8 Perſonen, unentgeldlich und ohne Rückfrage, eingeladen werden mögen; jedoch ſoll in keinem Fall, wie er auch heiße, die Setzung eines weitern Hochzeitgaſts, bei unnachläſſiger Strafe von 3 Reichsthalern, welche der Bräutigam zu erlegen hat, erlaubt ſeyn. Alle ſchriftliche Einladungen im Orte ſelbſten wollen Wir, gleichwie die ſogenannten Frühſuppen an dem Hochzeittag, hiermit gänzlich verboten haben; auch ſollen bei dem Hochzeitsgaſtmahl nur zwei Gänge zu Mittag und Abends, jeder Gang zu sechs Speiſen gerechnet, aufgetragen; und für die Perſon, mit Einſchluß des Bieres, und des gewöhnlichen 4 Kreutzer-Brods, mehr nicht denn 1 Gulden bezahlt; der letzte Gang im Spatherbſt, und Winter, Abends um 6 Uhr; im Frühjahr und Sommer hingegen Abends um 7 Uhr aufgetragen, ſofort durch den Wirth das Mahlgeld von den Gäſten eingenommen, und alsdann von einem jeden Gaſt, was er weiter verzehrt, ſelbſt bezahlt werden; die Muſik und das Tanzen aber noch weiterfort erlaubt ſeyn. 5) Sollen inskünftige nur zwei Hochzeittage geſtattet, und am zweiten Tag nur die nächſten Anverwandten, und ledige Perſonen, eingeladen, anbei aber, auſſer einigen wenigen Speiſen und Muſik, keine weitere Feierlichkeit geſtattet werden. Am dritten Tag aber bei dem Zuſammenrechnen mit dem Wirth, wollen Wir hiermit auch die Einladung der Eltern und Anverwandten, und ſonſt alle Feierlichkeiten, gänzlich verboten haben; desgleichen auch die ſogenannten Tiſchruckungen in den Brauthäuſern durchgängig unterlaſſen wiſſen. [Tiſchruckung heißt in einigen Gegenden Oberdeutſchlands, wenn Jemand eine neue Wohnung bezieht, und ſeine Freunde ihn

ihn unverſehens in ſeinem eigenen Hauſe bewirthen]. Den unnöthigen Aufwand auf die Brautführer, wie nicht minder auf dem Lande, mit den ſogenannten Hochzeitknechten, unterſagen Wir für die Zukunft nachdrücklichſt, und verordnen ſtatt deſſen, daß die Braut von zwei ledigen Frauenzimmern zur Kirche geführt werde, welche, auſſer dem freien Genuß des Mahles, nichts weiter bekommen ſollen, hingegen auch auf dieſe Ceremonien nicht die mindeſten Koſten zu verwenden haben. Imgleichen ſoll auch der unſchickliche Vortritt der Muſicanten mit klingendem Spiel bei dem Kirchgang, welcher bisher hier und da auf dem Lande gewöhnlich geweſen, für die Hinkunft unterlaſſen werden. 7) Während der Hochzeitsmahlzeit ſoll nicht nur das Zulaufen ungebetener Gäſte und Kinder, auch Betteleute, alles Ernſtes abgeſtellt, und einem jeden Gaſt nicht mehr als ein Kind oder Dienſtbote zu Abholung der übriggelaſſenen Speiſen erlaubt, ſondern auch alle übrige eingeſchlichenen Mißbräuche, mit ſogenannten Ehrentrünken, Reichung eines Confects, Citronen, und alſo benannten Guggen mit Zuckerwerk angefüllt, ſowohl beim Kirchengang, als in den Gaſthöfen, ernſtlich verboten ſeyn. 8) Weil beim Einholen der Bräute durch Schießen und ſogenanntes Hennenreiten ſich ſchon viele Unglücksfälle ergeben, ſo wollen Wir ſolches, nebſt dem Auffangen des Brautpaares, oder des Brautwagens, ſo wie auch die Heimführung der Braut, und noch ferneres Zechen in der Brautleute Haus nach geendigter Hochzeitmahlzeit, ſammt dem inſonderheit auf dem Land bisher gewöhnlichen unſchicklichen Anſingen der Brautleute, und den ſogenannten Nachtſtändchen, als wobei viele Ueppigkeiten und Unfug öfters entſtehen, hiermit verboten haben.

9) Indem auch an verſchiedenen Orten der ſchädliche und unerlaubte Gebrauch eingeſchlichen, daß bei Heimführung einer Braut ſich faſt der ganze Ort in dem Brauthauſe auf die ſogenannte Brautſchau zum Zechen einfindet;

ſo ſoll auch dieſes, nebſt dem in Schwang gekommenen Ausſchicken der Speckkuchen und des Hochzeitbrods, andurch abgeſtellt ſeyn. 10) Die Muſicanten ſollen an den Hochzeitstägen die Mahlzeit noch ferner genießen, und die Beſtimmung der Anzahl derſelben dem Bräutigam allein freiſtehen; dahingegen in Unſrer Reſidenzſtadt ihre Wahl den beiderſeitigen Stadtmuſicanten überlaſſen bleibt, auf dem Lande aber durch beſondere Verordnungen bereits beſtimmt worden iſt.

11) Der bisher ſo häufige Mißbrauch der Hochzeitsgedichte bewegt Uns, ſelbige, ſowol bei Vornehmen als Geringen, für die Zukunft gänzlich zu verbieten.

Tit. II. Von Kindtaufen und Gevatterſchaften.

Wir erachten den folgenden Gegenſtand Unſrer landesväterlichen Aufmerkſamkeit um ſo mehr würdig, als eingewurzelter Mißbrauch das durch Religion und bürgerliche Geſetze geknüpfte Band zwiſchen Gevattern und Pathen, den erſtern zur drückenden Bürde gemacht hatte, ohne daß den letztern ein wahrer weſentlicher Vortheil dadurch zugefloſſen wäre.

Der Arme brandſchatzte ſozuſagen den Vermöglichern durch Gevatterſchaften. Zwiſchen zwei Vermöglichern veranlaßte das Verhältniß wechſelsweiſe läſtigen Aufwand, ohne daß dadurch dem Taufpathen ein wahrer Nutzen zufloß. Die wahren Pflichten eines Taufzeugen gegen ſeinen Taufpathen ſind viel zu ernſthaft, als daß ſie durch Geſchenke an Näſchereien und Spielwerk, oder andern, dem Taufzeugen zur Laſt fallenden, und dem Pathen ſelten nutzenden Aufwand, ſollten erfüllt werden können. Sie auf Spielwerke dieſer Art einzuſchränken, hieße: ſie **entheiligen**. Auferziehung, Nahrung, Kleidung, Unterweiſung,

ſung, dereinſtige Verſorgung —, dieß iſt es, was der vermögliche Taufzeuge ſeinem Pathen ſchuldig iſt, wenn ein früher Tod ihm ſeine Eltern raubt, und der Waiſe nicht ſelbſt hinlängliches Vermögen beſitzt. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt dem Taufzeugen ob, wenn auch die Eltern ſeines Pathen noch leben, aber Mittelloſigkeit ſie auſſer Stand ſetzt, genüglich für denſelben zu ſorgen.

Dieſe Pflichten, welche Religion und bürgerliche Geſetze gebieten, ſchärfen Wir hiermit allen Taufzeugen nochmals ernſtlichſt, mit der feierlichen Verſicherung, ein: daß Wir deren Ausübung allezeit mit eben ſo viel Wohlgefallen vermerken werden, als die im Nachfolgenden verbotenen Mißbräuche Unzufriedenheit in Uns erregt haben.

Wir verordnen daher 1) daß die Taufhandlung allezeit in der Kirche verrichtet werde; es wäre denn, daß Jemandem von der Geiſtlichkeit aus erheblichen Urſachen erlaubt würde, ſolche in ſeinem Hauſe vornehmen zu laſſen, oder, daß eine Nothtaufe, um großer Schwachheit des Kindes willen, vorgenommen werden müßte.

Es ſollen aber 2) die Eltern mehrere Gevattern nicht, als zwei erwählen, und zwar jedesmal ihrem Stande gemäße Perſonen.

3) Damit auch den Gevattern nicht unnöthige Koſten verurſacht werden, und deshalb jeder ſich dieſes chriſtlichen Werks um ſo williger unterziehen möge, ſo wollen Wir hiermit für die Zukunft das ſogenannte Botenbrod in der Stadt, und insbeſondere den Mißbrauch, daß die Dienſtboten des Kindes-Vaters, ehe noch die wirkliche Einladung erfolgt iſt, ein Trinkgeld von dem künftigen Gevatter zu erpreſſen ſuchen, ausdrücklich unterſagt haben. Hingegen bleibt es, wenn ein Bote einen Gevatternbrief auf das Land, oder vom Lande in die Stadt bringt, der Willkühr des Gevatters überlaſſen, ob, und wie viel, er ihm Trinkgeld geben will.

Nicht weniger ſollen 4) auch die Gevattern allen Geſchenken an Geld, Wein, Geflügel, Spezereiwaaren vor und nach der Taufe, auch in und nach den Kindbettwochen, ſich gänzlich enthalten, ſofort die Angeſehenſten und Reichſten dem Kinde nicht mehrers, als höchſtens einen Ducaten zum Andenken einbinden, den Kindbetterinnen aber (ausgenommen, es wären ſolche ganz arme Leute, wo ein Almoſen ſtattfindet,) gar nichts, weder an Geld noch an Victualien, zu einem Kindbettgeſchenk verehren; den Hebammen und Kindswärterinnen, oder ſogenannten Kellerinnen, nicht mehrers als höchſtens 30 Kreuzer zum Trinkgeld geben, die geringern und unvermögliche Perſonen aber nur die Hälfte, oder zum 4ten Theil, ja wol gar nichts von vorſtehenden Geſchenken, an die Hebammen und Kellerinnen reichen.

Eben ſo bleibt auch für die Zukunft das bisher am Tauftage Abends von den Eltern dem Gevatter geſchehene Zuſchicken eines Eierrings, Wein und dergleichen, gänzlich verboten.

Hiernächſt und 5) iſt ebenfalls unſer ernſtlicher Wille, Meinung und Befehl, daß weder diejenigen Perſonen, welche zum erſtenmale zu Gevattern ſtehen, oder mit einer Taufe gehen, mit dem ſogenannten Hänſeln, oder Handſchuhgeld, oder ſonſt mit Koſten von den Hebammen und andern Perſonen beſchweret, noch auch überhaupt die Taufpathen zu den Gevattern, unter dem Vorwand einer ſogenannten Martins- oder Allerheiligen-Gabe, dann eines Chriſtkindleins-Geſchenks, Neuenjahrs, Oſtereier, Namenstags, und Holung des Dothenlöffels, und wie alles ſonſt genannt werden könnte, oder möchte, worunter hauptſächlich das koſtbare und recht verſchwenderiſche Backen der Dothenbrezeln, Eierringe und ſogenannten Krapfen an Martini, Allerheiligen, Neujahr und Oſtern mitbegriffen iſt, ins Haus gebracht oder zugeſchickt, oder ſtatt dieſer

Eß-

Eßwaaren den Pathen etwas an Geld und Kleidungsſtücken verabreicht werden, ſondern daß alle und jede dergleichen ſchädliche und verſchwenderiſche Mißbräuche völlig abgeſtellet ſeyn und bleiben, mithin die Entſchuldigung, wie es mit freiem Willen und auf der Gevattern Begehren geſchehen ſey, durchaus nicht angenommen werden ſolle.

6) wollen Wir für das Künftige die Kindtaufsmahlzeiten, oder ſogenannte Kindszechen und Kindbetthöfe, gänzlich und dergeſtalt abgeſtellet und verboten haben, daß weder vor noch nach der Taufhandlung den Gevattern und andern dazu eingeladenen Perſonen, deren Anzahl ſich jedoch mit Einſchluß der Gevattern nicht höher als auf 6 belaufen darf, irgend etwas an Speiſe oder Trank, wie es auch Namen haben möchte, gereicht werden ſoll; ſondern es haben ſelbige, wenn ſie das getaufte Kind aus der Kirche in die Wohnung ſeiner Eltern zurück begleitet haben, — oder, wenn das Kind im Hauſe getauft werden ſollte, ſogleich nach verrichteter Taufhandlung, — ſich ohne weitern Aufenthalt von den Eltern zu beurlauben, und der Wöchnerinn die nöthige Ruhe zu gönnen. Auf gleiche Weiſe darf auch von den eingeladenen Perſonen ſo wenig, als von den Gevattern ſelbſt, der Kindbetterinn irgend einiges Geſchenk an Geld, Specereiwaaren, oder andern Victualien gegeben, oder von ihr angenommen werden.

Iſt jedoch der Vater des Kindes, und die Wöchnerinn ſo arm, daß ſie ſich nicht ſelbſt mit ſolchen Speiſen zu verſehen vermag, welche ihrem Zuſtand angemeſſen ſind: ſo ſteht es dem vermöglichen Gevatter, gleichwie andern Perſonen frei, ſie mit ſtärkender, nahrhafter Speiſe und Trank zu verſehen; doch ſollen auch in dieſem Fall keine Näſchereien und dergleichen, der Geſundheit der Kindbetterinn mehr ſchädliche als zuträgliche Dinge, gegeben werden.

Wir getröſten Uns auch über dieſen Punkt von Unſern lieben getreuen Räthen, Dienern, Bürgern und Unter=

Unterhanen einer deſto willigeren und genauern Befolgung, als einestheils dieſer, allein auf eingewurzeltes Vorurtheil gründende, Gebrauch in den geſitteteſten Provinzen und Städten Deutſchlands vorlängſt abgeſchafft worden, und vollkommen unbekannt iſt, anderntheils aber allezeit einen beträchtlichen und ſehr übel angebrachten Aufwand erfordert, ja, was noch das Traurigſte iſt, öfters, und beſonders, wo die Schmauſerei in der Wohnſtube der Kindbetterinnen ſelbſt angeſtellt werden muß, dem Leben und der Geſundheit der leztern gefährlich wird.

Dahingegen wollen Wir 7) geſchehen laſſen, daß, wenn Jemand einen Fremden zu Gevatter bittet, und dieſer über Land herreiſen muß, die Eltern in dieſem Fall ihn mit nöthiger Speiſe und Trank, ohne jedoch andere Gäſte dazu zu laden, verſehen darf.

Nicht weniger 8) ſoll jenen auf dem Lande, welche von eingepfarrten Orten her einen weiten Weg in die Pfarrkirche zu machen haben, nach der Taufhandlung ein Trunk in dem Wirthshauſe unverwehrt bleiben, jedoch alles Tanzen und Spielen dabei verboten ſeyn.

9) Soll auch künftig aller koſtbare, öfters gegen den Stand und das Vermögen eines Vaters laufende Aufwand mit dem Taufgezeug, andurch ernſtlich verboten, und ſolches ſo einfach, als möglich, mithin nur von weiß leinenem Gezeug, und höchſtens das Ueberdecktuch von Mouſſelin, mit Hinweglaſſung aller koſtbaren Spitzen, geſtattet ſeyn; doch wird jenen, die ſchon mit einem beſſern, oder dieſe Verordnung überſteigenden, Taufgezeug verſehen ſind, erlaubt, zu Erſparung neuer Koſten, ſolches noch beibehalten zu dürfen.

Tit. III. Von Leichen und Trauerfällen.

Keine Art von Aufwand iſt wol unnützer, und übler angebracht, als der bei Leichen und Trauern. Er nützet

dem Verſtorbenen nicht, und ſchadet ſehr oft dem Wohlſtand ſeiner Hinterlaſſenen. Wir ſehen voraus, daß hier die Stimme des Vorurtheils laut ertönt: „ſo ſollen wir denn unſere lieben Verſtorbenen gar nicht mehr ehren? ſo ſoll, wenn der entſeelte Leichnam der Erde übergeben iſt, ihr Andenken verlöſcht, und uns nicht mehr erlaubt ſeyn, äuſſerliche Kennzeichen unſers Schmerzes zu geben? —" Dieſe Einwendungen werden vielleicht auch von Wohldenkenden, empfindſamen Menſchen gemacht werden. Allein Einwürfe dieſer Art können nur in der erſten Betäubung des Schmerzes über den Tod eines geliebten Angehörigen einigen Scheingrund haben, und verlieren bei kälterer reifer Ueberlegung ſogleich alles Gewicht. Kann man ſich wol vorſtellen, daß ein Geiſt, der bei Gott iſt, und jetzt vielleicht nur noch mit Mitleiden auf die Schwachheit ſeiner Brüder herabſieht, ein Vergnügen an Leichengepränge, Flor und ſchwarzer Mummerei finden ſollte? Wenn die Seele eines Abgeſchiedenen an dem, was auf der Erde vorgeht, theilnehmen ſollte, ſo würde ihr gewiß das Wohl ihrer geliebten Hinterlaſſenen am nächſten gehen, und müßte ſie es alsdann nicht betrüben, durch den durch ihr Hinſcheiden verurſachten Aufwand das zeitliche Wohl ihrer Geliebten geſchwächt zu ſehen? Man gedenkt zwar, Abgeſchiedene durch äuſſerliche Kennzeichen des Schmerzes und der Trauer zu ehren. Allein in ihrem neuen Wohnſitze bedarf die Seele zeitlicher Ehre nicht mehr; eine einzige, nicht heuchleriſche, ſondern aus Empfindung geweinte Thräne iſt wahrhaftere Trauer, als das koſtbarſte Leichengepränge, welches öfters mehr die Eitelkeit, als der Schmerz anordnet.

Zudem, was kann wol ſeltſamer ſeyn, als ſeine Betrübniß über den Tod eines geliebten Anverwandten durch einen Aufwand an den Tag zu legen, welchen ſich mancher bei den erfreulichſten Vorfällen zu machen, ſcheuen würde?

Setze

Setze man dieſen Betrachtungen noch das Gemälde einer mittelloſen Familie hinzu, die das Vorurtheil zwingt, auf Trauer- und Leichenkoſten eine Summe zu wenden, die ſie noch lange vor dem Mangel geſchützt hätte, und entſcheide ſodann, ob unſre Trauer- und Leichenanſtalten in gewiſſem Verſtande beſſer waren, als der heidniſche Gebrauch, ſich bei dem Tode ſeiner Anverwandten mitzuopfern!

Wir zweifeln keineswegs, daß die Erwägung dieſer Sätze nicht jeden Unſrer wohldenkenden Unterthanen bewegen werde, ſich ſchon freiwillig, und aus Ueberzeugung, nachſtehenden Anordnungen zu fügen.

Wir befehlen demnach gnädigſt: 1) daß die gemeinen Leichen noch ferner bei beiden Religionen, nach der bisherigen Gewohnheit, ſowohl Vor- als Nachmittags gehalten und die herkömmlichen Gebühren an die Geiſtlichkeit, Kirchen und Schulen, auch was weiter hievon abhängig iſt, dafür entrichtet werden ſollen.

2) Nachdem nunmehr die ſo ſchädlichen Begräbniſſe auf den Kirchhöfen in den Städten, aller Orten, wo einigermaßen gute Policey herrſcht, gänzlich abgeſchafft ſind, und, wie Wir hoffen, die Erfahrung einiger Jahre auch die Einwohner unſrer Stadt mehr von der Wahrheit überzeugt haben wird, daß die Erde überall des Herrn iſt; ſo wollen Wir hiermit die Begräbniſſe in die Kirche ſowohl, als auf die beiden Kirchhöfe in der Stadt, gänzlich unterſagt, und verordnet haben, daß künftig jedermann, ohne Unterſchied des Standes und der Perſon, auf den Gottesacker auſſerhalb der Stadt begraben werden ſoll.

3) Auf dem Lande wollen Wir desgleichen die Begräbniſſe in die Kirche ſelbſt unterſagt haben.

4) Die nochmalige Eröffnung der Särge bei der Grabſtätte bleibt, wie ſchon vorhin, verboten.

5) Hiernächſt ſoll es auch angezeigt, und Unſre gnä-

digſte Bewilligung von Unſern Regierungs- oder Conſiſtorialcollegien eingeholet und erwartet werden, wenn jemand, der in Unſrer fürſtlichen Reſidenzſtadt oder anderen unſern Orten ſtirbt, anderwärts, oder außer Landes, zur Begräbniß abgeführt werden wollte.

6) Stille Nachtleichen, ohne Muſik, Geſang und unnöthiges Gepränge, werden in Zukunft jedermann, ohne Anſehen der Perſon und des Standes, und ohne alle Rückfrage, geſtattet.

7) Da auch bisher noch immer mit den koſtbaren eichenen Särgen ein großer Mißbrauch getrieben worden; ſo unterſagen Wir hiemit den Gebrauch eichener Särge überhaupt, indem es wirklich widerſinnig iſt, dieſe koſtbare und täglich ſeltner werdende Holzart, auf eine den Lebenden, ſo wie den Todten, gleich- unnütze Weiſe, unter der Erde verfaulen zu laſſen. Es ſollen daher inskünftige die Särge der Reichen, ſo wie der Armen — da der Tod ohnedies allen Unterſchied des Standes und Vermögens aufhebt —, aus weichem Holze verfertiget, und dabei alle überflüſſige innerliche Auszierungen gänzlich vermieden werden.

Damit aber die Hinterlaſſenen durch Schreiner (Tiſchler) nicht an Lohn und Werth hinführo übernommen werden möchten, ſo wollen Wir, nach genommener genauer Ueberlegung und eingezogner Nachricht von dergleichen Arbeitsverſtändigen, deren Taxe dahin regulirt haben, daß fürs Künftige für einen Sarg mehreres nicht bezahlt werden ſolle, als: für Kinder von 1 bis 12 Jahren, oben und unten gerade-auf und mit vier Stollen verſehen, vom Schuh 32 Kreutzer. Für dergleichen oben und unten wiederkehrt, und der Deckel gewölbt, auch mit Leiſten und Kehlſtößen, und ebenfalls mit vier Stollen verſehen, vom Schuh 40 Kreutzer. Für den Sarg einer erwachſenen Perſon, welche von 13 Jahren an zu rechnen iſt, oben

und unten gerade=auf, und mit ſechs Stollen verſehen, vom Schuh 40 Kreutzer. Für dergleichen, oben und unten wiederkehrt und der Deckel gewölbt, auch mit Leiſten und Kehlſtößen, dann mit ſechs Stollen verſehen, vom Schuh 50 Kreutzer; und ſomit den Schreinern ſowohl, als andern Handwerks= und Handelsleuten, ihr zum Behuf, zum ſündlichen Uebernehmen geſchehendes Vorgeben, als ob der Todte nicht ruhen könne, wenn man an ihrer Forderung etwas abbreche, mit allem Nachdrucke verwieſen, und wenn man dergleichen nur auf bloße Uebernahme abzielenden Vorwand erfahren wird, oder dieſelbe ſich ſonſt verabreden würden, daß Keiner weniger als ſo und ſo viel nehmen ſolle, jeden mit empfindlicher Strafe unnachläſſig anſehen.

8) Ferner ſollen die Särge inwendig nicht mit Taffent, ſondern nur mit Leinewand beſchlagen und mit Banden beſetzt, dabei übrigens, wie ſchon oben gemeldet, alle übrige Auszierungen mit Blumen, Citronen und dergleichen, gänzlich unterlaſſen, auch die Sterbröcke, oder Kleider und Kopfkiſſen nicht von Seidezeugen, ſondern nur von ordentlicher Leinwand, wie ſie jeder ſelbſt im Hauſe hat, verfertiget, mit oder ohne Bande beſetzt, und nicht über den Sarg als Schleppe abgehangen, noch die Kiſſen mit Quaſten verſehen, oder die Todten mit ganz neuen Hemdern, Hauben und Strümpfen, wie aus Einfalt oder Verſchwendung ſchon öfters geſchehen, und dieſe Stücke manchmal ſogar neu angeſchaffet worden ſind, in den Sarg gekleidet, vielweniger aber ihnen ſonſt an Gold und Silber etwas mitgegeben, mithin alle Pracht und Uebermaaß vermieden werden.

9) Bei Kinder= oder erwachſener lediger Perſonen Leichen ſoll nur ein einziger Kranz oder Krone auf den Sarg geheftet werden; und da ſolche, zu beſſerer Dauer und immerwährendem Gebrauche, von den Pflegern, und zwar in

Unſe=

Unſerer Reſidenzſtadt von der katholiſchen Hoſpital- und evangeliſchen Waiſenhauspflege, in drei verſchiedenen Sorten, auf dem Lande aber nur eine Sorte, aus den Heiligen- oder Almoſenpflegen, von vergoldet- und verſilbertem Kupfer, bereits vor einigen Jahren angeſchaffet worden: ſo iſt ſelbige von den Eltern, Vormündern oder, in deren Ermangelung, von den nächſten Anverwandten zu jedesmaligem Gebrauch daſelbſt abzulangen, und für die erſte Gattung davon 24 Kreuzer, für die zweite 16 Kreuzer, und für die dritte 8 Kreuzer in erſagte Pflegen zu bezahlen.

Da Wir auch zu Unſerm Mißfallen vernehmen müſſen, daß der ehemals gewöhnliche Mißbrauch mit Anſchaffung von Kopfkränzen, Herzſchilden oder Kreuzen in- oder auſſerhalb des Sarges noch immer ſehr ſtark im Schwange geht: ſo wollen Wir ſolchen nochmals ernſtlich, und bei unnachſichtlicher Strafe von einem Reichsthaler, welcher ſowohl vom Verfertiger, als Empfänger zu entrichten, unterſagt haben, am allerwenigſten aber geſtatten, daß die Gevattern ihre Taufpathen in den Sarg kleiden, oder denſelben gar bezahlen.

10) An dem Beerdigungstag, ſowohl vor als nach der Leiche, wollen Wir die Haltung eines ſogenannten Leichentrunks nimmermehr erlauben.

11) wollen Wir für die Zukunft den koſtbaren und unnützen Gebrauch der Flöre gänzlich abſtellen, alſo, daß hinführo nicht nur die Fremden, blos zur Leiche erbetenen, ſondern auch der Vater, Witwer, Sohn und Enkel, oder andere trauerführende Perſonen, noch weniger aber Leichen- und Schragenträger, Todtengräber u. ſ. w. keinen Flor mehr, weder über den Huth herabhangend, noch auf demſelben, tragen ſollen.

12) Wegen Fertigung der Leichengedichte wollen Wir es gleichfalls wie oben bei den Hochzeiten, Tit. I. n. 11, gehalten wiſſen.

13)

13) Betreffend die Zeit der Trauer, ſo wollen Wir für die Zukunft zur Regel ſetzen: daß für Eltern, Kinder, Geſchwiſter und Ehegatten ein halbes Jahr, für entferntere Anverwandten aber ein Vierteljahr getrauert werden darf; doch bleibt Jedem frei und unbenommen, dieſe Trauerzeit nach ſeiner Bequemlichkeit und häuslichen Umſtänden abzukürzen, niemalen aber, unter keinerlei Vorwand, zu verlängern.

14) Inſonderheit wird andurch verboten, bei Trauerfällen das Hausgeſind ſchwarz zu kleiden.

15) wird auch das koſtbare Abwechſeln und Verändern der Trauer, beſonders beim Frauenzimmer, hiermit gänzlich abgeſtellt, und ernſtlich befohlen, die Trauer ſo, wie ſie vom erſten Anfang an angelegt wird, unveränderlich bis auf den Tag der vollendeten Trauerzeit fortzutragen, und dann mit einemmal aufzuhören, auch keine bisher gewöhnlich geweſene beſonders gefertigte Trauerkleider, ſondern nur ordentlich gemachte ſchwarze Kleider, ſowol von Manns- als Weibsperſonen, zu tragen.

16) Ferner wird auch dem Frauenzimmer von allen Ständen das koſtbare und unnütze Tragen der Sturzflöre, wie nicht minder der Stirnbänder und Schneppen, unterſagt.

Wir ſetzen nun in Unſere liebe getreue Räthe, Diener, Bürger und Unterthanen das gnädigſte Zutrauen, daß ſie ſich nach dieſer, als einer zur Beförderung des gemeinen Beſten abzielenden Verordnung durchaus genaueſt achten, und durch Uebertretung derſelben unſre Ungnade und Ahndung nicht zuziehen werden, und verordnen hiermit zum Schluß, daß derjenige, ſo von dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieſem Geſetz zuwider handeln wird, nach Befund der Umſtände, ohne mindeſte Nachſicht, von unſerm Policeydepartement mit einer angemeſſenen Geld- oder Leibesſtrafe belegt werden ſolle.

Zu dem Ende dann gegenwärtige Verordnung, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, in Druck zu bringen, alljährlich, und zwar jedesmal am erſten Faſten-Sonntag, von den Canzeln öffentlich zu verkündigen iſt.

Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille und Meinung. Signatum Oettingen, am 3. Jänner 1785.

(L.S.) Johann Aloys,
Fürſt zu Oettingen, mppia.

XIV.

Herzoglich-Wirtembergiſche Trauer- und Leichen-Tax-Verordnung.
d. d. 24ten April 1784.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc. Bei Unſerer unaufhörlich für das wahre allgemeine Wohl Unſerer lieben und getreuen Unterthanen wachenden landesväterlichen Sorgfalt hat Uns nicht verborgen bleiben können, wie vielerlei Misbräuche und unnöthige Ausgaben ſich ſowol bei Vertraurung der Verſtorbenen, als auch bei Leichen-Begängniſſen eingeſchlichen haben, und von welchen ſchädlichen Folgen ein ſolcher überflüſſiger Aufwand, wobei es der mittlere Stand dem vornehmern, und der niedere dem mittleren, wo nicht zuvor-, doch wenigſtens gleichthun will, für ſo manche Familien ſchon oft geweſen iſt.

Wir

Wir haben zwar bereits nach dem Beiſpiel Unſerer in Gott ruhenden Regiments-Vorfahrer dieſem Unweſen durch Geſetze zu ſteuren geſucht, und Unſer unterm 20. Febr. 1751 in das Land erlaſſenes General-Trauer- und Leichen-Tax Reglement enthält zu ſolchem Ende nicht allein eine umſtändliche Vorſchrift in Abſicht auf die Art und Dauer der Vertraurung, ſondern es ſind auch die Ausgaben bei den Leichen-Begängniſſen, ſoviel insbeſondere Unſere herzogliche erſte Reſidenz-Stadt Stuttgardt betrifft, nach allen Rubriken auf das genaueſte darinnen beſtimmt und abgemeſſen.

Allein die tägliche Erfahrung hat bisher gezeiget, wie wenig Unſere dabei gehabte ſo heilſame landesväterliche Abſichten in ihre Erfüllung gekommen, und wie im Gegentheil die Koſten bei Leichen- und Trauer-Begebenheiten aus verſchiedenen Urſachen immer höher geſtiegen, und für die, ohnehin manchmal in mehr als einer Rückſicht zurückgeſezte, Hinterbliebene zur drückenden Laſt worden ſind.

Wie Wir Uns nun bei dieſer Beſchaffenheit aus eigenem höchſten Antrieb zur angenehmen Pflicht gemacht haben, dem, in allen Theilen überhand genommenen Trauer- und Leichenkoſten-Aufwand und dem dabei ſich äuſſernden übermäßigen Luxus die engſten Grenzen zu ſetzen: alſo haben Wir Uns deshalben von einer beſonders niedergeſezten herr- und landſchaftlichen Deputation derſelben wohl erwogene unterthänigſte Vorſchläge vorlegen laſſen, auch darauf die Sache nach ihrer Wichtigkeit Höchſt-Selbſten reiflich geprüft, und finden Uns nunmehr gnädigſt entſchloſſen, in alleiniger Hinſicht auf das wahre Wohl Unſerer lieben und getreuen Unterthanen gegenwärtige ganz neue Trauer- und Leichen-Ordnung als ein Landes-Geſetz bekannt zu machen.

Dabei gehet Unſre höchſte Willens-Meinung dahin, daß die in dieſer Ordnung enthaltenen Grundſätze in Anſe-

hung der Trauer-Fälle und der Trauer-Kleidung, ſo wie auch das Weſentliche von Abſtellung der unnöthigen Ausgaben bei Leichen-Begängniſſen als allgemein verbindlich in Unſerm ganzen Herzogthum und Landen durchgängig beobachtet, ſodann alles dasjenige, was wegen der Zeit der Leichen-Begängniſſe und der dabei zur Verminderung der Koſten abzweckenden Beerdigungs-Anſtalten vorgeſchrieben, und wobei nicht beſonders auf Unſere erſte Haupt- und Reſidenz-Stadt Stuttgardt wegen der eigenen Verfaſſung des hieſigen Armenkaſtens Rückſicht genommen worden iſt, ebenfalls in Unſern zwei herzogl. Haupt- und Reſidenz-Städten Tübingen und Ludwigsburg eingeführt, und endlich auch das angehängte Leichen-Tax-Reglement, obſchon ſolches eigentlich und zunächſt nur Unſere hieſige herzogl. Reſidenz-Stadt angehet, gleichwolen von den Magiſtraten auf dem Lande als eine gute Handleitung bei denen in ſolcherlei Fällen jeden Orts zu treffenden beſonderen Local-Anſtalten gebraucht werden ſolle.

Erſter Abſchnitt.

Trauer-Ordnung.

Da bei Vertraurung der Verſtorbenen nicht nur viele Ausgaben bisher vorgekommen, welche weder zum äuſſerlichen Wohlſtand noch zur Bezeugung der Achtung für den Verſtorbenen gehören; hingegen der traurenden Familie ſelbſt öfters äuſſerſt beſchwerlich gefallen ſind, ſondern auch durch die bisherige Verſchiedenheit und Abwechslungen in der Trauer-Kleidung nach dem Unterſchied des Stands, der Verwandtſchaft und der Zeit ein beträchtlicher Aufwand veranlaſſt worden, ſo ſehen Wir Uns gnädigſt bewogen, zu deſſen künftiger Abſtellung Folgendes zu verordnen.

§. 1.

§. 1.

Aufhebung des bisherigen Rang- und Stand-Reglements.

Vorderſamſt wollen Wir den bei der Vertraurung bisher zum Grund gelegten Unterſchied des Ranges und Standes nach dem, in Unſerer Trauer-Ordnung vom Jahr 1751 enthaltenen Rang- und Stand-Reglement, und deſſen 6 verſchiedenen Claſſen, welche übrigens gleichwolen noch bei Anſetzung des Gevatter-Taxes die Richtſchnur verbleiben ſollen, für die Zukunft gänzlich aufgehoben haben, indem eine traurende Familie, welche zumalen öfters ihre Stütze verlieret, durch große Trauer-Koſten, wenn ſolche nach Rang und Stand abgemeſſen werden, ganz unnützer Dingen beſchweret wird.

§. 2.

Unterſchied der Trauer-Fälle nach vier Abtheilungen.

Im Gegentheil wollen Wir nunmehr das verſchiedene Verhältniß und die nahe oder entferntere Verwandtſchaft, in welcher die Hinterbliebenen mit dem Verſtorbenen geſtanden ſind, zum alleinigen Maaßſtab in Unterſcheidung der verſchiedenen Trauer-Fälle angenommen, dabei aber ſtatt der bisher beobachteten 5 Abtheilungen, deren Anzahl auf 4 herunter geſezt, und darinn folgende Perſonen zu vertrauern erlaubt haben, nemlich

in der erſten Abtheilung: Eheleute, Eltern, Großeltern, Schwieger- und Groß-Schwiegereltern;

in der zweiten Abtheilung: Kinder, Enkel und Geſchwiſter, welche das 14te Jahr zurückgelegt und den Actum Confirmationis erſtanden haben, desgleichen auch Tochtermänner und Schwiegertöchter;

in der dritten Abtheilung: Oncle, Tante, und alle übrige Perſonen, bei denen ein Respectus parentelae vorwaltet;

und

und endlich

in der vierten Abtheilung: alle andere Collateral-Verwandte bis auf den zweiten Grad der Bluts-Freundſchaft oder Schwägerſchaft inclusive; ingleichen Kinder, Enkel und Geſchwiſter unter 14 Jahren, ſo wie auch diejenigen, welche Jemand zum Haupt-Erben eingeſezt, oder mit einem beträchtlichen Legat bedacht haben.

§. 3.

Trauer-Zeit.

Nach dieſem vierfachen Unterſchied wollen Wir die Dauer der Vertraurung und zwar bei der erſten Abtheilung auf 6 Monate, bei der zweiten auf 3 Monate, bei der dritten auf 2 Monate, und bei der vierten auf 4 Wochen geſezt haben; welcher Zeitraum um ſo weniger überſchritten werden ſolle, als ein jeder innerhalb deſſelben allem demjenigen hinlängliches Genüge zu thun, Gelegenheit hat, was die Achtung und Liebe gegen den Verſtorbenen je erfordern mag. Dagegen verſtehet ſich von ſelbſten, daß keiner dadurch an die Beobachtung der völligen Trauerzeit gebunden ſey; ſondern jedem unbenommen bleibe, die Vertraurung eines Anverwandten auch kürzere Zeit währen zu laſſen.

§. 4.

Art der Trauer-Kleidung.

Soviel die Art der Vertraurung anbelangt, ſo ſollen die Verſtorbenen in den drei erſten Abtheilungen einzig und allein in der gewöhnlichen ſchwarzen Kleidung, wie man zur Kirche und Communion gehet, vertrauret werden, und bei Perſonen weiblichen Geſchlechts der ganze Kopf-Trauerputz auf ein ſchwarzes Band eingeſchränket ſeyn.

Alle übrige bisher gewöhnliche Verſchiedenheiten und Abwechslungen in der Trauer-Kleidung wollen Wir von nun

nun an ſo gnädigſt als ernſtlichſt verboten haben, da ſolche lediglich unter die übermäßigen Ueppigkeiten gehören, und zum Hauptzwek nicht das geringſte beitragen. Nur bei der erſten Abtheilung ſoll den Traurenden, ſowol Manns⸗ als Frauensperſonen, freiſtehen, zum Unterſchied dieſer tiefen Trauer, 6 Wochen lang mit ungepuderten Haaren, aber keineswegs ſolche mit Florband zu umwinden, zu erſcheinen. Und ſo mögen auch die Perſonen weiblichen Geſchlechts, ſtatt der immer koſtbaren ſchwarzen Kleidung, ſich einer Kleidung von weißem Barchet oder aſchengrauem Tamis, welche aber höchſtens mit einem ſchwarzen Band beſetzt ſeyn ſoll, zum alltäglichen Gebrauch bedienen.

§. 5.

Fortſetzung.

Für Verſtorbene in der vierten Abtheilung ſoll die ganze Trauer des männlichen Geſchlechts in einem ſchwarzen Flohr um den Arm, und des weiblichen in einem ſchwarzen Kopfband beſtehen, und auſſerdem ein weiteres Zeichen der Vertraurung durchaus nicht geſtattet werden.

§. 6.

Die Trauer der Eheleute ſoll gleich eingerichtet werden.

Dabei wollen Wir überhaupt die, in Unſrer lezten Trauer⸗Ordnung vom Jahr 1751 bereits enthaltene Regel auch hier wiederholet haben, daß in allen Trauerfällen zwiſchen den traurenden Eheleuten in dem Grad der Trauer eine Gleichheit beobachtet werde, mithin was dem einen derſelben wegen ſeines Verhältniſſes oder Verwandtſchaft mit dem Verſtorbenen nach Maaßgab gegenwärtiger Ordnung erlaubt iſt, auch dem andern Theil geſtattet ſey, und in ſolchem Betracht zwiſchen Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft kein Unterſchied gemacht werden ſolle.

§. 7.

Trauer der gemeinen Leute.

Von der, vorſtehendermaßen feſtgeſezten Vertraurung machen Wir jedoch eine Ausnahme bei allen gemeinen Bürgern in den Städen und auf dem Lande, den gemeinen Handwerksleuten und deren Geſellen, den Weingärtnern, gemeinen Beiſitzern, Bauerleuten, Taglöhnern, Knechten und Mägden, bei welchen Wir inskünftige alle und jede Trauerkleidung, als wodurch dieſelbe nur in unnöthige, und ihre Vermögensumſtände weit überſteigende Koſten verſetzet worden, durchgängig abgethan, und ihnen alleinig in Sterbefällen ihrer nächſten Anverwandten, als Ehegatten, Eltern, Großeltern und Kinder, einen Flohr um den Arm, mit ausdrücklicher Verbietung der auf den Hüthen bisher gehabten langen und unnützen Flöre, und bei den Weibsleuten ihre gewöhnliche ſchwarze Kirchenkleidung und eine ſchwarze Haube zum Zeichen der Trauer zu tragen, erlaubt haben wollen.

§. 8.

Aufhebung einiger Mißbräuche.

Gleichwie übrigens auſſer obigen beſtimmten Vertraurungsarten alle andere bisher gewöhnliche Zeichen der Trauer ganz unzweckmäßig ſind, und unter den überflüſſigen Aufwand gehören; alſo ſoll für die Zukunft nicht allein das bei dem Adel in Uebung geweſene Condoliren und die ſchwarze Meublirung der Zimmer, ingleichem die ohnehin bereits verbotene ſchwarze Garnirung der Wagen und Pferde, ohne Unterſchied unterbleiben, ſondern auch die, ſeit einiger Zeit zu nicht geringer Beſchwerde der traurenden Familien auf den höchſten Grad des Ueberfluſſes geſtiegene Abgabe der Trauerkleidung an die Domeſtiquen bei dem Adelichen- und Civilſtand ohne Unterſchied von nun an durchaus auf das nachdrücklichſte verboten ſeyn, und unter keinerlei Vorwand geſtattet werden.

Zweiter Abſchnitt.

Leichen-Ordnung.

So vieler und unnöthige Aufwand und ſchädliche Mißbräuche bis daher bei Vertraurung der Verſtorbenen vorgekommen ſind, ſo viele und mehrentheils noch größere Ausgaben hat die Beerdigung derſelben erfordert, zu deren möglicher Verringerung Wir daher nachſtehende Verordnung gemacht haben wollen.

§. 9.

Kein Unterſchied der Stände findet ſtatt.

Wir ſetzen dabei zum Voraus feſt, daß bei Anordnung der Leichen-Anſtalten, eben ſo wie bei der Vertraurung, auf den Unterſchied des Ranges und Standes keine Rückſicht genommen, und alſo das oben angeführte Rang- und Stand-Reglement auch in dieſer Rückſicht nicht mehr beobachtet werden ſolle, diejenige wenige Fälle ausgenommen, welche Wir weiter unten beſonders zu beſtimmen Uns gnädigſt vorbehalten, und wobei ein- für allemal die Regel angenommen wird, daß bei Kinderleichen man ſich nach dem Rang und Stand der Eltern zu achten habe.

§. 10.

Einführung der Abend-Leichen.

Da die Erfahrung gelehret hat, daß die, in Unſerer herzoglichen Reſidenz-Stadt Stuttgardt leztmals eingeführte Nachtleiche mit Fackeln oder Laternen die gehoffte Wirkung der Koſtenerſparniß ſo gar nicht gehabt, daß vielmehr der Aufwand bei denſelben von Tag zu Tag zur größten Beſchwerde der Familien immer höher angeſtiegen; ſo finden Wir Uns gnädigſt bewogen, für das Künftige alle Nachtleichen wiederum abzuſtellen, und dagegen zu verordnen, daß die Verſtorbenen gegen Abend ohngefähr eine Stunde vor einbrechender Nacht begraben werden ſollen.

§. 11.

Trauer - Wägen.

Weil aber auf ſolche Art dem hieſigen Armenkaſten, welcher bisher von den Stocklaternen ein Anſehnliches bezogen hat, dieſe Quelle von Einkünften entgehet, mithin dieſes Corpus wiederum auf einem andern Weg zu entſchädigen nöthig iſt; ſo ſoll künftig kein Verſtorbener mehr von Haus aus auf den Kirchhof getragen, ſondern alle und jede Leichname, ſo nicht in Kutſchen hinausgeführt werden können, durchgängig auf Leichenwagen zu Grabe gebracht, und dieſe Wagen, wie bisher auch geſchehen, von Seiten des Armenkaſtens angeſchafft, unterhalten und um die hienach beſtimmte Gebühren an das Trauerhaus, welches übrigens für die Beſpannung des Wagens ſelbſt zu ſorgen hat, abgegeben werden.

§. 12.

Fünferlei Gattungen derſelben.

Zu dieſem Ende hat der hieſige Stadt-Magiſtrat die uneingeſtellte Verfügung zu treffen, daß auf Koſten der Armenkaſten-Pfleg fünferlei Gattungen dergleichen Trauerwagen, wovon je einer in der Art der Ausfertigung und den Verzierungen von dem andern zu unterſcheiden iſt, verfertiget werden, wobei der Gebrauch der zwei beſten Wagen auf die Verſtorbenen der höhern Stände bis auf die wirklichen Expeditions-Räthe von beiden herzoglichen Kammern inclusive eingeſchränkt, ſodann unter dem dritten und vierten Wagen einem jeden Trauerhaus die Wahl freigelaſſen, und endlich der fünfte blos für arme Handwerksleute, Weingärtner und Beiſitzer abgegeben werden ſolle, wenn anders nicht, wie Wir bei dieſer lezten Gattung von Verſtorbenen per modum exceptionis hiemit geſtattet haben wollen, derſelben Hinterbliebene den Leichnam, zu Erſparung der Koſten, lieber durch die Zunft-Verwandte oder Bekannte ohne Koſten zu Grabe tragen laſſen werden.

§. 13.

§. 13.

Stadt-Leichen-Träger.

Da jedoch durch ſolche Einrichtung die Leichen-Träger nicht ganz entbehrlich werden, vielmehr nach der bekannten Einrichtung der hieſigen Kirchhöfe der Sarg von denſelben von dem Wagen abgenommen und vor das Grab getragen werden muß, ſo ſind zu dieſem Geſchäft von dem gemeinſchaftlichen Ober-Amt und Stadt-Magiſtrat 24 ehrbare hieſige Bürger als beſtändige Leichen-Träger aufzuſtellen, worzu Leute von vorzüglich gutem Ruf erwählet, auf deren Wandel und Aufführung genaue Acht gegeben, und bei dem nächſten gegen einen oder den andern vorkommenden Exceß derſelbe von ſeinem Amt alſogleich ausgeſchloſſen werden ſolle.

§. 14.

— deren Amt.

Dieſe öffentlich beſtellte Leichen-Träger haben dann in Beſorgung der jedesmal vorfallenden Leichen unter ſich umzuwechſeln, und wann die Reihe ſie trifft, in anſtändiger ſchwarzer Kleidung auf dem Kirchhof zu beſtimmter Zeit zu erſcheinen, den Sarg von dem Trauer-Wagen in gehöriger Ordnung abzunehmen, und ſolchen auf der Grabſtätte beizuſetzen.

§. 15.

Ihre Anzahl bei jeder Leiche.

Die Anzahl der bei jeder Leiche anzuſtellenden Träger wollen Wir bei verſtorbenen Erwachſenen auf acht, bei nicht-erwachſenen und nicht-confirmirten Perſonen hingegen auf ſechs, ohne irgend einige Ausnahme, geſetzt haben, wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß, da bei der veränderten Art der Leichen-Begängniſſe das Ausruhen unterweges nicht mehr ſtattfindet, die ſogenannte Stuhl-Träger, als gänzlich überflüſſig, für die Zukunft nicht mehr geſtattet

ſtattet werden, welches auch von den bisher gewöhnlichen Beiträgern gilt, deren die künftigen beſtändigen Träger nicht nöthig haben.

§. 16.

Ausnahme wegen der Träger von der Canzlei, ingleichem der Zunftverwandten.

Da indeſſen von jeher gewöhnlich geweſen, daß bei Leichen der Honoratiorum die Subalternen von der Canzlei den Dienſt der Träger verrichtet haben, ſo wollen Wir gnädigſt geſtatten, daß ſelbige abwechslungsweiſe von den Canzlei-Balleien allein bei Leichen der Perſonen vom höhern Range bis auf die wirklichen Expeditions-Räthe von beiden herzoglichen Kammern inclusive, und wann es die traurende Familie verlangt, auch noch fernerhin zum Tragen des Sargs in den Kirchhof beigezogen, und ihnen in ſolchen Fällen 2 bis 4 Beiträger von jenen Stadt-Leichenträgern zur Beihülfe zugegeben werden dürfen; und eben ſo wollen Wir auch bei verſtorbenen Zunftgenoſſen und ganz armen Bürgern, nach der bisherigen Gewohnheit, freigeſtellt haben, den Sarg zur Erſparung der Koſten durch ihre Zunft-Verwandte und Bekannte in den Kirchhof und vor die Grabſtätte tragen zu laſſen.

§. 17.

Leichen-Conduct.

Der Leichen-Conduct ſelbſt, welchem der Leichen-Ordinirer von der Stadt ordentlicher Weiſe anwohnen ſolle, bei Leichen-Begängniſſen von Verſtorbenen von der erſten und zweiten Rangclaſſe bis auf die wirklichen Expeditions-Räthe von beiden herzoglichen Kammern inclusive aber auch ein Canzleidiener als Vorgänger gebraucht werden darf, ſolle für die Zukunft ohne Unterſchied in nicht mehr als 2 Kutſchen beſtehen, in denen die aller-

allernächſte Anverwandte des Verſtorbenen ſammt dem Beichtvater oder einem andern Geiſtlichen, welchem übrigens vor dem Grabe ein Sterbgebet zu verrichten und die kurze Perſonalien des Verſtorbenen anzuzeigen freiſtehet, den Leichnam begleiten können, es wäre denn die Anzahl der Kinder in einem Trauerhaus ſo groß, daß ſolche in 2 Kutſchen nicht Raum genug haben würden, in welchem einzigen Fall dann höchſtens noch die dritte Kutſche zu nehmen erlaubt ſeyn ſolle.

§. 18.

Fortſetzung.

Im Fall jedoch eine arme Familie nicht im Stand wäre, ſich zum Conduct einer Kutſche zu bedienen, ſo ſtehet ſelbiger frei, den Verſtorbenen auch zu Fuß zum Grab zu begleiten, wobei aber der Conduct blos allein auf die allernächſte Verwandte, Eltern, Ehegatten und Kinder eingeſchränkt werden, und dieſe bei ſolcher Gelegenheit weder mit langem Flohr noch im Mantel erſcheinen ſollen.

§. 19.

Geläut.

Was das übrige äuſſerliche Ceremoniel bei Leichen-Begängniſſen anbetrifft, ſo gedenken Wir inſonderheit in Anſehung des Geläuts für die Zukunft keine Aenderung zu machen, und hat es ſolchemnach bei der bisherigen Gewohnheit ſein Verbleiben, daß, je nachdem der Verſtorbene auf einem Kirchhof begraben wird, während dem Hinausführen der Leiche in einer der beiden äuſſeren Kirchen, und zwar auf dem Hoſpital-Kirchenthurm in Sterbfällen von Erwachſenen ſowohl als von adelichen Kindern, mit beiden Glocken geläutet wird, wobei Wir jedoch verordnet haben wollen, daß das Geläut in keinem Fall länger als eine halbe Viertelſtunde währen, vielweniger wenn der

Leichen-

Leichen = Conduct wieder zurückgehet, die Glocken von neuem angezogen werden ſollen; wo im übrigen der Gebrauch der ſogenannten Gulden = Glocke auf dem hieſigen Stifts = Kirchenthurm nur bei Leichenfällen der höheren Stände bis auf die wirklichen Expeditions = Räthe bei beiden herzöglichen Kammern inclusive geſtattet ſeyn ſolle.

§. 20.

Trauerblaſen.

Auf gleiche Weiſe wollen Wir auch aus bewegenden Urſachen das Trauer = Blaſen auf dem Stifts = Kirchenthurm allein den Perſonen von den drei erſten Rang = Claſſen nach der vorherigen Trauer = Ordnung, und zwar bis auf die Verwandte des Engern Landſchaft = Ausſchuſſes inclusive erlaubt, den übrigen Einwohnern aber künftig durchaus nicht geſtattet haben.

§. 21.

Bahr = und Leichen = Tücher.

Die Bahr = und Leichentücher ſind wie bisher, alſo auch in Zukunft, auf Koſten der Armenkäſten = Pfleg zu unterhalten, und gegen die hierunten beſtimmte Gebühren abzugeben, wobei unter den gewöhnlichen Bahrtüchern die Wahl dem Trauerhaus freizuſtellen, das große weiſſe Kreuz = Leichentuch aber für niemand als für die Verſtorbene von Adel und ſonſt vom erſten und zweiten Rang bis auf die wirklichen Expeditions = Räthe bei beiden herzoglichen Kammern inclusive, und das kleine weiſſe Kreuz = Leichentuch allein für adeliche Kinder zu verabfolgen iſt. Dadurch ſolle jedoch weder der Gebrauch der bei Unſerer herzoglichen Hofpfleg befindlichen Leichentücher aufgehoben, noch auch den herzoglichen Hof = Laquayen und Stall = Bedienten verwehret ſeyn, ſich der mit gnädigſter Erlaubniß auf ihre Koſten angeſchafften eigenen Bahr = Tücher unter ſich zu bedienen. Indeſſen

wollen

wollen Wir, zu Verhütung allen Mißbrauchs, die in Unſrer Leichen-Ordnung vom Jahr 1751 bereits enthaltene Verordnung hieher ausdrücklich wiederholt haben, daß die Hofpflag-Leichentücher anders nicht, als auf Erkenntniß und Befehl Unſres herzogl. Ober-Hofmarſchallen-Amts, als womit ſich der Hofpflag-Vater jedesmalen gegen den Armenkaſten ſchriftlich zu legitimiren hat, abgefolgt, das Hof-Laquayen- und Stall-Leichentuch aber für niemand, als diejenigen, ſo daran Theil gehabt haben, abgegeben werden ſolle.

§. 22.

Bahren.

In Anſehung der Bahren oder Todten-Särge hat ſich ſeit einiger Zeit ein ſolcher übertriebener Aufwand eingeſchlichen, welchen Wir um ſo weniger länger zu geſtatten wiſſen, als er in keinem Betracht irgend eine Abſicht haben kann.

Wir verordnen daher ſo gnädig als ernſtlich, daß nicht allein inskünftige alle Bahren blos von tannenem, und weder von eichenem noch forchenem Holze verfertiget, und ſolches der Schreiner-Meiſterſchaft bei zehn Reichsthalern Strafe eingeſchärfet werden, ſondern auch unter den tannenen Särgen die Art der Arbeit alleinig auf die, weiter unten bei dem Leichen-Tax zu ſpecificirende Gattungen, worunter übrigens die Wahl den Hinterbliebenen völlig freiſtehet, eingeſchränkt, alle übrige Arten von Zierrathen aber, die ſonſt gewöhnlichen Kugeln zu den Särgen von Dreher-Arbeit, ingleichen die von den Schloſſern zu verfertigenden koſtbaren Handgriffe ſammt Globen, jedoch mit Beibehaltung der Schrauben, ein- für allemal abgeſtellet ſeyn ſollen.

§. 23.

§. 23.

Verbot des Ausſchlagens der Särge.

Unter die ferneren Mißbräuche gehöret nicht weniger das Ausſchlagen des Sargs mit weiſſer Leinewand, welches Wir fürs Künftige um ſo mehr als einen Ueberfluß verboten haben wollen, als der Verſtorbene ohnehin eingewickelt, oder mit einem Sterbe-Kittel verſehen zu werden pflegt.

§. 24.

Grabſtätten, Leibleginnen, Grabſteine.

Belangend die Grabſtätten ſelbſt, und deren Ausmauerung auf den Kirchhöfen, ingleichen die Leibleginnen in dem Kreuzgange der hieſigen Hoſpital-Kirche und in dem innern Sct. Leonhards-Kirchhof, nicht weniger die Setzung der Grabſteine: ſo gedenken Wir hierunter weder dem hieſigen Armenkaſten in Anſehung ſeiner davon beziehenden fundationsmäßigen Einkünfte, noch den juribus quaesitis der Familien einigen Eintrag zu thun, und wollen es daher lediglich bei dem bisherigen Herkommen belaſſen.

Nur wiederholen Wir auch hier die in der vorherigen Leichenordnung bereits enthaltene Einſchränkung, daß die Begräbniß in dem Kreuzgange der Hoſpital-Kirche niemand anders als denen vom Adel und den Perſonen von der erſten Rang-Claſſe, und zwar lezteren nur für ſich und ihre Ehefrauen, geſtattet, ſonſten aber ſolche Erlaubniß auf keinerlei Art ausgedehnt werden ſolle.

§. 25.

Verbot der Austheilung der Trauer-Flöhre und Citronen, des Mahlzeitenhaltens, der Abgabe an Wein, Brod ꝛc. an die Träger und andere.

Dagegen zählen Wir unter die überflüſſigen Ausgaben und Mißbräuche bei Leichen-Begängniſſen: die beſonders auf dem Lande zum Uebermaas getriebene Austheilung der

Trauer-

Trauer-Flöhre und Citronen, das wiewol nicht mehr ſo häufige Mahlzeithalten, ſo wie auch die Abgabe an Wein, Brod und Käſe für die Träger und andere Perſonen. Gleichwie nun einestheils das Tragen der langen Trauer-Flöhre nach Maaßgab gegenwärtiger Ordnung ohnehin aufhören ſoll, mithin deren Austheilung ganz ohne Endzweck wäre, anderntheils die mit der Beerdigung bemühten Perſonen durch die ihnen beſtimmte Gebühren hinlänglich belohnt ſind: alſo wiſſen Wir dergleichen übermäßigen Aufwand auf keinerlei Weiſe mehr zu geſtatten, und wollen daher dergleichen Abgaben an Flohr, Citronen, Wein, Brod, Käſe, oder auch einem Surrogat an Geld, für die Zukunft auf das nachdrücklichſte unterſagt haben, wie dann auch in Fällen, wenn ein Zunft-Verwandter durch ſeine Zunft-Genoſſen zu Grabe getragen wird, alles bisher gewöhnliche Zechen der Träger hiemit ausdrücklich verboten ſeyn ſolle.

§. 26.

Ausſchickung der Cränzlen und Sträuſſe.

Auf gleiche Weiſe haben Wir mißfällig wahrgenommen, daß das ſchon oft wiederholte und auch in Unſrer vorigen Leichen-Ordnung enthaltene Verbot wegen des Ausſchickens der Sträuſſe und Cränzlen noch immer nicht vermögend geweſen, dieſen Mißbrauch völlig aus der Gewohnheit zu bringen, und ſehen Wir Uns daher veranlaſſt, die hierunter ergangene Verordnungen hiemit nochmalen auf das ernſtlichſte und mit dem Anhange zu wiederholen, daß dergleichen Cränzlen uud Sträuſſe den Verſtorbenen durchaus nicht mitgegeben, und von den Schreinern oder Leichenbitterinnen, bei Strafe einer kleinen Frevel, nicht in den Sarg gelegt werden ſollen.

§. 27.

Abſtellung der Leichen-Gedichte.

Endlich hat auch ſeit einiger Zeit die Gewohnheit überhand genommen, auf die Verſtorbenen ein oder mehrere

Leichen-Gedichte verfertigen und drucken zu laſſen, welchen an ſich gröſtentheils unzweckmäßigen Aufwand Wir für die Zukunft abzuſtellen um ſo mehr Urſache finden, als dadurch nicht nur das Trauerhaus und die Anverwandte in große Koſten verſezt, ſondern auch durch das Ausſchicken derſelben viele andere Familien wegen der eingeführten Trinkgelder beläſtiget werden.

Dritter Abſchnitt.

Leichen-Tax-Reglement.

In der gedoppelten Abſicht, damit einestheils die Hinterbliebenen eines Verſtorbenen von den, bei einer Leiche bemühten Perſonen nicht unbillig übernommen, anderntheils aber auch ehrgeizige Familien in dergleichen Ausgaben nicht eine Uebermaaß gebrauchen, und dadurch Andere in die Nothwendigkeit, ein Gleiches zu thun, verſetzen mögen, haben Wir bereits in Unſrer Leichen- und Trauer-Ordnung vom Jahr 1751 ein gewiſſes Tax-Reglement feſtgeſezt, welches bei allen vorkommenden Leichenkoſten ſowohl von den Gebenden als Nehmenden als eine unabweichliche Richtſchnur beobachtet werden ſolle, deſſen Inhalt Wir nunmehr, ſoviel ſich davon auf die veränderte Leichenanſtalten anwenden läſſt, auch Unſrer gegenwärtigen neuen Trauer- und Leichen-Ordnung hiemit einverleiben wollen.

Dabei iſt Unſre ſo gnädigſte als ernſtlichſte Willensmeinung, daß diejenigen Perſonen, denen hiernach die beſtimmte Gebühr für ihre Bemühung oder Handwerksarbeit ausgeworfen iſt, ſich damit lediglich begnügen, und auſſer ſolchem durchaus nichts, weder an Eſſen noch Trinken, noch auch ein Geld-Surrogat, weder fordern noch nehmen ſollen. Und damit deſtoweniger ein Mißbrauch und verbotener Unterſchleif hierunter vorgehen möge, ſo wiederholen Wir auch hier die, in dem vorigen Trauer-Reglement enthaltene Verordnung, daß von den Leichenſägerinnen die Trauerkoſten an-

anders nicht als pettſchirt in den Trauerhäuſern angenom=men, ſolche pettſchirte Unkoſten ſofort dem Armenkaſten=Pfleger zur Eröffnung zugeſtellt, und wenn derſelbe darun=ter ein mehreres, als der Tax enthält, erfinden würde, das Uebermaaß von ſolchem dem Armenkaſten zugeſchieden und urkundlich verrechnet werden ſolle.

Gleichwie aber dieſe gebrauchende Vorſicht gänzlich ver=eitelt würde, wenn eine Leichenſägerin ſich unterſtehen wollte, auſſer den pettſchirten Gebühren noch für einen oder den andern etwas beſonders anzunehmen: ſo wollen Wir denſelben eine ſolche Ungebühr hiemit auf das nachdrück=lichſte unterſagt, auch dabei die weitere Verordnung ge=macht haben, daß, im Fall ein oder anderes Trauerhaus hin=terwärts der Leichenſägerin durch Domeſtiquen oder ſonſt andere Leute auf eine oder andere Rubrik der Leichenkoſten mehreres, als erlaubt iſt, zu verwenden ſich beigehen laſſen würde, das Duplum des darauf geſezten Tares loco poenae zur Armenkaſten=Pfleg unnachläſſig verfallen ſeyn ſolle.

§. 28.

Leichen= und Bahr=Tücher=Taxe.

Soviel vorderiſt die Leichen= und Bahr=Tücher anbe=trifft, ſo verordnen Wir gnädigſt, daß

für das große Kreuz=Leichentuch dem Armenkaſten das von Alters herkommliche mit

acht Gulden,

für das kleine weiſſe Kreuz=Leichentuch hingegen, wie bisher,

fünf Gulden

bezahlt werden ſollen.

Eben ſo belaſſen Wir es in Anſehung der gewöhnlichen Bahr=Tücher bei den bisher feſtgeſezten Gebühren, nach welchen bei Leichen von Erwachſenen nach der Größe und Qualität des Leichentuchs

Ein, zwei, drei, vier, auch ſechs Gulden;

bei Kinds-Leichen

zwanzig Kreuzer, ein Gulden, bis Ein Reichsthaler,

und endlich

bei Leichen der Kindbett-Kinder

zwanzig bis dreißig Kreuzer

zur Armenkaſten-Pfleg entrichtet werden ſollen; worneben Wir auch den jeweiligen Seel-Vater, welchem über dieſe Bahr-Tücher die Aufſicht anvertrauet iſt, noch ferner gnädigſt legitimirt haben wollen, in jedem Fall das gewöhnliche Accidenz von acht, zehen, bis höchſtens zwölf Kreuzer anzunehmen.

Und auf gleiche Weiſe hat es auch in Zukunft dabei ſein Verbleiben, daß ſowohl von den fremden allhier Sterbenden, als von denjenigen hier wohnhaften Perſonen, welche keine Kinder hinterlaſſen, desgleichen auch von ledigen Perſonen beiderlei Geſchlechts, die eigenes Vermögen beſitzen, wie nicht weniger von denjenigen, ſo das Leichtuch über Feld hinaus holen laſſen, die Armenkaſten-Pfleg das Leichentuch-Geld doppelt als einen ad pios usus deſtinirten Zufluß zu fordern und einzuziehen berechtiget ſeyn ſolle.

§. 29.

Gebühren für die Trauerwägen.

In Anſehung der Leichen-Wagen gehet, wie ſchon oben vorgekommen, Unſer höchſtes Augenmerk dahin, daß, was das hieſige pium Corpus durch die Abſtellung der Nacht-Leichen an ſeinen Einkünften von Stock-Laternen verlieret, demſelben durch den Bezug der Trauerwagen-Gebühren wieder erſezt werden möge, zu welchem Ende Wir nach Maaßgabe der dißfalls gemachten Berechnung ausgeſezt haben wollen:

für den erſten und beſten Trauer-Wagen

ſieben Gulden, dreißig ſechs Kreuzer;

für

für den zweiten
ſechs Gulden, dreißig ſechs Kreuzer;
für den dritten
fünf Gulden, dreißig ſechs Kreuzer;
für den vierten
vier Gulden, dreißig ſechs Kreuzer;
und endlich
für den fünften, bei welchem lezten der Armenkaſten um dieſe Gebühr auch noch den Kutſcherlohn zu beſtreiten hat,
Einen Gulden.

§. 30.
Schreiner-Taxe.

Betreffend die Schreiner-Arbeit bei Verfertigung der tannenen Todten-Bahren, ſo haben Wir Uns veranlaſſt geſehen, wegen des indeſſen ſo ſehr geſtiegenen Holzpreiſes, die bisher gewöhnliche Taxe in etwas zu erhöhen, und ſolchemnach für jede Gattung Bahren folgendes auszuwerfen, nemlich

1) für eine achtſchuhige Bahr von Bettſeiten, drei Schuh und drei Zoll breit, braun angeſtrichen, und mit ſchwarzen Leiſten,
neun Gulden, dreißig Kreuzer.

2) Eine ſiebenſchuhige dito, drei Schuh breit,
neun Gulden.

3) Eine ſechsſchuhige dito, zwei Schuh drei Zoll breit,
ſieben Gulden, zwanzig vier Kreuzer.

4) Eine fünfſchuhige dito zu zwei Schuh breit,
fünf Gulden, dreißig Kreuzer.

5) Eine vierſchuhige dito, einen Schuh zehen Zoll breit,
vier Gulden, vierzig acht Kreuzer.

6) Eine drei bis viertehalb Schuh lange und achtzehen bis zwanzig Zoll breite,
drei Gulden, dreißig Kreuzer.

7) Für eine mittelmäßige unausgekehlte Bahre von acht Schuh in die Länge und drei Schuh in die Breite, nur braun angeſtrichen, doch mit ſchwarzen Leiſten,

ſieben Gulden, dreißig Kreuzer.

8) Eine dergl. ſieben Schuh lang und drei Schuh breit,

ſieben Gulden.

9) Eine dito, von ſechs Schuh in die Länge und zwei Schuh drei Zoll in die Breite,

ſechs Gulden.

10) Eine dito, fünf Schuh lang und zwei Schuh breit,

vier Gulden, vierzig acht Kreuzer.

11) Eine dito, von vier Schuh in die Länge, und einem Schuh zehen Zoll in die Breite,

drei Gulden, vierzig acht Kreuzer.

12) Eine dergleichen drei bis vierthalb Schuh lang und achtzehen bis zwanzig Zoll breit,

zwei Gulden, vierzig acht Kreuzer.

13) Eine dito, dritthalb bis drei Schuh lang,

zwei Gulden.

Ferner

14) Für eine gemeine ſchwarze Bahre mit darauf genagelten weiſſen Leiſten, acht Schuh lang und drei Schuh breit,

fünf Gulden, vierzig Kreuzer.

15) Eine dito, ſieben Schuh lang und drei Schuh breit,

fünf Gulden, zwanzig vier Kreuzer.

16) Eine dito, von ſechs Schuh in die Länge und zwei Schuh drei Zoll in die Breite,

fünf Gulden.

17) Eine dito, fünf Schuh lang und zwei Schuh breit,

vier Gulden.

18) Eine dergleichen vier Schuh lang und einen Schuh zehen Zoll breit,

drei Gulden.

19)

19) Eine dito, drei bis vierthalb Schuh lang und achtzehen bis zwanzig Zoll breit,

zwei Gulden, dreißig Kreuzer.

20) Ein dito, dritthalb bis drei Schuh lang,

einen Gulden, dreißig Kreuzer.

21) Für eine gemeine ſchwarze Bahr, worunter auch diejenige verſtanden iſt, welche auf Begehren zwar ſchwarz, aber mit weiſſen darauf gehobelten Hohlkehlen, jedoch ohne darauf genagelte Leiſten gemacht wird, von acht Schuh in die Länge und drei Schuh in die Breite,

fünf Gulden, zwanzig Kreuzer.

22) Eine dergleichen ſiebenſchuhige zu drei Schuh breit,

fünf Gulden.

23) Eine dito, von ſechs Schuh in die Länge und zwei Schuh drei Zoll in die Breite,

vier Gulden.

24) Eine dito, fünf Schuh lang und zwei Schuh breit,

drei Gulden, vierzig fünf Kreuzer.

25) Eine dito, vier Schuh lang und einen Schuh zehen Zoll breit,

zwei Gulden.

26) Eine dergleichen, vierthalbſchuhige von achtzehen bis zwanzig Zoll in die Breite,

ein Gulden, dreißig Kreuzer.

27) eine von drei Schuh in die Länge und achtzehen bis zwanzig Zoll in die Breite,

ein Gulden, vier Kreuzer.

28) Eine dritthalb bis dreiſchuhige von der nemlichen Breite,

funfzig Kreuzer.

Sodann

29) für eine Bahr mit einem dreieckigten Deckel, über fünf bis ſieben Schuh lang, ſchwarz angeſtrichen,

einen Gulden, funfzig Kreuzer.

30) Eine dito, fünf Schuh lang,
einen Gulden, zwanzig Kreuzer.

31) Eine dergleichen, drei bis vierſchuhige,
fünf und vierzig Kreuzer.

32) Eine dito, dritthalb bis drei Schuh lang,
fünf und vierzig Kreuzer.

Und endlich

33) für eine Bahr mit einem ebenen Deckel, ſechs bis ſieben Schuh lang und ſchwarz angeſtrichen,
einen Gulden, vierzig acht Kreuzer.

34) Für eine dergleichen, vier bis fünf Schuh lang,
einen Gulden, vierzig Kreuzer.

35) Für die kleinſte,
vierzig Kreuzer.

§. 31.

Taxe für die Gräber.

Den Todtengräbern wollen Wir nach Anleitung des bisher gewöhnlichen Tax-Reglement auch noch künftighin, jedoch mit Ausſchluß aller ehedeſſen angemaßter Nebenforderungen, folgende Belohnungen ausgeſetzt haben, und zwar

a) für eines alten Menſchen Grab, wenn es ein Neubruch iſt, ſo vorhin noch niemalen gegraben worden, zu ſieben Schuh tief,
zwei Gulden.

b) Für ein Grab, wenn zuvor ſchon allda gegraben geweſen,
einen Gulden, dreißig ſechs Kreuzer.

c) Für ein Grab eines Kindes von acht bis zehen Jahren
acht und vierzig Kreuzer.

d) Für ein Grab eines Kindes von zehen bis dreizehen Jahren
einen Gulden, vier Kreuzer.

e) Von geringeren, weil ſie gemeiniglich auch noch die

Kinds-

Kinds-Leichen von der Kutſchen an durch den Kirchhof bis zum Grabe tragen,

dreißig Kreuzer.

Soviel die gewölbte und ausgemauerte Gräber in dem Hoſpital Kreuzgang und auf den Kirchhöfen betrifft, ſo paſſiret dabei dem Maurer

1) für ein großes Grab

ein und dreißig Gulden, vier und vierzig Kreuzer;

2) für ein mittelmäßiges

drei und zwanzig Gulden, fünf und dreißig Kreuzer;

und

3) für ein kleines

ſechzehen Gulden, zwei und vierzig Kreuzer; wobei demſelben zur Winters-Zeit, wann es gefroren iſt, bei jeder Gattung Gräber für Holz zu Anmachung des Speiſſes und Wärmung der Backenſteine noch weiters

ein Gulden

bezahlet werden ſolle.

Dagegen hat in ſolchen Fällen der Todtengräber, welcher nur zweierlei Sorten Gräber macht,

1) von der größeren Gattung der gewölbten Gräber,

neun Gulden, dreißig Kreuzer,

und

2) von der kleineren

fünf Gulden, dreißig Kreuzer

zu fordern.

Im übrigen ſolle dem Todtengräber ſowohl als auch andern Perſonen, wie z. E. den Schreinern, wenn ſie auf Verlangen des Trauer-Hauſes den Sarg herunter tragen, und ſolchen auf den Leichen-Wagen ſtellen, jeder Perſon zum Lohn

vierzig Kreuzer

ge-

gegeben, auſſer dieſem aber durchaus nichts weder an Eſſen noch Trinken noch ſonſten von ihnen gefordert noch genommen werden.

§. 32.

Leichenträger-Lohn.

In Anſehung der Belohnung der Leichenträger belaſſen Wir es gänzlich bei der, in dem vorigen Tax-Reglement vom Jahr 1751 enthaltenen Vorſchrift, und ſolle den Canzelliſten, ſo die Leiche vom Wagen bis an das Grab tragen,

ein Gulden, dreißig Kreuzer,

und den übrigen aufgeſtellten Stadt-Leichenträgern

ein Gulden

abgereichet werden.

Dabei wiederholen Wir ausdrücklich, daß weder die eine noch die andre Gattung Träger ein mehreres an Eſſen, Trinken oder Geld anzunehmen, vielweniger zu fordern, ſich beigehen laſſen, ſondern ſich mit der taxmäßigen Gebühr um ſo mehr begnügen ſollen, als ſie dem Leichen-Conduct nicht anzuwohnen, ſondern ſich blos vor dem Kirchhofe zu verſammeln haben, und gleich nach der Beerdigung wieder abgehen können.

§. 33.

Lohn für den Vorgänger, Leichen-Ordinirer, den Bettelvogt und die Leichenſägerinnen, ingleichem für das Einwickeln des Leichnams.

Unter den übrigen bei der Leiche bemühten Perſonen ſolle

1) dem Vorgänger, wenn ſolcher ein Canzleidiener,

ein Gulden, dreißig Kreuzer;

ſodann

2) dem Leichen-Ordinirer bei der Stadt, und zwar bei Erwachſenen

ſechs und dreißig Kreuzer,

bei

bei Kinds-Leichen aber

dreißig Kreuzer

zum Lohn bezahlet werden.

3) Paſſirt dem Bettelvogt, wenn er anders auch Dienſte thut, bei Leichen der Honoratiorum

zwölf Kreuzer;

bei gemeinen Leichen von Erwachſenen

acht Kreuzer;

bei Kinds-Leichen

ſechs Kreuzer.

4) Dem Canzleidiener, welcher die Leiche anſagt, überhaupt

zwei Gulden.

5) Solle der Leichenbitterin hiemit für Alles und Alles des Tags

fünf und vierzig Kreuzer

zu Lohn ausgeworfen ſeyn; nicht weniger derſelben, da ſie mit Austragung der Leichenkoſten bei vornehmen Leichen noch einen ganzen Tag, bei gemeinen aber einen halben Tag zubringen müſſen, nach Verhältniß ihres Geſchäfts ein ganzer oder ein halber Taglohn paſſiren, dabei aber ſelbige nochmalen ernſtlich erinnert werden, daß ſie ſich damit vollkommen begnügen, und bei ſonſt zu gewarten habender ſcharfen Ahndung, wider die Gebühr keine weitere Forderungen für Kleider, Eſſen und Trinken, wie bisher, machen, noch ſich von den auszutragenden Leichenkoſten etwas zueignen, noch unter dem Titel eines Trinkgeldes fordern oder nehmen ſollen.

Endlich und

6) erfordert die Billigkeit, daß auch diejenigen, welche ſich, auf des Trauerhauſes Verlangen, mit Auskleidung, Waſchen und Einwicklung der todten Leichname

— als

— als einer an und für ſich ekelhaften Arbeit — beſchäfftigen, ihren billigen Lohn dafür empfangen; und ſolle zu dem Ende einer ſolchen Perſon, welche die todten Leichname einwickelt oder einſchlägt,

ein Gulden

für ihre Bemühung bezahlt werden.

§. 34.

Läuter-Lohn.

Der Lohn für das Geläut ſolle auch noch in Zukunft nach der Vorſchrift des bisherigen Tax-Reglements abgereicht werden; nämlich

für die Läutung der ſogenannten Gulden-Glocke im Stift

fünf Gulden;

für das Geläut in den beiden äußeren Kirchen, und zwar bei Leichen der Erwachſenen,

ſechs und dreißig Kreuzer;

bei Kinds-Leichen

dreißig Kreuzer.

§. 35.

Taxe für das Trauerblaſen. — Alle Diſpenſation iſt aufgehoben.

Für das Trauerblaſen auf dem Stifts-Kirchenthurm paſſirt dem Zinkeniſten vor der Beerdigung täglich

ein Gulden,

und für das Blaſen während der Beerdigung

zwei Gulden.

Wie Wir nun bei vorſtehender Verordnung nichts anderes als das wahre Beſte Unſerer lieben und getreuen Unterthanen und die möglichſte mit der Achtung gegen die Ver-

Verſtorbenen und mit dem Wohlſtande vereinbare Vermin-derung der Trauer- und Leichenkoſten zum Endzweck ha-ben; alſo ſolle hinführo jedermänniglich in Unſerm Herzog-thum und Landen ſich darnach pflichtſchuldigſt achten, und keiner, weß Standes oder Würden derſelbe auch ſeyn mag, bei Strafe von

zehn Reichsthalern,

und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch ſchwererer Ahndung, welche Wir auf jeden Uebertretungsfall unab-weichlich geſetzt haben wollen, und wovon ein Drittel Un-ſerm herzoglichen Fiſco, ein Drittel dem pio Corpori jeden Orts, und ein Drittel dem Delatori zugehen ſolle, in einigem Stücke dagegen zu handeln, ſich beigehen laſſen.

Damit auch Unſere dabei gehegten landesväterlichen Abſichten um ſo gewiſſer erreicht werden mögen, ſo ver-ordnen Wir hiemit gnädigſt, daß bei gegenwärtiger Ver-beſſerung der Trauer- und Leichen-Anſtalten durchaus keine Diſpenſation unter irgend einem Vorwande ſtatt-haben, mithin auch für die Zukunft aller Tax-Anſatz ceſſi-ren ſolle, indem Wir gewohnt ſind, in allen Fällen, wo vom allgemeinen Beſten die Frage iſt, Unſer eigenes höch-ſtes Intereſſe dem Wohlſtande Unſerer lieben und getreuen Unterthanen nachzuſetzen.

Im übrigen iſt nunmehr dieſe Unſere neue Leichen- und Trauer-Ordnung nicht nur bei Unſerm herzoglichen Hoflager, der herzoglichen Canzlei, der Univerſität in Tü-bingen und in Unſrer allhieſigen Erſten Reſidenzſtadt Stutt-gardt, ſondern auch in Unſern beiden übrigen Haupt- und Reſidenzſtädten Tübingen und Ludwigsburg, ſo wie über-haupt in Unſerm ganzen Herzogthum, mittelſt deren Pu-blication auf den Rathhäuſern, zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und damit ſelbiger in allem pünktlich nachge-lebet werde, von den gemeinſchaftlichen Oberämtern und

Ma-

Magiſtraten gehörig Sorge zu tragen, wobei Wir insbeſondere Unſerm hieſigen Stadt-Oberamt vi Commissionis ein- für allemal gnädigſt aufgegeben haben wollen, ſowohl für ſich in allen und jeden Trauer- und Leichenfällen auf die genaueſte Befolgung gegenwärtiger Ordnung ein wachſames Auge zu haben, ſondern auch zu ſolchem Ende allenfalls andere Perſonen zur Aufſicht ſich unterzuordnen, und gegen alle darwider handelnde Perſonen, ohne einige Rückſicht auf ein privilegirtes Forum, mit ernſtlicher und wirklicher Ahndung vorzugehen, oder aber nach Beſchaffenheit der Umſtände die Sache zu Unſrer herzoglichen Regierung unterthänigſt einzuberichten.

Hieran geſchiehet Unſere gnädigſte Willensmeinung. Stuttgardt, den 24. April 1784.

Carl, Herzog zu Wirtemberg.

XV.

Verordnungen des Preuſſiſchen Landrechts gegen unerlaubte Spiele.

[Thl. 2. Tit. 20.]

§. 1298. Hazardſpiele ſind unerlaubt, ſobald aus der Beſchaffenheit der ſpielenden Perſonen, des Einſatzes und der übrigen Umſtände erhellet, daß ſelbige aus Gewinnſucht geſpielt werden.

§. 1299. Unter den Hazardſpielen werden beſonders Bassette, Lansquenet, Faraon, Cinq et Neuf, Quin-

Quinze, Passe à dix, Lotto, Tritſchaken, Würfeln und ähnliche Spiele verſtanden.

§. 1300. Wer bei dergleichen Spielen die ſogenannte Bank macht, hat, nach Beſchaffenheit des Spiels, der Höhe des Einſatzes, und der Größe des geſuchten unerlaubten Gewinns, fiscaliſche Strafe von hundert bis tauſend Dukaten verwirkt.

§. 1301. Jeder Mitſpieler, ſowohl bei dem Faraon, als allen übrigen Hazardſpielen, wie ſolche Namen haben mögen, ſoll, nach gleichem Verhältniſſe, um funfzig bis dreihundert Dukaten fiscaliſch beſtraft werden.

§. 1302. Das Wetten, oder ſogenannte Pariren, iſt, wenn es auch bei erlaubten Spielen geſchieht, dennoch dem Hazardſpiele gleichzuachten.

§. 1303. Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, und zu ſolchem Ende Brunnen, Bäder und andere öffentliche Oerter und Verſammlungen beſuchen, ſollen über die Grenze geſchafft; wenn ſie aber dennoch zu Treibung ihres verbotenen Gewerbes zurückkehren, auf ein Jahr zur Feſtung abgeliefert werden.

§. 1304. Gaſt- und Caffewirthe, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zuſammenkünfte, welche verbotene Spiele bei ſich dulden, ſollen dreihundert Thaler Strafe entrichten.

§. 1305. Haben ſie zu ſolchen Spielen verſchloſſene Zimmer hergegeben, oder ſonſt zu deren Verheimlichung mitgewirkt, ſo wird die Strafe verdoppelt.

§. 1306. Werden ſie zum zweitenmale wegen einer ſolchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen, und ſchuldig befunden: ſo ſollen ſie, außer der Geldbuße, mit dem Verluſte ihres Gewerbes beſtraft werden.

§. 1307. Officianten, welche von Hazardſpielen ein Gewerbe machen, ſollen ihres Amtes entſetzt werden.

XVI.

XVI.

Des fränkiſchen Kreiſes Verbot aller Klaſſen-Zahlen- und Wett-Lotterien.

Nachdem hohe Herren, Fürſten und Stände des löblichen fränkiſchen Kreiſes von der peſt-artigen Schädlichkeit des grundverderblichen Lottoſpiels, je länger je näher, ſofort durch die eingegangenen eben ſo zuverläſſigen als traurigen Nachrichten überzeugt worden ſind, daß zahlloſe Unterthanen des diesſeitigen Kreiſes, durch die falſche Hoffnung geblendet, ihre Glücksumſtände zu verbeſſern, immer noch fortfahren, in Zahlen-Lotterien Einſätze zu thun, ſich aber dadurch mit den Ihrigen, zur Laſt des gemeinen Weſens, in die äußerſte Armuth und kummervolle Umſtände ſtürzen;

So haben Hoch- und Dieſelbe, um der immer weiter um ſich greifenden Lottoſpielſucht und den ſich fortan ausbreitenden ſchreckbaren Folgen das abhelfliche Ziel und Maaß zu ſetzen, durch die Wichtigkeit dieſer mit dem Wohl und Wehe der Kreisunterthanen engeſt verbundenen Angelegenheit bewogen gefunden, allgemeinen Kreiſes wegen, mit Nachdruck und auf das ernſtgemeſſenſte zu verordnen:

1) Sollen von nun an alle Collecten und Zahlen-Lotterien, oder das ſogenannte Lotto di Genua, in den ſämmtlichen fränkiſchen Kreislanden gänzlich abgeſtellt und unterſagt ſeyn.

2) Wer ſich unterfängt, in irgend eine ſolche Lotterie, die in dem laufenden oder einem andern nachfolgenden Jahre gezogen wird, einzuſetzen, hat von jedem Kreuzer ſeines Einſatzes einen Gulden unnachſichtlich zur Strafe zu zahlen.

3) Für die Kinder, die in der Eltern Hauſe ſich noch befinden, müſſen die Eltern —, für die Mündlinge

die

die Vormündere, und für die Koſtgänger die Koſtgeber haften, wenn mit ihrem Wiſſen ein Lottoeinſatz geſchehen iſt, den ſie hätten verhindern können.

4) Wer aus Unvermögen das Geld nicht erlegen kann, wird das erſtemal mit vierzehntägiger, das zweitemal mit zweimonatlicher Zuchthaus- oder nach Beſchaffenheit der Perſon mit andrer Gefängnißſtrafe, z. B. der Soldat mit Profoſen-Arreſte, der Student mit dem akademiſchen Kerker, und bei weiterem Vergehen mit noch härterer Strafe belegt, welche jeder hoch- und löbliche Stand nach eingelangter Anzeige und nach eigenem Ermeſſen in ſeinem Lande oder Gebiete beſtimmen wird.

5) Wer als heimlicher Collecteur einen Einſatz annimmt, wird gleich dem Einſetzer an Geld, oder wenn er unvermögend iſt, mit Gefängniß beſtraft.

6) Von dem eingehenden Strafgelde bekommt der Einſetzer oder der Collecteur, wenn einer von beiden freiwillig die Anzeige thut, die Hälfte, und bleibt für ſeine Perſon ſtrafefrei. Ein Viertel ſoll dem Richter, der die Strafe anſetzt, und beitreibt, und das übrige Viertel der Caſſe des Armeninſtituts zukommen.

7) Ein Dritter, der die Anzeige von einem geſchehenen Einſatze macht, und ſolche Mittel und Wege an Handen giebt, wodurch der Beweis davon hergeſtellt wird, erhält das Drittel von der ganzen Strafſumme, welche der Einſetzer und der Collecteur zu entrichten hat; ein Drittel der Richter, und das übrige Drittel die Caſſe des Armeninſtituts.

8) Gewinnt der Spieler, ſo wird der Gewinn, er mag früh oder ſpät entdeckt werden, confiſcirt und ſo, wie die Strafſumme für den Einſatz, unter dem Anzeiger, dem Richter, und der Armeninſtituts-Caſſe vertheilt.

9) Boten, welche wiſſentlich Lottoeinſätze an auswärtige Collecteurs tragen, werden das erſtemal mit einer, ihrem Alter und ihrer Leibesbeſchaffenheit angemeſſenen Tracht Schläge belegt, oder, wenn ſolches nicht geſchehen darf, auf zweimal 24 Stunde in ein bürgerliches Gefängniß gebracht, und darin nur mit Waſſer und Brod geſpeiſet. Das zweitemal kommen ſie auf acht Tage ins Zuchthaus, und falls ſie ſich noch öfters betreten laſſen, werden ſie ein Monat und noch länger darin behalten, oder mit anderer, der desfallſigen Vergehung angemeſſener Strafe belegt.

10) Werden einheimiſche Juden heimlich zu collectiren ſich unterſtehen, oder ſolches den Ihrigen, Weibe, Kindern, Knechten oder Mägden verſtatten, verlieren ſie mit ihrer ganzen Familie den Schutz, und werden innerhalb vier Wochen aus dem Lande geſchafft.

11) Auswärtigen Juden wird aller Handel und Wandel im ganzen Lande eingeſtellt, oder, wenn ſie zu arm ſind, um Handel zu treiben, ihnen Zuchthaus- oder eine dieſer gleichkommenden Strafe auf ſo viel Zeit, als den einheimiſchen chriſtlichen Collecteurs, zu Theil.

12) Obgleich von den Claſſenlotterien bei weitem nicht ſo viel Schaden als von den Zahlenlotterien zu befahren iſt; ſo ſoll dennoch alles, was in Abſicht der Zahlenlotterien gegenwärtig verordnet worden, auch von den Claſſen- und ſogenannten Wett-Lotterien, oder was dieſen unter einem andern Namen ähnlich iſt, verſtanden werden; mithin alles Collectiren und Einſetzen in dieſelbe auf gleiche Weiſe, wie in die Zahlenlotterien, verboten ſeyn, und keine Ausnahme ſtatt haben, in welchem Lande und zu welchem Zwecke eine Claſſenlotterie immer errichtet ſeyn mag.

So

So wie nun dieſe gemein-nothwendige Verordnung auf alle in den fränkiſchen Kreislanden eingeſeſſene Unterthanen und Schutzverwandte ſich erſtrecket, und von deſſen ſtracklichem Vollzug die zweckmäßige Erreichung der hierunter führenden heilſamen Abſicht lediglich abhängt: als wird allgemeinen Kreiſes wegen noch weiter beſtimmt und feſtgeſetzt, daß ſolche in den allerſeitigen ſtändiſchen Kreislanden unverweilt öffentlich bekannt gemacht, und nach deſſen Verkündigung binnen 14 Tagen, ohne mindeſte Rückſicht auf ſtreitige Jurisdictions-Beziehungen, jedoch salvo jure cujuscunque tam quoad possessorium quam petitorium, auf das genaueſte darüber gehalten, ſofort auch zu allſteter Belehrung und Verwarnung Jedermanns die Bekanntmachung jetzo gleich, und dann im nächſten Jahre viermal, ferner aber ſo lange es nothwendig, oder von Nutzen ſeyn mag, mit Anfang jeden Jahrs wiederholet werden ſolle. Signatum Nürnberg, den 18ten December 1787.

Der Fürſten und Stände bei gegenwärtig allgem. fränkiſchen Kreisverſamml. anweſende Räthe, Bothſchaftere u. Geſandte.

(L.S) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

XVII.

Churſächſiſche Verordnungen wegen des Spiels, inſonderheit des Ausſpielens. *)

1.

Das Kegelſpiel in denen Gärten, und denen Dorfsplätzen, iſt, als eine Leibesübung, auch am Sonntage nach geendigtem

*) Schmider Churſächſ. Policeyverfaſſung I. 199. III. 1217.

digtem Gottesdienſte, unverwehret, doch, daß dabei nicht geflucht, oder andere Ueppigkeit getrieben werde.

2.

Das Brettſpiel, Kartenſpiel und dergleichen, ſoll keinem, ſo unter 18 Jahren iſt, verſtattet, andern aber nur ſo weit nachgelaſſen werden, daß es ohne Verſäumung und zu einer Ergötzung, oder nur um ein leidliches Geld, zu einer Mahlzeit und ehrlichen Zuſammenkunft geſchehe, jedoch ſoll einer von Adel über einen Thaler, ein vornehmer Bürger über 12 Groſchen, ein Handwerksmann über 4 Groſchen und ein Bauer über einen Groſchen nicht verſpielen, ſolches auch in einem Monate über einmal nicht geſchehen.

3.

Würfel- und andere Glücksſpiele ſind gänzlich und bei Strafe verboten.

4.

Die Wetten auf den Kegelplätzen ſind bei einer Geldbuße von 20 Rthlr. — verboten, wovon den Denuncianten jedesmal der dritte Theil gereichet und zugeeignet werden ſoll.

5.

Da das Ausſpielen allerhand Mobilien, Effecten und anderer Sachen in hieſigen Landen zum großen Nachtheil derer Unterthanen überhand genommen; ſo iſt zu deſſen Steuerung alles und jedes Ausſpielen, es ſey nun durch eigene Lotterien, imgleichen durch Würfeln, oder auf andere Art und Weiſe, die auszuſpielende Sache habe Namen wie ſie immer wolle, bei einer Geldbuße von 20 Rthlr. auch nach Befinden höherer Geld- oder proportionirlicher Gefängnißſtrafe, mit welcher ſowohl der Ausſpielende als der Collecteur und derjenige, ſo dergleichen Ausſpielen bei ſich verſtattet, zu belegen iſt, gänzlich unterſaget worden;

und

und ſoll von denen Geldbußen jedesmal ein Drittheil dem Denuncianten ohne Unterſchied, wenn er auch ſchon an der Contravention Theil genommen, und nur nicht ſelbſt darzu gefährlicher Weiſe Anlaß gegeben, nebſt Verſchonung mit der hierunter von ihm ſelbſt verwürkten Strafe, gereichet, das übrige aber der, die Unterſuchung führenden, Obrigkeit zugeeignet werden.

Vierte Abtheilung.

Geſinde-Policey.

XVIII.

Heſſen-Caſſelſche Geſinde-Ordnung für die Reſidenzſtadt Caſſel und übrige größere Städte im Lande: Marburg, Rinteln und Hanau; vom 15ten Mai 1797. *)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen, daß Wir, um den häufigen Klagen über ſchlechtes Geſinde und über das üble Betragen, die Untreue und Betrügereien deſſelben in Unſerer Reſidenz, und den übrigen größern Städten Unſerer Lande, Marburg, Rinteln und Hanau, mög-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Policeyrechts II. 260 f. IV. 770 f.

möglichſt abzuhelfen, Uns bewogen finden, die bisher desfalls erlaſſene Verordnungen nachſtehendermaaßen zu erneuern.

§. 1.

Damit keine Klagen über den Mangel an Dienſtboten geführt werden mögen, und weil viele Perſonen, welche bei ihren Eltern keine Arbeit und Beſchäftigung haben, oder dieſen nicht zu ihrem Beruf nöthig ſind, lieber ſich dem Müßiggang und einem liederlichen Leben ergeben, als bei einer Brodherrſchaft auf eine ehrliche Weiſe ihren Unterhalt ſuchen; ſo verordnen Wir, daß alle Bürger und Bauern, welche ihre Kinder zu ihrer Handthierung, dem Ackerbau oder Haushalt nicht gebrauchen, noch ſie ein Handwerk oder ſonſtige Profeſſion erlernen laſſen können, (welches letztere jedoch wohl zu unterſuchen iſt) dieſelben, ſobald ſie zu den Jahren gelangt ſind, daß ſie ſich bei andern Leuten vermiethen und ihr Brod verdienen können, nicht bei ſich behalten, ſondern ſo viel möglich bei andere ehrliche Leute zur Aufwartung und zum Dienſt bei Zeiten unterzubringen ſuchen ſollen.

Hierauf iſt daher auch bei der jährlichen Reviſion der Seelenliſten ſowohl in den Städten von den Magiſtraten, als auf dem Lande von den Beamten, vorzüglich zu ſehen, und denjenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht hinlänglich beſchäftigen können, ernſtlich aufzugeben, ſolche zu vermiethen.

Eben ſo wird

§. 2.

allen Quartier-Commiſſarien, oder wo deren keine vorhanden ſind, allen Policeybedienten bei einem Cammer-Gulden Strafe für jeden Unterlaſſungsfall aufgegeben, auf die in ihren Bezirken unter den Namen von Verwandten der Bewohner, oder unter irgend einem andern Vorwande ſich aufhaltende, fremden herrnloſen und müßigen Leute,

welche

welche entweder gar nicht gedient haben, oder des Dienens überdrüſſig ſind, und, ohne hinreichendes Vermögen zu beſitzen, lieber für ſich leben und müßig gehen, als anderwärts dienen wollen, aufmerkſam zu ſeyn, und ſie der Policey-Commiſſion zur weitern Verfügung anzuzeigen. Alsdann ſind aber dieſe Leute, ſo ſich von einem andern Orte dahin begeben haben, ſofort unter der ernſtlichen Bedrohung, daß man im Wiederbetretungsfalle gegen ſie, als liederliche Vaganten, mit der ordnungsmäßigen Schärfe verfahren würde, nach ihrem Geburtsorte oder Heimath zu verweiſen; immaßen dann bei ernſtlicher Strafe nicht geſtattet werden ſoll, daß ledige Perſonen, beſonders Mägde, welche gedienet haben, oder dienen können, ſich ohne obrigkeitliche Bewilligung für ſich ſetzen dürfen, wenn ſie auch vorgeben, durch Tagelohnen, Stricken, Spinnen und Waſchen ihren Unterhalt zu erwerben, weil dergleichen Leute nur allzuleicht in einen müßigen und liederlichen Lebenswandel verfallen.

Auch iſt nicht blos dergleichen herrnloſes müßiges Geſinde ſelbſt, ſondern der Hausherr, der ihm den Aufenthalt geſtattet hat, zu beſtrafen. Wenn nun

§. 3.

jemand ſich als Diener, Knecht oder Magd, vermiethen will; ſo muß derſelbe, im Fall er noch nicht gedienet hat, einen glaubhaften Schein und Atteſtat von der Obrigkeit des Geburts- oder bisherigen Aufenthalts-Orts, und auf den Dörfern wenigſtens von Greben und Vorſtehern, oder auch von den Predigern, über ſeinen Stand und Geburt und ſeine bisherige gute Aufführung beibringen.

Hat aber derſelbe bereits bei einer andern Brodherrſchaft gedienet, ſo ſoll er, auſſer dem ebenerwähnten Atteſtat von der Obrigkeit oder dem Prediger, auch noch einen ſchriftlichen Abſchied und Schein über ſein Wohlverhalten von derjenigen Herrſchaft, bei der er zuletzt gedienet hat, oder,

wenn

wenn er bei dieſer nur eine kurze Zeit geweſen, und etwa durch deren Abſterben auſſer Dienſt gekommen iſt, nicht allein das Atteſtat von der letzten Herrſchaft, ſondern auch die übrigen Zeugniſſe von ſeinen vorigen Brodherren, ſeiner neuen Herrſchaft einliefern.

Ohne dieſe Atteſtate ſoll daher kein Dienſtbote in den Dienſt genommen werden, und zu dem Ende jeder Brodherr ſeinem bisherigen Dienſtboten, wenn er nach Verlauf der Miethzeit den Dienſt verläſſt, und ſich während demſelben treu und ehrlich aufgeführt hat, einen ſchriftlichen Abſchied und Zeugniß ſeines Wohlverhaltens unentgeldlich zu ertheilen ſchuldig ſeyn; wie denn auch dem Beamten und Prediger für die gedachten Atteſtate nicht mehr, als höchſtens zwei Albus für das Papier und die etwa gehabte Bemühung, bezahlt werden ſollen.

Dafern aber Jemand, dieſer Unſerer Verordnung zuwider, einiges Geſinde ohne Vorzeigung dieſer Atteſtate und Abſchiede annehmen würde, es geſchehe ſolches wiſſentlich, oder aus Nachläſſigkeit; ſo ſoll derſelbe nicht allein ohne Anſehen der Perſon mit einem Reichsthaler und reſpective Cammergulden Strafe belegt, ſondern ihm auch, wenn dergleichen ohne vergezeigte Atteſtate und Abſchiede angenommene Dienſtboten untreu handeln, oder ſich ſonſt nicht gebührlich aufführen werden, und er, der Dienſtherr, ſich darüber zur Erſetzung ſeines Schadens bei der Obrigkeit beſchweren wollte, alsdann nicht geholfen, ſondern er mit ſeiner Klage vom Gericht abgewieſen, jedoch die Dienſtboten nichts deſtoweniger zur gebührenden Strafe gezogen werden ſollen.

§. 4.

Wenn aber jemand ſeinem bisherigen Dienſtboten wider beſſeres Wiſſen und mit Vorſatz einen falſchen Abſchied ertheilt hat; ſo ſoll er, wenn dieſes erweislich dargethan und er deſſen überführt wird, nicht nur mit einer nachdrück-

drückliche̥n und harten Geldſtrafe belegt, ſondern auch nach Befinden angehalten werden, der neuen Herrſchaft, welche, im Vertrauen auf dieſes unwahre Atteſtat, den Dienſtboten angenommen hat, und von ihm hintergangen worden iſt, den dadurch zugefügten Schaden zu erſetzen.

Da es auch

§. 5.

für die Brodherrſchaft oft zu mühſam und koſtſpielig seyn würde, dem aus ihrem Dienſte entlaufenen Geſinde nachzuſpähen; ſo befehlen Wir Unſeren Policei-Commiſſionen, Beamten und Magiſtraten in den größeren Städten, für welche dieſe Ordnung beſtimmt iſt (und werden auch den Beamten und Magiſtraten in den übrigen Städten deßhalb das Nöthige aufgeben —), auf ſolches entlaufene Geſinde wohl Acht zu geben, ſobald dergleichen Perſonen, welche vorher gedienet haben, ſich in die Stadt einſchleichen und daſelbſt aufhalten, nach dem Zeugniß ihres Wohlverhaltens, das ihnen die letztere Brodherrſchaft ertheilt hat, zu fragen, ſie, wenn ſie keines aufzuweiſen haben, ſofort in Verhaft zu nehmen und davon der Obrigkeit ihres Geburtsorts Nachricht zu geben; dieſe aber ſoll alsdann hinwiederum den Magiſtrat des Orts, wo die verhaftete Perſon gedient hat, davon zur weitern Unterſuchung, wie dieſelbe aus dem Dienſt gekommen, benachrichtigen.

Was nun

§. 6.

ferner den Lohn des Geſindes betrifft, ſo bleibt deſſen Beſtimmung, da die Preiſe der Lebensbedürfniſſe ſo wandelbar, und die Arten der Dienſtleiſtung ſelbſt ſo verſchieden ſind, der Lohn aber billig mit beiden in Verhältniß ſtehen muß, der Uebereinkunft des Dienſtboten mit dem Brodherrn überlaſſen; ſo wie es auch von dieſer Uebereinkunft ab-

abhangt, ob dem Dienſtboten eine Livree gegeben wird, oder nicht; wie lange dieſelbe getragen werden; worin ſie beſtehen, und ob er ſie, wenn er nach geendigter Miethzeit den Dienſt verlåſſt, behalten ſoll. Bekommt aber derſelbe eine Livree, ſo iſt es ſeine Pflicht, ſie ſo viel als mőglich zu ſchonen; widrigenfalls die Herrſchaft berechtigt ſeyn ſoll, das aus Unreinlichkeit, Muthwillen oder Bosheit verdorbene oder zerriſſene Kleidungsſtůck von dem Lohn wieder neu machen zu laſſen.

Uebrigens iſt der Dienſtbote, welchem neben der Alltagslivree auch noch eine Staatslivree gegeben wird, bei ſeinem Abgang aus dem Dienſte, in Ermangelung einer beſondern Uebereinkunft darůber, nicht befugt, dieſe Staatslivree als ſein Eigenthum ebenfalls mitzunehmen.

§. 7.

Der Dienſtbote iſt ſchuldig, die ganze Miethzeit im Dienſt auszuhalten, ohne ſie eigenmåchtig abkůrzen zu důrfen; die Dauer dieſer Zeit mag nun durch beſondere Verabredungen bei dem Eintritt, oder durch die Obſervanz beſtimmt ſeyn. Dieſe letztere nemlich iſt hierin bei weiblichen Bedienten, und bei ſolchen månnlichen Dienſtboten, welche keine Alltagslivree erhalten, alsdann die Richtſchnur, wenn die Dienſtzeit nicht durch ausdrůckliche Verabredungen feſtgeſetzt iſt. Wo aber eine Alltagslivree gegeben wird, da beſtimmt die Zeit, worauf dies geſchiehet, zugleich die Långe der Dienſtzeit.

Nach dem Ablauf der Dienſtzeit ſtehet ſowohl der Herrſchaft die Annahme eines neuen Bedienten, als auch dem Dienſtboten die Verånderung der Herrſchaft frei. Es muß aber von demjenigen Theil, welcher entſchloſſen iſt, den bisherigen Dienſt alsdann nicht långer beizubehalten, der Dienſt dem andern Theil zur gehőrigen Zeit, nåmlich drei Monate vor dem Ablauf der verabredeten Dienſt- oder reſpec-

ſpective vor der gewöhnlichen Wandel-Zeit aufgekündigt werden. Wenn dieſe Aufkündigung unterblieben iſt; ſo iſt die vorige durch Vertrag oder Obſervanz beſtimmte Miethe ſtillſchweigend für fortgeſetzt und erneuert zu halten.

Wenn aber ein Dienſtbote vor verſtrichener Dienſtzeit eigenwillig aus dem Dienſt gehet, ſo ſoll derſelbe, neben dem Verluſt des rückſtändigen Lohns und der Livree, nach Befinden mit Zuchthaus- und andern willkührlichen Strafen belegt werden, ſo wie demſelben in ſolchem Falle auch kein ſchriftlicher Abſchied zu ertheilen iſt. Treten aber beſondere Umſtände ein, weswegen die ganze Miethzeit von der Herrſchaft oder dem Dienſtboten nicht ausgehalten werden kann; ſo muß die Sache vor die Obrigkeit gebracht und ſo geſchwind als möglich nach der Billigkeit entſchieden werden; immaßen dann Unſer ausdrücklicher Wille und Befehl es iſt, daß in vorkommenden Sachen zwiſchen Herren und Geſinde überhaupt kein weitläuftiges Verfahren geſtattet werde, ſondern ſolche ſehr in der Kürze, ohne Geſtattung eines Schriftwechſels, abgethan werden ſollen.

Eine der häufigſten Urſachen jener Art, welche beſonders von weiblichen Dienſtboten angeführt werden, pflegt aber eine vorſeyende Heirath zu ſeyn. Nun ſoll zwar in dieſem Falle die prieſterliche Verbindung nicht eher vorſichgehen, bis die Miethzeit verſtrichen iſt, oder der Dienſtbote einen Andern, mit welchem die Herrſchaft zufrieden ſeyn will, an ſeine Stelle geſchafft, oder ſich ſonſt mit letzterer verglichen hat. Indeſſen erwarten Wir von jeder Herrſchaft, daß ſie ſich, wenn das Vorgeben gegründet iſt, hierin werde billig finden laſſen. In dem Falle aber, daß der Brodherr das Geſinde vor dem Ablauf der Zeit ohne rechtmäßige Urſachen abſchaffen will, iſt er verbunden, demſelben einen vierteljährigen Lohn, jedoch mit Ausſchluß des etwaigen Koſtgeldes, zu geben, und ihm die ganze alltägliche

Livree zu laſſen. Dahingegen wenn das Geſinde der Herrſchaft gegründete Urſachen giebt, ſolches vor Endigung der Dienſtzeit fortzuſchicken (unter welche Urſachen namentlich die unten im 11ten, 12ten, 13ten, 14ten und 16ten §. angeführten Vergehungen gehören); ſo ſoll daſſelbe, neben dem Verluſt des auf die übrige Zeit empfangenen Miethgeldes, von der Herrſchaft gar nichts erhalten. Da ferner

§. 8.

das Geſinde oft ſo verwegen iſt, daß es von mehr als einem Herrn den Miethpfennig ſich zahlen läſſt; ſo ſollen die hierüber betretenen Dienſtboten nicht allein einige Tage mit Gefängniß bei Waſſer und Brod, nach Befinden, beſtraft werden, ſondern auch ſchuldig ſeyn, bei demjenigen Herrn, von welchem ſie zuerſt den Miethpfennig genommen haben, in den Dienſt zu gehen (wenn derſelbe noch ſolches verlangt), das nachher angenommene zweite Miethgeld aber zurück zu geben; es wäre denn, daß der- oder diejenigen, ſo dieſes bezahlet haben, darum gewußt hätten, daß der Dienſtbote ſich bereits anderwärts anheiſchig gemacht habe; denn in dieſem Falle ſoll nicht allein der Miethpfennig an die Armen verfallen, ſondern überdieß mit der gebührenden Strafe gegen ſolche Herrſchaften verfahren werden.

Eben ſo darf ſich auch niemand, bei Vermeidung ernſtlicher Beſtrafung, unterſtehen, fremdes Geſinde von ſeiner Herrſchaft abwendig zu machen.

Da auch manches trotzige Geſinde außer der Zeit den Dienſt ohne hinreichende Urſache aufkündigt; ſo ſoll, wenn die Herrſchaft, blos um keinen gezwungenen Dienſtboten zu haben, darein williget, das ganze Miethgeld am Lohne abgezogen werden, bei andern Fällen aber, wo der Miethcontract vor der Zeit aufhört, muß auch das Miethgeld nach dem Verhältniß der Dienſtzeit gerechnet werden. Wenn aber

§. 9.

§. 9.

der gemiethete Dienſtbote, wegen Krankheit oder anderer erheblichen und hinreichend erwieſenen Urſachen, den Dienſt verſprochenermaßen nicht antreten könnte; ſo ſoll zwar derſelbe mit der im vorigen §. veſtgeſetzten Strafe verſchont bleiben, doch aber ſchuldig und gehalten ſeyn, den empfangenen Miethpfennig wieder zurückzugeben.

§. 10.

Dahingegen iſt die Herrſchaft, welche den ſchon bedungnen Dienſtboten ohne erhebliche Urſachen (wie z. B. Todesfälle von Seiten des Dienſtherrn, Verſetzungen und dergleichen ſeyn würden), oder um ihrer bloßen Convenienz willen, nicht in den Dienſt nehmen will, verbunden, demſelben einen vierteljährigen Lohn, jedoch kein Koſtgeld, zu vergüten.

§. 11.

Was nun ferner die Pflichten und Obliegenheiten des Geſindes während des Dienſtes ſelbſt betrifft; ſo ſollen alle und jede Dienſtboten gegen ihre Herrſchaft und Brodherren ſich jederzeit treu und fleißig, gehorſam, ehrerbietig und unverdroſſen zeigen; keine Arbeit, welche ehrliche Leute ohne Bedenken thun können, unter dem Vorwande, daß ihnen dergleichen Arbeiten nicht zukommen, oder ſie nicht dazu angenommen ſeyen, von ſich ablehnen, ſondern ſie mit allem Fleiße, nach ihren beſten Kräften verrichten, auch ſich aller Widerſpenſtigkeit und aller groben und häßlichen Worte, insbeſondre des Fluchens, enthalten. Sie dürfen ferner ſich weder dem Trunke noch den Spielen ergeben; müſſen, wenn ſie verſchickt werden, alsbald wiederkommen, und mit ihrem Nebengeſinde verträglich und ohne Zank leben. Vornehmlich dürfen dieſelben auch ohne Vorwiſſen und Erlaubniß ihrer Herrſchaft nicht aus- noch weniger alſo heimlich zum Tanz gehen, oder wol gar lie-

der-

derliche Geſellſchaft beſuchen, ſondern ſie müſſen vielmehr überhaupt ſich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen; ihrer Herrſchaft Nutzen und Vortheil auf alle erlaubte Art zu befördern ſuchen, und Schaden und Nachtheil, ſo viel als möglich, von ihr abwenden; wie denn alle und jede Dienſtboten, bei Vermeidung unausbleiblicher harter Ahndung, zur Beobachtung dieſer Vorſchriften ein- für allemal angewieſen werden.

§. 12.

Wenn auch ein oder der andre Dienſtbote bei der Vermiethung ſich gerühmt oder anheiſchig gemacht hat, dieſes oder jenes zu verſtehen, nachgehends aber ſich finden ſollte, daß er das Verſprochene zu leiſten nicht im Stande ſey; ſo ſoll es in dieſem Falle dem Brodherrn freiſtehen, den Dienſtboten auch außer der Zeit nach Belieben fortzuſchicken, den Abſchied oder das Atteſtat aber nach dem Betragen des entlaſſenen Dienſtboten einzurichten. Da aber

§. 13.

eine der vornehmſten Pflichten des Geſindes gegen die Brodherrſchaft in der Treue beſtehet; ſo verordnen Wir, daß alle Hausbediente überhaupt, ſie mögen bei hohen oder niedrigen Herrſchaften in Koſt und Lohn ſtehen, im Hauſe die Koſt genießen, oder Geld dafür bekommen und ſich ſelbſt verköſtigen, in ihres Herrn Hauſe oder außer demſelben wohnen, und Ladendiener, Geſellen, Lehrjungen, Bediente, Knechte oder Mägde ſeyn, ſich nicht die geringſten Veruntreuungen und Verletzungen dieſer Pflicht zu Schulden kommen laſſen ſollen. Diejenigen aber, welche gleichwol ihre Brodherren auf eine oder die andre Weiſe zu vervortheilen, oder ihnen etwas, es beſtehe worin es wolle, und ſey es auch noch ſo gering, aus Häuſern, Scheuren, Gärten, vom Felde u. ſ. w. um Gewinns willen zu entwenden, ſich unterſtehen, ſollen, wenn das Verbrechen nicht

zur Peinlichkeit qualificirt iſt, das erſte Mal mit Gefängniß bei Waſſer und Brod; das zweite Mal mit Thurmhaft, oder in Unſerer Reſidenzſtadt mit dem Zuchthauſe; das dritte Mal aber mit öffentlicher Arbeit, oder, nach Befinden — wenn nämlich der dritte Diebſtahl im Werth über zehn Reichsthaler betrifft —, mit dem Strange beſtraft werden. Diejenigen Leute aber, welche das Geſinde zu dergleichen verbotenen Dingen verführen und die entwendeten Sachen abnehmen oder veräuſſern helfen werden, jedesmal mit der nämlichen Strafe, wie das untreue Geſinde ſelbſt, ſondern nach Befinden mit einer noch härteren belegt werden.

§. 14.

Sollte aber die Veruntreuung darin beſtehen, daß der Dienſtbote Eß- und Trinkwaaren nicht um Gewinns willen auf die Seite bringt, ſondern ohne Erlaubniß der Herrſchaft verzehrt; ſo iſt die letztere berechtigt, einen ſolchen naſchenden Dienſtboten, wenn er ſich durch zweimalige Warnung nicht hat abſchrecken laſſen, ohne Abſchied, und, inſofern es Mannsperſonen ſind, mit Zurückbehaltung der ganzen Livree fortzuſchicken.

§. 15.

Da auch eine der vorzüglichſten Arten ſolcher Verletzungen der häuslichen Treue darin beſtehet, daß die untreuen Dienſtboten, wenn ſie für ihre Herrſchaft etwas einzukaufen haben, weniger, als ſie angeben, dafür bezahlen, oder weniger an Maaß und Gewicht bringen, als ihnen befohlen war, und gleichwol den Brodherren ein Mehreres zurechnen; ſo ſoll bei einer ſolchen Betrügerei, weil die Herrſchaft davor ſich ſchwerlich ſichern, auch ſolche leicht lange Zeit unentdeckt fortgetrieben werden kann, nicht auf die Größe des der Herrſchaft durch den entdeckten Betrug zugefügten Schadens Rückſicht genommen, ſondern der betrü-

trügende Dienſtbote mit einer zweijährigen Zucht= oder Spinnhaus=Strafe belegt, in dem Falle aber, daß die offenbarte Betrügerei ſich über fünf Reichsthaler an Werth belaufen ſollte, ſofort dem Criminalgerichte zur Beſtrafung überliefert werden. Damit aber

§. 16.

die hier angedroheten Zucht= und Spinnhaus=Strafen deſto ſicherer zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen mögen, die Herrſchaften daher vor der Annahme ſolcher untreuen Dienſtboten ſich gehörig in Acht nehmen können, und das Geſinde ſelbſt um ſo mehr ermuntert werden möge, die ſchuldige Treue auf keine Weiſe zu verletzen, indem es ſicher vorausſieht, daß ſeine entdeckten Betrügereien nicht blos wenigen Leuten, ſondern dem ganzen Publikum bekannt werden, und alſo ſich ſelbſt der Gelegenheit berauben würde, bei einer andern Herrſchaft wieder anzukommen; ſo verordnen Wir ferner: daß der diebiſche Dienſtbote außer jenen Strafen auch noch an den Schandpfahl angeſtellt und durch die Straßen herumgeführet werden ſolle.

§. 17.

Um endlich die Herrſchaften auch vor denen Unterſchleiffen in Sicherheit zu ſtellen, welche das Geſinde durch Erborgung fremder Sachen auf des Brodherrn Namen gegen ſie begehen könnte; ſo wiederholen Wir hier die bereits unter dem 16ten Sept. 1785 erlaſſene Verordnung, kraft welcher niemand dem Geſinde, ohne vorhergegangene Rückfrage bei der Brodherrſchaft und darauf von dieſer erfolgte ſchriftliche Bewilligung, das Geringſte an Geld, Waaren, oder wie es ſonſt Namen haben möge, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, verborgen darf; widrigenfalls aber die Herrſchaft das Geborgte zu bezahlen oder zu erſetzen nicht ſchuldig ſeyn, ſondern der Betrag oder Werth dem Gläubiger

biger lediglich zur Laſt, und dieſer mit ſeiner allenfallſigen Klage gegen den Brodherrn ſofort von dem Gerichte abgewieſen werden ſoll.

§. 18.

Zu jener Pflicht der Treue und Beförderung des Nutzens der Herrſchaft, welche die Dienſtboten und das Geſinde derſelben ſchuldig ſind, gehört insbeſondere auch dieſes, daß ſie alles, was ihnen die Herrſchaft zur Verwahrung anvertrauet, getreulich und unbeſchädigt wieder zurückliefern müſſen, es ſey denn, daß die Sache ohne ihr Verſchulden abhanden gekommen, oder verdorben wäre. In dieſen letzten Fällen aber haben ſie der Herrſchaft ſofort davon Anzeige zu thun, widrigenfalls ihnen dieſe Entſchuldigung nicht zu ſtatten kommen kann, ſondern ſie in dieſen Fällen eben ſo der Herrſchaft den Schaden erſetzen ſollen, als wenn derſelbe durch ihre Schuld entſtanden wäre. Insbeſondere aber

§. 19.

ſoll das Geſinde in Anſehung des Feuers und Lichts ſehr ſorgfältig ſeyn, und jede Herrſchaft ihre Dienſtboten auf das nachdrücklichſte bedeuten und anhalten, daß es ſich in dieſem Stücke genau nach denen zu Abwendung der Feuersgefahr erlaſſenen Verordnungen richte, mithin weder mit bedeckten noch unbedeckten brennenden Pfeiffen, und überhaupt nicht ohne Noth des Nachts in Scheunen, Ställe und andere Orte, wo leicht feuerfangende Sachen befindlich ſind, gehe, wenn aber dieſes nicht vermieden werden kann, wenigſtens kein offenes Licht, ſondern eine wohlverwahrte Laterne mitnehme, am allerwenigſten aber bei Licht am Flachs arbeite.

Wenn jedoch das Geſinde dieſen Verboten zuwider handelt, ſo ſoll der Brodherr ſolches jedesmal der Obrigkeit anzuzeigen ſchuldig, widrigenfalls aber, und wenn anderswoher hiervon Anzeige geſchiehet, gewärtig ſeyn,

P daß

daß ſowohl er ſelbſt, als das Geſinde, zur gebührenden ordnungsmäßigen Strafe gezogen werde.

§. 20.

So wie aber endlich das Geſinde ſchuldig iſt, ſeiner Brodherrſchaft Ehrerbietung, Gehorſam und Ergebenheit zu bezeigen; ſo werden auch die Herrſchaften und Brodherren hierdurch ernſtlich ermahnet, gegen ihr Geſinde und Dienſtboten, wenn dieſe ihnen treu und ehrlich dienen, und ihre Pflichten gewiſſenhaft erfüllen, auch von ihrer Seite ſich ſo zu betragen, wie es recht und chriſtlich iſt, und ſie es vor Gott und der Obrigkeit verantworten können; daher den verſprochenen Lohn und Koſt, auch was ihnen ſonſt gebühret, reichen zu laſſen; das Geſinde nicht mit unerträglicher und allzuharter Arbeit zu beſchweren, oder ihm ſonſt mit Härte zu begegnen, auch daſſelbe zu fleißigem Kirchengehen und Feier der Sonn- Feſt- und Bußtage anzuhalten, überhaupt aber ihm mit einem guten muſterhaften Leben und Wandel in allen Stücken vorzugehen und es zu allem Guten anzuführen.

Damit nun dieſe Unſere gnädigſte Verordnung um deſtomehr zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge; ſo befehlen Wir: nicht nur dieſelbe auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt zu machen, ſondern wollen auch, daß ſie, um deſtomehr jederzeit in friſchem Andenken zu bleiben, jährlich von den Kanzeln und auf den Rügegerichten zu jedermanns Nachricht und Achtung von neuem verleſen werde.

Wornach alſo jeder, den es angehet, ſich unterthänigſt zu achten hat.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Namensunterſchrift und beigedruckten Fürſtlichen Siegels. So geſchehen Caſſel, den 15ten Mai, 1797.

Wilhelm, L. (L.S.)

Vt. Münchhausen.

XIX.

Revidirte Geſinde-Ordnung für das platte Land, wornach ſich die Mittel- und Alte-Mark, Priegnitz, Ucker-Mark, und das Land Stolpe, wie auch die Herrſchaften Storckow und Beeskow zu achten haben. d. d. Berlin, den 12. Februar 1769.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König in Preuſſen; Markgraf zu Brandenburg; des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt; ſouverainer und oberſter Herzog von Schleſien; ſouverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Meklenburg und Croſſen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſtfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Teklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß, nachdem nicht nur gegen die unterm 24. Auguſt 1722 und 14. December 1735 emanirten Geſinde-Ordnungen viele dem Ackerbau und der Landwirthſchaft ſchädliche Mißbräuche eingeriſſen ſind, ſondern auch verſchiedene das Geſinde betreffende, und nach den

damaligen Zeitumſtänden eingerichtete Punkte einer Aenderung bedürfen, Wir auf geziemendes Anſuchen Unſrer getreuen Stände, und nachdem dieſe Sache mit ihnen zuvor überleget worden, obbemeldete Geſinde-Ordnungen von neuem haben revidiren, auch nachfolgendergeſtalt abändern und einrichten laſſen.

Tit. I.

Von den Unterthanen und deren Kinder Dienſten, wie auch der Unterthänigkeit in der Uckermark und dem Lande Stolpe.

§. 1.

Betreffend die vorhin emanirte Geſinde-Ordnungen.

Zuvörderſt laſſen Wir es, wegen der Dienſte, wozu die Kinder der Bauern und Coſſäthen, ihrer Gerichts-Obrigkeit verbunden ſind, imgleichen wegen derſelben und ihrer Kinder Unterthänigkeit, bei demjenigen bewenden, was deshalb in den publicirten Geſinde- Bauer- Hirten- und Schäfer-Ordnungen, vom 24. Auguſt 1722 und 14. December 1735 feſtgeſetzet iſt.

§. 2.

Wegen des Dienſtes der Kinder, ſo die Eltern nicht ſelbſt gebrauchen.

Die Kinder der Bauern und Coſſäthen, welche ſich bei andern vermiethen, oder für Taglohn arbeiten wollen, müſſen ſich nicht nur zuvor ihrer Gerichts-Obrigkeit zum Dienſt anbieten; ſondern es ſind dieſelbän auch noch auſſerdem, wenn die Eltern ſie bei ihrer eigenen Wirthſchaft füglich entbehren können, auf Erfordern der Gerichts-Obrigkeit, für das feſtgeſetzte Lohn zu dienen ſchuldig.

§. 3.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn Streit entſtehet, ob ein Kind ſeinen Eltern entbehrlich ſey, oder nicht.

Wenn zwiſchen der Gerichts-Obrigkeit und den Unterthanen Streit entſtehet, ob die Kinder, ſo erſtere zum Dienſt verlangen, ihren Eltern entbehrlich ſind, oder nicht, ſoll der Justitiarius Loci beide Theile ſummariſch vernehmen, und unterſuchen, ob die Eltern die Landarbeit ſelbſt noch vollkommen verrichten können, und was für zur Arbeit tüchtige Kinder ihnen ſodann übrig bleiben, weil auf diejenigen Kinder, welche, ihrem Alter und Kräften nach, zur Arbeit und Dienſten noch nicht fähig, oder wegen Gebrechen dazu unvermögend ſind, nicht zu reflectiren iſt.

Ferner muß die Beſchaffenheit ihrer Wirthſchaft und der Dienſte unterſuchet, und wenn über alle dabei vorkommende Umſtände ein Protocoll abgefaſſet worden, vor dem Juſtitiario die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des, von der Gerichts-Obrigkeit zum Dienſt verlangten Kindes beurtheilet, und ſofort entſchieden werden.

Wobei, wenn die Sentenz dahin ausfället, daß eins von dem zum Dienſt tüchtigen Kindern den Eltern entbehrlich ſey, denenſelben, nicht aber der Gerichts-Obrigkeit die Wahl verbleibet, welches unter ſolchen Kindern einerlei Geſchlechts ſie zu ihrer eigenen Wirthſchaft behalten wollen.

§. 4.

Wie zu verfahren, wenn von ſolcher Entſcheidung appelliret wird.

Wider ſothanne Sentenz ſoll kein Remedium suspensivum ſtattfinden, ſondern dem gravirten Theil nur freiſtehen, binnen zehen Tagen nach geſchehener Publication eine Gravatorial-Schrift bei der Churmärkiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer, wenn es Unſere Beamte und Amts-Unterthanen betrifft; ſonſt aber bei dem Juſtiz-Collegio, worunter des Unterthans Hof belegen iſt, zu über-

geben,

geben, welche ſodann dem Gegentheile zugefertiget, und von einem in der Gegend zu ernennenden Commiſſario eine anderweite ſummariſche Unterſuchung in loco vorgenommen, das Gegentheil darüber mit ſeiner Nothdurft ad protocollum gehöret, und hiernächſt, ohne eine weitere Inſtanz zu verſtatten, deſinitive erkannt werden ſoll.

Im Fall aber die Anziehungszeit vor erfolgtem zweiten Spruch einfället, muß, wenn durch den erſten Beſcheid das zwangpflichtige Kind zum Dienſt ſchuldig erkannt wird, ſolcher zur gehörigen Zeit angetreten, und wenn nachher, in der zweiten Inſtanz, eine Reformatoria erfolget, zugleich auf das Intereſſe mit erkannt werden, welches hiermit auf ein doppeltes jährliches Lohn feſtgeſetzet wird.

Dahingegen, wenn in der erſten Inſtanz das Kind vom Dienſt-Zwang abſolvirt, in der zweiten Inſtanz aber dazu condemnirt wird, die Erſtattung eines Intereſſe an die Gerichts-Obrigkeit nicht ſtattfinden ſoll, weil die Eltern bonam fidem vor ſich haben, und die Gerichts-Obrigkeit allenfalls auf eine andere Art Rath ſchaffen können.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die bei der Obrigkeit in Dienſten ſtehende Kinder in der Folge ihren Eltren unentbehrlich werden.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß, nachdem eines Unterthans Sohn bei der Gerichts-Obrigkeit den Dienſt angetreten hat, deſſen übrige Söhne verſterben, oder als Enrollirte zum Regiment eingezogen, und nicht mit Laufpäſſen zurückgeſchicket, ſondern in Reihe und Gliedern geſtellet und zur Fahne verpflichtet, auch ſonſten in Unſere Dienſte genommen oder durch andere Zufälle auſſer Stand geſetzet werden, den Eltern bei ihrer Wirthſchaft hülfliche Hand zu leiſten, folglich ſonſt kein Sohn, als der bei der Gerichts-Obrigkeit in Dienſten ſtehet, übrig iſt:

So

So muß letztere denſelben nach Endigung des Dienſt-Jahres den Eltern zu ihrer Nothdurft verabfolgen laſſen, ohne daß ihr der jährliche Urlaub des als Soldat einrangirten Sohnes dawider zu ſtatten kommen könne.

Auf gleiche Art iſt es auch zu halten, wenn mehrere Söhne bei der Gerichts-Obrigkeit dienen, und bei der §. 3 verordneten Unterſuchung ſich findet, daß die Eltern ſolche ſelbſt gebrauchen, oder die Töchter, ſo der Eltern Wirthſchaft verſehen haben, durch Heirath, den Tod, oder andere Zufälle, ihnen entzogen werden.

§. 6.

Betreffend die Dienſte der Büdner- und anderer Einwohner Kinder.

Gleichergeſtalt, wie wegen der Bauer- und Coſſäthen-Kinder verordnet worden, iſt es auch mit dem Zwangdienſt der Büdener-Kinder zu halten, und laſſen Wir es gleichfalls dabei bewenden, daß die Kinder derjenigen Einwohner in den Mediat-Städten und Flecken, die daſelbſt der Gerichtsherrſchaft mit Unterthänigkeit verwandt ſind, oder, in Anſehung deren, die Dienſtpflichtigkeit durch eine von der Herrſchaft zu erweiſende Obſervanz hergebracht iſt, gleich den Kindern der Unterthanen aus den Dörfern, dem Zwangdienſt unterworfen ſeyn ſollen.

Dagegen die Kinder der Lehn-Schulzen, Müller und anderer auf dem platten Lande erlaubten Handwerker, inſoferne ſie nicht, gleich den Bauern oder Coſſäthen, Höfe beſitzen, und unterthänig geweſen ſind, oder ihnen die Unterthänigkeit erlaſſen worden, ingleichen die Einlieger- Taglöhner- und Miethsleute-Kinder, im Fall die Eltern nicht gebohrne Unterthanen ſind, oder, durch einen ausdrücklichen Vertrag vor der Emancipation der Kinder, ſich der Gerichts-Obrigkeit unterthänig gemacht haben, von dem Zwangdienſt befreiet bleiben.

§. 7.

§. 7.

Wegen Reclamirung derer, ſo ohne Erlaubniß der Gerichts-Obrigkeit anderwärts dienen.

Wegen der Unterthanen Kinder, ſo dem Zwangdienſt ſich entziehen, und ohne Erlaubniß der Gerichts-Obrigkeit ſich an andern Orten vermiethen, laſſen Wir es zwar bei der, in der Geſinde-Ordnung vom 24. Auguſt 1722. Tit. I. §. 4, beſtimmten Veſtungs-Strafe bewenden. Da aber dawider demungeachtet bisher öfters gehandelt worden, und dergleichen Dienſtboten von ihren Brodherren vielmahls verheelet werden; ſo ſollen letztere, wenn ſie dergleichen zwangdienſtpflichtiges und mit keinem Erlaß-Schein verſehenes Geſinde künftig miethen, es ſey in den Städten oder auf dem Lande, mit einer Geld-Strafe von 5 Rthlr., oder wenn ſie ſolche nicht bezahlen können, ohne Anſehen der Perſon, die Bauern oder andere Unterthanen aber ſchlechterdings, mit empfindlicher Leibes-Strafe beleget werden, und auſſerdem ſchuldig ſeyn, dergleichen Dienſtboten zu jeder Zeit des Dienſt-Jahres, wenn ſie reclamiret werden, ihrer Gerichts-Obrigkeit verabfolgen zu laſſen. Dieſes ſoll auch zwar in Anſehung Unſerer Reſidenz-Städte Berlin und Potsdam gelten, jedoch unter der Limitation, daß ein ſolcher reclamirter dienſtpflichtiger Dienſtbote das vor Publication dieſer Geſinde-Ordnung angetretene Dienſt-Jahr, oder wenn ſolches zur Zeit der Reclamirung ſchon ſoweit wieder verfloſſen iſt, daß bereits eine anderweite Vermiethung geſchehen, oder tacita Relocatio auf das folgende Jahr vorhanden iſt, ſolches ausdienen muß, und deſſen Rückkehr zum Zwangdienſt bis dahin ausgeſetzet bleibet.

Ein Gleiches findet auch ſtatt, wenn daſelbſt Jemand nach der Publication dieſer Geſinde-Ordnung einen zwangdienſtpflichtigen Dienſtboten, ſo in gedachten Städten oder auſſerhalb der Churmark in Dienſten geſtanden, auf einen bloßen Schein des vorigen Dienſtherren, gemiethet hat; im

im Fall aber Jemand in bemeldeten Städten nach der Publication dieſer Geſinde-Ordnung einen ſolchen Dienſtboten, ſo noch gar nicht, oder in einer andern Stadt, und auf dem Lande, in der Chur-Mark gedienet hat, auf einen bloßen Schein des vorigen Dienſtherrn, ohne einen Erlaß-Schein der Gerichts-Obrigkeit, oder einen gerichtlichen Atteſt ſeiner freien und nicht zwangdienſtpflichtigen Condition, miethet, kann deſſen Gerichts-Obrigkeit ihn zu jeder Zeit des Jahres reclamiren, und aus dem Dienſt zurücknehmen.

§. 8.

Die Dienſt-Scheine betreffend.

Um hierunter ſicher zu ſeyn, muß künftig Niemand, es ſey in den Städten, Flecken oder auf dem platten Lande, einen Dienſtboten miethen, ſo nicht einen Dienſt-Schein von dem letzteren Dienſtherrn, und zugleich einen Erlaß-Schein von ſeiner Gerichts-Obrigkeit, oder ein Atteſt des Gerichts, worunter er gebohren iſt, daß er zwangdienſtfreier Condition ſey, beibringet.

§. 9.

Wegen der Ankündigungs-Zeit und des zu ſuchenden Erlaubniß-Scheins.

Ein jeder, ſo ſeiner Gerichts-Obrigkeit mit Unterthänigkeit, oder ſonſt, zum Zwangdienſt verpflichtet iſt, muß, wenn er ſich anderwärts vermiethen will, an dem zur Aufkündigung gewöhnlichen Tage, oder nachher, ſich bei derſelben melden, und ſich, wenn ſie ihn nicht ſelbſt miethen will, einen Erlaubniß-Schein unter dem Gerichts-Siegel, auf ein oder mehrere Jahre, ertheilen laſſen.

Es liegt aber dabei einem ſolchen Dienſtboten ob, nicht nur, ſo oft er in Städten in einen andern Dienſt tritt, ſolches ſeiner Gerichts-Obrigkeit zu melden, ſondern auch vor Ablauf der Erlaubniß-Jahre, zur feſtgeſetzten Aufkün-

digungs=Zeit, bei derſelben ſich zum Dienſt anzubiethen, oder um einen anderweitern Erlaubniß=Schein anzuhalten; widrigenfalls er als ein entlaufener Unterthan beſtrafet werden ſoll.

§. 10.

Wie es zu halten, wenn die Erlaubniß=Scheine verſagt, oder die Zwang=Dienſtpflichtigen nach Ablauf der Erlaubniß=Jahre reclamiret werden.

Wenn die Gerichts=Obrigkeit einen Unterthan oder Zwang=Dienſtpflichtigen, ſo ſich anderwärts vermiethen will, und zur gewöhnlichen Aufkündigungs=Zeit, oder nachher, zwiſchen der Aufkündigungs= und der Zeit, da das gemiethete Geſinde ſeinen Dienſt antreten muß, ſich deshalb bei derſelben gehörig meldet, weder ſelbſt miethen, noch einen Erlaubniß=Schein ertheilen will: ſo hat derſelbe ſich bei dem Landrath des Kreiſes zu melden, welcher darüber ſofort der Gerichts=Obrigkeit Erklärung fordern und, wenn ſolche darauf nicht binnen 8 Tagen auf eine poſitive Art erfolget, dem Zwang=Dienſtpflichtigen einen Erlaubniß=Schein auf ein Jahr ertheilen ſoll; worauf letzterer ſich zwar anderwärts vermiethen kann, jedoch aber, wie vorhin erwähnet iſt, bei jedesmahliger Veränderung des Dienſtes ſeiner Gerichts=Obrigkeit davon Nachricht geben, und vor Ablauf des Erlaubniß=Jahres zur Aufkündigungs=Zeit ſich bei derſelben zum Dienſt, oder wegen eines neuen Erlaubniß=Scheins melden muß; wobei es ſich von ſelbſt verſtehet, daß der Gerichts=Obrigkeit in alle Wege unbenommen bleibet, dergleichen Zwang=Dienſtpflichtige, zu Antretung des Zwangdienſtes, nach Ablauf der Erlaubniß=Zeit vor oder in der feſtgeſetzten Aufkündigungs=Zeit zu beſcheiden, und muß eine jede Gerichts=Obrigkeit, wenn ein ſolcher zurückberufener Zwang=Dienſtpflichtiger ſich weigert, zum Zwangdienſt zurück zu kehren, auf geſchehene Requiſition, ohne allen Proceß, gegen

bloße

bloße Beſcheinigung der Zwang-Dienſtpflichtigkeit, oder des Ablaufs der zum auswärtigen Dienſt vergönnten Zeit, die prompteſte Rechtshülfe und Ablieferung leiſten, oder widrigenfalls der reclamirenden Gerichts-Obrigkeit für allen daraus entſtehenden Schaden haften, und noch überdem, dem Befinden nach, beſonderer Ahndung gewärtig ſeyn.

Wie denn auch den Landräthen oblieget, den reclamirten Zwang-Dienſtpflichtigen, welcher ſich in einer Mediat-Stadt, Flecken oder auf dem platten Lande aufhält, ohne Anſehen der Perſon, bei welcher er ſich befindet, auf Requiſition der Gerichts-Obrigkeit, durch den Kreis-Ausreuter aufheben und gehörigen Orts abliefern zu laſſen. In Immediat-Städten müſſen ſolches die Magiſtrate durch den Gerichtsdiener, und wenn ſich der Zwang-Dienſtpflichtige bei einem Eximirten oder Officier aufhält, oder dienet, die Juſtiz-Collegia der Provinz und der Cheff oder Commandeur des Regiments bewerkſtelligen laſſen; wenn es aber den Cheff ſelbſt betrifft, das General-Auditoriat durch das Juſtiz-Collegium, um Verabfolgung des Reclamirten an den Landreuter, requiriret, und ſolches bei Unſrer höchſten Ungnade ſofort zur Erfüllung gebracht werden.

§. 11.

Wegen Beſcheinigung der Zwang-Dienſtpflichtigkeit eines reclamirten Unterthans.

Damit auch die Beſcheinigung der Zwang-Dienſtpflichtigkeit eines reclamirten Unterthans ſofort geſchehen könne, ſoll jede Gerichts-Obrigkeit bei Ertheilung des Erlaubniß-Scheins zum auswärtigen Dienſt, zugleich einen Recognitions-Schein, worin das Anerkenntniß der Unterthänigkeit oder Zwang-Dienſtpflichtigkeit, nebſt dem Termino a quo, und den Jahren des Urlaubs enthalten, durch den Justitiarium, oder in deſſen Abweſenheit durch die Dorfgerichte,

gerichte, allenfalls aber mit Zuziehung zweier glaubwürdiger Zeugen, ſo ſchreiben können, ausfertigen und unterſchreiben laſſen. Sothaner Recognitions-Schein ſoll ſodann in allen Stücken völligen Glauben haben, und dawider keine Einwendung zugelaſſen, ſondern auf deſſen Vorzeigung der Reclamirte ſofort ausgeliefert werden.

In Ermangelung eines ſolchen Recognitions-Scheins, ſoll auch ein Taufſchein des Reclamirten, woraus die Qualität der Eltern und deſſen Unterthänigkeit oder Zwang-Dienſtpflichtigkeit zugleich erhellet, oder ein Atteſt des Juſtitiarii, daß der Vater ein Bauer- Coſſäthen- oder Büdner-Guth an dem Orte beſitze, oder ſich der Unterthänigkeit, vor der Emancipation des Reclamirten, durch einen Vertrag unterworfen habe, eben ſo gültig ſeyn, und wenn der Reclamirte ſodann nicht gleich durch den Erlaubniß-Schein die noch nicht abgelaufene Erlaubniß-Zeit zum auswärtigen Dienſt beſcheinigen kann, muß die Auslieferung ohne alle Einrede geſchehen.

Dahingegen, wenn dergleichen Beſcheinigung bei der Reclamirung von der Gerichts-Obrigkeit nicht produciret werden kann, dieſelbe ſich einer andern Beweisart zu bedienen, und die Verzögerung ſich ſelbſt beizumeſſen haben wird.

§. 12.

Die verabſchiedeten Soldaten betreffend.

In Anſehung der verabſchiedeten Soldaten, welche von Uns nicht anderweit verſorget, oder mit dem Charakter als Ober-Officier dimittiret werden, verordnen Wir hiermit, daß dieſelben ſich nach dem Orte, wo ſie als Unterthanen oder Zwang-Dienſtpflichtige hingehören, ſchlechterdings wieder begeben, und ſich ihrer aus der Unterthänigkeit und Zwang-Dienſtpflichtigkeit herrührenden Schuldigkeit nicht entziehen ſollen.

§. 13.

§. 13.

Wie es zu halten, wenn jemand während der Dienſtzeit ſich verheirathen will.

Wenn ein Knecht, in der Zeit ſeines Zwang- oder freiwilligen Dienſtes, ſich außer dem Dorfe in einen Hof einheirathen oder eine Magd in oder außer dem Dorfe ſich verehelichen will, können ſie zwar daran von ihrer Herrſchaft nicht gehindert werden; es müſſen aber dieſelben entweder das Jahr ausdienen, oder einen andern tüchtigen Dienſtboten in ihre Stelle ſchaffen.

§. 14.

Wegen des Loskauf-Geldes.

Das Loskauf-Geld wird hiermit in dergleichem Verheirathungs-Fall für einen Knecht auf 10 Rthlr. und für eine Magd auf 5 Rthlr. feſtgeſetzet.

Tit. II.

Von des Geſindes Dienſtzeit, und wie bei deſſen Miethung, auch An- und Abzuge zu verfahren iſt.

§. 1.

Wann das Geſinde anziehen ſoll.

Zuvörderſt laſſen Wir es wegen der Anzugs-Zeit, und daß Niemand ſich auf eine kürzere Zeit, als ein Jahr vermiethen könne, bei demjenigen, ſo in der Anfangs erwähnten Geſinde-Ordnung vom 24. Auguſt 1722 diſponiret worden, die Alte- und Uckermark ausgenommen, bewenden, und ſolchemnach ſollen die Knechte und Mägde in der Mittel-Mark auf Weihnachten, in der Prignitz und Grafſchaft Ruppin die Mägde auf Michaelis und die Knechte auf Martini, in der Alte-Mark das Geſinde beiderlei Geſchlechts auf Martini, in der Uckermark aber die Knechte auf Martini,

tini, und die Mägde auf den Prenzlowſchen Michaelis-Markt, den Dienſt antreten.

§. 2.

Wie es zu halten, wenn jemand ſich an zwei Orten vermiethet, oder dienſtlos bleiben will.

Im Fall jemand ſich zu gleicher Zeit an zwei Orten vermiethet, muß derſelbe, wo er ſich zuerſt vermiethet hat, anziehen, und überdem, wegen der doppelten Vermiethung, mit vierzehntägigem Gefängniß, halb bei Waſſer und Brod, beſtrafet werden, immittelſt aber ſeinen Dienſt durch einen andern verrichten laſſen, oder dem Dienſtherrn die Koſten täglich mit vier Groſchen erſtatten.

Wenn hingegen ein ſolcher Dienſtbote aus Frevel auf ſeine eigne Hand ſitzen wollte, ſoll ein Knecht, andern zum Abſcheu, mit Gefängniß- oder den vorkommenden Umſtänden nach mit Zuchthaus-Strafe, auf drei oder mehrere Monate, beleget werden, auch überdem bei der vorigen Herrſchaft, wenn ſie es verlanget, der geſchehenen Aufkündigung ohngeachtet, noch das folgende Jahr dienen.

§. 3.

Auf wie lange ein Dienſtbote gemiethet werden ſoll, und was dabei ſonſt zu beobachten iſt.

Außer den Livree-Bedienten, und den Unterthanen, welche, wo es hergebracht, den Zwang-Dienſt auf unbeſtimmte, oder gewiſſe beſtimmte Jahre verrichten müſſen, ſoll Niemand länger als auf ein Jahr gemiethet werden, oder ſich vermiethen, auch ſolches nicht eher, als an dem zur Aufkündigung beſtimmten Tage, geſchehen; nachher aber kann der Dienſtbote ſich bei einer andern Herrſchaft vermiethen, oder das Geſinde um den Dienſt angeſprochen und gemiethet werden, und ſoll, wenn dawider gehandelt wird, weder dem Brodherrn, noch dem Geſinde, aus dergleichen Verabredung ein Recht erwachſen, auch ſolchenfalls

falls erſterer des Miethsgeldes verluſtig ſeyn, das Geſinde aber, ſo das Miethsgeld angenommen, ſolches zum Beſten der Armen des Orts zurückgeben.

§. 4.

Wann die Aufkündigung geſchehen ſoll.

Die Aufkündigung des Dienſtes ſoll ein Vierteljahr vor Endigung des Dienſt-Jahres, und zwar von den Knechten und Mägden in der Mittelmark, auf den Michaelis-Tag, und in der Altmark auf Jacobi, in der Priegnitz und in der Grafſchaft Ruppin aber, von den Knechten auf Bartholomäi, und von den Mägden auf den Johannis-Tag, und in der Uckermark von den Knechten ſowohl als den Mägden auf den Johannis-Tag geſchehen, und wenn ſolches von beiden Theilen nicht praecise beobachtet wird, einer dem andern noch auf das folgende Jahr den Dienſt zu halten ſchuldig ſeyn;

Es wäre denn, daß die Herrſchaft oder der Dienſtbote, in Angelegenheit der Herrſchaft, an dem Aufkündigungs-Tage abweſend ſeyn mögte, welchen Falls die Aufkündigung binnen acht Tagen nach der Zurückkunft und Anweſenheit beider Theile unfehlbar geſchehen muß, ſonſt der Dienſt auf das folgende Jahr fordauret.

§. 5.

Was für Maaßregeln bei der Aufkündigung und Miethung zu nehmen ſind.

Weil auch über die Aufkündigung und Miethung des Geſindes Irrungen daher zu entſtehen pflegen, daß ſolche, oder die Bedingungen geleugnet, und dadurch diejenigen, welche einen Dienſtboten gemiethet haben, in Verlegenheit geſetzet werden: ſo laſſen Wir einer jeden Gerichts-Obrigkeit frei, zu deſſen Verhütung nachſtehende Verfügung, wenn ſolche nach den Umſtänden des Orts practicable gefunden

finden wird, zu nehmen, daß nehmlich die Aufkündigung in der dazu geſetzten Zeit, vor dem Gerichtshalter, oder, wenn derſelbe nicht gegenwärtig iſt, vor den Dorf-Gerichten des Orts, geſchehe, und derjenige, dem die Aufkündigung geſchiehet, ſolche annehme, ſodann jedem Theile über die geſchehene und angenommene Aufkündigung ein Schein ſoſort ertheilet, auch allenfalls ſolche in einem mit dem Gerichts-Siegel beſiegelten Buche verzeichnet, und ſolches im Schulzen-Gerichte verwahrlich aufbehalten werde, damit ein jeder, ſo Geſinde miethen will, bei dem Schulzen die Dienſtloswerdende erfahren, auch wenn der ertheilte Schein durch einen Zufall verlohren gehet, aus bemeldetem Buche ein neuer Schein ertheilet werden könne; ſonſt aber iſt auch zur Beſcheinigung der geſchehenen Aufkündigung hinlänglich, wenn nach dem Aufkündigungs-Tage, bei Abweſenheit des Juſtitiarii, der aufkündigende Theil ſolches gerichtlich anzeiget, und der andere Theil es entweder zugeſtehet, oder durch ein Atteſt der Gerichts-Obrigkeit, und wenn dieſe ſelbſt der aufkündigende oder miethende Theil iſt, durch einen glaubwürdigen Zeugen, oder allenfalls durch das Zeugniß der Dorf-Gerichte beglaubiget wird, ſodann der Juſtitiarius die Scheine darüber, auf Verlangen, unentgeldlich und ohne Stempel ausſtellen, und wider dieſe Beſcheinigungs-Arten gar keine Gegenbeſcheinigung ſtattfinden ſoll.

§. 6.

Wegen des, bei der Aufkündigung, über das Verhalten des Geſindes, zu ertheilenden Scheines.

Bei der ſolchergeſtalt bewerkſtelligten gerichtlichen Anzeige der geſchehenen Aufkündigung, ſoll der Brodherr das Wohl- oder Uebelverhalten des abgehenden Geſindes zugleich anzeigen, und deſſen übles Verhalten ſofort beſcheinigen, damit davon in dem Aufkündigungs-Schein Erwähnung geſchehen könne. Es iſt aber ſolches nur von gro-

groben Verbrechen, als Untreue, Diebſtahl und Trunkenheit, nicht aber von kleinen Fehlern und Vergehungen, beſonders, wenn Hoffnung zur Beſſerung vorhanden, zu verſtehen, damit den Dienſtboten dadurch ihr anderweitiges Unterkommen nicht ſchwer gemacht werde. Sollten hingegen obgedachte grobe Verbrechen im Atteſt verſchwiegen werden, muß der Ausſteller zu Erſetzung des daraus entſtehenden Schadens gerichtlich angehalten werden.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn bei der Aufkündigung Streitigkeiten entſtehen.

Dem Geſinde ſoll kein Vorſchuß, ſo das Lohn des angetretenen Dienſt-Jahres überſteiget, weder an Gelde, noch Geldes Werth, geſchehen, und wenn dawider gehandelt wird, der Dienſtbote deshalb nicht ſchuldig ſeyn, den Dienſt das folgende Jahr fortzuſetzen, noch das Lohn bei der folgenden Dienſtherrſchaft verkümmert werden können, und da folglich bei der Aufkündigung ſonſt kein Widerſpruch ſich ereignen kann, als in Anſehung des unterthänigen und zwangdienſtpflichtigen Geſindes, welches zu unbeſtimmtem Zwangdienſt, oder, wo es hergebracht iſt, zu mehreren beſtimmten Jahren verbunden iſt, oder, daß das Geſinde durch Fahrläſſigkeit oder aus Bosheit der Herrſchaft einen das Jahres-Lohn überſteigenden Schaden zugefüget hat; ſo bleibet in dieſen Fällen dem aufkündigenden oder beſchädigten Theile, wenn er den Dienſt nicht continuiren, oder ſich des erlittenen Schadens nicht begeben will, unbenommen, in foro ordinario Klage anzuſtellen; jedoch muß, wenn die Klage daher entſtehet, daß das aufkündigende Geſinde dem Zwangdienſt unterworfen iſt, oder die Herrſchaft die Aufkündigung, des Zwangdienſtes halber, nicht annehmen will, der Dienſt das folgende Jahr salvo jure fortgeſetzet werden, und die Herrſchaft, wenn ſie ſuccumbiret, zur Entſchädigung ein doppeltes Lohn bezahlen.

Wenn hingegen eine Herrſchaft die Aufkündigung, wegen angeblich zugefügten Schadens, nicht annehmen will, und deshalb Klage anſtellet, oder das Geſinde darüber klagbar wird, muß der Dienſt gleichfalls salvo jure fortgeſetzet, oder von letzterem wegen des noch ſtreitigenden Betrags des Schadens tüchtige Sicherheit beſtellet werden, ſodann dem Dienſtboten mit Ablauf des Dienſt=Jahres abzuziehen geſtattet werden muß. Findet ſich nun hiernächſt, bei dem Ausgange der Sache, daß die Herrſchaft ohne Grund geklaget hat, muß dieſelbe für die Zeit, welche der Dienſtbote nach dem aufgekündigten Dienſt=Jahre gedienet hat, doppeltes Lohn bezahlen, oder, wenn derſelbe dadurch erweislich von ſeinem Etabliſſement abgehalten worden, allen dadurch entgangenen Nutzen und erwachſenen Schaden erſtatten.

Dahingegen die Herrſchaft, wenn ſie den aus Bosheit oder Fahrläſſigkeit ihr zugefügten, das rückſtändige Lohn überſteigenden Schaden darthut, berechtiget ſeyn ſoll, ſich ſolchen, ſo viele Jahre es auch immer dauern mag, abdienen, oder wenn das Geſinde ſodann den Dienſt nicht gehörig leiſten ſollte, auf ſo viele Zeit, als zu Erſtattung des Schadens durch das Abdienen erforderlich, nach dem Zuchthauſe abliefern laſſen.

Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß wenn der Betrag des Schadens oder die Schuldigkeit, ſolchen zu erſtatten, von den Dienſtboten gerichtlich zugeſtanden, oder rechtskräftig ausgemachet iſt, die Herrſchaft ſich ſodann mit einer bloßen Caution nicht begnügen dürfe, ſondern der Schaden erſtattet oder abgedienet werden müſſe.

§. 8.

Wie es bei der Miethung des Geſindes gehalten werden ſoll.

Bei der Miethung des Geſindes wird einer jeden Gerichts=Obrigkeit, ſo, wie wegen der Aufkündigung §. 5.

Tit.

Tit. 2 geſchehen iſt, frei gelaſſen, nach den Umſtånden des Orts, folgendergeſtalt zu verfahren, daß nemlich entweder der Miether und derjenige, ſo ſich vermiethen will, in Gegenwart des Juſtitiarii, oder der Dorf-Gerichte, mit Beſtimmung der Arbeit, des Lohns ꝛc. die Miethung vornehmen, oder die auſſergerichtlich geſchehene Miethung hiernåchſt anzeigen, damit die Gerichte einem jeden einen Mieths-Schein, worin der Tag der Miethung, die Qualitåt, in welcher der Dienſtbote ſich vermiethet, und das Lohn, mit anzufůhren iſt, unentgeldlich und ohne Stempel ausfertigen, und ůberdem demjenigen, ſo ſich vermiethet, ein Duplicat von dem Mieths-Scheine ertheilen kőnne.

Wie denn auch, wenn das ſich vermiethende Geſinde dem Miether das von der vorigen Herrſchaft erhaltene Atteſt nebſt dem Erlaubniß- oder Erlaß-Schein eingehåndiget hat, dem Miether, bei deren Production, der geſchehenen Miethung halber vőlliger Glaube beigemeſſen, auch auſſerdem, dem Miether ſowohl als dem ſich vermiethenden Geſinde, freiſtehen ſoll, dem Juſtitiario die geſchehene Miethung, nebſt der Qualitåt, in welcher ſolches geſchehen iſt, blos ad Protocollum anzuzeigen, ſodann, wann der andere Theil es zugeſtehet, oder ein Atteſt der Gerichts-Obrigkeit beigebracht, oder im Fall dieſe ſelbſt der miethende Theil iſt, durch einen glaubwůrdigen Zeugen, oder die Dorfgerichte die geſchehene Miethung, oder deren Eingeſtåndniß beglaubiget wird, ſolches zur Beſcheinigung hinlånglich ſeyn ſoll.

§. 9.

Was von demjenigen, ſo noch nicht gedienet hat, oder aus einem Dienſt in den andern gehet, zu beobachten iſt.

Derjenige, ſo noch niemals gedienet, muß, wenn er ſich vermiethen will, von der Obrigkeit, wo er zu Hauſe gehőret, ein ihm unentgeldlich und ohne Stempel zu erthei-

lendes Atteſt, daß er ſich mit Vorwiſſen ſeiner Eltern und Verwandten oder Vormünder, oder wenn er ein Zwang-Dienſtpflichtiger iſt, auch den Erlaß- oder Erlaubniß-Schein dem Miether vorzeigen und einhändigen, ſonſt die Miethung unverbindlich ſeyn ſoll.

Gehet aber Jemand aus einem Dienſt in den andern über, muß er den verordneten Aufkündigungs-Schein produciren, widrigenfalls die Miethung gleichfalls für ungültig angeſehen werden ſoll.

Wie denn auch der Juſtitiarius, welcher, wie §. 8 erwähnet iſt, die geſchehene Miethung ad protocollum niedergeſchrieben hat, den Mieths Schein, ohne Vorzeigung vorgedachten Consensus, Aufkündigungs- und Erlaubniß-Scheins, bei zehen Rthlr. Strafe nicht ausſtellen, und von den Dorf-Gerichten bei Ausſtellung dergleichen Scheins ſolches gleichfalls beobachtet werden ſoll.

§. 10.

Was diejenigen, ſo ſich nach einem andern Orte hin vermiethen, zu beſorgen haben.

Wenn ein Dienſtbote ſich nach einem andern Orte hin vermiethet, muß er ſolches ſeiner Obrigkeit, längſtens bei Antretung des Dienſtes, melden; und das darüber erhaltene Atteſt dem neuen Brodherrn vorzeigen, auch der vorige Brodherr, bei zehen Rthlr. Strafe, bei dem Abzuge die Lade und das rückſtändige Lohn nicht eher verabfolgen laſſen, als bis ihm dergleichen Atteſt gleichmäßig vorgezeiget worden, und ſoll das Geſinde, wenn ſolches geſchehen iſt, das Atteſt dem Juſtitiario des Orts, oder in deſſen Abweſenheit den Dorf-Gerichten, einhändigen.

§. 11.

Was beim Dienſt zu beobachten iſt.

Das Geſinde muß den Tag, da das Dienſt-Jahr angehet, oder, wenn beſondere, zu beſcheinigende Hinderungen

gen vorfallen, und ein anderer Arbeiter inzwiſchen geſtel-let wird, längſtens binnen den erſteren dreien Tagen den Dienſt antreten, oder gewärtigen, daß der Dienſtherr nach deren Ablauf, für jede Woche zwei Rthlr. von deſſen Lohn abzuziehen und einzubehalten berechtiget ſeyn ſoll. Wie denn auch kein Dienſtbote jährlich öfter als zweimal die Jahrmärkte in den Städten beſuchen darf, und auf der Herrſchaft Wahl beruhet, welchen Dienſtboten dieſelbe dazu jedesmal Urlaub ertheilen wolle. Nichtweniger muß das Geſinde auch ſofort, und längſtens binnen drei Tagen, nach Antretung des Dienſtes die Kleidung, Leinen und übrige Sachen, in des Dienſtherrn Wohnung bringen, keinesweges aber anderwärts ſtehen laſſen.

§. 12.

Wegen Beſtrafung der Dienſtboten, ſo zu früh aus dem Dienſt gehen.

Ferner iſt dem Geſinde nicht erlaubet, eher, als den Tag, da das Dienſt-Jahr ſich endiget, aus dem Dienſt zu gehen, und ſoll derjenige, ſo dawider handelt, nicht nur des noch rückſtändigen Lohns gänzlich verluſtig ſeyn, und wenn er des Vermögens iſt, den dadurch verurſachten Schaden erſetzen; ſondern auch auſſerdem mit Zuchthaus-Arbeit beſtrafet werden, und die Entſchuldigung, daß die Herrſchaft durch ihre Härte zum Entlaufen Urſache gegeben, Niemanden davon befreien; allermaßen ein Dienſtbote dem ungeachtet ſeine Dienſtzeit treulich aushalten, und nicht ſein eigener Richter ſeyn, ſondern wider die etwanige Ungerechtigkeit der Herrſchaft, bei der dazu verordneten Obrigkeit Hülfe ſuchen, auch ihm daſelbſt ſchleunigſt Recht angedeihen, und beide Theile, bei dem erhaltenen Beſcheide, ohne Zulaſſung weiterer Inſtanzen, ſich lediglich begnügen, und dem gemäß verhalten müſſen.

§. 13.

§. 13.

Betreffend die Herrſchaften, ſo das Geſinde vor der Zeit aus dem Dienſt jagen.

Gleichergeſtalt iſt keine Herrſchaft befugt, einen Dienſtboten ohne erhebliche Urſachen vor der Zeit wegzujagen, und ſoll derjenige, ſo dawider handelt, demſelben das völlige Jahres Lohn, ſo viel noch rückſtändig, und überdem für jede Woche ſechszehn Groſchen zur Beköſtigung, in dem Fall, wenn durch ein Erkenntniß die angegebenen Urſachen als unerheblich verworfen worden, zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

§. 14.

Wegen des Wegziehens des Geſindes auſſerhalb Landes.

Da auch das muthwillige Geſinde, um ſich einer guten Ordnung zu entziehen, auſſerhalb Landes ſich zu begeben pfleget; ſo iſt unſer ernſtlicher Wille, daß die Unterthanen, die Bürger ſowohl als die Bauern, wie auch deren Kinder, ohne Vorwiſſen und Genehmhaltung ihrer Obrigkeit, nicht auſſer Landes gehen, und wenn ſie nicht erhebliche Urſachen ihres Wegziehens beibringen können, mit Nachdruck angehalten werden ſollen, im Lande zu bleiben und ſich redlich zu ernähren.

Tit. III.

Von Einwohnern und Dienſtloſen.

§. 1.

Betreffend das Wegziehen der Einwohner und Dienſtloſen.

Die Einwohner und Dienſtloſe, welche nicht ihrer Geburt nach, oder vermöge eines beſondern Vertrages, Unterthanen der Gerichts-Obrigkeit, unter welcher ſie wohnen, ſind, behalten ferner die Freiheit, nach vorgängiger gehörigen Aufkündigung, anderwärts hinzuziehen, und ſind deren Kinder dem Zwangdienſte nicht unterworfen.

§. 2.

§. 2.

Wegen der Dienſte der Einwohner und Dienſtloſen.

In Anſehung der Dienſte der Einwohner und Dienſtloſen, laſſen Wir es bei den vorhin publicirten Geſinde-Ordnungen dergeſtallt bewenden, daß die Eheleute und die ihrer Kinder halber oder ſonſt auf ihre eigene Hand und zur Miethe ſitzen müſſen, wenn ſie nicht, nach Anweiſung Unſerer Edicte, einen Bauerhof anzunehmen ſchuldig ſind, gegen Erhaltung Eſſens und Trinkens, der Obrigkeit, bei welcher ſie ſich aufhalten, wöchentlich zwei Tage, oder wie es ſonſt jedes Orts gebräuchlich iſt, zu dienen, und wenn ſie auch auſſerdem ihrer benöthiget, für das feſtgeſetzte Tagelohn zu arbeiten, ſchuldig ſeyn ſollen.

Wie denn auch diejenigen, welche ihre Höfe übergeben haben, wenn ſie zur Arbeit noch tüchtig ſind, wöchentlich einen Tag mit der Hand, gegen gewöhnliche Speiſung, und alle vierzehn Tage einen Tag ohne Speiſung; die Weiber der Knechte aber, ſo bei der Obrigkeit, oder den Bauern in Dienſten ſtehen, wöchentlich einen Tag der Obrigkeit zu dienen ſchuldig ſind.

§. 3.

Fortſetzung.

Es bleibet vorgedachten Leuten und andern, unter einer Gerichts-Obrigkeit wohnenden Taglöhnern und Einliegern zwar unbenommen, ſich auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit, von etlichen Wochen, oder einem Vierteljahre, oder auch auf unbeſtimmte Tage auf Tagelohn zu begeben.

Es muß aber in alle Wege die Gerichts-Obrigkeit den Vorzug haben, und daher ein Einlieger oder Taglöhner, wenn er ſich anderwärts in Arbeit begeben will, derſelben, oder in deren Abweſenheit, dem Pächter, oder Verwalter, ſich zur Arbeit anbieten, und wenn dieſelben ihn in Tagelohn annehmen, oder auf der Obrigkeit Gütern Arbeit anwei-

weiſen wollen, die angewieſene Arbeit übernehmen. Wenn aber die Obrigkeit dergleichen Leute Dienſt nicht bedarf, muß ſie, oder in ihrer Abweſenheit der Pächter oder Verwalter, ihnen ohne den geringſten Aufenthalt einen Erlaubniß-Schein zur Arbeit bei andern ertheilen, oder für jeden Tag des ungebührlichen Aufenthalts das gewöhnliche Tagelohn bezahlen.

Und ob zwar die Unterthanen in Anſehung der in ihrem Dorfe wohnenden Einlieger und Tagelöhner, ohne herrſchaftliche Erlaubniß und Anweiſung, nicht ein gleiches Vorrecht haben: ſo wird jedoch der ganzen Gemeine, nächſt der Gerichts-Obrigkeit verſtattet, bei einer dieſelbe angehenden Arbeit ſich des daſelbſt wohnenden Einliegers oder Tagelöhners um das vorgeſchriebene Tagelohn, zu bedienen.

§. 4.

Wie es zu halten, wenn dergleichen Leute ſich ohne einen Erlaubniß-Schein anderwärts in Arbeit begeben.

Im Fall Jemand einen fremden Taglöhner, welcher ſich durch einen Erlaubniß-Schein ſeiner Gerichts-Obrigkeit nicht legitimiren kann, annimmt, ſtehet letzterer, wenn ſie ſeiner Dienſte bedarf, frei, ihn aus der verdungenen Arbeit wegzunehmen, und, wenn er ſich weigert, durch den Gerichtsvoigt abholen, oder wenn er ſich unter einer andern Gerichtsbarkeit befindet, mittelſt Requiſition des Land-Rathes des Kreiſes, durch den Kreis-Ausreuter aufheben zu laſſen, und ſoll der ſich weigernde Taglöhner, und derjenige, ſo ihn ohne einen Erlaubniß-Schein gedungen hat, und nicht ſofort folgen laſſen will, noch überdem, den vorkommenden Umſtänden nach, nachdrücklich beſtrafet werden.

§. 5.

Betreffend diejenigen, ſo ſich ohne Kundſchaft zu Schiffe ꝛc. begeben, oder ein Handwerk erlernen wollen.

Ferner ſoll auch nicht geſtattet werden, daß der Unterthanen Kinder oder Einlieger und Tagelöhner, ohne der Gerichts-

richts-Obrigkeit Vorbewußt und Kundſchaft, ſich zu den Schiffern, Klaphauern und Flößern begeben, ſondern ſie müſſen, ſo viel wie möglich, bei gewiſſen Leuten, und vornemlich bei der Obrigkeit verbleiben. Im Fall nun hierwider gehandelt wird, ſollen dergleichen Leute nicht nur auf der Schiffer, Klaphauer und Flößer Koſten, durch den Landreuter ihnen wieder abgenommen, ſondern auch beide Theile noch überdem an Gelde oder am Leibe beſtrafet werden.

So wie denn auch ſonſt, wenn Tagelöhner ſich als Regimenter, Holzhauer, oder Flößer vermiethen, deshalb in allen Stücken nach dem, für die Tagelöhner, Holzhauer, Regimenter und Flößer unterm 6. Februarii 1765 emanirten Reglement verfahren werden ſoll.

Soviel aber die Unterthanen-Kinder, oder Zwang-Dienſtpflichtige betrifft, welche ſich einer Zunft oder innungsmäßigem Handwerke widmen wollen, ſo verbleibet es zwar noch bei der bisherigen Verfaſſung, daß die Gerichts-Obrigkeit ſie daran nicht hindern könne; damit aber dieſelbe dadurch nicht in Verlegenheit und Mangel des Geſindes gerathen möge: ſo ſoll derjenige, ſo zwiſchen der feſtgeſetzten Aufkündigungs- und Anzugs-Zeit des Geſindes, ſich zum Handwerke begeben will, auf ſeiner Gerichts-Obrigkeit Verlangen, zuvor derſelben ein Jahr zu Zwang dienen.

§. 6.

Wie es mit den ledigen Leuten auf dem Lande zu halten.

Die Gerichts-Obrigkeiten haben auch dahin zu ſehen, daß die ledigen Leute in den Dörfern ſowohl, als die Knechte, in ſoweit es thunlich, im fünf und zwanzigſten Jahre ſich verheirathen und etabliren, bis dahin aber, wann Jemand ſie zum ordentlichen Dienſt verlanget, ſie ſolchen ſchlechterdings annehmen müſſen.

Zu dem Ende ein jeder, bei dem ſich ledige Knechte und Mägde aufhalten, davon der Gerichts-Obrigkeit, bei zehen Rthlr. Geld- oder wenn es ein Unterthan iſt, bei empfindlicher Leibes-Strafe, Anzeige thun muß, damit dergleichen Leute allenfalls durch Zwangs-Mittel zum ordentlichen Dienſt angehalten werden können; wie denn auch hiermit verboten wird, daß Einwohner und Hausleute, ſo geſunde ſtarke Leute ſind und arbeiten können, bei denen Eltern oder Krügern und andern Leuten nicht faſt das ganze Jahr müßig liegen, und unter dem Schein des Pferde- und Viehhandels, oder eines andern wucherlichen Verkehrs, ſo hiermit bei Verluſt der erkauften Pferde, Viehes und Waaren gänzlich unterſaget wird, die Zeit mit Müßiggang zubringen; zur Erndtezeit aber den Landmann dergeſtalt überſetzen, daß er ihnen für die wenige Zeit eben ſo viel oder noch wohl mehr Lohn bezahlen muß, als ſonſt ein Dienſtbote das ganze Jahr über erhält.

Denen Gerichts-Obrigkeiten lieget daher ob, dahin zu ſehen, daß ein jeder ſich ordentlich in Dienſten begebe, oder durch ehrliche und nützliche auf dem Lande vorfallende Arbeit nähre, und müſſen ſie dergleichen müßige Leute in ihren Gerichten nicht dulden.

§. 7.

Betreffend die Aufkündigung der Miethe, auch An- und Abzug der Tagelöhner.

Bei der Aufkündigung der Miethe, wie auch dem An- und Abzug der Tagelöhner, ſoll es übrigens eben ſo gehalten werden, als Tit. II. §. 1 wegen der Knechte in jeder Provinz und Kreiſe vorgeſchrieben, auch in Anſehung der Aufkündigungs-Scheine, neuen Einmiethungen und Ablieferung der Atteſte von der Obrigkeit, wo ſie zu Hauſe gehören, oder ſich vorher aufgehalten haben, ingleichen von den Gerichten des Orts, von welchen ſie wegziehen, dasjenige,

jenige, was Tit. II. §. 5, 6, 8, 9 und 10 verordnet worden, beobachtet werden.

Tit. IV.

Von dem Weglaufen der Unterthanen.

§. 1.

Betreffend das Entlaufen der Unterthanen.

Das frevelhafte Entlaufen der Unterthanen, da ſowohl Bauern als Coſſäthen, wenn ſie mehrentheils muthwilliger Weiſe, nach genoſſenen Freijahren und contrahirten Schulden, ihre Häuſer und Höfe, ſamt dem abgetriebenen Geſpann ſtehen laſſen, auch ihr Vieh, fahrendes Habe und Getreide heimlich verkaufen, oder ſich damit bei nachtſchlafender Zeit nach andern Orten und Gerichten begeben, wird hiermit ernſtlich verboten, weil Wir dadurch um die Schoß- und Contributions-Abgaben, die Obrigkeiten um ihre Pächte und Dienſte, und die Creditores um ihre Forderungen gebracht werden, auch dergleichen ſpoliirte Höfe wieder mit andern Wirthen zu beſetzen, ſchwer fällt.

§. 2.

Wegen deren Zurückholung und Beſtrafung.

Dergleichen Flüchtlinge, wenn ſie gleich keinen Eid abgeleget, ſondern nur durch einen Handſchlag ſich verbindlich gemacht haben, ſollen, ohne Unſere weitere Verordnungen, wo ſie anzutreffen ſind, auf Anſuchen der Obrigkeit, durch den Land-Reuter aufgehoben, und aufs Zuchthaus gebracht, daſelbſt eine Zeitlang zur Arbeit angehalten, nachher gegen Caution wieder entlaſſen, und bei ihrer Obrigkeit, im Fall ſie es verlanget, ſich zurückzubegeben, angehalten werden.

§. 3.

Betreffend diejenigen, ſo dergleichen Flüchtigen Vorſchub thun.

Gleichergeſtalt ſollen diejenigen, ſo dergleichen entlaufenen Leuten zur Flucht behülflich ſind, oder ihnen Vorſchub thun,

thun, nach Erkenntniß der Obrigkeit, unter welcher ſie ſich aufhalten, mit Gefängniß oder an Gelde, um ſo mehr nachdrücklich beſtrafet werden, als ſonſt, wenn nicht Leute wären, welche den Entlaufenen Vorſchub thäten, oder ſie gar aufnehmen, dergleichen Entweichungen ſich ſelten ereignen würden.

§. 4.

Wegen Beſetzung der Höfe mit der Unterthanen Kindern.

Hiernächſt ſollen auch, wenn Bauern oder Coſſäthen viele Kinder hinterlaſſen, wovon nur eins den väterlichen Hof annehmen kann, die übrigen Kinder, wenn ſie was Eigenes anfangen wollen, in anderen ihrer Obrigkeit zugehörigen Dörfern, obgleich ſolche in unterſchiedenen Kreiſern belegen ſind, ſowohl Bauer- als Coſſäthen-Höfe beziehen, wobei die Obrigkeit ihnen, auſſer den verwilligten Freijahren, alle Hülfe zu leiſten hat.

§. 5.

Wie es zu halten, wenn die Kinder zu Uebernehmung des väterlichen Hofes noch nicht tüchtig gehalten werden, oder anderwärts ſich etabliren wollen.

Im Fall, nach Abſterben der Eltern, die Obrigkeit die Kinder noch nicht für tüchtig hält, einem von ihnen den väterlichen Hof zu übergeben, bleibet zwar die Beurtheilung und Beſtimmung, wann und zu welcher Zeit der väterliche Hof zu übergeben, derſelben überlaſſen; wenn aber die Obrigkeit ohne hinlängliche Urſache die Uebergabe verzögert, ſtehet den Kindern frei, bei den Ober-Gerichten ſich darüber zu beſchweren, und müſſen letztere, nach unterſuchter und befundener Tüchtigkeit, die Obrigkeit zur Uebergabe des väterlichen Hofes anhalten.

Auſſerdem aber können der Unterthanen Kinder der Obrigkeit die Zeit, binnen welcher ihnen Höfe zu übergeben ſind, nicht vorſchreiben, ſondern ſie müſſen ſo lange warten, bis

bis ſich Gelegenheit findet, an einem andern Orte einen Hof zu erhalten, und lieget ſodann der Obrigkeit ob, ihnen entweder einen Hof in ihren Dörfern anzuweiſen, oder den Erlaß-Schein, gegen das beſtimmte Loskaufs-Geld, ſofort zu ertheilen.

§. 6.

Wegen der in Krieges-Läuften wüſte gewordenen Höfe.

Wenn auch zu Kriegszeiten die Unterthanen ihre Höfe zu verlaſſen ſich genöthigt ſehen mögten, ſollen ſie dadurch von ihrer Schuldigkeit, ſich nachher daſelbſt wieder einzufinden, und die gewöhnlichen Präſtationen zu entrichten, nicht befreiet, ſondern ſchuldig ſeyn, der Obrigkeit auf Verlangen, vor anderen zu dienen, und ſich, auf der Aemter, Ritterſchaft und Gerichts-Herren Erfodern, wieder einzuſtellen; jedoch mit dem Unterſchied, daß diejenigen, ſo ſich noch nicht poſſeſſionirt gemacht haben, binnen drei Monaten nach der Erforderung; diejenigen aber, welche inzwiſchen Haus und Hof acquiriret haben, binnen Jahres-Friſt, wenn die Obrizkeit ihnen länger nachzuſehen, nicht gutfindet, unweigerlich zurückkommen ſollen, damit ſie inzwiſchen ihre Häuſer und Höfe verkaufen, oder ſonſt an den Mann bringen, auch den Obrigkeiten, unter welchen ſie ſich angeſetzet haben, und die ihnen, in Hoffnung, ſie zu behalten, Vorſchub gethan, nach Billigkeit Satisfaction geben können.

§. 7.

Wie die Obrigkeit ſich in Anſehung ſolcher Leute zu verhalten hat.

Dagegen ſoll die Obrigkeit in beiden Fällen, die Entweichung ſey vor oder nach der Publication dieſer Geſinde-Ordnung geſchehen, ſchuldig ſeyn, den Unterthanen, nebſt ihren Weibern und Kindern übliches Lohn und nothdürftigen Unterhalt zu verſchaffen, bis dieſelben entweder ſelbſt für ſich Mittel bekommen, oder in zwei Jahren (damit ſie und ihre Weiber nicht ſtets als Knechte und Mägde dienen

dürfen,

dürfen, ſondern auch einmahl wieder zu was Eigenes kommen mögen) alle Hülfe leiſten, daß ſie ihre vorige oder andere Höfe in Beſitz erhalten können.

§. 8.

Wegen Reclamirung derer Unterthanen, ſo ohne Erlaubniß der Obrigkeit anderwärts Höfe angenommen haben.

Es ſoll auch kein Bauer oder Coſſäthe, ohne Einwilligung und Kundſchaft ſeiner Obrigkeit, anderwärts angenommen, ſondern der vorigen Herrſchaft ſofort wieder verabfolget werden, damit dem anjetzo ſehr eingeriſſenen Mißbrauch, daß dergleichen Leute von einem Dorfe zum andern ihres Gefallens zu ziehen ſich unterſtehen, vorgebeuget werden möge. Wenn auch Haushleute (worunter jedoch nur Eheleute und Wittwen, welche Alters, Schwachheit oder ihrer Kinder halber, nicht dienen können, zu verſtehen ſind) ſich nach einem andern Orte begeben wollen, muß ſolches jederzeit auf Martini oder, in den Kreiſen, wo es gebräuchlich, auf Michaelis geſchehen; ſoviel aber die einzelnen Hausweiber, ſo ſich nicht vermiethen wollen, betrift: ſo müſſen dieſelben der Obrigkeit wöchentlich einen Tag zu Hofe dienen, und auſſerdem, wenn es verlanget wird, vor gebräuchliches Tagelohn in der Erndte, und ſonſt vorzügliche Dienſte leiſten.

§. 9.

Die Verjährung der Unterthänigkeit betreffend.

Kein Unterthan ſoll auch künftig ſeine Befreiung von der Unterthänigkeit oder Dienſtpflichtigkeit durch Verjährung erlangen, geſtalten derſelbe, nach der, in dieſer Geſinde-Ordnung getroffenen Verfügung, ſich beſtändig in mala fide befindet; jedoch wird der Fall ausgenommen, wenn Kinder nach Abſterben ihrer beiderſeitigen Eltern, die zur Zeit ihres Todes ſich nicht mehr unter ihrer Obrigkeit aufgehalten haben, nicht binnen zehen Jahren reclamiret

miret werden, obgleich ihr Aufenthalt ihrer Gerichts-Herrſchaft bekannt geweſen.

Tit. V.

Von Lohn und Ordnung der Dienſtboten, an Knechten, Mägden und Tagelöhnern.

§. 1.

Wegen des Geſinde-Lohns.

Zu Abhelfung der Beſchwerden, da die Herrſchaften vor jetzo von ihrem frechen, muthwilligen und ſehr verwöhnten Geſinde, durch eine willkührliche und übermäßige Steigerung des Lohnes, oder andere übertriebene und ungebührliche Bedingungen beläſtiget worden, verordnen Wir hiermit auf das ernſtlichſte, daß künftig niemand, wer es auch ſey, auſſer dem in dieſer Geſinde-Ordnung erhöheten und feſtgeſetzten Lohn, wobei das Geſinde gar wohl beſtehen kann, ſich unterſtehen ſoll, mehreres Lohn oder andere hierin nicht enthaltene Bedingungen zu verſprechen und zu geben, oder zu verlangen und zu nehmen; es mag ſolches unter dem Namen eines freiwilligen Geſchenkes, beſſerer Beköſtigung, leichterer Arbeit, oder unter welchem andern, zu Ausweichung dieſes Geſetzes, erdachten Schein und Vorwande es auch immer wolle, bemäntelt werden.

§. 2.

Betreffend die dem Geſinde nicht zu geſtattende Ausſaat und andere dergleichen Vortheile.

Es muß ſolchemnach auch niemand ſeinem Geſinde einige Ausſaat oder einen Antheil an der Wirthſchaft bewilligen.

Wie denn auch das feſtgeſetzte Leinen dem Geſinde in natura gegeben, und nicht mit Gelde bezahlet werden muß, weil dadurch dem Geſinde nur Anlaß gegeben wird, höhere Vortheile zu erzwingen.

§. 3.

§. 3.

Wegen Beſtrafung derer, ſo dawider handeln.

Derjenige, ſo dawider handeln wird, ſoll mit einer Strafe von fünf Rthlrn. für jeden Thaler, ſo er mehr an Lohn verſpricht oder geben wird, unnachbleiblich beleget werden; jedoch ſoll ein Landwirth, welcher aus Noth und um wegen des Geſindes nicht in Verlegenheit zu kommen, ein höheres gefordertes Lohn, oder andere verbotene Bedingungen zu bewilligen ſich gezwungen ſiehet, wenn er ſolches, bevor dieſe Contravention von andern denunciret wird, der Obrigkeit ſelbſt anzeiget, mit gedachter Strafe verſchonet, und nur der Dienſtbote damit beleget werden. In eine gleichmäßige Strafe von fünf Rthlr. ſoll auch derjenige verfallen, ſo dem Geſinde einige Ausſaat oder ſonſt einen Antheil an der Wirthſchaft, es ſey ſo wenig als es wolle, bewilliget, oder die Leinewand auf Geld ſetzet.

Wer nicht des Vermögens iſt, die geordnete Geldſtrafe zu erlegen, ſoll ohne Anſehen der Perſon mit dreimonatlicher Zuchthaus-Arbeit beſtrafet; die Bauern und andere Unterthanen auch Geſinde aber, ſo dawider handeln und der Obrigkeit davon nicht Anzeige thun, ſollen ſchlechterdings und ohne Rückſicht, ob ſie die geordnete Geldſtrafe erlegen können oder nicht, mit vorgedachter dreimonatlicher Zuchthaus Arbeit beſtraft werden. Jedoch wird im Bees- und Storkowiſchen Kreiſe, wo das Lohn geringer iſt, ferner geſtattet, einer Magd zwei Metzen Lein zu ſäen; auſſerdem aber hat es auch daſelbſt bei vorerwähntem Verbot ſchlechterdings ſein Bewenden.

§. 4.

Wegen des Tagelohns.

Gleichergeſtalt ſoll auch derjenige, ſo einem Tagelöhner ein mehreres, als das feſtgeſetzte Lohn, verſpricht, oder geben, oder über das Tagelohn, wofür er ſich ſelbſt beköſtigen

gen muß, auch die Koſt reichen wird, für jeden täglich mehr verſprochenen oder gegebenen Groſchen fünf Rthlr., und für jede tägliche Beköſtigung eben ſo viel an Strafe erlegen, und im Fall er nicht des Vermögens iſt, mit ein= monatlicher Zuchthaus=Arbeit beſtrafet, die Bauern und Unterthanen aber, imgleichen die Tagelöhner, ſo dawider han= deln, ſchlechterdings mit ſothaner Leibesſtrafe beleget werden.

§. 5.

Wegen Beſtrafung derer, ſo dergleichen Contraventiones in Erfahrung bringen und verſchweigen.

Die Gerichts=Obrigkeiten, wie auch Schulzen und Gerichte, müſſen, wenn ſie dergleichen Contraventiones in Erfahrung bringen, bei Vermeidung nachdrücklicher Be= ſtrafung, ſolche ſofort dem Landrath des Kreiſes anzeigen, als welchem ſodann oblieget, die Sache ohne Anſtand durch den Gerichtshalter des Ortes unterſuchen zu laſſen, damit dem Befinden nach die verordnete Strafe zum Effect gebracht werden könne. Sollte aber die Contravention von der Gerichts=Obrigkeit ſelbſt begangen ſeyn, muß der Landrath ſolches, wenn es Unſere Aemter betrifft, an die Churmärkiſche Krieges= und Domainenkammer, ſonſt aber an das competirende Juſtiz=Collegium zur weitern Unter= ſuchung anzeigen. Dem Denuncianten ſoll auch, wenn auf eine Geldſtrafe erkannt wird, die Hälfte davon, und wenn das zu viel verſprochene Lohn dem Dienſtboten oder Tagelöhner ſchon wirklich ausgezahlet worden, mithin ſolches zurück gegeben werden muß, dieſes zu reſtituirende ganze Dienſt= oder Tagelohn zu ſeiner Ergötzlichkeit zu= geſtanden werden.

§. 6.

Wegen Beköſtigung des Geſindes.

Das Geſinde ſoll und muß ſich ſchlechterdings mit der Beköſtigung, welche in jedem Kreiſe die Herrſchaft vor

dem letztern Kriege zu geben gewohnt geweſen, und wenn ſie bei Bauern dienen, mit der Koſt, ſo deſſen Wirth ſelbſt genieſſet, begnügen.

§. 7.

Die Beſtimmung des Dienſt-Lohns betreffend.

So viel nun das Dienſt-Lohn ꝛc. ſelbſt betrifft, als wobei es ſich von ſelbſt verſtehet, daß wenn Jemand Geſinde um ein geringeres, als das beſtimmte Lohn, erhalten kann, ihm ſolches freiſtehet:

So wird ſolches hiermit folgendergeſtalt feſtgeſetzet:

In der Alte-Mark.

1) Ein Meier, welcher alles Getreide ausſäet, Wagen und Pflüge machen kann, und ſowohl das Geſinde als die Hofediener und Tagelöhner, in der Erndte und ſonſt ſpeiſet, bekommt für ſich und ſeine Frau jährlich:

An Lohn überhaupt dreißig Rthlr. und an Deputat auf jede Perſon, ſo er täglich ſpeiſet,

6 Scheffel Roggen,
3 = Gerſten,
8 Metzen Weitzen,
8 = Erbſen,
1 Scheffel Hafer,
2½ = Gerſte zu Bier ꝛc.
½ fett Schwein, oder auf ein mageres zum Mäſten 3 Scheffel Erbſen, Bohnen oder Gerſte,
¼ Kuh, zum Schlachten,
½ Schaf,
½ Kuh, zu Butter und Käſe, wovon der Meier das Kalb behält, und auf die halbe Kuh ½ Fuder Heu, nebſt dem nöthigen Stroh und der Sommer-Weide.
Das nöthige Garten-Gewächſe,
½ Schock Heringe, und
4 Metzen Salz.

Für

Für die Speiſung der Bauern, Coſſäthen und Tagelöhner beim Hofedienſt, erhält er überdem:

beim Weitzen- und Roggen-Mähen und Binden, für jeden Mäher und Binderin für Eſſen und Trinken täglich 3 Gr.; beim Gras- Gerſten- Hafer- Erbſen- Bohnen- und Wicken-Mähen aber für den Mäher täglich 3 Gr., und im Fall nur ein halber Tag gearbeitet wird, die Hälfte.

Beim Binden, Banſen und anderer Erndte-Arbeit auſſer der vorerwähnten, ſolche beſtehe, worinn ſie wolle, täglich für jeden 1 Gr. 6 Pf.

Ueberdem bekommt der Meier noch jährlich 16 Gr. zu Töpferzeug, und wird ihm, damit er mit dem dazu beſtimmten Deputat deſto beſſer auskommen könne, von dem Gutsherrn das Getreide, ſo er zu Beköſtigung der Hofediener und Tagelöhner über das in natura zu erhaltende Getreide nöthig hat, nach der Cammer-Taxe, und zwar, der Scheffel Weitzen zu 20 Gr., der Roggen zu 18 Gr., die Gerſte zu 16 Gr., der Hafer zu 10 Gr. und die Erbſen zu 20 Gr. überlaſſen; wenn aber das Getreide noch wohlfeiler ſeyn ſollte, wird nur der Markt Preis bezahlet.

2) In der Wiſche bekömmt ein großer Knecht

überhaupt ‒ ‒ ‒	20	Thaler
‒ ‒ ‒ ein Mittelknecht	14	‒
‒ ‒ ‒ ein kleiner Knecht	11	‒
‒ ‒ ‒ ein großer Junge	7—8	‒
‒ ‒ ‒ ein kleiner Junge, ſo 8 Pferde treibet,	6	‒
ſonſt aber ‒ ‒	5	‒
‒ ‒ ‒ Eine Magd 5 Thaler, 2 paar Schuh, 10 Ellen Flächſen und 10 Ellen Heeden Leinwand.		

3) Auf der Geiſt: ein großer Knecht
überhaupt = = 12 bis 14 Thaler
= = ein Mittelknecht 11 = 12 =
= = ein geringerer 9 = 10 =
= = ein großer Junge . . . 7 =
= = Eine Magd 5 Thaler, 2 paar Schuh, und ſo viel Leinewand als in der Wiſche.

4) Auf der Höhe: ein großer Knecht
überhaupt = = 11 bis 12 Thaler
= = ein Mittelknecht 10 = 11 =
= = ein geringerer 9 = 10 =
= = ein großer Junge 6 = 7 =
= = ein kleiner Junge 4 = 5 =
Eine Magd 4 Thaler, 2 paar Schuhe, und das in der Wiſche beſtimmte Leinen.

In der Priegnitz:

Ein großer Knecht, ſo Wagen und Pflug machen kann, mit Inbegriff des Schuhgeldes, = 12 bis 14 Thlr. 2 Hemden, 1 Paar leinene Hoſen.

Ein Mittelknecht, inclusive des Schuhgeldes 11 Thlr. 2 Hemden und 1 Paar leinene Hoſen.

Ein Junge, ſo pflügen und mähen kann, inclusive des Schuhgeldes, = = = 7 Thlr. 2 Hemden und 1 Paar leinene Hoſen.

Ein Ochſen=Junge, ſo pflügen kann, inclusive des Schuhgeldes, = = = 6 Thlr. 2 Hemden und 1 Paar leinene Hoſen.

Eine Haus= oder Vieh=Magd, = 4 bis 5 Thlr. 2 Paar Schuh, 10 Ellen Flächſen und 10 Ellen Heeden ellenbreite Leinewand.

Eine

Eine kleine Magd . . 3 bis 4 Thlr.
2 Paar Schuh, und eben ſo viel Leinewand.

In der Mittel-Mark:

1) Im Havelländ- auch incorporirten Glien- und Löwenbergſchen Kreiſen.

Ein Meier, oder großer Knecht, welcher den Ackerbau betreibet, die Saat beſtellet, auch das Acker- und Wagenzeug in Ordnung erhält, und ſelbſt machen kann, 16 bis 18 Thlr. und 3 Hemden.

Ein Mittelknecht: 14 bis 15 Thlr. und 3 Hemden.

Der 3te Knecht, oder Acker-Junge, ſo ackern und mähen kann: 10 bis 12 Thlr. und 3 Hemden.

Ein Ochſen-Junge, ſo pflügen kann, 6 bis 7 Thlr. und 3 Hemden.

Eine Viehmutter, Vieh- oder Hausmagd, 6 — 7 Thlr. 12 Ellen Heeden- und 8 Ellen Flächſen Leinewand.

Eine Mittelmagd, ſo ſtarke, und ſonſt allerhand Arbeit thun kann, 5 bis 6 Thlr., 8 Ellen Heeden- und 4 Ellen Flächſen Leinewand.

Eine kleine Magd, nach Verhältniß ihrer Arbeit, 3 bis 4 Thlr.

2) Im Ober-Barnimſchen Kreiſe.

Daſelbſt ſoll es wegen des Geſinde-Lohns ſo gehalten werden, wie hiernächſt bei dem Lebuſiſchen Kreiſe feſtgeſetzet iſt, dergeſtalt, daß ein Dienſtbote im Ober-Barnimſchen Kreiſe, und zwar, in den Bruch-Dörfern ſo viel, als ein Dienſtbote in den Bruch-Dörfern des Lebuſiſchen Kreiſes, in den Rand-Dörfern aber ſo viel, als auf dem Wieſen-Bord beſagten Kreiſes, und auf der Höhe, ebenfalls gleichviel erhält.

3)

3) Im Nieder-Barnimſchen Kreiſe.

Ein Meier jährlich 18 Thlr., und wenn er ſich ſelbſt, oder auch das übrige Geſinde und die Hofdiener beköſtiget, in dem einen oder andern Falle das gewöhnliche Deputat.

Der Großknecht 16 Thlr. Lohn, und 16 Gr. Miethsgeld, 1 Flächſen und 2 Werken Hemden, ein Paar leinene Hoſen und eine Arbeits-Schürze.

Der Mittel- oder Kleinknecht: 12 bis 14 Thlr. Lohn, an Miethsgeld von jedem verdungenen Thaler des Lohns einen Groſchen, nebſt vorgedachter Leinewand.

Der Pferde- oder Ochſen-Junge, ſo pflügen kann, 8 bis 9 Thlr. Lohn, an Miethsgeld von jedem Thaler des Lohns einen Groſchen, nebſt einem Flächſen- und 1 Werken-Hemde.

Eine Vieh-Mutter, welche in großen Ställen über das Vieh geſetzet iſt, 8 Thlr. Lohn, 8 Gr. Miethsgeld, und ſo viel Leinen als eine Magd.

Eine Hausmagd, ſo mit Waſchen und Kochen geſchickt umgehen kann, 7 Thlr. Lohn, 8 Gr. Miethsgeld, 12 Ellen Werken- und 8 Ellen Flächſen-Leinewand.

Eine Viehmagd, ſo mit der Fütterung des Viehes umzugehen weiß, 6 Thlr. Lohn, 8 Gr. Miethsgeld, und ſo viel Leinen als die Hausmagd.

Eine kleine Magd, ſo erſt in den Ställen angezogen wird, 4 bis 5 Thlr. Lohn, nebſt einem groben- und einem Flächſen-Hemde.

An Weihnachts-Geſchenke wird in dieſem Kreiſe zu geben verſtattet: jedem Knechte ohne Unterſchied 1 Thlr. und jeder Magd 16 Gr.

4) In der Grafſchaft Ruppin.

Der Meier, oder Großknecht, 12 Thlr. und 3 Hemden.

Der Mittelknecht: 10 Thlr. und 3 Hemden.

Der Acker-Junge, ſo ackern und mähen kann, 8 bis 10 Thlr. und 3 Hemden.

Der Ochſen-Junge, ſo pflügen kann, 5 bis 6 Thlr. und 3 Hemden.

Eine Vieh- oder Hausmagd: 4 bis 5 Thlr. nebſt 12 Ellen Heeden, und 8 Ellen Flächſen Leinewand.

Eine Magd, ſo ſtark, und allerlei Arbeit verrichten kann, 4 Thlr. nebſt 8 Ellen grober, und 4 Ellen Flächſen Leinewand.

5) Im Teltowſchen Kreiſe.

Ein Meier, oder Großknecht, 15 Thlr. und 3 Hemden.

Ein Mittelknecht: 12 Thlr. und 3 Hemden.

Ein ſtarker Junge, ſo mähen kann, 10 Thlr. und 3 Hemden.

Ein Ochſen-Junge, ſo pflügen kann, 6 Thlr. und 3 Hemden.

Eine Viehmutter, oder Viehmagd, 6 Thlr. nebſt 12 Ellen Heeden- und 8 Ellen Flächſen Leinewand.

Eine andere Magd: 4 Thlr. 12 Gr., 8 Ellen grobe, und 4 Ellen Flächſen Leinewand.

6) Im Lebuſiſchen Kreiſe,
und zwar
1) im Bruche.

Ein großer Pferdeknecht: 19 bis 20 Thlr. überhaupt.

Ein Meier, ſo das Geſinde ſpeiſet, oder ein Ochſenknecht, ſo Ackerzeug macht, überhaupt 18 Thlr.

(An Deputat wird den Meiern und andern Deputanten nicht mehr als 1756 üblich geweſen, nemlich jährlich 13 bis 14 Scheffel Brod-Korn, nebſt Küchenſpeiſen gereichet.)

Ein kleiner Knecht, ſo 3 Scheffel Getreide tragen kann, überhaupt 14 Thlr.

Ein ſtarker Junge, überhaupt 8 bis 9 Thlr.

2)

5) Am Wieſen-Bord.

Ein großer Pferdeknecht, überhaupt 18 Thlr.

Ein Meier, oder Ochſenknecht, ſo alles Ackerzeug machen, und ſäen kann, überhaupt 17 Thlr.

Ein Ochſenknecht, überhaupt 16 Thlr.

Ein Knecht, ſo bei einem Bauer dienet, und den Hofdienſt verſiehet, überhaupt 11 Thlr.

Ein Junge, ſo pflügen kann, überhaupt 7 bis 8 Thlr.

3) Auf der Höhe.

Ein Meier, oder Ochſenknecht, ſo alles Ackerzeug machen, und ſäen kann, überhaupt 16 Thlr.

Ein großer Pferdeknecht, überhaupt 15 Thlr.

Ein Mittelknecht überhaupt 12 Thlr.

Ein ſtarker Junge, ſo pflügen und mähen kann, überhaupt 10 Thlr.

Ein Ochſen-Junge, nachdem er ſtark, und Arbeit thun kann, überhaupt 6 bis 7 Thlr.

Auf der Höhe bekommen ferner:

Eine Viehmutter: 6 Thlr., 12 Ellen Heeden und 8 Ellen Flächſen Leinewand.

Eine Vieh- oder Hausmagd 5 Thlr. 12 Gr., und eben ſo viel Leinewand als die Viehmutter.

Eine Magd, die ſtark, und allerlei Arbeit thun kann, 4 Thlr. 12 Gr., 8 Ellen Heeden- und 4 Ellen Flächſen Leinewand.

Im Bruche.

Eine Viehmutter 8 Thlr Lohn, 12 Gr. Miethsgeld, 12 Ellen Heeden und 8 Ellen Flächſen Leinewand.

(Jedoch ſoll der Herrſchaft, weil es im Bruche vornehmlich mit auf die Viehzucht, und dabei vieles auf eine tüchtige Viehmutter ankömmt, freiſtehen, derſelben wegen ihres vorzüglichen Fleiſſes und Treue,

Treue, nach Beſchaffenheit der Umſtände, das Lohn auf 10 Thlr. zu erhöhen.)

Eine Vieh- oder Hausmagd, 6 Thlr. 12 Gr. Lohn, 8 Gr. Miethsgeld, und ſo viel Leinen als die Viehmutter.

Eine kleine Viehmagd, 5 Thlr. 12 Gr. Lohn, und 8 Gr. Miethsgeld, 8 Ellen Heeden- und 4 Ellen Flächſen Leinewand.

Am Wieſen-Bord.

Eine Viehmutter, 7 Thlr. Lohn und 12 Gr. Miethsgeld.

Eine Vieh- oder Hausmagd, 6 Thlr. Lohn, und 8 Gr. Miethsgeld.

Eine kleine Magd, 5 Thlr. Lohn und 8 Gr. Miethsgeld.

(An Leinewand bekommen dieſelben ſo viel, als die Mägde im Bruche.)

7) Im Zauchenſchen Kreiſe.

Ein Meier, oder großer Knecht, welcher für alles Geſchirre auf dem Guthe ſorget, 18 Thlr. überhaupt.

Ein großer Pferdeknecht überhaupt 15 Thlr.

Ein Mittelknecht überhaupt 12 bis 14 Thlr.

Ein Ochſenknecht oder Acker-Junge, ſo ackern und mähen kann, überhaupt 10 Thlr.

Ein Ochſen-Junge oder Enke, der pflügen kann, überhaupt 8 Thlr.

Eine Viehmutter oder Hausmagd 8 Thlr., aber kein Leinen.

Eine Magd, ſo allerhand Arbeit verrichten kann, überhaupt 6 Thlr.

(Das Miethsgeld iſt bei allen 1 Gr. von jedem Thaler des Lohns.)

8) In der Uckermark.

Ein großer Bau- und Pferdeknecht, ſo Wagen und alles Ackergeräthe ſelbſt zu machen und im Stande zu erhalten ſchuldig, 18 bis 22 Thlr.

Ein Häckerknecht, 14 bis 18 Thlr.

Ein Mittelknecht, 10 bis 14 Thlr.

Eine Ausgeberin, 10 bis 12 Thlr.

Eine Meierin, Viehmutter oder Hausmagd, 7—8 Thlr.

Eine Magd, die mit Vieh wohl umzugehen weiß, auch allerlei Feld- und Hausarbeit verſtehet, 6 bis 7 Thlr.

(Eine jede von vorbenannter Gattung Mägde, an Leinewand eine halbe Recke Flächſen und eine halbe Recke Heeden.)

Ein Laquai, nebſt völliger Livree, welche jedoch nur alle 2 Jahr gegeben werden darf, und man ihm zu laſſen nicht ſchuldig iſt, wenn er die 2 Jahre nicht völlig ausdienet, 14 bis 16 Thlr. Lohn.

Ein Kutſcher, wenn er 4 bis 6 Pferde zu beſorgen hat, an Lohn 14 bis 16 Thlr.

Ein Vorreuter an Lohn 10 Thlr. bis 10 Thlr. 12Gr., und wird es in Anſehung des Kutſchers und Vorreuters Livree, wie vorgedacht, gehalten.

Ein Junge von 12 bis 16 Jahren, an Lohn 7—8 Thlr.

9) Im Bees- und Storckowſchen Kreiſe.

Ein Meier oder Hausknecht an Lohn: 11 Thlr. bis 11 Thlr. 12 Gr., an Miethsgeld 12 Gr. und entweder Speiſung, oder Deputat.

Ein Großknecht, oder Großpflüger, 12 Thlr. Lohn, und 12 Gr. Miethsgeld.

Ein Mittelknecht 10 bis 11 Thlr. Lohn, und 12 Gr. Miethsgeld.

Ein Ochſen-Junge, ſo mähen und pflügen kann, an Lohn 6 bis 7 Thlr.

Ein Hüth-Junge, 3 bis 4 Thlr.

(Und Niemand Leinewand.)

Eine große tüchtige Magd, welche beim Vieh, in der

der Küche, oder ſonſt gebrauchet wird, wenn ſie ſtark iſt, und auf Verlangen pflügen kann, an Lohn 4 Thlr. 12 Gr. bis 5 Thlr., 12 Ellen grobe, 8 Ellen mittel und 4 Ellen Flächſen Leinewand, und werden für dieſelbe jährlich 2 Metzen Lein ausgeſäet.

Eine Magd, ſo zur Fütterung des Federviehes, oder zur Hüthung und ſonſt gebrauchet wird, auf das ganze Jahr 2 Thlr. und 2 Hemden.

§. 8.

Wegen des Miethsgeldes.

An Miethsgeld ſoll, in ſofern ſolches nicht ſchon vorhin nach dem Verhältniß eines jeden Kreiſes beſonders beſtimmt iſt, überhaupt und ein= für allemal bei Miethung des Geſindes einem Großknecht 8 Groſchen, einem Mittelknecht, Jungen und Magd aber ohne Unterſchied 6 Groſchen, und ein Mehreres nicht gegeben werden, und erhält das Geſinde, wenn es das folgende Jahr bei derſelben Herrſchaft in Dienſten verbleibet, das Miethsgeld nicht noch einmal.

§. 9.

Wegen des Tagelohns.

So viel das Tagelohn betrifft, wird zwar hiermit feſtgeſetzet, daß, in ſofern nicht die Gewohnheit in einem oder andern Kreiſe oder Provinz ein geringeres Tagelohn hergebracht hat, als welchenfalls es dabei ferner ſein Bewenden hat, ein Tagelöhner von Oſtern bis Michaelis 5 Groſchen, und von Michaelis bis Oſtern 4 Groſchen, bei eigener Beköſtigung; ein Weib aber von Oſtern bis Michaelis 3 Groſchen 6 Pf. und von Michaelis bis Oſtern 2 Groſchen 6 Pf., gleichfalls bei eigener Beköſtigung, täglich erhalten, auch in der Erndte, weil dieſe Arbeit ſchwerer iſt, täglich 1 Groſchen mehr bekommen.

Jedoch

Jedoch ſoll auch einem jeden Miether freiſtehen, das Tagelohn, ſo gut er kann, zu bedingen, wenn nur keine eigenmächtige Erhöhung obiger Sätze vorgenommen wird; im Fall aber der Preis des Brodtkorns ſo hoch ſteigen ſollte, daß die Tagelöhner bei den beſtimmten Sätzen nicht beſtehen können, ſoll ſodann eine nöthige Erhöhung, welche bei einem Kornpreiſe von 1 Rthlr. 8 Groſchen und darüber nicht über 6 Pf. und bei einem Preiſe von 1 Rthlr. 16 Groſchen nicht über einen Groſchen gehen muß, jedesmal durch einen Kreis-Schluß in jedem Kreiſe beſtimmet, und auſſerdem bei der §. 4 geſetzten Strafe von niemandem ein mehreres gegeben oder genommen werden.

Dahingegen, und wenn der Tagelöhner Beköſtigung von dem Miether erhält, ſodann nur die Hälfte des geordneten Tagelohns in Gelde bezahlet werden muß.

Auſſerdem wird auch geſtattet, zur Erndte oder anderer Arbeit einen Tagelöhner auf einige Wochen oder ein Vierteljahr zu miethen; jedoch muß ſolchenfalls nach Verhältniß der Zeit das Tagelohn nicht mehr, als doppelt ſo viel Lohn, welches ein Mittelknecht an Gelde erhält, oder wenn es eine Weibsperſon iſt, doppelt ſo viel, als eine Hausmagd bekommt, betragen, und wird dabei die Beköſtigung an Eſſen und Trinken gegeben.

§. 10.

Betreffend das Pfingſt- und Faſtnachtenbier, ingleichen die Weihnachts- und Neujahrsgeſchenke.

Das Pfingſt- und Faſtnachtenbier, nicht weniger die Weihnachts- und Neujahrsgeſchenke für das Geſinde, den Nieder-Barnimſchen Kreis in Anſehung der Weihnachtsgeſchenke allein ausgenommen, werden bei der, auf das höhere Dienſtlohn feſtgeſetzten Strafe, hiermit auch gänzlich abgeſchaffet und verboten.

§. 11.

Wegen Beſtimmung der Qualität und Tüchtigkeit des Geſindes bei deſſen Miethung.

Damit auch das Geſinde keine Gelegenheit haben möge, ein höheres als das feſtgeſetzte Lohn dadurch zu erpreſſen, daß es ſich zu wichtigerer Arbeit, als es wirklich gewachſen iſt, z. E. ein Mittelknecht für einen Großknecht, oder ein Ackerjunge für einen Mittelknecht, vermiethet, ſo ſoll der Dienſtbote, ſo wegen ſeiner verbeſſerten Qualität ein höheres Lohn, als er bei der lezten Herrſchaft empfangen hat, verlanget, ſolches bei der Aufkündigung des vorigen Dienſtes dem Juſtitiario des Ortes oder der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, und ſodann ihm, der Wahrheit gemäß, ein beſonderes Atteſt unter dem Gerichts-Siegel, unentgeldlich, und ohne Stempel dahin ertheilet werden: ob z. E. der Mittelknecht als Großknecht, oder der Ackerjunge als Mittelknecht zu dienen tüchtig ſey, welchenfalls derſelbe ſich in dergleichen beſſerer Qualität anderweit vermiethen kann.

Wenn aber dergleichen Atteſt nicht beigebracht wird, muß niemand einem Dienſtboten ein höheres Lohn, als er unmittelbar vorher erhalten hat, accordiren, oder z. E. einen Mittelknecht zum Großknecht miethen, widrigenfalls ein ſolcher Dienſtbote um eines halben Jahres Lohn, der Miether aber um zehen Rthlr., und wenn er ſolche nicht erlegen kann, oder ein Bauer iſt, mit Gefängniß beſtrafet werden.

§. 12.

Wie es wegen des Geſindes, ſo ſich nicht wieder vermiethen will, zu halten.

Wenn ein Dienſtbote, ſo den Dienſt aufkündiget, oder dem ſolcher aufgekündiget wird, nachher nicht eine erlaubte Nahrung erwählet und ſich etabliret, auch durch Krankheit oder andere erhebliche Urſachen nicht verhindert wird, ſich anderwärts zu vermiethen, dem Müßiggang nachgehen

oder

oder die Gelegenheit, zu einem höhern Lohn und beſſern Bedingungen zu gelangen, abwarten will, muß ein ſolcher Dienſtbote, auf Verlangen des vorigen Dienſtherrn, demſelben oder einem andern Wirth des Ortes, ſo ſeiner bedarf, für das feſtgeſetzte Lohn das folgende Jahr dienen, oder im Weigerungsfall durch Zwangsmittel dazu angehalten werden.

§. 13.

Wegen Beſtrafung derer, ſo das Geſinde abſpenſtig machen.

Hiernächſt ſoll auch niemand dem andern einen Dienſtboten männ- oder weiblichen Geſchlechts unter Verheißung beſſern Tractements, weniger Arbeit, oder aus anderen Urſachen abſpenſtig machen, und derjenige, ſo dawider handelt, mit zwanzig Rthlr. Strafe, und wenn es ein Bauer oder anderer Unterthan iſt, mit Gefängniß beſtrafet werden.

Es iſt auch für eine ſtarke Anzeige der Abwendigmachung zu achten, wenn jemand einen anderwärts dienenden Knecht oder Magd vor der feſtgeſetzten Aufkündigungs-Zeit um den Dienſt für das folgende Jahr anſpricht oder gar miethet.

§. 14.

Wegen prompter Bezahlung des Dienſtlohns.

Das Lohn muß dem Geſinde regulariter alle Vierteljahr richtig ausgezahlet werden, wenn es ſolches nicht freiwillig länger ſtehen laſſen will, oder daſſelbe der Herrſchaft einen Schaden zugefüget hat, als weshalb §. 7 Tit. II. das Nöthige verordnet iſt, und iſt die Herrſchaft, ſo beim Ablauf des Dienſtjahres mit der Bezahlung des Dienſtlohns ſäumig iſt, auf Verlangen, durch die prompteſte Execution dazu anzuhalten.

§. 15.

§. 15.

Betreffend die in Annis 1722 und 1735 in der Mittel- und Altemark publicirte Geſinde- Hirten- und Schäfer-Ordnungen.

Und da übrigens die Altmärkſchen Stände allerunterthänigſt dahin angetragen haben, daß es in Anſehung daſiger Provinz bei dem, ihrer Geſinde-Ordnung vom 14ten December 1735 angehängten letzteren Capite von den Bauern und Hofe-Dienern, verbleiben mögte;

So laſſen Wir es in Anſehung dieſer Provinz ferner dabei, wie auch bei der, der Altmärkſchen ſowohl als der Mittelmärkſchen Geſinde-Ordnung vom 24. Auguſt 1722 einverleibten Hirten- und Schäfer-Ordnung ſo lange bewenden, bis eine Verbeſſerung derſelben nöthig gefunden werden wird, und ſollen ſolche bis dahin ihre unveränderte Kraft und Verbindlichkeit behalten.

Tit. VI.

Von dem Verhalten der Dienſtherrſchaft und des Geſindes gegen einander, und wie bei deshalb vorkommenden Klagen zu verfahren.

§. 1.

Betreffend die Pflichten der Dienſtherrſchaft und des Geſindes gegen einander.

So wie ein jeder, der Geſinde hält, demſelben den gebührenden Unterhalt zu geben, es mit keiner unerträglichen Arbeit zu plagen, bei leichten Krankheiten mit der erforderlichen Pflege zu verſorgen, und überhaupt ſich gegen daſſelbe nicht tyranniſch, ſondern, wie es einem chriſtlichen und verſtändigen Hauswirth gebühret, zu verhalten hat, immaßen dadurch mehr, als durch unzeitige und übertriebene Schärfe, ein nicht ganz ausgearteter Dienſtbote bewogen

wird,

wird, ſeine Schuldigkeit mit gutem Willen zu thun und ſich ziehen zu laſſen;

Alſo muß auch das Geſinde die Befehle ſeiner Herrſchaft ohne Widerrede und Zögerung, mit ſchuldiger Bereitwilligkeit und Fleiß ausrichten, auch inſonderheit beſtändig alle nur mögliche Aufmerkſamkeit bei der Wartung des Viehes anwenden, und ſonſt überhaupt nichts verſäumen oder verwahrloſen.

Nicht weniger lieget den Knechten ob, auf das Geſchirr und Wagenzeug fleißig Acht zu haben, ſolches nicht fahrläſſig zu verderben, oder abhanden kommen zu laſſen; die Pferde und Ochſen bei der Fütterung und Tränkung, auch bei deren Gebrauch, wohl in Acht zu nehmen, damit das Vieh bei der Arbeit nicht über- und zu Schanden getrieben oder die Pferde verfuttert werden, als in welchen Fällen ſie den Schaden zu erſetzen ſchuldig ſind, und noch überdem eine exemplariſche Leibesſtrafe zu gewärtigen haben.

Ferner muß das Geſinde mit Feuer und Licht überhaupt, und inſonderheit des Abends in den Ställen, ſich wohl vorſehen, und entweder gar kein Licht nach den Ställen bringen, oder ſich einer wohlverwahrten blechernen Laterne bedienen, und eine zweite Perſon mitnehmen, welche, ſo lange das Licht brennet, im Stalle bleiben muß; keinesweges aber, bei unausbleiblicher drei-monatlichen Veſtungs-Strafe, ſich gelüſten laſſen, in den Ställen und Scheunen Toback zu rauchen, als welches auch auf den Gaſſen, auf den Höfen, auf den Böden und an Oertern im Hauſe, wo ſich feuerfangende Sachen befinden, einem jeden, bei edictmäßiger Geld- oder Leibesſtrafe, hiermit ernſtlich unterſagt wird.

Ferner müſſen die Knechte ſich nicht des Nachts von den herrſchaftlichen Höfen wegbegeben, ſondern bei ihrem Vieh verbleiben, ſich nicht vollſauffen und dadurch den folgenden Tag zur Arbeit untüchtig machen.

Nicht

Nicht minder wird den Mägden, welchen gleichfalls obliegt, das Feuer wohl zu warten, unterſagt, zur Nachtszeit auszulauffen und eine liederliche Wirthſchaft zu treiben.

Ueberhaupt aber muß das Geſinde ſeine Arbeit, und was ihm ſonſt von der Herrſchaft in ihrer Wirthſchaft und Hausweſen zu thun anbefohlen wird, mit ſolcher Treue, Fleiß und Rechtſchaffenheit verrichten, als wenn alles ihre eigne Wirthſchaft und Nutzen beträfe, und werden dagegen die Herrſchaften, dergleichen wohlgedientes Geſinde zu guten Etabliſſements zu verhelfen und dabei behülflich zu ſeyn, nicht entſtehen.

§. 2.

Wie es bei Streitigkeiten, ſo den Dienſt betreffen, zu halten.

Wenn aber Streitigkeiten und Beſchwerden zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde entſtehen, welche den Dienſt betreffen; ſo ſollen ſolche auf das ſchleunigſte unterſuchet und, dem Befinden nach, dem Geſinde wider ihre ungerechte Herrſchaften, nach dem Tit. I. §. 3 und 4 vorgeſchriebenen ſummariſchen modo procedendi, zu ihrem Recht verholfen, oder der ſchuldige Theil durch prompte und empfindliche Strafe in ſeine Schranken gebracht werden.

Die deßhalb anzuſtellende Klage, wenn ſie wider die Gerichts-Obrigkeit gerichtet iſt, muß bei dem Juſtiz-Collegio übergeben werden, und ſetzen Wir, quoad modum procedendi, zu Verhütung beſchwerlicher Koſten, hiermit feſte: daß

1) der Unterthan oder Dienſtbote ohne Unterſchrift eines Advocati ſeine Klage eingeben könne;
2) die Sache von dem Juſtiz-Collegio nicht ſelbſt gehöret, ſondern die Inſtruction der Sache, wie auch der Beweis und die Beſcheinigung, allemal dem Landrath des Kreiſes, oder ſonſt jemandem in vicina committiret, und

3) von demſelben ſummariſch inſtruiret, nach der den Untergerichten im Codice vorgeſchriebenen Obliegenheit, bedürfenden Falls jura partium ex officio, suppliret, und Acta, ſofern es nur immer möglich iſt, völlig ad definitivam beſchloſſen eingeſchickt werden; auch hiernächſt

4) das Juſtiz-Collegium den vorzüglich zu beſchleunigenden Beſcheid dem Commissario causae zur Publication und Execution remittiren ſoll.

Dahingegen ſonſt, und wenn die Klage einen Bauern oder deſſen Geſinde betrifft, ſolche bei der Gerichts-Obrigkeit des Orts oder dem Juſtitiario angebracht, ſofort und längſtens binnen 8 Tagen nach angeſtellter Klage unterſuchet, beide Theile mit ihrer Nothdurft gehöret, über die angebrachte erhebliche Gründe die Beſcheinigung oder, nach Beſchaffenheit des Objecti und der zu erkennenden Strafe, der Beweis ſummariſch inſtruiret, und ohne allen Aufſchub rechtlich erkannt werden ſoll.

§. 3.

Wie es zu halten, wenn wider einen publicirten Beſcheid ein Remedium interponiret wird.

Fället der rechtliche Beſcheid auf eine Geldſtrafe unter und bis zwanzig Rthlr., oder auf eine bloße Gefängnißſtrafe aus, ſoll dawider von beiden Theilen kein Remedium ſtattfinden, ſondern ſolcher ſofort zur Execution gebracht; jedoch die Brodherren, wenn es Bauern und Unterthanen ſind, wie auch die Dienſtboten, niemals an Gelde, ſondern jederzeit am Leibe geſtrafet werden.

Dahingegen, im Fall auf Veſtungs- oder Zuchthausſtrafe erkannt wird, der Juſtitiarius das Urtheil, daferne es Gerichts-Obrigkeiten und derer Unterthanen betrifft, an das competirende Juſtiz-Collegium; wenn aber die Sache Unſere Beamten und Amts-Unterthanen angehet, an die

Churmärkſche Krieges- und Domainenkammer einſenden, und bemeldete Collegia ſodann das Urtheil mit ihrem gutachtlichen Bericht gehörigen Ortes zur Confirmation einſenden, und Annehmungsordre an den Commandanten der nächſten Veſtung zugleich einſchicken ſollen.

Endlich, und im Fall der Gerichts-Obrigkeit eine Geldſtrafe über zwanzig Rthlr. zuerkannt wird, ſoll dawider nur eine Inſtanz verſtattet werden, und es bei dem Erkenntniß lediglich verbleiben, auch überhaupt in allen Fällen, wo nach dieſer Geſinde-Ordnung ein Remedium ſtattfinden kann, die dritte Inſtanz niemals zugelaſſen werden.

Endlich ſetzen Wir annoch hierdurch feſt, daß in denjenigen Fällen, wo nach dieſer Geſinde-Ordnung Appellatio zuläſſig iſt, dasjenige zu beobachen und das kürzere Verfahren ſtatt habe, welches bereits per Reſcriptum vom 3. Dec. 1760. No. 40 der gedruckten Sammlung Unſerer Landesgeſetze alsdann vorgeſchrieben worden, wenn auf eine Zeugen-Recuſation die Unzuläſſigkeit der Zeugen erkannt worden.

§. 4.

Wegen Publication dieſer von neuem revidirten Geſinde-Ordnung.

Damit übrigens dieſer von neuem revidirten Geſinde-Ordnung überall genau nachgelebt werde und ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſoll ſolche nicht nur ſofort gehörig publicitet, ſondern auch jeden Ortes beſtändig zweimal des Jahres, und zwar das erſtemal den Sonntag vor der beſtimmten Aufkündigungs-Zeit, und das zweitemal den Sonntag vor der feſtgeſetzten An- und Abzugs-Zeit des Geſindes, in den Kirchen von der Canzel öffentlich abgeleſen, den Sonntag vorher ſolches der Gemeine bekannt gemachet, und bei der Ableſung dieſelbe durch eine darauf eingerichtete Anrede, zur treuen und genauen Beobachtung

S 2 dieſer

dieſer Geſinde=Ordnung, ernſtlich und beweglich vermahnet werden.

Wir befehlen auch allen Unſeren im Lande beſtellten hohen und niedern Collegiis und Gerichten, dem officio Fiſci, denen Land= und Steuer=Räthen, Magiſträten und Beamten, und andern Gerichts=Obrigkeiten, beſonders auch Schulzen und Dorf=Gerichten, und jedermänniglich, bei Vermeidung Unſerer höchſten Ungnade und ſchweren Ahndung, auf die ganz genaue Befolgung dieſer Unſerer von neuem revidirten und verbeſſerten Geſinde=Ordnung fleißig zu wachen, und darüber mit allem Nachdruck zu halten, auch alle dawider vorkommende Contraventionen verordnetermaßen, ohne einige Nachſicht, zu beſtrafen, geſtalten Wir von Zeit zu Zeit eine ſtrenge Recherche, ob und wie derſelben in allen Stücken nachgelebet werde, anſtellen laſſen wollen.

Urkundlich haben Wir dieſe Geſinde=Ordnung Höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 11ten Februarii 1769.

(L.S.) Friedrich.

v. Jariges. v. Maſſow. v. Blumenthal. v. Hagen.

v. d. Horſt.

XX.

XX.

Geſinde-Ordnung für das Herzogthum Magdeburg und die Grafſchaft Mansfeld. d. d. 14. Jul. 1789.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem Unſer Herzogthum Magdeburg und Grafſchaft Mansfeld bishero mit keiner beſondern Geſinde-Ordnung verſehen geweſen, dasjenige aber, was davon in der Policey-Ordnung Cap. XXXIV enthalten, als noch aus dem vorigen Seculo her, denen gegenwärtigen ganz veränderten Landes- und Zeitumſtänden nicht mehr angemeſſen, und Uns hinterbracht iſt, daß daher viele Unordnungen und Klagen, theils wegen Mangel des Geſindes, theils wegen ganz unmäßiger Steigerung des Lohns, trotzigen und üblen Betragens und unerſättlichen Begehrlichkeit der Dienſtboten eingeriſſen, worunter nicht nur die einzelne Privat-Wirthſchaften und Familien, ſondern auch das ganze Publicum ſelbſt, bishero ungemein gelitten hat; Wir hingegen Unſer unverwandtes Augenmerk dahin gerichtet haben, allem dem vorzukommen und abzuwenden, was Unſeren getreuen Vaſallen und Unterthanen zum Nachtheil gereichen mag, und dagegen deren Wohl, Aufnahme und Nahrungsſtand in alle Weiſe befördern kann;

Als haben Wir, um ſowohl dem Muthwillen des Dienſtvolks Einhalt zu thun, als auch die Dienſtherrſchaften in die

die gehörige Schranken zu ſetzen, gegenwärtige neue Geſinde-Ordnung für Unſer Herzogthum Magdeburg und Grafſchaft Mansfeld, nach dem jetzigen Zuſtand des Landes fertigen und publiciren zu laſſen, allernädigſt reſolviret.

Wir gebieten, ſetzen und verordnen demnach

Tit. I.

Wer dienen ſoll.

§. 1.

Gemeiner Leute Kinder, ſo die Eltern nicht ſelbſt ernähren können.

Alle geringe Leute in denen Städten, und alle Unterthanen des platten Landes, auch die Soldaten, ſollen ſchlechterdings ſchuldig ſeyn, ihre Kinder, und die Vormünder und Pflegere ihre Mündel und Pflegbefohlene, ſo ſie nicht ſelbſt in ihren eigenen Wirthſchaften unumgänglich benöthiget ſind, oder ſoviel die ſtädtiſchen Einwohner betrifft, keine Mittel und Gelegenheit haben, dieſelben ein Handwerk lernen zu laſſen, oder, die von ihren eigenen Beſitzungen und gewiſſen Vermögen, ohne fremde Arbeit ſich nicht füglich ernähren können, andern Leuten — jedoch bei willkührlicher Strafe, nicht auſſerhalb Landes — in Dienſt hinzugeben, und dienen zu laſſen, ſobald ſelbige vierzehn Jahr alt ſind.

§. 2.

Imgleichen unverehlichte, kein Eigenthum habende junge Leute, ſollen abſolut dienen.

Inſonderheit müſſen alle junge und unverheirathete Leute, die keine Eltern und kein zu ihrem Unterhalte zureichendes Vermögen haben, ſchlechterdings, jedoch ebenfalls innerhalb Landes dienen, und darf nach Vorſchrift des Edicts

vom

vom 9ten Jan. 1731 durchaus nicht zugelaſſen werden, daß dergleichen Leute ſich auf ihre eigene Hand ſetzen, als wodurch ſie nur zur Gelegenheit eines müßigen und liederlichen Lebens, mithin in mancherlei Verführungen und grobe Bosheiten gerathen.

§. 3.

Strafe der contravenirenden Eltern und Vormünder.

Diejenige Eltern, Vormünder und Pfleger, welche demjenigen, was §. 1 geordnet iſt, gebührende Folge nicht leiſten, ſollen für jede Perſon, welche ſie vom Dienſt zurückhalten und entziehen, monatlich zwölf Groſchen Strafe erlegen.

§. 4.

Strafe der contravenirenden jungen und unverehlichten Leute.

Die, dem §. 2 entgegenhandelnde junge und unverehlichte Leute aber, wöchentlich mit drei Tage öffentlicher Arbeit, und wenn ſie über 2 Monat auf ihren Ungehorſam beharren, ſollen in ein Arbeitshaus gebracht, oder mit Zuchthaus-Strafe beleget werden, ſo lange, bis ſie ſich wirklich in Dienſte begeben haben.

§. 5.

Angeordnete Viſitationes des aufliegenden Dienſtvolks.

Damit hierüber deſto ſicherer beſtändig mit Nachdruck gehalten, und das darunter wohlbedächtig abgeſehene allgemeine Beſte um ſo weniger verabſäumet werde; ſo befehlen Wir hiermit, daß in denen Städten die Magiſträte, welchen das Policeywesen zu beſorgen oblieget, alle Monat durch die Viertelsmeiſter, auf dem platten Lande aber in allen Dörfern denen Richtern und Schöppen alle Quartal diesfalls eigene Recherchen anſtellen, und

a) die Eltern, ſo überflüſſige, nicht ſelbſt benöthigte Kinder zu Hauſe halten,

b)

b) wie die Kinder,

ingleichen

c) die auf eigene Hand ſitzende junge und unverehlichte Leute heißen,

d) woher ſie gebürtig,

e) bei wem ſie ſich aufhalten,

f) was ſie für eine Handthierung treiben, und

g) womit ſie ihr Nichtdienen entſchuldigen,

genau auf Pflicht und Gewiſſen, und ohne einiges Anſehn der Perſonen aufſchreiben, und ſothane Specificationes an ihre reſp. Vorgeſetzte denen Magiſträten und Gerichten eingeben ſollen; wobei Wir zugleich einen jeden auf das ernſtlichſte verwarnen, bei ſolchen Recherchen ſich aller Partheilichkeit und Nebenabſichten durchaus zu enthalten, am allerwenigſten aber einige Privat-Affecten zu Schulden kommen zu laſſen, widrigenfalls Wir dergleichen Vergehungen mit Unſerer ſchweren Ungnade und empfindlichſten Strafen beahnden wollen.

§. 6.

Verfahren derer Magiſträte und Gerichts-Obrigkeiten dabei.

Sobald die Magiſträte und Gerichte vorerwähnte Specificationes erhalten haben, müſſen ſie die Denunciaten ſonder Anſtand vernehmen, über ihre angebliche Entſchuldigungen kurz zum Protocoll hören, und wenn ſie die angeführte Entſchuldigungs-Urſache unerheblich finden, ihnen unter der Erinnerung und Ermahnung,

> daß denen jungen Leuten zu ihrem eigenen Beſten ſelbſt gar ſehr daran gelegen ſeyn müſſe, daß ſie nicht beſtändig zu Hauſe bei ihren Eltern, oder ſonſt müßig lägen, verzärtelt und dadurch zu einer, das ganze Leben hindurch ihnen anklebenden Faulheit und Trägheit, ſondern vielmehr von Jugend auf zur fleißigen Arbeit angewöhnet würden; und ja durch Dienen

nicht

nicht allein etwas erwerben und ſich anſchaffen, ſondern auch dabei Gelegenheit finden könnten, manche nützliche Haushaltungs-Vortheile zu ſehen und zu erlernen, die ſie hernach mit großem Nutzen in ihrer eigenen Wirthſchaft in Uebung bringen könnten,

die Vorſchriften des Geſetzes vorhalten, allenfalls eine proportionirte Friſt, binnen welcher ſie ſich vermiethen müßten, beſtimmen. Iſt nun ſolche abgelaufen, und es findet ſich, daß die vorhergegangene Ermahnung ſo gut, als die dabei zugleich mitgeſetzte Friſt fruchtlos geweſen, ſo ſind die geordnete Strafen alsdann ſofort feſtzuſetzen und zu realiſiren, und es iſt von den vorgekommenen Fällen an Unſere Magdeburgſche Krieges- und Domainen-Cammer quartaliter Anzeige zu thun, damit ſie von Befolgung dieſer Geſinde-Ordnung überzeugt werde.

Im Fall, daß dienſttaugliche Perſonen oder deren Eltern ſich mit dem Mangel an Gelegenheit zu einem ſolchen Unterkommen ſollten entſchuldigen wollen, ſollen Magiſträte und Gerichts-Obrigkeiten, ihnen dergleichen Gelegenheiten ſelbſt nachzuweiſen befugt ſeyn.

§. 7.

Verbot, daß die Bauersleute ihre Kinder nicht auf Handwerke bringen ſollen.

Wird das ſchon im Jahr 1781 wegen des vorhin ſehr eingeriſſen geweſenen, ſowohl dem gemeinen Weſen, als für die Landleute ſelbſt nachtheiligen Mißbrauchs der Erlernung der Profeſſionen ergangene Verbot dahin wiederholet, daß keiner vom platten Lande, bauerlicher Herkunft, zu Erlernung eines Handwerks, einer Profeſſion, oder Kunſt zugelaſſen oder angenommen werden ſolle, der nach ſeiner Leibes-Conſtitution zur Land- und Feldarbeit ſchon tüchtig iſt, oder es noch werden kann, ohne auf ſeine Größe Rückſicht zu nehmen. Nur denen Kindern der auf dem Lande

woh-

wohnenden Handwerker, und denjenigen Bauerkindern, die wegen ihrer Schwächlichkeit oder Leibes-Gebrechen zur Landarbeit und zum Militairdienſt nicht taugen mögten, ſoll ſolches unter Beobachtung folgender Vorſchrift nachgegeben werden.

Es ſoll nemlich zu Vermeidung aller dabei zu beſorgenden Unterſchleife die Gerichts-Obrigkeit des Orts jedesmal unterſuchen, ob Umſtände vorhanden, welche die Admiſſion zum Handwerk, demjenigen, der dazu gebracht werden ſoll, verſtatten, und darüber ein Protocoll aufnehmen, worauf der Landrath des Kreiſes bei nicht-habenden Bedenklichkeiten, demſelben ein Admiſſions-Atteſt mit Bemerkung der Urſachen ertheilet, im entgegengeſetzten Fall aber davon bei der Krieges- und Domainen Cammer Verhaltungsbefehle nachſuchen, auch dieſer ſowohl, als die Obrigkeit dieſes alles als eine bloße Policey-Landesſache ohne Gebühren bewerkſtelligen muß.

Ferner erleget der Meiſter, der einen Burſchen vom platten Lande ohne dergleichen Atteſt in die Lehre nimmt, fünf Thaler, und der Aſſeſſor und die Altmeiſter eines Gewerks, die denſelben ohne dergleichen Atteſt einſchreiben oder deſſen Einſchreibung zugeben, zehen Thaler, wofür ſie beide in Solidum haften.

Sollten auch Eltern, Vormündere oder Verwandten einen Burſchen, um obiger Vorſchrift auszuweichen, auſſerhalb Landes in die Lehre bringen, ſo ſollen dieſelben, ſo lange bis ſie ihn wieder herbeigeſchafft haben, inhaftirt werden.

Uebrigens bleibt zwar denen jungen Landleuten das Dienen in denen Städten frei, jedoch mit der Einſchränkung, daß diejenigen jungen Landleute, deren Eltern Ackerwirthſchaft treiben, ſich auch nur lediglich in denen Städten bei Ackerwirthen vermiethen dürfen.

§. 8.

§. 8.

Vorzüglicher Zwangdienſt der Unterthanen bei ihren Obrigkeiten.

Da in der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung (Cap. XXXVI. §. 7) verſehen iſt, daß jeder Unterthan ſeiner Obrigkeit vor Andern zu arbeiten, zu dröſchen, auch ſeine Kinder, die er zu eigener Haushaltung nicht bedarf, dienen zu laſſen, ſchuldig ſeyn ſoll; ſo laſſen Wir es auch dabei unverändert bewenden, und gebieten, daß ſolches überall und von jedermänniglich befolget und beobachtet, oder die Ungehorſamen und Widerſpenſtigen durch Geld- oder Gefängnißſtrafe zum Gehorſam gebracht werden ſollen. Wenn indeſſen zwiſchen der Gerichts-Obrigkeit und denen Unterthanen darüber Streit entſtehet, ob die Kinder, ſo erſtere zum Dienſt verlangen, ihren Eltern entbehrlich ſind, oder nicht; ſoll der Juſtitiarius loci unterſuchen, ob die Eltern die Landarbeit ſelbſt noch vollkommen verrichten können, und was für zur Arbeit tüchtige Kinder ihnen ſodann übrigbleiben, weil auf diejenigen Kinder, welche ihrem Alter und Kräften nach zur Arbeit und Dienſten noch nicht fähig, oder wegen Gebrechen dazu unvermögend ſind, imgleichen auf die in Reihe und Glieder ſtehende Söhne, die während ihres Urlaubs ſich bei ihren Eltern aufhalten, nicht zu reflectiren iſt; wie denn auch, wenn gleich ein Unterthan ſeine Tochter zu Knechts Arbeiten wirklich brauchen könnte, dieſes bei Beurtheilung der Entbehrlichkeit und Unentbehrlichkeit des Sohnes in keine Betrachtung kommen, und aus dieſer Urſach der Sohn nicht für entbehrlich geachtet werden ſoll. Wohingegen, wenn der Unterthan eine Tochter hat, die er zwar als Magd entbehren könnte, die er aber wegen ermangelnder dienſttauglicher Kinder männlichen Geſchlechts zur Knechtsarbeit brauchen kann, und wirklich braucht, einem ſolchen Unterthan die Tochter ſo lange, bis deren Stelle durch einen dienſttauglichen Sohn erſetzt wird,

wird, gelaſſen werden; und eben ſo ein zwar als Knecht entbehrlicher Sohn, wegen fehlender Tochter, zur Mägde-Arbeit in der Wirthſchaft der Eltern gebraucht wird, mit dem Zwangdienſt ſo lange, bis der Unterthan eine dienſttaugliche Tochter erhält, verſchonet bleiben ſoll.

Ferner muß die Beſchaffenheit ihrer Wirthſchaft und der Dienſt unterſucht, und wenn über alle dabei vorkommende Umſtände ein Protocoll abgefaßt worden, von dem Juſtitiario die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des von der Gerichts-Obrigkeit zum Dienſt verlangten Kindes beurtheilet und ſofort entſchieden werden: wobei, wenn die Sentenz dahin ausfällt, daß eins von denen zum Dienſt tüchtigen Kindern denen Eltern entbehrlich ſey, denenſelben, nicht aber der Gerichts Obrigkeit, die Wahl verbleibet, welches unter ſolchen Kindern einerlei Geſchlechts ſie zu ihrer Wirthſchaft behalten wollen. Wenn ein oder der andere Theil ſich bei ſolchem Urtheil nicht beruhigen wollte, ſoll der Juſtitiarius ſofort die Akten, und zwar, wenn der Streit Domainen-Beamte und Amts-Unterthanen betrifft, an die Krieges- und Domainen-Cammer, ſonſt aber an die Regierung zur Beurtheilung, ob und mit welcher Wirkung ein Rechtsmittel ſtattfinden ſoll, einſenden. Würde ſodann die höhere Behörde eine nähere Inſtruction nöthig erachten, ſo muß ſolche ſummariſch geſchehen und überhaupt die zweite Inſtanz möglichſt beſchleuniget werden.

§. 9.

Aufhebung des diesfalls in Gebrauch geweſenen fori originis.

Was aber in dem allegirten Cap. XXXVI der Policey-Ordnung §. 8 disponiret iſt, daß dieſe Zwangdienſt-Leiſtung derjenigen Herrſchaft, darunter das Dienſtvolk gebohren iſt, reſpectu originis zukommen ſolle; daſſelbe heben Wir hiermit aus gutem Wohlbedacht völlig auf, abrogiren ſolches gänzlich, und ſetzen dagegen, daß darunter nicht auf das

fo-

forum originis, ſondern auf das forum domicilii geſehen, und alſo das Dienſtrecht derjenigen Obrigkeit zuſtehen ſoll, unter deren Jurisdiction die Eltern, oder die Dienſtleute ihre weſentliche Wohnung haben, mithin auch keine Reclamirung als forum originis diesfalls ſtattfinden mag.

§. 10.

Declaration des Zwangdienſt-Vorrechts.

Es muß aber auch das Vorrecht des Geſindezwang-Dienſtes, in Anſehung der Unterthanen-Kinder, welche ſich bei Fremden vermiethet haben, nicht dahin ausgedehnet werden, daß von ſolchen der Dienſt, ſo wie ſie dazu gefordert werden, es ſey zu welcher Zeit es wolle, ſogleich anzutreten, ſondern die Obrigkeit muß das Zwanggeſinde $\frac{1}{4}$ Jahr vor der in jedem Kreiſe obſervanzmäßigen An- oder Abziehezeit des Geſindes ordentlich miethen, da denn deſſen bisherige Dienſtherrſchaft, ſolches nach Ablauf des Vierteljahres ohnweigerlich ziehen zu laſſen, verbunden iſt.

§. 11.

Limitation wegen der Spinnereien zum Behuf der Fabriken.

Was aber §. 1, 2, 3 und 4 disponirt worden, leidet in Anſehung dererjenigen Perſonen, die für einländiſche Fabriken ſpinnen, ſeinen Abfall, als denen auf ihre eigene Hand zu ſitzen verſtattet wird, jedoch müſſen dergleichen Perſonen ſich durch ein Atteſt der Fabricanten, vor welchen ſie arbeiten, legitimiren.

Soll dieſes Atteſt aber, als zur Legitimation hinreichend, angenommen werden, ſo muß darin ausdrücklich enthalten ſeyn, daß die Perſon, der ſolches ertheilet wird, auf ein ganzes Jahr als Spinnerin für die Fabrike angenommen worden. Behauptet ſolche nach Ablauf des Jahres noch ferner, als Spinnerin beibehalten zu ſeyn, ſo muß ſie ein neues, dem vorigen gleichlautendes Atteſt beibringen. Es müſ-

müſſen auch diejenigen, welche zum Behuf der Fabriken Spinnſtuben halten, bei einem Thaler Strafe, auf jedem Fall dem Magiſtrat des Orts, oder deſſen Policey-Amte von denen Perſonen, die ſie engagiren, Anzeige thun, auch mehrere nicht annehmen, als ſie mit Arbeit verſorgen können, noch denenſelben einen oder mehrere Tage in der Woche freigeben, damit dieſelben nicht veranlaſſt werden, dieſe Tage, wie bisher ſchon geſchehen, zur Bettelei anzuwenden.

Tit. II.

Von Annehmung und Miethung des Geſindes.

§. 1.

Ohne Zeugniß kein Geſinde anzunehmen.

Es iſt ſchon in dem Patent vom 2ten April 1708, und in dem Edict vom 9ten Jan. 1731 verordnet, daß Niemand, er ſey weß Standes er wolle, einiges Geſinde, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, ohne Vorzeigung eines beglaubten Zeugniſſes von der Herrſchaft, wo es zuletzt geſtanden, in ſeine Dienſte annehmen ſolle; welche Verordnung Wir denn hiermit wiederholen, und von neuem auf das nachdrücklichſte einſchärfen —, und ſollen die Contravenienten, wenn ſie von der Ritterſchaft oder Eximirte ſind, um zwanzig Rthlr., die von der Bürgerſchaft um zehn Rthlr., und die vom Bauernſtande um fünf Rthlr. jedesmal unnachläſſig beſtraft werden, auch durchaus keinerlei Einwendungen dagegen ſtattfinden.

Es iſt dahero aber auch ſolches Zeugniß, und wie ein abgehendes Geſinde bis zu deſſen Ausſtellung ſich verhalten habe, vor völliger Endigung der Dienſtzeit, und zu ſolcher Zeit, wo Herrſchaften wieder zu miethen pflegen, — wenn zu rechter Zeit Aufkündigung geſchehen — nicht zu verſagen, vielmehr ſolches demſelben, wenn es daſſelbe

zu

zu dem vorhin erwähnten Behuf verlanget, jedesmal ohnweigerlich zu ertheilen.

§. 2.

Wie ſolche Zeugniſſe eingerichtet ſeyn ſollen.

Dieſes Zeugniß ſoll erſtlich des Dienſtboten Vor- und Zunamen; zweitens Geburtsort; drittens Alter; viertens Größe und Statur nebſt Farbe der Haare, oder andere Kennzeichen; fünftens, ob er verheirathet oder nicht; ſechstens die Zeit, wie lange er gedienet hat; ſiebentens ſein wahres gutes oder ſchlimmes Verhalten; und achtens die Urſach, warum er dimittiret worden, in ſich faſſen und dazu allemal ein, auf Koſten und zum Beſten Unſerer Invalidencaſſe gedrucktes Exemplar (welche zur Bequemlichkeit des Publici jederzeit in denen Städten bei den Magiſträten und auf dem Lande bei denen Gerichts-Obrigkeiten, das Stück für 6 Pfennige zu haben) gebrauchet, und von denen Herrſchaften unterſchrieben und beſiegelt ſeyn ſollen. Bei denen Zeugniſſen von gemeinen Bauersleuten muß die Beſiegelung von denen Richtern des Orts mit dem Gemeindeſiegel und allenfalls auch die Unterſchrift, jedoch ganz unentgeldlich, geſchehen.

§. 3.

Strafe auf Ausſtellung falſcher Atteſte.

Wir warnen anbei zugleich jedermänniglich, ſothane Zeugniſſe in allen Stücken gewiſſenhaft der Wahrheit gemäß einzurichten, ohne dabei auf irgend einige Art und Weiſe Leidenſchaften, Rachgier oder auch unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, und wenn das Geſinde ſich übel verhalten zum Nachtheil des Publici und Schaden künftiger Herrſchaften, ſolches keinesweges zu verſchweigen, widrigenfalls dergleichen falsa nach Vorſchrift derer Rechte beſtrafet werden ſollen.

§. 4.

§. 4.

Verhalten bei nicht gut lautenden Atteſten.

Auf den Fall, daß ein ſolches Zeugniß nicht gut lautet, ſtehet ſowohl dem Dienſtboten, daß er bei dem neuen Herrn ſeine Entſchuldigung beibringen, oder Beſſerung verſprechen, als dem künftigen Herrn frei, wie weit er nach Befinden der Umſtände darauf reflectiren und ein dergleichen Geſinde etwa auf einige Zeit zur Probe in Dienſt nehmen wolle.

§. 5.

Imgleichen derer, ſo noch nicht gedienet haben.

Wenn ein Dienſtbote noch nicht gedienet hat, ſondern das erſtemal in Dienſten gehet, und daher vorerwähntes Zeugniß noch nicht haben kann, ſoll er von ſeinem Herkommen, Alter und Auferziehung, auch nach Befinden, daß er mit der Seinigen Wiſſen und Willen in Dienſten gehe, von ſeinen Eltern oder Vormündern oder Angehörigen, oder auch vom Prediger des Orts oder von der Gerichts-Obrigkeit, und zwar von letzterer ſonderlich in Anſehung deſſen, was vorhin Tit. 1. §. 8 und 10 wegen derſelben Dienſte-Vorzugsrecht verordnet worden, mit einem Atteſt verſehen ſeyn, ſolches Atteſt auch, bei fünf Thaler Strafe, allemal und unentgeldlich ertheilet werden.

§. 6.

Beſtellung der Geſinde-Mäkler.

Damit, ſoviel die Städte anbetrifft, ſowohl denen Dienſtboten, wenn ſie, ſich ſelbſt anzubringen, keine Gelegenheit haben, als denen Herrſchaften, wenn ſie Geſindes benöthiget ſind, deſto leichter geholfen werden könne, ſo ſollen deren Magiſträte gewiſſe Geſinde-Mäkler und zwar Manns- und Weibsperſonen beſtellen, dazu aber keine andere als verehelichte, in gutem Rufe ſtehende Leute annehmen,

men, die keine ſolche Nahrung, welche das Geſinde zu Unordnungen veranlaſſen könnte, als z. E. der Bier- und Branntweinsſchank, Trödelhandel, Hökerei, Verkehr mit Pfändern und dergl. betreiben, ſelbige zu ihrer nachſtehend in mehrerm beſchriebenen Obliegenheit ordentlich anweiſen und darauf und in ſpecie auf die Beobachtung gegenwärtiger Geſinde-Ordnung vereiden, und von letzterer ihnen ein gedrucktes Exemplar geben, ſo wie überhaupt eine ordentliche Conceſſion ausſtellen, auch deren Namen durch die Intelligenz-Blätter und Zeitungen bekannt machen, von welchem ſodann die Männer die Dienſtboten männlich-, und die Weiber die Dienſtboten weiblichen Geſchlechts zum Vermiethen anzubringen haben, die Herrſchaften aber bei ſolchen im bedürfenden Falle ſich erkundigen und Beſtellung thun können.

§. 7.

— deren Obliegenheiten.

Die Gebühr und Obliegenheit ſolcher Geſinde-Mäkler beſtehet hauptſächlich darin, daß ſie

a) erwarten, bis die Dienſtboten ſich ſelbſt aus eigenem Willen und Bewegniß, wegen anderweiter Unterbringung, bei ihnen angeben, und durchaus keinen zu Veränderung ſeiner Dienſte anreden, am allerwenigſten aber unter Verheißung beſſeren Dienſtes oder Lohnes, oder weniger und leichterer Arbeit, noch anderer Vortheile, abwendig machen, noch denen Herrſchaften, ſo dergleichen in Anſehung dieſes oder jenen, bei Andern dienenden Geſindes vortragen möchten, Gehör geben;

b) ſich nicht unterſtehen, einen Dienſtboten, daß er bei dieſer oder jener Herrſchaft ſich nicht vermiethen ſolle, durch allerlei Afterreden und Klatſchgeſchwätze abzuhalten. Welcher Geſinde-Mäkler dieſen oder vorſtehenden Punkt übertreten wird, ſoll mit 14 Tage Gefäng-

nißſtrafe belegt und die ertheilte Conceſſion ihm abgenommen werden;

c) wenn ein Dienſtbote ſich bei ihnen zum Unterbringen angiebt, zuvörderſt und ehe ſie denſelben irgendwo antragen, bei der bisherigen Herrſchaft, ob er den Dienſt aufgeſagt habe und würde erlaſſen werden, wie ſeine Aufführung, oder ſonſt ſeine Umſtände ſind, Erkundigung einziehen. Wenn ſie ſolches unterlaſſen, ſollen ſie jedesmal um 2 Rthlr. beſtraft werden.

d) hiernächſt ſich bemühen, ſowohl die Dienſtboten baldmöglichſt unterzubringen, vorzuſtellen und würklich zu vermiethen, als auch denen Herrſchaften, ſo dergleichen verlangen, ohne Aufhaltung darunter zu dienen;

e) keinen Dienſtboten anders als auf die verordnete Zeugniſſe und eingezogene gewiſſe ſichere Nachrichten, wo ſie ſich bishero aufgehalten und wie ſie ſich dabei aufgeführet haben, durchaus aber nicht auf alte Erlaſſungsſcheine und Briefe unter dem Vorwande, daß ſie bisher gar nicht gedienet hätten, forthelfen, damit Niemand mit liederlichem entlaufenen oder mit ſchlechten Zeugniſſen verſehenem Geſinde betrogen werde; und wenn ſich hervorthun würde, daß die Mäkler mit dergleichen böſem Geſinde darunter colludiret, ſoll ſolche Gefährde vorhin sub b) beſtimmtermaßen beſtraft werden.

f) unter dem Vorwande der Unterbringung keinem Dienſtgeſinde bei ſich Aufenthalt oder Zuſammenkünfte verſtatten, noch weniger ihre Kiſten und Coffres oder ſonſt etwas, ohne ihrer Herrſchaft Wiſſen, von ihnen an- und in Verwahrung nehmen, am allerwenigſten aber herrenloſes Geſinde hauſen und herbergen, ſonſt widrigenfalls ſie mit Einziehung der Conceſſion, und überdem nach dem Befinden noch mit harter Gefängniß-

niß- und andern empfindlichen Strafen beleget werden ſollen.

g) auf alle wider gegenwärtige Geſinde-Ordnung laufende Contraventiones und inſonderheit auf die von Dienſten zurückgehaltene Kinder und müßig aufliegende junge Leute fleißig vigiliren, und ſolche bei denen oben Tit. I. §. 5 verordneten Viſitationen getreulich anzeigen; endlich

h) ein ordentliches Buch halten, darinn die Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter des Geſindes, die Zeit, wann es ſich gemeldet, auch wann und bei wem es untergebracht, richtig verzeichnen.

Nach allen dieſen Punkten haben ſie ſich ganz eigentlich zu achten, oder die geſetzten Strafen jedesmal unnachbleiblich zu gewärtigen.

§. 8.

Mäkler-Gebühren.

Denen Geſinde-Mäklern ſoll für ihre Bemühung die Hälfte des Miethpfennigs, und zwar halb von der Herrſchaft und halb vom Geſinde, gegeben werden. Z. E. wenn das Miethsgeld 16 Gr. wäre, empfängt der Mäkler überhaupt 8 Gr., nämlich 4 Gr. von der Herrſchaft und 4 Gr. vom Geſinde, womit ſie ſich auch ſchlechterdings begnügen müſſen, und ein mehreres unter keinerlei Vorwand weder fordern noch nehmen ſollen, bei Strafe doppelter Erſtattung und zweitägigem Gefängniß.

§. 9.

Strafe dererjenigen, ſo ohne Conceſſion mit Geſinde mäkeln.

Außer ſolchen, unter öffentlicher Autorität angeſtellten und durch Conceſſion autoriſirten Geſinde-Mäklern ſoll durchaus niemand ſich unterſtehen, mit Vermiethung und Unterbringung des Geſindes ſich abzugeben; widrigenfalls aber mit achttägigem Gefängniß beſtraft werden.

§. 10.

Freiheit für die Dienſtboten.

Denen Dienſtboten aber bleibt allemal unverwehret, ſich ſelbſt bei Herrſchaften anzutragen, oder durch ihre Angehörige und Befreundete in Vorſchlag bringen und recommandiren zu laſſen, und dürfen die Geſinde-Mäkler denenſelben darunter auf keinerlei Weiſe Einhalt thun oder Hinderniſſe machen.

§. 11.

Strafe der Abſpenſtigmachung des Geſindes.

Niemand, er ſey weß Standes er wolle, ſoll ſich gelüſten laſſen, ein Geſinde ſeiner bisherigen Herrſchaft abwendig zu machen, und unter Geſchenken, Verſprechungen oder andern Beredungen ſolches von derſelben ab- und an ſich zu ziehen, oder ſonſt zu verhetzen und zu verführen.

Die Uebertreter, wenn ſie adelichen Standes und von der Ritterſchaft, oder Eximirte ſind, ſollen mit 50 Rthlr., die Perſonen bürgerlichen Standes um 25 Rthlr., und wenn ſie von gemeinem Bauernſtande, mit vierzehntägiger Gefängniß beſtraft werden.

§. 12.

Beſtimmung des Mieths-Pfennigs.

Der Mieths-Pfennig ſoll dem bedungenen Lohn proportioniret ſeyn, und höchſtens nur ſo viel Groſchen zum Mieths-Pfennig gegeben werden, als Thaler zum Lohne verſprochen worden.

In denen Fällen aber, da oben Tit. II. §. 4. erwähntermaßen ein Geſinde nur auf einige Zeit zur Probe angenommen wird, hat gar kein Mieths-Pfennig ſtatt, und wo bei denen Zwangdienſten ein gewiſſer beſondrer Mieths-Pfennig hergebracht iſt, da muß es auch dabei verbleiben.

§. 13.

§. 13.

Strafe der Ueberſteigung.

Ein mehreres Miethsgeld als hier ſolchergeſtalt feſtgeſetzet iſt, darf ſo wenig von denen Herrſchaften gegeben, als von denen Dienſtboten gefordert werden, bei Strafe 1 Thaler für jeden Groſchen der Ueberſteigung.

§. 14.

Herrſchaften haben bei der Miethung das producirte Atteſt ab- und in Verwahrung zu nehmen.

Bei der Miethung und Zahlung des Miethsgeldes muß die Herrſchaft das oben Tit. II. §. 2 erwähnte, von dem Dienſtboten producirte Atteſt an ſich nehmen und bis derſelbe ſolches künftig zu anderweitem Gebrauch benöthiget iſt, aufbehalten und bewahren.

§. 15.

Strafe der doppelten Vermiethung.

Wenn dasjenige, was oben (Tit. II. §. 1 und 5) wegen verbotener Annehmung des Geſindes ohne Zeugniſſe vorgeſchrieben worden, gehörig beobachtet wird, ſo kann die Bosheit des Geſindes, ſich doppelt und bei mehr als einer Herrſchaft zu vermiethen, nicht füglich zur Ausübung gebracht werden; dafern aber dennoch dergleichen geſchehen mögte, ſo ſoll ein ſolcher frevelnder Dienſtbote mit vierzehntägiger Gefängnißſtrafe halb bei Waſſer und Brod beleget und ſodann bei derjenigen Herrſchaft, von welcher er den Mieths-Pfennig zuerſt erhalten hat, wenn ſie es begehren wird, in Dienſt zu treten, der andere aber, allen Schaden und Koſten neben dem Mieths-Pfennig zu erſtatten, angehalten, diejenige Herrſchaft aber, welche von der erſten Vermiethung Wiſſenſchaft gehabt und ſich gleichwol mit dem Geſinde eingelaſſen hat, eben ſo beſtrafet werden, wie oben Tit. I. §. 1 auf die Annehmung eines Dienſtboten ohne Zeugniß, verordnet worden.

§. 16.

§. 16.

Wie es mit Aufhebung der Miethe zu halten.

Nachdem das Geſinde ſich einmahl vermiethet und den Mieths-Pfennig angenommen hat, darf daſſelbe nicht zurück-ziehen, noch die Miethe aufſagen, und den Miethsꞏ-Pfennig wiedergeben, ſondern es muß die Zeit, auf welche es ſich vermiethet hat, ohne allen Einwand dienen und allenfalls mit Gefängniß dazu angehalten werden; es wäre denn, daß Abſterben und ſchwere Krankheits-Umſtände ihrer Eltern ihn zu Hauſe zu ziehen, nothwendig machten, worunter aber es gar nicht aufs bloße Vorgeben des Geſindes ankommen, ſondern allenfalls die vorgeſchützte Umſtände, nach der Wahrheit unterſucht und dennoch auch in ſolchen Fällen das Geſinde nicht eher losgelaſſen, vielmehr ſchlechterdings ſo lange in Dienſt gehen ſoll, bis es der Herrſchaft einen andern annehmlichen Dienſtboten in ſeine Stelle geſchafft hat.

Wenn aber eine Herrſchaft dem Dienſtboten die Miethe aufſagen will, mag zwar derſelben ſolches nicht ganz gewehret werden, jedoch ſoll es darunter eben ſo gehalten werden, wie unter Tit. VI. §. 6. wegen Abſchaffung des Geſindes in währender Dienſtzeit verordnet iſt.

Tit. III.

Von der Gebühr und Schuldigkeit des Geſindes.

§. 1.

Beſtimmung der Dienſt-Veränderungszeit.

Die erſte Pflicht des Dienſtsvolks beſtehet darin, ſeinen Dienſt zu gehöriger rechter Zeit anzutreten, und bleibt es in Anſehung der Zeit des Antritts und Abzugs des Geſindes bei der bisherigen Obſervanz eines jeden Orts, in beſonderen

Fäl-

Fällen aber muß die Dienſtzeit gleich bei der Vermiethung abgeredet und beſtimmet werden, dahero denn das Geſinde jedesmal zwei Tage nach ſolchem Termine den Dienſt antreten, auch ſeine Lade und Haabſeligkeiten ins Haus mitbringen muß; das Auſſenbleibende aber ſoll ſogleich von jedes Orts Obrigkeit auf Anmelden der Herrſchaften aufgeſuchet und ſodann in den Dienſt gebracht werden.

Die Beſtrafung wegen des geſchehenen Auſſenbleibens anlangend, behält die Herrſchaft die Wahl, das Geſinde für jeden zurückgebliebenen Tag mit zwei Tage Gefängniß beſtrafen zu laſſen, oder demſelben für jeden Tag 8 Gr. vom Lohn abzuziehen.

§. 2.

Generalpflichten des Geſindes.

Hiernächſt muß das Geſinde in ſeinem Dienſt ſich treu, fleißig und unverdroſſen, gegen ſeine Herrſchaften ſich ehrerbietig und gehorſam bezeigen, derſelben nicht widerſprechen, trotzen, vorſchreiben oder ungewöhnliche Dinge verlangen, zu allen ihm anbefohlnen Verrichtungen ſich willig gebrauchen laſſen, und ſich deſſen niemalen unter keinerlei Vorwand entziehen, vielweniger ſich Gehülfen dabei annehmen, die ihm anvertraueten Sachen wohl in Acht nehmen, nichts zu Schaden bringen noch verderben, oder an jemand verborgen und hinweggeben, gegen ſein Nebengeſinde ſich friedfertig verhalten, keinen Zank und Klatſchereien, am allerwenigſten aber eine Aufwieglei erregen und, was im Hauſe vorgehet, nicht austragen, ſeiner Herrſchaft Nutzen in allen Stücken ſuchen und befördern, deren Schaden, ſo viel an ihnen iſt, abwenden und warnen, und überhaupt ſich nüchtern, ehrbar, fromm und chriſtlich verhalten, widrigenfalls es nachdrückliche Ahndung ohnfehlbar zu gewarten hat.

§. 3.

Verbot unzuläſſigen Tabackrauchens.

Inſonderheit ſoll das Geſinde, bei vier-wöchentlicher Zuchthausſtrafe, ſich nicht unterſtehen, ohne wohlverwahrte Laternen mit einem bloßen Lichte in Ställen, Scheunen und Boden, Höfen, und überhaupt an Oertern, wo feuerfangende Sachen liegen, herumzugehen, noch auch die, wegen des unbedachtſamen Tabackrauchens in denen Dörfern, Höfen und Ställen, emanirte Edicte vom 28. April 1728 und deſſen Declaration vom 28. Oct. 1742, imgleichen vom 8. Jul. 1744 und deſſen Declaration vom 19. Jan. 1764 zu übertreten. Diejenigen, die dawider handeln, ſollen der darin geſetzten Strafe ganz ohnfehlbar gewärtig ſeyn.

§. 4.

Imgleichen der Bevortheilung der Herrſchaft —

Wofern ein Dienſtbote ſich wird gelüſten laſſen, ſeine Herrſchaft, es ſey auf was für Art es wolle, im mindeſten zu bevortheilen und zu betrügen, wenn es etwas einzukaufen oder zu bezahlen habe, der Herrſchaft zu viel anzurechnen, etwas inne zu behalten, an Maaß und Gewicht weniger, als es bringen ſoll, zu nehmen, mit Krämern, Hökern, Fleiſchern, Fiſchern, Wein- und Bierhändlern, oder an Victualien und Viehfutter etwas zu verſchleppen und zu entweden, ſoll dergleichen ungetreuer Dienſtbote ſowohl, als auch die An- und Abnehmer ſolcher entwendeter Sachen, ingleichen diejenigen, welche mit dem Geſinde darunter colludiren, dafern die Dienſtherrſchaft nicht in eine Beſtrafung des ungetreuen Geſindes an Gelde willigen möchte, indem es von derſelben Wahl abhangen ſoll, ob ſie auf eine Geldſtrafe zur Armenkaſſe antragen wolle, das erſtemal nach Verhältniß des Betragens der Vertheilungen mit 3 bis 8 Tage Gefängniß bei Waſſer und Brod, bei wiederholten Vergehungen dieſer Art aber mit vier Wochen

Zucht-

Zuchthaus-Arbeit, welche nach Beſchaffenheit der Umſtände auch auf mehrere Monate ſtattfinden ſoll, und würkliche Züchtigung beſtraft, auch beide Theile zur völligen Erſtattung des Schadens an die Herrſchaft, angehalten werden.

§. 5.

und des Borgens auf der Herrſchaften Namen.

Bei gleichmäßiger Strafe ſoll kein Dienſtbote auf der Herrſchaft Namen, oder ſonſt irgend etwas heimlich aufborgen, noch jemand demſelben dergleichen creditiren, ohne von der Herrſchaft Einwilligung vergewiſſert zu ſeyn, bei Verluſt des Erborgten.

§. 6.

Beſtrafung des Haus-Diebſtahls.

Auf dem Fall aber, daß ein Dienſtbote ſich gar ſo weit vergehen würde, auſſer vorgedachten, auch andere Sachen, und von mehrerem Werth ſeiner Herrſchaft, oder auch ſeinem Nebengeſinde zu entwenden, ſoll ein ſolcher Hausdieb allemal doppelt ſo ſcharf als ein anderer Dieb geſtrafet, und mit denen Hehlern es auf gleiche Maaße gehalten werden.

§. 7.

Verbot des Ausgehens ohne Urlaub.

Wie kein Geſinde ſich unterſtehen darf, für ſich, und ohne daß es ſich vorhero bei der Herrſchaft darum gemeldet und Urlaub erhalten hätte, weder am Tage, noch am allerwenigſten des Nachts auszugehen: alſo muß daſſelbe auch nach erhaltenem Urlaub aller verdächtigen Oerter, böſer und liederlicher Geſellſchaft ſich enthalten, zu rechter Zeit wiederkommen, und durchaus nicht über die gegebene Urlaubszeit, noch weniger bis ſpät in die Nacht, oder wol gar die ganze Nacht hindurch aus dem Hauſe bleiben, oder ſonſt ohnfehlbarer Ahndung gewärtig ſeyn.

§. 8.

§. 8.

Jmgleichen der Verſtattung von Geſinde-Zuſammenkünften.

Damit dem hierunter ſo ſehr eingeriſſenen Unweſen deſto mehr mit Nachdruck geſteuert werde, ſo verbiethen Wir auf das ernſtlichſte, daß von Privatleuten ſchlechterdings Niemand Zuſammenkünfte des Geſindes bei ſich zulaſſe, oder Verſammlungen zum Saufen, Spielen, Kuppeleien und andern Ueppigkeiten verſtatte; widrigenfalls die Uebertreter das erſtemal mit 14 Tage, bei weiterem Vergehen aber mit 4 Wochen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod beleget werden ſollen.

§. 9.

Erlaubte Ergötzung des Geſindes.

Wir ſind aber keinesweges gemeinet, dem Geſinde hierdurch alle Ergötzungen zu benehmen; dahero bleibt demſelben allerdings nachgelaſſen, nach gebetener und erhaltener Vergünſtigung von ihren Herrſchaften, an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienſte ſich zu ergötzen, jedoch müſſen ſie ſich aller Völlerei, Liederlichkeiten und unanſtändiger Dinge dabei enthalten, auch die Wirthe dergleichen und überhaupt keinen längeren Aufenthalt, als: in den Städten, wo Garniſon lieget, bis der Zapfenſtreich geſchlagen iſt, in andern Orten und Dörfern aber des Sommers bis um 9 Uhr und des Winters bis 8 Uhr geſtatten, ſondern das Geſinde zu ſolcher Zeit nach Hauſe weiſen, am allerwenigſten aber demſelben nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunft einräumen, bei der nämlichen und im vorigen §. 8 beſtimmten Strafe.

§. 10.

Abſtellung derer Geſinde-Feiertage zu Faſtnachten und Kirchmeſſen.

Daß das Geſinde ſich ſelbſt Feiertage mache und ſeiner Herrſchaft die Arbeit verſage, wie bisher, ſonderlich zu Faſtnach-

nachten und Kirchmeſſen, in verſchiedenen Gegenden die üble Gewohnheit geweſen, kann nicht geſtattet werden, und iſt um ſo mehr ſtraffällig, da es dem Edict vom 12ten Mart. 1754, worin die in Unſeren Landen zu feiernde Feſttage vorgeſchrieben ſind, entgegenläuft.

Es ſoll daher das Geſinde dergleichen Muthwillen und Frevel ſich nicht weiter gelüſten laſſen, oder widrigenfalls nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben; aber, daß ihnen nach der Erndte, an den Orten, wo es gebräuchlich, eine ſogenannte Erndtegans gegeben und dabei eine Ergötzlichkeit gegönnet wird, bleibt unverwehret.

Tit. IV.

Vom Verhalten der Herrſchaft gegen das Geſinde.

§. 1.

General-Pflichten der Herrſchaften.

Die Dienſt-Herrſchaften haben gegen ihr Geſinde ſich chriſtlich zu erweiſen, demſelben den nothdürftigen Unterhalt an geſundem Eſſen und Trinken ordentlich zu reichen, auch das gehörige Lohn und verſprochene Kleidung richtig zu geben, nicht zu hart mit ſelbigem zu verfahren, noch daſſelbe ohne Urſach und um jeder Kleinigkeit willen mit empfindlichem Schimpfen und Schlägen zu tractiren, noch alle Kleinigkeiten und geringen unverſehenen, oder ohne Vorſatz und große Nachläſſigkeit begangenen Schaden ſogleich vom Lohne abzuziehen, am wenigſten aber auf eine dazu eigennützige Weiſe das Lohn zu Waſſer zu machen, ſonſt Wir jederzeit gebührendes und dem Befinden nach ernſtliches Einſehen diesfalls nehmen werden.

§. 2.

§. 2.

Geſinde zum Kirchengehen —

Inſonderheit hat eine jede Herrſchaft ihr Geſinde zum Kirchengehen, Beſuchung des öffentlichen Gottesdienſtes an den Sonn- und Feiertagen anzuhalten, und außer dem Fall der Noth, als bei Krankheiten und nöthigen Reiſen, daſſelbe daran nicht zu hindern; jedoch ſoll aber auch in großen Höfen nicht alles Geſinde zugleich in die Kirche gehen, ſondern allemal wenigſtens ein Knecht und eine Magd zu Hauſe bleiben, und darunter nach der Reihe abgewechſelt werden.

§. 3.

imgleichen Dienſtkinder zur Schule zu halten.

Nicht weniger iſt eine Hauptpflicht und Schuldigkeit derer Herrſchaften, wenn ſie Kinder in Dienſten haben, ſo noch nicht zum Abendmahl geweſen ſind, daß ſie ſolche wenigſtens wöchentlich zweimal zur Schule ſchicken, und für deren Unterricht und Erlernung des Chriſtenthums ſorgen; dahero ſolches hierdurch auf das nachdrücklichſte eingebunden wird, und ſollen diejenigen, welche ſolches fahrläſſig verabſäumen, darüber zur Verantwortung gezogen und dafür angeſehen werden. Das wenige Schulgeld hat die Herrſchaft zu tragen.

§. 4.

Verhalten bei Krankheiten des Geſindes.

Wenn ein Geſinde während des Dienſtes krank wird, ſo lieget der Herrſchaft ob, für die Wartung und Cur zu ſorgen, wenn das Geſinde keine Eltern oder Geſchwiſtere an dem Orte oder in der Nähe hat, die des Vermögens ſind, ſolche Wartung und Cur zu übernehmen, oder andere Verwandte vorhanden ſind, die ſolche freiwillig übernehmen wollten.

Die

Die hierdurch verwandten Koſten, mit Einbegriff des zu Vertretung des Dienſtes inzwiſchen gebrauchten Tagelöhners, ſollen von der Herrſchaft und dem Dienſtboten zu gleichen Theilen getragen werden.

Sollte aber die Krankheit eines ſolchen Geſindes, das keine Eltern, Geſchwiſter oder nahe Blutsfreunde in der Nähe hat, ſich über zwei Monate erſtrecken, ſo bleiben nur ſolche Herrſchaften, die vermögend ſind, verbunden, ſolche länger zu behalten. Wenn aber die Brodherren ſelbſt bedürftig ſind, müſſen an ſolchen Orten, wo Armen- und Siechhäuſer ſind, dieſe zutreten, in deren Ermangelung aber reſp. Stadt- und Dorfgemeinden für deſſelben Unterkommen und Verpflegung ſorgen.

Auf dem Fall aber, daß ein Dienſtbote durch die Herrſchaft ſelbſt, oder deren Vieh, oder bei Gelegenheit der ſchuldigen Dienſtleiſtung, ohne deſſen eigenes Verſchulden zu Schaden käme, ſoll die Dienſtherrſchaft die Heilungskoſten und allen Aufwand allein zu tragen ſchuldig ſeyn, ohne diesfalls am Lohne etwas abrechnen zu dürfen.

§. 5.

Imgleichen bei ſchwangerm Geſinde.

Wie die Dienſtherrſchaften wegen des ſchwangern Geſindes ſich verhalten ſollen, iſt in dem Edict vom 8. Febr. 1765 umſtändlich vorgeſchrieben, dahin dieſelben alſo diesfalls hiermit verwieſen und zu deſſen genaueſten Beobachtung anerinnert werden.

§. 6.

Verbot allzuvieler Convenienz des Geſindes.

Uebrigens ſollen die Herrſchaften durch unerlaubte Nachſicht und allzugroße Gelindigkeit das Geſinde in ihrer Bosheit nicht ſtärken, ſondern vielmehr der liederlichen Aufführung deſſelben Einhalt thun, inſonderheit auf alle Uebertre-

tretungen gegenwärtiger Geſinde-Ordnung attendiren und ſolche zur verdienten Beſtrafung anzeigen, oder ſonſt ſelbſt Verantwortung zu gewärtigen haben.

Tit. V.

Vom Geſindelohn, Koſt und Kleidung.

§. 1.

Zwangdienſt-Lohn.

Wo das Lohn für Zwangeſinde durch Verträge, Receſſe, Erb-Regiſter, Statua und beſtändige Gewohnheit ſchon feſtgeſetzet iſt, da ſoll es nach wie vor unverändert dabei bleiben, und ſolches in keinerlei Weiſe weder vermindert noch vermehret werden.

§. 2.

Willkührliches Lohn für gewiſſe Domeſtiken.

Weil auch das Lohn für gewiſſe bei vornehmen Herrſchaften ſonderlich vorkommende Bedienten, als: Verwalter, Schreiber, Cammerdiener, Haushofmeiſter, Köche, Läufer, Gärtner, und vom weiblichen Geſchlechte: Cammermädgen, Haushälterinnen und Köchinnen, nicht füglich wohl vorgeſchrieben werden mag, indem darunter allzuviel auf die beſonderen Qualitäten und Geſchicklichkeit ſolcher Leute ankommt; ſo überlaſſen Wir dem Gutbefinden derer Herrſchaften, ſich mit dergleichen Domeſtiken bei ihrer Miethung wegen des Lohnes zu vergleichen.

§. 3.

Beſtimmung des Lohns für das übrige Geſinde.

Auſſer vorgedachten beiden Fällen haben Wir das Lohn nach Unterſchied der Kreiſe reguliren laſſen, und ſetzen hiermit feſte: daß

Im erſten Diſtrict des Holzkreiſes:

einem großen Knecht	20	bis	24	Rthlr.
einem kleinen Knecht	16	=	20	—
einem Enken	12	=	16	—
einer großen Magd	12	=	16	—
einer kleinen Magd	8	=	10	—
einer Köchin und Hausmagd	12	=	14	—

Im zweiten Diſtrict des Holzkreiſes:

einem Meier auf einem adelichen Guthe (nebſt dem gewöhnlichen Deputat)	24	bis	28	Rthlr.
einem großen Knecht	20	=	24	—
einem kleinen Knecht	16	=	20	—
einem Enken	12	=	16	—
einer großen Magd	12	=	16	—
einer kleinen Magd	8	=	10	—
einer Köchin oder Hausmagd	12	=	14	—

Im dritten Diſtrict des Holzkreiſes und zwar dieſſeits der Ohre, inclusive des Königlichen Amts Wollmirſtedt:

einem Meier auf einem Vorwerk, inclusive des Deputats			20	Rthlr.
einem Brachmeier exclusive Deputats			16	—
einem Mittelknecht	16	bis	18	—
einem kleinen Knecht	12	=	14	—
einem Jungen	6	=	8	—
einer großen Magd	12	=	14	—
einer Mittelmagd	8	=	10	—
einer kleinen Magd	7	=	8	—
einer Köchin oder Hausmagd	10	=	12	—

An den Orten jenſeits der Ohre hingegen, wie auch in dem Fürſtlich Heſſen-Homburgſchen Amte Oebisfelde auf den Veltheimſchen Dörfern:

einem großen Knecht			20	Rthlr.
einem Mittelknecht	16	bis	18	—
einem kleinen Knecht	12	=	14	—
einem Jungen, der pflüget	8	=	10	—
einer großen Magd	10	=	12	—
einer kleinen Magd	8	=	10	—

Im Saal-Kreiſe:

einem Hofmeiſter, ſo das Geſchirr machet			24	Rthlr.
einem großen Knecht, ſo mit 4 Pferden fähret und Häckſel ſchneidet	—	=	20	—
einem Mittelknecht	—	=	16	—
einem Enken	—	=	12	—
einem Acker-Jungen	8	bis	9	—
einem Hof- oder Hausknecht, ſo Futter ſchneidet und in der Erndte das Garbenreichen oder Banſen mit verrichtet	16	=	18	=
einer Käſemutter, ſo für das Geſinde mitkocht	12	=	14	=
einer großen Magd, ſo das Backen mit verrichtet	10	=	12	—
einer andern Viehmagd	8	=	10	—
einer kleinen Magd	6	=	8	—
einer Köchin oder Hausmagd	10	=	12	—
einem Kuhhirten	8	=	9	—
einem Schweinehirten			6	—
einem Kuhjungen, ſo nur zur Stoppeltrift angenommen wird			4	—

Im Mansfeldſchen Kreiſe:

einem Hofemeiſter = =	24	bis	28	Rthlr.
einem Ober-Schirrmeiſter, oder Ober-knecht = = = =	20	=	22	—
einem Knecht, ſo die Hohle mitführet	18	=	20	—
einem jeden andern Knecht =	16	=	17	—
einem Ober-Enken = =	=	=	14	—
einem jeden andern Enken = =	=	=	12	—
einem Ochſen- oder Fohlen-Jungen, oder wozu er ſonſt gebraucht werden kann,	6	=	7	—
einem Kuhhirten = = =	12	=	13	—
einem Schweine-Jungen auf einem großen Hofe = = = =	7	=	8	—
einer großen Viehmagd = =	8	=	9	—
einer Hausmagd = = =	6	=	8	—
einem Kindermädchen = =	4	=	5	—

Im erſten Diſtrict des Jerichowſchen Kreiſes:

einem Knecht auf einem großen Amts- und andern Hofe = = = =			18	Rthlr.
einem Knecht auf einem großen Acker- oder Bauerhofe = = =	15	bis	17	—
einem Mittelknecht oder Enken =	11	=	13	—
einem Jungen, der zur Noth mähen kann	8	=	9	—
einem Jungen, der pflügen kann =	7	=	8	—
einer großen Magd, ſo ſchwere Arbeit thun kann, auf einem Ackerhofe =	9	=	10	—
einer andern Magd auf kleinen Höfen, nachdem ſie ſchwere und ſtarke Arbeit hat	7	=	8	—
einem Kindermädgen = =	3	=	4	—

Im zweiten Diſtrict des Jerichowſchen Kreiſes:

einem Meier, ſo faſt alle Instrumenta rustica anfertigen kann, exclusive des Deputats		22	bis 24	Rthlr.
einem bloßen Pflugmeiſter		15	⸗ 16	—
einem großen Knecht		16	⸗ 18	—
einem Mittelknecht		12	⸗ 14	—
einem kleinen Knecht		10	⸗ 12	—
einem Jungen, der zur Noth mähen kann		8	⸗ 9	—
einem Jungen, ſo blos pflügen kann		7	⸗ 8	—
die Mägde, nachdem ſie ſchwere und ſtarke Arbeit verrichten müſſen	6 bis	8	⸗ 10	—

zum Geſinde⸗Geldlohn gegeben werden ſolle.

§. 4.

Erlaubniß mindern Lohns.

Hierunter iſt Unſere Willensmeinung keinesweges, daß nothwendig ſoviel gegeben werden müſſe, ſondern blos Ziel und Maaße zu ſetzen, wie hoch im Lohne angeſtiegen werden dürfe; dahero bleibt denen Herrſchaften allerdings unverwehret, mit dem Geſinde auf ein anderes Lohn zu accordiren.

§. 5.

Verbot der Ueberſteigung des Lohns.

Wie ſolchergeſtalt das Lohn wohlbedächtig nach der Billigkeit und denen dermaligen Zeit⸗Umſtänden ſo reguliret iſt, daß ſowohl die Herrſchaften dabei beſtehen, als auch das Geſinde damit gut auskommen könne, und dadurch zu Beobachtung ſeiner Schuldigkeit um ſo mehr aufgemuntert werde; ſo ſollen auch weder die Herrſchaften ſolches zu erhöhen und das Geſinde damit zu verderben und übermüthig zu machen, noch das Geſinde mehr zu fordern, abzutrotzen

und

und zu rechnen, ſich unterſtehen, widrigensfalls für jeden Thaler Ueberſteigung, die erſtere mit 5 Rthlr. und die letztere mit dreitägiger Gefängniß-Strafe belegt werden ſollen.

§. 6.

Imgleichen der Eingedinge.

Da die Begehrlichkeit des Geſindes ſo weit gegangen iſt, daß ſie außer und neben dem Lohne ſogenannte Eingedinge oder Zulagen an Kleidungsſtücken, Bettgeräthe, Leinewand, oder andere dergleichen Geld- oder Naturalienlieferungen und Geſchenke ſich bedungen; ſo unterſagen und verbieten Wir alle dergleichen Eingedinge, wie ſie Namen haben, oder unter was für Vorwand ſolches geſchehen möge, hiermit ſchlechterdings bei der nemlichen, auf die Ueberſteigung des Lohns geſetzte Strafe, und zwar in Anſehung des in denen Städten Magdeburg und Halle dienenden Geſindes gänzlich; in Anſehung des Geſindes auf dem platten Lande, desgleichen des in denen Land-Städten bei Ackerbau treibenden Bürgern dienendes Geſindes, ſoll ſolches zwar, jedoch nur ſo weit nachgelaſſen ſeyn, daß dergleichen Eingedinge ſich lediglich auf Leinewand, oder Leinſaat, oder Flachs, oder Wolle, ſoll erſtrecken können; jedoch bleibet den Herrſchaften nachgelaſſen, einem oder andern im Dienſt ſich wohlverhaltenden Geſinde, zu fernerer Anreitzung, ein Weihnachts-Geſchenk nach eigenem Gefallen und Gutdünken zu machen; wo es auch dem freien Willen der Herrſchaft, wie viel ſie dem Geſinde zum Weihnachts-Geſchenk geben wolle, überlaſſen ſeyn ſoll. Dem zufolge darf alſo auch kein Geſinde ſich ſolches bei Schließung des Mieths-Contracts zugleich mit ausbedingen: ſollte es aber doch geſchehen, ſo iſt ſolches auf alle Fälle ungültig; es ſoll alſo auch dem Geſinde daraus kein Recht, ſolches von der Herrſchaft zu fordern, erwachſen können.

§. 7.

Einrichtung mit der Livree, ſteht den Herrſchaften frei.

Mit der Livree bleibt billig einer jeden Herrſchaft frei, die Einrichtung nach ihrer Convenienz zu machen, ohne daß die Bedienten derſelben darunter vorſchreiben und fordern dürfen. Wenn eine Herrſchaft eine Parade-Livree beſonders geben will, ſo ſtehet ihr frei, ſolche nach Gefallen zu conſerviren; ſie behält ſolche auch bei dem Abziehen der Domeſtiken, ohne davon etwas zu vergüten, hingegen darf den Domeſtiken an der verdienten Livree auf die Zeit, binnen welcher ſie die Parade-Livree getragen haben, ebenfalls nichts abgezogen werden.

§. 8.

Strafe des muthwilligen Verderbens oder Verſetzens der Livree.

Die Livreen müſſen die Domeſtiken reinlich und brauchbar erhalten; wenn ſie aber ſolche muthwillig zu ſchanden machen, oder zerreiſſen, ſoll die Herrſchaft berechtiget ſeyn, das verderbte Stück von des Dieners Lohn neu machen zu laſſen; würde aber ein Bedienter ein noch nicht verdientes Livree-Stück verſetzen, ſoll derſelbe mit acht Tage Gefängniß, und derjenige, der ſolches in Verſatz oder Verkauf angenommen, nicht nur es ohnentgeldlich wieder herausgeben, ſondern auch, wenn er es gewußt, daß ſolche Livree-Stücke dem Bedienten noch nicht eigenthümlich zugehöret, noch dazu geſtrafet werden.

§. 9.

Beköſtigung und Koſtgeld der Domeſtiken.

Wegen der Beköſtigung und des Koſtgeldes derer Livree-Bedienten und Domeſtiken läſſet ſich aus mancherlei Urſachen nicht füglich ein generales Regulativ vorſchreiben, dahero Wir ſolches der Willkühr der Herrſchaften überlaſſen, jedoch, damit auch hierunter allen Unordnungen gewehret werde, ſo ſollen die Herrſchaften gleich bei der Miethung de-

denen Domeſtiken ſagen, wie ſie ihre Leute zu ſpeiſen und was ſie an Koſtgeld zu geben gewöhnlich pflegten, womit ſodann die Domeſtiken ſich begnügen müſſen.

§. 10.

Speiſung des Landgeſindes.

Was aber die Speiſung des gemeinen Land-Geſindes betrift, ſo hat es bei dem, was dieſerhalb in der Policey-Ordnung Cap. XXXIV. §. 19. verſehen, da ſolches noch durchgängig in Obſervanz iſt, ſeyn unveränderliches Bewenden.

Tit. VI.

Von Aufkündigung und Erlaſſung der Dienſte.

§. 1.

Wie es mit Aufkündigung des Dienſtes zu halten.

Ordentlicherweiſe, inſonderheit bei gemeinem Land-Geſinde, iſt die Dienſtzeit allemal auf ein Jahr zu verſtehen, es wäre denn, daß bei der Miethung ein anderes und was beſonderes verabredet worden. Wenn alſo die Dienſtzeit zu Ende gehet und die Herrſchaft einen Dienſtboten nicht länger behalten, oder dieſer nicht länger im Dienſte bleiben will, muß jeder Theil dem andern, drei Monate vorher, den Dienſt ordentlich und beſonders das Geſinde mit Beſcheidenheit aufkündigen, ſonſt, daferne ſolches unterlaſſen wird, gehet der Dienſt ſtillſchweigend allemal auf ein Jahr fort, und kann ſolchergeſtalt kein neues Mieths-Gelds gefordert werden; jedoch bleibt es dem freien Willen der Dienſtherrſchaft überlaſſen, ob ſie bei Ablauf der Dienſtzeit des Geſindes, wenn es im Dienſte fortfähret, demſelben von neuem Miethsgeld geben wolle oder nicht.

§. 2.

Geſinde zu längerer Dienſtzeit nicht zu nöthigen, auch deſſen Atteſte zurückzugeben.

Wie keine Herrſchaft ein Geſinde auf irgend einige Weiſe zu längere Dienſte wider ſeinen Willen nöthigen, noch weniger zwingen darf; ſo muß ſie auch dem Dienſtboten bei der Aufkündigung des Dienſtes das oben (Tit. II. §. 14) erwähnte, in Verwahrung habende Zeugniß aushändigen, und darf ſolches bei unnachbleiblicher Ahndung nicht vorenthalten, damit das Geſinde ſich darauf verordnetermaßen wieder vermiethen könne.

§. 3.

Verhalten. wenn das Geſinde nicht ausdienen kann.

Eigentlich mag kein Dienſtbote ehe und vor dem §. 1 geſetzten Termine ſeiner Herrſchaft den Dienſt aufſagen, oder in währender Dienſtzeit eine Veränderung prätendiren; weil aber doch ſich Fälle zutragen könnten, da ein Dienſtbote bei ſeiner Herrſchaft nicht bleiben könnte, ſoll derſelbe in ſolchem Fall ſeine Entlaſſung in Güte zu erlangen ſuchen, und allenfalls, nach Beſchaffenheit des Standes der Herrſchaft, bei Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer, bei dem Landrathe des Kreiſes, bei den Magiſträten oder Gerichts-Obrigkeiten ſich dieſerhalb melden, welche ſodann die Bewandniß der Umſtände von der Herrſchaft zu vernehmen, und über die Entlaſſung zu arbitriren haben. Allemal aber muß der Dienſtbote dennoch bis zum nächſten Quartal im Dienſte bleiben, damit die Herrſchaft ſich um einen andern bewerben könne, und nicht im Bloßen ſeyn dürfe.

§. 4.

Imgleichen bei deſſen Verheirathung.

Unter die Urſachen einer ſolchen geſuchten beſondern Dienſtentlaſſung iſt zu rechnen, wenn einem Geſinde während

rend der Dienſtzeit eine Gelegenheit vorkommt, ſich zu verheirathen; in dem Fall ſoll daſſelbe aber ſchuldig ſeyn, ſolches, ſobald die Verlobung geſchehen, der Herrſchaft anzuzeigen, und ſtatt ſeiner ein anderes Geſinde darzuſtellen, wider welches keine erhebliche Einwendungen ſind, worüber jedoch ohne Geſtattung einiger proceſſualiſchen Weitläuftigkeit allenfalls die Gerichte, hiernächſt die Krieges- und Domainen-Cammer, zu cognoſciren haben.

§. 5.

Strafe der Entlaufung des Geſindes.

Niemalen ſoll ein Dienſtbote ſich unterſtehen, es ſey unter welcherlei Vorwand es wolle, eigenwillig aus dem Dienſt zu gehen und heimlich zu entlaufen, oder im widrigen Fall auf Anmelden der Herrſchaft überall aufgeſucht, zur Haft gebracht und dem Befinden nach mit Zuchthaus-Arbeit beſtraft werden. Mit dieſer Strafe ſollen auch diejenigen belegt werden, die einen Dienſtboten zu dergleichen Frevel verhetzet, oder durch Aufnahme, Verhehlung oder ſonſt auf einige Art Vorſchub dazu gethan, oder Wiſſenſchaft darunter gehabt und die Herrſchaft nicht gewarnet haben.

Die Herrſchaft iſt nicht ſchuldig, ein dergleichen entlaufenes Geſinde wieder anzunehmen, oder demſelben das vom letztern Quartal verdiente Lohn zu geben, noch weniger die Livree, noch etwas davon, zu laſſen; die Entlaufung mag geſchehen ſeyn, zu welcher Zeit ſie wolle.

§. 6.

Freiheit der Herrſchaften, bei gewiſſen Umſtänden während der Dienſtzeit mit Geſinde zu ändern.

Denen Herrſchaften wird billig nachgelaſſen, das Geſinde vor Ablauf der ordentlichen Dienſtzeit abzuſchaffen, indem Umſtände vorkommen können, die ſie nöthigen, ſich

ein-

einzuſchränken. Es ſoll aber doch eine ſolche Herrſchaft gehalten ſeyn, denen Dienſtboten entweder ein Vierteljahr vorher die Erlaſſung anzukündigen, oder das Lohn und die Koſt oder Koſtgeld auf ein Vierteljahr zu geben, damit das Geſinde Zeit habe, ſich anderweit ehrlich unterzubringen. In Anſehung der Livree aber iſt billig, daß einem ſolchen Domeſtiken wenigſtens die Unterkleider, Huth und Saturrock gelaſſen werden.

§. 7.

Verhalten bei der Nothwendigkeit, ein Geſinde ſchleunig auſſer Dienſt zu ſetzen.

Noch weniger mag denen Herrſchaften verwehret werden, wenn ſie ſehr erhebliche und in der That gegründete Urſache haben, als: überführte Untreue, Aufborgen auf ihren Namen, Auslaufen des Nachts, oder wenn es dem Soffe und der Trunkenheit ergeben, öfter ſolche ſich zu Schulden kommen laſſen, ein Geſinde ſchleunig und gleich auf der Stelle abzuſchaffen, und ſtehet derſelben in ſolchen Fällen frei, dergleichen böſem liederlichen Geſinde etwas oder nichts von der Livree zu laſſen, auch die Erſetzung des zugefügten Schadens, imgleichen die Wiederzurückgebung des Mieths-Pfennigs zu fordern, zumal wenn dergleichen Abſchaffung im erſten und zweiten Quartal geſchehen müßte. Das etwa rückſtändige Lohn des verfloſſenen Quartals aber wird dem Geſinde billig gegeben.

§. 8.

Imgleichen bei einem Abſterben derer Dienſtboten und Herrſchaften —

Wenn ein Dienſtbote während der Dienſtzeit ſtirbet, iſt die Herrſchaft ſchuldig, ſeinen Erben das Lohn bis zur Zeit des Todes, mehr aber nicht, zu zahlen, auch die auf ſolche Zeit verdiente Livreeſtücke zu geben. Und wenn eine Herr-

Herrſchaft mit Tode abgehet, ſollen deren Erben es hierunter ſo halten, wie vorhin §. 6. auf dem Fall geordnet iſt, da eine Herrſchaft nach ihrer eigenen Convenienz mit dem Geſinde ändert. Wollten aber die Erben das Geſinde in Dienſten behalten, ſoll daſſelbe zu bleiben ſchuldig ſeyn.

§. 9.

und beim Abſterben des Geſindes zu Ende des Dienſtes.

Zu Ende der Dienſtzeit muß das Geſinde vor dem Abzuge erſt alle unter ſich gehabte, von der Herrſchaft ihm anvertrauete Sachen treu und redlich abliefern, und ſolche, imgleichen das Haus und die Gemächer, reinigen.

Tit. VII.

Von dem Foro der Geſinde-Sachen, und Obliegenheit der Obrigkeit.

Cognition in Geſinde-Sachen.

§. 1.

Wohin die Geſinde-Sachen gehören.

Alle Geſinde-Sachen ſollen bei demjenigen Foro angebracht und tractiret werden, worunter entweder der Mäkler oder die Herrſchaft ſtehet, oder das Geſinde ſich aufhält, wobei jedoch folgende Fälle von einander zu unterſcheiden ſind:

1) daß zwar die Klage der Herrſchaft gegen das Geſinde in Städten bei dem Magiſtrat anzubringen, dahingegen

2) wenn das Geſinde gegen die Herrſchaft klaget, ſolches bei dem Foro der Herrſchaft geſchehen müſſe;

3) daß auf dem Lande die Herrſchaft gegen das Geſinde ihre Klage bei dem, die Gerichte des Wohnorts reſpicirenden, Gerichtshalter anbringen;

4)

4) hingegen die Klagen des Geſindes gegen die Herrſchaft bei dem Foro der letztern geſchehen, und

5) in allen vorbemerkten Fällen die Appellationes an die Regierung gehen müſſen, und findet von dieſen Vorſchriften keine Ausnahme ſtatt, als in ſofern in vorſtehenden Titeln in ein- oder dem andern Falle ein Anderes verordnet ſeyn ſollte.

§. 2.

Verfahren in Geſinde-Sachen, auch in wie weit Remedia ſtattfinden.

Wegen des Verfahrens in ordinairen Geſinde-Sachen, wenn ſolche zur rechtlichen Cognition gelangen, wird auf die Vorſchriften des §. 20 — 23, Tit. II. Part. II. der Proceß-Ordnung, in erheblichen und zweifelhaften Fällen aber auf die §. 26, 27 — 29 und 30 des allegirten Tit. Bezug genommen, und denen Magiſträten und Gerichts-Obrigkeiten hierdurch aufgegeben, ſich hierunter nach ſolchen Vorſchriften aufs genaueſte zu achten.

§. 3.

Diebſtahl und grobe Verbrechen ad forum competens zu verweiſen.

Hierbei aber verſtehet ſich von ſelbſt, daß in Geſinde-Diebſtahls und ſolchen Verbrechen, ſo eine rechtliche Unterſuchung und eine ordentliche Inquiſition nothwendig erfordern, die Sache ad forum competens gehöre, und muß alſo auch allemal dahin verwieſen werden.

§. 4.

Vertheilung der Strafen, und wohin ſolche fließen ſollen.

Von allen vorkommenden Geldſtrafen ſoll jedesmal dem Denuncianten, um die Vigilance und Anzeige derer Uebertretungen deſto mehr anzufriſchen, ein Viertel zukommen, die übrigen drei Viertel aber, und wenn die Unterſuchung

ex officio oder auf Klage der Herrſchaft, oder des Geſindes veranlaſſet worden, das Ganze der Armenkaſſe jeden Orts zufließen.

§. 5.

Die Geſinde-Ordnung muß ſich ſo gut die Herrſchaft, als auch ein jeder Dienſtbote, anſchaffen.

Damit nun dieſe Geſinde-Ordnung um ſo mehr einem Jeden nicht nur bekannt werde, ſondern auch zur genaueſten Beobachtung beſtändig in friſchem Gedächtniß bleiben möge, lieget einer jeden Dienſtherrſchaft ſo gut, als einem jeden Dienſtboten — und zwar bei einer Strafe von 4 Groſchen — ob, ſich ein Exemplar von ſolcher anzuſchaffen, ſolches auch wohl aufzubewahren, indem, wenn ein Dienſtbote ſein Exemplar abhänden kommen läſſt, ſich jedesmal wieder ein neues Exemplar bei obiger Strafe anſchaffen muß.

Die Dienſtherrſchaft dahingegen muß dahin ſehen und dafür ſorgen, daß eine jede Perſon des bei ihr dienenden Geſindes ein Exemplar von ſolcher wirklich habe, und wird auf dem Unterlaſſungsfall eine Strafe von acht Groſchen für jedes fehlende Exemplar feſtgeſetzet.

Urkundlich haben Wir dieſe Geſinde-Ordnung höchſteigenhändig vollzogen, und mit Unſerm königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben Berlin, den 14ten Julii 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Carmer. Schulenburg.

Bei

Beilage
zur
Geſinde-Ordnung.

---

a) ad ſphum 3. des 3ten Titels:

Das Geſinde muß ſich alles Tobackrauchens in den Ställen und Scheunen, beim Dröſchen, Häckſelſchneiden und Viehfuttern, imgleichen beim Aufladen und Einfahren des Getreides und Heues, ſowohl in den Städten als in den Dörſern, in letzteren auch noch beſonders auf der Straße im Dorfe, auch in den Häuſern ſelbſt (blos und allein die Wohnſtätte davon ausgenommen), wie auch auf dem Hofe gänzlich enthalten. Wer dem entgegen handelt, ſoll, wenn auch dadurch keine Feuersbrunſt entſtanden, ohne daß darunter Entſchuldigungen ſtattfinden, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit 1, 2, 3 und mehrern Monaten Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, wenn aber dadurch eine Feuersbrunſt entſtanden ſeyn ſollte, damit auf mehrere Jahre, nach Verhältniß des durch die Feuersbrunſt entſtandenen Schadens, belegt werden.

b) ad §. 5. des 4ten Titels:

Denen Dienſtherrſchaften lieget ob, wenn eines ihres weiblichen Geſindes in den Verdacht einer in Unehren ſich zugezogenen Schwangerſchaft fällt, daſſelbe unter Vorhaltung der verdächtigen Umſtände über ihre Schwangerſchaft zu befragen, und daſſelbe, mit Erinnerung an die auf die Verheimlichung der Schwangerſchaft und die heimliche Geburt geſetzten Strafen, zum Bekenntniſſe anzumahnen, im Leugnungsfall aber, entweder einen erfahrnen Arzt zu Rathe ziehen, oder ſolche durch eine geſchworne Hebamme beſichtigen zu laſſen. Wenn hiernächſt die Schwangerſchaft entweder durch die geſchehene Beſichtigung, oder durch das frei-

wil-

willige Geſtändniß entdeckt iſt, muß die Dienſtherrſchaft, ſo lange dieſelbe eine dergleichen in Unehren geſchwängerte Perſon noch in ihrem Dienſt behält, auf ſolche jederzeit ein wachſames Auge entweder ſelbſt haben, oder durch die Ihrigen haben laſſen, damit ſie keine Gelegenheit bekommen möge, heimlich zu gebähren. Selbſt die Entlaſſung derſelben aus dem Dienſt muß nicht eher geſchehen, als bis die Dienſtherrſchaft entweder die nöthigen Vorkehrungen, um die heimliche Geburt abzuwenden, ſelbſt getroffen, oder auch der Obrigkeit des Orts, deren Schwangerſchaft, und in Fällen, wo es noch ungewiß, ob ſolche auch wirklich ſchwanger ſey, den deshalb habenden Verdacht umſtändlich angezeiget hat. Die Dienſtherrſchaft, welche die Beobachtung dieſer Vorſchriften unterläßt, ſoll wegen deren Vernachläſſigung dieſer ihrer Obliegenheit, nach der Größe und Schädlichkeit derſelben mit willkührlicher, doch nachdrücklicher Strafe dafür angeſehen werden, überdem auch ſchuldig ſeyn, für die Koſten der Inquiſition und den Unterhalt der Inquiſitin im Zuchthauſe, oder auf der Feſtung, wenn und in ſoferne dieſelbe etwa durch ihre Arbeit ſich den Unterhalt nicht ſelbſt verdienen können, mit zu haften.

Vier-

Viertes Hauptſtück.

Religions-Policey.

XXI.

Allgemeine Grundſätze und Vorſchriften des Preuſſiſchen Landrechts, die Religions-Policey betreffend. *)

[Thl. 2. Tit. 11.]

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienſt, können kein Gegenſtand von Zwangsgeſetzen ſeyn.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewiſſensfreiheit geſtattet werden.

§. 3. Niemand iſt ſchuldig, über ſeine Privatmeinungen in Religionsſachen Vorſchriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand ſoll wegen ſeiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenſchaft gezogen, verſpottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei ſich derſelbe be-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Policeyrechts II. 288 f.

bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewiſſer bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber ſelbſt in dieſem Falle können mit dem Geſtändniſſe abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Geſtehenden verbunden werden, welche aus ſeiner, dadurch, vermöge der Geſetze, begründeten Unfähigkeit zu gewiſſen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von ſelbſt fließen.

§. 7. Jeder Hausvater kann ſeinen häuslichen Gottesdienſt nach Gutfinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartei zugethan ſind, zur Beiwohnung deſſelben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zuſammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden können, ſollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes, nicht geduldet werden.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter deſſen Genehmigung, zu Religionsübungen ſich verbinden.

§. 13. Jede Kirchengeſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat, und ſittlich-gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 14. Religionsgrundſätze, welche dieſem zuwider ſind, ſollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich noch in Volksſchriften ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundſätze, nach angeſtellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu unterſagen.

§. 16. Privatmeinung einzelner Mitglieder machen eine Religionsgeſellſchaft nicht verwerflich.

§. 27.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als blos geduldete Religions- und Kirchen-Geſellſchaften müſſen ſich, in allen Angelegenheiten, die ſie mit andern bürgerlichen Geſellſchaften gemein haben, nach den Geſetzen des Staats richten.

§. 28. Dieſen Geſetzen ſind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchen-Geſellſchaft iſt der Oberaufſicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat iſt berechtigt, von demjenigen, was in den Verſammlungen der Kirchen-Geſellſchaft gelehrt und gehandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Geſetze fähig erkennen, für ſich ſelbſt zu urtheilen, ſoll die Wahl der Religionspartei, zu welcher er ſich halten will, frei ſtehen. (Tit. II. §. 74 sqq.)

§. 43. Keine Religionspartei ſoll die Mitglieder der andern durch Zwang oder liſtige Ueberredung zum Uebergange zu verleiten ſich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf Niemand den Hausfrieden ſtören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchen-Geſellſchaft iſt befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgeſetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienſtes kann jede Kirchen-Geſellſchaft dienliche Ordnungen einführen.

§. 47. Dergleichen Anordnungen müſſen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13 beſtimmten Grundſatze, vorgelegt werden.

§. 48.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben ſie mit andern Policeygeſetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

§. 66. Die beſondern Rechte und Pflichten eines katholiſchen Prieſters, in Anſehung ſeiner geiſtlichen Amtsverrichtungen, ſind durch die Vorſchriften des canoniſchen Rechts; der proteſtantiſchen Geiſtlichen aber durch die Conſiſtorial- und Kirchenordnungen beſtimmt.

§. 67. Alle Geiſtliche müſſen ſich, bei Verluſt ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanſtößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.

§. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müſſen ſie alle Gelegenheit zum Anſtoße für die Kirchengemeine ſorgfältig vermeiden.

§. 69. Aller zudringlichen Einmiſchungen in Privat- und Familien-Angelegenheiten müſſen ſie ſich enthalten.

§. 70. Durch vorſichtiges und ſanftmüthiges Betragen müſſen ſie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben ſuchen.

§. 71. Ueberhaupt müſſen ſie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beiſpiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, ſelbſt gegen fremde Religionsverwandte, vorgehn.

§. 72. Auch die Perſonen, welche zu ihrer Familie gehören, müſſen ſie zu einer ordentlichen, ſtillen und beſcheidenen Aufführung anhalten.

§. 73. In ihren Amtsvorträgen, und bei dem öffentlichen Unterrichte, müſſen ſie zum Anſtoße der Gemeine nichts einmiſchen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerſpricht.

§. 74. Inwiefern ſie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieſer Begriffe, ihr Amt dennoch fortſetzen können, bleibt ihrem Gewiſſen überlaſſen.

§. 75. Auch auſſer der Kirche müſſen Geiſtliche, denen die Seelſorge bei einer Kirchen-Geſellſchaft anvertrauet iſt, an der Belehrung und moraliſchen Beſſerung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.

§. 76. Zu Privatermahnungen, in ſo fern dieſelben mit Sanftmuth und Beſcheidenheit geſchehen, ſind ſie berechtiget.

§. 77. Wenn ſie einem Mitgliede der Gemeine ſeine Vergehungen ins Geheim vorhalten: ſo ſind ſie nicht ſchuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.

§. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen ſollen niemals für Injurien angeſehen werden.

§. 79. Fehlen ſie dabei aus Mangel an Sanftmuth und Beſcheidenheit: ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſie deshalb zurechtweiſen.

§. 80. Was einem Geiſtlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bei Verluſt ſeines Amts, geheim halten.

§. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugniſſe über den Inhalt ſolcher Eröffnungen kann ein Geiſtlicher, ohne den Willen desjenigen, der ihm dieſelben anvertrauet hat, nicht aufgefordert werden.

§. 82. So weit aber die Offenbarung eines ſolchen Geheimniſſes nothwendig iſt, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den ſchädlichen Folgen eines ſchon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muß der Geiſtliche daſſelbe der Obrigkeit anzeigen.

§. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geiſtliche ſich aller perſönlichen Anzüglichkeiten enthalten.

§. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrſchenden Laſter ſind keine Anzüglichkeiten.

§. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Perſonen genannt, oder durch individuelle Nebenumſtände kundbar gemacht werden.

§. 86. Kein Geiſtlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beiwohnung des Gottesdienſtes, oder von den Sacramenten ausſchließen.

§ 87. Findet er Bedenken, jemanden zuzulaſſen; ſo muß er demſelben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Beſteht derſelbe dennoch auf ſeiner Zulaſſung; ſo muß der Geiſtliche den Vorfall, mit Verſchweigung des Namens, ſeinen geiſtlichen Oberen anzeigen, und nach deren Vorbeſcheidung ſich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn jemand zu einer gottesdienſtlichen Handlung in der Trunkenheit, in anſtößiger und ärgerlicher Kleidung, oder ſonſt in einem Zuſtande ſich darſtellt, in welchem er ohne offenbaren Anſtoß und grobes Aergerniß der Gemeine, oder ſeiner Mitgenoſſen bei dieſer Handlung, nicht zugelaſſen werden kann, mag der Geiſtliche einen ſolchen Menſchen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweiſen.

§ 90. Der einmal Zurückgewieſene (§. 87. 89) muß die Vorbeſcheidung der geiſtlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geiſtlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienſtes, und zum Gebrauche der Sacramente, durch äußern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbeſuchen darf er ſich niemandem gegen deſſen erklärte Abneigung aufdringen.

§. 117. Kein Biſchof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geiſtlichen Obern annehmen.

§. 118. Alle päbſtliche Bullen, Breven, und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geiſtlichkeit, müſſen vor ihrer Publication und Vollſtreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 135. Kein auswärtiger Biſchof, oder andrer geiſt-

licher Obere, darf ſich in Kirchenſachen einer geſetzgebenden Macht anmaßen.

§. 136. Auch darf er irgend einige andre Gewalt, Direction oder Gerichtsbarkeit in ſolchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats, nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geiſtlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geiſtlicher Obern gezogen werden.

§. 138. Iſt dergleichen auswärtigen Oberen eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Gränzen des Staats zugeſtanden: ſo müſſen ſie zu deren Verwaltung einen vom Staat genehmigten Vicarius innerhalb Landes beſtellen.

§. 139. Ein ſolcher Vicarius muß nicht nur ſelbſt die den einländiſchen Biſchöfen vorgeſchriebenen Gränzen genau beobachten, ſondern auch nicht geſtatten, daß dieſe Gränzen von ſeinem auswärtigen Obern überſchritten werden.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, ſo er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

§. 141. Zu Kirchenverſammlungen innerhalb Landes darf die Geiſtlichkeit ohne Vorwiſſen und Mitwirkung des Staats nicht berufen, vielweniger können die Schlüſſe ſolcher Verſammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenverſammlungen dürfen inländiſche Geiſtliche ohne beſondre Erlaubniß des Staats nicht Folge leiſten.

§. 161. Das Kirchenvermögen ſteht unter der Oberaufſicht und Direction des Staats.

§. 162. Der Staat iſt berechtigt, darauf zu ſehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 163. Ihm kömmt es zu, dafür zu ſorgen, daß nützliche Anſtalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

XXII.

XXII.

Badiſches Religions-Edict vom 11ten Februar 1803. *)

Carl Friedrich v. G. G. Marggrav zu Baden und Hochberg ꝛc.

Nachdem Uns in der neuen Territorial-Eintheilung Deutſchlands zu Unſeren alten evangeliſchen und katholiſchen Landen noch mehrere zugefallen ſind, worinn die eine oder die andere dieſer chriſtlichen Confeſſionen bisher ihre Religionsübung unvermiſcht genoß, auch Wir mittelſt Unſerer Pfalzgrafſchaft am Rhein weiter ſolche Gebiete erhalten haben, worinn, nebſt der katholiſchen, beede proteſtantiſche Confeſſionen des Staatsbürger-Rechts theilhaftig ſind; ſo läſſt Uns die Kenntniß von dem Gang der menſchlichen Wünſche, Erwartungen und Beſorgniſſe vorausſehen, daß in manchem ängſtlichen Gemüth des einen wie des andern Religionstheils beunruhigende Zweifel entſtehen, hier — im evangeliſchen Lande, ob nicht die Verwaltung der Regierungsrechte durch mitwirkende katholiſche Diener ſeinem Religionsſtande gefährlich werden möge? — dort, im katholiſchen Gebiete, ob er auch nun unter Uns, als einem evangeliſchen Landesfürſten, die nehmliche Sicherheit für ſeine freie und ungekränkte Religionsübung fortgenießen werde? Noch mehr muß alles dieſes in der Rheinpfalz eintreten, ehe die verſchiedene dort verbürgerte Religionstheile wiſſen, wie weit Wir die von Unſerem dortigen Regierungs-Vorfahren, des Herrn Churfürſten Maximilian Liebden, im

*) Vergl. Handb. des teutſchen Policeyrechts IV. 777 f.

im Jahr 1799 mildeſt ertheilte Religions-Declaration (die jetzt, nach ſo manchfacher weſentlicher Veränderung derjenigen Umſtände, welche dieſelbe beſtimmten, einer durchgängigen Anwendbarkeit nicht empfänglich iſt,) zur Richtſchnur für die Zukunft annehmen werden.

Nun haben zwar die Reichsgeſetze ſchon vorhin die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältniſſe im allgemeinen deutlich beſtimmt, und dasjenige, was darinn zuvor noch zweideutig erachtet wurde, hat in dem neueſten Reichsdeputations-Abſchied eine den Grundſätzen brüderlicher Eintracht und chriſtlicher Duldung gemäße nähere Beſtimmung gefunden, ſo, daß bei dem guten Zutrauen, deſſen Wir Uns von allen Unſern, ſo neuen als alten Unterthanen — Dank ſey es der göttlichen Gnade! — zu erfreuen haben, auch wol ohne weitere Declaration der unvergleichbar größere Theil derſelben ſich von Uns der gewiſſenhaften Erfüllung jener Pflichten genug verſichert halten würde, um mit Ruhe und Freude unter Unſerer Regierung zu wohnen.

Aber gerade dieſe glückliche Stimmung Unſerer Unterthanen gereichet auch Uns hinwiederum zum ermunternden Antrieb, mittelſt einer beſtimmten Erklärung derjenigen Grundſätze, welche, Unſerm Willen gemäß, von allen Unſern Räthen und Dienern in Verwaltung ihre Aemter beobachtet werden ſollen, wo ihre Rathſchläge oder Amts-Handlungen das Intereſſe verſchiedener Religions-Verwandten berühren, einen weiteren Beweis Unſerer ohne Unterſchied der Religion gleich-durchgehenden landesväterlichen Liebe zu geben.

Wir wollen demnach, daß in Bezug auf

Religions-Uebung und Religions-Duldung

es in ſämmtlich Unſeren Landen nachfolgendermaßen gehalten werde:

1.

1. Wegen bürgerlicher Annahmen oder Schutz-Ertheilungen hat der Reichsdeputations-Schluß vom 22ſten Octbr. 1802 verordnet:

„Dem Landesherrn ſteht frei, andere Religionsver„wandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß „bürgerlicher Rechte zu geſtatten."

So vortheilhaft es iſt, daß der Regent hiedurch ſich in die Lage geſetzt befinde, der Aufnahme ſeiner Staaten nach Ergeben der Umſtände zweckmäßig vorſorgen zu können; ſo wenig würde dieſer Vortheil erreicht werden, wenn dieſe Freiheit dem Ermeſſen jeder untergeordneten Behörde überlaſſen würde, zumal da bei deren Ausübung vorzüglich darauf geſehen werden muß, wie ein ſolcher aufgenommener, von der Ortsreligion diſſentirender Unterthan ſeine Religionsübung haben könne, damit nicht durch deren Ermanglung er in einen Stand der Religions-Gleichgültigkeit oder gar der Irreligioſität verfalle, welcher das Fundament aller Bürgertugenden erſchüttert. Dieſem verordnen Wir anmit:

1) an allen gemiſchten Orten, wo nemlich beede, die proteſtantiſche und die katholiſche Religion, des Bürgerrechts und einer Religionsübung genießen, ſey es nun, daß ſie letztere beederſeits im Ort haben, oder eine und die andere durch Einpfarrung in das Kirchſpiel einer benachbarten Gemeinde ihrer theilhaftig ſey: da ſoll auf die Religionsqualität deſſen, der Schutz oder Bürgerannahme ſucht, nicht geſehen, ſondern die Reſolution darauf lediglich nach dem Daſeyn oder Nichtdaſeyn der übrigen geſetzmäßig erforderlichen Requiſiten, ohne alle Vorliebe oder Abneigung für oder wider ein und andern Religionstheil, von derjenigen Behörde ertheilt werden, deren nach Unſerer Landesverfaſſung die Reſolutionsertheilung übergeben iſt.

2) In unvermiſchten Orten, welche nemlich jetzo nur einer Religion zugethan ſind, mag, wenn ſie Stadtrecht haben, oder von einer neuen Colonie die Rede iſt, jedoch nicht von den Ober= und Aemtern, ſondern lediglich von Unſern Hofrathscollegien, alsdann andern Religionsgenoſſen Schutz, und nach Befinden Bürgerrecht ertheilt werden, wann einer Seits ihre Annahme zum Flor des Orts durch Hinziehung anſehnlicher Conſumtion, durch Einrichtung neuer oder merklicher Vergrößerung alter Gewerbszweige, oder auf andere Weiſe, gereichet, und anderntheils die Nähe von Ortſchaften ihrer Religion, oder andere Nebenumſtände die Bedenklichkeit der Etablirung einer Familie, die keiner kirchlichen Leitung unterworfen iſt, beſeitigen. Auſſer dieſen Fällen, und beſonders

3) auf unvermiſchten Dörfern, welche nur in der Bearbeitung ihres Feldes ihren Wohlſtand zu ſuchen und daher einer beſondern Begünſtigung des Einziehens der Fremden ſelten nöthig haben, ſoll die Annahme fremder Religions=Verwandten zu Bürgern in der Regel niemals ſtattfinden. Bloße Schutzverwandte mögen ſie durch Verfügung der Hofrathscollegien alsdann werden, wenn ſie in der Nähe einen Gottesdienſt ihrer Religion beſuchen können, irgend eine Urſache es für ſie wichtig macht, gerade an dieſem Ort ſich niederzulaſſen, ihre Kinder anderwärts eine vorbehaltene bürgerliche Heimweiſung haben, und die Gemeinde ſonſt keine erhebliche Einwendungen gegen ſie hat. Wo aber, mit Ausnahme von dieſer Regel, eine Annahme wegen einlaufender beſonderer Umſtände eines Falls eintreten müßte, da ſoll die Annahme anders nicht, als auf vorgängig eingeholte beſondere landesherrliche Entſchließung, ſtattfinden können.

Alles dieſes verſteht ſich jedoch nur von Mannsperſonen; denn wo

4) nur von der Annahme einer einfreienden Weibsperſon

ſon die Frage iſt, da ſoll in keine Weiſe auf die Religionseigenſchaft geſehen werden, und mithin einer jeden, die von einem Bürger oder Schutzverwandten zur Ehefrau erwählt wird, und die übrigen geſetzlichen Eigenſchaften hat, die Annahme unweigerlich ertheilt werden; auch

5) findet obiges bei Proteſtanten beeder Confeſſionen unter ſich keine Anwendung, ſondern es ſollen Reformirte an lutheriſchen Orten, und umgekehrt, ohne allen Unterſchied zu Bürgern angenommen werden, aber auch da, wo kein Kirchſpiel ihrer Religion iſt, unter der Kirchſpiels-Direction des Ortspfarrers der andern Religion in allen zur äuſſerlichen Ordnung und Kirchenzucht gehörigen Dingen gleich andern Pfarrkindern ſtehen.

II. Die Eheſchließung zwiſchen verſchiedenen Religions-Verwandten iſt hinführo durchaus frei, und ceſſirt die in einigen Gegenden Unſerer alten Lande beſtandene Nothwendigkeit einer vorherigen Dispenſationseinholung. Dagegen machen Wir zur unabänderlichen Regel für alle dergleichen gemiſchte Ehen, die künftig geſchloſſen werden, ohne daß zuvor beede Eheleute über die Religions-Eigenſchaft der Kinder vor ihrer weltlichen Obrigkeit Verträge haben errichten oder einſchreiben laſſen, daß die Kinder in der Religion des Vaters ohne Unterſchied des Geſchlechts erzogen werden ſollen; da ein Unterſchied der Erziehung nach dem Geſchlecht für die Familieneinigkeit, für den guten Erziehungseindruck und für das einſtige bürgerliche Fortkommen der Kinder, die von der Ortsreligion abweichen, von nachtheiligen Folgen zu ſeyn pflegt. Damit ſchneiden Wir aber, wie geſagt, den Verlobten, welchen dieſe Erziehungsart nicht gefällt, die Befugniß nicht ab, eine nach dem Geſchlecht getheilte Erziehung durch gerichtliche Verträge vor der Ehe feſtzuſetzen, wenn ſie auf Vorſtellung jener Inconvenienzien dennoch darauf beharren; hingegen auſſergerichtliche

liche Verträge hierüber ſollen unkräftig ſeyn, auch eine Aenderung der Erziehungsart, wie ſie bei einer Ehe durch das Geſetz oder durch einen Vertrag einmal beſtimmt iſt, ſoll während der Ehe nicht weiter ſtattfinden, da dieſes den Ehefrieden und die Ruhe des einen oder andern Ehegatten allzuvielen Nebeneinflüſſen ausſetzt. Es mag daher ſo wenig ein ſpäterer Vertrag, als der Tod eines oder des andern Ehegatten, der vor der Zeit, wo die Kinder die Unterſcheidungs-Jahre erreicht haben, erfolgte, in der Religions-Eigenſchaft ihrer Erziehung etwas ändern. Selbſt die Religions-Aenderung des einen Ehegatten, wodurch er der Religion des andern beitritt, kann nur die Erziehung derjenigen Kinder, die noch nicht das ſchulmäßige Alter hatten, bei denen alſo noch die Erziehung zu einer beſtimmten Religion nicht angefangen, die Uebergabe an eine beſtimmte Religionsgemeinde nicht geſchehen iſt.

III. Die Ehe-Einſegnung gemiſchter Ehen kann, nach dem freien Belieben der Eheleute, von dem Pfarrer des Bräutigams oder von jenem der Braut geſchehen, wann nur vorher von dem Pfarrer des andern Theils das Zeugniß der dreimal geſchehenen oder von behöriger Obrigkeit ganz oder zum Theil erlaſſenen Proclamation in jenen Fällen, wo dieſe nach den Geſetzen erforderlich iſt, ſodann deſſen Zeugniß nicht vorhandener oder gehobener kirchlichen Hinderniſſe, nebſt dem weltlichen Trauſchein, dargelegt iſt; und hängt alsdann von dieſer Trauung allein die bürgerliche Gültigkeit der Ehe mit allen ihren Folgen ab. Wann inzwiſchen bei Ehen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten derjenige Ehetheil, welcher hiedurch bei einem Geiſtlichen anderer Religion vorgeſtanden iſt, zu ſeiner Gewiſſensberuhigung, auch von ſeinem Geiſtlichen eingeſegnet zu werden verlangt; ſo ſoll ſich dem der andere Ehegatte nicht entziehen, aber auch dieſer Geiſtliche ſolche ebenmäßige Einſegnung unverweigerlich und entgeltlich verrichten.

Die

Die Trauung kann bei gemiſchten Ehen in keinen geſchloſſenen Zeiten geſchehen, ſo weit nicht derjenige Theil der Verlobten, für welchen die Zeit geſchloſſen iſt, von ſeiner Kirchenobrigkeit desfalls dispenſirt wäre.

Niemals aber mögen geſchloſſene Zeiten auf Ehen anderer Religionsverwandten unter ſich ausgedehnt werden, ſondern dieſen bleibt, auch wenn die Hochzeit in einem Kirchſpiel anderer Religion geſchieht, der ungeſchmälerte Gebrauch ihrer Freiheit hierin, nur daß die Hochzeit in der Stille geſchehen muß, wenn an dem Ort, wo ſie gehalten wird, geſchloſſene Zeit iſt. Dieſe Rückſicht auf die Kirchenpolicey eines andern Religionstheils fällt jedoch in jenen Orten weg, wo beede Theile der Religionsübung nebeneinander genießen.

IV. Die Kinder-Erziehung aus gemiſchten Ehen hat oben ſchon ihre Beſtimmung erhalten; deren Wirkungskraft dauert

V. bis zu Erreichung der Unterſcheidungsjahre (anni discretionis), wo alsdann jedem freibleibet, nach eigener Wahl zu einer oder andern Kirche ſich zu bekennen. Dieſe Unterſcheidungsjahre ſind in den an Uns gekommenen rheinpfälziſchen Landen auf das zurückgelegte Achtzehnte Jahr beſtimmt; und da nun in Unſern alten Landen vorhin ſchon Jeder bis zu dieſem Alter noch gewiſſen Unterrichts-Verpflichtungen in der Regel unterworfen blieb, auch die Eidesmündigkeit auf eben dieſes Lebensalter feſtgeſetzt war, mithin jene Beſtimmung damit vollkommen harmonirt; ſo nehmen Wir ſolche anmit allgemein an, und ſchreiben dieſelbe zur Norm für die Zukunft vor.

VI. In Abſicht der äußeren Feier der Feiertage durch Unterlaſſung weltlicher Arbeiten, kann an Orten, wo beede Religionstheile ihre Religionsübung haben, keiner von dem andern die Unterlaſſung weltlicher Arbeiten fordern;

dern; nur müſſen von keinem Theil ſolche Arbeitsgattungen unternommen werden, welche die dem andern Theil zu ſeinen gottesdienſtlichen Handlungen nöthige Stille oder Anſtändigkeit unterbrechen, wenn ſie nicht durch eine unverſchiebliche Veranlaſſung auf dieſe Zeit eingeſchränkt ſind, mithin ein Nothfall vorhanden iſt. An Orten aber, wo nur einerlei Religionsübung iſt, ſind andere Religionsverwandte ſchuldig, der Kirchenpolicey des Orts mit Unterlaſſung weltlicher Arbeiten, die an öffentlichen Orten verrichtet werden müſſen, ſich zu unterwerfen; in Bezug auf ſtille, in ihrem Hauſe verrichtende, werktägliche Arbeiten darf ihnen jedoch auch hier nichts in den Weg gelegt werden, nur müſſen ſie in keinem obiger Fälle ihre Hausgenoſſen andrer Religion dazu anhalten oder verleiten.

VII. Alle Religionsverwandte ſind ſchuldig, einander für ihren Glauben und Kirchengebräuche Achtung zu erzeigen, mithin ſich aller verkleinerlichen Reden und Handlungen gegen andere Religionsverwandte zu enthalten, nie Scherz oder Spott über Gegenſtände ſich zu erlauben, welche für den andern Gegenſtände des religiöſen Cultus ſind. Wo auch jemand zu Religionshandlungen des Andern zuſammentritt, ſoll er nie unterlaſſen, die jeder gottesdienſtlichen Abſicht gebührende Achtung in ſeinem Betragen zu äuſſern. Würde eins oder das andere dennoch geſchehen, ſo muß es von der betreffenden Policey-Obrigkeit ohne Anſehen der Perſon geahndet werden. Hingegen kann keine Religionspartei von einem Glied einer andern Religion religiöſe Verehrungsbezeugungen fordern, bei Gelegenheiten, welche für dieſen, nach ſeinen Grundſätzen, dazu nicht geeignet ſind, und muß auch hiergegen die Policey-Obrigkeit jeden kräftig ſchützen. Noch weniger

VIII. darf nachgeſehen werden, daß Jemand in Unſeren Landen um der Religion willen irgendwo von der öffentlichen Hülfe und Unterſtützung in Noth- und Krankheitsfäl-

fällen, oder von der anſtändigen und chriſtlich-ehrbaren Begräbniß auf Gottesäckern ausgeſchloſſen, an dem Beiſtand von Geiſtlichen, Verwandten und Bekannten ſeiner Religion verhindert oder beſchränkt, noch irgendwo in dem vollen Umfang der Rechte der Gewiſſensfreiheit in Beziehung auf ſich, ſeine Familie und Hausgenoſſen, gehindert werde.

Was insbeſondere

IX. den Beiſtand der Geiſtlichen betrifft, welchen ſie ihren Glaubensgenoſſen in Kirchſpielen anderer Religion leiſten dürfen, ſo iſt dieſer in Bezug auf Krankenbeſuche, Beicht- und Communion-Handlungen, Darreichung der Sterbſacramente, auch ſtillen häuslichen Religions- und Kinderunterricht, durchaus frei, und ſoll darinn keinem Geiſtlichen etwas in den Weg gelegt, noch deßfalls eine beſondre Revers-Ausſtellung an ihn ferner gefordert werden, indem dieſe Unſere geſetzliche Sanction, womit Wir feſtſetzen, daß dergleichen Handlungen, ſie ſeyen noch ſo lang und viel verrichtet worden, nie zum Beweis einer Parochialität oder Filialität ſollen gebraucht werden können, ſtatt alles Reverſes dienet. Dagegen dürfen ſolche Geiſtliche eigentliche Parochial-Handlungen, als Taufen, Copulationen und Beerdigung, in dem Pfarrbezirk einer andern Religion nie anders, als mit des dortigen Pfarrers gutem Willen und Erlaubniß, oder Anwohnung, und alsdann unter beſtimmter Atteſtirung des Vorgangs an ihn, zum Behuf der Eintragung in ſein Kirchenbuch, verrichten.

X. Kein Einfluß der Religion in gemeine ſtaatsbürgerliche Handlungen (mithin kein ſolcher, der in Bezug auf Rechtsgültigkeit, Förmlichkeit, Zuläſſigkeit oder Zahlbarkeit und Taxation der bürgerlichen Contracte, der Liegenſchafts Erwerbungen und ihres Beſitzes, der letzten Willenserrichtungen und anderer Handlun-

lungen, einen Religionstheil vor dem andern begünſtigte,) darf je ſtattfinden, ſondern es muß hier durchaus, was einem erlaubt und recht iſt, auch dem andern unverwehrt und billig ſeyn; mithin ceſſirt auch die in Unſeren Landen noch an einigen Orten beſtandene Religionsloſung, oder das Recht der Verwandten, welche mit dem Verkäufer gleicher Religion ſind, eine ſonſt nicht ſtatthafte Freundſchaftsloſung auszuüben, oder einen Vorzug darin anzuſprechen, wenn der Käufer andrer Religion iſt.

XI. Würde ein Bürger oder ein andrer Landeseinwohner ſein Vermögen oder irgend einen Theil deſſelben zu einem Vermächtniß für die Armen, ohne Benennung der Religion, beſtimmen; ſo darf die Religion Niemanden von dem Mitgenuß ausſchließen: iſt aber durch Benennung des Orts, oder in deren Ermangelung durch den bleibenden Aufenthalt, den der Erblaſſer bei ſeinem Tode hatte, das Vermächtniß einem ſolchen Ort gewidmet, worinn Kirchſpiele verſchiedner Religion ſind, ſo ſoll der Betrag zwiſchen den Religions-Geſellſchaften gleichheitlich getheilt, und dann einer jeden die privative Verwendung ihres Antheils überlaſſen werden.

Ebenſo, wo Jemand zu ſolchen milden Anſtalten, die nicht einen kirchlichen Zweck und dadurch die Beſtimmung ihrer Religionseigenſchaft in ſich ſelbſt haben, etwas hinterläſſt, mithin die Beförderung des bürgerlichen Wohls damit bezielet, als z. E. durch Siechenanſtalten, Waiſenerziehung ꝛc., und er hat keine Religionseigenſchaft dabei beſtimmt: da muß die Vollziehung ſeines Willens ſo geſchehen, daß die Religionseigenſchaft von dem Genuß Niemanden ausſchließe; die Verwaltung aber gehört, ſo weit ſie nicht vom Stifter beſtimmt iſt, da, wo nur einerlei Religionsübung hergebracht iſt, zu den weltlichen Kirchenrechten des Orts, und wird alſo dergleichen Aufſicht, wie andere milde Stiftungen des Orts, unterworfen; da hin-

hingegen, wo beede Religionstheile Kirchſpielsrechte haben, nehmen auch beede an der Direction der Verwaltung alsdann Theil.

XII. In Abſicht der Eidesabnahmen iſt ſich nach Unſerer emanirten Eidesordnung vom 24. May 1802 zu achten, deren Verbindlichkeit Wir anmit allgemein auf Unſere neue Lande erſtrecken.

XIII. In gemiſchten Gemeinden, worinn nemlich zur Zeit dieſes Edicts beede Religionstheile nicht nur Religionsübung, ſondern auch eigene pfarrliche Rechte haben, kann aus den weltlichen Gemeindsmitteln neuerlich nichts zu den Kirchen- Pfarr- und Schul-Bedürfniſſen des einen oder des andern Religionstheils genommen werden, es geſchehe denn mit beiderſeitig gutem Willen und mit gleicher erſatzweiſen Theilgabe für den andern Theil, oder es ſey vor dieſer Zeit durch unwiderſprochenes rechtmäßiges Herbringen ein oder andere Concurrenz, mit Beobachtung der Genußgleichheit für beide Religionstheile, feſtgeſtellt, bei der Wir es ſodann auch für die Zukunft verbleiben laſſen.

XIV. In allen jenen Orten, wo dermalen nur eine Religionsparthie das Bürgerrecht oder die Religionsübung mit pfarrlichen Rechten genießt, und die bürgerliche Magiſtrate und Ortsgerichte nur von Gliedern dieſer Religion beſetzt waren, ſollen ſie fürohin ſtets alſo unvermiſcht bleiben, und andere Religionsverwandte, die dort Bürger werden, darein auch künftig nicht aufgenommen werden; es geſchehe denn in einem einzelnen Fall durch freie Wahl der Bürger, die der Ortsreligion zugethan ſind, aus beſonderem Zutrauen, welcher Fall dann aber nicht zur Folge gezogen, mithin die Nachfolge eines Gerichtsverwandten gleicher Religion niemals begründen ſoll.

Wo hingegen dermalen beede Religionstheile der bürgerlichen Rechte und der freien Religionsübung genießen,

da

da ſollen auch beederlei Religionsverwandte zu den Raths- und Gerichtsſtellen zugelaſſen werden, und bleibet wegen der verhältnißmäßigen Zahl, in welcher ſie neben einander exiſtiren ſollen, Unſere Entſchließung nach Einſicht der einzelnen Umſtände, da vorbehalten, wo nicht beſondere General- oder Special-Normen dieſelbe ſchon beſtimmen, wie das z. E. in der Rheinpfalz der Fall iſt, wegen deren Wir den zweiten Artikel Lit. F. der dortigen Religionsdeclaration von 1799 beſtätigen.

XV. In Beſtellungen der Diener, welche zu Ausübung Unſerer Regierungsrechte in ſtaatsrechtlichen, ſtaatswirthſchaftlichen und gerichtlichen Collegien und zu den Balleien derſelben angeſtellt ſind, ſoll durchaus keine Religionsinfluenz für oder wider einen oder andern Religionsgenoſſen entſcheiden; ſondern je nach dem Maas der Anſprüche, die ſich ein jeder durch beſſere und frühere Qualification, ſodann durch fleißigere und ſittlichere Application erwirbt, ſoll die Beförderung zu ſolchen Stellen ihm zu Theil werden: doch wird bei jenen Landesdicaſterien, welche über Lande ſich erſtrecken, worinn beede Religionsübungen verbürgert ſind, kein Religionstheil jemals ganz ohne Räthe ſeiner Religion bleiben, und, ſo viel es neben jener Hauptrückſicht der Qualification möglich iſt, immer auf das Daſeyn einer verhältnißmäßigen Anzahl von Räthen aus jeder Religion alsdann geſehen werden, wenn einſt der Abgang der jetzt überkommenden Räthe die Gelegenheit dazu darbietet. Dahingegen, was

XVI. jene drei Kirchencollegien betrifft, welchen Wir die Verwaltung Unſerer Kirchenrechte bei dem katholiſchen, ſodann den beeden proteſtantiſchen Confeſſionen Unſerer Lande unter Unſerer und Unſers Geheimerathscollegii Oberaufſicht anvertraut haben, wird ein für allemal feſtgeſetzt, daß jedes derſelben nur mit Gliedern jener Religion beſetzt ſeyn ſoll, deren Kirchen durch ſeine Amtsverwaltung um-

umfaßt werden; ſo wie auch jedes ſchuldig bleibt, zu jenen untergeordneten Kirchenguts-Verwaltungen, wozu eigene Diener angeſtellt werden können, Glieder der nemlichen Religion vorzuſchlagen, welcher das Kirchengut angehöret, ohne jedoch verhindert zu ſeyn, zu jenen, welche einen eigenen Mann nicht nähren, ſondern nur nebenbei zu andern Dienſten gegeben werden müſſen, je nachdem die Ortsgelegenheit und die Nützlichkeit für den Fond es rathſam macht, auch andere, ihm jedoch in dieſen Dienſtverrichtungen verantwortlich werdende Religionsverwandte zu erwählen und in Vorſchlag zu bringen.

XVII. Wegen der Beſetzung der untern Stellen, denen die vollziehende Gewalt im ſtaatsrechtlichen, ſtaatswirthſchaftlichen und gerichtlichen Fach aufliegt, gilt zwar auch hier die oben im funfzehnten Abſchnitt erwähnte Regel, daß die Religionseigenſchaft hierbei nie eine Hauptrückſicht werden könne; doch wird bei derjenigen obrigkeitlichen Stelle, welche die Amtsgewalt in bürgerlichen und peinlichen, auch Landespolicey-Sachen zu verwalten hat, nemlich bei Beſtellung der Ober- und Aemter, immer der Bedacht von Uns dahin genommen werden, die Beamte da, wo die ihnen untergebene Ortſchaften alle nur einerlei Religionseigenſchaft haben, vorzüglich, ſo lange es nur irgend thunlich iſt, aus der Dienerklaſſe ſolcher Religion zu erwählen, und bei denen Aemtern, unter welchen ſich Gemeinden von beiderlei Religionen in merklicher Anzahl vereint finden, werden Wir entweder durch Nebeneinanderordnung von Dienern dieſer verſchiedenen Confeſſion, oder durch jeweilige Umwechslungen, ſo viel thunlich, ſorgen, daß kein Theil der Amtsuntergebenen eine allzulange Zeit von der Annehmlichkeit ausgeſchloſſen ſey, unter der unmittelbaren Aufſicht von Dienern ſeiner Religion zu ſtehen.

XVIII. Ueber die Religionsübung und das Kirchengut ſetzt der Reichsdeputationsſchluß feſt: „Die

„bisherige Religionsübung eines jeden Landes ſoll gegen „Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſeyn, insbe= „ſondere jeder Religion der Beſitz und Genuß ihres eigen= „thümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds, nach der Vor= „ſchrift des Weſtphäliſchen Friedens, ungeſtört verbleiben.“

Dieſe Regel ſchreiben Wir daher allen Unſern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor, und er= klären zur Sicherſtellung ihrer Anwendung ausdrücklich, daß in deren Gefolg niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen= und Pfarr= oder Schulgebäuden, von Kirchen= Pfarr= und Schulgütern oder Einkünften, in deren unbeſtrittenem Genuß ein ande= rer Religionstheil dermalen ſteht, ſich eindringen, oder von Jemanden darein eingewieſen oder zugelaſſen werden ſoll, mithin iſt ein Simultaneum in ſolche einzuführen durchaus verboten. Sollte aber irgendwo der Genuß zwi= ſchen zwei Religionstheilen noch jetzo in Rechtsſtreit befan= gen ſeyn, wohin namentlich die in der pfälziſchen mehrge= dachten Religionsdeclaration, im fünften Artikel Lit. b., im ſechſten Artikel Lit. d. und ſiebenten Artikel Lit. g. be= merkte Fälle gehören: ſo ſoll, mit Umgehung aller richterli= chen Discuſſionen, das Factum mit ſeinen Rechtsbeziehun= gen von beeden Theilen Uns vorgetragen werden, wo Wir alsdann nach Gerechtigkeit und Billigkeit darüber zu reſol= viren und das Regulativ beiderſeitiger Berechtigungen zu beſtimmen, Uns vorbehalten. Damit jedoch

XIX. jene Regel nicht mißverſtanden werde, ſo erklären Wir anbei auch ausdrücklich, daß Wir hierdurch nicht ge= hindert ſind, an Orten, wo zwar nur eine Religionsübung im Gang iſt, wo aber Genoſſen einer andern Religion ihre beſtändige Wohnung haben, dieſen eine eigene Religions= übung ohne Koſten und Schaden der dort Althergebrachten zu geſtatten, oder da, wo bisher ein Religionstheil in ſei= ner genoſſenen Religionsübung beſchränkt geweſen wäre,

dieſe

dieſe Beſchränkung aufzugeben, wenn Wir es gut finden; indem jeder Kirche zwar bei ihren eigenthümlichen Rechten, mithin bei jenen, welche ſie auf ihre eigene Religionsverwandte ausübt, die vollkommenſte Sicherheit reichsgeſetzlich zuſteht; jener Bann aber, den ſie auf andere Religionsverwandte hier oder da etwa ausübte, lediglich von der landesherrlichen Reformations-Gewalt abhängt, und ihr daher nur ſo lange und ſo weit in Unſern Landen zukommen kann, als Wir ſolchen jeweils nach Verhältniſſen der Staatswohlfahrt andauern zu laſſen gutfinden, hingegen in dem Augenblick aufhört, wo Wir ſolchen Unterthanen anderer Religion eine eigene neue oder erweiterte Religionsübung zu geſtatten und den desfalls nöthigen Aufwand ohne Koſten und Beſchwerniß der alten Kirchſpielgenoſſen und ihrer Fundationen anzuweiſen, Uns entſchließen.

Jedoch kann auch dieſe unſchädliche Verbeſſerung des kirchlichen Zuſtandes anderer Religionsverwandten von keinem Unſerer einzelnen Landesdicaſterien verfügt, weniger noch von einzelnen Beamten ohne Autoriſation unternommen, ſondern lediglich in Gefolg Unſerer aus Unſerm Geheimenraths-Collegio verfaſſungsmäßig erwirkten Anordnung vollzogen werden.

Gleichwie übrigens

XX. nicht nur die chriſtliche Liebe mit ſich bringt, daß man keinem Bedürftigen Unterſtützung verſage, ſondern auch dem gemäß ſchon der Weſtphäliſche Friede verordnet, daß Niemand der Religion wegen von Spitälern, Siechenhäuſern und Almoſengabe ausgeſchloſſen werden ſolle, auch in eben dieſem Geiſte der oftgedachte Deputationsabſchied verfaßt iſt; ſo dient, nach dem Vorgang der in Unſern Landen der Rheinpfalz ſchon vorgelegenen Verordnungen, zur weiteren Erläuterung, daß bei dergleichen milden Anſtalten, die für gemeine Lebensbedürfniſſe gewidmet ſind, ein

Unterſchied zwiſchen dem Genuß und der Verwaltung gemacht werden müſſe. Die Verwaltung gehört in jedem Fall, als eine kirchliche Angehörde, dem Religionstheil, der ſie hergebracht hat, und darf ihm nicht entzogen werden. Wegen dem Genuß hingegen iſt darauf zu ſehen, ob ſie ſeit der Religionstrennung der Katholiken und Proteſtanten geſtiftet worden ſind, oder ob ſie vorher ſchon exiſtirten, wohin auch der Fall gehört, wenn ſie aus vorherigem Stiftungsgut von dem Landesherrn kraft ſeines Reformationsrechts angeordnet wurden. Bei letzteren konnten die Stifter nicht auf eine zu ihrer Zeit unbekannte Religionsverſchiedenheit Rückſicht nehmen, dieſe iſt alſo auch nicht, ſondern allein die Hülfsbedürftigkeit Maßſtab der Genußfähigkeit; niemand darf der Religion wegen ausgeſchloſſen werden. Bei Erſterem aber iſt dem Stiftungswillen genau nachzugehn, wenn der Stifter befohlen hat, einen Religionstheil allein zu begünſtigen; aber wo er dieſes nicht ausgedruckt hat, darf es keineswegs für eine Erforderniß gelten.

XXI. Jenes Verbleiben des Kirchenguts in ſeiner vorigen Verfaſſung iſt jedoch, nach dem Deputationsabſchied, nicht von Stiftern und Klöſtern zu verſtehen, als welche theils zu Unſerer Indemniſation in ſäculariſirtem Stande Uns übergeben, theils zum Behuf der zweckmäßigſten Vorſorge für die Wohlfahrt des Staats und der Kirchen dem landesherrlich freien Belieben zur Verfügung überlaſſen ſind; dieſe bleiben alſo auch von gegenwärtiger Anordnung ausgeſchieden, und wird ein darüber nachfolgendes weiteres Organiſationsedict Unſeren Willen verkünden.

Was ſodann

XXII. die geiſtliche Obrigkeit und Gerichtsbarkeit der Katholiſchen betrifft; ſo beſaget desfalls der oftерwähnte Deputationsabſchied:

„Die

„Die erz- und biſchöfliche Diöceſen verbleiben in „ihrem bisherigen Zuſtande, bis eine andere Diö- „ceſaneinrichtung auf reichsgeſetzmäßige Art getrof- „fen ſeyn wird.“

Dieſem zur gebührenden Folge ſollen, bis hiernach über Ein- richtung einer eigenen Diöceſanverfaſſung in Unſeren Lan- den eine ſolche Verkommniß getroffen iſt, die verſchiedene in Unſere Lande eingreifende geiſtliche Gerichte bei demjeni- gen, was ſie wirklich als geiſtliche Oberbehörden vorhin geübt haben, und zu üben das unbeſtrittene Recht hatten, auch ferner ungeſtört gelaſſen und von Unſern verordneten Räthen und Dienern geſchützt werden, ſo wie Wir rückſichtlich auf das bisherige gute Vernehmen Uns von ihnen auch ferner mit Recht verſehen, daß ſie dabei bleiben und über das ruhige Herkommen nicht hinausgreifen werden.

Da aber

1) wir mehrere vorhin unter geiſtlichen Staatsregenten geſtandene Lande erhalten haben, in denen blos der will- kührliche Umſtand, daß dieſer Regent gutfand, ein und den andern Gegenſtand durch ſeine geiſtliche Dicaſterien oder Diener behandeln zu laſſen, den Beweis ihrer geiſtlichen Eigenſchaft nicht machen kann, hingegen in Unſerer katho- liſchen Markgrafſchaft ſchon eine beſtimmte Norm beſteht, nemlich die auf vorgängige Vereinbarung mit den Biſchö- fen Unſerer damaligen Lande erlaſſene Re- und Poſtſcripte vom 28ſten October 1790 und 21ſten Auguſt 1791, welche für die meiſten ſolcher Fälle Maas und Ziel giebt, wie die Sonderung der geiſtlichen und weltlichen Eigen- ſchaft verſchiedener Staatsverwaltungs-Gegenſtände kirchen- verfaſſungsmäßig da vorzunehmen ſey, wo die geiſtliche und weltliche Oberkeit in verſchiedenen Händen ruht; ſo ſollen dieſe, wie Wir ſie dieſem Edict im Abdruck hinzu- fügen, deßfalls auch in allen neu an Uns gekommenen ehe- mals geiſtlichen Landen zur Richtſchnur genommen werden,

mit der einzigen Aenderung, daß, da in Unſern Landen alle Dienſteide inzwiſchen durch Unſere Eidesordnung in handgelübdliche Verſicherung umgewandelt ſind, auch der dort gemeldete kirchliche Dienſteid der Schulmeiſter, wo er in einer Diöces vorhin hergebracht war, künftig nur in der Form einer ſolchen handgelübdlichen Verſicherung erhoben werden dürfe, woneben ſich von ſelbſt verſteht, daß er da ganz wegfalle, wo er vorhin nicht üblich war.

Hiernächſt war

2) zwar vorhin ſchon allgemein Rechtens, daß alle geiſtliche Verordnungen, welche die äuſſere Staatslage des Unterthanen mittelbar oder unmittelbar afficiren, nur mit Conſens der weltlichen Obrigkeit zu ihrer Kraft und Wirkſamkeit kommen können; hingegen in jenen Landen, wo die Inhaber der geiſtlichen Gewalt nicht Landſtände, ſondern Reichsmitſtände geweſen ſind, war die vorherige Einholung dieſes landesherrlichen Mitbeliebens nicht aller Orten nöthig, ſondern es hieng in manchen Landen von dem freien Belieben der geiſtlichen Obrigkeit ab, ſich deſſen vorher zu verſichern, oder bei vorhergehender Erlaſſung ihrer Verordnung es darauf ankommen zu laſſen, ob die weltliche Obrigkeit Widerſpruch nachbringe. Bei den jezt veränderten Verhältniſſen aber müſſen Wir erwarten, daß aller Orten in dergleichen Fällen die geiſtliche Verordnungen Uns oder Unſern betreffenden Landes-Dicaſterien zuvor zur Ertheilung Unſeres landesfürſtlichen Placiti oder Eröffnung und freundſchaftlichen Beſeitigung der Uns etwa beiwohnenden Anſtände vorgelegt werden, widrigenfalls keiner Unſerer angehörigen Geiſtlichen, auch Räthe, Diener und Unterthanen zu deren Vollzug, bei Vermeidung ſchwerer Verantwortlichkeit, beiwirken darf. Was ſodann

XXIII. die geiſtliche Gerichtsbarkeit Unſerer beeden proteſtantiſchen Kirchen anbelangt, ſo bleibt es jeweils bei demjenigen, was die deßfalls ergangene und

etwa

etwa ferner ergehende Kirchenraths Ordnungen und Inſtru=ctionen, ſodann Unſer erſtes Organiſations = Edict, auch in Abſicht der rheinpfälziſchen Reformirten der dritte Abſchnitt des ofterwähnten Religions = Edicts von 1799, beſtimmen. Insbeſondere

XXIV. erklären Wir, daß, ſo wie bei den Katholi=ſchen und Lutheriſchen, alſo auch bei den Reformirten, die Ehe und Eheverſpruchs = Sachen, ſobald beede Ehegatten oder Verlobte einer und derſelben Reli=gion zugethan ſind, als Gegenſtände, bei deren zweckmäßi=ger Erörterung die Gewiſſens=Direction vielfach in Frage kommt, vor die betreffende geiſtliche Gerichte gewieſen blei=ben. Das Nämliche findet auch noch ſtatt, wo beede Ehe=gatten, obwohl der proteſtantiſchen Religion, doch verſchie=denen Confeſſionen derſelben zugethan ſind, und iſt alsdann der Kirchenrath derjenigen Confeſſion, zu deren der Mann ſich bekennet, die betreffende geiſtliche Behörde. Wo aber der eine Theil katholiſch, der andere proteſtantiſch wäre, da ſoll, nachdem beede Theile in Ehe = Sachen weſentlich ab=weichende Grundſätze hegen, um derentwillen eine gemein=ſchaftliche Gewiſſens=Direction unplatzgreiflich iſt, die Sache lediglich nach ihrer Staats=Beziehung in Verhandlung kom=men, mithin von den weltlichen Stellen, jedoch nicht im Wege des Proceſſes vor den Gerichten, ſondern im Wege der policeylichen Erörterung vor dem ſtaatsrechtlichen Senate der Hofraths=Collegien erledigt werden. Wo die geiſtliche Gerichte der Katholiſchen hergebracht haben, über die acceſ=ſoriſchen Civilfolgen in dem Erkenntniß über die Ehe mit zuertheilen, bleibt ihnen ſolches ebenfalls einſtweilen unbe=nommen, doch müſſen ſie hierinn lediglich Unſeren Landes=geſetzen nachgehen, widrigenfalls ihre Erkenntniſſe in Un=ſeren Landen deßfalls nicht zum Vollzug kommen dürfen, wie dann deßhalb dieſe Urtheile jederzeit Unſerer Ermäßigung unterliegen.

XXV. In allem, was dieſes Edict neu verordnet, erlangt es ſeine Kraft und Verbindlichkeit vom erſten Mai dieſes Jahrs an. Es beſtimmt auch, was von dem rheinpfälziſchen Religions-Edict fortgelten oder geändert ſeyn ſoll, in der Maaße, daß, was hierinn gar nicht erwähnt iſt, Unſerer weitern Diſpoſition, nach eingeſehenen Verhältniſſen, vorbehalten bleibt.

Nachdem Wir hiermit Unſeren Unterthanen einen weitern Beweis Unſerer landesväterlichen Geſinnungen gegeben haben; ſo verſehen Wir Uns zu ihnen, daß ſie ſolchen durch friedliches und brüderliches Verhalten gegen einander entgegen kommen, und ermahnen beſonders die geiſtlichen Behörden aller Confeſſionen, durch die in ihren Händen liegende Mittel der Kirchenzucht die Verbreitung ächt-religiöſer Geſinnungen, nach den Grundſätzen einer jeden Kirche und die Erziehung chriſtlicher Sitten ernſtlich zu befördern. Daran geſchiehet Unſer Wille. Gegeben unter Unſerem größeren Staatsinſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 11. Hornung 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi
Marchionis proprium.

Vt. Poſſelt.

Erſte Beilage:

Reſcriptum Sereniſsimi an das Fürſtl. Hofraths-Collegium, d. d. Carlsruhe den 28ſten October 1790.

Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg ꝛc. ꝛc.

In denjenigen Betrachtungen, welche Wir dem zweckmäßigen und nützlichſten Gang Unſrer Landesregierung unausgeſetzt widmen, haben Uns ein und andere Anläſſe auch auf den Gang des Landſchulweſens und der Heiligen-Verwaltung Unſerer mittleren Markgrafſchaft aufmerkſam gemacht. Nachdem nun dieſes die Gelegenheit gegeben hat, daß Wir Uns einen ausführlichen Vortrag über den ehemaligen Gang dieſer Geſchäfte, deren jeweilige Veränderungen und dermalige Lage haben machen laſſen, und darin ein und anderes Uns zu bemerken gekommen iſt, wo der dermals beſtehende Gang mit demjenigen nicht ganz zuſammenſtimmt, was von Unſerer desfallſigen Regierungs-Adminiſtration nach allen zuſammentreffenden Betrachtungen mit Billigkeit erwartet werden kann; ſo haben Wir nöthig gefunden, hierunter Euch ein und andere Vorſchriften, und zwar hier einſtweilen ſoviel das Landſchulweſen betrifft, zum Regelmaaß Eures künftigen Benehmens, anzufügen. Wir erwarten nämlich:

1) daß Ihr der von Unſerm Vorfahren an der Regierung, Herrn Markgrafen Auguſt Georg chriſt-mildeſten Gedächtniß, nach langer und reifer Berathſchlagung, entworfenen Land-Schulordnung Eures Orts genau nachleben und die Euch nachgeſetzte Stellen dazu anhalten werdet.

Sollten aber Umſtände erſcheinen, die in einem oder anderm Punkt eine Aenderung nöthig machten; ſo habt Ihr ſolche

ſolche nicht ohne Antrag an Uns, und wo ſie in das Geiſtliche mit einſchlagen, nach Maaßgabe des §phi finalis derſelben, nicht ohne vorhergegangene Communication mit den betreffenden Ordinariaten vorzukehren, mithin

2) die Veranſtaltung zu treffen, daß bei den Examinibus der Schulmeiſter, welche jederzeit in einem Ort der Diöces, in welcher der vacirende und zu beſetzende Schuldienſt liegt, zu geſchehen haben, Unſer Examinator oder Examinatoren denen biſchöflicher Seits aufgeſtellten oder noch aufzuſtellenden Mitexaminatoren davon, in Gemäsheit §. 79 gedachter Ordnung, in Zeiten Nachricht zu geben, um auf dem feſtgeſetzten Tag, ob ſie wollen, das Examen mit verrichten zu helfen. Würden auf dem beſtimmten Tag die biſchöfflichen Examinatoren verhindert ſeyn, und ſolches dem oder denen Unſrigen in Zeiten vorher zurückwiſſen laſſen, wobei ſie einige andere Täge, ſtatt des vorigen, zur Abkürzung gleich mit vorzuſchlagen wol von ſelbſt bedacht ſeyn werden; ſo haben die Unſerigen ſich hierauf einer andern Tagfahrt freundſchaftlich mit ihnen zu vergleichen, die aber ohne Weiteres diejenige ſeyn ſoll, an deren das Examen auch bei allenfallſigem Nichteinfinden der biſchöfflichen Commiſſarien vorzugehen hat. Vergleichen

3) dieſelbe, nach §. 80, ſich eines gemeinſamen Berichts-Inhalts über den Erfund, ſo hat unſer Examinator den gleichen Bericht an Uns, wie der biſchöffliche an ſeine vorgeſetzte Behörde, zu erſtatten; möchten ſie ſich aber eines gleichförmigen Berichts nicht vergleichen, ſo hat Unſer Examinator Abſchrift ſeines an Uns erſtattenden Berichts dem biſchöfflichen zuzuſtellen, um ſie an ſein vorgeſetztes Ordinariat mit anſchließen zu können, ſofern dieſer, jener Ordnung gemäs, ihm Abſchrift ſeines Berichts ad Ordinarium, zu gleicher Einſendung an Uns zuſtellt. Dieſemnächſt

4)

4) habt Ihr Uns zu Beſetzung der Schuldienſte kein Subjekt in Vorſchlag zu bringen, das nicht von den Examinatoren für tüchtig zu einem Schuldienſt erkannt worden, und wegen deſſen der §. 78 verordnete Bericht, daß der Pfarrer eine erhebliche Einwendung gegen ihn nicht zu machen habe, nicht vorher ad acta gebracht iſt. Wem Wir nun hierauf

5) den Schuldienſt gnädigſt conferiren, dem habt Ihr, mittelſt der üblichen Dienſt-Signaturen, ein förmliches Annahms-Decret durch das betreffende Amt, mit der Weiſung, zuſtellen zu laſſen, ſich mittelſt deſſen Vorweiſung bei dem Pfarrherrn des Orts, nach §. 81, zu legitimiren. Auch iſt

6) nicht zu hindern, daß ihme der Biſchoff durch den Pfarrherrn des Orts, oder den betreffenden Land-Dechanten, Erzprieſter, oder ſonſtigen Commiſſarium in loco, das Glaubensbekenntniß abnehme, doch daß er deßfalls mit der in vorigen Zeiten etwa wol verſuchten Zumuthung, ſich ad sedem vicariatus zu verfügen, verſchont bleibe; wie denn

7) Wir Uns verſehen, und von den Beamten genau darauf zu vigiliren iſt, daß nicht etwa ein oder anderen Orts gegen Verhoffen dieſes dahin ausgedehnt werde, dieſen Unſerer alleinigen Jurisdiction unterworfenen weltlichen Perſonen von geiſtlicher Obrigkeit wegen ein juramentum fidelitatis abzunehmen. Was Wir

8) oben ad 2 et 3 von der Examination geſagt haben, ſolches iſt, nach Maaßgabe der §§. 65. 73 et 74 der Schulordnung, auch in Abſicht der durch Unſern Viſitator gemeinſchaftlich mit dem biſchöfflichen vorzunehmenden Schulviſitation, wo nicht ein Ordinariat gutfindet, Unſerm Viſitator ſeines Orts wegen des Geiſtlichen den Mitauftrag zu geben, durchgängig zu verſtehen, und bleibt übrigens

9) ſo wie Uns, alſo in Bezug auf das Geiſtliche den Ordinariaten frei, und ſind ſie daher in dieſem Betreff nicht zu hindern, gutfindenden Falls außerordentliche Schulviſitationen, jedoch ohne Unſere und der Unſrigen Koſten, zu veranſtalten, doch daß von den erſtattenden Berichten ſolcher Commiſſarien an ihre Behörde jedes Orts Beamten, zu Einbeförderung an Uns, Abſchrift übergeben werde, ſo wie in gleichem Fall ſolche Abſchrifts-Aushändigung von Unſerem Viſitator an den Land-Dechanten, zur Einbeförderung ad curiam episcopalem zu geſchehen hat, und die wegen des Eintritts ſolcher Commiſſionen herkommliche vorherige Notification Euch an Unſerer Statt geſchehe. Schließlich

10) gleichwie Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß die Verordnungen der Ordinariate über den, von den Schulmeiſtern zu ertheilenden Religions- und Chriſtlichen Sitten-Unterricht von den Schulmeiſtern genau befolgt, und ihren Contraventionen nicht nachgeſehen werde, alſo habt Ihr, wann Euch hierunter etwas Widriges bekannt wird, oder deßfallſige Eröffnungen der Vicariate bei Euch einlaufen, mit der nöthigen Correction oder nach Befinden Dienſtentſetzung eben ſo, als

11) wann in Anſehung ihres, der Würde des Schulamts angemeſſenen Wandels dergleichen Euch vorkäme, jedoch ſo zu verfahren, daß Ihr dabei die Uns allein zuſtehende Jurisdiction über die Perſon der Schulmeiſter, Setzung und Entſetzung derſelben, zu beobachten ohnvergeſſen ſeyet. Und gleichwie ſolchemnach die Suſpenſion, ſo wie die Dimiſſion und Caſſation, lediglich von Unſertwegen durch Euch mit Unſerm Vorwiſſen und Genehmigung geſchehen müſſen: ſo kann jedoch ſich zutragen, daß etwa ein anderes Vergehen den Vicariaten zuerſt zur Kenntniß käme, das von der Art und von dem hohen Belang wäre, daß nach geiſtlichen Rechten auch vor der Unterſuchung ſchon eine

vor

vorſorgliche Interdicirung des Mösneramtlichen Kirchendienſts oder des Schulunterrichts, Gewiſſens halber, geſchehen müßte, in welchem Fall Ihr ſolche vorſorgliche ex suprema cura dioeceseos fließende und unmittelbar vom Ordinariat ergehende Interdicte, wenn nur weiter in der Unterſuchung gegen die Perſon des Schulmeiſters nicht eingegangen wird, ſondern Euch zu deren Vornahme von dorther die Communication geſchieht, nicht zu hindern, ihnen aber auch die Wirkung cessationis salarii, die erſt von Eurem Suſpenſions-Erkenntniß den Anfang zu nehmen hat, nicht zu geſtatten habt.

Zugleich ohnverhalten Wir Euch zu Eurer Nachricht, daß Wir wegen des unter Unſerer speciellen Protection ſtehenden Gymnaſii zu Baden, zu Fürderung der dem Ordinariat zuſtehenden Mitobſicht über die darinn geſchehene Tradirung der Theologie und chriſtlichen Sittenlehre, die Verordnung getroffen haben, daß Niemand zum Profeſſor der Theologie angeſtellt, auch keinem andern dortigen Lehrer nebenher ein oder anderes dieſer Stücke zu lehren aufgetragen werde, er habe ſich denn vorher durch ein Zeugniß der biſchöfflichen Approbation zu Führung eines ſolchen geiſtlichen Lehramts es anzunehmen qualificirt; wornach Ihr Euch in begebenden Fällen ebenfalls zu benehmen habt.

Wir verſehen Uns der genauen Befolgung dieſer Unſerer Vorſchrift, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Gegeben q. ſ.

C. F. M. zu Baden.

Vt. Freiherr von Edelsheim.

Vt. Walz.

Post-

Postſcriptum ad reſcriptum Sereniſſimi an das Fürſtliche-Hofrathts Collegium, d. d. Carlsruhe den 28ſten October 1790.

Die Heiligen-Verwaltung in der mittlern Markgrafſchaft betreffend.

Nota. Dieſes Poſtſcript, ſo wie die übrigen denſelben Gegenſtand betreffenden, werden, ihrer größtentheils ganz localen Beziehungen wegen, hier hinweggelaſſen.

XXIII.

Herzogl. Wirtembergiſche Verordnung, die Sonntagsfeier betreffend.

Von Gottes Gnaden Ludewig Eugen, Herzog zu Wirtemberg und Teck ꝛc. Unſern Gruß zuvor, Ehrſame, liebe Getreue! Die in Unſern herzoglichen Landen überhaupt, und beſonders in den Reſidenzen immermehr überhand nehmende Gleichgültigkeit gegen die Feier der Sonn- und Feſttage, hat neben andern Gegenſtänden die Aufmerkſamkeit Unſeres letztmals verſammelten herzoglichen Synodus rege gemacht, und veranlaſſt Uns nun um ſo mehr, Euch Eure disfallſigen Pflichten aufs neue einzuſchärfen, je mehr Wir mit Bedauern zu vermuthen Urſache haben, daß eben jene einreiſſende Entheiligung des Sonntags ein nicht unſicheres Kennzeichen der zunehmenden Geringſchätzung der Religion ſelbſt ſey.

Wir glauben bei Euch die Ueberzeugung vorausſetzen zu dürfen, daß bei der genauen Verbindung, in welcher Achtung für Religion mit der Sittlichkeit, der Bildung und

und Veredlung des Menſchen überhaupt ſtehet, herrſchend werdende Irreligioſität, Unſerm für das Wohl Unſrer lieben Unterthanen beſorgten Herzen nahe gehe, und Wir derſelben zu ſteuern Uns nothgedrungen fühlen, nicht bloß, weil Verachtung der Religion für die Staaten und Obrigkeiten traurige Folgen nach ſich ziehen, ſondern weil ſie auf das Wohl der Gehorchenden (ihr politiſches Verhältniß ſey auch welches es wolle) den genaueſten und unmitelbarſten Einfluß hat. Wenn mithin die Fürſorge für die Erhaltung der Religioſität Unſre erſte Regentenpflicht iſt, ſo iſt Uns eben deswegen die Feier der Sonn- und Feſttage, und die Hochſchätzung und Benutzung der Gottesdienſte, welchem dieſe Tage gewidmet ſind, vorzüglich wichtig. Denn wenn gleich die gewiſſenhafte Beobachtung aller Menſchen- und Bürgerpflichten die beſte Art Gott zu dienen, und in dieſer Hinſicht das Leben des Chriſten ein täglicher Gottesdienſt iſt, ſo iſt es doch nicht möglich, eine ſolche Stimmung der Gemüther für Erfüllung aller Pflichten zu erwarten, wenn nicht die Gemeine zu gewiſſen beſtimmten Zeiten von den großen Wahrheiten unterrichtet wird, welche allein jene ſittlich-guten Geſinnungen und Neigungen erzeugen können, und wenn ſie nicht jene feierliche Anſtalt des öffentlichen Gottesdienſtes benutzt, die eben ſo geſchickt iſt, den Verſtand zu belehren, als das Herz zu erwärmen, und mit Gefühlen für alles Gute zu erfüllen.

Wir mißkennen jedoch daneben nicht, daß der Sonntag neben ſeiner Beſtimmung zur öffentlichen Gottesverehrung zugleich auch der Tag zur Ruhe und zur Erholung von den gewöhnlichen Geſchäften des Lebens ſey, und ſind daher geneigt, dem Volk den Genuß aller derjenigen Vergnügungen an dieſem Tage gerne zu gönnen, wodurch theils dem Gottesdienſte kein Abbruch geſchiehet, theils für die Moralität ſelbſt keine nachtheiligen Folgen ſich befürchten laſſen. In dieſer gedoppelten Hinſicht befehlen Wir daher

I.

I. ſoviel den öffentlichen Gottesdienſt betrifft, Unſrer geſammten Geiſtlichkeit, nach der ihr ſchon ſo oft ertheilten Anweiſung, ihre öffentlichen Vorträge ſo einzurichten, damit ſie im Stande ſeyen, Neigung zum Gottesdienſt bei der Gemeine zu erwecken und zu unterhalten, und damit ihre Zuhörer die lebhafte Ueberzeugung erhalten, daß das höchſte Glück und die größte Würde des Menſchen in Erkenntniß und Anbetung Gottes, und in deren Beziehung auf die redliche Erfüllung aller Pflichten beſtehe. Und da hiebei ein gutes Beiſpiel die beſte Wirkung thut, ſo ſchärfen Wir nicht nur der geſammten Geiſtlichkeit einen ſorgfältigen und gewiſſenhaften Lebenswandel aufs neue ein, ſondern Wir verſehen Uns auch zu Unſeren Beamten, daß ſie durch ihr ganzes Betragen Achtung für den Gottesdienſt und die Sonntagsfeier, auch die Sittlichkeit überhaupt zeigen, und geiſtliche und weltliche Beamte ſich hiedurch in den Stand ſetzen werden, gegen die Verächter und Stöhrer des Gottesdienſtes bei Kirchenconventen und andern Gelegenheiten mit um ſo größerm Ernſt und Nachdruck verfahren zu können.

II. In Anſehung der Einſtellung der werktäglichen Geſchäfte an den Sonn- und Feſttagen, wiſſen Wir an den bereits vorhandenen Geſetzen und Generalreſcripten keine Aenderung zu machen, und daher in Hinſicht auf die gedoppelte Beſtimmung des Sonntags, zum Gottesdienſte ſowohl, als zur Ruhe und Erholung, keine andere als die bereits, als Ausnahmen, geſtatteten Arbeiten in den in den Geſetzen beſtimmten Fällen zu erlauben; denn eine Aufhebung dieſes kirchlichen Policeygeſetzes würde, da Eigennutz und ein wiewol übel verſtandenes Intereſſe hiebei ſo gern ſich einmiſchen, zuletzt eine gänzliche Vernachläſſigung des Gottesdienſtes, und eben damit eine völlige Verwilderung des größern Haufens nach ſich ziehen. Und würde die Arbeit blos während den dem Gottesdienſte beſtimmten Stunden ein-

eingeſtellt, und nach Endigung derſelben erlaubt, ſo würde nicht nur der Reiz, auch die ausgenommenen Stunden, des Verbots ungeachtet, den Geſchäften zu widmen, zu groß werden, mithin eben dadurch die gefürchtete Hintanſetzung des Gottesdienſtes entſtehen, ſondern es würde auch der, der menſchlichen Natur ſo gemäße Zweck, einen Tag der Ruhe und Erholung von den täglichen Geſchäften des Lebens zu haben, der jedem Menſchen nöthig, dem Dienſtboten aber am unentbehrlichſten iſt, auf dieſe Art gänzlich vereitelt werden. Wir gebieten demnach Euch, und beſonders Unſern weltlichen Beamten ernſtlichſt, daß Ihr die bereits vorhandnen Landesgeſetze gegen die Stöhrer der ſonntäglichen Ruhe, durch ſtille oder geräuſchvolle Arbeit, in oder auſſer ihrer Wohnung, während oder auſſer den Gottesdienſten, vollziehen, und die zur Entdeckung derſelben geordneten Mittel, beſonders den kirchlichen Umgang und die Schaarwache, ſelbſt gebrauchen, und die Uebertreter mit Strafen unnachläſſig belegen, ſollet. Jedoch wollen Wir die in den Geſetzen zu Gunſten unaufſchieblicher und dringender Geſchäfte bereits gemachten Ausnahmen hiedurch beſtätiget, und noch die weitere, durch Unſer Generalreſcript vom 10. Februar d. J. Euch bereits bekannt gemachte Ausnahme hinzugefügt haben, daß Wir bei gegenwärtigen Zeitumſtänden Unſern Unterthanen zum Behuf der Landesdefenſions Anſtalten erlaubt haben wollen, ſich auch des Sonntags, jedoch nicht anders als nach geendigten Gottesdienſten, in den Waffen zu üben, und ſich auf dieſe Art zur Erfüllung einer ihrer wichtigſten bürgerlichen Verbindlichkeiten, welche zugleich auch Chriſtenpflicht iſt, tüchtig zu machen. Soviel endlich

III. die am Sonntag zu erlaubenden Vergnügungen betrifft, ſo haben Wir bereits oben erklärt, daß Wir einen mäßigen Genuß derſelben dem Zweck des Ruhetags ganz gemäß halten, und ihn daher dem Volk gerne gönnen. Wir würden daher auch keinen Anſtand nehmen, alle diejenigen

Gattungen des Vergnügens, welche durch das Sittengeſetz ſonſt nicht verboten ſind, auch des Sonntags zu erlauben, wenn Wir nicht befürchten müßten, es möchte die uneingeſchränkte Beſtimmung der Sonntage für ſehr anziehende Arten des Vergnügens theils die Aufmerkſamkeit auf die zu hörenden Wahrheiten ſelbſt unter den Gottesdienſten zu ſehr ſchwächen, theils und beſonders einen gar zu häufigen, und eben damit einen der Sittlichkeit nachtheiligen Gebrauch (weil das unſchuldigſte Vergnügen durch unmäßigen Genuß zum Laſter wird) veranlaſſen. Wir laſſen es daher auch in dieſem Punkt bei den bereits vorhandenen Geſetzen bewenden, wollen jedoch die Vergünſtigung derſelben noch weiters dahin ausgedehnt haben, daß Leibesübungen, zumalen ſolche, wodurch körperliche Fertigkeiten erworben werden, als Kegelſchieben, Zielſchießen ꝛc., jedoch mit Ausſchluß des Tanzens, auch des Sonntags, nur nicht vor und unter den Gottesdienſten, erlaubt ſeyn ſollen: wobei Wir Uns übrigens verſehen, daß bei jedem Genuß dieſer ſinnlichen Freuden Mäßigung und Ehrbarkeit beobachtet, und über alle Ausſchweifungen, beſonders in Wirthshäuſern, von Euch, den Beamten, ein wachſames Auge werde gehalten werden.

Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart den 5. April 1794.

Ex Spec. Resolutione.

XXIV.

Kurfürſtlich-Erzkanzleriſche Landes-Direction.

Die Feier der dem Dienſte des Herrn gewidmeten Tage iſt ſchon durch ältere Verordnungen nicht nur im Allgemeinen, ſon-

ſondern auch im Beſondern mit allen jenen Beſtimmungen vorgeſchrieben worden, durch welche die Landes-Obrigkeit die Entweihung des Sonntags, und der noch beſtehenden Feſttage vor jenen Handlungen verwahren zu können glaubte, in denen ſie Stöhrung des hohen Zweckes fand. Ruhe, Eingezogenheit, vorzügliche Ausübung der Tugend und Andacht, ſollten dieſe Tage auszeichnen, nur allzuoft wurden dieſelben aber durch Ausgelaſſenheit, Unruhe und andere Mißbräuche entheiligt. Wir erneuern daher die erlaſſenen Verfügungen, und verordnen:

1) An Sonn- und Feiertagen bleiben knechtiſche Arbeiten, Handthierungen, Mahlen und Backen ausgenommen, bei ſchwerer Strafe verboten.

2) In allen Wein- Kaffee- Bier- und Branntweinhäuſern werden lärmende, Aufſehen erregende Zuſammenkünfte verboten. Spielen findet vor geendigter Veſper keine Statt.

3) Bleiben die Zuſammenkünfte auf der Zunftſtube bis nach geendigter Veſper ſtreng verboten.

4) Darf an Sonn- und Feſttagen kein Laden geöffnet, nichts aufgeſtellt und ausgehängt werden, auch nicht einmal das Brod.

5) Iſt das Führen der Früchte zur Mühle, oder des Mehles und Schrotes daher, an dieſen Tagen verboten.

6) Haben die kurfürſtlichen Aemter allenthalben mitzuwirken, damit nach den beſtehenden Verordnungen die Jugend der chriſtlichen Lehre aufmerkſam, fleißig und unausgeſetzt beiwohne. Wo etwa noch Kinder zum Hüten des Viehes gebraucht werden müſſen, ſind um die zur chriſtlichen Lehre beſtimmten Stunden erwachſene Perſonen einzuſtellen, damit die Jugend dem Religionsunterrichte nicht entzogen werde.

7) Bleibt das Scheibenſchießen an Sonn- und Feiertagen bis nach geendigter Veſper unterſagt.

8) Haben die Juden auf Sonn- und Feiertage ſich alles Handthierens zu enthalten, bei den an dieſen oder andern Tagen vorkommenden öffentlichen Feierlichkeiten ſich keine zudringliche Neugierde, oder andere Unbeſcheidenheiten der Art zu erlauben, ſich an dieſen Tagen nicht auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zu verſammeln, um die Unterthanen, beſonders die in die Städte kommenden Landleute, zum Handel zu reizen, denenſelben an ſolchen Tagen kein Viehe bei Confiscations-Strafe vorzuführen, und ſich überhaupt ſo zu betragen, wie es die Gebräuche einer jeden im Staate beſtehenden und geduldeten Religion erfordert.

9) Schärfen Wir der Policey ein, durch ſtrenge Aufſicht und alle in ihrer Gewalt ſich befindenden Mittel dieſe Verfügung aufrecht zu halten.

Gegenwärtige Verordnung iſt allenthalben zu publiciren, bei jeder Zunft insbeſondere bekannt zu machen, jedem Ortsvorſtande aber ein Exemplar hievon zuzuſtellen. Aſchaffenburg den 9ten Juni 1806.

Graf zu Elz, Präſident.

Vdt. Schwab, Secretär.

XXV.

Inſtruction für die Kirchen-Convente in den Neu-Würtembergiſchen Landen.

Da Seine Churfürſtliche Durchlaucht gnädigſt zu verordnen geruht haben, daß zur Erhaltung und Beförderung wahrer Religionsübung und Sittlichkeit, ſo wie zu Erreichung anderer für das Kirchen-Schul- und Armenweſen wohlthätigen

gen Zwecke in Höchſtdero neuen Landen ſogenannte Kirchen-Convente angeordnet werden ſollen; ſo wird hiermit auf höchſte gnädigſte Verfügung den geiſtlichen und weltlichen Behörden folgende Inſtruction in dieſer Rückſicht ertheilt.

Das Kirchen-Convent formirt ſich in den Städten aus den Beamten und Decan, oder dem erſten Geiſtlichen; und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnet, aus dem Pfarrer und Schuldheißen; überhaupt alſo aus der erſten weltlichen und geiſtlichen Behörde. Hiezu werden in Städten, wie auf den Dörfern, zwei Perſonen des Gerichts oder Magiſtrats beigezogen, deren Wahl man dem weltlichen und geiſtlichen Vorſitzer überläßt, ihnen jedoch dabei die Pflicht auflegt, nur die Tauglichkeit der Perſonen dabei zu berückſichtigen.

Ueber die Verhandlungen dieſer Verſammlung iſt ein beſonderes Protocoll von dem Beamten, auf den Dörfern aber, wo dergleichen nicht ſind, von dem Schuldheißen, oder wenn dieſer die gehörige Fähigkeit hiezu nicht hätte, von dem Pfarrer zu führen.

Dieſe Zuſammenkünfte ſollen regelmäßig alle Monate einmal gehalten, und nicht ohne gültige Entſchuldigung ausgeſetzt werden, und zwar ſoll dies auch auf Filialen geſchehen, wo jedoch ein Sonntag, an dem der Pfarrer ohnedies Amtsverrichtungen dort hat, dazu beſtimmt werden kann.

Im Allgemeinen iſt der Zweck dieſer Verſammlungen dieſer: ſich über Verbeſſerungsmittel im Kirchen- und Schulweſen gemeinſchaftlich zu berathſchlagen, die Kirchenzucht zu erhalten, Sittlichkeit zu befördern, und diejenigen, welche durch irgend ein Laſter öffentliches Aergerniß geben, davon zurückzuhalten, und durch Warnung und Belehrung zu beſſern.

Jedem Mitgliede der Verſammlung liegt es daher ob, dergleichen Gegenſtände nach ſeiner Wiſſenſchaft und ohne Menſchenfurcht oder andere Rückſichten zur Anzeige zu bringen,

gen, worauf ſodann die Parthien nach Befinden der Umſtände perſönlich vorzuladen ſind; es iſt jedoch dies nur von ſolchen zu verſtehen, welche keinen privilegirten Gerichtsſtand haben. Um aber bei dem möglichen Fall, daß auch von ſolchen Perſonen (ob man es gleich nicht erwarten ſollte) öffentliches Aergerniß gegeben würde, auch dieſe zur Beſſerung zu bringen; ſo iſt in dieſem Falle durch eine von Convents wegen an die ihnen vorgeſetzte Behörde zu erlaſſende Anzeige die Ablegung ihres Fehlers oder Laſters zu veranlaſſen.

Insbeſondere aber hat ſich das Kirchenconvent mit ſorgfältiger Aufſuchung der in dem Kirchen- und Schulweſen ſeines Orts ſich zeigenden Gebrechen zu beſchäftigen, die Gründe davon, ſo wie die anzuwendenden Verbeſſerungsmittel zu erforſchen und ſodann an das Ober- oder Staabsamt und Decanat, als an die gemeinſchaftliche Behörde, einen ausführlichen Bericht monatlich zu erſtatten, welche ſämmtliche bei einer Diöces eingekommene Berichte weiters, ebenfalls monatlich, mit einem Hauptbericht an das Churfürſtliche Ober-Conſiſtorium, als die geeignete höhere Stelle, zu befördern ſind, dieſes aber einen vierteljährigen Generalbericht an die Churfürſtliche Oberlandesregierung zu erſtatten hat.

Auch allzuhäufige Schulverſäumniſſe, willkührliches gänzliches Ausbleiben aus den Schulen, oder Schulveränderungen, wenn ſolche ohne gültige Urſachen geſchehen, müſſen ein Gegenſtand der Aufmerkſamkeit des Kirchenconvents ſeyn; und ſind deswegen die Eltern der verſäumenden Kindern zuerſt an beſſere Erfüllung ihrer elterlichen Pflicht durch zweckmäßige Vorſtellungen zu erinnern, im Fall aber dieſe Ermahnungen nichts verfangen ſollten, iſt davon gleichfalls Anzeige an die gemeinſchaftliche Ober- oder Staabs- und decanat-amtliche Behörde, und von dieſer, bewandten Umſtänden nach, an das Churfürſtliche Ober-Conſiſtorium zu machen.

Nicht

Nicht weniger und vorzüglicher hat das verordnete Kirchenconvent darauf zu ſehen, daß dem Aberglauben und dem Irrthum auf jede nur mögliche Art geſteuert werde, und zu dem Ende den weltlichen Beamten aufzurufen, die ihm eingeräumte Policeygewalt nach Befinden der Umſtände ohne Schonung eintreten zu laſſen.

Ein gleiches gilt von Vergehungen gegen die Sonntagspolicey, z. B. das Treiben lärmerregender Gewerbe an Sonntagen, mit Ausnahme der Nothfälle, Singen und Lärmen auf der Straße und in Wirthshäuſern ꝛc., insbeſondere wenn ſolche, der von dem Kirchenconvent bereits gegebenen Warnungen ungeachtet, wiederholt werden.

Je wichtigeren Einfluß das Privat-Erziehungsweſen auf die Bildung guter Staatsbürger hat, deſto nothwendiger iſt es, auch dieſem Gegenſtand, inſofern ſolcher zu der öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu widmen. Es wird demnach hiemit dem Kirchenconvent aufgegeben, genau über die Erfüllung der zwiſchen Eltern und Kindern ſtatthabenden wechſelſeitigen Pflichten zu wachen, und zu Erreichung der hierunter hegenden wohlthätigen Abſicht kein Mittel unverſucht zu laſſen.

Die Aminiſtration der milden Stiftungen ꝛc. iſt zwar der Aufſicht des Kirchenconvents nicht untergeordnet; jedoch iſt es nöthig, daß daſſelbe von dem Zuſtande dieſer Corporum Wiſſenſchaft habe, um bei ſtatthabenden Ausgaben deſto beſtimmtere und zweckmäßigere Anträge machen zu können. In ſo fern alſo iſt es dem Kirchenconvent unbenommen, desfalls ſich die erforderlichen Notizen darüber von den Adminiſtrations-Behörden ertheilen zu laſſen.

Endlich ſind von der Verſammlung über Policeymängel und Gebrechen überhaupt, inſofern ſolche auf Sittlichkeit Bezug haben, wenn ſie auch gleich in das Gebiet des weltlichen Beamten allein gehören, gemeinſchaftliche Berathungen anzuſtellen, und der Beamte darauf aufmerkſam zu machen,

wo

wo ſodann dieſer die zweckmäßigen Verfügungen zu treffen, nicht verfehlen wird.

Indem ſämmtlichen Gliedern des Convents hiermit nachdrücklichſt aufgegeben wird, ſich genau nach dieſen Beſtimmungen zu richten, wird denſelben noch beigefügt, daß ſich die Verſammlung, deren Beiſitzer ſie ſind, durchaus kein Strafrecht anzumaßen, ſondern bloß durch Erinnerungen, und bei deren Fruchtloſigkeit durch Anzeigen bei den weltlichen Behörden zu wirken habe.

Verordnet auf höchſten Befehl. Heilbronn, den 11. October 1803.

Churfürſtl. Ober-Conſiſtorium.

XXVI.

Salzburgiſche Verordnung, die Verwaltung des Kirchen- und milder Orte Vermögens, welches unter der Adminiſtration der kurfürſtlichen Landesregierung ſteht, betreffend.

Die Adminiſtration der kirchlichen und frommen Anſtalten gehört unter die wichtigſten Pflichten, welche der Landes-Regierung durch die Conſtituirungs-Urkunde übertragen ſind.

So wie das Entſtehen und die Beſtimmung dieſer Fonds verſchieden iſt; ſo muß auch der Grundſatz verſchieden ſeyn, nach welchem die Adminiſtration derſelben geleitet wird.

Bei jenen Anſtalten, deren Fonds durch die frommen Vermächtniſſe und Schankungen ihrer Stifter mit ausdrücklicher Beſtimmung ihrer Verwendung begründet ſind, iſt die ſtrenge und buchſtäbliche Vollziehung des

Wil-

Willens der Stifter die unter keinem Vorwande überſchreitbare Pflicht der Adminiſtration.

Bei jenen Fonds hingegen, die ſich durch landesherrliche Policey-Anſtalten zu einem beſtimmten Zwecke gebildet haben, muß auf die möglichſte Annäherung zu dieſem Policey-Zwecke getrachtet werden.

Die Regierung kann ſich aber erſt dann über die Erfüllung dieſer heiligen Pflichten beruhigen, wenn für die Adminiſtration ſolche Normen feſtgeſetzt ſind, wodurch die Erhaltung des Fonds und die Verwendung deſſelben zu dem angegebenen Zwecke vollkommen geſichert wird, und wenn die Verwaltungen dieſer Anſtalten gleich-fern von kleinlicher Sparſamkeit und von ſchädlicher Unaufmerkſamkeit jenen edlen Haushaltungs-Geiſt auffaſſen, der den wohlthätigen Geſinnungen ihrer Stifter angemeſſen iſt.

Eine genaue Ordnung in Führung und Legung der Rechnung — eine durch beſtimmte Normen feſtgeſetzte Beſorgung des Kaſſe-Weſens, — und durch eine deutliche Auszeichnung des Wirkungskreiſes für jeden, der an dieſen Adminiſtrationen Theil nimmt, ſind die vorzüglichſten Mittel, welche zu dieſen angegebenen Zwecken führen.

Die kurfürſtliche Landes-Regierung hat dahier zur Abſicht, durch gegenwärtige Verordnung im Allgemeinen jene Normen auszudrücken, nach welchen eine gleichförmige und angemeſſene Verwaltung bewirkt, und eine ſichere nicht getäuſchte Aufſicht erreicht werden ſoll.

Die geſetzliche Verbindlichkeit dieſer Normen gilt aber nur für die Verwaltung der eigentlich frommen und milden Anſtalten, und zwar nur für diejenigen, welche durch eigene Fonds begründet beſtehen, und der Aufſicht der kurfürſtlichen Landes-Regierung nach ihrer Conſtituirung untergeordnet ſind. Dahin gehören:

a) Schul-Anſtalten (Schul-Fonds);

b) Verſorgungs = Anſtalten (Bruderhäuſer, Verſorgungs = Spitäler);

c) Kranken = Anſtalten (Kranken = Spitäler, Leproſen= Irren= Gebähr= und Lazareth = Häuſer);

d) Armen = Anſtalten (Armen = Fonds, Armen = Säckel, Armen Inſtitute, Almoſen Kaſſe); endlich

e) die kirchlichen Anſtalten in Paſſau, (nämlich Kirchen und Bruderſchaften alldort.)

Hingegen gehören jene wohlthätigen Anſtalten nicht hierher, welche nicht durch eigene Fonds gegründet ſind, ſondern nur aus andern Kaſſen oder durch eine Landes= Policey Anſtal ohne Fond unterhalten werden, wie zum Beiſpiel die Verſorgung der Armen durch die Bettler Umlage, und aus den Gemeinde = Anlags = Kaſſen auf dem Lande.

Einleitung.

§. 1.

Zur Einführung einer Haushaltung, welche dem Umfange und der Beſtimmung eines jeden Fonds entſpricht, iſt die Herſtellung ſolcher Bücher und Verzeichniſſe, welche den Fond nach allen ſeinen Beſtandtheilen, Rechten und Verbindlichkeiten ausweiſen, als Vorarbeit unumgänglich nöthig Dieſe Bücher ſind:

a. ein Stiftungs und Normalien = Buch;
b. ein Real = Kataſter;
c. ein Mobiliar = Inventar;
d. ein Schulden = Buch, und
e. ein Gaben = Buch.

§. 2.

Das **Stiftungs= und Normalien = Buch** muß alle Stiftungs = Urkunden nach chronologiſcher Ordnung buchſtäblich enthalten, durch welche der Fond zu einer Stiftung entſtanden iſt.

Neue

Neue Stiftungen oder Schankungen, durch welche der Fond eine neue Beſtimmung oder auch nur einen Zuwachs erhält, müſſen darin nachgetragen werden.

Ferner müſſen auch Verordnungen (Normalien), durch welche die Stiftungs-Urkunden eine geſetzliche Auslegung erhalten, darin aufgezeichnet werden.

Dieſes Buch, als Urkunden-Sammlung, beurkundet den Fond in ſeinen Beſitzungen, und iſt zugleich ein Ehren-Denkmal für den Edelſinn derjenigen, durch die der Fond entſtanden iſt.

§. 3.

Das Real-Kataſter ſoll ein beſchreibendes Verzeichniß alles unbeweglichen Eigenthums und aller Rechte der Stiftung enthalten. Dahin gehören alſo die Beſchreibungen der Gebäude, Gründe, der Grund-Holden-Güter der Stiften, Gilten, Dienſte, Zehenten, Sammlungen, Dienſtbarkeiten u. dgl.

Zugleich aber müſſen auch die Paſſiv-Laſten der Stiftung, nämlich dasjenige, was die Stiftung anderswo hin zu leiſten oder zu tragen hat, in dieſem Kataſter aufgeführt ſeyn. Allein nicht nur jene Beſitzungen und Aktiv- und Paſſiv-Rechte, wovon die Stiftung auch den Nutzgenuß oder die Laſt unmittelbar ſelbſt hat, ſondern auch diejenigen, wovon der zeitliche Genuß oder die zeitliche Laſt einzelnen Dienern dieſer Stiftung überlaſſen iſt, ſind in dieſem Buche vorzutragen.

Dieſes iſt der Fall bei den meiſten Pfarrern, bei einigen Verwaltern, Meßnern und andern Kirchen-Dienern, welche Häuſer, Gründe, Zehenten, Sammlungen, Grund-Unterthanen und dergleichen nutznießlich beſitzen.

§. 4.

Das Mobiliar-Inventar enthält einen ſpecifiken Ausweis aller Mobiliar-Geräthſchaften.

Die

Die jährliche Auf- und Abnahme wird in einer beſondern, und der Rechnung beigelegten Ausweiſung jährlich erſichtlich gemacht.

§. 5.

Die Beſtimmung des Schulden- oder Kapitalien-Buches liegt ſchon in ſeiner Benennung; es muß ohnehin ſchon überall beſtehen, und es bedarf keiner weiteren Erörterung.

§. 6.

Unter dem Gaben - Buche ſind jene Regiſter zu verſtehen, nach welchen die jährliche Einnahme der Stiften, Dienſten und Zehenten, dann anderer Gaben ausgewieſen iſt, und die gewöhnlich mit dem Namen Stift- Dienſt- und Zehent - Regiſter bezeichnet ſind.

§. 7.

Bei allen jenen Verwaltungen, wo dieſe Bücher noch nicht beſtehen, iſt für die Herſtellung derſelben zu ſorgen.

Die kurfürſtliche Staats - Hauptbuchhaltung wird für die innere Einrichtung, ſo wie ſie bei verſchiedenen Stiftungen verſchieden ſeyn muß, die nöthigen Formulare ertheilen, und zugleich beſtimmen, welche Bücher in mehrere Theile getrennt werden ſollen, und wie dieſe Theilung zu geſchehen habe. Dieſes wird bei dem Real - Kataſter und bei den Gaben - Büchern vorzüglich der Fall ſeyn.

A. Rechnungs - Weſen.

§. 8.

Die Rechnungen werden nach jenen Formularen, welche die kurfürſtliche Staats - Hauptbuchhaltung nach Verſchiedenheit der Stiftungen entworfen hat, geführt, mit Ende des Jahres abgeſchloſſen und längſtens binnen 3 Monaten nach dem Schluſſe des Jahres an die kurfürſtliche Staats-

Haupt-

Hauptbuchhaltung mit einem Central-Berichte zweifach und mit allen Belegen eingeſendet.

§. 9.

Der Zentral-Bericht iſt dazu beſtimmt, die einzelnen Daten der Rechnung nach allgemeinen Anſichten aufzufaſſen, und die jährliche Haushaltung ſowohl mit dem Zwecke des Fonds, als auch mit ſeinen Kräften zu vergleichen. Der Beamte wird alſo in dieſem Berichte ſeine Bemerkungen über das Auf- und Abnehmen des Fonds — über die Mittel, wie der Abhauſung geſteuert, oder wie durch den Zuwachs die Urſtiftung mehr conſolidirt, oder mehr ausgedehnt werden könnte, vortragen.

Dann ſind auch die im künftigen Jahre vorfallenden beſonderen Ausgaben anzuführen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Bemerkungen kurz, und nur dann gemacht werden ſollen, wenn wirklich etwas zu erinnern iſt.

§. 10.

Vierteljährig, und zwar 14 Tage nach dem Schluſſe des Quartals, wird eine Billanz, die zugleich den Kaſſe-Status enthält, an die kurfürſtliche Staats-Hauptbuchhaltung eingeſendet.

§. 11.

Bei jenen Anſtalten, welche zur Verſorgung oder Pflege mehrerer Perſonen beſtimmt ſind, muß der Billanze auch ein Perſonal-Status beigelegt werden.

§. 12.

Gehen die Rechnungen oder die Billanzen in dem beſtimmten Termine nicht ein, ſo wird die kurfürſtl. Staats-Hauptbuchhaltung die ſäumende Verwaltung mit Anſetzung eines kurzen Termines erinnern, und wenn auch dieſer fruchtlos verſtreicht, ein Staats-Hauptbuchhaltungs-

In-

Individuum auf Koſten der ſäumigen Verwaltung zur Verfaſſung der Rechnung abſenden. Ueberhaupt hat der Beamte nach Umſtänden noch eine angemeſſene Strafe zu erwarten.

§. 13.

Die Ratification der Rechnung geſchieht durch die Landes-Regierung, welche die Rechnungen ſammt dem Zentral-Berichte und ihren Bemänglungen durch die Staats-Hauptbuchhaltung empfängt. Die Ratification, die auf der Rechnung vorgemerkt wird, iſt für den Beamten ein Abſolutorium; es wirkt aber nur auf die in der Rechnung enthaltenen Elemente.

Die einzelnen Billanzen und Status werden der Landes-Regierung in der Regel nicht mitgetheilt.

Dagegen wird aber die kurfürſtl. Staats-Hauptbuchhaltung vierteljährig eine Zentral Billanz und einen Zentral-Perſonal-Status der Landesregierung vorlegen.

§. 14.

Zur Erläuterung der von der Staats-Hauptbuchhaltung gemachten Bemänglungen haben die Verwaltungen einen Termin von 4 Wochen, nach deſſen Verſäumung Vorſchriften vom §. 12. eintreffen.

§. 15.

Bei jenen Stiftungen, wo neben der Verwaltung auch noch eine Unteradminiſtrations-Behörde beſteht, und die Rechnung vor ihrer Einſendung aufzunehmen pflegt, ſoll dieſe herkommliche Rechnungs-Aufnahme noch ferner in der gewöhnlichen Art fortgeſetzt werden, nur darf dadurch die Einſendung der Rechnung nicht gehemmt werden; ſie muß alſo noch vor Verlaufe des Termines geſchehen.

§. 16.

Bei der Aufnahme muß

a. die Rechnung durchgegangen,

b.

b. die Kaſſe geſtürzt,
c. die Schuld-Briefe unterſucht, und
d. die Führung der Bücher geprüft werden.

Ueber dieſes Geſchäft und die vorgekommenen Bemerkungen iſt ein Protocoll zu führen, und der Rechnung beizulegen.

B. Kaſſe-Wieſen.

§. 17.

Das Kaſſe-Geld ſoll in jenem Behältniſſe (Kaſten, Truche) und an jenem Orte (Archive, Regiſtratur, Kirchthurme) aufbewahrt werden, der zu ſeiner Aufbewahrung beſtimmt iſt. Iſt es in einem andern Orte aufbewahrt, ſo leiſtet der Beamte auch für den Zufall Erſatz. In die Kaſſe gehören auch alle Schuldbriefe.

§. 18.

Fremdes Geld, oder fremde Briefereien dürfen nicht in die Kaſſe gelegt werden. Zeigt ſich in der Kaſſe ein Abgang, und liegt fremdes Geld darin, ſo wird daſſelbe zur Ergänzung der Kaſſe ohne Rückſicht hergenommen. Noch weniger aber iſt es erlaubt, den Kaſſe-Vorrath zum eigenen Gebrauche zu verwenden, oder ihn an Andere unverzinslich auf eine Umkehr hinaus zu leihen. Der Beamte, der dieſes thut, bezahlt das Doppelte des verwendeten oder hinaus geliehenen Geldes. Auch das Auswechſeln des eingegangenen Geldes iſt verboten. Die Strafe iſt das Vierfache von dem Schaden, der hierdurch der Kaſſe zugegangen iſt. Dieſe Strafen fallen der Kaſſe zu.

§. 19.

Eine der vorzüglichſten Sorgen des Kaſſe-Beamten muß es ſeyn, die Kaſſe von Ausſtänden nach Möglichkeit rein zu erhalten.

Ein

Ein Monat nach der Verfall-Zeit iſt die Bezahlung jeder in Ausſtand gelaſſenen Gabe unter einer gleichen Friſt von einem Monate zu moniren; und wenn auch dieſe Ermahnung fruchtlos iſt, durch Execution oder durch andere civil-ordnungsmäßige Mittel einzutreiben.

Nur bei den Intereſſen kann ihrer beſonderen Einnahms-Art wegen bis Ende Jahres zugewartet werden; jedoch darf in erſter Billanz des folgenden Jahres kein Intereſſe-Ausſtand aus einer erheblichen und documentirten Urſache vorgeſchrieben ſeyn.

§. 20.

Das Vorgeben eines eingereichten Nachlaß-Geſuches iſt keine erhebliche Urſache, und darf die executive Eintreibung des Ausſtandes nicht hindern. Alle Nachläſſe müſſen noch vor der Verfall-Zeit der Giebigkeit eingeleitet werden.

§. 21.

Ausſtände, welche über die in vorigen §§. beſtimmte Termine beſtehen, werden nicht paſſirt, ſondern den Erſatz derſelben hat der Beamte zu machen, und zeigt ſich im Allgemeinen in Eintreibung der Gefälle ein Saumſal, ſo wird auch dieſer nach Umſtänden geahndet werden.

§. 22.

So wie bei den Empfängen auf ihre richtige Eintreibung, ſo iſt bei den Ausgaben auf ihre ordnungsmäßige Hinauszahlung zu ſehen.

Alle Ausgaben ſind daher zu der Zeit, wann ſie gefällig werden, ohne Aufſchub zu bezahlen, damit nicht durch dieſe Verzögerung täuſchende Kaſſe-Status entſtehen.

§. 23.

Nachläſſe werden in der Regel nur bei Feuer- Wetter- und Waſſer-Schäden, und zwar entweder durch einen

wirk-

wirklichen Nachlaß an der Giebigkeit, oder durch eine Verlängerung der Friſt gegeben. Zehrende, oder abhauſende milde Orte geben nur den letztern. — Wegen Schäden, die erſt nach der Verfall-Zeit der Gabe entſtanden ſind, wird wenigſtens für daſſelbe Jahr kein Nachlaß gegeben. Auch bei Zehenten hat in der Regel kein Nachlaß ſtatt.

§. 24.

Iſt es um den Nachlaß einer Grund-Gabe, als Stift, Dienſt, und dergleichen zu thun, ſo kann ein Nachlaß nur dann geſchehen, wenn jener Grund Schaden gelitten hat, worauf dieſe Gabe radicirt iſt.

§. 25.

Die Berichte über Nachlaß-Geſuche müſſen daher vorzüglich

a) die Beſchaffenheit der Gabe, und ihre Verfall-Zeit;
b die Zeit des entſtandenen Schadens, und
c) die Größe deſſelben ſowohl an ſich, als auch im Bezuge auf die ganze Erträgniß angeben: z. B. bei Wetter-Schäden, der wievielſte Theil der Erndte verlohren gegangen ſey; bei Abplaikungen (Grundlawinen), der wievielſte Theil abgeſeſſen ſey. Im Verhältniß des Schadens iſt die Größe des Nachlaſſes zu begutachten, und zwar mit der Rückſicht, ob der Schaden nur vorübergehend (z. B. Wetter-Schaden), oder auf längere Zeit fortwährend iſt, (z. B. Abplaikungs-Schaden).

§. 26.

Die entbehrlichen Kaſſe-Vorräthe ſind auf ſichere Schuld-Briefe zinstragend anzulegen.

Nur an öffentliche, inländiſche Staats-Kaſſen können Kapitalien zu einem niedrigern, als den geſetzmäßigen Zins-Fuß hingegeben werden: an Privaten iſt dieſes nicht erlaubt.

Jedoch ſoll die Anlegung der Capitalien bei öffentlichen Kaſſen zu niedrigen Zinſen nur dann geſchehen, wenn keine vortheilhaftere Gelegenheit zur Auslegung auf höheren Zinsfuß bei Privaten vorhanden iſt. In das Ausland dürfen Gelder ohne Bewilligung dieſer Stelle nicht angelegt werden. Im Inlande bedarf es dieſer Bewilligung nicht.

§. 27.

Die Sicherheit des Schuldbriefes eines Privaten iſt erſt dann als richtig anzunehmen, wann ein approbirter Gutmachſchein beigelegt iſt.

§. 28.

Der Gutmachſchein (Certificat) muß von jener Behörde, welche das Hypothek-Buch des Schuldners zu führen hat, ausgeſtellt ſeyn: er muß

a. die phyſiſche Beſchaffenheit der Realität, (z. B. ob das Gut von Waſſer, oder Abſitzungs-Gefahr frei iſt);
b. den letzten anlaitbaren, oder Laudemial Werth, oder wenn das Gut nicht anlaitbar iſt, den Kaufs- Uebergabs- oder Schätzungs-Werth,
c. die auf der Realität bereits haftenden öffentlichen und ſtillſchweigenden Hypotheken, und
d. die Summe des Capitals, welches geſucht wird, anzeigen.

Nur auf dieſe Art eingerichtete Gutmachſcheine ſind der ſogenannten Approbation fähig.

§. 29.

Die Approbation enthält das Urtheil, ob, und unter welchen Bedingungen die verlangte Summe auf die in dem Gutmachſcheine beſchriebene Realität geliehen werden könne. Dieſe Beurtheilung geſchieht durch die kurfürſtl.

Lan-

Landes-Regierung; ſie wird nur dann günſtig ausfallen, mithin der Gutmachſchein im eigentlichen Verſtande approbirt werden, wenn nicht unbekannte ſtillſchweigende Hypotheken auf der Realität haften, und wenn durch die aufzuleihende Summe die Realität, wenn ſie ein Grund iſt, nicht über die Hälfte des Werths, oder bei einem Hauſe nicht über ein Drittheil mit Hypothek belaſtet wird.

§. 30.

Ein auf ſolche Art approbirter Gutmachſchein begründet die Sicherheit des Schuld-Briefes; nur muß, um den Zuſammenhang zwiſchen Schuld Brief und Gutmachſchein auſſer Zweifel zu ſetzen, der Schuld-Brief ſich auf den Gutmachſchein mit Anführung des Datums berufen. Iſt die Approbation nur bedingnißweiſe befolgt, z. B. daß das nicht am Urbar ſtehende Weib auf ihre weiblichen Sprüche Verzicht leiſte, ſo müſſen dem Schuld-Briefe auch die Zeugniſſe über die erfüllte Bedingung, z. B. der weibliche Renunciations-Brief, beiliegen.

§. 31.

Schuld-Briefe, die an andere Gläubiger ausgeſtellt ſind, können, wenn ſie mit approbirten Gutmachſcheinen verſehen ſind, ohne weitere Rückfrage durch Ceſſion eingehandelt werden.

C. Von der Aufſicht auf den Fond ſelbſt.

§. 32.

Den Verwaltungen iſt nicht erlaubt, ohne Bewilligung Capitalien aufzukünden.

Dieſe Bewilligung wird aber erfolgen, wenn entweder der Bedarf des Geldes für die Stiftung, oder der fortwährende Saumſal des Schuldners in der Intereſſe-Zahlung nachgewieſen werden kann.

§. 33.

Ueber den Zuſtand der Gebäude muß jährlich Bericht erſtattet werden, und zwar nach den Vorſchriften der Verordnungen vom 22ſten December 1803, 5ten Jänner und 28ſten Hornung 1804.

In dieſen Berichten iſt auch von jenen Gebäuden, wovon der Nutzgenuß an Jemand andern, jedoch mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung überlaſſen iſt, (z B. Pfarrhöfe) Erwähnung zu machen. Jedoch verſteht ſich, daß von ihrer Gewährlichkeit, nicht aber von Koſten-Ueberſchlägen die Rede ſeyn könne.

§. 34.

Gleiche Aufmerkſamkeit iſt auf jene Ruſtical-Gründe nöthig, welche von Andern entweder als Pächter, oder als Nutznießer, zeitlich beſeſſen werden. Jede Abſchleppungs- oder Vernachläſſigungs-Gefahr, oder jede ſchädliche Benutzungs-Art muß angezeigt werden.

§. 35.

Der Pächter, oder Nutznießer darf die Form des beſitzenden Stifts-Gutes eigenmächtig nicht verändern. Jede weſentliche Veränderung in den Gebäuden, oder Gründen iſt unerlaubt. Seine Nachſicht in Eintreibung der ihm überlaſſenen Gefälle und Rechte, oder die allenfalls hierüber eingegangenen Contracte, können die Urbeſchaffenheit dieſer Rechte nicht umſtalten. Die Verwaltung wird daher auch auf dieſe Gegenſtände ihre Aufmerkſamkeit verbreiten.

§. 36.

Die Beſitzungen der milden Orte dürfen nicht auf andere Art, als nur durch öffentliche Verſteigerung nach der geſetzlichen Weiſe verpachtet, oder veräuſſert werden.

Wer dem ungeachtet aus Gefährde ohne Vorwiſſen der Regierung ein Capital (§. 32) aufkündet, oder ohne derſel-

ben

ben Bewilligung eine Realität der ihm anvertrauten Stiftung veräußert, wird ohne Nachſicht mit der Strafe der wirklichen Dienſt-Entlaſſung belegt.

D. Von Stiftungen und Geſchenken zu bereits beſtehenden Anſtalten.

§. 37.

Stiftungen, Geſchenke, und Vermächtniſſe zu bereits beſtehenden Anſtalten werden mit oder ohne Bedingungen gemacht.

Im leztern Falle wird das Geſchenk angenommen, und in dem betreffenden Buche (Real-Kataſter, Schulden- oder Caſſe-Buch) eine dankbare Erwähnung gemacht.

§. 38.

Bei bedingnißweiſe gemachten Geſchenken kömmt es darauf an, ob das Geſchenk zur Erfüllung des Bedingniſſes hinlänglich ſey, oder nicht. Erſtere werden angenommen, leztere aber nicht.

§. 39.

Betrifft die Bedingung eine fortwährende Anſtalt, z. B. die Stiftung eines Pfründners in einem Verſorgungs-Hauſe, ſo müſſen die Renten des Geſchenkes nicht nur die Unterhaltungs-Koſten des Pfründners, ſondern noch etwas mehr abwerfen, um auch einen Theil der Regie-Koſten mittragen zu helfen.

§. 40.

Sichert das Geſchenk dieſe Forderungen, ſo wird daſſelbe angenommen, und die Erfüllung der Bedingniß garantirt, jedoch nur ſo lange als die Renten zu dieſer Erfüllung hinreichend ſind. Reichen ſie nicht mehr hin, ſo wird entweder

weder die Bedingung beſchränkt oder ganz aufgehoben, und das Capital zu der Urſtiftung geſchlagen.

§. 41.

Die Ratification aller bedingnißweiſe gemachten Geſchenke gehört zu der Landes-Regierung. Sie wird darüber dem Geber eine Urkunde ausſtellen.

§. 42.

Wenn Gemeinden, oder auch einzelne Privaten bei einzelnen Anläſſen, z. B. Gebäude-Führungen, ſich auf freiwillige Natural-Leiſtungen, oder Geld-Gaben einlaſſen, ſo ſind dieſelben in den betreffenden Jahres-Rechnungen dankbar anzuführen.

§. 43.

Macht die Gemeinde ſich zu einer fortwährenden Unterhaltung einer Anſtalt oder Sache ohne Vorſchuß eines Capitals verbindlich, ſo wird dieſer Antrag erſt dann ratificirt werden, wenn die kurfürſtl. Landes-Regierung ſich von dem geſammten Willen aller Gemeinde-Glieder auf eine hinlängliche Weiſe wird überzeugt haben. Die Verwaltungen haben daher in ihren Berichten auch vorzüglich darauf Rückſicht zu nehmen.

E. Wirkungskreis der Verwaltung.

§. 44.

Wo neben den Verwaltungen keine Unteradminiſtrations-Behörden beſtehen, iſt der Verwalter in allen Zweigen ſeiner Verwaltung ganz ſelbſtſtändig, und mithin allein verantwortlich. Nur bei jenen Fällen, die der Entſcheidung der Landes-Stelle vorbehalten ſind, muß dieſelbe von der Stelle abgewartet werden.

§. 45.

Die beſondern Inſtructionen werden zwar nach Verſchiedenheit der Stiftungen die Grenzen des Wirkungskreiſes einer jeden Verwaltung genau bezeichnen; im Allgemeinen gehören aber unter die vorbehaltenen Fälle,

a. alle ungewöhnlichen Ausgaben über 10 fl.

b. alle Verpachtungen, Vermiethungen, Veräuſſerungen und alle Contracte, wodurch die Stiftung entweder zeitig, oder fortwährend verbindlich gemacht wird;

c. die Ausleihung der Capitalien ins Ausland,

d. das Aufkünden der Capitalien,

e. die Bau-Reparationen, wodurch die vorige Form des Gebäudes verändert wird,

f. alle Nachläſſe, oder Friſten-Verlängerungen, und

g. die Annahme der bedingnißweiſe oder ohne Fonds-Ausweiſung gemachten Stiftungen.

§. 46.

Bei jenen Stiftungen, bei welchen auch Unteradminiſtrationen beſtehen, iſt die Selbſtſtändigkeit, ſo wie die Verantwortlichkeit zwiſchen der Verwaltung und Unteradminiſtration getheilt.

Zur Beſtimmung des gegenſeitigen Verhältniſſes im Allgemeinen wird folgendes feſtgeſetzt:

a. daß die Kaſſe in eine Haupt- und Manual-Kaſſe getheilt werden ſolle.

Die Manual-Kaſſe beſorgt ausſchließend der Verwalter; die Unteradminiſtrations-Behörde wird beſtimmen, wie viel zu den laufenden Ausgaben in der Manual-Kaſſe Geld gelaſſen werden ſolle.

Die Haupt-Kaſſe muß unter zwei Schlüſſel, und zwar der Adminiſtration und der Verwaltung geſetzt werden.

Sind

Sind mehrere Adminiſtratoren, ſo bekömmt jeder einen Schlüſſel.

In die Haupt-Kaſſe gehören auch die Schuld-Briefe. Für die Haupt-Kaſſe ſind alle zuſammen, und zwar jeder für das Ganze, verantwortlich.

Für die Manual-Kaſſe haftet der Verwalter allein. Zu jeder Billanz-Zeit wird der Geld-Ueberſchuß von der Manual- in die Haupt-Kaſſe genommen. Bei auſſerordentlichen, größeren Empfängen geſchieht dieß auch auſſer dieſer Zeit.

b. Der Verwalter führt und legt die Rechnung; er iſt alſo eigentlich für die Rechnung verantwortlich. Die Adminiſtration unterſchreibt zwar mit dem Verwalter die Rechnung und die Billanzen; ihre Verantwortlichkeit hierbei iſt aber nur mehr die eines Reviſoriums.

Nur für die Wahrheit des Kaſſe-Standes iſt ihre Verantwortlichkeit vollkommen. Bei der Verwaltung liegen die Bücher.

c. Die Verwaltung beſorgt ſelbſtſtändig die reine Execution der ganz gewöhnlichen, und ſchon durch Normen beſtimmten Fälle. Ungewöhnliche Fälle werden mit Rückſprache an die Adminiſtration behandelt; dahin gehören

1) das Geld-Ausleihen,

2) jede ungewöhnliche Ausgabe, auch unter 10 fl.,

3) die Ausſtellungen der Quitungen über heimbezahlte Capitalien,

4) die Berichte an die Landes-Regierung werden von der Verwaltung und der Adminiſtration unterſchrieben.

Dieſe Unterſchrift macht jeden Theil für den Inhalt verantwortlich. Hierbei iſt es aber jedem unbenommen, ſeine Meinung beſonders, und auch ver-

verſiegelt beizulegen. An beide zugleich gehen die Befehle.

§. 47.

Beſorgt einer von den Adminiſtratoren zugleich die Verwaltung, ſo ſteht er im Bezuge auf die Verwaltungs-Geſchäfte gegen ſeinen Mitadminiſtrator in dem nemlichen Verhältniſſe, wie der Verwalter gegen die Adminiſtration.

§. 48.

Jeder neu-angeſtellte Verwalter, oder Adminiſtrator wird im Bezuge auf die Verwaltungs- und Adminiſtrations-Geſchäfte nach der folgenden Eidesformel verpflichtet:

Ich N. N. ſchwöre zu Gott einen leiblichen Eid, und verpflichte mich, die mir übertragene Verwaltung (Adminiſtration) nach der mir mitgetheilten Inſtruction und den beſtehenden ſowol allgemeinen als beſonderen Verordnungen gemäß getreu, redlich und thätig zu führen. So wahr mir Gott helfe und alle ſeine Heilige.

Datum

(L. S.)

N. N.

Von dieſer Pflicht-Ablegung ſind aber die Seelſorger, wo ſie Mitadminiſtratoren ſind, und jene Beamten, welche im Allgemeinen ſchon als Regierungs-Beamte verpflichtet ſind, wie z. B. die Pfleger ꝛc. befreiet, ohne daß deshalb ihre Verbindlichkeit geſchwächt wird.

§. 49.

Jeder für ſich beſtehende, und mit einer Beſoldung verſehene Verwalter muß eine Caution leiſten. Dieſe Caution

tion muß in einem inländiſchen Hypothek-Brief beſtehen, über deren Annehmbarkeit die nemlichen Rückſichten eintreffen, welche bei dem Ausleihen eines Capitals vorgeſchrieben ſind. Der Cautions- und Hypothek-Brief wird bei der kurfürſtl. Haupt-Kaſſe dahier hinterlegt. Die Größe der Caution wird nach der Verſchiedenheit der Stiftungen beſtimmt.

§. 50.

Adminiſtratoren, und ſelbſt ſolche, welche die Verwaltungs-Geſchäfte beſorgen, wenn ſie nicht Beſoldung beziehen, leiſten keine Caution.

Jedoch genießen bei ihnen die Stiftungen das Vorrecht eines privilegirten ſtillſchweigenden Unterpfandes. Auch wird ihre Amts-Caution, inſofern ſie durch die Amtsführung, für welche ſie eigentlich geleiſtet wird, nicht erſchöpft iſt, hierher gezogen.

§. 51.

Adminiſtratoren, welche Beſoldung beziehen, müſſen, ſie mögen Verwaltungs-Geſchäfte beſorgen, oder nicht, Caution leiſten.

Die Accidenzen werden nicht als Beſoldung angerechnet; dieſe Bemerkung gilt auch von den vorigen §§.

§. 52.

Jeder Verwalter, und jede Unteradminiſtrations-Behörde wird eine Inſtruction erhalten, welche die gegenſeitigen Verhältniſſe, und jene gegen Oberadminiſtration nach der Verſchiedenheit und beſondern Eigenheiten einer jeden Stiftung genau beſtimmen wird.

F. Schluß.

§. 53.

Dieſe Verordnung erhält für Salzburg, Paſſau und Berchtesgaden ihre geſetzliche Verbindlichkeit mit Anfange des zweiten heurigen, halben Jahres.

Sie muß von dieſer Zeit an befolgt werden, wenn auch ſchon die beſonderen Inſtructionen noch nicht gefaßt, oder die bereits beſtehenden noch nicht revidirt ſind. Der Termin bis zur Faſſung der Bücher iſt bis Ende 1806.

§. 54.

Die allfälligen Erläuterungen über dieſe Verordnung wird, wenn ſie Rechnungs-Gegenſtände betreffen, die kurfürſtliche Staats-Hauptbuchhaltung, über andere Zweifel aber die kurfürſtl. Landes-Regierung geben.

§. 55.

Die kurfürſtl. Landes-Regierung wird das Publikum von Zeit zu Zeit über den Zuſtand und die Haushaltung der Stiftungen, vorzüglich derjenigen, bei welchen die Gemeinde nicht ſchon durch Ausſchüſſe, Zechpröbſte, oder andere Stellvertreter eine Wiſſenſchaft erhält, durch öffentliche Bekanntmachungen unterrichten.

Salzburg, in der kurfürſtlichen Landes-Regierung, den 11ten Junius 1805.

Joſeph Felner.

(L.S.)

von Frohn,
Secretair.

XXVII.

Fürſtlich Löwenſteiniſches Reſcript an die Landes-Regierung, die Revidirung der Rechnungen über milde Stiftungen in den Fürſtlichen Landen betreffend. d. d. Heubach den 15ten Februar 1803.

P. P.

Seit dem Antritt der Regierung in Unſern fürſtlichen Reichs-Landen haben Wir ſtets Unſere landesväterliche Sorgfalt darauf gewendet, die milden Stiftungen nicht allein nicht vermindern oder gegen ihren wahren Endzweck verwenden zu laſſen, ſondern auch, ſoviel als es nur immer thunlich war, zu vermehren, und Wir müſſen Euch das gnädigſte Zeugniß geben, daß Ihr hiebei Unſere Abſichten ſtets beſtmöglichſt unterſtützt habt.

In vollem Vertrauen auf Eure patriotiſche Denkungs- und Handlungsart, empfehlen Wir Euch dieſen wichtigen Zweig der Staats-Verwaltung zu fernerer Obſorge, und verordnen zugleich:

1) da alle milde Stiftungen unter der Obervormundſchaft des Regenten ſtehen, Unſere Landes-Regierung aber zugleich Unſer Obervormundſchafts-Collegium vorſtellet, ſo hat Dieſelbe allein und ausſchließlich aller andern Dicaſterien die Ober-Aufſicht über alle und jede milde Stiftungen im Lande.

2) Dieſer alleinigen Oberaufſicht unterwerfen Wir auch namentlich Unſern Catholiſchen Kirchen-Fond, Unſer Hof-Allmoſen, das Chor-Stifft und das Hoſpital zu Wertheim, jedoch ohnabbrüchig ihrer eigends beſtimmten Verwendung.

3)

3) Diejenigen Rechnungen der milden Stiftungen, welche bisher unmittelbar von Unſerm Regierungs- oder Cammer-Collegio revidirt und abgeſchloſſen worden ſind, ſollen auch in Zukunft unmittelbar von Unſerem Regierungs-Collegio revidirt und abgeſchloſſen werden.

4) Diejenigen Rechnungen der milden Stiftungen, welche bisher von den Juſtitz-Aemtern oder andern Subalternen-Stellen revidirt und abgeſchloſſen worden ſind, ſollen in Zukunft zwar wie bisher monirt werden; wenn aber die Monita beantwortet ſind, ſo hat die monirende Stelle die Rechnung nebſt den Monitis und Beantwortungen mittelſt eines unentgeldlich zu erſtattenden gutachtlichen Berichts an Unſer Regierungs-Collegium einzuſchicken, und letzteres hat ſodann die Reſolutionen nebſt dem Rechnungs-Abſchluß ohne Anſetzung irgend einiger Sportuln zu verfaſſen und der monirenden Stelle zur Vollſtreckung zuzuſchicken.

5) Jährlich ſoll, wenn ſämmtliche Rechnungen geſchloſſen ſind, ein tabellariſcher Etat über das Activ- und Paſſiv-Vermögen ſämmtlicher milden Stiftungen in Unſern Landen verfaßt, der Zuwachs, oder die Abnahme dabei bemerkt und Uns unmittelbar vorgelegt werden.

Ihr werdet Euch nach dieſer gnädigſten Verordnung unterthänigſt achten, auch ſolche den betreffenden Stellen gehörig mittheilen, und Wir verbleiben Euch in Gnaden wohl beigethan. Heubach, den 15ten Februar 1803.

Conſtantin,
Fürſt zu Löwenſtein.

XXVIII.

Fürſtl. Löwenſtein. Regierungs-Ausſchreiben, auſſerordentliche Ausgaben aus milden Stiftungs-Kaſſen betreffend.

Aus dem Fürſtlichen Cabinets-Reſcript de dato Heubach den 15. Februar, iſt zu erſehen geweſen, daß Fürſtliche Regierung in Zukunft ſich ſelbſt der Super-Reviſion und Juſtificirung aller milden Stiftungs-, mithin auch der Gotteshaus- oder Heiligenpfleg-Rechnungen unterziehen wird. Dieß würde aber zu Erfüllung ihrer Schuldigkeit nicht hinreichend ſeyn, ſondern Fürſtliche Regierung hält es auch für Pflicht, beſtändig ein wachſames Auge auf die Verwaltung aller und jeder milden Stiftungen in ihrem ganzen Umfang zu haben.

Zu dieſem Ende wird andurch verordnet, daß bei allen und jeden außerordentlichen Ausgaben aus den milden Stiftungs-Kaſſen, welche über fünf Gulden rheiniſch betragen, die Baukoſten hiebei einbegriffen, desgleichen bei Veräuſſerung der Immobilien jeder Art, forderſamſt von den betreffenden Stellen ein unentgeldlicher Bericht an fürſtliche Regierung zur Genehmigung der Ausgabe oder der Veräuſſerung erſtattet werden ſolle, widrigen Falls ohnfehlbar die Veräuſſerung unter Vorbehalt einer verhältnißmäßigen Strafe für denjenigen, welcher die Berichtsſtellung unterlaſſen hat, für nichtig erklärt, die Ausgabe aber aus der Rechnung wird geſtrichen werden.

Decretum Wertheim den 3ten Mai 1803.

Fürſtlich Löwenſteiniſche
Regierung.

Fünftes Hauptſtück.

Unterrichts-Policey.

XXIX.

Churbadiſches Edict, die Organiſation der gemeinen und wiſſenſchaftlichen Lehranſtalten betreffend; v. 13. Mai 1803.*)

Bei der Verſchiedenartigkeit der Unterrichts-Anſtalten und Fortſchritte, die Wir in denen nun unter Unſerer Regierung vereinten Landen finden, und bei dem Hinzukommen einer hohen Schule zu Heidelberg, deren Gemeinnützigkeit für Unſere Lande, neben einer eigenen zweckmäßigen Einrichtung derſelben, auch ein genaues Anſchließen der übrigen Bildungs-Anſtalten für die männliche Jugend fordert, finden Wir nöthig, über die Organiſation

der gemeinen und wiſſenſchaftlichen Lehr-Anſtalten

nachſtehende allgemeine Anordnung zu treffen:

I. Die untern oder Trivial-Schulen ſind beſtimmt, den Stadt-Bürger oder den Landmann in die Kenntniß desjenigen zu ſetzen, was ihm für ſeinen Lebens-Be-

*) Handbuch des teutſchen Policeyrechts II. 303 f.

Beruf als Chriſt und Staatsbürger, zu wiſſen nothwendig iſt, ohne ihn jedoch zu einer Geiſtes-Entwickelung hinaufzuſchrauben, wobei ſeine Berufsarbeit verſäumt oder für ihn unſchmackhaft würde. Die beſtimmte Begrenzung macht eine doppelte Abtheilung des Schul Plans nach Land-Schulen und Stadt-Schulen nothwendig, da leztere ſchon erweiterte Anſtalten erfordern. Solchemnach

A. die Land-Schulen betreffend, iſt folgendes der Geſichtspunkt, worauf Unſere Kirchen-Collegien und unter deren Leitung die Beamte oder Kirchenvögte und die Specialen, Inſpectoren oder Schul-Viſitatoren zu arbeiten, und wohin in jenen Gegenden, wo der Stand der Schulen noch tiefer ſteht, nach und nach alles emporgehoben werden muß, ſobald die dazu erforderliche Lehrer dafür zweckmäßig gebildet, und für den etwa weiter erforderlichen Aufwand die Mittel ausfindig gemacht ſind.

1) Aller Orten müſſen fortdauernde Schulen, d. i. ſolche, welche das ganze Jahr hindurch, und keinesweges nur im Winter, gehalten werden, indem ſonſt die Kinder immer im Sommer die Hälfte deſſen wieder vergeſſen, was ſie den Winter über gelernt haben; und iſt dieſes eine der erſten Einrichtungen, zu deren Ausführung da, wo ſie mangelt, geſchritten werden ſoll; wobei aber immer dahin zu ſehen iſt, daß die Schulſtunden im Sommer ſo früh mit den größern Kindern gehalten werden, damit eine gute Tagszeit übrigbleibt, wo ſie den Eltern zu ihren häuslichen Geſchäften zur Hand ſeyn können.

2) Durchgängig müſſen die Kinder angehalten werden, vom Anfang des ſiebenten Jahres an, als dem beſtimmten Schulalter, bis zu Endigung des dreizehenten bei den Mädchen, und bis zu Endigung des vierzehnten bei den Knaben, die Unterrichts-Schule zu beſuchen; welches dann aber nicht ſo viel heißt, als ob ſie alle alsdann, wann ſie dieſes Alter erreicht haben, entlaſſen werden müßten,

ten, ſie möchten das Nöthige erlernt haben oder nicht, ſondern nur ſo viel, daß auch die, welche etwa in frühern Jahren ſchon gut beſtehen, dennoch zu hinlänglicher Befeſtigung des gelegten guten Grundes bis zu jenem Alter darin verharren müſſen; diejenigen hingegen, welche bei Erreichung jener Jahre das Nöthige nicht erlernt haben, müſſen noch ein weiteres Jahr darin ausharren, und von dieſem längern Sitzen nicht ohne unabweichlich dringende Urſachen befreiet werden.

3) Muthwillige Schul-Verſäumniſſe, die nemlich nicht durch Krankheit der Kinder oder durch vorübergehende dringende Hausgeſchäfte, z. E. in der Erndte, Heuet u. ſ. w. oder durch Krankheiten der Eltern entſchuldigt werden — wovon aber die Anzeige den Lehrern geſchehen muß — müſſen nicht geduldet, ſondern von den Schul-Aufſehern an den Kindern, wenn deren Eigenwille daran Schuld iſt, oder an den Eltern, wenn dieſe dazu den Kindern den Anlaß gäben, an jenen durch mäßige Züchtigung, an dieſen durch kleine Geldſtrafen, von 12 bis höchſtens 60 Kreuzer, zum Orts-Allmoſen, oder durch 4 bis 24ſtündige Einſperrung ins Bürger-Häuslein, beſtraft werden.

4) Schul-Aufſeher bei den Land-Schulen ſind aller Orten der Kirchſpiels-Pfarrer, der erſte weltliche Orts-Vorgeſezte, und ein Kirchen-Aelteſter oder Kirchen-Cenſor (wo deren vorhanden ſind), die dann hierbei, wo Cenſur- oder Sitten-Gerichte beſtehen, nach deren Ordnung durch dieſe, wo aber keine dergleichen ſind, für ſich ſelbſt, jedoch gemeinſchaftlich, verfahren, und Uns für den jeweilig guten Fortgang des Schulweſens verantwortlich ſind.

5) Schul-Oberaufſeher ſind bei den Katholiſchen Unſere verordnete Schul-Viſitatoren, bei den Proteſtanten Unſere Speciale oder Inſpectoren, die nicht allein jeweils alle Gelegenheiten benutzen müſſen, um Kenntniſſe

von dem Schul-Zuſtand zu erlangen, ſondern auch von Zeit zu Zeit nach denen näher zu gewartenden Vorſchriften die Schulen ihres Bezirks zu viſitiren haben.

6) Lehrgegenſtände in dieſen Unterrichts-Schulen müſſen ſeyn: a. Buchſtabiren, b. Leſen, c. Schreiben der deutſchen Sprache, d. Rechnen, e. Singen, f. bibliſche Geſchichte, g. Materialien des Religions-Unterrichts, (wohin Wir dasjenige vornehmlich rechnen, was mit dem Gedächtniß gefaßt werden muß).

Zu dieſen Unterrichts-Schulen müſſen aber auch noch jeden Orts viererlei Vollendungs-Schulen hinzukommen. Die wichtigſte davon

7) iſt die Chriſten-Lehre oder Catechismus-Lehre, d. i. der pfarramtliche Unterricht zu Erweiterung und vernünftiger Benutzung der in der Unterrichts-Schule erlernten Religions-Materialien; hierüber hat die Kirchen-Obrigkeit jedes Religions-Theils die nähere Anordnung, und Uns genüget alſo, hier nur der Vollſtändigkeit wegen ſie genannt zu haben.

8) Die Indüſtrie-Schule. In dieſer müſſen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen in beſondern Stunden durch aufzuſtellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erſtere beede weibliche Arbeiten ſchon unter den Eltern ſo gemein ſind, daß die Kinder zu Hauſe bei den Müttern ſie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher ſie über ihre darin erlangte Befähigung Proben ablegen, darf nicht unterlaſſen werden, damit, wenn Fahrläſſigkeit der Eltern einriſe, man gleichbalden durch die öffentliche Unterrichts-Beſtellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Hauſe zu erlernen, die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für die Knaben muß

an

an Orten, wo nicht ein ſchwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit ſie das ganze Jahr durch beſchäftigt, ſoviel thunlich, geſorgt werden, daß ſie, oder wenigſtens die davon nicht leichtlich zu diſpenſirende arme Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemeſſene Handarbeit, womit ſie in Nothfällen ſich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Dieſe Induſtrie-Schule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet ſind, haben ſolche wenigſtens von Endigung des eilften Jahrs an bis zur Entlaſſung aus der Unterrichts-Schule zu beſuchen.

9) Die Sonntags-Schule, welche von denen der Schule entlaſſenen Kindern, der Regel nach, bis zum zwanzigſten Jahr, oder wo Gründe ſind, davon abzuweichen, doch wenigſtens noch drei Jahre nach der Schul-Entlaſſung, zu beſuchen angehalten werden ſollen, und welche unter Aufſicht der Schul-Aufſeher, und ſo viel thunlich unter beſonderer Mitwirkung der Pfarrer, die Fortübung in der Religions-Kenntniß, im Geſang, im Leſen, beſonders im Leſen geſchriebener Aufſätze, im Schreiben, beſonders auch in Verfertigung eigener, zum gemeinen Lebens-Gebrauch geeigneter kleinen Aufſätze, und im Rechnen, zum Gegenſtand hat. Alles nicht in der Maaße, daß ſie nun die ſchriftliche Arbeiten in der Sonntagsſtunde verrichten, ſondern daß ihnen desfalls Aufgaben gegeben werden, die ſie die Woche über machen, den nächſten Sonntag aber bringen müſſen, wo ſolche dann corrigirt und die Kinder auf die Urſachen der Correcturen, mithin auf die Anläſſe der Fehler, aufmerkſam gemacht werden. Dieſe Schule ſoll (mit Ausnahme jedoch der beſonders arbeitſamen Zeiten des Landmanns) das ganze Jahr durch dauern, und geht beede Geſchlechter an.

10) Die Real-Schule: dieſe iſt beſtimmt, die

weltlichen Unterrichts-Gegenſtände der Knaben beſſer auszubilden. Alle der Schule entlaſſene Knaben, diejenigen ausgenommen, welche auf entfernten Filialien oder Höfen wohnen, oder die ganz arm ſind, und deswegen weniger Zeit entbehren können, und weniger Bildung zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, ſollen von der Schul-Entlaſſung an noch drei Jahre lang alle Winter eine — da, wo ſich eine ſchickliche Tagszeit nicht ausmitteln läßt, Abends zu haltende — Stunde beſuchen, um darin im Rechnen, in Fertigung ſchriftlicher Aufſätze, im Leſen verſchiedenartiger Handſchriften, auch durch Vorleſung aus zweckmäßigen Volksunterrichts-Büchern in angenehmen und gemeinnützigen Kenntniſſen weiter gebracht zu werden; nicht weniger, wo die Schulmeiſter dazu vermögend und Liebhaber vorhanden ſind, einige Vorkenntniſſe der practiſchen Geometrie zu erhalten.

Was ſodann

B. die Stadtſchulen anlangt, ſo müſſen

11) jene in kleineren Land-Städten, welche ſich nur vom Landbau und gemeinen Handwerken größeren Theils nähren, auf gleichen Fuß behandelt werden, nur daß man, ſofern nur immer ſich dazu Gelegenheit darbietet, trachten muß, zur geometriſchen Zeichnung und zur architectoniſchen Hand-Zeichnung Unterrichts-Anſtalten damit zu verbinden.

12) In größeren Städten, die ſich hauptſächlich mit Gewerben und Kunſtfleiß beſchäftigen, reicht jene Bildung nicht hin, auch läßt ſich die Art der verſchiedenen Schul-Abtheilungen dort nicht eben ſo anwenden; dagegen ſind daſelbſt meiſt ſchon beſondere Inſtitute für beiderlei Geſchlechter vorhanden, die alsdann, nach der Diverſität ihrer innern Einrichtung und der localen Bedürfniſſe, auch verſchiedenartige Plane fordern. Wegen deren finden Wir alſo im Allgemeinen hier nur ſo viel anzumerken nöthig: einmal a. der Schul-Unter-

richt

richt muß hier durchaus mit auf die Geographie, wenigſtens von den Welttheilen und ihrer völkerſchaftlichen Eintheilung überhaupt, ſodann von Deutſchland und den angrenzenden Reichen insbeſondere, ingleichen auf die allgemeine Weltgeſchichte, wenigſtens bis zum Untergang des occidentaliſchen Kaiſerthums, und nachmals die deutſche Reichsgeſchichte bis auf die neueſte Zeiten, jedoch mit Beſchränkung auf Hauptepochen und Hauptvorfälle, ausgedehnt werden; wozu demnach b. einige Lehrſtunden ohne Abbruch der Zeit des übrigen Schul-Unterrichts ausgeſetzt ſeyn müſſen; daneben c. muß hier vollſtändig für die vorgedachte beede Gattungen des Zeichen-Unterrichts, und vornehmlich auch d. für Aufſtellung eines franzöſiſchen Sprach-Unterrichts, ſoweit es die dazu geeignete Fonds erlauben, geſorgt werden. Dabei e. ſoll man weiter in Hauptſtädten ſein Augenmerk dahin richten, wie auch technologiſcher Unterricht aufgeſtellt werden könne, worin die Kinder die Vorkenntniſſe ſammlen können, die ihnen zu einſtig reifem Nachdenken über ihre Handthierung und deren Vervollkommnung nöthig ſind. Wo f. in der nemlichen Stadt Mittelſchulen beſtehen, da mag zwar durch Lehrer ſolcher Mittelſchulen dieſer erforderliche weitere Unterricht der ſtädtiſchen Real-Schulen beſorgt werden, doch ſo, daß damit eine Vermiſchung jener Bürgerſchulen mit dieſen Studien-Schulen nicht erfolge, als welche ſonſt immer zum Nachtheil der Studien auszuſchlagen pflegt, und welche daher, wo ſie bisher beſtanden wäre, abzuſtellen iſt. Es bleiben auch g. dieſe ſtädtiſche Inſtitute unter jener nähern Direction und Aufſicht, die nach jeder Stadt-Verfaſſung hergebracht iſt; dagegen h. die Oberaufſicht und Viſitations-Gewalt ſteht Unſern betreffenden Kirchen-Collegien zu, jedoch ſo, daß i. auch die Hofraths-Collegien der Provinz dieſelbe unter ihrer Obhut halten, mithin jeweils davon gelegenheitlich Einſicht nehmen, und über etwa wahrnehmende

mende Unvollkommenheiten mit den Kirchen-Collegien zu deren Verbeſſerung Einvernehmen pflegen ſollen.

II. Die Mittelſchulen oder unteren Studien-Anſtalten theilen ſich ebenfalls in mehrere Zweige, nemlich gemeine lateiniſche Schulen, wo die Zöglinge in den untern Schulen des Orts alles dasjenige erlernen, was in dieſen planmäßig zu erlernen iſt, und nachmals nur weiter von einem aufgeſtellten lateiniſchen Sprachlehrer in den gelehrten Vorkenntniſſen Unterricht erhalten; Pädagogien, wo meiſtens die auf unteren Schulen des Orts oder durch Privat-Unterricht erlernte Elementar-Kenntniſſe des deutſchen Sprach-Unterrichts, nemlich Buchſtabiren, Leſen und ein Anfang im Schreiben als erlernt vorausgeſetzt werden, und wo nachmals deren Ausbildung ſammt der Tradition der gelehrten Vorkenntniſſe, durch etliche nach beſtimmten Schulplanen zuſammen wirkende Lehrer geſchieht; Gymnaſien, wo gleich der erſte Unterricht bei der Anſtalt ſelbſt gegeben, auch der Unterricht in den gelehrten Vorkenntniſſen bis zur Empfänglichkeit für eine wiſſenſchaftliche Fortbildung auf Academien fortgeſetzt wird; endlich Lycäen oder academiſche Gymnaſien, wo zugleich weiter noch die erſte Einleitung in die wiſſenſchaftliche Bildung der ſtudirenden Jugend gegeben wird. Da nun Unſere jezt vereinten Lande Mittelſchulen von allen dieſen verſchiedenen Gattungen enthalten, ſo ordnen Wir darüber folgendes;

13) Es mögen A. lateiniſche Schulen exiſtiren a. in der badiſchen Markgrafſchaft evangeliſchen Theils zu Schopfheim, zu Candern, zu Müllheim, zu Emmendingen, zu Lahr, zu Mahlberg, zu Gernsbach, und katholiſchen Theils zu Gengenbach, zu Zell, zu Mahlberg, zu Ettlingen: b. in der badiſchen Pfalzgrafſchaft, proteſtantiſchen Antheils, zu Weinheim, zu Ladenburg, zu Bretten, zu

Ep-

Eppingen; c. in dem badiſchen oberen Fürſtenthum katholiſchen Theils zu Mörsburg.

B. Pädagogien ſollen ſeyn: proteſtantiſche zu Lörrach, zu Durlach, zu Pforzheim, ein lutheriſches und ein katholiſches, oder, falls man ſich einverſtehen könnte, noch beſſer ein gemiſchtes zu Biberach.

C. Von Gymnaſien beſtimmen Wir Katholiſche nach Ueberlingen, nach Offenburg, nach Raſtatt, nach Bruchſal; ſodann ein proteſtantiſches und ein katholiſches, oder, wo man ſich vereinigen kann, ein gemiſchtes nach Heidelberg, und eine gleiche Anſtalt, ſobald die hinlängliche Mittel dazu da ſind, nach Mannheim.

D. Licäen endlich ſollen ſeyn: zu Carlsruhe und zu Baden, davon letzteres katholiſch.

14) Die Lycäen ſollen aus fünf Claſſen und einer Exemten Ordnung beſtehen, und ſowohl der letzteren Ordnung, als jeder der Claſſen, eine Periode von zwei Jahren zur gewöhnlichen Aufenthaltszeit der Lernenden in ſolcher beſtimmt ſeyn. Die Gymnaſien müſſen durchaus die nemliche Einrichtung haben, nur daß die Exemten-Ordnung dabei wegfällt; dagegen die Schüler in der oberſten Claſſe gewöhnlich drei Jahre verharren müſſen. Die Pädagogien müſſen ihre Schüler ſo weit bringen, daß ſie als Anfänger in die oberſte Claſſe eines Gymnaſii einzutreten fähig ſind, ſo hinwiederum die lateiniſche Schulen ihre Subjecte ſo weit befördern müſſen, daß ſolche als Anfänger in die oberſte Claſſe eines Pädagogii oder in die zweite oberſte eines Gymnaſii eintreten können. Damit iſt nun zwar denen Schülern der lateiniſchen Schulen oder Pädagogien, die etwa durch beſonderes Genie einerſeits und durch beſondern Fleiß der Lehrer andererſeits ſo weit vorrücken, daß ſie eine Stufe höher in den Gymnaſien einzutreten befähigt ſind, dieſer höhere Eintritt nicht benommen, jedoch kann keiner

ner von ſolchen untern Anſtalten der Mittelſchulen mit Vorbeigehung der Gymnaſien oder Lycäen unmittelbar die hohe Schule beziehen, ſondern muß drei oder wenigſtens zwei Jahre auf einem Lycäum, oder zwei und beſten Falls ein Jahr auf einem Gymnaſium noch zugebracht, und ſolche Zeit nützlich angewandt haben.

15) Die Studien-Plane in dieſen Anſtalten müſſen durchaus gleichförmig gemacht ſeyn, ſo daß die Lycäen, in ihrem Claſſen-Theil mit den Gymnaſien unter ſich, ſodann die Pädagogien unter ſich, und die lateiniſche Schulen unter ſich pariſiciren, auch immer die eingeſchränktere dieſer Anſtalten an die größere ordentlich anſchließe, mithin bei dem, durch Verſetzung der Eltern nicht ſelten ſich ereignenden, Wechſel der Kindern von einer Schul-Anſtalt in die andere, dieſer immer wieder ohne Lücke oder Aufenthalt in der andern Anſtalt an ihrem verhältnißmäßigen Platz eintreten können, und haben deshalb die drei Kirchen-Collegien über die zu erwählende und zu befolgende Plane gemeinſames Einvernehmen zu pflegen, ſofort ſeiner Zeit ihr räthliches einverſtändliches oder zwieſpältiges Bedenken Uns zur endlichen Regulirung vorzulegen, wobei Wir, da die hieſige Anſtalt ſchon die größte Ausbildung hat, dem hieſig evangeliſch-lutheriſchen Kirchen-Rath die Iniative jenes gemeinſamen Einvernehmens zur Obliegenheit machen. So viel

16) beſtimmen Wir jedoch in Abſicht dieſes Plans voraus, daß aller Orten — die Anſtalt mag beſtellt werden, von welcher Kirche ſie wolle — der Religions-Unterricht in den Claſſen ſeine eigene gleichförmig laufende Stunden haben, und in den übrigen Schulſtunden nichts dahin Einſchlagendes vorkommen müſſe, damit die Schüler anderer Religion, welche an ſolchen Orten ſind, die andere Schulſtunden unbedenklich beſuchen, und während dem, daß die Religionsſtunden in der Schulanſtalt laufen, bei Geiſtlichen ihrer Religion eben dieſen Religionsunterricht erhalten können.

17)

17) Auf den Gymnaſien muß nothwendig auch die Grundlegung der griechiſchen Sprache, und auf den Lycäen die Grundlegung der hebräiſchen unter den Gegenſtänden des Unterrichts ſeyn, von welch erſterer alle, welche den höheren Studien ſich widmen, und von letzterer die künftige Theologen Gebrauch machen müſſen.

18) Von wiſſenſchaftlichem Unterricht darf nicht mehr auf den Lycäen gegeben werden, als allgemeine Weltgeſchichte und Naturgeſchichte, Logik, allgemeine Vorkenntniß der Metaphyſik, nur inſofern ſie Anwendung und Uebung der Logik iſt; reine Mathematik, Vorkenntniß der angewandten Mathematik und der Phyſik, und encyclopädiſche Ueberſicht des Umfangs der einzelnen Facultäts-Studien; alles Weitere muß dem akademiſchen Unterricht überlaſſen bleiben.

Was nun dieſen akademiſchen Unterricht ſelbſt anbetrifft, ſo iſt

III. als hohe Landesſchule die Univerſität Heidelberg hiemit von Uns erklärt, beſtätigt, und neu dotirt; zu dem Ende

19) haben Wir dieſelbe, da ſie nur noch wenige Einkünfte, und auf dieſe wegen des Abgangs der überrheiniſchen Renten ſo viele Schulden hat, daß die Renten dadurch abſorbiret werden, und Wir ſie zu Tilgung derſelben anzuwenden das Zweckmäßigſte erachten, nun in der Maaße neu begabt und bewidmet, daß zu allen Ausgaben derſelben eine jährliche Summe von vierzigtauſend Gulden, worunter dreihundert Malter Korn, ſodann vierhundert und funfzig Malter Spelz im Cammer-Tax oder niederen Mittelpreis begriffen ſind, unter die disponiblen Ausgaben Unſerer General-Caſſe geſetzt, und auf die Renten Unſrer Pfalzgrafſchaft verſicherungsweiſe beſonders radicirt ſeyn ſoll, wovon funfzehnhundert Gulden zur

Bi-

Bibliothek; eintauſend Gulden für Inſtrumente, Apparate und anatomiſchen Aufwand; eintauſend Gulden für Marſtalls-Unterhalt und Rekrutirung; funfzehnhundert Gulden für Baulichkeiten; zweitauſend achthundert Gulden für Reſerve zu außerordentlichen Ausgaben, und das Uebrige mit zwei und dreißig tauſend Gulden für die Gehalte der Lehrer und Diener des General-Studii Unſerer hohen Schule beſtimmt ſind.

20) Da jedoch nicht blos der Staat, ſondern ebenſowohl die Kirche, von dem Unterhalt der hohen Landesſchule Nutzen hat, und das um ſo mehr, als die zu bildende Geiſtlichkeit immer die große Mehrzahl der ſtudirenden Jugend ausmacht; da ferner die große Belaſtung aller Staats-Quellen eine alleinige Uebernahme jener neuen Dotation auf die Staatskaſſe nicht möglich läſſt: ſo ſoll eine Quart jener jährlichen Erforderniſſe mit zehntauſend Gulden aus denjenigen Kirchen-Stiftungen Unſerer ſämmtlichen Lande, welche nach Beſtreitung ihrer ordentlichen Laſten Ueberſchüſſe haben, alſo geſchöpft werden, daß die Katholiſche dazu zwei Fünftheile mit viertauſend Gulden jährlich, die Evangeliſch-Lutheriſche weiter zwei Fünftheile mit eben ſoviel, und die Evangeliſch-Reformirte endlich ein Fünftheil mit zweitauſend Gulden zuſchießen; welche Summe nachmals die drei Kirchen-Collegien, jedes zu ſeinem Theil längſt binnen ſechs Monaten von heute an, nach Einſicht der Kräfte der dazu geeigneten Fonds, gutachtlich repartiren, ſofort, nach eingeholter Unſerer Genehmigung, zu Vermeidung von Gefahr und Koſten einzelner Verſendungen, nur an eine dazu von Unſrer General Caſſe anzuweiſende nächſt-liegende Herrſchaft-Verrechnung ihre Quotam entrichte, und damit zu ihrem Theil Unſere das

Gan-

Ganze auszahlende und repräſentirende Provinzial=Caſſe der Pfalzgrafſchaft am Rhein decke.

21) Das General=Studium auf dieſer gemiſchten hohen Schule ſoll den drei chriſtlichen Religions=Parthien, welche in Deutſchland Burgerrecht haben, in der Maaße gewidmet ſeyn, daß zum kirchlichen Fach das Kirchenrecht eingerechnet und darin jeder Lehrſtuhl doppelt, nämlich mit einem Proteſtanten und einem Katholiken, jener der Dogmatik und deſſen, was ihr anhängig iſt, aber dreifach, nämlich je mit zwei Lehrern aus den zwei proteſtantiſchen Confeſſionen, beſetzt seye; in allen übrigen Sectionen aber wird für die Lehrſtühle, ohne Rückſicht auf die Religions=Eigenſchaft, der würdigſte Competent in jedem Erledigungsfall von Uns ernannt werden.

22) In der kirchlichen Section ſoll beſtändig Dogmatik, Dogmengeſchichte und Polemik (wofür drei Lehrſtühle aus den drei chriſtlichen Confeſſionen beſtimmt ſind), ſodann theologiſche Moral, Paſtoral=Theologie, Homiletik und Catechetik, beedes theoretiſch und praktiſch; Kirchenrecht, Kirchengeſchichte, und Exegeſe des alten und neuen Teſtaments, ſammt der dazu gehörigen Sprach=Anleitung (wofür ſechs weitere Lehrſtühle, halb für Katholiken, halb für Proteſtanten, beſtimmt ſind) nach proteſtantiſchen ſo wie nach katholiſchen Grundſätzen gelehrt werden; auch müſſen dieſe Lehrer bereit ſeyn, Alles, was ſonſt noch den Glauben, die Sittenlehre, die Kirchengebräuche, Kirchenverfaſſungen und Kirchenrechte der drei chriſtlichen Confeſſionen berührt, im Fall vorhandener Liebhaber, zu lehren.

23) In der ſtaatsrechtlichen Section ſoll ſtetshin Rechtsgeſchichte, römiſches und deutſches Recht, Reichsgeſchichte, Staatsrecht, Lehenrecht, Peinliches=Recht, auch Staats= und Rechts=Praxis vorgetragen werden, welche unter fünf ordentliche Lehrer vertheilt ſeyn ſollen, die

da=

daneben bereit ſeyn müſſen, Unterricht zu geben über Alles, was etwa von vorhandenen einzelnen Liebhabern begehrt wird, zur Einſicht in die Rechtsverhältniſſe der Regenten und Unterthanen in Bezug auf das deutſche Reich im Ganzen und auf die einzelne Territorien im Allgemeinen, oder auf Unſer Churfürſtenthum insbeſondere, auch was die Rechtsverhältniſſe der Unterthanen unter einander nach ihren verſchiedenen Ständen und Lagen betrifft.

24) In der ärztlichen Section, für welche sechs eigene Lehrſtühle beſtehen ſollen, und worin alles muß erlernt werden können, was auf die Erkenntniß des geſunden und kranken Zuſtandes, ſowohl des menſchlichen als thieriſchen Körpers, auf die Behandlung deſſelben in geſunden und kranken Tagen, auf die Kenntniß, Bereitung und Anwendung der dazu dienlichen inneren und äußeren Heilmittel, endlich auf die Vermeidung oder Beſeitigung der in Weg tretenden Hinderniſſe der Geſundheit Bezug hat; insbeſondere aber muß ſtets, doch zum Theil in ſchicklichen Semeſter-Abwechſelungen vorgetragen werden: die Zergliederungs- Nerven- und Knochen-Lehre, die Naturlehre des menſchlichen Körpers, die Geſundheits- und Entbindungs-Lehre, die Krankheitskunde, innere und äuſſere Heilkunde, Inſtrumenten- und Binden-Kunde, officinelle Naturgeſchichte und pharmacevtiſche Scheidungs-Kunde, endlich die Thierarznei-Kunde nach ihrem ganzen Umfange.

25) Für die ſtaatswirthſchaftliche Section ſollen drei bis vier Lehrer aufgeſtellt ſeyn, welche ſich in den Vortrag der Forſtwiſſenſchaft, Stadt- und Landwirthſchafts- Bergwerks- und Feldmeſſungs-Kunde, Land- und Waſſerbau-Kunſt, Kunſt- und Gewerbskunde, Scheidekunſt und Policeywiſſenſchaft zu theilen haben, und welche mithin bereit ſeyn müſſen, in Allem Unterricht zu geben, was die Kenntniſſe, die Erhaltung und Vermehrung, auch richtige Anwendung der Staatskräfte, betrifft.

26) Für die allgemeine Section, welche alle Gegenſtände der geiſtigen und ſinnlichen Erkenntniß nach ihren allgemeinen Modificabilitäten lehret, mithin anleitet, ſie ohne Hinſicht auf einen beſondern Zweck der Anwendung im Staat richtig aufzufaſſen, zu beurtheilen und zum Wachsthum zu verarbeiten, ſollen ſechs bis ſieben Lehrſtühle beſtehen, unter welche die ſchönen Wiſſenſchaften, die forſchende Weltweisheit (die nemlich mit unſinnlichen Gegenſtänden ſich beſchäftigt, als Logik, Metaphyſik, Natur-Recht, Moral, practiſche Philoſophie) die anſchauende Weltweisheit (als reine und angewandte Mathematik und Naturlehre), die Kenntniß der wichtigſten Gegenſtände (durch Statiſtik, Staaten-Geſchichte, Cultur- und Handels-Geſchichte, Naturgeſchichte, Geſchichte der Weltweisheit, Erd- und Länderkunde) ausgetheilt werden, und zu welchen als achter Lehrer der in Mannheim anzuſetzende Univerſitäts-Aſtronom hinzukommt, der, nebſt der eigenen Beobachtung der Geſtirne und Meteore, zugleich zur Pflicht habe, allen denen, die desfalls dahin kommen, zu der Kenntniß und dem Gebrauch der Inſtrumente, auch der ſicherſten Art ihrer Anwendung, die Anleitung zu geben.

27) In der bildenden Section ſollen vorhanden ſeyn: vier Exercitien-Meiſter für Reiten, Fechten, Tanzen und Zeichnen, und zwei Sprachmeiſter für Engliſch, Franzöſiſch und Italiäniſch.

28) Als Diener der Univerſität beſtimmen Wir einen Syndicus (der dieſes Amt neben einer andern convenablen Stelle begleite, mithin nicht eigends dafür aufgeſtellt ſey); drei Bibliothecare (aus der Zahl der Lehrer), einen Profector zur Zergliederungs-Anſtalt, einen Kunſtgärtner, einen Pedell oder Senatsdiener, einen Reitknecht, und einen Hausknecht (der zugleich der Bibliothek-Diener ſey).

29) Aus den fünf oberen Sectionen ſollen, von der kirchlichen die ſechs älteſte Lehrer halbtheilig aus beeden Religions-Theilen, von der ſtaatsrechtlichen und ärztlichen von jeder die vier älteſte, von der ſtaatswirthſchaftlichen die zwei älteſte, und von der allgemeinen die vier älteſte ordentliche Lehrer Siz und Stimme in dem academiſchen Senat haben, in welchem alle allgemeine Studien und Univerſitäts-Angelegenheiten berathen, und durch Beſchluß nach den mehreren Stimmen erörtert werden.

30) Rector der Univerſität, die Wir auf dieſe Art von neuem begründen, wollen Wir ſelbſt ſeyn, und Unſern Nachfolgern in der Kur dieſe Würde hinterlaſſen, mithin iſt der erſte amtsführende Vorſteher des General-Studii ein Prorector, der an Unſerer Statt die Direction der ganzen Anſtalt nach den von Uns ergehenden Verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Er ſoll alle Semeſter am Schluß deſſelben aus den Senats-Gliedern neu beſtellt werden, und das zwar in der Maaße, daß nach einem Turnus jederzeit der älteſte der Senatsglieder, der vorhin noch nicht in dieſer Function geſtanden iſt, einrücke, wenn nicht in einer vorher unter dem Vorſitz des abgehenden Prorectors mit weißen und ſchwarzen Kugeln zu veranſtaltenden geheimen Stimmen-Sammlung, bei welcher alle beſoldete Lehrer der fünf oberen Sectionen, diejenige mit eingerechnet, welche nicht Senatsglieder ſind, Stimme zu geben haben, zwei Drittel ſchwarze Kugeln ihm die Excluſive geben, als in welchem Fall er für diesmal übergangen wird, und ſein nächſter Nachfolger im Alter ohne weitere Kugelung in das Prorectorat für diesmal eintritt, er aber gleich das nächſtemal wieder in dem Turnus Mitbewerber iſt. Der Prorector iſt, ſo lange er im Amt ſtehet, unter allen in Heidelberg angeſtellten Dienern, welchen höheren Perſonalrang ſie auch haben, der Erſte; iſt Vorſteher des Senats,

nats, Haupt des academiſchen Gerichts, und Policeyrichter der Univerſität.

31) Das academiſche Gericht beſteht aus dem jeweiligen Prorector, den zwei jüngſten Lehrern der juriſtiſchen Facultät als Beiſitzern, und dem Syndicus als Gerichts-Schreiber, und hat die ſtreitige Rechts-Händel, welche der Gerichtsbarkeit der Univerſität überlaſſen ſind, zu unterſuchen und zu entſcheiden. Bloße gemeine Policey-Vorfälle ſind jedoch nicht dahin zu ziehen, ſondern werden von dem Prorector unter Beirath des Syndicus abgethan, und durch lezteren vollzogen.

32) Nebſt dieſem ſoll noch ein Ephorat beſtehen aus ſechs Gliedern, wovon aus der erſten Section zwei nach der Religionsgleichheit und aus jeder der folgenden vier Sectionen Eines gezogen ſind, die Wir und Unſere Regierungs-Nachfolger eigens dazu, nach Zutrauen jedoch ſtets auf gutfindende willkührliche Aenderung, aus den ſämmtlichen Lehrern der Sectionen ernennen: dieſe haben auf den Lebenswandel und auf die Bildung zur Sittlichkeit und Wohlanſtändigkeit der dort ſtudirenden Landeskinder, auch jener Fremden, die ihnen dazu von Eltern oder Fürſorgern empfohlen werden, genaue Aufſicht zu tragen; ſofort, wo ſie Abweichungen bemerken, in geheimen väterlichen Ermahnungen zuerſt mit überredender Liebe, dann mit überweiſendem Ernſt, die betreffende Subjecte zurecht zu weiſen, wo aber dieſes nichts fruchtete, dem Senat zu weiterer Einſchreitung davon Bericht zu geben. Dabei müſſen ſie ſich jedoch von aller ſtrengen Splitterrichterei, womit unſchuldige, wenn auch dem reifern Alter geſchmackloſe Vergnügen geſtört, und eine ſchon männliche Geſetztheit und Zurückhaltung von der aufblühenden Jugend gefordert wird, gänzlich enthalten.

33) Die Gerichtsbarkeit, welche Wir Unſerer hohen Schule verleihen, beſteht a. in der Strafgerechtigkeits-

Pflege

Pflege über die in der bildenden Section angeſtellte Meiſter, über die auf eigene Hand leſende Docenten, über die Diener der Univerſität, und über die der Matrikel einverleibte Studirende, ſo lange die Vergehen von jener geringeren Art ſind, welche unſer achtes Organiſations-Edict Art. 4 den executiven Landesſtellen überläßt, (wo hingegen, ſobald ſie höherer Art ſind, das academiſche Gericht nur die Unterſuchung, das Hofgericht der Provinz aber die Entſcheidung hat). b. In der Civil-Gerichtsbarkeit über eben dieſe Perſonen, und zwar ſo, daß das academiſche Gericht, als privilegirter Gerichts Stand, hier die Stelle der Hofgerichte vertritt, und daher von ihm die Berufung unmittelbar an das Ober Hofgericht geht; und c. in der völligen Policey-Gerichtsbarkeit ſowohl über ſämmtliche Lehrer als Diener und immatriculirte Studenten. Hingegen eine Strafgerechtigkeits-Pflege oder eine Civil-Gerichtsbarkeit über die von Uns angeſtellte Lehrer der fünf oberen Sectionen geſtatten Wir der hohen Schule nicht; ſondern dieſe Jurisdiction bleibt Unſerem Hofgericht der Pfalzgrafſchaft; eben ſo wenig geſtatten Wir ihr eine ſolche über jene Künſtler und Profeſſioniſten, die für den Gebrauch der hohen Schule arbeiten, ſondern über dieſe verbleibet die Gerichtsbarkeit dem ordentlichen Stadtgericht.

34) Da übrigens in Policey-Sachen häufig der Fall vorkommt, wo ein und derſelbe Vorfall Perſonen verſchiedener Jurisdictionen umfaſſet, und alsdann zu ſchneller und zweckmäßiger Erledigung eine einmüthig zuſammenwirkende Jurisdictions-Ausübung nothwendig iſt, ſo beſtellen Wir für ſolche Fälle eine Policey-Commiſſion, wovon der Prorector das vorſitzende Glied, ſodann der Stadt-Director, ein Militair-Officier, und das jüngſte Senatsglied der ſtaatsrechtlichen Section die Beiſitzer, und ein Stadtgerichts-Actuar der Schreiber ſeyn ſollen, welche alsdann zuſammen dergleichen Vorfallenheiten zu unterſuchen und zu beurtheilen,

urtheilen, die unverweilte Vollziehung aber demjenigen Mitglied, von deſſen Jurisdiction der fehlerhaft Befundene iſt, zur Einleitung zu überlaſſen haben, daß jedoch dieſe unverweilt beſorgen, und den Erfolg den übrigen Commiſſions-Gliedern anzeigen muß.

35) An Freiheiten beſtätigen Wir den Lehrern und Lernenden all jene, welche durch gemeine Reichsrechte, ſodann durch Ordnungen und Herkommen der Pfalzgrafſchaft ihnen bisher dort zugeſtanden ſind; hingegen geſtatten Wir nicht, daß dergleichen Freiheiten auf Künſtler und Gewerbsleute, welche für die Univerſität arbeiten, ausgedehnt werden, da dieſe an ihrem daraus ziehenden Verdienſt ſich billig eben ſo begnügen laſſen müſſen, wie andere ihres Gleichen, die für andere Staatsdiener oder Staats-Zwecke arbeiten, und deswegen von den Laſten ihres Standes vor andern befreit zu werden, mit Billigkeit nicht verlangen können; es hört alſo aller ſogenannte Univerſitäts-Schutz oder Univerſitäts-Freiheit in dieſer Beziehung auf.

36) In Hinſicht auf das Recht, öffentlich beglaubte Bedenken zu ſtellen, auch academiſche Würden und Lehr-Erlaubniß zu ertheilen, bleiben die Lehrer des General-Studii nach allgemeiner Sitte in vier Facultäten eingetheilt. Die theologiſche beſteht aus allen ordentlichen, d. h. in der oben erwähnten planmäßigen Zahl einbegriffenen Lehrern der kirchlichen Section, welche ſchon über drei Jahr in ſolchem ordentlichen Lehramt ſtehen, (maßen, ehe dieſe drei Jahre herum ſind, ein ordentlicher Lehrer blos als Zuhörer zur Uebung den Facultäts-Sitzungen beizuwohnen, die ihm aufgetragen werdende Protocoll-Führung und andere Aufſätze zu fertigen, aber kein Stimmrecht auszuüben hat, von welcher Carenz jedoch jene, die ſchon auf andern Univerſitäten ein öffentliches Lehramt begleitet haben, und von Uns hinberufen werden, frei ſind, und gleich mit Stimme in die Facultät treten). Die juriſtiſche be-

beſteht aus den ſämmtlichen Lehrern der ſtaatsrechtlichen Section, die, wie gedacht, durch dreijährige Dienſtleiſtung oder deren Surrogat qualificirt ſind, weiter aus den beeden Kirchenrechts-Lehrern der erſten Section, ſodann aus jenen Lehrern der ſtaatswirthſchaftlichen, welche etwa ein oder andern Rechts-Zweig hinlänglich erlernt und dadurch ſich befähigt haben, dieſer Facultät inſcribirt zu werden. Die medicinische Facultät nimmt, nebſt den ordentlichen Lehrern der ärztlichen Section, die das Facultäts-Alter im Dienſt haben, auch jene aus der ſtaatswirthſchaftlichen Section auf, welche ein oder das andere Fach dieſer wiſſenſchaft zu lehren ſich befähigt haben. Endlich der philoſophiſche Facultät bleiben alle ordentliche Lehrer, die in der allgemeinen Section die hinlängliche Zeit angeſtellt ſind, ſammt jenen aus der ſtaatswirthſchaftlichen, welche keiner der vordern Facultäten einverleibt ſind.

37) Vorſteher jeder Facultät iſt in der Regel der Aelteſte der Facultäts-Glieder mit dem Titel Decan, und beſorgt die Direction der Facultäts-Berathſchlagungen und Facultäts-Geſchäfte; der jüngſt-vorhandene, wenn auch nur auſſerordentliche oder auf ſeine Hand leſende Lehrer der Section (Doctor vel Magister legens) iſt der Secretarius. Bei der theologiſchen Facultät aber iſt ein Decan und Vice-Decan, davon der eine der evangeliſchen, und der andere der katholichen Religion zugethan ſeyn muß; der Decan iſt allemal der abſolut Aelteſte in der theologiſchen Facultät, unter welchem Religions-Theil der Lehrer er ſich jeweils finde, und der Vice-Decan iſt nachmals der älteſte Lehrer jener Religions-Parthie, von welcher der Decan nicht iſt.

38) Der Regel nach beſchließen in jeder Facultät, wie in dem academiſchen und gerichtlichen Senat, die mehrere Stimmen. Hievon ſind allein ausgenommen: a. die innere Religions- und Kirchen-Angelegenhei-

heiten eines einzelnen Religions-Theils, worüber Bedenken von der theologiſchen Facultät eingeholt werden; über ſolche haben blos die Facultäts-Glieder desjenigen Religionstheils, welcher die Anfrage geſtellt hat, zu berathſchlagen und durch Stimmen-Mehrheit zu beſchließen, (wobei hier, wie durchweg in Unſern Edicten, wo nicht namentlich; eine nähere Beſtimmung geſetzt iſt, beede proteſtantiſche Confeſſionen für einen Religionstheil gelten); b. die äuſſere oder rechtliche Kirchenverhältniſſe, wobei die zwei Religionstheile — Katholiken und Proteſtanten — in einem einzelnen Fall in Colliſion und Widerſpruch ſich befinden, und deswegen anfragen. In dieſem Fall müſſen ſich aus der kirchlichen und ſtaatsrechtlichen Section alle Facultäts-Glieder in eine Facultät, unter dem Namen der kirchenrechtlichen Facultät zuſammenſetzen, und den zum Bedenken vorgelegten Fall in Berathung nehmen. Fallen alsdann einmüthige Stimmen, oder kommt eine miteinander übereinſtimmende Mehrheit der Glieder eines jeden der beeden Religionstheile zu Stand, ſo wird nach dieſer ein gemeinſchaftliches Bedenken gefertigt: iſt aber für das, was der eine Religionstheil mit Einmüthigkeit oder Mehrheit für Recht hält, auf der andern Seite nur eine Minderzahl der Stimmen oder gar ein einmüthiger Diſſens vorhanden; ſo muß das rechtliche Bedenken gedoppelt, nemlich auf die Anſicht des einen und des andern Religionstheils, jedoch in ein und daſſelbe Inſtrument verfaſſt und ausgefertigt, und nun dem Rathfragenden überlaſſen werden, welchen Gebrauch er davon machen könne und wolle.

39) In Abſicht des Vortrags der Lehrer finden Wir nöthig, zwiſchen der allzugroßen Beſchränkung, womit ehemals durchaus ein lateiniſcher Vortrag erfordert wurde, der manchen brauchbaren Lehrer einzelner Wiſſenſchaften, beſonders im ſtaatswirthſchaftlichen Fach und in

einigen Zweigen der allgemeinen Section ohne Nutzen einzwängt, auch manchen Jüngling, der nur in dieſen Zweigen und Fächern Vervollkommnung ſucht, abhält, und zwiſchen der allzugroßen Licenz, wornach für alle Vorleſungen ein deutſcher Vortrag nachgeſehen wird, das den ſtudirenden Jüngling der Mühe des Sprach-Studii, wenigſtens in ſeiner Idee, überhebt, und dadurch dem in unſern Tagen ohnehin ſo überhand-nehmenden Geiſt der Frivolität, Oberflächlichkeit und Arbeitsſcheue immer mehr Nahrung giebt, eine Mittelſtraße zu ſuchen, und wollen daher, daß die Collegien der ſtaats-wirthſchaflichen Section, dann jene des deutſchen Rechts, der Geſchichte und Erdbeſchreibung, auch der ſchönen Wiſſenſchaften nothwendig deutſch, jene der Dogmatik und Exegeſe, des römiſchen und canoniſchen Rechts, dann der Pathologie und Phyſiologie in der Regel nothwendig lateiniſch, alle übrige aber, nach Belieben des Lehrers, deutſch oder lateiniſch, geleſen werden ſollen. Uebrigens

40) in Hinſicht auf Collegien-Leſung muß jeder Lehrer ein Collegium von drei Stunden die Wochen unentgeldlich (publice) leſen, wozu er entweder ein Examinatorium über ſeine ordentliche Collegien, oder einen intereſſanten Nebenzweig ſeines Theils der Wiſſenſchaften, den etwa die Studirende um Zahlung zu beſuchen Anſtand nehmen würden, und der ihnen für ihre künftige Berufs-Beſtimmung wichtig iſt, auswählen, niemals aber nur einzelne Abſchnitte eines ordentlichen Collegii dazu ausſetzen, und damit dieſes zu einer Nachhülfe für ein ordentliches Collegium machen ſoll. Sodann iſt jeder auf ordentliche, das heißt mit einem mäßigen Honorar dankbar zu erkennende Collegien (privata) wenigſtens zwölf Stunden wöchentlich, die auf zwei oder drei Collegien — je nachdem es der Umfang ihres Inhalts fordert — vertheilt ſeyen, zu verwenden ſchuldig, und ſoll ſich auſſerdem, ſo weit es ſeine

übrige Geſchäfte und ſeine Geſundheits-Umſtände zulaſſen, wann auſſerordentlicher Weiſe an ihn von einer Anzahl Studirender begehrt wird, ein Collegium zu leſen, das in den Umkreis ſeines Lehrfachs einſchlägt, bereit finden laſſen, ſobald dafür durch diejenige, die darum anſuchen, ihm eine ordnungsmäßige Vergeltung ſeiner Mühwaltung zugeſichert wird. Uebrigens gilt von practiſchen Vorleſungen wegen der auſſer der Stunde zu beſorgenden Correctur der Arbeiten eine Stunde für zwei in Abſicht auf obige Stunden-Vorſchrift.

41) Die Collegiengelder anlangend, ſo ſoll jene Vergeltung darinn beſtehen, daß dem Lehrer für das halbe Jahr von einer auſſerordentlichen Stunde, die er wöchentlich giebt, zwanzig Gulden, alſo z. E. von einem Privatiſſimum von wöchentlich vier Stunden achtzig Gulden für das Semeſter, zu Theil werde, wann er nicht ſelber ſich bewogen findet, um einen geringern Tax ſelbiges zu leſen. Die Verdankung der ordentlichen Collegien aber ſoll bei der kirchlichen und bei der allgemeinen Section mit drei, vier oder fünf Gulden geſchehen, je nachdem ſolches vier- fünf- oder ſechsmal die Woche geleſen wird; bei den übrigen drei Sectionen, der ſtaatsrechtlichen, ärztlichen und ſtaatswirthſchaftlichen aber, mit drei, vier fünf Reichsthaler, welche Verehrung im zweiten Monat des Semeſters längſtens bezahlt werden ſoll. Dabei findet für die doppelte Collegien, nemlich für jene, die, um in einem halben Jahr abſolvirt zu werden, des Tags zweimal geleſen werden müſſen, ein verdoppelter Tax ſtatt. Für die practiſche Collegien aber in jedem Fach, wo der Studirende Ausarbeitungen zu Hauſe zu machen hat, die dann der Lehrer auſſer der Stunde durchſehen und verbeſſern muß, iſt ein Honorar von ſechs, neun bis zwölf Reichsthaler erlaubt, je nachdem ihm zwei, drei oder vier Stunden die Woche gewidmet ſind. Jedem Innländer,

der, der ein Zeugniß gänzlicher Armuth mitbringt, aber wegen beſonderer Fähigkeiten doch zum Studiren gelaſſen und unterſtützt wird, muß es ganz, und jedem Innländer, der ein Zeugniß ſehr eingeſchränkter Studien-Mittel vorweiſet, zur Hälfte erlaſſen werden. Dieſe Zeugniſſe müſſen jedoch von der geiſtlichen und weltlichen Orts-Obrigkeit ſeiner Heimath auf Pflicht und Gewiſſen ausgeſtellt, und von demjenigen Unſerer Kirchen-Collegien, unter welches er, der Religion nach gehöret, nach Erwägung ſeiner Vermögens-Umſtände und ſeiner Gaben (maßen die Talentloſen oder Unfleißigen nie durch dergleichen Atteſtate unterſtützt, auch überhaupt nicht zum Nachtheil der Lehrer hierinn leicht zu Werke gegangen werden ſoll) beſtätigt ſeyn.

42) Alle Collegien müſſen auf halbjährige Curſe eingetheilt ſeyn, mithin mit jedem halben Jahr ſich ſchließen, damit Niemand in Beziehung und Verlaſſung der Univerſität unnütze Zeit verlieren dürfe. Jeder Lehrer iſt dabei ſchuldig, gleich Anfangs ſeine Eintheilung ſo zu machen, daß er gleiche Zeit und Sorgfalt auf das Ende, wie auf den Anfang der Collegien, verwenden könne, mithin nicht am Schluß durch Eile oder Stunden-Verdoppelung eine auf den Anfang zu reichlich verwendete Zeit einbringen müſſe.

43) Es ſollen von Zeit zu Zeit, und wenigſtens zweimal im Semeſter öffentliche Diſputir-Uebungen in allen Sectionen über aufzugebende Sätze gehalten werden, damit die Studirende an Aufmerkſamkeit in Erfaſſung und an Gegenwart des Geiſtes in Beantwortung der Argumente gewöhnt werden; und ſollen ſolche in den drei oberen Sectionen abwechſelnd deutſch und lateiniſch, in den beeden untern blos deutſch, gehalten werden. Der lezten Diſputation des Semeſters, nach deſſen Endigung ein Innländer ab-

abgehen will, muß er nothwendig noch anwohnen, und darinn von ſeinen Fortſchritten Proben ablegen.

44) Der Legal-Ferien bei dem General-Studium ſollen zwei ſeyn zwiſchen beeden Semeſtern des Studien-Curſes; die erſten, je nachdem Oſtern vor und auf oder nach dem ſechsten April fällt, leztern Falls, wo nemlich Oſtern ſpät fällt, vom Sonntag Judica bis zum Sonntag Quaſimodogeniti: erſtern Falls aber vom Sonntag Palmarum bis zum Sonntag Miſericordias; die zweiten ſollen, wenn das Frühjahr-Semeſter auf Quaſimodogeniti aufhörte, mit dem ſiebenzehnten Sonntag nach Pfingſten oder ſechszehnten nach Trinitatis anfangen, wann jenes aber auf Miſericordias aufhörte, auf den achtzehnten nach Pfingſten, oder ſiebenzehnten nach Trinitatis, und drei Wochen, mithin bis zum 20ſten oder 21ſten Sonntag nach Pfingſten dauren. Weiter aber werden keine Ferien geſtattet, ſondern es muß jeden Tag, der nicht ein Sonntag oder ein in Unſern Landen gebotener Feiertag eines oder des andern Religionstheils iſt, die Leſung der Collegien fortgeſetzt werden.

45) Die gewöhnliche Studien-Zeit auf der Univerſität für die Innländer ſoll in der kirchlichen Section drei Jahre, in der ſtaatsrechtlichen und ärztlichen aber drei und ein halb Jahr, in der ſtaatswirthſchaftlichen endlich zwei und ein halb Jahr ſeyn. Doch geſtatten Wir in jeder dieſer Sectionen für den, der von Lycäen kömmt, der im erſten halben Jahr Fleiß und Talent bewieſen hätte, und wegen Vermögens-Schwäche, vorhabendem Beſuch weiterer Academien oder anderer erheblichen Urſachen alsdann eine Abkürzung ſeines Studienlaufs bei dem Senat begehrte, daß ihm ein halb Jahr der oben vorgeſchriebenen Zeit, unter der Bedingung nachgelaſſen werde, daß er mit etwas mehrerer Anſtrengung in dieſem Zeitraum alle jene Collegien dennoch be-

beſuche, die er nach dem Studien-Plan zu erlernen nöthig hat. Es ſoll nemlich,

46) was dieſen Studien-Plan betrifft, von dem Senat demnächſt, wann er vollzählig ſeyn wird, für jede Section ein Vorwurf gemacht werden, welche Collegien jeder Studirende halbjährig, und in welcher Ordnung, um ſie gehörig zu faſſen, er ſie beſuchen müſſe; dieſer ſoll, zur Approbation, an Uns auf Oſtern künftigen Jahrs eingeſchickt werden, wornach alsdann die hinkommende Innländer oder den Ephoren empfohlene Ausländer von dieſen gleich bei ihrer Ankunft über die zweckmäßige Einrichtung ihres Studii ſo zu inſtruiren ſind, daß, jedoch je nach dem Maaß der mehreren Vorkenntniſſe, die ſie etwa mitbringen, oder der beſondern Nebenabſichten, die ſie bei ihrem Studio noch erreichen wollen, vernünftig ab- und zugethan, niemals aber die einmal im Studien-Plan vorgeſchriebene Folge-Ordnung der Collegien umgekehrt werden darf. Ausländer, die, wie gedacht, nicht beſonders zur Leitung ihrer Bildung empfohlen ſind, ſollen jedoch an dieſen Studien-Plan nicht gebunden ſeyn, ſondern einer völlig freien Wahl genießen.

47) Von Oſtern des Jahrs 1804 ſoll jeder Innländer aus den ſämmtlichen Provinzen Unſerer Churlande, der von Gymnaſien abgehet, die Univerſität Heidelberg zu beziehen und darauf das geringſte Maaß der obigen Studien-Zeit zuzubringen ſchuldig und erſt nach deren Vollendung weitere Univerſitäten nach Belieben zu beziehen befugt ſeyn. Wer dieſes unterläßt, macht ſich der Anſprache auf Bedienſtung im Lande verluſtig, wenn nicht eine nur in ſeltenen Fällen wegen auſſerordentlicher Umſtände allenfalls zu hoffende Diſpenſation von Uns erwirkt worden wäre.

48) Jeder Studirende, der ankommt, beſonders aber ein Innländer, muß das Entlaſſungs-Zeugniß von der letzten

ten von ihm beſuchten Mittel-Schule, oder wann er von einer andern Univerſität kommt, ſeiner dortigen Immatriculirung urkundlich vorlegen, und ſich darauf gegen die geordnete Gebühr in die Univerſitäts-Matrikel, und zwar längſtens in den erſten vierzehen Tagen, eintragen laſſen.

49) Jeder Innländer, der abgeht, muß ein Senats-Zeugniß ſeines wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Betragens erheben, um es ſeiner Bittſchrift um Zulaſſung zur Prüfung bei der Behörde vorlegen zu können; einzelne Zeugniſſe der Lehrer dürfen aber für ſie weder gefordert noch gegeben werden, ſondern der Senat hat, nach mündlicher, oder bei den noch nicht im Senat befindlichen Lehrern ſchriftlich eingeholter Vernehmung derſelben, das gewiſſenhafte Zeugniß über die Collegien, die frequentirt worden ſind, über den Fleiß in deren Beſuchung, über die Fortſchritte in deren Erfaſſung, und über die ſittliche Aufführung, nach der Majorität der Stimmen, auszuſtellen; die ſämmtlich Votirende aber haben über den Inhalt der einzelnen Stimmen das überhaupt den Senats-Berathſchlagungen ſchuldige Stillſchweigen hier doppelt heilig zu beobachten, da Wir im Uebertretungsfall ſolchen ſcharf und allenfalls mit Dienſtentlaſſung zu ahnden Uns nicht entlegen werden.

50) Für die dortige Bibliothek beſtimmen Wir aus den Bibliotheken der in Unſeren Landen aufgehobnen Klöſter alle jene Schriften, welche noch nicht in der Univerſitäts-Bibliothek vorhanden ſind; deren weitere Ergänzung muß aus den dazu ausgeſetzten Geldern geſchehen, wobei die einzelne Lehrer, was ſie wünſchen, halbjährig anzuzeigen, und die Bibliothekare nach Kräften des Fonds die Auswahl vorzuſchlagen, ſodann der Prorector mit den vier Facultäts-Decanen ſolches zu approbiren oder zu rectificiren haben.

51) Wie für andere nöthige Hülfs-Anſtalten, als ein Accouchirhaus, eine ärztliche praktiſche Unterrichts-

An-

Anſtalt u. dergl. zu ſorgen, auch ob und wie beſondere Univerſitäts=Kirchen=Anſtalten einzurichten ſeyen, darüber behalten Wir Uns vor, die Reſolution nach und nach zu ertheilen, wann Wir von allem Einſchlagenden hinlängliche Kenntniß werden erlangt haben.

52) Die Oberaufſicht über dieſes ganze General=Studium ſoll keineswegs einem beſonderen Curatel=Amt, ſondern unmittelbar Unſerem Geheimenraths=Collegio anvertraut ſeyn, und von dieſem im Regiments=Rath beſorgt werden, an welches daher alle Berichte des academiſchen Senats erſtattet werden, und von welchem ſolcher alle ſchriftliche Weiſungen zu empfangen hat. Hingegen ſollen bei dieſem ſtets zwey der Geheimenräthe oder Referendarien, deren der eine evangeliſch, der andere katholiſch ſey, als Curatoren aufgeſtellt ſeyn, welche in dieſer Eigenſchaft jedoch keine eigene Stelle bilden, ſondern nur das Referate haben in allen Vorfallenheiten, welche das General=Studium betreffen, ſodann die Obſorge darüber, mithin den Vorſchlag alles deſſen, was ſeine Vervollkommnung fördert; endlich die Vollziehung derjenigen landesherrlichen Entſchließungen, welche perſönliche Einſchreitung erfordern.

Was zu Vollziehung dieſer Unſerer landesherrlichen Willens=Meinung weiter nöthig iſt, werden Wir wegen der hohen Schule verfügen, und wegen der übrigen Schulanſtalten iſt ſolches andurch Unſern betreffenden Kirchen=Collegien empfohlen. Hieran geſchieht unſer Wille. Gegeben unter dem größeren Staats=Inſiegel in Unſerer Reſidenzſtadt Carlsruhe den 13ten Mai 1803.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium.

Vt. Poſſelt.

XXX.

XXX.

Churſächſiſche Schulordnung für die Dorf- und Stadtſchulen; 1773. *)

Cap. I.

Von der, von Eltern und denen, die an ihrer Statt ſind, zu beſorgenden erſten Unterweiſung und guten Anführung der Kinder.

§. 1.

Pflicht der Eltern und derer, die an ihrer Statt ſind.

Alle chriſtliche Eltern ſind ſchuldig, ſobald ein von Gott ihnen geſchenktes und anvertrautes Kind ſeinen Verſtand einigermaaßen zu gebrauchen und die Mutterſprache zu verſtehen anfängt, zu deſſen Unterweiſung in der Erkenntniß Gottes den Grund zu legen, auf den in Schulen künftig ſoll gebauet werden. Auch ſind, nächſt den Eltern, und wenn dieſe zeitlich verſterben, die Vormünder, Verwandte, und, in deren aller Ermanglung, die Paten oder Taufzeugen, ſolches zu thun, oder dafür zu ſorgen verbunden, als die, in hieſigen Landen, bei der Taufhandlung, nach der Kirchenordnung, ermahnt werden, und verſprechen, daran zu ſeyn, daß das getaufte Kind, was zur Seligkeit zu wiſſen und zu glauben vonnöthen iſt, gelehrt werde.

§. 2.

Wie ſie ſolche zu beobachten und auszuüben haben.

Sobald demnach ein Kind etwas verſtehen und reden lernet, ſollen deſſen Eltern, oder wer ihre Stelle vertritt, ſich

*) Handbuch des teutſchen Policeyrechts II. S. 306 f.

ſich beſtmöglichſt angelegen ſeyn laſſen, ſelbiges durch eine, deſſen Alter und Fähigkeit gemäß, einzurichtende leichte Unterweiſung, durch liebreiche Ermahnungen, beſonders durch ihr eigenes, das Kind zur Nachahmung reizendes, gutes Exempel, zur Liebe und Ehrfurcht gegen Gott, auch zu einem chriſtlichen und anſtändigen Betragen gegen andere Menſchen ſorgfältig anzuführen. Sie haben vornehmlich darauf zu ſehen, daß nicht, durch ihre Vernachläſſigung, oder gegebenes Aergerniß, ein von Gott zur beſondern Aufſicht und Vorſorge erhaltenes Kind auf ewig verwahrloſet, auch ſelbſt zum Dienſte des gemeinen Weſens unbrauchbar gemacht werden möge. Wenn ſie ſelbſt, oder diejenigen, denen die erſte Wartung der Kinder anvertrauet wird, genugſame Fähigkeit darzu beſitzen, werden ſie wohl daran thun, wenn ſie, ſtatt unnützer Reden, den Kindern die bibliſche Geſchichte von den göttlichen Hauptwohlthaten, der Schöpfung, Erlöſung und Heiligung, nebſt der in der Taufe geſchehenen Wiedergeburt, auf eine ihnen faßliche Art und Weiſe, zu wiederholten malen erzählen. Läſſet ein Kind an ſich merken, daß es einigen Begriff von Gott, dem himmliſchen Vater, desgleichen von Jeſu Chriſto gefaßt habe; ſo kann es ſchon gewöhnet werden, ein kurzes, kindliches Gebet oder Seufzer zu ſeinem Vater im Himmel abzuſchicken; wozu ſelbigem, durch Beibringung ein- und anderer kurzen Formul, Anleitung zu geben iſt. Auch kann man einem ſolchem Kinde ſagen: Gott, der Vater im Himmel, habe das, was es thun, oder nicht zu thun ſolle, in den zehen Geboten gelehret, und es liebreich ermahnen, auf ein jedes Gebot, das ihm zu wiederholtenmalen, ohne allen Zuſatz oder Verſtümmelung, vorzuſprechen iſt, fein Achtung zu geben, und es nachzuſagen; da denn bei dem erſten die Worte: Ich bin der Herr, dein Gott ꝛc. welche ſowohl 2. Moſ. XX. V. 2, als auch 5. Moſ. V. V. 6. den ſämmtlichen zehen Geboten von Gott ſelbſt vorgeſetzet worden, dem Kinde, auf

eine

eine faßliche Weiſe, als eine der tiefſten Verehrung würdige Anrede des himmliſchen Vaters, angeprieſen werden können. Wenn das Kind die zehen Gebote, nebſt der in der heil. Schrift ſo oft wiederholten Hauptſumme des göttlichen Geſetzes: Du ſollſt lieben Gott deinen Herrn von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüthe, und du ſollſt deinen Nächſten lieben, als dich ſelbſt, nach und nach gefaßt hat, kann ihm der chriſtliche Glaube und das Vater Unſer (bei welchen drei erſten Hauptſtücken des Catechismi anfänglich die Auslegung D. Luthers weggelaſſen werden kann) ſammt einigen bibliſchen kurzen Hauptſprüchen, z. E. Joh. III. v. 16. 1 Joh. IV. v. 16; desgleichen Luthers Morgen- und Abendſegen, wie auch den Tiſchgebeten, vorgeſprochen, auch jedes Stück, ſo viel möglich, dem Kinde wenigſtens einigermaaßen verſtändlich gemacht und erläutert werden. Sodann können ihm einige Exempel frommer Kinder, ſonderlich aus der bibliſchen Geſchichte, erzählet, vornehmlich aber das allerbeſte Beiſpiel Jeſu fleißig vorgeſtellet werden, um es dadurch zur Nachfolge zu reizen; wobei es zugleich zu gewöhnen iſt, daß es um die dazu nöthige Kraft zu Gott ſeufzen lerne: Herr, lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen ꝛc. Iſt ein Kind ſo weit gebracht, und es mangelt den Eltern nicht an Zeit und Fähigkeit, ſo ſoll ihm zu Hauſe ferner das vierte und fünfte Hauptſtück des Catechismi, wie auch die Erklärung Luthers, über die drei erſten Hauptſtücke, bei deren Wiederholung, vorgeſprochen, kürzlich erläutert und ſtückweiſe nicht nur in das Gedächtniß, ſondern auch, mittelſt eingeſtreuter, chriſtlicher Ermahnungen, in das Herz gepräget, und das Kind darneben angehalten werden Morgens und Abends zu beten, ſeinen Taufbund zu erneuern, und ſich mit Gebete zu ſegnen; auch vor und nach Tiſche die Tiſchgebete andächtig, langſam und verſtändlich zu ſprechen, und dabei, oder

in einer täglichen Haus-Betſtunde, ein Stück des Catechiſmi, nebſt einigen gelernten Sprüchen, herzuſagen. Vor allen Dingen aber iſt dahin zu ſehen, daß der Eigenſinn und Eigenwille der Kinder gebrochen werde; denn je zeitiger ſolches geſchiehet, deſto gehorſamer werden ſie bei zu nehmenden Jahren gegen Eltern, Lehrer und Obrigkeiten ſich bezeigen. Wollten Eltern und Wärterinnen kleinen Kindern, die zu reden anfangen, ſtatt gewöhnlicher Spielwerke, Stücken Pappe, auf deren jeglichem ein gedruckter oder geſchriebener deutſcher Buchſtabe befindlich, anſchaffen, und jeden Buchſtaben dem Kinde öfters nennen und vorſprechen; ſo würde ſolches Kind in kürzerer Zeit die ſämmtlichen Buchſtaben kennen und unterſcheiden lernen. Eben ſo könnte ihnen auch das Buchſtabiren und Leſen, durch Zuſammenſetzung der Buchſtaben und Sylben, beigebracht werden.

Cap. II.

Von dem Schulgehen und Schulgelde.

§. 1.

Kinder ſollen von dem 5ten, theils auch von dem 6ten bis zum 14ten Jahre, zur Schule gehalten werden.

Weil aber die wenigſten Eltern in dem Stande ſind, die Unterweiſung und Anführung ihrer Kinder, zumal wenn ſie zu mehreren Jahren heranwachſen, auf gehörige Art, ſelbſt zu beſorgen; ſo erfordert die Nothdurft, daß alle Kinder, in Städten und Dörfern, wo Schulen ſind, nach dem unter dem 24ſten Jul. 1769 in das Land ergangenen Generali, ſofort vom fünften Jahre ihres Alters an, und an eingepfarrten Orten, wo keine Schulen ſind, längſtens nach Erfüllung des ſechſten Jahres, bis zum vierzehnten, zur Schule geſchickt, und weder im Winter noch im Sommer — die geordneten Feiertage und die Zeit der Erndte, für

für etwas herangewachſene Kinder, ausgenommen — zu⸗ rückgehalten werden ſollen.

§. 2.

Wann und wie ihre Aufnahme in die Schule geſchehen ſoll.

Kinder von ſolchem Alter, in welchem ſie zur Schule anzuhalten ſind, ſollen daher, von ihren Eltern oder Vor⸗ mündern und Pflegern, Montags nach dem Sonntage, Mi⸗ ſericordias genannt, oder nach dem Michaelisfeſte, auf vor⸗ gängige Abkündigung und Erinnerung des Pfarrers von der Kanzel, in die öffentliche Schule, dahin ſie gehören, gebracht, und den Lehrern zur Unterweiſung übergeben werden. Dabei iſt anzuzeigen, was jedes Kind bereits ge⸗ lernet hat, und darüber, bei den Stadtſchulen von dem Rector, oder, wo kein Rector vorhanden, von dem Cantor, desgleichen von dem Mägdleinſchulmeiſter, bei den Dorf⸗ ſchulen aber von dem Schulmeiſter, Catecheten oder Kin⸗ derlehrer, eine kurze Prüfung mit jedem zur Schule ge⸗ brachten Kinde anzuſtellen, damit, nach Befinden deſſen, was es ſchon gelernet hat, ihm eine Stelle unter den übri⸗ gen Schulkindern angewieſen werden könne.

§. 3.

Das Kind iſt in das Schulregiſter einzutragen, und den Eltern darüber ein ſchriftliches Zeugniß auszuſtellen.

Sodann iſt deſſen Name in das Schulregiſter einzu⸗ ſchreiben, auch deshalber ein ſchriftliches Zeugniß, mit Be⸗ merkung des Alters und des Tages der Aufnahme, den El⸗ tern, die einiges Vermögen haben, gegen eine ihrem guten Willen zu überlaſſende Vergeltung der dabei von dem künf⸗ tigen Lehrer ihres Kindes gehabten Mühe, hingegen unver⸗ mögenden Eltern und verwaiſeten armen Kindern ganz un⸗ entgeltlich auszuſtellen und zu behändigen.

§. 4.

Bei der Schule ſoll ein Buch gehalten werden, in welches der Schulkinder Verhalten und Cenſuren wöchentlich einzuſchreiben ſind, damit man, beſonders bei den Schulprüfungen, Gebrauch davon machen kann.

Dieſe Nachricht ſoll in ein bei der Schule beizubehaltendes Buch eingetragen, auch in ſolchem Buche alle Sonnabende, wenn jedes Kind, nach geendigten Schulſtunden, das Schulgeld überreichet, mit wenig Worten, ob das Kind die Woche über ordentlich zur Schule gekommen oder nicht, und, im letzten Falle, aus welchen Urſachen, dem Vorgeben nach, die Schule verſäumet worden; desgleichen ob das Kind fleißig und gehorſam ſey, oder nicht, auch zuweilen, was es gelernet habe, und wie weit es gekommen ſey, angemerket werden, damit es ſowohl, zu gehöriger Zeit, der Obrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes, als auch auf Verlangen, und ſonderlich bei der Schulprüfungen, den Eltern und Vormündern den Schulkinder vorgezeiget, das Nöthige dabei erinnert und angeordnet, beſonders auch nachläſſige Eltern, oder Vormünder, welche ein und das andere Kind nicht zur obgemeldeten Zeit in die Schule ſchicken, dazu, wie auch zu Entrichtung des Schulgeldes, von ſolcher Zeit an, ernſtlich angehalten werden können.

§. 5.

Bei offenbarer Armuth der Eltern, ſoll die Gemeine das Schulgeld entrichten.

Von eben dieſer Zeit an, ſoll, bei offenbarer Armuth der Eltern, oder verwaiſeter Kinder, das gewöhnliche Schulgeld, bei Entſtehung anderer Hülfe, von der Gemeine aufgebracht werden.

§. 6.

Wie es mit Kindern zu halten iſt, die vor dem 14ten Jahre in Dienſte gehen, oder in eine Profeſſion aufgenommen werden.

Wie denn auch, auf den Fall, wenn Kinder vor dem 14ten Jahre vermiethet werden, jedes Ortes Obrigkeit die Dienſtherren zu bedeuten hat, daß ſie dieſelben, bis zu deſſen Erfüllung, im Winter wenigſtens täglich zwo Stunden, die Schule annoch, auf der Dienſtherrſchaft Koſten, beſuchen laſſen ſollen. Es ſoll auch bei keiner Profeſſion irgend ein Lehrling vor dem 14ten Jahre ſeines Alters angenommen werden; es verſpreche denn der Lehrmeiſter deſſelben, ihn noch, täglich zwo Stunden, in die Schule zu ſchicken und Schulgeld zu entrichten.

§. 7.

Es ſoll, bei jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß aller Kinder, von 5 bis 14 Jahren, gehalten werden, damit die Eltern, die ihre Kinder aus der Schule zurück behalten, der Obrigkeit angezeiget, und wegen des Schulgeldes, auch ſonſt, gehörig angeſehen werden können.

Es iſt dahero, bei jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß der ſämmtlichen, in der Kirchfahrt lebender Kinder, von 5 und 6 Jahren, bis zu dem 14ten Jahre, unentgeltlich, in den Städten von den Viertelsmeiſtern, auf dem Lande von den Dorfgerichten, auf Verlangen der Schulcollegen, Schulmeiſter, Catecheten und Kinderlehrer, zu fertigen und ihnen einzuhändigen, auch von Zeit zu Zeit zu ergänzen, daß aus ſelbigem die Kinder, welche gar nicht, oder nicht zu obgedachter Zeit, oder unordentlich zur Schule kommen, dem Pfarrer, und, wenn deſſen Vorſtellungen nicht helfen, der Obrigkeit angezeiget, und von dieſer die Eltern oder Vormünder, desgleichen Dienſt- und Lehrherren derſelben, ſie unverzüglich und ordentlich zu ſchicken, bedeutet, und auſſer dem ohnedies zu bezahlenden Schulgelde, mit der im

Generali vom 24ſten Jul. 1769 geſetzten, bedürfenden Falls zu erhöhenden Strafe, dazu angehalten werden mögen. Und da dieſes, wider Vermuthen und Hoffen, nicht geſchehen möchte, iſt ſolches dem Superintendenten, von dem Pfarrer oder Schullehrer, anzuzeigen, damit ſelbiger bei der Obrigkeit behufige Vorſtellung thun, auch, wenn dieſe vergeblich ſeyn ſollte, dem Conſiſtorio, an welches er gewieſen iſt, davon Bericht erſtatten könne.

§. 8.

Wer von Erlegung des Schulgeldes ausgenommen iſt.

Jedoch ſind diejenigen, die ihre Kinder, oder Pflegbefohlene an andere Orte, wo ſie mehr erlernen können, in in die Koſt und Schule ſchicken, ſo wie die, welchen Hauslehrer zu halten erlaubt iſt, von Erlegung des ordentlichen Schulgeldes befreiet.

Cap. III.

Von Einrichtung des Schulunterrichts in dem Chriſtenthume.

§. 1.

Die Schulkinder ſind in drei Claſſen zu vertheilen, und ſoll, in der unterſten Claſſe, der kleine Catechismus den Kindern beigebracht und erkläret werden.

Da die Schulkinder in den deutſchen Schulen in drei Claſſen, der vorigen Schulordnung gemäß, abzutheilen und zu ſetzen ſind; ſo können und ſollen denen in der erſten Claſſe zuvörderſt die Hauptſtücke des kleinen Catechismi Lutheri, anfangs ohne und ſodann auch mit der Erklärung Lutheri, ſammt den Morgen- und Abend- auch Tiſchgebeten, ſtückweiſe und zu wiederholtenmalen, alſo vorgeſaget werden, daß die Kinder zuerſt die Worte faſſen und auswendig lernen. Dabei iſt ihnen der Verſtand davon nach und nach zu erklären, auch durch Fragen und Antworten beizubringen und einzuſchär-

ſchärfen. Auf ſolche Weiſe ſoll der kleine Catechismus, in den zwei Winterquartalen von Michaelis bis Oſtern, ganz durchgegangen, und, in den beiden Sommerquartalen, wiederholet werden. Zu dem Ende iſt von dem Pfarrer jedes Ortes eine Ab- und Eintheilung des kleinen Catechiſmi zu fertigen, und Aufſicht zu haben, daß ſelbiger, bei Unterweiſung der unterſten Claſſe, nachgegangen werde.

§. 2.

Iſt ihnen die geoffenbarte Heilslehre, nach Anleitung der bibliſchen Geſchichte, bekannt zu machen, und ſind dabei kurze Sprüche gehörig zu gebrauchen.

Auch kann die ganze geoffenbarte Heilslehre von ſelbigem, nach dem Leitfaden der vornehmſten, bibliſchen Geſchichte und zugleich der ſämmtlichen Hauptſtücke des Catechiſmi, in einen, die Geſchichte und Lehre enthaltenden kurzen Begriff verfaſſet, von jedem Schullehrer aber den Kindern ſtückweiſe vorgetragen, und durch öftere Wiederholung, wie auch Befragung der Kinder, ihnen bekannt gemachet, jedes Stück, mit einem kurzen und deutlichen bibliſchen Spruche, der von dem Lehrer kürzlich zu erklären, und von den Kindern auswendig zu lernen iſt, bewieſen, ſodann aber zum Glauben, heiligen Leben und ſeligen Sterben, nützlich angewendet und eingeſchärfet werden. Bei ſolcher Unterweiſung ſind die Kinder nicht nach der Reihe, ſondern auſſer der Ordnung zu fragen, damit alle zuſammen Achtung geben.

§. 3.

In der mittlern Claſſe iſt der Hauptinhalt der Bibel, beſonders das neue Teſtament, nebſt dem Auszuge aus dem dresdeniſchen Catechiſmo und Hauptſprüchen, bekannt zu machen.

Den Kindern der mittlern Claſſe, welche die Hauptſtücke des Catechiſmi ſammt den Morgen- Abend- und

Tiſchgebeten, wie auch den zum kurzen Begriffe der geoffenbarten Heilslehren gehörigen Hauptſprüchen, auswendig wiſſen und einigermaßen verſtehen, iſt im erſten Quartale die Bibel und beſonders das neue Teſtament, dem Hauptinhalte und den dazu gehörigen Büchern nach, bekannt zu machen; im andern Quartale, nach einer angeſtellten Wiederholung der Hauptſtücke des Catechismi, die Haustafel zu erklären, dabei von den Kindern, die leſen können, ein jeder dazu gehörige Spruch aufgeſucht und, nach einer vorgängigen kurzen Erklärung, auswendig gelernt werden ſoll; worauf ihnen im 3ten und 4ten Quartale der Auszug des dresdeniſchen Catechismi, worinnen deſſen nöthigſte und kürzeſte Fragen begriffen ſind, ebenfalls kürzlich erkläret, auch Stück vor Stück aus den bei ſelbigem befindlichen und in der Bibel nachzuſchlagenden kürzlich zu erklärenden bibliſchen Hauptſprüchen erwieſen, und ſowohl zur Befeſtigung ihres Glaubens, als auch zum Wachsthume in der Heiligung und der Bereitſchaft zu einem ſeligen Ende angewendet werden ſoll. Dabei kann der kurze Begriff der geoffenbarten Heilslehre mit den dazu gehörigen Hauptſprüchen gebrauchet und theils überhaupt, theils ſtückweiſe, an gehörigen Orten, ſchicklich von Zeit zu Zeit wiederholet und eingeſchärfet werden.

§. 4.

In der oberſten Claſſe ſoll den Kindern der Inhalt, die Göttlichkeit und der Nutzen der bibliſchen Bücher genauer gezeiget, die Erklärung der Fragſtücke für die, ſo zum Sacramente des heiligen Abendmahles gehen wollen, imgleichen des dresdeniſchen Catechismi, ertheilet werden.

Endlich ſind den Kindern der oberſten Claſſe 1) die geſammten bibliſchen Bücher des alten und neuen Teſtamentes nach ihrem Inhalte, wie auch den vornehmſten Kennzeichen ihrer göttlichen Eingebung, noch genauer bekannt

kannt zu machen; ihnen auch zu deren eigenem, nützlichen Gebrauche dienliche Vortheile und Regeln an die Hand zu geben und mit Exempeln zu erläutern, ſodann 2) die Frageſtücke für die, ſo zum Sacramente des heiligen Abendmahles gehen wollen, mit den dabei befindlichen Antworten zu erklären, und ſammt einigen zum Beweiſe einer jeden Frage und Antwort anzuzeigenden und aufzuſchlagenden, auch kürzlich durch Frage und Antwort zu erläuternden bibliſchen Sprüchen, von den Kindern auswendig zu lernen, wobei die ſämmtlichen Hauptſtücke des Catechismi gar füglich können wiederholet werden.

§. 5.

Wie die Erklärung dieſes Catechismi einzurichten, und wie es mit dem Auswendiglernen zu halten iſt.

Hiernächſt ſind 3) die wichtigſten, von dem Pfarrer jedes Ortes anzuzeigenden, Fragen und Antworten in dem dresdeniſchen Catechismo binnen einem Jahre alſo vorzunehmen, daß

a) jede Frage und Antwort, nebſt beigeſetzten Sprüchen, von einigen auſſer der Ordnung aufzürufenden Kindern laut, deutlich und langſam vor- und von allen übrigen heimlich nachgeleſen,

b) von dem Lehrer die Fehler im Leſen angezeiget und verbeſſert, auch von ebendemſelben

c) die Antworten auf jede Frage zergliedert und erläutert, ferner

d) die Sprüche von ſämmtlichen Kindern in der Bibel aufgeſuchet, von denen, die ſolche am erſten finden, nochmals hergeleſen, von dem Lehrer kürzlich zergliedert, erkläret und zum Beweiſe der Antworten, unter denen ſie ſtehen, angewendet werden;

worauf

e) der Hauptinhalt der in einer jeden Lehrſtunde er-

klärten Fragen und Antworten, ſowohl von dem Lehrer, als auch von einem und dem andern der fähigſten Schüler oder Schülerinnen, wiederholt, auch von den übrigen, auf Befragen, was ſie daraus gemerket, angezeigt werden ſoll. Dieſe Fragen und Antworten des dresdeniſchen Catechismi ſind keinesweges, ohne Unterſchied, von allen Kindern auswendig zu lernen; wol aber iſt ihnen eine und die andere, nebſt den deutlichſten Beweisſprüchen, aufzugeben.

§. 6.

Die Heilslehre ſoll zum Leitfaden erwählet, und das Nöthige nicht nur in den Verſtand und das Gedächtniß, ſondern auch in das Herz, zu guter Wirkung und Ausübung, gehörig gebracht werden.

Der obgedachte kurze Begriff der Heilslehre kann bei Durchgehung gemeldeter Fragen und Antworten abermals zum Leitfaden erwählet, weiter ausgeführet, und beſonders die darinnen enthaltene Ordnung der heilſamen Gnade gezeiget, angeprieſen und eingeſchärfet, auch ein und das andere dahin gehörige, in einer reinen und verſtändlichen Schreibart abgefaßte, alte oder neue Hauptlied, nach gezeigtem Inhalte, Zuſammenhange und Verſtande deſſelben, zum Auswendiglernen, nach Beſchaffenheit der Kinder, versweiſe aufgegeben werden. Eben ſo iſt es mit einigen Pſalmen, ſonderlich den Buß- Lehr- Troſt- und Lobpſalmen zu halten, die nebſt einigen andern bibliſchen Capiteln, bei dem täglichen Morgengebete, am füglichſten von dem Lehrer kürzlich erkläret und nützlich angewendet; ſodann aber, von den fähigſten Kindern, ganz oder ſtückweiſe, auswendig gelernt werden können. Dabei ſind ſie anzuweiſen, wie ſie jeden Pſalm und bibliſches Capitel, desgleichen jeden Hauptſpruch, als eine Anleitung zu einem Gebete und Seufzer zu Gott, ſollen anwenden lernen; ſie ſind aber zugleich vor aller Selbſtgefällig-

keit,

keit, Scheinheiligkeit und Heucheley, ſorgfältig zu warnen und zu verwahren. Auch ſoll ihnen immer fleißig eingeſchärfet werden, daß das Wiſſen und Verſtehen in Sachen des Chriſtenthumes nicht genug ſey, ſondern daß ſie müſſen alſo glauben und wirklich thun, wie ſie aus der heiligen Schrift und dem Catechismo, als einem kurzen Auszuge derſelben, den guten Unterricht erhalten haben.

§. 7.

Wie ſolches letztere recht zu befördern und an der wahren Beſſerung der Schulkinder zu arbeiten iſt.

Solchergeſtalt ſoll ein Schullehrer ſich, wie des verfinſterten Verſtandes, alſo auch des verderbten Willens der ihm zur Unterweiſung anvertrauten Kinder, treulich annehmen, und ſie ſowohl insgemein das geiſtliche Sündenelend, darinnen ſich alle Menſchen befinden, als auch jedes ſeine beſondern Fehler zu erkennen und zu verabſcheuen, anweiſen, auch in ſolcher Abſicht ihnen die gewöhnlichſten Fehler der Kinder, daß ſie nehmlich allzuſehr nach den äuſſerlichen Dingen umher ſehen; eitele und unnütze Sachen weit mehr lieben, als gute und nützliche; Eigenſinn und Trotz haben, der gebeugt werden muß; flatterhaft und unbeſtändig ſind ꝛc., treulich vorſtellen, und zeigen, wie ſchändlich und ſchädlich dieſe Dinge ſind. Er ſoll ſie inſonderheit vom Ehrgeitze, Geldgeitze, Wolluſt, Zorne, Zankſucht, Lügen, Verläumdung und Neide abziehen, und ſie zur Liebe Gottes, wie auch des Nächſten, zur Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Geduld und Vergnügſamkeit anhalten, auch allen Fleiß darauf wenden, damit kein Kind ſich Fluchen und Schwören, unziemlichen Scherz, Zoten und Narrentheidung oder andere Laſter und Untugenden angewöhne, vielweniger Andere damit ärgere. Dahero ſoll ein jeder Schullehrer die Kinder fleißig und ernſtlich vor allem Aergerniſſe zu verwahren ſuchen, und wohl Acht haben,

ben, daß ſie aus der Schule ſtille nach Hauſe gehen, auch ſonſt keinen Unfug treiben, ſondern in und auſſer der Schule einen ihrer chriſtlichen Unterweiſung gemäßen und würdigen Wandel führen. Deswegen ſoll er bei den Eltern und andern, welche die Kinder um ſich haben, zuweilen nachfragen, und, nöthigen Falles, glimpfliche Erinnerung thun; endlich, wenn dieſe nicht verfangen wollte, dem Pfarrer ſolches gebührend anzeigen. Hiernächſt hat ein jeder Schullehrer allenthalben dahin zu ſehen, daß die Schulkinder, bei aller vorkommenden Gelegenheit, zum Guten und ſonderlich zu dem andächtigen, ſowohl öffentlichen als heimlichen und ſtillen Gebete erweckt, und auf einen vernünftigen Gottesdienſt, im Geiſte und in der Wahrheit, geleitet werden. So iſt, bei den Morgen- und Abendgebeten, welche nach der Vorſchrift Lutheri, von ihnen zu erlernen und zu gebrauchen ſind, allen Schulkindern die Ergebung ihres Herzens an Gott, als das beſte Morgen- und Abendopfer, hinlänglich zu erklären, und die beſtändige Nachfolge Jeſu, in der Gemeinſchaft Gottes, treulich zu empfehlen.

Cap. IV.

Von der Unterweiſung der Kinder im Leſen, Schreiben, Rechnen, Singen und andern Künſten und Wiſſenſchaften.

§. 1.

Die Kinder ſollen auch in dem Buchſtabiren, Leſen, Schreiben und Rechnen unterwieſen werden.

Nächſt dem Unterrichte im Chriſtenthume, ſollen die Kinder vornehmlich im A. B. C, Buchſtabiren, Leſen, Schreiben und Rechnen unterwieſen, und zu ihrer künftigen Lebensart vorbereitet werden.

§. 2.

Wie die Kenntniß der Buchſtaben, auch nach einer neuen und leichten Art, zu lehren iſt.

Zuvörderſt ſoll ein Schullehrer mit Fleiß darauf ſehen, daß die Kinder die Buchſtaben recht und leicht kennen, wie auch unterſcheiden lernen. Ob nun wol ſolches auch bei dem bisher üblichen Auſſagen des A. B. C. möglich iſt; ſo iſt doch eine neuere Lehrart, bei welcher das Entſtehen der Buchſtaben aus den Punkten und Strichen, und ihr Unterſchied, auf eine ſinnliche und dabei gleichſam ſpielende Weiſe, an einer ſchwarzen Tafel, mit Kreide, und, im A. B. C. = Buche mit einem Griffel, den Kindern gezeiget und beigebracht wird, jenem mühſamen und langweiligen Auſſagen unſtreitig vorzuziehen: indem, nach ſelbiger, binnen wenig Wochen, das ganze A. B. C den Kindern kennbar gemacht werden kann. Auch wird bei ſolcher neuen Lehrart zugleich der Grund zum Schreiben unvermerkt gelegt.

§. 3.

Worauf die Lehrer, in Anſehung der Ausſprache, zu achten haben.

Bei jeder Methode haben die Lehrer ein fleißiges Aufmerken darauf zu richten, daß die Kinder die lauten und ſtummen Buchſtaben unterſcheiden, und jene, nicht nach einer bäueriſchen, oder ſonſt verderbten, ſondern reinen und deutlichen Mundart, ausſprechen. Diejenigen aber, welche, von Natur, nicht alle Buchſtaben ausſprechen können, zum Exempel das R., ſind mit ſanften, glimpflichen Worten zur ordentlichen Ausſprache anzuhalten und zu gewöhnen, auch beſonders vorzunehmen, damit ſie vor den andern nicht beſchämet, und dieſe im Lernen nicht aufgehalten werden, auch wol gar den Fehler, den jene ablegen ſollen, ſich angewöhnen.

§. 4.
Die Buchſtaben und Ziffern ſollen auf einer Tafel angeſchrieben ſeyn.

Es iſt auch dahin zu ſehen, daß in jeder Schule, auf einer Tafel, an einer Wand, das deutſche Alphabet ſchön geſchrieben oder gedruckt vorhanden ſey, und zwar ſowohl in der gewöhnlichen Ordnung der Buchſtaben, als in derjenigen, wie ſelbige von einander hergeleitet und verglichen werden können. Eben ſo kann, bei einer nützlichen und angenehmen Abwechſelung, mit den gewöhnlichen Ziffern verfahren, und den Kindern gezeiget werden, wie ſelbige von 1 bis 9 geſchrieben, ſodann aber mit der ſogenannten Nulle verbunden und vervielfältiget werden.

§. 5.
Wie zum Buchſtabiren zu verſchreiten, und welche Methode hierzu zu erwählen iſt.

Sobald nun ein Kind in dem A. B. C. genugſam unterwieſen und geübt iſt, ſo, daß es die Buchſtaben des Alphabets, auſſer der Ordnung, kennet, und fertig nennen, auch rein ausſprechen kann, ſoll es an der ſchwarzen Tafel weiter gelehret werden, die Buchſtaben, und zwar erſt die lauten allein, ſodann die ſtummen zugleich, in Sylben zuſammen zu ſetzen. Ob es nun wol nicht ſchlechterdings nöthig iſt, daß die Kinder, bei ſolchem Buchſtabiren, die zu einer jeden Sylbe gehörigen Buchſtaben erſt einzeln herſagen, ſondern ſolche ihnen, an einer Tafel, mit Kreide, und in einem A. B. C. und Buchſtabir-Büchlein, mit dem Griffel, können angewieſen werden, um ſie ſodann gleich zuſammen auszuſprechen; ſo iſt doch die alte und gewöhnliche Buchſtabirmethode, wenn ſie gleich etwas langweiliger und beſchwerlicher iſt, nicht gänzlich hintanzuſetzen, ſondern von denen, welche ſich in die neuere nicht ſogleich finden können, beizubehalten; hingegen von denen, die nach der

neueren die Kinder unterweiſen können, mit ſelbiger geſchickt zu verbinden; weil ſie wider das Vergeſſen und Verwechſeln des Namens einzelner Buchſtaben und ihres Lautes, desgleichen bei dem künftig zu erlernenden Leſen und Schreiben dienlich iſt, auch die Sinne der Kinder mehr beſchäftiget, und die Kinder zu einer zuſammenhaltenden Aufmerkſamkeit angewöhnet. Dabei können auch den Kindern, zur Abwechſelung und mehrern Uebung, bisweilen die Buchſtaben einiger Sylben, auf einer ſchwarzen Tafel, mit Kreide vorgeſchrieben, oder vorgeſaget, und ſie bei jeder gefraget werden, wie ſämmtliche, dazu gehörige Buchſtaben zuſammengenommen auszuſprechen ſind. Hinwiederum kann ihnen auch eine oder die andere Sylbe ganz vorgeſaget, oder geſchrieben, und von ihnen auf vorgängiges Befragen, was für Buchſtaben dazu gehören und wie ſolche in der Ordnung auf einander folgen, angezeiget werden; welches zugleich ein Mittel zur Rechtſchreibung werden kann.

§. 6.

Wie der kleine Catechismus durchbuchſtabiret, und ſolches nützlich eingerichtet werden ſoll.

Wenn die Kinder anfänglich mit einzelnen Sylben, ſodann mit zwei= drei= und mehr ſylbigten Worten, an der Tafel und in dem A. B. C. und Buchſtabir=Büchlein, genugſam geübet und zu einer Fertigkeit im Buchſtabiren oder Ausſprechen einzelner und in Worte zuſammengeſetzter Sylben gelanget ſind; ſo kann der kleine Catechismus Lutheri, nach einerlei Ausgabe, mit ihnen vorgenommen, und aus ſelbigem, allen zuſammen einerlei Stück, erſt von dem Lehrer oder einem Kinde, das ſchon leſen kann, vor= und von ihnen ſtückweiſe und auſſer der Reihe, in welcher ſie ſtehen oder ſitzen, nach Aufforderung des Lehrers, nachbuchſtabiret werden; wobei der Lehrer genau Achtung geben muß, ob alle

alle, mit ihren Griffeln oder Fingern, auf die buchſtabirten Worte weiſen und heimlich mitbuchſtabiren. Kann das zum lauten Buchſtabiren aufgerufte Kind, mit einer etwas ſchweren Sylbe, im Ausſprechen oder Abtheilen, nicht zurechtekommen, ſo wird ein anderes aufgerufet, und wenn dieſes die rechte Ausſprache oder Abtheilung auch nicht trifft, gezeiget, woran der Fehler lieget, warum ein Buchſtabe in der vorhabenden Sylbe ſo und nicht anders ausgeſprochen, und mit ſelbiger oder der folgenden verbunden werden müſſe. Ein jedes von den Kindern etlichemal durchbuchſtabirte Stück kann von den fähigſten Kindern zuerſt, und ſodann von einigen ſchwächern, langſam und deutlich vor- von den übrigen aber heimlich nachgeleſen werden. Auf ſolche Art wird der ganze kleine Catechismus durchbuchſtabiret und geleſen; welches auſſerdem den Nutzen hat, daß die Kinder denſelben deſto leichter und gewiſſer, auch ohne falſche Zuſätze und ohne Weglaſſung und Verſtümmelung einiger Worte, ins Gedächtniß faſſen.

§. 7.

Was dabei zu vermeiden iſt.

Das Aufgeben **vor** dem Auffagen iſt bey denen, die zu buchſtabiren und zu leſen anfangen, mehr ſchädlich als nützlich; weil ſie vor ſich nur falſch buchſtabiren und leſen, auch das falſche Buchſtabiren und Leſen ſich an- und ſchwerlich wieder abgewöhnen. Wenn aber ein buchſtabirtes und geleſenes Stück von ihnen ohne Fehler aufgeſaget worden iſt, mögen ſie es wol vor ſich wiederholen.

§. 8.

Wie das Leſen zu lehren iſt, auch die lateiniſchen Buchſtaben und Zahlen, nebſt dem Gebrauche der Unterſcheidungszeichen, zu zeigen ſind.

Eben ſo kann der Auszug des dresdeniſchen Catechismi ſodann mit den Kindern, die das Leſen lernen, abgehandelt

delt werden. Weil in ſelbigem, wie auch in einigen Bibeln und ſonſt, die großen römiſchen Zahlen vorkommen; ſo iſt nunmehro nöthig, dieſelben und zugleich die lateiniſchen kleinen und großen Buchſtaben, von welchen letztern ſieben, als Hauptzahlen gebrauchet und die übrigen aus ſelbigen zuſammengeſetzet werden, den Kindern bekannt zu machen, und an der ſchwarzen Tafel anzuſchreiben, oder gedruckt aufzukleben, ihnen auch dabei anzuzeigen, daß ſtatt der gedachten 7 lateiniſchen Zahlbuchſtaben, auch eben dieſe 7 Buchſtaben, aus dem deutſchen großen Alphabete, zuweilen gebrauchet werden. Es iſt auch den Kindern, die Leſen lernen, von den Unterſcheidungszeichen Unterricht zu geben, und ſind ſelbige ebenfalls an der ſchwarzen Tafel anzuſchreiben, mit der Anzeige, daß man bei dem Comma, ein klein wenig, bei dem Colon und Semicolon etwas länger, bei dem Punkte am längſten im Leſen inne halte; bei dem Ausrufungszeichen die Stimme, gleichſam mit Verwunderung oder Mitleiden, etwas erhebe, und bei dem Fragezeichen ſie alſo verändere, daß man abnehmen könne, es ſey eine Frage; desgleichen, daß man, wenn etliche Worte mit zween halben Cirkeln eingeſchloſſen ſind, ſolche Worte mit etwas veränderter Stimme auszuſprechen habe. Gelegentlich können den Kindern auch die Zeichen der Ausſchließung einiger Worte, die nicht zum Texte gehören, nebſt andern dergleichen, gewieſen und erkläret werden.

§. 9.

Wie die Ausſprache beſchaffen ſeyn, und die Uebungen fortgeſetzet werden ſollen.

Bei dem Leſen ſelbſt hat ein jeder Lehrer Achtung zu geben und die Kinder anzuweiſen, daß ſie die Sylben und Worte unterſchiedlich und verſtändlich ausſprechen, auch die letzten Sylben beſonders nicht verſchlucken, ſich keine verdrießliche oder ſingende Sprache angewöhnen, noch

immer in einem Tone fortleſen; desgleichen, daß ſie alles, was von Einem laut geleſen wird, heimlich nachleſen. Er hat auch daher bald dieſes, bald jenes Kind, auſſer der Ordnung fortleſen zu laſſen. Wenn der Auszug des dresdeniſchen Catechismi alſo durchgeleſen iſt, kann das neue Teſtament, ſo weit es möglich zu machen iſt, nach einerlei Ausgabe, hiernächſt die dresdeniſche Auslegung des Catechismi, mit Kindern, die fertig zu leſen anfangen, gleicherweiſe vorgenommen werden. Endlich ſind die ganz fertigleſenden anzuhalten, daß ſie die ganze Bibel ſich anſchaffen, damit auch im alten Teſtamente von ihnen auf eben die Weiſe geleſen werden könne: wobei ihnen die abgekürzten Titel der bibliſchen Bücher bekannt zu machen und zu erklären ſind.

§. 10.

Was in Anſehung des Schreibens zu beobachten iſt.

In dem Schreiben, welches im gemeinen Leben ſo nöthig als nützlich, und dahero billig, nebſt dem Leſen, von allen Schulkindern, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechtes, zu erlernen iſt, ſollen die Kinder alſo unterrichtet werden, daß ſie erſt den Unterſchied gedruckter und geſchriebener Buchſtaben erlernen. In ſolcher Abſicht ſind ihnen letztere an der Tafel, und zwar zuvörderſt die gleichſtehenden, und wenn ſie dieſe kennen, auch die, welche über oder unter der Linie, auf= oder unterwärts, oder auf beiderlei Weiſe, und alſo ungleich mit jenen, obwol in einer geraden Linie, oder auf einander folgenden Reihe ſtehen, bekannt zu machen. Sodann iſt mit Bleiſtifte jeder kleine Buchſtabe beſonders, in einem Büchlein von weißem Papiere, nach der Ordnung, wie einer aus dem andern, und alle aus dem i und c entſtehen, vorzuſchreiben, und von den Kindern, die dabei zuſehen, mit Dinte zu überziehen; wobei ihnen anfangs die Hand zu führen, und zu zeigen iſt,

wie ſie die Feder geſchickt und feſt zu halten, auch zu verhüten haben, daß ſie ſich nicht ſo ſehr bücken und auf das Papier legen, dadurch ſie leicht blöd- und überſichtig werden können, auch weder die Hände noch das Schreibebuch mit Dinte beflecken, noch ſonſt etwas Unanſtändiges oder Schädliches ſich dabei angewöhnen ſollen. Haben ſie eine Zeit lang über die mit Bleiſtifte vorgeſchriebenen kleinen Buchſtaben hergemalet; ſo ſind eben dieſe ihnen nochmals mit Dinte vorzuſchreiben, und von ihnen aus freier Hand nachzumachen; worauf auch Sylben und ganze Wörter, jedoch nur mit kleinen Buchſtaben, vor- und nachgeſchrieben werden. Alsdann ſind ihnen auch die großen Buchſtaben, ſammt beiderlei Zahlen, wiederum anfangs einzeln, nachhero in ganzen Wörtern, auf gleiche Weiſe vorzuſchreiben und von ihnen anfangs zu übermalen, und, wenn ſie darinne einige Zeit geübet worden, auch aus freyer Hand nachzuſchreiben und von dem Lehrer zu verbeſſern. Damit das Kind die Gleichheit mit den Zeilen halten lerne, ſind mit Bleiſtifte Linien oder Punkte zu machen, bis das Kind ohne ſelbige gerade fortſchreiben lernet. Sobald ſelbiges die Buchſtaben, Sylben und Worte, nach vorgängiger Verbeſſerung, ordentlich und fein nachſchreiben kann, ſind ihm ganze Zeilen vorzuſchreiben, und wenn es auch in deren Nachſchreibung geübet und unterwieſen worden, von dem Lehrer mit Fleiß gefertigte Vorſchriften vorzulegen. Es iſt gut, wenn jedes Kind ſeine eigene und dem Inhalte nach von andern unterſchiedene Vorſchrift hat, und ſolche nicht länger als ein paar Wochen behält, weil ſonſt die Kinder, wenn ſie das Vorgeſchriebene auswendig können, nicht mehr auf die Züge der Buchſtaben Achtung geben, ſondern die Worte aus dem Gedächtniſſe, und nicht aus der Vorſchrift, ſchreiben möchten.

§. 11.

§. 11.

Welche Vorſchriften dabei auch zur Uebung zu gebrauchen ſind.

Die Vorſchriften können aus bibliſchen Sprüchen, kurzen Briefen, Obligationen, Quittungen, Tabellen, Rechnungen und dergleichen zu wirthſchaftlichen Fällen und Regeln brauchbaren Stücken mehr, beſtehen, und wechſelsweiſe unter die Kinder, welche ſchreiben lernen, und ſolche dem Lehrer deutlich vorleſen müſſen, vertheilet werden, damit ſie zugleich die vorgeſchriebenen Sprüche auswendig, desgleichen ähnliche Briefe, Quittungen, Tabellen und dergleichen nachahmen lernen. Zu ſolchem Ende ſind ihnen auch dergleichen wohlgeſchriebene Briefſchaften verſchiedener Hände vorzulegen, jedoch nicht zum Ab- und Nachſchreiben, ſondern unterſchiedene, auch unleſerliche Handſchriften leſen zu lernen; wobei ihnen auch die äuſſerliche und innerliche Forme wohleingerichteter Briefe, einiger Titulaturen und Quittungen u. ſ. w. zu zeigen iſt.

§. 12.

In dem Briefſchreiben und der nöthigen Rechtſchreibung ſind ſie zu unterweiſen.

Ferner ſind denenjenigen, welche eine Geſchicklichkeit im Schreiben erlanget haben, die Regeln der Rechtſchreibung, ſoweit ſolche ihnen zu wiſſen nöthig, und nicht ſchon aus der Uebung bekannt ſind, vermittelſt einer und der andern Vorſchrift, am leichteſten bekannt zu machen, auch bei der Correctur ihrer Nachſchriften, zu erklären. Endlich kann ebendenſelben etwas zum Abſchreiben aus einem Buche vorgegeben, oder zum Nachſchreiben vorgeſaget, und ihre Ab- und Nachſchrift auf das ſorgfältigſte gebeſſert, auch den geübteſten eine ſchickliche Materie zu Briefen, Quittungen und dergleichen vorgegeben und in ihrem Aufſatze das Fehlerhafte gezeiget werden.

§. 13.

Wie diejenigen, ſo ſich der Schreiberei widmen wollen, anzuführen ſind, und was überhaupt wegen der Schreibebücher zu bemerken.

Finden ſich Knaben, die ſich der Schreiberei ganz widmen wollen, ſo ſind ihnen canzleimäßige Vorſchriften, ſonderlich die nach der dresdener Hand eingerichteten, vorzulegen und von ihnen nachzuſchreiben. Bei allem, was Kinder ſchreiben, iſt eines jeglichen Name und Alter, desgleichen der Tag, wann ſolches geſchrieben und verbeſſert worden, von den Kindern oder Lehrern, beizuſetzen; jedes Schreibebuch auch reinlich zu halten und aufzuheben, daß es bei den Schulprüfungen kann vorgezeiget werden.

§. 14.

Was bei dem Unterrichte in dem Rechnen zu beobachten iſt.

Was ferner das, im gemeinen Leben gleichfalls ſehr nöthige und nützliche Rechnen anlanget; ſo hat ein jeder Lehrer die dazu fähigen Kinder, ſonderlich Knaben, ſobald ſie im Schreiben einigermaßen geübet ſind, das Einmal Eins und die ſogenannten Species der Rechnenkunſt zu lehren, deren Grundregeln ihnen deutlich vorzutragen und begreiflich zu machen, auch ſie ſo lange damit ſich beſchäftigen zu laſſen, bis ſie eine genugſame Fertigkeit erlangen. Sodann ſind den Kindern hinlängliche Begriffe von den Sachen, die gezählet und gemeſſen werden, ingleichen von den unterſchiedenen Arten der Gemäße, des Gewichtes und der Geldſorten beizubringen, wobei das Augenmerk hauptſächlich auf das Inländiſche zu richten iſt; worauf die Regel de Tri mit den Fähigſten vorgenommen werden kann. Ein mehreres von der Rechnenkunſt iſt nur denen, die ſich dem Schreiben und Rechnen gänzlich widmen, ohne Verſäumniß der Uebrigen, die es nicht nöthig haben, zu zeigen.

§. 15.

Wie die Anweiſung zum Singen und zur Muſik eingerichtet werden ſoll.

Das Singen iſt ein Stück des öffentlichen und beſondern Gottesdienſtes, das, in Anſehung der Kirchenlieder und deren Melodien, in deutſchen Schulen keinesweges hintanzuſetzen iſt. Es hat dahero ein jeder Schullehrer D. Luthers und andere, in dem jedes Ortes eingeführten Geſangbuche befindlichen, Lieder, und zwar zuerſt die bekannteſten, auch der Melodie nach, leichteſten, den Kindern vorzuſingen, und von denen, die leſen können, ſolche heimlich aus dem Geſangbuche nach= ſodann aber auch laut herleſen, und darauf langſam und andächtig mitſingen zu laſſen; wobei die kleinen Kinder, die noch nicht leſen können, zuzuhören, und die Worte, welche ſie verſtehen, nur heimlich nachzuſprechen, angewieſen werden können. Auch kann vor und nach ſolchem Abſingen der geiſtreichſten, ältern und neuen Geſänge, was in ſelbigen dunkel und ſchwer zu verſtehen iſt, kurz und einfältig den Kindern erkläret, auch ein und der andere wichtige Vers von ihnen auswendig gelernet werden. Nach Noten zu ſingen, können nur diejenigen, welche eine gute Stimme haben, und künftig eine lateiniſche Stadtſchule beſuchen und ins Chor gehen wollen, in Privatſtunden, auf Verlangen angeführet werden. Es kann auch einigen Knaben, auf dem Claviere, wenn ſie Luſt und Zeit dazu haben, in Privatſtunden Anweiſung gegeben werden; ſonderlich denen, die zu ſolchen Schuldienſten, bei welchen das Orgelſpielen nöthig iſt, ſich vorbereiten laſſen wollen.

§. 16.

Was in Anſehung der Erdbeſchreibung, der Geſchichte, der Wirthſchaftslehre und anderer nöthigen Kenntniſſe, zu beobachten iſt.

Desgleichen iſt den gröſſern Schulkindern das Leichteſte, Nöthig=

Nöthigſte und Nützlichſte aus der Erdbeſchreibung, auch aus der geiſt- und weltlichen Geſchichte, beſonders des Vaterlandes, desgleichen aus der Augspurgiſchen Confeſſion, hiernächſt etwas von der Stadt- und Landwirthſchaft, von den gewöhnlichſten und nöthigſten Handwerken und Profeſſionen, von geiſt- und weltlichen Aemtern, von den allgemeinen Kirchen- und Landesgeſetzen, von dem Gebrauche des Calenders, der Zeitungen, der Intelligenzblätter und anderer im gemeinen Leben nützlichen Dinge, auf eine erzählende, angenehme Weiſe, und ſo weit es den Umſtänden nach möglich ſeyn will, bekannt zu machen; jedoch dabei alle Vorſicht anzuwenden, daß nichts gelehret werde, was vermuthlich zeitlebens nichts nützen wird, oder ganz unnöthig iſt. Weshalb ein oder das andere gründliche und deutliche Handbuch, von den Superintendenten und Pfarrern, den Schullehrern hierzu vorzuſchlagen und zu verſchaffen ſeyn wird.

Cap. V.

Von ordentlicher Einrichtung der Claſſen und Schulſtunden.

§. 1.

Von der Eintheilung der Schule in drei Claſſen, und jeder Claſſe in gewiſſe kleine Haufen.

Wie in jeder deutſchen Schule drei Abtheilungen oder Claſſen zu errichten ſind, und in einer jeglichen der Unterricht nach den zwei vorhergehenden Punkten ſorgfältig ein- und abzutheilen iſt; ſo können in jeder Claſſe, ſonderlich wenn die Anzahl der dazu gehörigen Kinder ſtark iſt, wiederum beſondere Häuflein derer, die einander im Lernen am gleicheſten ſind, gemacht werden, um dadurch die Kinder zum Fleiße anzureizen, und die Schularbeit zu erleichtern. In ſolcher Abſicht ſollen mit jeder Claſſe,

oder wenigſtens mit jedem Häuflein derſelben, einerlei Bücher geleſen und einerlei Lehrſtunden gehalten werden.

§. 2.

Wie lange ein Kind in einer Claſſe bleiben ſoll.

Auch ſind die Kinder nicht eher aus einer Claſſe in eine höhere zu ſetzen, als bis ſie das in einer jeden zu Erlernende wohl und fertig gelernt haben. Die Zeit, wie lange ein Kind in einer untern Claſſe verbleiben ſoll, iſt, nach vorgängiger Unterſuchung ſeiner Fähigkeit, bei den Stadtſchulen von dem Rector, mit Zuziehung ſeiner Collegen, und wenn ſie unterſchiedener Meinung ſeyn ſollten, von dem Superintendenten oder Pfarrer zu beſtimmen. Dabei iſt aber ſorgfältig zu verhüten, daß die Schulkinder weder zu geſchwind verſetzet, noch zu lange in der unterſten Claſſe aufgehalten werden. In den Mägdlein- und Dorfſchulen kommt es auf die Einſicht des Schullehrers an, wann ein jegliches Kind, nach erlerntem A. B. C. zum Buchſtabiren und ſo weiter zum Leſen, Schreiben und Rechnen anzuweiſen iſt. Doch hat auch der Pfarrer, bei wöchentlichem Beſuche der Schule, Achtung zu geben, daß die Kinder bei dem A. B. C. weder zu lange aufgehalten, noch, ehe ſie recht buchſtabiren gelernet haben, zum Leſen angehalten werden.

§. 3.

Von der Zeit und Zahl der Schulſtunden.

Weil die kleineſten Kinder nicht ſo früh wie die größern, beſonders zur Winterzeit, und von auswärtigen Orten, in die Schule kommen können; ſo ſind die drei vormittäglichen öffentlichen Schulſtunden, von Oſtern bis Michaeli, bei der untern Claſſe der Stadtknabenſchulen, von 6 bis 9 Uhr, in den Mägdlein- und Dorfſchulen aber von 7 bis 10 Uhr, desgleichen von Michaeli bis Oſtern, bei gedach-

ter

ter Claſſe der Stadtknabenſchulen, von 7 bis 10 Uhr, und in den Mägdlein- und Dorfſchulen von 8 bis 11 Uhr, jedoch mit billiger Beurtheilung des Alters und übriger Umſtände, ſonderlich in ſehr kalten Wintern und heißen Sommern, nach Ermeſſen des Pfarrers, einzutheilen und zu ordnen.

§. 4.

Was in der erſten der vormittäglichen drei Schulſtunden, zur Andacht und Unterweiſung im Chriſtenthume, vorzunehmen iſt.

Bei dem Anfange der erſten Schulſtunde wird, nach einer in wenigen Worten geſchehenen Ermunterung zur Andacht, einerlei Morgenlied, ein paar Tage nach einander, von dem Lehrer mit den größern anweſenden Kindern geſungen, ein Morgen- und Schulgebet, Montags von dem Lehrer, und die folgenden Tage von einem Kinde, das fertig leſen kann, aus einem nützlichen Buche, oder daraus gemachtem ſchriftlichen Aufſatze, langſam und deutlich vorgeleſen, von den übrigen Kindern aber heimlich mitgebetet. Sodann wird, nach der Ordnung eines zu fertigenden Verzeichniſſes der wichtigſten bibliſchen Capitel, eins derſelben von den Kindern, die das Buch, worinnen ſolches befindlich iſt, haben, aufgeſchlagen, von dem Lehrer aber mit gehörigem Affecte und Nachdrucke, entweder ganz oder wenn es lang iſt, ein Abſchnitt davon, laut vor- und von den Kindern heimlich nachgeleſen, ihnen auf catechetiſche Weiſe kürzlich erläutert, eine und die andere gute Lehre herausgezogen und eingeſchärfet, bei einigen Kindern, die das Vorgeleſene ſtückweiſe nochmals herleſen, nachfragt, was ſie daraus gemerket haben, endlich von dem Lehrer der Hauptinhalt des Capitels, oder eines Stückes und Spruches aus ſelbigem, in ein kurzes Gebet verfaſſet. Schullehrer, die dazu nicht recht geſchickt und geübt ſind, können ſich vermittelſt eines und des andern, von dem Pfarrer vorzu-

zuſchlagenden dienlichen Buches, jeden Abend darzu vorbereiten. Es wird auch wohl gethan ſeyn, wenn jeder Pfarrer dem Schullehrer, bedürfenden Falls, einige Anweiſung diesfalls ertheilet, und ſelbſt, wenigſtens des Monats einmal, das in der Ordnung folgende Capitel mit den Schulkindern obgemeldetermaßen durchgehet. Diejenigen größern Kinder, welche nach bereits geſungenem Morgenliede erſt ankommen, müſſen bei der Thüre in der Schulſtube ſtill ſtehen bleiben, und werden nach geendigtem Gebete, indem die andern bei ſelbigem Gegenwärtigen das zu leſende Capitel aufſuchen, um die Urſache des ſpäten Ankommens befraget; wenn ſolche hinlänglich iſt, an ihren Ort ſich in der Stille zu ſetzen, angewieſen, wenn ſie aber untauglich iſt, bis nach Erklärung des Capitels, an der Thüre ſtehen zu bleiben, bedeutet, auch wenn ſie, ſolcher gelinden Beſtrafung ungeachtet, mehreremal durch ihre Schuld zu ſpäte kommen, mit ernſtlichen Worten, und wenn auch dieſe nicht helfen, mit der Ruthe beſtrafet. Eben ſo iſt mit denen Kindern, welche dieſe ganze erſte Unterweiſungsſtunde, oder auch mehrere verabſäumen, zu verfahren. Die bei dem Leſen und der Erklärung des bibliſchen Kapitels anweſenden Kinder ſind zu Ende dieſer Stunde anzuhalten, daß ſie das geleſene Kapitel, zu Anfange der folgenden, nochmals ganz ſtill nachleſen, einen und den andern vorkommenden Spruch auswendig lernen, und ſolchen, wie auch, was ſie bei der Erklärung des Kapitels gemerket, ſich mit wenig Worten in ein beſonderes Büchlein verzeichnen, damit ſie beides ihren Eltern und Pflegern zu Hauſe, desgleichen dem Lehrer, bei der folgenden Tages anzuſtellenden Nachfrage, anzeigen können.

§. 5.

Was in der andern Vormittags-Schulſtunde, ſowohl bei den obern, als untern Claſſen gelehrt werden ſoll.

Zum Anfange der andern vormittäglichen Schulſtunde wird

wird den kleinen Kindern der Morgenſegen Lutheri vor- und von ihnen, wie auch den zu ſpät gekommenen größern Kindern, nachgeſprochen. Hierauf wird den zu ſpät gekommenen Kindern befohlen, das geleſene bibliſche Kapitel heimlich nachzuleſen, den kleinen Kindern aber ein Stück aus dem kleinen Catechismo von dem Lehrer vorgeſaget, kürzlich erkläret, nochmals nach und nach ſatzweiſe vorgeſprochen, auch zum Buchſtabiren oder Leſen, nach eines jeden Fähigkeit, aufgegeben. Gleicherweiſe werden auch der mittlern Claſſe, nebſt der Haustafel, einige Fragen des Auszuges aus dem Dresdener Catechismo erklärt und vorgegeben. Indem alſo beide untere Claſſen damit beſchäftiget ſind, wird mit den oberſten Montags, desgleichen an einem jeden, auf ein Feſt folgenden, nächſten Tage, die Tages zuvor angehörte Predigt, auf catechetiſche Weiſe, kurz wiederholet, und ihrem Hauptinhalte nach eingepräget. An den übrigen Wochentagen werden die Fragſtücke zu Ende des kleinen Catechismi, nach angezeigter Art, von dem Lehrer erklärt und erläutert, von den Schülern aber auswendig gelernt; hiernächſt die aus der Catechismus-Erklärung ausgezeichneten wichtigſten Fragen und Antworten geleſen, erkläret und einige derſelben, vornemlich aber ein jeder wichtiger und erklärter Beweisſpruch, zum Auswendiglernen aufgegeben, auch die Sprüche im Gebete zu gebrauchen, und ſonſt in Abſicht auf den Glauben und einen unſträflichen Lebenswandel nützlich anzuwenden, Anweiſung ertheilet. Sodann werden den zwo unterſten Claſſen die Buchſtaben und das Buchſtabiren auf obgedachte Weiſe beigebracht, und beide Claſſen darinne geübet, bis die Schüler der oberſten Claſſe die aufgegebenen Hauptfragen und Sprüche auswendig herſagen können, welche ſodann von ihnen kurz in ein Büchlein angemerket werden; wobei die Untern zur Kenntniß der, an einer ſchwarzen Tafel, mit Kreide anzuſchreibenden Ziffern und lateiniſchen

Buchſtaben angewieſen, auch ſie ſodann in ihren A. B. C. Buchſtabir= und Leſebüchlein ſelbſt aufzuſuchen, angehalten werden können.

§. 6.

Was in der dritten Vormittagsſtunde?

In der dritten Vormittagsſtunde wird den größeren Schulkindern, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags, Anweiſung zum Schreiben und Rechnen, wie auch Federſchneiden und Briefſtellen; desgleichen, Geſchriebenes zu leſen, ſonderlich aber zur Rechtſchreibung und dem Nachſchreiben gegeben. Mittewochs aber eine und die andere Lebens= und Sittenregel, dergleichen in D. Rambachs Handbüchlein für Kinder zu finden; und Sonnabends, desgleichen an einem jeden andern vor einem Feſte nächſt=vorhergehenden Tage, das Evangelium und die Epiſtel des folgenden Sonn= oder Feſttages kürzlich erkläret, auch wol ganz, oder zum Theil, zum Auswendiglernen aufgegeben. Mit den untern Klaſſen wird ſodann die Unterweiſuug in der Kenntniß der Ziffern und Buchſtaben fortgeſetzet, auch das in der vorherigen Stunde erklärte Stück des kleinen Katechismi, wie auch des Auszuges aus der Dresdeniſchen Erklärung deſſelben, weiter durchgegangen.

§. 7.

Wie der Schluß der vormittäglichen Stunden mit Beten und Singen zu machen iſt.

Der Schluß der vormittäglichen Lehrſtunden wird mit einem kurzen Gebete, welches entweder der Lehrer verrichtet, oder ein Schulkind, das fertig leſen kann, den übrigen deutlich und langſam vorlieſet, und mit einigen abzuſingenden Verſen, aus einem und dem andern, von den Kindern, wenigſtens zum Theil bereits erlernten alten oder neuen Kernliede gemacht. Denjenigen Kindern, welche von ihrer

Woh=

Wohnung nicht weit entfernt ſind, kann ſodann erlaubt werden, auf eine oder zwo Stunden nach Hauſe zu gehen und ihr Mittagsbrodt daſelbſt zu eſſen, welches die entfernten, wenn ſie frühmorgens in die Schule kommen, mitbringen, und nach geendigter vormittäglichen Unterweiſung, in der Schulſtube, oder wenn die Witterung es geſtattet, im Vorhauſe, Hofe oder Garten, mit Gebete und Dankſagung genieſſen ſollen.

§. 8.

Was in der erſten unter den drei nachmittäglichen Schulſtunden geſchehen ſoll.

Die nachmittäglichen Schulſtunden, von 12 bis 3 Uhr, ſind mit der im 3ten §. bemerkten Vorſicht folgendermaßen anzuwenden. In der erſten wird, nach einem von dem Lehrer zu verrichtenden, oder von einem Kinde herzuleſenden ſchicklichen Gebete, den kleinen Kindern des Vormittagsſtück des kleinen Katechismi und des Auszuges aus dem dresdeniſchen, wenn ſie es noch nicht auswendig können, nochmals vorgeſprochen, und denen, die Buchſtabiren und Leſen lernen, wenn ſie es ebenfalls noch nicht auswendig können, wiederum aufgegeben, denen aber, die es können, ein ſich darauf beziehender kurzer bibliſcher Spruch auf gleiche Weiſe vorgeſaget, kürzlich erkläret und aufgegeben. Immittelſt wird den größern Schulkindern ein Brief, oder anderer ſchriftlicher Aufſatz, zum Herleſen aufgegeben; dasjenige, ſo ſie Vormittages geſchrieben und gerechnet haben, ausgebeſſert, und der Tag ſolcher Verbeſſerung dabei angemerket; worauf ſelbigen, wenn Vieles hat müſſen geändert werden, eben das, was ſie Vormittags geſchrieben und gerechnet, nochmals, jedoch mit Vermeidung der ihnen gezeigten Fehler, zu fertigen, oder eine neue Vorſchrift, wie auch ein und das andere ähnliche Rechenexempel, aufgegeben wird. Indem ſie damit beſchäftiget ſind, wird von den kleinern Kindern das ihnen Aufgegebene buchſtabiret,

dirt, geleſen und auswendig hergeſaget, auch der erlernte Spruch in eines jeden Büchlein angemerket.

§. 9.

Was in der andern?

In der andern Nachmittags-Schulſtunde wird ſämmtlichen Schulkindern Montags und Donnerſtags ein kurzer Begriff der allgemeinen Welt- und Kirchen-Geſchichte, ſammt dem Inhalte der Augſpurgiſchen Confeſſion, erzählungsweiſe nach und nach vorgetragen; das Vornehmſte davon einigemal, um es auch den kleinen Kindern faßlich zu machen, ganz kurz und einfältig wiederholet, den größern aber erläutert, und aus einigen bibliſchen Stellen, welche dieſelben aufzuſchlagen und nachzuleſen angewieſen werden, beſtätiget. Eben dieſen Kindern wird Dienſtags und Freitags in dieſer Stunde, von den bibliſchen Büchern eine hiſtoriſche Nachricht, und zu einem ſowohl verſtändlichen als erbaulichen Bibelleſen, Anleitung gegeben; wobei die kleinen Kinder mit zuhören, auch zuweilen, ob ſie etwas davon gemerket haben mit befraget; die größern aber, die ſchreiben können, nach dieſer geendigten Lehrſtunde ſich das Gemerkte aufzuzeichnen, angeführt werden.

§. 10.

Was in der dritten?

In der dritten Nachmittags-Schulſtunde wird eine Wiederholung deſſen, was in allen vorhergehenden Stunden jedes Tages, ſonderlich in der andern vormittäglichen, von den Kindern gelernet worden iſt, mit ſelbigen angeſtellet. Dabei ſind auch ſämmtliche, von ihnen bereits auswendig gelernte und in beſondere Büchlein zu verzeichnende bibliſche Sprüche, auſſer oder nach der Ordnung, wie es jedesmal für rathſam geachtet wird, zu wiederholen, und diejenigen, welche einige, oder die meiſten Kinder vergeſſen

geſſen haben, oder nicht recht auswendig herſagen, den kleinſten nochmals vorzuſagen, und denen, die leſen können, ſogleich zum Auswendiglernen aufzugeben. Indeſſen können die, ſo das A. B. C. und Buchſtabiren lernen, noch einmal aufſagen, ſodann aber einige, paarweiſe gegeneinander tretende Kinder, ein von ihnen erlerntes Stück des kleinen Katechismi, oder die Erklärung deſſelben, ſammt etlichen Sprüchen, auswendig herſagen. Endlich ſoll ein geiſtreiches, erbauliches Lied in den Geſangbüchern aufgeſchlagen und hergeleſen, von dem Lehrer eine oder die andere, einer Erläuterung bedürfende Stelle daraus kurz erkläret, den Kleinen ein Vers von Wort zu Wort vor- und von ihnen nachgeſprochen, und hierauf von allen zuſammen, auf vorgängiges Vorſingen des Lehrers, angeſtimmt und geſungen werden. Nach jedesmaligem Beſchluſſe der vor- und nachmittäglichen Schulſtunden werden die unterwieſenen Kinder mit einer ernſtlichen Ermahnung, ſtille und ſittſam nach Hauſe zu gehen, und dem, was ſie in der Schule gelernt haben, unterweges und daheim nachzudenken, entlaſſen. Es ſoll auch zuweilen ihnen nachgegangen oder nachgeſchicket werden, um zu erfahren, ob ſie ſolcher Ermahnung gehorſamlich nachleben.

§. 11.

Wie es Mittewochs und Sonnabends Nachmittags, ingleichen in den Privatſtunden, zu halten iſt.

Mittwochs und Sonnabends wird gewöhnlichermaaßen nur Vormittags öffentliche Schule gehalten. Jedoch kann Nachmittags, wie auch an den übrigen Wochentagen, nach geendigten öffentlichen Lehrſtunden, Privatunterricht gegeben werden, bei welchem ſich zwar ein Lehrer nach dem Verlangen der Eltern und Bedürfniſſe der Kinder zu richten, doch aber vornehmlich auch dahin zu ſehen hat, daß etwas erwachſenen Kindern, beſonders Knaben, in der-

glei-

gleichen Stunden, nebſt dem Singen nach Noten, und dem Claviere, einige Kenntniſſe der zur Landwirthſchaft und bürgerlichen Nahrung, wie auch der zu den dabei nöthigen Handwerken und Profeſſionen beſonders dienlichen Sachen, ingleichen von den oben (Cap. IV. §. 16) benannten Wiſſenſchaften, beigebracht werden möge. Solche Privatſtunden kann ſich ein jeder Lehrer, der ſie hält, von den Kindern und Eltern, die ſolche verlangen, nach der Gewohnheit und Billigkeit, beſonders bezahlen laſſen. Auſſerdem aber hat er ſich an dem gewöhnlichen Schulgelde, für die öffentliche Unterweiſung der Kinder, zu begnügen.

§. 12.

Sowohl die öffentlichen, als auch die Privatſtunden, ſind mit gleicher Treue zu beſorgen.

Beiderlei Schulſtunden, die öffentlichen und beſondern, ſind unausgeſetzt und mit gleicher Treue zu halten; die erſtern auch niemals, ohne dringende Noth und Erlaubniß des Pfarrers jedes Orts, einzuſtellen. Wenn dahero unter ſelbigen Hausberichte auf dem Lande vorfallen, bei welchen der Pfarrer von dem Schulmeiſter pflegt begleitet zu werden, kann letzterer einen größern Schulknaben, oder jemanden anders mitſchicken. Auch ſollen die Mißiven von dem Schulmeiſter nicht unter, ſondern nach den Schulſtunden fortgeſchaffet, und wenn ſie unaufſchiebliche Sachen betreffen, durch eigene Boten herumgeſchickt, dieſe aber aus dem Kirchen-Vermögen bezahlt werden.

§. 13.

Wie es, in Abſicht auf die Verſäumniß der Schulſtunden, mit den Kindern und ihren Eltern zu halten iſt.

Die Kinder, die einige Schulſtunden verſäumen, ſind anzumerken, auch mit freundlichen und ernſtlichen Worten zu ordentlicher Abwartung der Schulſtunden anzuhalten. Des=

Desgleichen ſind die Eltern, oder die an ihrer Statt ſind, von ſolcher Verſäumniß zu benachrichtigen, damit ſie gleichfalls die Kinder zu ihrer Schuldigkeit anhalten mögen. Es hat dahero auch ein jeder Schullehrer ſolche Kinder, welche entweder aus ihrer und der Eltern Schuld, oder auch durch Krankheit und andere erhebliche Hinderniſſe, einige Stunden, oder gar Tage und Wochen zurückbleiben, Mittwochs und Sonnabends Nachmittags zu einer zu beſtimmenden Stunde, nach Befinden, gegen ein Billiges noch beſonders aus dem Katechismo zu überhören und zu unterweiſen; wobei ihnen diejenigen Stücke des kleinen Catechismi und der dresdeniſchen Erklärung deſſelben, oder des Auszuges aus ſelbiger, ſammt den bibliſchen Sprüchen, welche bei ihrer Abweſenheit den übrigen Schulkindern erkläret worden, kürzlich erläutert, theils auch zum Auswendiglernen aufgegeben werden ſollen. Zu Ende jeder Woche ſoll aus dem bei der Schule befindlichen Hauptbuche ein Verzeichniß der Schulkinder, welche ohne Noth, oder hinlängliche Entſchuldigung die Schulſtunden verſäumet, und deren Eltern die dieſerhalben an ſie ergangenen beſondern Erinnerungen nicht befolgt haben, der Gerichts-Obrigkeit und dem Pfarrer jedes Orts übergeben werden, damit Eltern und Kindern gebührliche Vorhaltung gethan, auch die Widerſpenſtigen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit gehörig angehalten werden können.

Cap. VI.

Von Abwartung des öffentlichen Gottesdienſtes, beſonders der Catechismusprüfungen und Leichenbegängniſſe.

§. 1.

Die Größern ſollen Sonn- und Feſttags, paarweiſe aus der Schule in die Kirche gehen und ſich darinnen gehörig verhalten.

Sonn- und Feſttags ſollen die größern Schulknaben ſich,

Vor-

Vor= und Nachmittags bei dem Einläuten, aus der Schule paarweiſe in die Kirche an ihre angewieſenen Stellen begeben, den Gottesdienſt abwarten, und aus jeder Predigt, nach einer ihnen bei deren montäglichen Wiederholung zu gebenden Anleitung, etwas merken; diejenigen auch, welche ſchreiben können, ſolches in der Kirche oder zu Hauſe aufzeichnen. Diejenigen Kinder, ſo dieſes nicht thun, oder die Predigten, wie auch Catechismusprüfungen und Betſtunden, muthwillig verſäumen, ſind dem Pfarrer anzuzeigen und nach deſſen Gutachten zu beſtrafen.

§. 2.

Die Lehrer und Prediger haben ſich in der Catechismuslehre und Prüfungen nach dem Vorberichte des dresdeniſchen Catechismi, zu richten.

In Anſehung der Catechismusprüfungen haben ſich Lehrer in Schulen eben ſo, wie Prediger in den Kirchen, dem Vorberichte der dresdeniſchen Catechismus=Erklärung, nach Maaßgebung des gemeldetem Vorberichte vorgeſetzten gnädigſten Befehles vom 24ſten Februar 1688, gemäß, zu verhalten. In dieſem Vorberichte iſt ausführlich angezeiget, auf was Maaße die Catechismuslehre und Prüfungen in hieſigen Landen einzurichten, und weſſen ſich ſowohl die Superintendenten, Pfarrer, Diaconi und geſammte Kirchen= und Schuldiener, in Städten und auf dem Lande, als auch die Obrigkeiten, Gerichtsherren und Patroni der Kirchen, nebſt ſämmtlichen Unterthanen, hierbei zu bezeigen haben; und es wird die Unterweiſung, aus dem kleinen Catechismo und gedachter Erklärung deſſelben, in der Kirche, der in der Schule deſto beſſer die Hand bieten, und deſto förderlicher ſeyn, wenn die Lehrer in den Kirchen und Schulen, der in ſolchem Vorberichte gegebenen Anleitung gemäß, verſchreiten.

§. 3.

Wie es bei Leichenbegängniſſen zu halten iſt.

Bei öffentlichen Leichenbegängniſſen ſollen die dabei gegenwärtigen Schulknaben paarweiſe und ſittſam vor der Leiche hergehen, und die Lieder andächtig und langſam mitſingen. Iſt die Melodie eines und des andern Liedes ihnen noch unbekannt, ſo ſoll ſie vorhero in der Schulſtube ihnen vorgeſungen und bekannt gemacht werden.

Cap. VII.

Von den Schulfeiertagen.

§. 1.

Welche Tage und Zeiten hierzu feſtgeſetzet ſind.

Auſſer Mittewochs und Sonnabends, desgleichen an den ſogenannten heiligen Abenden vor den Feſt- und Bußtagen, da nur Vormittags die öffentlichen Schulſtunden gehalten werden, ſoll die öffentliche Unterweiſung der Kinder, und zwar bei den Stadtſchulen an den Jahrmärkten, und auf den Dörfern bei den Kirchweihfeſten, zween Tage; ferner, bei dem Gregorius-Umgange eine Woche, und zur Erndtezeit in Anſehung der etwas herangewachſenen Kinder, ſechs Wochen lang ausgeſetzet; jedoch, während der Erndtezeit Sonntags Nachmittages in der Kirche catechiſiret werden.

§. 2.

Wie es an den heiligen Abenden der Feiertage, ingleichen in der Erndtezeit, zu halten iſt.

An den heiligen Abenden der Feiertage, ſonderlich der drei hohen Feſte, iſt Vormittags mit den Schulkindern, die leſen können, eine Vorbereitungsſtunde zu halten. Hat der Lehrer ſelbſt keinen Ackerbau oder nur wenig Tage zu erndten, ſo kann er in den Erndteferien mit den kleinern Kindern, die bei der Erndte nichts zu thun haben, täglich,

oder

oder wenigſtens einen Tag um den andern, ein paar Schulſtunden für das halbe Schulgeld halten, damit die Kinder im Lernen nicht zurückkommen.

Cap. VIII.

Von Anſchaffung nöthiger Schulbücher.

§. 1.

Woher dieſe anzuſchaffen.

Da öfters arme, ſonderlich verwaiſete Kinder, Mangel an den nöthigen Schulbüchern leiden; ſo haben die Pfarrer und Schullehrer nach Möglichkeit zu ſorgen, damit die dazu erforderlichen Koſten, woferne keine Vermächtniſſe dazu bereits vorhanden ſind, von mildthätigen Perſonen, oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, jedoch mit Vorwiſſen und Bewilligung der Obern, aus vermögenden Kirchenaerariis, erlanget werden mögen. Wie denn auch die Obrigkeit, der daran gelegen seyn muß, daß gute Unterthanen erzogen werden, diejenigen Geldſtrafen, welche ſie von den Eltern, Vormündern und Dienſtherren, wegen Abhaltung der Kinder vom Schulgehen, eintreiben läſſet, zu ſolchem Behufe, beſonders zu Anſchaffung etlicher Handbibeln und Geſangbücher für arme Kinder, anzuwenden hat. Dabei iſt ſonderlich dahin mit zu ſehen, daß Kindern, die einerlei lernen ſollen, auch einerlei Bücher dazu, ſo weit es möglich ſeyn will, geſchaffet werden.

§. 2.

Wie ſie in ein Verzeichniß zu bringen, auch in der Schulſtube reinlich zu behalten und aufzuheben ſind.

Die ſolchergeſtalt, oder ſonſt angeſchafften Bücher ſind in jeder Schulſtube, da ſie von den armen Schulkindern, während der Schulſtunden, gebraucht und reinlich gehalten werden, in einem verſchloſſenen Schranke zu verwahren,

und

und hat jeder Schullehrer, dem ſie übergeben ſind, ſolche in ein Verzeichniß zu bringen, und ſelbiges nebſt den Büchern, auf Erfordern, dem Pfarrer, auch der Obrigkeit jedes Ortes, vor= und was für nöthige Bücher annoch fehlen, anzuzeigen.

Cap. IX.

Von anzuſtellenden Schulviſitationen.

§. 1.

Wie oft jeder Pfarrer die Schule beſuchen, und wie er ſich dabei verhalten ſoll.

Jeder Pfarrer ſoll die Schule ſeines Ortes wöchentlich wenigſtens einmal, und auf den Filialen, wie auch an den eingepfarrten Orten, eine Woche um die andere, zu verſchiedener Zeit unterſuchen; in ſeiner Gegenwart von jedem Lehrer die Unterweiſung der Lernenden, nach der vorgeſchriebenen Lehrart und Ordnung, verrichten laſſen, und Achtung geben, ob ſolche Unterweiſung gehörig eingerichtet werde; zuweilen auch ſelbſt ſeine ſonn= und feſttägliche Predigt mit den Schulkindern wiederholen, oder eine catechetiſche, in der Ordnung folgende Lehrſtunde halten, und die dabei zu gebrauchende beſte Lehrart, desgleichen was er ſonſt zu erinnern haben möchte, dem Schullehrer, nach geendigten Lehrſtunden, in geheim anzeigen, und ihm guten Rath ertheilen; wenn dieſer aber nicht angenommen werden ſollte, es an den Superintendenten berichten, und die auf ſeinen Bericht erfolgte Verfügung ihm eröffnen, und zu ſchuldiger Befolgung beſtens einſchärfen; dieſes alles endlich in ein zu haltendes Schul=Protocoll eintragen, und ſolches ſeinem Superintendenten, ſo oft er es verlanget, vorzeigen.

§. 2.

Was dem Superintendenten in Anſehung der Schulviſitationen oblieget.

Die Superintendenten aber ſollen, auſſer der bei Gelegenheit der Kirchrechnungs-Abnahme alle drei Jahre anzuſtellenden Localviſitation, alljährlich, wo möglich, entweder ſelbſt, oder durch ihre Adjunctos, und wo dergleichen nicht vorhanden ſind, durch einen von ihnen dazu geſchickt befundenen, benachbarten Pfarrer, Schulviſitationen in ihrer Dioͤces halten. Nach Beendigung beſagter, bei der Kirchrechnungs-Abnahme alle drei Jahre einmal zu haltenden Schulviſitation, haben die Superintendenten in den naͤchſten 4 Wochen darauf einen Bericht zum Conſiſtorio zu erſtatten, in welchem beſonders mit anzuzeigen iſt, was ſie vor Maͤngel und Gebrechen in Anſehung des Schulweſens wahrgenommen, und entweder bereits abgeſtellet haben, oder abzuſtellen nicht vermoͤgend geweſen ſind, mit angefuͤhrtem unmaaßgeblichen Gutachten, wie ſolche Abſtellung geſchehen, und der Schuljugend zeitliche und ewige Wohlfahrt, auf alle moͤgliche Weiſe, befoͤrdert werden koͤnne. Auch koͤnnen und ſollen ſie ſolche Pfarrer und Schullehrer, die durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulweſen ſich vor andern hervorthun, zu beſſerer Verſorgung, oder anderer Belohnung, gewiſſenhaft empfehlen, die Nachlaͤſſigen aber zu gehoͤriger Weiſung und, nach Befinden, Beſtrafung anzeigen. Wobei die Superintendenten mit den Patronis und Gerichts-Obrigkeiten, ſonderlich wegen derjenigen Schulgebrechen, deren Abſtellung ſelbige am beſten bewirken koͤnnen, ſich fleißig zu vernehmen haben.

Cap.

Cap. X.

Von Ermahnung der Eltern und Kinder, durch die Prediger, wie auch von den zu haltenden Schulpredigten.

§. 1.

Wie die Prediger ſolche Ermahnung fleißig thun,

Damit Eltern und Kinder von der Schulen Nutzbarkeit und Nothwendigkeit berichtet, auch zu deſto mehrerer Liebe und Achtung gegen dieſelbe gereizet werden mögen; ſo ſollen die Pfarrer und Diaconi aller Orten die Eltern und die an deren Statt ſind, bei aller Gelegenheit ermahnen, ihre Kinder fleißig und treulich zur Schule zu halten, die Kinder auch, wo ſie ſelbige anſichtig werden, liebreich befragen, ob ſie ordentlich in die Schule gehen, was ſie lernen, u. ſ. w.

§. 2.

inſonderheit in dieſer Abſicht zwo beſondere Schulpredigten halten und die Schulexamina öffentlich abkündigen ſollen.

In gleicher Abſicht ſollen, längſt anbefohlnermaßen, alljährlich zwo beſondere Schulpredigten, die erſte auf den Sonntag Miſericordias Domini, die andere am Michaelisfeſte, über die ordentlichen Evangelien gehalten, auch die, auf einen gelegenen Wochentag, nach jeder Schulpredigt, anzuſtellende öffentliche Schulprüfung dabei von der Canzel vermeldet werden.

Cap. XI.

Von den öffentlichen Schulprüfungen.

§. 1.

Wie dieſelben gehörig anzuſtellen ſind.

Dieſe Schulprüfungen ſollen zu gemeldeter Zeit, in Gegenwart des Pfarrers und der übrigen Geiſtlichen, daferne de-

ren mehrere an einem Orte vorhanden ſind, in Städten von den Schulcollegen, und auf dem Lande von Schulmeiſtern, Catecheten und Kinderlehrern, zur Zeit der gewöhnlichen Schulſtunden, Vor- und Nachmittags gehalten, und dasjenige, was binnen dem nächſtverfloſſenen halben Jahre gelehret und gelernet worden, mit den ſämmtlichen Schülern und Schülerinnen kürzlich wiederholet werden.

§. 2.

Was die obrigkeitlichen Perſonen hierbei, inſonderheit wegen der etwa bemerkten Mängel, zu thun haben.

Zu ſolchen Prüfungen ſollen beſonders die Magiſtrats- und Gerichtsperſonen, theils vermittelſt obgedachter Abkündigung, theils ſonſt gewöhnlichermaßen eingeladen und dabei veranlaſſet, auch erinnert werden, dem Pfarrer in geheim anzuzeigen, was ihrer Einſicht nach, in Anſehung des Unterrichtes und der Zucht in der Schule, abzuändern und zu verbeſſern ſeyn möchte.

§. 3.

Jeder Lehrer hat eine Tabelle in duplo zu überreichen, in welcher eine Anzeige von eines jeden Schulkindes Schulgehen, Lernen und übrigem Verhalten, befindlich iſt.

Jeder Schullehrer hat denſelben eine Tabelle, nach dem Schemate sub Ⓢ, gedoppelt zu überreichen, aus welcher zu erſehen, ob die Schulkinder in dem letztverwichenen halben Jahre ordentlich zur Schule gekommen; desgleichen, welche in ſolcher Zeit fertig buchſtabiren, oder leſen, auch aus dem Catechismo einige oder alle Hauptſtücke, theils mit, theils ohne Auslegung Lutheri, desgleichen die Morgen- Abend- und Tiſchgebete, die Haustafel und Frageſtücke; endlich, wie viel und was vor Sprüche, Pſalmen und Lieder ein jegliches Kind auswendig gelernet habe, wie weit ein jedes im Schreiben, Rechnen und andern Stücken, die es gelehret worden, gekommen ſey, und wie es ſich zeithero

hero aufgeführet und bezeiget habe. Ein Exemplar ſolcher Tabelle iſt von dem Pfarrer, der einige Kinder nach ſelbiger öffentlich prüfen und, wie er ſie befunden habe, bei ihren Namen, mit einem oder ein paar Worten, anmerken ſoll, aufzuheben, damit es mit der Tabelle des folgenden halben Jahres, bei nächſtkünftiger Prüfung, verglichen werden könne.

§. 4.

Bei Endigung der Prüfung werden, nach Befinden, Belohnungen oder Weiſungen und Beſtrafungen ertheilet; hiernächſt wird Gott und der Obrigkeit gedanket, auch mit Gebete und Wünſchen der Beſchluß gemacht.

Bei dem Schluſſe einer jeden Prüfung iſt von dem Pfarrer frommen und fleißigen Schulkindern das ihnen gehörige Lob beizulegen, auch einem und dem andern, das ſich vorzüglich wohl bezeiget hat, eine kleine Belohnung, z. E. ein nützliches Buch, eine Schreibetafel, ein Federmeſſer und dergleichen, ſo aus der Schul- oder Kirchenkaſſe, nach Beſchaffenheit der Umſtände, wenn keine Vermächtniſſe dazu ausgeſetzet ſind, mit Einwilligung der Obern angeſchaffet werden kann, zu ertheilen; den Unfleißigen ihr tadelwürdiges Bezeigen öffentlich vorzuhalten, und den Boshaftigen gebührende Strafe aufzulegen. Hiernächſt iſt Gott vornehmlich für ſeinen Schutz und Segen, den anweſenden Magiſtrats- und Gerichtsperſonen aber für ihre Gegenwart, wie auch für die bishero bezeigte Sorgfalt und Gewogenheit gegen die Schule, zu danken, und dieſe noch weiter beſtens zu empfehlen; endlich ein herzlicher Wunſch für alle, in ſelbiger, Lehrende und Lernende, ſammt dieſer ihren Eltern, Pflegern und Vormündern, beizufügen. In gleicher Abſicht ſind zum Anfange und Ende jeder Schulprüfung ein paar ſchickliche Lieder, oder wenigſtens einige Verſe aus ſelbigen, zu ſingen.

§. 5.

Nach der Prüfung wird an den Superintendenten, mit Ueberſendung der Tabelle und des Schulbücher-Verzeichniſſes, Bericht erſtattet.

Nach gehaltener Prüfung ſoll dem Superintendenten von jedem Pfarrer, ob und wie Lehrer und Lernende jedes Ortes ihrer Pflicht, in dem nächſt verwichenen halben Jahre, nachgekommen ſind, wie oft und an welchen Tagen der Pfarrer jede Schule ſeiner Parochie beſuchet hat, u. ſ. w. umſtändlich berichtet werden. Dieſem binnen 14 Tagen nach jeder Prüfung einzuſchickenden Berichte iſt das andere Exemplar obgedachter Tabelle, und eine Abſchrift des bereits erwähnten Bücherverzeichniſſes, beizufügen, und was vor Bücher annoch anzuſchaffen nöthig, oder was ſonſt zum Beſten jeder Schule zu beſorgen und zu verbeſſern ſey, anzuzeigen.

Cap. XII.

Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle und Confirmation, vor deſſen erſtmaligem Genuſſe.

§. 1.

Kinder, die das erſtemal zum heil. Abendmahle gehen wollen, ſind dazu vorzubereiten, und zu prüfen, ob ſie die hierzu nöthigen Eigenſchaften beſitzen.

Mit denenjenigen Schulkindern, die das erſtemal zum heil. Abendmahle gehen ſollen, und bei jeder zu Michael vorzunehmenden Prüfung dem Pfarrer namentlich bekannt zu machen ſind, hat ſelbiger, oder wo mehr als ein Geiſtlicher an einem Orte, jeder von ſolchen Kindern zu erwählende Beichtvater, oder auch derjenige, dem die Vorbereitung derſelben zum heiligen Abendmahle, dem Herkommen nach, oblieget, von der Zeit an, wöchentlich entweder an jedem Sonntage, wie auch Mittewochs oder Sonnabends, Nach-

mit-

mittags, oder ſonſt zu ſolcher Zeit, da gemeldete Kinder nicht von einer Catechismusſtunde in der Schule abgehalten werden, zuvörderſt eine Prüfung, ob ſie fertig leſen und die Hauptſtücke des Catechiſmi auswendig können und hinlänglich verſtehen, anzuſtellen; ſodann die Lehre von der Buße, Beichte und dem heil. Abendmahle, nach Anleitung der, in der dresdeniſchen Catechismus-Erklärung, davon handelnden Fragen und der dabei befindlichen Sprüche, mit ihnen durchzugehen, und dabei ſonderlich auch auf die eigene Erfahrung und Empfindung der bekehrenden, gerecht- und ſeligmachenden Gnade des heiligen Geiſtes ſein Abſehen zu richten.

§. 2.

Unfähige ſind davon auszuſchließen, und ferner zur Schule anzuhalten.

Denjenigen Kindern, welchen es noch an nöthiger und zulänglicher Erkenntniß des Heils fehlet, wie auch deren Eltern und Dienſtherren, ſind zu beſcheiden, daß die geforderte Fähigkeit und Tüchtigkeit, würdiglich zum heiligen Abendmahle zu gehen, noch nicht vorhanden ſey; wie ſie denn auch keinesweges eher zuzulaſſen ſind, als bis ſie noch einige Zeit in die Schule gegangen ſind und das Nöthige erlernet haben. Sollten dergleichen Kinder ſich, deſſen ungeachtet, nicht weiter in der Schule einfinden, noch zum Genuſſe des heil. Abendmahles gehörig zubereiten laſſen wollen; ſo hat der Pfarrer ſolches, wenn er ſeines Ortes hierunter nichts ausrichten kann, dem Superintendenten zu berichten, der das weiter Nöthige, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Erfordern und Hülfe der Obrigkeit, verfügen und beſorgen ſoll.

§. 3.

Die Confirmation ſoll öffentlich verrichtet werden.

Da auch der alte, chriſtliche Gebrauch der öffentlichen Con-

Confirmation ſolcher Kinder, die zur erſtmaligen Communion hinlänglich vorbereitet ſind, ſehr rührend und erbaulich iſt, wenn er mit gehöriger Andacht und Sorgfalt veranſtaltet wird, auch dahero an vielen Orten, wie in andern evangeliſchen Landen, ſo auch in den Sächſiſchen, mit gutem Eindrucke und Segen üblich iſt; als ſoll ſelbiger auch in den Gemeinen, wo er zeithero nur zu Hauſe von den Pfarrern und Diaconis verrichtet worden iſt, öffentlich in den Kirchen, nach einer erbaulichen Weiſe und Ordnung, hinführo beobachtet werden, und zwar, wo er nicht bereits in der ſogenannten Charwoche üblich iſt, an dem Sonntage Miſericordias Domini, nach gehaltener Schulpredigt.

§. 4.

Die zum heiligen Abendmahle zugelaſſenen Kinder ſind ferner zur Uebung im Chriſtenthume und Bibelleſen anzuhalten.

Damit die zum heiligen Abendmahle zugelaſſenen Kinder das Erlernte nicht wieder vergeſſen, haben Eltern und die, ſo deren Stelle vertreten, ſie anzuhalten, daß ſie es öfters wiederholen, die Bibel, welche ein jedes dergleichen Kind beſitzen ſoll, fleißig nach der in der Schule erhaltenen Anweiſung leſen und gebrauchen, ſich auch im Rechnen und Schreiben fernerweit üben.

§. 5.

Die öffentlichen Kirchen- Faſten- und Beichtprüfungen ſind, beſonders von jungen Leuten, nicht zu verſäumen.

Hiernächſt ſind ſolche Kinder und alle andere junge Perſonen, beiderlei Geſchlechtes, bis ſie ſich verheirathen, ſchuldig, bei den alle Sonntage zu haltenden Catechismusprüfungen, unter der in den General-Artikeln geſetzten Strafe, ſich einzufinden; Eltern und Herren aber, ſie um das, was ſie aus ſelbigen, wie auch den Predigten, gemerkt haben, zu fragen. Auch ſind die angeordneten Faſtenprüfungen von ihnen, wie von allen Gliedern einer jeden Kirchengemei-

gemeine, unter ebenmäßiger Strafe, abzuwarten. Wie ſie denn auch die bereits an vielen Orten mit beſonderm Nutzen eingeführte Berichtexamina nicht zu verſäumen haben.

Cap. XIII.

Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. 1.

Ein Schullehrer ſoll die zum Unterrichte nöthige Fähigkeit beſitzen, und ſollen bei guten Stadtſchulen gewiſſe Subjecte dazu ausgeſucht werden.

Da jeder zu verordnende Schullehrer nicht nur die nöthige Wiſſenſchaft und Ueberzeugung von allem dem, was er die Kinder lehren ſoll, ſondern auch die Gabe zum Lehren beſitzen, und die beſte Methode, in Anſehung des den Kindern zu ertheilenden Unterrichts, ſammt den mancherlei Vortheilen, wodurch ſolcher, an Seiten der Lehrer ſowohl, als auch der Lernenden, erleichtert und angenehm gemachet werden kann, in Zeiten erlernen muß; als ſind bei guten Stadtſchulen, in der oberſten Klaſſe, unter der Aufſicht und Anleitung des Superintendenten oder Pfarrers, von dem Rector und Cantor ſolche Perſonen, die zu Lehrern in den unterſten Klaſſen der Stadtſchulen, wie auch zu Schulmeiſtern, Catecheten und Kinderlehrern auf dem Lande, bereitet werden können, und die erforderlichen Naturkräfte und Fähigkeiten dazu haben, auszuſuchen.

§. 2.

Wie dieſe ſich zu üben haben.

Sind einige vorhanden, die Luſt bezeigen, ſich dem Schulſtande gänzlich zu widmen; ſo können ſie von dem Rector oder einem andern Schulcollegen, wie auch von einem oder dem andern dazu tüchtigen Prediger, täglich in einigen Privatſtunden, zu beſagtem Zwecke, nach einer

dabei zum Grunde zu legenden ſchriftlichen, oder gedruckten Anweiſung, vorbereitet werden. Auch ſollen dergleichen Perſonen, wenn ſie ohne ihren Nachtheil in den Schulſtunden der obern Klaſſe abweſend ſeyn können, in der unterſten Klaſſe die Methode des darin lehrenden Schulcollegen ſich bekannt machen, und ihm zur Hand gehen, bis ſie geſchickt ſind, in Gegenwart des Superintendenten, oder eines von ihm dazu beſtellten Predigers, wie auch des Rectors oder eines andern Schulcollegen, nach der ihnen gezeigten Methode, anfangs mit kleinen, und nach einiger Zeit auch mit großen Schulkindern einen Verſuch der Unterweiſung zu machen. Nach ſelbigem haben ſothane Lehrer mit einander zu überlegen, was bei ſolcher Unterweiſungsprobe, desgleichen in Anſehung der Gemüths- Lebens- und Lehrart deſſen, der ſie abgelegt hat, zu erinnern und zu verbeſſern ſey, ſolches ihm auch im geheim zu eröffnen, und bei den nach Befinden zu wiederholenden Proben Achtung zu haben, ob die demſelben gegebene Weiſung gehörig angenommen und angewendet worden ſey.

§. 3.

Dem Tüchtigbefundenen iſt, mit nöthiger Vorſicht, ein Zeugniß zu ertheilen.

Wird nun ein ſolchergeſtalt Geprüfter zu Verwaltung eines Schuldienſtes, von vorgemeldeten Lehrern für tüchtig erachtet, ſo ſollen ihm dieſelben ein Zeugniß ſolcher ſeiner Tüchtigkeit, unter ihrer Hand und Siegel, ausſtellen, damit es von ihm, bei ſich erledigenden Schuldienſten, deren Collatoren kann vorgezeigt werden. Jedoch iſt mit Ausſtellung ſolcher Zeugniſſe nicht zu eilen, und ſolchen Perſonen, die für tüchtig erachtet worden, anzurathen, daß ſie vor dem 22ſten Jahre ihres Alters ſich um keinen öffentlichen Schuldienſt bewerben, und die Vorbereitungsſtunden bis zu ihrer Beförderung abwarten.

§. 4.

§. 4.

Im Mangel des benöthigten Unterhalts, iſt ihm erlaubt, einen Hauslehrer abzugeben.

Fehlt es einem und dem andern an nöthigem Unterhalte, ſo kann ihm erlaubet werden, bei einer Familie, oder auch bei mehrern, wenn es ohne Verſäumniß der von ihm ſelbſt annoch zu beſuchenden öffentlichen und beſonderen Unterweiſungsſtunden geſchehen kann, Kinder zu Hauſe zu unterrichten.

§. 5.

Dergleichen Perſonen können auch von geſchickten Schulmeiſtern zubereitet werden, und iſt ihnen von dem Superintendenten und Pfarrer, ihrer bei der Prüfung befundenen Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß zu ertheilen.

Wäre, nach dem Urtheile des Superintendenten, ein und der andere Schulmeiſter geſchickt, einen jungen Menſchen zu treuer Verwaltung eines Kinderlehrer- und Schulmeiſterdienſtes, unter der Aufſicht und mit Beiſtande des Pfarrers, vorzubereiten; ſo könnte ihm erlaubet werden, dieſes zu thun; ſich auch von ſelbigem, zu deſſen Uebung, bei Unterweiſung der Schulkinder, hülfliche Hand leiſten zu laſſen. Würde ſodann ein alſo im Schulweſen unterwieſener und geübter Lehrer von gemeldetem Pfarrer, nach einem und dem andern Probeverſuche, für tüchtig erkannt, einen Kinderlehrer- oder Schulmeiſterdienſt zu verwalten, ſo iſt er dem Superintendenten zu einer Prüfung vorzuſtellen; nach deren beifälligem Erfolge, ihm von beiden, dem Superintendenten und obgedachtem Pfarrer, ein ſchriftliches Zeugniß unentgeldlich ausgeſtellet werden ſoll.

§. 6.

Sie ſollen ſich jährlich einmal bei dem Superintendenten melden, und können zum Vicariiren und häuslichen Unterrichte gebraucht werden.

Dergleichen angehende Schullehrer haben ſich, auch nach

nach bereits erhaltenem Zeugniſſe ihrer Tüchtigkeit, ſo lange ſie nicht befördert ſind, bei dem Superintendenten, in deſſen Diöces ſie ſich befinden, des Jahres einmal, auf einen ihnen zu beſtimmenden Tag, zu melden, und nach einer abermaligen Prüfung, wie ſie dabei befunden worden, unter das in Händen habende Zeugniß, gleichfalls umſonſt, beſcheinigen zu laſſen; können auch, wenn ein Schulmeiſter oder Kinderlehrer durch Krankheit, oder nöthige Reiſen an unausgeſetzter Abwartung ſeines Dienſtes gehindert wird, oder verſtirbt, deſſen Amt verſehen, und ſich, ihrer Mühe halber, mit demſelben oder ſeinen Erben vergleichen. Auch ſind ſolche, mit Zeugniſſen ihrer Geſchicklichkeit verſehene Schulcandidaten, von dem Superintendenten und andern, bei aller vorkommenden Gelegenheit, Eltern, welche ihre Kinder zu Hauſe wollen unterweiſen laſſen, bekannt zu machen und zu empfehlen.

§. 7.

Hauslehrer ſind Einigen erlaubt, Winkelſchulen hingegen keinesweges zu dulden.

Wie denn, einen tüchtigen und in der Lehre ſowohl als im Leben unverdächtigen Mann, beſonders einen geſchickten Studenten, zum Hauslehrer anzunehmen, einzelnen oder etlichen wenigen, hierunter zuſammentretenden Familien, den vorigen Schulordnungen gemäß, ferner frei bleibet; dahingegen alle ſogenannte, vorhin ſchon verbotene, Winkelſchulen auch fernerweit nicht zu dulden ſind.

§. 8.

Bei der allzugroßen Anzahl der zu unterweiſenden Jugend, kann mit Bewilligung der Schulinſpectoren, einem von dieſen Schul-Candidaten ein Theil der Schularbeit übergeben werden.

Iſt jedoch die Anzahl der zu unterweiſenden Kinder, in einer Dorfſchule, oder unterſten Claſſe einer Stadtſchule,

desgleichen in einer Mägdleinſchule, ſo groß, daß ein Lehrer ſie nicht gehörig unterweiſen kann; ſo kann mit Vorwiſſen, Rath und Genehmhaltung der Schulinſpectoren, von ihm, einem Schulcandidaten, der ein ſchriftliches Zeugniß ſeiner Tüchtigkeit aufzuweiſen hat, ein Theil der Schulkinder, ſie nach einerlei Methode mit ihm zu unterrichten, überlaſſen, und des Schulgeldes halber ein Vergleich getroffen werden.

Cap. XIV.

Von der Beſetzung erledigter Schuldienſte.

§. 1.

Von den Patronen wird auf dieſe Candidaten vorzüglich geſehen werden.

Bei Beſetzung erledigter Schuldienſte, in Städten und auf dem Lande, wird von den Patronen vorzüglich auf die, gezeigtermaßen, vorzubereitenden Candidaten, unter dieſen aber wiederum vornehmlich auf die, welche ſich die Erkenntniß des Heils und das wahre Chriſtenthum, durch die täglich zu erflehende Gnade Gottes in Chriſto Jeſu, einen rechten Ernſt ſeyn laſſen, geſehen werden: indem zu einem geſchickten Schullehrer, mit allem Rechte, nicht nur ein natürliches Geſchick zum Leſen, Schreiben, Muſik u. ſ. w., desgleichen ein geſunder Verſtand, der mit nöthiger Erkenntniß der Glaubenslehren und Lebenspflichten angefüllet iſt, nebſt dem gehörigen Alter und der Geſchicklichkeit, eine Anzahl Kinder in Ordnung zu halten und zu regieren, ſondern auch ein durch die Gnade geheiligtes Herz erfordert wird, damit er dasjenige, was er aus dem göttlichen Worte, in der Schule des heiligen Geiſtes erfahren hat, und auszuüben ſich bemühet, auf heilſame Art den Kindern an das Herz zu legen im Stande ſey, und gute Früchte erwarten könne.

§. 2.

§. 2.

Wer zum Schuldienſte beſtimmt wird, ſoll von dem Superintendenten geprüfet, und in bedenklichem Falle dem Patrone Vorſtellung dagegen gethan werden.

Daher iſt jeder zu einem Schuldienſte beſtimmter, noch ehe er zu Ablegung einer öffentlichen Probe in der Kirche oder Schulwohnung zugelaſſen wird, von dem Superintendenten, in deſſen Diöces er ſoll befördert werden, allenfalls mit Zuziehung eines und des andern in Schulſachen wohlerfahrnen und geübten Pfarrers oder Diaconi, wie auch bei Erledigung der untern Collegenſtellen in Stadtſchulen, des Rectors, auf das ſorgfältigſte zu prüfen, auch wenn ſich erhebliche Bedenklichkeiten ereignen ſollten, und der Collator von dergleichen Perſon nicht gutwillig abſtehen wollte, an das Conſiſtorium deshalber Bericht zu erſtatten.

§. 3.

Der berufene und beſtätigte Schullehrer iſt, von dem Pfarrer jedes Ortes, der Schuljugend vorzuſtellen, und zu Beobachtung ſeiner Pflichten, von ihm anzuweiſen.

Ordentlich berufene Lehrer deutſcher Schulen in Städten und Dörfern ſind bei dem Antritte ihres Amtes, nachdem ſie vorhero zu deſſen treuer und fleißiger Abwartung, nach dem Inhalte dieſer erneuerten Schulordnung, ſich verbindlich gemachet haben, von dem Pfarrer jedes Ortes, der Schuljugend, die von ihnen ſoll unterrichtet werden, gewöhnlichermaßen vorzuſtellen. Wobei den Kindern ſowohl, als ihren Lehrern, die Beobachtung ihrer Pflichten auf das beweglichſte und ernſtlichſte einzuſchärfen iſt.

Cap.

Cap. XV.

Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

§. 1.

Es iſt höchſt-nöthig, daß jeder Schullehrer einen erbaulichen Lebenswandel führe.

Alle und jede Schullehrer ſollen ſich, unter dem, wie allezeit, ſo beſonders vor jeder zu haltenden Lehrſtunde, zu erbittenden Gnadenbeiſtande Gottes, um ſo vielmehr eines unſträflichen und erbaulichen Lebenswandels, wie auch möglichſter Treue und Sorgfalt in ihrem Amte, befleiſſigen, je größer der Eindruck eines guten Beiſpieles bei Kindern, und je ſchädlicher und ſtrafbarer das Aergerniß iſt, welches die Fehler und Gebrechen eines Lehrers nach ſich ziehen.

§. 2.

Er ſoll nicht ohne Erlaubniß verreiſen, und ſeine Schulſtunden gehörig abwarten.

Es ſoll dahero ein Schullehrer, mit Verſäumniß ſeiner Amtsgeſchäfte, ohne Erlaubniß des Pfarrers, nicht verreiſen, auch, wenn die Reiſe einige Wochen beträgt, überdieß bei dem Superintendenten dazu Urlaub ſuchen, und immittelſt, wegen Beſorgung des Schulunterrichts, mit Vorwiſſen und Einwilligung ſeiner Vorgeſetzten, Vorſehung treffen, im übrigen ſeine Lehrſtunden vom Anfange bis zum Ende jederzeit abwarten, die Schulkinder auch nicht ohne Noth aus der Schulſtube während des Unterrichts ſich entfernen laſſen, noch weniger zur Hausarbeit und Wartung ſeiner Kinder gebrauchen, oder verſchicken.

§. 3.

Sich nicht in gerichtliche Händel mengen, noch unanſtändige Handthierung treiben oder ſich in den Schenkhäuſern aufhalten.

Auch ſollen Schulleute nicht Sachwalter abgeben, oder ſich

ſich in gerichtliche Händel mengen; Wein, Bier und Brannteweín weder ſelbſt, noch durch die Ihrigen in der Schulwohnung ſchenken, noch Handel, vielweniger gar unehrliche Handthierung treiben, auch nicht bei Hochzeiten, oder in den Schenkhäuſern, als Spielleute ſich brauchen laſſen, noch ſonſt in ſolchen Häuſern und Orten ſich aufhalten.

§. 4.

Was er bei Treibung eines Handwerkes zu beobachten hat.

Sollte auch ein Schullehrer ein erlaubtes Handwerk treiben, ſo ſoll er doch ſolches niemals unter den Schulſtunden ſelbſt verrichten, noch auch in der Schulſtube zu ſelbiger Zeit, durch die Seinigen, treiben laſſen.

Cap. XVI.

Von dem Bezeigen der Schullehrer gegen die Kinder, wie auch deren Züchtigung.

§. 1.

Ein Schullehrer ſoll ſich allemal liebreich, freundlich und mitleidig gegen die Schulkinder erweiſen.

So viel nur immer möglich, ſoll ein jeder Schullehrer die Liebe der ihm anvertrauten Kinder, auf alle erlaubte Weiſe, zu gewinnen ſuchen, und in ſolcher Abſicht, in Geberden, Worten und Werken, ſich mitleidig, liebreich und freundlich gegen ſie bezeigen; mit ihrer Schwachheit Geduld haben; mit allzuvielem Auswendiglernen ſie verſchonen, um ihnen Luſt und Liebe zum Lernen zu machen; auch ſuchen, daß ſie gerne und mit Freuden in die Schule kommen. Sonderlich ſoll er die üble Gewohnheit, alles mit harten Worten und Drohungen, oder auch mit finſtern Mienen, anzubefehlen, und mit Schlägen zu erzwingen, ſorgfältig vermeiden.

§. 2.

§. 2.

ſie angewöhnen, über ſich ſelbſt und ihre Handlungen zu urtheilen, und gegen ſie, bei bemerkten Unanſtändigkeiten, gelinde und ſtufenweiſe verfahren.

Hiernächſt ſind Kinder anzugewöhnen, daß ſie über ihre eigenen Handlungen urtheilen; auch iſt zuweilen mit ihnen eine Ueberlegung anzuſtellen, was zu thun, oder zu laſſen ſey, die Entſcheidung aber ihnen zu erleichtern und gleichſam in den Mund zu legen. Uebrigens ſind ſie bei jeder Gelegenheit zur Beſcheidenheit, Reinlichkeit und anſtändigen Sitten, auf eine ſanfte Weiſe anzuhalten. Wird etwas Unanſtändiges an einem Kinde wahrgenommen, ſo hat es ein Lehrer, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit einem Winke, mit einer und ernſtlichen drohenden Miene, mit einem Worte, ohne das Kind noch zu nennen, und wenn es nicht darauf achtet, mit Ausſprechung ſeines Namens, mit einem Befehle an die neben ihm ſitzenden Kinder, ein wenig von ihm wegzurücken, oder an das zu beſtrafende Kind, aufzuſtehen, an einen beſondern Ort zu treten, u. ſ. w. zu beſtrafen.

§. 3.

Bei nöthiger ſchärferer Beſtrafung, hat er allemal Vorſicht und Behutſamkeit anzuwenden.

Weil jedoch auch ernſtlichere Züchtigung, ſonderlich bei unartigen Kindern, nicht darf unterlaſſen werden; ſo iſt bei ſelbiger alle mögliche Vorſicht anzuwenden, daß der Sache weder zu viel, noch zu wenig geſchehe. Wenn alſo freundliche und ernſtliche Worte, auch Drohungen, bei Beſtrafung ſehr leichtſinniger oder hartnäckiger und boshafter Kinder nichts fruchten; ſo können ſie, nach vorgängiger Ueberzeugung, daß ſie Strafe verdienet haben, mit mäßigen Schlägen, wobei eine Ruthe zu gebrauchen, auf die Hände und den Rücken, niemals aber auf das Haupt, Backen oder Naſe,

noch ſonſt in das Geſichte, noch auf den Leib, oder auf die Schienbeine, gezüchtiget werden: jedoch ſo ſelten als möglich, auch wo es nicht unumgänglich nöthig iſt, nicht unter, ſondern nach geendigter Lehrſtunde. Bei den Haaren ſollen ſie nicht geraufet, vielweniger hin und hergezogen oder gar geſchleppet werden. Das Herunterſetzen der Schüler hat bei einigen vielmals gute Wirkung, und iſt, wiewol mit Unterſchiede und Vorſicht, ebenfalls zu gebrauchen.

§. 4.

Wie bei nachdrücklichen Leibeszüchtigungen zu verfahren iſt.

Sind nachdrückliche Leibeszüchtigungen, bei ſehr boshaften Kindern, nöthig; ſo iſt rathſam, daß ſolche in Stadtſchulen, auf Erkenntniß und mit Rathe der Schulinſpectoren, allenfalls von einem Aufwärter, auf dem Lande aber, mit Vorwiſſen und Beiſtimmung des Pfarrers, auch indeſſen Beiſeyn, entweder von dem Schullehrer, oder von einem Calcanten, oder ſonſt jemand, dem aus dem Kirchenvermögen etwas weniges dafür zu reichen iſt, vollſtrecket werden; und zwar nach einer vorgängigen Ermahnung an das zu beſtrafende Kind ſowohl, als auch an die übrigen Schulkinder. Auf ſolche Weiſe werden die Schullehrer die Erbitterung und Vorwürfe unartiger Kinder und deren Eltern von ſich abwenden, auch nicht ſo leicht in die Gefahr lauſen, ſich vom Zorne übereilen zu laſſen.

§. 5.

Die wöchentlichen Zeugniſſe oder Cenſuren ſind als Belohnungen oder Beſtrafungen mit anzuſehen.

Endlich kann auch das zu Ende jeder Woche zu ertheilende gute oder ſchlechte Zeugniß, oder die Cenſur, ſtatt einer Belohnung oder Strafe dienen, wenn ſonderlich ſowohl das Kind dabei gebührend ermahnet wird, als auch

die Eltern ihr Bezeigen gegen die Kinder, nach den erhaltenen wöchentlichen Zeugniſſen, einrichten.

§. 6.

Was inſonderheit an den Schulkindern zu beſtrafen iſt.

Jedoch iſt keineswegs die Langſamkeit des Verſtandes, oder der Mangel des Gedächtniſſes, ſondern nur die Trägheit und Faulheit, in ſo ferne ſie von der Leichtſinnigkeit der Kinder und ihrer allzugroßen Neigung zum Müßiggange und Spielen herrühret, vornehmlich aber die Bosheit, Widerſpenſtigkeit, Zankſucht, nebſt andern groben Laſtern unartiger Kinder, zu beſtrafen.

Cap. XVII.

Von Abſtellung der Beſchwerden über die Schullehrer.

§. 1.

Wie ſich Eltern in dieſem Falle zu verhalten haben.

Vermeinen Eltern oder Kinder, eine Beſchwerde über einen oder den andern Schullehrer zu haben; ſo ſollen ſie ſolche bei dem Pfarrer oder, nach Befinden, bei dem Superintendenten zur gebührenden Unterſuchung geziemend anzeigen. Hingegen ſollen die Eltern deshalber keinen Schullehrer in ſeiner Wohnung überlaufen, und mit anzüglichen Worten angreifen, noch die Kinder aus der Schule nehmen, oder das Schulgeld vorenthalten. Gegen die, welche alſo eigenmächtig gegen einen Schullehrer verfahren, ſoll die Obrigkeit, auf geſchehene Anzeige, gebührliches Einſehen haben.

§. 2.

Wie die Schullehrer, bei Vergehungen gegen die Schulkinder, anzuſehen ſind.

Hat aber ein Lehrer ſich im Zorne, oder ſonſt, gegen

ein Kind vergangen, ſo iſt er deshalber entweder in geheim, von dem Pfarrer und Superintendenten, freundlich, auch, zumal bei wiederholten Fehltritten, ernſtlich zu erinnern, und der klagende Theil zu beruhigen oder, nach Befinden, an das Conſiſtorium Bericht zu erſtatten.

Cap. XVIII.

Von anzuſtellenden Schulunterredungen.

§. 1.

Von wem, zu welcher Zeit und warum ſie angeſtellet werden ſollen.

Es wird ſehr nützlich ſeyn, wenn die Pfarrer in Städten, mit ihren Collegen und den öffentlichen Schullehrern, wie auch einigen in Schulſachen erfahrenen und geübten Studiosis Theologiae, desgleichen die Pfarrer auf dem Lande mit einigen benachbarten Predigern, wie auch mit den Schullehrern in ihrer Parochie, etwa monatlich einmal, auf einen gelegenen Tag, z. E. Mittewochs in den Nachmittagsſtunden, oder Sonntags gegen Abend, eine freundliche Unterredung über noch vorhandene Schulmängel und darwider dienende Mittel, bei welcher auch obgedachte Schulcandidaten Zuhörer abgeben könnten, anſtellen; was dabei Anmerkungswürdiges vorkäme, aufzeichnen, und in ſo ferne ſie es für nöthig oder rathſam erachten, den Superintendenten, in den ohnedieß halbjährig zu erſtattenden Berichten, mit anzeigen. Das Hauptwerk ſolcher Unterredungen wird ſeyn: wodurch die Schularbeit leicht und angenehm gemacht, und dennoch zugleich immer mehr Frucht durch ſelbige geſchafft werden könnte.

§. 2.

Wie ſolche nützlich vorzunehmen ſind.

Ein kurzes Gebet zu Gott, daß er alle Hinderniſſe der Schul-

Schularbeit und ihres Segens aus dem Wege räumen, und die nöthigen Kräfte und beſten Mittel ſowohl, als auch ſonderlich Luſt und Freudigkeit, zu treuer und unermüdeter Ausrichtung des mühſamen Schulamtes, ſchenken und vermehren wolle, wird eine jede dergleichen Unterredung zum Anfange heiligen, und zum Ende gleichſam verſiegeln; welches Gebet, zumal bei den erſten Unterredungen, von des Ortes Pfarrer, in den folgenden aber auch von einem jeden anweſenden Lehrer, der ſich dazu geneigt findet, laut verrichtet werden kann. Sollte es in der Folge an Materie zur Unterredung fehlen, ſo könnte eine oder die andere dienliche Schrift dabei zum Grunde geleget, und wenn ein Stück daraus vorgeleſen worden, von einem jeden ſeine Meinung darüber angezeiget werden.

Cap. XIX.

Von dem Beiſtande der Kirchenpatrone und Obrigkeiten.

§. 1.

Sie ſollen überhaupt dieſe Schulordnung möglichſt zu befördern ſuchen;

Nebſt den Superintendenten und Pfarrern, ſollen die Kirchenpatroni und Obrigkeiten, dieſe und alle übrigen heilſamen Schulanſtalten, nach Maaßgebung dieſer erneuerten Schulordnung, ſowohl von ſich ſelbſt, als auf geziemendes Anſuchen der Pfarrer und Schullehrer, auf alle mögliche Weiſe befördern.

§. 2.

inſonderheit auch für bequeme Schulwohnungen und andere dazu dienliche Nothwendigkeiten ſorgen.

Beſonders iſt an Orten, wo bei den Stadtſchulen von zween Schulcollegen in einer Stube gelehret, und auf dem Lande, von des Schulmeiſters Familie, in der Schulſtube ge=

gewirthſchaftet werden muß, ſehr nöthig, noch eine Stube, mit Vorbewußt und Einwilligung der Obern, aus dem Kirchenvermögen, und wo dieſes ſolche Koſten nicht allein ertragen kann, mittelſt eines durch Anlagen aufzubringenden Beitrags der Eingepfarrten, anzulegen und auszubauen, desgleichen das zur Heizung der Schulſtube nöthige Holz, ſammt den in jeder Schulſtube erforderlichen Tiſchen, Bänken und ſchwarzen Tafeln, zum Anſchreiben, wo es daran mangeln ſollte, gleicherweiſe anzuſchaffen.

Cap. XX.

§. 1.

Es ſollen kurze Schulgeſetze, wo dergleichen nicht ſchon vorhanden ſind, abgefaſſet, und in der Schulſtube aufgehänget werden.

Damit die Schulkinder nicht aus Unwiſſenheit ſündigen, ſollen, nach Inhalt dieſer Schulordnung, wie auch nach der beſondern Beſchaffenheit einer jeglichen Schule, kurze, die Beſtimmung der Zeit und andere Umſtände, in Anſehung der Lehrſtunden, des öffentlichen Gottesdienſtes, der Hochzeiten, auch Leichenbegängniſſen und dergleichen, betreffende Geſetze oder Regeln für die Schulkinder, wo dergleichen nicht ſchon vorhanden und eingeführet ſind, mit Zuziehung der Patrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer des Ortes abgefaßt, von dem Superintendenten einer jeden Diöces unterſucht, und mit deſſen Genehmigung, entweder gedruckt, oder mit Fracturſchrift auf ſtarkes, weiſſes Papier oder Pergament geſchrieben, und in der Schulſtube an einer Wand alſo aufgehänget werden, daß ſie von den erwachſenen Kindern können geleſen werden.

§. 2.

Wie ſolche herzuleſen, einzuſchärfen, und nach Befinden, auf gebührende Art, zu ändern ſind.

Solche Schulregeln ſind jezuweilen Montags, nach dem Mor-

Morgengebete und der Predigtwiederholung, von einem der größten Schulknaben laut und langſam vorzuleſen, und von dem Lehrer, den ſämmtlichen Schulkindern einzuſchärfen, können auch bedürfenden Falls, bei veränderten Umſtänden einer Schule und des Unterrichtes in ſelbiger, mit Vorwiſſen und auf Gutachten des Superintendenten, und gleichfalls nach Anleitung dieſer Schulordnung, abgeändert, vermindert, oder vermehrt und verbeſſert werden, und iſt auch dieſe Abänderung, mit Vorwiſſen und Zuziehung der Kirchenpatrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer zu verfertigen. Allen Pfarrern und Schullehrern lieget ob, ſtracklich über deren genaue Beobachtung zu halten, und, wenn Schulkinder darwider handeln, ſie nach ſelbigen zu beſtrafen, und bei ſolcher Gelegenheit diejenige Regel, welche hintangeſetzet worden, allen und jeden Schulkindern vorzuleſen, deren Nothwendigkeit und Nutzen zu zeigen, und den Gehorſam gegen ſelbige liebreich und ernſtlich einzuſchärfen.

Cap. XXI.

Von Bekanntmachung und Beobachtung dieſer erneuerten Schulordnung.

§. 1.

Dieſe Schulordnung ſoll, nebſt ihrer Nutzbarkeit und Nothwendigkeit, den Eltern von den Predigern, in den Schulpredigten und ſonſt, recht bekannt gemachet werden.

Weil alle, noch ſo heilſame Anordnungen fruchtlos und vergeblich ſind woferne ſie nicht hinlänglich bekannt gemachet werden, und deren Vollziehung gehörig erfolget; ſo wird nöthig ſeyn, daß der Inhalt dieſer Schulordnung allen Eltern und denen, die an ihrer Stelle ſind, ſo weit er ihnen zu wiſſen nöthig iſt, von den Obrigkeiten, Pfarrern und Schullehrern, bei aller Gelegenheit, ſonderlich in den Schulpredigten, vorgehalten und erläutert, die Nothwen-

digkeit und der Nutzen der Schulgeſetze und Anſtalten gezeiget, auch deren Beobachtung und Beförderung beſtens empfohlen werde.

§. 2.

Wie gegen die Uebertretung derſelben, mit Strafen zu verfahren iſt.

Wie denn auch alle und jede, welche dieſer erneuerten Schulordnung zuwider handeln, oder denen, die ſich darnach achten, ihren Beiſtand verſagen, gehörigen Ortes anzuzeigen ſind, damit ſie, nach Beſchaffenheit ihrer nöthigen Vergehungen, nöthigen Falls, mit namhaften Strafen zu ihrer obliegenden Schuldigkeit angehalten werden mögen. Es wird aber ſolcher Strafen nicht bedürfen, wenn ein jeglicher, in ſeinem Stande und Amte, Gott um Weisheit, Kraft, Treue und Segen, täglich anrufet, und ſich, von dem Geiſte der Erkenntniß und Furcht des Herrn, zur Beförderung des Guten, auf ebener Bahn, leiten läſſet.

---

ltab

bis M

bis O

em C

n Capi
fortge
ſalmen
t.

liſchen
itel ur
e ꝛc.
ſ. w.

ſtücke ꝛc
almen

Hauptſ
e ꝛc.

digkei
zeiget
empfr

Wie

S

Schr
nach
zuzei
Ver
ihre
Es
cher
Kra
dem
fört

XXXI.

Schaumburg-Lippiſche Verordnung, die Hauptſchule zu Bückeburg betreffend; vom 3. April. 1794.

Von Gottes Gnaden Wir, Juliane Wilhelmine Louiſe, verwitwete Fürſtinn zu Schaumburg-Lippe ꝛc. Vormünderinn und Regentinn, gebohrne Landgräfinn zu Heſſen ꝛc.; und von G. Gn. Wir, Johann Ludwig, regierender Graf von Wallmoden-Gimborn ꝛc. Mitvormund und Mitregent ꝛc. haben für gut befunden, nach vorhergegangener ſorgfältigen Prüfung der zureichendſten Mittel, wodurch das Beſte Unſerer Hauptſchule zu Bückeburg befördert werden könne, eine Verordnung bekannt zu machen, an die ſich in der Folge alle, zum Wohl dieſer Schule mitwirkende Perſonen zu halten haben. Dieſe Verordnung, obwol ſie zunächſt durch die gegenwärtigen Bedürfniſſe Unſrer beſagten Schule veranlaßt worden iſt, ſoll vorſetzlich nichts enthalten, was einer baldigen Abänderung oder Wiederverbeſſerung bedürftig wäre, indem ſie ſich mehr mit der Entwickelung allgemeiner Grundſätze beſchäftigen wird, nach denen Wir wünſchen, daß in Zukunft möge verfahren werden, als mit der Beſtimmung einzelner Fälle, deren unendliche Verſchiedenheit ſich niemals erſchöpfen läßt. Demohngeachtet wollen Wir, um äller Mißdeutung zuvor zu kommen, hiemit ausdrücklich erklären, daß Wir durch die gegenwärtige Schulverordnung keinesweges alle künftige Bemühungen, der Schule immer mehr Vollkommenheit zu geben, überflüſſig machen, vielmehr ſollen alle diejenigen, welche zur allmähligen Verbeſſerung Unſrer Schuleinrichtungen

tungen etwas Weſentliches beitragen können, durch Unſre Willenserklärung veranlaßt werden, mit verdoppeltem Eifer das Beſte Unſrer Schule zu befördern.

§. 1. Gedachte Schule ſoll, wie bisher, der Aufſicht und beſondern Pflege eines Scholarchen anvertraut werden, der ſich nicht allein angelegen ſeyn laſſen muß, dieſelbe jederzeit in einem guten Zuſtande zu erhalten, ſondern auch alle nur mögliche Sorgfalt anzuwenden hat, ſie immer mehr empor zu heben, und ihrer größten Vollkommenheit näher zu bringen. Der Scholarch muß ſich daher mit allen ſeinen Kräften beſtreben, von der Schule alles zu entfernen, was ihr auch nur im mindeſten nachtheilig werden könne, im Gegentheil aber alles thun, was nur immer für das Beſte der Schule gethan werden kann.

§. 2. Der Scholarch muß alſo mit einer hinlänglichen Kenntniß von der Beſchaffenheit der öffentlichen Schulanſtalten, wie ſie ſind, und wie ſie ſeyn ſollten und könnten, auch den ſtets regen guten Willen verbinden, das erkannte annehmungswürdige Gute zur Ausführung zu bringen. Er muß wahrer Freund der Jugend ſeyn, und als ein ſolcher ſich die Bildung ihres Geiſtes und ihrer Sitten ganz beſonders am Herzen liegen laſſen, und bei jeder Gelegenheit zeigen, daß er weder Fleiß noch Mühe ſcheue, der Jugend auf alle nur mögliche Weiſe nützlich zu werden.

§. 3. Die Ernennung des Scholarchen ſoll Unſer Conſiſtorium den Schullehrern und durch dieſelben allen Mitgliedern der Schule bekannt machen: den Scholarchen ſelbſt aber ſoll es auf die gegenwärtige Schulverordnung als ſeine eigentliche Inſtruction verweiſen.

§. 4. Wir verlangen aber beſonders von dem Scholarchen, daß er über den Geiſt der Geſetze wache, die in dieſer Verordnung enthalten ſind, und immer darauf ſehe, daß ſie nicht

ſowohl dem Buchſtaben nach, als vielmehr ihrem Sinne nach, auf das genaueſte befolgt werden mögen.

§. 5. Er ſoll Uns jederzeit von der wahren Beſchaffenheit der Schule Rechenſchaft ablegen können. Wir machen ihm die genaueſte Bekanntſchaft mit derſelben und ihrem jedesmaligen Zuſtande zur unerläßlichen Pflicht. Er muß wiſſen, wie die Lehrer beſchaffen ſind, was ſie thun können und wirklich thun, wie und auf welche Art ſie ihren Unterricht ertheilen, wie ſie ſich gegen ihre Schüler überhaupt verhalten, und was für Nutzen ſie in der Schule ſtiften.

§. 6. Er, der Scholarch, muß ferner wiſſen, wie die Schüler beſchaffen ſind, welche Fortſchritte ſie in den Wiſſenſchaften ſowohl als in ihrem ſittlichen Wohlverhalten machen, welche Hinderniſſe ihrer vollkommenſten Ausbildung in dem Wege ſtehen, und welche Vortheile ſie benutzen können. Er muß mit der ganzen Einrichtung der Schule, mit ihrer Abſonderung in Claſſen, mit der Vertheilung der Stunden, mit der Auswahl der vorzutragenden Wiſſenſchaften, kurz, mit allem bekannt ſeyn, was auf die mehr oder minder zweckmäßige Bildung der Schüler Einfluß haben kann.

§. 7. Wir verlangen aber auch von Unſerm Scholarchen, daß er nicht bloß einen müßigen Zuſchauer bei Unſrer Schule abgebe; ſondern daß er nun auch Hand ans Werk lege, das Beſte der Schule nach allen ſeinen Kräften zu befördern. Aus dem Grunde verweiſen Wir alle Lehrer der Schule an ihn, als ihren gemeinſchaftlichen Rathgeber, der ihnen bei allen Gelegenheiten Beiſtand und Hülfe leiſte, und jedes Gute, was ſie gern ausführen möchten, thätig unterſtütze. Wir erwarten aber auch, daß der Scholarch von ſelbſt auf alles Gute achten werde, was er durch ſeinen Beitritt befördern, oder durch ſeine Vermittelung bewirken kann; ſo wie er im Gegentheile alles abzuwenden ſuchen wird, was früher oder ſpäter von nachtheiligen Folgen für die Schule

ſeyn

ſeyn könnte. Wir erwarten alſo auch von dem Scholarchen, daß er ein wachſames Auge auf die Lehrer habe, daß er ihnen keine Nachläſſigkeit in der Erfüllung ihrer Pflichten jemals zu Schulden kommen laſſe, daß er allen ihren Beſchwerden, ſo viel wie möglich, zuvorkomme, daß er ihnen überall, wo ſie es bedürfen, Rath und Anweiſung gebe, wie ſie ihren Unterricht gemeinnützig und wirkſam auf den Verſtand und auf das Herz der Schüler machen ſollen, daß er ihnen Mittel an die Hand gebe, wodurch ſie ſich bei ihren Untergebenen Anſehen und Liebe verſchaffen können, und ſie mit der Art und Weiſe bekannt mache, wie ſie ſich den Unterricht leicht und angenehm machen ſollen.

§. 8. Auch wird unſer Scholarch nie vergeſſen dürfen, daß Unſere Schule zugleich eine Schule der Wohlanſtändigkeit und guten Sitten ſeyn ſolle, und daß er in dieſer Rückſicht alles zu thun verbunden ſey, wodurch die Sittlichkeit auf Unſerer Schule befördert, und bei der Jugend zum herrſchenden Tone gemacht werden kann: die Unſittlichkeit aber nicht blos verhindert, ſondern auch in ihren Quellen verſtopft werden möge.

§. 9. So wie Wir auf der einen Seite dem Scholarchen hinlängliche Vollmacht ertheilen, alles ſogleich ins Werk zu richten, was er fürs Beſte der Schule thun zu müſſen glaubt; ſo verbinden Wir ihn auf der andern Seite, Unſerm Conſiſtorium von allen weſentlichen Veränderungen Anzeige zu thun, und wenn es verlangt werden ſollte, die ſtrengſte Rechenſchaft von allen ſeinen Handlungen und ſeinem ganzen Verhalten im Scholarchate abzulegen: dadurch glauben Wir zu bewirken, daß alles, was der Schule zum wahren Nutzen gereicht, ohne Aufſchub und Anſtoß ins Werk geführt, alles Nachtheilige hingegen verhindert werden wird.

§. 10. Wir überlaſſen der Einſicht des Scholarchen die beſte Wahl der Mittel, wodurch er ſeine Abſicht, das Beſte der

Schule

Schule zu befördern, jedesmal am leichteſten und ſicherſten erreichen zu können glaubt: indem Wir es nicht für rathſam halten, ihm hierüber einzelne Vorſchriften zu ertheilen, die, wenn ſie auch mit noch ſo vielem Vorbedacht gefaßt wären, dennoch für Zeit und Umſtände nicht immer zureichend ſeyn würden, und ihn leicht auf den Gedanken bringen könnten, als wenn er nichts weiter thun dürfte, als was in ſeiner Vorſchrift ausdrücklich enthalten wäre.

§. 11. So viel glauben Wir indeſſen hierbei erinnern zu müſſen, daß jeder Scholarch die Vorſicht brauchen werde, auf der guten Grundlage weiter fortzubauen, die er einmal gelegt findet, und daß er ſich keinen gewaltſamen Sprung erlauben werde, da, wo das Gute nur allmählich befördert werden ſoll. Aus dem Grunde wird es ſich jeder neue Scholarch zur Pflicht machen, ſorgfältige Erkundigungen einzuziehen, was ſeine Vorgänger vor ihm gethan haben, damit die Schule bei einem Wechſel des Scholarchen nichts vermiſſen möge.

§. 12. Für den überzeugendſten Beweis, daß der Scholarch ſeine Pflicht getreu erfülle, werden Wir es anſehen, wenn es bemerklich wird, daß Ordnung und Zufriedenheit unter allen Mitgliedern Unſrer Schule herrſche; daß die Klagen über Mängel und Gebrechen Unſrer Schule immer ſeltner werden; daß Lehrer und Schüler mit Freuden in der Schule arbeiten, und daß die Letzteren beſonders ſich als fleißige, artige, wohlgeſittete und hoffnungsvolle Menſchen auszeichnen.

§. 13. Da der Scholarch nicht immer in der Schule gegenwärtig ſeyn kann, und es überhaupt fürs Ganze nicht zuträglich ſeyn würde, wenn er ſeine Aufmerkſamkeit immer aufs Einzelne bis auf die kleinſten Vorfälle, die gleichwol fürs Ganze immer von Bedeutung ſeyn oder werden können, verwenden müßte; ſo halten Wir es für nöthig, ihm in der Perſon des

des erſten Lehres Unſrer Schule einen Gehülfen zu geben, der ihm ſein Geſchäft erleichtre und ihm die erſte Hand zur Ausführung alles Guten darreiche.

§. 14. Wir verlangen daher von dem jedesmaligen Rector Unſrer Schule, daß er ſeiner Vocation zufolge auf die Erhaltung der Ordnung in der ganzen Schule immer ein wachſames Auge habe, und daß er ſich dabei genau an alle die Vorſchriften halte, die ihm entweder in ſeiner Vocation ſchon gegeben ſind, oder die ihm in der Folge bei Vorkommenheiten durch eine beſondere Inſtruction des Scholarchen ertheilt werden.

§. 15. Wir verſtatten ihm daher auch den Gebrauch aller der Mittel, deren er zur Erlangung dieſes Endzweckes bedürfen wird, mit dem einzigen Vorbehalt, daß er ſich jedesmal über die vorſichtige Wahl derſelben gehörig rechtfertigen könne; wie er denn überhaupt für die Art und Weiſe, mit der er dieſe in ſeiner Vocation ihm aufgelegte Pflicht erfüllen wird, verantwortlich ſeyn ſoll.

§. 16. Alle Lehrer Unſrer Schule ſollen zunächſt an ihn gewieſen ſeyn, ſich bei vorkommenden Bedenklichkeiten ſeines Beiſtandes und ſeiner Vermittlung zu bedienen, und nur dann erſt, wenn dieſe nicht zureichen ſollten, die Sache dem Scholarchen vorzutragen.

§. 17. Eben ſo ſind die Lehrer auch verbunden, dem Rector von allen wichtigen Vorfällen in der Schule Nachricht zu ertheilen, damit dieſer, wenn Nachfrage geſchehen ſollte, jedesmal hinlängliche Auskunft darüber geben könne.

§. 18. Wenn Krankheiten, oder andere unvorhergeſehene Fälle die Lehrer hindern, ihre Lehrſtunden zu beſuchen, ſo muß der Rector unverzüglich Nachricht davon erhalten, damit er ſolche Einrichtungen machen kann, durch welche alle nachtheilige Folgen einer unvermutheten Störung verhütet werden.

§. 19. Alle, die in Unſre Schule aufgenommen zu werden verlangen, ſollen dem Rector vorgeſtellt werden. Dieſer ſoll ihre Fähigkeiten prüfen, und ihnen ſodann die Lehrſtunden anweiſen, die ihren Kräften und ihrer Abſicht gemäß ſeyn werden. Nicht weniger hat der Rector die Pflicht, öfters die Fortſchritte der Schüler oder ihren Stillſtand durch Prüfungen zu erforſchen, und ſie entweder zu größerm Fleiße aufzumuntern, und zugleich die Urſache ihres Stillſtands aufzuſuchen und wegzuräumen, oder durch Verwechslung ihres bisherigen Unterrichts mit einem vollſtändigern und ihren verſtärkten Kräften angemeſſenern Unterrichte in einer höhern Klaſſe, ihrem Fleiße neue Nahrung zu geben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes alles mit Beiſtimmung der Lehrer, die den Unterricht beſorgen, geſchehen muß, und daß in dem Falle, wenn ſich die Lehrer hierüber nicht vereinigen können, der Scholarch entſcheiden wird.

§. 20. In Abweſenheit des Rectors tritt der Conrector jedesmal an ſeine Stelle. Soviel im allgemeinen über die Direction der Schule.

§. 21. Was nun die Schule ſelbſt anbelangt, ſo kann nach der Verfaſſung, in welcher ſie ſich gegenwärtig befindet, eine doppelte Abſicht durch ſie erreicht werden. Die jungen Leute, die ſich ihrer Pflege anvertrauen, können zu brauchbaren Menſchen entweder fürs bürgerliche Leben, oder für die höhern Stände, denen ſie ſich in der Folge widmen wollen, erzogen werden. Da die wenigſten von denen, die Unſre Schule von ihrer erſten Jugend an beſuchen, in die höheren Klaſſen überzugehen pflegen, ſo zerfällt dadurch Unſre Schule ſehr natürlich in zwei Hauptabtheilungen, nemlich in die Bürgerſchule und in die gelehrte Schule oder das Gymnaſium.

§. 22. Je angelegentlicher Wir wünſchen, daß für beide Arten von Schülern hinlänglich geſorgt werden möge, deſto

mehr

mehr Sorgfalt wollen Wir in Zukunft darauf verwendet ſehen, daß der eine Theil dem andern blos zu Gefallen nicht etwas lernen dürfte, was er in der Folge für unnütz und zwecklos erkennen müßte, hingegen aber auch in keiner Sache wieder vernachläſſiget werde, die ihm zu ſeinem künftigen Berufe unentbehrlich ſeyn würde.

§. 23. Was daher den Unterricht in der Bürgerſchule betrifft, ſo verlangen Wir, daß künftig vom Scholarchen ſolche Einrichtungen getroffen werden mögen, daß die Knaben, welche die Bürgerſchule beſuchen, gleiche Fähigkeiten erlangen mögen, entweder ins bürgerliche Leben überzugehen oder in das Gymnaſium aufgenommen zu werden: und falls von dem künftigen Gymnaſiaſten etwas verlangt werden ſollte, was dem künftigen Bürger zu erlernen nicht nothwendig, auch wol nicht zweckmäßig ſcheinen dürfte; ſo wird der Scholarch in Zukunft dafür ſorgen, daß der Unterricht in allen den Dingen, welche der Knabe als Vorbereitung zum künftigen gelehrten Unterrichte zu erlernen nöthig hat, bei der Bürgerſchule, abgeſondert von dem übrigen Unterricht, ertheilet werden möge.

§. 24. Von einem künftigen Bürger aber verlangen Wir, daß ihm außer der gewöhnlichen Unterweiſung im Leſen, Schreiben, Rechnen und in den weſentlichſten Grundſätzen der Religion, auch noch das Brauchbarſte aus der Naturgeſchichte, Geographie, Geſchichte, beſonders der bibliſchen Naturlehre und einigen andern Wiſſenſchaften, deren Einfluß aufs bürgerliche Leben unverkennbar ſeyn ſollte, vorgetragen werde: vorzüglich aber, daß er mit ſeiner Mutterſprache hinlänglich bekannt gemacht werde, und Anweiſung erhalte, nicht nur Bücher zu leſen und zu verſtehen, ſondern auch ſich ſelbſt im erforderlichen Falle ſchriftlich gut auszudrücken; überhaupt aber lerne, wie man ſich von allen wiſſenswürdigen Dingen richtige, deutliche und vollſtändige Begriffe machen könne.

§. 25.

§. 25. Was das Gymnaſium oder die Gelehrten-Schule anbelangt, ſo wird man zwar, wie bisher, vorzüglich darauf ſehen, daß die Schüler durch den höhern Unterricht in Sprachen und Wiſſenſchaften zur Academie gehörig vorbereitet werden mögen, doch ſoll dabei nichts vergeſſen oder vernachläſſigt werden, was zur vollkommenen Bildung eines Menſchen erforderlich ſcheint, der ſich einem höhern Stande, er habe Namen, wie er wolle, zu widmen gedenkt.

§. 26. Die beſondere Einrichtung dieſer beiden Schulen, betreffend den Plan, wornach der Unterricht ertheilt werden ſoll, die Lehrbücher, die dabei zum Grunde gelegt, die Wiſſenſchaften, welche vorgetragen werden ſollen, die Beſtimmung der Zeit, worin gelehrt werden ſoll, und der Ferien, welche verſtattet werden dürfen, die Abwechſelung der Lehrſtunden, die Verbeſſerung der Methode u. ſ. w. dies alles überlaſſen Wir dem Scholarchen; der nach vorhergegangener Verabredung mit den Lehrern, beſonders mit dem Rector, das Nöthigſte hierin, mit Vorwiſſen und Genehmigung des Conſiſtoriums, verfügen wird.

§. 27. Wir bemerken nur noch dabei, daß die eingeführte Gewohnheit, den Unterricht des Schülers an keine beſtimmte Klaſſe zu binden, ſondern ihm nach Beſchaffenheit ſeiner Fähigkeiten und ſeiner künftigen wahrſcheinlichen Bedürfniſſe, bald dieſe, bald jene Klaſſe anzuweiſen, und ihn, wenn er auf die eine Weiſe nicht zweckmäßig genug beſchäftiget würde, auf eine andere Weiſe zu beſchäftigen, Unſern ganzen Beifall hat; ſo wie Wir es auch für einen groſſen Vortheil Unſrer Schule halten, daß die Lehrer ohne allen Unterſchied der Klaſſen ſich ſelbſt die Lectionen wählen, die ſie am liebſten geben, und worin ſie etwas Vorzügliches zu leiſten gedenken.

§. 28. Nächſt der guten Einrichtung der Schule glauben Wir, daß das Meiſte auf geſchickte, brauchbare und

gute Lehrer ankomme. Man wird daher in Zukunft bei der Wahl eines neuen Lehrers doppelte Aufmerkſamkeit darauf verwenden, daß der in Vorſchlag gebrachte künftige Lehrer nicht allein die dem Schulmanne nöthige wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe beſitze, ſondern auch die Kunſt verſtehe, beim Unterrichte ſelbſt, den beſten Gebrauch davon zu machen. Und da die Bildung der Sitten immer ein Hauptaugenmerk bei Unſrer Schule ſeyn ſoll, ſo wird man ſich vor allen Dingen zu überzeugen ſuchen, daß der künftige Lehrer ein würdiges Muſter zur Nachahmung in ſeinem ſittlichen Verhalten ſey.

§. 29. die Pflichten des Lehrers ſind im allgemeinen ſchon in ſeiner Vocation enthalten, mit deren Annahme er ſich zugleich verbindlich macht, ſie auf das gewiſſenhafteſte zu erfüllen. Wir bemerken dabei nur folgendes:

§. 30. Jeder neue Lehrer wird ſich Mühe geben, zu erfahren, was ſein Vorgänger geleiſtet habe, damit er nicht allein daſſelbe leiſten, ſondern, wo möglich, ſeinen Vorgänger noch übertreffen möge.

§. 31. Man verlangt von ihm eine unverdroſſene Thätigkeit; er wird daher jeden Schein von Nachläſſigkeit, Trägheit oder Saumſeligkeit zu vermeiden ſuchen.

§. 32. Man verlangt von ihm, daß er ſich immer bereitwillig finden laſſe, alle guten Winke, Erinnerungen und Bemerkungen ſorgfältig zu nützen, beſonders aber, daß er den ſchriftlichen Anweiſungen folge, die ihm in dieſer Abſicht ertheilt werden. Der brauchbarſte Mann würde in der Schule unbrauchbar ſeyn, wenn er, anſtatt mit den übrigen Lehrern gemeinſchaftlich zu einem Zwecke zu arbeiten, überall nur ſeinem Kopfe folgen und ſich zu keiner Ordnung bequemen wollte. Dem ſelbſtthätigen Manne bleibt auſſer dem, was ſeine Pflicht unumgänglich von ihm verlangt, immer noch genug zu thun übrig, wodurch er ſeinen her-

vorſtechenden Fleiß und ſeine Geſchicklichkeit beweiſen kann. Wir erwähnen darunter nur Folgendes:

§. 33. Der Lehrer kann durch wohlüberdachte Vorſchläge: wie dieß oder jenes beſſer eingerichtet werden könne; durch ſeine Bemühungen, den Schülern auch auſſer der Schule nützlich zu werden, es ſey durch beſondern Unterricht, oder durch Anordnung ihres Privatfleiſſes, ihrer Vergnügen und Erholungen, ihres geſellſchaftlichen Umgangs u. ſ. w. — mit einem Worte, durch alles, was nur immer eine lebendige Theilnahme an dem Wohl der Schüler verrathen kann, künftig beweiſen, daß er ein würdiger und ſchätzbarer Mann ſey, der ſein Geſchäft nicht aus Noth betreibe, ſondern der ſich die Erfüllung ſeiner Pflichten zur Freude mache und immer nur auf den Nutzen ſehe, den er durch ſeine Bemühungen ſtiften kann.

§. 34. Dies wird noch deutlicher aus der Art und Weiſe ſichtbar werden, wie er ſeine Schüler behandelt. Es kann nicht verborgen bleiben, ob die Schüler eine wahre Hochachtung und Liebe für ihn haben oder nicht, und es iſt unleugbar, daß dieſe gröſtentheils von ſeinem Verhalten gegen die Schüler abhängt. Wenn der Lehrer nie vergißt, daß er Vaterſtelle an ſeinen Schüler vertreten ſoll; wenn er immer darauf bedacht iſt, wie er ſie zu verſtändigen und geſitteten Menſchen bilden will; wenn er ſich immer ſo gerecht gegen ſie beträgt, und ihnen immer ſo viel Liebe beweiſet, daß ſie, auch wenn er ſtrafen muß, erkennen, wie gut er es mit ihnen meine; alsdann werden alle Klagen über die Undankbarkeit der Schüler, über ihren Ungehorſam und ihre Widerſpenſtigkeit von ſelbſt verſchwinden. Sollte im Gegentheil der Lehrer mit Unluſt die Schule beſuchen, mit Verdrießlichkeit den Unterricht ertheilen, bei ſeinen Vorträgen nur auf die Ausfüllung der Stunde, nicht auf den Nutzen und das Vergnügen ſehen, welches er ſeinen Untergebnen verſchaffen ſoll; alsdann wird es nicht fehlen können, daß nicht die

Schüler, die ſehr bald bemerken, daß der Lehrer nicht um ihrentwillen da ſey, in mancherlei Unarten und Thorheiten fallen werden, deren Ausbruch zwar durch Zwangsmittel gehindert, deſſen Daſeyn aber nicht eher aufgehoben werden kann, bis man ihre Quellen verſtopft.

§. 35. In dieſen Vorſtellungen glauben Wir dem verſtändigen Lehrer hinlängliche Winke über ſein Betragen gegen die Schüler ertheilt zu haben. Er wird daraus von ſelbſt erkennen, nach welchen Regeln Wir ſeine Disciplin beurtheilen werden.

§. 36. Folgende Geſichtspunkte wollen Wir ihm hierbei noch feſtſtellen. Der Lehrer erinnere ſich, ſo oft er ſich unter ſeinen Schülern befindet, daß er ihnen ein Muſter von Sittlichkeit ſeyn ſoll. Er vergeſſe nicht, daß ſeine Schüler nicht um ſeinetwillen, ſondern, daß er um der Schüler willen da ſey. Bei vorkommenden Unarten der Schüler denke er daran, daß, wenn die Schüler ſchon in jeder Art vollkommen wären, ſie ſeiner Unterweiſung und Bildung nicht bedürften; und daß er eben durch die Aeuſſerungen ihrer Fehler erſt einſehen lernen ſoll, was er noch an ihnen zu beſſern habe. Er halte es ja nicht für überflüſſig, ſich die Schüler zu Freunden zu machen, wenn ſie gleich ſeine Untergebnen ſind. Sollte er es auch nicht um der Zukunft willen thun, denn er kann immer nicht wiſſen, was im kurzen ſeine Schüler ſeyn werden: ſo ſollte er es ſchon ſeines Wohlbefindens wegen thun; denn es iſt offenbar, daß ihm ſeine Schüler in dem einem Falle eben ſo viel Freude machen können, als ſie ihm in dem andern Falle Kummer machen werden. Er denke an die genaue Verbindung, in der er mit ſeinen Schülern ſteht; Lob und Tadel, Ruhm und Verachtung muß er mit ſeinen Schülern theilen. Behandelt er ſie ſchlecht, ſo muß er ſich vor ſich ſelbſt ſchämen, denn es ſind ſeine Schüler. Behandelt er ſie aber auf eine

gute

gute anſtändige Weiſe, ſo hat er nicht allein den erſten Genuß davon, ſondern ſeine Schüler werden es ihm dereinſt noch danken, daß ſie von ihm gelernt haben, wie ſie ſich gegen Andere gut betragen ſollen.

§. 37. Gutes Beiſpiel und gute Behandlung haben ohnſtreitig den größten Antheil an der moraliſch guten Ausbildung des Menſchen. Aber der Lehrer hat noch ein Mittel mehr in den Händen, wodurch er auf ſeine Schüler wirken kann. Er kann ſich auch belehren über alles, was gut, ſchön, edel und vortrefflich iſt. Seine Grundſätze und Geſinnungen werden unvermerkt in alle ſeine Vorträge mit einfließen: und ſchon in der Art, wie er ihnen alles vorſtellt, was ſie lernen und begreifen ſollen, liegt die Kunſt verborgen, wie er ihren Willen lenkt und ihren Neigungen die gewöhnliche Richtung giebt. Welchen reichhaltigen Stoff, auf die Moralität zu wirken, bieten ihm nicht die Geſchichte, die Naturlehre, Naturgeſchichte und andere Wiſſenſchaften dar, und welche Verdienſte kann er ſich um die Schüler erwerben, wenn er durch das Studium der Alten ihren Geſchmack zu veredeln und das Gefühl des Schönen in ihnen zu erwecken ſucht!

§. 38. Auſſer dieſem mittelbaren Unterrichte in der Moral, machen Wir ihm noch den unmittelbaren Unterricht derſelben zur ausdrücklichen Pflicht. Wir verlangen vom Lehrer, daß er ſeinem Schüler richtige und beſtimmte Begriffe von Recht und Unrecht, vom Anſtändigen und Unanſtändigen, Schicklichen und Unſchicklichen ertheile; daß er ihn lehre, wie er ſich, in und auſſer der Schule, gegen ſeine Lehrer, gegen ſeine Mitſchüler und gegen andere verhalten ſoll. Denn eben dazu iſt der Lehrer da, und kein Schüler würde nöthig haben, von ihm zu lernen, wenn er in jeder Art ſchon vollkommen wäre. Beſonders wird der Lehrer darauf zu ſehen haben, daß ſeine Schüler auch ſeine guten Lehren

über=

überall in Ausübung bringen. So oft dies nicht geſchehen ſollte, wird er den Urſachen nachſpüren, warum ſeine Anweiſungen nicht gehörig befolgt werden, und ſich keine Mühe verdrießen laſſen, das Gute nach allen Kräften zu bewirken.

§. 39. Wir nehmen dabei die billige Vorausſetzung an, daß der Lehrer hinlänglich mit allem bekannt ſey, was zum Wohlverhalten des Menſchen gehört, daß er dabei das Weſentliche vom Zufälligen gehörig unterſcheiden könne, daß er in ſeinen Forderungen an die Jugend weder unbillig noch nachſichtig ſeyn werde, daß er die Fälle unterſcheiden werde, wo er als Lehrer und wo er als Freund und Rathgeber handeln ſoll. Ohne dieſe Vorausſetzung würden alle hierüber gegebnen Vorſchriften fruchtlos ſeyn.

§. 40. Damit aber der Schüler von ſeiner Seite dem Lehrer keine Hinderniſſe in den Weg lege, wollen Wir, daß in Zukunft einem jeden bei ſeiner Aufnahme in die Schule von dem Rector das Verſprechen abgenommen werde, daß er ſich jederzeit als ein guter, folgſamer und ordentlicher Schüler betragen wolle. Auf die Art wird man den Schüler nur an die Bedingung erinnern dürfen, unter der er in die Schule aufgenommen worden iſt, wenn ſich bei ihm die geringſte Widerſpenſtigkeit verrathen ſollte, und der Lehrer wird es durchaus nicht leiden dürfen, daß der Schüler gegen ihn den geringſten Schein von vorſetzlichem Ungehorſam blicken laſſe.

§. 41. Wie ſich übrigens ein Lehrer gegen den andern verhalten ſolle, das, verhoffen Wir, wird jeder Lehrer wiſſen. Denn wie könnte der Mann Lehrer ſeyn, der nicht einmal wüßte, in welchem Verhältniſſe er gegen andre ſtünde, und wie er ſich ſelbſt zu verhalten hätte, und doch Andre hierüber belehren wollte.

§. 42. Bei alle dem verlangen Wir, daß der Scholarch inſonderheit das Betragen der Lehrer unter einander nie aus dem Geſichte verlieren möge, und daß er die wirkſamſten Mittel anwende, jedes Mißverhältniß unter ihnen aufzuheben.

§. 43. Von dem neuerrichteten Schulmeiſter-Seminarium zieht Unſre Schule den wichtigen Vortheil, daß ſie die untere Klaſſe der Bürgerſchule immer hinlänglich mit Lehrern beſetzen kann. Je wichtiger aber der Unterricht in den Anfangsgründen aller Wiſſenſchaften und Erkenntniſſe, und je größer ſein Einfluß auf die künftigen Fortſchritte der Schüler zu ſeyn ſcheint, deſto mehr Sorgfalt wird man auch in Zukunft auf die Bildung der Lehrer verwenden, die dieſen Unterricht ertheilen.

§. 44. Wir machen es daher auch Unſerm jedesmaligen Seminariſtenlehrer und Aufſeher zur Pflicht, die Seminariſten, welche in Unſrer Schule nicht blos lehren, ſondern auch lernen ſollen, auf alles aufmerkſam zu machen, was ſie in Unſrer Schule lernen können. Er wird deshalb mit dem Scholarchen ſowohl, als mit den Lehrern der Schule, Verabredung nehmen, welche Stunden des öffentlichen Schulunterrichts die Seminariſten am zweckmäßigſten beſuchen ſollen, und wird mit dieſen gemeinſchaftlich dafür ſorgen, daß der Unterricht, den die Seminariſten den Knaben ertheilen, mit dem, welchen ſie ſelbſt noch genießen, immer in einem guten Verhältniſſe ſtehe. In Urkund deſſen rc. rc. Bückeburg, den 3. April 1794.

XXXII.

Herzoglich Wirtembergiſche Verordnung, die Verbeſſerung des lateiniſchen Schulweſens betreffend; vom 11ten März 1793.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor!

Das lateiniſche Schulweſen in Unſern herzogl. Landen iſt zwar durch mehrere Verordnungen älterer und neuerer Zeiten ſeinem wichtigen Zwecke, wiſſenſchaftliche und ſittliche Bildung zu verbreiten, näher gebracht worden. Allein die Fortſchritte des gegenwärtigen Zeitalters in der Pädagogik, und die Erfahrung, daß mehrere Vorſchriften von den Schulvorſtehern und Lehrern vernachläſſiget werden, haben Uns die Veranlaſſung gegeben, eine neue genaue Prüfung der lateiniſchen Schulanſtalten vorzunehmen, um, was dem ſittlichen Bedürfniſſe der gegenwärtigen Zeit nicht angemeſſen iſt, zu entfernen, und theils die neuern beſſern Grundſätze auch in dem Vaterlande anzuwenden, theils einigen bisherigen Verordnungen die nöthige Wirkſamkeit wieder zu verſchaffen.

Wir ſind hiezu vorzüglich auch durch die genaue Verbindung aufgerufen worden, in welcher Unſer herzogliches theologiſches Stift zu Tübingen, und die 4 beſetzten Klöſter mit den lateiniſchen Schulen ſtehen. Die Verbeſſerungen, welche Wir mit jenen wichtigen Inſtituten vorzunehmen wirklich beſchäftigt ſind, hangen in Anſehung ihrer künftigen Dauer auch

auch davon ab, ob die Stipendiaten und Alumni frühe ſchon ſorgfältig geleitet und zweckmäßig gebildet werden.

Die lateiniſchen Schulen ſollen der Grund ſeyn, auf welchem die künftigen Diener der Kirche, ſo wie die Staatsbürger überhaupt, von Stufe zu Stufe ihrer intellectuellen und moraliſchen Vervollkommnung entgegen gehen.

Dieſe Rückſichten haben Uns nun beſtimmt, dem lateiniſchen Schulweſen Unſre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen. Wir erkennen dabei, wie ſehr der Erfolg aller Schulanſtalten von der Geſchicklichkeit und von dem Fleiſſe der Lehrer abhange, indem dieſe die Hauptwerkzeuge ſind, durch welche der Zweck derſelben befördert werden ſoll.

Es iſt daher eine nothwendige Bedingung,

I. für die Bildung Derjenigen Sorge zu tragen, welche einſt das Amt eines Lehrers zu führen beſtimmt ſind.

In dieſer Hinſicht haben Wir nun verordnet, daß künftig alle Jahre unter die gewöhnliche Promotion der, der Theologie gewidmeten jungen Leute in ein niederes Kloſter, noch zwei dem Studium der Pädagogik ſich allein widmende tüchtige Subjecte aufgenommen, und dazu auch Söhne, deren Eltern von einem Stande ſind, welcher nach der Regel von der Aufnahme in die niedern Klöſter ausſchließt, gewählt, auch dieſelben nach vollendetem vierjährigen Laufe durch die niedern Klöſter, und wenn ſie die erforderlichen Kenntniſſe und Neigung zum Schulſtande erprobt haben werden, mit ihren Compromotionalen in Unſer Herzogl. theologiſches Stift zu Tübingen befördert werden ſollen, wo ſie, ohne das Studium der Theologie anzutreten, nur allein Philologie und Philoſophie vier Jahre lang zu ſtudiren, und die praktiſche Anleitung zum Schulunterrichte, welche Wir denſelben bei der dortigen anatoliſchen Schule geben zu laſſen gedenken, zu benutzen; nach Verfluß dieſer

Zeit

Zeit aber ſich einer ſtrengen Prüfung in der Pädagogik zu unterwerfen haben, um über ihre Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit zu lateiniſchen Schuldienſten entſcheiden zu können.

Um aber auch

II. bei der wirklichen Anſtellung der lateiniſchen Schullehrer, mit aller Vorſicht, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes fordert, zu Werke zu gehen, ſo erklären Wir hiemit,

1) als weſentliches Requiſit eines jeden Candidaten zu einem Präceptorat, daß derſelbe nach regelmäßig vollbrachtem Schullaufe durch alle Stufen auf der Univerſität Philologie und Philoſophie ſtudirt habe, und ein Zeugniß ſeiner Sitten und Studien, beſonders in Beziehung auf ſeine präſumtive Tüchtigkeit zu einem Lehramte, aufweiſen könne.

Von dieſer Regel gedenken Wir auch nur in dem einzigen Falle abzugehen, wenn ein Candidat zu einem lateiniſchen Schuldienſte auftritt, der ſich durch Selbſtbildung ſo ganz vervollkommnet hat, daß er in vorzüglichem Grade für tüchtig zu einem Lehramte erkannt wird. Auch werden Wir

2) nicht nur die bisher gewöhnliche Prüfung mit aller Strenge fortſetzen, und damit eine Problection verbinden, welche in dem hieſigen untern Gymnaſio in Gegenwart eines Mitglieds Unſers Herzogl. Conſiſtorii zu halten iſt, ſondern es hat auch künftig jeder Candidat zu einem lateiniſchen Lehramte ſich dieſer Prüfung, noch ehe er zu einem Schuldienſte wirklich gewählt wird, zu unterwerfen; wie Wir denn hiemit

3) verordnet haben wollen, daß keiner, der nicht zuvor geprüft und für tüchtig und wahlfähig zu einem lateiniſchen Schuldienſte, es ſey ein Präceptorat oder eine Collaboratur, von Uns erklärt worden iſt, von den Gemeinen, welchen das Wahlrecht zu ſolchen Stellen gebührt, dazu nomi-

nominirt werden ſolle, indem Wir ſonſt genöthigt ſeyn würden, die Beſtätigung der Wahl zu verweigern.

Je mehr Wir nun hiedurch Unſre Abſicht, die lateiniſchen Schuldienſte mit würdigen Männern zu beſetzen, zu erreichen hoffen, deſto mehr halten Wir es

III. für Unſre Pflicht, auch für die Verbeſſerung der äuſſern Lage der lateiniſchen Schullehrer Sorge zu tragen. Wir werden daher

1) nicht nur theils auf die Erhöhung der geringen Beſoldungen der Lehrer von Seiten des geiſtlichen Guts Unſer gnädigſtes Augenmerk richten, theils diejenigen, die ſich durch anhaltenden Fleiß und Thätigkeit in ihrem Amte, und durch ein rechtſchaffenes Betragen vorzüglich auszeichnen, zu Bezeugung Unſrer gnädigſten Zufriedenheit, und zu ihrer ferneren Aufmunterung, auſſerordentlich belohnen, ſondern Wir geben auch Euch, den gemeinſchaftlichen Oberämtern und Stadtmagiſtraten, den gnädigſten Befehl, wo nur immer die öffentlichen Kaſſen der Gemeinen es erlauben, den lateiniſchen Schullehrern durch Verbeſſerung ihres Einkommens eine Unterſtützung zu gewähren, welche ſie wegen der Beſchwerlichkeit ihres Amts ſo ſehr verdienen, und die auf das gemeine Weſen ſelbſt wohlthätig zurück wirkt.

Um aber auch

2) die äuſſerliche Achtung gegen den Schulſtand zu vermehren, ſo wollen Wir denjenigen Präceptoren, welche graduirt ſind, an Orten, wo ein Diakon iſt, den Rang unmittelbar nach dieſem, und wo keiner iſt, den nemlichen Rang, der ſonſt dem Diakon eingeräumt wird, gnädigſt zugeſtanden haben.

3) Werden Wir denjenigen Lehrern, welche zuvor Herzogl. Stipendiaten waren, und eigentlich dem geiſtlichen Stande gewidmet ſind, wenn ſie nicht länger im Schulſtande bleiben wollen, eine ihrem Fleiße und Eifer angemeſſene Beförderung in daſſelbe gewähren.

4) Gedenken Wir verdienten Lehrern, wenn ſie Alters und Gebrechlichkeit halber ihrem Amt, das ſo viele Munterkeit und Kräfte erfordert, nicht mehr abwarten können, ohne die geringſte Beſchwerlichkeit für dieſelben, und ohne alle Schmälerung ihrer vorher genoſſenen Beſoldung und Emolumente, auf öffentliche Koſten einen beſtändigen Vikarium zu geben, und verſehen Wir Uns auch in dieſer Rückſicht zu Euch, den gemeinſchaftlichen Oberämtern und Stadtmagiſtraten, daß Ihr zu Ausführung dieſes Vorhabens in einzelnen Fällen nach der Beſchaffenheit der öffentlichen Kaſſen das Erforderliche beitragen werdet.

Dieſes vorausgeſetzt, verſprechen Wir Uns von den Schulanſtalten, welche die angebogene Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens enthält, eine deſto größere Wirkſamkeit, und geben Euch daher den gnädigſten Befehl, nicht nur Euch ſelbſt nach dem Inhalte dieſer Verordnungen, ſoferne ſolche Euch, als Vorſteher und Aufſeher der lateiniſchen Schulen, betreffen, genau zu achten, ſondern auch die ſtrenge Befolgung derſelben, den lateiniſchen Schullehrern, wovon Ihr Jedem ein Exemplar zuzuſtellen habt, in Unſerm Namen aufzutragen und überhaupt in Vereinigung mit dieſen die Beförderung des Wohlſtandes der lateiniſchen Schulen Euch gewiſſenhaft angelegen ſeyn zu laſſen, beſonders aber auch allen Hinderniſſen, die von unverſtändigen Eltern, oder ſonſt von auſſen her, den Präceptoren in Ausübung ihres Amts gemacht werden wollten, Euren Pflichten gemäß, aufs nachdrücklichſte zu begegnen.

Hieran geſchiehet Unſere Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 11ten März 1793.

Ex Spec. Resolutione.

Ver-

Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens in dem Herzogthum Wirtemberg; vom 11ten März 1793.

Einleitung.

Die Wichtigkeit des lateiniſchen Schulweſens für das ganze Vaterland, und beſonders für die Kirche, iſt entſchieden.

Der lateiniſche Schüler ſoll einſt als Diener des Staats das Glück ſeiner Mitbürger befördern helfen, und die Kirche ſucht in ihm den Mann, der, als Seelſorger oder Lehrer, ihr Dienſte leiſte und ächte wiſſenſchaftliche und religiöſe Aufklärung über ſeine Zeitgenoſſen und ſelbſt über künftige Generationen verbreite.

Je größer nun die Forderungen ſind, die man in dieſer Rückſicht und bei den Hülfsmitteln, welche das Vaterland gewährt, von den lateiniſchen Schulanſtalten in den Herzogl. Landen machen kann, deſto mehr iſt es Pflicht, zu ihrer Vervollkommnung alles zu erſchöpfen.

Zwar kann man ein Ideal der Vollkommenheit von einem Inſtitute mit Recht nicht verlangen, das von der Verbindung ſo vieler äuſſern Umſtände, von der individuellen Beſchaffenheit, dem Geiſte, den Kenntniſſen, dem Geſchmacke und dem ſittlichen Charakter der Lehrer, von dem Einfluſſe der Eltern, und den Geſinnungen der Schulvorſteher abhängt, und einige davon unzertrennliche Mängel mit allen Anſtalten dieſer Art theilt.

Auch wird niemand das viele Gute miskennen, welches das vaterländiſche lateiniſche Schulweſen, beſonders ſeit neuern Zeiten, beſitzt.

Allein eben ſo gewiß iſt es auch, daß ſich dem beſſern Fortgange deſſelben bisher Hinderniſſe entgegengeſtellt haben, welche theils von einigen innern Gebrechen ſeiner Verfaſſung, theils von äuſſern Umſtänden herrühren.

Die

Die erſtern müſſen durch Anwendung der beſſern pädagogiſchen Grundſätze und Erfahrungen, die man dem Forſchungsgeiſte rechtſchaffener Männer des gegenwärtigen Zeitalters verdankt, gehoben werden.

Die letztern erwarten ihre Entfernung von der Treue und Sorgfalt der Lehrer, Eltern und Schulvorſteher. Beide aber fordern theils neue Vorſchriften in Rückſicht der wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Bildung der Schüler, theils Wiederholung einiger bereits vorhandener zweckmäßiger Verordnungen, deren Vernachläſſigung jenen Hinderniſſen, wo nicht ihr Daſeyn, doch eine größere Wirkſamkeit gegeben hat.

Zu dieſem Ende hat man eine Reviſion des gegenwärtigen Zuſtandes der lateiniſchen Schulen in den Herzogl. Landen vorgenommen. Das Reſultat derſelben ſind theils die Verfügungen, welche das General-Reſcript vom heutigen Tage in Rückſicht auf die Bildung der künftigen Schullehrer, die Aufſtellung und Ermunterung derſelben, als die erſte Bedingung eines guten Fortgangs der lateiniſchen Schulen, enthält, theils die nachſtehenden Vorſchriften, die auf die äuſſere und innere Verfaſſung des lateiniſchen Schulweſens ſelbſt ihren Bezug haben, und deren genaue Befolgung die ſtrenge Pflicht aller derjenigen iſt, an welche ſie gerichtet ſind. Lehrer, Eltern und Schulvorſteher, werden daher bei der ſchweren Verantwortung, der ſie in keiner Rückſicht entgehen werden, aufgerufen, die gegenwärtigen Vorſchriften, ſo weit der Wirkungskreis eines Jeden iſt, genau zu beobachten und mit vereintem Eifer für die wiſſenſchaftliche und ſittliche Vervollkommnung der lateiniſchen Schüler Sorge zu tragen.

I. Abſchnitt.

Von der wiſſenſchaftlichen Bildung der lateiniſchen Schüler.

I. Kapitel.

Von einigen äuſſern Anſtalten im Wiſſenſchaftlichen.

§. 1.

Aufnahme der lateiniſchen Schüler.

Da durch Schüler, welchen nicht einmal die Anfangsgründe ihrer Mutterſprache bekannt ſind, dem Lehrer viele Zeit entzogen wird, die er auf andere Fächer des lateiniſchen Unterrichts verwenden könnte, ſo wird als Regel, die an Orten, wo die lateiniſchen und deutſchen Schüler nur Einen gemeinſchaftlichen Lehrer haben, eine Ausnahme leidet, hiemit feſtgeſetzt, daß in die Klaſſe des Präceptors kein Knabe aufgenommen werden ſoll, der nicht, ſowohl das Geſchriebene als das Gedruckte, fertig und ohne Fehler leſen und ſchreiben kann.

§. 2.

Eben dieſes ſoll auch in der Klaſſe des Collaborators Statt finden; es wäre denn, daß die Schulvorſteher und vorzüglich die Pädagogarchen, in Rückſicht auf die geringe Anzahl der Schüler, die überhaupt in einer ſolchen Klaſſe ſind, und nach vorgängiger genauer Prüfung der Sache, keine nachtheilige Wirkung befürchten würden, in welchem Falle ſodann den Collaboratoren erlaubt iſt, auch die Anfangsgründe der deutſchen Sprache, jedoch ohne Abbruch des übrigen Unterrichts, zu lehren.

§. 3.

Beförderung in höhere Klaſſen.

Die glücklichen Fortſchritte der Jugend im Wiſſenſchaftlichen,

lichen, hangen vorzüglich von der ordnungsmäßigen und ſtufenweiſen Bildung derſelben ab. Es werden deswegen die Schulvorſteher und beſonders die Decane und Stadtpfarrer ernſtlichſt und bei ihren Pflichten, deren Verletzung nicht ungeahndet bleiben wird, erinnert, bei der Verſetzung der Schüler von der untern Klaſſe zur höhern, künftig mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit zu handeln, weder auf ein beſtimmtes Alter, das nie der rechte Maaßſtab ſeyn kann, noch auf die Bitten und den Stand der Eltern, noch auf die Privatvortheile der Lehrer, die geringſte Rückſicht dabei zu nehmen, ſondern vielmehr, mit Entfernung aller dieſer Nebenabſichten, allein nur die natürliche Fähigkeit, und die bereits erworbenen Kenntniſſe des Schülers, zur Richtſchnur zu gebrauchen.

§. 4.

Im beſondern iſt keiner in die Klaſſe des Präceptors zu befördern, der nicht, bei einer ſorgfältig geſchehenen Prüfung, hinlängliche Fertigkeit im Decliniren und Conjugiren gezeigt, eine ziemliche Anzahl von lateiniſchen Wörtern memorirt, mit der Expoſition bereits den Anfang gemacht hat, und wenigſtens in allem geübt iſt, was der erſte Theil des eingeführten lateiniſchen Elementarbuchs enthält.

§. 5.

Abtheilungen in den Klaſſen.

Die Vortheile, welche ſorgfältig gemachte Abtheilungen in den Klaſſen gewähren, ſind nicht nur in der Natur der Sache gegründet, ſondern auch durch die Erfahrung beſtätigt. Wenn den ungleich ſchwächern Schülern eben derſelbe Unterricht wie den ſtärkern gegeben wird, werden entweder die erſtern in ihren Kenntniſſen immer zurückbleiben, oder der Lehrer muß ungemein viele Mühe und Zeit anwenden und dieſe den ſtärkern Schülern entziehen, wenn er ſich nach der Faſſungskraft der in der nemlichen Klaſſe be-

befindlichen ſchwächern Schüler, ſo wie es für dieſe nöthig iſt, richten will.

Es ſind alſo die bisher vorgeſchriebenen Abtheilungen in den Klaſſen der Präceptoren und Collaboratoren noch ferner mit aller Sorgfalt zu machen.

Die nähere Beſtimmung derſelben wird aber den Schulvorſtehern überlaſſen, die den Lehrer dabei zu Rathe zu ziehen und auf ſeine Meinuug vorzüglich Rückſicht zu nehmen haben.

§. 6.

Behandlung der Schüler, die ſich den Studien nicht widmen.

Dieſe Abtheilungen ſind um ſo nothwendiger, da beinahe alle lateiniſche Schulen auch von ſolchen Knaben beſucht werden, deren künftige Beſtimmung zu bürgerlichen Gewerben ꝛc. weder die Kenntniß todter Sprachen noch überhaupt eine wiſſenſchaftliche Cultur fordert.

Zwar iſt in dieſer Rückſicht vor allen Dingen zu wünſchen, daß dergleichen Knaben, welche den lateiniſchen Schullehrer zwecklos und zum Nachtheil der übrigen Schüler beſchäftigen, in die ihnen in den deutſchen Schulen angewieſenen Gränzen zurücktreten, oder die Magiſtrate, wenn ſie glauben, daß der deutſche Schulunterricht für den künftigen Profeſſioniſten ꝛc. nicht hinreichend ſey, auf die Errichtung der ſogenannten Real- oder Bürgerſchulen den Bedacht nehmen mögten. Allein ehe dieſer Uebelſtand durch vernünftigere Geſinnungen der Eltern und die erforderlichen neuen Anſtalten der Obrigkeiten entfernt wird, bleibt nichts übrig, als denſelben weniger ſchädlich zu machen.

§. 7.

Es ſind daher dergleichen Schüler, wenn ſie in den Klaſſen der Präceptoren ſich befinden, von den übrigen, die ſich eigentlich den Studien widmen, durch ihre Verſetzung in eine eigne Abtheilung zu unterſcheiden, und nur

in denjenigen Fächern des menſchlichen Wiſſens zu unterrichten, die zur Bildung des Menſchen, des Chriſten und des Bürgers weſentlich nothwendig ſind, und deswegen auch in den lateiniſchen Schulen gelehrt werden. Der übrige Schulunterricht aber iſt auf die den Studien beſtimmten Knaben einzuſchränken.

§. 8.

In den Klaſſen der Collaboratoren hingegen können ſie den Unterricht mit den andern Schülern theilen, weil dieſe ſelten eine große Anzahl von Knaben begreifen, und die Schüler überhaupt hier noch nicht weit geführt werden.

§. 9.

Aufmerkſamkeit auf den Privatfleiß der Schüler.

Die beſten Schulanſtalten vereitelt oft der Privatunfleiß der Schüler. Zwar rührt dieſer hauptſächlich von der natürlichen Trägheit der Schüler und von ihrem Hange zu Zerſtreuungen her. Allein es iſt nicht nur die Pflicht der Eltern, durch häusliche Erziehung, und der Lehrer, durch kluge Beſchäftigung der Kinder, auch auſſer den Schulſtunden jenem Uebelſtande zu begegnen, ſondern es liegt auch in der Vernachläſſigung dieſer Pflicht ein durch die Erfahrung beſtätigter Grund des Privatunfleißes der Schüler.

§. 10.

Die Eltern ſind nämlich theils gleichgültig, wie ihre Kinder ſich in den vom Schulbeſuche freien Stunden beſchäftigen, theils weiſen ſie ihnen häusliche Verrichtungen an, die nicht nur öfters an ſich unſchicklich ſind, ſondern auch den Privatfleiß hindern.

Die Lehrer geben den Schülern entweder keinen oder einen zweckloſen Stoff zur Bearbeitung in ihren freien Stunden, oder ſie ſuchen ſie zwar zu beſchäftigen, vernachläſſigen aber

aber die erforderliche Aufmerkſamkeit auf die Befolgung ihrer Vorſchriften.

§. 11.

Eltern und Lehrer werden daher an die ſchwere Pflichten, welche ihnen die häusliche und Schulerziehung auch in dieſer Rückſicht auflegt, ernſtlich erinnert, und die ſämmtlichen lateiniſchen Schullehrer aufs neue angewieſen, ihren Schülern einen beſtimmten, nicht blos aufs Memoriren eingeſchränkten, ſondern nach der Fähigkeit und dem wiſſenſchaftlichen Bedürfniſſe eines jeden eingerichteten, Stoff an die Hand zu geben, der ihnen in ihren freien Nachmittagen, vornehmlich aber über die jährlichen Ferien, zur Beſchäftigung diene.

§. 12.

Jeder Schüler hat ſodann in der Schule entweder ſeine Arbeit ſchriftlich vorzulegen, oder mündliche Rechenſchaft von ſeinem Fleiße zu geben, der Lehrer aber ſoll davon genaue Einſicht nehmen, die ſchriftlichen Ausarbeitungen verbeſſern, loben oder tadeln, und auch hier den Schüler belehren und ermuntern.

§. 13.

Diejenigen Schüler, welche entweder aus Schwäche der Naturgaben, oder aus Abneigung gegen den lateiniſchen Unterricht, ganz keinen Privatfleiß zeigen, hat der Lehrer zuerſt durch liebreiche Erinnerungen, und ſpäter durch ernſtliche Warnungen zur Beſſerung anzuweiſen, auch, wenn die Eltern einen Theil der Schuld tragen, oder ihm in ſeinen pflichtmäßigen Forderungen nicht an die Hand gehen würden, dieſen, mit gleicher Gradation, die nöthigen Vorſtellungen zu machen. Sollten dieſe fruchtlos ſeyn, ſo iſt der Lehrer verbunden, ſolches dem gemeinſchaftlichen Oberamte anzuzeigen, und daſſelbe um amtliche Unterſtützung anzurufen, damit dergleichen untaugliche und unfleißige

Schüler, wenn auch amtliche Ermahnungen keinen guten Erfolg haben ſollten, endlich von den Vorſtehern aus der Schule entfernt werden.

§. 14.

Einſchränkung der Schulvacanzen.

In Anſehung der Schulvacanzen haben in den lateiniſchen Schulen bisher verſchiedene Misbräuche geherrſcht, welche dem Fleiße der Schüler durch die öftern Gelegenheiten zu Zerſtreuungen nachtheilig waren.

Theils iſt die Erndt- und Herbſtvacanz zu lange ausgedehnt, theils ſind bald zu dieſer bald zu jener Zeit ganze oder halbe Tage den Schülern freigegeben worden.

Um nun dieſe frühe ſchon zur Ordnung und zu einem, ſo viel möglich, anhaltenden Fleiße zu gewöhnen, ſo wird hiemit verordnet: daß, auſſer den gewöhnlichen 2 Nachmittagen in jeder Woche, künftig nur allein zur Erndte- und zur Herbſtzeit eine Vacanz gegeben, dieſe aber jedesmal nur auf 14 Tage eingeſchränkt und übrigens alle andere bisher gewöhnlichen auſſerordentlichen Vacanzen zuverläſſig abgeſtellt werden ſollen.

§. 15.

Jährliche Prämien-Austheilung.

Um den Fleiß der Schüler zu ermuntern, und einen rühmlichen Wetteifer unter ihnen zu erwecken, haben die gemeinſchaftlichen Oberämter die Einleitung zu treffen, daß in jeder lateiniſchen Schule, je nachdem ſie größer oder kleiner iſt, 1, 2 bis 3 Prämien an Büchern, im Werthe von 1 fl. 30 kr., 2 fl.— 2 fl. 24 kr. an diejenigen Schüler, welche ſich nach dem pflichtmäßigen Urtheile der Präceptoren und Schulvorſteher nicht nur durch Geſchicklichkeit, ſondern auch durch Fleiß und eine geſittete Aufführung das ganze Jahr hindurch ausgezeichnet haben, alle Jahre bei der Frühlings-Schulviſitation öffentlich ausgetheilt werden.

§. 16.

§. 16.

Von dieſer geſchehenen Austheilung iſt dem Pädagogarchen, wenn dieſer die lateiniſche Schule viſitirt, die Anzeige zu machen, damit dieſer nicht nur beurtheilen könne, ob die Preiſe den Würdigſten gegeben worden? ſondern auch ſeine Aufmerkſamkeit auf diejenigen, welche ſie erhalten haben, erhöht werde.

§. 17.

Schulbücher.

Die Bücher, welche der Lehrer bei dem Unterrichte zum Grunde legt, ſind ein nothwendiges Hülfsmittel zur wiſſenſchaftlichen Bildung der Schüler. Der Lehrer hat deswegen genau darauf zu ſehen, daß die Schüler nicht nur die nöthigen Bücher beſitzen, ſondern auch immer in die Schule bringen. Kinder, deren Eltern die nothwendigſten Bücher, entweder aus Armuth nicht anſchaffen können, oder aus thörichtem Vorurtheile nicht anſchaffen wollen, ſind aus der Schule wegzuweiſen, wenn ſie nicht vorzügliche Köpfe ſind. Dieſen ſind aber im erſtern Falle ſolche aus den öffentlichen Kaſſen des Orts anzuſchaffen, und im letztern Falle die Eltern zuerſt in Güte, und wenn dieſe nichts fruchtet, mit Ernſt dazu anzuhalten.

§. 18.

Schulbibliotheken.

Eben ſo iſt es Pflicht des Lehrers, die zum Unterrichte der Jugend erforderlichen literariſchen Hülfsmittel ſich anzuſchaffen, und dabei nicht blos auf das Nothwendige ſich einzuſchränken, ſondern auch auf Schriften Rückſicht zu nehmen, die ihm Erweiterung ſeiner pädagogiſchen Kenntniſſe gewähren.

§. 19.

Wie viel man hier von jedem einzelnen Lehrer fordern kön-

könne? hängt von der Beſchaffenheit ſeines Schuleinkommens ab. Der größere Theil der lateiniſchen Schullehrer wird dieſes wol auf die Bedürfniſſe des Lebens verwenden müſſen, und es ſcheint daher allgemein nothwendig zu ſeyn, daß man dem Lehrer hier zu Hülfe komme, in jeder lateiniſchen Schule eine kleine Büchersammlung auf Koſten der Gemeine errichte, und nach Beſchaffenheit der öffentlichen Kaſſen jeder Stadt entweder gleich Anfangs, oder nach und nach die nothwendigſten und beſten Schulbücher und Erziehungsſchriften darinn aufnehme.

§. 20.

Dieſem wichtigen Gegenſtande haben nun die gemeinſchaftlichen Oberämter und Stadtmagiſtrate ihre beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, die Ausführbarkeit deſſelben, nach den Umſtänden ihrer öffentlichen Kaſſen, in Erwägung zu ziehen, über die Wahl der Schriften vorderſamſt die Präceptoren um ihre Vorſchläge zu vernehmen, ſodann mit Zuziehung des Pädagogarchen, der die lateiniſche Schule viſitirt, einen Plan zu einer ſolchen Schulbibliothek zu entwerfen, und denſelben, ehe die Schriften wirklich gekauft werden, dem Herzoglichen Conſiſtorium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, auch wegen der künftigen Fortſetzungen, wozu eine kleine Summe für jedes Jahr auszuſetzen wäre, mit dem Pädagogarchen bei der lateiniſchen Schulviſitation ſich zu beſprechen, und deſſen Rath zu benutzen.

§. 21.

Ueber ſämmtliche Stücke der Bibliothek iſt ein ordentliches Inventarium zu errichten, ſolches bei der Schulviſitation der Scholarchen, zugleich mit den vorhandenen Stücken, zu durchgehen und der Zuſtand der Bibliothek von den Dekanen in ihrer Kirchenviſitations-Relation bei dem Artikel „von den Schulen“ zu bemerken.

§. 22.

§. 22.

Um den Schulvorſtehern eine Anleitung zu geben, auf welche literariſchen Hülfsmittel bei Errichtung einer Schulbibliothek vorzüglich Rückſicht zu nehmen ſey, ſo werden hier folgende als beſonders zweckmäßig genannt; die Wahl des einen oder des andern Werks aber der Beurtheilung der Scholarchen und Lehrer überlaſſen, welche, nach der Beſchaffenheit der öffentlichen Kaſſen der Stadt, entweder ein koſtbares oder wohlfeileres in die Schulbibliothek aufnehmen werden:

1) für Sprachen:

Vollſtändige Wörterbücher in der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und hebräiſchen Sprache: z. B. Schellers und Bauers deutſche und lateiniſche; Heſychii, Scapulä, Hederichs, Simonis, Stoks, Schöttgens griechiſche; Coccejii (cum supplementis Michaelis), Stoks, Simonis hebräiſche Wörterbücher.

Gute Sprachlehren: z. B. Schellers größere lateiniſche Grammatik, Bauers Anleitung zum richtigen und guten Ausdruck der lateiniſchen Sprache.

Jahne und Buttmanns griechiſche Grammatiken.

Schikhardts Horologium und Schröders Syntax.

Adelungs deutſche Sprachlehre.

Vorzügliche Ausgaben der beſten römiſchen Klaſſiker mit Noten,

z. B. von Heinſius, Lipſius, Gronov, Gräv, Duker, Drakenborch, Baxter, Bentley, Kortten, Gesner, Burmann, Erneſti, Oudendorp, Heyne, Jani, Harles ꝛc. und der beſten griechiſchen Klaſſiker mit Noten von Grav, Clark, Gesner, Perizonius, Reiske, Erneſti u. a.

2) Für Religionslehre:

Hermes Handbuch der Religion.

3) Für Naturgeſchichte:

Raffs Naturgeſchichte.

4)

4) Für Geographie:

Gatterers neueſte oder Franzens Geographie, des letztern Geographie von Wirtemberg; ferner eine Auswahl der nöthigſten und beſten Landcharten, und, wo der Kaſſenzuſtand es erlaubt, zwei neue Globen.

5) Für Geſchichte:

Die Schrökhiſchen Handbücher, Spittlers Wirtembergiſche Geſchichte und Pfleiderers Skizze von Wirtemberg, beſonders die zu hoffende neue Ausgabe derſelben.

6) Für Mathematik:

Joh. Fried. Lorenz Grundriß der reinen und angewandten Mathematik oder der letzte Curſus der geſammten Mathematik; und ein Reißzeug.

§. 23.

Jährlicher Unterrichtsplan der Lehrer.

Da es wegen vieler Rückſichten nicht möglich iſt, einen auf alle Schulen genau paſſenden und unveränderlichen Plan zu machen, nach welchem die beſte Einrichtung der Studien für immer getroffen werden könnte, ſo haben die Präceptoren alle Jahr einen ſolchen Plan zu entwerfen.

§. 24.

In dieſem erwartet man ein kurzes Urtheil über die gegenwärtige verhältnißmäßige Beſchaffenheit der Schüler, und den Zuſtand der Schule überhaupt, und eine beſtimmte Anzeige, wie ſie, jenem Zuſtande gemäß, auf das ganze Jahr und für jeden Tag in der Woche, die Stunden einzutheilen, und die Penſa auch für die ſogenannte Schul Privatſtunden anzuordnen gedenken. Die Behandlung dieſes Unterrichtsplans, der von der gewöhnlichen Schultabelle ganz verſchieden iſt, wird dem Lehrer überlaſſen, welcher dadurch einen Beweis ſeiner Beurtheilungsgabe und ſeiner Bemühungen für die ihm anvertraute Schule an den Tag legen kann.

Nur

Nur verſteht es ſich, daß darinn nichts enthalten ſeyn dürfe, was den Herzoglichen Verordnungen zuwider laufen würde.

§. 25.

Dieſer Unterrichtsplan iſt jährlich auf Georgii zu fertigen, und dem gemeinſchaftlichen Oberamt und Scholarchat ſogleich, dem Pädagogarchen aber bei der jährlichen Schulviſitation, und zwar zwei Exemplare deſſelben, zu übergeben, damit dieſer zugleich mit dem Viſitationsberichte das eine an das Herzogl. Conſiſtorium einſende, oder, wenn er einen Anſtand finden würde, ſogleich davon Bericht erſtatte.

Die Collaboratoren haben blos eine vollſtändige und genaue Anzeige der Stundeneintheilung und der Anordnung der Lectionen zu entwerfen, und übrigens das im vorhergehenden Paragraph Vorgeſchriebene dabei ebenfalls zu beobachten.

II. Kapitel.

Von den innern Anſtalten im Wiſſenſchaftlichen, dem Unterrichte in den lateiniſchen Schulen.

§. 26.

Theile des Unterrichts.

Es liegt ſchon in der Beſtimmung der lateiniſchen Schüler, daß es ihnen an Sprachkenntniſſen nicht genügen könne. Sie haben ſich bis zur Vollendung ihrer Studien mit ſo vielen Fächern des menſchlichen Wiſſens zu beſchäftigen, daß man früh ſchon anfangen muß, wiſſenſchaftlichen Unterricht im engen Verſtande, mit dem Sprachunterrichte, der ohnedem nicht Zweck, ſondern nur Mittel zu Erlangung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe iſt, zu verbinden. Neben der Kenntniß der lateiniſchen, griechiſchen, hebräiſchen und deutſchen Sprache, ſoll der lateiniſche Schüler in der Religionslehre, in der Erdbeſchreibung, in der Logik und Rhetorik, in den wichtigſten Epochen der allgemeinen Weltgeſchichte,

ſchichte, in der vaterländiſchen Geſchichte, in der Arithmetik, in den Elementen der Geometrie, in dem Intereſſanteſten und Faßlichſten aus der Naturlehre und Naturgeſchichte wenigſtens Vorkenntniſſe ſammeln, und die Anfangsgründe in der Muſik lernen.

§. 27.

Es verſteht ſich aber hiebei von ſelbſt, daß, nach der individuellen Beſtimmung der Schüler, nicht jeder des Unterrichts in allen dieſen Fächern bedürfe. Die Behandlung der Schüler in dieſer Rückſicht hängt daher theils von ſorgfältigen Abtheilungen derſelben in den Klaſſen, theils von zweckmäßiger Eintheilung der Lehrſtunden ab. So iſt z. B. um wegen des letztern Punkts einige Anleitung zu geben, dem Unterrichte in der lateiniſchen Sprache der größte Theil der öffentlichen Lehrſtunden, dem in der Geometrie, in der griechiſchen und hebräiſchen Sprache aber, deren Erlernung immer nur dem geringern Theile der lateiniſchen Schüler nothwendig iſt, ſind die Privatſtunden zu widmen.

Für die Religionslehre ſind in jeder Woche 3 Stunden, und für die Arithmetik, Erdbeſchreibung und die allgemeine und vaterländiſche Geſchichte wöchentlich 4 Stunden, je eine an einem Tage, auszuſetzen.

§. 28.

Lehrmethode überhaupt.

Die Lehrmethode entſcheidet vorzüglich über den guten oder üblen Fortgang des lateiniſchen Schulweſens. Sie muß nicht nur theoretiſch-gut, ſondern auch in der Anwendung zweckmäßig und brauchbar ſeyn. Der Lehrer hat es daher als eine ſeiner wichtigſten Bemühungen anzuſehen, daß ſeine Lehrmethode jene nothwendigen Requiſite habe. Zu dem Ende muß er ſich nach der Fähigkeit und Faſſungskraft der Schüler bequemen, den Gegenſtänden des Un-

Unterrichts ein gewiſſes Intereſſe zu verſchaffen, und die Aufmerkſamkeit zu erwecken ſuchen. Er muß vom Leichtern zum Schwerern, nach einer in der Natur der Sache gegründeten Ordnung, übergehen; das Abſtracte aus Beiſpielen hervorziehen und anſchaulich machen, durch geſchickte Fragen das Selbſtdenken und Selbſtfinden befördern, durch zweckmäßige Abwechſelungen mit dem Triebe zum Lernen zugleich die Kenntniſſe der Jugend zu vermehren ſuchen, durch angemeſſene Aufgaben dem Privatfleiſſe Nahrung geben, und zu Erweckung einer edlen Nacheiferung Lob und Tadel zur rechten Zeit und nach ſtrenger Gerechtigkeit austheilen ꝛc.

§. 29.

Indeſſen ſetzt eine gute Lehrmethode nicht nur die nöthigen Kenntniſſe und den guten Willen, ſondern auch ein gewiſſes natürliches Talent voraus, und in dieſer Hinſicht ſind alle ſpecielleren Vorſchriften überflüſſig. Auch wird jeder Lehrer die Vortheile oder Nachtheile ſeiner Lehrmethode bald durch eigne Erfahrungen kennen lernen, und die etwa nöthigen Abänderungen machen.

Es wird daher die Anwendung der allgemeinen Grundſätze einer guten Lehrmethode nach dem beſondern Bedürfniſſe jeder lateiniſchen Schule dem Lehrer ſelbſt überlaſſen, der davon in dem oben vorgeſchriebenen Unterrichtsplane Rechenſchaft zu geben, und auf die Gaben, die Faſſungskraft und die künftige Beſtimmung ſeiner Schüler dabei Rückſicht zu nehmen hat.

§. 30.

Behandlung des Unterrichts, I. der Anfänger,

Die Collaboratoren, und wo keiner aufgeſtellt iſt, auch die Präceptoren haben bei dem Unterrichte der Anfänger folgende Regeln auf das genaueſte zu beobachten:

1) ſollen ſie die Knaben im Decliniren und Conjugiren fleiſſig und lange üben, und dieſe Uebungen noch mit der angefangenen Expoſition in Verbindung ſetzen;

2) haben ſie die Hauptregeln der Grammatik, mit ihren wichtigſten Ausnahmen, aus mehreren Beiſpielen hervorzuziehen, und von den Schülern ſich angeben zu laſſen. Sind nun ſolche theils durch zweckmäßige Beiſpiele, theils durch das öftere Vorleſen, theils durch das Exponiren, und überhaupt durch lange Uebung den Schülern ſchon ziemlich bekannt geworden; ſo ſollen ſie dieſelben, neben einer mäßigen Anzahl von lateiniſchen Wörtern und Redensarten, — oder kurzen Sentenzen, deren Sinn zuvor hinlänglich erklärt worden iſt — auch wörtlich auswendig lernen, damit ſie ihnen immer gegenwärtig ſeyn mögen. Dabei haben aber die Lehrer alle Vorſicht zu gebrauchen, daß ſie das Gedächtniß der Schüler nicht zu ſehr überladen, ſondern mit Maaß, und unter ſteter Rückſicht auf die Fähigkeit des einzelnen Schülers, zu Werke zu gehen.

3) ſollen ſich die Lehrer mit den Kindern, welche noch keiner Aufgaben fähig ſind, die ein längeres Sitzen und eine anhaltende Aufmerkſamkeit fordern, wenigſtens mündlich und fragweiſe, und ohne Rückſicht auf ihre Ordnung, bald mit dieſem, bald mit jenem beſchäftigen, angenehme Abwechslungen im Unterrichte machen, und zu den weitern Stufen, durch kleine vorläufige Proben, was dieſelben etwa leiſten könnten, eine Begierde zu erwecken ſuchen.

4) Auf alles, was geleſen, geſchrieben und geantwortet wird, ſollen ſie eine genaue Aufmerkſamkeit zeigen, alle mündlich oder ſchriftlich gemachten Fehler verbeſſern, und ſolche, wo möglich, die Schüler ſelbſt durch gegebene Winke entdecken laſſe; auch kleine, den Verſtands-

ſtandskräften der Schüler angemeſſene Verſuche machen, ſich das Geleſene oder Vorgeſagte mündlich oder ſchriftlich wiederholen zu laſſen;

5) auf die Richtigkeit und Reinigkeit der Mutterſprache, auf das Recht= und Schönſchreiben, ſowol im Deutſchen als im Lateiniſchen, auf eine wohl-articulirte und deutſche Ausſprache ſollen ſie ebenfalls dringen, das Gelernte von Wörtern, von Exempeln, vom Exponirten, theils unter ihren Augen, während daß ſie mit den Schülern der höhern Abtheilung beſchäftigt ſind, theils zu Hauſe, zu Beförderung des Privatfleiſſes niederſchreiben laſſen, und ohne langen Aufſchub genau nachſehen, was und wie die Schüler gearbeitet haben?

6) Bei dem Unterrichte in der lateiniſchen Sprache haben die Collaboratoren den 1ſten Theil des Klemmiſchen Elementarbuchs noch ferner zu gebrauchen, und die für Anfänger ſehr taugliche kleine Schellerſche Grammatik einzuführen.

§. 31.

II. der ältern Schüler: 1) in den Sprachen, a. im Lateiniſchen.

Der Präceptor hat ſich in ſeiner Klaſſe zuerſt mit der Expoſition zu beſchäftigen. Zu dieſem Ende ſoll er mit dem 2ten Theile des eingeführten Elementarbuchs den Anfang machen, ſolchen aber in einem Jahre vollenden, und hierauf ſogleich zur Ueberſetzung und Erklärung der vollſtändigen klaſſiſchen Schriftſteller, ſelbſt auch in den öffentlichen Lehrſtunden, ſchreiten. Die Auswahl derſelben und die Ordnung, in der ſie auf einander folgen ſollen, wird der Beurtheilung der Lehrer, die ſich nach dem Bedürfniſſe ihrer Schule zu richten haben, überlaſſen. Doch werden die Lehrer wohl daran thun, wenn ſie vorzüglich Ciceronis Dialogos, den Eutropius, den Cotrnelius Nepos, das

Beſte

Beſte und Tauglichſte von Ovid und Virgils Georgica wählen. Dabei haben ſie übrigens die Schüler anzuweiſen, daß ſie ſolche Ausgaben der Klaſſiker ſich anſchaffen, welche mit guten Noten verſehen ſind.

§. 32.

Die Behandlung der Expoſition gehört zwar in den Plan des Lehrers; allein die Nachläſſigkeit, welche manche Lehrer in dieſem wichtigen Theile des lateiniſchen Unterrichts ſich erlauben, fordert eine nachdrückliche Wiederholung der unterm 12. Auguſt 1777, und 17 Auguſt 1778 diesfalls erlaſſenen Vorſchriften, daß nämlich die Ueberſetzungen vom Lateiniſchen in das Deutſche fleiſſig, und ſowohl mündlich als ſchriftlich, auch nicht wörtlich, ſondern dem Bau und dem Geiſte beider Sprachen gemäß, geſchehen ſolle. Dieſe Vorſchriften haben daher die Lehrer künftig genau zu befolgen, und noch weiter auch darauf zu ſehen, daß ſie neben der Sprachkenntniß den Schülern auch die nöthige Kenntniß der Gegenſtände, von welchen die Rede iſt, durch kurze Erklärungen beibringen.

§. 33.

Die Compoſitionsübungen, welche in jeder Woche wenigſtens zweimal vorzunehmen ſind, ſollen nicht zu früh, ſondern nach der Abſicht der bisherigen Vorſchriften erſt dann angefangen werden, wenn die Schüler ſchon eine gewiſſe Fertigkeit in der Expoſition erlangt haben. Der Lehrer hat dazu ſolche Materien aus der Sittenlehre, der allgemeinen und vaterländiſchen Geſchichte, dem Religionsfache, der Naturlehre und der Naturgeſchichte zu wählen, welche zur Belehrung der Schüler dienen, und zugleich ihren Kenntniſſen in der lateiniſchen Sprache angemeſſen ſind.

Die Arbeiten der Schüler ſoll er genau durchgehen, ſie verbeſſern, und die Gründe der gemachten Verbeſſerungen den Schülern auf eine faßliche Art mittheilen.

§. 35.

§. 34.

Mit der Compoſition ſind die Exceptionen und die Versübungen zu verbinden. Nur ſoll der Lehrer mit den erſtern nicht eilen, und, ehe er die leztern vornimmt, den Schülern einen guten Geſchmack durch das Exponiren der beſten klaſſiſchen Dichter beizubringen ſuchen.

§. 35.

Bei dem grammatikaliſchen Unterrichte im Lateiniſchen iſt von den Präceptoren Schellers größere, oder die Broederiſche Grammatik zum Grunde zu legen, und zum Nachſchlagen zu gebrauchen.

§. 36.

b. im Griechiſchen und Hebräiſchen.

Die Erlernung der griechiſchen Sprache iſt zwar für alle gelehrte Stände, doch in vorzüglichem Grade für den künftigen Theologen nothwendig, und das Bedürfniß, die hebräiſche Sprache zu lernen, ſchränkt ſich auf dieſen allein ein. Da nun die dem geiſtlichen Stande gewidmeten Subjecte in den niedern Klöſtern und dem H. theologiſchen Stifte eine weitere Anleitung hiezu erhalten; auch der künftige Juriſt und Mediciner die höhern Schulanſtalten zu ſeiner Vervollkommnung in der griechiſchen Sprache benutzen kann, ſo iſt es überflüſſig, den lateiniſchen Schüler in beiden Sprachen, und beſonders im Hebräiſchen, weit zu führen. Es iſt dieſes auch der Abſicht der Reſcripten vom 16. Sept. 1777, 17. Auguſt 1778, 16. Sept. 1788, und 14. Sept. 1790 gemäß, welche ausdrücklich beſtimmen, daß beide Sprachen nicht zu früh angefangen, nicht zu viel und zum Nachtheil der lateiniſchen, als der Hauptſprache, gelehrt, und beſonders die Compoſitionsübungen in denſelben erſt ſpät vorgenommen werden ſollen, indem man dieſe in dem jährlichen Landexamen, höchſtens

von

von Promovendis fordern werde, und bei denen, welche zum drittenmal (nunmehr nach der neuen Einrichtung zum erſtenmal) dabei erſcheinen, den geringen Anfang mit dem Leſen im Hebräiſchen erwarte.

§. 37.

Dieſe Verordnungen werden nun ernſtlich wiederholt, und den Lehrern bei ihren Pflichten aufgegeben, ſich nach denſelben genau zu achten, und beſonders zu den Compoſitionen, ſowohl im Griechiſchen als Hebräiſchen, nicht eher zu ſchreiten, als wenn die Schüler in der lateiniſchen Expoſition ſchon ziemlich geübt ſind.

§. 38.

Zu dem grammatikaliſchen Unterrichte iſt in der griechiſchen Sprache Buttmanns griechiſche Grammatik; und in der hebräiſchen Sprache für die Anfänger Schickhardts Horologium, und für die ältern Schüler Schröders Syntax zu wählen, und bei dem Exponiren im Griechiſchen nicht blos das neue Teſtament, ſondern auch, neben dieſem, leichte Profanſchriftſteller, z. B. Cebetis tabulae, Xenophons Cyropaedie ꝛc. zum Grunde zu legen.

§. 39.

c. in der deutſchen Sprache.

Es wird zwar bei dem lateiniſchen Schüler vorausgeſetzt, daß er in ſeiner Mutterſprache Fertigkeit habe, und der Unterricht in derſelben gehört eigentlich nicht in die lateiniſchen Schulen.

Sprachrichtigkeit und Reinigkeit kann man aber von dem lateiniſchen Schüler bei ſeiner Aufnahme nicht fordern, und für dieſes Bedürfniß hat daher der Präceptor ebenfalls zu ſorgen. Nicht, daß er beſtimmte Stunden dazu verwende, ſondern er ſoll jede Gelegenheit ergreifen, die ſich ihm bei

dem

dem Schulunterricht überhaupt ſo häufig darbietet, um auf eine reine Ausſprache des Deutſchen ſowohl, als auf den Ausdruck und eine richtige Schreibart, Rückſicht zu nehmen.

Zu dieſem Ende hat der Lehrer bei jedem deutſchen Vortrage des Schülers — er ſey mündlich oder ſchriftlich — die Fehler gegen die Sprachrichtigkeit zu rügen, ſolche zu verbeſſern, die Gründe davon dem Schüler anzugeben, und ihm auf dieſe Art, ohne ſyſtematiſchen Unterricht, die Regeln der deutſchen Sprachlehre mitzutheilen.

§. 40.

2) In der Religion.

Der wichtigſte und ſchwerſte Theil des Schulunterrichts, die Religionslehre, iſt bisher nicht allgemein ihrem großen Zwecke gemäß behandelt worden. Durch ſie ſollte Gottesfurcht und Tugend in die Herzen der Schüler gepflanzt werden, und man hat ſie gewöhnlich zur Sache des Gedächtniſſes herabgewürdigt.

So gewiß es nun iſt, daß das nie eine bleibende religiöſe Geſinnung bewirken kann, was man in der Religion nicht verſteht, wobei man nichts oder etwas nur dunkel denkt, ſo nothwendig iſt es auch, daß der Lehrer bei dem Religionsunterrichte ſeine Bemühung dahin richte, nicht nur den Verſtand des Schülers von den Wahrheiten der chriſtlichen Religion zu überzeugen, ſondern auch ſein Herz für die Lehren derſelben empfänglich zu machen.

§. 41.

Es iſt daher die Pflicht der Lehrer, und man wiederholt hiemit ernſtlichſt den ſchon oft an ſie geſchehenen Aufruf, daß ſie den Unterricht in der chriſtlichen Religon nach dieſen Grundſätzen einrichten.

Sie ſollen dabei praktiſche Religion oder chriſtliche Sittenlehre zum hauptſächlichſten Gegenſtande nehmen, weil

theils den Herzen der Schüler dadurch, daß ſie die Beziehung der geoffenbarten Religion auf ein moraliſch-richtiges Leben einſehen lernen, Liebe zur Tugend und Sittlichkeit deſto tiefer eingepräget wird, theils die Dogmen für das unreifere Alter der Schüler noch nicht ganz zweckmäßig ſind.

§. 42.

Was die Vernunft über Gegenſtände der Religion aus wahrſcheinlichen Gründen vermuthet, iſt in den chriſtlichen Religionsvortrag ebenfalls aufzunehmen; nur ſoll der Lehrer Vernunft und geoffenbarte Religion nicht getrennt von einander vortragen, ſondern beide genau mit einander verbinden, die Gründe der Vernunft für die Wahrheiten der chriſtlichen Religion den Schülern zwar mittheilen, hingegen die Autorität der letztern aus der höhern und ſichern Quelle der göttlichen Offenbarung herleiten, damit dieſe die Grundlage ihrer Religionskenntniſſe und ihres Glaubens werde.

§. 43.

Um dieſe Abſicht wegen des Religionsunterrichts deſto gewiſſer zu erreichen, haben die Lehrer, neben der Wirtembergiſchen Kinderlehre, den vor einigen Jahren erſchienenen Braunſchweigiſchen Catechismus dabei zum Grunde zu legen.

§. 44.

Uebrigens iſt bei dem Religionsunterrichte die Uebung des Gedächtniſſes nicht ganz zu vernachläſſigen. Vielmehr ſollen die Schüler die Hauptſprüche, ſowohl der Glaubenslehren als der Lebenspflichten, und die ſchicklichſten Lieder aus dem neuen Wirtembergiſchen Geſangbuche memoriren. Nur erkläre der Lehrer ſie zuvor den Schülern, damit dieſe verſtehen, was ſie ihrem Gedächtniß einprägen ſollen, und damit das Gelernte deſto eher auf das Herz zurückwirke.

§. 45.

3) In der Logik und Rhetorik.

Wegen des Unterrichts in der Logik und Rhetorik iſt unterm 16ten May 1788, und 14ten Sept. 1790 bereits verordnet worden, daß theils nicht alle, ſondern nur die der Faſſungskraft der Schüler angemeſſenen Definitionen von dieſen memorirt, theils dieſelben immer zuvor in der Schule einigemal öffentlich vorgeleſen und erklärt werden ſollen, damit man die Schüler zum Nachdenken frühe gewöhne.

Da nun dieſe Vorſchriften bisher nicht überall befolgt worden ſind, vielmehr die Lehrer mehr auf maſchienenmäßiges Memoriren einer beträchtlichen Anzahl von Definitionen, als darauf Rückſicht nehmen, ob die Schüler mit dem auswendig Gelernten einen Begriff verbinden? und ob dieſer richtig ſey? ſo werden ſämmtliche lateiniſche Schüler ernſtlich erinnert, den gerechten Forderungen, die man in dieſer Rückſicht an ſie macht, ein Genüge zu leiſten.

§. 46.

Vorzüglich iſt es aber nothwendig, daß der logiſche und rhetoriſche Unterricht practiſch behandelt, und mit einander verbunden werde.

Der ganze Vortrag des Lehrers ſoll nicht nur ſo eingerichtet ſeyn, daß der Schüler unaufhörlich mit ihm fortdenken muß; ſondern es ſind auch mit den Schülern angemeſſene Vorbereitungsübungen im mündlichen und ſchriftlichen Vortrage, ohne dabei auf die lateiniſche Sprache beſondere Rückſicht zu nehmen, anzuſtellen; damit ſie frühe ſchon richtig denken, und ihre Gedanken richtig ausdrücken lernen.

§. 47.

Die Präceptoren ſollen daher wenigſtens denjenigen Schülern, die mehr als das Mechaniſche der Sprache ver-

ſtehen, bei der Expoſition der klaſſiſchen Schriftſteller die Regeln eines guten Vortrags an auserleſenen Stellen zeigen, und hiezu auch die vorzüglichern deutſchen Schriftſteller benutzen, indem ſie manchmal daraus vorleſen laſſen.

Bei der Compoſition haben ſie, neben der Rückſicht auf das Belehrende der Materie, zugleich Muſter einer wohlgeordneten Verbindung der Gedanken mit einem reinen und gewählten Ausdrucke an die Hand zu geben, und überhaupt den Schüler durch abwechſelnde Uebungen in Beantwortung aufgegebener Fragen, in Zuſammenziehung eines ihm vorgelegten ausführlichen, oder Erweiterung eines gedrängten Vortrags im Erzählen, im Briefſchreiben ꝛc. nützlich zu beſchäftigen.

§. 48.

Eben ſo ſind die Schüler öfters im Declamiren zu üben, indem dies für alle gelehrte Stände, beſonders aber auch für den künftigen Kanzelredner, von entſchiedenem Nutzen iſt.

Die Präceptoren ſollen deswegen die ältern Schüler, welche ſchon exponiren und componiren können, ganze Kapitel aus guten lateiniſchen Schriftſtellern, beſonders aus ſolchen, die beim Exponiren gebraucht werden, ſo wie auch aus guten deutſchen Schriftſtellern, hiſtoriſchen und moraliſchen Inhalts, laut vorleſen laſſen, und ſie belehren, wie man nicht nur richtig, ſondern auch mit dem gehörigen Accente, und mit ſchicklicher Veränderung des Tons leſen müſſe.

§. 49.

4) In der Erdbeſchreibung.

Der Unterricht in der Erdbeſchreibung iſt nicht auf eine leere Kenntniß der Namen von Ländern, Städten ꝛc. einzuſchränken, ſondern das Intereſſanteſte von der natürlichen, kirchlichen und politiſchen Verfaſſung der Länder, ſoweit

die

die Schüler nach ihrem Alter es faſſen können, ebenfalls vorzutragen.

Die Wirtembergiſche Erdbeſchreibung ſoll der erſte Gegenſtand dieſes Unterrichts ſeyn, damit nicht die Schüler ihr Vaterland weniger kennen, als fremde Länder.

§. 50.

Die Wahl eines geographiſchen Lehrbuchs hängt von dem Lehrer ab, wiewol es genug ſeyn wird, wenn die Schüler blos die nöthigſten Landcharten ſich anſchaffen und in die Schule bringen.

§. 51.

5) In der allgemeinen und vaterländiſchen Geſchichte.

Die allgemeine Weltgeſchichte iſt nach Schrökhs Lehrbuch der Geſchichte, oder einem andern dem Plane des Lehrers gemäßen Handbuch, und die vaterländiſche Geſchichte nach Pfleiderers kürzlich erſchienener Skizze von Wirtemberg zu lehren.

Die Aufmerkſamkeit der Schüler iſt dabei nur auf die wichtigſten Epochen und Begebenheiten zu richten, und dieſer Unterricht vorzüglich auch dazu zu benutzen, um durch Erzählung ſchöner und guter Handlungen, welche die Geſchichte aufbewahrt hat, die Sittlichkeit unter den Schülern zu befördern.

§. 52.

6) In der Arithmetik und Geometrie.

Die Arithmetik gehört in die öffentlichen, die Geometrie in die Privatlehrſtunden. Die erſtere iſt nach Duttenhofers Anfangsgründen der Arithmetik, oder nach einem andern guten und wohlfeilen Compendium zu lehren. Die Wahl eines Lehrbuchs für die Geometrie wird dem Lehrer überlaſſen, der dabei auf die Fähigkeiten und das Bedürfniß der Schüler Rückſicht nimmt.

§. 53.

7) In der Naturlehre und Naturgeſchichte.

Da der Unterricht in der Naturlehre und Naturgeſchichte den Schülern nützliche Kenntniſſe und eine angenehme Unterhaltung gewährt, auch ihnen zur Ermunterung dient, um die Schule gerne zu beſuchen, ſo haben die Lehrer nicht nur die Materien zu den Compoſitionen von Zeit zu Zeit aus denſelben zu wählen, jedoch mit der Vorſicht, daß ſie den Fortſchritten der Schüler in der lateiniſchen Sprache angemeſſen ſeyen, ſondern auch zuweilen nur etwa in der letzten Viertelſtunde der Schulzeit das Faßlichſte und Intereſſanteſte aus jenen Wiſſenſchaften, ohne ſyſtematiſchen Vortrag, auf eine angenehme Art den Schülern mitzutheilen.

Es wird überflüſſig ſeyn, den Lehrern dieſen Unterricht als ein vorzügliches Mittel zu empfehlen, den Schöpfer in ſeiner Größe darzuſtellen, und religiöſe Geſinnungen in den Schülern zu erwecken.

§. 54.

8) Im Schönſchreiben.

Das Schönſchreiben iſt ein ſehr empfehlendes Bedürfniß für den Gelehrten wie für den Ungelehrten; es muß daher auch in den lateiniſchen Schulen darauf Rückſicht genommen werden. Die Präceptoren haben deswegen bei allen ſchriftlichen Ausarbeitungen der Schüler darauf zu ſehen, ob ſie ſchön geſchrieben ſind, und dieſe dazu anzuweiſen.

Hat der Präceptor ſelbſt eine ſchöne Handſchrift, und die Anzahl ſeiner Schüler iſt nicht zu groß, ſo ſteht es ihm frei, im Schönſchreiben zu unterrichten, nur darf den übrigen Schulfächern kein Nachtheil dadurch zugehen.

§. 55.

Da aber dieſer Unterricht dem Präceptor nicht als ein

Theil

Theil ſeines Amts aufgebürdet werden kann, ſondern die deutſchen Schulen dazu beſtimmt ſind, ſo ſollen die Eltern derjenigen Schüler, welche ſchlecht ſchreiben, durch die Präceptoren oder Schulvorſteher angewieſen werden, ihren Söhnen wöchentlich einige beſondere Schreibſtunden bei den deutſchen Schulmeiſtern geben zu laſſen.

§. 56.

9) In der Muſik.

Muſikaliſche Kenntniſſe ſind wenigſtens für den künftigen Theologen unentbehrlich, indem er einſt in den niedern oder höhern geiſtlichen Aemtern, nicht nur bei den Schulmeiſterwahlen die Competenten vorzüglich auch im Singen und in dem Chorale prüfen, ſondern auch den Geſang in der Kirche und Schule mit Kenntniß beobachten ſoll.

Aeltere und neuere Reſcripte verordnen daher, daß diejenigen, welche in ein niederes Kloſter aufgenommen zu werden verlangen, auch Kenntniſſe in der Muſik beſitzen ſollen. Aus dieſem Grunde ſind nun, wenigſtens die der Theologie gewidmeten lateiniſchen Schüler, wenn ſie die dazu erforderliche Fähigkeit haben, zur Erlernung der Muſik in ihren freien Stunden, und ohne Abbruch ihrer übrigen Studien, anzuhalten, und die Scholarchen ſollen ihnen die Gelegenheit verſchaffen, wenigſtens die Anfangsgründe der Muſik auf dieſem oder jenem Inſtrumente zu lernen.

II. Abſchnitt.

Von der ſittlichen Bildung der Schüler.

§. 57.

1) Gegenwärtiger Zuſtand der Sittlichkeit in den lateiniſchen Schulen.

Die ſittliche Bildung der Schüler iſt ein vorzüglicher Theil des lateiniſchen Schulweſens. Sie erhöht den Werth der

der wiſſenſchaftlichen Bildung, und vereinigt bringen beide den Menſchen dem Zwecke ſeines Daſeyns, ſeiner Vervollkommnung, näher.

Wenn man nun den Zuſtand der Sittlichkeit in den lateiniſchen Schulen des Vaterlands genau prüft, ſo ſcheint das lange nicht geſchehen zu ſeyn, was die bisherigen Verordnungen und die Pflichten der Lehrer, Eltern und Schulvorſteher fordern; und bei aller Nachſicht gegen die in dem jugendlichen Alter gewöhnlichen Erſcheinungen des Leichtſinns und des Muthwillens, muß doch der Wunſch entſtehen, daß überhaupt mehr Gefühl von Sittſamkeit und Wohlanſtändigkeit, mehr Ehrerbietung und Gehorſam gegen die Eltern, Lehrer und Vorſteher, mehr Mäßigung in den ſinnlichen Begierden, mehr Empfindlichkeit des Gewiſſens, mehr Gottesfurcht und Luſt an gottesdienſtlichen Handlungen unter den Schülern herrſchen möchte.

§. 58.

2) Pflichten der Vorſteher, Lehrer und Eltern überhaupt.

Dieſes zu bewirken, müſſen ſich die Schulvorſteher, die Lehrer und die Eltern vereinigen. Kein Theil darf die Ausübung der hier eintretenden Pflichten dem andern allein überlaſſen, ſondern gemeinſchaftlich und übereinſtimmend müſſen ſie handeln, wenn die Schüler ſittlich beſſer werden ſollen. Inſonderheit müſſen die Eltern das ſchädliche Vorurtheil entfernen, daß ſie für die Erziehung ihrer Kinder, wenn dieſe einmal die lateiniſche Schule beſuchen, nicht mehr beſorgt ſeyn dürfen, und die Vorſteher ſollen nicht länger die Rückſicht auf die Sittlichkeit der Schüler vernachläſſigen, ſondern dieſer, wie dem wiſſenſchaftlichen Zuſtande der Schulen, gleiche Aufmerkſamkeit widmen.

§. 59.

Vorſteher, Lehrer und Eltern müſſen ferner auch ſelbſt

gute Geſinnungen haben, und einen tugendhaften, wenigſtens nicht anſtößigen Lebenswandel führen.

Der Einfluß des ſittlichen Charakters derſelben und ihres Betragens in die Sittlichkeit der Jugend iſt ſo ganz entſchieden, daß es hier keiner weitern Ausführung dieſes Satzes bedarf.

Nur müſſen jene dieſen Einfluß zum Beſten der Schüler benutzen, unter einander nicht nur harmoniſch leben, um den Schülern allen Hinterhalt, den ſie ſo gerne ſuchen, zu entziehen, ſondern auch in ihrem Privatleben und in ihrem Amte immer den großen Zweck vor Augen haben, durch Rechtſchaffenheit, durch ein tadelloſes Betragen, auch unter der Jugend Gottesfurcht und Sittlichkeit zu verbreiten.

§. 60.

Bei der Sittenverbeſſerung ſelbſt muß die erſte Sorge auf die Sittenzucht, mithin darauf gerichtet ſeyn, daß die rohe Seite des ungebildeten Knaben abgeſchliffen, und ein ſittſames, ſanftes und beſcheidenes Betragen ſowohl inn- als außerhalb der Schule bei ihm bewirkt werde. Dieſe äuſſere Bildung iſt die Bedingung, ohne welche ſich die innere oder ſittliche Bildung im engern Verſtande nicht erreichen läßt.

§. 61.

3) Sittenzucht.

Hier haben nun zuerſt die Eltern ihre Pflicht bei der häuslichen Erziehung ſtreng zu beobachten. Sie ſollen die Kinder früh zur Reinlichkeit und Ordnung gewöhnen, keinen Eigenſinn, keine grobe und unanſtändige Reden, keine Ausbrüche des Zorns und der Rache dulden, dem Müßiggange und dem Herumſchwärmen in den Straßen wehren, und ihnen Gehorſam und Ehrerbietung gegen die höchſte und nachgeſetzte Obrigkeit, auch Lehrer und Vorgeſetzte, und Höflichkeit gegen Jedermann einprägen.

§. 62.

Der Lehrer aber hat in der Schule auf dieſe Gegenſtände ebenfalls Rückſicht zu nehmen. Er ſoll auf die Reinlichkeit und Anſtändigkeit, mit welcher die Kinder in der Schule zu erſcheinen haben, ſeine Aufmerkſamkeit verwenden, das Gebet mit äuſſerlicher Andacht verrichten laſſen, Ruhe und Ordnung in den Lehrſtunden erhalten, das öftere und ſchaarweiſe Hinauslaufen und längere Ausbleiben aus der Schule nicht zugeben, jede Gelegenheit zur Einſchärfung einer nützlichen Sittenregel ergreifen, ſichere Privatnachrichten, wie ſich die Schüler auſſerhalb der Schule aufgeführt haben, einziehen, durch Lob und Tadel und durch mäßige Züchtigung der Unartigen, das Gute befördern und der Sittenloſigkeit ſteuern.

§. 63.

Dieſen weſentlichen Theil ihrer Pflicht ſollen ſich die Lehrer deſto mehr angelegen ſeyn laſſen, je mehr deſſen Vernachläſſigung auch den wiſſenſchaftlichen Fortgang zurückhält.

Sie dürfen vorzüglich auch, indem ſie der Wildheit und Ungezogenheit der Schüler Einhalt thun, weder auf den Stand der Eltern, noch auf andere Verhältniſſe, ſehen, ſondern müſſen mit unpartheiiſchem Ernſt handeln, mit den Eltern ſelbſt und mit den Vorſtehern darüber ſprechen; und der Hinderniſſe, die ſich ihnen entgegen ſtellen, um ſo weniger achten, je größer die innere Belohnung iſt, die das Bewußtſeyn, Gutes gethan zu haben, ihnen gewähren wird, und jemehr ſie die Achtung der Vernünftigen und Rechtſchaffenen zu erwarten haben.

§. 64.

Die geiſtlichen und weltlichen Vorſteher haben aber auch hier mitzuwirken.

Sie müſſen mit vereintem Eifer die häusliche Sittenzucht unter den Bürgern zu befördern trachten, an ihren eignen Kindern ein gutes Beiſpiel geben, die Achtung des Lehrers, auch mit Nachſicht gegen geringere Fehler zu erhalten ſuchen, ſeine vernünftig ſtrenge Zucht in der Schule gegen alle Beeinträchtigungen der Eltern in Schutz nehmen, die Unhöflichkeiten oder grobe Beleidigungen der Eltern gegen die Lehrer ernſtlich ahnden, und dieſen die zur Erhaltung ihres Anſehens unumgänglich nothwendige Genugthuung geben laſſen.

§. 65.

Hauptſächlich ſollen die geiſtlichen Vorſteher das ihnen, als Seelſorgern, offen ſtehende Mittel, hier Gutes zu ſtiften, getreu benutzen, und in ihren Hausbeſuchen einen mit ihrem Berufe ſo genau verbundenen Gegenſtand zum Stoff ihrer Geſpräche machen, den Eltern die Wichtigkeit deſſelben ſchildern, und ihnen auch hier mit gutem Rathe beiſtehen.

§. 66.

4) Schulpolicey: a) Bequemlichkeit und

Alles, was die Reinlichkeit, Wohlanſtändigkeit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, Ordnung und Aufſicht im Ganzen befördert, hat auch näher oder entfernter einen glücklichen Einfluß auf die Sittenzucht. Hieher gehört nun zuerſt die Bequemlichkeit der Schulgebäude und ihre Reinlichkeit. Beide werden noch in vielen lateiniſchen Schulen vermißt. Um die erſtere zu bewirken, ſind die Pädagogarchen angewieſen worden, von der Beſchaffenheit der Schulgebäude, ſo viel die Zeit erlaubt, bei den Schulviſitationen, Einſicht zu nehmen, und nach geendigten Viſitationen einen beſondern Bericht an das Herzogl. Conſiſtorium zu erſtatten. Der Erfolg wird auch die höchſte Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand erweiſen.

§. 67.

§. 67.

Reinlichkeit in den Schulgebäuden.

Die Sorge für die Reinlichkeit in den Schulgebäuden iſt eben ſo nothwendig. Allein auch dieſe iſt bisher vernachläſſigt worden, indem (was zum wenigſten über den andern Tag, wo nicht täglich geſchehen ſollte) die Schulſtuben nicht fleißig genug geſäubert und ausgeräuchert, und die Tiſche oder Subſellien, Fenſter, Oefen, Schlöſſer, und was zum Gebäude gehört, nicht in beſtändig gutem Stande erhalten, und zur rechten Zeit ausgebeſſert, noch dieſe und andere Theile gehörig gereiniget werden.

§. 68.

Die Aufſicht über alles dieſes, und die Anzeige der Gebrechen, iſt künftig nicht mehr dem im Hauſe wohnenden Lehrer zu überlaſſen, ſondern einer beſondern Perſon, die noch andere policeyliche Gegenſtände im Orte zu beſorgen hat, zu übergeben. Dieſe hat wenigſtens alle vier Wochen überall nachzuſehen, und dem gemeinſchaftlichen Oberamt Bericht davon zu erſtatten, damit daſſelbe die nöthigen Verfügungen ohne Aufſchub treffe.

§. 69.

b) Aufſicht über die Schüler in ihren Erholungsſtunden.

Auf das Betragen der Schüler in ihren Erholungsſtunden haben die Lehrer und Eltern um ſo mehr ihre Aufmerkſamkeit zu verwenden, je mehr hier oft grobe Unarten von ihnen begangen werden. Nicht, daß ſie dabei als Aufſeher erſcheinen, ſondern ſie ſollen die Kinder unvermerkt beobachten, oder ſich nach ihrem Betragen im Stillen erkundigen, ſie von ſchädlichen Geſellſchaften abzuziehen ſuchen, und gröbern Ausbrüchen zuerſt mit Liebe und dann mit Ernſt und Strenge begegnen, auch, wenn ihre Hülfe

nicht hinreicht, die Vorſteher aufrufen, daß dieſe von Amtswegen in's Mittel treten.

§. 70.

Eben ſo ſehr haben aber auch die Vorſteher auf die häufigen Unarten der der Schule entwachſenen Jugend, die ſo gern die wirklichen Schüler zu gleichem Betragen verleitet, ihr Augenmerk zu richten, die diesfalls erlaſſenen Synodalbefehle genau zu vollziehen, und Sorge zu tragen, daß das Kirchenconvent über die Mittel, jenen Unarten zu ſteuern, ſich berathſchlage, und die nöthigen Ahndungen vornehme.

§. 71.

Ueberhaupt iſt es Pflicht der Vorſteher, über alles, was in das Gebiet der Policey gehört, theils unmittelbar, theils mittelbar, eine anhaltende thätige Aufſicht zu tragen.

Es wird daher denſelben der gemeſſene Befehl ertheilt, ſich keine Nachläſſigkeit zu erlauben, ſondern alle Mittel, die ſie in Händen haben, anzuwenden, um durch eine gute Policey, durch Erhaltung der äuſſern Ordnung, auch unter der Jugend Sittenverbeſſerung zu bewirken.

§. 72.

c) Schulviſitationen. Erweiterung derſelben.

Die öffentlichen Schulviſitationen, dieſer nützliche Zweig der Schulpoliceyanſtalten, ſind daher auch künftig mit aller Sorgfalt vorzunehmen, und um dieſer Anſtalt eine zweckmäßige Erweiterung zu geben, ſo iſt derſelben nicht nur jedesmal ein ganzer Tag zu widmen, damit die wiſſenſchaftlichen Fortſchritte der Schüler nach allen Theilen deſto genauer beobachtet werden können; ſondern es ſollen ſich auch die Schulvorſteher am nächſten Kirchenconvent nach der Schulviſitation über die im Wiſſenſchaftlichen und Sittlichen

wahr=

wahrgenommenen Gebrechen und über die Mittel, dieſelben zu entfernen, mit Zuziehung des Lehrers berathſchlagen, die Schüler, welche ſich durch Unfleiß oder ſchlimme Sitten auszeichnen, und die Eltern ſelbſt, welche die häusliche Zucht vernachläſſigen, und den Lehrern Hinderniſſe in den Weg legen, zu ihrer Beſſerung und Warnung vorfordern, und eben ſo die guten und fleißigen Schüler loben und ermuntern.

§. 73.

Ueber die ganze Verhandlung iſt ein ausführliches Protokoll zu führen, das auch dem Pädagogarchen bei der Viſitation vorzulegen iſt, damit derſelbe davon Einſicht nehme, und ſeine eignen Bemerkungen und Vorſchläge zu Verbeſſerung der Schule in daſſelbe eintrage.

§. 74.

5) Bildung des innern moraliſchen Charakters.

Die Bildung des innern moraliſchen Charakters der Schüler muß endlich ein hauptſächlicher Gegenſtand der Bemühungen des Lehrers ſeyn. Der Unterricht in der Religion und Moral iſt ein vorzügliches Hülfsmittel zu Erreichung dieſes wichtigen Zwecks. Wie dieſer beſchaffen ſeyn ſoll, darüber enthalten ſchon der 1. Abſchn. Kap. 2. §. 41 und folgende, die nöthigen Vorſchriften. Auſſer dem eigentlich theoretiſchen Unterricht hat aber auch der Lehrer die vielen Gelegenheiten, die ſich ihm darbieten, mit thätigem Eifer zu benutzen, um ſeinen Schülern, ohne wiſſenſchaftliche Form und ohne viele Declamation, in einem populären angenehmen Vortrage, echte Grundſätze der Sittlichkeit beizubringen.

§. 75.

So hat er beim Exponiren der klaſſiſchen Schriftſteller die häufig vorkommenden vortrefflichen Lebensregeln, oder Er-

Erzählungen guter Handlungen von allen Menſchenklaſſen auszuheben, und ſie auf eine, der Faſſungskraft der Schüler angemeſſene Art zu erklären; eben dieſes hat er vorzüglich auch beim Religionsunterrichte, wo die heilige Schrift ihm einen ſo wichtigen Stoff giebt, zu beobachten, und indem er Geſchichte lehrt, die vielen Beiſpiele tugendhafter Geſinnungen und rechtſchaffener Handlungen, welche die allgemeine und vaterländiſche Geſchichte aufbewahrt hat, den Schülern vorzuſtellen, auch die täglichen Begebenheiten, ſie mögen ſich in der Nähe oder in der Ferne zutragen, zu benutzen, um die Tugend und das Laſter nach ihren glücklichen und unglücklichen Folgen zu ſchildern, und die Schüler zu guten Geſinnungen und rechtſchaffenen Handlungen zu ermuntern.

§. 76.

Bei allem dieſem hat der Lehrer auch auf die beſondere Gemüthsbeſchaffenheit einzelner Schüler Rückſicht zu nehmen; ihr Temperament und ihre hervorſtechenden Neigungen genau zu erforſchen, und ſich bei allen ſchicklichen Gelegenheiten öffentlich oder im beſondern mit ihnen zu beſchäftigen, um ihrem Verſtande und ihrem Willen die möglichſt gute Richtung zu geben.

§. 77.

Wenn aber der Religionsunterricht der Lehrer, ſo wie er oben vorgezeichnet worden, die ſittliche Bildung der Schüler wirklich befördern ſoll, ſo müſſen vorzüglich auch die Geiſtlichen mitwirken. Nicht nur, daß ſie die Schulen fleißig beſuchen, und den Religionsvortrag durch lehrreiche Beiträge, durch gute und ſchickliche Ermahnungen an die Schüler unterſtützen, ſondern ſie ſollen auch den öffentlichen Canzelvortrag, und vornehmlich die Catechiſationen, zweckmäßig und ſo einrichten, daß nach eben den vernünftigen Grund-

ſätzen

ſätzen, in der Kirche wie in der Schule, Religion gelehrt, und nach dem wahren Geiſte des Chriſtenthums die Moral mit der Religion, theoretiſch und praktiſch, bei Alten und Jungen, in Uebereinſtimmung gebracht werde.

§. 78.

An ſämmtliche Decane ergeht daher der wiederholte ernſtliche Aufruf, ihre Pflichten auch in dieſer Rückſicht gewiſſenhaft zu beobachten, und die ihnen untergebenen Stadtpfarrer und Diacone zur ſtrengen Erfüllung derſelben anzuweiſen, damit richtige Religionsbegriffe und thätiges Chriſtenthum unter der Jugend verbreitet werden.

XXXIII.

Heſſen-Caſſelſche Verordnung, wodurch das bei den Bürger- und Bauren-Söhnen allzuſehr überhandnehmende Studieren eingeſchränkt worden. Vom 2ten Julii 1774.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Heſſen ꝛc.

Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß viele gemeine Unterthanen, welche ſich von ihrem bürgerlichen oder bäuerlichen Gewerbe ganz wohl nähren, wann ſie ihr Vermögen bis zu einer gewiſſen, oft nicht einmal hinreichenden Größe hinauf gebracht haben, alsdann aus bloßem Uebermuth und um nur ihre Familie über ihren Stand zu erheben, ihre Söhne zu einem höheren Beruf, wozu ſie ſich gleichwol oft am allerwenigſten ſchicken, beſtimmen und aufziehen laſſen, hierdurch aber nicht nur dieſelben, anſtatt ihnen

ihnen eine Wohlthat zu erzeigen, vielmehr nicht ſelten auf ihr ganzes Leben unglücklich machen, ſondern auch dem Ackerbau, den Profeſſionen, Künſten und Fabriken viele Hände entziehen, und ſolchergeſtalt dem Staate auf eine doppelte Weiſe großen Schaden zufügen; ſo finden Wir Uns bewandten Umſtänden nach bewogen, hierdurch gnädigſt zu verordnen, daß niemand von Bürgern oder Bauren, noch auch ein herrſchaftlicher Livree=Bedienter *), ſeine Kinder von den gemeinen Handthierungen ab= und zum Studieren, oder zu dem Stande der ſogenannten Honoratiorum erziehen ſoll, er habe denn vorher hinlängliche Atteſtate von deren Fähigkeit, Talenten, und daß ſie ſich zu dem erwählten höheren Stande ſchicken, beigebracht, und Unſre gnädigſte Einwilligung dazu erhalten; geſtalten diejenige, welche ohne dieſe Erlaubniß ſich von nun an dem Studieren widmen, ſchlechterdings zu keinem Beneficio oder Stipendio ſich Hoffnung zu machen, auch, daß ſie nicht employirt oder befördert werden, und nach Befinden noch ſchärferen Einſehens zu gewärtigen haben. Urkundlich Unſrer eigenhändigen Namens=Unterſchrift und beigedruckten Fürſtlichen Secret=Inſiegels.

Caſſel, den 2. Julii 1774.

Friedrich, L. z. Heſſen.

(L.S.)

Vt. Wittorff.

*) Durch eine weitere Verordnung vom 21. Dec. 1793 iſt dies Verbot auf alle Diener, welche nicht wenigſtens in der ſiebenten Claſſe der Rangordnung ſtehen, jedoch ſo, daß die Prediger einen ihrer Söhne ohne Dispenſation dürfen ſtudiren laſſen, erſtreckt worden. Nach einer Verordnung v. 20. Dec. 1797 ſoll die Erlaubniß zum Studiren nur nach vorgängiger Prüfung ertheilt werden.

XXXIV.

Marburgiſche Akademiſche Geſetze; vom 2ten Januar 1790.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Heſſen ꝛc. Thun hiermit kund und zu wiſſen: daß, obſchon Wir bekanntlich, gleich mit dem Antritt Unſerer Regierung, es Uns eine vorzügliche Sorgfalt haben ſeyn laſſen, den Flor und die Aufnahme Unſerer Landes-Univerſitäten zu befördern, mithin in dieſer Rückſicht die gerechte Hoffnung gehabt, es werde dieſe nicht verkannt werden; Wir jedoch, da jene, ganz gegen unſer Erwarten, annoch nicht erreicht worden, Uns um ſo mehr gemüſſiget finden, gemeſſene und ernſtlich gemeinte Vorſchrift zu ertheilen, weil der unverkennbare Endzweck der Univerſitäten ſowohl Aufklärung des Geiſtes und Vervollkommnung der Verſtandskräfte, als moraliſche Bildung, Erweckung edler Geſinnungen und Unſchuld oder Unſträflichkeit der Sitten iſt. Da der Studierte dem ungelehrten und weniger ausgebildeten Theile des Volks billig zum Muſter ſeiner Handlungen dienen ſoll; ſo bleibt die Erhaltung und Beförderung der Sittlichkeit auf Univerſitäten die wichtigſte Angelegenheit für das gemeine Wohl, auf welche faſt noch aufmerkſamere Rückſicht zu nehmen iſt, als auf die Erlangung und Beförderung der Gelehrſamkeit. Beide Abſichten zu erreichen und mit einander zu verbinden, iſt die Bemühung eines großen Theils der auf Unſerer Univerſität Marburg Studierenden, beſonders in vorigen Zeiten geweſen; auch hoffen Wir, daß die meiſten künftig neu ankommenden keines äuſſern Triebes zum Fleiß und zur Sittlichkeit bedürfen werden. Um aber ſie und andere vor Ausſchweifungen aller Art ſicher zu ſtellen, haben Wir gnädigſt gut gefunden, den Mit-

Mitbürgern Unſerer Univerſität Marburg folgende zu ihrem wahren Wohle abzielende Geſetze landesväterlich vorzuſchreiben. Solchemnach ſoll alſo

I.

Jeder, der Unſere Univerſität Marburg, um zu ſtudieren, beſucht, innerhalb acht Tagen ſich bei dem Prorector melden, und ſich gehörig immatriculiren laſſen. Verziehet er auf erhaltene Erinnerung noch länger damit, ſo iſt er einer von dem Prorector zu verhängenden willkührlichen Strafe unterworfen.

II.

Den Befehlen des Prorectors ſowohl, als des akademiſchen Senats, hat jeder Studierende, ohne alle Rückſicht auf ſeinen ſonſtigen Stand, oder Würde, ohne einige Widerrede zu gehorchen. Wer die dem Unſere Stelle vertretenden Prorector gebührende Ehrerbietigkeit aus den Augen ſetzt, ſoll mit unabbittlicher Relegation, und zwar nach Maaßgebung der Umſtände mit anklebender Infamie, belegt werden; ſollte aber, wie Wir nicht hoffen wollen, der Prorector die Schranken ſeiner Macht überſchreiten, ſo bleibt dem, der ſich beſchwert glaubt, unbenommen, ſich unmittelbar an Uns zu wenden

III.

Eben dieſer Strafe der Relegation bleibt jeder unterworfen, der dem vom Prorector verhängten und ihm bekannt gemachten Stadt-Arreſt ſich entziehet.

IV.

Die Erfüllung der Religionspflichten, welche aus einem Triebe des Herzens kommen muß, überlaſſen Wir zwar dem Gewiſſen eines jeden; doch ſoll niemand mit dem, was andern von rechtswegen heilig und ehrwürdig iſt, ſein Geſpötte treiben, oder die Feier der Sonn- und Feſttage durch Unfug

und Lärmen ſtöhren; auch ſollen, bei willkührlicher Strafe, vor Endigung des geſammten Gottesdienſtes keine Schlittenfahrten gehalten werden.

V.

Da jeder Studierende ſich durch Fleiß, Ordnung und eine geſittete Lebensart auszeichnen muß, und man, gemeiniglich nicht mit Unrecht, aus ſeinen Univerſitäts Jahren auf ſeine künftige Aufführung und ſittlichen Wandel ſchließen kann; ſo ſoll dem, der keine Collegia beſucht, ſondern ſich dem Müßiggang ergiebt, ſo wie dem, der ſeine Zeit in Spiel- und Saufgelagen tödtet (wenn die ihm gegebene Ermahnung nicht fruchten will) das Consilium abeundi ertheilt werden, damit Unfleiß und unordentliche Lebensart nicht auch andere vergiften, und den heilſamen Zweck der Lehranſtalten vernichten mögen.

VI.

Neu-ankommende Studenten ſollen von den ältern nicht beunruhiget, nicht zu Schmaußen, Spiel- oder andern Ausgaben verleitet, am wenigſten aber wörtlich oder thätlich beleidiget werden. Jede Vergehung hiergegen ſoll, nach des Prorectors Ermeſſen, mit Carcer-Strafe belegt, — wer ſich aber ein Geſchäfte daraus machen wird, neu-ankommende zu necken, ſoll, wenn er, nach zweimaliger Carcer-Strafe, abermals ſtraffällig wird, relegirt werden.

VII.

Alle Schlägereien bleiben durchaus unterſagt. Alle die, durch einen falſchen Begriff ſcheinbarer Ehre verführt, ſich verleiten laſſen, jemand herauszufordern, oder ſich auf die ergangene Ausforderung zu ſtellen, werden mit unabbittlicher Relegation beſtraft. Eben dieſe Strafe leiden die Anhetzer, Secundanten und diejenigen, auf deren Zimmer eine Schlägerei vorfällt. Kein Vorwand, wodurch man

eine

eine Schlägerei weniger ſtrafbar machen will, ſoll von der Relegation befreien können.

VIII.

Sowohl mit den hohen und niedrigen Militair-Perſonen, als mit der Bürgerſchaft, ſollen die Studenten ruhig und friedlich leben, oder im Uebertretungsfall ſich gerechter Ahndungen gewärtigen, ſo wie an jenen alle Beleidigungen, welche von ihnen vielleicht den Studierenden widerfahren mögten, exemplariſch beſtraft werden ſollen. Sollte ſich aber, wie Wir doch nicht vermuthen, jemand von den Studierenden beigehen laſſen, eine hohe oder niedere Militair-Perſon im Dienſt zu injuriren, zu beleidigen oder gegen ſie Gewaltthätigkeiten auszuüben, ſo ſoll dieſes Uns zur eigenen von Uns zu verhängenden Beſtrafung angezeigt werden.

IX.

Alle, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit ſtören, es ſey auf welche Art es wolle, als mit Fenſtereinwerfen, Aufbrechung der Thüren, Pereat-Rufen, Gewaltthätigkeiten von aller Art gegen Fremde und Einheimiſche, ſollen ohne Nachſicht mit der Relegation beſtraft werden.

X.

Das Schießen, in der Stadt ſowohl als zwiſchen den Gärten vor der Stadt, wird bei willkührlicher Strafe unterſagt. Dagegen bleibt die Studenten-Jagd, jenſeits Gißelberg, in ordnungsmäßigen Zeiten frei, wie auch das Schießen auf dem Kämpf-Raſen an der Waſſerſeite, in genugſamer Entfernung von den Gärten.

Das Schießen in der Neujahrs-Nacht bleibt aber bei zehn Thaler Strafe verboten, welche Strafe auch die zu erlegen haben, auf deren Stuben geſchoſſen worden.

Das gefährliche Legen der Kanonenſchläge, und Werfen der

der Raketen in der Stadt, wird bei Strafe der Relegation unterſagt.

XI.

Ob Wir gleich jede erlaubte Luſtbarkeit den Studenten gerne gönnen, ſo erlaubt doch die Abſicht, weswegen ſie auf Univerſitäten ſind, nicht, ihnen theatraliſche Vorſtellungen zu verſtatten; auch werden alle maskirte Bälle unterſagt, ſo wie der Gebrauch der Masken überhaupt.

XII.

Wer durch Pasquillen und boshafte Verläumdungen anderer Ehre und guten Namen angreift und zu ſchmälern ſucht, ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände mit anklebender Infamie relegirt werden.

XIII.

Ordensgeſellſchaften und Verbindungen, welche unter den Studierenden errichtet ſind, oder künftig noch errichtet werden mögten, ſollen wegen der ſchädlichen, oft auch gefährlichen daraus erwachſenden Folgen auf immer unterſagt ſeyn. Jeder, der an einer ſolchen Ordensverbindung wirklichen Antheil zu haben befunden wird, ſoll unnachſichtlich relegirt werden. Den Ordensſtiftern, ſo wie überhaupt allen Verführern der Studierenden, ſoll nach Befinden noch härtere Strafe vorbehalten bleiben.

XIV.

Keine Relegation, oder Consilium abeundi, ſoll mit Geld abgekauft werden können. Auch ſoll der akademiſche Senat nicht befugt ſeyn, von der in dieſen Geſetzen auf gewiſſe Vergehungen geſetzten Relegation bei irgend jemand zu diſpenſiren, oder ſie in Carcerſtrafe zu verwandeln. Bei einer jeden Relegation, oder Consilio abeundi, ſoll das Programma, oder die Nachricht davon, auswärtigen Univerſitäten, den getroffenen Verabredungen gemäß, mitgetheilt

theilt werden, damit die von Unſerer Univerſität Weggeſchafften auch dort nicht aufgenommen werden. Uns aber ſoll von Zeit zu Zeit von allen klagbar gewordenen Vergehungen, oder Verſchuldungen der Studierenden, und der gegen oder für ſie geſprochenen Urtheile, Nachricht gegeben werden; da denn derjenige, welcher die Relegation verwirkt hat, ſich niemals Hoffnung zu einiger Beförderung in Unſern Landen ſoll machen dürfen. Auch ſoll, wenn Ausländer wegen grober Vergehungen relegirt werden, ſolches in ihrem Vaterlande, oder ihrer Obrigkeit, bekannt gemacht werden. Jeder Relegirte ſoll ſich aber wenigſtens vier Stunden Wegs von Marburg entfernt halten: im Uebertretungsfall ſoll die Obrigkeit des Orts ihn aufheben und bis zu Unſerer weiteren Verordnung in Verhaft halten.

XV.

Das unanſtändige Tabacksrauchen auf öffentlicher Straße in der Stadt, wird hierdurch bei fünf Thaler Strafe unterſagt.

XVI.

Um ſowohl die Studierenden und deren Eltern, als Unſere Bürgerſchaft, gegen die Folgen der Verſchwendung, den unüberlegten Aufwand und das dadurch veranlaßte Schuldenmachen ſicher zu ſtellen, ſetzen und ordnen Wir, daß alle zur Verſchwendung und zur Pracht dienende Sachen, als: Wein, Punſch, Biſchoff, Limonade, Liqueurs, Branntewein, Chocolade, Gebackenes, Confituren, Tractamente, Mahlzeiten, Billard- und Spielſchulden, Pferde- Wagen- und Schlitten-Miethe, alles was zum Ball, Abend- und Nacht-Muſik, und Pickenicks gehöret, ferner alle ſeidene Waaren, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, Treſſen und Stickereien, Uhren, Doſen, Ringe, Etuis, Schnallen, Degen, koſtbare Rockknöpfe, auch alle zur Pracht gereichende Meubles und Geräthe; ingleichen baare, von

den

den Eltern oder Vormündern nicht verwilligte Geldvorſchüſſe, den Studenten durchaus nicht mehr creditirt werden ſollen, und diejenigen, welche gegen dieſes Verbot angehen, mit ihren Forderungen bei der Univerſität nicht gehört, ſondern ſogleich a limine judicii abgewieſen werden.

Der Mittags- und Abendtiſch kann, jedoch ohne Wein, den Innländern nur auf drei Monate, den Ausländern nur auf ſechs Monate creditirt werden.

Für Stuben-Miethe und Bücher (welche letztere jedoch die Summe von zehen Thalern Frankfurter Währung nicht überſchreiten dürfen), ingleichen für Arzenei-Mittel und Heilungskoſten, wird der Credit auf ſechs Monate verſtattet.

Für Forderungen, welche Peruquenmacher, Aufwärterinnen, Wäſcherinnen, Barbierer und Stiefelwächſer, Kauf- und Handelsleute, für ordinaire Kleider zur Nothdurft haben (wovon jedoch die Summe nicht 16 Thaler Frankfurter Währung, und bei Krämer-Waaren, Schuhen, Stiefeln, Strümpfen, nicht zwölf Thaler überſteigen darf), wird der Credit nur auf drei Monat verſtattet.

Die Collegien-Gelder ſollen nicht weiter creditirt, ſondern pränumerirt, und aufs ſpäteſte ſechs Wochen nach Anfang eines jeden Collegii, bei zwei Thaler Strafe in die Armen-Büchſe, bezahlt werden, es ſey denn, daß ein Profeſſor, aus Güte, einem oder dem andern die Collegia frei geben wolle.

Ein Verſatz von Studenten ſoll nicht länger als auf drey Monate angenommen werden. Es darf aber nicht mehr als die landesüblichen Zinſen davon genommen werden, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Reichsthalern, welche halb dem Fiſcus und halb dem Denuncianten verbleibt.

XVII.

Alle Hazard-Spiele, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, bleiben, bei den in Unſern Landesgeſetzen angedroheten Strafen, unterſagt.

XVIII.

Bei dem Gebrauch der Univerſitäts-Bibliothek richtet ſich jeder nach den davon vorhandenen Geſetzen.

XIX.

Das den Pedellen von alten Zeiten her gebührende halbjährige Honorarium ſoll unweigerlich im Anfange eines jeden halben Jahrs bezahlt werden.

Gleichwie Wir nun ernſtlich wollen, daß dieſen gnädigſt vorbeſchriebenen Geſetzen die ſträcklichſte Folge geleiſtet, mithin dem ganzen Inhalt derſelben von einem jeden, den es angehet, gehorſamlich nachgelebet werde: ſo werden ſich dieſe alle unterthänigſt darnach zu achten, mithin vor Ahnd- und Beſtrafungen zu hüten —, Unſere Univerſität Marburg aber den Studierenden jetzt und in Zukunft ſolches behörig bekannt zu machen wiſſen.

So geſchehen in Unſerer Reſidenz-Stadt Caſſel, den 2ten Januar 1790.

Wilhelm, L.

(L.S.)

Vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

XXXV.

XXXV.

Academiſche Geſetze für die Studioſos auf der Georg-Auguſtus-Univerſität zu Göttingen; v. 28. Dec. 1796. Nebſt 5 Anlagen.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Ireland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc. Da, nach einem Verlauf von mehr als dreißig Jahren, die Sitten und Umſtände auf Unſerer Georg-Auguſtus Univerſität zu Göttingen ſich in ſo vieler Rückſicht geändert haben, daß die im Jahre 1763 publicirten Geſetze und dabei befindlichen Verordnungen für die Studierenden fernerhin weder zulänglich noch durchgehends anwendbar gehalten werden können; ſo haben Wir folgende neue, der gegenwärtigen Zeit mehr angemeſſene, academiſche Geſetze entwerfen laſſen, welche nunmehro mit Beifügung einiger vorhin ergangenen Verordnungen zur Befolgung bekannt gemacht werden. Weil aber die Abſicht bei denſelben auf kein vollſtändiges Geſetzbuch in Anſehung aller rechtlichen Verhältniſſe der Studirenden gerichtet iſt; ſo finden der Regel nach auch neben ihnen, ſowohl die in Unſern deutſchen Landen üblichen Rechte, als die beſonderen für Unſere Univerſität erlaſſenen Verordnungen, in ſo fern ihre volle Anwendung, als durch die gegenwärtige Geſetze nicht etwa in dieſem oder jenem Punkte ein anderes beſtimmt iſt.

I.

Um die Ertheilung der Matrikel muß gleich in den erſten acht Tagen nach der Ankunft nachgeſuchet werden.

Alle, welche auf der Georg-Auguſtus-Univerſität ſtudiren, oder eine damit in Verbindung ſtehende Anſtalt benutzen wollen, ſind gleich von der Zeit ihrer Ankunft in Göttingen, der academiſchen Gerichtsbarkeit unterworfen; und weß Standes, Charakters und Alters ſie auch ſeyn mögen, in den erſten Tagen ihrer Ankunft bei dem zeitigen Prorector um die Matrikel geziemend anzuſuchen verbunden.

Wenn ſolches länger als acht Tage unterbleibt, ohne daß dem zeitigen Prorector gültige Urſachen des Zögerns vor Ablauf ſolcher acht Tage angegeben werden, ſo müſſen die Gebühren für die Matrikel doppelt, und nach einem längern Verzuge drei- oder nach Befinden mehrfach entrichtet werden; wogegen auch keine vorgebliche Entſchuldigung der Unwiſſenheit zu Statten kommt. Sollte aber jemand einer deshalb Namens des Prorectors an ihn ergangenen Erinnerung nicht den nächſten Tag Folge leiſten, oder bei ſeinem Aufſchub, auſſer der bloßen Nachläſſigkeit, noch andere unerlaubte Abſichten bemerken laſſen; ſo wird einem ſolchen die Matrikel gänzlich verſagt, und derſelbe ſofort von der Univerſität weggeſchafft.

Wer früher eine Matrikel erhalten hat, als er die Univerſität bezogen, der ſoll bei dem erfolgten wirklichen Anfange ſeines Studirens ſich von neuem bei dem zeitigen Prorector melden, und die vorhin erhaltene Matrikel vorzeigen, auch ſoll er, ohne deshalb neue Gebühren entrichten zu dürfen, doch ſeinen Namen von neuem im Matrikelbuche einſchreiben, und darnach ſoll Jahr und Tag ſeiner eigentlich angetretenen academiſchen Laufbahn auch auf der vorgezeigten Matrikel angemerkt werden, um in der Folge allen-

lenfalls verlangte Zeugniſſe von der Zeit des Aufenthalts auf der Univerſität darauf gründen zu können.

Eben das ſoll auch von ſolchen beobachtet werden, die nach einer Abweſenheit von einem Semeſter oder auch von einem oder mehreren Jahren aufs neue zurückkommen; es ſey noch, um Collegia zu hören oder mit anderen zu repetiren, oder academiſche Anſtalten zu benutzen, oder auch als Hofmeiſter oder Geſellſchafter andere zu begleiten.

2.

Von dem Verluſte des durch die Matrikel ertheilten academiſchen Bürgerrechts.

Durch die Matrikel wird das academiſche Bürgerrecht mit allen darunter begriffenen Vorrechten gewonnen, deſſen ſich jeder Aufgenommene der Regel nach ſo lange zu erfreuen hat, bis er ſelbſt ſolches ausdrücklich oder ſtillſchweigend aufgiebt; oder des gedachten Bürgerrechts von der academiſchen Obrigkeit für verluſtig erklärt wird. Letzteres kann nicht nur wegen der in dieſen Geſetzen namhaft gemachten Vergehungen, ſondern auch in jedem andern Falle geſchehen, da die fernere Gegenwart eines bisherigen academiſchen Bürgers der Univerſität aus irgend einer Urſache nachtheilig befunden wird, ohne daß dazu eine förmliche proceſſualiſche Unterſuchung und rechtliches Erkenntniß nothwendig vorausgehen müßte.

3.

Verſprechen bei Ertheilung der Matrikel.

Bei der Aufnahme muß jeder academiſche Bürger ſich durch einen dem Prorector an Eides-Statt gegebenen feierlichen Handſchlag zur genauen Befolgung der ihm dabei eingehändigten Geſetze verbindlich machen. Dieſe verpflichten ihn zum Gehorſam und Ehrerbietung gegen die academiſche Obrigkeit, als Vollzieherinn der Geſetze.

4.

Verhalten gegen die Befehle und Vorladung des Prorectors.

Inſonderheit ſollen die Studirenden den Befehlen des Prorectors gehorſamlich nachkommen; und dem zu Folge auf jede in deſſelben Namen ihnen bekannt gemachte Vorladung zur beſtimmten Zeit, und ohne Weigerung, an dem Orte ſich einfinden, wohin ſie beſchieden werden; auch keinesweges verlangen, daß ihnen jedesmal die Urſach der Vorladung dabei eröffnet werde. Wer in Diſciplinſachen oder Schulden halber citirt iſt, und nicht erſcheinet, iſt das zweitemal gleich bei Carcerſtrafe zu citiren, und wenn das erſte Ausbleiben frevelhaft ſeyn ſollte, auch dieſes nach Befinden mit Carcerſtrafe zu belegen. Bleibt Jemand auf die zweite Citation ungehorſamlich aus, ſo ſoll er bei Androhung des Conſilii abeundi citirt, und im Nichterſcheinungsfall die Strafe unabbittlich vollzogen werden.

Jede bei der Vorladung durch Worte oder That bewieſene Verletzung des ſchuldigen Reſpects gegen obrigkeitliche Befehle wird, vorkommenden Umſtänden nach, mit dem Conſilio abeundi, oder der Relegation beſtraft.

5.

Betragen gegen die Unterbediente der Academie.

Den Unterbedienten der Academie, welche zu ſolchen Ladungen, auch Inſinuationen anderer Befehle des Prorectors und der academiſchen Obrigkeit, gebraucht werden, muß Jedermann mit der den Dienern des Gerichts ſchuldigen Achtung begegnen. Beleidigung derſelben durch Worte oder That, inſonderheit wenn dergleichen bei ihrer Amtsverrichtung verübt wird, iſt allemal als eine mittelbare Verletzung des der Obrigkeit ſelbſt ſchuldigen Reſpects zu betrachten, und nach dem Grade des Vergehens mit Carcerſtrafe oder Relegation zu büßen.

6.

Betragen gegen die Profeſſoren und Lehrer.

Den Profeſſoren und Lehrern iſt mit gehöriger Achtung von den Studirenden zu begegnen. Die Studirenden, die ſich ein gefliſſentlich ungeſittetes Betragen gegen Profeſſoren oder Lehrer zu Schulden kommen laſſen, ſind nach Beſchaffenheit und Ermeſſen der Umſtände von der Univerſität zu entfernen.

7.

Entrichtung der Honorarien.

Das gewöhnliche Honorarium für Privatcollegia muß bei dem Belegen der Plätze in den Hörſälen vorausbezahlt werden. Findet der Zuhörer, wegen Mangel am Gelde, nöthig, ſich auf einige Zeit Credit zu erbitten; ſo iſt nach Ablauf der darüber zwiſchen ihm und dem Lehrer beſtimmten Zeit die nicht vertragsmäßig entrichtete Schuld ohne weitere Anmahnung klagbar.

8.

Wer um Nachlaſſung der Honorarien nachſucht, muß Zeugniſſe des Unvermögens beibringen.

Armen Studirenden in Bezahlung des Honorarii Nachſicht zu erweiſen, werden zwar die Lehrer dieſer Univerſität ſich nicht abgeneigt finden laſſen, wenn ſie geziemend darum gebeten werden, und dieſes Anſuchen mit einem obrigkeitlichen Zeugniſſe des Unvermögens aus dem Vaterlande unterſtützt iſt.

9.

Die Contracte über Stubenmiethe betreffend.

Die Contracte, welche zwiſchen Studirenden und Hauswirthen, wegen Vermiethung der Zimmer und deren Zubehörungen, geſchloſſen werden, ſind nach der bisherigen

rigen Obſervanz in Anſehung ihrer Dauer von der academiſchen Wechſelzeit zu erklären; und können folglich von jedem Theile ſechs Wochen vor dem Ende eines halben Jahres aufgekündigt werden, wenn gleich ein jährlicher Betrag des Miethgeldes beſtimmt ſeyn ſollte; wofern nicht wegen der Dauer des Contracts eine andere Verabredung getroffen worden, deren Beweis allemal demjenigen Theile obliegt, welcher ſich auf einen ſolchen von jener Obſervanz abweichenden Vertrag gründet.

Wenn der Contract nicht ſechs Wochen vor Ablauf der obſervanz- oder vertragsmäßigen Dauer deſſelben aufgekündigt iſt; ſo wird dafür gehalten, daß die Fortſetzung deſſelben auf ein halbes Jahr von beiden Theilen ſtillſchweigend beliebt ſey, den Fall ausgenommen, wenn einer unvermuthet von der Univerſität abgerufen wird.

10.

Schuldenſachen.

Zu Abwendung der für die Univerſität überhaupt, und für jeden Studirenden und deſſen Famile insbeſondere höchſt gefährlichen Folgen des uneingeſchränkten Schuldenmachens, ſoll fernerhin von der academiſchen Obrigkeit genau über das Credit-Edict gehalten werden; welches zu dem Ende auch dieſen Geſetzen beigefügt iſt.

11.

Wenn Studirende in Schulden gerathen, ſoll es den Eltern angezeigt werden. Einſchränkung des unnützen Aufwands.

Sobald es auf irgend eine Art zur Wiſſenſchaft des academiſchen Gerichts gelangt, daß ein Studirender in Schulden geräth; ſo hat gedachtes Gericht ex officio ſofort den den Eltern oder Vorgeſetzten des Studirenden davon Nachricht zu ertheilen. Wenn, nach dieſer den Eltern oder Vorgeſetzten zugekommenen Warnung, ein Studirender dennoch fort-

fortfährt, Schulden zu machen, ſo iſt derſelbe, nachdem die rechtmäßigen Schulden bezahlt worden, von der Univerſität wegzuweiſen.

Sollte auch ein Studirender, durch Ausſchweifungen oder Führung eines unnützen Aufwandes, andern ein verderbliches Beiſpiel geben; ſo hat der Prorector ihm darüber eine ernſtliche Vorſtellung zu thun, bei deren Nichtachtung der Studirende, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von der Academie wegzuweiſen ſeyn wird.

Zur Verhinderung unnützen Aufwandes, iſt nach der Anlage Nr. 2., den Studirenden unterſagt, eigne Bediente anzunehmen und Reitpferde zu halten, ohne einem zeitigen Prorector ſchriftliche Erlaubniß der Eltern oder Vormünder beizubringen,

12.

Eheverlöbniſſe, Satisfactions- und Alimentationsklagen.

In Anſehung der Eheverlöbniſſe der Studirenden, findet dasjenige, was in der Eheverlobungs-Conſtitution vom 16ten Januar 1733 als gemeines Landesrecht beſtimmt iſt, ſeine volle Anwendung; und ſind folglich auch alle Verlöbniſſe, welche von academiſchen Bürgern, ohne ihrer Eltern und Vormünder Einwilligung, geſchloſſen worden, wenn ſie auch eidlich geſchehen, und der Beiſchlaf hinzugekommen wäre, ſo ungültig, daß daraus keine Klage, auf Vollziehung der Ehe, in den Gerichten angenommen wird.

Verheirathete Studenten verlieren das academiſche Forum, und werden der Policey-Commiſſion unterworfen.

Wie es aber wegen der den Geſchwängerten allenfalls zuſtehenden Satisfactions- und Alimentations-Klage gegen Studirende zu halten ſey, iſt durch eine beſondere Verordnung vom 29ſten Juni 1793 feſtgeſetzt, welche

in

in den Beilagen dieſer Geſetze befindlich iſt, und in vorkommenden Fällen genau befolgt werden ſoll.

Wer übrigens der Unzucht geſtändig iſt, oder derſelben überführt wird, muß die in den Landesgeſetzen vorgeſchriebene Hurenbrüche entrichten.

13.

Unfleißige Studirende ſind von der Univerſität wegzuſchaffen.

Um den guten Ruf, worin Unſere Univerſität, wegen des darauf allgemein herrſchenden Fleißes, bisher geſtanden hat, derſelben ferner zu erhalten, ſoll durchaus auf derſelben Niemand geduldet werden, deſſen Lebenswandel dieſer Ehre der Academie nachtheilig werden könnte. Sobald alſo von Jemandem bekannt wird, daß er keine Collegia beſuche, auch nicht etwa die Benutzung der Bibliothek, oder einer andern mit der Academie in Verbindung ſtehenden Anſtalt, ſich ernſtlich angelegen ſeyn laſſe: ſondern ſeine Zeit nur durch unnöthige Reiſen, Beſuchung der Billards- und Wirthshäuſer, und Aufenthalt auf den Dörfern, oder auf eine andere unnütze Art verſchwende; ſo ſoll ein ſolcher von dem academiſchen Gerichte, wegen der Anwendung ſeiner Zeit und der Abſicht ſeines Aufenthalts auf der Univerſität, zu Verantwortung gezogen und ihm dabei ein beſtimmter Termin geſetzt werden, nach deſſen Ablauf er ſich durch glaubwürdige Zeugniſſe wegen ſeines bewieſenen Fleißes, bei dem zeitigen Prorector zu legitimiren hat. Wenn dergleichen zu geſetzter Zeit nicht beigebracht werden, oder der fortgeſetzte Unfleiß und zweckwidrige Lebenswandel auf andere Weiſe dem academiſchen Gerichte zur Wiſſenſchaft kömmt; ſo ſoll demſelben, als einem der Univerſität nicht nützlichen Mitgliede, das academiſche Bürgerrecht mit Abforderung der Matrikel aufgekündigt, auch kein Aufenthalt zu Göttingen mehr geſtattet werden.

Gleicherweiſe ſoll auch in jedem Falle, da Studirende

in Diſciplinſachen gerichtlich erſcheinen, vor allen Dingen von ihrem Fleiße, wenn etwa derſelbe nicht ſchon bekannt wäre, durch Einforderung glaubwürdiger Zeugniſſe, Erkundigung eingezogen, und bei ſich ergebendem Unfleiße die ſonſt nach der Natur des Vergehens ſtattfindende Strafe geſchärft, bei fernerer Fortdauer deſſelben aber ebenfalls das Consilium abeundi erkannt werden.

14.

Imgleichen Spieler.

Diejenigen, deren Hauptbeſchäftigung das **Spielen** iſt — es ſey von welcher Gattung es wolle, wenn ſie gleich dabei, ihrem Aufenthalte in Göttingen den Schein eines erlaubten Endzwecks zu geben, einige Collegia oder die Reitbahn beſuchen, und deshalb eine Matrikel erhalten haben —, ſollen ohne Anſehen ihres ſonſtigen Standes, ſobald ſie entdeckt werden, durch ein Consilium abeundi, und nach Befinden des von ihnen ſchon verübten Schadens, durch eine öffentliche Relegation entfernt werden. Wer einen ſolchen Spieler dergeſtalt denunciiret, daß derſelbe überführt und die feſtgeſetzte Strafe an ihm vollzogen werden kann, dem wird, wenn er es verlangt, eine Belohnung von fünf Louisd'or ertheilt, und die Verſchweigung ſeines Namens verſichert. Dieſe Denunciantengebühr iſt zwar zunächſt von dem Spieler beizutreiben; wenn aber von demſelben vor ſeiner Fortſchaffung nicht ſo viel baares Geld zu erhalten iſt, ſo ſind alle diejenigen, welche ſich durch ihn haben zum Spiel verleiten laſſen, dafür zu haften ſchuldig.

15.

Verbot der Hazardſpiele.

Ueberdem aber ſind auch ſämmtlichen Studierenden alle aus Spiel- und Gewinnſucht unternommene **Hazardſpiele**, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, und in oder auſſer der Stadt geſpielt werden, gänzlich unterſagt.

Wer

Wer einer Uebertretung dieſes Verbots überführt wird, ſoll das erſtemal mit einer zweitägigen Carcer-Strafe belegt werden. Bei dem zweiten Uebertretungsfalle iſt dieſe Strafe zu verdoppeln, und bei dem dritten wird ein ſolcher, da die fruchtlos gebliebenen Correctionen eine bei ihm ſchon herrſchend gewordene Spielſucht ſicher vorausſetzen laſſen, unausbleiblich mit dem Consilio abeundi beſtraft. Wenn auch jemand eine zu Hazardſpielen an einem Orte verſammelte Geſellſchaft vieler Studierenden zur Anzeige bringt, der erhält, falls ſolche Geſellſchaft darauf beim Spiel betroffen oder deſſen überführt wird, ebenfalls fünf Louisd'or Denunciantengebühr; welche von der ganzen Geſellſchaft dergeſtalt beizutreiben iſt, daß in Anſehung derſelben alle für Einen, und einer für Alle haften müſſen. Derjenige, welcher bei dem Hazardſpiele die Bank gehalten hat, ſoll das erſtemal mit einer viertägigen Carcer-Strafe belegt werden, ſo wie auch ein gleiches in Anſehung deſſen zu beobachten iſt, welcher das Hazardſpiel auf ſeinem Zimmer geſtattet hat.

16.

Auch ſollen keine zu hohe Spiele geduldet werden.

Andere geſellſchaftliche Spiele werden überhaupt nur in ſofern geduldet, als nicht zu hoch geſpielt wird, oder ſonſt jemand davon einen Misbrauch macht. Daher alle diejenigen, welche dafür bekannt werden, daß ſie mit dergleichen Spiele halbe oder ganze Nächte zubringen, darüber ihre Collegia verſäumen, oder andern ein verderbliches Beiſpiel geben, gleich andern Müßiggängern nach dem Art. 13. zu behandeln ſind.

17.

Verbot der Ordensverbindungen.

Die Wohlfahrt der ganzen Univerſität, ſo wie das eigene Beſte eines jeden Studierenden, machen es ferner durchaus

nothwendig, keine Ordensverbindungen und geheime Geſellſchaften, ohne Ausnahme, ſie mögen zur Abſicht haben was ſie wollen, zu dulden, und es iſt deshalb ſämmtlichen academiſchen Bürgern ſowohl als allen übrigen Einwohnern, alle Theilnehmung an ſolchen Verbindungen ſchlechterdings verboten.

18.

Beſtrafung der Uebertreter dieſes Geſetzes.

Gegen diejenigen, welche dieſes Geſetz übertreten, ſoll folgendermaaßen verfahren werden: nämlich

1) Alle diejenigen, welche überführt werden, daß ſie Stifter, Senioren oder Secretarien einer ſolchen geheimen Verbindung oder eines Ordens ſind; desgleichen auch diejenigen, welche andere zum Beitritt verleitet haben, oder zu reitzen ſuchen, ſelbſt wenn ſie gleich nicht Mitglieder einer geheimen Verbindung oder eines Ordens ſind, ſollen unausbleiblich mit der Relegation beſtraft, und davon ſowohl den Landes-Collegien im Vaterlande der Relegirten, als andern Univerſitäten, Nachricht ertheilt werden.

2) Diejenigen, welche andere ſogenannte Aemter in einer geheimen Verbindung oder einen Orden angenommen haben, ſollen mit dem Consilio abeundi belegt werden.

3) Die übrigen Mitglieder geheimer Verbindungen oder Orden, ſind mit einer Carcer-Strafe von 10 bis 14 Tagen und der Unterſchrift des Consilii abeundi anzuſehen; wenn aber ein Mitglied ſich ſehr thätig in Ordensſachen bewieſen hat, ſo iſt es mit dem Consilio abeundi zu belegen.

4) Wer durch das öffentliche Gerücht, durch Theilnehmung an Händeln, welche durch Ordensverhältniſſe veranlaßt ſind, oder auf andere Art in den Verdacht geräth, daß er ein Mitglied einer ſolchen verbotenen Verbindung ſey, der ſoll vom academiſchen Gericht deshalb zur Verantwortung gezogen werden; und wenn er den gegen ihn entſtan-

de-

denen Verdacht auf keine andere Art hinlänglich abzulehnen im Stande iſt, ſoll er auf den Leugnungsfall nach Befinden der Deputation einen Eid dahin ablegen: daß er in keiner geheimen Verbindung oder Orden ſtehe, imgleichen daß er in den letzten drei Monaten weder bei Aufnahmen, noch bei Conventen und andern Berathſchlagungen über Ordensſachen gegenwärtig geweſen ſey, auch verſpreche, ſo lange er noch auf der Academie ſich befindet, nie in eine geheime Verbindung treten zu wollen. Wenn in der Folge dieſe eidliche Zuſage falſch befunden, oder gebrochen wird; ſoll ein ſolcher mit einer geſchärften öffentlichen Relegation belegt, und darin als ein Meineidiger kenntlich gemacht werden.

5) Inſonderheit ſollen alle diejenigen, welche von andern Academien mit einigem Verdacht der Ordensverbindungen beladen ankommen, deshalb vom Prorector bei Ertheilung der Matrikel befragt, gewarnt und durch das Handgelöbniß, welches ſie auf Beobachtung der Geſetze thun, ſich an Eides Statt auf gleiche Weiſe verbindlich machen; nach vorkommenden Umſtänden und Größe des Verdachts aber, daß Studioſi, die von andern Academien kommen, Stifter oder beſonders thätige Mitglieder von geheimen Verbindungen geweſen, iſt ſolchen die Ertheilung der Matrikel zu verſagen, und werden ſelbige ſofort von der Univerſität zu entfernen ſeyn. Auch ſoll derjenige, von dem es bekannt iſt, daß er auf einer andern Univerſität Mitglied einer geheimen Verbindung war, wenn er mit Grund in den Verdacht geräth, wiederum ſeine Ordensverbindungen erneuert und Verſammlungen beigewohnt zu haben, mit dem Consilio abeundi ſofort belegt werden. Ferner

6) werden auch noch die hieſigen Landeskinder hiermit ernſtlich gewarnt, an Verbindungen dieſer Art, während ihrer academiſchen Laufbahn, auf keine Weiſe Theil zu nehmen,

men, weil bei ihrer künftigen Beförderung darauf ganz vorzüglich Rückſicht genommen werden ſoll. Endlich

7) iſt auch bei allen in dieſen Geſetzen beſtimmten Vergehungen in vorkommenden Fällen noch mit Sorgfalt zu erforſchen, ob ſolche eine Ordensverbindung zur nahen oder entfernten Veranlaſſung haben, in welchem Falle die feſtgeſetzte Strafe jedesmal geſchärft werden ſoll.

19.

Beſtrafung derjenigen, die von andern Univerſitäten, um die Orden emporzubringen, ankommen.

Bei den verderblichen Ordenszänkereien und Ausbrüchen ihrer gegenſeitigen Eiferſucht, pflegt es wol zu geſchehen, daß irgend ein berüchtigter Schläger von andern Academien herbei geholt wird, um die Ehre eines Ordens durch ſein Anſehen wieder aufzurichten. Subjecte dieſer Art, ſollen, ſobald man ihrer habhaft wird, ins Criminalgefängniß gebracht werden, worauf mit ſtrenger Unterſuchung gegen ſie zu verfahren iſt; nach deren Endigung dieſelben, wenn auch auſſer der erwieſenen Abſicht, dem Orden durch Schlägereien aufzuhelfen, nichts weiter auf ſie zu bringen geweſen, allemal cum infamia zu relegiren ſind.

20.

Verbot der Landsmannſchaften.

Wenn Landsleute in geſchloſſene Geſellſchaften ſich verbinden; zu Beobachtung gewiſſer Regeln verpflichten; Vorſteher, Aelteſte u. ſ. w. wählen; wol gar Caſſenbeiträge fordern, und äuſſere Kennzeichen und Unterſcheidungsmerkmaale beſtimmen: — ſo iſt eine ſo qualificirte Landsmannſchaft, ſie mag nun dieſen Namen, oder den Namen eines Clubs oder Kränzchens haben, eben ſo verboten, als wirkliche Orden und andere geheime Verbindungen. Es ſoll deshalb gegen die Vorſteher und Mitglieder einer ſolchen Landsmannſchaft eben ſo verfahren werden, als wegen der Orden feſtgeſetzt iſt.

21.

Desgleichen der zu den Landsmannſchaften und Orden gehörigen Kleidungen und Cocarden.

In Gefolge dieſer Verbote, wegen Orden und Landsmannſchaften, ſind ferner auch alle Kennzeichen und Unterſcheidungsmerkmaale in Kleidungen, Cocarden u. ſ. w. in Göttingen zu tragen, den Studierenden verboten. Sobald Jemand dergleichen an ſich bemerken läßt, wird ſolches als eine Anzeige betrachtet, daß er in einer unerlaubten Verbindung ſtehe, und iſt mit demſelben nach Art. 18. Nr. 4. zu verfahren; im übrigen aber auf alle Fälle iſt der Gebrauch ſolcher Kennzeichen mit Carcer-Strafe, und nach Befinden mit dem Consilio abeundi zu belegen. Es verſteht ſich übrigens nach der Abſicht dieſes Verbots von ſelbſt, daß darunter ſo wenig militairiſche, als Hof- und Jagd-Uniformen, ſammt den dazu etwa gehörenden Cocarden begriffen ſind, welche einem jeden, der beweiſen kann, daß er ſeinem Stande nach dazu berechtigt iſt, zu tragen unbenommen bleibt.

22.

Oeffentliche Aufzüge und Muſiken ſind verboten.

Alle öffentliche Aufzüge mit und ohne Muſik, bei Tage und bei Nacht, bleiben, wegen der daraus leicht entſtehenden Händel und Unordnungen, ſo wie auch wegen der damit verbundenen unnützen Koſten, fernerhin dergeſtalt verboten, daß weder der Prorector noch der academiſche Senat ſolche zu erlauben befugt ſind.

Wiefern etwa bei auſſerordentlichen Feierlichkeiten der Academie ein öffentlicher Aufzug mit Muſik zu geſtatten ſeyn dürfte, hängt lediglich von dem Ermeſſen der Landesregierung ab, welche dazu, nach Gutfinden, beſondere Erlaubniß ertheilen wird. Diejenigen aber, welche ohne dieſelbe dergleichen zu veranſtalten ſich unterfangen, werden

den, nach Befinden der Deputation, mit willkührlicher Carcer-Strafe oder mit dem Consilio abeundi belegt, und ſind überdem für alle daraus entſtandene Unordnungen verantwortlich.

23.

Ohne Erlaubniß des Prorectors darf kein Gaſtmahl mit Muſik gehalten werden.

Wenn Studirende bei einem Gaſtmahl, es ſey auf Wohnzimmern oder in öffentlichen Häuſern, Muſik haben wollen, ſo iſt deshalb bei dem Prorector um Erlaubniß nachzuſuchen, und die Unternehmer müſſen ſich dabei verbindlich machen, daß ſie für gute Ordnung einſtehen wollen.

24.

Verbot des lauten Singens.

Alles laute Singen, inſonderheit das Singen bekannter, zu Unruhen reizenden Lieder, und jedes Lärmen, wodurch die Ruhe der Nachbaren geſtört wird, iſt mit einer nach Beſchaffenheit der That und der Umſtände zu beſtimmenden Carcerſtrafe, oder verhältnißmäßigen Geldbuße zu ahnden; worin zunächſt, und ſo weit keine Verſchuldungen gröberer Art dabei vorkommen, der Beſitzer der Stube, oder die Unternehmer des Schmauſes, nebſt dem Vorſänger verurtheilt werden.

25.

Stöhrung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auf den Straßen.

Noch ſtrafbarer ſind diejenigen, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit auf den Straßen, durch Singen, Schreien, und überhaupt durch unanſtändiges Geräuſch ſtören, oder wol gar Fenſter einwerfen, Laternen zerſchlagen, Brunnen und andere zum gemeinen Beſten vorhandene, und deshalb vorzüglich befriedete Sachen beſchädigen. In Anſehung des hierdurch verurſachten

Scha-

Schadens iſt ſchon gemeinen Rechtens, daß die überführten Thäter denſelben nicht nur erſetzen, ſondern wegen ſolchen Erſatzes auch alle für einen, und Einer für Alle zu haften verbunden ſind.

Da aber bei dergleichen Exceſſen die eigentlichen Thäter nicht allemal zu entdecken ſind; auch der Antheil, welchen ein jeder für ſeine Perſon daran genommen hat, nicht immer genau ausfindig zu machen iſt; die öffentliche Sicherheit aber es durchaus nothwendig macht, ſich deshalb auch an die mittelbaren Theilnehmer zu halten, wenn die wahren Urheber der That nicht zu entdecken ſind; ſo ſollen in dieſem Falle alle diejenigen, welche bei dem lärmenden Haufen ſtehen bleiben oder denſelben begleiten, auch ſchon wegen ihrer bloßen Gegenwart als wahre Theilnehmer des Unfugs angeſehen, und zur Erſetzung des verurſachten Schadens, nach der erwähnten Rechtsregel, angehalten werden. Auſſerdem ſind aber ſowohl ſolche Zuſchauer als die wirklichen Thäter zur öffentlichen Genugthuung wegen verletzter Ruhe und Sicherheit mit einer verhältnißmäßigen Carcer-Strafe, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch wol mit dem Consilio abeundi oder der Relegation zu belegen.

Wenn Beſchädigungen öffentlicher befriedeter Sachen kurz hinter einander vorfallen, ſo ſind die wirklichen Theilnehmer an dem zuletzt verübten Unfug, nach Beſchaffenheit der Umſtände, gleichfalls zur Erſetzung des kurz vorher geſchehenen Schadens, wenn die Urheber davon nicht zu entdecken, verbunden.

Die von Policeywegen vorzunehmende Beſichtigung der zerſchlagenen Gaſſenlaternen muß mit Zuziehung des Univerſitäts-Pedellen geſchehen.

26.

Tumulte.

Sollten endlich dergleichen Stöhrungen der öffentlichen Ruhe

Ruhe in ein förmliches Tumultuiren ausarten; ſo kann ein jeder, welcher unter, oder nicht weit von dem lärmenden Haufen bemerkt worden, ohne weitere Unterſuchung und Rückſicht auf den Grad ſeiner Theilnehmung, ſofort durch ein Consilium abeundi von der Academie weggeſchafft werden, wenn er nicht ſeine bisherige gute Aufführung und ſeinen Fleiß durch hinreichende Zeugniſſe beweiſen kann, in welchem Falle ihm eine kürzere oder längere Carcer-Strafe und Unterſchrift des Consilii abeundi, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zuzuerkennen ſeyn wird. Gegen die wahren Urheber, Anführer, Werber und thätigen Theilnehmer ſolcher Tumulte, welche die öffentliche Sicherheit durch Fenſtereinwerfen, ſchlagen an die Häuſer oder gar durch Mißhandlung von andern Perſonen, geſtört haben, iſt aber, auch nach Wiederherſtellung der Ruhe, mit ſtrenger Unterſuchung zu verfahren, und nach deren Endigung wider dieſelben nicht nur auf öffentliche Relegation von der Academie, ſondern nach Befinden der Umſtände auch wol auf Landes-Verweiſung und andere peinliche Strafen zu erkennen, und ſollen die Namen dieſer Anführer, Urheber und beſonders thätigen Theilnehmer, an die Regierung ihres Vaterlandes oder die Obrigkeit ihres Orts gemeldet werden.

27.

Verhalten in der Neujahrsnacht.

Was gegen die Stöhrung der öffentlichen Ruhe überhaupt verordnet iſt, wird doppelt ſtrenge auch gegen alle diejenigen zur Vollziehung gebracht, welche inſonderheit in der Neujahrs-Nacht ſich dergleichen zu Schulden kommen laſſen. Um aber hierzu die Gelegenheit deſto eher zu vermeiden, werden die Studirenden ernſtlich gewarnet, zu ſolcher Zeit keine Schmauſereien und Trinkgelage, deren Ende Trunkenheit zu ſeyn pflegt, zu veranſtalten oder daran

an Theil zu nehmen. So wie bei allem dem, was daraus erfolgt, die ſelbſtverſchuldete Trunkenheit zu keiner Entſchuldigung gereichen, und die Strafbarkeit der in dieſem Zuſtande verübten Vergehungen auf keine Weiſe mildern ſoll; ſo iſt ferner auch von Seiten des academiſchen Gerichts auf alle ſolche Trinkgeſellſchaften, welche, dieſer Warnung ohngeachtet, in der Neujahrsnacht, es ſey auf ihren Zimmern oder in öffentlichen Wirthshäuſern, ſich verſammelt haben, eine vorzügliche Aufmerkſamkeit zu richten. Wenn auch ſodann bei den nachherigen Unordnungen auf öffentlichen Straßen die wirklichen Thäter nicht zu entdecken ſind, und gleichwol hinlänglich bekannt iſt, daß ſolche aus der Zahl der Studierenden waren; ſo ſollen in zweifelhaften Fällen diejenigen, welche dergleichen Schmauſereien veranſtaltet, oder auf ihren Stuben geduldet, den Reinigungseid abzulegen haben, und wenn ſie ſolches nicht können, als Urheber der Thathandlungen angeſehen, und, nach Befinden der Umſtände, zum Carcer oder Consilio abeundi verurtheilt, die ſämmtlichen Theilnehmer aber zur Erſtattung des an Laternen und andern öffentlichen Anſtalten verübten Schadens angehalten werden. Jeder Unfug in der Neujahrsnacht, durch Laternen- oder Fenſtereinſchlagen, Geräuſch oder Geſchrei, oder gar durch Mißhandlung von Perſonen geſchieht, iſt aber bemerktermaaßen jedesmal mit einer doppelt ſcharfen Strafe an den überführten Theilnehmern zu ahnden.

28.

Beſtrafung derjenigen, die Kanonenſchläge legen.

Das für die Bibliothek und andere öffentliche Anſtalten, ſo wie für das Eigenthum ſämmtlicher Einwohner gefährliche, auch für Jedermann, beſonders aber für Kranke ſehr ſchreckhafte Legen der Kanonenſchläge, wird unausbleiblich mit der öffentlichen Relegation beſtraft; und zur Entdekkung

kung des Thäters, dem Denuncianten mit Verſchweigung ſeines Namens eine Belohnung von vier Louisd'or zugeſichert, welche von dem Thäter vor ſeiner Entfernung von hier, oder allenfalls durch Requiſition der Obrigkeit ſeines Vaterlandes, beigetrieben werden ſoll.

29.

Verbot des Schießens, Schwärmerwerfen und des Gebrauchs der Fackeln.

Alles andere Schießen, Schwärmer- und Raketenwerfen, auch Anzünden aller Arten von Feuerwerken ausserhalb der Stadt, innerhalb 150 Schritt von dem Stadtgraben an zu zählen, iſt den Studirenden bei einer Geldbuße von zehen Thaler oder einer verhältnißmäßigen Carcer-Strafe verboten.

Wenn aber dergleichen in der Stadt verübt wird, ſo ſoll dieſes mit einer vierzehntägigen Carcer-Strafe, benebſt einer Geldbuße von 4 Piſtolen, zum Beſten des Denuncianten, beſtraft werden, und dieſe Strafe, bei eintretender beſondern Gefahr, nach den Umſtänden geſchärft werden.

Auch wegen des gefährlichen öffentlichen Gebrauchs von Fackeln wird jeder, der ſich ſolchen zu Schulden kommen läßt, mit einer Geldbuße von einem Ducaten beſtraft.

Wer ſich durch dieſe Geld- oder Carcer-Strafe nicht abſchrecken läßt, dergleichen zur Abwendung der Feuers-Gefahr verbotene Handlungen zum zweitenmale zu begehen, ſoll durch ein Consilium abeundi weggeſchafft werden.

30.

Unterſagung des Masquirens;

Alles Masquiren oder Verkleiden, es geſchehe bei Tage oder zur Nachtzeit, iſt bei einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Carcer-Strafe verboten; und diejenigen,

gen, welche ſich damit öffentlich betreten laſſen, ſollen von der Wache ſofort angehalten und zur Haft gebracht werden.

Wer ſich aber zur Zeit eines Auflaufs dadurch unkenntlich zu machen geſucht hat, ſoll als ein gefährlicher Menſch von der Univerſität relegirt werden.

31.

— imgleichen der theatraliſchen Vorſtellungen.

Es würde ferner der Abſicht, wozu Studirende auf die Univerſität geſchickt werden, gänzlich zuwider ſeyn, wenn ſie ihre Zeit zu Aufführung theatraliſcher Vorſtellungen verwenden wollten; ſo wie ſolches auch wegen der davon zu beſorgenden Unordnungen und unnützen Ausgaben nicht geſtattet werden kann. Diejenigen, welche gegen dieſes Verbot dergleichen unternehmen, ſollen nach den Umſtänden beſtraft werden.

32.

Abreiſſen der angeſchlagenen Verordnungen.

Das Abreiſſen oder Beſchädigen der am ſchwarzen Brette angeſchlagenen obrigkeitlichen Verordnungen wird, als eine Verletzung des der Obrigkeit ſchuldigen Reſpects, mit der Relegation —, und wenn ſolches an andern unter öffentlicher Autorität genehmigten Anſchlägen verübt wird, nach Beſinden mit dem Carcer oder Consilio abeundi beſtraft.

33.

Injurien und Beleidigungen.

Alle Injurien und Beleidigungen, welche von Studirenden ſowol gegen ihres Gleichen, als gegen die Einwohner der Stadt verübt werden, ſollen, ſowohl in Anſehung der Beſtrafung, als Privat-Genugthuung, nach Vorſchrift der gemeinen Rechte unterſucht und beurtheilt werden.

den. Wenn aber dadurch Reiſende und Fremde inſultirt worden ſind, ſo iſt die der That ſonſt angemeſſene Strafe um ſomehr zu ſchärfen, weil ungeſittetes Betragen der Studirenden gegen Fremde die Univerſität bei Auswärtigen in einen derſelben nachtheiligen Ruf bringt. Inſonderheit gehört hieher auch jede Beleidigung und Störung der Käufer und Verkäufer auf öffentlichen Jahrmärkten, welches jedesmal mit vorzüglichem Nachdruck geahndet werden ſoll.

34.

Betragen bei Hochzeiten ꝛc.

Wer ſich bei Hochzeiten, Tanzgeſellſchaften, Schützenhöfen und anderen Zuſammenkünften und Luſtbarkeiten auf eine ungeſittete Art eindringt und der Geſellſchaft durch ſeine Gegenwart läſtig wird, iſt ſchon deswegen zu einer dreitägigen Carcerſtrafe zu verurtheilen. Würde er aber die Geſellſchaft oder Jemanden aus derſelben durch Worte oder That beleidigen, ſo ſollen dergleichen ungeſittete Handlungen ebenfalls ſchärfer geahndet werden, als es bei ſolchen Injurien unter andern Umſtänden würde geſchehen ſeyn.

35.

Beſtrafung der Thätlichkeit gegen die zur Aufwartung beſtimmten Perſonen.

Wer eine von dem Hauswirth zur Aufwartung beſtellte Perſon ſchlägt, der ſoll nach Befinden der Umſtände mit einer Carcerſtrafe oder Geldbuße belegt werden. Grobe Mißhandlungen ſolcher Perſonen werden gleich andern Real-Injurien nach gemeinen Rechten beurtheilt. Bei unerlaubten Behandlungen eigener Domeſtiken, ſo wie in Anſehung der übrigen Verhältniſſe derſelben gegen ihre Herren, ſind die hieſigen Landesgeſetze und gemeinen Rechte zu befolgen. Uebrigens dürfen die Studirenden

renden keine Leute, die von der Stadt und Policey geſtraft oder verwieſen werden ſollen, als angebliche Domeſtiken in Schutz nehmen; ſo wie auch auf ihre zu dem Ende ausgeſtellten Zeugniſſe keine Rückſicht zu nehmen iſt.

36.

Verhalten gegen das Militair und die Garniſon.

Vorzüglich werden die Studirenden hiedurch ernſtlich erinnert, gegen die Garniſon ſich beſcheiden und friedlich zu betragen, und gegen alles, was auf den zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung ſo nothwendigen Dienſt derſelben Beziehung hat, die gehörige Achtung zu erweiſen. Es bleibt daher einem jeden Studirenden ausdrücklich verboten, durch Thorwachen zu jagen, bei der Parade und dem Exerciren ſich zuzudrängen; oder überhaupt Handlungen zu unternehmen, welche nach der Einrichtung des militairiſchen Dienſtes auf keine Weiſe geduldet werden können.

Wenn Jemand von den Studirenden dieſes Verbot aus den Augen ſetzen ſetzen ſollte, ſo würde derſelbe nicht nur ſich auf der Stelle leicht einer ſolchen unangenehmen Behandlung ausſetzen, als nach Vorſchrift des Dienſtreglements in ſolchen Fällen zur Erhaltung des militairiſchen Anſehens für unvermeidlich gehalten werden mögte; ſondern, auf erfolgte Anzeige bei der academiſchen Obrigkeit, noch überdem zur verdienten Strafe zu ziehen ſeyn.

Wenn aber ein Studirender ſich erfrecht, eine Schildwache zu inſultiren, ſich in Exercier- oder Werbungs-Angelegenheiten zu miſchen, ſo ſoll derſelbe, nach Befinden der Umſtände, mit dem Consilio abeundi oder Relegation, auch überdem mit Gefängnißſtrafe auſſerhalb Göttingen belegt werden.

Sollte hingegen Jemand von den Studirenden glauben, daß ihm von einem Poſten, oder einer im Dienſt handelnden

den Militairperſon etwas ungebührlich zugemuthet, oder verweigert worden, ſo muß derſelbe ſich aller Selbſthülfe, ſie beſtehe in Worten oder Thathandlungen, ſchlechterdings enthalten, und hat derſelbe ſeine Beſchwerde bei ſeiner der academiſchen Obrigkeit anzubringen, welche, wenn die Klage irgend gegründet ſcheinen ſollte, hiemit angewieſen wird, den Studirenden bei dem Garniſonsgericht zu vertreten.

37.

Beſtrafung derer, welche neuankommende Studirende beleidigen.

Sollte ſich Jemand beigehen laſſen, neu ankommende Studirende durch allerlei Neckereien, wörtlich oder thätlich zu inſultiren, ſo iſt die wegen ähnlicher Injurien ſonſt ſtattfindende Strafe jederzeit ſchon deswegen zu ſchärfen, weil ein Neuankommender dadurch beleidigt worden; mithin nach den Umſtänden auf eine verlängerte Carcerſtrafe oder Consilium abeundi zu erkennen.

38.

Verbot der Selbſthülfe.

Wer von Jemandem beleidiget oder an ſeiner Ehre gekränkt zu ſeyn glaubt, der darf, den Fall einer an ſich gerechten und untadelhaften Nothwehr allein ausgenommen, ſich keine Selbſthülfe erlauben, oder ſein eigener Richter zu ſeyn verſuchen; der Uebertreter dieſes Geſetzes, welcher wegen der erlittenen Injurie, ſich eigenmächtig Recht zu verſchaffen geſucht hat, verliert allen Anſpruch auf die ihm im Wege Rechtens gebührende Genugthuung, und überdem bleibt jeder Exceß, den derſelbe in Wiedervergeltung der ihm wiederfahrnen Beleidigung verübt hat, noch einer beſondern nach richterlichem Ermeſſen zu beſtimmenden Ahndung ausgeſetzt.

39.

Fortſetzung.

Wenn inſonderheit die Selbſthülfe nicht unmittelbar nach widerfahrner Beleidigung und in der erſten Hitze, ſondern nach einiger Zeit, und mit Stockſchlägen, Peitſchenhieben oder irgend andern Thätlichkeiten, in der Abſicht verübt wird, ſich in eine vermeintliche Avantage zu ſetzen, und damit den Gegner zu einer Ausforderung zum Duell zu reitzen; ſo iſt der Thäter, nach dem Befinden der Umſtände, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation zu beſtrafen. Diejenigen aber, welche den Thäter als Zeugen begleiten, ſollen allezeit mit willkührlicher Carcerſtrafe belegt werden.

40.

Strafe derjenigen, die einen Studirenden für ehrlos erklären.

Wenn Jemand einen andern deswegen, weil er eine Ausforderung nicht angenommen, oder einen andern zu provociren unterlaſſen habe, oder aus irgend einer ſonſtigen Urſache, in einem erſt ſeit einigen Jahren aufgekommenen höchſt ungeſitteten Ausdrucke ſchriftlich oder mündlich, gleichſam ehrlos zu erklären unternimmt, der ſoll mit einer geſchärften öffentlichen Relegation beſtraft werden. Wer auch wiſſentlich und vorſätzlich ſolche Zettel, die dergleichen Erklärung enthalten, andern mittheilt, oder ſonſt abſichtlich ſolche ungeſittete Erklärungen verbreitet, oder ſein Betragen gegen den, der dadurch verläumdet iſt, darnach einrichtet, der ſoll nach Befinden mit Carcerſtrafe büßen, oder ſelbſt das Consilium abeundi zu erwarten haben.

41.

Duelle.

Duelle oder Zweikämpfe ſind ohne Ausnahme auf das ſtrengſte verboten. Sollten gegen dieſes Verbot

dennoch Duelle zur Vollziehung kommen, ſo iſt ſolches nach der dabei eintretenden Verſchiedenheit der Fälle an den Theilnehmern folgendermaaßen zu ahnden:

1) Wenn in dem Zweikampfe Jemand entleibt oder tödtlich verwundet worden iſt, ſo ſoll der Fall nicht als bloße Diſciplinſache behandelt, ſondern gegen den Thäter und alle Theilnehmer eine förmliche Unterſuchung angeſtellt, und nach deren Schluſſe erkannt werden, was die in den hieſigen Landen anwendbaren Criminalgeſetze in ſolchen Fällen mit ſich bringen.

2) Wenn der vollzogene Duell ohne ſolchen unglücklichen Erfolg abgegangen iſt; ſo ſoll derjenige, welcher den andern zum Zweikampfe genöthigt hat, er ſey Herausforderer oder Herausgeforderter, unabbittlich nach Befinden der Umſtände mit der Relegation, oder dem Consilio abeundi, derjenige hingegen, der von ſeinem Gegner zum Duell genöthigt worden, mit einer nachdrücklichen Carcerſtrafe, und wenn ſein bisheriges Betragen nicht untadelich iſt, mit der Unterſchrift des Consilii abeundi belegt werden. Ergiebt ſich aber, daß beide Partheyen den Zweikampf mit gleicher Bereitwilligkeit angeboten und angenommen haben; ſo ſind beide mit der Relegation oder dem Consilio abeundi zu beſtrafen. Bei der Beſtrafung des Duells iſt gar keine Rückſicht darauf zu nehmen, ob ſolcher in= oder auſſerhalb Landes vorgefallen ſey.

3) Secundanten, und ſolche, welche ſich als Mittelsperſonen zum Herausfordern und Cartelltragen wiſſentlich haben gebrauchen laſſen, ſo wie auch diejenigen, welche den Zweikampf auf ihren Zimmern haben geſchehen laſſen, ſind mit einer vierzehntägigen Carcerſtrafe zu belegen, und zur Unterſchrift des Consilii abeundi anzuhalten.

4) Wer überführt wird, daß er ſich als Anhetzer be=

bewieſen habe, ſoll mit dem Consilio abeundi, und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit öffentlicher Relegation beſtraft werden. Es iſt auch gegen einen jeden, welcher ſich dabei auf mehr als eine Art durch eine unerlaubte Geſchäftigkeit vergangen hat, nach Befinden die Strafe zu ſchärfen. Endlich

5) ſollen auch alle diejenigen, welche als Zuſchauer bei dem Duell zugegen geweſen ſind, und ſich nicht bemühet haben, ſolchen, ſo viel ihnen möglich war, zu verhindern, zu einer ſechstägigen Carcerſtrafe verurtheilt werden.

42.
Duelle, die nicht vollzogen worden.

Wenn ein vorgehabter Zweikampf vor der Vollziehung deſſelben angezeigt wird, ſo ſoll den ſtreitenden Theilen ſogleich Stuben-Arreſt, oder wenigſtens die Enthaltung von aller Thätlichkeit, bei Strafe der Relegation, angekündigt werden. Hierauf ſollen beide ſtreitende Partheyen vor das academiſche Gericht gefordert, die Veranlaſſungen, Urheber, Beförderer und Zeugen des Streits, ſo wie die vorgefallenen Gewaltthätigkeiten und Provocationen, genau unterſucht, die Streiter vor Gericht ausgeſöhnt, und die Schuldigen nach Befinden mit einer kürzern oder längern Carcerſtrafe, oder der Unterſchrift des Consilii abeundi oder mit dem Consilio abeundi ſelbſt, beſtraft werden. Wenn Studirende nach geſchehener Ausſöhnung ſich dennoch in ein Duell einlaſſen; ſo werden ſie unabbittlich mit der Strafe der Relegation belegt. Auch wird die Strafe derer geſchärft, welche bei denunciirten Duellen mehrmal als Herausforderer oder Herausgeforderte angegeben werden.

43.
Den Studirenden iſt die mediciniſche und chirurgiſche Praxis unterſagt.

So wie es überhaupt Niemandem verſtattet wird, ſich

mit der medicinischen und chirurgiſchen Praxis abzugeben, wenn er nicht beſonders dazu legitimirt iſt; ſo iſt ſolches inſonderheit den Studirenden der Medicin und Chirurgie bei zehen Reichsthalern, und nach Befinden härterer Strafe, verboten. Wenn ſie auch bei Verwundungen academiſcher Mitbürger etwa zu ſchleuniger Hülfe gerufen werden, ſo iſt es ihre Pflicht, die Cur, ſo bald als es möglich iſt, einem andern dazu legitimirten Arzte zu übergeben; und dem academiſchen Gerichte von allem, was ihnen in Anſehung des Vorfalles bekannt worden iſt, bei Vermeidung erwähnter Strafe, ſogleich Anzeige zu thun.

44.

Stuben-Arreſt.

Wenn einem Studirenden Namens des Prorectors Stuben-Arreſt angedeutet wird, ſo darf derſelbe ſich nicht aus ſeiner Wohnung entfernen, widrigenfalls er ſofort aufs Carcer zu bringen iſt. Sollte er aber dem zu entgehen, ſogar aus der Stadt entweichen, ſo iſt er am ſchwarzen Brette öffentlich zu citiren, und im Nichterſcheinungsfalle zu relegiren; auch das Relegationspatent an ſeine Landesobrigkeit einzuſenden. Stellt ſich derſelbe hingegen auf ſolche Ladung, ſo ſoll er wegen des gebrochenen Arreſtes zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden mit einer achttägigen Carcerſtrafe belegt werden, welche in dem Falle, da er noch vor angeſchlagener Citation ſich wieder einfindet, auf die Hälfte herabgeſetzt werden kann.

45.

Carcerſtrafe.

Wer durch ein Vergehen ſich eine Carcerſtrafe zugezogen hat, der muß derſelben ohne Widerſetzlichkeit ſich unterwerfen, und zu der vom Prorector beſtimmten Zeit

auf

auf dem Carcer ſich einfinden; wo er bei einem ruhigen und gebührlichen Betragen allenfalls eine Milderung der erkannten Strafe zu hoffen hat; ſo wie dieſelbe in dem entgegengeſetzten Falle nach den Umſtänden zu verlängern iſt. Um auch die wahre Abſicht dieſer Diſciplinſtrafe zu erreichen, und allen unnützen, ſelbſt dem Sitzenden oft höchſt läſtigen Aufwand und andere Mißbräuche davon zu entfernen, ſind der Regel nach alle Beſuche auf dem Carcer unterſagt, und dürfen nicht anders geſtattet werden, als wenn dazu beſonders dringende Urſachen vorhanden ſind. Wenn dergleichen dem Prorector eröffnet, und von ihm zu einer Ausnahme von dieſem Verbot hinlänglich befunden ſind; ſo iſt in der hierauf ſchriftlich zu ertheilenden Erlaubniß zugleich, nach Maaßgabe der Urſache, die Zeit zu beſtimmen, wie lange der Beſuch dauern ſolle. Theilungen von Carcerſtrafen werden nicht geſtattet, ſondern eine jede zuerkannte Strafe muß ohne Unterbrechung ausgehalten werden, ausgenommen wenn Straffällige auf dem Carcer erkranken ſollten. Nach überſtandener Strafe erfolgt die Entlaſſung vom Carcer doch nicht eher, als bis alle ſchuldige Gebühren entrichtet ſind. Hierunter iſt inſonderheit auch dasjenige begriffen, was den Gerichtsdienern zukömmt; nämlich für die drei erſten Tage täglich 6 ggr. und für jeden folgenden 1 ggr., welches auch alsdann ohne Verkürzung nach der Anzahl der einmal zuerkannten Tage zu bezahlen iſt; wenn gleich darinn nachher aus beſonderen Urſachen eine Milderung erfolgt.

46.

Geldbußen.

Die bei einigen Vergehungen beſtimmten Geldbußen ſind überhaupt als eine, in Verhältniß gegen Carcerſtrafe, mildere Art disciplinariſchen Ahndungen, und als Folge von der beſonderen Rückſicht zu betrachten, welche man bei der Wahl der Strafen darauf genommen hat, daß durch

Voll-

Vollziehung derſelben Studirende im fleiſſigen Beſuchen ihrer Collegien ſo wenig, als möglich, gehindert werden ſollen. Wie nun dieſer Grund ohnehin nur bei denen eintritt, welche übrigens in dem guten Rufe des Fleiſſes ſtehen; ſo ſoll dagegen bei unfleiſſigen Subjecten die Geldbuße allemal in eine verhältnißmäßige Carcerſtrafe verwandelt werden. Ueberdem wird jede Geldbuße mit dieſer geſetzlichen Bedingung erkannt, daß ſolche binnen drei Tagen erlegt werden müſſe, widrigenfalls dieſelbe unnachläßlich auf dem Carcer abzuſitzen iſt.

47.

Consilium abeundi und Relegation.

Das Consilium abeundi und die Relegation haben an ſich nicht die Natur einer Landesverweiſung, oder anderer Criminalſtrafen in peinlichen Verbrechen, und es bedarf folglich dazu auch nicht der Formalität eines peinlichen Proceſſes. Es ſind Disciplinſtrafen, welche gegen einen, nur beſtimmter Abſichten wegen, und nicht für immer, aufgenommenen Mitbürger, ſobald er der Univerſität durch ſein Verhalten beſchwerlich wird, vollzogen werden. Wer von Unſerer Univerſität auf ein- oder die andere Art weggewieſen wird, der muß ſich zur beſtimmten Zeit und ohne alle Begleitnng und Geräuſch, bei Vermeidung einer Schärfung der Strafe, aus der Stadt begeben, und wenigſtens auf zwei Meilen von derſelben entfernt halten, und wird dieſe Wegweiſung, vermöge getroffener Uebereinkunft, von Unſerer Academie an 6 auswärtige Univerſitäten gemeldet. Sollte ein mit der Relegation belegter Studioſus nicht im Stande ſeyn, wenn ihm die Relegation des Abends angekündigt worden, ſogleich abzureiſen, ſo wird er die Nacht auf das Carcer zu ſetzen ſeyn, und dann Morgens frühe in Gegenwart des Pedellen die Stadt zu verlaſſen haben.

Ein öffentlich Relegirter hat ſich keine Hoffnung zu einer begnadigenden Wiederaufnahme zu machen. Wiefern aber Jemandem, der durch ein Consilium abeundi von Unſerer Univerſität entfernt iſt, dergleichen angedeihen möge, hängt von dem Ermeſſen der Landesregierung ab. Sollte Jemand ohne beſondere Erlaubniß in die Stadt oder den beſtimmten Umkreis derſelben zurückzukommen ſich unterſtehen, ſo iſt derſelbe ſofort zu inhaftiren, und der Vorfall zu weiterer Verfügung an die Landesregierung zu berichten. Wenn endlich Jemand wegen eines Vergehens zur Unterſchrift des Consilii abeundi verurtheilt iſt, ſo hat ſolches die Wirkung, daß derſelbe bei dem nächſten, ſonſt nur Carcerſtrafe verdienenden Exceſſe unabbittlich von der Univerſität entfernt wird.

48.

Anwendung der geſetzlichen Strafen überhaupt.

Bei der Anwendung der hier geſetzlich beſtimmten Strafen iſt durchaus gar keine Rückſicht auf Stand, Vermögen und andere Verhältniſſe zu nehmen. Nur der ſonſtige ordentliche Lebenswandel, der Fleiß und das ſittſame Betragen des Straffälligen können als Milderungsurſachen betrachtet werden.

Am allerwenigſten ſoll denen einige Nachſicht angedeihen, welche bei der Unterſuchung vorgefallener Exceſſe dem academiſchen Gerichte durch ein an ſich pflichtwidriges und ſtrafbares Leugnen die Mühe der Unterſuchung erſchwert haben. Wird ein ſolcher überführt, ſo ſoll die geſetzlich beſtimmte Strafe jederzeit an ihm buchſtäblich und unabbittlich vollzogen werden. Hingegen wird ein offenes und reuiges Geſtändniß immer als eine Milderungsurſache zu betrachten ſeyn. Wenn endlich Jemand wegen verübter Exceſſe mehrmal nach einander vor das academiſche Gericht kommt, und inſonderheit, wenn ſolche von einerlei Art

ſind;

ſind; ſo ſoll die Strafe nicht nur in jedem Falle geſchärft, ſondern nach Befinden derſelbe auch als ein für die academiſche Disciplin gefährlicher Menſch mit dem Consilio abeundi belegt werden.

49.

Desgleichen in Rückſicht der Landeskinder und Beneficiaten.

Inſonderheit haben Landeskinder und ſolche Studirende, welchen durch öffentliche Unterſtützung die Abſicht ihres Hierſeyns erleichtert wird, ſich durch Wohlverhalten auszuzeichnen; indem das academiſche Gericht auf ihr Betragen eine beſondere Aufmerkſamkeit richten wird. Wenn daher Jemand von dieſen ſich durch mehrere Exceſſe ſtrafbar macht, ſo ſoll ſolches nicht allein aufgezeichnet, und das demſelben künftig zu ertheilende Zeugniß darnach eingerichtet werden; ſondern es ſind auch die Namen der Landeskinder und Beneficiaten, die ſich verſchiedene Uebertretungen der Geſetze haben zu Schulden kommen laſſen, der Landesregierung bekannt zu machen; damit, ſowohl ihrer Beneficien als künftigen Beförderung wegen, darauf die weitere Entſchließung genommen, auch nöthigenfalls aus den Acten wegen ihrer bewieſenen Aufführung nähere Erläuterung gefordert werden könne.

50.

Sitten.

Man erwartet aber ferner auch von allen academiſchen Bürgern ohne Ausnahme eine ſolche Aufführung, wodurch der gute Ruf, in welchem Unſere Univerſität überhaupt in Anſehung der Sitten ihrer Studirenden bisher bei Auswärtigen und Einheimiſchen geſtanden hat, auf keine Weiſe leiden möge. Den Studirenden iſt daher in dieſer Rückſicht bei der Androhung der ernſtlichen Misbilligung der academiſchen Obrigkeit, und im Wiederholungsfalle bei einer willkührlichen Carcerſtrafe unterſagt, mit der Tobacks-

pfeiſe

pfeife oder im Schlafrocke auf der Gaſſe und öffentlichen Promenaden zu erſcheinen, oder durch andere Unanſtändigkeiten Anſtoß zu erregen. Auf ein ſittſames anſtändiges Betragen wird nicht nur bei Beſtimmung einer Disciplinſtrafe in vorkommenden Fällen, nach Vorſchrift des Art. 48, Rückſicht genommen werden; ſondern es ſind auch alle öffentliche und Privatzeugniſſe, deren ein Studirender zu ſeinem weiteren Fortkommen benöthigt ſeyn mögte, auch auf ſein ſittliches Verhalten mit zu richten. Sollte Jemand bei der öffentlichen Gottesverehrung, oder auch bei academiſchen Feierlichkeiten, ſich durch ein unſittliches Benehmen auszeichnen; ſo ſoll derſelbe allezeit nach den Umſtänden zu einer verdienten ſcharfen Strafe gezogen werden.

51.

Haus- und Straßenbettelei.

Da auch zu Verhütung der Haus- und Straßenbettelei für die Stadt Göttingen alle zweckdienliche Fürſorge getroffen iſt, ſo werden die Studirenden hierdurch erinnert, die vorhandenen, zu ihrer eigenen Sicherheit und Bequemlichkeit gereichenden Armenanſtalten durch keine unzeitige Almoſenaustheilung zu entkräften, ſondern jeden Bettler an dieſe öffentliche Anſtalt zu verweiſen. Wenn aber Vermögensumſtände ihnen erlauben, durch Ausübung der Wohlthätigkeit auch an der öffentlichen Unterſtützung der Armen Theilzunehmen; ſo iſt es der Erhaltung guter Ordnung angemeſſen, daß ſie den Sammler in dem Revier ihrer Wohnung zur Annahme der Gabe zu ſich kommen laſſen, oder dieſelbe an die Direction der Armenanſtalten einſchicken.

52.

Ausſchütten auf die Straßen.

Durch eine allgemeine Policeivorſchrift iſt, wegen der Reinlichkeit der Straßen und Sicherheit der Vorbeigehenden,

den, das Ausſchütten aller flüſſigen Sachen auf die Straßen, bei Strafe von einem Gulden verboten, und nach dieſem Verbot haben ſich auch die Studirenden zu achten.

53.
Hunde.

In gleicher Rückſicht auf öffentliche Sicherheit darf Niemand gefährliche Hunde, am wenigſten Doggen, frei umhergehen laſſen. Wer wider dieſes Geſetz handelt, ſoll das erſtemal einen halben Louisd'or Strafe erlegen und den Hund abzuſchaffen angehalten werden. Dieſe Strafe wird willkührlich geſchärft, wenn ſie das erſtemal nicht die intendirte Wirkung hervorgebracht hat.. Aber auch andere unſchädliche Hunde mit ſich in die Collegia zu bringen, iſt wegen der häufig daraus entſtehenden Störung der Aufmerkſamkeit verboten. Jedem Lehrer, wenn er es nöthig findet, ſtehet es frei, in ſeinem Hauſe gegen das Mitbringen der Hunde in die Collegia zweckmäßige Veranſtaltungen zu treffen.

54.
Bibliothek; botaniſcher Garten und Briefbeſtellungen.

Was die Studirenden in Benutzung der öffentlichen Bibliothek und des botaniſchen Gartens zu beobachten haben, iſt in den Anlagen dieſer Geſetze, Nro. 4 und 5, vorgeſchrieben und genau zu befolgen. Auch iſt die Verordnung vom 7ten Mai 1791 wegen der Briefbeſteller und Wagenmeiſter, zur Nachricht und Nachachtung für die Studirenden, beigefügt. [Nro. 6] *)

Hannover den 28ſten December 1796.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris ſpeciale.

v. Kielmansegge. v. Arnßwaldt. v. Steinberg.
v. d. Decken.

E. Brandes.

*) iſt als minder allgemein-intereſſant hier weggelaſſen.

Anlage

Anlage Nr. 1. zu §. 10.

Verordnung v. 26. Oct. 1796, wegen des Credits der Studenten zu Göttingen.

Georg der Dritte, ꝛc. Die fortwährende Sorgfalt, welche Wir auf das Wohl Unſerer Univerſität zu Göttingen, das Beſte der daſelbſt Studirenden, und den Nahrungsſtand der daſigen Bürgerſchaft wenden, hat Uns bewogen, das unterm 9ten Februar 1770 erneuerte Credit-Edict und die desfalls emanirten Erklärungen nachſehen zu laſſen, ob ſelbige in einem und anderm Punkte einer Abänderung und Verbeſſerung bedürfen, damit, ſoviel wie möglich, leichtſinniges und muthwilliges Schuldenmachen der Studirenden verhütet, der redliche Gläubiger an ſeiner rechtmäßigen Forderung nicht verkürzet, vielmehr ihm dazu aufs baldigſte verholfen, auch der Studirenden Verleitung zu Schuldenmachen oder Vorſchub dazu, durch gewiſſenloſe gewinnſüchtige Leute, verhindert werde, und finden nunmehro nach umſtändlicher und reifer Erwägung der Sache für gut, folgendes deshalb zu verordnen und feſtzuſetzen:

I.

Dreifacher Unterſchied der Schulden.

Wir wünſchen zwar ſehr, daß den Studirenden die Sachen, deren ſie bedürftig, nicht anders als gegen baare Bezahlung verabreichet, und in den Contracten, die ſich nicht auf Kauf- und Verkauf gründen, eine Vorausbezahlung, ſo viel als möglich, eingeführt werden möge; da aber das Creditiren in mehrern Punkten nicht wohl umgangen und abgeſtellet werden kann, ſo beſtimmen und verordnen Wir: daß ein dreyfacher Unterſchied unter den Schulden der Studirenden in folgender Maaße Statt finden ſolle:

a) 1ſte Klaſſe. Hieher ſind die ſogenannten privilegirten Schulden zu rechnen, welche ſolcher Gegenſtände halber

der contrahirt werden, die vorzüglich zum Lebensunterhalte, zur Nothwendigkeit und Fortſetzung der Studien gehören, bei welchen es nicht thunlich iſt, eine gewiſſe Summe zu beſtimmen, auf welche nur creditirt werden darf, einfolglich wo ein unbeſtimmter Credit in Rückſicht der Summen hiermit verſtattet wird.

b) 2te Klaſſe. Dahin ſind diejenigen Sachen zu rechnen, worauf bis zu einer beſtimmten Summe Credit zugelaſſen wird.

c) 3te Klaſſe. In ſelbige gehören diejenigen Artikel, auf welche der Credit gänzlich zu verſagen, und keine gerichtliche Einforderung zu verſtatten iſt.

II.

Zum Creditiren iſt keiner verbunden; keiner darf aber über die feſtgeſetzte Zeit und Summen creditiren, und muß binnen 4 Wochen, nach Ablauf der zum Credit vergönneten Zeit, ſeine Klage anſtellen.

Verſteht es ſich von ſelbſt, daß keiner verbunden iſt, den Studirenden etwas auf Credit zu verabreichen, und daß es den Gläubigern, die zu der erſten und zweiten Klaſſe gehören, und welche unten beſtimmt angegeben ſind, frei ſtehet, in kürzeren als den feſtzuſetzenden Terminen ihre Klagen gerichtlich einzubringen. Es iſt alſo den Gläubigern vollkommen verſtattet, früher, aber nie ſpäter, als in den zu beſtimmenden Terminen, ihre Klagen gerichtlich vorzubringen, wenn ſie aber ſolche ſpäter anſtellen, ſind ſie ſofort damit abzuweiſen. Die Zeit, auf wie lange in Rückſicht eines jeden Artikels creditirt werden darf, iſt bei jedem Artikel beſonders angegeben. Nach Verlauf dieſer für den Credit verſtatteten Zeit, ſind die Gläubiger gehalten, ihre Klagen bei dem academiſchen Gerichte ſpäteſtens an dem letzten Tage der vierten Woche einzureichen, widrigenfalls ſie ſofort mit ihren Klagen abgewieſen werden ſollen.

Die wenigen Ausnahmen, wo die Zeit der anzuſtellenden Klage verlängert oder verkürzet worden, ſind bei jedem Artikel beſonders angezeiget.

III.

Die zur erſten Klaſſe gerechneten Schulden.

Die nähern Beſtimmungen der zur erſten Klaſſe gehörigen Schulden anlangend, ſo ſind unter dieſe Klaſſe zu rechnen:

1) die Honoraria der Profeſſoren und Privat-Docenten.
2) Arztlohn und Medicamente.
3) Die Bezahlung der Sprach- Exercitien- und anderer Meiſter.
4) Die Miethe für Wohnung und Meubles.
5) Der Tiſch.
6) Wäſche.
7) Lohn, auch Koſtgeld für Bediente, Aufwärter und Aufwärterinnen.
8) Die Bezahlung des Friſeurs, Barbierer und Stiefelputzer.

IV.

1) Honoraria der Profeſſoren und Privat-Docenten.

Die Honoraria der Profeſſoren und Privat-Docenten betreffend, ſo werden Wir zwar gern ſehen, daß von den Lehrern eine Vorausbezahlung derſelben gefordert werde; da Wir jedoch noch zur Zeit die Forderung der Vorausbezahlung nicht als eine allgemeine durch öffentliche Geſetze beſtimmte Verpflichtung den Lehrern auflegen wollen; ſie auch aus leicht hervorgehenden Urſachen nicht nöthigen mögen, die wegen der Honorarien anzuſtellenden Klagen auf die Zeit, da der Studirende die Academie frequentirt, zu beſchränken; ſo wird den Profeſſoren und Privat-Docenten hiemit vergönnet, die Klagen wegen der ſchuldigen Hono-

ra-

rarien in einem Zeitraume von drei Jahren, nach vollendetem jedesmaligen academiſchen Aufenthalte des Studioſi, noch anſtellen zu können.

V.

2) Ärztlohn und Medicamente.

Denjenigen Aerzten und Wundärzten, welche zugleich Profeſſoren ſind, ſtehet es gleichfalls frei, die ihnen für ihre Hülfsleiſtungen gebührende Zahlungen noch in einem Zeitraume von drei Jahren, nach vollendetem jedesmaligen academiſchen Aufenthalte des Studioſi, einklagen zu können. Die übrigen Aerzte und Wundärzte und ſämmtlichen Apotheker dürfen nur auf 6 Monate Credit geben, und ſind gehalten, binnen 4 Wochen, nach dem Verlaufe der 6 Monate, zu klagen.

VI.

3) Sprach- und Exercitienmeiſter, auch Kunſtlehrer.

Die Sprach- und Exercitenmeiſter, wie auch die Kunſtlehrer, die in Muſic und Zeichnen Unterricht ertheilen, und ihr Honorarium monatlich beſtimmen, können zwar einen vierteljährigen, aber auch keinen längern Credit geben. Wenn dieſe Lehrer jedoch ihre Honorarien nach Semeſtern beſtimmt haben, ſo dürfen ſie alsdann ein Jahr Credit geben.

VII.

4) Miethe für Wohnung und Meubles.

Wegen der Miethe für Wohnung und Meubles, wird den Gläubigern verſtattet, einen halbjährigen Credit geben zu dürfen. Kömmt der Gläubiger binnen 4 Wochen nach dem Verlaufe dieſer ihm geſtatteten Zeit nicht gleich klagbar ein, ſo ſoll derſelbe wegen dieſer Schuld nicht nur aller Rechtshülfe verluſtig, ſondern auch des ihm ſonſt zuſtehenden juris retentionis et hypothecae tacitae dergeſtalt privirt ſeyn, daß er ſich deſſelben weder gegen andere Gläu-

Gläubiger des Studioſi, noch auch gegen dieſen ſelbſt weiter bedienen könne.

VIII.

5) Tiſchgelder.

In Rückſicht der Tiſchgelder iſt es den Speiſewirthen verſtattet, einen vierteljährigen Credit ertheilen zu können.

Da unter den Gläubigern der Studirenden keine einen ſo beſondern Schutz der Geſetze und eine ſo nachdrückliche Rechtshülfe verdienen, als die Speiſewirthe; ſo geben Wir dem academiſchen Gerichte hiemit auf, die rechtmäßigen Forderungen der gedachten Wirthe mit der größten Schnelligkeit und Strenge einzutreiben, und den Schuldnern der Speiſewirthe einen kurzen Termin von höchſtens 14 Tagen, bei unausbleiblicher Carcer-Strafe, zu ſetzen, und beſonders nicht zu geſtatten, daß ein Student, der einen Tiſch allein bedungen hat, und dieſen Tiſch nachher, ohne ausdrückliche Einwilligung des Speiſewirthes, mit einem andern theilt, nur die eine Hälfte bezahle, und wegen der andern Hälfte den Speiſewirth an den Tiſchgenoſſen verweiſe. Uebrigens aber iſt unter dieſem Artikel dasjenige, ſo bei den Tiſchen an Wein und andern Getränken verzehrt wird, keinesweges mit begriffen, ſondern darunter lediglich, wie unten von den Weinſchulden verordnet werden ſoll, zu verfahren.

IX.

6) Wäſche.

Was die Wäſche betrifft, ſo wird hiemit verſtattet, darunter einen halbjährigen Credit geben zu dürfen.

X.

7) Bediente, Aufwärter oder Aufwärterinnen.

Eben dieſes ſoll auch den Bedienten, Aufwärtern und Aufwärterinnen, in Hinſicht des Lohns, Koſt- und Aufwartungs-Geldes, vergönnet ſeyn.

XI.

XI.

8) Friſeurs, Barbiers und Stiefelputzer.

Endlich die Bezahlung der Friſeurs, Barbiere und Stiefelputzer anlangend, ſo iſt den Friſeurs für Friſiren ein halbjähriges, den Barbieren für Barbieren ein jähriges, und den Stiefelputzern für Stiefelputzen ein vierteljähriges Creditiren hiermit geſtattet.

XII.

Schulden der zweiten Klaſſe.

b) In Schulden der zweiten Klaſſe, wohin diejenigen Sachen zu rechnen, worauf bis zu einer beſtimmten Summe der Credit zugelaſſen wird, und wovon, wenn darüber bei den Gerichten Rechnungen eingereicht werden, die ſich höher als die für jeden Artikel beſtimmte edictmäßige Summe belaufen, nur ſo viel, wie edictmäßige Summe für jeden Artikel beträgt, und nicht mehr dem Gläubiger zugeſprochen werden darf, gehören:

1) Ellenwaaren, die zur Kleidung dienen.
2) Gewürzkrämerwaaren.
3) Galanteriewaaren.
4) Bücher.
5) Schreibmaterialien.
6) Die kleinen Auslagen im Hauſe, als für Milch, Bier, Frühſtück und Abendbrodt ꝛc.
7) Wein, Punſch und Bier.
8) Caffee, Thee und Chocolade bei den Caffeetiers.
9) Bäckerwaaren.
10) Billardgeld.
11) Schuſter= Hoſen= und Handſchuhmacher=Arbeit.
12) Buchbinder= Schneider= und Sattler Arbeit.
13) Die Arbeiten der Mechaniker und Schwerdtfeger.
14) Pferde= Wagen= und Schlitten=Miethe.

XIII.

a) Ellen= und Gewürzkrämer=Waaren.

Für Ellenwaaren, die zur Kleidung dienen, kann bis auf 30 Rthlr.

Für Gewürzkrämerwaaren kann bis auf 15 =

und zwar auf beide Artikel auf ein halbes Jahr geborgt werden.

Die Gewürzkrämer ſind aber verpflichtet, mit den Studirenden Bücher zu halten, worin die Waare und deren Preis bei der Abholung jedesmal aufzuzeichnen iſt.

XIV.

b) Galanterie=Waaren, Bücher, Schreibmaterialien, kleine Auslagen im Hauſe, Getränke, Bäcker=Waaren, Billard=Geld, und Handwerker=Arbeit.

Es darf ferner geborgt werden:

An Galanteriewaaren für 5 Rthlr.

Für Bücher:

a) Beim Buchhändler auf 20 =

b) Bei Antiquarien auf 5 =

Verliert oder verdirbt Jemand ein entlehntes Buch, ſo muß er den Werth deſſelben bezahlen, wenn dieſer auch gleich über die edictmäßige Summe hinausgeht.

An Schreibmaterialien auf 5 Rthlr.

Für die kleinen Auslagen im Hauſe: als:

a) Für Milch, Bier und Frühſtück 5 =

b) Für Abendeſſen 8 =

c) Für baare kleine Auslagen, als Poſtgeld und dergleichen 2 =

Für Wein, Punſch und Bier, auf 5 =

Für Caffee, Thee und Chocolade bei den Caffetiers 5 =

Für Bäckerwaaren 5 =

Billardgeld 5 =

Für Schuſter- Hoſen- und Handſchuhmacher-
Arbeit darf creditirt werden bis auf - 12 Rthlr.
Für Buchbinder- Schneider- und Sattler-
Arbeit bis auf - - - 10 -
Für die Arbeiten der Mechaniker und Schwerdt-
feger können creditirt werden bis auf - 6 -

Für alle in dieſem §. benannte Artikel kann ein vierteljähriger Credit gegeben werden.

XV.

c) Pferde- Wagen- und Schlitten-Miethe.

Pferde- Wagen- und Schlitten-Miethe kann bis auf - - - - 2 Rthlr. creditirt werden, jedoch iſt die Klage desfalls in den erſten acht Tagen, nachdem gedachte Objecte gebraucht ſind, anzuſtellen; wenn dieſes aber verſäumt wird, iſt ſelbige gleich abzuweiſen.

XVI.

Schulden der dritten Klaſſe.

c) Zur dritten Klaſſe gehören diejenigen Artikel, auf welche der Credit gänzlich zu verſagen und keine gerichtliche Einforderung zu geſtatten iſt. Hieher ſind alle in den beiden erſten Klaſſen nicht ſpecificirte Sachen zu rechnen, insbeſondere aber ſind unter der dritten Klaſſe begriffen:

1) der Credit auf Waaren zum Wiederverkaufe,
2) baarer Geld-Vorſchuß,
3) das Darleihen auf Pfänder.

XVII.

1) Credit auf Waaren zum Wiederverkauf verboten.

Waaren, wovon man bei einer mäßigen Kenntniß des Charakters des Studirenden vorausſehen kann, daß ſie nur zum Wiederverkauf erhandelt werden wollen, dürfen überall nicht auf Credit verkauft werden. Wenn eine ſolche Abſicht

ſicht aus der Beſchaffenheit der Sache oder den Umſtänden wol vermuthet werden mag, worüber das academiſche Gericht zu ermäßigen hat; ſo verordnen Wir hiemit, daß der Verkäufer mit dem Verluſt der Waare und des Kauf-Pretii beſtraft, und derjenige, welcher ſolche Waaren dem Studirenden abkauft, ſelbige unentgeldlich herausgeben, und die Erſtattung deſſen, was er dafür bezahlt hat, oder eine Entſchädigung zu fordern, überall nicht berechtigt, die Waare oder deren Werth aber ad pios usus verfallen seyn ſoll. Daferne auch jemand dieſer Verordnung mehreremale zuwider handeln, und wenn er deshalb vorbemeldetermaaßen beſtraft worden, ſich dadurch von dergleichen Handel nicht abhalten laſſen ſollte; ſo iſt er Unſerer Regierung anzuzeigen, welche ihn nach Befinden, auſſer der vorhin feſtgeſetzten Strafe, mit einer noch ſchärfern zu belegen oder auch wol gar aus der Stadt zu ſchaffen hat. Der Studirende, welcher Waaren zum Wiederverkauf erborgt und verkauft, ſoll dasjenige, was er dafür erhalten, als eine Strafe ad pios usus erlegen, und iſt mit einigen Tagen Carcer zu beſtrafen. Sollte auch jemand ſich zum Wiederverkauf ſolcher von den Studirenden erborgten Waaren gebrauchen laſſen; ſo iſt derſelbe mit 10 Rthlr. Geldſtrafe, oder 8tägigem Gefängniſſe zu belegen, auch, falls er ſothanes Vergehen mehreremale ſich zu Schulden kommen laſſen würde, bei Unſerer Landesregierung anzuzeigen, welche wegen deſſen Beſtrafung, oder allenfallſiger Wegſchaffung aus der Stadt, die nöthige Verfügung ergehen laſſen wird.

XVIII.

2) Baarer Geldvorſchuß verboten.

Der Vorſchuß von baarem Gelde an Studirende, wird hiemit, jedoch in Beziehung auf die unten zu bemerkende Ausnahme, gänzlich verboten.

Es werden alſo hiemit alle Wechſelverſchreibungen und

Anweiſungen, ſie mögen eingerichtet ſeyn, wie ſie wollen, auch die Anweiſungen von Studirenden an Studirende, und die den abgegangenen Studirenden abgedrungenen Verſchreibungen, auf edictwidrige, während des academiſchen Aufenthaltes gemachte Schulden, für ungeſetzmäßig, auch null und nichtig erklärt.

XIX.

Ausnahme davon.

Da jedoch Fälle eintreten können, wo Studirende, entweder durch das Ausbleiben ihrer Wechſel, oder durch unvorhergeſehene Unfälle, in große Verlegenheiten kommen, ſo können ſie mit Genehmigung des academiſchen Gerichts, oder eines Profeſſors, der von den Eltern, den Vormündern oder der academiſchen Obrigkeit die Vollmacht dazu erhalten hat, die feſtgeſetzte Summe zu 5, höchſtens zu 6 pro Cent aufnehmen. Solche Darlehne ſollen als gültige Schulden anerkannt werden, ſo wie auch ſolche Schuldverſchreibungen an andere Gläubiger, welche auf die oben angeführte Art ausgeſtellt worden ſind. Wenn jemand auf die ausdrückliche Anweiſung der Eltern oder Vormünder, einem Studirenden Geld vorſtrecket, ſo ſind in dieſem Fall allein die Eltern oder Vormünder der Zahlung wegen zu belangen, und iſt darunter nach den gemeinen Rechten zu verfahren.

XX.

3) Darleihen auf Pfänder verboten.

Alle Gelddarleihen auf Unterpfänder ſind allen Privat-Perſonen auf das ernſtlichſte unterſagt, und wenn dergleichen dennoch geſchehen ſollte, ſo ſoll das Pfand, es ſey entweder noch in des Creditoren Händen vorhanden, oder auch von ihm ſchon verkauft, oder ſonſt an einen Dritten übertragen, ohne einiges Entgeld und Erſtattung des darauf Geliehenen, allemal dem Studenten, der es verſetzet hat, wieder zurückfallen, und die Obrigkeit ihm darunter

auf das ſchleunigſte behülflich ſeyn. Wir befehlen auch ſowohl Unſerm academiſchen- als Stadt-Magiſtrate zu Göttingen, auf alle daſelbſt etwa vorhandene Wucherer und Ausleiher auf Pfänder ein ſorgfältiges Auge zu tragen, und ſobald der Fall vorgekommen, wo eine Privat-Perſon einem Studenten auf ein Pfand ein Darleihen gethan, ſolchen Uns zur Anzeige zu bringen, da Wir denn nach Beſchaffenheit der Umſtände den Darleiher dafür anſehen, und nöthigenfalls aus der Stadt wegweiſen werden.

XXI.

Ausnahme davon in Rückſicht des Leihhauſes.

Sollten Studirende ſich aus Noth gedrungen fühlen, entbehrliche Sachen zu verpfänden, ſo geſtatten Wir ihnen ſelbiges, wenn ſolches in ihrem Namen auf dem öffentlichen Leihhauſe in Göttingen geſchieht. Hingegen dürfen Bücher und ſolche unverarbeitete Waaren, bei welchen der entfernteſte Verdacht obwaltet, daß ſie zum Verſatz oder Wiederverkauf erſtanden worden, auf dem Leihauſe von den Studenten gar nicht angenommen werden. Ueberhaupt wird das heimliche Kaufen und Verſetzen von Sachen, die Studirenden zugehören, und noch mehr der Kauf oder die Veruntreuung der Billette, die man auf dem Leihhauſe erhalten hat, auf das ſtrengſte unterſagt, und der Kauf hiedurch für ungültig erklärt, ſo, daß dem Studirenden das Leihhausbillet von demjenigen, welcher ſich ſolches anzukaufen gelüſten läßt, unentgeldlich zu reſtituiren iſt. Perſonen die ſich dazu brauchen laſſen, ſollen nach Beſinden der Umſtände entweder mit einer beträchtlichen Geldſtrafe belegt oder gar aus der Stadt gewieſen werden.

XXII.

Auswärts contrahirte Schulden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt und wird nur zum Ueberfluſſe hiemit declarirt, daß, wenn auch die Schulden,

ſie

ſie ſeyen von welcher Art ſie wollen, von den Studenten auſſerhalb Göttingen gemacht worden, der Creditor doch obigen Unſern gemachten Verfügungen ſich ſchlechterdings zu unterwerfen, mithin, wenn daran Mangel erſcheint, gar keine rechtliche Hülfe zu erwarten habe.

XXIII.

Die nach dem Edicte erlaubte Summe von einer Gattung von Schulden ſollen nur einmal ſtattnehmig ſeyn.

Die in der zweiten Klaſſe für die benannten Sachen zum Borg erlaubten beſtimmten Summen ſind nicht an mehrern Orten in Göttingen, ſondern nur einmal ſtattnehmig zu achten; einfolglich ſind in dem Falle, da ſich mehrere in Göttingen wohnende Gläubiger einer Art angeben, die jüngern, wenn ſie bei ihrem Borge die bereits auf die nachgelaſſene Summe contrahirte Schuld gewußt haben, mit ihren Forderungen abzuweiſen, und bleibt es dem academiſchen Gerichte überlaſſen, nach Maaßgabe der bei der Sache eintretenden Umſtände und der daraus hervorgehenden Vermuthungen zu beſtimmen, ob der Kaufmann den Beweis führen müſſe, daß er nicht gewußt habe, wie der Student bereits einem Andern wegen ähnlicher Forderungen verhaftet geweſen; oder der Student zu beweiſen habe, daß der jüngere Gläubiger die ältern Schulden gewußt. Sollte auch die Klage gegen den Studirenden, nach ſeinem Abgange von der Univerſität, in ſeinem foro angeſtellt werden; ſo hat der angegangene Richter, von den Umſtänden der Sache, beim academiſchen Gericht Erkundigung einzuziehen, und darnach zu beſtimmen, welcher von beiden Theilen den Beweis zu übernehmen ſchuldig ſey. In Anſehung der Bezahlung derjenigen edictmäßigen Schulden, welche Studirende bei auswärtigen Perſonen contrahiren, beſtimmen Wir hiemit, daß die auswärtigen Gläubiger **indistincte** den einheimiſchen nachſtehen, und ihnen nur alsdann zur Be-

Bezahlung ihrer edictmäßigen Forderungen geholfen werden ſolle, wenn die in Göttingen wohnende Gläubiger mit ihren rechtmäßigen Anſprüchen befriedigt ſind.

XXIV.

Der Verfolg des Schuldners ſoll überall nicht weiter als in Rückſicht der erlaubten Gegenſtände und Summen ſtatthaben.

Wir erklären ſolchemnach alle und jede von einem Studirenden contrahirten, dieſem Geſetz zuwider ſeyende Schulden, hiemit und kraft dieſes ausdrücklich für null und nichtig, auch unverbindlich, ſolchergeſtalt, daß dem Gläubiger deshalb ein jus agendi überall nicht zuſtehen ſoll. Wie nun Unſer academiſches Gericht darnach in den bei ihm angebrachten Klagen zu ſprechen und zu urtheilen hat; ſo ſetzen Wir auch noch ferner hiedurch feſt, daß wegen ſolcher geſetz- und verordnungswidrigen Schulden weder gegen den Studenten, wenn er die Univerſität verlaſſen, in ſeinem Vaterlande oder ſonſtigem foro, noch gegen deſſen Eltern oder Vormünder, ein Regreß Statt haben, ſondern dem Gläubiger alles Klag-Recht deshalb benommen ſeyn ſoll. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hierunter die Honoraria der Profeſſoren, Privat-Docenten, academiſchen Aerzte und Wundärzte, imgleichen die mit Genehmigung des academiſchen Gerichts oder eines dazu authoriſirten Profeſſors ausgeſtellten Schuldverſchreibungen, nach Maasgabe desjenigen, was ſolcherhalb in den vorigen 4ten, 5ten und 19ten §phen verordnet worden, nicht begriffen ſind. Wer ungeſetzmäßige Forderungen anderswo einklagt, und etwa durch obrigkeitliche Hülfe wirklich eintreibt, ſoll als Strafe an den fiscum pauperum ſo viel bezahlen, als er über die edictmäßige Summe erhalten hat.

XXV.

Eidliche Anerkennungen von Schulden und Entſagungen des Credit-Edicts ſind null und nichtig.

Gleichfalls werden hiemit alle von den Schuldnern gegen die Beſtimmungen dieſes Edicts ertheilte eidliche Zahlungs-Verſprechungen, oder eidliche Entſagungen der Rechts-Wohlthaten, für null und nichtig erklärt, mithin ſelbigen alle Kraft der Verbindlichkeit, es ſey in Göttingen oder nach der Abreiſe des Studenten, benommen, und ſollen diejenigen, welche dergleichen geſetzwidrige juratoriſche Verſicherungen begehren oder veranlaſſen, in eine Strafe von 50 Rthlr. genommen oder gar aus Göttingen weggewieſen werden.

XXVI.

Aufwärtern und Aufwärterinnen darf nur bis auf 2 Rthlr. creditirt werden.

Da vielfältig vorgekommen, daß den Aufwärtern und Aufwärterinnen Waaren oder Bedürfniſſe, deren ſich die Studenten bedienen, auf den Credit und den Namen der Mägde und Aufwärter hingegeben werden; ſo wird hiemit allen Einwohnern in Göttingen, bei einer Strafe von 10 Rthlr. unterſagt, den Aufwärtern oder Aufwärterinnen über die Summe von zwei Rthlr. irgend etwas zu creditiren. Wir gebieten demnach allen Obrigkeiten, keine Klage gegen Aufwärter oder Aufwärterinnen über die Summe von 2 Rthlr. anzunehmen, ſondern ſelbige ſofort abzuweiſen, denjenigen aber, der ſie anſtellt, zur Entrichtung der oben beſtimmten Strafe zu nöthigen.

XXVII.

Strafe derjenigen, die zum Schuldenmachen behülflich ſind.

Diejenigen unter den Einwohnern zu Göttingen, die ſich beigehen laſſen, die Studirenden durch allerhand Verleitungen zum Ankaufe höchſt entbehrlicher Dinge und zu ſon-

ſonſtigem nachtheiligen Verkehr, durch den Borg anzureitzen, oder die ſich von dem leichtſinnigen Aufwande der Studenten nähren, und dazu Vorſchub thun, ſind bei Unſerer Regierung namhaft anzuzeigen, und ſollen ſelbige, nach Befinden der Umſtände, aus der Stadt fortgewieſen werden.

XXVIII.

Handelsleute dürfen nicht mit Waaren ungerufen zu den Studirenden kommen.

Wenn chriſtliche oder jüdiſche Handelsleute, um Waaren anzubieten, ungerufen zu einem Studenten aufs Zimmer gehen, ſo ſind ſie in eine Strafe von 5 Rthlr., zum Beſten des Denuncianten, zu nehmen.

XXIX.

Anwendung dieſer Verfügungen auf auswärtige Perſonen.

Das in den beiden vorhergehenden §phen Beſtimmte, iſt auch in Anſehung der in der Nachbarſchaft von Göttingen ſich aufhaltenden Perſonen anzuwenden, die in allen ihren Verhandlungen mit den daſelbſt Studirenden, dieſer Verordnung unterworfen ſeyn ſollen.

XXX.

Befolgung des Edicts ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeit.

Da die Befolgung dieſes Edicts keine proceſſualiſche Weitläuftigkeit erfordert, ſo verordnen Wir, daß ſolche ſo viel nur immer möglich hierunter vermieden werden ſollen. Wir befehlen demnach dem academiſchen Gerichte, bei Vermeidung Unſerer Ungnade, darüber in allen Fällen, ohne mindeſte Rückſicht, auf das genaueſte zu halten, mithin, wenn der Student ſich auch nicht darauf berufet, oder demſelben ſogar eidlich entſaget hätte, dennoch ex officio in allen Stücken nach dieſem Edicte zu ſprechen, und dahin zu ſehen, daß keine Klagen wegen Schulden, die über die vergönnete creditmäßige Zeit und Summen contrahirt ſind, oder auch nicht

nicht in der geſetzmäßigen Friſt eingereichet worden, angenommen werden.

XXXI.

Verfahren bei der erſten Citation.

Um die rechtlichen Hülfsmittel gegen ſäumige und muthwillige Schuldner zu beſchleunigen und zu ſchärfen, ſo ſetzen Wir hiemit feſt und wollen, daß, wenn der Pedell einen Studenten, den er in Schuldſachen citiren ſoll, nicht zu Hauſe findet, er ihn durch das Anſchreiben der Citation an die Thür und durch die Benachrichtigung des Wirths, oder in größern Häuſern des Aufwärters oder der Aufwärterin, gültig citiren könne. Vergeſſen es die einen oder die andern, ihre Hausburſchen auf den Beſuch des Pedellen und die angeſchriebene Citation aufmerkſam zu machen, ſo mögen ſich die Citirten an ihren nachläſſigen Hausgenoſſen ihres Schadens erholen.

XXXII.

Zweite Citation bei Carcer-Strafe.

Zur Verminderung der Termine und Gerichtskoſten, iſt der Studirende, der auf die erſte Citation nicht erſcheint, das zweitemal gleich bei Carcer-Strafe zu citiren, und wenn das erſte Ausbleiben frevelhaft ſeyn ſollte, auch dieſes nach Befinden mit Carcer-Strafe zu belegen. Bleibt jemand auf die zweite Citation ungehorſamlich aus, ſo ſoll er bei Androhung des Consilii abeundi citirt, und im Nichterſcheinungsfalle die Strafe unabbittlich vollzogen werden.

XXXIII.

Kurze Zahlungsfriſt und Beſchlagung der Wechſel.

Ferner ſoll den Studirenden, welche rechtmäßige Schulden zu zahlen haben, zu deren Tilgung nur eine einzige Friſt, nemlich bis zur Ankunft des nächſten Wechſels, geſtattet, und zugleich den Gläubigern erlaubt werden, den

nach-

nächſten Wechſel mit Arreſt zu belegen. Iſt die Ankunft des Wechſels zu entfernt oder zu ungewiß, ſo wird, auf des Gläubigers Verlangen, zur Execution, durch Verkauf der dem Schuldner zuſtehenden Haabe (wovon jedoch die nothwendigen Bücher und Kleidungsſtücke auszunehmen ſind) zu ſchreiten ſeyn. Wenn jedoch daraus die Bezahlung nicht gänzlich erfolgt, ſo darf der Gläubiger verlangen, daß das academiſche Gericht ein Vorſchreiben an die Eltern oder Vormünder des Schuldners, oder nöthigenfalls an die Obrigkeit im Vaterlande, ergehen und dem Schuldner weitern Stadt-Arreſt ankündigen laſſe. Damit die Gläubiger, welche gerichtlich auf die nächſten Wechſel angewieſen ſind, erfahren, ob für ihre Schuldner Wechſel angekommen, ſo hat das academiſche Gericht ein Verzeichniß der Studirenden, die in dem oben bezeichneten Falle ſind, zu halten, und dieſes Verzeichniß Unſerm dortigen Poſtamte mitzutheilen, welches Wir hiemit anweiſen, die für die angezeigten Schuldner angekommene Wechſel dem zeitigen Prorector unverzüglich bekannt zu machen. Sollte auch der Wechſel nicht an den Studirenden ſelbſt, ſondern einen andern addreſſirt ſeyn; ſo hat das academiſche Gericht, auf Anrufen der Gläubiger oder allenfalls ex officio, entweder unmittelbar oder per requisitoriales dasjenige ſchleunigſt zu verfügen, was zur Sicherheit oder Befriedigung der Creditoren gereichen kann. Falls aber einige Studirende, in der Abſicht, den Empfang von Geldern ihren Gläubigern zu verheimlichen, ihre Wechſel an Einwohner von Göttingen addreſſiren laſſen, ſo ſind ſolche Täuſchungen an den Studirenden mit Carcer-Strafe, an den colludirenden dortigen Bürgern aber mit einer Geldbuße von 50 Rthlr. oder einer verhältnißmäßigen Gefängniß-Strafe zu ahnden.

Wenn Studirende nach Ablauf der ihnen zur Zahlung geſetzten Friſt wieder citirt werden müſſen, ſo iſt ſolches gleich bei Carcer-Strafe zu geſchehen.

XXXIV.

XXXIV.

Strafe der Entweichung und Brechung des Stadt-Arreſtes.

Falls ein Student heimlich entweicht, und bei dieſer heimlichen Flucht den ihm angekündigten Stadt-Arreſt bricht, ſo iſt er nicht nur am ſchwarzen Brette zu citiren, und im Nicht-Erſcheinungsfalle zu relegiren, ſondern die academiſche Obrigkeit iſt auch hiemit verpflichtet, im Namen der Gläubiger an die Eltern, oder Vormünder, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Entwichene zu Hauſe gehört, zu ſchreiben; verweigern dieſe die Zahlung, ſo wird der Name des Entwichenen, von dem academiſchen Gerichte, in einer Zeitung bekannt zu machen ſeyn. Alle dieſe Strafen ſollen auch denjenigen treffen, der ohne Bruch des Stadt-Arreſtes heimlich entweicht, jedoch mit der Ausnahme, daß, wenn der Entwichene, oder deſſen Eltern und Vormünder, rechtmäßige Schulden nicht bezahlen wollen, der entwichene Schuldner blos relegirt und die Relegation an die Obrigkeit geſchickt werden ſoll. Heimlich Entwichene können, mit Vorwiſſen der academiſchen Obrigkeit, von ihren Gläubigern verfolgt, arretirt, und diejenigen, welche den Stadt-Arreſt gebrochen haben, mit Wache zurück nach Göttingen gebracht werden.

XXXV.

Verfahren in Schuldſachen derjenigen, die mit dem Conſilio abeundi oder der Relegation belegt worden.

Wenn ſich die Gläubiger von ſolchen Studirenden, welche das Conſilium abeundi oder die Relegation erhalten haben, gleich nach der Bekanntmachung des Urtheils, bei der academiſchen Obrigkeit melden, ſo ſollen die Verurtheilten ſo lange auf dem Carcer in Verwahrung gehalten werden, bis die Forderungen der rechtmäßigen Gläubiger liquidirt worden ſind. Nach geſchehener Liquidation, iſt das academiſche Gericht verpflichtet, ſich für die Gläubiger in Göttin-

tingen bei den Eltern oder Vormündern, oder den Orts-obrigkeiten der Verwieſenen, wegen der Bezahlung der rechtmäßigen Forderungen, zu verwenden.

XXXVI.

Betrüger und Verſchwender.

Da diejenigen Studirenden, die Schulden halber von einer oder mehreren Academien entwichen ſind, und nach Göttingen kommen, um dort auf Unkoſten der Bürger zu leben, ferner ſolche, die unter betrüglichen Vorſpiegelungen den Einwohnern Waaren abzulocken ſuchen, endlich diejenigen, die ein oder mehrere halbe Jahre ihre Wechſel verheimlichen, und ſolche, ohne ihre Gläubiger zu befriedigen, verſpielen und durchbringen, die ernſtlichſte Aufmerkſamkeit und Ahndung verdienen; so wollen Wir in Rückſicht ſelbiger Nachfolgendes hiemit feſtgeſetzt haben:

XXXVII.

Verfahren in Schuldſachen derjenigen, die anderswo Schulden halber entwichen ſind.

Sobald es bekannt wird, daß Studirende anderswo Schulden halber entwichen ſind; ſo haben deren Gläubiger in Göttingen das Recht, ſie ſo lange auf das Carcer einſperren zu laſſen, bis ſie die in Göttingen rechtmäßig contrahirten Schulden bezahlt haben.

XXXVIII.

Wer ſich durch betrügeriſche Künſte Credit verſchafft, darf ſich nicht auf das Credit-Edict berufen.

Wenn jemand ſich durch betrügeriſche Künſte Credit, ſelbſt über die edictmäßigen Summen, verſchafft haben ſollte, ſo darf ein ſolcher, zum Schaden des hintergangenen Gläubigers, ſich nicht auf dieſes Credit-Edict berufen, oder ſelbiges zu ſeinem Beſten angewendet werden.

XXXIX.

XXXIX.

Verfahren gegen Verſchwender.

Diejenigen, welche ihre Wechſel verſchleudern, ohne irgend einen ihrer rechtmäßigen Gläubiger zu befriedigen, beſonders ohne ihre eingeklagten Schulden zu bezahlen, ſollen, wenn die Gläubiger es verlangen, ſogleich auf das Carcer geſetzt, und ihre Verſchwendung von Obrigkeits wegen den Eltern oder Vormündern gemeldet werden.

XL.

Fälle, wo es der academiſchen Obrigkeit überlaſſen bleibt, ob und wie nach dem Credit-Edicte zu verfahren ſey.

Bei den Schulden von ſolchen Studirenden, welche entweder durch die Schuld oder Nachläſſigkeit ihrer Eltern oder Vormünder, oder auch durch unvermeidliche Unfälle, ihre Wechſel ein oder mehreremale nicht erhalten haben, und eben dadurch gezwungen worden ſind, auf Credit zu leben, bleibt es dem Ermeſſen der academiſchen Obrigkeit überlaſſen, ob und in wie fern dieſes Credit-Edict anzuwenden iſt.

XLI.

Wie zu verfahren, wenn die eingereichten Rechnungen angeblich zu hoch ſind.

Dafern Studirende, oder deren Eltern und Vormünder, glauben, daß die Rechnungen ihrer Gläubiger zu hoch ſeyen, ſo können ſie dieſelben entweder von dem academiſchen Gerichte, oder unter deſſen Anordnung von erfahrenen und zuverläſſigen Mitgliedern der Bürgerſchaft, moderiren laſſen, und ſollen die Gläubiger mit der einen oder der andern Schätzung zufrieden ſeyn.

XLII.

Rath an Eltern und Vormünder, die an die Studirende einzuſendende Gelder nicht alle Vierteljahr gleich-ſtark einzurichten.

Aus Wohlmeinung gegen Eltern und Vormünder, die ihre

ihre Kinder und Pflegbefohlene nach Unſerer Univerſität zu Göttingen ſenden, machen Wir hiermit bekannt, daß ſie wohlthun werden, die abzuſendenden vierteljährigen Wechſel ungleich und um Oſtern und Michaelis, wo der Student die ſtärkſten nothwendigen Ausgaben zu beſtreiten hat, gröſſer, als um Johannis und Weihnachten, einzuſenden.

XLIII.

Regreß der Gläubiger gegen das academiſche Gericht im Falle einer erwieſenen Nachläſſigkeit.

Sollte ſich der Fall zutragen, daß durch die zu erweiſende Nachläſſigkeit des academiſchen Gerichts, in Nichtbefolgung der in dieſem Edicte enthaltenen Vorſchriften, ein Schuldner nicht nach Maaßgabe dieſer Verordnung zur Bezahlung der für rechtmäßig erkannten Forderungen angehalten würde, und dem Gläubiger daraus ein Verluſt an ſeiner Forderung entſtände, ſo wird dem Gläubiger hiermit verſtattet, ſeinen Regreß gegen die ſämmtlichen Mitglieder, die zur Zeit der begangenen Nachläſſigkeit das academiſche Gericht ausmachten, nehmen zu können, und werden nur diejenigen Mitglieder, die erweislich keine Schuld an der begangenen Nachläſſigkeit gehabt, von der Bezahlung ihres Antheils des Erſatzes, freizuſprechen ſeyn.

XLIV.

Anfang und Promulgation dieſes Edicts.

Schließlich verordnen Wir hiemit, daß die neuen in dieſem Edicte enthaltenen geſetzlichen Beſtimmungen mit dem 1ſten Januar 1797 ihre Kraft nehmen ſollen mithin wegen der vorher gemachten Schulden bis dahin nach den vorigen Credit-Edicten zu verfahren iſt. Mit dem Anfange des 1797ſten Jahres ſind aber die vorher ergangenen Credit-Edicte, in ſofern ihr Inhalt hier nicht ausdrücklich wiederholet worden, als aufgehoben zu betrachten.

Da Unſer ernſtlicher Wille dahin gehet, daß ſowohl

alle

alle zu Göttingen Studirende, als auch die daſigen Bürger und Einwohner, dieſe, auf ihr wahres Beſte abzielende Verordnung, jederzeit ſchuldig beobachten; ſo befehlen Wir auch der Univerſität- und Stadt-Obrigkeit, ſolche in allen Fällen auf das genaueſte zu ihrer Richtſchnur zu nehmen, und geben dieſen annoch auf, dieſelbe nicht nur durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen, ſondern auch überall, wo es zu beſſerer Wiſſenſchaft nöthig, von den ihnen zu dem Ende zugefertigten Exemplaren, ſowohl itzt als künftig, auszutheilen. Hannover den 26ſten October 1796.

(L.S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmansegge. v. Arnßwaldt. v. Steinberg.
v. d. Decken.

E. Brandes.

Anl. Nro. 2. a. zu §. 11.

Unſere ꝛc.

Demnach verſchiedentlich vorgekommen, daß von einigen dort Studirenden, Reitpferde ohne Genehmigung ihrer Eltern und Vormünder gehalten worden, Wir aber jede Gelegenheit zu einem etwas beträchtlichen Aufwande, der ohne Vorwiſſen der Vorgeſetzten der dort Studirenden geſchieht, zu vermindern ſuchen müſſen; ſo wird hiemit das Pferdehalten allen Studirenden unterſagt, die nicht binnen 6 Wochen dem Herrn Prorector die ſchriftliche Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder, ſich eigne Pferde zu halten, vorzeigen werden. Nach Verlauf dieſer 6 Wochen erwarten Wir, daß alle Studirende, welche die gedachte Erlaubniß nicht beibringen, die Pferde, die ſie halten, ſofort abſchaffen werden, widrigenfalls ſie, nach Verfließung

eines

eines ihnen alsdann noch zu ſetzenden Termins von 14 Tagen, mit Carcerſtrafe bis zum Verkauf der Pferde zu belegen ſind.

Den neu-ankommenden Studirenden iſt dieſe Verfügung bei Ertheilung der Matrikel bekannt zu machen, und ſind diejenigen, die demnächſt dieſes Gebot überſchreiten ſollten, gehalten, binnen 8 Tagen die Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder ſchriftlich beizubringen, im Entſtehungsfalle aber gleichfalls mit Carcerſtrafe bis zum Verkauf der Pferde zu belegen.

Sollte unter den Studirenden, welche ein Beneficium genießen, ſich einer befinden, der ein eignes Pferd hielte, ſo iſt ſolches ſofort bei Uns zur Anzeige zu bringen.

Wir verſehen Uns zu der Univerſitäts-Deputation, daß ſie auf das genaueſte auf die Befolgung dieſer Verordnung halten werde, und ſind ꝛc. Hannover d. 12. Septbr. 1795.

Königlich Großbritanniſche, zur Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmansegge.

Nro. 2. b. zu §. 11.

Verbot, das Halten der Bedienten und Pferde, ohne Genehmigung der Eltern oder Vormünder, betreffend.

Unſere ꝛc.

Wir haben ungern vernommen, daß von einigen dort Studirenden, ohne Vorwiſſen ihrer Eltern oder Vorgeſetzten, eigne Bediente gehalten worden und dadurch ein von jenen nicht genehmigter Aufwand erfolgt iſt. Zur Abhelfung dieſes Uebels finden Wir demnach für nöthig, hiemit zu beſtimmen und feſtzuſetzen:

1) daß ohne Erlaubniß der Eltern oder Vormünder von den Studirenden keine eigne Bediente zu halten ſind;

eine Erlaubniß, die ſofort ſchriftlich dem zeitigen Herrn Prorector einzuhändigen ſeyn wird.

2) Haben diejenigen Studirende, welche gedachte ſchriftliche Erlaubniß nicht beizubringen vermögen, binnen Monatsfriſt die Bediente, die ſie etwa halten, abzuſchaffen, widrigenfalls ſie bis zu deren Entlaſſung mit Carcerſtrafe zu belegen ſind.

3) Wird es jedoch bei denjenigen Bedienten, welche die Studirende bei ihrem Antritte auf der Univerſität gleich mit ſich bringen, keiner weitern Beſcheinigung bedürfen, ſo wie gleichfalls die Studirenden, die unter der beſondern Aufſicht eines von ihren Eltern oder Vorgeſetzten beſtellten Hofmeiſters ſtehen, von der Beibringung der Beſcheinigung, in Rückſicht der zu haltenden Bediente, eximirt ſind.

Damit auch dem Endzwecke Unſerer unterm 12ten September d. J. erlaſſenen Verordnung wegen des Pferdehaltens der Studirenden beſſer nachgekommen werden möge; ſo finden Wir Uns bewogen, hier noch ausdrücklich zu beſtimmen, daß den Studirenden nicht erlaubt ſeyn ſoll, dem Sinn der gedachten Verordnung zuwider, ihre Pferde einem Pferdevermiether zu überlaſſen, oder dahin in Accord zu geben, daß ſolche nur allein zu ihrem Gebrauche aufgehoben, oder nur an ſie vermiethet werden ſollen. So wenig wie dergleichen zum Schein eingegangene Accorde zu dulden ſind, eben ſo wenig wollen Wir es auch geſtatten, daß Studirende von einem Pferdevermiether ein beſtimmtes Pferd auf Wochen oder Monate in Miethe nehmen, wenn das Pferd während der geſetzten Zeit an keinen Dritten zum Gebrauche überlaſſen werden darf.

Auf Seiten des Pferdevermiethers ſind alle Forderungen, welche er aus beiden Gattungen von Contracten machen könnte, es mag ein Scheincontract oder ein Wochenaccord zum Grunde liegen, wie es ſich nach dem Credit-

Edicte

Edicte ohnehin verſteht, nichtig, und wird deshalb keine Klage geſtattet. Ueberdem iſt der Pferdevermiether, wenn der Contract nur zum Schein eingegangen ſeyn ſollte, um das dem Studenten an dem Pferde zuſtehende Eigenthum zu verbergen, mit einer Strafe von 50 Rthlrn., wenn er aber ſein eignes Pferd in Accord giebt, mit einer Geldbuße von 20 Rthlrn., halb zum Beſten des Denuncianten und halb behuf der Armen, zu belegen; auch iſt der Studirende, der das Verbot wegen des Haltens eigener Pferde durch einen Scheincontract, indem er ſein eignes Pferd dem Pferdevermiether angeblich überläßt, zu eludiren ſucht, mit einer achttägigen Carcerſtrafe dafür anzuſehen.

Uebrigens haben die Studirenden, denen von ihren Eltern oder Vorgeſetzten verſtattet worden, eigene Pferde zu halten oder ſolche in Accord zu nehmen, die ſchriftliche Erlaubniß dazu dem Herrn Prorector ſogleich vorzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß von dem academiſchen Gerichte desfalls an ihre Eltern geſchrieben werde, welches letztere auch in Rückſicht der im Dienſte der Studirenden befindlichen Domeſtiken nöthigenfalls zu beobachten ſeyn wird.

Dieſe Verordnung iſt ſowohl den neu-ankommenden Studirenden bei Ertheilung der Matrikel, als dem dortigen Magiſtrate zur Nachachtung, bekannt zu machen, ſo wie ſie auch gewöhnlichermaaßen zu affigiren iſt.

Wir ꝛc. Hannover den 13ten October 1795.

Königlich-Großbritanniſche, zur Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Regierung verordnete Geheime-Räthe.

C. R. A. Graf v. Kielmansegge.

Anlage Nro. 3. zu §. 12.

Verordn. v. 19. Jun. 1793, die gegen die Studirende zu Göttingen anzuſtellende Satisfactions- und Alimentationsklagen der Geſchwängerten betreffend.

Georg der Dritte, ꝛc. Demnach ſeit einiger Zeit mehrere Fälle ſich ereignet und zur Wiſſenſchaft gekommen, daß einige auf Unſerer Univerſität zu Göttingen Studirende, welche Weibesperſonen zu Fall gebracht haben, um die der Geſchwächten zuſtehende Satisfactionsklage, womit ſie von ſelbiger bedrohet worden, zu vermeiden, ſich durch auſſergerichtliche Vergleiche zur Bezahlung beträchtlicher Summen verſtanden, und ſchlechte Weibesperſonen die Abneigung der Studirenden für die gedachte Satisfactionsklage zu ihrem merklichen Vortheile und offenbarer Benachtheiligung der Studirenden benutzt haben; So ſind Wir hiedurch aus Vorſorge für Unſere Univerſität und für die, ſo auf derſelben ſtudiren, und um letztere gegen dergleichen widerrechtliche Benachtheiligungen zu ſichern, bewogen worden, für die Zukunft feſtzuſetzen und zu beſtimmen, daß

I. bei den von geſchwächten Perſonen gegen Studirende auf Unſerer Univerſität zu Göttingen anzuſtellenden Satisfactionsklagen die Klägerinn den Beweis einer würklichen Verführung zu übernehmen ſchuldig ſeyn ſoll, dergeſtalt, daß ſelbige, wenn ſie ſolchen nicht nach aller Strenge zu führen vermag, mit dieſer Forderung abzuweiſen ſey, und iſt Unſer academiſches Gericht, bei Beſtimmung des Betrages der im Falle einer erwieſenen Verführung für die Entehrung zu bezahlenden Gelder, nicht blos an den in einigen Gerichten üblichen Maaßſtab, von dem, was eine ſolche Perſon als Brautſchatz einzubringen vermögend war, gebunden; ſondern vielmehr ermächtigt, ſolchen lediglich nach den perſönlichen Umſtänden beider Theile und inſonderheit nach dem Grade der angewandten Verführungskünſte auszumitteln.

II.

II. Sind alle Satisfactions- und Alimentations-Klagen dieſer Art, imgleichen die Forderungen für Wochenbett und Kindtaufkoſten, nirgend als bei dem academiſchen Gerichte, und zwar vor Ablauf von 8 Wochen nach geſchehener Niederkunft der geſchwächten Perſonen, anzuſtellen, auch kein anderer als ein vor demſelben darüber genehmigter Vergleich für gültig und verbindlich anzuſehen, ſelbſt auch alsdann nicht, wenn gleich der Studirende den auſſergerichtlich eingegangenen Vergleich eidlich bekräftigt haben ſollte.

III. Erhellt ſchon aus dem Obigen, daß Klagen der gedachten Art gegen Studirende nicht in ihrem Vaterlande angebracht werden können, und werden Unſere hohen und niedern Gerichte beſonders angewieſen, alle desfalls an ſie gebrachte Klagen ſogleich von ſich ab- und an Unſer Univerſitätsgericht zu Göttingen zu verweiſen.

IV. Gebieten Wir Unſerm beſagten Univerſitätsgerichte zu Göttingen alles Ernſtes, auf die genaue Befolgung dieſer Verordnung zu halten, befehlen auch zugleich den in Göttingen ſich aufhaltenden Advocaten und Notarien, bei Verbietung der Praxis und Verluſt ihres Amtes, zu den durch dieſe Verordnung verbotenen auſſergerichtlichen Vergleichen über die gedachten Gegenſtände nicht die Hand zu bieten, ſolche nicht zu vermitteln oder zu befördern; und wird daher denen ſich jetzt in Göttingen aufhaltenden Advocaten und Notarien dieſe Verordnung, durch die Obrigkeit, unter der ſie ſtehen, zu inſinuiren ſeyn.

Hannover, den 29ſten Junius 1793.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris ſpeciale.

v. Beulwitz. v. Arnßwaldt.

E. Brandes.

Nro.

Nro. 4. zu §. 54.

Auszug

der von Königlicher Geheimen Raths-Stube de dato Hannover den 28ſten October 1782 gemachten Bibliotheks-Geſetze.

1. Dieſe Geſetze ſollen nicht ganz bekannt gemacht werden, ſondern blos ein Auszug aus ihnen, welcher die Pflicht derjenigen enthält, die ſich der Univerſitäts-Bibliothek bedienen. (aus §. 2.)

2. Die Bibliothek wird Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 1 bis 2, Mittwochs und Sonnabends aber von 2 bis 5 geöffnet, und zwar mit dem Schlage. (§. 5.)

3. Die, welche die Bibliothek beſuchen, müſſen auf dem öffentlichen Raum bleiben. Auch ſollen ſie nicht auf die Leitern ſteigen, und abgehalten werden, die Bücher nicht ſelbſt herauszunehmen. Auch ſollen ſie erſuchet werden, die Bücher nicht ſelbſt wieder an ihren Ort zu ſtellen, ſondern auf einen nahen Tiſch zu legen. Die Profeſſores ſind hievon nicht ausgenommen. (§. 7.)

4. Gewiſſe allgemeine Bücher von allgemeinem Gebrauch, z. B. größere Lexica, Kupferwerke, oder auch andere aus vielen Bänden beſtehende Bücher, die der Bibliothek zur Zierde gereichen, und nach welchen Fremde fragen möchten, wie auch ſolche Werke, wo man blos aus Neugier einſiehet, können nicht von der Bibliothek verliehen werden. Man darf ſich nur auf die Bibliothek bemühen, und ſie dort nachſehen und nachſchlagen. (§. 8.)

5. Bücher werden nicht anders als gegen einen Zettel von hernach zu bemerkenden Perſonen verliehen. Die Cuſtodes ſind berechtiget, zu fordern, daß jeder Zettel wenigſtens

ſtens ein Octavblatt ſey, und daß auf jedem Zettel nicht mehr als ein Buch ſtehe. (§. 9.)

6. Profeſſores, Lectores, Exercitien-Meiſter, Privat-Docenten, welche einen Gradum haben, die Glieder des Stadt-Miniſterii und des Stadt-Raths, Schul-Bediente, Königliche Civil-Bediente innerhalb Göttingen, können auf ſolche Zettel, gegen ihre Namens-Unterſchrift, Bücher für ſich gelehnt bekommen. Sollte aber unter dieſen Perſonen jemand ſeyn, bei dem der Bibliothekarius ein beſonderes Bedenken fände, ſo hat er das Recht, ſie zu verweigern; wie auch denen, die in Wiederlieferung der Bücher ſaumſelig ſind, keine neue verabfolgen zu laſſen, bis ſie die alten wiedergeliefert haben. (§. 10.)

7. Da verſchiedne Profeſſores die entlehnten Bücher ſo hoch anwachſen laſſen, daß ſie zum öftern nicht nur die Zahl von Funfzigen, ſondern von Hunderten weit überſteigen, und man deutliche Proben bei der Bibliothek gehabt hat, daß ſolche große Menge Bücher nicht zum Gebrauch, ſondern aus Vergeſſenheit, von der Bibliothek entlehnt geblieben ſind; ſo ſollen inskünftige alle Profeſſores ſich ein ernſtliches Geſetz ſeyn laſſen, die Bücher, ſobald ſie gebraucht ſind, zurück zu liefern, und den Bibliothekarium nicht in die unangenehme Nothwendigkeit zu ſetzen, daß er ſie erinnere. Bei ſolchen, die nicht Profeſſores ſind, und daher an einer Univerſitäts-Bibliothek weniger Rechte haben, verſteht ſich von ſelbſt, daß ihnen nicht verſtattet werden könne, eine Anzahl Bücher zu gleicher Zeit im Hauſe zu haben, die 4 oder 6 überſteigt. (§. 11.)

8. Auſſerhalb Göttingen werden gar keine Bücher verliehen. (§. 12.)

9. Den ſämmtlichen Studioſis, blos die vom gräflichen Stande ausgenommen, werden Bücher nicht anders als gegen Unterſchrift eines Profeſſors verliehen, jedoch dergeſtalt,

ſtalt, daß weder der Bibliothekarius, noch Cuſtos unterſchreiben darf. Auch wird ausdrücklich declarirt, daß die Perſonen, die nach §. 10. noch auſſer den Profeſſoribus, für ſich auf ihre Unterſchrift Bücher erhalten können, nicht im Stande ſind, durch ihr Gutſagen einem Studioſo Bücher zu verſchaffen. Am allerwenigſten aber darf auf die Unterſchrift eines Hauswirths, der blos ein angeſeſſener Stadt-Bürger iſt, einem Studenten ein Buch geliehen werden. Auf dieſem Zettel darf durchaus nicht mehr als ein Buch ſtehen; der Student muß ſeinen Namen eigenhändig darunter ſetzen, und der gutſagende Profeſſor ſchreibet den ſeinigen weiter hinunter, damit nicht durch einen Zufall der Name deſſen, für den das Buch geborget iſt, abgeſchnitten werden, und bloß der Name des Gutſagenden ſtehen bleiben könne.

Der Zuname muß auch völlig ausgeſchrieben, und nicht abbreviirt werden: und noch überdem, zu Vermeidung der Nachahmung eines Namens, eine andere willkührliche Zeile, z. B. ich bitte, dieſes Buch Herrn N. N. zu leihen, mit des Profeſſors eigener Hand hinzugeſetzt ſeyn. Ein Studioſus ſoll auch nur von einem einzigen, nicht aber von mehrern Profeſſoribus Zettel bringen können, auf die er Bücher borget, damit nicht allzuviele Bücher ohne Noth von der Bibliothek entfernet werden, und bei ihm gleichſam eine Haus-Biliothek zuſammen geliehen werde. (§. 14.)

10. Studioſi ſollen ohne erneuerte Zettel die Bücher nicht länger als auf 14 Tage behalten, diejenigen ausgenommen, welche mit Ausarbeitung einer Diſputation beſchäftigt ſind. (§. 15.)

11. Da es auch leicht geſchehen könnte, daß, wenn den Studioſis die Bücher länger gelaſſen werden, der für ſie gutſagende Profeſſor in der Meinung ſtünde, ſie ſeyen ſchon längſtens wiedergeliefert, und darüber in Schaden käme,

falls

falls etwa der Studioſus, ohne ſie wieder zu liefern, von Göttingen ginge; Königliche Regierung aber, welche die Bibliothek gerne recht brauchbar wiſſen will, den Profeſſoribus das Gutſagen zu erleichtern geneigt iſt: ſo verordnet ſie, daß die Unterſchrift eines Profeſſors nicht länger als ein Viertel⸗Jahr, und um die Zeit, wenn die Studenten abreiſen, nicht länger als 6 Wochen gültig ſeyn ſoll, dergeſtalt, daß für die in ſolcher Zeit nicht eingemahnten Bücher, die Cuſtodes ſelbſt haften ſollen. (§. 16.)

12. Um aber vor Schaden und Verantwortung ſicher zu ſeyn, laſſen ſie dem, der ein Buch über 14 Tage hat, ſolches wieder abfodern; wobei denn auch feſtgeſetzt iſt, daß wer über dieſe Zeit ein Buch behält, vor Wiederlieferung deſſelben, kein anders geliehen bekommen kann. Sollte nach Verſtreichung von 2 Tagen das Buch nicht wieder geliefert ſeyn, ſo ſind ſie ſchuldig, den Profeſſor ſelbſt erinnern zu laſſen, der vor Ende der Woche es herbeizuſchaffen hat. Wollte er ſolches nicht thun, ſondern es dem Studioſo noch eine längere Zeit laſſen, ſo muß er den alten Zettel mit einem andern von einem neuern Dato vertauſchen. Königliche Regierung hoffet von allen Profeſſoribus, daß ſie dieſem ohne Schwierigkeit nachkommen werden, was zu ihrem eigenen Vortheil verordnet iſt. Sollte aber jemand ſäumig ſeyn, die auf ſeinen Namen erborgten Bücher vor Ende der Woche, in der er erinnert iſt, wieder zu ſchaffen, und doch auch keinen neuen Zettel darauf zu geben, ſo iſt ſolches am Ende der Woche dem Prorector anzuzeigen. Dieſer wird hiedurch von Königlicher Regierung angewieſen, das Buch ſogleich wieder beizutreiben, der Bibliothek aber durch Unterſchrift ſeines Namens zu bezeugen, daß die Klage, wegen des mangelnden Buchs, bei ihm angebracht ſey. Durch Beilegung dieſes Zettels iſt der Cuſtos von aller Verantwortung frei, und der gutſagende Profeſſor haftet für das Buch, bis zu deſſen Wiederlieferung; König⸗

gliche

liche Regierung hat auch das gnädige Vertrauen zu der Billigkeit eines jeden Profeſſoris, daß er, was hierinnen von Seiten der Bibliothek geſchieht, den Bibliotheks-Bedienten nicht übel nehmen werde. Er darf auch nicht verlangen, vor Anbringung der Klage bei dem Prorectore, mehr als einmal erinnert zu werden, welches blos eine unnöthige Vermehrung der Arbeiten auf der Bibliothek ſeyn, und noch dazu mehr Koſten verurſachen würde, weil doch kein Bedienter das Einmahnen der Bücher umſonſt thun wird.

Es ſind aber die Cuſtodes an dieſen weitläuftigen Modum nicht gebunden, ſondern können nur die Bücher durch den Pedell zurückfordern laſſen. (§. 17.)

13. Dem, der ſich wegen mehr als eines Buches erinnern läßt, wird im nächſten halben Jahre kein Buch wieder geliehen, und dem, wegen deſſen man den Prorector hat angehen müſſen, niemals. (§. 18)

14. Am Ende eines jeden halben Jahres ſollen in einer vom Bibliothekario dazu auszuſetzenden Woche, die in die Ferien-Zeit hinein fällt, alle Bücher, auch diejenigen, welche Profeſſores haben, wieder auf die Bibliothek geliefert werden: zu welchem Ende dann an allen Tagen ſolcher Woche die Bibliothek ſo viel Stunden, als der Bibliothekarius für nöthig erachtet, offen ſtehen ſoll.

Sollten einige Profeſſores die geborgten Bücher, wegen fortdauernder Collegien oder auszuarbeitender Schriften, auch in dieſer Woche nicht miſſen können, ſo ſollen ſie doch an einem Nachmittage um 1 Uhr zur Wiederaufſtellung auf die Bibliothek geliefert, und in eben dem Nachmittage, bei dem Schluß der Bibliothek, dem Profeſſor gegen einen Zettel wiederum geliehen werden. Schlechterdings ſoll kein Zettel daher älter werden als ein halbes Jahr. Die Woche, in der dieſe Wiederlieferung geſchiehet, zeiget der Prorector,

nach

nach Verlangen des Bibliothekarii, durch den Pedell, den ſämmtlichen Profeſſoribus an. (§. 20.)

15. Diejenigen Studioſi, die an einer Inaugural-Disputation arbeiten, und bereits das Examen überſtanden haben, können gegen Anzeige des Decani die Bücher länger, als gewöhnlich, behalten, die ſie jedoch nicht anders, als gegen Unterſchrift eines Profeſſoris unter jedem Zettel, bekommen. Es iſt aber auch die Pflicht des Decani, einem ſolchen Candidato die Promotion nicht eher zu geben, bis er Beweiſe beigebracht hat, daß er auf der Bibliothek keine Bücher mehr ſchuldig ſey. Thut der Decanus das Gegentheil, ſo wird er, im Fall der Graduirte wegginge, ohne die Bücher wiederzuliefern, durch ſein auf der Bibliothek aufbehaltenes Zeugniß, für die ſämmtlichen Bücher reſponſable. (§. 21.)

Nro. 5. zu §. 54.

Wir Prorector und übrigen Profeſſores der Königlich-Großbritanniſch-Churfürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgſchen Georg-Auguſtus-Univerſität fügen hiermit allen denenjenigen, welche den hieſigen botaniſchen Garten zu beſuchen gedenken, folgende zur Erhaltung und Sicherheit deſſelben abzweckende Geſetze zu wiſſen:

1) daß es nicht erlaubt ſey, in die Gewächshäuſer, oder außerhalb den Hauptſpaziergängen, in die Quartiere und Blumenfelder, ohne Vorwiſſen des Profeſſors der Botanik, oder ohne Begleitung des Gärtners und ſeiner Leute, einzutreten;

2) noch viel weniger aber jemandem geſtattet werde, irgend ein Gewächs, eine Pflanze oder Blume zu beſchädigen, abzubrechen, oder gar auszureißen, und dem Garten Schaden zuzufügen; im Betretungsfalle aber derjenige

jenige von dem Zutritte in den Garten völlig ausgeſchloſſen werde;

3) daß auch Niemand von dem Gärtner, oder ſeinen Leuten, aus dem botaniſchen Garten Blumen, Pflanzen oder Sämereien zu verlangen, ſondern in der Abſicht ſich allein an den Profeſſor der Botanik zu wenden habe;

4) daß unter Beobachtung vorſtehender Geſetze zwar jedem (Kindern nur in Begleitung von erwachſenen Perſonen) der freie Zutritt in den Garten, ohne Hunde, ververſtattet, gewöhnlich aber derſelbe Sommers von 5 — 7 Uhr, Winters von 3 — 5 Uhr Nachmittags eröffnet, Abends (auch Sonn- und Feiertags) verſchloſſen werde.

(L.S.)

J. G. H. Feder
h. t. Prorector.
den 4ten April 1794.

XXXVI.

Königlich-Preuſſiſche Verordnung, die Beobachtung des triennii academici betreffend; v. 27. Nov. 1804.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, König von Preuſſen ꝛc.

Unſern gnädigen Gruß zuvor!

Die kurze Dauer, auf welche ſeit einiger Zeit das Studium auf den Univerſitäten eingeſchränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Cultur einer ſoliden Gelehrſamkeit überhaupt gehabt, ſondern iſt auch

auch zum Theil die Urſach geweſen, daß viele Studirende ſich eine nur oberflächliche Bildung, mit Vernachläſſigung der philoſophiſchen, mathematiſchen, hiſtoriſchen und übrigen zur allgemeinen Bildung ſo nöthigen Fundamental- und Hülfs- Sach- und Sprachkenntniſſe, blos in Rückſicht auf ihre künftige Haupt-Berufs-Wiſſenſchaft, erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anſtellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung, nicht gehörig vorbereitet befunden worden ſind. Selbſt die fähigern Köpfe unter den ſtudirenden Jünglingen haben ſich bei der, den academiſchen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beſchränkten Zeit genöthigt geſehen, ihren Fleiß nur auf die Vorleſungen der Amts-Wiſſenſchaften zu richten, und ſind eben daher wenigſtens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den ſie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und ſollen.

Um nun dieſem frühzeitigen Eilen von der Univerſität, woraus ſowohl für die einzelnen Subjecte, als auch für den Staat ſelbſt, bedeutende Nachtheile erwachſen, nach Möglichkeit zu ſteuern, ſo haben Wir in einer unter dem 7ten April dieſes Jahres an den Cheff Unſers Geiſtlichen-Univerſitäts- und Ober-Schul-Departements, bei Gelegenheit der neuen, für die Univerſität zu Halle gemachten Einrichtung, erlaſſenen Cabinets-Ordre, deſſen Vorſchlag gemäß, die Dauer des Univerſitäts-Studii forthin für jeden ſtudirenden In- oder Ausländer, der in Unſern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Univerſitäts-Studien erfordert werden, verwalten will, auf d r e i Jahre feſtzuſetzen geruhet.

Es ſind von Seiten Unſers Staats-Miniſterii die Collegia und andere öffentliche Behörden dahin inſtruiret worden, keine Candidaten weder zur Prüfung zuzulaſſen, noch auch zur praktiſchen Bildung aufzunehmen, welche dieſer Vor-

Vorſchrift nicht nachgekommen ſind, oder dagegen ein academiſches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweiſen können.

Wir machen Euch daher dieſes bekannt, und ſetzen zugleich hierdurch feſt, daß alle diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf des Triennii academici die Univerſität verlaſſen wollen, ſich vor eine zu dieſem Behuf zu ernennende academiſche Prüfungscommiſſion ſtellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Anſetzung der Behörden neben den, nach bisherigen Vorſchriften, erforderlichen Atteſten vorzuzeigendes, von der gedachten Commiſſion ausgefertigtes Zeugniß darthun ſollen, daß ſie ſich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächſt aufzuerlegenden Pflichten unumgänglich erforderlich ſind. Von der Verbindlichkeit, ſich dem academiſchen Abiturienten-Examen ſolchenfalls zu unterwerfen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholiſchen Prediger und die katholiſchen Gymnaſien und Schullehrer aus, da dieſe zum Theil beſondre Studien und Bildungs-Anſtalten haben, leztere jedoch nur in ſo fern, als ſie ſich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuſchränken geſonnen ſind; wollen ſie aber auch in andern Wiſſenſchaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, ſo müſſen ſie gleichfalls den obigen Vorſchriften genügt haben.

Wir geben Euch auf, dieſe Unſere allerhöchſte Verfügung nicht allein allen ſich gegenwärtig auf Eurer Univerſität aufhaltenden Studirenden, ſondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatriculation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, drei Jahre auf Univerſitäten ſtudirt zu haben, ſich auch auf alle bei Eingang dieſer Verordnung auf Unſern Academien ſich befindende Studirende erſtrecken ſoll. Zu gleicher Zeit überſenden Wir Euch einige

Ex-

Exemplare des von Unſerm Großcanzler unterm 12ten October a. c. an ſämmtliche Landes-Juſtizcollegia erlaſſenen, die Qualification der zu Auscultatoren zuzulaſſenden Rechts-Candidaten, und die Prüfung der Referendarien und Auscultatoren betreffendes Circulare, in der Abſicht, daß Ihr den Inhalt deſſelben den bei Euch ſich der Rechtswiſſenſchaft widmenden jungen Leuten ſogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was beſonders unterm heutigen Dato von Seiten Unſers Lutheriſch-Geiſtlichen- und Unſers Ober-Schuldepartements an ſämmtliche Conſiſtoria und Provinzial-Schulcollegia in Betreff der ſich dem Geiſtlichen- oder Schulſtande widmenden Subjecte erlaſſen worden, werdet Ihr des mehreren aus deſſen hier angeſchloſſenem Inhalt erſehen.

Im übrigen erwarten Wir von Euch förderſamſt zweckdienliche Vorſchläge, wie am beſten auf Eurer Univerſität die Commiſſionen einzurichten ſeyn dürften, welche diejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Triennii academici die Academie verlaſſen wollen, prüfen ſollen.

Da Euch nunmehro durch dieſe neue Einrichtung die ſtudirenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlaſſen ſind, durch ein in kurzem zu publicirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Univerſität noch mehr geſteuert werden wird; ſo halten Wir Uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohl vorbereiteter Subjecte bilden und dadurch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin den 27ſten November 1804.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

von Maſſow.

XXXVII.

Königlich-Preuſſiſche Verordnung in Anſehung der Schulden der Studirenden auf den Königlich-Preuſſiſchen Univerſitäten. d. d. Berlin und Ansbach, den 8ten Januar 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts P. 2 Tit. 12 §. 100 bis 102, wegen des Creditirens an Studirende auf Unſern Univerſitäten, und die im §. 103 l. a. beſtimmte Friſt zur Einklagung dergleichen Schulden, dem beabſichtigten Zweck nicht völlig entſprechen; ſo haben Wir für nöthig gefunden, darüber Nachſtehendes zur Richtſchnur für die Zukunft feſtzuſetzen: Zuvörderſt bleibt es bei der Regel, daß kein Studirender, ſo lange er auf Univerſitäten iſt, ohne Vorwiſſen und Conſens des academiſchen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgſchaften übernehmen kann. Da indeſſen doch oft Fälle vorkommen, wo der Studirende ohne ſeine Schuld in die Nothwendigkeit verſetzt wird, zu ſeiner Subſiſtenz Schulden zu machen; ſo müſſen die deshalb zu treffende Maaßregeln auch ſo beſchaffen ſeyn, daß ſowohl den Studirenden als den Gläubigern die erforderliche Zeit verſtattet werde, binnen welcher jene die Schuld bezahlen, und dieſe ſie bei ausbleibender Zahlung gerichtlich ausklagen können. Solchemnach verordnen Wir hiermit, daß:

§. 1. Die Honoraria für die Collegia zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der

der Mitte des halben Jahres zu Johannis und Neujahr entrichtet werden ſollen. In Fällen, wo Lehrer, bei dem durch ein gerichtliches Atteſt von der Obrigkeit des Geburtsorts beſcheinigten Unvermögen eines Studirenden, genöthiget ſind, ihm die Honoraria für die Collegia ſo lange zu ſtunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amt, oder durch ſonſtige Verbeſſerung ſeiner Vermögensumſtände in den Stand gekommen, dieſelben zu bezahlen, verbleibet ihnen bis dahin ihr Anſpruch an ſolchen ungekränkt. Sie müſſen aber dafür beſorgt ſeyn, daß beim Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich andern, von dem academiſchen Gericht regiſtrirt, und zugleich in dem academiſchen Zeugniſſe notirt wird. Im übrigen findet wegen gerichtlicher Einziehung dergleichen Schulden eben die Anwendung, was im §. 30 dieſer Verordnung wegen anderer Schulden daſelbſt feſtgeſetzt iſt.

§. 2. Repetenten, welche die von Andern gehaltenen Vorleſungen in dem Zeitraum, in welchem ſie gehört worden, mit den Studirenden wiederholen, haben in Anſehung des Honorarii mit den academiſchen Lehrern gleiche Rechte; wegen anderer Privatſtunden aber ſind ſie den Sprach- und Exercitien-Meiſtern gleichzuachten.

§. 3 Der bisher geſtattete Credit von 25 Rthlrn. bei Kaufleuten; welche Materialien zu Kleidern liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß dieſe Materialien häufig ſogleich verkauft oder verſetzt werden, ganz aufgehoben; dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemeſſenes fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauch giebt, bis auf 25 Rthr. incluſive der Materialien zu creditiren nachgelaſſen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf 10 Rthlr.; Buchbinder nur auf 3 Rthlr. Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

§. 4. Koſtgeld, Waſchgeld, Friſeur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen iſt, ſollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

§. 5. Alle dieſe nach Anleitung der §§. 1 bis 4 gültige Schulden behalten das Vorrecht geſetzlicher Schulden nur, wenn ſie nach dem Ablauf des Vierteljahrs, in welchem ſie contrahirt ſind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahre eingeklagt werden.

§. 6. Wenn alſo ein ſolcher privilegirter Gläubiger binnen dieſer im §. 5 feſtgeſetzten Zeit die Schuld bei dem academiſchen Gericht nicht anhängig macht, ſo kann er damit nicht weiter gehört werden.

§. 7. Sollten die während des letzten Vierteljahres, welches der Studirende ſich auf der Univerſität aufhält, in Gemäßheit der §§. 1 bis 4 contrahirten Schulden wegen Abganges des Studirenden binnen der im §. 5 beſtimmten Friſt nicht eingeklagt werden, ſo muß der Gläubiger dafür ſorgen, daß ſelbige von dem academiſchen Gericht regiſtrirt werden.

§. 8. Zu dem Ende ſtehet es dem Gläubiger frei, die Perſon oder Sachen eines abgehenden Studirenden ſo lange mit Arreſt zu belegen, bis die Schuld regiſtrirt worden iſt.

§. 9. Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung ſich nicht einigen können: ſo iſt es genug, wenn der Gläubiger ſolche beſtimmt angiebt, und der Schuldner ſich darüber erkläret, und ſoll die Abreiſe, durch ausführliche Inſtruction ſolcher Schuldſachen, nicht aufgehoben werden.

§. 10. Alle andere Privatſchulden eines Studirenden ſind nichtig, und begründen keine Klagen.

§. 11. Auch die Verträge, wodurch die Sicherheit oder Bürgſchaft dafür beſtellt worden, ſind unkräftig.

§. 12. Die dafür eingelegten Pfänder müſſen unentgeldlich zurück gegeben werden.

§. 13. Iſt auf eine ſolche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden; ſo können die Aeltern oder Vormünder daſſelbe unter fiſcaliſcher Aſſiſtenz zurückfordern.

§. 14. Hat Jemand einem Studirenden Geld oder Geldswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerei geliehen, oder ſonſt creditirt: ſo ſoll er, auſſer dem Verluſte der Schuld, auch noch um den ganzen Betrag derſelben fiſcaliſch beſtraft werden.

§. 15. Hat der Schuldner ein ſolches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt; ſo iſt der Fiſcus, auſſer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beizutreiben berechtiget.

§. 16. Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu ſeinem Unterhalte ausgeſetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu ſeiner Subſiſtenz aufzunehmen, geſetzt iſt: ſo muß er ſich mit ſeinem Gläubiger bei dem academiſchen Gerichte melden, und deſſen Einwilligung nachſuchen.

§. 17. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, ſo wie die übrigen Umſtände der Sache, genau prüfen, und wenn ſich nichts dabei zu erinnern findet, den Conſens unter das auszuſtellende Inſtrument verzeichnen.

§. 18. Beſonders muß darauf geſehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht überſteige.

§. 19. Der Regel nach darf das academiſche Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden conſentiren, als der vierte Theil der ihm zu ſeinem jährlichen Unterhalte beſtimmten Summe beträgt.

§. 20. Wenn alſo ein Studirender dergleichen Conſens ſucht, muß er zuvörderſt glaubhaft angeben, wie viel ihm zu ſeinem Unterhalte auf der Academie beſtimmt worden.

§. 21. Findet ſich das academiſche Gericht durch beſondere Umſtände veranlaßt, den Credit der Studirenden auf ein höheres Quantum zu erſtrecken; ſo muß dieſes, und die Gründe davon, in dem Conſens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 22. Gleich nach ertheiltem Conſens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 23. Der Conſens ſelbſt muß allemal nur auf gewiſſe Zeit, und zwar nur auf ſo lange gegeben werden, als nöthig iſt, um den Aeltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanſtalten Raum zu laſſen.

§. 24. Mit dem Ablaufe dieſer Friſt muß der Gläubiger, wenn er inzwiſchen nicht befriedigt worden, es dem academiſchen Gerichte, bei Verluſt ſeines Rechts, anzeigen.

§. 25. Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgeſetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Inſtruments, requiriren, dieſe zu Abtragung der Schuld allenfalls executiviſch anzuhalten.

§. 26. Alle Gerichte in Unſern Königlichen Landen ſollen gehalten ſeyn, dergleichen Requiſitionen, wegen Beitreibung einer geſetzmäßig conſentirten Schuld, ohne Geſtattung proceſſualiſcher Weitläuftigkeiten, Folge zu leiſten.

§. 27. Glauben die Aeltern oder Vormünder erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, ſo müſſen ſie den Betrag bei dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendung gegen den Gläubiger vor dem academiſchen Gerichte ausführen.

§. 28. Gegen dieſe, den conſentirten Gläubigern zu verſchaffende prompte Rechtshülfe, dürfen ſie den Schuldner

ner ſelbſt, während des Laufes ſeiner Studien, mit Execution nicht beunruhigen.

§. 29. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern, ſo kann der Gläubiger ſich auf die Perſon und das Vermögen des Schuldners ſelbſt der geſetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 30. Hat der Schuldner die Univerſität, ohne Befriedigung ſeiner nach §. 1 bis 4 privilegirten oder von dem academiſchen Gericht conſentirten Gläubiger, verlaſſen; ſo bleibt zwar dieſen der Weg Rechtens gegen ihren Schuldner unverſchränkt, falls ſie aber aus ſeinem Vermögen ihre Befriedigung nicht erhalten könnten, kann gegen ihn zum Perſonalarreſt nicht geſchritten werden, ſondern die Gläubiger müſſen mit der Zahlung ſo lange in Geduld ſtehen, bis der Schuldner durch Vermögensanfälle oder Verſorgung zu beſſerm Vermögen gekommen, und in zahlbaren Stand geſetzt worden.

Damit nun dieſe Verordnung ſowohl den Studirenden, als den Gewerbe-treibenden Bürgern und übrigen Einwohnern auf Unſern Univerſitäten gehörig bekannt werde, muß jedem neu-ankommenden Studirenden, bei Einhändigung der academiſchen Geſetze, ein Exemplar davon zugeſtellt, ſolche jährlich wenigſtens einmal an das ſchwarze Brett angeſchlagen, und in die Zeitungen und Wochenblätter jeder Provinz jährlich einmal inſerirt werden.

Gegeben Berlin und Ansbach, den 8. Januar 1802.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg. v. Maſſow.

XXXVIII.

XXXVIII.

Königlich Preußiſches erneuertes Cenſur-Edict für die Preußiſchen Staaten, exclusive Schleſien. De dato Berlin, den 19ten December 1788.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wiſſen: Ob Wir gleich von den großen und mannigfaltigen Vortheilen einer gemäßigten und wohlgeordneten Preßfreiheit, zur Ausbreitung der Wiſſenſchaften und aller gemeinnützigen Kenntniſſe, vollkommen überzeugt, und daher ſolche in Unſern Staaten möglichſt zu begünſtigen entſchloſſen ſind, ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, was für ſchädliche Folgen eine gänzliche Ungebundenheit der Preſſe hervorbringe, und wie häufig dieſelbe von unbeſonnenen oder gar boshaften Schriftſtellern, zur Verbreitung gemeinſchädlicher praktiſcher Irrthümer über die wichtigſten Angelegenheiten der Menſchen, zum Verderbniß der Sitten durch ſchlüpfrige Bilder und lockende Darſtellungen des Laſters, zum hämiſchen Spott und boshaften Tadel öffentlicher Anſtalten und Verfügungen, wodurch in manchen nicht genugſam unterrichteten Gemüthern Kummer und Unzufriedenheit darüber erzeugt und genährt worden, und zur Befriedigung niedriger Privat-Leidenſchaften, der Verläumdung, des Neides und der Rachgier, welche die Ruhe guter und nützlicher Staatsbürger ſtöhren, auch ihre Achtung vor dem Publico kränken, beſonders in den ſogenannten Volksſchriften bisher gemißbraucht worden.

Da nun alſo, ſo lange die Schriftſtellerei ſich nicht blos in den Händen ſolcher Männer befindet, denen es um Un-

terſuchung, Prüfung, Bekanntmachung und Ausbreitung der Wahrheit wirklich zu thun iſt, ſondern von einem großen Theile derjenigen, die ſich damit beſchäftigen, als ein bloßes Gewerbe, zu Befriedigung ihrer Gewinnſucht und Erreichung anderer Nebenabſichten betrachtet wird, dieſes Gewerbe der öffentlichen Aufſicht und Leitung des Staats, zur Verhütung beſorglicher Mißbräuche, nicht ganz entbehren kann, und ſolche Mißbräuche beſonders in dem gegenwärtigen Zeitalter ſehr einreiſſen und überhand nehmen; ſo haben Wir nöthig gefunden, die in Unſern Staaten bisher ergangenen Cenſurgeſetze, inſonderheit das Edict vom 11ten Mai 1749, und das Circulare vom 1ſten Junii 1772, nochmals nachſehen zu laſſen, ſolche zu erneuern, wo es nöthig, näher und zweckmäßiger zu beſtimmen, und in das gegenwärtige allgemeine Cenſur-Edict zuſammenzufaſſen.

Wir wollen und verordnen alſo hierdurch:

I.

Daß alle in Unſern Landen herauszugebende Bücher und Schriften der im Nachſtehenden verordneten Cenſur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren Erlaubniß weder gedruckt, noch — es ſey öffentlich oder heimlich — verkauft werden ſollen.

II.

Die Abſicht der Cenſur iſt keinesweges, eine anſtändige, ernſthafte und beſcheidene Unterſuchung der Wahrheit zu hindern, oder ſonſt den Schriftſtellern irgend einen unnützen und läſtigen Zwang aufzulegen, ſondern nur vornehmlich demjenigen zu ſteuern, was wider die allgemeinen Grundſätze der Religion, wider den Staat, und ſowohl moraliſcher als bürgerlicher Ordnung entgegen iſt, oder zur Kränkung der perſönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielet.

III.

1) Die Cenſur ſämmtlicher in Unſern Landen herauskommender theologiſcher und philoſophiſcher Schriften übertragen Wir hierdurch, in Anſehung der Churmark, Unſerm hieſigen Ober-Conſiſtorio, in Anſehung der übrigen Provinzen aber den mit den Landes-Regierungen verbundenen Provincial-Conſiſtoriis.

2) Die juriſtiſchen und überhaupt alle in das Juſtizweſen einſchlagende Schriften ſollen in Berlin, der Mittel- und Uckermark bei dem Cammergericht, in den übrigen Provinzen aber von den Regierungen und Landes-Juſtiz-Collegiis cenſirt werden.

3) Mediciniſche und chirurgiſche Bücher und Schriften bleiben in den Povinzen, wo beſondere Collegia medico-chirurgica ſind, dieſen, ſonſt aber Unſerm hieſigen Ober-Collegio medico zur Cenſur unterworfen.

4) Alle Bücher und Schriften, welche den Statum publicum des deutſchen Reichs, wie auch Unſers Hauſes, und die Gerechtſame Unſerer Staaten angehen, nicht weniger diejenigen, welche die Rechte auswärtiger Mächte und deutſcher Reichsſtände betreffen, und alle in die Reichs- und Staatengeſchichte einſchlagende Schriften, ſie mögen in Unſerm Lande herauskommen und gedruckt werden, wo ſie wollen, gehören ohne Ausnahme zur Cenſur Unſers Departements der auswärtigen Angelegenheiten, und müſſen den von dieſem jedesmal zu ernennenden Cenſoren vorgelegt werden.

5) Wochen- und Monatsſchriften vermiſchten Inhalts, gelehrte Zeitungen, öconomiſche Aufſätze, Romane, Schauſpiele und andere kleine Schriften, in ſofern ſolche nach ihrem Hauptinhalt zu einer der vorſtehenden Claſſen nicht gehören, ſollen an Orten, wo Univerſitäten ſind, von dieſen, ſonſt aber bei dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz cenſirt werden.

6)

6) Die Cenſur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen, und andern einzelnen Bogen und Blättern dieſer Art, bleibt an Orten, wo keine Univerſität iſt, dem Magiſtrat des Druckorts überlaſſen.

7) Die politiſchen Zeitungen werden in Berlin von dem durch das auswärtige Departement beſtellten Cenſor, in den Provinzen aber von den Landes-Collegiis, welchen die Cenſur bisher ſchon aufgetragen geweſen, noch ferner cenſirt.

IV.

Von vorſtehender Anordnung ſollen nur folgende Ausnahmen Statt finden:

1) Bücher und Schriften, welche von der hieſigen Academie der Wiſſenſchaften, oder auch von einzelnen wirklichen Mitgliedern derſelben, und des damit verbundenen Collegii medico-chirurgici über Gegenſtände derjenigen Klaſſe, bei welcher ſie angeſetzt ſind, oder über Materien aus der Medicin und Chirurgie, unter Vorſetzung ihres Namens, und dieſes ihres Charakters, zum Druck befördert werden, ſind von aller anderweitigen Cenſur befreiet. Jedoch hat es, wegen der von der Academie veranſtalteten Edikten-Sammlung, bei den deshalb bisher ſchon getroffenen Verfügungen auch ferner ſein Bewenden.

2) Bücher und Schriften, welche auf Unſern Univerſitäten verfertiget und gedruckt werden, ſind nur der Cenſur derjenigen Fakultät, in welche ſie einſchlagen, unterworfen. Doch bleiben davon die §. III. Nr. 4. näher beſtimmte, das Staatsrecht und die politiſche Geſchichte betreffende Schriften ausgenommen, welche, wenn ſie auch von Profeſſoren oder andern Mitgliedern einer Univerſität verfertiget worden, dennoch der von Unſerm auswärtigen Departement abhangenden Cenſur vorgelegt werden müſſen.

V.

Schriften, welche zu einer von denjenigen Klaſſen gehören, worüber die Cenſur einem ganzen Collegio vorſtehendermaaßen aufgetragen iſt, müſſen von dem Drucker oder Verleger dem Präſidenten oder Chef des Collegii zugeſtellt werden. Dieſer kann, wenn er die Schrift, nach ihrem ſogleich in die Augen fallenden Gegenſtand und Inhalt, nach der genugſam bekannten Denkart, den Grundſätzen und der Zuverläſſigkeit ihres Verfaſſers, oder nach der darin gewählten Methode eines ſtrengen wiſſenſchaftlichen, nur Sachkundigen faßlichen Vortrags, ganz unbedenklich findet, die Erlaubniß zum Druck ohne weitere Rückſprache ſofort ertheilen.

Findet er aber dabei einiges Bedenken, oder ſonſt eine genauere Prüfung des Inhalt nöthig; ſo muß er die Handſchrift, ohne den geringſten Verzug, einem der Mitglieder des Collegii zu ſolchem Behuf zuſtellen.

Hat dieſer gegen die Bekanntmachung der Schrift nichts zu erinnern, ſo muß er ſolches dem Präſidenten anzeigen, welcher, wenn er darüber mit dem ſpeciellen Cenſor einverſtanden iſt, ebenfalls ſofort, und ohne weitern Aufenthalt, den Druck verſtattet. Wenn aber der beſondere Cenſor, entweder bei der Schrift überhaupt, oder bei einzelnen Stellen darin, Bedenklichkeiten wider den Druck und die Bekanntmachung derſelben, die durch eine mit dem Verfaſſer, nach den Umſtänden, allenfalls zu nehmende Rückſprache nicht gehoben werden können, zu finden vermeinet, ſo muß er ſolche bei der nächſten Verſammlung des Collegii ordentlich vortragen, und das Collegium muß ſodann entſcheiden, in wie fern dergleichen Schrift zum Druck zugelaſſen oder verworfen werden ſolle.

Uebrigens müſſen die Präſidenten und Chefs der Collegiorum ernſtlich darauf ſehen, daß die unter ihrer Direction ſtehende Cenſur der Bücher, beſonders ſolcher, deren Er-

ſchei-

Erſcheinung in einem gewiſſen beſtimmten Zeitpunkt erfolgen ſoll, durch die Saumſeligkeit, Langſamkeit, oder übertriebene Aengſtlichkeit der Cenſoren nicht ohne Noth aufgehalten, und ein ſchneller lebhafter Betrieb des dem Staate nützlichen Gewerbes der Druckerei, und des Buchhandels, nicht ohne die erheblichſten Urſachen geſtört oder unterbrochen werde. Dagegen müſſen aber auch Drucker und Verleger dafür ſorgen, daß nur leſerlich geſchriebene Manuſcripte zur Cenſur vorgelegt werden; und obgleich übrigens bei Schriften, wo wegen der herannahenden Meſſe, oder ſonſt, eine vorzügliche Beſchleunigung des Drucks nöthig iſt, nachgegeben wird, daß die Manuſcripte auch in einzelnen Bogen zur Cenſur eingereicht werden können, ſo müſſen dennoch in einem ſolchen Fall, mit jedem folgenden, zugleich alle vorhergehende bereits abgedruckte Bogen dem Cenſor mit vorgelegt werden, und dieſer muß, um alles Einſchieben und eigenmächtige Veränderungen nach der Cenſur möglichſt zu verhüten, die Erlaubniß zum Druck auf einem jeden ſolchen einzelnen Bogen bemerken.

VI.

Ein Schriftſteller oder Verleger, welcher bei den Verfügungen der zur Cenſur geordneten Behörde, oder bei der von ſelbiger geſchehenen Verweigerung der Erlaubniß zum Druck, ſich nicht beruhigen zu können vermeint, kann ſeine Beſchwerde darüber

a. gegen die Landes-Juſtiz-Collegia und Conſiſtoria bei dem vereinigten Juſtiz-Departement;

b. gegen die Collegia medica in den Provinzen, bei dem Ober-Collegio medico; und gegen dieſes bei dem General-Directorio;

c. gegen den politiſchen und hiſtoriſchen Cenſor, bei dem auswärtigen Departement;

d.

d. gegen einen Magiſtrat bei der demſelben vorgeſetzten Landesregierung,

jedoch mit gehöriger Beſcheidenheit, unter Beilegung des verworfenen Manuſcripts, und der Reſolution, über die er ſich beſchwert, anbringen.

Dieſe Ober-Inſtanzien müſſen alsdann, allenfalls nach eingezogenem Bericht der untern Behörde, endlich entſcheiden: in wie fern es bei der Verfügung derſelben belaſſen, oder der Druck der von ihr verworfenen Schrift dennoch geſtattet werden ſolle.

Bis zum Erfolg dieſer Entſcheidung aber müſſen Verleger und Drucker mit dem Abdruck der Schrift ſchlechterdings Anſtand nehmen.

VII.

Ein Verleger und Buchdrucker, welcher eine Schrift zur Cenſur gehörig vorgelegt, und die Genehmigung zu deren Abdruck erhalten hat, wird von aller fernern Vertretung wegen ihres Inhalts völlig frei. Dem Verfaſſer aber kann eine gleichmäßige vollſtändige Befreiung nicht zu Statten kommen; ſondern, wenn ſich finden ſollte, daß er den Cenſor zu übereilen, ſeine Aufmerkſamkeit zu hintergehen, oder ſonſt durch unzuläſſige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erſchleichen gewußt habe, ſo bleibt er deshalb, beſonders bei einzelnen in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Iſt in einem ſolchen Falle der Verfaſſer nicht genannt, ſo muß der Verleger denſelben anzeigen, und wenn er dieſes nicht kann oder will, die Verantwortung an deſſen Stelle übernehmen, auch ſich gefallen laſſen, daß, nach Verhältniß der von dem Verfaſſer ſelbſt verwirkten Strafe, ſeine Renitenz oder Unvorſichtigkeit nachdrücklich geahndet werde.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Privat-Perſon ſich

ſich für beleidigt hält, derſelben, der erfolgten Cenſur und Erlaubniß zum Druck ohnerachtet, ihre Rechte gegen den Verfaſſer und Verleger vorbehalten bleiben.

VIII.

Was die gegen die Uebertretungen dieſes Geſetzes zu verordnenden Strafen betrifft, ſo ſetzen Wir hierdurch feſt:

1) Daß jeder Buchdrucker und Verleger, welcher irgend eine Schrift drucken läßt, ohne zuvor die geſetzmäßige Erlaubniß dazu nachgeſucht und erhalten zu haben, ſchon um deswillen, und ohne übrigens auf den Inhalt der Schrift Rückſicht zu nehmen, mit einer fiſcaliſchen Strafe von Fünf bis Funfzig Rthlr. belegt werden ſollen.

2) Findet ſich aber auch noch über dieſes, daß der Inhalt der Schrift ſelbſt unerlaubt und ſtrafbar ſey, dergeſtalt, daß, wenn ſolche der Cenſur wäre vorgelegt worden, die Erlaubniß zum Druck nicht erfolgt ſeyn würde; ſo ſoll die ganze Auflage confiſciret und vernichtet, der Drucker aber noch auſſerdem um den doppelten Betrag der verdienten Druckkoſten, ſo wie der einländiſche Verleger, welcher den Druck für ſeine Rechnung veranſtaltet hat, um den doppelten Betrag des allenfalls durch Sachkundige zu beſtimmenden Ladenpreiſes, nach der ganzen Stärke der gemachten Auflage, fiſcaliſch beſtraft werden.

3) Hat ein einländiſcher Buchdrucker eines auswärtigen Verlegers ſich eines ſolchen Vergehens ſchuldig gemacht, ſo muß derſelbe für die von dem fremden Verleger verwirkte Strafe ſelbſt haften.

4) Iſt ein einländiſcher Verleger und Buchdrucker darauf, daß er Schriften unerlaubten Inhalts, mit Vorbeigehung der geordneten Cenſur, gedruckt oder drucken laſſen, ſchon mehr als einmal betroffen worden, ſo ſoll er, nach Bewandniß der Umſtände, ſtatt der sub No. 2. beſtimmten fiſcaliſchen Geldbuße, mit dem Verluſt ſeines Pri-

Privilegii, und der Erlaubniß zum fernern Betrieb ſeines Gewerbes, oder, wenn es der Verfaſſer ſelbſt wäre, der den eigenen Verlag ſeiner Werke beſorgt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Feſtungs-Strafe belegt werden.

5) Ein Verleger, welcher ſich auf dem Titel eines ohne Cenſur gedruckten Buches nicht nennt, einen unrichtigen Druckort angiebt, oder doch den wahren verſchweigt, erregt den Verdacht wider ſich, daß er um den ſtrafbaren Inhalt eines ſolchen Buches gewußt habe, und ſoll, wenn dieſer Verdacht bei der Unterſuchung nicht völlig abgelehnt werden kann, noch auſſer der durch die Uebertretung der Cenſurgeſetze verwirkten Ahndung, als ein Theilnehmer an dem Vergehen des Verfaſſers angeſehen werden.

6) Werden in einem Manuſcript, nachdem ſolches die Cenſur bereits paſſirt iſt, Zuſätze oder Abänderungen gemacht, ſo muß ſolches, von dem Drucker oder Verleger, der Cenſur abermals vorgelegt werden. Unterbleibt dieſes, oder werden die Anweiſungen der Cenſur nicht befolgt, ſo wird ſolches dafür angeſehen, als wenn die Schrift gar nicht zur Cenſur wäre gebracht worden. Hat hingegen der Schriftſteller ſelbſt ſein Manuſcript zur Cenſur gebracht, ſolches nach erhaltener Approbation zurück genommen, und es erſt hiernächſt zum Druck befördert, ſo ſoll, wenn in dem gedruckten Werke anſtößige Stellen ſich finden, von welchen der Cenſor auf ſeine Pflicht verſichert, daß ſie in dem ihm vorgelegten Manuſcript nicht enthalten geweſen, jedesmal genau unterſucht werden, durch weſſen Zuthun dergleichen Einſchiebungen in das Werk gekommen ſind; und derjenige, welcher ſich ſolches hat zu Schulden kommen laſſen, ſoll dafür mit nachdrücklichen Strafen, nach den Grundſätzen des gegenwärtigen Edicts, belegt werden.

IX.

Anlangend die den Cenſoren für ihre Mühwaltung zukom-

kommende Remuneration, ſo laſſen Wir es dabei bewenden, daß dieſelben, auſſer einem Exemplar der cenſirten Schriften, Zwei gute Groſchen von jedem gedruckten Bogen, ohne Unterſchied des Formats, von den Verlegern erhalten ſollen.

X.

So viel hiernächſt die auswärts gedruckten Schriften betrifft, ſo ſollen die einländiſchen Buchhändler dergleichen Bücher, welche gegen die in dem 2ten §pho vorgeſchriebenen Grundſätze anſtoßen, und alſo in hieſigen Landen nicht würden gedruckt werden dürfen, zum hieſigen Debit ſchlechterdings nicht übernehmen, noch weniger ſolche öffentlich oder heimlich verkaufen.

Iſt ſolches gleichwol von ihnen unwiſſend geſchehen, ſo müſſen ſie, ſobald ſie von der Geſetzwidrigkeit des Inhalts Kenntniß erhalten, oder bei ihnen ſelbſt Bedenklichkeiten darüber entſtehen, mit dem Debit innehalten, und der competenden Cenſurbehörde, mit getreuer Angabe ſämmtlicher bei ihnen noch vorräthigen Exemplarien, davon Anzeige machen; welche Behörde, wenn ſie den fernern Verkauf zu geſtatten bedenklich findet, dafür ſorgen muß, daß der geſammte Vorrath der Exemplarien entweder confiſcirt, und der Buchhändler wegen ſeiner etwanigen Auslagen entſchädiget, oder daß ſolche ſofort wiederum über die Grenze geſchafft werden. Kann der einländiſche Buchhändler überführet werden, daß ihm der geſetzwidrige Inhalt einer ſolchen zum Debit übernommenen Schrift bekannt geweſen, und er dennoch den Debit derſelben öffentlich oder heimlich fortgeſetzt habe; ſo finden gegen ihn die §. 8. No. 2. geordneten Strafen, nach Verhältniß der Anzahl der übernommenen Exemplarien, auch nach Bewandniß der Umſtände der sub No. 4. gedachte Verluſt des Privilegii, Anwendung.

Kann zwar dergleichen Wiſſenſchaft nicht ausgemittelt werden, es ergiebt ſich aber aus den Umſtänden eine ſchuldbare Unvorſichtigkeit des einländiſchen Buchhändlers, ſo ſoll derſelbe, auſſer der Confiſcation der vorräthigen Exemplarien, nach Verhältniß des Grades dieſer Verſchuldung, mit Zehn bis Funfzig Rthlr. fiſcaliſcher Strafe belegt werden.

Hat endlich ein einländiſcher Verleger dergleichen an ſich unerlaubte Schrift auswärts ſelbſt drucken laſſen, um ſolche der hieſigen Cenſur zu entziehen, ſo ſoll er eben ſo, als wenn der Druck, mit Hintanſetzung der Cenſur, innerhalb Landes geſchehen wäre, beſtraft werden.

XI.

Die zur Cenſur verordneten Behörden ſind berechtigt, ſobald ſie von Büchern, deren Debit in hieſigen Landen nach den Grundſätzen §. II. unzuläſſig iſt, es mögen nun ſolche in- oder auſſerhalb Landes gedruckt ſeyn, auf eine oder die andere Art Kenntniß erlangen, den fernern Verkauf derſelben, durch ein an alle Buchhändler erlaſſenes Circulare, zu unterſagen. Sobald dies geſchehen iſt, müſſen die Buchhändler, bei der im vorigen Paragraphen verordneten Strafe, alles fernern Debitirens und Verbreitens ſolcher verbotenen Schriften ſich gänzlich enthalten, und die Policey, welcher von einem ſolchen Verbot ſofort Anzeige zu machen iſt, muß auf die Befolgung deſſelben genau Acht haben, auch die Uebertreter der Behörde zur geſetzmäßigen Ahndung anzeigen. Eben ſo müſſen die Vorſteher und Unternehmer von Leſe-Bibliotheken und Leſe-Geſellſchaften der Verbreitung ſolcher verbotenen Bücher ſich ebenfalls gänzlich enthalten; und ſollen dieſelben, wenn ſie einem dergleichen Verbot wiſſentlich zuwider handeln, gleich den Buchhändlern, — die ſogenannten Herumträger aber, welche wiſſentlich verbotene Bücher Andern zubringen, mit verhältniß-

nißmäßigem Gefängniß auf acht Tage bis ſechs Wochen beſtraft werden.

Wir befehlen alſo hierdurch jedermann, beſonders aber allen Buchhändlern und Buchdruckern in Unſern Landen, ſich nach dem Inhalt des gegenwärtigen Edicts auf das genaueſte zu achten; und tragen Unſern ſämmtlichen Landes-Juſtiz-Collegiis und übrigen Gerichten, inſonderheit aber dem Officio Fisci, ausdrücklich und gemeſſenſt auf, über einer genauen und unverbrüchlichen Befolgung deſſelben pflichtmäßig zu halten, auch gegen die Uebertreter mit den darin verordneten Strafen ohne Nachſicht und Anſehn der Perſon zu verfahren. Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift, und beigedrucktem Inſiegel. So geſchehen und gegeben Berlin, den 19ten December 1788.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

von Carmer.

XXXIX.

Churfürſtl. Salzburgiſche Verordnung, die Aufhebung der Leihbibliotheken betreffend; vom 9ten April 1804.

Es iſt bereits aus den hieſigen öffentlichen Blättern bekannt, daß gegenwärtig drei öffentliche Bibliotheken den Freunden ſolider und geſunder Lectüre zu Gebote ſtehen. Die Erfahrung hat bewieſen, wie ſchwer es ſey, den Mißbrauch von Privat-Leihbibliotheken zu hindern, in welchen

man zum größten Theile nur abgeſchmackte und verderbliche Romane, ſelbſt offenbar ſittenloſe Bücher gefunden hat. Der Gebrauch der öffentlichen Bibliotheken macht die Privat-Leihbibliotheken entbehrlich.

In Erwägung der mit jenen verbundenen Vortheile und der Schwierigkeit, dieſe unſchädlich zu machen, werden hiermit gemäß einem hohen Staatsminiſterial-Reſcript vom 7. d. M. alle Privat-Leihbibliotheken ohne Ausnahme verboten. Die Regierung, weit entfernt, der vernünftigen und zweckmäßigen Leſefreiheit Schranken zu ſetzen, glaubt und wünſcht vielmehr, dieſelbe durch das Hinwegräumen des Unraths zu wecken und zu befördern.

Salzburg, in der churfürſtl. Landes-Regierung, am 9ten April 1804.

Freiherr von Moll,
Direktor.

v. Frohn,
Sekretär.

Sechs-

Sechstes Hauptſtück.
Sitten = Policey.

Zur Erſparung des Raums enthält man ſich, hieher gehörige Verordnungen, die doch meiſtens entweder ganz allgemein oder ſehr local ſind, hier einzurücken. Die im Handbuche des teutſchen Policeyrechts Thl. 3, S. 1 f. u. Thl. 4, S. 810 angeführten Beiſpiele ſind ohnehin ausführlich genug dargelegt.

Siebentes Hauptſtück.
Policey gegen Unglücksfälle.

Erſte Abtheilung.
Feuer = Policey.

XL.

Königl. Preuſſiſches General Feuer = Reglement für ſämmtliche Städte des Herzogth. Magdeburg und der Grafſchaft Mannsfeld, Magdeburgſcher Hoheit, ausgenommen die Städte Magdeburg und Halle, auch die Giebichenſteinſche Amts = Städte Neumarck und Glaucha; v. 12. Jun. 1776.

Demnach Seine Königl. Majeſtät von Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, gutgefunden haben, daß die Feuer=

Anſtalten in den ſämmtlichen Städten des Herzogthums Magdeburg überall auf den Berlinſchen Fuß eingerichtet, dabei die bereits für die Stadt Magdeburg in gleicher Art in Anno 1748 angefertigte Feuer-Ordnung zum Grunde gelegt, und dem gemäß nach Beſchaffenheit der Umſtände ein General-Feuer-Reglement für ſämmtliche Städte dortigen Herzogthums und der Grafſchaft Mannsfeld Magdeburgiſcher Hoheit, ausgenommen die Städte Magdeburg und Halle, auch die giebichenſteinſchen Amts-Städte Neumark und Glaucha, abgefaſſet werde; als wird hierdurch folgendes verordnet und feſtgeſetzt:

Titulus I.

Von Abwendung der Feuers-Gefährlichkeiten.

Obwohl durch göttliches Verhängniß zuweilen Feuers-Brünſte ohne Verwahrloſung des Feuers entſtehen, und ſolche durch fleißige Vorſorge und Vorſichtigkeit nicht allemahl abzuwenden ſind; ſo iſt doch dagegen auch bekannt, und giebt es die Erfahrung, daß ſowohl von den Feuer-Stätten, wo Feuer oder Heerd gehalten wird, große Feuers-Brünſte entſtanden, als auch die entſtandenen dadurch vergrößert worden, wenn mit den Sachen, welche leicht Feuer faſſen, anzünden oder daſſelbe erhalten, nicht wohl umgegangen, oder dieſelben vor Feuer nicht genugſam bewahret, und dadurch zu großem Schaden und Unglück Gelegenheit gegeben worden: Solchem allen aber möglichſt vorzukommen, wird hiermit feſtgeſetzet und verordnet:

§. 1.

Alle Feuerſtellen ſollen an Mauren, und darum kein Holzwerk ſeyn.

Daß alle und jede Hauswirthe und Einwohner in der Stadt, ohne Unterſchied, auf Feuer, Licht und gute Verwahrung

rung der Feuerſtätten ſowohl ſelbſt als durch die Ihrigen fleiſſige und gehörige Aufſicht haben; inſonderheit aber Bäcker, Brauer, Mältzer, Schmiede, Branntweinbrenner, Färber, Lichtzieher, Seifenſieder, Töpfer, auch alle andere, ſie ſeyn von was Profeſſion und Nation ſie wollen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handthierung gebrauchen, ihre Feuer-Heerde, Camins, Kachelofens, Backofen, Töpferofen, Braupfannen, Darren, Schmiede-Eſſen, Branntweinblaſen, Keſſel, Brennofen, und was ſonſt ein jeder ſeiner Handthierung halber haben muß, überall wohl verwahren, ſolche nicht gegen Holz oder verblendete Holzwände, ſondern gegen tüchtige Mauren ſetzen laſſen, an ſolchen auch keine hölzerne Stühle, Säulen, Balken Schwellen, Treppen oder niedere hölzerne Boden befindlich ſeyn.

Es ſoll auch derjenige Meiſter, ſo bei Verfertigung der Gebäude hierwider handelt, mit zehn Thaler, und dem Befinden nach mit Verluſt des Meiſterrechts, der Geſelle aber mit Gefängniß, und der Eigenthumsherr, ſo daran Theil hat, willkührlich beſtraft werden.

§. 2.

Holzwände nicht zu dulden.

Die an verblendeten Holzwänden etwa annoch ſtehenden Feuerſtätte ſollen ferner nicht geduldet, ſondern eingeſchlagen und mit Mauren verſehen werden. Es müſſen auch überhaupt keine bretterne oder ausgeſtackte Giebelwände künftig weiter geduldet, ſondern dieſelben wenigſtens ausgemauert werden; diejenigen aber, ſo neue Häuſer bauen, inſonderheit die Brauer, Branntweinbrenner, Schmiede, Seiler und andere, welche Feuer bei ihrer Profeſſion gebrauchen, mit feuerfangenden Sachen umgehen, müſſen nach Möglichkeit ſteinerne Giebel anbauen und aufführen.

§. 3.

Schornſteine ſollen bis auf das Dach gemauert ſeyn;

Alle Schornſteine, große und kleine, ſollen, ohne Unterſchied, durchgehends gemauert, und 2 bis 3 Fuß aus dem Dache geführet ſeyn, und ſollen keine, ſo von Holz ſind, weiter gelitten; auch nicht geduldet werden, daß Schornſteine dicht an des Nachbars hohen Giebel, wenn derſelbe nicht von Mauerwerk iſt, gemachet, und wo dergleichen ſich finden, alſo, daß Gefahr daraus zu beſorgen, ſollen ſelbige abgeſtellet werden.

§. 4.

oder darin kein Feuer gehalten werden.

Daferne bei den Viſitationen ſich annoch gefährliche Feuerſtellen finden werden, ſo haben Viſitatores die Einwohner zu verwarnen, und denenſelben anzuſagen, ſolches innerhalb 8 bis 14 Tagen zu ändern, und immittelſt den Hauswirth bei ſchwerer Strafe, ſeinem Vermögen nach, zu unterſagen, daß er nicht weiter daſelbſt Feuer halte, er habe denn die Feuerſtätte und den Schornſtein nach vorſtehenden §. 1 und 3 angebauet. Wäre es aber Winterszeit, da nicht gebauet werden könnte, ſo iſt das Feuerhalten an dem gefährlichen Orte bis zur künftigen Aenderung gänzlich —, und bei nachdrücklicher Strafe zu verbieten.

§. 5.

Desgleichen in Häuſern, wo gar kein Schornſtein iſt.

Denen, welche noch gar keine Schornſteine haben, bleibt ſo lange Feuer und Heerd zu halten gänzlich unterſagt, bis die Schornſteine völlig vom Grund bis oben ausgemauert ſind.

§. 6.

An Schornſteinen, Caminen und dergleichen, ſoll gar kein Holzwerk, ſelbige auch räumlich genug ſeyn.

Die Maurer ſollen keine gefährliche oder enge Küchen,

Feuer-

Feuermauern, Schornſteine, Camine, Eſſen oder Feuerſchulnde, die nicht räumlich und da der Schornſtein oder die Röhre nicht wenigſtens im Lichten und im Quadrat 16 Zoll weit iſt, und die ein Menſch nicht durchaus beſteigen und bekehren kann, anbauen oder ſo verändern, weniger in die Schornſteine Holz einflechten, und Balken oder Säulen an und in die Feuermauern oder Ofenſchilde einlegen noch vermauern, noch vielweniger mit Ziegeln oder ſonſt verblenden, noch Camine auf verblendete Balken ſetzen. Wenn ſolches der Bauherr begehren würde, ſo haben ſie ihn zuvörderſt davon abzumahnen; und falls er nicht folgen wollte, ſolches der Obrigkeit zu fernerer Verordnung anzuzeigen. Handelten hierwider die Maurer, ſo ſoll der Meiſter dasjenige, was er dieſer Verordnung zuwider verfertiget, auf ſeine Koſten abreiſſen und anders aufführen, überdem aber mit zwei Thaler an Gelde oder mit Gefängniß, auch nach Befinden mit Verluſt des Meiſterrechts; ein Geſelle aber mit Gefängniß geſtrafet, nicht weniger gegen den Bauherrn, der vorſätzlich dieſem §. zuwider handelt, mit ſcharfer Beſtrafung verfahren werden.

Einem Stöhrer oder Geſellen ſoll kein Camin- oder Schornſteinbau verdungen werden.

Wie denn auch zur Verhütung des beſorglichen unvorſichtigen Bauens der Feuerſtätte, Camine, Schornſteine und dergleichen, die Bauherrn ſelbige bei Vermeidung zehen Thlr. und dem Befinden nach erhöheter Strafe, keinem Geſellen, Pfuſcher, oder fremden Stöhrer zu verfertigen, verdingen, ſondern jedesmal einen Meiſter dazu annehmen ſollen, der die Feuerſtätte und die Schornſteine unter ſeiner Aufſicht und auf ſeine Gefahr nach der Gebühr und dieſer Ordnung conform verfertigen laſſen muß.

Der Viſitatorum oder Schornſteinfeger Amt hierbei.

Die bereits vorhandenen Schornſteine aber, ſo zu enge oder

oder ſonſt zu gefährlich gebauet oder ſchadhaft ſind, ſollen ſofort geändert oder in deſſen Entſtehung bei der Viſitation eingeſchlagen werden, und ſollen die Schornſteinfeger, welche von engen und gefährlichen Schornſteinen die beſte Wiſſenſchaft haben können, ſich fleiſſig darnach erkundigen, und ſolche dem Magiſtrat und der Obrigkeit, unter deſſen Jurisdiction das Haus ſteht, ſofort anzeigen.

§. 7.

In neu-anzubauenden Schornſteinen ſoll oben ein Vorſchiebe-Blech, ſolche auch umher frei ſeyn.

Es ſind auch die neu-anzubauende Schornſteine, inſonderheit diejenigen, welche viel gebraucht werden, ſo anzufertigen, daß über der letztern Etage auf dem Boden ein Vorſchieber von Eiſenblech in dem Schornſtein ſey, welcher, wenn wider alle Vorſicht der Schornſtein ſich anzünden ſollte, zugeſchoben, und dadurch das Feuer ohne große Weitläuftigkeit wieder gedämpfet werden kann, wie dann auch der Schornſtein unterm Dache ringsherum eine Elle weit frei bleiben und mit nichts beſetzet werden ſoll.

§. 8.

Der Schornſteinfeger Pflichten, und wie die Schornſteine zu fegen, auch der Schornſtein-Brand zu beſtrafen.

Mit Reinigung der Schornſteine oder Feuermauern aber, auch wenn ein Schornſtein in Brand geräth, ſoll es nach dem publicirten Reglement d. d. Berlin, den 11ten Octbr. 1730, ſo sub Nro. I. angefüget iſt, überall gehalten werden.

§. 9.

Wie Windofen geſetzet werden ſollen.

Windofen ſollen weder auf Bretter noch an Holzwerk und Wänden, ſo nicht gemauert ſind, ſondern auf ſteinernen oder Gipsboden, ſo gegen Feuersgefahr genugſam verwahret ſind, geſetzt werden, auch keine andere als räumliche ſtarke Röhren haben. Wenn aber bei der Viſitation ei-

einige gefunden werden mögten, da die Röhren auf Holzwerk oder anders fortgeſchleift ſind, ſo ſollen dieſelben, mit Vorbehalt der Strafe, ſofort abgeſchafft und eingeſchlagen werden.

§. 10.

Stroh-, Schindel- und Bretter-Dächer, hölzerne Altane und gepichte Bretter nicht zu dulden.

Da an einigen Orten auch noch Häuſer, Scheunen und Ställe oder Nebengebäude an Schuppen mit Stroh, Schindeln oder Brettern gedeckt vorhanden, ſo iſt ernſtlich darauf Bedacht zu nehmen, ſolche des förderſamſten abzuſchaffen, und die Dächer mit Ziegeln zu bedecken, am wenigſten aber zu geſtatten, daß in der Folge irgend ein Gebäude wieder mit Stroh, Schindeln oder Brettern bedeckt werde; als wogegen Magistratus responsable bleibt.

Es ſollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichten Brettern belegt ſind, keinesweges geduldet werden.

Da auch in einigen Städten es noch hin und wieder in neuern Zeiten geſchehen, daß alte eingehende Stroh- Rohr- und Schindeldächer mit eben dergleichen Materialien und nicht mit Ziegeln gedeckt, oder wol gar neue Gebäude mit Stroh- Rohr- und Schindeldächern verſehen worden; ſo wird ſolches nicht nur wiederholendlich hierdurch unterſagt, ſondern auch dabei ausdrücklich feſtgeſetzet: daß für die Zukunft alle Gebäude, die neu gedeckt werden, ohne Ausnahme, mit Ziegeln bedeckt werden ſollen. Wer hierwider handelt, demſelben ſoll das gefährliche Stroh- Rohr- und Schindeldach ſofort auf ſeine Koſten abgeriſſen werden; der darin conniviret, oder nicht gleich die Abreiſſung veranſtaltet hat, das erſtemal mit 10 Rthlr., das anderemal mit 20 Rthlr., und bei öfterer Nachſicht noch ſchärfer beſtraft werden.

§. 11.

Auch verpichte Dachrinnen, ſo nicht mit Blech beſchlagen, verboten.

Desgleichen ſollen zwiſchen den Häuſern keine gepichte höl-

hölzerne Dachrinnen mehr gelitten werden; ſondern es ſoll ein jeglicher ſolche entweder inwendig mit Blech beſchlagen, oder anſtatt derſelben blecherne legen, oder mit Steinen das Regenwaſſer ſo faſſen laſſen, daß es ablaufen und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

§. 12.
Vorſichtigkeit wegen der Scheuren.

Die in der Stadt vorhandene Scheuren ſollen wohl verwahret, keine neue aber, wo dergleichen nicht geweſen ſind, weiter gebauet werden. Da auch einige Bürger wenigen Ackerbau und keine Scheuren haben, und das geerndete Getreide, auch Stroh in Brauerhäuſer oder auf den Boden legen, oder das Getreide in Schuppen bringen, und ausdreſchen wollen, ſoll ſolches durchaus nicht geduldet, allenfalls hart beſtrafet werden.

§. 13.
Wegen Heu und Stroh.

Die Bürger und alle übrige Einwohner jeglicher Stadt ſollen kein überflüſſiges Heu oder Stroh, oder Häckſel, ſondern nur ſo viel, als jeder zum nothdürftigen Vieh- und Pferdefutter gebrauchet, in ihren Häuſern in Verwahrung haben, auch, ſo viel möglich iſt, dahin ſich bemühen, daß ſie auſſer der Stadt die übrige Proviſion ſo lange verwahren können, bis ſie ſolche unentbehrlich gebrauchen. Es muß dergleichen Heu und Stroh oder Häckſel auch auf Boden, wo Schornſteine durchgehen, oder wohin man mit Licht kommt, nicht gebracht und geworfen, am allerwenigſten nahe daran gelegt werden. Es ſoll auch keinem Andern geſtattet werden, in kleinen oder andern Häuſern, ſo in engen Straßen gelegen ſind, einen Vorrath von Heu oder Stroh zu haben, ſondern es ſoll ſelbiges nur in Häuſer, wo dazu räumliche Gelegenheit, Boden oder Ställe vorhanden, und keine Gefahr ſo leicht zu beſorgen

iſt

iſt, gelegt werden, bei Vermeidung willkührlicher, auch empfindlicher Geld- oder anderer Strafe.

§. 14.

Wegen Brennholz.

Niemand ſoll mehr Brennholz vorräthig haben, als er ohngefähr ein Jahr hindurch zur Haushaltung gebrauchen möchte. So ſoll auch kein Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Färber und anderer, ſo auſſer der Haushaltung zu ihrer Profeſſion und Nahrung vieles Brennholz gebrauchen, bei ſeinem Hauſe mehr als ein halb ſechzig Schock, oder an Klafterholze, ſoviel nach Proportion auf einmal vorräthig haben, und ſoll ſolches an wohlverwahrte Oerter und ohne die höchſte Noth nicht auf den Boden, durchaus aber nicht an Schornſteine und hinter Camine gelegt werden.

In Anſehung der kleinen Städte und der darinn befindlichen ſchlechten Häuſer, wird hiermit ausdrücklich feſtgeſetzet, daß den Einwohnern unter keinerlei Vorwand erlaubet ſeyn ſoll, Holz auf die Bodens zu legen. Der einzelne Holzhandel in der Stadt, mit Kloben, ſoll auch keinem verſtattet werden, als der dazu einen räumlichen Hof hat, wiewol dennoch große Schichten Holz und über ein halb ſechzig Schock höchſtens in der Stadt nicht gelitten werden ſoll. Kohlen ſollen aber nirgends als in Kellern oder Gruben, ſo gewölbet und wohl verwahret ſind, überhaupt auch kein überflüſſiger Vorrath davon gehalten, und bei den Viſitationen darauf fleißig mit Acht gegeben werden, alles bei Vermeidung willkührlicher oder nach Befinden ernſter Beſtrafung; inſonderheit ſollen die Schmiede und andere, ſo mit Kohlen arbeiten, wenn ſie hierwider handeln, ſcharf beſtrafet werden.

Vom Holztrocknen.

So ſoll auch das gefährliche Holztrocknen ſowohl den

Bäckern auf den Backöfen, als ſonſt jedermann in den Ofenlöchern oder Caminen, oder in heiſſer Aſche und ſonſt auf andere gefährliche Art, bei willkührlicher Strafe, verboten bleiben.

§. 15.

Holz-Arbeiter müſſen wegen der Späne vorſichtig ſeyn.

Die Böttcher, Tiſchler, Drechsler, Stell- und Rademacher, Zimmerleute, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spänen umgehen, ſollen ihres Feuers und Lichts, abſonderlich bei Winterszeit, wohl wahrnehmen; ihre Späne, ſo ſie täglich machen, ſofort aus der Werkſtatt, und durchaus nicht auf den Boden, ſondern in Gewölbe, Keller, oder an dergleichen ſichere Oerter, da man mit Licht nicht hingeht, legen, auch ſollen ſie weder ſelbſt, noch die Ihrigen mit brennendem Licht ohne Laterne oder mit glühenden Kohlen zum Leimen an Oerter, wo Späne liegen, gehen, bei harter Strafe.

Vorſichtigkeit wegen deren Nutzholzes.

Gedachte Handwerker müſſen auch dahin ſehen, daß ſie nicht mehr Nutzholz in die Stadt und in ihre Häuſer bringen, als ſie dazu ſichern Raum haben, damit nicht bei entſtehendem Feuer die Gefahr dadurch vergrößert werde.

Die Böttcher ſollen ſich mit Ausbrennen in Acht nehmen.

Die Böttcher ſollen inſonderheit behutſam ſeyn, wenn ſie Feuer zu Verfertigung neuer und Ummachung alter Bier- oder Weinfäſſer gebrauchen, daß es zu ſolcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einem ſichern Ort geſchehe.

§. 16.

Die im Feuer viel arbeiten, ſollen mit Holzarbeitern nicht zuſammen wohnen.

Vorberührte und andere Handwerksleute, ſo mit Holz-

Ar-

Arbeit täglich umgehen, ſollen bei Schmieden oder andern Handwerks-Leuten, ſo ihre Arbeit im Feuer machen oder treiben, zur Miethe nicht eingenommen noch geduldet werden; wie denn ebenmäßig die Schmiede und andere, ſo ihre Handthierung mit Feuer treiben, bei denen, ſo mit Holzwerk umgehen, nicht aufgenommen noch gehauſet werden ſollen. Fände ſich, daß hierwider gehandelt würde, ſo ſollen die Miether von dem Rathe der Stadt aus den Häuſern geſetzt, die Vermiether aber der Miethe, ſo verſeſſen, verluſtig ſeyn, und der Miether nach Befinden beſtrafet werden.

Dergleichen Werkſtellen ſollen erſt beſichtiget werden.

Wenn Jemand Werkſtellen in vielem Holz oder Feuer zu arbeiten; item, Brannteweinblaſen und Farbekeſſel anlegt, oder zu ſolchem Gebrauch verändern will, ſo iſt der Platz zuvörderſt von den Feuer-Deputirten und jeder Obrigkeit in Augenſchein zu nehmen, und der Obrigkeit Verordnung darauf zu erwarten, bei 5 bis 10 Thlr. Strafe.

§. 17.

Lediges Gefäße ſoll ohne höchſte Noth nicht auf dem Boden liegen.

Die Brauer, Bier- und Weinſchenker, auch Brannteweinbrenner ſollen ihre ledige hölzerne Gefäße, ohne höchſte Noth, nicht auf den Boden bringen oder legen, ſondern ſolche unten im Hauſe in einem niedrigen Behältniß verwahren.

§. 18.

Auch nicht Aſche und Kohlen an gefährlichen Orten, noch in hölzernen Gefäßen.

Niemand ſoll Aſche und Kohlen auf die Böden oder an gefährliche Orte, noch weniger aber daſelbſt in hölzerne Gefäße ſchütten, weil darin öfters heimlich Feuer ſteckt, und dadurch Feuersbrunſt verurſachet werden kann; es muß vielmehr ein jeder die Aſche und Kohlen unten im Hauſe

oder in gewölbten Kellern und an einem ganz ſichern Orte verwahren. Wer dawider handelt, der ſoll nachdrücklich mit Gelde, oder den Umſtänden nach, mit Gefängniß bei Waſſer und Brodt, oder mit dem Halseiſen beſtraft werden.

§. 19.

Die Lohgärber- und Schuſterborke ſoll auf dem Boden nicht gelitten werden.

Die Lohgärber und Schuſter ſollen keine Borke auf ihren Boden und an gefährlichen Oertern, ſondern an ſolchen Oertern haben, wo ſo leicht wegen des Feuers nichts zu beſorgen iſt.

§. 20.

Seilerwaaren ſollen in Gewölbern verwahret, die Theer- und Pecharbeit aber vor den Thoren gemacht werden.

Die Seiler und Fackelmacher ſollen mit übrigem Hanf, Pech, Theer und Wagenſchmiere ſich nicht belegen; was ſie aber davon zur täglichen Arbeit brauchen, ſolches haben ſie in Gewölbern und Kellern, oder an andern ſichern Oertern, allenfalls in wohlverwahrten Kiſten ſo zu verwahren, daß man mit Licht und Feuer dazu nicht kommen, noch Schaden dadurch entſtehen könne. Wie ſie dann auch das Wagenſchmier und Fackeln, oder Pechkränze und Theer-Seile nicht in ihren Häuſern, noch ſonſt in der Stadt, ſondern vor dem Thore an einem angewieſenen ſichern Orte verfertigen und machen, ſolche hernachmals in Kellern und Gewölbern verwahren, und keine ledige Theer- und Pechtonnen vor oder nahe an ihren Häuſern auf die Straße bringen, oder daſelbſt liegen laſſen, ſondern ſolche, ſobald ſie ledig ſind, wegſchaffen, oder gleich den vollen Tonnen ſicher verwahren ſollen, alles bei zehen Thaler Strafe. Insbeſondere aber wird denenſelben hierdurch unterſagt, bei ſchwerer Verantwortung, nicht bei Lichte zu arbeiten. Bei gleicher Strafe ſollen auch diejenigen Handwerker, ſo Firniß

zu

zu ihrem Gewerbe ſieden, dergleichen nicht in ihren Häuſern, ſondern an einem ihnen zu beſtimmenden Ort vor den Thoren ſieden.

§. 21.

Mit Seife, Talg, Schwefel, Wachs ꝛc. des Nachts nicht zu arbeiten.

Die Seifenſieder, Fleiſcher, Licht- und Schwefelzieher, ſie ſeyn auch wo und von was Nation ſie wollen, müſſen bei Nachtzeit kein Unſchlitt, Talg, Wachs oder Schwefel ſchmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Firniß ſieden; und bei Tage, wenn ſie dergleichen Arbeit verrichten, jederzeit ein Gefäß mit Waſſer bei der Hand haben, bei Vermeidung Zehen Thlr. Strafe.

§. 22.

Auf freiem Hof ſoll kein Waſch-Keſſel, noch Feuer ſeyn.

Niemandem, er ſey Eigenthümer oder Miether des Hauſes, ſoll verſtattet ſeyn, daß der Waſchkeſſel auf freien Hof geſetzet, oder an einem ſolchen Orte Waſchfeuer gehalten werde, wo die geringſte Gefahr zu beſorgen, ſondern die Waſchkeſſel müſſen dergeſtalt, wie §. 1. angewieſen iſt, verwahret ſtehen.

§. 23

Talg, Fett, Speck, Schmeer, auch Thran und Oel in Kellern zu verwahren.

Speck und Theer hat ein jeder Hauswirth nicht in obere Gemächer, oder auf den Boden des Hauſes, die ohne Gefahr eingerichtete Rauchkammer ausgenommen, ſondern ſo viel als er darin oder auch an Talg, Fett, Theer und Oel zum nöthigen Gebrauch oder Handel im Hauſe haben muß, unten im Keller, oder einer ſolchen Kammer zu verwahren, wo kein Licht noch Feuer hinkommt, damit ſolches bei ent-

ſte-

ſtehendem Feuer deſto zeitiger heraus genommen, und mehr Schaden verhütet werden könne.

§. 24.

Flachs bereiten, ſoll vor den Thoren geſchehen; das Hecheln nicht bei Lichte.

Flachs zu trocknen, rein zu machen, und zu ſchwingen, gehört nicht in die Stadt, ſondern ſolches muß vor den Thoren verrichtet werden. Das Hecheln mag zwar in der Stadt, doch nicht bei Lichte oder Laternen, ſondern des Tages geſchehen; diejenigen, ſo dawider handeln, oder Flachs auf den Darren trocknen, ſollen Zehen Thaler Geld oder Leibesſtrafe gewärtig ſeyn.

§. 25.

Geſinde ſoll mit Feuer und Licht nicht liederlich umgehen.

Das Geſinde ſoll weder mit Feuer noch Licht liederlich umgehen, ſondern des Abends, ehe ſie zu Bette gehen, die Ofenlöcher, welche mit eiſernen Thüren zu verwahren ſind, wo des Tages Feuer geweſen iſt, zumachen, und auf den Feuerheerden, oder wo ſonſten Feuer gehalten iſt, Kohlen und Aſche zuſammenkehren, und ſolchergeſtalt verwahren, daß dadurch kein Schade geſchehe. Sollte dagegen von dem Geſinde gehandelt werden, und der Herrſchaft Ermahnen nichts fruchten, ſo iſt ſolches zur gebührenden Beſtrafung mit dem Zucht- oder Spinne-Hauſe oder Halseiſen, dem Magiſtrat und der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 26.

Mit Licht oder glühenden Kohlen nicht über dem Hof noch in den Stall zu gehen.

Kein Hauswirth und Geſinde, inſonderheit kein Gaſtwirth und Hausknecht, ſoll mit bloßem brennenden Licht und Kiehn oder glühenden Kohlen, ingleichen brennenden Tabacksþfeifen im Hauſe oder auf die Boden, oder an andere

dere gefährliche Oerter, wo feuerfangende Sachen befindlich ſind, gehen, noch vielweniger ſoll das Geſinde bei Licht futtern oder Häckſel ſchneiden, ſondern wenn ſie ja Licht in den Ställen haben müſſen, ſo ſollen ſie ſolches in aufgehangenen wohlverwahrten Laternen abwärts von der Streu haben, und nach Beſchickung des Viehes vorſichtig ſofort auslöſchen.

Die Kohlen-Töpfe im Hauſe verboten.

Desgleichen ſoll ein jeder bei dem Gebrauch des Kohlenfeuers in Töpfen, Pfannen und Bettwärmern, alle Vorſichtigkeit anwenden, daß daraus, inſonderheit zur Zeit, da es windig iſt, in den Zimmern oder ſonſt keine Gefahr entſtehen könne; es muß aber nicht geſtattet werden, daß jemand im Hauſe, zumal auf dem Boden und hölzernen Kammern, der Kohlentöpfe oder Pfannen zur Erwärmung, oder im Feuer heiß gemachten Steine zum Bettwärmen ſich bediene, bei 5 bis 10 Thaler Strafe.

§. 27.

Geſinde ſoll an gefährlichen Orten nicht Taback rauchen, noch die Lichte an Holzwerk kleben.

Weder Knechte noch andere, ſie ſeyen Fremde oder Einheimiſche, und wer ſie wollen, mögen in der Stadt auf Heu- und Stroh-Boden, Häckſel-Kammern, in Ställen, oder an andern gefährlichen Oertern, oder auch bei Betten, Toback rauchen, bei Verluſt eines vierteljährigen Lohns, und ſollen ſie überdem nach Befinden eine Zeitlang mit Gefängniß bei Waſſer und Brodt, oder mit dem Zucht- und Spinnhauſe beſtraft werden. Sollte durch Tobackrauchen oder durch Ankleben der Lichte an die Bettſtellen und an Holzwerk ein Feuerſchaden entſtehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht ſeyn, ſolchen zu erſetzen, ſo ſoll er, nach Beſchaffenheit der Sache, mit Staupenſchlägen oder anderer Leibesſtrafe beleget werden.

§. 28.

Anzumelden, wenn Soldaten Licht, Lunten oder Taback auf ihrem Lager haben.

Ein jeder Soldat muß mit Licht und Feuer in ſeinem Quartier behutſam umgehen, keinen Toback auf dem Boden oder bei ſeinem Lager rauchen, noch vielweniger Licht oder Lunte daſelbſt brennen haben; wollte er ſich davon in Güte nicht abhalten laſſen, ſo ſoll der Wirth deſſen Officier oder dem Commandanten es anzumelden ſchuldig ſeyn, und der Soldat gebührend beſtraft werden.

§. 29.

Einwohner und Gaſtwirthe ſollen auf ihre Fremde Acht haben.

Alle und jede Einwohner und Gaſtwirthe ſollen verdächtige Leute nicht herbergen, und die Gaſtwirthe ihre Fremden am Magiſtrat und ihrer Obrigkeit täglich melden; alle und jede Einwohner aber, da bei einem fremden Gaſt Verdacht entſtünde, ſollen ſolches der Obrigkeit anzeigen; ſie müſſen auch die Gäſte und deren Geſinde, daß ſie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierin angewieſen iſt, umgehen, auch daß die Lichte in den Gemächern und Ställen wohl verwahret und recht ausgethan werden, entweder ſelbſt beſorgen, oder durch einen wachſamen Hausknecht wohl Acht darauf haben laſſen; nicht weniger, bei 6 Thaler Strafe, in den Ställen eine oder mehrere Tonnen Waſſer jederzeit bereit ſtehen haben. In den größern Wirthshäuſern ſollen ſie zu mehrerer Sicherheit einen Nachtwächter, inſonderheit zu ſolchen Zeiten, wenn bei vorkommenden Fällen die Stadt mit Fremden angefüllet iſt, haben; doch muß der Wirth der beſte Wächter bleiben, der erſte auf, und der letzte nieder ſeyn. Würde dawider von den Gaſtwirthen ein oder mehrmalen gehandelt werden, ſo ſollen ſie anfänglich mit Geldbuße belegt, endlich aber, bei beharrlichem Widerſetzen

und Unachtſamkeit, ſoll ihnen die Wirthſchaft zu treiben gänzlich unterſaget werden.

§. 30.

Eigenthümer auf ihre Mieths-Leute und Geſinde, wegen Feuer und Licht Acht haben.

Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuſer, ſo Leute bei ſich zur Miethe einnehmen, und Geſinde haben, dahin zu ſehen, daß ſolche Miether und Geſinde mit Feuer und Licht wohl um- und an ſolche Oerter des Hauſes nicht gehen, wo feuerzündende Waaren und Sachen liegen auch das Geſinde vor Schlafengehen das noch etwa vorhandene Feuer auslöſchen. Vermöchten ſie aber bei ſolchen inhabenden Miethsleuten und Geſinde es nicht zu ändern und abzuſtellen, ſo müſſen ſie es der Obrigkeit kund machen und anzeigen, da es denn an gebührender Ahndung und Beſtrafung nicht ermangeln ſoll.

§. 31.

Unachtſame Miether auszutreiben.

Wenn jemand ſein Haus an mehr als eine Familie vermiethet, und ſelbſt keine Wohnung darin behält, auch wol gar auſſerhalb ſich aufhält: ſo hat er vorher ſich nicht allein wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anderswo gelebet, und mit dem Feuer hausgehalten, ſondern auch alle anzumahnen, daß Einer auf den Andern während der Miethe deshalb fleißig Acht habe, wie dann ſowohl dieſe, als auch, falls der abweſende Eigenthümer ſein Haus an eine Familie ganz vermiethet, die Nachbarn ein wachſames Auge mit darauf halten, und wenn ihnen etwas Verdächtiges oder Gefährliches vorkommt, ſolches gebührenden Orts anzeigen müſſen, damit gemeiner Schade verhütet, und unachtſame Miether ausgetrieben werden können.

§. 32.

Nachbarn müſſen anzeigen, wenn ſie Verwahrloſung erfahren.

Geſtalt auch ſonſt jeder Einwohner, wenn er von ſeinen Nachbaren verſpühret oder erfährt, daß derſelbe mit Feuer und Licht, oder ſolchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeht, ſolches zur Beſtrafung anzeigen, anderer Geſtalt aber zu gewarten hat, daß er bei entſtehendem Feuerſchaden wegen ſeiner unverantwortlichen Nachſicht und Verwahrloſung mit beſtrafet werde.

Wenn auch dadurch öfters Feuerſchaden entſtanden, daß geringe Leute aus dem Hauſe gehen, und ihre Kinder darin zurück laſſen, ohne vorher nach dem Feuer geſehen und ſolches gänzlich ausgelöſcht zu haben; ſo wird hierdurch bei ſchwerer Strafe verboten, daß ſich niemand dergleichen zu Schulden kommen laſſe.

§. 33.

Brauhäuſer und Darren, wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen; auch müſſen die Privat-Backofen abgeſchaffet werden.

Die Brauhäuſer und Darren ſollen nicht nahe an dem Boden ſeyn, und wo es nicht ſchon geſchehen, ſofort in vier Mauern gebracht werden; auch müſſen die Bodens wenigſtens 8 Fuß im Lichten hoch über der Darre ſeyn, und wo es an Gelegenheit fehlt, über die Horden überſchloſſene ſteinerne Bogen anzulegen, müſſen die Boden über die Darre, ſo viel möglich, ausgeſtacket, ausgeklebet und beworfen werden; während der Zeit hat der Eigenthümer und Brauer möglichſte und ſchuldigſte Vorſicht anzuwenden, daß Feuersgefahr verhütet werde, oder bis alles gehörig angefertiget, keine Brau- und Acciſe Zettel für ſich oder die Miethsleute zum Brauen zu gewarten. In Städten, in welchen publike Brauhäuſer vorhanden ſind, liegt dem Magiſtrate ob, ſolche, beſonders die überwölbten Rauchfänge und Schlotten in ſtets feuerfeſtem ungefährlichen Zuſtande zu erhalten,

auch ſobald daran nur der geringſte Mangel verſpührt wird, ſolchen ſofort zu verbeſſern, als wofür Magiſtratus lediglich reſponſable bleibt.

Und da in einigen kleinen Land=Städten hin und wieder noch Privat=Backofen vorhanden, welche nicht nur wegen deren ſchlechten Beſchaffenheit dem Publico allezeit gefährlich ſind, ſondern auch den Bäckern dadurch Abbruch in der Nahrung verurſachen wird; ſo müſſen ſelbige nach und nach abgeſchaffet werden.

§. 34.

Vorſichtigkeit beim Brauen und Darren.

So ſollen auch die Brauer, Braumeiſter und Brauknechte, welche Malz darren wollen, zuvor einen großen Dubben voll Waſſer in oder vor das Darrhaus bringen, auch eine Füllkanne, ingleichen eine Handſpritze und etliche Eimer bei der Hand haben, damit es im Nothfall an Waſſer zum Löſchen nicht fehlen könne. Sie müſſen auch von der Darre nicht weggehen, das Malzen aber, ſo viel möglich, nicht des Nachts, ſondern bei Tage verrichten, bei 2 bis 5 Thaler Strafe.

§. 35.

Vorſichtigkeit wegen Pulvers, Schwefel, Salpeter und Harz.

Es ſoll keiner ohne Erlaubniß mit Pulver handeln, und daſſelbe verkaufen, niemand auch Fremden, ſolches bei ihm niederzulegen, verſtatten, es wäre denn, daß das Pulver, welches jedoch höchſtens über 15 Pfund nicht ſeyn muß, oben auf dem Boden unterm Dache, oder an ſolchen verwahrten Oertern, dahin man mit Licht nicht kommt, behalten werden könnte. Diejenigen, ſo damit handeln wollen, müſſen ſich desfalls bei dem Magiſtrat anmelden, damit nöthige Vorſorge geſchehen könne. Es ſoll aber keinem vergönnet ſeyn, über zwei Pfund in ſeinem Laden zu haben,

noch bei Licht etwas zu verkaufen. Desgleichen ſoll niemand überflüſſigen Schwefel, Salpeter und Harz im Laden haben, noch davon bei Licht etwas verkaufen, alles bei zehen Rthlr. Strafe.

§. 36.

Schießen und Mißbrauch des Pulvers verboten.

Das Schießen, ingleichen Raketen, Granaten und Schwärmer zu werfen oder ſteigen zu laſſen, oder ſonſt mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibt in der Stadt auf das ſchärfſte verboten. Wer ſich aber darinnen zu üben hat, der muß es an einem ſolchen Orte auſſerhalb der Stadt thun, wo kein Schade zu befürchten. Wer ſich unterſtehen würde, hierwider zu handeln, der ſoll ernſtlich, auch dem Befinden nach mit Gefängniß- oder anderer Leibesſtrafe angeſehen werden, und wird die Wache, auch ſollen die Raths- und Gerichtsdiener, wer von ihnen dergleichen am erſten gewahr wird, ſolche Perſonen, inſonderheit auch die auf den Straßen mit Pulver Unfug anrichtende oder tumultuirende Jungens ſofort arretiren, oder deren Eltern, Vormünder und Meiſter, dem Magiſtrat anmelden, die denn wegen ihrer Nachſicht nach Befinden geſtraft werden ſollen.

§. 37.

Fackeln beim Winde verboten.

Endlich iſt auch keine geringe Gefahr darunter zu befürchten, daß die Pechfackeln vom Geſinde des Abends und des Nachts bei großem Winde gebraucht und die glimmenden Funken in die Höhe getrieben werden; dahero dann beſonders in den Land-Städten der Gebrauch brennender Fackeln gänzlich verboten bleibt, derjenige aber, welcher ſich ſelbiger dennoch bedienet, zu gewärtigen hat, daß ihm durch die Patrouille oder Stadtdiener ſolche weggenommen, er ſelbſt aber in Arreſt gebracht und beſtrafet werden ſolle.

§. 38.

Verſperrung der Straßen und Plätze nicht zu geſtatten.

Es ſollen auch des Nachts auf den Wochenmärkten keine Buden, bei Verluſt derſelben, ſtehen bleiben, auch die Straßen mit Bau- und anderm Holze, mit Fäſſern und Tonnen, imgleichen mit Wagen und Miſt oder Schutthaufen, bei arbitrairer Strafe, nicht verſperret werden, und die Deputirte zum Policeyamte darauf durch die Gerichtsdiener und ſonſt fleißige Aufſicht haben.

§. 39.

Viſitationes ſollen öfters gehalten werden, und Inſtruction dazu.

Damit nun obiges alles von jedermann deſto beſſer beobachtet werde; ſo ſollen alle und jede, auch der Eximirten Häuſer, ohne Praejudiz ihrer Perſonal-Exemtion, reſp. durch die dazu verordnete und die zu jedem Viertel Deputirte des Raths mit Zuziehung der bürgerlichen Officiers jeden Viertels, auch Maurer Zimmerleute, und Schornſteinfeger, ſo es nöthig gefunden wird, und zwar nach der Königlichen allergnädigſten Verordnung vom 31ſten October 1742, ſo sub Nro. II. angefüget, wenigſtens alljährlich mit Ablauf des Herbſtes, auch an den Orten, wo Garniſon vorhanden iſt, in Aſſiſtenz eines Oberofficiers von der Garniſon, ſo von dem commandirenden Officier des Orts dazu mit beſchickt wird, nach Inhalt dieſer Feuerordnung, und der daraus zur Achtung der Viſitatorum und der Hauswirthe zuſammengezogenen Inſtruction genau viſitiret, die gefundene Mängel notiret, und die deshalb aufgenommene Protocolle von dem dazu commandirten Officier mit unterſchrieben; und da ſich finden ſollte, daß jemand dieſer Ordnung zuwider gelebet, ſolches ſofort remediret, und gehörigen Orts zur unnachbleiblichen Beſtrafung angemeldet werden. Allenfalls aber und dafern jemand der

Vi-

Viſitation ſich widerſetzen, und derſelben zu entgehen ſuchen wollte, wird der commandirende Officier jeden Orts jedesmal auch benöthigte Unterofficiers mitſchicken, welche, ohne Vergeltung dafür zu begehren, der Viſitation aſſiſtiren; da dann nach Befinden der Umſtände wider die Säumigen, und zwar wider die Eximirten mit Aſſiſtenz ihrer Obrigkeit verfahren, die geſetzte oder noch zu beſtimmende Strafe abgefordert, und ſolche, wie hiernächſt von Beſtrafung der Verbrecher, und Belohnung der Arbeiter geordnet iſt, aufbehalten und angewendet werden ſollen.

§. 40.

Vom Thurmwächter.

In den Städten, wo auf den Thürmen beſtellte Wächter vorhanden ſind, ſollen ſelbige ſtets auf dem Thurme ſeyn, über die Stadt Tages und Nachts fleiſſig Acht haben, und inſonderheit des Nachts zum öftern aus dem Fenſter ſehen, oder an ihrer Statt mit Vorwiſſen des Raths jemand anders dazu beſtellen, bei zehen Thlr. Strafe. Und damit man verſichert ſeyn möge, ob die Thurmwache auch dergeſtalt beſtellt ſey: ſo ſoll der Wächter alle halbe oder Viertelſtunden, es ſey im Winter oder Sommer, des Nachts ſowohl als bei Tage, einen Laut mit dem Blaſen von ſich geben, und bei vermerkter Feuersgefahr ſolche, wie Tit. III. enthalten, bekannt machen.

§. 41.

Von Nachtwächtern.

Wie denn auch die Nachtwächter, dafern ſie des Nachts einen Qualm oder verdächtigen Geruch irgendwo vermerken ſollten, bei ſchwerer Strafe ſofort es den Nachbarn kund thun, und ſelbige, ſo lange es nicht nöthig, ohne großen Lärm wach machen ſollen, damit in Zeiten allem gefährlichen Ausbruch eines glimmenden Feuers vorgebeuget werden könne.

Titulus II.
Von Anſchaff- und Bereithaltung nöthiger Feuer-Inſtrumente, ſo bei Feuersnöthen zu gebrauchen.

§. 1.

Jeder Einwohner ſoll gewiſſe lederne Eimer haben und zeichnen.

Ein jeglicher Eigenthümer, er ſei Eximirter oder Bürger, ſoll vor allen Dingen ſich und ſein Haus mit einigen ledernen Eimern, und nach Beſchaffenheit ſeines Hauſes und ſeiner Profeſſion, wenn er mit Holz oder Feuer viel umgeht, oder Gaſtwirthſchaft treibt, mit 3 bis 4, auch mehr, der geringſte Eigenthümer aber wenigſtens mit einem oder zwei dergleichen Eimern, wie auch mit einer tüchtigen und wohlverwahrten Laterne verſehen, ſolche auf alle Fälle in ſeinem Hauſe bereit und in gutem Stande halten, darauf Zeichen machen, daran ſie von andern zu unterſcheiden, und wenn ſie bei der Viſitation, da ſie ohne Aufenthalt der Viſitatorum ſofort vorgezeiget und zu dem Ende bei der Hand ſeyn müſſen, nicht gefunden werden, für jedes fehlende Stück 8 Gr. und wegen eines mangelhaften 4 Gr. Strafe erlegen.

§. 2.

Auch Leitern, und nach Möglichkeit Handſprützen von Meſſing.

Nicht weniger muß ein jeder in ſeinem Hauſe eine Leiter unterm Dache, um das inwendige Sparr- und Lattenwerk vor dem Feuer zu bewahren und zu retten, auch kleine, wenn er des Vermögens, metallene Spritzen haben, wobei jedoch den Einwohnern kleiner Städte, die des Vermögens nicht ſind, der bisherigen Obſervanz gemäß, nachgelaſſen wird, ſtatt der metallenen, nur eine gute hölzerne Handſpritze im Hauſe aufzubewahren.

§. 3.

In Gärten und Meiereihäuſern ebenfalls.

Diejenigen, ſo in Vorſtädten Gärten und Meiereien ha-

haben, ſollen ebenfalls in den Wohn- und Gartenhäuſern 1 oder 2 lederne Eimer, auf den Meiereien aber 6, und jeglicher eine lange und kurze Leiter haben.

§. 4.

Sommers und Winters ſollen Gefäße mit Waſſer im Hauſe, beſonders bei Gaſtwirthen, bereit gehalten werden.

Zu Sommerszeit bei heiſſen Tagen oder Gewittern, oder bei hartem Froſt im Winter, ſollen alle und jede in ihren Häuſern ein oder mehr Fäſſer mit Waſſer gefüllet, nebſt Handſpritzen bereit, und zu andern Jahreszeiten ſolche Gefäße ledig und alles in gutem Stande halten, damit ſie, wenn es Noth thut, in die Höhe gebracht und mit Waſſer angefüllet werden können, bei 1 bis 5 Thlr. Strafe, wornach ſich inſonderheit die Gaſtwirthe zu richten haben, und die, wenn es bei ihnen daran fehlen ſollte, deſto härter zu beſtrafen ſind.

§. 5.

Eimer und Spritzen der Innungen und Gewerke.

Sonſt ſollen auch die Innungen, Brüderſchaften und Gewerke, inſonderheit diejenigen, welche ihre eigene Innungs- und Güldehäuſer haben, oder ſonſt vermögend ſind, wo dergleichen bereits noch nicht vorhanden, eine gewiſſe Zahl Feuer-Inſtrumente an ledernen Eimern, Spritzen, und zwar viel mehr meſſingene als hölzerne Spritzen, auch Leitern und dergleichen aus ihren Mitteln förderſamſt anſchaffen und in gutem Stande erhalten, auch ſolche auf den Innungs- und Güldehäuſern, oder bei den Alterleuten und Altermeiſtern verwahret werden, und haben die Beiſitzer des Magiſtrats die Innungen und Gewerke dahin anzuhalten, daß dieſem allen ſtets ein völliges Genüge geleiſtet werde.

Die Eimer einer jeden Innung, Brüderſchaft oder Gülde, wie auch eines jeden Gewerks, müſſen gleichfalls mit einem beſondern Zeichen bemerket, und bei Strafe richtig gehalten werden.

§. 6.

Publike Eimer bei den Rath- und Sprützen-Häuſern.

Beſonders ſoll bei den Rath- und Sprützenhäuſern, auch in andern publiken Stadtgebäuden, jederzeit eine gute Anzahl lederne Feuer-Eimer in Bereitſchaft gehalten, und davon bei entſtehendem Feuer, ſo viel als die Noth erfordert, an die Rathsdiener, oder wer dazu verordnet, und die zum Retten commandirte Eigenthümer gegeben, ein Theil aber zurückbehalten werden, um ſich im Fall, wenn ein 2tes Feuer entſtünde, derſelben bedienen zu können. Derjenige, dem die Aufſicht über dieſe Eimer ꝛc. aufgetragen iſt, muß dafür ſtehen, und ſolche durch die Diener allemal wieder an Ort und Stelle liefern laſſen, auch trocken und im Stande erhalten.

§. 7.

Gemeine Hand- und andere Sprützen, Leitern und Haken, und andere Inſtrumente.

Dann iſt auch inſonderheit bei den Rath- und in den Sprützenhäuſern, auch in andern publiken Gebäuden, eine gute Anzahl von allerhand andern Feuerinſtrumenten, als meſſingene Hand- und andere Sprützen, Axten, Piken, Laternen, Sturmfäſſer, Feuerleitern und Feuerhaken, deren etliche mit Stützen zum Aufbringen und Feſtſtehen, verſehen ſind, anzuſchaffen, und ſollen ſolche in gutem Stande erhalten, von den Feuer-Deputirten auch alle halbe Jahr viſitiret und dahin geſehen werden, daß ſie allemal brauchbar und ohne Mangel ſind.

§. 8.

Die Benachbarten ſollen zum gemeinen Gebrauch Gefäße zum Waſſer bereit halten.

Sollen die Benachbarten, inſonderheit die nächſten Brauer, wo das Feuer iſt, dienliche Gefäße zum Waſſer, und zwar die Brauer ihre Kühlfäſſer, Unterſchuten und der-

dergleichen, zum gemeinen Gebrauch bereit halten, um ſolche zum Behuf bei entſtehendem Feuer herzugeben.

§. 9.

Brunnen und Thienen im Stand zu erhalten.

Die verordnete Feuerherren haben die Brunnen der Stadt zum öftern zu viſitiren, und zugleich auf die dabei befindliche Schleifen und Waſſerthienen Acht zu geben; was ſie Mangelhaftes daran finden, repariren zu laſſen, und wie ſie es aufs genaueſte bedungen, atteſtiren, worauf die Zahlung gehörigen Orts erfolgen wird.

Und da auch die Erfahrung zeiget, daß zu Winters-Zeiten die publiken Brunnen einzufrieren pflegen, wodurch bei entſtehendem Feuer der Mangel am Waſſer vergrößert wird, ſo müſſen die Magiſtråte, beſonders aber die Acht- und Viertels-Månner in denen ihnen angewieſenen Vierteln der Stadt, mit den Brunnen-Herren darauf bedacht ſeyn, daß die Brunnen zu Winters-Zeiten mit Stroh bewickelt werden.

§. 10.

Thienen des Sommers voll Waſſer zu halten, des Winters umzukehren.

Deßgleichen haben die Feuer-Herren dahin zu ſehen, daß alle Thienen an den Brunnen, ſo lange es die Jahrs-Zeit leidet, voll Waſſer gehalten, zu Winters-Zeit aber ausgegoſſen und umgekehret, die Schleifen hingegen, damit ſie nicht anfrieren, unterleget, und wenn ſie auch wider Vermuthen anfrieren ſollten, losgeeiſet werden, damit ſolches im Fall der Noth kein Hinderniß gebe.

§. 11.

Von Anwendung der Straf-Gefälle zu Anſchaffung nöthiger Feuer-Inſtrumente.

Dieweil aber bei einigen kleinen Stådten dieſes Herzog-

zogthums noch keine zureichende Anzahl der Feuer-Inſtrumente vorhanden; als werden die Magiſtråte hierdurch befehliget, auf Mittel bedacht zu ſeyn, wie mit dem förderſamſten noch mehrere Anzahl lederne Eimer, Leitern, Haken, und zu Löſchung des Feuers dienliche Inſtrumente angeſchaffet, ſonderlich aber, daß kein neuer Bürger ehender auf- und zu Abſchwörung des Bürger-Eides angenommen werde, er habe denn einen tüchtigen ledernen Eimer vorhero in natura geliefert.

Wie dann auch die Magiſtråte dahin zu ſehen haben, daß die Straf-Gefälle von denenjenigen, ſo dieſer Feuer-Ordnung zuwider gelebet, lediglich zur Anſchaffung und Reparatur der übrigen Feuer-Inſtrumente angewendet werden.

§. 12.

Wegen des dieſerhalb zu leiſtenden Beitrages der in den Städten wohnenden Ritter, Freiſaſſen und übrigen Eximirten.

Da auch bisher angemerkt worden, daß die in Städten wohnenden Ritter und Freiſaſſen zu den Feuer-Inſtrumenten gar nichts beigetragen, ob ſie gleich im Fall der Noth der gemeinen Hülfe und Rettung genießen: ſo wird den Commissariis locorum hiermit aufgegeben, ſothane in den Städten wohnende Ritter und Freiſaſſen, wenn ſelbige mit bürgerlichen Grund-Stücken angeſeſſen ſind, zu einem proportionirlichen Beitrag zur Anſchaffung und Behuf der Feuer-Inſtrumente anzuhalten; imgleichen, daß dieſelbe die Visitationes der Feuerſtätten auf ihren Höfen leiden, und ſich mit einer Exemtion nicht zu ſchützen haben, weil dieſes nicht zur Jurisdiction, ſondern zur höchſt nöthigen Policey gehört; bei unverhoffender Weigerung aber ſolches zur Remedur der Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg anzuzeigen. Inſoferne die Ritter und Freiſaſſen aber in den Städten würkliche Ritter- oder Freihäuſer und Güter beſitzen, worüber ihnen NB.

die

die Jurisdiction ſelbſt zuſteht; ſo kann ſolches als eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtſame nicht Statt finden, und ſind ſelbige alsdann nur blos anzumahnen und zu erinnern, zu ihrer ſelbſt-eigenen Sicherheit und ihrer Güter und Gebäude ſich mit hinlänglichen Feuer-Inſtrumenten, in ſo ferne ſie ſonſten nicht aus freien Stücken zu den ſtädtſchen Feuergeräthſchaften ein Billiges beizutragen offeriren, zu verſehen, auch in ihren Gebäuden und dazu gehörigen und anderen Wohnungen ſelbſt zum öftern und wenigſtens zweimal des Jahres Visitationes vorzunehmen, und alles in feuer-ſicherem Stande zu erhalten, auch darauf zu ſehen, daß mit Feuer und Licht gut umgegangen und die leicht feuer-fangende Sachen gehörig und an feuer-ſichern Orten verwahrt werden müſſen, damit von ihren Gütern ſowohl, als der Stadt, alle beſorgliche Feuers-Gefahr und Schaden abgewandt werden möge.

§. 13.

Aufſicht über die Sprützen.

Es müſſen beſonders die publike Sprützen beſtändig in brauchbarem Stande erhalten, und wenn etwas Wandelbares daran gefunden wird, ſogleich verbeſſert werden; inſonderheit iſt jemand beſonders zu beſtellen und zu vereidigen, welcher die Oberaufſicht über ſämmtliche Feuer-Inſtrumente und Sprützen-Leute haben ſoll. Dieſer erhält, nebſt den zum Feuer verordneten Raths-Verwandten und dem Werkmeiſter, welcher die Sprützen dirigiret, die Schlüſſeln zu dem Sprützen-Hauſe und andern dergleichen publiken Gebäuden, worinn die Sprützen befindlich, und iſt ſchuldig, quartaliter, mit Zuziehung der Feuer-Männer, die publiken Feuer-Inſtrumente zu beſehen, und welche davon ſchadhaft ſeyn mögten, nach geſchehener Anzeige beim Magiſtrat und deſſen Genehmigung, ſofort repariren zu laſſen, wie ihm denn auch obliegt, dafür mit zu ſorgen, daß

§. 14.

Sprützen ſollen probiret werden.

die große publike Sprützen alle Jahr zweimal, im März und October, durch die dazu benannten Gewerke, im Beiſeyn der Feuer-Deputirten, unter deren Anordnung probiret werden, dabei dann zugleich alle ſonſt zum Feuer verordnete und der Zeit commandirte Leute ſich ebenfalls einfinden, und in dem, was jedem befohlen wird, ſich üben müſſen, und haben zu dem Ende die Rathsbeiſitzere ſothaner Gewerke dahin mit zu ſehen, daß bei den Quartal-Zuſammenkünften ſie ihrer Schuldigkeit erinnert werden. Wenn aber demohngeachtet die Handwerker zur Arbeit bei Probirung der Sprützen nicht erſcheinen würden; ſo haben ſowohl Meiſter als Geſellen harter Ahndung zu gewarten, und ſollen die zu den Sprützen verordnete, auch Innungs-Meiſter der Gewerke, bei 1 Rthlr. Strafe von den ausgebliebenen oder zu ſpät gekommenen, oder die nicht das Ihrige gethan haben, richtige Specification überreichen.

§. 15.

Die alte Brunnen conſerviret werden.

Es ſoll ſich kein Hauswirth bei namhafter Strafe unterſtehen, einen bisher auf ſeinem Hofe gehabten Brunnen eingehen zu laſſen, oder gewärtigen, daß ſolcher auf ſeine Koſten wieder hergeſtellet, und er auch beſonders bei nachdrücklicher Ahndung angeſehen werden ſoll, wie denn bei den Feuer-Viſitationen hiervon aufs ſorgfältigſte Erkundigung einzuziehen iſt.

§. 16.

Einwohner ſollen bei entſtehendem Feuer Licht in die Fenſtern ſetzen.

Damit auch diejenigen, ſo zum Feuer eilen oder Waſſer führen, wenn es in der Nacht iſt, nicht zu Schaden kommen mögen; ſo ſollen die Eigenthümer oder Bewohner der

Häu-

Häuſer in die Fenſter ihrer Häuſer oder Wohnungen brennende Lichter ſetzen, bei 1 Rthlr. Strafe.

§. 17.

Auf den Thürmen ſollen Zeichen, daß ein Feuer entſtanden, ausgeſteckt werden.

Endlich ſoll auch auf den Thürmen eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ort eines entſtandenen Feuers des Tages und des Nachts anzuzeigen.

§. 18.

Specification der publiken Feuer-Inſtrumente.

Und damit man wiſſe, was für Feuer-Inſtrumente, an Sprützen, ledernen Eimern, Feuer-Leitern und Haken, auch Sturmfäſſern in jeder Stadt vorhanden ſind; ſo ſind ſolche hierbei in der Anfuge sub No. III. ſpecificiret, und muß übrigens von ſämmtlichen Feuer-Inſtrumenten einer jeden Stadt, und wo ſolche aufbewahret werden, auf dem Rathhauſe ein richtiges und vollſtändiges Verzeichniß vorhanden ſeyn, ſolches auch alljährlich genau examiniret werden, damit dem Befinden nach das Schadhafte repariret und der Mangel in Zeiten ergänzet werden könne.

Titulus III.

Welchergeſtalt ein entſtehendes Feuer kund zu machen, auch was jeder bei Löſchung deſſelben thun und in Acht nehmen ſolle.

§. 1.

Kundmachung des Feuers bei Nachtzeit von der Patrouille und Nachtwächtern, ſo bei Nachbaren allarmiren, und erſt Hülfe thun ſollen.

Wie ſich in den Städten, wo Garniſon vorhanden iſt, die Patrouille zu verhalten habe, wenn ſie zu Nacht-Zeit ein Feuer, ſo entſtehet, vermerkt, wird der commandirende Officier des Orts Ordre ſtellen; wenn aber die beſtellten Nacht-

Nachtwächter etwan in einem Hauſe verdächtiges Feuer oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden, ſo müſſen ſie an daſſelbe ohne unzeitigen Lärm oder Ungeſtüm anklopfen und ſich deſſen erkundigen; wäre es nun gefährlich, und ſchiene es dem Hauſe oder der Stadt zum Schaden zu ſeyn; ſo ſollen dieſelben ſolches den Wachten und nächſten Viertels-Herren unverzüglich melden, theils die Nachbarn rufen, und mit ihnen ſo lange retten und dämpfen helfen, bis mehr Hülfe kommt.

§. 2.

Der Hauswirth ſoll, es ſey bei Tage oder Nacht, das Feuer durch Geſchrei andeuten, und der Wache melden laſſen.

Imgleichen ſoll ein jeder Hauswirth und eine jede Hauswirthin, wenn über vorhin geordnete Vorſichtigkeit und andere Präcaution, ſo ein jeglicher in ſeinem Hauſe ihm und dem gemeinen Weſen zum Beſten zu beobachten hat, ein Feuer auskommen ſollte, es ſey bei Tage oder bei Nacht, alſobald ein Geſchrei machen, ſeine Nachbarn zu Hülfe rufen, die dann ſolches bei der erſten Wache anmelden zu laſſen, oder ſonſten weiter ruchbar zu machen, und mit Eimer und ſonſt zu Hülfe zu kommen, und treulich beizuſtehen ſchuldig ſeyn ſollen, damit das Feuer, ehe es mehr Kraft gewinne, gedämpfet werde.

Strafe der Verheimlichung des Feuers.

Wo es aber der Hauswirth zu verſchweigen und mit den Seinigen das Feuer zu löſchen ſuchte, und es daher nicht eher gemeldet wird, als bis geſtürmet worden; ſo ſoll derjenige, bei dem das Feuer ausgekommen, andern zum Exempel und Abſcheu, nach Gelegenheit der Umſtände, um zwanzig Rthlr. oder um mehr Geld, oder am Leibe geſtraft und wider denſelben, wenn ſchon ohne beſondern Schaden das Feuer bald nachher wieder gedämpfet oder gelöſchet worden, nichts deſto weniger, wie vorhin gemeldet worden, mit der Beſtrafung verfahren werden.

§. 3.

Das Geſinde im Hauſe und die Nachbarn ſollen das Feuer durch Geſchrei kund thun.

Vermerkte und erführe einer der Nachbarn, daß Feuer in der Nachbarſchaft aufgehe; ſo ſoll derſelbe, imgleichen das Geſinde im Hauſe, wo Feuer entſtehet, wenn es der Hauswirth nicht thut, ein Geſchrei, es ſey bei Tag oder bei Nacht, machen, und dadurch die obhandene Feuersgefahr kund thun, damit die Leute zur Hülfe und Rettung kommen mögen, und wenn durch ſolche zeitige Kundmachung, im Fall der Eigenthümer oder Miethsmann oder Wirth das Feuer cachiren ſollte, der Ausbruch des Feuers gehindert wird; ſo ſoll der Nachbar oder das Geſinde, ſo das Feuer zeitig kund gemacht, dem Befinden nach mit ein, zwei bis vier Rthlr. aus der Feuerſocietätskaſſe recompenſiret werden.

§. 4.

Die Kunſtpfeifer und Thürmer wachſame Leute auf den Thürmen halten und dieſe Zeichen geben, auch melden laſſen, wo Feuer iſt.

Die Kunſtpfeifer und Thürmer ſollen, ſobald ſie ſehen, daß ein Feuer in oder vor der Stadt entſtehet, und die Lohe aufgehet, ſolches durch ihr Blaſen anzeigen, und die Gegend und den Ort des Feuers bei Tage mit einer ausgeſteckten rothen Feuerfahne, bei Nachts aber mit einer aufgehangenen brennenden Laterne bezeichnen, anbei durch Rufen mittelſt Bedienung eines Sprachrohrs den eigentlichen Ort bekannt machen, beſonders auch ſelbige durch einen von den Seinigen dem nächſten Viertelsherrn melden laſſen. Es ſollen auch die Leute, nachdem die Noth und Gefahr groß iſt, mit der Sturmglocke zur Rettung und Hülfe gerufen werden.

Gäbe aber der Wächter auf dem Thurme nicht fleißig Acht, und würde des Feuers nicht gewahr, oder verſchliefe ſolches; ſo ſoll derſelbe mit harter Straſe beleget, auch caſſiret werden. Sonſt werden aber auch, wo Garniſon vorhanden iſt, die wachthabende Officiers, durch Rührung der Trommel, das entſtandene Feuer bekannt machen laſſen.

§. 5.

Zeichen bei dem zweiten Feuer, bei Verminderung der Gefahr.

Mit den in vorſtehendem §. 4. verordneten Zeichen muß, wenn unter währendem Feuer an einem andern Orte ein zweites entſtünde, ſolches gleichfalls bekannt gemacht, hingegen auch mit dem Stürmen, Feuerzeichen ausſtecken und Rühren des Spiels eingehalten werden, nachdem die Gefahr abnimmt. Dafern aber blos ein Schornſtein bei Tage brennen ſollte, ſo muß, ohne Stürmen mit der Glocke, nur allein durch Blaſen von den Thürmen ſolches angedeutet werden; brennt hingegen ein Schornſtein des Nachts, ſo iſt ſofort zu ſtürmen, damit die Einwohner deſto leichter ermuntert, zu dem Feuer eilen und die nöthige Vorkehrungen, daß das Feuer aus dem Schornſteine nicht etwa weiter um ſich greife und daraus eine Feuersbrunſt entſtehe, getroffen werden möge.

§. 6.

Laternen ſollen des Nachts, beſonders an den Ecken, angezündet ſeyn.

Sobald nun ein Zeichen einer entſtandenen Feuersbrunſt gegeben wird; ſo ſollen des Nachts die Einwohner der Eckhäuſer Laternen an die Ecken der Straßen aushängen, und darinnen, bis das Feuer gelöſchet, oder es Tag geworden iſt, brennend Licht erhalten, und müſſen die Magiſträte jeden Orts zum Aushängen ſolcher Laternen die nöthige Anſtalten treffen.

In allen Häuſern dergleichen, oder brennend Licht in die Fenſter —

In den Straßen aber muß entweder vor jedem Hauſe eine Laterne gehangen, oder es müſſen wenigſtens, wie bereits Tit. II. §. 16. verordnet iſt, brennende Lichter in die Fenſter geſetzet werden, damit diejenigen, ſo zum Feuer eilen, oder Waſſer zuführen, ſehen können, Schaden aber und Unordnung, ſo im Finſtern geſchehen kann, verhütet werde, bei drei Rthlr. Strafe.

§. 7.

Vor den Häuſern gefüllte Waſſerfäſſer —

Desgleichen ſoll ein jeglicher, inſonderheit in der Gegend und in dem Viertel, da das Feuer iſt, Fäſſer voll Waſſer vor ſeine Hausthür ſetzen, damit es daran nicht fehlen möge.

Auch dergleichen auf den Boden ſetzen.

Die Nachbarn ſollen auf den oberſten Boden ihres Hauſes bei entſtandenem Feuer ein oder mehr Eimer oder Gefäße mit Waſſer und Handſpritzen bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenſter zumachen, und vor allen Dingen der Rinnen, ſo zwiſchen den Häuſern ſind, wohl wahrnehmen, damit das Flugfeuer keinen Schaden darin verurſachen möge, bei drei Rthlr. Strafe. Es ſollen auch einige der Stadtverordneten, ſo nicht im verunglückten Hauſe die erſte Rettung thun, helfen, herumgehen, und dahin ſehen, daß demjenigen, was in dieſem §. geordnet iſt, ein exactes Genügen geleiſtet werde.

§. 8.

Brunnenmacher ſollen bei dem nächſten Brunnen ſeyn.

Die Brunnenmacher ſollen ſich mit ihren Leuten am Rathhauſe, und theils bei dem, dem Feuer am nächſten gelegenen Brunnen ſtellen, damit ihnen, wenn eines oder das andere an den Brunnen wandelbar würde, ſofort nöthiger

thiger Befehl, wie ſie wieder brauchbar zu machen, ertheilet werden könne.

Auch Schornſteinfeger ſollen ſich bei dem Feuer einfinden.

Auch ſollen die Schornſteinfeger mit ihren Geſellen und Jungens ſich unverzüglich beim Feuer einfinden, und wenn es nöthig, die Dächer beſteigen, wozu naſſe Säcke vorhanden ſeyn und von den Nachbaren gereichet werden müſſen. Damit es aber an den Schornſteinfegern nicht fehle, ſoll in den großen Städten keiner von ihnen, ohne die höchſte Noth, welche er jedoch zuvor dem dirigirenden Bürgermeiſter anzeigen und darüber Reſolution erwarten muß, aus der Stadt reiſen, damit nicht alle zugleich abweſend ſeyn, bei drei Rthlr. Strafe; in kleinen Städten aber, wo nur ein Schornſteinfeger vorhanden, muß bei Abweſenheit des Meiſters, allezeit ein tüchtiger Geſelle zu Hauſe bleiben.

§. 9.

Nachbaren der nächſten Straße ſollen die erſte Hülfe leiſten.

Sobald nun ein Geſchrei von Feuer auf der Gaſſe entſtehet, ein Zeichen vom Thurm gehöret, oder das Spiel gerühret wird, ſollen die Nachbarn ſowohl in derſelben als der nächſten Gaſſen, allenthalben vom Orte, wo das Feuer iſt, bis zum 20ſten oder 25ſten Hauſe zu rechnen, ſie mögen ſonſt zum Viertel gehören oder nicht, ſofort und am erſten mit ihren Eimern voll Waſſer, Handſprützen und andern Waſſergeräthſchaften hinzu eilen und das Feuer unter Aufſicht der nächſten Stadtverordneten und Viertelsmeiſter bei Zeiten zu dämpfen ſich bemühen, auch ſo lange anhalten, bis die zu Löſchung des Feuers inſonderheit verordnete und andere Hülfe ankömmt, alsdann aber dieſe zum fernern Löſchen nicht weiter verbunden ſind. Von dieſen Nachbaren aber werden ausgenommen: die drei auf jeder Seite, und die drei gerade gegenüber wohnende, auch drei

drei oder mehr von hinten an den Hof des brennenden Hauſes unmittelbar ſtoßende Eigenthümer, welche zu ihrer eigenen Rettung zu Hauſe bleiben mögen. Den übrigen und weiter entfernten Nachbarn hingegen wird es nicht an Mitteln fehlen, durch ihre Domeſtiken oder Miethsleute die §. 7. geordnete Anſtalten in ihren Häuſern beobachten zu laſſen, damit ſie, wenn es geſchehen kann, ſelbſt in Perſon ihren armen Mitbürgern zu Hülfe kommen, als wodurch die Rettung mit mehrerm Ernſt geſchiehet, Diebſtahl und Unfug aber abgewendet wird.

§. 10.

Die Benachbarten ſollen ihre Waſſergefäße und Waſſer mit zum Feuer bringen.

Damit auch die Nachbarn und diejenigen, ſo zur Rettung und Löſchung des Feuers kommen, keinen Mangel an Gefäßen mit Waſſer haben mögen; ſo ſollen die Benachbarten, inſonderheit die zunächſt wohnenden Brauer, ihre Inhalts Tit. II. §. 8 bereithaltende Gefäße des Behufs ſchleunigſt und am allerersten zum Feuer bringen, auch Waſſer ſo viel möglich mit zutragen laſſen, bis alles gelöſchet worden.

§. 11.

Die Markmeiſter ſollen durch Diener Eimer, Leitern und Haken ſchicken.

Auf erfolgtes Zeichen, daß ein Feuer entſtanden, muß der Markmeiſter, wo dergleichen vorhanden, oder wer ſonſt dazu beſtellet iſt, wenn es Nacht iſt, das Rathhaus ſofort eröffnen, die Laternen am Rathhauſe anſtecken, und zu Fortſchaffung der Feuerleitern und Haken, auch übrigen auf dem Rathhauſe befindlichen Feuergeräthſchaften, möglichſten Fleiß anwenden, und alles das verrichten, wozu ihn ſeine Pflicht bei dergleichen Fällen verbindet; zu dem Ende er auch ohne Specialerlaubniß keine Nacht aus der Stadt bleiben ſoll. Die übrige Rathhäusliche Diener ſollen bei ge-

gehörtem Feuerlärm auf dem Rathhauſe in aller Eil ſich einfinden, die Leitern, Eimer und Haken ab- und zum Feuer bringen, auch bei Löſchung des Feuers, des Raths fernern Befehl nachleben; desgleichen müſſen auch die Feuerinſtrumente der Innungen und Gewerke durch gewiſſe dazu vorher von ihnen ausgemachte Verwandte, Meiſter und Geſellen, oder durch andere von ihnen Verordnete, zum Feuer gebracht werden, alles bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe. Die Innungen hingegen, ſo reſp. große und kleine meſſingene Sprützen haben und halten, müſſen damit auch ſogleich von ſelbſt bei dem Feuer ſich einfinden, und die dazu erforderte Leute jederzeit bereit halten. Die Feuerdeputirte aber müſſen anordnen, wo die Spritzen hingebracht werden ſollen, und ſoll darauf, ob und wie die Innungen ihre Schuldigkeit beobachten, genau obſerviret werden.

§. 12.

Magiſtratsperſonen ſollen beim Feuer ſeyn, und die Deputirte ſich vertheilen.

Der dirigirende Bürgermeiſter, welchem das entſtandene Feuer von den Feuerdeputirten ſofort zu melden iſt, und andere Rathsperſonen, haben, auf empfangene Kundſchaft des Feuers, ſich ſofort zu demſelben zu begeben, in einem benachbarten Hauſe ſich zu verſammlen, das Nöthige zu veranſtalten, auf alles fleißig Acht zu geben, und Befehle zu ertheilen, wie oder wo der eine oder andere ſeine Gebührniß abzulegen habe, auch einige ihres Mittels, wohin es Noth, zu deputiren, und die Leute zum Löſchen und Arbeiten anzumahnen.

Die verordnete Feuerherren und einige Rathmänner aber, inſonderheit die nächſten, ſollen nach beſorgter Waſſeranfuhre ſammt nöthigen Unterbedienten ſich ohne den geringſten Verzug bei dem Feuer einſtellen, und dergeſtalt alles

alles eintheilen, daß eins mit dem andern in gebührender Ordnung gethan, und die Arbeiter nicht irre gemacht werden. Zu ſolchem Ende einige allein auf das Haus, worinnen das Feuer iſt, und deſſen Rettung mit Sprützen, Leitern, Haken und Werkleuten, andere wieder allein auf die an beiden Seiten des Hauſes, wie hernach geordnet iſt, mit Feuereimern geſtellte Leute und ankommende Sturmfäſſer Acht zu geben, anbei die Raths- oder Gerichtsdiener auszuſchicken, um anzutreiben, daß Waſſer genug herbeigeſchafft werde. Wiederum andere ſollen auf dem Stadtplatz (wozu der nächſte Kirchhof oder ein anderer räumlicher Ort zu nehmen iſt) und daß bei Rettung der Mobilien keine Unordnung oder Diebſtahl vorgehe, gute Acht haben, und jeder bei dem bleiben, was er Anfangs übernommen hat, oder ihm aufgetragen iſt, ohne ſich deſſen mit anzumaßen, was einem andern befohlen iſt.

§. 13.

Glockentreter ſollen theils auf dem Kirchendache, theils beim Feuer helfen.

Von den beſtallten Glockentretern oder Pulſanten, ſollen zu Anfange des Feuers ein oder zwei ſich auf die Kirche verfügen, allda auf das Feuer wohl Acht geben und ſtürmen helfen, und mit meſſingenen Handſprützen, dergleichen bei jeglicher Kirche einige anzuſchaffen, bereit ſeyn, um falls im Dache der Kirche Feuer fiele, ſolches zeitig zu dämpfen und zu löſchen. Sollte das Feuer der Kirche nahe ſeyn; ſo ſollen nebſt dem Todtengräber alle Glockenpulſanten, auch die Dach- und Schieferdecker, nebſt dahin commandirten Zimmerleuten, über der Kirche und auf den Thürmen zum Widerſtande gegen das Feuer ſich parat halten, und durch commandirte Waſſerträger in ledernen auch andern Eimern, welche letztere die Nachbarn hergeben müſſen, Waſſer zugebracht werden, bis alle Gefahr vorüber iſt. Die Kirchen-

chenvorſteher ſollen ſich auch allenfalls auf dem Kirchhofe einfinden, und das Nöthige zur Rettung der Kirche mit veranſtalten.

In denjenigen Städten, wo blos der Nachtwächter mit den Seinigen das Glockenleuten beſorgen muß, haben die Küſter, Schulbediente, Bälgentreter, bei einer entſtehenden Feuersgefahr auf die Kirchen, nicht weniger auf andere ledig ſtehende publike Häuſer, als Rath- und Brauhäuſer, fleiſſig Acht zu geben, und der ihnen hierunter obliegenden Pflicht bei ſchwerer Verantwortung zu genügen.

§. 14.

Spritzenmeiſter ſollen die Spritzen bringen und dabei bleiben.

Die Spritzenmeiſter und wer ſonſt zu den großen Spritzen beſtellet, ſollen bei gemachtem Feuerlärm alsbald die Oerter, wo Stadtſpritzen verwahret ſtehen, öffnen, und wenn ſie abgeholet, allenfalls, und wenn keine Pferde ſofort kommen, durch die zur Anführung der Spritzen, oder ſonſt zu der Arbeit bei derſelben geordnete Leute, eilend zum Feuer bringen laſſen, und Acht haben, daß daran nichts zerbrochen oder verderbet, noch unrein Waſſer, wodurch ſie unbrauchbar werden, eingegoſſen werde. Sie ſollen auch den Befehlshabern Parition leiſten, hauptſächlich in Richtung der Röhren, wie zur Minderung der Gefahr es am dienlichſten erachtet wird. Von den Spritzen muß niemand ohne Befehl abgehen oder andere unverſtändige Leute aufſtellen, bis der Brand gelöſchet iſt. Auch wird ferner verordnet, daß die Schiffer und Fiſcher, wo es angeht, mit Kähnen ſich einfinden ſollen, um entweder Waſſer zuzubringen oder der verunglückten Leute Mobilien einzunehmen und zu retten.

§. 15.

Sack- und Bierführer, Lohnfuhrleute, Karrenführer, ſollen Spritzen und Waſſer zufahren.

Die Städte-Pferde des Raths, wo und wenn deren vorhanden,

handen, ſollen nahe bei den großen Spritzen gehalten werden, und nebſt Sack- und Bierführern, auch Kärnern, eilen, die Leitern und Haken, wie auch die große Spritzen an den Ort, wo das Feuer iſt, hinzuführen; wenn das geſchehen, ſollen ſie die nächſte Waſſerthienen mit Waſſer füllen und herbei führen, und damit ſo lange anhalten, bis das Feuer gelöſchet. Auch ſollen die einheimiſche Lohnfuhrleute und Karrenführer die Spritzen und Waſſerthienen gleichergeſtalt an- und abführen. Sollten die nächſten Fuhrleute und Karrenführer ſich zu ſpäte einfinden, ſo ſoll wider dieſelben mit harter Beſtrafung verfahren werden.

Damit aber mit und unter den Acker- und Fuhrleuten gebührende Ordnung hierbei beobachtet werden möge, ſo ſollen ſelbige von ihren reſp. Rathhäuslichen Aſſeſſoren, mit Zuziehung eines Rathhäuslichen Feuerdeputirten, ordentlich eingetheilet, und alle Quartal angewieſen werden, was ein jeder bei entſtehendem Feuer thun ſolle, welcher von ihnen Spritzen, und welche Sturmfäſſer mit Waſſer gefüllt, anfahren, und an welchem Orte jeder dieſelben holen, imgleichen auch, welche Kufen mit Waſſer bringen ſollen.

Sobald nun die Trommel gerühret, oder ſonſt ein Feuer kund gemacht wird, muß ein jeder Acker- und Fuhrmann, der einheimiſch iſt, alſofort mit ſeinem Spannwerk an dem angewieſenen Orte ſich einfinden, und reſp. die Spritzen oder die Sturmfäſſer mit Waſſer gefüllt, nach dem Ort des Feuers, oder wohin ſie mit den, bei dem aufgegangenen Feuer nicht nöthigen Spritzen, von den Raths- und Feuerdeputirten zur Reſerve gewieſen werden, fahren; immaßen an einem Orte nicht alle Spritzen zugleich nöthig ſind, ſondern ſelbige in der Nähe auf allen Seiten mit ihrer Mannſchaft geſtellet werden müſſen; diejenigen aber, ſo hierin am prompteſten ſind, und am erſten die Spritzen und Sturmfäſſer, oder auch Waſſerkufen mit Waſſer bringen, ſollen deshalb, wie Tit. V. §. 2. verordnet, dafür eine Belohnung

haben,

haben, dahingegen diejenigen, ſo entweder nicht oder doch ſehr ſaumſelig ihre Schuldigkeit hierin beobachten, mit Geld- oder Leibesſtrafe, dem Befinden nach, beleget werden ſollen.

In Anſehung derjenigen Städte, wo weder Rathspferde und Lohnfuhrleute, noch Sack- Bier- oder Karrnführer und überhaupt wenige Pferde vorhanden ſind, wird hierdurch verordnet, daß alle Pferdehaltende Einwohner, ohne Ausnahme, ſchuldig ſind, mit ihren Pferden die Spritzen und Sturmfäſſer zum Feuer zu bringen, auch mit Waſſerfuhren ſo lange anzuhalten, bis das Feuer gänzlich gedämpfet iſt, und ſie Erlaubniß abzugehen erhalten, bei Vermeidung 20 Rthlr. für diejenigen, ſo ihre Pferde gar nicht ſchicken, und 10 Rthlr. für diejenigen, die ihre Pferde zu früh und vor erhaltener Erlaubniß zurücknehmen.

Da auch in einigen Landſtädten die übele Gewohnheit herrſcht, daß ſämmtliche darin befindliche Geſpann auf einmal nach dem Holzlande fahren, oder andere weite Reiſen mit Getreide thun, die Städte aber hierdurch oft mehrere Tage und Nächte von allen Pferden entblößet und daher zur Zeit der Noth die nöthige Feuerrüſtungen unmöglich in der gehörigen Geſchwindigkeit von einem Ort zum andern gebracht werden können, mithin bei ſolcher Verweilung das Feuer ganz überhand nehmen muß; ſo werden die Magiſtäte hierdurch befehliget, ſolchem Unfug ſofort abhelfliche Maaße zu geben, und bei ſelbſt eigener Verantwortung nicht zu geſtatten, daß alle Geſpann für die Zukunft auf einmal aus der Stadt fahren, ſondern jederzeit wenigſtens der dritte Theil zum Nothfall darin bleiben müſſe.

§. 16.

Bei Spritzen ſollen Laternen mit Licht und Feuerzeug ſeyn.

Bei jeder Spritze muß Licht in Laternen nebſt einem Feuerzeug vorhanden ſeyn, damit das Licht zu Nachtszeit auf das erſte Zeichen angeſtecket, und die Spritzen ſofort herausgebracht werden können.

§. 17.

§. 17.

Eximirte und andere ſollen Pferde ſchicken zum Waſſerfahren.

Nicht weniger ſollen alle andere Einwohner, vornehmlich die in dem Brand- und nächſtem Viertel wohnen, wenn ſie ſchon Eximirte ſind, ihre dazu taugliche Pferde und Knechte, ſo geſchwinde als es möglich iſt, zum Waſſerfahren ſchicken, oder Waſſer bringen, und ebenmäßig mit ihrer Hülfe anhalten, bis das Feuer gelöſchet worden, und werden im nachbleibenden Fall ſowohl Eximirte als Bürger jetzt benannter Viertel geſtrafet werden, wenn ſie ihre Pferde ohne zureichende Urſache zu Hauſe behalten haben, wovon jedoch abermals die nächſten Nachbarn befreiet bleiben. Auch haben die Fuhrleute und der Bürger oder Eximirten Knechte oder Kutſcher, welche Spritzen oder Fäſſer und Kufen mit Waſſer bringen, ſolche dahin zu führen, wo es der dazu verordnete Feuerdeputirte haben will.

§. 18.

Geſellen ſollen quartaliter zum Feuer eingetheilet werden.

In den großen Städten, wo eine große Anzahl von Handwerksgeſellen vorhanden iſt, ſollen die Altmeiſter von den Gewerken, die ihren Gewerken gehörige Anzahl lederne Eimer ſtets bereit haben, und ſolche durch ſo viel Geſellen ihres Gewerks, unter Anführung des Jungmeiſters, ſofort nach gehörtem Feuerzeichen, vor das Rathhaus gebracht werden. Ueber dieſes ſollen hernachmals noch einmal ſo viel Geſellen gleichfalls vor dem Rathhauſe in Rotten erſcheinen, und daſelbſt, wie viel ihrer zuerſt zum Feuer gehen, oder vor dem Rathhauſe warten ſollen, Befehl erwarten. Zu ſolchem Ende müſſen die Altgeſellen bei allen Quartalen die Eintheilung machen, welche von den Geſellen zum Feuer in geſetzter Zeit gehen ſollen; die Rolle davon, auch wer in eines Abreiſenden Stelle (wenn einer im Quartal weggereiſet) tritt, an den Alt- und Jungmeiſter geben, und anzeigen.

Einem

Einem jeden Geſellen, ſo in Feuersgefahr bereit erſcheinen ſoll, haben ſie ein mit dem Gewerkszeichen und der Nummer bemerktes Blech zuzuſtellen, welches er bei entſtandener Feuersbrunſt, wenn er ſich geſtellet, an den Alt- oder Jungmeiſter abliefern muß, damit derſelbe auf ſeinen Bürgereid bezeugen und belegen könne, wie die Geſellen erſchienen.

Diejenigen Geſellen, ſo gar nicht vor dem Rathhauſe oder zum Feuer, oder nicht zur rechter Zeit gekommen ſind, ſollen mit Gelde, Gefängniß, oder ſonſt, nach Gelegenheit der Umſtände, geſtraft werden; zu welchem Ende die Alt- und Jungmeiſter die einkommende Zeichen derer, ſo zu rechter Zeit ſich eingeſtellet, von denen, ſo zu ſpät ſich eingefunden, unterſchiedlich verwahren müſſen, und daß dieſes alles geſchehe, hat der Aſſeſſor des Magiſtrats bei jedem Handwerk mit zu beſorgen. Dahingegen müſſen in denjenigen kleinen Städten, woſelbſt nur eine geringe Anzahl von Handwerksgeſellen vorhanden iſt, alle und jede Einwohner ohne Unterſchied (diejenigen, welchen ſonſt ſchon eine beſondere Verrichtung in dieſem Reglement aufgetragen worden, ausgenommen,) bei entſtehendem Feuerlärm mit ihren Eimern zum Feuer eilen, und nach der zu erhaltenden Anweiſung die nöthige Hülfe leiſten, auch nicht eher wieder abgehen, bis das Feuer gelöſchet, und gar keine Gefahr mehr vorhanden iſt, bei zwei bis fünf Rthlr. Geld- oder Leibesſtrafe.

§. 19.

Eximirte, die keine Pferde haben, ſchicken Dienſtboten mit Eimern und Handſpritzen.

So ſollen auch alle, ſonderlich in dem nächſten Brand- und Stadtviertel wohnende Eximirte, welchen etwan ein Gewiſſes bei Feuersgefahr in Acht zu nehmen, in dieſer Ordnung nicht auferlegt ſeyn möchte, und die keine Pferde zum Waſſerfahren haben, wenn ſie in ihren eigenen Häuſern die oben befohlne nöthige Anſtalt gemacht, entweder in

Perſon

Perſon mit einem Eimer oder Handſpritze zum Feuer eilen und löſchen helfen, oder doch eine tüchtige Perſon ſchicken, welche ſich ſodann nach der Viertelsmeiſter oder Feuerherrn Anordnung zu richten hat. Und ſollen die Feuerherrn, gleich übrigen Wacht- und Viertelsmeiſtern in jedem Viertel, ſolchen Einwohnern Zeichen mit Nummern zuſenden, welche dieſelben oder deren abgeſchickte Leute bei der Feuersbrunſt an die Feuerherrn und Viertelsmeiſter einzuliefern ſchuldig ſind, und müſſen die Zeichen derer, die zu ſpät, und derer, die zu rechter Zeit kommen, ebenfalls ſepariret werden, damit man ſehe, welche etwas verſäumt haben, oder gar ausgeblieben ſind; wie denn hievon niemand ausgenommen ſeyn ſoll, als der annoch wirklich in Königl. Dienſten ſteht, oder ein Rathsverwandter iſt, oder dergleichen Bedienung gehabt hat; wo hingegen diejenigen, ſo nicht wirklich zur Rettung concurriret haben, jeder zwei bis vier Rthlr. zu Beſtreitung der Koſten beitragen müſſen, alle andere aber, ſie ſeyn ſonſt wer, auch von welcher Condition ſie wollen, und ſtehen unter welcher Jurisdiction es wolle, ſind dazu verbunden, und müſſen ſich zur Feuerswache einſtellen, oder einen andern tüchtigen Mann dazu ſchicken; jedoch ſind davon die Ritter und Freiſaſſen, welche in der Stadt wirklich Ritter- oder Freihäuſer und Güter beſitzen, worüber ihnen die Jurisdiction ſelbſt zuſteht, gleichfalls ausgenommen.

§. 20.

Unnützes Geſinde ſoll nicht zum Feuer kommen.

Jedoch müſſen Mägde, Jungens oder dergleichen unnützes Geſinde nicht zum Feuer geſchickt werden, ſondern es ſollen dieſelbe ſowohl als unvermögende Leute zu Hauſe gehalten, und ihnen daſelbſt zu nöthiger Bereitſchaft Arbeit gegeben werden; und fänden ſich ſolche oder andere unnütze Leute in der Gegend des Feuers ein, ſo haben ſie zu gewarten, daß ſie ſowohl von den Soldaten in den Garniſons-

Städten,

Städten, als von der die Zugänge beſetzenden Bürgerſchaft zurückgetrieben werden.

§. 21.

Auch die Fremden in ihren Herbergen bleiben.

Desgleichen müſſen die Fremden in ihren Herbergen ſich halten, und ſind die Wirthe ſchuldig, ihnen ſolches wiſſend zu machen, zu dem Ende auch dieſer §phus beſonders gedruckt, und in die Wirthshäuſer zum affigiren gegeben werden ſoll. Fände ſich dagegen ein Fremder nicht Löſchens halber ein, der nicht Kundſchaft geben könnte, wem er angehörig, oder mit wem er dahin gekommen, hat er ſich ſelbſt zu imputiren, wenn er angehalten und nach Befinden der Gegenwärtigen des Raths oder der commandirenden Officiers, in Haft genommen wird.

§. 22.

Das andringende Volk ſoll angehalten, und was leicht Feuer fangen kann, eilig weggebracht werden.

Wenn jedermann ſich zur Rettung einfindet, ſo muß die Wache allem An- und Zudringen unnützer Leute ſteuren, und ſich ſo weit von dem brennenden Hauſe ſtellen, damit die Arbeiter Raum genug haben, das Ihrige ohne Hinderniß zu thun, und die Spritzen, Sturmfäſſer, Karren und Wagen mit Waſſerfäſſern und Waſſerkuffen in genugſamer Anzahl ſtehen, man auch alles, was geſchiehet, wohl ſehen und beobachten könne. Auf ſolche Art müſſen nun alle und jede Zugänge zum Feuer ſtark beſetzet werden.

Die Rettung der Mobilien ſoll hierauf von den beſonders dazu Commandirten ohne den geringſten Verzug geſchehen. Die Commandirte müſſen auch alles, was leicht Feuer fangen kann, nach ihrem Gewiſſen und der gegenwärtigen Befehlshaber Gutfinden, ſogleich aus dem Wege ſchaffen.

§. 23.

Waſſerkufen nicht allzunahe an das Haus zu fahren.

Bei den Zugängen zum Feuer ſollen die Sturm- und

Waſ-

Waſſerfäſſer, auch Waſſerkufen, in guter Ordnung angefahren, ſolche auch, damit bei dem Feuer genugſamer Raum ſey, nicht ſogar nahe vor das im Feuer ſtehende Haus gefahren werden, ſondern etwas abwärts bleiben.

§. 24.

Die Leute mit Eimern in Reihe zu ſtellen.

Es haben aber die Feuerherrn und Bürger-Hauptleute, wo Garniſon vorhanden iſt, mit den Officiers von der Garniſon bei dem Feuer ſo gut, als es ſich nach Gelegenheit des Orts thun laſſen will, es dahin zu richten, daß von den Waſſerkufen an bis an die Spritzen, die Bürger, Einwohner und Handwerksgeſellen, Geſinde und übrige, ſo mit Eimern kommen, oder auch übrige Commandirte, ſo zu Beſetzung der Zugänge nicht nöthig, zu Vermeidung alles Gedränges und Confuſion, ſofort in verſchiedene lange Reihen geſtellt werden, davon eine Reihe die mit Wäſſer angefüllte Eimer von Hand zu Hand in die Spritzen reichen, die andere Reihe aber die leeren Eimer hinwiederum von Hand zu Hand bis zu den Waſſergefäßen zurückgeben ſoll.

§. 25.

Beſtellung gewiſſer Leute und Handwerker zu den großen Spritzen, und deren Pflicht.

Ueberdem hat der Magiſtrat jeden Orts die jedesmal zu Dirigirung und Ziehung der Feuerſpritzen, ingleichen bei dem Feuer überhaupt zur Rettung als Bewahrung der ausgetragenen Sachen und ſonſt ausgezeichnete und erwählte Leute entweder jeden Monat, oder alle 2 oder 3 Monate, ordentlich zu commandiren, und diejenigen, welche hiernächſt die Direction oder das Commando führen ſollen, vorfordern zu laſſen, und ſelbige alsdann, wie ſie ſich bei entſtehendem Feuerunglück zu verhalten haben, hinlänglich zu inſtruiren.

§. 26.

Die Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Müller und Schornſteinfeger ſollen am erſten ſich ſchleunig zur Rettung einſtellen.

Die Meiſter und Geſellen des Zimmer- und Maurer- auch Dachdecker- und Müllergewerks, ingleichen die Schornſteinfeger, ſollen zur Zeit eines entſtandenen Feuers, bei Verluſt ihres Meiſterrechts, und bei Vermeidung anderer empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe, ſich dabei ohne den geringſten Verzug mit Axten, Mauerhammer und Steinäxten einfinden, da dann die bei dem Feuer anweſende Befehlshaber die Verordnung zu machen haben, daß dieſelben in die nächſt angelegenen Häuſer vertheilet werden, um zu Niederreiſſung deſſen, was Gefahr halber nöthig gefunden wird, oder ſonſt zur möglichſten Rettung parat zu ſeyn. Vornehmlich iſt zu veranſtalten, daß bei nöthiger Oeffnung der Dächer die Dachſteine nicht auf die Gaſſe geworfen, ſondern auf die Böden geleget werden, weil ſonſten die Leute beſchädiget und an der Rettung würden gehindert werden.

So viel von den Mühlenpurſchen alsdann abkommen können, ſollen ebenfalls mit ihren Bandäxten bei dem Feuer Rettung thun, auch zu dem Ende bei dem gegenwärtigen Befehlshaber oder Feuerdeputirten ſich melden, und deſſen Ordres und Anweiſungen gewärtigen. Würde ſich aber finden, daß einige, ſo abkommen können, dennoch nicht erſchienen wären, haben dieſelbe willkührliche Strafe zu gewärtigen.

§. 27.

Die Judenſchaft ſoll bei jedem Brande ein gewiſſes Geld-Quantum erlegen.

Die Judenſchaft jeden Orts, wo deren vorhanden, ſoll, anſtatt daß ſie mit Leitern oder Eimern und ſonſten zu Hülfe kommen, jedesmal, ſo oft ein Feuer entſtehet, durch ihre Aelteſten, binnen zwei Tagen hernach, nach Befinden der Umſtände, ein proportionirliches und von dem Magiſtrat nach Pflicht und Billigkeit zu determinirendes Geld-Quan-

tum aufbringen, und dagegen mit aller Arbeit verſchonet bleiben.

Dieſe Gelder aber, im Fall ſolche von ihnen nicht von ſelbſt erleget werden, ſollen von ſelbigen executive beigetrieben, und wie hernach geordnet, angewendet werden.

§. 28.

Zum zweiten Feuer ſoll Niemand von dem erſten ohne Befehl gehen.

Wenn bei aller guten Anſtalt ein zweites Feuer entſtehen, oder durch ein Flugfeuer angezündet werden ſollte, ſo müſſen nicht alle vom erſten Feuer weglaufen, ſondern es ſollen die Befehlshaber ordnen, wie viel mit Spritzen, Leitern, Haken und Eimern dahin gehen, oder ob die von dem Rathhauſe commandirte Mannſchaft, ſo mit den Spritzen und Eimern zur Reſerve in Bereitſchaft bleiben müſſen, bei dem zweiten Feuer, und wo es ſonſt die Noth erfordert, ſchleunig zu Hülfe kommen ſollen.

§. 29.

Arbeiter ſollen nicht übel tractiret und kein Zank angefangen werden.

Endlich werden die beim Feuer gegenwärtigen Befehlshaber ſich bemühen, diejenigen, welche arbeiten und löſchen helfen, durch gütliches auch ernſtes Zureden mit Liebe und Ermahnungen, ohne Drohungen, Schimpfworte und Schläge zur Arbeit aufzumuntern, damit ſie nicht verdrießlich, oder gar von der Hülfe und Arbeit abgeſchreckt werden. Wer aber von andern dabei Zank und Hader anzurichten ſucht, anſtatt ſeine Schuldigkeit zu beobachten, ſoll in Verhaft genommen und auf das nachdrücklichſte beſtrafet werden.

§. 30.

In Städten, wo keine Garniſons vorhanden ſind, ſollen die Stadt-Thore in gebührende Obhut genommen werden.

Damit in denjenigen Städten, wo keine Garniſon noch ordentliche Bürgerwache vorhanden, die Stadt-Thore in gebührende Obhut und Wache genommen werden mögen; ſo wird hiermit verordnet, daß bei dem Stadthauptmann

mann oder Viertels-Deputirten zehn geſchworne und dazu vorher beſtallte Bürger mit Ober- und Untergewehr, gleich nach geſchehenem Sturmſchlag, bei 4 Thlr. Strafe, ſich melden, und dieſer ſofort nach den Stadtthoren ſich mit ihnen begeben, ſolches zuſchließen, und niemanden ſonder Erlaubniß des regierenden Burgermeiſters, weder aus- noch einlaſſen, ſondern ſolches ſo lange, bis das Feuer gelöſchet, zuhalten ſolle. Zu dem Ende hat Magiſtratus ſothanen Orts alle Vierteljahre, nach Anzahl der Thore, die Bürger dazu zu erwählen, und dem Stadthauptmann oder Viertels-Deputirten eine Specification von ihren Namen zuzuſtellen, und dieſer letztere ſoll gehalten ſeyn, nach geſchehener Löſchung des Feuers, diejenigen von denen dazu ernannten Bürgern, welche ſich ſonder erbliche Urſache nicht eingefunden, dem Magiſtrat zur Beſtrafung anzuzeigen, oder in Entſtehung deſſen, in gleichmäßige Strafe verfallen ſeyn.

§. 31.

Der Waſſermüller zu Loburg ſoll bei entſtandenen Feuer die Waſſermühle aufhalten.

In Loburg ſoll, bei entſtandenem Feuer, der dortige Waſſermüller die Mühle aufhalten, und das Waſſer ſtauen, bei 5 Thlr. Strafe, damit in der Mühlenbach hinlängliches Waſſer zum Schöpfen vorhanden ſey, ſo wie auch der Münchenmüller dahin anzuhalten iſt, das Waſſer laufen oder ſtreichen zu laſſen, damit es auch unterwärts im Graben an Waſſer zum Löſchen nicht fehlen möge.

§. 32.

Von den Salzarbeitern zu Staßfurth und Salze.

Desgleichen wird hierdurch verordnet, daß die ſämmtliche Salz-Arbeiter zu Staßfurth und Salze bei entſtehendem Feuer zu dem Feuer eilen, aus beiden Brunnen ſofort die Sole treiben, und übrigens die Sturmfäſſer zur Winterszeit beſtändig mit Sole angefüllt halten ſollen, bei Vermeidung harter und unausbleiblicher Strafe.

Titulus IV.

Was nach gedämpftem Feuer zu thun.

§. 1.

Ein Commando ſoll gegenwärtig bleiben.

Wann ein Feuer gelöſchet iſt, ſo ſollen unter Anweiſung der Raths-Deputirten, die Bürger-Officiers einige commandiren, welche nebſt denen, ſo von der etwa vorhandenen Garniſon dabei gelaſſen worden, den Ort, wo die Feuersbrunſt geweſen, bewahren und Acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

§. 2.

— nebſt Werkleuten.

So ſollen auch einige Zimmerleute, Maurer und Dachdecker auf unvermutheten ſolchen Fall zu ſchleuniger Rettung bereit zu ſeyn, angewieſen werden.

§. 3.

Handwerksgeſellen verleſen werden, und ihre Eimer abgeben.

Die übrigen Gewerke dürfen ihre Leute nicht eher abgehen laſſen, bis ſie gehörig verleſen worden, ob ſie auch alle gegenwärtig ſind, maßen die Verlaufene, gleich als von den Ausgebliebenen Tit. III. §. 18 geordnet iſt, zur Beſtrafung anzuzeigen ſind. Die Geſellen müſſen auch die einem jeden Gewerk zuſtändigen Eimer, welche, wie oben gedacht, durch Nummern und Zeichen oder Namen zu bemerken ſind, wieder aufſuchen, und an den gehörigen Ort ſchaffen.

§. 4.

Abgegangene Eimer zu erſetzen.

Die von den Rathhäuſern und andern publiken, auch Innungshäuſern und Gewerken gegebene Eimer ſollen dahin zurück gebracht, und von den commandirten Bürgern, oder wem es ſonſt befohlen wird, abgegeben, auch die übrigen den Privatis zurückgegeben, und wenn erweislich einiger Abgang ſich findet, der von Privatis allenfalls eidlich zu erhärten iſt, ſolcher aus der Feuer-Societät erſetzet werden.

§. 5.

§. 5.

Feuer-Inſtrumente wieder an Ort und Stelle bringen —

Auch ſollen die Stadtpferde, ingleichen Acker- und Fuhrleute, an Karrenführer, die Sturmfäſſer, wohin ſie gehören, hinwiederum führen, und die Spritzen an ihren Ort; desgleichen ſollen die zu den Leitern und Haken beſtellte Leute ſelbige an Ort und Stelle, woher ſie geholet ſind, wieder hinbringen.

§. 6.

— ſollen auch viſitirt werden.

Die Viertelsherrrn ſollen in jedem Viertel die Sturmfäſſer, auch die Leitern und Haken viſitiren, und was daran ſchadhaft gefunden wird, den Feuer-Deputirten ungeſäumt anzeigen, welche dann die Reparatur auf der Feuer-Societät Koſten ſofort beſorgen ſollen.

§. 7.

Das Schadhafte an den großen Spritzen ſoll zur ſchleunigſten Ausbeſſerung angezeigt werden.

Die Feuer-Deputirte und die zu den großen Spritzen Verordnete ſollen mit Acht haben, daß dieſelben wohl wieder zurückgeſchaffet werden, und müſſen ſie, wenn daran etwas ſchadhaft worden, ſolches gleichfalls zur ſchleunigen Ausbeſſerung anzeigen.

§. 8.

Brunnen nach dem Feuer zu viſitiren.

Die Brunnenmacher ſollen alsbald nach dem Feuer, wenn es die dazu Verordnete ihnen wiſſen laſſen, mit denenſelben die Brunnen überall viſitiren, was daran ſchadhaft iſt, ſofort repariren, damit alles in bereiteſtem und gutem Stande gehalten werde.

§. 9.

Zu unterſuchen, wer ſeine Schuldigkeit beim Feuer nicht gethan.

Sodann ſoll der Magiſtrat unterſuchen, wie alle und jede, welchen in dieſer Feuerordnung ein gewiſſes bei entſtan-

ſtandenem Feuer zu thun auferleget iſt, ihre Schuldigkeit in Acht genommen haben, und die Bürger-Capitains, Innungs- und Altmeiſter der Innungen und Gewerke vor ſich fordern laſſen, welche anzuzeigen haben, welche von ihren Gewerken ſäumig geweſen, oder gar nicht erſchienen, auch welche vor Andern das Ihrige zur Rettung ſorgfältig und mühſam gethan, damit dieſerhalb gehörige Veranſtaltung geſchehen könne.

§. 10.

Verbeſſerungen können angegeben werden.

Hätte auch Jemand in dem einen oder dem andern Stück einen Mangel bei dem Feuer geſpüret, oder gefunden, wie etwas zu verbeſſern ſey; ſo kann er ſolches anzeigen, damit dem Befinden nach darauf reflectiret werden könne.

§. 11.

Auf Urſachen des Feuers zu inquiriren.

Endlich ſoll auch ſofort nach dem Feuer von dem Magiſtrat, auch nach vorkommenden Umſtänden coram judicio mixto, die Urſache des Feuers, und woher ſolches entſtanden, unterſuchet, und ſofern Jemand durch Vorſatz oder große Verwahrloſung ſolch Unglück verurſachet, mit der Unterſuchung und Strafe wider ihn gehörig verfahren werden.

§. 12.

Strafe des Diebſtahls der Feuer-Inſtrumenten und deren Verhehlung.

Würde befunden, daß Jemand Eimer entwandt, oder anderes Feuergeräthe beſtohlen, ſo ſoll derſelbe, nach Gelegenheit der Umſtände und nach dem Zuſtande ſeiner Perſon, am Leibe oder mit Gelde hart beſtrafet werden; wie denn auch diejenigen, die ſolche entwandte Eimer an ſich gekauft oder in Verwahrung haben, und ehe es entdecket worden, von ſelbſten nicht angeben, nicht ohne Strafe bleiben ſollen, zumalen ſie aus dem Zeichen ſofort urtheilen können, wohin ſolche gehören, und daß ihre Verkäufer ſie nicht mit Recht gehabt haben.

§. 13.
Strafe des Diebſtahls beim Feuer, u. Belohnung des Denuncianten.

Derjenige aber, ſo aus den in Feuersgefahr geweſenen Häuſern oder von den daraus gebrachten Sachen etwas wegnimmt, und nicht ſofort und längſtens in 24 Stunden wiederbringt, oder an Jemanden von dergleichen Sachen etwas wiſſentlich zu Händen käme, und er ſolches dem Eigenthumsherrn oder aufs Rathhaus nicht einliefert, der ſoll, wenn deſſen etwas über kurz oder lang bei ihm gefunden, oder er, daß er es gehabt und veräuſſert, überwieſen wird, für einen öffentlichen Dieb gehalten, und auſſer der Erſtattung des Entwendeten, dem Befinden nach an Leib und Leben geſtrafet werden, welches um ſo mehr ſtatthat, wenn einer in Flagrantie betroffen wird.

Der Angeber der geſtohlnen Eimer und Mobilien aber ſoll mit Verſchweigung ſeines Namens, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, belohnet werden.

§. 14.
Erſetzung der Feuer-Societät.

Wegen Erſetzung des erlittenen Schadens aus der Feuer-Societät, bleibt es bei dem dieſerhalb emanirten Reglement.

Titulus V.

Von Belohnung derer, ſo beim Feuer Fleiß angewandt, und wie es mit den Strafen zu halten; auch endlich von Beobachtung dieſer Ordnung.

§. 1.
Belohnung deſſen, der ein Nacht-Feuer entdeckt—

Wer zuerſt ein Feuer zur Nachtzeit entdeckt, und es kund macht, wenn es auch gleich die Nachtwächter ſeyn ſollten, dem oder denenſelben ſoll 1 bis 2 Thlr. zur Belohnung gegeben werden.

§. 2.

§. 2.

— und derer, ſo die erſten Spritzen und Waſſerkufen, auch Sturmfäſſer bringen.

Imgleichen hat derjenige, welcher die erſte Spritze anfähret, zwei Thlr., der folgende ein Thlr., der Dritte und Vierte jeder 12 gGr., und wer die erſte Kufe oder das erſte Sturmfaß mit Waſſer anfährt, 1 Thlr. 12 Gr., der folgende 18 Gr. und der Dritte und Vierte jeder 8 gGr. zum Recompens zu empfangen, jedoch daß ſie auch mit ihrer Hülfe continiren, ſo lange es die Noth erfordert.

Strafe wegen der ausgebliebenen Pferde.

Wer hingegen von denen, die in den allernächſten Straßen wohnen, und Pferde bei der Hand haben, der Verordnung Tit III. §. 17 zuwider, gar ausgeblieben oder zu ſpät gekommen iſt, oder vor gelöſchtem Feuer mit ſeinen Pferden wieder abzieht, der ſoll um zwei Thlr. geſtraft werden.

§. 3.

Belohnung der Spritzenmeiſter.

Diejenigen, ſo die Spritzen dirigiren, ſollen gleichfalls nach Ermeſſen eine Belohnung haben, wie denn auch den Zimmerleuten, Dachdeckern, Schieferdeckern, Maurern, Schornſteinfegern und Müllern, welche bei dem Feuer gearbeitet haben, nicht allein der Schade, welchen ſie erweislich an ihrem gebrauchten Handwerkszeug gelitten, erſtattet, ſondern auch noch eine Belohnung gereichet werden ſoll.

§. 4.

Belohnung der Soldaten und anderer beſten Arbeiter beim Feuer.

Nicht weniger ſoll auch den Soldaten von der Garniſon, ſo bei dem Feuer löſchen helfen, insgemein eine Ergötzlichkeit, demjenigen aber, ſo ſich vor andern mit Arbeit und Bemühung hervorgethan hat, indeſondere eine Belohnung ſeiner Mühe gegeben werden, welches letztere dann bei allen Leuten, ſo bei dem Feuer geholfen haben, ebenfalls beobachtet werden muß.

§. 5.

§. 5.

Die vom Feuer Beſchädigten ſollen verpfleget und curiret werden.

Wer bei ſolcher Arbeit zu Schaden kommt, der ſoll die Koſten zu ſeiner Cur und Unterhaltung, bis er geneſen, empfangen. Da aber Jemand dabei zu Tode käme; ſo ſoll, wenn er deſſen bedürftig, demſelben aus der Feuer-Societät ein ehrliches Begräbniß ausgerichtet, auch für die Seinigen billigmäßige Vorſorge getragen werden.

§. 6.

Der Eximirten und Witwen Beitrag, imgleichen Strafgelder aus dieſer Ordnung werden für die Arbeiter bei Feuersgefahr angewendet.

Zu ſolchen Ausgaben ſollen alle diejenigen Gelder angewendet werden, ſo die Eximirten und Witwen, welche nicht perſönlich helfen, dagegen beitragen müſſen, ingleichen alle einkommende Strafe von den brennenden Schornſteinen, auch andere Geldſtrafen, ſo von denen, welche dieſer Ordnung zuwider gehandelt haben, erleget werden; deshalb denn auch die einkommende Strafen bei der Cämmerei jährlich in einer beſondern Rechnung von Einnahme und Ausgabe eingeführet, und keinesweges unter andere Cämmereigefälle gemiſchet, zu Ende des Jahres auch jedesmal ſolche Rechnungen von zween Deputirten des Magiſtrats und zween von den Einwohnern und der Bürgerſchaft abgenommen, auf Erfordern auch jedesmal der Krieges- und Domainen-Cammer des Herzogthums Magdeburg überreicht werden ſollen.

§. 7.

Oder aus der Feuer-Societät.

Dafern aber dieſe Gelder nicht hinreichend wären, billige Prämien auszutheilen, oder ſonſten gebührende Erſetzung zu thun, ſo ſoll das übrige aus der Feuer-Societät genommen werden; dagegen iſt allen, die ſich zum Retten und Helfen, auch Löſchen einfinden müſſen, verboten, von Privatperſonen eine Belohnung zu forden.

§. 8.

§. 8.

Auch dawider keine Exemtion ſtatuirt werden.

Es ſoll übrigens ſich Niemand unterſtehen, dieſer Verordnung zuwider zu handeln, oder durch eine ſpeciale Conceſſion ſich davon frei zu machen ſuchen; und wenn gleich Jemand dergleichen Conceſſion erhalten hätte, ſo ſoll doch ſolche pro non concessa und für erſchlichen geachtet, und gegen diejenigen, ſo dieſer Ordnung nicht nachkommen, überall nach deren Inhalt verfahren werden.

§. 9.

Beſtätigung der beſondern Edicte.

Es bleiben endlich alle diejenigen Edicte, Reglements und Verordnungen, welche in dieſer Feuerordnung einen Einfluß haben, und den Einwohnern jeglicher Stadt nach wie vor zu wiſſen nöthig ſeyn, in ihrem Rigueur, und ſoll ſich jedermann, in ſo weit nicht etwa ein und anderer Punkt durch dieſe Feuerordnung aufgehoben oder geändert worden, bei Vermeidung der darin erhaltenen Strafe, darnach genau achten.

§. 10.

Jedermann ſoll dieſe Ordnung haben und vorzeigen können.

Damit auch dieſe Feuer-Ordnung einem jeden Bürger und Einwohner bekannt werden, Niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen, und ſich von der darin comminirten und etwa verwirkten Strafe loszumachen ſuchen möge; ſo ſoll dieſelbe zum öffentlichen Druck befördert und gehörig publiciret werden. Es ſoll auch ein jeder Hauswirth ihm ſofort ein Exemplar davon anſchaffen, und bei jeder Viſitation, ſo gehalten wird, ſolches vorzeigen. Desgleichen ſollen die Beiſitzer der Gewerke dafür ſorgen, daß ein Exemplar zur Meiſterlade, eins aber für die Geſellen ſofort angeſchaffet, und daraus ein Auszug, was Meiſter und Geſellen eines jeden Gewerks wiſſen müſſen und in Acht zu nehmen haben, gemachet, und bei den Zuſammenkünf-

ten abgeleſen, den einkommenden Geſellen aber kund gemacht werden, was des Gewerks und der Geſellſchaft Schuldigkeit in Feuersgefahr ſey.

Uebrigens befehlen Se. Königl. Majeſtät Dero Magdeburgiſchen Krieges- und Domainen-Cammer, den Commandeurs in den Städten, Steuer-Räthen und Magiſträten, über den Inhalt vorſtehenden Reglements genau zu halten. Urkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 12. Junii 1776.

Friedrich.

(L.S.)

v. Blumenthal. v. d. Schulenburg.

Beilagen.

Nro. I. ad Tit. I. §. 8.

Reglement, wornach die Feuermauerkehrer im Herzogthum Magdeburg ſich zu achten; de dato Berlin, den 12. October 1730.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen ꝛc. ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, Dero Magdeburgiſchen Regierung und Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigſt anbefohlen, daß zu beſſerer Abwendung der Feuers-Gefahr in den Städten mehr Feuermauerkehrer angeſetzet, und zu ihrer Subſiſtenz einem jeden ein gewiſſes proportionirtes jährliches Salarium ausgemachet und gereichet werden, wofür jeder ſchuldig ſeyn ſolle, alle Feuermauern der Stadt quartaliter oder alle halbe Jahr unentgeldlich zu kehren, auch dieſerhalb eine gewiſſe Verfaſſung zu machen; Als iſt nachfolgendes Reglement und Inſtruction, wornach ſich die Schornſteinfeger zu achten, verfertiget worden.

I. Soll es vorerſt, und ſo lange alles gehörig und verläſſig überall gethan wird, bei den im Saal-Kreis anjetzo befindlichen

lichen drei Schornſteinfegern, imgleichen im Jerichauſchen Kreis, worinnen bereits einer beſtellet, ſein Verbleiben haben, im Holz-Kreis aber, über die zu Magdeburg und Schönebeck befindliche drei, noch einer angeſetzet, und der Kreis unter dieſelben vertheilt werden; und wie der Luckenwaldiſche Kreis dem Potsdammſchen am nächſten, und dahero von dort aus verſehen werden ſoll: alſo iſt der Mannsfeldſche Kreis Magdeburgiſcher Hoheit, weilen ein beſonderer Schornſteinfeger ſeine völlige Subſiſtenz darin nicht haben dürfte, dem dritten im Saal-Kreiſe mit zugetheilet worden.

II. Die beiden Schornſteinfeger zu Halle bleiben in der Stadt, und haben daneben die beide Städte Neumarkt und Glaucha, nebſt dem Obertheil des Saal-Kreiſes, welches unter ihnen von dem Commissario loci getheilet werden ſoll; dahingegen der dritte die Städte Wettin, Löbechün, Cönnern, Alsleben, mit dem Untertheil des Saalkreiſes, nebſt der Grafſchaft Mannsfeld, zu ſeinem Antheil bekommt. Der Schornſteinfeger zu Schönebeck ſoll daneben die Städte Salze, Frohſa, Calbe, Staßfurth, Acken, nebſt den Aemtern Calbe, Acken, Gottesgnaden, Staßfurth, Athensleben und Roſenburg, nebſt den dazu gehörigen Dörfern haben.

Die zwei Schornſteinfeger zu Magdeburg die Neuſtadt Magdeburg, Sudenburg, Egeln, Wantzleben und Hattmersleben, mit den in ſolchem Diſtrict befindlichen Aemtern und Dörfern, und der vierte im Holz-Kreis die Städte Seehauſen, Neuhaldensleben, Wellmirſtedt und Oebisfeld mit den Aemtern Alvensleben, Hillersleben, Dreyleben, Ampfurth, Schermke, Ummendorf, Sommerſchenburg, Hötensleben, Oebisfeld und allen übrigen in ſolchem Diſtrict gelegenen, wie auch Klöſtern, adelichen Höfen und Dörfern.

Der Jerichauſche Schornſteinfeger, ſo in Burg wohnhaftig, behält den ganzen Jerichauſchen Kreis mit allen darin gelegenen Städten, Aemtern und Dörfern.

III. Wie nun ein jeder den ihm aſſignirten Kreis und Diſtrict mit allem Fleiß, Sorgfalt und Accurateſſe in Acht zu nehmen hat, damit die Schornſteine in den Städten jährlich zum wenigſten zweimahl, wenn ſich ſolches am bequemſten ſchicket, um Michaelis und um Weihnachten, gut gekehret werden.

Die Schornſteine in gemeinen Brau- und Darrhäuſern, ingleichen der Bäcker und Brannteweinbrenner Häuſer alle

ſechs

ſechs Wochen, die übrigen Brauhäuſer und Darren aber, ſo Privatis zuſtehen, und worinnen ſo ofte nicht gebrauet wird, alle halbe Jahr. Alſo ſollen die Meiſter darüber ordentliche Bücher halten, worinnen ſie aufzeichnen müſſen, wann jedesmahl in einem Hauſe gekehret worden, und ſolches Buch alle Jahr den Magiſträten, ſo die Aufſicht über die Feuer-Anſtalten haben, produciren, damit bei Viſitation der Feuer-Stellen unterſucht werden könne, ob die Schornſteine zu rechter Zeit gefeget worden. Sollte aber ein Meiſter hierin ſäumig ſeyn, und alle Feuermauern zum wenigſten nicht ſo ofte, als vorgeſchrieben, kehren laſſen, oder kein ordentlich Buch darüber halten, derſelbe ſoll ſogleich caſſiret, und ein anderer dazu beſtellet werden; und wenn durch deſſen Nachläſſigkeit Schaden entſtehen ſollte, auch dafür reſponſable und ſtrafbar ſeyn.

IV. Es ſoll aber auch den Schornſteinfegern niemand einige Hinderung machen, oder wenn dieſelben ſich zum Fegen angeben, abweiſen, ſondern es ſoll, wenn der Schornſteinfeger zum wenigſten den Tag vorher es gemeldet, und nichts deſto weniger Feuer im Camin, Heerd oder Ofen gemachet worden, ſolches ausgegoſſen werden, damit dieſelben ohngehindert ihre Arbeit thun können. Wer darwider handelt, oder ſonſten nicht geſtatten will, daß nach dieſer Ordnung die Feuermauern zu gehöriger Zeit gekehret werden, ſelbiger ſoll nach Proportion ſeines Vermögens und Umſtände mit 1. 2. 5. und mehr Thlr., Unvermögende aber und das Geſinde mit Gefängniß beſtrafet, und die Geldſtrafen in jedes Orts Feuercaſſe berechnet, und zu Unterhaltung der Feuer-Inſtrumente angewendet werden.

V. Es muß aber auch ein jeder Hauswirth, wenn der Schornſteinfeger zu gehöriger Zeit ſich nicht meldet, ſelbigen unnachläſſig erinnern, oder dem Magiſtrat es anzeigen, damit ſelbiger zur Reinigung angehalten und ſeiner Nachläſſigkeit halber beſtrafet werde. Geſtalt denn, wenn ein Schornſtein in Brand geräth, niemandem zu einer Entſchuldigung dienen ſoll, als habe ſich der Schornſteinfeger gar nicht gemeldet, und zur geſetzten Zeit nicht gekehret, obgleich derſelbe deshalb auch für ſich ſtrafbar bleibt.

VI. Damit aber die Schornſteinfeger wegen des Lohns niemand überſetzen mögen; ſo ſoll denenſelben jährlich

von einem publiken Brauhauſe Ein Rthlr.

Ein Privat-Brauhaus und Wohnhaus, worinnen zuſammen 2 oder 3 Feuermauern, Sechszehn Groſchen; wenn mehrere, Ein Rthlr.

Ein Backhaus in großen Städten Ein Rthlr.

— — — mittlern — Sechszehen Groſchen.

— — — kleinen — Zwölf Groſchen.

Ein Haus, ſo 4 oder 5 Feuermauern und darüber hat, ein Reichsthaler — bis Ein Rthlr. acht Groſchen;

Ein Mittelhaus von 3 Feuermauern 12 bis 16 Groſchen.

Ein Branntweinbrenner-Haus 8, 12 bis 16 Groſchen, nachdem viele Feuermauern darinnen ſind.

Ein Haus von 2 Feuermauern 6 bis 8 Groſchen.

Ein klein Haus mit einer Feuermauer zwei Groſchen gegeben werden; jedoch ſteht jedem, inſonderheit denen, ſo ſtarke Feuerung haben, frei, öfters kehren zu laſſen, da ſie denn deshalb noch eine beſondere Discretion geben müſſen; wie denn auch für jeden Ofen zu kehren, Ein Groſchen, wie bishero gewöhnlich, ferner entrichtet wird. Weilen aber öfters viele Röhren in eine Feuermauer gehen, ſo ſollen, allen Diſput zu vermeiden, zwei Röhren für eine Feuermauer gerechnet werden, und hat es im übrigen bei dem jährlichen accordirten Quanto, was für die Königl. Gebäude zu Magdeburg und Halle, auch andere publike Gebäude in Städten, wie auch von Salzkothen in den Salz-Städten gegeben wird, auch wegen des Waiſenhauſes zu Halle, worinnen bishero ohne Entgeld die Feuermauern und Röhren gekehret worden, ſein Verbleiben. Es werden aber alle und jede Magiſtrâte und Gerichtsobrigkeiten dahin angewieſen und befehliget, den Feuermauerkehrern auf eine mündliche Anſuchung zu ſolchem ihrem jährlichen accordirten Lohn, ohne alle Nachſicht, durch ſchleunige Execution zu verhelfen; ſonſten dieſelbe ex propriis es bezahlen und die Feuermauerkehrer vergnügen, dagegen dieſelbe und ihre Leute ſich aller Plackereien an Trinkgeld, Neujahr, Schön-Ey, oder wie es Namen haben mag, gänzlich und bei arbitrârer Strafe enthalten ſollen.

VII. Die Meiſter ſollen Acht haben und jedesmal ſelbſt dabei ſeyn, damit die Schornſteine von ihren Geſellen und Jungen tüchtig und wohl gefeget, inſonderheit die Winkel recht rein gemachet werden; maaßen dann die Meiſter für ihre Geſellen und Jungen ſtehen, und wenn die Reinigung nicht gebührend verrichtet wird, und ein Schornſtein in Brand gera-

then

then ſollte, dieſelben nebſt denjenigen, ſo gearbeitet, dem Befinden nach mit der Karre, oder andrer Leibes= oder Geldſtrafe unnachläßlich beſtrafet werden ſollen: geſtalt dann, wenn ein Schornſtein in Brand geriethe, ſogleich untersuchet werden muß, wer daran Schuld ſey; und wenn der Eigenthümer oder deſſen Geſinde ſolches cauſiret, dieſelbe mit 5 oder 10 Thaler, die Unvermögenden aber mit 8= oder 14tägiger Gefängniß beſtrafet, — die Geldſtrafen aber, wie oben gemeldet, berechnet werden ſollen.

VIII. Es ſollen auch die Schornſteinfeger und ihre Leute, bei Vermeidung der Veſtungsarbeit oder andrer empfindlichen Leibesſtrafe, der Obrigkeit und dem Magiſtrat jedesmal anzeigen, wenn ſie bei Beſteigung der Schornſteine, Camine oder Feuerſchlunde merken ſollten, daß daran etwas ſchad= oder mangelhaft, oder Holz darinnen befindlich, ſo nur mit Steinen oder Ziegel verkleidet, oder die Camine auf Holz geſetzet wären, woraus Gefahr zu beſorgen, oder wenn die Röhren zu beſteigen, zu eng wären, damit ſolches ſofort geändert werden könne.

IX. Sollte aber der Magiſtrat oder die Obrigkeit, wenn die Schornſteinfeger es angezeiget, nicht ſofort ſolches ändern laſſen, ſollen ſie nicht allein den daraus entſtehenden Schaden ex propriis bezahlen, ſondern wenn auch kein Schade dadurch noch zur Zeit entſtanden, mit einem monatlichen Tractamentsverluſt beſtrafet und das Geld in der Feuer=Caſſe berechnet werden.

X. Desgleichen ſollen von den Magiſtråten oder Obrigkeiten die Maurer dahin angehalten werden, die Feuermauern, Camine, Eſſen oder Feuerſchlunde wenigſtens 16 Zoll ins Gevierte weit zu machen, damit ein Menſch durchkriechen könne; und müſſen die Maurer, die ſolche enger machen, dieſelben auf ihre Koſten abreiſſen und anders aufführen, und ſollen überdem mit 2 Thlr. an Geld, oder mit Gefängniß beſtraft werden.

XI. Soviel das Land betrifft, ſo haben Se Königl. Majeſtät bei Dero Domainen und Aemtern etwas Gewiſſes für die Feuermauer=Kehrer determinirt, welches die Beamte ihnen geben und ſolches in die Amtsrechnung zur Ausgabe bringen ſollen; und werden die Klöſter und von Adel ſich dieſerhalb insbeſondre mit denen Feuermauer=Kehrern der Billigkeit nach zu vergleichen haben. Die Unterthanen aber, weiln ſie nunmehro meiſtentheils ſteinerne Feuermauern erbauet, ſollen wenigſtens einmal des Jahres ſolche kehren laſſen, und nicht ge-

geſtattet werden, daß ein oder der andere es ſelbſt verrichte. Dahingegen ein Voll: oder Halbſpänner und Coſſäthe, ſo eine Hufe Land beſitzet, mehr nicht denn 1 Gr. 6 Pf., ein andrer Coſſäthe aber oder Häusling 1 Gr. zum Lohne, auſſerdem aber weder Eſſen noch ſonſt an Victualien etwas geben ſoll, worüber die Landräthe und Gerichts: Obrigkeiten mit Nachdruck zu halten, auch das Lohn der Feuermauer: Kehrer, wenn es von den Unterthanen nicht bezahlt wird, durch Execution beitreiben laſſen ſollen.

XII. Es müſſen aber die Feuermauer: Kehrer, wenn ſie etwas Schadhaftes oder Gefährliches an den Feuermauern auf dem Lande gewahr werden, ſolches, wie oben bei den Städten verordnet, dem Landrath jeden Kreiſes und der Gerichtsobrigkeit unverzüglich bei Vermeidung der geſetzten Strafe anzeigen, welche denn ſofort ſolches ändern zu laſſen ſchuldig ſeyn, oder zu gewarten, daß ſie den daher entſtehenden Schaden erſetzen müſſen.

XIII. Wie nun im übrigen es bei dem, was der Feuermauer: Kehrer halber in den Feuerordnungen jedes Orts enthalten, lediglich verbleibt, und dabei Se. Königl. Majeſtät dieſes Reglement und Inſtruction in allem allergnädigſt approbiren; Alſo befehlen dieſelbe Dero Regierung, Krieges- und Domainen: Cammer, Land: und Steuer: Räthen, officio fisci, Magiſtraten in den Städten, auch allen Gerichts: Obrigkeiten, ſolches aller Orten gehörig zu publiciren und darüber mit Nachdruck zu halten; die Feuermauer: Kehrer zu ihrer Schuldigkeit mit Ernſt anzuweiſen, und ohne Unterlaß darauf Acht zu haben, daß ſie derſelben in allen Stücken ein exactes Genüge thun, dagegen auch einen jeden bei dem ihm aſſignirten Diſtrict zu ſchützen; geſtalt dann Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät bei entſtehenden Feuersbrünſten, welche Gott gnädig abwenden wolle! wenn etwas hierinnen verſäumet werden ſollte, ſich ohne einzige Conſideration und Nachſicht mit äuſſerſter Rigueur an diejenigen, welche darunter nachläſſig geweſen, lediglich halten und darwider exemplariſch verfahren wiſſen wollen.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majeſtät höchſt eigenhändiger Unterſchrift und beigedruckten Königl. Inſiegel. So geſchehen und gegeben zu Berlin den 12ten October 1730.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

v. Viereck. v. Viebahn.

Nro.

Nro. II. ad Tit. I, §. 39.

Königl. Ordre an die Magdeburgiſche Krieges- und Domainen-Cammer, wegen der Feuer-Reglements- und Inſtrumenten, auch jährlichen Viſitationen; de dato Berlin, den 31ſten October 1742.

Friedrich, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da zeithero ſo häufig in Unſern Landen hin und wieder Feuersbrünſte entſtanden, und dadurch Unſern Unterthanen großer Schaden zugefügt worden: So vermögen Wir nicht anders zu urtheilen, als daß es nothwendig in Unſern Provinzien an guter Ordnung und einem ſoliden und practicablen Feuer-Reglement und deſſen Execution fehlen müſſen. Wir haben dannenhero allergnädigſt reſolviret: daß alle Feuer-Reglements und Feuer-Inſtrumente revidiret, was allenfalls an einem oder anderm fehle, angezeiget und gefertiget, auch ſonderlich die ſo oft verordnete jährliche Feuer-Viſitationes gehörig und unausgeſetzt vorgenommen, und davon jährlich mit Ablauf des Herbſtes berichtet werde, damit man gegen Anfang des Winters verſichert seyn könne, daß alles in den Städten gegen Feuersgefahr in zuverſichtlichem Stande ſey. Und wie Wir hierüber mit allem Rigoureur und Exactitüde gehalten wiſſen wollen; ſo haben Wir an alle Commandanten auch commandirende Officiers jeder Garniſon die gemeſſene Ordre dato ertheilet, ihres Orts auf dieſe Feuer-Anſtalten, und daß darüber gehalten werde, mit zu ſehen und Acht zu haben, zu dem Ende auch die von den Magiſtraten vorzunehmende Feuer-Viſitationes durch einen Officier mit zu beſchicken, und daß dieſe Viſitationes nicht blos nach den im Feuer-Reglement vorgeſchriebenen Requiſitis geſchehe, ſondern auch die ſich dabei etwa vorthuende Feuersgefahr an untüchtigen Feuermauren, Brau- und Darr-Häuſern ſicher geſtellet und in tüchtigen Stand geſetzet werden möge. Gleichwie dann auch die Städte, die bei den Feuer-Viſitationen aufgenommene Protocolle von dem dabei commandirt geweſenen Officier mit unterſchreiben laſſen, und ſolche an die Magdeburgſche Krieges- und Domainen-Cammer einſenden ſollen, dieſe letztere aber von ſolchen eingekommenen Protocollen und ſich dabei hervorgethanen gefährlichen und zu reſidirenden Umſtänden von der ganzen Provinz einen Extract

[Bei Seite 690 ſind die mit † bezeichneten 4 Tabellen zu heften.]

tract machen, und an Unſer General-Directorium einſenden, auch mit allen dieſen noch in dieſem Jahre den Anfang machen, und in was für Zuſtände dieſe Feuer-Reglements und Feuer-Inſtrumente, auch Feuerſtellen, ſich dermahlen befinden, eigentlich und zuverläſſig berichten muß. Wornach Ihr Euch alſo Eures Orts allerunterthänigſt und eigentlich zu achten, und hierunter Unſerer allergnädigſten Willens-Meinung ein ſchuldiges Genügen zu leiſten habt, widrigenfalls Ihr, wenn die Feuer-Anſtalten und ſonderlich die Viſitationes nicht obſerviret werden, und Schaden dadurch entſtehet, dafür reſponſable ſeyn ſollet. Sind ꝛc. Berlin den 31. October 1742.

v. Görne. v. Happe.

XLI.

Königl. Preuß. Feuerordnung für das platte Land des Herzogth. Magdeburg; d.d. 18 Jan. 1772.

Wir Friedrich von G. G. König in Preuſſen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: daß, ob zwar von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät ſub Dato Berlin, den 25. October 1725, ein Reglement publicirt worden, wie es im Herzogthum Magdeburg auf dem platten Lande bei entſtehenden Feuersbrünſten gehalten werden ſoll, auch von Uns ſeit Unſrer Regierung verſchiedene heilſame Verordnungen dieſerhalb ergangen ſind, Wir demnach befunden, daß theils zu unſerm großen Mißfallen ſolchen nicht allenthalben gebührend nachgelebet worden, theils daß erwähntes Reglement in verſchiedenen Stücken zu general, und mithin zur Erreichung des intendirten Zwecks nicht hinlänglich iſt.

Dahero Wir aus landesväterlicher Vorſorge bewogen worden, auf mehrere Mittel bedacht zu ſeyn, wodurch dergleichen Unglücksfälle möglichſt verhütet und Unſere getreue Unterthanen für Verderb und Ruin bewahret werden mögen.

In

Nro	Namen der Städ
22	**Sandau:**
	Magiſtrat und Bürgerſchaft ins
23	**Schönebeck:**
	Magiſtrat und Bürgerſchaft ins
24	**Schraplau:**
	Magiſtrat und Bürgerſchaft ins
25	**Seehauſen:**
	Magiſtrat und Bürgerſchaft ins
26	**Staßfurth:**
	Magiſtrat und Bürgerſchaft ins
27	**Sudenburg vor Mag**
	a) Vorſteher und Bürgerſchaft in
	b) pia Corpora, als:
	Der Siechenhof . .
28	**Wanzleben:**
	a) Magiſtrat und Bürgerſchaft in
	b) pia Corpora, als:
	Das Hoſpital Sct. Nicolai
	c) Sämmtliche Innungen .
29	**Wettin:**
	Magiſtrat und Bürgerſchaft ins
30	**Wollmirſtedt:**
	a) Magiſtrat und Bürgerſchaft in
	b) Die Brauer-Innung . .

te:	Große Spritzen.	Kleine Spritzen.	Hand-Spritzen.	Lederne Eimer.	Große Leitern.	Haaken.	Sturmfäſſer.
gemein haben	2	1	124	147	7	7	16
gemein haben	2	—	150	262	12	16	9
gemein haben	1	—	6	106	15	7	7
gemein haben	1	1	56	85	12	18	5
gemein haben	2	—	119	295	9	7	11
deburg: sgemein haben	1	1	45	169	3	3	3
. . . .	—	1	4	19	2	—	—
sgemein haben	3	1	76	63	9	7	6
. . . .	—	—	3	—	3	—	—
. . . .	—	—	—	9	8	—	—
gemein haben	1	1	—	90	6	5	6
sgemein haben	2	—	4	472	10	6	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	1

Anzeige

Die Anzei

Die Subſc

Uebrigens

Scheine

Veränderungen des

pro T

S

Nro.	Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigenthümer	jet
6.	N. N. —	N. I
	waren vorhin unter	dem Wer
20.	N. N. —	—
131.	— —	N. I
140.	N. N. —	—
	hat neu gebaut.	S
		verg

Nachdem vorſtehende Aſſecu

Geſuche, wovon die Subſcripti

finden, im Magiſtrats-Colleg

ſo wird hiemit obrigkeitlich verſ

dem Werth der Gebäude angem

wöhnlichen Unterſchrift und bei

N. N. den ten

(h)

ulatio

ben:	Gold:		klein Courant:	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
. . . .				
. . . .				
. . . .				
a aller Ausgaben:				

ce:	Gold		klein Courant	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
. . . .				
. . . .				
Vorſchuß . .				

In ſolcher Abſicht nun haben Wir vorerwähntes Reglement von neuem revidiren, und für Unſer Herzogthum Magdeburg, excluſive der Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, als welche Wir bereits mit einem beſondern Reglement vom 18. Novb. 1755 verſehen haben, ein nach allen Umſtänden mehr angemeſſenes Reglement entwerfen und anfertigen laſſen.

Wir gebieten, ſetzen und ordnen demnach hiermit für das platte Land derer Holz- Saal- Jerichau- und Luckenwaldſchen Kreiſe unſers Herzogthums Magdeburg, ſo gnädig, als ernſtlich:

§. 1. Daß ein jeder Hauswirth, wie es ohnedies ſeine Schuldigkeit iſt, nicht nur ſelbſt bei Feuer und Licht alle nur erſinnliche Behutſamkeit anwende, ſondern auch fleißig Achtung gebe, daß ſolches von ſeiner Familie und Geſinde jederzeit, vornehmlich aber beim Einheitzen, Feueranmachen und Feuerhalten beobachtet, nicht davon gegangen und das Feuer allein brennen gelaſſen, auch das Geſtrāde von dem Ofen und Feuerſtellen fleiſſig weggekehret und dem Feuer nicht zu nahe gelaſſen werde, inſonderheit, wenn mit Reißig, Stroh, oder Schilf eingeheitzet wird; maßen, wenn Jemand ſich hierunter eine Unvorſichtigkeit oder Nachläſſigkeit zu Schulden kommen laſſen, und ein Feuerunglück daraus entſtehen ſollte, derſelbe nicht nur keine Vergütigung aus der Feuerſocietät-Caſſe, ſondern auch keine Remiſſion, ſo Wir ſonſt aus landesväterlicher Milde in dergleichen Fällen allemal ertheilen, ſich zu getröſten, ſondern vielmehr die nachdrücklichſte Beſtrafung an ſeinem Vermögen, auch befindenden Umſtänden nach am Leibe, zu gewärtigen hat.

Insbeſondere ſoll ein jeder Hauswirth, entweder ſelbſt oder durch das Geſinde, des Abends vor dem Schlafengehen, die Ofenröhre, worinnen des Tages Feuer geweſen, zumachen, auf den Heerden, oder wo ſonſt Feuer gehalten

worden, Kohlen und Aſche gänzlich auslöſchen und ausdämpfen und zuſammenkehren, ſolche aber durchaus nicht in Körben oder Fäſſern halten, am allerwenigſten aber, bei Veſtungsbauſtrafe, in den Hof oder auf den Miſt, ſondern an einen feuerfeſten Ort ſchütten und dergeſtalt verwahren, daß davon kein Schade entſtehen könne, bis die Aſche, nach Vorſchrift Unſers erneuerten und vermehrten Salpeter-Edicts vom 1. Martii 1767, von den beſtellten Salpeter-Aufſehern des Dorfs in das Grubenhaus geſammlet wird. Wie denn auch niemand, bei exemplariſcher Beſtrafung, ſich beikommen laſſen muß, warme Ziegel- oder Mauerſteine in die Betten zu nehmen, noch Holz auf- und bei den Ofen zu trocknen; und weil bereits nach dem Edict vom 4. Juni 1724 anbefohlen worden, daß zu Verhütung der Feuersgefahr die Einwohner auf dem platten Lande weder Bettler noch Landſtreicher, Mann oder Frau, jung oder alt, auch überhaupt gar keine Reiſende oder Paſſagiers aufnehmen oder beherbergen, ſondern ſolche insgeſammt nach den Wirthshäuſern, Schenken und Krügen verweiſen ſollen: ſo hat ein jeder ſich hiernach zu achten; die Gaſtwirthe und Krüger aber ſind ſchuldig und verbunden, auf diejenigen Perſonen, welche ſie aufnehmen, ein wachſames Auge zu haben, und dadurch alles Unheil und allen verderblichen Brandſchaden auf das möglichſte zu verhüten.

§. 2. Befehlen Wir hierdurch, daß innerhalb drei Monaten nach Publication dieſes Reglements alle hölzerne Laternen ſchlechterdings abgeſchaffet, hingegen blecherne Laternen, welche entweder mit Glas oder Horn ausgeſetzet, oder auch ganz von durchlöchertem Blech verfertiget ſind, von einem jeden Hauswirth angeſchaffet und gebraucht werden ſollen; nach Ablauf dieſer geſetzten Friſt aber ſoll der Landrath eines jeden Kreiſes oder Diſtricts eine genaue Viſitation forderſamſt anſtellen, und nicht nur die noch etwa vorhandenen hölzernen Laternen ſogleich wegnehmen und caſſi-

ren

ren laſſen, ſondern auch die Contravenienten mit Einem Rthlr. beſtrafen, auch allenfalls dergleichen blecherne Laternen ſelbſt ankaufen, ſolche dem liederlichen Wirth durch den Policeyreuter zuſchicken und das Geld dafür von ſelbigem executive beitreiben laſſen; und wie Wir bereits

§. 3. durch das Edict vom 23. Novemb. 1718 ernſtlich befohlen haben, daß bei Licht das Vieh nicht gefuttert, auch bei Lichte nicht gedroſchen werden ſoll, als wiederholen Wir ſolches hiermit nochmalen dergeſtalt, daß kein Hauswirth, oder deſſen Geſinde, noch ſonſt jemand ſich unterſtehen ſoll, mit einem bloßen Lichte, oder brennendem Stück Kien, auf dem Boden, in den Kammern, oder ſogar in den Ställen oder Holzſchuppen herum zu gehen, ſondern es muß ſchlechterdings an ſolchen Orten jederzeit die blecherne Laterne gebraucht werden, und an ſolcher die Thür nicht offen ſtehen, ſondern zugemacht ſeyn. Daferne ſich aber dennoch Jemand unterfangen ſollte, mit einem bloßen Lichte in Scheunen, Ställen, Bodens, Höfen, und überhaupt an ſolchen Orten herum zu gehen, wo feuerfangende Materien liegen, und ſolches in Erfahrung gebracht wird; ſo ſollen vermögende Eigenthümer und Einwohner mit einer Geldbuße von 10 Rthlr., unvermögende aber, desgleichen Dröſcher, Tagelöhner, Knechte und Mägde und andere Dienſtboten, dem Befinden nach mit vierwöchentlicher Veſtungs- und Zuchthausarbeit oder Gefängniß beſtrafet werden. Wie dann auch die Gaſtwirthe und Krüger dafür haften ſollen, daß die Fuhrleute, wenn ſie des Abends oder Morgens mit den Laternen in die Ställe zum Futtern gehen, nach ihrer Gewohnheit das Licht nicht aus den Laternen nehmen und in einer Gabel, ſo ſie in eine Seite des Stalles ſtechen, einklemmen, als wodurch gar leicht ein Unglück entſtehen kann; am allerwenigſten aber müſſen die Gaſtwirthe zu dieſem üblen Gebrauch durch blecherne Blakers, ſo ſie in den Ställen an deren Säulen haben, Gelegenheit geben, weßhalb

ein

ein Gaſtwirth für jeden dergleichen Blaker, ſo bei ihm vier Wochen nach Publication dieſes Edicts in ſeinem Stalle gefunden wird, mit 10 Rthlr. beſtraft werden ſoll.

§. 4. Nachdem inſonderheit das Dröſchen und Häckſelſchneiden zur Nachtzeit bei Lichte, auch bei aller angewandten Vorſicht, doch allemal höchſt gefährlich iſt; ſo gebieten Wir hierdurch ernſtlich und bei Strafe vierwöchentlichen Gefängniſſes bei Waſſer und Brodt, daß ſchlechterdings niemand ſich unterfangen ſoll, zur Nachtzeit bei Lichte zu dröſchen, oder Stroh und Häckſel zu ſchneiden, wenn auch gleich eine blecherne Laterne dabei gebraucht würde, immaßen ein guter und ordentlicher Hauswirth dergleichen Geſchäfte am Tage verrichten kann.

§. 5. Iſt ſchon in der Policeyordnung Cap. III. §. 25. ferner in den Mandaten vom 5. Septb. 1681 und 1. Octb. 1708, desgleichen in dem Edict vom 14. Jan. 1716 und 28. Novemb. 1718, auch in dem Circulare vom 4. Septb. 1754, alle Flachsarbeit bei Lichte, ingleichen das Trocknen und Dörren des Flachſes in den Backöfen oder Stuben, auf das ſchärfſte verboten und anbefohlen, daß, wo Flachs gebauet wird, die Gemeinde eigene Dörr- oder Brachſtuben, auſſerhalb und etwa 100 Schritt vor dem Dorfe anlegen und darinnen den Flachs dörren ſoll. Wir erneuern alſo und declariren ſothane Verordnung hiermit dahin: daß, wo es gebräuchlich, das Flachs in Ofen zu dörren, die Gemeinde eigene Dörre- und Brachſtuben anzulegen verbunden ſeyn ſoll, an denjenigen Orten aber, wo das Flachs in der Sonne getrocknet zu werden pflegt, ſolches zwar nicht nöthig, jedoch jedermann auf das ſchärfſte und bei 10 Rthlr. Strafe verboten ſeyn ſoll, das Flachs auf den Höfen bei Lichte auszubrachen. Befehlen dahero allergnädigſt, daß dieſem allenthalben unverbrüchlich nachgelebet und von Unſrer Magdeburgſchen Krieges- und Domainen-Cammer, Landräthen,

Gerichtsobrigkeiten und Beamten, mit aller Strenge darüber gehalten werden ſoll.

§. 6. Weil durch die in den Häuſern, oder auf den Höfen zum Theil übel angelegte, zum Theil mit nicht genugſamer Vorſicht geheitzte Privat-Backöfen, gefährliche Feuersbrünſte öftermalen entſtanden, und daher bereits durch das gedruckte Circulare vom 13. October 1718 befohlen worden, die Backöfen, welche nicht frei, umher räumlich und ſonder Gefahr ſtehen, ſofort wegzureiſſen und an ſichere Orte zu verſetzen, Wir aber deſſen ohngeachtet mißfällig vernehmen, daß dergleichen gefährliche Backöfen dennoch hin und wieder vorhanden: ſo befehlen Wir, daß die Gerichte jedes Orts ſofort eine Viſitation anſtellen, und dergleichen ſchädliche Backöfen caſſiren, Unſere Landräthe aber nach Verlauf 6 Monate eine Super-Revision halten, die annoch befindende gefährliche Backöfen gleich auf der Stelle durch den Policeyreuter einſchlagen und für jeden 10 Rthlr. Strafe beitreiben laſſen ſollen. Auch iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß von den Gemeinden in jedem Dorfe, nach deſſen Etendue, Gemeinde-Backhäuſer angelegt werden ſollen, und hat der Landrath des Kreiſes oder Diſtricts die Gemeinde hierzu auf alle Weiſe zu animiren. Wie Wir Uns denn allergnädigſt verſehen, daß ſelbige ſich darunter um ſo bereitwilliger erzeigen werden, da es zu ihrem eigenen Beſten gereichet, ſowohl wegen Verhütung der Feuersgefährlichkeiten, als auch in Anſehung der großen Erſparniſſe an der Heitzung bei ſolchen publiken Backöfen, darauf ohnedies ein jeder Hauswirth bei dem Mangel des Holzes zu reflectiren wohl Urſach hat. Sollte inzwiſchen aber an einigen Orten, beſonders in dem Jerichowſchen Kreiſe, die Anlegung publiker Backöfen gegründeten Schwierigkeiten unterworfen ſeyn; ſo wollen Wir zwar nach der Beurtheilung des Landraths fernerhin geſtatten, daß die Privatbacköfen beibehalten werden; es müſſen aber ſolche wenigſtens 30 bis

bis 40 Schritt von allen Seiten der Gebäude abſtehen, und ſoll jeder Satz bei den zu haltenden Viſitationen durchgängig zur Richtſchnur dienen; desgleichen iſt auch von den Dorfgeſchwornen fleißig darauf Acht zu haben, daß ſich keiner bei 5 Rthlr. Strafe fernerhin, wie es wol bis anhero an einigen Orten geſchehen iſt, unterſtehen dürfe, den heiſſen Backofen, wenn das Brodt herausgenommen iſt, mit einem Bund Stroh zuzuſtopfen, weil dadurch ſehr leicht ein Unglück entſtehen kann, ſondern daß ein jeder, wer einen beſondern Backofen hat, gehalten ſey, vor ſolchen eine gute blecherne Thüre anzuſchaffen, und ſolchen allemal nach dem Gebrauch feſt zu verſchließen, damit nicht etwa des Nachts die herumſtreifende Bettler und Vagabonden, als bisweilen zu geſchehen pflegt, ihren Aufenthalt darin nehmen können.

§. 7. Wegen des unbedachtſamen Tabackrauchens in den Dörfern, Höfen und Ställen, iſt bereits durch die Edicte vom 28ſten April 1723, und deſſen Declaration vom 20ſten October 1742; ferner vom 8ten July 1744 und deſſen Declaration vom 19ten Januar 1764, die nöthige Vorſehung getroffen. Wir wiederholen alſo ſothane Verordnung hiemit, und warnen einen Jeden nochmalen ernſtlich, ſich nicht zu unterſtehen, auſſer den Wohnſtuben mit einer glimmenden Tabackspfeife, wenn ſie auch mit einem Deckel verſehen iſt, in den Häuſern, Kammern, Ställen und auf den Böden, am allerwenigſten aber in der Erndte bei Aufladung und Einfahrung des Getreides oder Heues, bei dem Dröſchen, Häckſelſchneiden und Viehfuttern in Scheunen und Ställen, oder neben ſolchen Gebäuden, abſonderlich wo Strohdächer vorhanden, noch überhaupt an Orten, wo Flachs, Hanf, oder ſonſt feuerfangende Sachen liegen, oder auf den Höfen oder im Dorfe herumzulaufen, und ſoll der Richter, Schulze oder Schöppe, auch der Dorfsknecht, oder Nachtwächter, und ein jeder Unterthan indistincte gehalten ſeyn, demjenigen Contravenienten, ſo er begegnet, die

To=

Tobackspfeife ſofort wegzunehmen und ſolche dem Richter des Orts zu überliefern, wofür ihm, nach eincaſſirter Strafe, ſeine Denuncianten-Portion gereichet werden ſoll. Da auch bei Zimmerleuten und Maurern das Tobacksrauchen auf ihren Arbeitsſtellen ſehr eingeriſſen, ſo wird auch dieſen ſolches bei der unten feſtgeſetzten Strafe verboten. Sollte aber Jemand dieſem Verbot dennoch freventlich zuwiderhandeln, ſo ſoll er — es möge ein Schade daraus entſtehen oder nicht — mit proportionirlicher Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brodt, oder dem Befinden nach mit dreimonatlicher Veſtungsſtrafe, ohne Anſehen der Perſon, beleget, nicht weniger aus des Uebertreters bereiteſtem Vermögen dem Denuncianten fünf Reichsthaler zum Douceur bezahlet, auch derjenige Hauswirth, welcher ſeinem Geſinde, Tagelöhnern und Leuten dergleichen Frevelthat zugelaſſen hat, mit zehen Thalern beſtrafet werden.

§. 8. Das höchſt gefährliche Schießen bei den Hochzeiten und andern Gelagen auf den Dörfern, und beſonders um die Strohdächer, iſt in den Edicten vom 24. Januar 1719 und 26. Aug. 1739 ſo ſcharf verboten; daß Wir billig vermuthen ſollten, es werde ſich Niemand fürohin dergleichen Frevel zu Schulden kommen laſſen; gleichwol aber müſſen Wir höchſt mißfällig vernehmen, daß auch dieſe Vorſchriften, ſowohl in den einem oder andern Falle, von Zeit zu Zeit übertreten werden; dahero declariren Wir hiemit, daß ſolche muthwillige Uebertretung auf das riguröſeſte fürohin geahndet, die Frevler mit Veſtungs- und Zuchthausſtrafe beleget, auch überdem nicht nur diejenigen, die ſolche Contraventiones vornehmen, und nicht anzeigen, ſondern auch die Gerichtsobrigkeiten, ſo hierunter im geringſten conniviren, und einen ſolchen Contravenienten nicht ſofort arretiren und beſtrafen, deshalb responsable bleiben ſollen.

§. 9. Da bei Anrichtung der Schmieden, zu Abwendung

dung beſorglicher Feuersgefahr, beſondere Vorſicht nöthig, dieſerhalb auch ſchon in dem Mandat vom 1ſten October 1708 und in dem Edict vom 14. Januar 1716, desgleichen vom 28. Novb. 1718, vorgeſchrieben iſt, wie ſolche geſetzt und verwahret werden ſollen. So befehlen Wir hiemit, daß von nun an ſchlechterdings keine Schmiede gebauet werden ſoll, bevor ſolches nicht Unſerm Landrathe des Kreiſes oder Diſtricts angezeiget worden, und von ſelbigem die Anweiſung geſchehen, wo und wie die Schmiede feuerſicher anzulegen ſey. Derjenige, welcher ſich unterfangen wird, ohne ſolche zuvor geſchehene Anzeige und Anweiſung eine Schmiede neu zu erbauen, ſoll auf das ſchärfſte beſtraſet und die aufgebauete Schmiede, wenn bei der Viſitation die mindeſte Gefahr oder Beſorgniß dabei befunden wird, ſofort durch den Policeyreuter eingeſchlagen werden.

§. 10. Und ob es Uns wol zum allergnädigſten Gefallen gereichet, daß in dem Saal- und Holzkreiſe die hölzerne Schornſteine überall abeſchaffet, und lauter ſteinerne maſſive Schornſteine aufgeführet ſind: ſo vernehmen Wir doch mißfällig, daß in dem Jerichowſchen und Luckenwaldſchen Kreiſe Unſern ſo gnädig als ernſtlichen Befehlen, die hölzerne Schornſteine als eine der vornehmſten Urſachen, warum ſo viele und häufige Feuersbrünſte auf dem platten Lande entſtehen, abzuſchaffen, kein völliges Genüge geleiſtet worden. Wir befehlen dahero nochmals alles Ernſtes, die hölzerne Schornſteine und Küchen, wie auch ſogenannte Koller oder kleine Camine, worinnen beſonders im Winter und Nachtzeit der Kiehn ſtatt der Leuchtung gebrennet wird, wo deren auf dem platten Lande noch vorhanden ſind, gänzlich abzuſchaffen, immaßen Wir denjenigen Unterthanen, ſo ſteinerne und feuerfeſte Küchen in dem erſten Jahre nach Publication dieſes Reglements bauen werden, die ihnen bishero allergnädigſt bewilligte Baugelder zwar annoch reichen laſſen, weiterhin aber an ſothanes allerhöchſtes Verſprechen keinesweges gebunden

den ſeyn wollen. Es muß aber auch mit allem Ernſt darüber gehalten, und nicht nur den Zimmerleuten jedesmal bei Gewinnung des Meiſterrechts, daß ſie, bei Verluſt deſſelben, durchaus keine hölzerne Rauchfänge oder Feuermauern fertigen, und für ihre Geſellen ſchlechterdings haften ſollen, daß dieſe dergleichen nicht unternehmen, auf das nachdrücklichſte eingeſchärfet, ſondern auch überhaupt dahin geſehen werden, daß die ſteinerne Schornſteine nicht auf hölzerne Balken geſetzet, daß die Schwellen ausgeſchnitten und kein Holz mit eingemauert, auch daß ſolche aus dem Forſt gehörig herausgeführet, und überhaupt in den Brandmauern kein Holz mit eingemauert oder darunter verkleibet werde; damit nun dieſe Unſere allergnädigſte Verordnung und Willensmeinung um ſoviel eher befolget werde: ſo befehlen Wir Unſern Landräthen, die auf dem platten Lande wohnenden Maurer, wie ſolches in den Städten geſchiehet, hiernach zu verpflichten, damit ſie die ſteinerne Schornſteine nicht auf Holz ſetzen, ſondern die Küchen überall wölben, auch die Mauerſteine nicht auf die hohe Kante legen ſollen. Es müſſen daher die fremden Mauermeiſter in den Diſtricten, wo Wir ſelbigen bisher die Arbeit in Unſern Landen geſtattet, ehe und bevor dieſelben neue Gebäude, oder ſteinerne Schornſteine für Unſere Unterthanen aufführen wollen, ſich zuvor bei Unſerm Landrathe des Kreiſes, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Bau unternommen wird, melden, und mit der vorgeſchriebenen Eidespflicht ſich belegen, auch ſich darüber einen glaubwürdigen Schein ertheilen laſſen, anderergeſtalt ihnen die Arbeit nicht geſtattet ſeyn ſoll.

§. 11. Bringen Wir mißfällig in Erfahrung, daß an einigen Orten die Grudenhäuſer ſo nahe an die Dörfer und Gebäude gebracht ſind, daß davon Gefahr zu beſorgen, ohnerachtet ſowohl in Unſerm vorigen, als in dem erneuerten Salpeter-Edict vom 1. März a. p. deutlich vorgeſchrieben iſt, daß ſolche vor die Dörfer in einer Entfernung von ohn-

gefähr

gefähr 100 Schritt angelegt werden ſollen; Wir befehlen daher hiemit ernſtlich, dergleichen gefährliche Grubenhäuſer ſofort zu caſſiren, und dagegen neue in der vorgeſchriebenen Entfernung von den Dörfern anzurichten, und haben Unſere Landräthe dieſerhalb die nöthige Vorkehrung zu treffen, widrigenfalls ſie ſelbſt dafür responsable ſeyn ſollen.

§. 12. Giebt das Feuermauer-Kehrer-Reglement vom 12. October 1730 deutliche Vorſchrift, in welcher Maaße die Kreiſe unter die Schornſteinfeger abgetheilt ſeyn und daß die Unterthanen wenigſtens einmal des Jahrs die Feuermauern kehren laſſen, auch was ſowohl die Voll- oder Halbſpänner und große Coſſäthen, als auch die kleinen Coſſäthen und Häusler nach Proportion dafür zum Lohn geben; ingleichen, daß die Schornſteinfeger, wenn ſie etwas Schadhaftes oder Gefährliches finden, ſolches dem Land-Rath und der Gerichts-Obrigkeit unverzüglich anzeigen ſollen. Wie es nun hiebei in allem ſein Verbleiben hat, ausgenommen, daß bei ſolchen Feuerſtätten, wo viel und groß Feuer gehalten wird, nämlich bei den Schmieden, Branntweinbrennern, Brauhäuſern und Gemeinde-Backofens, es nicht genug ſeyn ſoll, die Feuermauern des Jahres nur einmal kehren zu laſſen, ſondern ſolches dreimal, und zwar auf Faſtnachten, Johannis und Martini geſchehen ſoll, als welches Wir hiemit ausdrücklich feſtſetzen und befehlen; ingleichen daß nach Inhalt des Edicts vom 14. Januar 1716 die Schornſteine, wo Kiehnen, Fichten, oder dergleichen Fettholz gebrannt wird, zum wenigſten alle vier Wochen gereinigt werden; ſo wollen Wir auch, daß Unſere Landräthe ſowohl die Schornſteinfeger, als auch die Unterthanen zur ſtricten Beobachtung dieſer Vorſchriften mit Nachdruck anhalten ſollen.

§. 13. Es müſſen aber die beſtellten Schornſteinfeger das Kehren der Feuermauern auf dem platten Lande nicht ihren Geſellen und Jungens alleine überlaſſen, ſondern

alle-

allemal ſelbſt in Perſon nachſehen, daß alles ordentlich und gut gefeget werde. Zu dem Ende ſoll in jedem Dorfe von dem Richter oder Schöppen ein Buch gehalten werden, und der Schornſteinfeger allemal darin verzeichnen, welchen Tag er habe kehren laſſen, auch ob und was er Schadhaftes befunden habe; welches Buch hiernächſt der Richter dem Landrath bei der Kreisbereiſung zur Examination vorlegen ſoll, und wenn eine Feuermauer durch Entzündung des Ruſtes in Brand geräth, da die Schuld auf den Schornſteinfeger fällt, ſo ſoll derſelbe deshalb zur Verantwortung gezogen, und nach Inhalt des Feuermauer-Kehrer-Reglements vom 12. October 1730 geſtrafet werden.

§. 14. Auſſer dieſer den Schornſteinfegern ſolchergeſtalt obliegenden Fegung ſoll noch überdem jeder Hauswirth zur Winterszeit wenigſtens alle acht Tage, und wo Kiehn gebrannt wird, täglich den Ruſt um die Ofenlöcher und Heerd-Rauchfänge mit einem ſtumpfen Beſen abkehren, damit er ſich nicht entzünde; wer ſolches verſäumet und deſſen Ofenlöcher und Heerd-Rauchfänge bei einer Viſitation unrein und voll Ruß befunden werden, ſoll um zwei Thaler, auch nach Befinden mit Gefängniß beſtraft werden. In ſolcher Abſicht iſt ſchon in der Flecken- Dorf- und Acker-Ordnung vom 16. December 1702 §. 11 vorgeſchrieben, daß die Gemeinden alle Quartal einmal im ganzen Dorfe herumgehen, und eines jeden Schornſtein und Feuerſtellen beſehen und viſitiren, die befundenen Mängel aber den Gerichten anzeigen ſollen. Nachher aber haben Wir in dem Edict vom 12. Junii 1723 feſtgeſetzet, daß die Feuer-Viſitationen monatlich vorgenommen, und alles, was zur Feuersgefahr Gelegenheit geben kann, ſofort abgeſtellet werden ſoll, welche Verordnung der monatlichen Viſitation Wir hiemit erneuern und zur genaueſten Beobachtung einſchärfen. Zu dem Ende ſollen an jedem Orte zwei beſonders hiezu verpflichtete Leute aus der Gemeinde beſtellet werden,

welche

welche dieſe Viſitationes zu verſchiedenen Zeiten, und ohne ſolches vorher bekannt zu machen, jedoch wenigſtens alle vier Wochen einmal vornehmen; der ihnen gegebenen Inſtruction gemäß, ſowohl die Küchen und Schornſteine als auch die Bodens viſitiren, und die gefundene Mängel und Unordnungen bei der Obrigkeit ſogleich zur Beſtrafung anzeigen müſſen. Sollten dieſe dazu beſtellten Leute ihrer Pflicht nicht ein Genüge thun und überführt werden können, daß ſie weder ſo oft als vorgeſchrieben, noch mit gehöriger Genauigkeit viſitirt, oder die gefundene Unordnungen verſchwiegen, ſo ſollen ſelbige jederzeit, es mag Schaden daraus entſtehen oder nicht, durch die Obrigkeit aufs ſchärfſte beſtraft werden; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß, wenn bei ſolcher Viſitation einige gefährliche Feuerſtellen vorgefunden werden, den Eigenthümern ſo lange, bis die Reparatur geſchehen, die weitere Feuerung in ſolchen Stellen bei Strafe unterſaget, und ſchlechterdings nicht geſtattet werden müſſe. Wie denn auch auf den Höfen nicht mehr Holz, als nur ſoviel zur nöthigen Feuerung erfordert wird, zu dulden, und muß das übrige Holz allenfalls auf beſondere Holzplätze vor den Dörfern verwahrt werden, als worauf Richter, Schulzen und Schöppen genau Achtung zu geben haben. Da auch bemerkt worden, daß von manchen Wirthen und beſonders Häuslern, oder Budnern, ſo keine große Höfe haben, worauf ſie ihr Holz laſſen können, ſolches, ſo wie Reiſſig oder Zackholz, um es für die Näſſe zu verwahren, auf die Bodens und wol gar nicht weit vom Schornſteine gebracht wird; ſo ſoll ſolches auch bei harter Strafe gänzlich unterſaget und verboten ſeyn, und haben Schulzen und Geſchworne bei den angeordneten Viſitationen gleichfalls hierauf Obacht zu nehmen, und die Contravenienten bei der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 15. In dem Circulare vom 27. Junii 1754 iſt bereits verordnet, daß die neu-aufzuführenden Gebäude, bei

Ver-

Verluſt der Baufreiheitsgelder, nicht mit Stroh gedecket, ſondern mit Ziegeln belegt werden ſollen. Da nun allerdings bei einer Feuersbrunſt von einem Strohdache faſt keine Rettung möglich, hingegen die Ziegeldächer dem Feuer mehr widerſtehen, und den Lauf deſſelben hemmen; ſo erneuern Wir ſothane Verordnung hiemit und befehlen, daß von nun an durchaus keine Wohngebäude mit Stroh gedecket, ſondern ſchlechterdings mit Ziegeln beleget, auch von Unſern Landräthen in den Bau Taxen allemal darüber beſonders atteſtiret werden ſoll; wie Wir denn keine Bau-Begnadigungen weiter auf Stroh-Wohngebäude ertheilen wollen, und hat Unſere Magdeburgſche Kriegs- und Domainen Cammer dieſerhalb alle Attention zu nehmen.

§. 16. Iſt Unſer ernſtlicher Wille, daß ein jeder Hausbeſitzer wenigſtens einen ledernen Eimer, einen kleinen Eishaken und eine Leiter in Vorrath halten müſſe. Wir befehlen alſo, daß diejenigen, welche noch nicht damit verſehen ſind, ſich dieſe Geräthſchaften ohne alles weitere Einwenden ſofort, und längſtens binnen ſechs Monaten von Publication gegenwärtigen Reglements an zu rechnen, anſchaffen, die Nachläſſigen aber von der Gerichtsobrigkeit durch erforderliche Zwangsmittel bei ſelbſt-eigener Vertretung dazu angehalten werden ſollen. Dieſe Rüſtungen muß ein jeder von Oehlfarbe mit dem Namen des Dorfs und der Nummer, unter welcher ſein Haus in dem Feuer-Cataſtro eingeſchrieben iſt, bezeichnen laſſen, damit, wenn bei einer Feuersbrunſt etwan ein oder das andere abhanden käme, es um ſo eher aufgefunden und wieder beigeſchafft werden kann.

§. 17. Auſſer vorgedachten Privat-Geräthſchaften muß eine jede Dorfſchaft wenigſtens 2 bis 4 große Feuerhaken, 3 bis 4 große Feuerleitern, 3 bis 5 Sturmfäſſer, oder große Waſſer-Kufen, als publike Feuer-Rüſtungen beſtändig in Bereitſchaft halten; und zwar ſollen ſowol an die Feuerhaken, als auch an die Feuerleitern gewiſſe Hebeſtangen in

ziem-

ziemlicher Länge und Stärke angeſchlagen werden, damit ſolche deſto beſſer anzuwerfen und abzuheben ſeyn mögen, nicht weniger die Leitern unten mit eiſernen Stacheln verſehen werden. Wie es aber hiebei auf die Verſchiedenheit der Dörfer ankommt: ſo hat jede Gerichtsobrigkeit einem jeden Dorfe nicht nur die Anzahl, ſondern auch die eigentliche Quantität dieſer Rüſtungen, nämlich die Länge der Feuerleitern, als welche von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn müſſen, daß ſie über das höchſte Gebäude in dem Dorfe reichen, imgleichen ob etwa wegen der bergigten Lage die Sturmfäſſer unnütze, und beſſer große Waſſer-Kufen auf Wagen mit kleinen Rädern anzuſchaffen, ſpecialiter zu beſtimmen, und wie ſolches geſchehen, Unſerm Landrath des Kreiſes anzuzeigen, und dieſer davon an Unſere Magdeburgiſche Krieges- und Domainen-Cammer Bericht abzuſtatten. Was nun an den ſolchergeſtalt beſtimmten publiken Feuer-Rüſtungen ein oder anderm Dorfe noch mangelt, muß ſchlechterdings und zum längſten binnen 6 Monaten angeſchaffet werden.

§. 18. Um aber dieſen Unſern Befehl deſto ſicherer befolget zu ſehen, und den damit verknüpften heilſamen Zweck um ſo weniger zu verfehlen, ſo ſoll ein jeder Landrath nach Ablauf der geſetzten Friſt eine Reviſion ſowohl der §. 16 beſtimmten Privatgeräthſchaften, als auch der nur gedachten publiken Rüſtungen anſtellen; und was alsdann in ein oder dem andern doch noch abgehen und mangeln würde, ſogleich ſelbſt beſtellen und austheilen, die Bezahlung aber von dem Debenten allensfalls executive beitreiben laſſen.

§. 19. Damit auch die publiken Feuer-Geräthſchaften gehörig conſerviret werden; ſo ordnen Wir hiermit, daß die Feuerleitern und Haken zuſammen an einen bequemen, von Unſerm Landrath des Kreiſes in jedem Dorfe anzuweiſenden Ort in Verwahrung gebracht und mit einem Dache überbauet, hingegen die Sturmfäſſer, oder Waſſer-Kufen

bei

[N]

bei die publiken Brunnen aufgeſtellet, und im guten Wetter beſtändig voll Waſſer gehalten, im harten Froſt aber ledig gelaſſen, und auf die Seite geſtürzt werden ſollen.

§. 20. Kein Einwohner darf ſich unterſtehen, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Richters oder Schulzen dergleichen publike Geräthſchaften zu ſeinem Privatgebrauch zu nehmen, bei Strafe von einem Thaler. Und wenn der Richter einem Nachbar etwa bei einem Baue oder ſonſt den Gebrauch concedirt, muß er auch dahin ſehen, daß das gebrauchte Stück bald wieder an Ort und Stelle gebracht werde, und unbeſchädiget ſey, immaaßen er dafür repondiren muß, daß alles beſtändig beiſammen und in guter Ordnung und Bereitſchaft ſeyn möge. Wie denn der Policey-Reuter angewieſen iſt, bei Bereiſung der Dörfer darauf mit zu vigiliren.

§. 21. Hätten Wir zwar gerne geſehen, daß eine jede Dorfſchaft mit einer eigenen großen metallenen Sprütze verſorgt würde, da ſolche bei entſtehenden Feuersbrünſten die beſte Hülfe und Nutzen ſchaffen. Nachdem Wir aber vernehmen, daß ſolches nach den Umſtänden und der Beſchaffenheit mancher Dörfer nicht durchgängig geſchehen kann, Wir auch jederzeit aus landesväterlicher Milde darauf bedacht ſind, Unſern Unterthanen die gemeinen Laſten, ſoviel nur immer thunlich ſeyn will, zu erleichtern; ſo haben Wir geſchehen laſſen, daß von Unſern Landräthen in der Beilage sub A. vom Saalkreiſe, in der Beilage sub B. C u. D. von den 3 Diſtricten des Holzkreiſes, und in der Beilage sub E. F. und G. von dem Jerichauiſchen Kreiſe, Strichs nach Magdeburg und Genthin, auch dem Luckenwaldſchen Kreiſe, die Dörfer nach der Convenienz ihrer Lage und Beſchaffenheit aſſociirt worden, die zuſammen eine dergleichen große metallene Spritze halten ſollen; welche Aſſociirung Wir

denn hiermit allergnädigſt approbiren, zugleich aber ernſtlich befehlen, daß ſolche Spritzen auch ohne Anſtand angeſchafft werden. Jedoch verſtehet ſich von ſelbſten, daß diejenigen Dörfer, welche anjetzo ſchon wirklich große metallene Spritzen angeſchaffet haben, ſolche künftighin jederzeit in gutem Stande zu erhalten ſchuldig ſind, und iſt nur allhier von denjenigen Dörfern die Rede, welche aus Armuth ſich eine eigene Sprütze anzuſchaffen nicht vermögend ſind, dahero wenigſtens eine jede Aſſociation eine gute Sprütze ſich anſchaffen muß, welche in dem in der Mitte gelegenen Dorfe gehörig aſſervirt werden ſoll, welches der Landrath des Kreiſes oder Diſtricts zu beſorgen und darüber gebührend zu halten hat.

§. 22. Um ſolches deſto gewiſſer zu erhalten, und damit es dabei deſto ordentlicher zugehen möge, auch Unſere getreue Unterthanen um ſo viel weniger übervortheilet werden: ſo wollen Wir, daß Unſere Landräthe ſelbſt wegen Anfertigung ſolcher Sprützen für diejenigen Dorfſchaften, welche noch keine eigene haben, mit geſchickten und erfahrnen Rothgießern oder Sprützenmachern accordiren, jedoch die Contracte an Unſre Magdeburgiſche Krieges = und Domainen = Cammer zum Erſehen und zur Approbation einſchicken.

§. 23. An den Orten, wo die Sprützen hin zu ſtehen kommen, müſſen eigene feuerveſte Sprützenhäuſer aufgebauet, und 2 Schlüſſel dazu gehalten werden, davon den Einen der Richter, und den Zweiten der Schulmeiſter, oder, wenn kein Schulmeiſter in dem Orte iſt, der Schöppe haben, und beide ſchuldig ſeyn ſollen, ſobald ein Feuerlärm entſtehet, alſogleich zum Sprützenhauſe zu eilen und ſolches zu eröffnen.

§. 24. Nächſt dem verſtehet ſich von ſelbſt, daß die Koſten zu den §. 16 erwähnten Privat-Geräthſchaften jeder

der Eigenthümer tragen muß: wegen derjenigen Koſten aber, welche ſowohl zu Anſchaffung der publiken Rüſtungen, als auch zum Aufwand der dabei nöthigen Gebäude erfordert werden, ſetzen Wir hiemit feſt, daß ſolche zu den §. 17 beſtimmten publiken Rüſtungen und Feuerleiter=Häuſern, von jeder Gemeinde allein, zu den großen metallenen Sprützen hingegen, imgleichen zu den Sprützenhäuſern, ſo viel der baare Aufwand an Bau=Materialien und Handwerkslohn ausmacht, von den aſſociirten Dorfſchaften zuſammen getragen, die zu letztern erforderliche Fuhren und Handarbeiten aber von demjenigen Dorfe allein präſtirt werden ſollen, als wo die anzuſchaffende neue Sprütze zu ſtehen kommt, angeſehen ein ſolches Dorf auch den erſten und beſten Vortheil davon hat. Gleichergeſtalt ſollen auch die zur Unterhaltung der großen Sprütze erforderliche Koſten von einer jeden Aſſociation beſonders getragen werden, nur mit dem Unterſchied, daß weil ſolche nicht ſo hoch, als die zu Anſchaffung einer neuen Feuerſprütze ſich belaufen, diejenige Dorfſchaften, welche ſich bereits aus eigenen Mitteln große metallene Feuerſprützen angeſchafft haben, dabei nicht concurriren, ſondern von dem Beitrag dazu befreiet bleiben ſollen. Immittelſt ſoll jeder Dorfſchaft überlaſſen bleiben, auf was für Art ſie den ſowohl zur Anſchaffung einer neuen Feuerſprütze, als hienächſt zu Unterhaltung derſelben zu leiſtenden Beitrag unter ſich herbeiſchaffen, oder ob ſie ſolchen aufbringen, oder aus den etwanigen Gemeinde=Revenues nehmem will.

§. 25. Da die Koſten, ſo zu Anſchaffung und Unterhaltung der großen Feuerſprützen, auch Erbauung der Sprützenhäuſer erfordert werden, von ziemlicher importance ſind; ſo haben die aſſociirte Dörfer unter ſich einen Einnehmer zu erwählen, der von Unſerm Landrath vereidet wird, und jährlich in Gegenwart der Richter und Schöppen von

den aſſociirten Dörfern Rechnung ablegen muß. Die Koſten aber, welche eine jede Gemeinde für ſich allein zu tragen hat, werden auch von dem Dorfeinnehmer mit reſpiciret, und in den ordinairen Gemeinde-Rechnungen mit verrechnet.

§. 26. Wie aber die beſten Geräthſchaften unnütze ſind, wenn bei entſtehenden Feuersbrünſten kein genugſames und beſonders zu den großen Sprützen auch reinliches Waſſer vorhanden; ſo müſſen dahero die Viehtränken, Teiche und Pfuhle in und bei den Dörfern jederzeit bei zureichendem Waſſer gehalten, und wo dergleichen noch nicht ſind, angefertiget werden, auch dabei eine bequemliche Einfahrt aptirt, nicht weniger die vorhandenen Brunnen von Zeit zu Zeit gehörig geräumt und beſtändig in gutem Stande gehalten werden.

§. 27. Bei den §. 14 geordneten vierwöchentlichen Beſichtigungen der Feuerſtellen ſollen jedesmal zugleich ſowohl die vorgeſchriebene ſämmtliche Feuerrüſtungen, als auch die Brunnen, und zwar nicht nur etwa die publiken Gemeindebrunnen, ſondern auch alle Privatbrunnen, imgleichen die Teiche und Waſſerbehälter mit viſitiret und was ſich ſchadhaft dabei findet, gleich alſobald in Stand geſetzt werden, widrigenfalls, wenn ſolche bei vorkommenden Nothfällen unbrauchbar befunden werden ſollten, die Richter und Schöppen zur Verantwortung gezogen und nachdrücklich beſtraft werden ſollen.

§. 28. Iſt in dem Edict vom 12. Juni 1723 die Anſtellung und Haltung beſtändiger Nachtwächter befohlen, desgleichen die Haltung der Tagewächter in den Dörfern ſonſt ſchon zu mehreren Malen verordnet. Da es nun bei entſtehendem Feuer hauptſächlich darauf ankommt, daß ſolches eilig bemerket und Lärm gemacht, und inſonderheit zur Nachtzeit die Leute ermuntert werden; ſo wiederholen Wir ſothane Befehle hiermit, und ſchärfen zur ſtricten Befolgung ernſtlich

ernſtlich ein, dergeſtalt, daß gar keine Einwendungen dagegen attendirt werden ſollen; ſollte aber dennoch irgend eine Gemeinde ſolches verabſäumen und keinen Nachtwächter halten, ſo ſoll Unſer Landrath des Kreiſes derſelben einen Invaliden zuſchicken, den ſie ſchlechterdings anzunehmen ſchuldig ſeyn ſoll.

§. 29. Wäre aber irgend ein Dorf ſo klein, daß den Unterthanen die Haltung eines eigenen Nachtwächters zu ſchwer fallen dürfte; ſo wollen Wir geſchehen laſſen, daß mit Vorwiſſen und Genehmigung Unſerer Magdeburgſchen Krieges- und Domainen-Cammer, Unſer Landrath des Kreiſes dergleichen kleine Dörfer davon diſpenſiren möge. Hingegen muß das Wachen nach der Reihe in ſolchen Dörfern ſchlechterdings geſchehen, und darf kein Hausbeſitzer, er ſey von was für Art er wolle, auſſer dem Prediger und Schulmeiſter des Orts, darinnen überſehen werden, noch ſich darunter entziehen.

§. 30. Ordnen Wir hiermit, daß ein jeder Wächter von Michaelis bis Oſtern des Abends um 9 Uhr aufziehen, und des Morgens nicht eher als um 4 Uhr abziehen; hingegen von Oſtern bis Michaelis der Aufzug des Abends um 10 Uhr, und der Abzug bis Johannis des Morgens um 3 Uhr, und von Johannis bis Michaelis um 2 Uhr geſchehen, auch der Nachtwächter beſtändig munter ſeyn, in dem Dorfe auf- und abgehen und alle Stunden an gewiſſen, ihm zu beſtimmenden Orten in das Horn ſtoßen und gewöhnlich abrufen, nicht aber, wie die üble Gewohnheit eingeſchlichen, in ſeine Wohnung, oder in die Wirths- und Schenkhäuſer kriechen, ſonſten er auf jeden Contraventionsfall 8 Groſchen Strafe erlegen ſoll.

§. 31. Sobald nur ein Nachtwächter entweder an dem Orte ſelbſt, oder auch auf einem benachbarten Dorfe ein Feuer vermerkt, oder gewahr wird, muß er ſogleich mit

dem

dem Horn Lärm blaſen, und eilen, ſowohl dem Richter und Schöppen, als auch an den Orten, wo eine Kirche und Glocke iſt, dem Schulmeiſter davon Nachricht zu geben, damit erſtere die Gemeinde zuſammenpochen, letzterer aber mit Sturmläuten die Einwohner und Nachbarn ermuntern könne.

§. 32. Bei Annehmung der Nachtwächter iſt ſelbigen alles, was ihrenthalben hier verordnet, ausdrücklich vorzuhalten, auch ihnen eine Abſchrift davon zur Inſtruction zuzuſtellen, und von dem Richter und den Schöppen des Orts genau Acht zu geben, daß alles gehörig befolget werde; widrigenfalls ſie ſelbſt in jedem Falle um 16 Groſchen beſtraft werden ſollen.

§. 33. So iſt auch ein jeder, wenn er im Dorfe oder bei ſeinem Nachbar, es ſey bei Tage oder Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und dahero argwohnet, daß ein Feuer glimme, und Gefahr zu beſorgen ſey, verpflichtet und wohl befugt, ſich ſogleich dahin zu begeben und Nachſuchung zu halten; wenn er denn einen Feuerſchaden befindet, liegt ihm ob, ſofort Lärm zu machen, und eben ſo wie der Nachtwächter den Richtern und Schöppen und Schulmeiſtern ſchleunigſt davon Nachricht zu geben. Wie denn auch ein jeder Eigenthümer, wenn er in ſeinem Hauſe Feuersgefahr verſpüret, es nicht etwan verheimlichen, und erſt ſelbſt das Feuer zu dämpfen ſuchen, ſondern alſobald Feuer rufen und Thor und Thüren eröffnen muß, damit die herbeieilenden Nachbaren zum Feuer kommen können. Wer ſolches unterläßt, ſoll nicht nur keine Remiſſion- und Feuer-Societätshülfe erhalten, ſondern auch noch überdies mit Veſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt werden, daferne er der Verheimlichung des in ſeinem Hauſe entſtandenen Feuers überführet werden kann; dahingegen diejenigen Einwohner und Einhaber der Häuſer, bei welchen das Feuer erweislich

weislich nicht durch ihre Schuld aufkömmt, nach Inhalt des Edicts vom 20. Febr. 1719, um ſolches Unglücks willen mit keiner Strafe angeſehen werden ſollen, wenn ſie nur gleich Anfangs, ſobald ſie in ihren Häuſern das Feuer gewahr werden, ſofort öffentlich Lärm gemacht, und auf der Gaſſe oder bei den Nachbaren um Hülfe gerufen haben. Wie denn auch das Geſinde und die Einwohner des Hauſes, ſo wider des Hausherrn Willen bei Zeiten öffentlich um Hülfe gerufen, von des Hausherrn Mitteln mit 10 bis 20 Rthlr. recompenſiret, diejenigen Hausgenoſſen aber, ſo das Feuer mit zu verheelen ſich bereden laſſen, ebenfalls auf eine Geldbuße geſetzt werden ſollen.

§. 34. Bei guten Feueranſtalten kömmt es gänzlich darauf an, daß in allem eine gute Ordnung gehalten werde, und ein jeder zum voraus ſchon gleich weiß, was er auf ſolchem Fall dabei zu thun hat. Es läſſet ſich aber ſolches nicht beſſer, als für einen jeden Ort ſpecialiter beſtimmen; dahero befehlen Wir ſämmtlichen Gerichtsobrigkeiten und auch Unſern Beamten, binnen 4 Wochen a dato publicationis in einem jeden ihrer Dörfer folgende Einrichtung zu machen:

1. Einen bequemen Platz auszuſuchen und anzuweiſen, dahin bei entſtehendem Feuer die auszuräumende Mobilien und Sachen in Verwahrung gebracht werden.
2. Ein Paar Mann zu Wächtern auf dieſen Platz zu beſtellen, welche auf die dahin gerettete Sachen Achtung geben, daß davon nichts entwendet werde.
3. Die Anſpänner abzutheilen, welche vor die Sprütze an den Ort, nehmlich wo die Sprütze ſtehet, desgleichen welche vor die Sturmfäſſer ſpannen, ferner welche die auszuräumende Sachen nach dem Rettungsplatz fahren, und welche, wenn das Feuer an einem benachbarten

Orte

Orte iſt, die Feuerinſtrumente und Leute dahin fahren ſollen.

4. Von den Coſſäten und Häuslern welche zum Ausräumen zu beſtellen. Hierzu und zu vorgedachten Wächtern auf dem Rettungsplatze ſind ſolche Leute auszufuchen, die in gutem Rufe ſtehen; es ſind ſelbige auch dazu beſonders zu vereiden.

5. Desgleichen etliche zur Arbeit bei der Sprütze;

6. Etliche zu den großen Feuerhaken;

7. Etliche zu den großen Feuerleitern;

8. Etliche zum Waſſerſchöpfen;

9. Etliche zum Löſchen;

10. Etliche zum Einreiſſen, wozu vorzüglich die Zimmerleute zu nehmen ſind;

11. Etliche zur Wache, damit allen entſtehenden Unordnungen gleich mit Nachdruck Einhalt geſchehen könne.

12. Noch beſondere Aufſeher, einen bei dem Ausräumen, einen bei dem Waſſerſchöpfen, einen bei dem Löſchen, einen bei dem Niederreiſſen, und einen bei der Wache; auch

13. an dem Ort, wo die Sprütze ſtehet, zwei Sprützenmeiſter zu beſtellen, dazu beſonders Schmiede und Zimmerleute zu nehmen ſind; und endlich

14. müſſen von denjenigen Unterthanen, ſo an den äuſſerſten Enden des Dorfs wohnen, ſo viel als Concurrenz-Dörfer zu dem Orte gelegt ſind, jederzeit ernannt ſeyn, die bei entſtehender Feuersbrunſt ſofort auf das nächſte Dorf, welches einem jeden von ihnen ſchon angewieſen ſeyn muß, laufen, daſelbſt Lärm machen, und das Stürmen [illegible]anſtalten. Sollte aber einer oder der andere von dieſen Unterthanen ſich eben auf dem

Felde

Felde befinden, da die Feuersbrunſt in dem Dorfe entſtehet, ſo ſoll derſelbe ſchuldig und gehalten ſeyn, ſobald er dieſelbe wahrnimmt, nach dem ihm angewieſenen Dorfe zu laufen und daſelbſt Lärm zu machen, ohne vorher nach ſeinem Dorfe, wo das Feuer entſtanden, eilen zu dürfen. Daferne auch unter den ſolchergeſtalt beſtellten Leuten irgends eine Veränderung vorgehen ſolite, haben die Gerichte alſobald den Abgang wiederum zu erſetzen und zu ergänzen, und neue zu beſtellen. Was ſie nun deßfalls an jeglichem Orte veranſtaltet haben, ſollen ſie ohngeſäumt Unſerm Landrath des Kreiſes anzeigen, und dieſer ſolches an Unſere Magdeburgſche Krieges- und Domainen-Cammer einberichten.

§. 35. Wenn ein Feuer entſtehet, muß ein jeder auf ſeinen angewieſenen Poſten und zu der ihm zugetheilten Arbeit mit den erforderlichen Inſtrumenten eilen; nämlich die Waſſerſchöpfer mit ledernen Eimern, die Löſcher ebenfalls mit ledernen Eimern, die Einreiſſer mit Axten und Haken, und die Wächter mit einem guten Stock oder Stange verſehen, und ſobald einer auf ſeinen Poſten, oder zu ſeiner Arbeit ankömmt, ſoll er ſich bei dem dazu beſtellten Aufſeher melden. Wer muthwillig ausbleibt, oder ohne ſeine Rüſtung mit leeren Händen dazu ankömmt, oder ſich in andere ihm nicht zugetheilte Arbeit miſchet, es wäre denn, daß er, erheiſchenden Umſtänden nach, von dem Richter oder Schöppen, oder von ſeinem vorgeſetzten Aufſeher à part wozu angewieſen würde, ſoll jedesmal mit Einem Thaler beſtraft werden.

§. 36. Derjenige Anſpänner, ſo die erſte Sprütze auf den Brandplatz bringet, ſoll einen Thaler zum Douceur, und wer das erſte Sturmfaß mit Waſſer herbeiſchafft, 16 Groſchen bekommen, welche Douceur-Gelder aus der Feuerſocietäts-Caſſe ausgezahlet werden ſollen.

§. 37.

§. 37. Weil es von der äußerſten Nothwendigkeit iſt, daß die Zugänge und Paſſagen zu dem Brandplatz offen und frei ſind, damit die Sprützen, Waſſerfahrer und Wagen ohne Hinderung dazu und überall durchkommen können; ſo muß gleich Anfangs und zu allererſt, was im Wege nur hinderlich iſt, auf die Seite geſchaffet, und die Paſſage geräumt und geöffnet werden.

§. 38. Dahero ſoll niemand weder Miſt, Schutt oder Erde vor die Thüren auf den Gaſſen in großen Haufen aufſchütten, wenn er ſolchen in einem Tage nicht wieder wegführet, noch Holz oder große Steine auf die Gaſſe legen, noch ſolche mit ſeinen Wagen und Geſchirren verſetzen, zumalen des Nachts und wo die Paſſage ohnedies enge iſt. Wenn Jemand bauen will und in ſeinem Hofe keinen Platz hätte, die Steine, den Leim und dergleichen zu laſſen; ſoll er ſich von dem Richter und den Schöppen einen Ort der Gaſſe, da es am wenigſten hindert, dazu anweiſen laſſen: hingegen die Zimmerzulage muß ſchlechterdings draußen vor dem Dorfe gemacht, und durchaus nicht in dem Dorfe geſtattet werden.

§. 39. Am allerwenigſten aber ſoll jemand, er ſey wer er wolle, und wollen Wir durchaus niemand ohne einiges Anſehen der Perſon hiervon ausgenommen wiſſen, bei Vermeidung ſchwerer Strafe, ſich unterſtehen, die Einfahrten und Zugänge in ein Dorf zu verbauen, oder auch nur zu verengen. Jedes Orts Richter hat hierauf Achtung zu geben, und wenn Jemand ſich dennoch gelüſten lieſſe, gegen dieſes Unſer ernſtliches Verbot zu contraveniren, ſolches ſofort Unſerm Landrath des Kreiſes anzuzeigen, der es dann ſogleich in loco unterſuchen, befindenden Umſtänden nach die aufgeführte ſchädliche Gebäude gleich niederreiſſen laſſen, auch davon an Unſere Magdeburgſche Krieges- und Domainen-Cammer Bericht erſtatten ſoll, damit dergleichen frevelhafte

felhafte Contravenienten zur Strafe gezogen werden; und warnen Wir einen jeden Unſrer Landräthe, ſich hierunter keine Connivenz zu Schulden kommen zu laſſen, ſonſt ein ſolcher ſelbſt dafür repondiren ſoll.

§. 40. Sowohl zum Waſſerſchöpfen, als zum Löſchen und Niederreiſſen, müſſen die Leute nicht auf einen Fleck oder in Klumpen zuſammengeſtellet, ſondern nach Gelegenheit des Orts und Erforderniß der Umſtände vertheilet werden, damit ſie einander in der Arbeit nicht hindern, vielmehr alles deſto hurtiger von Statten gehen, und beſonders das Waſſer deſto geſchwinder in Menge herbeigeſchafft werden könne. Wie denn auch, ſobald Feuer entſtehet, vor einem jeden Hauſe ein Faß mit Waſſer geſetzt, und ſolches durch die Frauensleute aus ihren Brunnen beſtändig angefüllet, auch des Nachts eine brennende Laterne dabei aufgehangen werden muß, damit nicht allein beſtändig Waſſer in der Nähe in Bereitſchaft ſey, ſondern auch, wenn die Straßen zu enge, und die Wagens nicht gut an die Spritze kommen können, ſolches an ſelbige getragen werden könne.

§. 41. Bei dem Einreiſſen der von dem Feuer ſchon angegriffenen Gebäude iſt beſonders dahin zu ſehen, daß ſolche in ſich ſelbſt hineinſtürzen, nicht aber von einander geriſſen werden, als wodurch die Flamme nur vermehret und Flug-Feuer verurſachet wird. Wie denn auch, wenn es die Nothwendigkeit erfordern ſollte, ein dem Feuer gar zu nahe ſtehendes kleines Gebäude oder Stall, zu Verhütung der mehreren Ausbreitung deſſelben, niederzureiſſen, der Eigenthümer bei harter Beſtrafung ſich keinesweges dawider ſetzen ſoll. Wogegen demſelben zu Wiederaufbauung dergleichen kleinen Gebäudes nach der Taxe aus der Feuer-Caſſe die billige Vergütung geſchehen ſoll.

§. 42.

§. 42. Jeder Auſſeher muß ſeine untergebene Leute, ſo lange bis das Feuer völlig gedämpfet iſt, beiſammen in Ordnung und zur Arbeit anhalten. Wer dem Auſſeher ſich widerſetzet und nicht Parition leiſtet, ſoll um acht Groſchen, auch dem Befinden nach noch härter, und wer gar von der Arbeit wegzulaufen ſich unterſtehet, mit zweitägigem Gefängniß beſtraft werden.

§. 43. Wenn mehrere zu einerlei Arbeit beſtellte Leute von diverſen Orten herzukommen, müſſen ſolche nach Gelegenheit der Umſtände, und wie das Feuer um ſich greift, durch den Richter oder Geſchwornen des Orts, wo das Feuer iſt, ordentlich eingetheilet werden, ſo daß ſie ſich allenfalls einander ablöſen können, und ſoll derjenige, welcher ſich den Anordnungen des Richters oder Geſchwornen widerſetzt, mit ſechszehen Groſchen beſtrafet werden.

§. 44. Die Wächter müſſen theils die Zugänge zum Feuer beſetzen, und Niemand dahin laſſen, ſo nicht Verrichtungen dabei hat, theils auf einen bequemlichen Platz ſich aufſtellen, und davon beſtändige Patroulles umherſchicken, ſo alle Unordnungen zugleich ſteuern und die Excedenten arretiren, welche hienächſt an die Gerichte zur Beſtrafung abgeliefert werden. Wie denn auch die Wachten, beſonders die Patroulles, zugleich auf das Flug-Feuer Achtung zu geben, und ſobald ſie dergleichen wahrnehmen, es dem nächſten Löſch-Auffeher zu melden haben, damit dieſer ſogleich die nöthige Veranſtaltung vorkehren könne.

§. 45. Wer bei dem Feuer nichts zu thun hat, ſoll auch nicht dahin kommen, am allerwenigſten aber einen müßigen Zuſchauer dabei abgeben, oder gar die Arbeiter verhindern, widrigenfalls dergleichen Frevler von der Wache zurückgewieſen; und daferne ſie ſich dennoch eindrin-

gen

gen wollten, und Unordnungen veranlaſſen, arretirt und an die Gerichte zur nähern Examination überliefert, auch befindenden Umſtänden nach beſtrafet werden ſollen.

§. 46. Sind zwar die nach §. 21 zuſammen aſſociirte Dorfſchaften fürnemlich verbunden, bei einem entſtehenden Feuer einander zu Hülfe zu eilen; und daferne ein Dorf davon zurückbleiben würde, ſoll daſſelbe mit 25 Rthlr. beſtrafet werden, davon die eine Hälfte der Richter und die Schöpfen aus ihren eigenen Mitteln, und die andere Hälfte die einzelnen Glieder der Gemeinde bezahlen ſollen, wovon aber diejenigen diſpenſirt bleiben, welche einzeln nach dem Ort der Feuersbrunſt abgegangen ſind.

§. 47. Jedoch wenn ein Dorf dem Feuer ſo nahe läge, und der Wind mit Heftigkeit darauf zuſtieße und die Feuerfunken dahin triebe, daß ſolches ſelbſt der Gefahr vom Flugfeuer exponirt würde; ſo darf daſſelbe keine Leute wegſchicken, ſondern muß ſolche mit allen Geräthſchaften zur Abwendung eigenen Unglücks in Bereitſchaft halten. Es ſoll aber in ſolchem Fall der Richter doch ſchuldig ſeyn, einen Boten nach dem Feuer abzuſchicken, um das Auſſenbleiben ſeiner Gemeinde wegen der eigenen Gefahr dem Richter daſelbſt wiſſen zu laſſen, widrigenfalls er mit 12 Gr. beſtraft werden ſoll.

§. 48. Nicht nur die aſſociirte Dörfer ſind zur Hülfleiſtung bei einem Feuer verbunden, ſondern auch andere benachbarte Dörfer ſind dazu ſchuldig. Wie Wir denn hiemit befehlen, daß alle Oerter und Dorfſchaften binnen einer Meile zum Feuer eilen ſollen, und zwar bei Vermeidung zehen Reichsthaler Strafe, womit es eben ſo, wie vorhin §. 46 bei den aſſociirten Dörfern geordnet worden, gehalten werden ſoll. Zu dem Ende muß auch in ſolchen

Dör=

Dörfern, ſobald ein Feuer in der Nachbarſchaft wahrgenommen wird, ſogleich Lärm gemacht, mit der Glocke geſtürmt und von dem Wächter mit dem Horn Lärm geblaſen werden.

§. 49. Imgleichen befehlen Wir den Landſchaftlichen- und Kreis-Bedienten, wie es ohnehin ihre Pflicht und Schuldigkeit iſt, wenn ſie ein Feuer in der Nähe erfahren oder wahrnehmen, ſich auf das ſchleunigſte dahin zu verfügen, und die nöthigen Anſtalten zur Hülfe und Rettung der verunglückten Unterthanen zu treffen, auch die wider Unſere gegenwärtige Feuer-Ordnung etwa vorgehende Contraventiones anzumerken und ſolche demnächſt Unſerm Landrath des Kreiſes zur nähern Unterſuchung anzuzeigen.

§. 50. Zu einem in der Nachbarſchaft entſtehenden Feuer darf aus einem Dorfe nicht mehr als die Hälfte der Einwohner den Verunglückten zur Hülfe abgeſchicket werden, die andern aber müſſen ſich zu Hauſe halten, damit nicht, wie gewöhnlich, wenn Jedermann zum Brandplatz eilet, ein Unglück zu Hauſe entſtehe, darbei es hernach an Leuten mangelt. Denjenigen Unterthanen nun, welche zur Hülfe nach dem verunglückten Dorfe abgeſchickt werden, muß der Richter oder Schöppe allemal ſolches vorher bekannt machen, ehe der Fall ſich ereignet, auch einem jeden dabei andeuten, was für Geräthſchaften er mitnehmen müſſe. Die Anſpänner, welche mit Wagens zum Waſſerfahren hinzueilen ſollen, müſſen gleichfalls ſchon vorher dazu beſtellet ſeyn, damit, wenn ein Lärm entſtehet, ſowohl die Wagens als die Hülfs-Unterthanen ſogleich zur Hülfe eilen können; Nächſt dem muß ſowohl den Hülfs-Unterthanen als Wagens, von dem Richter eine Zeit angeordnet werden, wie lange ſie den Nothleidenden beiſtehen ſollen, und ihnen eingeſchärft werden, nicht eher abzugehen, ehe und bevor ſie entweder nicht

abgelöſet worden, oder ihnen geſagt wird, daß ſie abgehen können. Wer dieſem zuwider handelt, ſoll mit achttägigem Gefängniß, oder einer proportionirlichen Geldſtrafe belegt werden.

§. 51. Wenn die Gerichts-Obrigkeit an dem Orte der Feuersbrunſt nicht ſelbſt zugegen, auch kein landſchaftlicher Accise- oder Kreis-Bedienter da iſt; ſo führet der Richter des Orts, und wenn auch dieſer dazu auſſer Stande ſeyn ſollte, ein Schöppe die Hauptaufſicht und Direction bei dem Feuer, weiſet die zur Hülfe herbeikommenden Leute auf ihren Poſten an, und beſorget, daß alles in guter Ordnung hergehe, und muß ein jeder deſſelben Anordnungen ſich ſchlechterdings und bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe unterwerfen.

§. 52. Nachdem das Feuer gelöſchet, ſo muß das ſämmtliche Feuergeräthe zuſammengeſuchet und jeder Gemeinde das ihrige zugeſtellt werden. Ehe und bevor ſolches aber nicht geſchehen, und hierunter alles in Ordnung gebracht, darf Niemand von der Stelle abgehen, als worauf die Wachten eigentlich Achtung zu geben haben, und Niemand eher mit einigen Feuergeräthen paſſiren laſſen dürfen, ſonſten ſie dafür repondiren ſollen. Daferne aber, aller angewandten Vorſicht ohngeachtet, dennoch einige Feuereimer vermißt würden, ſollen dieſelben auf Koſten der Feuer-Societät wieder angeſchaffet und dem Eigenthümer zugeſtellet werden.

§. 53. Hiernächſt müſſen bei den Feuerſtellen genugſame Wächter angeſtellet werden, welche auf das verhaltene Feuer Achtung geben, damit es ſich nicht wieder erhole, und neues Unglück entſtehen möge. Zu dem Ende ſollen auch die Sturmfäſſer mit Waſſer gefüllt, nebſt einer Spritze und etlichen Feuer-Eimern, auf dem Brandplatze gelaſſen werden, damit, wenn etwas wieder anglimmt, und ſich Feuer hervorthut, die Wächter es gleich ausgießen und dämpfen können.

§. 54.

§. 54. Solche Wache ſoll zum wenigſten zweimal 24 Stunden continuiren, und von den aſſociirten Dorfſchaften nach der Reihe geſtellt werden, weshalb jeder Richter die Anſtalten dazu zu machen, auch dafür zu ſorgen hat, daß ſolche Wächter zur gehörigen Zeit von andern abgelöſet werden, und wenn die Wache aufgehoben wird, müſſen ſie die auf dem Brandplatze gebliebenen Feuereimer an den Richter des Orts ordentlich wiederum übergeben und abliefern.

§. 55. Daferne ſich Jemand unterſtehet, bei einem Feuer-Unglück von den ausgeräumten und geretteten Sachen, oder auch von Feuergeräthſchaften etwas zu entwenden und ſich daran zu vergreifen; ſo wollen und befehlen Wir hiemit, daß ein ſolcher Freveler auf das rigoureuſeſte beſtrafet, zu dem Ende derſelbe, wenn auch das Entwendete nur einen Groſchen beträgt, zur Verhaft gebracht, die Inquiſition gegen ihn verhänget, und er mit Veſtungs- und Zuchthausſtrafe belegt werden ſoll.

§. 56. Gleich des folgenden Tages nach dem Brande ſoll der Richter alle bei dem Feuer gebrauchte Geräthſchaften viſitiren, und wenn etwas ſchadhaft worden, ſolches ſofort repariren und in Stand ſetzen laſſen; wie denn überhaupt die große metallene Feuer-Spritzen vorzüglich alle Vierteljahr viſitiret, probiret und das etwa daran ſchadhaft gewordene ſogleich wieder repariret werden muß. Welcher Richter ſolches unterläßt, ſoll mit 1 Thaler beſtraft werden.

§. 57. Wegen der hierin feſtgeſetzten Geldſtrafen ordnen Wir hiemit, daß ſolche der Feuerſocietäts-Caſſe zufließen, $\frac{1}{4}$ davon aber dem Denuncianten gereicht werden ſoll, wozu die erforderliche Anweiſung Unſer Landrath zu geben hat.

§. 58. Bei Unterſuchung des Schadensſtandes ſoll Unſer Landrath allemal zugleich mit examiniren und in dem Protocollo anmerken, ob alle hierin vorgeſchriebene Punkte behörig zur Ausübung gebracht, und darnach gegangen wor-

worden, oder was für Contraventiones dabei vorgefallen ſind, und wie ſolche beſtrafet worden.

§. 59. Damit übrigens alles, was Wir hierin verordnet, den Unterthanen beſtändig im friſchen Gedächtniß bleiben möge, und Niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo befehlen Wir, daß gegenwärtige Feuer-Ordnung jährlich zweimal, als den dritten Pfingſttag und den Sonntag, da das Erndte-Dankfeſt gehalten wird, jeden Orts der verſammelten Gemeinde von dem Richter vorgeleſen werden ſoll. Wer dabei nicht erſcheinet und vorſätzlich wegbleibet, ſoll 6 Groſchen Strafe erlegen. Ueberdem aber iſt ein Exemplar hievon öffentlich zu affigiren, und ein Exemplar bei den Gerichten, auch ein Exemplar in des Richters oder Schulzen Hauſe zu aſſerviren. Wie denn ein Jeder bei Vermeidung Unſerer Ungnade und empfindlicher Strafe, auch dem Befinden nach Erſetzung des Schadens, ſich, wie es einem treuen Vaſallen und Unterthanen eignet und gebühret, darnach gehorſamſt und eigentlich zu achten hat.

Urkundlich unter Unſerer Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Königlichen Inſiegels.

Gegeben zu Berlin, den 18. Januarii 1772.

Friedrich.

(L.S.)

v. Maſſow. v. Blumenthal. v. d. Horſt. v. Derſchau.
Bar. v. d. Schulenburg.

XLII.

Churfürſtlich = Erzkanzleriſche Feuerverordnung für das Fürſtenthum Aſchaffenburg, vom 22ſten October 1804.

Allgemeiner Zweck der Feuerverordnung.

Den Anſtalten bei dem wirklichen Ausbruche eines Brandes eine ſolche Vorbereitung, Richtung und Anwendung zu geben, wodurch größere Gefahr und Schaden gemindert werden, iſt die Abſicht gegenwärtiger Verordnung; ſie umfaßt das Fürſtenthum Aſchaffenburg im Allgemeinen, und überläßt den Churf. Aemtern die Anwendung ihrer Vorſchriften durch beſondere, auf die Localität der Städte, Flecken, Dörfer, Höfe und Mühlen paſſende, alle Jahre zu erneuernde Feuerordnungen, welche ſonach der Ausfluß gegenwärtiger generellen Ordnung ſeyn müſſen.

§. 1.

Schuldigkeit der Thürmer.

Die angeſtellten Schloß = und Stadt=Thürmer ſollen den ganzen Tag und die ganze Nacht hindurch wachſam ſeyn, und wo das Blaſen eingeführt iſt, ihre Wachſamkeit durch das Anblaſen einer jeden Stunde zu erkennen geben. So wie dieſelben ein ausbrechendes Feuer durch Flamme ſehen, haben ſie durch Schlagen auf die Glocken, Ausrufen mittels Sprachrohrs den entſtandenen Brand bekannt zu machen, und bei Tage durch Ausſteckung einer Fahne, bei Nacht durch Aushängung einer mit brennendem Lichte verſehenen

Laterne

Laterne die Gegend anzudeuten, wo der Brand entſtanden iſt. Jede Nachläſſigkeit oder Unterlaſſung dieſer Vorſchrift ſoll ohne Schonung geſtraft werden.

§. 2.

Schuldigkeit der Nachtwächter.

Unter die weſentlichern Punkte der Inſtruction der Nachtwächter gehört die Einſchärfung der nämlichen Wachſamkeit. Von Oſtern bis Michaelis, und zwar von Abends 10 bis Morgens 4 Uhr — von Michaelis bis Oſtern von Abends 9 Uhr bis Morgens 5 Uhr, haben ſich dieſelben bei Vermeidung einer unausbleiblichen Strafe auf den Straßen zu verweilen, die Stunden ordentlich auszurufen, und in den ihnen angewieſenen Diſtricten auf Feuer und Licht Acht zu geben, bei dem mindeſten Bemerken eines Rauches, deſſen Entſtehung nachzuſpühren, und an dem Hauſe, wo etwas Feuerverdächtiges zu bemerken ſeyn ſollte, ungeſäumt Lärm zu machen.

§. 3.

Wachſamkeit der Patrouillen.

Da, wo militairiſche Nachtpatrouillen ausgehen, wird die militairiſche Behörde die Ordres ertheilen, daß ſie gleiche Sorgfalt auf Feuer verwenden; die bürgerlichen Nachtpatrouillen ſind hierdurch ſtreng anzuhalten.

§. 4.

Verrichtungen des Churf. Militairs.

Die Verrichtungen des Churf. Militairs bei einem ausgebrochenen Feuer dehnen ſich auf jene Maßregeln aus, welche zur Sicherheit der Straßen, zur Erhaltung guter Ordnung und zur Bewachung des auf freien Plätzen zuſammengebrachten Eigenthums die zweckmäßigſten ſind. Nur im Nothfalle wird die entbehrliche Mannſchaft zum Löſchen

verwendet. Dieſe Anſtalten werden theils von den Lärmplätzen, theils von den verſtärkten Wachen geleitet. Die Landmiliz, welche alle ledige Unterthansſöhne von 16 bis zu 40 Jahren in ſich begreift, wird am nützlichſten zu Löſchanſtalten verwendet, jedoch mit Ausnahme jener Mannſchaft, welche zur Bewachung des Aerarial- oder Privateigenthums etwa nöthig ſeyn ſollte, welche in dieſem Falle zum Ausrücken mit ihrer Armatur beordert wird.

§. 5.

Aufſicht über Löſchanſtalten und Löſchgeräthſchaften.

Um alle gegen Feuersgefahr erforderliche Anſtalten, Löſch-Geräthſchaften und ähnliche zu dieſer Abſicht dienende Erforderniſſe, ſtets in Ordnung und Aufſicht zu erhalten, ſoll, da wo ſich Stadträthe befinden, ein Mitglied hiezu beſonders ernannt, mit einer Inſtruction verſehen, auch demſelben alles übrige Perſonale bei den Löſch-Geräthſchaften untergeordnet werden; wo ſich keine Stadträthe befinden, haben die Aemter die ſchicklichſte Perſon hiezu unter dem Ortsvorſtande oder Gerichtsgeſchwornen auf eben die Art anzuweiſen.

§. 6.

Aufmerkſamkeit auf Brunnen.

Alle öffentliche ſowohl als Privatbrunnen ſollen ſtets in gutem Stande erhalten werden, wofür der im vierten Abſchnitte angeordnete Feuerherr und der Brunnenmeiſter da, wo einer angeſtellt iſt, mit ganz beſonderer Hinſicht auf ausbrechendes Feuer in allen Jahreszeiten zu ſorgen habe. Sollte durch beſondere Zufälle einer oder der andere öffentliche Brunnen ohne Waſſer ſtehen, und demſelben nicht gleich wieder geholfen werden können; ſo muß dieſes ſogleich dem Feuerherrn angezeigt werden, um bei Feuersgefahr hierauf Rückſicht zu nehmen, allenfalls auch die

weitere

weitere Anzeige einzuleiten. Jeder Unfug an öffentlichen Brunnen, welcher deſſen Gebrauch beim Feuer ſtört, ſoll ſcharf, an Aeltern ſowohl als an Kindern, welche ſich dieſes Vergehen erlauben, geſtraft werden.

§. 7.

Ziſternen ſind gefüllt zu halten.

Wo Ziſternen beſtehen, ſind dieſelben ſtets in gutem Stande und ſo weit gefüllt, als möglich, zu halten, worauf ebenfalls der Feuerherr zu ſehen hat.

§. 8.

Offenhaltung des Maines bei ſtarkem Froſte durch Schlotten.

Bei gefrornem Maine ſollen in allem an dieſen Fluß angränzenden Orten Schlottenöffnungen gehauen, und, ſo lange der Main nicht ganz offen iſt, unterhalten werden. Wo Fiſcher beſtehen, ſind dieſelben hierzu anzuhalten; wo deren keine beſtehen, wird die Beſtimmung jener Leute, welche dieſes thun ſollen, dem Amte überlaſſen. Dem Vorgeſetzten der Fiſcher und dem Feuerherrn liegt ob, hierauf zu wachen, auch dafür zu ſorgen, daß das Zuwerfen verhütet oder zur ſcharfen Strafe angezeigt werde.

§. 9.

Anſchaffung der Löſchgeräthſchaften.

Die Folgen des Krieges geſtatteten die Ausführung der wohlthätigen Abſicht, ein jedes Ort mit hinreichenden Löſchgeräthſchaften zu verſehen, nicht. Mit der Rückkehr des Friedens kehren Wir auch zu dieſer Idee, jedoch in der Art zurück, daß die Anſchaffung allmählig und nicht anders, als gegen die Kräfte der Stadt oder gemeinſchaftlichen Caſſen wohl abgewogen, geſchehen dürfe.

Deren

Deren beſtimmte Repartition nach der Zahl der Häuſer.

Für die Stadt Aſchaffenburg beſtimmen Wir daher unter dieſer Vorausſetzung 4 Schlauchſprützen, 2 neue Handſprützen, 12 Feuerleitern, 8 Feuerhaken, 4 Rettungs-Säcke und 1000 Feuereimer. Außer der Stadt Aſchaffenburg verordnen Wir für jedes größere Ort von 200 Häuſern und darüber 1 Schlauchſprütze, 2 Handſprützen, 4 Feuerhaken, 4 Leitern, 400 Eimer. Auf jedes Ort von 150 bis 200 Häuſern 1 Schlauchſprütze, 1 Handſprütze, 2 Haken, 4 Leitern, 300 Eimer.

Auf jedes Ort von 75 bis 150 Häuſern 2 Handſprützen, 2 Haken, 100 Eimer.

Auf Orte von 50 bis 75 Häuſer 2 Handſprützen, 2 Haken, 50 Feuereimer.

Auf alle kleinere Orte eine Handſprütze, 2 Haken, 20 Eimer.

Jeder allein liegende Hof, desgleichen jede Mühle, werden ſchuldig erklärt, eine Handſprütze, 1 Haken und 6 Eimer in gutem Stande vorräthig zu halten.

§. 10.

Deren Verwahrung und Eintheilung.

Alle Feuerlöſch-Geräthſchaften ſind ſo zu verwahren und zu vertheilen, daß die Fahrenden ſowohl als die Tragenden in und aus den Behältern bequem und beſonders ohne große Schwierigkeiten für die ſogenannten Kehren oder Wendungen bei Schlauchſprützen, Waſſerfäſſern, hier und da auch bei Feuerleitern kommen können. In Aſchaffenburg wünſchen Wir, daß ſie allmählich durch Errichtung ſchicklicher Schoppen in die vier Stadtviertel vertheilt würden; an Orten, deren Länge und Häuſerzahl ebenfalls

Be-

Betrachtung verdient, dürfte eine ähnliche, ſtets der Localität angemeſſene Eintheilung von wahrem Nutzen ſeyn.

§. 11.

Feuerlöſch-Proben in jedem Quartale.

In jedem Quartale, ohne alle Rückſicht auf Witterung, müſſen die Sprützenproben, und daher wenigſtens viermal im Jahre, geſchehen. Alles, was bei einem wirklich ausbrechenden Brande commandirt iſt, muß ſich auf ſeinem Poſten einfinden, und wird auf das Ausbleiben eines Jeden das Erſtemal 30 kr., das Zweitemal 1 fl., das Drittemal 1 fl. 30 kr. Strafe geſetzt. Bei ſolchen Proben muß jeder den Unterricht erhalten, welcher beſonders bei Bedienung der Sprütze, Zutragen des Waſſers, allmählichem Pumpen nothwendig iſt. Nebſt der Verläſſigung, in welchem Stande ſich dieſe Feuerlöſch-Geräthſchaften befinden, ſollen die Sprützen oder eigentlich die Feuerlöſch-Proben eine Uebung aller durch ausbrechenden Brand in Bewegung geſetzten Arme zur Löſchung, Rettung und Sicherheit ſeyn; daher empfehlen Wir, in größern Orten nicht immer ein und denſelben Platz oder Bau zur Probe einzuhalten, ſondern damit zu wechſeln, und öfter ſehr beſchwerliche Plätze in engen Straßen, zuſammenhängenden hölzernen Hintergebäuden zu wählen, damit Uebung auf die ſchlimmſten Fälle ſich in eben der Abſicht erſtrecke, wie auch die minder Schlimmen und Gewöhnlichern.

§. 12.

Bedienung der Sprützen.

Wo ein Stadtrath beſteht, ſoll zu jeder Sprütze ein Rathsglied, wenn es ſeyn kann, zwei, wenigſtens ein Stadt-Officier, endlich an allen Orten, wo eine Sprütze angeſchafft iſt, nebſt einem Perſonal aus dem Gerichte, ein wirk-

wirklicher Sprützenmeiſter ernannt, und hierbei vorzüglich darauf Rückſicht genommen werden, daß man ſolche Leute hierzu wähle, welche vermöge ihres Gewerbes ſich am leichteſten die hierzu erforderlichen Kenntniſſe verſchaffen können, nämlich alle Feuerprofeſſioniſten.

§. 13.

Verſchließung der Sprützen-Häuſer.

Wir können nur von der Vorausſetzung ausgehen, daß alle Sprützenhäuſer und Behälter von Löſch-Geräthſchaften wohl verſchloſſen ſeyen. Zu denſelben müſſen mehrere Schlüſſel vorräthig gehalten, und zwar in den Städten einem Rathsgliede, in andern Orten einem Vorſtande oder Gerichts-Geſchwornen, jedem Sprützenmeiſter und einigen vertrauten Leuten in der Nachbarſchaft zugeſtellt, und von dieſen in ihren Häuſern an leicht greifbaren Orten aufbewahrt werden.

§. 14.

Transport der Sprützen auf die Brandſtätte.

Um bei entſtehendem Feuer die Sprützen und übrigen Löſch-Inſtrumente ſo geſchwinde, als möglich, zum Brandorte zu bringen, ſoll unter den Bürgern, welche den Verwahrungsorten am nächſten wohnen, ſtets eine hinlängliche Zahl zur Herbeibringung beordert ſeyn.

§. 15.

Nähere Beſtimmung der Arbeiten bei den Sprützen.

Zum Arbeiten und Pumpen an den Sprützen ſind vorzüglich beſondere Handwerker, und ausdrücklich die Schmiede, Schloſſer, Lohgärber, Säckler und Schuhmacher, verpflichtet — im Ganzen ſtarke, unterſetzte Menſchen.

§. 16.

§. 16.

Vorſicht wegen der Zerreiſſung der Schläuche.

Die Schuhmacher-Zunft hat zu jeder Sprütze zwei ihrer verläſſigſten Zunftglieder zu beſtellen, welche bei dem Brande lediglich auf den Fall bereit ſeyn müſſen, wenn etwas an einem Schlauche zerreißt. In Abſicht auf deſſen Herſtellung müſſen ſie daher mit dem erforderlichen Leder und übrigem Arbeitzeug verſehen ſeyn, und haben ſich bei dem Feuerherrn zu melden.

§. 17.

Monatliche Viſitation der Löſchgeräthſchaften. Führung eigener Protocolle über die Löſchproben.

Alle Löſch-Inſtrumente müſſen an beſtimmten, jedem Manne bekannten Orten aufbewahrt und am letzten eines jeden Monates, ganz unabhängig von den Sprützenproben, durch die Policey, mit Zuziehung des Sprützenmeiſters, und wo ſich keiner befindet, eines Gerichtsvorſtandes, viſitirt werden. Ueber die Sprützen-Proben und ihre Reſultate ſind eigene Protocolle mit Benennung jener, welche dabei ausgeblieben, zu führen; über die monatliche Viſitation der Geräthſchaften erwarten Wir nur in dem Falle eine Anzeige, wenn ſich die Nothwendigkeit einer Reparatur zeigt.

§. 18.

Die Waſſerfäſſer ſollen gefüllt und das Waſſer im Winter gegen das Zufrieren geſalzen werden.

Alle vierzehen Tage, ſo lange es die Witterung leidet, ſollen die Waſſerfäſſer, unter Aufſicht des Feuerherrn und der Sprützenmeiſter, mit friſchem Waſſer gefüllt und nach dem bereits beſtehenden Befehle zu keinem andern Gebrauche, als zu Feuerlöſch-Anſtalten verwendet werden. Jede Nachläſſigkeit in Auffüllung dieſer Fäſſer binnen der geſetzten Zeit werden Wir ſcharf beſtrafen. Im Winter ſol-

ſollen in die gefüllten Fäſſer auf die Ohme 2 Pfund Salz, und, wenn man damit nicht ausreicht, auch mehr geſchüttet werden, weil das geſalzene Waſſer ſelten zufrieret.

§. 19.

Schuldigkeit, Feuereimer zu ſtellen.

Unter die erſten Erforderniſſe eines jeden neuen Bürgers, Nachbars oder Schutzjuden gehört ein Feuer-Eimer, von deſſen Stellung ſich derſelbe in keinem Falle befreien kann, ſondern den er unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufſicht nach einem vorgeſchriebenen Muſter lediglich von Sohlleder bei einem beſtimmten Sattler oder Schuſter machen und längſtens vier Wochen nach ſeiner Annahme, als Bürger, einzuliefern, zugleich die Quitung über die an den Sattler oder Schuſter geſchehene Zahlung vorzuzeigen hat. Der Feuerherr iſt berechtigt, den Eimer zu verwerfen, wenn er ihn nicht gut findet, und der Bürger ſchuldig, einen andern zu ſtellen. Iſt die Zahl der vorgeſchriebenen Eimer voll, ſo muß der angenommene Bürger oder Mitnachbar ſo viel an Geld erlegen, als der Eimer accordmäßig koſtet. Dieſes Geld iſt zu andern Feuerlöſch-Geräthſchaften zu verwenden.

§. 20.

Waſſervorrath bei jeder Haushaltung.

Bei ſehr heiſſer und trockener Witterung, ganz beſonders aber bei harter Kälte, ſoll jede Haushaltung eine Bütte oder einen Zuber reinen Waſſers, wo möglich im Winter an einem Orte, wo es nicht friert, in Bereitſchaft halten, worauf bei eigenen Viſitationen ſcharf zu ſehen iſt.

§. 21.

Bereitete Kittel, um ſich dem Feuer mehr zu nähern.

Nebſt dem angeführten Rettungsſacke, ſoll ſtets bei den übrigen Löſch-Inſtrumenten ein weiter wollener grober

Kittel, welcher von einem großen Menſchen über die Klei⸗dungsſtücke angezogen werden kann, Kopf und Hände deckt, bereit gehalten werden; mit dieſem ſtark benäßten, und, wenn es möglich iſt, in Salz⸗ und Aſchen⸗Waſſer getränk⸗ten Kittel verwahrt, kann ſich jemand erforderlichen Falles in die Nähe des Feuers wagen.

§. 22.

Anweiſung der Kaminfeger, Leiendecker, Maurer, Zimmerleute.

Der Schornſteinfeger, der Dachdecker, Maurer und Zimmerleute nebſt ihren ſämmtlichen Geſellen müſſen bei dem erſten Feuerlärmen vor allen mit den erforderlichen Inſtrumenten an den Brandort eilen, die Dächer beſteigen und ihre Pflichten in ſolchem entſcheidenden Augenblicke ſo lebhaft vor Augen haben, daß ſie platt keine Gefahr ſcheuen. In dem feſten Verlaſſe, daß ſie dies thun, ſollen ſie durch keine Local⸗Feuerordnung zu irgend einer andern Beſtim⸗mung bei dem Feuer angewieſen, dagegen jeder Meiſter von der Bauzunft, welcher nicht auf der Brandſtätte zu ſeiner Schuldigkeit erſcheint, das Erſtemal mit 1 fl. beſtraft werden.

§. 23.

Ordnung bei den Waſſerreihen.

Alle diejenigen ohne Ausnahme, welchen durch die Lo⸗cal⸗Feuerordnungen keine beſtimmte Verrichtungen bei dem Feuer angewieſen ſind, ſollen mit ihren eigenen Eimern und ſonſtigen Waſſergefäßen zum Brande eilen, und ſich den Waſſerreihen anſchließen, oder die ihnen von dem Feuerherrn auf der Brandſtätte angewieſenen Verrichtungen übernehmen, und ſich zu jeder ohne die mindeſte Widerrede mit der ſtrengſten Subordination unter dem Feuerherrn an⸗weiſen laſſen. Bei den Waſſerreihen entſteht die Confuſion durch das Ueberſpringen, Ueberkreutzen und Werfen der lee⸗

ren Eimer; hier iſt gute Ordnung zu halten, daß der Eimer von einer Hand zur andern eine Seite hinauf, ohne zu große Eile, um das Waſſer nicht allzuſehr zu verſchütten, gereicht, geleert und ſodann die andere Seite hinab leer wieder die Reihen hindurch zum Schöpfen gegeben werde. Die den Rathhäuſern und Sprützenhäuſern zunächſt wohnenden Bürger ſind noch insbeſondere verbunden, die ſtädtiſchen Eimer nebſt ihren eigenen beizubringen.

§. 24.

Veranſtaltung zu ärzlicher Hülfe in Brandfällen.

Da bei einem Brande leicht Menſchen beſchädigt werden können, denen es in der Verwirrung an ſchneller Hülfe fehlen möchte, ſo ſollen in Aſchaffenburg zwei Chirurgen, und an andern Orten, wo ihr Wohnſitz iſt, ſtets ein Chirurg beſtimmt ſeyn, welche auf dem Brandplatze mit allen Erforderniſſen zur Hülfe ſich bereit halten, und ſich bei der Feuerdirection melden.

§. 25.

Beihülfe für die Obrigkeit.

Dem Stadtſchuldheißen in der Stadt Aſchaffenburg ſoll ſtets ein Bürger-Officier und vier vertraute Bürger zu Ordonanzen, ſodann jedem Amtsvogten nach Verſchiedenheit der Localität ſo viele verläſſige Leute beſtimmt ſeyn, welche ſich bei dem erſten Lärmen zu dieſen obrigkeitlichen Perſonen begeben und dieſelben zum Brandplatze begleiten müſſen.

§. 26.

Ankündigung eines auswärtigen Brandes.

Einen auswärtigen Brand, entſtehe er nun in dem Lande eines benachbarten Herrn oder in einem nachbarlichen Orte des Fürſtenthums Aſchaffenburg, ſoll der Stadt-Thürmer,

mer, welcher ihn entdecken kann, durch das Sprachrohr vom Thurme herabrufen und die Gegend mit einer ausgeſteckten Fahne am Tage, und mit einer Laterne in der Nacht andeuten: hiezu werden die Beamte eigene Zeichen in den Local-Feuerverordnungen angeben.

§. 27.

Vorbereitung zur Hülfe bei auswärtigen Bränden.

Um auf den Fall auswärtiger Brände ſtets zur nachbarlichen Hülfe bereit zu ſeyn, ſoll nebſt dem Feuerherrn in Städten unter den Rathsgliedern, und auf dem Lande unter den Ortsvorſtänden und Gerichtsgeſchwornen, eine ſolche Ordnung eingeführt werden, daß der Erſte in der Reihe, oder im Verhinderungsfalle der Zweite, alle Anſtalten zur auswärtigen Hülfe ſolange beſorgen müſſe, bis ein wirklicher Brand eingetreten iſt, und er durch Leiſtung ſeiner Obliegenheit ſo lange von der Pflicht eines auswärtigen Feuerherrn hiedurch befreit worden, bis Ihn die Reihe trifft.

§. 28.

Anordnung für die Spritze zur auswärtigen Hülfe.

In der Stadt Aſchaffenburg und auch da, wo ſich mehr als eine Feuerſpritze befindet, ſoll eine ſogenannte Laufſpritze, mit der man am leichteſten und ſchnellſten fortkömmt, nebſt einer angemeſſenen Zahl Eimer, dem Spritzenmeiſter und einer verhältnißmäßigen Zahl Bürger, als Feuerläufer, die jedoch alle in den Local-Feuerordnungen mit Namen beſtimmt ſeyn müſſen, beordert werden. Niemand, als der Spritzenmeiſter, darf bei dem Transporte über Land auf der Spritze ſitzen.

§. 29.

Liſte über die zur Laufſpritze bei auswärtiger Hülfe commandirten Leute.

Ueber die zur Laufſpritze beorderten Spritzenmeiſter und Feuer-

Feuerläufer hat der auswärtige Feuerherr eine ordentliche Liſte zu führen, um dieſelben durch das hiezu beſtimmte Perſonal ohne alle weitere Umfrage zuſammenrufen zu laſſen. Dieſe Liſte muß ſtets complet gehalten werden, und bezieht ſich dieſe Vorſchrift auf die Local=Feuerordnung.

§. 30.

Beſondere Sorgfalt für die Laufſpritze.

Der zur auswärtigen Feuerhülfe beſtimmte Feuerherr iſt vorzüglich verbunden, für den guten Stand der Laufſpritze, welche zur auswärtigen Feuershülfe beſtimmt iſt, zu ſorgen; zu deren Aufbewahrungsorte ihm ebenfalls ein Schlüſſel zugeſtellt werden ſoll. Derſelbe muß die in der Local=Feuerordnung ihm angewieſenen Feuerläufer ſamt Eimer mitnehmen, und an der Brandſtätte gehörig anweiſen.

§. 31.

Beſtimmung eines Feuerherrn für auswärtige Hülfe.

An den Orten, wo auch keine Spritze beſteht, muß doch in eben der Art aus dem Gerichte ein auswärtiger Feuerherr beſtimmt werden, welcher bei einem Brande mit dem ihm angewieſenen Feuerläufer ſammt Feuereimer auf der Brandſtätte wirkt.

§. 32.

Vorſpann für die Laufſpritze zur auswärtigen Hülfe.

Jeder mit Pferden verſehene Bürger iſt der Reihe nach verbunden, auf den erſten Wink des Feuerherrn ſeine Pferde zur Fortführung der Laufſpritze herzugeben; hievon kann Niemand befreiet werden, und wenn die Pferde desjenigen, welchen die Reihe trifft, nicht einheimiſch ſind, ſo muß der Nächſtfolgende ohne Widerrede die ſeinigen ſtellen, welches in der Local=Feuerverordnung zu beſtimmen iſt.

§. 33.

Direction der Lauffpritze.

Zur Direction der Spritzen ſelbſt ſoll immer einer der zur Lauffpritze beſtimmten Spritzenmeiſter ſich bereit halten, um ſamt den Feuerläufern mit der Lauffpritze zur auswärtigen Feuerhülfe zu eilen.

§. 34.

Gleiche Hülfe für auswärtigen, wie für einheimiſchen Brand.

Die auswärtige Hülfe muß von dem Feuerherrn mit eben der Thätigkeit, Muth und Gegenwart des Geiſtes geleitet werden, wie in ſeinem Wohnorte.

§. 35.

Feuerlärm durch Nachbarn und Feuerläufer.

Iſt das Feuer in einem Gebäude wirklich ausgebrochen, ſo ſind die Bewohner, die Nachbarn, oder, wer immer daſſelbe wahrnimmt, verbunden, Lärmen zu machen, bei der Nachbarſchaft Feuer und Hülfe zu rufen, dabei zugleich dem Feuerhern und, wo ſich Policei-Beamte befinden, dem nächſten Beamten, in Aſchaffenburg aber auf der Hauptwache die Anzeige zu machen. Auf dem platten Lande aber ſollen die in der Local-Feuerordnung benannten Feuerläufer auf die ihnen beſtimmten Orte zum Lärmenmachen eilen, und iſt jeder Ort ſchuldig, durch ihre eigene Feuerläufer dieſe Feuer-Nachricht rückwärts auszubreiten. Wo Pferde ſind, müſſen, der Schnelligkeit wegen, Reitende ausgeſendet werden.

§. 36.

Kein Feuer ſoll bei ſchwerer Strafe verheimlicht werden.

Jede Verheimlichung eines ausgebrochenen Feuers von der Nachbarſchaft ſoll ſchwer beſtraft werden; unausbleiblich ſollen Gefängniß und Haftung für die Folgen nach vorge-

genommener Unterſuchung und unterlaufenden Verhältniſſen über ſolche Verheimlichungen, welche gewöhnlich die Urſache der gefährlichſten Feuersbrünſte werden, verhängt ſeyn. Eben ſo muß jedes ausgebrochene oder auch nur dem Ausbruche nahe geweſene Feuer ohne Aufſchub der Policey angezeigt werden, wenn auch ſolches ohne Gefahr auf der Stelle gedämpft worden.

§. 37.

Schnelle Hülfe bei dem Feuer.

Da bei dem Ausbruche des Feuers die ſchnellſte Hülfe den größten Dienſt leiſtet, ſo iſt die Nachbarſchaft des Gebäudes, wo Feuer ausbricht, bei ſchwerer Verantwortung und Strafe, ſchuldig, bei dem erſten Feuerlärmen ohne die mindeſte Zögerung mit Waſſer zur Hülfe zu eilen, ihre Handleitern und Handſpritzen mitzunehmen, und gleich ohne weiteres Beſinnen Rettung gegen das Verbreiten des Feuers zu verſuchen.

§. 38.

Pflichten der Thürmer während der Dauer des Feuers.

Allenthalben, wo ſich ein Thürmer befindet, darf derſelbe bei Wahrnehmung einer Flamme, nachdem er anhaltenden Glockenſchlag gegeben, mit dem Sprachrohre die Brandſtätte ausgerufen, bei Tage eine Fahne, bei Nacht eine Laterne zur Bezeichnung der Feuergegend aushängt, ſich, ſolange das Feuer dauert, nicht von ſeinem Poſten entfernen, ſondern muß auf das Verbreiten des Feuers ununterbrochene Wachſamkeit richten, und ſolches durch verſtärkten Glockenſchlag anzeigen.

§. 39.

Feuer-Allarme durch Tambours.

Bei der erſten Anzeige haben an allen Orten, wo ſich Tam-

Tambours befinden, dieſelbe von einer Bürger-Patrouille escortirt, Allarm in allen Straßen zu ſchlagen, und, ſolange das Feuer dauert, nicht damit aufzuhören.

§. 40.

Beſtimmung, welche Häuſer wegen eigener Gefahr von der Feuerhülfe frei ſind.

Greift das Feuer in Flammen um ſich, ſo ſind die Bewohner der drei erſten Seitenhäuſer und die Bewohner der ſechs der vordern und hintern Seite des brennenden Hauſes gegen hinüberſtehenden Häuſer von der Feuerhülfe frei, um die zu ihrer eigenen Rettung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen.

§. 41.

Pflichten öffentlicher Beamten, beſonders der Policey.

In doppeltem Maaße liegt die Pflicht jedes einzelnen Bürgers und Einwohners zur ſchnellen Feuerhülfe allen öffentlichen Beamten und Dienern, ganz beſonders aber allen Policey-Beamten, Aufſehern und Dienern ob. Alle entſchuldigt nur Krankheit und eigene Gefahr, wovon jedoch das ganze Policey-Perſonal in Hinſicht auf Gefahr lediglich ausgenommen iſt, weil der Zweck ſchlechterdings verfehlt würde, wenn man ſolch eine Entſchuldigung für jene gelten laſſen wollte, welche in öffentlicher Noth das erſte Beiſpiel geben, und im äußerſten Falle die erſten Opfer werden müſſen.

§. 42.

Maßregeln des Perſonals auf den Raths- oder Gerichts-Häuſern.

Auf jedes Rathhaus und Gerichtshaus hat ſich ein Raths- und Gerichts-Glied nebſt noch einem hiezu beſtimmten Individuum zu verfügen, um hier ſowohl für die erfor-

derliche Sicherheit zu ſorgen, als auch um auf die einlaufenden Anfragen Beſcheid zu geben.

§. 43.

Rettung des beweglichen Eigenthums.

Der Policey-Beamte ſoll vorzüglich für die Sicherheit der Effecten ſorgen; er ſoll die hiezu beſtimmten Schreiner nebſt ihren Geſellen, welche mit Tragbahren erſcheinen müſſen, zum Transporte der Mobilien beordern, auch, wenn die Eigenthümer ſich hierüber in Verlegenheit befinden, oder, bei der in ſolchen Fällen nur allzu oft verlornen Gegenwart des Geiſtes, unſchickliche Plätze zur Verwahrung angeben, ſichere Orte anweiſen, wo alles bewegliche Eigenthum mit voller Sicherheit niedergelegt, verwahrt und bewacht werden könne.

§. 44.

Stufenweiſe Direction der Löſchanſtalten.

Die Direction der Löſchanſtalten gehört in dem Fürſtenthum Aſchaffenburg ſtets dem oberſten Local-Policeybeamten, bei deſſen Abweſenheit oder deſſen Verhinderung den untern Policeybeamten in ſtufenweiſer Ordnung. Wir verordnen, daß dieſer Direction in allem, was ſie mit Zuziehung der Werkverſtändigen verfügt, pünktlicher Gehorſam geleiſtet werde.

§. 45.

Beleuchtung der Häuſer, Plätze und breiten Straßen während des Brandes.

Gleich bei Entſtehung eines Feuerlärmens iſt jeder Hausbewohner ohne Unterſchied der Perſon verbunden, die Fenſter des untern Stockes mit Lichtern, welche hinter die Fenſter angebracht werden, zu beleuchten, und eine Laterne an die Hausthüre zu befeſtigen, um auf den Straſſen aller durch Dunkelheit entſtehenden Verwirrung vorzubeu-

beugen; zur Erleuchtung öffentlicher Plätze und breiten Straßen ſollen auch, jedoch nur mit Vorſicht, Pechkränze oder Pechfackeln gebrannt werden.

§. 46.

Eröffnung der Spritzenhäuſer und Abholung der Löſch-Geräthſchaften.

Die Stadträthe, Orts-Vorſtände, Spritzenmeiſter oder Nachbarn, welchen die Schlüſſel zu den Spritzenhäuſern oder Behältern anderer Löſchgeräthſchaften anvertrauet ſind, müſſen bei dem erſten Lärmen ſolche öffnen, und die zur Feuerſpritze oder andern Geräthſchaften beorderten Zünfte und Bürger müſſen ebenfalls zu dieſen Behältern eilen, um Alles auf die Brandſtätte zur Löſchung zu bringen.

§. 47.

Zutragen der Eimer, und Bildung der Waſſerreihen.

Die zu keinen beſtimmten Verrichtungen angewieſenen Bürger und Einwohner ſorgen, nebſt Herbeibringung ihrer eigenen Eimer, für das Zubringen der Eimer aus den Spritzenhäuſern und Behältern, und formiren die Reihen, durch welche das Waſſer zugebracht wird, lediglich nach Anordnung des Spritzenherrn, ohne Murren und Weigern.

§. 48.

Beſtimmung der Fuhrpferde.

Alle jene, welche mit ihren Pferden zu den Löſchanſtalten beordert ſind, müſſen dieſelben bei dem erſten Feuerlärmen ſchnell anſchirren, zu ihrer Beſtimmung eilen, Spritzen, Fäſſer, Bütten ꝛc. herbeiführen. Diejenigen, welche nicht beordert ſind, müſſen auf dem nächſten offenen Platze ganz angeſchirrt bereit gehalten werden, und Wir ſetzen auf die Honoratioren das volle Vertrauen, daß ſie

der Aufforderung, ſelbſt ihre Wagenpferde dem Dienſte in Feuersnoth zu ſtellen, gerne entgegen kommen.

§. 49.

Stellung der Spritzen.

Die Feuerherren, Spritzenmeiſter, und jene, welchen beſtimmte Verrichtungen bei den Spritzen und den Waſſerreihen zugetheilt worden, müſſen ſich bemühen, die ihnen anvertrauten Spritzen zweckmäßig anzuſtellen, und eine Waſſer-Zubringungsreihe zu ordnen, aus welcher dieſelben ſich nicht entfernen dürfen, ſondern durch zweckmäßige Anordnungen und Aufmunterungen in ſteter Thätigkeit erhalten ſollen.

§. 50.

Behandlung der Pumpens.

Der Spritzenmeiſter, welcher mit einer eigenen Inſtruction verſehen werden muß, und das den Spritzen zur Aufſicht zugetheilte Perſonale, ſoll darauf wachen, damit die Arbeit des Pumpens langſam angefangen, durch allzuheftiges Pumpen die Schläuche nicht zerſprengt, und die Pumper von Zeit zu Zeit abgelöſt werden.

§. 51.

Anweiſung des zu keinen beſondren Verrichtungen beorderten Policey-Perſonals.

Jene obrigkeitliche Policeyperſonen, welchen keine beſtimmte Verrichtung übertragen iſt, bleiben während dem Brande auf dem Platze, und beſorgen die Aufträge, welche die Feuerdirection ihnen zu geben nothwendig findet.

§. 52.

§. 52.

Vorſicht bei dem Einreiſſen der Gebäude. Erhaltung hölzerner Stiegen. Löſchung brennender Schornſteine.

Bei dem Einreiſſen eines brennenden Gebäudes muß dahin geſehen werden, daß das Gebäude in ſich ſelbſt einſtürze, und nicht auseinander falle, wodurch das Feuer noch mehr verbreitet, und Menſchen beſchädigt werden können. Auch ſind die hölzernen Stiegen durch häufiges Näſſen, ſo lange es nur immer möglich iſt, zu erhalten, und ja nicht zu frühe einzureiſſen, indem es von der weſentlichen Nothwendigkeit iſt, die Communicationen von Stockwerk zu Stockwerk offen zu halten, beſonders in Rettungsfällen. In keinen brennenden Schornſtein darf Waſſer geſchüttet, ſondern derſelbe muß vor Dach gedeckt, der Zutritt der Luft abgehalten und das Feuer erſtickt werden.

§. 53.

Niederreiſſen benachbarter Gebäude.

Wird die Niederreiſſung eines benachbarten Gebäudes von der Feuerdirection nothwendig gefunden, ſo ſoll der Eigenthümer ſich demjenigen, was Noth und das allgemeine Beſte unbedingt gebiethen, auf der Stelle fügen, und iſt durch die Feuer-Aſſecuranz-Verordnung wegen der Entſchädigung ſchon das Erforderliche verfügt.

§. 54.

Entfernung müßiger Zuſchauer von der Brandſtätte.

So ſehr die ſchnelle Herbeiſtrömung vieler zur Hülfeleiſtung fähiger Perſonen bei dem Anfange eines Brandes zu wünſchen iſt; ſo muß doch, ſobald die Löſchanſtalten geordnet ſind, geſorgt werden, daß die Arbeiten ſelbſt durch müßige Zuſchauer nicht geſtöhret werden mögen, weßwegen die Wachen ſolche müßige Zuſchauer entfernen, oder zur Arbeit anhalten müſſen.

§. 55.

Vorſicht wegen Abſendung der Knechte und Mägde zum Brande.

In Häuſern, wo mehrere Knechte und Mägde vorhanden ſind, ſollen die Dienſtherrn dafür ſorgen, daß nicht alle zugleich zum Feuer geſchickt, ſondern bei anhaltenden Bränden, nur nach und nach zum Ablöſen ausgeſendet, und die übrigen Dienſtbothen zu Hauſe zurückbehalten werden.

§. 56.

Maaßregel der Nachbarn gegen das Umgreifen des Feuers.

Während dem Feuer müſſen die Nachbarn, wo möglich, die Bodenöffnungen und Dachfenſter ſchließen oder mit naſſen Tüchern behängen, Bütten mit Waſſer und Handſprützen auf die Speicher bringen. Auch ſollen die Bewohner der entfernteren Häuſer, beſonders bei ſtarkem Winde, ihre Speicher nicht ohne Aufſicht laſſen, ſondern auf den Böden Waſſer zum Löſchen der Funken bereit halten.

§. 57.

Anſtalten bei zwei zugleich ausbrechenden Bränden.

Sollte etwa während eines ausgebrochenen Brandes ein zweites Feuer entſtehen; ſo ſoll, ohne erhaltene Weiſung der Direction, Niemand von den Löſcharbeiten des erſten Brandes ſich entfernen, weil ſonſt die unausbleiblichen Folgen Verwirrung und großer Nachtheil ſind. Hier werden die an allen Orten, wo mehr als eine Sprütze und überhaupt mehr Löſch-Geräthſchaften beſtehen, als für einen nicht allzu ſtarken Brand erforderlich ſind, in Reſerve zu haltenden Löſch-Geräthſchaften mit der hierzu beorderten Mannſchaft die beſten Dienſte leiſten. Wo der Vorrath an Löſch-Geräthſchaften, oder die Stärke des erſten Brandes dies nicht zulaſſen, muß die Direction auf die zweite Brandſtätte ſo viele

viele Hülfe, als nur immer bei der erſten entbehrt werden kann, abſchicken. In ſolchen Lagen machen Wir es der Policey zur heiligſten Pflicht, ihre Anſtalten ſo beſonnen und ruhig zu vertheilen, ſich durch die thätigſte Wachſamkeit ſo zu vervielfältigen, daß ſie der zweiten Brandſtätte die Rettung ſo wenig, als der erſten, verſage. Die Direction ſelbſt muß zu dem zweiten Brande ein Glied der Policey mit Uebertrag ihrer Gewalt beordern, und darf das erſte Feuer nicht eher verlaſſen, bis die Lücken durch Detaſchirung zum zweiten Feuer, in den Löſchanſtalten des erſten Feuers ausgefüllt und keine Unordnungen mehr zu befürchten ſind.

§. 58.

Belohnung für die auf dem Brandplatze zuerſt erſchienene Sprütze, für das erſte Waſſerfaß, für den erſten Entdecker des Feuers.

Da Feuersbrünſte durch ihre Folgen oft ganze Diſtricte und Familien in das Verderben ſtürzen, und jene Perſonen, welche zur Rettung ihrer Mitbürger ſich am thätigſten bezeigen, nebſt dem alle Belohnungen überwiegenden innern Gefühle einer guten Handlung, Auszeichnung verdienen; ſo ſollen der auf dem Brandplatze erſchienenen erſten Sprütze zwei Ducaten, dem erſten Waſſerfaſſe einen Ducaten, und demjenigen, welcher ein Feuer zuerſt entdeckt und anzeigt, ein Ducaten, woran Unſer Oberrentamt die Hälfte, die andere Hälfte aber die Amtscaſſe trägt, abgereicht und dieſe kleine Belohnung für die Empfänger ſtets als ein ehrenvolles Andenken angeſehen werden.

§. 59.

Belohnung für Rettung der Menſchen vor der Gefahr, verbrannt oder erſtickt zu werden.

Bisweilen ereignet ſich der unglückliche Fall, daß Bewohner aus dem Feuer, nicht ohne die größte Gefahr gerettet

rettet werden können. Hier fordern Wir jenen höhern Muth, jenes beſſere Gefühl von Menſchenliebe auf, die, ohne alle Rückſicht auf ſich ſelbſt, mit Aufopferung des eigenen Lebens, wenn es ſeyn muß, andere zu retten ſucht. Wer eine Schwangere — eine Wochenbetterin, unvermögende Alte von beiden Geſchlechtern, ein Kind von der Gefahr, durch den Rauch erſtickt, oder durch das Feuer verbrannt zu werden, rettet, für Den gränzt freilich kein Lohn an das innere Bewußtſeyn ſolch einer Handlung. Damit aber der Staat für die Rettung eines ſeiner Glieder, wenigſtens ein kleines Denkmal errichte: ſo werden diejenigen, welche ſich dieſes Verdienſt um denſelben erwerben, durch Perſonal- und Realfreiheiten, Freiheiten vom Rekrutenzuge, endlich durch Medaillen auf Koſten des Aerariums ausgezeichnet.

§. 60.

Belohnung für Rettung des Viehes aus der nämlichen Gefahr.

Auch die Rettung des Viehes aus der Gefahr, verbrannt zu werden, können Wir um ſo weniger aus den Augen verlieren, als bisweilen hierin ein weſentlicher Theil des Wohlſtandes der Beſitzer liegt. Wer demnach Pferde oder Hornvieh aus ſolch einer Gefahr rettet, hat ebenfalls für jedes Stück Belohnung zu erwarten.

§. 61.

Strafe jener, welche ſich der Hülfe bei dem Brande entziehen.

So wie jeder brave Staatsbürger den Dank des Staates und ſeiner Mitbürger durch eifrige Hülfe bei den Löſchanſtalten ſich erwirbt; ſo ſoll die Entehrung in den Augen

ſeiner

ſeiner Mitbürger nicht allein denjenigen treffen, welcher ſich der Arbeit und Rettungshülfe in der Noth entziehen wollte, ſondern es ſoll auch, nach Umſtänden, beſonders gegen jene Perſonen, welchen eine beſondere Pflicht in Feuersgefahr aufliegt, z. B. Werkleuten, den zu den Sprützen beſtimmten Zünften, Fuhrleuten und dergleichen, mit ſchwerer Strafe eingeſchritten werden.

§. 62.

Strafe auf Entwendungen bei dem Brande.

Sollte irgend ein boshafter Menſch ſich ſogar an Habſeligkeiten der Brandbeſchädigten oder an Feuer-Löſchgeräthſchaften, ſey es auch der geringſte Löſcheimer, vergreifen, ſo ſoll ſchwere Strafe nach Verhältniß des Vergehens, auch auf einen geringen Diebſtahl dieſer Art, erkannt werden.

§. 63.

Entfernung der Löſchenden nach dem Brande.

Wenn ein ausgebrochenes Feuer gelöſcht iſt, ſo dürfen weder die obrigkeitlichen Perſonen, noch die zu den Sprützen und den übrigen Löſch-Inſtrumenten beſtimmten Aufſeher ſich eher nach Hauſe begeben, als die Direction es erlaubt.

§. 64.

Aufmerkſamkeit auf das nach dem Brande wieder auflodernde Feuer und auf Verſchleppungen.

Nach dem gelöſchten Feuer iſt vorderſamſt erforderlich, die den Brandplatz umgebenden Wachen entweder nach Umſtänden ablöſen, oder dieſelben auf ihrem Poſten zu laſſen, und alsdann zur Aufſicht über das allenfalls wieder auflodernde Feuer ſowohl, als über die Verſchleppungen von der Brandſtätte zu beordern; ſodann müſſen beſtimmte Leute bei den Löſch-Geräthſchaften zur Vorſorge auf alle Fälle bleiben.

§. 65.

Zuſammenfahren der Löſch-Geräthſchaften nach dem Brande.

Unter Aufſicht der dazu beſtimmten Perſonen und der Sprützenmeiſter ſind die Sprützen, Feuerleitern und überhaupt ſämmtliche übrigen Geräthſchaften von der Brandſtätte auf einen geräumigen Platz zuſammenzufahren und zu bewachen.

§. 66.

Unterſuchung der Löſch-Geräthſchaften nach dem Brande.

Auf dieſem Platze, wenn es immer möglich iſt, müſſen ſämmtliche Löſch-Geräthſchaften von dem Feuerherrn mit Zuziehung des Sprützenmeiſters und des Policeypersonals unterſucht, revidirt, die Beſchädigten zur Reparatur abgegeben, die übrigen aufbewahrt und den Eigenthümern ihre Eimer zurückgeſtellt werden. Um die Vertauſchung oder oft aus Mißverſtändniſſen entſtandene Entkommung der Feuereimer zu vermeiden, ſind dieſelben vorerſt alle ſo zu bezeichnen, daß man den Eigenthümer hieran erkenne, ſodann iſt an den mit Thoren verſehenen Orten die Maaßregel zu treffen, daß man Niemanden mit Feuereimern auspaſſiren laſſe, bis hierzu die höhere Erlaubniß ertheilt worden.

§. 67.

Anzeige gegen die Nachläſſigen und Widerſpenſtigen während des Brandes.

Die zu den Feuerlöſch-Anſtalten beorderten obrigkeitlichen Perſonen haben nach gelöſchtem Brande der Feuerdirection alle diejenigen anzuzeigen, welche ihrer Schuldigkeit kein Genüge geleiſtet, ſich der Rettungshülfe entzogen oder irgend eine Widerſpenſtigkeit bezeigt haben, welche ſodann nach Umſtänden beſtraft werden ſollen.

§. 68.

Behandlung und Entſchädigung derjenigen, welche verwundet werden. Ehrenvolles Leichenbegängniß jener, welche das Leben verlieren. Verſorgung ihrer zurückgelaſſenen Witwe und Kinder.

Sollte bei der Löſcharbeit und wegen derſelben Jemand an ſeinem Körper beſchädigt werden; ſo ſoll demſelben aus der Stadt- oder Gemeindecaſſe der Erſatz der Curkoſten geleiſtet oder nach Umſtänden auch eine Entſchädigung zuerkannt werden. Verlöhre aber unglücklicherweiſe Jemand durch Erfüllung ſeiner Pflichten bei dem Brande das Leben, ſo wird demſelben auf öffentliche Koſten ein ehrenvolles Leichenbegängniß gehalten, auch erforderlichen Falles, und je nachdem er ſich mehr oder weniger der Gefahr ausgeſetzt hat, für deſſen zurückgelaſſene Witwe und Kinder geſorgt.

§. 69.

Räumung der Brandſtätte vom Schutte.

Am andern Tage nach dem Brande, oder ſobald es thunlich gefunden wird, ſollen die Werkleute aufgefordert werden, den Schutt auf der Brandſtätte aufzuräumen, das noch brauchbare Holz in Sicherheit zu bringen, und alle Anſtalten zu treffen, wodurch fernerer Gefahr geſteuert und etwa den Brandbeſchädigten noch etwas an Baumaterialien oder ſonſtigen Effecten gerettet werden kann.

§. 70.

Unentgeltliche Abgabe der Pferde zur Abführung des Schuttes.

Eben ſo müſſen alle mit Fuhrpferden verſehene Bürger angehalten werden, die Brandſtätte nach und nach von dem Schutte zu reinigen.

§. 71.

§. 71.

Unterſuchung der Urſache des Brandes.

Der Policey liegt ob, die Veranlaſſung des Brandes gleich nach demſelben ex officio zu unterſuchen, alle Maaßregeln zur Entdeckung deſſelben zu ergreifen, und ſich durch die etwa ſich zeigenden Hinderniſſe nicht abſchrecken zu laſſen, ſondern in der Unterſuchung ſo lange fortzufahren, bis hierůber ein Reſultat vorgelegt werden kann.

§. 72.

Getreue Auslieferung der in Verwahrung genommenen Sachen.

Jedermann ſoll verbunden ſeyn, die in Verwahrung genommenen Sachen binnen 24 Stunden an den Eigenthůmer, oder wenn ſolcher unbekannt iſt, auf das Rathhaus abzuliefern, widrigenfalls derſelbe als ein Dieb behandelt und beſtraft werden ſoll.

§. 73.

Pünktliche Beſtimmung der einem Jeden bei dem Brande zugewieſenen Verrichtungen. Reviſion der Feuerordnung nach jedem Brande.

Nach der Schnelligkeit der Hůlfe kömmt das Meiſte bei der Execution einer Feuerordnung darauf an, daß ein jedes im Voraus genau wiſſe, was es bei der Execution im Löſchen des Brandes zu thun habe, daher kann jede Feuerordnung nicht beſtimmt genug localiſirt und muß fůr jeden Ort alle Jahre wenigſtens einmal revidirt werden. Nach jedem Brande iſt ohnehin ſolche Reviſion vorzunehmen, um der Feuerordnung durch neuere Reſultate der Erfahrung jene Verbeſſerungen zuzuſetzen, deren ſie empfånglich iſt.

§. 74.

Jährliche Ableſung dieſer Feuerordnung.

Alle Jahre am 2. November iſt in jedem Orte ſåmmtlichen Zůnften, ſodann den verſammelten Gemeinden die auf

Loca-

Localität angewendete gegenwärtige Feuerordnung abzuleſen, weßwegen Städte, Orte, jede Zunft, jeder neuangehende Bürger oder Beiſaß ſchuldig erklärt werden, ſich Exemplarien von dieſer bei dem Buchdrucker Wailandt verlegten Feuerordnung anzuſchaffen. Aſchaffenburg, den 22. October 1804.

Graf zu Eltz.

Vdt. Schwab, Secretair.

XLIII.

Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg; vom 19. Aug. 1799.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Biſchof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollſtein, Stormarn, und der Dithmarſchen, Herzog und regierender Adminiſtrator zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: daß, da die vorhandene Oldenburgiſche Feuer-Ordnung der Verfaſſung, den Bedürfniſſen und Erfindungen gegenwärtiger Zeiten nicht mehr angemeſſen iſt, die hin und wieder ergangenen einzelnen neuern Vorſchriften aber zum Theil zerſtreut und nicht in jedermanns Händen ſind, Wir Uns daher gnädigſt bewogen gefunden haben, eine neue zweckmäßige Brand-Verordnung für die Stadt Oldenburg zu erlaſſen. Es werden alſo folgende Grundſätze und Vorſchriften, wornach zur Verhütung und Löſchung der Feuersbrünſte, zu möglicher Rettung aus dem Brande

Brande und ſonſt zu verfahren, hiemittelſt beſtimmt und zur unabweichlichen Nachachtung bekannt gemacht.

A.

Wegen der Beſchaffenheit der Gebäude, der Aufſicht über ſelbige, und der Verhütung der Feuersgefahr.

§. 1. Bei Aufführung eines Gebäudes iſt dahin zu ſehen, daß die Anlegung ſolcher Schornſteine, Oefen, Heerde, Eſſen, Darren, Brau- und Branntewein-Keſſel, die irgend Gefahr bringen können, gänzlich vermieden, dieſe vielmehr nach einer beſtimmten Vorſchrift, welche den Meiſtern von dem Stadt-Magiſtrat ertheilet, und worauf ſelbige beeidigt werden ſollen, angelegt werden. Insbeſondere aber werden keine Oefen, die nicht mit Thüren, und keine Röhren, die nicht mit Schlotten verſehen ſind, mehr geduldet.

§. 2. Es dürfen keine Dächer weiter in Strohdocken gelegt, ſondern müſſen mit Kalk oder Leimen, der mit Kuhhaaren, Flachsſpreu, Häckerling oder Moos vermiſcht iſt, unterſtrichen werden, weil dieſe Strohdocken die größeſte Gefahr der Verbreitung einer entſtandenen Feuersbrunſt bringen.

§. 3. Aus gleichen Gründen müſſen auch, in einem Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage dieſer ergangenen Verordnung an, alle Strohwiepen von den Dächern weggeſchaffet, und dieſe in Kalk oder Leimen gelegt werden. Wo dies verſäumt wird, ſoll es auf Koſten des Beſitzers von Obrigkeitswegen beſchafft werden.

§. 4. Alle Fenſter in den Dächern und an ſolchen Orten, wo Heu, Stroh, oder andere brennbare Sachen aufbewahrt werden, müſſen mit Fenſterladen verſehen ſeyn.

§. 5.

§. 5. Die Böden, ſowohl in den Wohnhäuſern als in Ställen und Nebengebäuden, worauf Heu, Stroh, Torf und andere leicht Feuer fangende Sachen gelegt werden, müſſen mit geſtrichenen Dielen dicht gelegt werden.

§. 6. Ein neu aufgeführtes Gebäude darf nicht eher bezogen, oder zu dem Zweck, wozu es beſtimmt iſt, gebraucht werden, als wenn es vorher von dem Stadt-Magiſtrat, mit Zuziehung Werksverſtändiger, beſichtigt worden, weshalb der Eigenthümer oder künftige Bewohner dem Magiſtrate anzuzeigen hat, wenn der Bau vollendet iſt.

§. 7. Eben dies iſt auch bei neu erbauten Schornſteinen, Heerden, Eſſen, Brau- und Brannteweins-Keſſeln, Darren und dergleichen in alten Häuſern zu beobachten. Jedoch werden, auſſer der Vergütung für die zugezogenen Werksverſtändigen, für dergleichen Beſichtigungen keine Koſten bezahlt.

§. 8. Niemand ſoll mit bloßen Lichtern oder Lampen, ohne Leuchte, in die Ställe, auf die mit Heu und Stroh belegten Böden, in die Scheunen bei Flachs, Hanf, Heede Spähnen, Pulver und andern leicht Feuer fangenden Sachen gehen, oder bei bloßem Lichte dröſchen, das Vieh futtern, imgleichen nahe am Feuer, oder bei Licht, Hanf und Flachs bearbeiten, oder ſelbiges bei oder auf den Oefen trocknen.

§. 9. Den Schornſteinen und bloß liegenden Ofenröhren darf Heu, Stroh, Torf und dergleichen nicht zu nahe gelegt werden, ſondern muß wenigſtens 4 Fuß davon entfernt und ein freier Gang zu den Schornſteinen bleiben.

§. 10. Das Feuer auf dem Heerde muß jeden Abend ſorgfältig zuſammen geſchüret und mit einer eiſernen Stülpe bedeckt, auch die Aſche nicht eher, als bis ſie völlig gelöſchet wor-

worden, aus den Häuſern gebracht, und auch dann nicht zu nahe an die Gebäude und Planken gelegt werden.

§. 11. Die Einwohner der Stadt müſſen für die Reinigung der Schornſteine und Röhren, in der Zeit, da ſie gebraucht werden, gehörige Sorgfalt tragen. Der Schornſteinfeger muß deshalb mit einer hinlänglichen Anzahl Leute jederzeit zur Hand ſeyn. In den Häuſern, wo er das Fegen und Reinigen der Schornſteine und Röhren nach einem gewiſſen Accord angenommen hat, muß er ſeiner Verbindlichkeit aufs genaueſte nachkommen. Entſtehet in ſolchen Schornſteinen und Röhren Feuer, ſo wird der Schornſteinfeger mit 5 Rthlr. Brüche belegt, welche nach dem Grad der bewieſenen Nachläſſigkeit zu erhöhen iſt. Die Bewohner der übrigen Häuſer, mit welchen er keinen Accord wegen des Reinigens getroffen hat, muß er erinnern, die Säumhaften aber dem Magiſtrat anzeigen, damit derſelbe nöthigenfalls eine Unterſuchung anſtellen könne. Auch iſt der Schornſteinfeger und deſſen Geſellen verbunden, bei dem Reinigen der Schornſteine und Röhren genau darauf zu achten, ob daran auch irgend eine Beſchädigung, die Gefahr bringen könnte, entſtanden ſey. Findet ſich dergleichen, ſo muß er dies ohne Verzug ſowohl dem Bewohner des Hauſes, als der Bau- und Brand-Deputation, anzeigen.

§. 12. Alles Schießen in der Stadt bleibt nach als vor ausdrücklich unterſaget.

§. 13. Die Materialiſten und Andere, welche mit Schießpulver handeln, dürfen nie mehr als 4 Pfund dieſer Waare im Hauſe haben, und davon bei Licht niemals etwas verkaufen, oder mit einem Licht an den Ort, wo daſſelbe liegt, hinkommen. Der übrige Vorrath, welchen ſie anzukaufen dienlich finden, ſoll in einem kleinen, auf herrſchaftliche Koſten zu erbauenden Pulver-Magazin, wozu der

Schlüſ-

Schlüſſel bei dem Chef der Garniſon iſt, aufbewahrt, und auf Verlangen unentgeltlich abgefolgt werden.

§. 14. Niemand darf mit brennender Pfeife, ohne eine tüchtige Kapſel auf dem Kopf derſelben zu haben, außerhalb Hauſes und über die Straße gehen. Eben ſo wird das Tobacksrauchen in den Scheunen und Ställen, bei dem Dröſchen, bei Heu, Stroh, Flachs, Torf und andern leicht Feuer fangenden Sachen, überhaupt und ohne Unterſchied, ob einer eine Kapſel auf der Pfeife habe oder nicht, unterſaget.

§. 15. Den Malzern, Brauern und Bäckern wird es zur Pflicht gemacht, ihre Geſchäfte in den Nächten nicht anders, als unter gehöriger Aufſicht, zu treiben, und beſonders allemal einen hinlänglichen Vorrath von Waſſer nebſt einer tüchtigen Handſprütze in Bereitſchaft zu halten, weshalb auch zu Zeiten von den Policey-Bedienten bei ihnen nachgeſehen werden ſoll.

B.

Wegen der Pflichten der Officialen, Handwerker und anderer Beikommenden, und dem Verhalten der Stadt-Einwohner überhaupt.

§. 16. Es ſoll eine eigene Bau- und Brand-Deputation angeordnet werden, welche aus dem Policey-Bürgermeiſter und zwei Mitgliedern des Stadt-Magiſtrats beſtehet, und die Aufſicht über die Gebäude und Wohnhäuſer aller und jeder Einwohner der Stadt Oldenburg, und die Verwaltung der Brand-Anſtalten beſorget, alles nach der ihr ertheilten nähern Inſtruction.

§. 17. Alle Profeſſioniſten werden über die in ihr Handwerk einſchlagenden, das Brandweſen betreffenden

Gegenſtände von dem Magiſtrat mit den erforderlichen Vorſchriften verſehen, und darauf beeidiget.

§. 18. Die Gebäude werden von einem Mitgliede der Brand-Deputation, mit Zuziehung der Werkverſtändigen, zu unbeſtimmten Zeiten viſitirt. Wenn Mangelpöſte, ſowohl an den Gebäuden, als den Feuergeräthſchaften, befunden werden, ſind ſelbige zu notiren, und werden hiernächſt die Bewohner eines ſolchen Hauſes in Brüche genommen, und ihnen ein Termin zu Abhelfung der Mangelpöſte angeſetzet. Nach Ablauf deſſelben wird nachgeſehen, ob die Aufgabe befolget worden, da dann, wenn dies nicht geſchehen, doppelte Brüche dictiret, und die mangelhaften Stücke auf Koſten des Bewohners reſp. angeſchaffet und verbeſſert werden. Wegen der Freien wird an die Cammer berichtet, und von derſelben verfüget. Wären aber die befundenen Mängel von der Art, daß eine augenblickliche Abhülfe erfordert würde, ſo läßt die Magiſtrats-Perſon dieſe ſofort in ihrer Gegenwart beſchaffen.

§. 19. Bei einem Brande führet der Policey-Bürgermeiſter das Obercommando, und kann ſofort die Saumſeligen oder Widerſpenſtigen ohne Unterſchied zur Strafe ziehen, jedoch auf ſeine Verantwortlichkeit. Die Mitglieder der Brand-Deputation aſſiſtiren ihn, und vertreten in ſeiner Abweſenheit ſeine Stelle.

§. 20. Es wird ein eigener Brand-Capitain angeſtellet. Dieſer führet beſtändig die Aufſicht und den Befehl über alle Spritzen und andere Feuergeräthſchaften, und die dabei angeſtellten Leute; übet ſie jährlich, verfüget bei einem Brande, nach gehaltener Rückſprache mit dem Bürgermeiſter und unter deſſen näherer Direction, alle Arten der Arbeit und ſtellet die Leute dazu an, nach dem ausführlichen Inhalt einer ihm beſonders zu ertheilenden Inſtruction.

§. 21.

§. 21. Bei den Spritzen ſind die Brandmeiſter, Strahlmeiſter und Aſſiſtenten. Auſſer dieſen wird den Capitains der Bürger-Compagnien die Anführung bei einem Brande dahin aufgetragen, daß ſie nach Anweiſung des Brand-Capitains bei allen Arbeiten, als Waſſertragen und Fahren, Wegbringen der geretteten Sachen, Niederreiſſen ꝛc. die Leute anführen, und ihnen die nöthige Anweiſung geben.

Das Amt der Anführer ſowohl, als der Spritzenleute, iſt ein bürgerliches Officium. Dieſe werden auch ſämmtlich mit einem beſondern Unterſcheidungszeichen verſehen.

§. 22. Wenn ein Gewitter aufſteigt, begiebt ſich die Hälfte von den bei den Spritzen angeſtellten Leuten, ſpäteſtens vor dem dritten Donnerſchlage, nach den verſchiedenen Spritzenhäuſern der Stadt, und der Brand-Capitain ſiehet darauf, daß dies gehörig beobachtet werde. Jeder Einwohner ſtellt ſeine Feueimer mit Waſſer gefüllt neben die Hausthüre.

§. 23. Sobald in einem Hauſe Feuer entſtehet, das nur irgend Gefahr drohet, ſoll der Bewohner ſolches nicht verheimlichen, ſondern ſofort bekannt machen. Die Schildwachen, Wachen und Nachtwächter ſollen durch Rufen, Rührung der Feuertrommel, beſtändiges Schnarren ꝛc. den Brand anzeigen und die Einwohner erwecken.

§. 24. Bei dem erſten Lärm verfügen ſich alle reſp. Vorgeſetzte, Spritzenleute und Anführer auf ihren Poſten. Die Nachtwächter und einige von den Wachen gehen auf die Kreuzgaſſen, und machen den Ort des Feuers kund. Andere von den Wachen, nebſt den Einwohnern, bringen die Feuereimer und andere Feuergeräthſchaften an den Ort des Brandes.

§. 25. Aus jedem Hauſe ſoll eine arbeitstüchtige Perſon, in ſo weit ſich eine ſolche darinn befindet, bei

dem Feuer ſich einfinden. Jedoch ſind davon die Häuſer ausgenommen, deren Bewohner ohnehin ſchon irgend ein Officium bei den Löſchanſtalten verwalten. Alle Handwerker, die in der Stadt arbeiten, wenn ſie auch nicht darin wohnen, ſind ſchuldig, zum Feuer zu eilen. Alle Wagenpferde in der Stadt, ohne Unterſchied, müſſen bei Entſtehung eines Brandes Dienſte leiſten. Es müſſen alſo die Fuhrleute, und die ſonſt Pferde zum Ackerbau oder andern Gewerben halten, auch alle übrige Einwohner, welche Zugpferde beſitzen, ſelbige zuerſt zu den Waſſertonnen bringen oder ſenden, und ſodann wegen des zu dieſem Ende weiter davon zu machenden Gebrauchs, oder auch um zur Rettung der Sachen zu dienen, die Anweiſung der Vorgeſetzten gewärtigen.

§. 26. Der Magiſtrat ernennt mit dem Anfang eines jeden Jahres einen Sattler, einen Schuſter, einen Rothgießer und einen Kleinſchmied, welche ſich bei entſtehendem Brande mit einigem Handwerksgeräth ſogleich nach der Brandſtelle begeben müſſen, wo ihnen ein derſelben nahe gelegenes Haus angewieſen wird, worin ſie ſich während des Brandes aufhalten müſſen, um etwanige Beſchädigungen der Brandgeräthſchaften ſchleunig auszubeſſern.

§. 27. Der Stadt-Magiſtrat verſammelt ſich auf dem Rathhauſe, jedoch ſind diejenigen Rathsglieder, in deren Häuſern oder Nachbarſchaft der Brand iſt, oder die ſonſt rechtmäßige Entſchuldigung haben, ſelbſtredend davon diſpenſiret, doch haben ſie dieſe ſofort anzuzeigen. Der Policey-Bürgermeiſter und die Brand-Deputirten verfügen ſich ſofort nach der Brandſtelle. Zwei Rathsglieder, mit Zuziehung der Unterbedienten, gehen die Straßen durch, und notiren die Ausgebliebenen und Säumhaften. Zwei andere Rathsglieder begeben ſich nach der Lambertus-Kirche oder dem Reithauſe, als den gewöhnlich zur Aufbewahrung der geretteten Sachen beſtimmten Plätzen, und beſorgen

da-

daſelbſt die ſichere Aufbewahrung derſelben, unter Verzeichnung der Eigenthümer, nach welchen ſie demnächſt wieder abgeliefert werden. Sollten mehrere Rathsglieder durch erhebliche Hinderniſſe abgehalten werden, dieſe Verrichtungen wahrzunehmen, ſo vertreten einige Aelterleute, die der Magiſtrat dazu beordert, deren Stelle.

§. 28. Das Militair ſoll ſich unter ſeinem Chef auf dem Lärmplatz verſammeln, und es iſt von demſelben hauptſächlich dahin Gebrauch zu machen, daß die Sicherheit in der Stadt erhalten werde. Es müſſen daher wenigſtens 5 bis 6 Patrouillen beſtändig durch alle, vorzüglich die abgelegenen, Gaſſen gehen. Auf etwanige mündliche Requiſition des Bürgermeiſters werden allererſt, wenn er nach den Umſtänden es nöthig findet, Wachen bei dem Brande und den Rettungsorten, auch wo es ſonſt erforderlich iſt, geſtellt. Sobald die Lärmtrommel gehet, müſſen alle Tambours die Trommel ergreifen, und einer ſogleich nach der Oſternburg gehen.

§. 29. Gleich, wenn die [Nachricht] von dem Ausbruch eines Brandes in der Stadt bekannt wird, ſollen in den untern Stockwerken aller Häuſer, bei Nacht, die Fenſterladen geöffnet und Lichter vor die Fenſter geſtellt werden. Wenn die Straßen glatt ſind, werden ſie mit Aſche, Sand oder Torfmull beſtreuet. Vor alle Thüren ſollen Gefäße mit Waſſer geſetzt werden, bei welchen ſich eine Perſon ſtellt, um das Waſſer in die Tonnen zu füllen.

Da bei ſtarkem Froſt die Gefahr bei entſtehendem Brande am größten iſt; ſo muß jeder Hausbewohner darauf Bedacht nehmen, ein Gefäß mit Waſſer dadurch flüſſig zu erhalten, daß es an einen gegen das Gefrieren geſicherten Ort geſtellet, oder Küchenſalz hinzu geſchüttet, und es damit oft gerühret werde.

§. 30. Wenn bei ſtarkem Froſt Feuer auskommt, ſo ſind alle Einwohner, welche große Keſſel haben, insbeſondere aber

aber die Brauer und Branntweinbrenner, ſchuldig, in denſelben zum Gebrauch der Spritzen Waſſer warm zu machen.

§. 31. Alle Einwohner der Stadt, ohne Unterſchied, welche Pumpen oder Brunnen in ihren Häuſern oder Höfen haben, müſſen ihre Thüren und Pforten, wenn Brand entſtehet, ſofort öffnen, und den Durchgang zum Waſſerſchöpfen verſtatten. Eben ſo müſſen die Luken auf den Böden ſofort zugemacht und in den Häuſern, wo die Dächer noch in Docken liegen, wenn ſie in der Nähe des Brandes ſtehen, muß eine Perſon mit ein paar Eimern Waſſer, und wo möglich mit einer Handſpritze, auf den Boden geſtellet werden, um das durch überfliegende Funken etwan entſtehende Feuer ſofort zu löſchen.

§. 32. Ein Jeder, der ſich bei dem Brande einfindet, ohne Unterſchied, iſt ſchuldig, ſich nach der Anweiſung der reſp. Vorgeſetzten zu richten. Wenn Leute genug zugegen ſind, können die zunächſt wohnenden, beſonders die von der Gefahr bedroheten, weggehen, doch müſſen ſie es dem bei der Arbeit gegenwärtigen Vorgeſetzten anzeigen.

§. 33. Sobald mehrere Häuſer in Gefahr ſind, läßt der Bürgermeiſter das Wegbringen der Effecten nach den Rettungsorten der Lambertus-Kirche, dem Reithauſe, oder welcher Ort ſonſt dazu bequem ſeyn möchte, anſagen.

§. 34. Bei zunehmender Gefahr wird der Beamte zu Oldenburg von dem Bürgermeiſter requiriret, die Landleute einkommen zu laſſen. Der Beamte läßt alsdann drei Kanonenſchüſſe abfeuern und ſolche alle Viertelſtunden wiederholen. Wenn dieſes geſchiehet, ſollen die Einwohner in den Dörfern Everſten, Wechloy, Ofen, Metjendorf, Nadorſt, Etzhorn, Wahnbeck, Ipwege, Bornhorſt, Ohmſtede und Donnerſchwee, und den in dieſer Gegend zerſtreut liegenden Häuſern, mit Hand- und Spanndienſten, ſo

wie

wie ſie zum Hofdienſt gekündigt werden, mit ihrem Untervoigte und den Bauergeſchwornen ſich einfinden. Die Oſternburger kommen ſogleich, wenn die Trommel gehet; wogegen die Stadt bei Feuersbrünſten in gedachten Dörfern nach Möglichkeit gleichmäßige Hülfe leiſtet. Der Beamte muß die Landleute, die ſich mit Pferden und Wagen vor den Thoren ſammlen, durch den Untervogt und Bauergeſchworne einführen und an die Brandvorgeſetzten verweiſen laſſen, nach dem Brande aber der Untervogt Mannzahl halten.

§. 35. Wenn das Feuer gelöſchet iſt, werden die Einwohner entlaſſen, und die nöthigen Feuerwachen ausgeſtellet. Am folgenden Tage wird den Einwohnern ihr Feuergeräthe durch die Brandmeiſter, und werden die geretteten Sachen, nach dem Verzeichniß, durch die beikommenden Rathsglieder oder Aelterleute zurückgegeben.

§. 36. Gleich nachdem das Feuer gelöſchet worden, wird vom Stadt-Magiſtrat eine allgemeine Hausſuchung vorgenommen, theils um etwan geraubte Sachen zu entdecken, theils um nachzuſehen, ob auch die Feuereimer zur Brandſtelle geliefert worden.

C.

Löſch-Anſtalten und Löſch-Geräthſchaften.

§. 37. Jedes volle Haus muß zwei tüchtige Feuereimer halten, alle übrige Häuſer aber jedes einen, ohne Unterſchied, ob die Häuſer bürgerlich oder frei ſind. Dieſe Eimer müſſen mit der Brandcaſſen-Nummer des Hauſes verſehen ſeyn, und bei den gewöhnlichen Viſitationen der Schornſteine und Brand-Geräthſchaften, mit Waſſer gefüllt, vorgezeiget werden.

§. 38. Die Einwohner werden beſonders ermahnet, ſich kleine hölzerne oder noch beſſer kupferne Handſpritzen an-

anzuſchaffen, da durch dieſe ein aufgehendes Feuer, oder ein Brand in einer Stelle des Hauſes, wozu man mit Eimern oder auch den großen Spritzen ohne viele Umſtände und Aufhalt nicht kommen kann, bald zu löſchen iſt.

Wenn nun gleich hierüber für jetzt noch nichts vorgeſchrieben wird, ſo iſt doch zu erwarten, daß ſorgfältige Hausväter dies Vorſichtsmittel nicht aus der Acht laſſen, und die damit verbundenen geringen Koſten gerne aufwenden werden, um ihre eigene und der ganzen Stadt Sicherheit zu befördern.

§. 39. Bei jeder Militair- und Bürgerwache müſſen 12 Feuereimer ſeyn.

§. 40. Die Stadt hält 4 tüchtige mit Brand- und Strahl-Meiſtern ꝛc. beſetzte Feuerſpritzen, eine Reſerve-Spritze, 2 Zubringer, 2 Waſſerleitern, 18 Waſſertonnen, 6 große und mittlere Brandleitern, 12 Feuerhaken, 24 Feuereimer, auſſer den beiden Wachen.

Ferner werden bei dem Rathhauſe, bei dem Schütting und bei dem heiligen Geiſt-Thurm und den dabei befindlichen Wohnhäuſern, drei Stück tüchtige kupferne Handſpritzen, und zu jeder Spritze ein ſtarker Eimer von Eichenholz, imgleichen drei Stück Segeltücher gehalten.

§. 41. Die Herrſchaft hält 2 Spritzen, 2 Waſſerleitern, 12 Waſſertonnen, 3 Brandleitern, 6 Feuerhaken, 24 Feuereimer, auſſer denen bei den Wachen, imgleichen bei dem Schloſſe und den übrigen herrſchaftlichen Gebäuden ſechs Stück kupferne Handſpritzen und ſechs Stück Segeltücher.

§. 42. Die Stadt-Einwohner haben künftig ihre Brunnen und Pumpen ſo anzulegen, daß man bei einem Brande bequem zu ſelbigen kommen, oder das Waſſer durch Rinnen von Brettern oder Segeltuch auf die Straße geleitet werden kann.

§. 43. Bei Froſtwetter ſollen beſtändig einige Eiswa-

ken im Hunteſluß bei den Treppen an der Damm- und Hunte-Straße, in der Haaren bei der Hauptwache, der Penzenpforte, dem Everſten-Thore, auch hinter der Gaſt-Straße, imgleichen in dem Stadtgraben beim Stau- heiligen Geiſt- und Haaren-Thor, am Tage und in der Nacht offen gehalten werden. Auch ſollen mehrere Waſſertonnen der Herrſchaft und der Stadt mit Waſſer, worin eine hinlängliche Menge Salz aufgelöſet worden, gefüllet und dies immer flüſſig erhalten werden.

D.

Belohnungen und Strafen.

§. 44. Für die erſte Spritze, die bei dem Feuer ankommt, wird eine Prämie von 10 Rthlr., für die erſte Tonne Waſſer 5 Rthlr. bezahlt. Perſonen, die ſich beſonders durch Muth und Thätigkeit auszeichnen, erhalten dem Befinden nach Prämien, die Handwerks-Geſellen Erſatz ihrer Verſäumniß und etwanigen erweislichen Schadens. Dieſe Prämien und Vergütungen werden aus dem Stadt-Aerarium entrichtet. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten und auffallenden Handlungen, werden ausserdem Prämien aus der herrſchaftlichen Caſſe zugeſichert.

§ 45. Brandſtifter werden nach Vorſchrift des peinlichen Rechts beſtraft. Diebe bei einem Brande kommen, auſſer der geſetzlichen Strafe, an das Halseiſen.

§. 46. Die in ihren Häuſern einen Brand verheimlichen, imgleichen Wachen, die nicht aufmerkſam ſind, ſollen, erſtere mit willkührlichen Brüchen, letztere mit angemeſſenen Leibesſtrafen, belegt werden.

§. 47. Die verordnungswidrig ſich nicht ſofort bei dem Feuer einfinden, oder gar ausbleiben, werden nach Verſchiedenheit der Pflicht und Schuld mit Brüchen belegt.

§. 48. Ergiebt ſich bei einem Brande eine Vernachläſſigung der Maurer oder anderer Handwerker in dem Bau des Hauſes, oder der Schornſteinfeger in der Reinigung

oder

oder zeitigen Anzeige, ſo werden ſelbige nach Beſchaffenheit der Umſtände in Anſpruch genommen.

§. 49. Alle und jede ſonſtige Uebertreter der in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften werden, den bei der Unterſuchung und ſonſt befundenen Umſtänden gemäß, mit willkührlichen Brüchen oder Leibesſtrafe belegt.

§. 50. Von dieſer Brand-Verordnung ſoll in jedem Hauſe in der Stadt Oldenburg ein Exemplar vorhanden ſeyn und ſtets aufbewahret werden, um bei den Viſitationen der Feuer-Geräthſchaften in den Häuſern vorgezeiget zu werden, bei 12 Gr. Brüche für die Stadt-Unterbedienten. Damit aber ſelbige gewiſſer befolget werden könne, ſind nicht allein der Stadt-Magiſtrat, der Beamte, der Chef des Infanterie-Corps ꝛc. mit den auf dieſer Verordnung beruhenden Inſtructionen verſehen, ſondern es wird auch, nach Anleitung derſelben, ein beſonderer Unterricht für die Einwohner der Stadt, wie ſie ſich bei einem würklich ausgebrochenen Feuer zu verhalten haben, ausgetheilet; welcher allen Hausgenoſſen und den Dienſtboten bekannt ſeyn, daher auch bei den Viſitationen bei gleichmäßiger Brüche von 12 Gr. vorgewieſen werden muß.

Wie nun ſchließlich dieſe Verordnung auf die Verhütung der Feuergefahren überhaupt und deren beſtmögliche Verminderung in vorkommenden Fällen abzwecket; ſo können Wir auch deren Befolgung in allen Punkten, zu Vermeidung willkührlicher und nach Befinden der Umſtände nachdrücklicher Strafen, um ſo gewiſſer erwarten, als davon die Wohlfahrt der ganzen Stadt und aller Einwohner abhängt.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Inſiegels.

Gegeben in Unſerer Fürſt-Biſchöflichen Reſidenz Eutin, den 16ten Auguſt 1799.

(L.S.) Peter.

F. L. Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

XLIV.

Unterricht für die Einwohner der Stadt Oldenburg, über ihr Verhalten bei einem würklich ausgebrochenen Feuer, nach Anleitung der Brandverordnung.

§. 1.

Die Aufſicht über die Feueranſtalten und die Anführung bei einem Brande iſt dem Policey-Bürgermeiſter nebſt zween Deputirten des Stadt-Magiſtrats und einem Brand-Capitain übertragen, zu denen noch die Brand- und Strahlmeiſter und die Capitains der Bürgercompagnieen, als Anführer kommen.

§. 2.

Die Anordnungen und Vorſchriften dieſer Vorgeſetzten muß jeder Einwohner, ohne Unterſchied, bei dem Brande befolgen.

§. 3.

Keiner darf ein in ſeinem Hauſe ausbrechendes Feuer, das nur irgend Gefahr drohet, verheimlichen, ſondern muß dieſes ſofort bekannt machen.

§. 4.

Bei entſtehendem Brande muß aus jedem Hauſe eine arbeitstüchtige Perſon ſich bei dem Feuer einfinden, und es müſſen die Feuereimer dahin gebracht werden.

§. 5.

Alle Fuhrleute und die ſonſt Zugpferde zum Ackerbau oder anderm Gewerbe halten, auch alle übrige Einwohner, welche Pferde zum Anſpannen beſitzen, ohne Unterſchied, müſſen

müſſen ſich mit denſelben ſogleich bei den Waſſertonnen reſp. einfinden, oder ſolche ſenden, und ſodann wegen des weiter davon zu machenden Gebrauchs, oder auch um zur Rettung der Sachen zu dienen, die Anweiſung der Vorgeſetzten gewärtigen. Bei dem Anfahren des Waſſers müſſen ſie ſich nicht übereilen, um daſſelbe nicht zu verſchütten und um Niemand zu beſchädigen.

§. 6.

In den untern Stockwerken aller Häuſer werden bei Nacht ſogleich die Fenſterladen geöffnet, und Lichter vor die Fenſter geſetzt.

§. 7.

Alle Luken auf den Böden werden ſogleich zugemacht.

§. 8.

Wer in der Nähe des Brandes ein Haus bewohnt, deſſen Dach noch in Strohdocken liegt, muß ſogleich eine Perſon mit ein Paar Eimern Waſſer, und wo möglich mit einer Handſprütze auf den Boden ſenden, um ein aufgehendes Feuer ſogleich zu löſchen.

§. 9.

Wenn die Straßen glatt ſind, werden ſie von den Einwohnern mit Aſche, Sand oder Torfmull beſtreuet.

§. 10.

Vor jede Thür ſollen Gefäße mit Waſſer geſetzt werden. Bei ſtarkem Froſt muß das Waſſer in einem Gefäß dadurch flüſſig erhalten werden, daß es an einen gegen das Gefrieren geſicherten Ort im Hauſe geſtellet, oder Küchenſalz hinzu geſchüttet, und es damit umgerühret wird.

§. 11.

Wenn bei ſtarkem Froſt Feuer auskömmt, ſo ſind alle Einwohner, welche große Keſſel haben, insbeſondere die Brauer und Branntweinbrenner, ſchuldig, in denſelben zum Gebrauch für die Sprützen Waſſer warm zu machen.

§. 12.

§. 12.

Jeder Einwohner iſt ſchuldig, den Gebrauch ſeiner Pumpe zu geſtatten, und zu dem Ende ſeine Thüren oder Pforten zu öffnen.

§. 13.

Zu Rettungsörtern ſind vorzüglich die Lambertus-Kirche und das Herrſchaftliche Reithaus beſtimmt. Der Bürgermeiſter macht bekannt, wann, wohin und auf welchem Wege die Sachen weggebracht werden ſollen; früher darf aber ſolches, um Unordnung zu vermeiden, nicht geſchehen.

§. 14.

Wer Sachen an die Rettungsörter bringt, muß des Eigenthümers Namen den daſelbſt anweſenden Rathsgliedern oder Aelterleuten anzeigen, und deren Vorſchriften pünktlich befolgen.

§. 15.

Am Tage nach dem Brande werden den Einwohnern ihre Feuergeräthe von den Brandmeiſtern, und die geretteten Sachen von den Rathsgliedern oder Aelterleuten, zurückgegeben, die ſie empfangen haben. Keiner darf eigenmächtig weder das eine noch das andere wieder zu ſich nehmen.

§. 16.

Jedes volle Haus hält zwei tüchtige Feuereimer, jedes andere Haus einen.

§. 17.

Dieſe Feuereimer müſſen mit der Brandcaſſen-Nummer des Hauſes verſehen ſeyn, und bei der Viſitation mit Waſſer gefüllet vorgezeigt werden.

§. 18.

Die Einwohner müſſen ihre Brunnen und Pumpen künftig ſo anlegen, daß man bei einem Brande bequem zu ſelbigen kommen, oder das Waſſer durch Rinnen von Segeltuch oder Brettern auf die Straße geleitet werden kann.

§. 19.

§. 19.

Wer dieſen Vorſchriften entgegen handelt, wird mit angemeſſenen Brüchen oder Leibesſtrafe belegt.

XLV.

Inſtruction für die Zimmermeiſter zu Oldenburg, wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude.

I.

Alle brennbare Materialien müſſen ſo viel wie möglich vom Feuer entfernt werden. Obwol nun dazu vorzüglich dienen würde, wenn da, wo der Feuerheerd angelegt werden ſoll, eine wenigſtens 8 Fuß breite Oeffnung zu einer Brandmauer gelaſſen würde, ſo iſt doch ſolches allgemein nicht wohl thunlich, weil, wenn die Feuermauern blos von Steinen aufgeführet würden, die Legden dadurch auſſer Verbindung kämen. Es muß daher in den Gebäuden, welche von Fachwerk aufgeführt werden, vor der mit ſolchem durchgeſchoſſenen Feuermauer, ſtatt eines halben Steins, wie es jetzt gebräuchlich iſt, ein ganzer Stein aufgemauert werden; dabei iſt aber dahin zu ſehen, daß bei Windwerken-Gebäuden keine Feuerheerde und Schornſteine an den Umfaſſungswänden künftighin angelegt werden. Wenn aber auf den Feuerheerden Branntewein fabricirt werden ſoll, ſo muß die Feuermauer hinter ſelbigen unumgänglich bloß von Steinen aufgeführt werden.

II.

Jeder Küchen Schornſtein muß da, wo er durch den Boden gehet, wo alſo dieſer Schornſtein eigentlich erſt ſeinen Anfang

Anfang nimmt, gegen die von dem nahen Holzwerk zu fürchtende Feuersgefahr ſehr gut verſehen werden. Es dürfen aber ſchlechterdings keine hölzerne Wiemen in dem Schornſtein angebracht werden, indem dieſe, da ſie grade an derjenigen Stelle eingemauert werden, wo die ſtärkſte Hitze im Schornſtein iſt, die größeſte Gefahr bringen.

III.

Die Schornſteinleger dürfen bei einem Gebäude, worin eine gewöhnliche Haushaltung geführt wird, nicht näher zuſammen liegen, als 27 Zoll; es muß aber bei großen Küchen-Schornſteinen der Zwiſchenraum größer und wenigſtens 27 und 34 Zoll ſeyn, damit die Mündung des Schornſteins wenigſtens 18, und 24 Zoll im Lichten wird.

IV.

Die Stuben- und ſonſtige Heitzöfen dürfen bis auf 10 Zoll Nähe keinen Wandſtänder haben, ſo wie das ganze Wandgefach, vor welchem der Ofen geſetzt wird, keinen Riegel haben darf. Die Thüren vor den Beileger-Oefen müſſen mit Eiſenblech belegt werden. Die Seite der Thürſargen gleichfalls. Bei Windöfen aber iſt erforderlich, daß unten, vor und um ſelbige der Fußboden mit Flohren oder ſogenannten Steentjes in einem Rahmen oder ſogenannten Lande, oder auch mit einer ſtarken eiſernen Platte, die wenigſtens 10 Zoll vor dem Ofen vorſtehen muß, belegt werde. Es iſt aber ſtatt deſſen dem Bauherrn unbenommen, einen Aſchekaſten, oder Vorſatz von Eiſenblech an den Windöfen zu nehmen, der, wenn er unmittelbar unter die Ofenthür angebracht und mit einem Rande von 1 bis $1\frac{1}{3}$ Zoll verſehen iſt, den Abſtand von 8 bis 9 Zoll vom Ofen haben muß.

V.

Die blechernen Ofenröhren, welche unmittelbar von dem Ofen durch Fachwerken-Wände nach den Schornſteinröhren gehen, müſſen gleichergeſtalt ſo angebracht werden, daß

daß ſie wenigſtens einen Fuß von allem Holzwerke entfernt bleiben. Fängt die Schornſteinröhre, wie ſolches häufig der Fall iſt, in der zweiten Etage, oder auf dem Boden an, wobei die blecherne Röhre durch die Zimmerdecke geleitet werden muß, ſo iſt nicht hinreichend, daß ein blechernes Futter, oder gar nur eine ausgerundete Platte um die Oeffnung gelegt werde, indem das nahe liegende Eiſen von der erhitzten Röhre die Hitze anſauget und andern Gegenſtänden mittheilet, ſondern es ſoll die Decke an der Stelle, wodurch eine Ofenröhre geführt werden muß, aufs wenigſte 10 Zoll im Durchſchnitt ausgeſchnitten werden. In dieſe Oeffnung wird alsdann ein ſteinerner Blumentopf mit ausgeſchlagenem Boden eingeſetzt und dadurch die Ofenröhre geleitet, der Raum aber zwiſchen der Röhre und dem Topfe wird ſorgfältig mit verarbeitetem Lehm ausgefüllet.

VI.

Um Rauchkammern müſſen alle Seitenwände entweder maſſiv gemauert, oder wenigſtens mit Lehm gewellert und ſtark angeworfen, auch der Boden oben mit Lehm gewellert und der Fußboden wenigſtens 2 Zoll dick mit Lehm beſtrichen ſeyn. Die Klappe, welche die Oeffnung des Schornſteins verſchließt, muß ſehr genau paſſen, und ohne Mühe ganz dicht verſchloſſen werden können, auch muß die Thür der Rauchkammer inwendig mit Eiſenblech beſchlagen ſeyn.

VII.

Wenn den Meiſtern des Zimmeramts beim Bau neuer Gebäude, oder bei Reparation der alten, mehrere Vorſichtsmittel anzuwenden, einleuchten ſollte, müſſen ſie dem Stadtmagiſtrat ſolches anzeigen, damit ihre Inſtruction darnach erweitert, auch in vorkommenden beſondern Fällen bei Reparationen einzeln deßfalls etwas beſtimmt werden könne.

XLVI.

Inſtruction für die Mauermeiſter in der Stadt Oldenburg, wegen Erbauung neuer und Reparation alter Gebäude.

I.

Auſſer den, den Mauermeiſtern bereits bekannten Vorſichts-Maaßregeln gegen Feuersgefahr bei Erbauung neuer Häuſer, und mit Beziehung auf die neueſte Brand-Verordnung, wird ſelbigen anbefohlen, durchaus keine Strohdöcken unter irgend ein Dach, es habe Namen wie es wolle, künftig mehr zu legen.

II.

Bei Erbauung neuer Häuſer iſt zwar nicht allgemein thunlich, an der Stelle, wo der Feuerheerd angelegt werden ſoll, eine 8 Fuß breite Oeffnung zu einer Brandmauer zu laſſen, weil, wenn die Feuermauern bloß von Steinen aufgeführt würden, die Legden dadurch auſſer Verbindung kämen. Es muß indeſſen in den Gebäuden, welche von Fachwerk aufgeführt werden, vor der mit ſolchem durchgeſchoſſenen Feuermauer, ſtatt eines halben Steins, wie es jetzt gebräuchlich iſt, ein ganzer Stein aufgemauert werden. Dabei aber iſt dahin zu ſehen, daß bei Bindwerken-Gebäuden keine Feuerheerde und Schornſteine an den Umfaſſungswänden künftig angeleget werden. Wenn aber auf den Feuerheerden Brannteweín fabricirt werden ſoll, ſo muß die Feuermauer hinter ſelbigen unumgänglich blos von Steinen aufgeführet werden.

III.

Jeder Küchen-Schornſtein muß da, wo er durch den Boden gehet, wo alſo dieſer Schornſtein eigentlich erſt ſeinen Anfang

Anfang nimmt, gegen die von dem nahen Holzwerk zu fürchtende Feuersgefahr gut verſehen werden. Es dürfen aber keine hölzerne Wiemen in dem Schornſtein angebracht werden, indem dieſe, da ſie grade in derjenigen Stelle eingemauert werden, wo die ſtärkſte Hitze im Schornſtein iſt, die größeſte Gefahr bringen. Die Stange, an welcher der Keſſelhaken hängt, muß entweder Eiſen ſeyn, oder, wenn ſie von Holz iſt, nicht durchgehen, ſondern blos auf der Brandmauer liegen, damit ſie, wenn ſie Feuer fängt, ſogleich auf den Heerd geworfen werden kann.

IV.

Bei Anlegung der Schornſteinröhren iſt vorzüglich darauf zu achten, daß

a) bei Küchen-Schornſteinen die Mündung 20 Zoll im Lichten ſey, welche Größe der Raum verſtattet, wenn auch die 20 Zoll nicht immer an der einen Seite zu erhalten ſind. Es darf aber der Schornſtein aufs wenigſte an der ſchmalen Seite nicht unter 18 Zoll ſeyn. Vor den Legern muß ein platliegender Mauerſtein aufgeführt werden, weil ein in der Kante ſtehender Stein zu viel Gefahr bringt. Auſſerdem darf in keinem Schornſtein ſich ein Vorſprung finden, weil dergleichen Vorſtände, die öfters dadurch entſtehen, daß der Schornſtein zu nahe an die Balken gezogen, oder die Legerhölzer nicht gehörig gelegt worden, ſelten geſtatten, daß ein Pfannenſtück vorgeflickt werde. Es ſoll vielmehr der Schornſtein von innen völlig platt und eben ſeyn. Da auch aus der Erfahrung bekannt iſt, daß öfters bei ſolchen Gelegenheiten das vorſtehende Holzwerk mit Eiſenblech übernagelt wird, ſo wird auch dies durchaus unterſagt.

b) Schornſteinröhren, die den Rauch von Caminen oder Heizofen abführen, und entweder in der zweiten Etage

oder auf dem Boden ihren Anfang nehmen, ſollen zum wenigſten 16 und 18 Zoll im Lichten haben. Die Oeffnungen zu den Ofenröhren, welche in den Decken der untern Zimmer, oder in den Hausböden dieſer Schornſteine halber gemacht werden müſſen, ſollen nicht unter 10 Zoll Weite haben, damit in ſelbige entweder ein ſteinerner Grapen oder Blumentopf, deſſen ausgeſchlagener Boden den Durchgang der Ofenröhre zeiget, eingeſetzet werden könne. Der Raum zwiſchen dem Topfe und der Röhre iſt alsdann mit gut zubereitetem Lehm auszufüllen. Bevor aber die Schornſteinröhre aufgemauert wird, muß eine braune Flohre, welche genau nach der Größe des Topfes ausgehöhlet iſt, auf den Dielenboden gelegt werden, damit auf derſelben der Schornſtein angelegt werde, wodurch bei dem unglücklichen Fall, da eine Röhre in Brand geriethe, verhütet wird, daß das Feuer zu den Dielen dringe. Statt der Flohre kann auch durch einen Heerd, von Mauerſteinen in Lehm gelegt, die nämliche Abſicht erreicht werden.

V.

Sämmtliche, ſowohl Küchen- als ſonſtige Schornſteine aber, welche an der äußern Wand liegen, müſſen ſo gezogen werden, daß ſie da, wo ſie auf dem Boden den Anfang nehmen, wenigſtens einen Fuß vom Dache entfernt bleiben, welches auch bey dem fernern Aufſteigen des Schornſteins zu beobachten iſt. In allen Schornſteinen müſſen 2 Fuß über dem Kehlbalken eiſerne Thüren von 12 und 15 Zoll, oder, welches noch beſſer iſt, inwendig ein eiſerner Rahmen mit dergleichen Schott, das die ganze innere Oeffnung des Schornſteins verſchließt, oder auch eine Klappe angebracht werden. Letztere wird in einem eiſernen Rahmen, der in dem Schornſtein im obern Theil deſſelben, mithin wenn

mehrere Ofenröhren in ſolchen gehen, etwas über der oberſten Röhre, oder unter dem Dache eingemauert wird, ſo angebracht, daß ſie auf zwei Zapfen ruhet, und gewöhnlich lothrecht entweder aufſtehen, oder herabhängen, oder vermittelſt eines im Schornſtein herabgehenden eiſernen Draths, ſolchergeſtalt auf den Rahmen herabgelaſſen, oder heraufgezogen werden kann, daß ſie den ganzen Durchſchnitt des Schornſteins verſchlieſſet, mithin allen Luftzug durch ſelbigen ſofort hemmet. Wenn Schornſteine auf Britzen geſchleift werden, muß auf der Britze nicht, wie bisher gebräuchlich war, ein Kantſtein gemauert werden, ſondern es muß mit einem flachen oder halben Stein geſchehen.

VI.

Das Aufmauern neuer Schornſteine und Caminröhren ſoll von jetzt an mittelſt Lehm geſchehen, und kein Kalk dazu genommen werden. Zu dem Schornſteinbuſen iſt Kalk zu gebrauchen erlaubt. Auſſerdem müſſen die Schornſteine an der inwendigen Seite mit Lehm gut ausgepleiſtert und geebnet werden.

VII.

Ofen-Niſchen dürfen ſchlechterdings kein Holzwerk enthalten. Auch ſelbſt derjenige Theil der Wand, vor welchem entweder ein Ofen oder eine Niſche geſetzt wird, darf in dem Wandgefache keine Riegel haben. Die Wandſtänder aber dürfen in einer Fachwand dem Ofen nicht näher als 12 Zoll kommen.

VIII.

Wenn die Mauermeiſter bemerken, daß durch Verſehen der Zimmerleute die Ständer, Riegel, oder ſonſtiges Holzwerk, den Feuerheerden, Schornſteinen, Niſchen ꝛc. zu nahe gelegt worden, müſſen ſie dies ungeſäumt dem Magiſtrat anzeigen, und bis zu weiterer Verfügung mit der Arbeit Anſtand nehmen.

IX.

IX.

An Rauchkammern müſſen alle Seitenwände entweder maſſiv gemaurrt, oder wenigſtens mit Lehm gewellert, und ſtark angeworfen, auch der Boden oben mit Lehm gewellert und der Fußboden wenigſtens 2 Zoll dick mit Lehm beſtrichen ſeyn; die Klappe, welche die Oeffnung des Schornſteins verſchließet, muß ſehr genau paſſen, und ohne Mühe ganz dicht verſchloſſen werden können, auch muß die Thüre der Rauchkammer inwendig mit Eiſenblech beſchlagen ſeyn.

X.

Wenn den Mauermeiſtern beim Bau neuer Gebäude, oder bei Reparationen der alten, mehrere Vorſichtsmittel anzuwenden, einleuchten ſollte, müſſen ſie dem Stadtmagiſtrat ſolches anzeigen; damit ihre Inſtruction darnach erweitert, auch in vorkommenden beſondern Fällen bei Reparationen einzeln deßfalls etwas beſtimmt werden könne.

XLVII.

Erneuerte Verordnung, die Calenberg-Grubenhagenſche Brand-Aſſecurations-Societät betreffend; vom 20. May 1803.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Groß-Britannien und Irland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc. ꝛc. Demnach dienſam gefunden worden, die bisherigen, in mehreren nach und nach ergangenen Verordnungen enthaltenen Vorſchriften wegen der vermöge

möge Verordnung vom $\frac{16}{27}$. März 1750 errichteten Calenberg-Grubenhagenſchen Brandaſſecurations-Societät, deren Mitwirkung zum Flor des Landes der Erfolg, durch den geſtiegenen Werth der Häuſer und Verhütung wüſter Brandſtellen, auf das vollkommenſte beſtätigt hat, in folgendem in eine Verordnung zuſammenzufaſſen, und nach den geſammelten Erfahrungen annoch ein und anderes, zum Beſten des Inſtituts, weiter zu beſtimmen.

So ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit, auf geſchehenen Antrag Unſrer getreuen Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft, daß folgendes, bei dieſer Brandaſſecurations-Societät, als künftiges Grund-Geſetz, unverbrüchlich gehalten werden ſolle.

Caput I.

Zweck und Sicherheit der Societät.

§. 1.

Zweck der Societät.

Die Abſicht der Societät iſt: die Noth, worin ſich die durch Feuersbrünſte in Schaden geſetzten Unterthanen ſonſt befanden, zu mildern, und den Credit der Hausbeſitzer, in Anſehung der mit ihren Häuſern zu beſtellenden Hypotheken, zu vermehren, dadurch, daß ſämmtliche Societäts-Intereſſenten ihre Gebäude, bei einem daran entſtehenden Brande, nach dem recipirten Werthe, ſo weit dieſer durch den Brand verlohren wird, bezahlt erhalten, und ſämmtliche Societäts-Genoſſen einen ſolchen Brand-Schaden gemeinſchaftlich erſetzen ſollen.

§. 2.

Sicherheit.

Um die Intereſſenten zu ſichern, daß der Zweck der Societät erreicht werde, iſt ſie auf den Credit der Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft gegründet, und die Direction und Adminiſtration von Unſerm Calenberg-Grubenhagenſchen Schatz-Collegio übernommen.

Caput II.
Aufnahme in die Societät.

§. 3.
Qualification der Recipiendorum. Wer dazu berechtigt; — wer zugelaſſen werden könne.

In dieſe Societät können alle und jede treten, die in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ein oder mehrere receptionsfähige Gebäude haben, ſie mögen den Obergerichten, Städten, Aemtern oder Gerichten unterworfen ſeyn.

Auſſerhalb Unſerer vorgenannten Fürſtenthümer befindliche Gebäude ſollen in Zukunft in dieſe Brandverſicherungs-Societät nicht weiter aufgenommen werden.

Diejenigen Auswärtigen jedoch, welche der Societät nach der Conſtitution von 1750 vorhin beigetreten ſind, werden, ſo lange keine beſondere Gründe eine andere Beſtimmung veranlaſſen, als Intereſſenten beibehalten.

Einwohner anderer, nicht zur Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft gehörigen Provinzen Unſerer teutſchen Staaten können, unter von der Adminiſtration zu treffenden näheren Beſtimmungen, zum Beitritt in die Societät zugelaſſen werden.

§. 4.
Der reihepflichtigen Höfe Verpflichtung zum Beitrit auf geringere Summen. Derſelben Befugniß zum höheren Beitrit.

Wer einen den gemeinen Laſten unterworfenen Bauerhof beſitzt, ſoll in dieſe Societät, jedoch nur zu folgenden geringeren Summen, zu treten ſchuldig ſeyn, und zu ſolchem Ende der Werth der Gebäude, mit ſeiner Zuziehung, von der Orts-Obrigkeit ermäßigt, dieſe Ermäßigung aber alſo eingerichtet werden, daß man das Wohnhaus entweder zu 150 Rthlr., 125 Rthlr., 100 Rthlr., 75 Rthlr. 50 Rthlr. oder 25 Rthlr., die Scheunen und Leibzuchtshäuſer hingegen entweder zu 75 Rthlr., 50 Rthlr. oder 25 Rthlr. anſetze.

Wenn ſich, wider Verhoffen, annoch Gebäude auf den gemeinen Laſten unterworfenen Bauerhöfen finden ſollten, die noch nicht aſſecurirt wären, oder wenn dergleichen neue Gebäude entſtehen, ſo werden die Orts-Obrigkeiten hierdurch ernſtlich erinnert, für deren conſtitutionsmäßige Einſchreibung ſofort pflichtmäßige Sorge zu tragen.

Es ſtehet aber auch den Beſitzern reihepflichtiger Höfe, worauf ſich vorzüglich gute Gebäude befinden, frei, dieſe höher einzeichnen zu laſſen.

§. 5.

Freier Zutritt aller übrigen hausbeſitzenden Eingeſeſſenen.

Für die Eigenthümer aller, nicht zu reihepflichtigen Höfen auf dem platten Lande gehörigen Gebäude, iſt dieſe Societät eine ganz willkührliche Sache, ſo, daß es einem jeden frei bleibt, ob, und auf den wie vielſten Theil des Werths, er dieſe bei der Societät einſchreiben laſſen will, wenn nur die verlangte Aſſecuranz den wahren Werth der Gebäude, in ſo fern ſolcher durch den Brand verlohren gehen kann, nicht überſteigt.

Damit auch der Eigenthümer der Gebäude, bei deren Conſervation, um ſo gewiſſer merklich intereſſirt bleibe; ſo iſt, wenn über den mehr oder mindern Werth Zweifel entſteht, allemal nur die geringere Summe zuzulaſſen.

§. 6.

Pächter und Miethsleute, wie zuzulaſſen?

Alle diejenigen, welche aus irgend einem titulo revocabili Gebäude beſitzen, als Pächter, Miethsleute ꝛc., und dieſe Gebäude zur Sicherſtellung der übernommenen Feuersgefahr aſſecuriren laſſen wollen, ſollen zwar, jedoch nur alsdann zugelaſſen werden, wenn der Subſcriptions-Schein, oder eine beſondre Genehmigung deſſelben, von dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher Befugniß hat, ein Pfandrecht an den Gebäuden zu conſtituiren, unterſchrieben, und alſo dadurch,

in Abſicht des Beitrags, die Hypothek auf das Gebäude und an das übrige Vermögen des Societäts-Genoſſen, als an welches das Schatz-Collegium ſich nach Inhalt des nachſtehenden 63. §. zu halten berechtigt iſt, conſtituirt worden.

Wäre auch ein Gebäude von dem Eigenthümer nur auf einen Theil ſeines Werths verſichert, ſo ſoll dem Miethsmanne oder Pächter ꝛc. die Erhöhung der Aſſecuranz, auf die übrige nach dem Werth des Gebäudes annoch zuläſſige Summe, unter gleichen Bedingungen frei ſtehen.

Bei jeder von dem Pächter oder Miethsmanne, oder von anderen, Gebäude titulo revocabili beſitzenden, Intereſſenten geſchehenen Aſſecuranz haftet der Eigenthümer der Gebäude der Societät für die Fortſetzung des Aſſecuranz-Contracts, auch nach aufgehobener Miethe oder Pacht, bis die Aufhebung der Aſſecuranz von ihm oder von den bisherigen Inhabern gebührend nachgeſucht wird.

§. 7.

Werth der Gebäude iſt zu ermäßigen.

Kein Gebäude kann aufgenommen werden, deſſen Werth nicht ermäßigt iſt, und von dem nicht beſcheinigt wird, daß die nachgeſuchte Aſſecuranz dem ermäßigten Werthe der Gebäude angemeſſen gefunden werde.

§. 8.

Von der Obrigkeit allein, oder mittelſt zugezogener Achtsleute.

Dieſe Ermäßigung des Werths muß, in Abſicht der Gebäude, welche in Städten, Aemtern und Gerichten belegen ſind, von der Orts-Obrigkeit geſchehen, welche berechtigt iſt, und hierdurch ausdrücklich angewieſen wird, den wahren Werth des zu aſſecurirenden oder in der Aſſecuranz-Summe zu erhöhenden Gebäudes, auf des Eigenthümers Koſten, durch werksverſtändige Achtsleute zu beſtimmen, wenn ihr die Aſſecuranz oder Erhöhungs-Summe, welche der Eigenthümer verlangt, zu hoch ſcheint, und derſelbe zu einer

frei-

freiwilligen verhältnißmäßigen Herabſetzung ſich nicht verſtehen will.

Bei Canzleiſäſſigen Gebäuden hat entweder der Beſitzer derſelben ein eigenes Gericht, oder nicht. Im erſteren Falle geſchieht dieſe Ermäßigung durch den Gerichtsbeamten. Im letzteren Falle hat der Eigenthümer die Wahl, entweder benachbarte Obrigkeiten um die Ermäßigung zu requiriren, oder zwei beeidigte Bauverſtändige zuzuziehen, und von dieſen Beſcheinigung beizubringen.

§. 9.

Worauf bei Ermäßigung des Werths und der nach demſelben zuzulaſſenden Aſſecuranz-Summen zu ſehen ſey.

Bei der Ermäßigung des Werths und der nach demſelben zuzulaſſenden Aſſecuranz-Summe iſt dahin zu ſehen, daß der Eigenthümer bei Erhaltung ſeiner Gebäude allemal merklich intereſſirt bleibe. Es darf alſo auch das Haus nur an ſich, ſo weit es als Gebäude durch den Brand verlohren gehen kann, mithin ohne alle andere Rückſichten, ohne die Bauſtelle und deren Lage und Beſchaffenheit, Befugniſſe, Gerechtigkeiten und ſonſtige Umſtände mit in Anſchlag zu bringen, ermäßigt werden.

§. 10.

Die Gebäude dürfen an keinem anderen Ort verſichert ſeyn.

Gebäude, auf welche man von dieſer Brandaſſecurations-Societät bei entſtandenem Brande eine Aſſecuranz-Vergütung erwartet, dürfen durchaus an keinem andern Orte, es ſey ſo hoch oder ſo niedrig als es nur wolle, weder in öffentlichen Inſtituten, noch in Privatgilden, gegen Feuersgefahr verſichert ſeyn.

Sollte es ſich aber ergeben, daß ein Intereſſent der Calenberg-Grubenhagenſchen Brandaſſecurations-Societät ſeine Gebäude in einer andern Aſſecurations-Anſtalt verſichern laſſen; ſo tritt derſelbe hiedurch eo ipſo aus beſagter So-

Societät heraus, ohne die etwa bezahlten Beiträge wieder vergütet zu erhalten; ſein Name wird in dem Cataſter deliret, und er kann auf die eingeſchriebene Aſſecuranz-Summe keinen Anſpruch machen, vielmehr iſt er ſchuldig, das etwa bereits bezahlt erhaltene zurückzuzahlen; weshalb dem Adminiſtrations-Collegio hiemit die rechtliche Befugniß zugeſtanden wird, das Bezahlte, eintretenden Falls, condictione indebiti zurückzufordern.

§. 11.

Vorzüglich feuergefährliche Gebäude ſind nicht aufzunehmen und reſp. auszuſchließen.

Folgende Arten der Gebäude ſollen in die Societät nicht aufgenommen und, falls dergeichen darin ſich befinden, herausgeſetzt werden, als:

Schmelzhütten und Kühlöfen auf Glashütten;
Ziegeleigebäude, worin der Brennofen belegen iſt;
Pulvermühlen;
Pulvermagazine;
Gebäude, worin Cichoriendarren befindlich.

Sämmtliche Obrigkeiten haben daher dergleichen Gebäude überall nie zur Aufnahme in Vorſchlag zu bringen.

Dafern auch irgend ein ſolches Gebäude, es ſey nun mit ausdrücklicher Bemerkung ſeiner Qualität, oder wol gar mit Verſchweigung derſelben, zur Aufnahme angezeigt und aufgenommen würde; ſo bleibt zwar der Eigenthümer deſſelben, damit keine Unordnung in der Rechnung entſtehe, ſchuldig, bis deſſen Austritt ordnungsmäßig geſucht worden, den Beitrag zu bezahlen, es wird aber auf daſſelbe demungeachtet bei einem Brande nie eine Aſſecuranz vergütet.

Mit Schindeln gedeckte Gebäude ſollen künftig nie höher als zu $\frac{2}{3}$ ihres Werths aufgenommen, noch, wenn ſie vorher geringer aſſecurirt ſind, auf eine größere Summe als auf $\frac{2}{3}$ ihres Werths erhöhet werden dürfen; mithin

iſt

iſt von den Obrigkeiten, bei keinem derſelben, eine höhere Aſſecuranz in Antrag zu bringen und zuzulaſſen.

§. 12.
Beſchaffenheit der Subſcriptions-Summe.

Außer der Rückſicht, welche bei Beſtimmung der Subſcriptions-Summe auf den Werth der Gebäude genommen werden muß, iſt auch dahin zu ſehen, daß die Summe ſich bei jedem Gebäude in 25 Rthlr. auflöſe. Andere Einzeichnungen werden gar nicht zugelaſſen. Würde jemand gleichwol eine Summe, die ſich nicht in 25 Rthlr. auflöſet, einzeichnen wollen; ſo wird dieſe allemahl auf die nächſte Zahl, die in 25 aufgeht, herabgeſetzt, z. E. 470 auf 450.

§. 13.
Verfertigung der Catastrorum.

So wie bisher die Cataſtra der in der Societät befindlichen Ortſchaften ſolchergeſtalt haben verfertiget werden müſſen, daß jedes Hauptgebäude eine durch den ganzen Ort fortlaufende eigene Nummer hat, und die zu einem jeden Hauptgebäude gehörigen Nebengebäude durch der Nummer beizufügende Buchſtaben unterſchieden werden, eben ſo iſt, wenn der Fall einträte, daß aus neu entſtehenden oder noch nicht in der Societät befindlichen Ortſchaften ſich Eingeſeſſene zur Aufnahme melden, jedesmahl ſofort ein vollſtändiges Cataſter eines ſolchen Orts aufzunehmen, und daſſelbe, mit der Unterſchrift der Obrigkeit verſehen, und mit dem Gerichtsſiegel belegt, einzuſenden.

In ein ſolches Cataſter ſind ſämmtliche Gebäude des Orts, ſie mögen alle aſſecurirt werden oder nicht, einzutragen.

Diejenigen Nummern, die alsdann jedem Gebäude in dem Cataſter gegeben ſind, ſo wie die Buchſtaben, welche die Nebengebäude erhalten haben, müſſen denſelben auf immer verbleiben, wenn gleich dadurch, daß einzelne Gebäude in der Folge ausfallen, dann und wann im Cataſter Lücken entſtehen ſollten.

§. 14.

Anzeige der Einzeichnung, von wem an die Adminiſtration zu bringen.

Die Geſuche des Beitritts zur Societät oder einer Aſſecuranz-Veränderung müſſen an das Schatz-Collegium zu Hannover gebracht werden.

Dieſe Einſendung kann, wegen ſolcher Gebäude, die unmittelbar der Gerichtsbarkeit der Obergerichte unterworfen ſind, mit Vorbeigehung der Obrigkeit des Orts, geradezu geſchehen.

Alle übrige Aſſecuranz-Geſuche müſſen durch die Orts-Obrigkeit eingeſandt werden.

§. 15.

Dafür zu entrichtende Gebühren.

Für Beſorgung eines jeden Aſſecuranz-Geſuchs, ſoll der Eigenthümer des Gebäudes, es betreffe ſein Geſuch ein oder mehrere Gebäude, neue Subſcriptionen, Erhöhungen, Verminderungen, oder den Austritt aus der Societät, und die Summe der Subſcription ſey ſo hoch oder ſo niedrig, wie ſie wolle, der Obrigkeit alles in allem nie mehr als ſechs Mgr. an Gebühren zu bezahlen ſchuldig ſeyn. Auch ſollen die Obrigkeiten in Unſeren übrigen teutſchen Landen gegen die Eigenthümer der den Obergerichten unmittelbar unterworfenen Gebäude ſich bereitwillig finden laſſen, deren Einzeichnungen anzunehmen.

§. 16.

Wie die Anzeige von Schriftſäſſigen einzurichten.

Eigenthümer der den Obergerichten unmittelbar unterworfenen Gebäude müſſen Subſcriptions-Scheine, nach dem vorgeſchriebenen Formular (Anlage N. 1.) ausſtellen, und in dieſen die Länge und Tiefe eines jeden Gebäudes bemerken.

Wollen ſie dieſe dem Schatz-Collegio unmittelbar zuſen-

ſenden, ſo müſſen ſie ihnen eine von zwei bekannten Bauverſtändigen auf Eid und Pflicht ausgeſtellte und, als ſolche, entweder gerichtlich oder durch ein Notariats-Document atteſtirte Beſcheinigung des Werths, beifügen.

§. 17.

Von Einwohnern in Städten.

Einwohner einer Stadt müſſen, bei ihrer Aufnahme und bei jeder Veränderung ihrer Aſſecuranz, eben ſolche Subſcriptions-Scheine, wie die vorhin bemerkten Canzleiſäſſigen Intereſſenten, ausſtellen, und dieſe ihrer Obrigkeit einliefern.

Die Obrigkeit ſendet alsdann ſämmtliche Subſcriptions-Scheine, mit einem nach dem vorgeſchriebenen Formular (Anlage N. 2.) aufgeſtellten General-Verzeichniſſe, dem Schatz-Collegio ein.

§. 18.

Von beiden iſt bei Aſſecuranz-Veränderungen die Einſendung oder Mortification des alten Receptionsſcheins erforderlich.

Die Aſſecuranz-Geſuche betreffen entweder ganz neue Receptionen, oder bloße Veränderungen einer bisherigen Aſſecuranz. Im letzteren Falle iſt dem im 16ten und 17ten §. erforderten Subſcriptions-Scheine der alte Receptions-Schein des Schatz-Collegii beizulegen. Wäre aber der alte Receptions-Schein verlohren, ſo iſt dieſes unter dem neuen Subſcriptions-Scheine, oder in dorſo deſſelben, zu bemerken, und, daß der verlohrne alte Receptions-Schein von dem Eigenthümer für ungültig erkannt werde, gerichtlich oder von einem Notar zu beſcheinigen.

§. 19.

Einzeichnung der Amts- und Gerichtseingeſeſſenen.

Amts- und Gerichts-Eingeſeſſene auf dem platten Lande melden ſich mit ihren Aſſecuranz-Geſuchen, ohne einzelne

zelne Subſcriptions-Scheine auszuſtellen, nur mündlich bei ihrer Obrigkeit. Dieſe trägt ſämmtliche nachgeſuchte und zuläſſig befundene neue Aſſecuranzen oder Veränderungen in ein nach dem vorgeſchriebenen Formular (Anlage N. 3.) aufzuſtellendes und dem Adminiſtrations-Collegio in duplo einzuſendendes Verzeichniß zuſammen, und bemerkt in dieſem Verzeichniſſe die Länge und Tiefe eines jeden Gebäudes.

§. 20.

Urſache der zuläſſigen Erhöhung iſt anzugeben, — der Werth zu beſcheinigen.

In den obrigkeitlichen Anzeigen iſt, damit das Adminiſtrations-Collegium davon, daß eine richterliche Ermäßigung wirklich vorhergegangen ſey, um ſo mehr vergewiſſert werde, bei jedem Gebäude, deſſen Aſſecuranz merklich erhöht wird, die Urſache der Zuläſſigkeit dieſer Aſſecuranz-Erhöhung, nach Anleitung der Formulare, ſpecialiter anzugeben, und unter die Anzeige die erforderliche obrigkeitliche Beſcheinigung des Werths der Gebäude zu ſetzen.

§. 21.

Obrigkeitliche Herabſetzung im Werth gefallener Gebäude.

Seit dem nunmehro über funfzig Jahre hinausgehenden Beſtande dieſes gemeinnützigen Inſtituts, hat ſich der Werth mancher einzelner Gebäude, insbeſondere wenn ſie ſich in den Händen ſolcher Eigenthümer befinden, denen es an Vermögen oder Betriebſamkeit fehlt, die erforderlichen Haupt-Reparationen vorzunehmen, natürlicherweiſe, ſo anſehnlich vermindern müſſen, daß es, wenn dieſe Gebäude annoch zu ihren alten Subſcriptions-Summen verſichert ſtehen, Gewinn für die Eigenthümer ſeyn würde, falls ſie abbrennen; und ein gleiches Mißverhältniß wird auch mit jedem ferneren Zeitverlauf hie und da von Zeit zu Zeit eintreten. Um dem für die Societät daher zu befürchtenden Nachtheile vorzubeugen, ſind die Cataſter jedes Orts von Zeit zu Zeit, und namentlich

lich am Schluß eines jeden decennii, alſo im Jahr 1810, 1820 u. ſ. w., obrigkeitlich mit pflichtmäßiger Genauigkeit nachzuſehen, und wenn dann Gebäude bemerklich werden, bei denen es ohne vorherige Taxation in die Augen fällt, daß ſie zu hoch verſichert ſtehen; ſo iſt dem Eigenthümer, zumahl wenn ſich derſelbe in bedenklichen Vermögens-Umſtänden befindet, zu bedeuten, daß er die Aſſecuranz auf eine dem Werth der Gebäude angemeſſene Summe herabzuſetzen habe.

mit Einwilligung des Eigenthümers, ohne Taxation; —

Dieſe Herabſetzung kann ohne ſpecielle Taxation, mithin ohne dem Eigenthümer Koſten zu verurſachen, geſchehen, wenn die verminderte Summe, zu der ſich der Eigenthümer freiwillig erklärt, dem Werthe des Gebäudes, nach ohngefährer Ermäßigung der Obrigkeit, ſolchergeſtalt für angemeſſen gehalten wird, daß der Eigenthümer, bei deſſen etwanigem Verluſt durch Feuer, keinen Gewinn haben kann.

wider Willen des Eigenthümers durch Taxation.

Will aber der Eigenthümer ſich zu einer ſolchen Herabſetzung in Güte nicht verſtehen; ſo iſt der gegenwärtige Werth des Gebäudes durch werksverſtändige Achtsleute zu beſtimmen. Da auch die gleichen Rechte der Societäts-Intereſſenten erfordern, daß die Canzleiſäſſigen Gebäude einer ähnlichen Controlle unterworfen bleiben; ſo wird dieſes in Abſicht derjenigen Gebäude, die in adelichen Gerichten belegen ſind, hiemit zur Obliegenheit des Gerichtshalters gemacht; in Abſicht ſolcher Canzleiſäſſigen Gebäude hingegen, die in keinem adelichen Gerichte belegen ſind, wird hiemit beſtimmt, daß, wo die Nothwendigkeit einer Herabſetzung einem landſchaftlichen Deputirten, oder dem Schatz-Einnehmer des Quartiers, bemerklich werden ſollte, ſie von dieſem dem Schatz-Collegio reſp. bemerklich zu machen und zu berichten ſey, und in dieſen Fällen, ſo wie, wenn eine

ſolche

ſolche Nothwendigkeit unmittelbar zur Kenntniß des Schatz-Collegii kommen ſollte, von lezterem wegen der Herabſetzung eben ſo verfahren werden ſolle, als es den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht iſt.

§. 22.

Koſten dieſer Taxation, von wem zu bezahlen.

Die durch eine ſolche Taxation veranlaßten Koſten fallen dem Eigenthümer alsdann zur Laſt, wenn die Taxation ergiebt, daß eine Herabſetzung nothwendig ſey, um die Aſſecuranz-Summe mit dem Werthe in gehöriges Verhältniß zu bringen. Wenn dieſe Taxation von der Obrigkeit mit genugſamer Vorſicht, und nie ohne vorläufige hinlängliche eigene Erkundigung und Ermäßigung, verfügt wird; ſo kann der Fall, daß ſich die Nothwendigkeit der Herabſetzung durch die Taxation nicht beſtätigte, mithin der Eigenthümer, der es auf eine förmliche Taxation hat ankommen laſſen, nicht ſchuldig wäre, die Taxationskoſten zu tragen, zwar nicht leicht entſtehen; ſollte aber doch hie oder da ein Fall eintreten, da bei der förmlichen Taxation der Werth des Gebäudes dennoch der darauf aſſecurirten Summe gemäß, mithin die Behauptung des Eigenthümers gegründet befunden würde: ſo ſoll in ſolchem Falle die Bezahlung der Taxation aus der Brandverſicherungs-Societät vergütet werden.

Daß eine ſolche ſummariſche Reviſion aller Aſſecuranz-Summen und deren Vergleichung mit den Gebäuden geſchehen ſey, iſt — es ſey nun, daß Herabſetzungen nöthig gefunden worden oder nicht — jedesmal dem Schatz-Collegio in dem nächſten Receptions-Termine anzuzeigen.

§. 23.

Fortwährende Aſſecuranz nach dem Brande; wie ſie dem neu errichteten Gebäude zu gute komme.

Wenn ein Gebäude abbrennt, und alſo deſſen bisherige Aſſe-

Aſſecuranz-Summe dem Eigenthümer vergütet wird, und der Eigenthümer des abgebrannten Gebäudes gleich in dem Laufe desſelben Jahrs ein neues Gebäude aufführt; ſo genießt das neue Gebäude bis zu dem nächſten Receptions-Termine ſofort wiederum die Vortheile dieſer Aſſecuranz, jedoch nur ſolchergeſtalt, daß, wenn daſſelbe in dem Laufe des nämlichen Jahrs einen neuen Brandſchaden erleiden würde, dafür eine weitere Vergütung von der eingeſchriebenen Aſſecuranz-Summe nur in ſo fern erfolgt, als der Werth des neuen Gebäudes, ſo weit dieſes bereits wirklich geſtanden hat, völlig erwieſen und gerichtlich außer allem Zweifel geſetzt wird. Wie dieſer Erweis beizubringen ſey, davon findet ſich §. 56. das Weitere verordnet.

Bei dem darauf eintretenden nächſten Subſcriptions-Termine hingegen iſt es, nach Anleitung des obigen 19ten und 20ſten §., Pflicht der Obrigkeiten, die nachgeſuchte Erhöhung, erforderliche Herabſetzung oder gänzliche Tilgung der Aſſecuranz-Summe, anzuzeigen.

So lange eine ſolche Anzeige von den Obrigkeiten oder von ſolchen Intereſſenten, die ſich unmittelbar an die Societät wenden können, nicht geſchieht, geht die alte Aſſecuranz auch auf die folgenden Jahre fort.

§. 24.

Wann die Aſſecuranz-Geſuche einzuſenden.

Die zu dem mit dem 1ſten Februar jährlich eintretenden Receptions-Termine beſtimmten Anzeigen neu aufzunehmender oder zu verändernder Aſſecuranzen ſind, damit zeitig nachgeſehen werden könne, ob ſich auch etwas annoch dabei zu erinnern finde, jedesmahl in dem nächſtvorhergehenden December-Monate, oder ſpäteſtens im Anfange des Monats Jänner, einzuſenden.

Verſpätete oder fehlerhafte Anzeigen werden als nicht geſchehen angeſehen.

§. 25.

Anzeigen, welche bei dem Societäts-Commiſſario erſt

am 1ſten Febr., oder wol gar ſpäter eingehen, ſo wie die, welche von der verordnungsmäßigen Beſchaffenheit nicht ſind, werden nicht aufgenommen, ſondern ganz zurückgelegt.

Da auch mit denen Gebäuden, die in einer ſolchen verſpäteten oder mangelhaften Anzeige enthalten ſind, in dem Laufe eines ganzen Jahr erhebliche Veränderungen vorgehen können; ſo bleibt eine ſolche Anzeige auch auf den nächſten Receptions-Termin nicht gültig, ſondern iſt ſodann von den Obrigkeiten oder Schriftſäſſigen zuvörderſt zu gehöriger Zeit zu wiederholen.

§. 26.

Folgen der Verſäumniß für die Obrigkeit.

Aemter und Gerichte, welche verabſäumen, die zur Conſiſtenz eines pflichtigen Bauerhofes gehörigen Gebäude zur Brand-Verſicherung ordnungsmäßig zur Anzeige zu bringen, ſollen bei entſtehendem Brandſchaden dem Eigenthümer des abgebrannten oder durch Brand beſchädigten Gebäudes, nach Verhältniß des Brandſchadens, diejenige Aſſecuranz-Summe ganz, oder zum Theil, aus eigenen Mitteln vergüten, auf welche der Eigenthümer, nach der zu Anfang des 4ten §. befindlichen Vorſchrift, ſeine Gebäude einzeichnen zu laſſen, ſchuldig geweſen wäre.

Uebrigens hat eine gleiche Schadens-Vergütung Statt, wenn eine Obrigkeit, die ihr angezeigten zuläſſig befundenen Geſuche einer neuen Aſſecuranz oder einer Erhöhung derſelben an das Adminiſtrations-Collegium ordnungsmäßig zu bringen, verabſäumt; es wäre denn, daß die Obrigkeit klar zu zeigen vermögte, daß ihr wegen dieſer verſäumten Anzeige nicht der mindeſte Grad der Nachläſſigkeit zur Laſt falle.

§. 27.

Gültigkeit des Beitritts und der Veränderungen mit Eintritt des 1ten Februar.

Der 31ſte Jänner iſt jährlich der Schluß, und der 1ſte Februar der Anfang eines Societäts-Jahrs, und der 31ſte

Jänner der einzige Zeitpunkt, da Aſſecuranzen aufgehoben, ſo wie der 1ſte Februar der einzige Zeitpunkt, da Aſſecuranzen eingezeichnet werden können.

Alle zu gehöriger Zeit eingezeichnete verordnungsmäßige neue Aſſecuranz- und Veränderungs-Geſuche aus ſolchen Städten, Aemtern und Gerichten, welche der Calenberg-Grubenhagenſchen Brand-Aſſecurations-Societät einverbleibt ſind, erhalten alſo, mit Eintritt des 1ſten Februar ihre Gültigkeit.

§. 28.

Receptions-Verſicherungen für Schriftſäſſige und Städte-Bewohner; für Amts- und Gerichtsſäſſige.

Für diejenigen Societäts-Intereſſenten, die, nach Inhalt des 16ten und 17ten §., einzelne Subſcriptions-Scheine einzuſenden haben, werden demnächſt über die Aufnahme vom Schatz-Collegio Receptions-Scheine ausgefertigt und reſp. ihnen ſelbſt, oder ihren Obrigkeiten, zur Vertheilung zugeſandt.

Für alle Amts- und Gerichtsſäſſige Einwohner wird hingegen dem Amte oder Gerichte, unter dem eingeſandten Duplicat der Aſſecuranz-Veränderungen, nur eine allgemeine Receptions-Verſicherung ertheilt.

§. 29.

Eintragung der recipirten Aſſecuranz-Summe in die obrigkeitlichen Cataſtra. Bezeichnung der Gebäude mit ihren Nummern.

Sobald dieſe Receptions-Verſicherungen den Obrigkeiten von dem Schatz-Collegio zugehen, ſo haben erſtere alsdann

Erſtlich die angenommenen neuen Aſſecuranzen und Veränderungen in ihre Cataſter einzutragen, und

Zweitens dafür zu ſorgen, daß jedes Gebäude mit der im Cataſter erhaltenen Nummer und Buchſtaben auf einem braun angeſtrichenen Bleche mit weißer Farbe über dem Haupteingange bezeichnet, auch dieſe Nummer nochmals vor dem Gebäude, ſo oft es nöthig, erneuert, und auf beſtändig leſerlich erhalten werde.

§. 30.

Uebertragung der Aſſecuranz auf den neuen Eigenthümer.

Bei dem Verkauf, oder jeder andern Uebertragung des Eigenthums des verſicherten Gebäudes, geht die Aſſecuranz deſſelben ſtillſchweigend mit auf den neuen Eigenthümer über, und dauert bis zu würklicher Aufrufung fort.

Caput III.

Aſſecuranz-Vergütung.

§. 31.

Wann ſie eintrete?

Eine Aſſecuranz-Vergütung erfolgt bei jedem durch unglückliche Feuersnoth an einem aſſecurirten Gebäude verurſachten Schaden, es ſey nun, daß dieſer Schade durch das Feuer ſelbſt, oder durch die Löſchungs-Anſtalten geſchehen wäre.

§. 32.

Auch bei Beſchädigung durch Löſchungs-Anſtalten.

Dafern bei einer Feuersbrunſt ein aſſecurirtes Gebäude, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder, um mit den Löſchungs-Anſtalten zum Feuer kommen zu können, unter Autorität der Obrigkeit, oder der in Abweſenheit derſelben die Löſchungs-Anſtalten dirigirenden Perſonen, ganz oder zum Theil abgebrochen würde; ſo iſt der Eigenthümer eines ſolchen aſſecurirten Gebäudes, eine verhältnißmäßige Aſſecuranz Vergütung zu fordern, berechtigt.

§. 33.

Ohne würkliches Feuer hat nie Vergütung Statt.

Beſchädigungen, die an Gebäuden entſtehen, ohne durch würkliche Feuersnoth veranlaßt zu ſeyn, werden von der Brand-Aſſecuranz-Societät nie vergütet; z. E. Beſchädigungen an Gebäuden durch ſogenannte kalte Gewitterſchläge.

§. 34.

§. 34.

Auf verbrannte Baumaterialien erfolgt keine Vergütung.

Nur Brandſchäden an würklich gerichteten, wenn gleich nicht völlig ausgebaueten Gebäuden werden vergütet. Auf Baumaterialien, welche durch Feuer vernichtet oder beſchädigt werden, ehe ſie würkliche Theile eines gerichteten Gebäudes geworden ſind, oder nachdem das Gebäude abgebrochen iſt, erfolgt keine Aſſecuranz-Vergütung.

Weitere Fälle, die ſich zu keiner Aſſecuranz-Vergütung qualificiren, ſind bereits im 10ten und 11ten §. beſtimmt.

§. 35.

Prämien zu Beförderung der Löſchung.

Zur Beſchleunigung der Hülfe bei Feuersgefahr werden aus den Mitteln der Brand-Aſſecuranz-Societät folgende Vergütungen (welche demnach nicht weiter, wie durch das Ausſchreiben vom 9ten November 1779 vorgeſchrieben worden, von derjenigen Dorfſchaft, woſelbſt das Feuer entſtanden, aufzubringen ſind,) bewilliget;

a) ein jeder der bei den Sprützen von Obrigkeitswegen beſtellten drei oder vier Sprützen-Leute ſoll, wenn die Sprütze an einem fremden Orte zur Löſchung des Feuers würklich gebraucht iſt, für ſeine Mühe eine Belohnung von 2 Thlr. 24 Mgr. erhalten, wäre aber das Feuer an dem Wohnorte der Sprützen Leute ausgebrochen, ſo erhält jeder von ihnen eine Prämie von 1 Thlr. 24 Mgr. für ſeine Mühe; und wenn endlich die Sprütze zwar bei dem Feuer gegenwärtig geweſen, aber von derſelben kein Gebrauch gemacht wäre, ſo erhält ein jeder der Sprützen-Leute ein mehreres nicht als 24 Mgr. für ſeine Bemühung vergütet, es mag das Feuer an einem fremden, oder an dem Wohnorte der Sprützen-Leute entſtanden ſeyn.

b) Auf jedes, keinem Einwohner des Orts, wo der Brand entſteht, gehörige Pferd, wodurch Sprützen von andern Orten,

Orten, es ſey aus Städten oder vom platten Lande, herbeigeſchaffet werden, wird für jede Stunde hin und zurück ein Fuhrlohn von 12 Mgr. vergütet; jedoch ſoll es auf mehr nicht als höchſtens ſechs Pferde vor einer Sprütze Statt haben.

c) Dieſe Belohnungen und Fuhrkoſten ſind überhaupt nur für die drei zuerſt herbeigekommenen Sprützen beſtimmt, und diejenigen, welche zu den nachfolgenden Sprützen Pferde hergegeben haben, oder bei denſelben Dienſte thun, ſollen darauf keinen Anſpruch machen können.

§. 36.

Aſſecuranz-Vergütung iſt nicht aufzuhalten.

Durch die Unterſuchung, ob der Brand durch Bosheit des Eigenthümers veranlaßt ſey, ſoll, da ſich eine ſolche Unterſuchung durch manche Umſtände in die Länge ziehen kann, die Aſſecuranz-Vergütung nie aufgehalten werden. Jedoch bleibt, wenn eine Zahlung der Aſſecuranz-Summe während der Unterſuchung geſchieht, dasjenige zu beachten, was im 52ſten §. näher beſtimmt iſt.

§. 37.

Wer die Brandſchäden zu verificiren hat.

Wenn ein Brandſchade entſteht, ſo trifft dieſer entweder ſolche Gebäude, welche den Obergerichten, oder ſolche, die den gewöhnlichen Obrigkeiten in Städten, Aemtern und Gerichten unterworfen ſind.

Die Eigenthümer der erſteren können die Anzeige des Brandſchadens dem Schatz-Collegio ſelbſt einſenden, müſſen aber, um die Richtigkeit des Brandes zu verificiren, falls ſie ſelbſt keine Gerichte haben, eine benachbarte Obrigkeit requiriren, und durch dieſe alles beobachten laſſen, was in folgenden §phis wegen der an das Schatz-Collegium zu bringenden Anzeigen verordnet iſt. Bei allen andern Brandſchäden geſchieht die Anzeige dem Schatz-Collegio durch die Obrigkeit.

§. 38.

§. 38.
Local ⸗ Beſichtigung.

Bei jedem Brandſchaden muß ſich die Orts⸗ oder requirirte Obrigkeit in Unſern deutſchen Landen, welche letztere einer ſolchen Requiſition zu willfahren ſchuldig ſeyn ſoll, von der Wahrheit deſſelben auf der Brandſtelle perſönlich überzeugen, und daß dieſes geſchehen ſey, in der dem Schatz⸗Collegio einzuſendenden Anzeige bemerken.

§. 39.
Identität des Gebäudes.

Bei der Beſichtigung muß vor allen Dingen in Gewißheit geſetzt werden, ob und unter welcher Nummer das Gebäude aſſecurirt ſey.

Iſt das Gebäude ganz eingeäſchert, oder doch ſo beſchädigt, daß die Nummer an demſelben nicht mehr ſichtbar, ſo muß die Identität des Gebäudes

Erſtlich durch Nachſicht der Nummer und Buchſtaben ſämmtlicher auf dem Hofe, oder auf der Reihe⸗Stelle annoch ſtehenden Gebäude;

Zweitens durch Aufnahme des Grundmaaßes,

ausgefunden werden.

§. 40.
Wie, wenn dieſe nicht erſichtlich iſt?

Wäre aber auf beide Arten zu keiner Gewißheit zu gelangen; ſo iſt unter Gebäuden gleicher Art, dasjenige aſſecurirte Gebäude, welches zu der geringſten Summe verſichert iſt, ſolchergeſtalt zum Principio der Identität des abgebrannten anzunehmen, daß z. E. wenn mehrere Scheuren vorhanden geweſen, wovon die eine geringer, oder noch gar nicht verſichert wäre, allemal anzunehmen, daß die abgebrannte diejenige ſey, welche gar nicht, oder zu der geringeren Summe, verſichert geweſen, bis der Eigenthümer einen vollen gerichtlichen Beweis des Gegentheils beibringt.

Ein

Ein ſolcher Beweis ſoll jedoch nie durch Eides-Delation oder anerbothene eigene Eidesleiſtung des Eigenthümers geführt werden können, es ſey denn, daß bereits durch andere Beweismittel ein mindeſtens halber Beweis vorhanden wäre.

§ 41.

Taxation beſchädigter Gebäude.

Bei zum Theil beſchädigten Gebäuden iſt eine Taxation des Schadens erforderlich.

Dieſe kann, wenn das Gebäude unter 1000 Rthlr. aſſecurirt iſt, oder, wenn die Aſſecuranz-Summe der mehreren beſchädigten Gebäude zuſammen nicht über 1000 Rthlr. beträgt, von der Ortsobrigkeit allein vorgenommen werden, jedoch bleibt dem Schatz-Collegio unbenommen, alsdann weitere Erkundigungen einzuziehen.

Beläuft ſich aber die Aſſecuranz-Summe eines oder mehrerer beſchädigten Gebäude zuſammen genommen über 1000 Rthlr., ſo ſoll die Obrigkeit zuvörderſt bei dem Schatz-Collegio zeitig anfragen, ob daſſelbe jemanden, um bei der Aeſtimation zugegen zu ſeyn, beauftragen wolle.

§. 42.

Principia der Taxation.

Bei jeder Aeſtimation zum Theil beſchädigter Gebäude iſt nach folgenden Principiis zu verfahren.

Die Aſſecuranz-Summe ruhet verhältnißmäßig auf allen Theilen des Gebäudes, ſo, daß z. E. wenn ein Gebäude zu $\frac{1}{4}$ abgebrannt iſt, $\frac{1}{4}$ der Aſſecuranz-Summe vergütet wird, und daß alſo, wenn an einem Hauſe, deſſen ganzer Werth 2000 Rthlr. beträgt, das aber nur zu 1000 Rthlr. aſſecurirt iſt, $\frac{1}{4}$ verlohren geht, dafür nicht 500 Rthlr., als $\frac{1}{4}$ des wahren Werths, ſondern nur 250 Rthlr., als $\frac{1}{4}$ des aſſecurirten Werths, vergütet werden.

Es iſt alſo nicht auf den Werth des Verluſts allein genommen, noch auf die Aſſecuranz-Summe zu ſehen, ſondern allein die Frage zu entſcheiden:

der wievielſte Theil des Gebäudes, nämlich, ob z. E. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$, durch den Brand oder Löſchungs Anſtalten verlohren und unbrauchbar geworden ſey? Geübten Bauverſtändigen wird ein ſolcher Ueberſchlag leicht ſeyn. Minder Erfahrnen iſt die Anleitung zu geben, daß ſie, um zur Beantwortung jener Frage zu gelangen, das ganze Gebäude, mit Einſchluß des abgebrannten Theils, nach einerlei Preiſen für ſich in Anſchlag bringen, alsdann das durch den Brandſchaden an dem Gebäude fehlende von der Summe des Ganzen abziehen, und berechnen, den wievielſten Theil die Summe des Fehlenden, von der Summe des Ganzen, ausmache? da ſich denn die Beantwortung jener Frage von ſelbſt ergiebt.

Nach der mehr oder minderen Wichtigkeit des Gebäudes iſt die Taxation durch einen oder durch mehrere Bauverſtändige zu verrichten, und ſind die Eigenthümer dabei der Regel nach zuzuziehen.

Wäre aber, wenn mehrere Gebäude eines Orts zugleich durch Brand beſchädigt ſind, der Eigenthümer des einen oder des andern zur Zeit der Taxation abweſend, auch wol gar an einem entfernten Orte wohnhaft, und hätte da, wo der Brandſchade geſchehen, keinen der Obrigkeit bekannten Bevollmächtigten; ſo ſoll die obrigkeitliche Perſon, welche die Beſichtigung vornimt, nicht ſchuldig ſeyn, auf deſſen Ankunft, oder Beſtellung eines Bevollmächtigten, mit der Beſichtigung zu warten, ſondern muß jemand ex officio ſubſtituiren, der Taxation Namens des Eigenthümers beizuwohnen.

Geht die Meinung des oder der Bauverſtändigen, mit Zuſtimmung der Obrigkeit, und deſſen, der in den im §. 41 beſtimmten Fällen von Seiten des Schatz-Collegii zugegen ſeyn mögte, dahin, daß das beſchädigte Gebäude durch den Brand, oder durch die Löſchungs-Anſtalten ſo verunglückt ſey, daß es nicht zu repariren ſtehe, ſondern von Grund

auf neu gebauet werden müſſe; ſo werden die etwa übrigen Materialien, gegen die Koſten der Aufräumung des Schuttes, gerechnet: es ſey denn, daß ſich bei der Taxation, durch nach dem Augenſchein geſchehene ohngefähre Ermäßigung der Aeſtimation, ergäbe, daß von dem Werthe der Materialien ein merklicher Ueberſchuß nach Abzug der Aufräumungs-Koſten bliebe. In dieſem Falle wird für den überſchießenden Theil des Werths der Materialien, nach dem Verhältniß des aſſecurirten Werths gegen den vollen Werth des Gebäudes, an der Aſſecuranz-Summe ein Abzug gemacht.

Falls jedoch der Eigenthümer demnächſt binnen Jahresfriſt, nach dem entſtandenen Brandſchaden, beſcheinigt, daß ſich die Aufräumungskoſten höher belaufen; ſo ſoll ihm, von dem an der Aſſecuranz-Summe gemachten Abzuge, auch das Mehrere nachgezahlt werden.

Bei dieſer erforderlichen Schätzung iſt aber nach der bereits oben geſchehenen Beſtimmung vorzüglich darauf Rückſicht zu nehmen, ob der Brand oder die Löſchung deſſelben der alleinige Grund der ſo beträchtlichen Beſchädigung des Gebäudes ſey. Denn wenn z. E. ein Haus nur zum vierten Theil abgebrannt iſt, aber weil es ohnehin ſehr baufällig war, ganz neu gebauet werden muß; ſo kann alsdann doch nur $\frac{1}{4}$ der Aſſecuranz-Summe vergütet werden.

Würde die Beſchädigung eines Gebäudes ſo geringe geurtheilet, daß ſie weniger als $\frac{1}{16}$ des Hauſes betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geſchehen, nicht verheimlicht, ſondern die zur Rettung erforderliche Hülfe geſucht worden, und der Eigenthümer hätte an dem Gebäude merklichen Schaden erlitten; ſo ſoll die weitere Berechnung nach Theilen des Hauſes aufhören, und alsdann, nach der bisherigen Obſervanz der, eben ſo, wie die übrigen taxata, zu verificirende Anſchlag der zu Wiederherſtellung des Gebäudes in den vorigen Stand nothwendigen Reparationskoſten

ſten eingereicht werden. Belaufen ſich dieſe auf $\frac{1}{16}$ der Aſſecuranz-Summe, oder höher; ſo wird allemahl $\frac{1}{16}$ der Aſſecuranz-Summe vergütet. Belaufen ſich aber die Reparationskoſten nicht auf $\frac{1}{16}$ der Aſſecuranz, ſondern auf eine geringere Summe, alsdann wird der völlige Betrag des beſcheinigten Reparations-Anſchlages vergütet.

Wäre aber ein ſolcher unter $\frac{1}{16}$ des Werths des Gebäudes ſich belaufender Brandſchade zur Zeit der Entſtehung überall nicht auf vorbeſtimmte Art bekannt geworden; ſo ſoll auch gar keine Vergütung deshalb Statt haben.

Das Aeſtimations-Protocoll, oder Atteſtat, ſoll ferner die Verſicherung, daß es auf der Brandſtelle aufgenommen ſey, enthalten, und von der Obrigkeit des Orts, auch von den Taxatoren, und falls jemand Namens des Schatz-Collegii zugegen geweſen wäre, auch von dieſem unterſchrieben ſeyn.

§. 43.
Koſten der Taxation.

Die Koſten der Taxation fallen den Eigenthümern der beſchädigten Gebäude zur Laſt.

Wenn eine ſolche Beſichtigung und Taxation mehrere durch denſelben Brand beſchädigte Gebäude verſchiedener Eigenthümer betrifft; ſo haben dieſe die Koſten pro rata, nach Verhältniß der ihnen zu Gute kommenden Aſſecuranz-Summen zu bezahlen, und iſt das ganze Geſchäft nur als eine Taxation in Abſicht der Taxatoren zu berechnen, die obrigkeitliche Bemühung und Ausfertigung bei Brandſchäden aber unentgeltlich zu übernehmen.

§. 44.
Durch Löſchung beſchädigte eben ſo zu taxiren.

Bei Aeſtimation der durch die Löſchungs-Anſtalten beſchädigten aſſecurirten Gebäude iſt eben ſo, wie bei denen, die durch den Brand ſelbſt beſchädigt ſind, zu verfahren.

§. 45.

§. 45.

Ob dolus vorhanden, iſt anzuzeigen.

Es iſt ferner in der an das Schatz-Collegium einzuſendenden Anzeige, aus der in dem 52. §. bemerkten Urſache, aus den Unterſuchungs-Acten anzugeben: ob dem Eigenthümer in Veranlaſſung des Brandes bößlicher Vorſatz (dolus) zur Laſt komme? oder ob ein dolus des Eigenthümers nicht eingetreten? und welches die bekannte oder wahrſcheinliche Urſache des entſtandenen Brandes ſey?

Auch iſt, falls das Gebäude von der Art ſeyn ſollte, daß darauf nach Inhalt des 11. §. keine Aſſecuranz-Vergütung Statt fände, dieſe Qualität des Gebäudes bemerklich zu machen, und die Nachricht beizufügen, ob, ſo viel dem Gerichte bekannt, und nach der auf Befragen geſchehenen Verſicherung des Eigenthümers, das Gebäude anderer Orten nicht verſichert ſey; endlich auch die Aſſecuranz-Summe jedesmal anzugeben.

§. 46.

Zeit der Einſendung. Verjährung der Aſſecuranz-Vergütung.

Die Anzeige des Brandſchadens iſt von der Obrigkeit, oder von dem Eigenthümer eines den höheren Juſtiz-Collegiis unterworfenen Gebäudes, bei Vermeidung einer der Brand-Aſſecurations-Societät zum Beſten zu erlegenden Strafe von Zehn Reichsthaler, innerhalb vier Wochen von der jedesmal beſtimmt anzugebenden Zeit des Brandes an, dem Schatz-Collegio einzuſenden, und ſoll jene Strafe nicht ohne erhebliche Gründe vom Adminiſtrations-Collegio erlaſſen werden.

Wäre vor Ablauf eines Jahrs, von Zeit des entſtandenen Brandes, dem Schatz-Collegio die erforderliche Anzeige noch nicht geſchehen; ſo iſt alsdann aller Anſpruch an eine Aſſecuranz-Vergütung aus der Societät völlig erloſchen und caducirt.

Die

Die Ortsobrigkeit, der eine ſolche Verſäumniß zur Laſt fallen würde, iſt jedoch nicht nur jene Zehn Reichsthaler Strafe zu erlegen, ſondern überdem den Abgebrannten aus eigenen Mitteln zu entſchadigen, ſchuldig.

Würde aber ein ſolcher Intereſſent auf ſeine gegen die Obrigkeit angeſtellte Regreßklage wegen Inſolvenz derſelben, zu keiner, oder doch nicht zu völliger Entſchädigung gelangen können, und er, innerhalb der Friſt eines Jahrs, von der Zeit an, da auf ſeine Klage dieſe Inſolvenz ad acta in Gewißheit geſetzt wird, bei Unſerm Calenberg-Grubenhagenſchen Schatz Collegio beſcheinigen, daß dieſe Regreßklage aus jetzt bemerkter Urſache ganz oder zum Theil ohne Effect bleibe; ſo ſoll ihm, in ſo weit er die Vergütung der Aſſecuranz-Summe von der Obrigkeit ganz oder zum Theil nicht erhalten kann, der Recurs an die Societät geſtattet bleiben, und das Fehlende von der Societät vergütet werden. Damit auch demſelben eine ſolche Regreßklage nicht erſchweret werde, ſoll er blos durch den erlittenen Brandſchaden und ohne Rückſicht auf ſeine Vermögensumſtände berechtigt ſeyn, ſich an ein Obergericht zu wenden, und, falls er es verlangen würde, auf ſeine bloße desfallſige mündliche Anmeldung, jedesmal von dem Obergerichte ſofort ein Anwald ex officio beſtellet, auch dieſe Sache ſportelnfrei im Gericht processu summario verhandelt werden.

§. 47.

Aſſignation zu Erhebung der Aſſecuranz-Gelder.

Sobald die verordnungsmäßige Anzeige des Brand-Schadens dem Schatz-Collegio zugehet, und dieſes dabei nichts zu erinnern, noch auch weitere Erkundigungen einzuziehen nöthig findet, wird die Aſſignation zu Erhebung der Aſſecuranz-Vergütung ausgefertigt, und dem, deſſen durch Brand beſchädigte Gebäude unter Obergerichten ſte-

hen,

hen, unmittelbar, für die übrigen aber der Obrigkeit, behuf Erhebung der Gelder zugeſandt.

§. 48.

Ausnahmen.

Dieſes leidet nur in folgenden Fällen, in den allein das Schatz-Collegium die Aſſecuranz-Gelder zurückzuhalten befugt ſeyn ſoll, eine Ausnahme.

Wenn es nämlich gleich bei der erſten Anzeige des Brand-Schadens auſſer allen Zweifel geſetzt ſeyn würde:

Erſtlich, daß der Brand von dem Eigenthümer gefliſſentlich (doloſe) veranlaßt wäre, indem der Eigenthümer mit Ausſchluß aller übrigen, blos für ſeine Perſon dolum zu präſtiren gehalten ſeyn ſoll; es wäre denn, daß er erweislich an der durch einen Dritten böslich geſchehenen Veranlaſſung des Brandes Antheil genommen, oder mit demſelben colludirt habe. Entſtände jedoch nach einem ſolchen von dem Eigenthümer boshaft (doloſe) veranlaßten Brande während der Inquiſition, oder doch ſpäteſtens binnen Jahres-Friſt nach dem Brande, ein Concurs-Verfahren, ohne daß die Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zu Befriedigung aller Gläubiger erſt durch ſpätere Unfälle entſtanden wäre, und es könnten alsdann diejenigen Gläubiger, die an den durch den Eigenthümer böslich in Brand geſetzten Gebäuden ein gerichtlich ingroſſirtes hypothecariſches Recht hätten, aus deſſen geſammtem Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen, nach dem ihnen gebührenden Vorzugs-Rechte, ihre Befriedigung nicht völlig erhalten; ſo ſoll der unbezahlt bleibende Theil dieſer auf die abgebrannten Gebäude gerichtlich ingroſſirten hypothecariſchen Schulden, und zwar ausſchließlich nur dieſe, und keine andere Schulden, was für Vorrechte ſie auch ſonſt haben mögen, ohne Zinſen, nach völlig erſchöpftem übrigen Vermögen des Brandſtifters, auf desfallſiges Anſuchen, nach genugſamer Legitimation, von

den

den Brandaſſecurations-Geldern der abgebrannten Gebäude bezahlt werden, mithin in dieſem Falle nur der Ueberſchuß der Societät, welche durch den Brandſtifter in dieſen Schaden geſetzt wird, verbleiben, oder, falls die Auszahlung vor Entdeckung der boshaft von dem Eigenthümer unternommenen Brandſtiftung geſchehen wäre, nur der Ueberſchuß zurückgefordert, und mithin auch die etwa auf Zurückgabe des Ganzen beſtellte Caution in ſo weit aufgehoben werden.

Oder daß

Zweitens das Gebäude zu denen gehört, die nach Inhalt des 11. §, von der Aſſecuranz ausgeſchloſſen ſeyn ſollen, oder

Drittens, daß das Gebäude, gegen die Bedingung des 10. §., in anderen Brand-Caſſen verſichert ſtände: denn in allen dieſen Fällen hat überall keine Aſſecuranz-Vergütung Statt.

§. 49.

Ort der Zahlung.

Die Zahlung der Aſſecuranz-Gelder geſchieht gegen Einlieferung der vom Schatz-Collegio ertheilten Aſſignation und gegen Quitung des Eigenthümers der den höheren Juſtiz-Collegiis unterworfenen Gebäude, oder gegen mit dem Gerichts-Siegel zu belegende Quitung der Obrigkeit, aus der Calenberg-Grubenhagenſchen Landrenterei in deren gewöhnlichem Zahl-Comtoir. Auf Verſendung der Gelder iſt die Landrenterei ſich einzulaſſen, nicht ſchuldig.

Sobald die Gelder im landſchaftlichen Zahl-Comtoir gegen ordnungsmäßige Quitung erhoben ſind, iſt die Adminiſtration und die Societät von allen weiteren Anſprüchen völlig befreiet.

§. 50.

Münz-Sorten.

Sämmtliche Zahlungen, welche die Brandaſſecurations-

So-

Societät leiſtet und empfängt, geſchehen in den bei den übrigen hieſigen öffentlichen Caſſen geſetzlich verordneten Münz-Sorten ohne allen Abzug von der Landrenterei.

§. 51.

Vorrecht der Aſſecuranz-Gelder in den Händen der Obrigkeit.

Für die erhobenen Aſſecuranz-Gelder haften die mit Gerichtsbarkeit verſehenen Stifter, Klöſter, Städte, Aemter und Gutsbeſitzer den Abgebrannten bis zu deren Auszahlung an die Intereſſenten, unter der Verbindlichkeit der hiemit dieſen Geldern beigelegten geſetzlich privilegirten öffentlichen Hypothek, eben ſo, wie für andere in gerichtlichen Gewahrſam kommende Gelder.

§. 52.

Sicherheit der Societät wegen Aſſecuranz-Gelder, ſo während der Unterſuchung ausgezahlt.

Wenn zu der Zeit, da die Aſſecuranz-Vergütung bewilligt wird, nach Maaßgabe der einlaufenden gerichtlichen Anzeige, annoch irgend ein erheblicher Zweifel obwaltet, ob auch der Eigenthümer nach den im §. 48 beſtimmten Ausnahmen, der conſtitutionsmäßigen Aſſecuranz-Vergütung verluſtig werden könne; ſo hat die Obrigkeit dem Brandbeſchädigten die Gelder nicht anders, als gegen eine völlig ſichere ſpecielle Caution, wegen erforderlichen Falls zu leiſtender Zurückgabe, (welche Caution in Fällen zweifelhafter Sicherheit durch Bürgen zu beſtellen iſt) zu verabfolgen, oder in Ermangelung einer ſolchen Caution dahin zu ſehen, daß das Geld durchaus zu keinem andern Zweck, als zu Wiederherſtellung des Gebäudes, verwandt werde, und die Aſſecuranz-Societät bekömmt und behält wegen ſolcher Gelder, bis jener Zweifel völlig erledigt iſt, geſetzliche Hypothek, cum privilegio, ſie mag übrigens Güter betreffen, welcher Art es wölle, angemeldet ſeyn oder nicht, und geht vermöge derſelben allen Gläubigern, ſie mögen

nun hypothecam expreſſam anteriorem cum, vel ſine privilegio haben, vor.

Wird hiernächſt die bösliche Veranlaſſung des Brandes erwieſen, ſo iſt es dem Schatz-Collegio von der Obrigkeit anzuzeigen, und von dieſer der Societät ex officio zu Erſtattung der Aſſecuranz-Summe, ſo weit dieſe, nach jenem hypothecariſchen Rechte, aus dem Gebäude bei Verkauf deſſelben, oder aus dem Vermögen des Schuldigen zu erhalten ſteht, uz verhelfen.

§. 53.

Zurückforderung ſonſtiger indebite gezahlter Aſſecuranz-Gelder.

Würde die Qualität eines Gebäudes, welches nach dem 11. §. nicht receptionsfähig iſt, verſchwiegen, oder bliebe ſie doch bei der Aufnahme unbemerkt, und es wäre deshalb oder ſonſt auf irgend eine Weiſe, ganz oder zum Theil, zur Ungebühr eine Aſſecuranz-Vergütung bewilligt und ausgezahlt; ſo hat deren Zurückforderung, als ein indebitum, binnen geſetzmäßiger Zeit Statt, und der- oder diejenigen, welche daran Schuld ſind, daß jene Qualität bei Einforderung der Aſſecuranz-Vergütung unbemerkt geblieben, oder daß eine ungebührliche Aſſecuranz-Vergütung bewirkt werden können, haften für die ausgezahlten Aſſecuranz Gelder in ſubſidium.

Gleichmäßig hat gegen Eigenthümer, die ein und ebendieſelben Gebäude, dem 10. §. zuwider, ganz oder zum Theil an zwei Orten aſſecuriren, die Zurückforderung der ihnen, weil jene doppelte Aſſecuranz unbekannt geblieben, conſtitutionswidrig gezahlten Aſſecuranz-Vergütung zu aller Zeit Statt.

§. 54.

Die Societät haftet den Gläubigern der Intereſſenten nicht.

Dadurch, daß die Häuſer gegen Feuersgefahr verſichert werden, wird zwar, wie gleich anfangs bemerkt, auch die Sicher-

Sicherheit der Gläubiger vermehrt, allein ohne daß ſich die Societät den Gläubigern des Intereſſenten auf irgend eine Weiſe verbindlich macht.

Gläubiger, wenn ſie gleich eine Hypothek am Hauſe haben, können daher auch die Veränderung des Aſſecuranz-Contracts, oder deſſen Aufhebung, nie verhindern. Auch können ſie die zu vergütenden Aſſecuranz-Gelder nie bei der Landſchaft in Beſchlag nehmen, wol aber bei der Obrigkeit des Eigenthümers.

Selbſt wenn bei einem höheren Juſtiz-Collegio ein Arreſt ausgebracht wird, ſoll die Auszahlung der Aſſecuranz-Gelder dadurch nie aufgehalten, ſondern nur bewirkt werden können, daß dieſe Gelder ſofort gegen völlige Quitung dieſem Obergerichte eingeſandt werden, ohne daß deshalb der Brandaſſecuranz-Societät die mindeſten Koſten zur Laſt kommen dürfen.

Wenn aber ein oder mehrere Gläubiger, durch entſtandenen Concurs, oder auf andere Weiſe, in den Beſitz des Hauſes eingewieſen ſind; ſo werden hierdurch auf ſie, mithin auch auf den für die Creditmaſſe etwa beſtellten Curatorem bonorum, die vollen Rechte und Verbindlichkeiten des Eigenthümers gegen die Societät übertragen.

§. 55.

Uebertragung der Hypothek von dem abgebrannten Gebäude auf die Aſſecuranz-Gelder und von dieſem auf das neue Gebäude.

Die an dem aſſecurirten Hauſe conſtituirte Hypothek ſoll, inſofern die Landſchaft nach dem 52. §. kein Vorzugs-Recht behält, auf die AſſecuranzSumme übergehen, ſolange ſolche annoch vorhanden iſt; und ſoll daher, nach eingetretenem Brande, der Brandbeſchädigte die Aſſecuranz-Summe zum Nachtheile ſeines Gläubigers, keinem Andern cediren können.

Daß aber der Brandbeſchädigte die Aſſecuranz-Gelder

nicht auf andere Weiſe zum Nachtheil ſeiner Gläubiger verwende oder verſchleudere, dieſes durch Auswirkung eines Arreſts bei der Obrigkeit zu verhüten, bleibt lediglich der Wachſamkeit der Gläubiger überlaſſen.

Es ſoll ferner die auf dem abgebrannten Hauſe conſtituirte Hypothek, mit dem von der Zeit ihrer erſten Beſtellung habenden Vorzugs-Rechte, auch auf das mit den Aſſecuranz-Geldern neu-erbaute Haus ipso jure übergehen.

In ſo weit nicht erſcheinet, daß ein anderer Gläubiger erweislich zu dem neuen Bau Geld hergeliehen habe, und dieſes dazu verwandt worden, wird bis zum Beweiſe des Gegentheils präſumirt, daß das neue Gebäude von den Aſſecuranz-Geldern erbauet ſey.

§. 56.

Wie es zu halten, wenn ein Gebäude in demſelben Jahre zum Zweitenmale ganz oder zum Theil abbrennt.

Sollte der auſſerordentliche Fall eintreten, daß in dem nämlichen Jahre, worin ein Gebäude abgebrannt iſt, das an deſſen Stelle aufgeführte und nach Inhalt des 23. §. für das laufende Jahr in die Aſſecuranz ſofort wieder eintretende neue Gebäude abermals einen Brand-Schaden erlitte; ſo iſt zuvörderſt der aſſecuranzfähige Werth des neuen Gebäudes, weshalb der 9. §. die näheren Beſtimmungen enthält, durch eine in ihren Anſätzen von Bauverſtändigen zu unterſuchende, und dem Befinden nach zu ermäßigende, hiernächſt aber, ſoweit ſie bei jener Unterſuchung und Ermäßigung auf billigen Anſätzen zu beruhen ſcheint, von dem Eigenthümer und den zu dem Bau gebrauchten Werksverſtändigen zu beſchwörende Bau- und Materialien-Rechnung darzuthun.

Dieſer Werth iſt alsdann entweder höher oder geringer, als die Aſſecuranz-Summe.

Iſt der Werth des neuen Gebäudes höher als die Aſſecuranz-Summe, und das Gebäude wäre ganz abgebrannt, ſo

ſo wird die völlige Aſſecuranz-Summe vergütet. Iſt der Werth hingegen geringer, ſo wird von der Aſſecuranz-Summe nur dieſer geringere Werth des Gebäudes vergütet. Wäre aber das Gebäude nur zum Theil abgebrannt oder beſchädigt, und der Werth des Gebäudes höher, als die Aſſecuranz-Summe; ſo iſt mit der Taxation des Schadens völlig nach Vorſchrift des 41. und 42. §. zu verfahren.

Wenn endlich der Werth eines ſolchen wieder neu-aufgeführten durch Brand beſchädigten Gebäudes geringer iſt, als die Aſſecuranz-Summe; ſo iſt der wahre Betrag des Schadens zu Gelde anzuſchlagen, und alsdann nur dieſer von der Aſſecuranz-Summe zu vergüten.

Caput IV.
Beitrag der Intereſſenten.

§. 57.

Erſtattung an die Landrenterei. Beitrag der Intereſſenten.

Wenn die Landrenterei nach Inhalt des 49. §. einzelnen Intereſſenten Aſſecuranz-Gelder vergütet; ſo erfordert es die Verpflichtung der Societät, daß dieſe vergüteten Aſſecuranz-Summen, nebſt den bei der Adminiſtration vorfallenden Koſten, hiernächſt von ſämmtlichen Genoſſen wieder aufgebracht und der Landrenterei erſtattet werden.

Dieſes geſchiehet durch einen Beitrag, der, nach Verhältniß der aufzubringenden Summe, nach Pfennigen auf jede eingeſchriebene 25 Rthlr. vertheilt und durch gedruckte Intimations-Scheine eingefordert wird.

§. 58.

Berechnung zwiſchen der Societät und der Landrenterei.

In dem §. 15 der Conſtitution vom $\frac{16}{27}$. März 1750 war zwar beſtimmt, daß nach jedem Brande, ſobald die Summe ſich über 500 Rthlr. erſtreckt, eine Sammlung angeſtellet werden, und bis dahin die Landrenterei entweder

weder im Vorſchuß bleiben, oder den Brand-Schaden mit dem etwa in der Caſſe vorhandenen Ueberſchuſſe beſtreiten ſolle. Bei dem großen Anwuchs der Societät, konnte jedoch die Repartition ſo kleiner Summen gar bald keine Anwendung finden. Man hat daher, um die Landrenterei nicht mit zu großen Vorſchüſſen zu beſchweren, und auch die Abgebrannten mit Vergütung der Aſſecuranz-Summen nicht warten zu laſſen, zu Beſtreitung der zu leiſtenden Aſſecuranz-Zahlungen, den bei Erhebung der Beiträge nach ganzen Pfennigen entſtehenden Ueberſchuß von mehreren Sammlungen der Landrenterei Caſſe zur Berechnung gelaſſen.

Hiemit ſoll ferner ſolchergeſtalt fortgefahren werden, daß jederzeit der Betrag von Eins per mille von der Subſcriptions-Summe zu den laufenden Zahlungen im Vorrath gehalten, und nur das, was dieſe Summe überſteigt, bei Beſtimmung der aufzubringenden Beiträge in Anſchlag gebracht werde, und das um ſo mehr, da jener Vorrath, welcher daher entſteht, daß keine Bruch Pfennige geſammelt werden können, nie baar in der Landrenterei beiſammen iſt, noch ſeyn kann; weil derſelbe zu der Zeit, wenn die Ausgabe-Berechnung des letzten Jahrs geſchloſſen wird, und ehe der nächſtdem zu deren Vergütung auszuſchreibende Beitrag zur Caſſe kommt, ſchon längſt wieder zu Aſſecuranz-Zahlungen des laufenden Jahrs verwandt werden müſſen.

§. 59.

Befugniß zu öfteren Sammlungen.

Dem Schatz Collegio bleibt jedoch die Befugniß, wenn die Societät beträchtliche Brandſchäden zu vergüten hat, ſowohl um die Landrenterei nicht in ihr nicht obliegende große Vorſchüſſe zu verwickeln, als um dem größern Theile der Genoſſen in Bezahlung ihrer Quoten Erleichterung zu verſchaffen, den Beitrag in zwei oder mehreren Terminen einzufordern, und müſſen ſich die Intereſſenten hierunter gefal-

fallen laſſen, was das Adminiſtrations = Collegium feſt= ſetzen wird.

Auch behält das Schatz = Collegium die Befugniß, wenn, zu Bezahlung der Aſſecuranz = Summen großer Brandſchäden, bei der Landrenterei Gelder aufgeliehen werden müßten, der Societät die Zinſen davon zu berechnen.

§. 60.

Einſendungen des Beitrags ſind von andern Societäts = Angelegenheiten zu ſepariren.

Den einzuſendenden Beitrags = Zahlungen ſind niemals andere das Inſtitut betreffende Anzeigen und Geſuche beizulegen, weil ſolches der Ordnung zuwider iſt: indem der Brandaſſecurations = Societäts = Commiſſarius mit den unmittelbar an die Landrenterei gehenden und von derſelben erfolgenden Zahlungen, vi officii, nichts zu thun hat.

§. 61.

Keine Reſtanten zu dulden.

Die Rechnungen der Societat mit Reſtanten zu beſchweren und durch deren Einklagung unnöthige Koſten und Geſchäffte zu veranlaſſen, erlaubt die Ordnung des Ganzen durchaus nicht. Dem Brandaſſecuranz = Beitrage wird daher auch ein Vorzugsrecht vor allen andern privilegirten Anſprüchen und auf den Gebäuden haftenden Abgaben beigelegt.

§. 62.

Zahlungs = Friſt.

Jedes Mitglied muß ſeinen Beitrag innerhalb drei Monaten a dato der im §. 57 erwähnten Intimations=Scheine einliefern. Damit auch keiner ſich damit entſchuldigen könne, daß ihm das Ausſchreiben des Beitrags nicht zugegangen ſey, ſo wird überdem jedesmal in den hannöverſchen Anzeigen bemerkt, wann die Zahlungs=Friſt ablaufe.

§. 63.

Zahlungs=Verbindlichkeit der Curatoren, Adminiſtratoren und Obrigkeiten, item der Miethsleute.

Den Brandaſſecuranz=Beiträgen iſt §. 61 ein Vorzugs= Recht

Recht vor allen andern Forderungen beigelegt. Von den Gebäuden, die ſich in Concurs befinden, oder deren Aufkünfte aus irgend einem Grunde mit Arreſt belegt ſind, muß der Curator, oder der gemeinſchaftliche Mandatarius der Gläubiger, ohne daß es irgend einer Nachfrage bei dem Concurs Gerichte, oder einer Claſſification bedarf, ſowohl den rückſtändigen als laufenden Beitrag bezahlen, und wo deren keiner vorhanden iſt, muß das Gericht ſelbſt dieſe Zahlung ohne allen Aufenthalt und ohne alle Koſten verfügen.

Auch Miethsleute, Pfand-Inhaber, oder andere Güter-Beſitzer, müſſen den Beitrag berichtigen, und demnächſt an der Miethe oder Benutzung kürzen.

Bei öffentlichen Gebäuden, z. E. Kirchen und Schulen, iſt es Pflicht der Obrigkeiten, ſich allemal ſogleich, wenn ſie deren Einzeichnung bei dem Brandaſſecuranz-Inſtitut anzeigen, zu vergewiſſern, daß die Frage, wer zu Bezahlung des Beitrags angehalten werden könne, nicht zweifelhaft ſey.

Würden ſie dieſe Vorſchrift unterlaſſen, ſo müſſen ſie in eben der Maße, als Curatoren und Adminiſtratoren, für Berichtigung des Beitrags, in den gewöhnlichen Zahlungs-Monaten, perſönlich haften.

§. 64.

Obrigkeitliche Beitreibung. Strafe der ſäumigen Contribuenten.

Nach Ablauf der Zahlungs-Friſt ſollen die Reſtanten ſofort der Obrigkeit zur Beitreibung übergeben werden, und alsdann muß der Contribuent nebſt dem im Rückſtande gebliebenen Beitrage, wenn ſeine Subſcriptions-Summe unter und bis 100 Rthlr. inclusive beträgt, 1 Sgr., über 100 bis 300 Rthlr. inclusive, 3 Mgr., über 300 bis 600 Rthlr. inclusive, 6 Mgr., über 600 bis 1200 Rthlr. inclusive 12 Mgr., über 1200 bis 2000

Rthlr.

Rthlr. inclusive, 18 Mgr., über 2000 bis 4000 Rthlr. inclusive, 24 Mgr., und über 4000 Rthlr. jedesmal 1 Rthlr. Strafe entrichten, welche halb dem obrigkeitlichen Fiſco und halb der die Execution verrichtenden Gerichts-Perſon anheimfallen ſoll.

Curatoren und Adminiſtratoren, ingleichen Receptoren ganzer Communen und Gerichte, müſſen dieſe Strafe aus eigenen Mitteln bezahlen.

§. 65.

Wem die Beitreibung gebühre.

Die Beitreibung des Aſſecuranz-Beiträge ſoll, ohne Rückſicht auf den perſönlichen Gerichts-Stand des Eigenthümers, von der Obrigkeit des Orts, und zwar in Abſicht der Canzleiſäſſigen, vi ſpecialis Commiſſionis, die ihnen hiemit auf immer ertheilt wird, geſchehen.

§. 66.

Friſt zur Beitreibung. Sicherheit der Beitrags-Gelder, bei deren Einſammlung und gerichtlicher Beitreibung.

Dieſe Obrigkeit, der das Reſtanten-Verzeichniß von demjenigen officiali, der die Eincaſſirung des Beitrags in der Gegend, Namens der Landſchaft zu beſorgen hat, nach Ablauf der Zahlungs-Friſt, ohne weitere Klage übergeben wird, muß ſofort, nach Empfang des Reſtanten-Verzeichniſſes, ohne alles weitere Verfahren, die executive Beitreibung verfügen, und die Beiträge der Reſtanten, vor Schluß eines Monats, zur Caſſe liefern.

Für Beitrags-Gelder, welche ſich in den Händen der Obrigkeit, wo dieſe die Einſammlung zu beſorgen hat, oder deren Beitreibung bei der Obrigkeit nachgeſucht iſt, haften die mit Gerichtsbarkeit verſehene Stifter, Klöſter, Städte, Aemter und Gutsbeſitzer, als für eine mit geſetzlicher privilegirten Hypothek verſehene Schuld: maßen ein ſolches Recht einer privilegirten Hypothek dieſem Gelde hiemit ausdrücklich beigelegt wird.

Ein

Ein gleiches Recht der privilegirten Hypothek wird hiemit allen einzelnen Commünen, wegen Aſſecuranz-Beiträge, an dem Vermögen ihrer Sammler und Receptoren beigelegt; die Societäts-Intereſſenten ſelbſt aber werden ihrer Zahlungs-Verbindlichkeit, in Abſicht des Beitrages, nicht eher, als durch die wirkliche Einlieferung an diejenige landſchaftliche Receptur, an welche ſie in dem jedesmahligen Intimations-Scheine verwieſen werden, entledigt.

§. 67.

Verfahren gegen ſäumige Obrigkeiten.

Sollte ſich eine oder andere Obrigkeit ſäumig finden laſſen; ſo ſoll, nach Ablauf des zur Beitreibung beſtimmten Monats, gegen eine ſolche ſäumige Obrigkeit, der Reſtanten-Extract bei dem Obergerichte, welchem ſie unterworfen, übergeben werden. Dieſes ſoll alsdann ebenfalls, ohne alles vorherige Verfahren, und ohne daß es von Seiten der Adminiſtration irgend einiger Auslagen an Gerichts-Gebühren bedürfe, die executive Beitreibung der reſtirenden Beiträge, Koſten und Executions-Gebühren gegen das Gericht, aus eigenen Mitteln der Gerichts-Perſonen, ſofort verfügen.

Das Gericht, welches ſich ſäumig finden laſſen wird, behält alsdann zwar die Befugniß, nach geleiſteter Zahlung, den Beitrag annoch von den Intereſſenten einzucaſſiren; allein es darf daſſelbe, bei Strafe der Zurückgabe des Doppelten, ſo wenig die dem höheren Juſtiz-Collegio erlegten Hülfs-Gelder und bezahlten ſonſtigen Koſten und Gerichts-Gebühren ſich von den Intereſſenten erſtatten laſſen, als, nach Ablauf des vorbemerkten Beitreibungs-Monats, die im §. 64. beſtimmten Straf-Gelder nehmen, ſondern nunmehro muß die Eincaſſirung, was auch für Verfügungen dazu erforderlich ſeyn mögten, völlig unentgeldlich geſchehen.

§. 68.

Strafe des Ausſchluſſes.

Dafern aber irgend ein Intereſſent, aller dieſer Vorkehrungen ohnerachtet, bei Eintritt des nächſten Receptions-Termins, mit ſeinem Beitrage annoch im Rückſtande wäre; ſo iſt die Adminiſtration, bei freien Intereſſenten, den Namen des im Rückſtande gebliebenen Societäts-Genoſſen, in dem Brand-Aſſecurations-Cataſter zu deliren, und daß alſo ſolche Tilgung in dem Cataſter der Orts-Obrigkeit in gleicher Maße geſchehen müſſe, zu verfügen, mithin denſelben ſochergeſtalt aus der Societät zu ſetzen befugt.

Von ſolchen aus der Societät geſetzten Intereſſenten bleiben aber alle Beiträge, welche auf die bis zu dieſem Austritt verfloſſene Zeit ausgeſchrieben werden, unter den im 64ſten und 67ſten §. enthaltenen Straf- und Sicherheits-Verfügungen, zu bezahlen.

Caput V.

Vortheile, ſo der Societät ſeit ihrer Errichtung zugeſtanden ſind.

§. 69.

Vortheile von Seiten der Adminiſtration ſelbſt.

So wie es bereits im 58ſten §. bemerkt iſt, daß und wie die Landrenterei der Societät, erforderlichen Falls bis zur nächſten Beitrags-Sammlung, in ſo weit es der Vorrath der Landrenterei-Caſſe erlaubt, Vorſchuß leiſte; ſo führt auch das Adminiſtrations-Collegium die Direction unentgeltlich, und hat die Auskunft getroffen, daß in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die Erhebung der Beiträge durch die Schatz-Recepturen geſchiehet. Die Societät hat alſo nur die Beſoldung des die Adminiſtration des Inſtituts, unter Direction des Schatz-Collegii, beſorgenden Commiſſarii, und bei der Adminiſtration, insbeſondere bei Repartition der Beitrags-Sammlungen,

gen, oder ſonſt, unumgänglichen Neben-Koſten, wohin auch die im 59ſten §. bemerkten, in außerordentlichen Fällen anzurechenden Zinſen gehören, zu bezahlen.

§. 70.
Stempel-Freiheit.

In allen, ſowol gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, iſt die Societät von dem Gebrauche des Stempel-Papiers gänzlich frei.

§. 71.
Poſt-Freiheit.

Auf alle abgehende und ankommende, das Brand-Aſſecuranz-Inſtitut betreffende Sachen genießt ſie die Poſt-Freiheit; jedoch muß ſowohl das, was von Seiten des Schatz-Collegii an die Obrigkeiten oder Intereſſenten abgeht, als was von dieſen an jenes oder deſſen Officialen, einkommt, auf der Aufſchrift mit der Angabe:

„Brand-Aſſecuranz-Sachen"

bezeichnet ſeyn. Obrigkeiten, die dieſe Bemerkung auf ihren Briefen verabſäumen, müſſen die dadurch verurſachte Porto-Ausgabe erſtatten.

§. 72.
Beibehaltung der Bau-Beneficiorum.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß alle Arten der Brand-Collecten, ſowohl für die, welche ſich in der Societät befinden, als für ſolche, die darein zu treten Bedenken tragen, nach wie vor verboten bleiben.

Es haben daher alle Obrigkeiten ſich der Ertheilung aller auf das Einſammlen von Beiſteuren gerichteter Atteſtate zu enthalten, und wenn herumgehende Abgebrannte mit Empfehlungen dieſer Art in ihren Jurisdictions-Bezirken betroffen werden ſollten, ihnen ſofort ſolche abnehmen zu laſſen. Gleichwol bleibt es einem jedem unbenommen, durch freiwillige Gaben auf andern Wegen die Verunglückten

zu

zu unterſtützen. Auch ſollen die Abgebrannten die bei erlittenen Brand-Schäden auf andere Weiſe genoſſene Beihülfe und Vortheile, nach wie vor, erhalten, mithin ihnen keine derſelben, ſo wenig von Unſrer Rent-Cammer, als ſonſt jemand, unter dem Vorwande der von der Societät zu empfangenden Hülfe, entzogen werden.

Caput VI.
Allgemeine Verbindlichkeit dieſer Verordnung.

§. 73.
Allgemeine Verbindlichkeit.

Damit nun die Adminiſtration dieſes Inſtituts, durch allgemeine pünktliche Befolgung dieſer Verordnung, um ſo ſicherer in Ordnung erhalten werden könne; ſo ſoll nicht allein dieſe Verordnung von allen und jeden, denen ſolches obliéget, in den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, ſondern überdem von allen Obrigkeiten anderer Provinzen Unſerer teutſchen Staaten, aus den ſich Eingeſeſſene bei der Calenberg-Grubenhagenſchen Brand-Aſſecuranz-Societät intereſſirt finden, in allen dieſe Societät und deren Intereſſenten betreffenden Angelegenheiten, ſowohl in Rückſicht der Aufnahme, als der Brand-Aſſecuranz-Vergütungen und Eincaſſirung der Beiträge, genau beobachtet werden, und ihre Verbindlichkeit mit dem erſten Februar des Jahres 1806 ihren Anfang nehmen.

§. 74.
Vorbehaltene Modificationen gegen Einwohner anderer Provinzen.

Würde aber die Adminiſtration ein oder andern neu aufzunehmenden Intereſſenten ſolcher Provinzen, die nicht zu den Fürſtenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen gehören, und deren Aufnahme blos willkührlich iſt, annoch beſondere Bedingungen zu machen, gutfinden; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in den Verhältniſſen mit dieſen

Inter-

Intereſſenten die Erfüllung jener ſpeciellen Bedingungen dieſer allgemeinen Verordnung vorangehe.

§. 75.

Allgemeine Bekanntmachung.

Damit dieſe Unſre Verordnung zur Wiſſenſchaft eines Jeden, dem daran gelegen iſt, gelangen möge: ſo ſoll ſolche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, allen Obrigkeiten eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon zugefertigt und dieſe gehörigen Orts affigirt werden. Wir befehlen auch hiemit jedermänniglich nochmals, ſich darnach auf das genaueſte zu richten, inſonderheit aber Unſeren Collegiis und Obrigkeiten in allem, was zur Beförderung und Aufnahme dieſer Societät gereichen kann, der verordneten Adminiſtration hülfreiche Hand zu biethen, weniger nicht auf genaue Befolgung aller zu Abwendung der Feuersgefahr ergangenen Verordnungen, namentlich der ertheilten Vorſchrift, daß in den Städten gehörig aus dem Dache geführte Schornſteine angelegt werden, auch bei entſtandenem Brande, auf die Vorſchrift der Verordnung vom 1. December 1729 und deren Declaration vom 4. Februar 1730 genau zu achten.

Gegeben auf Unſerm Palais zu St. James, den 20ſten Mai des 1803ten Jahres, Unſeres Reichs im drei und vierzigſten.

(L.S.) GEORGE, Rex.

E. v. Lenthe.

Nro.

Nach

Veränderungen des Br

pro Termin

A m

Pag. Catastri — oo. 2tes Dorf N.N

Nro.	Namen der bisher im Catastro aufgeführten Eigenthümer:	jetzigen
3.	N. N. —	N. N. —
	iſt neu	gebauet.
3, b	— —	— Stall -
5	N. N. —	— —
	iſt neu	gebauet.
5, a	— —	— —
	war bisher unter	dem Werth verſiche
5, b	— —	— —
7, a	N. N. —	— —
7, b	— —	Leibzuchthaus
10	N. N. —	N. N. —
28, c	N. N. —	N. N. Stal
		Summa
		verglichen —
		Bleibt

Pag. Catastri — oo. 6tes Dorf N.N

…ßgeſuchte

…und = Aſſecuration's = Catastri,

…10 den 1ſten Febr. 1

…t N. N.

…l.	Wohnhäuſer	Scheuren	Nebengebäude	Subſcription			
				vorige	neue	plus	minus
	1	—	—	150	300	150	—
—	—	—	1	—	100	100	—
	1	—	—	150	400	250	—
	—	1	—	50	150	100	—
…rt	—	1	—	25	50	25	—
	—	1	—	75	100	25	—
	—	—	1	50	100	50	—
	1	—	—	200	100	—	100
…(	—	—	1	25	cessat	—	25
	=	=	=	725	1300	700	125
—	=	=	=		725	125	
	—	—	—	—	575	575	—
…N.							

Nro. 1.

Nro.

Ich Endesunterſchriebener erſuche hiedurch hochlöbl. Schatz-Collegium zu Hannover, nachbemeldete meine Gebäude dem Brand-Societäts-Cataſtro einverleiben zu laſſen, als:

Nro.

	lang,	tief,	taxirt,
mein Wohnhaus,		Fuß	Rthlr.

und mir, daß ſolches geſchehen, auch unter welchen Numern ſelbige aufgeführet ſind, bekannt zu machen; wogegen ich mich verpflichte, bei entſtehendem Brande, der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote prompt und willig beizutragen.

den Anno

P. M.

In dem offengelaſſenen Raume müſſen die einzuſchreibenden Gebäude separatim aufgeführt, mithin das Wohnhaus, jeder Flügel, Hinterhaus, Scheuren, Brau- und Haushaltungs-Gebäude, Stallung, Remiſen u. ſ. w. beſonders taxiret, auch angezeiget werden, wie viel Fuß jedes lang und tief, auch, ob ſolches von Stein oder Holz erbauet; wobei nochmals erinnert wird, daß das einzuſchreibende Quantum allemal in 25 Rthlr. aufgehen müſſe, und unter ſolcher Summe keine Taxationen angenommen werden.

Betrifft die nachgeſuchte Subſcription ſolche Gebäude, die ſchon ſubſcribirt ſind, und höher oder niedriger geſetzt werden ſollen; ſo iſt der vorige Verſicherungs-Schein hiebei zugleich abzuliefern.

XLVIII.

XLVIII.

Brandverſicherungs-Ordnung für ſämmtliche Fürſtlich- und Gräflich-Löwenſteinſche Lande; vom 1. October 1803.

Die Fürſtlich- und Gräflich-Löwenſteinſche hohe Sammt-Herrſchaften haben den Wunſch des größten Theils Ihrer treuen Unterthanen, ihre Wohnungen und übrige Gebäude im Lande ſelbſt einer Brandverſicherungs-Anſtalt einverleiben, und ſich dadurch ſowohl bei entſtehenden Brandſchäden gegen das Verderben zu ſchützen, als auch ihren Credit vermehren zu können, wohl erwogen; HöchſtDieſelben haben gefunden, daß die Anzahl der Gebäude in Ihren ſämmtlichen unmittelbaren Beſitzungen zu einer ſolchen Anſtalt wol hinreichend ſey, und Sie haben daher beſchloſſen, Ihren lieben Unterthanen die Wohlthat einer Brandverſicherungs-Anſtalt unter folgenden Bedingungen zuflieſſen zu laſſen.

§. 1. Jeder Beſitzer eines Gebäudes iſt ſchuldig, ſolches der Brandverſicherungs-Anſtalt einzuverleiben —, es ſeyen Häuſer, Scheuern, Stallungen oder Anbäue, auch die einzelnen Bauernhöfe oder Mühlen nicht davon ausgeſchloſſen.

§. 2. Alle Kirchen, Schulen, Hoſpitäler, Rathhäuſer und andere dergleichen öffentliche Gebäude, ſollen ebenfalls dieſer Anſtalt mit beitreten, und mit Zuziehung bauverſtändiger Perſonen, der Billigkeit gemäß, geſchätzt und eingelegt werden, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die auf dergleichen Gebäude ausgeſchlagen werdende Quota der Brandſteuer aus derjenigen Caſſe entrichtet werden ſolle, welcher die Unterhaltung und Wiederaufbauung des Gebäudes obliegt.

§. 4.

§. 3. Auch die herrſchaftlichen Gebäude werden dieſer Anſtalt einverleibt werden.

§. 4. Jedoch ſind davon ausgeſchloſſen: alle Ziegelhütten, Pulvermühlen, Eiſenhämmer, Darrhäuſer, und überhaupt alle diejenigen Gebäude, welche der beſtändigen Feuersgefahr ausgeſetzt ſind, und eben deßwegen nach guten Policey-Geſetzen von andern Häuſern abgeſondert gebauet werden müſſen; blos die Wohnhäuſer, welche zu dergleichen Gebäuden gehören, und nicht unmittelbar damit verbunden ſind, werden der Brandverſicherungs-Anſtalt einverleibt.

§. 5. Solchemnach ſoll von ſämmtlichen Aemtern, ſowohl in der gemeinſchaftlichen Grafſchaft Wertheim, als auch in denen, jeder Hohen Linie allein zuſtändigen Landen, gleich nach Empfang dieſer Verordnung die Numerirung aller Gebäude, wo ſolches noch nicht geſchehen iſt, beſorgt, und ſodann unverzüglich ein tabellariſches Verzeichniß über ſämmtliche unter ihrer Gerichtsbarkeit gelegene Gebäude verfertigt werden, in welchem der Name des Eigenthümers einzurücken, die von ihm beſeſſen werdenden Gebäude nach ihren Numern zu bemerken, dabei aber noch Raum zu laſſen iſt, um die Taxe hineinſetzen, auch die von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen eintragen zu können, als wozu die gedruckten Tabellen denen Beamten von den Canzleien werden überſchickt werden. Das Verzeichniß wird in quadruplo gefertigt, wovon das eine Exemplar bei jedem Amte verwahrlich aufbehalten, das zweite und dritte denen Regierungen, das vierte aber dem gemeinſchaftlichen General-Caſſier, wozu der jedesmalige Rentmeiſter zu Wertheim auserſehen worden iſt, zugeſendet werdet werden ſoll.

§. 6. Jedem Eigenthümer eines Gebäudes ſtehet zwar frei, daſſelbe nach ſeinem wahren Werthe einzulegen und verſichern zu laſſen; jedoch iſt derſelbe ſchuldig, wenigſtens

den halben Werth einzulegen. Die Aemter haben daher, ſtatt einer koſtbaren und langweiligen Taxation, forderſamſt jedem Eigenthümer freizuſtellen, wie hoch er ſein Gebäude einlegen wolle, und ſolches zu notiren; ſodann durchgehen ſie mit einigen unparteyiſchen Kunſtverſtändigen ſämmtliche Ortſchaften, und ſehen, ob jedes Gebäude wol wenigſtens bis zur Hälfte ſeines wahren Werths eingelegt ſeye oder nicht; findet ſich wider vermuthen das Letztere, ſo wird nur das unter dieſer Proportion eingelegte Gebäude geſchäzt, und das Einlegungs-Quantum bis zur Hälfte des wahren Werths erhöhet. Auf dieſe Art kann das Abſchätzungs-Geſchäfft ſehr geſchwind und ohne große Koſten, welche für diesmal aus der allgemeinen Brand-Verſicherungs-Caſſe getragen werden ſollen, geſchehen.

Es iſt aber hiebei zu bemerken, daß unter wahrem Werth diejenige Summe zu verſtehen ſey, welche das Gebäude nach ſeinem jetzigen Zuſtand wieder herzuſtellen koſten würde, und daß alſo hierunter der Bau-Platz oder die beſondere Gerechtigkeiten eines Hauſes nicht mit begriffen ſeyn dürfen.

§. 7. Ferner iſt bei Einlegung und Taxirung der Gebäude zu bemerken, daß zu Verhütung mühſamer Berechnungen bei Brand-Schäden der Werth von 25 zu 25 Gulden angeſetzt werden müſſe, und z. B. keine Summen zwiſchen 25 und 50, zwiſchen 50 und 75, und zwiſchen 75 und 100 Gulden beſtimmt werden dürfen; da man nun bei Fixirung der Beiträge jedesmal ganze Kreutzer auf hundert Gulden anſetzen wird, ſo trifft ein Pfennig auf 25 Gulden, zwei Pfennige auf 60 Gulden, u. ſ. w.

§. 8. Die Schadloshaltung der durch Brand entweder ganz oder zum Theil verunglückten Gebäude findet in allen Fällen nach Proportion des Schadens Statt, es mag ſolcher vom Wetter-Strahl, oder durch Einlegung boshafter Perſonen, oder ſonſten zufälliger Weiſe entſtanden ſeyn.

Wenn jedoch der Brand durch den Eigenthümer des Gebäudes, oder durch deſſen Gattin, Kinder oder Geſinde

vor-

vorſätzlich veranlaſſt worden, oder durch ihre Schuld entſtanden wäre, ſo ſoll der Eigenthümer, nach vorheriger Unterſuchung und richterlicher Ermäßigung, der Brandverſicherungs-Wohlthat verluſtig erkläret werden.

§. 9. Alles, was im vorhergehenden Abſatz von den abgebrannten Gebäuden verordnet worden iſt, verſtehet ſich auch von denjenigen Gebäuden, welche, um den weitern Fortgang der Flamme zu verhindern, eingeriſſen werden müſſen, jedoch mit der Einſchränkung, daß der Werth der noch vorhandenen brauchbaren Bau-Materialien nach obrigkeitlichem Ermeſſen von dem Entſchädigungs-Quanto abgezogen werden muß.

§. 10. Zu dieſem Ende ſoll, ſobald ein Brand entſtanden iſt, von dem Beamten, in deſſen Bezirk das Feuer ausgekommen iſt, nach vorgängiger genauer Einſicht, wie viele Gebäude abgebrannt oder niedergeriſſen worden ſeyen, und nach vorheriger Abſchätzung durch Bauverſtändige, ob ſolches ganz, oder zu zwei Drittel, zur Hälfte, zu ein Viertel u. ſ. w. geſchehen ſey, unverzüglich an die ihm vorgeſetzte Stelle Bericht erſtattet, und dieſem die Abſchätzungs-Urkunde, unter Bezug auf die Nummern nach Anleitung des Catastri, beigelegt werden, worauf ſodann die nöthige Weiſung an die General-Caſſe zu unverzüglicher Einſendung der Entſchädigungs-Summen an dasjenige Amt, in welchem das Unglück geſchehen iſt, ergehen wird; es wäre denn, daß der Schaden ſich auf mehrere tauſend Gulden beliefe, mithin es der Caſſe und den Mitgliedern zu beſchwerlich wäre, ſolchen auf einmal zu vergüten: in welchem Falle die Entſchädigungs-Summe in zwei oder mehrern Terminen, welche wenigſtens ein halbes Jahr von einander entfernt ſeyn ſollen, nach dem Ermeſſen der Regierungen wird entrichtet werden.

§. 11. Dagegen aber haben auch die Aemter die gehörige Sorgfalt dafür zu tragen, daß die Entſchädigungsgelder zu nichts anders als zu Wiederaufbauung der verunglückten Ge-

Gebäude verwendet werden, und ſoll daher, wenn der Eigenthümer nicht bauen wollte, die Brandſtätte ſammt der Entſchädigungs-Summe gerichtlich und unter der Bedingung der unverzüglichen Wiederaufbauung verſteigert, der Erlös aber dem vorigen Eigenthümer zugeſtellt werden. Auch ſollen die Aemter bei ſolchen Eigenthümern, bei welchen zu vermuthen ſtehet, daß ſie die Entſchädigungs-Summe nicht gehörig verwenden möchten, berechtigt ſeyn, das Geld dem Eigenthümer nur nach und nach, ſo wie er es zum Bauweſen braucht, zuzuſtellen.

§. 12. Damit die Geſellſchaft durch ein hinlängliches Capital nach und nach ſichergeſtellt werde, bei ſehr großen Brandſchäden durch die ſtarken Beiträge nicht auf einmal zu viel zu leiden: ſo ſollen, es mögen Brandſchäden entſtehen oder nicht, jährlich drei Kreutzer von jedem Hundert Gulden des verſicherten Werths entrichtet, hievon forderſamſt die etwaige Brandſchäden und übrige Koſten berichtigt, der Reſt aber auf Zinſen gelegt und damit ſo lange fortgefahren werden, bis das Capital die Summe von dreißig Tauſend Gulden erreicht haben wird, wo ſodann keine weitere Beiträge geleiſtet werden ſollen: es wäre denn, daß der Schaden die jährlichen Zinſen dieſes Capitals, oder die über dreißig Tauſend Gulden erſparte Summe überſteigen würde. Bis zu dieſem Zeitpunkte aber werden nur alsdann außerordentliche Beiträge ausgeſchrieben, wenn der Schaden in Einem Jahre ſich höher als der ordentliche Beiſchuß der drei Kreuzer von hundert Gulden und die Jahrs-Zinſen von dem bereits erſparten Capital beläuft.

§. 13. Die Aemter ſind ſchuldig, den Beitrag von denen in ihrem Amtsbezirk eingeſeſſenen Eigenthümern im Monat December jeden Jahrs durch die Orts-Vorſteher einſammlen zu laſſen, und längſtens bis zu Ende dieſes Monats an den General-Caſſier einzuſchicken. Letzterer wird dagegen ſeine Rechnung bis zur Mitte des Januars bei denen

nen Regierungen einreichen, welche jedesmal durch den Druck denen Contribuenten wird mitgetheilt werden.

§. 14. Wenn neue Gebäude errichtet werden, ſo ſollen dieſelben dieſer Anſtalt ebenfalls einverleibt werden, jedoch werden die Regierungen in jedem Jahr, bis die oben beſtimmte Summe von 30000 Gulden erſpart ſeyn wird, veſtſetzen, wie viel bei einem ſolchen neu-einverleibten Gebäude von jedem 100 Gulden der verſicherten Summe beim Eintritt auſſerordentlicher Weiſe zugeſchoſſen werden ſolle, weil der Eigenthümer nun an dem erſparten Capital mit Theil nimmt. Ein gleiches verſteht ſich von den Gebäuden, welche um ein namhaftes verbeſſert worden, und daher um ein höheres Quantum verſichert werden müſſen.

Dieſe Veränderungen müſſen von den Aemtern jederzeit zu Ende des Decembers angezeigt werden, und das neue Gebäude genießt ſodann vom folgenden 1ſten Februar an die Wohlthat der Brand-Verſicherung.

§. 15. Dieſe Anſtalt genießt bei Concurſen und andern dergleichen Gelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Geſetze denen Caſſen des Staats einräumen. Auch ſoll ſie vom Gebrauch des Stempel-Papiers und von allen und jeden Taxen befreiet ſeyn.

§. 16. Der Anfang dieſer Anſtalt wird hiermit auf den Erſten Februar des künftigen Jahrs 1804 veſtgeſetzt, und verſiehet man ſich daher zu ſämmtlichen Beamten, daß ſie ſich werden angelegen ſeyn laſſen, die §. 5. vorgeſchriebene Catastra baldmöglichſt einzuſenden.

§. 17. Von eben dieſem Termin an darf kein Gebäude in denen dieſer Anſtalt einverleibten Graf- und Herrſchaften bei einer fremden Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft verſichert bleiben.

Sämmtliche Einwohnere der Fürſtlich- und Gräflich-Löwenſteiniſchen Lande werden von ſelbſt einſehen, daß dieſe ganze Anſtalt lediglich zur Beförderung ihres Wohlſtandes

ab-

abzwecke, und man darf alſo gar nicht zweifeln, daß ſich Jeder beeifern werde, die wohlthätige Abſichten der Landes-Herrſchaft hierbei beſtens zu unterſtützen.

Gegeben Wertheim, den 1. Octob. 1803.

(L.S.) Fürſtlich Löwenſteiniſche Regierung. (L.S.) Gräflich Löwenſteiniſche Regierung.

Zweite Abtheilung.

Waſſerſchadens-Policey. *)

XLIX.

Deich-Ordnung, zum Behuf derer Saal-Deiche bei Laublingen, Poplitz, Beeſedau, Cuſtrena und in der Pfuhlſchen Aue. 1779.

Nachdem des Königs von Preuſſen Majeſtät, wie auch des regierenden Fürſten zu Anhalt-Bernburg Hochfürſtl. Durchlaucht, den bishero, durch die häufige Ueberſchwemmungen des Saalſtromes, in denen Gegenden von Neubeeſen, Laublingen, Poplitz, Beeſedau, Wirſchleben, Cuſtrena, der Pfuhlſchen Aue und Peiſſen, ſo vielmals, beſonders in denen Jahren 1752 und 1771 verurſachten großen Schaden, in Erwägung gezogen, und zu möglichſter Abwendung dergleichen in Zukunft zu befürchtenden höchſt verderblichen Inundationen, allergnädigſt und gnädigſt reſolviret, daß die alten Deiche in jenen Gegenden in gehörigen Stand geſetzet, und wo noch keine dergleichen vorhanden, neue erbauet werden ſollen, in dieſer Abſicht auch beſondere am Ende unterzeichnete Commiſſarien zu ernennen geruhet, welche mit Zuziehung

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Policeyrechts III. S. 76 f.

hung der Adelichen Häuſer Poplitz und Beeſedau es dahin gebracht, daß die Verſtärkung und Erhöhung derer alten Deiche bei Laublingen, Poplitz, Cuſtrena und der Pfuhlſchen Aue, auch die Erbauung neuer Deiche bei Beeſedau gegen Wirſchleben, und bei Cuſtrena auf gemeinſchaftliche Koſten aller dererjenigen, deren Grundſtücke bisher der Inundation unterworfen geweſen, nach denen deshalb errichteten Catastris gänzlich zu Stande gekommen. Hiernächſt auch ferner beliebet und feſtgeſetzet worden, daß beſagte Deiche jetzt und für die Zukunft auf gemeinſchaftliche Koſten ſämmtlicher Intereſſenten erhalten werden ſollen, und dann zu ſolchem Behuf, nicht weniger zu Veſthaltung aller aus dieſer Societät entſpringenden Verbindlichkeiten, es nothwendig iſt, daß ein Receß, oder Deich-Ordnung, wornach alle die, ſo hierbei intereſſiret ſind, ſich zu achten haben, errichtet werde; als iſt zu ſolchem Behuf folgendes gemeinſchaftlich verabredet und beliebet, und unter Allerhöchſter und Höchſter Approbation feſtgeſetzet worden.

Oberaufſicht über die Deiche.

I. Die Direction oder Oberaufſicht über die Saal-Deiche von Laublingen, von der ſogenannten Hof-Breite an der Straße an, bis an die unterſte Schleuſe bei Groena, wird von denen vier Hauptintereſſenten, als:

Dem Königl. Preuß. Amte Neubeeſen,

Dem Fürſtl. Anhaltiſchen Amte Bernburg,

Dem Adelichen Hauſe Poplitz und Laublingen, und

Dem Adelichen Hauſe Beeſedau,

gemeinſchaftlich geführet, und deren Baue und Reparaturen, nicht weniger die erforderlichen Veranſtaltungen bei entſtehendem Austreten des Strohms, ſo wie überhaupt alles beſorgt, was zum Beſten derer Deiche auf irgend eine Art gereichen kann. Wenn einer derer genannten Intereſſenten, bei denen, zu gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen und zu faſſenden Entſchlieſſungen, nach vorheriger Ueberein-

kunft

kunft angeſetzten Terminen, entweder ſelbſt oder durch einen gehörig inſtruirten Bevollmächtigten nicht gegenwärtig wäre, derſelbe hat dem in allen beizupflichten, was die übrigen Intereſſenten beſchlieſſen werden, wie denn auch überhaupt in allen die Reparatur und Erhaltung der Deiche betreffenden Punkten, jedesmal die Mehrheit der Stimmen, bis auf Allerhöchſte und Höchſte Approbation, entſcheiden ſoll.

Deich = Caſſa.

II. Zu Etablirung und Unterhaltung einer beſtändigen Deich-Caſſe, woraus die Beſoldung und Diäten, nicht weniger die Unterhaltung derer Inventarien = Stücke, auch, ſo viel möglich, Baue und Reparaturen an denen Deichen beſtritten werden, ſoll jährlich von jedem Intereſſenten Ein Groſchen vom Scheffel Ausſaat, nach denen cataſtrirten Grundſtücken bezahlt, von denen Gerichten jedes Orts termino Martini jeden Jahres erhoben, und längſtens acht Tage nachher zur Caſſa abgeliefert werden; und ſollen dieſe Beiträge in der Qualität und mit der Verbindlichkeit, als andere Onera publica ordinaria in Anſehung ſämmtlicher encataſtrirten Grundſtücke reciproce jederzeit agnoſciret werden.

Im Fall die Caſſa die erforderlichen Ausgaben zu fourniren, nicht im Stande wäre, ſo ſoll nach gemeinſchaftlichem Gutfinden, ein auſſerordentliches Ausſchreiben veranlaſſet und, wie oben geſetzt, erhoben werden; dagegen aber ſoll, wenn die Caſſa einen ſtarken Beſtand haben ſollte, der oben feſtgeſetzte Beitrag à 1 Gr. jährlich pro Scheffel Ausſaat, nach gemeinſchaftlichem Gutfinden auf ein oder mehr Jahre, oder ſo lange ceſſiren, bis die Caſſa die erforderliche Ausgaben nicht mehr beſtreiten kann.

Zu mehrerer Richtigkeit der Einhebung ſoll, wenn der Beſitzer eines cataſtrirten Grundſtückes ſich änderte, auch deſſen Name in dem Cataſtro geändert werden.

Die Rechnung über dieſe Caſſe wird per turnum von Eingangs gedachten vier Hauptintereſſenten von jedem ein Jahr,

Jahr, und zwar vom 1. Januar bis den 31. Decemb. geführet, nach dieſem Termino ſogleich geſchloſſen, und in einer dazu gemeinſchaftlich angeſetzten Zuſammenkunft, von denen vier Hauptintereſſenten abgenommen. So viel die fixirten Ausgaben anbetrift, ſo ſind ſolche durch dieſe Deich-Ordnung beſtimmt. In Anſehung aller übrigen unbeſtimmten Ausgaben hingegen müſſen die Quittungen dieſerhalb von einem oder mehreren derer Deich-Schulzen atteſtiret, und von einem oder mehreren derer Hauptintereſſenten authoriſiret werden.

Die Lohnzettel werden von denen Deich-Schulzen angefertiget und, wie oben geſetzt, authoriſiret. Rechnungsführer erhält aus der Caſſe jährlich funfzehen Reichsthaler, wofür er die erforderlichen Schreibmaterialien und Copialien, ſowohl des einem jeden Hauptintereſſenten zuzuſtellenden Exemplars der Rechnung, als auch alles deſſen, was ſonſt bei dem Rechnungsweſen vorfallen möchte, zu beſorgen hat.

Im Fall ein auſſerordentliches Ausſchreiben zu verfügen nöthig gefunden würde, ſo ſollen Rechnungsführern annoch 2 pro Cent hiervon aus der Caſſe gezahlet werden.

Deich-Schulzen und deren Diſtricte.

III. Die vier Deich-Schulzen, welche von denen vier Hauptintereſſenten, von jeglichen einer, unter gemeinſchaftlicher Approbation beſtellt, und zu ihrer Function beſonders verpflichtet werden, haben die Unter-Aufſicht zu allen Zeiten, hauptſächlich beim Austreten des Waſſers, über die ihnen angewieſenen Diſtricte; dieſe ſind:

Der erſte Diſtrict des Poplitzer Deich-Schulzen, 684 Ruthen des Laublingiſchen und ein Theil von denen Poplitziſchen Deichen, von der Alslebiſchen Straße an bis an die Ueberfahrt ins Weidholz incl.

Der zweite Diſtrict des Beſedauiſchen Deich-Schulzen, 617 Ruthen, der Reſt derer Poplitziſchen, und ein Theil derer Beeſedauiſchen Deiche bis an die Wirſchleber Straße.

Der

Der dritte Diſtrict des Königl. Amt Beeſenſchen Deich-Schulzen zu Cuſtrena,

443 Ruthen, der Reſt der Beeſedauer, desgleichen die Wirſchleber und Cuſtrener Deiche.

Der vierte Diſtrict des Fürſtl. Bernb. Deich-Schulzen,

647 Ruthen, ſämmtlich Bernburgiſche Deiche.

Die Deich-Schulzen haben in ihren Diſtricten die Special-Aufſicht bei kleinen Reparaturen. Bei Hauptreparaturen oder Bauen werden, nach gemeinſchaftlichem Gutfinden, mehrere derſelben angeſtellet.

Ein jeder Deich Schulze erhält jährlich acht Thaler aus der Caſſe zum Gehalt, und für die Special-Aufſicht bei Bauen oder Austreten des Waſſers täglich ſechs Groſchen, und des Nachts drei Groſchen.

Die Deich-Schulzen müſſen ihre Diſtricte fleißig und wenigſtens alle Woche einmal in Augenſchein nehmen; daſern ſie etwas ſchadhaftes, oder denen Deichen nachtheiliges befinden, ſolches ſofort gehörigen Orts anzeigen, und bei großem Waſſer, ſo wie überhaupt, ſich aufs genaueſte nach der ihnen ertheilten Special-Inſtruction, bei Vermeidung der ſchwerſten Verantwortung, achten.

Deich-Schau, Bau- und Reparirung der Deiche.

IV. Alle Jahre ſollen ſämmtliche Deiche von denen vier Hauptintereſſenten zweimal, nämlich den Montag nach Quaſimodogeniti, und den Montag nach Galli, mit Zuziehung derer Deich-Schulzen, beſichtiget werden. Es ſollen auch erforderlichenfalls, nach gemeinſchaftlichem Gutfinden artis periti zugezogen und jedesmal ein Protocoll davon abgehalten, und jeglichem Hauptintereſſenten Abſchrift davon mitgetheilet werden.

Wenn bei denen Deichſchauen einige Beſchädigung an denen Deichen ſich fände, ſo ſoll deren Refection ſogleich veranſtaltet werden. Im Fall aber die Deiche bei großem Waſſer oder Eißfahrten ſtark geſchälet oder gar geſprenget wären, ſo ſoll eine ſolche gemeinſchaftliche Deichſchau außer-

or-

ordentlich angeſtellet, die Anſchläge ſogleich von denen artis peritis gefertiget und gehörig communiciret, die Arbeit ſogleich vorgenommen und alles angewendet werden, um die Deiche ſo bald als möglich wieder in vollkommenen Stand zu ſetzen.

Denen artis peritis werden bei denen jährlichen Deich-ſchauen, wenn deren Anweſenheit erforderlich ſeyn ſollte, einem jeden jedesmal fünf Thaler, incl. derer Reiſekoſten, aus der Caſſe gezahlet. Hingegen erhalten dieſelben bei Anfertigung der Anſchläge von ſtarken Bauen, und bei deren Direction, ſo lange ſie in loco gegenwärtig ſind, jeder täglich einen Thaler Diäten.

Veranſtaltungen beim Austreten des Strohms.

V. Sobald das Waſſer aufzulaufen und aus denen Ufern zu treten anfängt, ſollen in jedem Diſtrict 2 Mann Wache bei Tag und Nacht ſtehen, um das Steigen des Waſſers zu obſerviren; wann aber das Waſſer an die Mitte der Deiche ſteiget, alsdann ſollen auf jede funfzig Ruthen ein Mann Wache durch die Deichſchulzen angeſtellt, dieſe Wache auch, deren ein jeder eine Schüppe, Spade, Hand-beil oder Handkarre mit ſich bringen muß, bei höher anſteigendem Waſſer und anſcheinender Gefahr verdoppelt, auch zu gehöriger Zeit, nach Maaßgabe der Jahreszeit und Witterung, durch andere abgelöſet werden. Sollte an irgend einem Orte große Gefahr ſich zeigen, und ein Durchbruch der Deiche zu befürchten ſeyn; ſo ſoll ein Deich-Schulze dem andern auf beſchehene Benachrichtigung, ſo viel Mannſchaft, als er entbehren kann, zu Hülfe ſchicken, bis von dem nächſten Orte mehrere herbei kommen. Bei äußerſter Noth und zu beſorgendem Durchbruche, ſoll der Deich-Schulze das Nothzeichen durch drei nach einander folgende Flintenſchüſſe geben, worauf die Unterthanen der nächſtgelegenen Orte, ohne Unterſchied, Mann für Mann zu Hülfe zu eilen, und die Richter ſie dazu anzutreiben ſchuldig ſeyn ſollen.

Zu Präſtirung dieſer Wachen und Arbeiten, ſind die hierbei intereſſirten Dorfſchaften folgender Geſtalt angewieſen:

Auf den erſten Diſtrict: Beeſen, Laublingen und Poplitz.

Auf den zweiten Diſtrict: Beſedau, Trebitz u. Lependorf.

Auf den dritten Diſtr. Cuſtrena, Unterpeiſſen und Bebitz.

Auf den vierten Diſtrict: Groena und Oberpeiſſen; und ſollen jedesmal nur tüchtige und brauchbare Leute durch die Richter jedes Orts auf Verlangen der Deichſchulzen geſtellet werden.

Ein Handarbeiter, ſo zur Wache oder Arbeit auf den Deich gefodert wird und ſich nicht dazu ſtellt, oder von dem ihm angewieſenen Poſten ohne Erlaubniß weichet, ſoll mit einem Thaler beſtrafet werden.

So ſollen auch die zu Anführung Miſtes, Bretter, Waaſen, Pfähle und anderer bei großem Waſſer benöthigten Materialien erforderliche Anſpannungen, von ſämmtlichen Pferde haltenden Intereſſenten, auf Verlangen, unweigerlich präſtiret werden; daferne jemand mit dem beſtellten Anſpann zurück bleibet, ſolcher ſoll zwei Rthlr. Strafe zur Caſſe bezahlen.

Die Wachen und Arbeiter erhalten von Oſtern bis Michaelis vier Groſchen für einen Tag, und zwei Groſchen für eine Nacht; von Michaelis bis Oſtern aber drei Groſchen für einen Tag und drei Groſchen für eine Nacht.

Für einen vierſpännigen Wagen wird für einen Tag ein Thaler zwölf Groſchen, für ein Fuder Miſt ein Thaler, für ein Schock langes Stroh zwei Thaler und für ein Schock krummes Stroh ein Thaler vier Groſchen, alles incl. Fuhrlohns, aus der Caſſe bezahlt.

Falls aber der Miſt und Stroh in natura zurückgenommen werden könnte, ſo ſoll ein mehreres nicht als das Fuhrlohn mit acht Groſchen für ein Fuder vergütet werden.

Zu noch mehrerer Vorſorge ſollen ſämmtliche Intereſſenten ſich angelegen ſeyn laſſen, bei Ergieſſung des Strohms von oberhalb deſſelben, zuverläſſige Nachrichten einzuziehen,

um

um alle erforderliche Verfügungen in Zeiten vorkehren zu können.

Alle übrige bei großem Waſſer zu treffende Special-Veranſtaltungen ſind denen Deich-Schulzen in der ihnen ertheilten beſondern Inſtruction vorgeſchrieben.

Beſorgung derer Schleuſen.

VI. Auf die Schleuſen muß der Fürſtl. Bernb. Deichſchulze, in deſſen Diſtrict ſie belegen, Acht haben, ſie zu rechter Zeit beim Anwachs des Waſſers ſchließen, beim Fall aber gehörig öffnen, damit die Dräng- und andere Waſſer, ſo ſich auf dem Binnen-Lande geſammlet, ablaufen können. Im Fall das Waſſer ſo hoch anſteigen ſollte, daß die Thore Gefahr liefen, geſprengt zu werden; ſo ſoll landwärts Miſt und Erde dagegen gebracht, und aller beſorgliche Schade und Unglück beſtmöglichſt verhütet werden.

Inventarienſtücke und andere nöthige Materialien.

VII. Die zum Behuf dieſer Veranſtaltungen erforderliche, und aus der gemeinſchaftlichen Caſſe angeſchaffte Geräthſchaften, als: 1 Schock Bretter, 8 Stück Stampfen, 4 Stück Schlägels, und 4 Stück Laternen auf jeden Diſtrict, verbleiben pro inventario, und werden von der Gerichts-Obrigkeit oder Deichſchulzen jeden Diſtricts aſſervirt, welche dafür gut ſeyn müſſen, daß ſie nicht verlohren gehen, nicht anderweitig gebraucht, noch auf irgend eine Art beſchädiget werden, widrigens ſie ſolche zu erſetzen ſchuldig ſind.

Was hingegen bei dem Gebrauch zum Behuf derer Deiche ruiniret wird, oder verlohren gehet, wird auf gehörige Atteſte ſofort aus der Caſſe ergänzt, das übrige aber an den Ort, wo es verwahret wird, zurück geliefert, und ſollen dieſe Inventarien-Stücke bei jedesmaliger Deichſchau genau revidiret, und wenn daran etwas ſchadhaftes befunden werden ſollte, ſolches ſogleich wieder angeſchaffet werden, damit das Inventarium allezeit vollzählig und in gutem Stande verbleibe.

So viel die übrigen zu Verwahrung derer Deiche bei großen Waſſern benöthigten Materialien an Waaſen, Pfählen, Miſt und Stroh, welche ſich nicht lange aufbewahren laſſen, anbetrifft, ſo machen ſich Eingangs gedachte vier Haupt-Intereſſenten anheiſchig, ein jeder auf ſeinem Diſtrict 12 Schock friſche Waaſen und 6 Schock dreiellige zugeſpitzte Pfähle in beſtändiger Bereitſchaft zu halten, damit ſolche an die Orte, wo es nöthig, ohnverzüglich gebracht werden können. Was bei dem Gebrauch verdorben oder verlohren gehet, wird das Schock Waaſen mit einem Thaler, und das Schock Pfähle mit ſechszehn Groſchen dem Eigenthümer bezahlt, das übrige aber demſelben zurückgeliefert. Der benöthigte Miſt und Stroh, wovon ſämmtliche Intereſſenten zu allen Zeiten einige Fuder und Schock in Bereitſchaft halten ſollen, wird genommen, wo er am nächſten zu haben iſt, und wie puncto 5 geſetzt iſt, vergütet. Sollten vorſtehende Materialien nicht hinreichend ſeyn, ſo müſſen dergleichen angeſchafft werden, wie ſie am geſchwindeſten und Beſten zu haben ſind; wie dann auch die Deich-Schulzen einer dem andern damit benöthigten Falls zu Hülfe kommen müſſen.

Hand-Karren.

VIII. Da auch bei großem Waſſer und Eißgängen, mit Wagens nicht allezeit anzukommen iſt, dagegen mit Hand-Karren mehr auszurichten ſtehet, ſo ſoll ein jeder Ackersmann derer Deich-Intereſſenten eine Hand-Karre halten, um ſich deren erforderlichen Falls bedienen zu können. In Ermangelung derſelben, und wenn ſolche bei der Viſitation entweder gar nicht oder nicht im tüchtigen Stande befunden werden, muß er acht Groſchen Strafe erlegen.

Von denen Geräthſchaften ſoll nichts entwendet werden.

IX. Die Deich-Schulzen ſowohl als die Wachen müſſen genau vigiliren, daß von denen Geräthſchaften, welche bei großen Waſſern und Bauen gebraucht werden, ſie gehören der Commune oder einzelnen Perſonen, nichts entwendet

det werde. Wer deſſen überführt wird, ſoll von ſeiner Gerichts-Obrigkeit mit zweitägigem Gefängniß oder dem Befinden nach mit Karren-Strafe belegt, auch den verurſachten Schaden zehnfach zu erſetzen angehalten werden. Deshalb ſoll auch

Es ſoll währenden Waſſers ſich Niemand auf denen Deichen ſehen laſſen, der nicht dazu beordert iſt.

X. Niemand bei ausgetretenem Waſſer auf oder in denen Deichen ſich ſehen laſſen, der nicht dazu beordert iſt, und dabei zu thun hat; noch einem Fiſcher oder ſonſt jemand verſtattet werden, mit dem Kahn an die Deiche anzufahren, oder ſolchen an darinnen eingeſchlagene Pfähle zu befeſtigen, als wodurch die Deiche locker gemacht werde; das Anfahren mit Kähnen muß blos an Wegen, ſo über Deiche gehen, geſchehen; eben ſo wenig ſoll erlaubt ſeyn, daß bei oder nach ausgetretenem Waſſer, das angeſchlammte Reißig oder Stoppeln, oder was es ſey, abgerechet werden; weil dieſes denen Deichen nichts anders als Nachtheil bringen kann.

Die Deiche ſollen mit keinerlei Vieh betrieben werden.]

XI. Die Deiche ſollen mit keiner Art von Vieh betrieben werden. Daferne ein Hirte oder ſonſt jemand darüber betroffen würde, ſo ſoll derſelbe (wie es allgemein bekannt gemacht worden) mit 2 Thaler Strafe belegt werden, und den verurſachten Schaden erſetzen; blos derer Ueberfahrten ſoll man ſich zu Uebertreibung des Viehes bedienen. So ſoll auch

Es ſoll Niemand auf denen Deichen fahren.

XII. Niemand ſich unterſtehen, auf denen Deichen oder über ſolche an Orten, da keine Wege ſind, mit Wagens oder Karren zu fahren; ſondern blos auf denen hierzu verfertigten Fahrwegen bleiben. Wer dieſem zuwider handelt, ſoll zwei Rthlr. Strafe erlegen und den verurſachten Schaden erſetzen.

Nutzung und Begraſung der Deiche.

XIII. Die Benutzung der Deiche verbleibt demjenigen, welchem die Nutzung des Grundſtücks gehöret, worauf der

Deich

Deich ſtehet. Ein jeder Beſitzer muß ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen, die Deiche begraſen zu machen, zu dem Ende ſolche, wo ſie neu erbauet oder repariret ſind, mit allerlei Arten Klee- oder Gras-Saamen beſäen. Die Säumigen müſſen dazu von der Gerichts Obrigkeit angehalten werden.

Die Deiche ſollen nicht mit Holz bepflanzet werden.

XIV. Die Deiche ſollen mit keinerlei Art von Holz bepflanzet werden. Vier Fuß davon können waſſerwärts Bäume und Buſchwerk, zu Verhütung der Schälung, von dem Eigenthümer des Terrains angepflanzet werden.

Was auf denen Deichen von Bäumen oder Sträuchern hervorwachſen wird, ſoll alle Frühjahr wohl ausgerottet, und die Löcher gehörig wieder geebnet und mit größtem Fleiß feſtgemacht werden.

Höhe und Stärke der Deiche.

XV. Sämmtliche Deiche ſollen einerlei Höhe, und zwar einen Rheinländiſchen Fuß mehr haben, als das höchſte Waſſer jemals geweſen. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß der Deich auf hohem Terrain nicht ſo hoch gemacht wird als in den Niedrungen; deshalb ſoll deſſen Höhe bei ausgetretenem Waſſer durch die Deich-Schulzen ſorgfältig unterſucht, und durch einzuſchlagende Pfähle bemerkt werden, damit die niedrigen Stücke erhöhet und denen übrigen gleich gemacht werden. Die Ueberfahrten müſſen von der nämlichen Höhe ſeyn. Die Breite der Deiche ſoll auf der Krone an den Orten, wo die Erde gut iſt, niemalen geringer denn acht rheinländiſche Fuß, und die Doſſirung ſoll bei gutem Terrain auf jeden Fuß Höhe waſſerwärts zwei Rheinländiſche Fuß, und landwärts ein Rheinländiſcher Fuß ſeyn. Wann aber das Erdreich locker, ſandig oder von andrer ſchlechten Beſchaffenheit, oder der Deich dem Windſchlag ausgeſetzt wäre, ſo muß an der Breite und Doſſirung ſo viel, als nach Ermeſſen derer artis peritorum und gemeinſchaftlichem Gutfinden erforderlich, zugegeben werden.

XVI.

Erde zu denen Deichen.

XVI. Die zu denen Deichen benöthigte Erde ſoll jederzeit waſſerwärts genommen werden, es ſey denn, daß ſie ohne die ſchwerſten Koſten nicht zu haben, und man durch die äuſſerſte Noth gezwungen ſey, ſie landwärts wegzunehmen, in welchen Fällen man deshalb mit dem Eigenthümer ſowohl wegen des Orts, als wegen der Vergütung, beſonders übereinkommen wird. Die Ausſtiche waſſerwärts ſollen dem Orte, wo gebauet wird, ſo nahe als möglich, doch jedesmal eine Rheinländiſche Ruthe von dem Fuß der Deiche entfernet ſeyn, auch auf der Seite gegen ſolche flach gemacht werden, damit die Erde nicht nachfalle und der Raum geſchmälert werde.

Dem Eigenthümer des Terrains wird für jede Rheinländiſche Quadrat-Ruthe des waſſerwärts gemachten Ausſtichs, wann ſolcher

1 Rheinländiſchen Fuß tief iſt, . . .	1 Gr.	—	Pf.
2 Rheinländiſche Fuß	2 —	6	—
3 Rheinländiſche Fuß	4 —	—	—
4 Rheinländiſche Fuß und darüber .	6 —	—	—

aus der gemeinſchaftlichen Caſſe bezahlt; und wie er die Nutzung des Ausſtiches behält, ſo wird auch geſtattet, daß er mit Weiden oder anderm Holz bepflanzt werde, damit er deſto eher zuſchlicken möge.

Feld- und Fluthgräben.

XVII. Die Feld- und Fluth-Gräben, ſo zu Entwäſſerung derer encataſtrirten Grundſtücke dienen, ſollen aus der gemeinſchaftlichen Caſſe unterhalten, die ſchon vorhandene von Zeit zu Zeit gehoben, auch wo es erforderlich, neue, nach vorhergegangener gemeinſchaftlichen Uebereinkunft, gemacht werden, damit das hinter denen Deichen ſich ſammlende Quell- Schnee- und Regenwaſſer von dem Binnen-Lande ab, und zu denen Schleuſen geleitet werde. Die Deich-

Schulzen ſollen auf die Abzugs-Gräben genau Acht haben, und ſollen ſolche bei jedesmaliger Deich-Schau revidiret werden.

Buhnen- und andere Waſſer-Baue.

XVIII. Die Anlegung und Unterhaltung derer Buhnen und Uferbefeſtigungen hat ein jeder Beſitzer der am Strohm belegenen Grundſtücke, wie bishero, auf ſeine alleinige Koſten zu beſorgen, und muß, im Fall ſolches vernachläſſiget würde, und denen Deichen hierdurch Schaden zuwachſen könnte, dazu angehalten werden.

Wie dann auch, wenn dringende Gefahr vorhanden, die ſchadhaften Ufer auf gemeinſchaftliche Verfügung repariret, der Koſten-Aufwand aber von denen Säumigen im kürzeſten Wege beigetrieben werden ſoll. Es ſollen aber dergleichen Baue blos defenſiv ſeyn, und keine andere als bloße Ufer-Befeſtigungen und Landfeſten angelegt werden.

Alle offenſive Baue, dadurch die natürliche Directions-Linie des Strohms geändert wird, ſollen ſchlechterdings nicht geſtattet, ſondern, wo dergleichen vorhanden wären, ſolche, ſoweit ſie denen gegenſeitigen Ufern ſchädlich, folglich denen Deichen bereits gefährlich ſind, oder noch werden können, nach gemeinſamer Uebereinkunft abgeändert werden. Jedoch bleiben die auf den Plötzkauiſchen Ufern anzulegende Defenſions-Dämme, nach dem Inhalt des Conferenz-Protocolli vom 18. April 1774, vorbehalten.

Geld-Strafen.

XIX. Von denen Geldſtrafen, welche, wie oben geſetzt, diejenigen, ſo wider dieſe Deich-Ordnung handeln, erlegen müſſen, und welche die Gerichts-Obrikeiten jedes Orts beizutreiben und zur Caſſe abzuliefern haben, ſoll dem Denuncianten der vierte Theil gegeben werden, das übrige aber der Caſſe zufallen.

Be-

Bekanntmachung dieſer Deich-Ordnung.

XX. Und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſo ſoll einem jeden Deich-Schulzen, nicht weniger einem jeden Richter derer hierbei intereſſirten Dorfſchaften, ein Exemplar von dieſer Deich-Ordnung zugefertiget werden, und ſollen die Richter alle Quartal ſolche ihren Gemeinden öffentlich vorleſen, damit alles, was hierin begriffen, in eines Jeden Andenken verbleibe.

Schließlich machen ſich Eingangs gedachte Haupt-Intereſſenten, und zwar wegen des Königl. Amts Neubeeſen, und wegen des Fürſtlichen Amts Bernburg, beiderſeitige Commiſſarien, wegen der mit intereſſirten Ritter-Güter Poplitz und Beeſedau, aber deren Beſitzer ſelbſt, ſämtlich für ſich und ihre Unterthanen verbindlich, allem, was in dieſer Deich-Ordnung enthalten, genau nachzuleben und darüber unverbrüchlich zu halten; entſagen zu dem Ende allen dagegen zu machenden Einwendungen, und haben dieſen Receß und Deich-Ordnung, welche vierfach ausgefertiget, und jedem Haupt-Intereſſenten ein Exemplar zugeſtellet worden, eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen den 9. September 1778.

F. A. v. Kroſigk, Commiſſarius u. als Beſitzer derer Ritter-Güther Poplitz und Laublingen.

Fiſcher.

L. D. F. Madelung.

Döring.

C. E. v. Kroſigk, für mich u. meinen Bruder als Beſitzer d. Ritter-Guts Beſeedau.

Confirmation der vorſtehenden Deich-Ordnung, Behufs der Saaldämme bei Laublingen, Poplitz, Beſedau, Cuſtrena und der Pfuhlſchen Aue.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. unſer allergnädigſter Herr, confirmiren, ratihabiren und beſtätigen die zum Behuf der Saaldeiche bei Laublingen, Poplitz, Beeſedau, Cuſtrena und in der Pfuhlſchen Aue, mit des Fürſten von Anhalt-Bernburg Durchlauchten gemeinſchaftlich errichtete Deich-Ordnung, ſo wie ſolche von beiderſeitigen Commiſſarien entworfen, hiermit in allen ihren Punkten und Clauſeln, und befehlen Dero Magdeburgiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer hierdurch in Gnaden, ſich ihres Orts nach dieſer anliegenden Deich-Ordnung zu achten, und ſolche gehörig zu publiciren.

Signatum Berlin, den 27. April 1779.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Derſchau. B. v. d. Schulenburg.

v. Gaudi.

Con-

Confirmation der Deich-Ordnung zum Behuf der gemeinſchaftl. Saaldämme bei Laublingen, Poplitz, Beſedau, Groß-Wirſchleben, Cuſtrena und der Pfuhlſchen Aue.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Albrecht, regierender Fürſt zu Anhalt, Herzog zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Graf zu Aſcanien, Herr zu Bernburg und Zerbſt, des Ruſſiſch-Kaiſerl. St. Andreas-Ordens-Ritter ꝛc.

Wir haben die zum Behuf der Saal-Deiche bei Laublingen, Poplitz, Beſedau, Groß-Wirſchleben, Cuſtrena und in der Pfuhlſchen Aue, an Seiten Sr. Königl. Majeſtät von Preuſſen und Unſrer gemeinſchaftlich errichtete Deich-Ordnung, ſo wie ſolche von beiderſeitigen Commiſſarien entworfen, und von den Unſrigen Uns unterthänigſt vorgetragen worden, in allen ihren Punkten und Clauſeln confirmiret, ratihabiret und beſtätiget, und befehlen Unſrer Regierung und Cammer hiermit in Gnaden, denen Aemtern und adelichen Gerichten, welchen ſolches angehet, dieſe angefügte Deich-Ordnung zuzufertigen, ſolche an den behörigen Orten zur Publication zu bringen, auch auf deren genaue Beobachtung jederzeit zu halten.

Signatum Schloß Ballenſtedt, den 27. Aug. 1779.

Friedr. Albrecht, Fürſt zu Anhalt ꝛc.

(L. S.)

L.

L.

Fürſtlich Heſſiſche Verordnung über den Waſſerbau, vom 29. December 1789.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Neunte, Landgraf zu Heſſen ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch zu wiſſen: Obſchon zu Vorbeugung der an den Ufern der Flüſſe ſich von Zeit zu Zeit ereignenden beträchtlichen Waſſerſchäden unterm 8. April 1602, weislich verordnet worden:

daß die Ufer mit Weiden beſtecket, von Schaaf- und Kuhtrifft befreiet, für das erſtemal zwar vom Amt die Waſſerſchäden gebauet, nachgehends aber von der Gemeinde erhalten;

unter dem 18. April 1613:

daß die Beamte, Landknechte und Greben auf die Beſchädigungen der Ufer, ſonderlich vom Vieh, fleißig ſehen und die Verbrecher zur Strafe bringen, gegenfalls Landknecht und Greben ſelbſt geſtraft werden;

unter dem 29. Januar 1737:

daß die Beamten die Flüſſe jährlich viſitiren, die Orte, wo ſich Einbrüche äußern, fleißig notiren, und die Unterthanen zur Reparation und Verwahrung der Ufer, und Abſtellung aller Gebrechen unnachſichtlich und poenaliter anhalten, gegenfalls die, welche ihre Schuldigkeit nicht gethan, zur Erſetzung der daraus erwachſenden Koſten angehalten werden ſollen;

So iſt doch dieſen heilſamen Verordnungen bisher gar nicht nachgelebet, die Ufer, wo es ſchicklich und nützlich, weder mit Weiden bepflanzet, noch mit dem Vieh verſchonet, auch

auch die Einbrüche nicht gleich, wenn es noch mit wenigen Koſten geſchehen können, gebauet, ſondern alsdann erſt angezeiget worden, wenn der Schaden ſo groß geweſen, daß beträchtliche Quantitäten Holz und ein ſolcher Geldaufwand erfordert worden, den der Eigenthümer des Grundſtücks oder die Gemeinde herzugeben außer Stand geweſen, und daher aus Unſrer eigenen Caſſe verwilliget werden müſſen.

Wie Wir nun dieſem Unweſen durchaus nicht länger nachſehen können und wollen; als verordnen Wir hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß

§. 1. alle diejenige, deren Grundſtücke von Flüſſen berühret werden, mithin zur Conſervation derſelben die Ufer in gutem Stande zu halten ſchuldig ſind, dieſes auch, ohne daß ſie dazu ermahnet, oder gar durch Strafbefehle gezwungen werden müſſen, bewürken, mithin wo die Ufer flach ſind, und vom Waſſer beſpühlet werden können, nicht wund machen, ſondern im Raſen liegen laſſen, auch allenfalls, wo es nöthig, und ſie vom Waſſerbauer dazu angewieſen werden, mit Weiden bepflanzen, zu hohe und ſteile Ufer ſcarpiren, wo aber das Waſſer einreiſſen will, ſolches unverzüglich verbauen, in wichtigen Sachen ſich aber des Raths und der Anweiſung des nächſten Waſſerbauers bedienen;

§. 2. Die Pächter und alle die, welche einen Bau oder Arbeit gar nicht, oder nicht allein ſchuldig zu ſeyn vermeinen, es ihren Verpachtern, oder denen, welche ſie zur Concurrenz ſchuldig halten, anzeigen, im Fall aber dieſe zurück bleiben, es nicht auf ihre Gefahr beruhen laſſen, ſondern dem Juſtizbeamten davon Anzeige thun, und dieſer ſofort das Nöthige verfügen; wie dann auch in dieſem Fall der Anzeiger mit keinen Amtskoſten beſchweret, ſondern vom Beamten ex officio verfahren werden, ſolche Koſten aber nur in casu extremae morositatis ſtattfinden.

§. 3.

§. 3. Die Greben und andere Dorfsvorgeſetzte, auch die Feld- und Flurſchützen, die Ufer in ihren Diſtricten fleißig begehen, letztere die befundene Gebrechen den erſtern, dieſe aber, wenn die Eigenthümer nicht ſolchen ſobald abhelfen, den Beamten anzeigen ſollen, damit die Behörde ſogleich durch Strafbefehle zu ihrer Schuldigkeit, auf deren Befolgung die Greben zu ſehen haben, angehalten werden mögen.

§. 4. Wenn aber in dem Fluß ſich etwas angeſetzt, wodurch der Lauf des Waſſers gehemmet, und das Waſſer an die Ufer getrieben, desgleichen, wenn von den Gegennachbarn offensive gebauet, ſchädliche Aalfänge angelegt werden; ſo ſoll dieſes dem Beamten unverzüglich angezeiget und von dieſem zu Abſtellung des Gebrechens die nöthigen reſpective rechtliche Vorkehrungen getroffen, allenfalls auch an die vorgeſetzte Collegien berichtet werden.

§. 5. Und gleichwie Wir den beſtellten Waſſerbauern aufgetragen haben, daß ſie die Flüſſe zu Zeiten bereiſen, den Behörden mit der Anleitung, wie den gefundenen Gebrechen abzuhelfen, an Hand gehen, auch auf Verlangen auf Koſten der Behörde ſelbſt mit Hand anlegen ſollen; ſo befehlen Wir weiter, daß der Grebe oder ein anderer Dorfsvorgeſetzter, oder ſo viel die Stadt Termineien anbetrift, eine Magiſtratsperſon, dieſer Ufervisitation in ſeinem Dorfsdiſtrict mit beiwohne, dem Eigenthümer, dem das Gebrechen zu remediren oblieget, auch die vom Waſſerbauer gegebene Anleitung notiren laſſe, damit ſowohl dem Beamten die erforderliche Anzeige geſchehen, als von ihm, ob es vollſtrecket wird, bemerket werden könne. Wobei Wir dann die angeſtellte Waſſerbauer befehligen wollen, daß ſie die bei einer ſolchen Bereiſung gefundene beträchtliche Gebrechen, woraus ſich ergiebt, daß das vom 1ten bis 3ten §. Verordnete nicht gehörig beobachtet iſt, dem Beamten beſonders be-

bemerken, dieſer ſofort die Nachläſſigen genau unterſuchen, und nach der Verordnung vom 29. Januar 1737, oder ſonſt, ernſtgemeſſen beſtrafen ſolle.

§. 6. Verſehen Wir Uns zu Unſern Beamten, daß ſie ſich nicht nur von Zeit zu Zeit bei den Greben, wie ſie dem ad §. 3. Verordneten nachkommen, informiren, ſondern auch gelegentlich, nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Januar 1737, die Flüſſe ſelbſt viſitiren, und wegen Abhelfung der Gebrechen das Nöthige verfügen werden.

§. 7. Damit aber in Anſehung Unſerer Domainengüter, desgleichen der Landſtraßen, die an Flüſſen liegen, eine gleiche Vorſicht gebraucht, die Ufer in gutem Stande erhalten, und kleine Einbrüche repariret werden, befehlen Wir Unſern Rentereibeamten und Wegebedienten, daß ſie durch die Conductores, Wieſenwege-Knechte, oder wem es weiter obliegt, auf die gehörige Unterhaltung der Ufer ſehen, von allen Vorfällen ſchleunige Anzeige an die Behörde thun laſſen, jeweils ſelbſt viſitiren, auch wie es nöthig iſt, unverzüglich an Unſre Oberrentcammer in Caſſel oder die Rentcammer in Hanau, und reſpective Oberwegcommiſſion, berichten ſollen.

§. 8. Wiewol zu erwarten ſtehet, daß, wenn allem Vorſtehenden genau nachgelebet wird, große Uferbrüche vermieden werden; ſo ſoll doch in dem Fall, daß dieſe dennoch erfolgen und die Abſendung eines Baumeiſters erforderlich ſeyn ſollte, darüber zeitig ebenfalls an Unſre Oberrentcammer, um dieſen abzuſenden, berichtet werden.

§. 9. Wollen Wir auf den Fall, daß dem Eigenthümer des Ufers die Reparation nicht wohl allein zugemuthet werden kann, ſondern eine Concurrenz zu reguliren nöthig iſt, den Juſtizbeamten des Orts und in der Quart jedem Reſervatencommiſſario in ſeinem Bezirk perpetuam Commiſſionem, auch in Anſehung derer, die nicht ſeinem Gerichtszwang unterworfen ſind, ſondern unter Unſeren

Re-

Regierungen und Conſiſtoriis ſtehen, dergeſtalt übertragen haben, daß er, was ſowohl der unmittelbare Anſtößer auf das Ufer, auch die, welche zunächſt darauf ſtoßen, und vom Einbruch Gefahr zu beſorgen haben, ob dominium tam plenum, quam minus plenum, ſeu utile, ſo wie wegen des auf dieſem Grundſtück haftenden Zehntens oder Zinſes, die Zehenten- und Zinsherren wegen des ihnen, wenn der Bruch nicht verbauet werden ſollte, bevorſtehenden Schadens nach Recht und Billigkeit, allenfalls ſalva appellatione quoad effectum devolutivum, ſo wie, wo der ganze Ort oder das Amt obſervanzmäßig concurriren müßten, reguliren ſolle.

Wornach alſo jedermann, den es angehet, ſich unterthänigſt zu achten hat.

Urkundlich Unſerer höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedruckten Fürſtlichen Secret-Inſiegels.

So geſchehen Caſſel den 29. December 1789.

Wilhelm, L.

vt. Fleckenbühl, gt. Bürgel.

LI.

Circular-Verfügung an die in der Nähe der Elbe belegenen Gerichts-Obrigkeiten, Deich- und Dorf-Schulzen, und Gemeinden im Jerichowſchen Kreiſe, wegen Abwendung der Waſſerſchäden an der Elbe. 1798.

Zur Abwendung eines Unglücks an den Elb-Deichen, und beſonders eines Durchbruchs derſelben bei entſtehender Waſſers-Gefahr, iſt die gehörige Aufſicht auf die Elb-Deiche verfügt.

Vor-

Vorzüglich liegt ſolche dem Landrath, Deich-Hauptmann und Deich-Inſpector ob; außerdem aber noch für einzelne Deich-Diſtrikte außer den Deich-Schulzen noch gewiſſen Perſonen, welche den Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden beſonders bekannt gemacht werden.

Dieſen Perſonen leiſten die Gemeinden in Deich-Angelegenheiten, bei Vermeidung der nachdrücklichſten Beſtrafung, die genaueſte Folge, und kommen, wenn ſie zur Deich-Wache oder Deich-Arbeit gefordert werden, zur verlangten Zeit und Stunde, und verrichten dann die ihnen aufzugebende Arbeit, oder beobachten das, wozu ſie ſonſt angewieſen werden.

Bei eintretender, anhaltender Waſſers-Gefahr, und wenn am Tage und noch mehr zur Nachtzeit viel Mannſchaft auf den Deichen erforderlich iſt, fällt ſolches denen unmittelbar an den Elb-Deichen wohnenden Gemeinden zu ſchwer.

Deshalb ſind mit Rückſicht auf die zeitherige Obſervanz zu verſchiedenen Deich-Diſtrikten, wo dieſer Fall eintritt, benachbarte Gemeinden, nach einer beſonders vom Landrath jeder Gemeinde bekannt zu machenden Vertheilung, gelegt; wobei aber die Verfügung getroffen iſt, daß die Gemeinden nicht zur Unzeit beläſtigt, noch ihnen überhaupt neue Laſten auferlegt werden; ſondern nur dabei die möglichſte Ordnung beobachtet wird.

Werden Gemeinden aber zur Deich-Wache, Hand-Arbeit, oder mit dem Geſpanne gefordert: ſo kommen ſie zur beſtimmten Stunde dahin, wo ſie beſtellt ſind, und bringt jeder, der zur Deich-Wache oder Hand-Arbeit beſtellt wird, theils einen Spaten, theils eine Miſtforke, je nachdem es nöthig iſt, um beides zur Hand zu haben, ein Beil, und einen hölzernen Schlegel; jeder vierſpännige Wagen aber, wenn dergleichen im Nothfall verlangt, und von den benachbarten Dörfern dergleichen beordert werden, auf 48 Stunden Futter, 15 Bund Waaſen, zwei mit Stroh durchflochtene Miſtleitern, eine Miſtforke, eine Axt, und 4 Stück wenigſtens 14 Fuß lange Bretter, mit.

Des

Des Nachts müſſen die Deich-Wachen aus jeder Gemeinde wenigſtens mit 2 guten Laternen, und zu jeder mit 2 ganzen Lichtern, verſehen ſeyn. Die Lichter werden den Deich-Wachen vom Dorf-Schulzen alle Abend zugetheilt, und aus der Gemeinde-Caſſe bezahlt; ſo wie ſich auch jede an der Elbe belegene Gemeinde ſogleich 4 neue blecherne, mit dem gehörigen Glaſe verſehene, mittelmäßig große runde Laternen zum Gebrauch für die Deich-Wachen anſchafft, und beſtändig in gehörigem Stande unterhält. Wer ſolche indeß muthwillig, oder unvorſichtigerweiſe beſchädigt, läßt ſolche ſogleich binnen 24 Stunden aus eigenen Mitteln wieder in gehörigen Stand ſetzen. In ſofern indeß die Lichte von dem Deich-Wachen nicht gebraucht werden, werden ſolche von denſelben zurückgegeben, und hiedurch den Gemeinden keine unnütze Ausgabe zugezogen.

Von den Dorfſchulzen werden die Deich-Arbeiten, Deich-Wachen und Wagen verlangt, und dieſe beſtellen ſolche wieder in der Gemeinde.

Verſieht derſelbe dabei etwas, ſo wird derſelbe den Umſtänden nach mit 1 bis 10 Rthlr. Strafe belegt.

Die Hofwirthe ſollen eigentlich ſelbſt zur Deich-Arbeit oder Deich-Wache kommen, und nur etwa der dritte Theil der aus einem Dorfe geforderten Mannſchaft kann aus verſtändigen, arbeitſamen, nicht zu alten Tagelöhnern, oder aus Knechten, beſtehen.

Wer zur Deich-Wache oder Deich-Arbeit beſtellt wird, ſitzt für jede zu ſpät gekommene Stunde, 6 Stunden; wer einen untüchtigen Mann für ſich ſchickt, 12 Stunden, wer gar nicht erſcheint, oder eher abgeht, als er abgelöſt wird, aber 48 Stunden im Gefängniß.

Wer betrunken zur Deich-Arbeit oder Deich-Wache kommt, oder ſich während ſeines Dienſts betrinkt oder Schlägerei anfängt, wird mit Gefängniß ſtrenge beſtraft werden.

Wer mit dem Wagen beſtellt wird und nicht mit den

vor

vorgedachten Geräthſchaften, oder von auswärts nicht mit hinlänglichem Futter, oder zu ſpät kömmt, ſitzt 12 bis 24 Stunden, und wer gar nicht oder 24 Stunden zu ſpät erſcheint, 8 Tage lang im Gefängniß.

Wer daher Krankheits oder anderer gegründeter und erheblicher Abhaltungen halber, nicht erſcheinen kann, zeigt ſolches in Zeiten dem Dorf-Schulzen an, der ſtatt ſeiner einen andern aus der Gemeinde beſtellt, denn es wird dafür geſorgt werden, daß ſelbſt im größten Nothfall nicht alle Geſpanne und Hand-Arbeiter aus einer Gemeinde beſtellt werden.

In welcher Gemeinde kein anderes Verhältniß der Akkerleute, Halbſpänner und Koßathen unter ſich zu den Deich-Wachen, feſtſteht, oder vor den Gerichten rechtlich ausgemacht wird, da werden zwei Koßathen, und zwar im letztern Fall bis zur rechtlichen Entſcheidung, gegen einen Ackermann oder Halbſpänner gerechnet; und bei den Geſpann-Arbeiten, wovon die Koßathen ganz frei bleiben, kommen zwei Halbſpänner gegen einen Ackermann.

Die Deich-Wachen ſollen bei Tage und bei Nacht abwechſelnd von dem Deich- und Dorf-Schulzen oder Schöppen in den Elb-Gemeinden viſitirt werden, und wer dazu gebraucht wird, iſt von allen übrigen Deicharbeiten frei.

Welcher Deich-Schulze ſich, ſobald Deich-Wachen auf den Deichen ausgeſtellt werden, ohne Erlaubniß der Deich-Schau-Commiſſion, 12 Stunden aus ſeinem Deich-Diſtrict entfernt, zahlt 10 Rthlr., und derjenige, welchem das Viſitiren der Deich-Wachen aufgegeben iſt, und es unterläßt, im Fall ihn nicht ſchleunig zugeſtoßene, zu beſcheinigende erhebliche Unpäßlichkeit davon verhindert hat, den Umſtänden nach 2 bis 5 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, wovon der Denunciant die Hälfte bekömmt.

Bei wirklich zu beſorgender Waſſers-Gefahr dürfen ſich die Deich-Schulzen aber unter keinerlei Umſtänden bei harter Strafe, dem Befinden nach ſogar Veſtungsarreſt, aus ihrem Deich-Diſtrict entfernen. Die

Die einfachen Deich-Wachen ſollen indeß nicht ausgeſtellt werden, als bis das Waſſer auf zwei Fuß hoch an die mit Vorland verſehenen Deiche tritt; dann aber des Nachts die Wachen verdoppelt werden. Sobald das Waſſer wieder fällt, und es ſonſt den Umſtänden nach nicht wahrſcheinlich iſt, daß das Waſſer ſchleunig wieder ſteigen möchte, (als wenn etwa oberhalb ſtarke Eisſtopfungen ſtehen, viel Schnee gefallen iſt, Regen-Wolken ziehen, u. ſ. w.) müſſen die Deich-Wachen abgerufen werden.

Die Obliegenheiten der Deichwachen beſtehen darin, daß ſie ihren Deich-Diſtrikt entlang gehen, Acht haben, ob und wie das Waſſer ſteigt, ſo wie, ob Quell-Löcher, beſonders bei den Weelen oder Kölken und Schaardeichen, ferner, ob Schälungen, oder Einriſſe im Deich vom Regen, entſtehen. Mit den zunächſt neben ihnen angeſtellten Deich-Wachen müſſen ſie ſich zu begegnen ſuchen, und ſich mit denſelben über das bemerkte Steigen oder Fallen des Waſſers beſprechen, die Quell-Löcher mit Miſt und Erde zuſtopfen, und auch damit die Einriſſe im Deiche zumachen, wenn dergleichen beim Thauwetter und Regen am Deich entſtehen.

Entſtehen aber irgendwo ſtarke Schälungen oder Quell-Löcher, ſo müſſen ſie ſogleich davon den Dorf- oder Deich-Schulzen durch einen Mann von der Deich-Wache benachrichtigen, damit mehr Mannſchaften kommen; vor den Schälungen Buſchholz verpfählen, und die Quell-Löcher feſt verſtopfen.

Eben ſo muß der Dorf- oder Deich-Schulze durch einen Mann von der Deichwache davon benachrichtet werden, wenn das Waſſer ungewöhnlich ſchnell ſteigt; oder wenn, im Fall das Waſſer ſchon hoch ſteht, eine heftige Eisfahrt ankömmt.

Von jeder an der Elbe belegenen Gemeinde ſollen ſogleich binnen 3 Wochen nach Empfang dieſer Verfügung, wenn ſolche noch nicht vorhanden ſind, nach Verhältniß der Länge des Deich-Diſtrikts 6 bis 12 Stück gute Erdkarren, bei 1 Rthlr. Strafe für jede fehlende oder unbrauchbare, an-

ge-

geſchafft, und deshalb von den Deich-Schulzen nachgeſehen werden; und muß auch hier, wie bei den vorerwähnten Laternen, die ſchleunige Wiederherſtellung der ſchadhaften binnen 24 Stunden geſchehen.

Sollte irgendwo der Durchbruch eines Deichs zu beſorgen ſtehen: ſo kann es nöthig ſeyn, daß Thorwege oder Stall-Thüren vor den Deichen, um den Schälungen zu widerſtehen, geheftet werden. Auch kann es rathſam ſeyn, daß Bau-Holz oder ſchwere Bäume mit Ketten auf dem Deiche befeſtiget werden. In ſolchem Falle widerſetzt ſich Niemand, wenn derjenige, der die Aufſicht auf dem Deiche hat, von ihm dergleichen fordert; und hat der Eigenthümer Bezahlung dieſer Stücke zu erwarten, wenn ihm ſolche nicht zurückgegeben, und Reparatur, oder Schaden-Erſatz, wenn ſolche beſchädigt werden.

Ueberhaupt kann bei würklich zu beſorgendem Durchbruch des Deichs die Deich-Schau-Commiſſion, oder derjenige, der die Aufſicht auf den Deich hat, an Miſtbrettern, Buſch- und anderem Holz, ſo viel nehmen, als und wo er es für gut findet, und darf ſich dagegen Niemand widerſetzen; wohl aber hat derſelbe billige Entſchädigung ſeines Verluſts zu erwarten. Denn es kann bei Eisſtopfungen, oder auſſerordentlich großem Waſſer, der Fall eintreten, daß der Deich ſchleunig mit Erde und Miſt zwiſchen angepfählten Brettern erhöht, oder wegen Schälungen und ſtarken Quell-Löchern, Packwerke von Buſch am Waſſer-Doſſement des Deichs gemacht werden müſſen; indem Ueberlaufen des Waſſers über die Deich-Schälungen durch Wellenſchlag, und Quell-Löcher, vorzüglich zu verhüten ſind.

Es kann ferner nöthig ſeyn, daß, um das Aufweichen des Deichs bei den Weelen, und auf den Schaar-Deichen, zu verhüten, der etwa gefallene hohe Schnee ſchon vorſorglich beim Froſt-Wetter abgeſchipt, und wenn er nicht mit Hand-Arbeitern vom Deich heruntergeſchafft werden kann, abgefah-

fahren wird. Wer daher dazu beordert wird, weigert ſich deſſen bei Vermeidung vorgedachter und ſonſt nachdrücklicher Beſtrafung nicht; und am wenigſten darf dabei Zögerung ſtattfinden.

Die Gerichts-Obrigkeiten ſind verbunden, ihre Gerichtspflichtigen zur Beobachtung dieſer Verordnung und der den letztern zukommenden Ordres, anzuhalten; auch den Requiſitionen der Deich-Schau-Commiſſion wegen Vollziehung verwürkter, vorſtehend verordneter Strafen, ungeſäumte Folge zu leiſten; ſo wie ein jeder einſehen wird, daß dieſe Verfügung nur erlaſſen iſt, um Schaden und Unglück abzuwenden, und Unordnungen zu verhüten.

Die hiernach den Gerichts-Obrigkeiten und Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten liegen derſelben auch ſchon nach der Magdeburgſchen Deich-Ordnung vom 28. April 1721 (Cap. 17 §. 17 bis 39) ob.

Der Inhalt dieſer Deich-Ordnung iſt indeß theils hin und wieder in Vergeſſenheit gerathen, theils auch nicht überall auf die jetzigen Zeitumſtände anwendbar.

Es iſt deshalb auch die Reviſion und Erneuerung dieſer Deich-Ordnung verfügt; vorläufig aber, da dazu verſchiedene Zeit erfordernde Vorarbeiten nöthig ſind, in Rückſicht der Verhütung von Waſſerſchäden bei großem Waſſer gegenwärtige Verfügung erlaſſen.

Magdeburg, den 30ſten November 1798.

Königl. Preuß. Magdeb. Krieges- und Domainen-Cammer.

Dritte Abtheilung.

Theurungs-Policey *).

Da es hier an vollſtändigen und durchgreifenden Verordnungen und Anſtalten noch zur Zeit fehlt, das Gewöhnliche aber, was zur Verhütung der Theurung zu geſchehen pflegt, in der Eigenthums-Sicherheits-Policey, im erſten Theile dieſer Sammlung S. 335 f. vorkömmt; ſo hat man mit den bekannten Ausfuhr- und Brantweinbrennerei-Verboten und dergl. den Raum nicht beengen wollen.

*) Vergl. Handbuch d. des teutſchen Policeyrechts III. 133 f.

LII.

Vierte Abtheilung.

Armen-Policey *).

Revidirte Armenordnung der Kaiſerl. freien Reichsſtadt Hamburg. Beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß den 19ten Mai 1791. Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 20ſten Mai 1791. **)

Erſter Abſchnitt,

von dem Zweck der Direction dieſer neuen Armen-Anſtalt.

§. 1. Der Zweck dieſer Anſtalt geht dahin, daß der dringenden, öffentlichen und geheimen Noth in unſrer Stadt wirkſam abgeholfen, dem Müſſiggang und andern Quellen der Armuth, ſo wie auch der Betteley, möglichſt gewehret, und zugleich der Wohlſtand unſers gemeinen Weſens durch Beförderung nützlicher Fabriken und eine größe-

*) Vergl. Handbuch des teutſchen Policey-Rechts III. 178 f. IV. 818. — Beſonders empfehlenswerth iſt die zu Braunſchweig 1804 bei Fr. Vieweg erſchienene Darſtellung der Grundſätze und Einrichtungen der Braunſchweigiſchen Armen-Anſtalt. Sie iſt ſehr ausführlich und überdies auf Koſten und zum Beſten dieſer Anſtalt gedruckt, daher ſie in dieſe Sammlung nicht aufgenommen iſt.

**) Anderſon Samml. Hamb. Verordn. Bd. III. S. 127.

größere Sicherſtellung, ſowohl gegen das Eindringen des ſchlechten Geſindels aus der Fremde, als manche ſchädliche Betriebe der Einheimiſchen, vermehrt werde.

§. 2. In dieſer Abſicht iſt das ganze allgemeine Armen-Weſen dieſer Stadt, der allgemeinen Aufſicht und Direction einer beſondern Deputation, unter der Benennung des großen Armen-Collegii, übertragen worden.

Dieſes Collegium beſteht aus

- fünf Raths-Deputirten, die E. Hochedler Rath ernennt,
- zweenen Oberalten, die von E. Oberalten gewählt werden, und
- fünfzehn Deputirten der E. Bürgerſchaft, welche von dem Armen-Collegio ſelbſt, d. i. aus allen, welche mit der Stadt in bürgerlicher Verbindung ſtehen, unter den Namen Armen-Vorſteher, zu erwählen ſind.

Dieſe bleiben insgeſammt beſtändige Mitglieder des Collegii, ſo lange ſie nicht aus guten Gründen resp. bei E. Hochedlen Rath, E. Oberalten, oder dem groſſen Armen-Collegio ihre Erlaſſung nachſuchen und erhalten, oder die bürgerlichen Deputirten zu Rath, zu Oberalten, oder in die Kammer erwählt worden ſind.

Auſſer denſelben ſollen auch der jedesmalige zweite Herr Gerichts-Verwalter, die p. t. Gotteskaſten-Verwalter der fünf Hauptkirchen, nebſt den Jahrverwalten, den Proviſoren des Waiſenhauſes, Peſthofs und Zuchthauſes, in dem Collegio Sitz und Stimme haben. In den Zuſammenkünften votiren die beſtändigen Mitglieder zuerſt, demnächſt die Gotteskaſten-Verwalter nach der Ordnung der Kirchſpiele, ſodann die Proviſoren nach ihrem Alter. Dem Collegio wird es überlaſſen, das Protocoll durch ſeine eigne Membra führen zu laſſen,

oder ſich allenfalls dazu eines beſondern Protocolliſten zu bedienen.

§. 3. Vor dieſes Collegium gehören die Haupt-Berechnungen aller die Armen-Anſtalt betreffenden Einnahme und Ausgabe, die Verwaltung der allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, welche nicht auf beſondere Kirchſpiele, Armenhäuſer, oder Privat-Verwalter eingeſchränkt ſind, alle zum Beſten des Armen-Weſens erforderliche Beſchlüſſe und Verfügungen, die Beſtimmung der dazu nöthigen Magazine und Arbeits-Säle, die Ernennung, Anſtellung, Inſtruction und Beeidigung der unentbehrlichen Officianten, das Erkenntniß über deren Vergehung und Beſtrafung, die Beilegung oder endliche Entſcheidung aller in Armenſachen künftig vorkommenden Irrungen und Beſchwerden, jedoch daß die Supplication an E. Hochedlen Rath, ſo wie der verfaſſungsmäßige Recurs an die bürgerlichen Collegia vorbehalten bleibe, und überhaupt die allgemeine Aufſicht, daß alle in dieſer neuen Armen-Ordnung enthaltenen Vorſchriften ſorgfältig befolgt werden.

Ob und wie ſich daſſelbe in engere Ausſchüſſe oder Deputationen theilen wird, ſo daß z. E. ein Theil die Aufſicht über die Einnahme und Ausgabe aller Gelder führe, und bei den Zuſammenkünften des ganzen Collegii davon Bericht abſtatte, ein anderer die Direction der Arbeiten, Einrichtung der Magazine, Arbeitszimmer und Spinnſchulen, den Ankauf der Materialien und Geräthſchaften, nebſt dem Verkauf der fabricirten Sachen, noch ein anderer die Aufſicht über die Schulen, die Beſorgung der Winter-Bedürfniſſe für die Armen, oder die Anſtalten zur Verpflegung und Heilung der Kranken, u. ſ. w. über ſich nehme, bleibt dem Collegio lediglich überlaſſen. Und hat man übrigens zu dieſem Collegio das gegründete Zutrauen, es werde in

ſei-

ſeinen Planen und Beſchlüſſen, auf die gegenwärtigen ſowohl als wahrſcheinlich künftigen Kräfte des Inſtituts, jederzeit eine bedachtſame Rückſicht nehmen, damit nicht durch zu koſtbare, oder zu weit führende Plane, der Beſtand deſſelben wankend gemacht, oder wol gar zerrüttet werden möge.

§. 4. Zur bequemern Beſorgung der fortlaufenden Geſchäfte, und genauern Aufſicht über das Detail derſelben, wird die bei der erſten Einrichtung der Armen-Anſtalt nach den von den löblichen Bürger-Capitainen hergegebenen Armen-Liſten gemachte Eintheilung der Stadt in fünf Haupt-Armen-Bezirke, und jedes derſelben in zwölf Armen-Quartiere noch ferner zum Grunde gelegt; doch bleibt es dem Armen-Collegio überlaſſen, nach Umſtänden und Maasgabe der Erfahrung, Abänderungen darin zu treffen.

§. 5. Jedem der fünf Hauptbezirke werden zwei Vorſteher zur Special-Direction vorgeſetzt, von denen jeder ſechs Quartiere des Bezirks unter ſeine Aufſicht nimmt. Die Verwaltung der übrigen Geſchäfte, als der Haupt-Caſſe, des Fabrik- Schul- und Medicinal-Weſen, u. ſ. w. wird von den fünf übrigen hauptſächlich beſorgt. Die Anſetzung bei den Bezirken und den übrigen Geſchäften, wird vom großen Collegio regulirt. Sämmtliche Vorſteher müſſen über die möglichſt gleiche Ausführung der vom Collegio feſtgeſtellten Grundſätze und genommenen Beſchlüſſe fleißig mit einander conferiren.

Die Geſchäfte der Vorſteher in Hinſicht auf die ihnen untergebenen Bezirke, beſtehen in folgenden:

1) Sie ſind es, an welche die Pfleger in den ihnen zugetheilten Quartieren, mit ihren Anzeigen, Berichten und Vorſchlägen ſich zu wenden haben, und ſie gehen ihnen mit gutem Rathe, auch, ſo weit ſie können, mit wirklicher Aſſiſtenz an die Hand.

2)

2) Ihnen liegt die Reviſion der von den Pflegern einzuſchickenden Wochen-Rechnungen ob, welche ſie ſodann auf die Haupt-Caſſe aſſigniren.

3) Sie beſorgen in ihren Bezirks-Hälften die Ausführung aller vom Armen-Collegio genommenen Beſchlüſſe, und der ihnen in dieſer Abſicht aufgetragenen Einrichtungen.

Die Vorſteher der übrigen allgemeinen Departements haben die Adminiſtration der dazu gehörigen Geſchäfte, die Rechnungs-Führung darüber, und die Ausführung der desfalls vom Collegio beliebten Einrichtungen und Vorſchriften zu beſorgen.

§. 6. Damit aber bei dieſen Special-Directionen eine allgemeine Ueberſicht über das Ganze beibehalten, und ſo viel möglich eine durchgängige Gleichheit, ſowohl in der Unterſtützung der Armen als in den übrigen Theilen der Adminiſtration erhalten werde; ſo werden die funfzehn Vorſteher nebſt den ſechs Herren des Raths und den beiden E. Oberalten (als mit welchen ſie das kleinere oder engere Collegium ausmachen) den zweiten Donnerſtag in jedem Monate ſich verſammeln, und falls eine Seſſion nicht hinreichen würde, ſolche an einem der nächſtfolgenden Tage fortſetzen.

Das Collegium wird für complet gehalten, wenn drei Herren ex Senatu und acht Vorſteher zugegen ſind, doch muß jeder ausbleibende Vorſteher durch einen ſeiner Collegen ſich von demjenigen referiren laſſen, was ſein Quartier oder Departement beſonders angeht.

Wegen abermaliger Führung des Protocolls, wird es wie ad §. 2. in fine dem Collegio überlaſſen. Ueber das vorfallende Detail in den Quartieren und übrigen Departements werden die nöthigen Protocolle, Liſten und Rechnungsbücher von den denſelben vorgeſetzten geführt.

Der

Der Endzweck der Zuſammenkünfte des kleinern Collegii, beſteht in folgenden:

1) Der Vorſteher der Haupt-Kaſſe berichtet von der Einnahme und Ausgabe in dem abgewichenen Monat, von den in demſelben in jeder Bezirks-Hälfte ausgetheilten Almoſen, von dem Zuſtand der Kaſſe und deren vermuthlichen Verhältniß zu den bevorſtehenden Ausgaben.

2) Die Vorſteher der Fabrik- Schul- und Medicinal-Anſtalten, der Armen-Policey u. ſ. w. referiren von der Einnahme und Ausgabe bei ihren Departements, der Ausführung der vom großen Armen-Collegio genommenen Beſchlüſſe, dem Fortgang der Geſchäfte, und den ſich etwa dabei zeigenden Hinderniſſen, von den Officianten und andern Vorfällen, und erhalten, wo es nöthig, die weitere Inſtruction des Collegii.

3) Die Bezirks-Vorſteher übergeben die Liſten von den mehr oder weniger, wie bisher, zu unterſtützenden, wie auch von den neu angenommenen Armen, mit beigefügter Bemerkung der einem jeden zuſtehenden Hülfe, zur Ratihabition des Collegii, und referiren von den durch die Armen-Pfleger ſonſt an ſie gebrachten Anzeigen und Anfragen, von welchen ſie glauben, daß es ihnen zu ſchwer, oder zu verantwortlich ſey, für ſich einen Beſchluß darüber zu faſſen.

§. 7. Zu der ſo nöthigen genauern Aufſicht über die Armen, ſind den Bezirks-Vorſtehern für jedes Quartier annoch drei Perſonen zugeordnet, welche als Pfleger dieſe genauere Aufſicht, und was ſonſt damit verbunden iſt, zu führen haben.

Sie werden von dem großen Armen-Collegio gewählt, und bleiben drei Jahre bei dieſem Geſchäfte, ſo daß jährlich der älteſte abtritt. Der Abtretende muß jedoch vorher dem großen Armen-Collegio einen, von den

den drei Pflegern ſeines Quartiers gemeinſchaftlich gemachten Aufſatz von zwei im hieſigen nexu ſtehenden dazu tüchtigen, und wo möglich in dem Quartier, wenigſtens in der Nähe wohnenden Perſonen zur Wahl ſeines Nachfolgers übergeben. Jedoch muß wenigſtens einer der Pfleger in jedem Quartier aus dem löblichen Collegio der Hundert-Achziger cum adjunctis ſeyn, und ſind die Wahlen und Vorſchläge darnach einzurichten. Wenn einer während dieſer drei Jahre mit Tode oder anderer Urſachen wegen abgeht; ſo wird der Aufſatz von den beiden übrigen gemacht, und falls der Sterbefall in der erſten Hälfte des Jahrs ſich ereignet, dies Jahr für den Nachfolger als ein volles Jahr gerechnet.

Wer indeſſen aus Menſchenliebe bei der Armen-Pflege noch länger als die beſtimmten drei Jahre bleiben will, kann aufs neue für drei Jahre wieder erwählt werden.

Die Mitglieder eines Hochedlen Raths, E. Oberalten, die Mitglieder des großen Armen-Collegii und Verordnete der Kammer, imgleichen alle, welche das ſechszigſte Jahr ihres Alters überſtiegen, ſind, wenn nicht einer oder der andere das Geſchäft gutwillig übernehmen zu wollen ſich erklären ſollte, gänzlich davon zu diſpenſiren.

Die Namen der Armen-Pfleger, ſo wie der ſämmtlichen Mitglieder des Armen-Collegii, ſollen dem hieſigen Staats-Kalender, mit Beifügung der Quartiere, denen ſie vorgeſetzt ſind, eingerückt werden; auch iſt künftig bei der Wahl der Armen-Vorſteher auf diejenigen Armen-Pfleger, welche ſich in ihrer Pflege beſonders thätig bewieſen, eine vorzügliche Rückſicht zu nehmen.

§. 8. Die den Armen-Pflegern eines jeden Quartiers unter Beiſtand und Mitwirkung der Special-Direction eines jeden Hauptbezirks in Gemäßheit der

von

von dem groſſen Armen=Collegio ihnen hierüber mitgetheilten, und von demſelben nach Beſchaffenheit der Umſtände, abzuändernden nähern Erläuterung vorzüglich obliegenden Geſchäfte, beſtehen in folgenden:

1) Sie müſſen ſich forderſamſt und zwar alle drei gemeinſchaftlich von allen in ihrem Quartier wohnenden Armen, eine möglichſt genaue Nachricht zu erwerben ſuchen, wobei ihnen die Hauswirthe und Nachbarn, auf ihre Anfrage unweigerlich an die Hand zu gehen ſchuldig ſind; demnächſt die Wohnung, Namen, Alter, Kinder, Urſachen der Armuth, ſittliches Betragen, Arbeits=Fähigkeit, und welche Unterſtützung einem jeden nach ihrem gemeinſchaftlichen Urtheil zu leiſten ſey, in die ihnen von der Special=Direction zuzuſtellenden, dazu beſonders eingerichteten Abhörungs=Bogen und Liſten eintragen, und dieſe demnächſt ihren Bezirks=Vorſtehern einreichen, welche ihnen ſolche nachmals mit beigefügter Beſtimmung der Hülfe oder Allmoſen, für jeden darin bemerkten Armen zurück geben werden.

2) Sie müſſen die von ihren Armen erworbenen Kenntniſſe durch öftere Viſitationen ſtets zu unterhalten ſuchen, allen Arbeit, Sparſamkeit, Ordnung und Reinlichkeit anempfehlen, und die Widerſpenſtigen notiren; den Arbeitfähigen und Willigen Arbeit zu verſchaffen ſuchen, die trägen und muthwilligen Müſſiggänger aber, ſo wie die treuloſen und dem Trunk ergebenen Arbeiter, der Special=Direction denunciiren, für die Kranken ſorgen, daß ſie zur rechten Zeit mit nöthiger Pflege, und den vom Armen=Collegio angeſtellten Aerzten verſehen werden, damit durch frühzeitige gute Hülfe, langwierigen Krankheiten und körperlichen Schaden vorgebeuget werden möge.

3) Sie empfangen die zur Austheilung unter ihre Armen benöthigten Gelder, mittelſt einer dem Vorſteher

ihres

ihres Bezirks einzuſchickenden, und nach befundner Richtigkeit, auf die Haupt-Caſſe von ihm zu aſſignirenden Rechnung wöchentlich von der Haupt-Caſſe, und theilen ſolche, nach der den Armen-Liſten beigefügten Beſtimmung, unter ihre Armen, die, wenn ſie geſund ſind, perſönlich vor ihnen erſcheinen müſſen, wöchentlich aus. Wenn ſie finden, daß dieſer oder jener zu gewiſſen Zeiten eine auſſerordentliche Unterſtützung nöthig habe; ſo ſind ſie in dringenden Fällen befugt, nach bald möglichſt geſchehener Unterredung mit ihren Vorſtehern, ſolche ſogleich zu beſchaffen; worauf es denn nachher der Special-Direction, mit Anführung der Urſachen, muß gemeldet werden.

4) Sie müſſen von allen die Armen ihres Quartiers betreffenden Vorfällen, welche in den bei den Bezirks-Vorſtehern zu haltenden allgemeinen Büchern, eine Abänderung nöthig machen, z. E. wenn einer geſtorben, umgezogen, durch dieſen oder jenen Vorfall in beſſere oder ſchlechtere Umſtände gerathen, neue Arme ſich in ihrem Quartier eingefunden u. ſ. w., ihren Armen-Vorſtehern eine ſchriftliche Anzeige geben, welche ſodann die Veränderungen in die Bücher werden eintragen laſſen.

5) Sie müſſen nicht allein ſelbſt bei jeder Gelegenheit, beſonders bei der Almoſen-Austheilung und bei den Viſitationen, die ſorgfältigſte Erkundigung einziehen, ob ſich in ihrem Quartier fremde Bettler, Collectanten, oder andere Fremde, die kein Gewerbe treiben, das ſie nähren könne, glaubhaft anzugeben wiſſen, oder eine lüderliche Wirthſchaft, heimliche Werbung, Lotto-Collecte, und andere dem Publico ſchädliche Betriebe, wohin auch die ſogenannten Winkel-Lombarde gehören, eingeſchlichen, ſondern auch durch ihre Quartiers-Boten genau darauf achten laſſen, und wenn ſie dergleichen wahr-

wahrnehmen, es dem Vorſteher ihres Bezirks, und dem Vorſteher bei der Policey-Deputation zur Ergreifung der weiter erforderlichen Maasregeln ſofort anzeigen.

§. 9. Um den Armen-Pflegern dieſe Geſchäfte und beſonders die Viſitationen zu erleichtern, auch, um in den Büchern und Tabellen des Armen-Collegii eine deſto bequemere Ordnung zu bewirken, ſind alle Gaſſen, Plätze, Gänge, Höfe, Häuſer, Wohnungen, Säle, Keller und Buden dieſer Stadt auf öffentliche Koſten dergeſtalt bezeichnet und numeriret worden, daß man ſofort den Namen der Gaſſe, des Platzes, Ganges, u. ſ. w. erkennen, auch zugleich ſehen könne, zu welchem Regiment, und welcher Bürger-Compagnie jedes der Häuſer 2c. gehöre. Die Unterhaltung dieſer Bezeichnungen und Nummern, muß von den Eigenthümern nach der ein für allemal zum Grunde gelegten Bezeichnungs-Art, als worin niemandem eigenmächtig Abänderung zu machen erlaubt iſt, unter Aufſicht des Bauhofs beſchafft werden, ſo daß, wenn ſolche von den Eigenthümern entweder gar nicht, oder nicht gehörigermaßen beſorgt wird, der Bauhof befugt iſt, dieſelben auf des Eigenthümers Koſten ordnungsmäßig wieder herzuſtellen.

Zweiter Abſchnitt,

von der, den Armen, nach ihren verſchiedenen Umſtänden, zu leiſtenden Unterſtützung.

§. 10. In Anſehung der, den Armen, nach ihren verſchiedenen Umſtänden zu leiſtenden Unterſtützung, bleibt überhaupt zur unveränderlichen Regel feſtgeſetzt, daß wer nur einigermaßen zur Arbeit fähig iſt, nicht ganz durch Almoſen unterhalten werden müſſe. Daher iſt unter den Armen ein Unterſchied zu machen.

Den zur Arbeit fähigen und willigen, werden die Vorſteher und Pfleger ſolche Arbeit zu bewirken bemüht ſeyn, welche ihren Fähigkeiten und Kräften gemäß iſt. Dahin gehört vornemlich das Flachs- Woll- und Baumwoll-Spinnen, Weben, Strumpfſtricken und dergleichen, womit ſich alte und junge leicht in ihren Wohnungen beſchäftigen können, und in andern Ländern ſelbſt zahlreiche Familien ſich einen hinlänglichen Unterhalt zu verſchaffen wiſſen. Auch iſt zu hoffen, daß hieſige Manufacturiſten und andere, die mit Materialien zu auswärtigen Fabriken handeln, den Armen-Collegio anzeigen werden, welche Arten Arbeit ſie vorzüglich unter die hieſigen Armen eingeführt wünſchen, und wie hoch ſie ſolche bezahlen, um in ihrem Gewerbe dabei zu beſtehen. Man wird ſodann diejenigen, die zu ſolchen Arbeiten fähig und willig ſind, auf eine ihrem Zuſtande gemäße Weiſe unterſtützen, damit ſie wohlfeil genug arbeiten können, ohne Noth dabei zu leiden, und auch dadurch den hier noch beſtehenden Fabriken fortzuhelfen, andre aber zu ermuntern ſuchen. Die erforderlichen rohen Materialien und Geräthſchaften ſollen denen, welche ſie nicht haben, oder nicht anſchaffen können, von der Armen-Direction gereicht werden. Sie bleiben aber immer ein Eigenthum der Armen-Anſtalt, und können von der Direction allenthalben, wo man ſie findet, vindicirt werden, weßhalb auch die Geräthſchaften mit beſondern Zeichen zu verſehen ſind. Es wird übrigens der Einſicht und dem Befinden des Armen-Collegii überlaſſen, auf welche Weiſe die Arbeit und die Beſchäftigung der Armen am vortheilhafteſten zum Beſten der allgemeinen Armen-Anſtalt verbeſſert und befördert werden mögen.

Verarmte Handwerker und andre, die durch unvermuthete Unglücksfälle gänzlich zurückgeſetzt worden, ſollen,

len, wenn ſie glaubwürdige Zeugniſſe ihrer Geſchicklichkeit und guten Lebensart beibringen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, unterſtützt, ihre etwa verſetzten oder verkauften Geräthſchaften eingelöſet, und die benöthigten Materialien angeſchaffet werden.

Diejenigen Armen, welche in der Gärtnerei, bei Bauen, Deich- und Land-Arbeiten, Gaſſen-Reinigung und andern ähnlichen Arbeiten zu gebrauchen ſind, werden von den Vorſtehern und Pflegern, denen die dergleichen nöthig haben, zugewieſen, auch den löblichen Deputationen des Bauhofs, Kalkhofs, der Fortification und Düpe empfohlen werden.

Wenn die Arbeit ſolcher Leute mit dem Sommer zu Ende geht, ſoll ihnen auch für den Winter, nach Beſchaffenheit der Umſtände, andre Arbeit angewieſen werden, oder ſonſt Unterſtützung angedeihen. Wie denn überhaupt das den Armen zuzuwendende Almoſen-Geld eigentlich nur für diejenige Winters-Zeit, wo bei vermehrten Bedürfniſſen der gewöhnliche Erwerb ſtill ſteht; für die Sommer-Monate hingegen, es in ſeltnen Fällen und im geringern Maße zu verwilligen iſt.

So wie ſich indeſſen für alles dieſes eine genaue Vorſchrift oder Zuſicherung im allgemeinen unmöglich geben läßt, indem das meiſte von der mehr oder minder reichlichen Einnahme der Armen-Anſtalt abhängen muß, ſo bleibt es auch dem großen Armen-Collegio überlaſſen, den zur Arbeit fähigen und willigen Armen, zugleich durch Beſorgung wohlfeilerer Lebensmittel, Feurung, Leibesbedeckung, und Erleichterung der Hausmiethe, nach den jedesmaligen Umſtänden und Kräften der Anſtalt zu Hülfe zu kommen.

Zur Verhinderung des Verkaufs oder Verſetzen, müſſen alle, den eingezeichneten Armen, welche fortdauernd Armen- und Mieth-Geld erhalten, zuſtändige Kleidungs-

dungsſtücke, Betten, Geräthſchaften und andere Sachen mit dem Zeichen der Armen-Anſtalt A. O. bemerkt werden; und es ſoll nachmals der Armen-Anſtalt mit ſolchen Zeichen verſehenen Sachen, das Vindications-Recht zuſtehen; derjenige aber, der dieſe Zeichen davon getrennt, oder unkenntlich gemacht zu haben, überführt wird, als ein Betrüger angeſehen und beſtraft werden. Wenn dergleichen Sachen in Auctionen vorkommen ſollten, ſo muß der Auctionarius ſolche anhalten, und davon dem Armen-Collegio unverzüglich Anzeige thun. Wie denn auch diejenigen, welche auf Pfänder leihen, daſſelbe beobachten müſſen.

§. 11. Diejenigen, welche noch zu keiner beſtimmten Arbeit angeführt ſind, imgleichen die Kinder der Armen, ſollen in beſondern dazu eingerichteten, und mit den erforderlichen Werkzeugen verſehenen Werkzimmern zu gewiſſen Stunden des Tages, unter Aufſicht, in einer ihren Fähigkeiten und Kräften angemeſſenen Arbeit, die ſie nachmals in ihren Wohnungen fortzuſetzen haben, vorzüglich Spinnen, Stricken und Weben, unterrichtet werden; zu welchem Zweck das alte Waiſenhaus hauptſächlich beſtimmt, und der Armen-Anſtalt noch vor der Hand eingeräumt bleibt.

§. 12. Diejenigen aber, welche ſich durchaus zu arbeiten weigern, oder, wenn ſie bei irgend einer Arbeit angeſtellt ſind, träge und unordentlich beweiſen, imgleichen diejenigen, die den Trunk ergeben ſind, und auf wiederholte Warnung nicht davon ablaſſen wollen, oder in Zahlen-Lotterien einſetzen; auch diejenigen, welche die ihnen zur Arbeit gelieferten Materialien und Werkzeuge verfälſchen, verderben, verſetzen oder verkaufen, oder ſonſt betrüglich handeln, und überhaupt alle, welche nur durch Zwang zu beſſern ſind, ſollen nach dem Zuchthauſe gebracht, und daſelbſt ſo lange zur Arbeit gezwun-

zwungen werden, bis man ihnen zutrauen kann, daß ſie ſich gebeſſert, und künftig ihr Brod nothdürftig verdienen werden. So lange ſie im Zuchthauſe ſind, müſſen ſie ihre Beköſtigung ſchlechterdings ſelbſt verdienen, ohne das mindeſte an Geld zu erhalten, und die Unfleißigen durch ſchlechtere Koſt, allenfalls Waſſer und Brod, Einſperrung in die Koye, auch durch andere Zwangsmittel zum Fleiß angeſtrengt werden. Bei ihrer Entlaſſung ſoll ihnen jedoch, nach Beſchaffenheit ihrer Arbeit und Aufführung, etwas für die erſten Bedürfniſſe, an Gelde mitgegeben werden.

§. 13. Die mit ſchweren Krankheiten oder Leibes-Schäden befallenen Armen müſſen, während derſelben, mit guten Aerzten, Wundärzten, Arzneien, Bandagen u. ſ. w., auch, ſo viel möglich, beſſerer Pflege verſehen werden; dies gilt auch von andern geringen Leuten, Tagelöhnern und Handwerkern, die ſonſt nicht unter die eigentlichen Armen zu rechnen, wenn ſie in ſchwere und langwierige Krankheiten verfallen, damit ſie nicht in ihrer Nahrung zurückgeſetzt werden und ganz verarmen.

In dieſer Rückſicht wird das große Armen-Collegium allemal geſchickte Aerzte und Wundärzte anſtellen, welche gegen eine billige mäßige Vergütung, ſich der kranken Hausarmen annehmen, und ihre Namen bekannt machen; auch dafür ſorgen, daß die Arzeneien und nöthigen Kranken-Speiſen, ſo wie die erforderlichen Bandagen, nach möglichſt wohlfeiler Auswahl und Taxe, von den dazu angenommenen Apothekern, Speiſewirthen und Wundärzten, jederzeit in untadelhafter Qualität geliefert werden.

§. 14. Diejenigen Armen, welche wegen Alter oder wegen unheilbarer Gebrechen des Geiſtes oder Körpers zu aller Arbeit ſchlechterdings unfähig ſind, und ſich nichts mehr erwerben können, müſſen entweder in den hie-

hieſigen Hoſpitälern untergebracht, oder bei guten Leuten in der Stadt oder auf dem Lande zur gehörigen Wartung und Verpflegung, gegen ein billiges Koſtgeld, verdungen werden; jedoch auch ihren Koſtgebern, nach ihren Kräften in der Haushaltung helfen und Handreichung thun. Ebenmäßig müſſen die hülfloſen Kinder, ſowohl verſtorbener als ſolcher Armen, welche deren mehrere haben, als ſie zu warten und zu ernähren vermögend ſind, entweder im Waiſenhauſe aufgenommen, oder ſonſt bei guten Leuten, wo ſie zugleich zur Erlernung deſſen, was ihren Umſtänden angemeſſen iſt, und zu Dienſtleiſtungen, wozu ſie fähig ſind, anzuhalten, gegen Koſtgeld untergebracht werden.

§. 15. Auch wird das große Armen-Collegium es inſonderheit ſich eifrigſt angelegen ſeyn laſſen, daß die Kinder der Armen und des gemeinen Mannes überhaupt, eine ihren Umſtänden, Fähigkeiten und künftigen Erwartungen angemeſſenere Unterweiſung und Aufführung erhalten, und zu dieſem Behuf fortdauernd für die Unterhaltung und Verbindung zweckmäßiger Schulen und Arbeits-Anſtalten ſorgen, damit dem, leider! in den Schulen gewöhnlichen Müſſiggange, der Quelle der meiſten Fehler und Laſter, der Jugend und des Alters gewehrt, und wenigſtens die künftige Generation unter göttlicher Hülfe dahin gebracht werde, dem Staat nicht allein weniger Beſchwerde, ſondern ſelbſt Nutzen zu ſchaffen.

§. 16. Die ſogenannten verſchämten Armen können nach dem eigentlichen Zweck und den gegenwärtigen Kräften dieſer Anſtalt keine mehrere Unterſtützung verlangen, als die jedem andern Nothdürftigen gereicht wird, und müſſen ihre weitere Unterſtützung bei den übrigen zahlreichen öffentlichen und Privat-Stiftungen ſuchen.

§. 17.

§. 17. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß auf alle Armen-Gelder, und andere vorerwähnte Hülfsleiſtungen, worunter auch die §. 14. gedachten Koſtgelder zu rechnen, ihrer Beſtimmung gemäß, kein Arreſt, unter welchem Vorwande es wolle, Statt finden könne.

Diejenigen aber, welche ſich dieſe blos für wahre Nothdürftige beſtimmten Vortheile, ohne würklich arm zu ſeyn, für ſich oder die Ihrigen, die ſie ernähren könnten, und zu ernähren verpflichtet ſind, durch falſche Vorſtellungen erſchleichen, oder die ihnen gereichten Lebensmittel, Feurung, Leibesbedeckung, an andere verkaufen oder überlaſſen, ſollen, ſo wie auch diejenigen, die darin mit ihnen colludiren, mit einer den Umſtänden angemeßnen Geld- Gefängniß- oder andern Strafe belegt werden.

Dritter Abſchnitt.

von den, der neuen allgemeinen Armen-Pflege anzuweiſenden Fonds.

§. 18. Zur Beſtreitung der nach vorſtehendem Abſchnitte den Armen dieſer Stadt zu leiſtenden Unterſtützung werden folgende Fonds beſtimmt:

1) Alles, was die vormalige dem hieſigen Werk-Zucht- und Armen-Hauſe beigefügte Armen-Ordnung an belegten Capitalien, immerwährenden Renten, baarem Geld-Vorrath, Materialien, Geräthſchaften u. ſ. w. vorhin beſeſſen, nebſt allen übrigen Einflüſſen, welche dieſelbe von milden Gaben, Armen-Büchſen, öffentlichen Ausrüfen, und ſonſten gehabt, oder annoch durch Vermächtniſſe, Schenkungen u. ſ. w. erhalten mögte, und was ſich ſonſt in der Stadt Erbe- und Rente-Büchern den Armen zum Beſten verſchrieben findet.

2) Die Hälfte des monatlichen Ertrags der Gotteskaſten in den Haupt- und Neben-Kirchen dieſer Stadt,

(in ſofern letztere nicht mit Armen=Häuſern verbunden ſind,) d. i. die Hälfte aller in den Klingebeuteln, den vor den Kirchthüren ausgeſetzten Becken und den Leichen=Becken monatlich geſammleten Gelder, als welche monatlich, nebſt der Hälfte des Ueberſchuſſes von der Currende=Sammlung nach dem hier bemerkten Abrechnungs=Schema an die Haupt=Kaſſe der Armen=Anſtalt abzuliefern iſt.

Schema.

Im Monat

iſt an Leichen=Becken=Geld eingegangen	mℓ	ß
an Klingebeutel= und Becken=Geld vor den Kirchthüren = =	=	=
an Ueberſchuß der Currende=Sammlung	=	=
	mℓ	ß

Davon ausbezahlt:

an Wittwen im Armen=Hauſe zu St. Georg =	mℓ	ß
an Kirchen=Bediente, Chor=Knaben und Becken=Frauen	=	=
an Kranke auf dem Peſthof, die vor Einrichtung der Anſtalt dahingebracht ſind	=	=

Bleibt mℓ ß

Davon beträgt die der Armen=Anſtalt zukommende Hälfte = mℓ ß

N. N. Gotteskaſten=Verwalter der Kirche . . . . .

Die Abbrücke von dieſem Schema ſind den Gotteskaſten=Verwaltern zum Ausfüllen zuzuſtellen.

3) Dem Armen=Collegio bleibt es überlaſſen, in Anſehung des Nachlaſſes der künftig einzuzeichnenden Armen,

men, und ihres Sterbe-Pfennings eben die Rechte zu exerciren, die vorhin von den Verwaltern der Gotteskaſten, und der alten Ordnung exercirt worden ſind.

4) Soll eine wöchentliche Sammlung durch die ganze Stadt angeſtellt werden, von deren Ertrag es hauptſächlich abhängen wird, ob und in wie weit der bei dieſer neuen Armen-Anſtalt intendirte Zweck erreicht werden könne.

§. 19. Um dieſe Sammlung zu erleichtern, wird das große Armen-Collegium jährlich für jede Bürger-Compagnie dieſer Stadt ein beſonderes Buch beſorgen, und ſolches jedem Hausbewohner, oder einem jeden, von dem man eine Einzeichnung erwarten kann, mit dem Erſuchen vorreichen laſſen, eine beſtimmte milde Gabe, welche er ein ganzes Jahr hindurch, entweder auf einmal, oder in halb- oder vierteljährigen Terminen, zur Unterſtützung dieſer Armen-Anſtalt beitragen will, einzuzeichnen.

Da die Mitglieder des löbl. Collegii der Sechziger die Vorreichung dieſer Bücher, aus patriotiſchem Eifer für die Armen-Anſtalt bereits übernommen haben, auch künftig, ſo viel thunlich, wenn darum angeſucht wird, zu übernehmen ſich werden bereit finden laſſen, ſo wird ein jeder hieſiger Einwohner anerinnert, denſelben mit Beſcheidenheit und Willfährigkeit zu begegnen, und ihnen dieſe freiwillig übernommene Mühe auf alle Weiſe zu erleichtern.

Das Armen-Collegium wird demnächſt dafür ſorgen, daß die gezeichneten Beiträge auf die bequemſte und am wenigſten koſtbarſte Art von den Subſcribenten abgeholt werden. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dieſe ganz freiwilligen Beiträge mit dem Tode des Eingezeichneten, wenn ſeine Erben ſie nicht fortſetzen wollen, aufhören.

§. 20. Damit aber auch diejenigen, welche, es ſey nun, daß ſie Bedenken getragen, ſich zu einer gewiſſen beſtimmten Abgabe auf ein ganzes Jahr zu verpflichten, oder aus andern Urſachen, in den erwähnten Büchern nicht gezeichnet haben, imgleichen diejenigen, welche in kleinen Wohnungen, Sälen, Buden und Kellern wohnen, Gelegenheit haben, ihre Mildthätigkeit gegen Dürftige nach Neigung und Vermögen zu bezeugen, ſoll annoch wöchentlich eine Sammlung mit verſchloſſenen Büchſen durch die ganze Stadt unter folgender nähern Beſtimmung angeſtellt werden:

1) Die Stadt iſt zu dieſem Behuf nach Maßgabe der Bürger-Compagnien in ſechszig verſchiedene Sammlungs-Diſtricte getheilt, unter deren ſämmtlichen zum Sammlen qualificirten Bewohnern die Wochen-Sammlung, der Reihe nach, herum geht.

2) Jeder der hieſigen Gerichtsbarkeit unterworfne Bürger und Einwohner chriſtlicher Religion, er gehöre zu welcher Confeſſion er wolle, der in einem mit einer Nummer bezeichneten Hauſe, es ſey an der Gaſſe, oder in einem Gange, oder Hofe, wohnt, ohne Unterſchied des Standes, iſt, wenn ihn die Reihe trift, zur Uebernehmung der Wochen-Sammlung in ſeinem Sammlungs-Diſtrict gehalten. Nur diejenigen, welche nach §. 7. dieſer Ordnung von Uebernehmung der Armenpflege frey ſind, nebſt den Herren Miniſterialen und Graduirten, ſind, wenn ſie es verlangen, auch von der Uebernehmung des Sammlen frei.

3) Ein jeder, den die Reihe trift, muß die Sammlung in allen Häuſern, Kellern, Buden und Kramladen ſeines Diſtricts, deren Bewohner in die Subſcriptions-Bücher nicht eingezeichnet haben, jeden Mittwoch, oder falls ſolcher ein Feſttag ſeyn ſollte, den nächſtfolgenden Tag, des Morgens, mit einer verſchloßnen Büchſe, in ordent-

ordentlicher Kleidung, nach der Folge der Nummern perſönlich verrichten, doch ſtehet ihm frei, einen Bedienten, für den er aber ſelbſt ſorgen muß, vorauf zu ſchicken. Zu dieſem Behuf wird ihm die Büchſe, mit einer Liſte der Häuſer ꝛc., deren Bewohner in die Bücher gezeichnet haben, mithin von ihm zu beſammlen ſind, durch den Bezirks-Boten ins Haus gebracht. Wer durch Krankheit, Abweſenheit, oder andere gültige Urſachen die Sammlung in Perſon zu verrichten verhindert wird, muß dafür ſorgen, daß ſolche durch einen andern zum Sammlen qualificirten Bürger oder Einwohner für ihn verrichtet werde, keinesweges aber einen Bedienten oder eine ſonſt unqualificirte Perſon ſtatt ſeiner ſchicken, bei einer zum Beſten dieſer Armen-Anſtalt ſofort, und allenfalls executiviſch einzufordernden Strafe von 5 ℛ𝔖.

4) Nach geendigter Sammlung wird die verſchloßne Büchſe durch den Bezirks-Boten abgeholt und dem älteſten Pfleger des Quartiers eingeliefert, der ſolche öfnet, und das darin gefundene Geld in ſeine wöchentliche Rechnung einführt, worauf die Büchſe durch den Boten dem in der Reihe folgenden Sammler deſſelben Diſtricts zugebracht wird.

5) Die wöchentliche Sammlung auf den Sälen und Buden, die nicht mit Nummern bezeichnet ſind, ſie mögen an der Gaſſe oder in einem Gange oder Hofe liegen, wird das Armen-Collegium durch dazu auszuwählende zuverläſſige Einwohner eines jeden Armen-Quartiers alle Mittewoch beſorgen laſſen.

§. 21. Außerordentliche Beiträge von einheimiſchen und fremden Armen-Freunden können an die Armen-Vorſteher, oder irgend ein Mitglied des Armen-Collegii eingeſandt werden.

Auch ſoll zu dieſem Behuf vor jeder Hauptkirche der Stadt

Stadt ein Armen=Block mit der Aufſchrift: Zum Beſten der allgemeinen Armen=Anſtalt, errichtet werden; nicht weniger ſollen in allen Wirthshäuſern Armen=Büchſen gehalten werden, welche die Wirthe den bei ihnen abtretenden Fremden, unter Vorſtellung des guten Zwecks der Anſtalt, zur milden, jedoch gänzlich freien Beförderung deſſelben vorzuzeigen haben.

§. 22. Die Verwaltung dieſer Fonds und Beſtimmung darüber wird gänzlich dem großen Armen=Collegio dergeſtalt überlaſſen, daß jährlich einer der fünf nicht mit Verwaltung der Bezirks=Hälften beladnen Armen=Vorſteher, mit Zuziehung eines der Bezirks=Vorſteher, die Adminiſtration der Hauptcaſſe führe, die eingehenden Gelder nebſt den Zinſen der belegten Capitalien erhebe, und darüber quitire, auch über Einnahme und Ausgabe Buch und Rechnung halte. Die zu belegenden Capitalien müſſen jedoch nicht anders als bei löbl. Kammer oder in ſichere Häuſer=Poſten in der Stadt Erbe= und Land=Büchern belegt werden, und es iſt zu deren Belegung ſowohl, als zur Umſchreibung oder Tilgung, der Conſens dreier Mitglieder des großen Armen=Collegii, worunter eines ex Senatu ſeyn muß, durchaus erforderlich. Auch iſt ſo viel möglich dahin zu ſehen, daß die der Armen=Anſtalt durch Vermächtniſſe zugefloßnen, oder noch weiter zuzuwendenden Capitalien nie ohne dringende Noth angegriffen, ſondern nur die Zinſen davon zum ordentlichen Gebrauch der Anſtalt verwandt werden.

Die Bücher und Bilanzen müſſen monatlich dem kleinen Collegio, am Schluß eines Jahrs aber dem großen Collegio vorgelegt, und durch zwei von demſelben zu ernennende Mitglieder genau unterſucht werden. Nach befundner Richtigkeit wird ſodann der Adminiſtrator unter der Unterſchrift des Herrn Präſes, und der beiden

den zur Reviſion deputirten Mitglieder förmlich quitirt.

Auch ſoll jedes Jahr eine umſtändliche Bilanz der Einnahme und Ausgabe durch den Druck bekannt gemacht werden, damit das Publicum über den Fortgang dieſer neuen Anſtalt, und die Verwendung der dazu beſtimmten Fonds richtig urtheilen, und zu der ganzen Sache ein völliges Zutrauen erhalten möge.

Vierter Abſchnitt,

von der Verbindung der allgemeinen Armen-Anſtalt mit den Hoſpitälern und andern frommen Stiftungen.

§. 23. Den Kirchen, Hoſpitälern und Armen-Häuſern dieſer Stadt bleiben die ihnen von Alters her durch Vermächtniſſe und andre Anordnungen unſrer Vorfahren beſtimmten Einkünfte, ſo wie ihren Vorſtehern die Verwaltung derſelben unverrückt vorbehalten.

Ebenmäßig bleiben auch die, aus Vermächtniſſen und andern Privatſtiftungen, wohin auch die Armen-Caſſen der fremden Religions-Verwandten gehören, an Hülfsbedürftige zu vertheilende Gelder und andre Wohlthaten der freien Verwendung derer überlaſſen, welchen die Verwaltung nach Vorſchrift der Stifter zuſteht.

Jedoch müſſen alle dieſe Vorſteher und Verwalter am Schluß eines jeden Jahrs dem großen Armen-Collegio ein Verzeichniß der bei ihnen eingeſchriebenen Armen, mit Beifügung der denſelben zugetheilten Gaben, und der Gaſſen, wo ſie wohnen, einliefern, damit man wiſſe, ob ein bei der allgemeinen Armen-Anſtalt ſich meldender Armer ſchon aus andern Stiftungen unterſtützt werde, oder in einer Gotteswohnung aufgenommen ſey, und darnach beurtheilen könne, ob und in wie

weit

weit er einer mehrern Unterſtützung würklich bedürfe, weil ohne eine ſolche Mitwiſſenſchaft ſchlechterdings keine zuverläſſige, den Umſtänden eines jeden angemeſſene Eintheilung der Armen-Gelder Statt haben kann.

§. 24. Indeſſen werden die Hoſpitäler und übrigen Stiftungen, ihrer erſten Beſtimmung gemäß, auf den allgemeinen Zweck in ſo weit mitwürken, daß

1) Das Waiſenhaus manchen mit zu vielen oder zu jungen Kindern beſchwerten armen Familien ihre Laſt durch einſtweilige Abnehmung einzelner Kinder erleichtern, auch die Kinder verſtorbner oder verloffner Armen, ohne Rückſicht auf ihr Alter oder ihre Geſundheit, wenigſtens ſo lange aufnehme, bis ſie auf eine andere Art untergebracht werden können.

2) Der Peſthof die mit einer langwierigen oder gar unheilbaren Krankheit Befallnen, das Hoſpital zum Heil. Geiſt alte und unvermögende, das Armen-Alten-Kranken-Gaſthaus alte kranke und Bettlägrige, und das Hoſpital St. Hiob die mit veneriſchen Krankheiten Behafteten,

3) Das Werk- Zucht- und Armen-Haus aber ſolche Armen unentgeldlich aufnehme, die nicht ohne Zwang arbeiten wollen, oder mit den ihnen anvertrauten Materialien und Geräthſchaften treulos umgehen, oder auf den Gaſſen betteln, oder ſonſt betrüglich handeln; auch

4) Die Verwalter der Privat-Stiftungen auf die ihnen von den Armen-Vorſtehern und Pflegern anempfohlnen Armen bei Vertheilung ihrer milden Gaben eine billige Rückſicht nehmen.

Jedoch wird auch das große Armen-Collegium, falls es nöthig ſeyn ſollte, einen, den Umſtänden, und den dermaligen Fonds ſowol der Armen-Anſtalt, als des zutretenden Hoſpitals gemäßen, Zuſchuß mit dem Jahrverwaltenden Proviſor des letztern verabreden.

Fünf-

Fünfter Abſchnitt,

Verordnung in Anſehung der fremden Armen und wider die Bettelei.

§. 25. Da es durchaus unmöglich iſt, allen ſich hier aufhaltenden, und faſt täglich noch hinzukommenden fremden Armen Nahrung und Unterhalt zu verſchaffen; ſo iſt zwiſchen den ſich ſchon vorhin hier aufgehaltnen, und wohl gar hier verarmten Fremden, und den erſt nach Publication der neuen Armen-Ordnung, d. i. ſeit dem 3ten September 1788 hergezognen, oder künftig hier ankommenden Fremden ein Unterſchied zu machen. Jenen kann die Theilnahme an dieſer Anſtalt nicht verſagt werden. Dieſe aber müſſen, ſobald ſie von den Vorſtehern und Pflegern, welche letztre nach Vorſchrift des 8. §. dieſer Ordnung vorzüglich darauf zu achten haben, in ihren Bezirken wahrgenommen, oder ſonſt bemerkt werden, der Armen-Policey angezeigt, und von derſelben, nach angeſtellter nähern Unterſuchung, ſich unverzüglich von hier zu begeben ernſtlich angewieſen, auch falls ſie dieſe Weiſung nicht befolgen ſollten, durch Verfügung des zweeten Herrn Gerichts-Verwalters unter Bedrohung, daß im Wiederbetretungsfall mit mehrerer Härte gegen ſie verfahren werden ſolle, fortgeſchaft werden.

§. 26. Die Eigenthümer kleiner Wohnungen, Gaſtwirthe, Krüger und Herbergirer, und überhaupt alle hieſige Bürger und Einwohner werden hiemit ernſtlich anerinnert, keine Fremde, es ſey gegen Miethe oder unentgeldlich, bei ſich oder in ihren Wohnungen aufzunehmen, wovon ſie nicht verſichert ſind, daß, und womit ſie ſich ernähren können; jeden aufgenommenen und abgegangnen Fremden aber, mit Bemerkung ſeines Namens, Alters, Gewerbes und des Orts, woher er gekom-

kommen, oder wohin er gegangen, oder ob er Kinder bei ſich führe, noch an demſelben Tage, oder ſpätſtens den andern Morgen, ſchriftlich, nach einem gewiſſen Formular, den zweiten Herrn Gerichtsverwalter anzuzeigen, der ſodann noch an demſelben Tage, dem Vorſteher der Armen-Polizey eine Liſte der bei ihm angegebnen Fremden abſchriftlich mittheilen wird. Die dieſe Angabe verſäumen, ſollen nicht allein, auf davon gemachte Anzeige, mit 2 Rthlr. Strafe für jeden nicht angegebnen Fremden belegt, (wovon die Hälfte dem Angeber, die andre Hälfte aber der Armen-Anſtalt zufließen ſoll,) ſondern auch unfehlbar angehalten werden, der Armen-Anſtalt, oder den Armen-Häuſern, denen ſolche Perſonen, wenn ſie in der Folge verarmen, oder verlaßne Kinder nachmals zur Laſt fallen, ein von dem kleinen Armen-Collegio zu beſtimmendes jährliches Koſtgeld, auch im Fall einer der Fremden in Armuth ſterben ſollte, die Beerdigungskoſten zu bezahlen.

§. 27. Inſonderheit aber wird das Betteln der Einheimiſchen und Fremden auf den Gaſſen, Wällen, Landſtraßen, Promenaden, und in den Häuſern, in der Stadt ſowohl, als auf dem Lande aufs neue gänzlich verboten. Um dieſem Verbot deſto mehr Kraft zu geben, ſollen

1) die Wachen, Schreiber und Viſiteurs in den Thoren und Bäumen, auch auf den Außen-Poſten, bei ernſtlicher Strafe, allenfalls der Caſſation, imgleichen die Vögte, Hauptleute, und übrige Landeseingeſeßnen, beſonders bei Schlagbäumen und Ueberfahrten über Waſſer, ſorgfältig darauf Acht haben, daß keine fremde Bettler, Krüppel, hauſirende Juden, ſogenannte Zigeuner, angebliche Bergleute, und dergleichen an ihrem Aufzuge leicht kennbares Geſindel, ſich in dieſe Stadt und deren

ren Gebiet einſchleichen, und die ſich zeigenden auf alle Art, ſelbſt mit Gewalt zurückweiſen;

2) ſoll bei 10 Rthlr. Strafe niemand einen fremden Bettler, hauſirenden Juden oder dergleichen Geſindel, es ſey zu Schiffe oder mittelſt Fuhrwerks, in dieſe Stadt und deren Gebiet bringen;

3) ſoll künftig niemand Bettlern oder andern verdächtigen Perſonen bei ſich Quartier geben, und wer hiewider handelt, mit 10 Rthlr. Strafe für jede ſolche aufgenommene Perſon, auch bei wiederholten Contraventionen mit noch härtrer, und allenfalls Zuchthaus-Strafe belegt werden.

4) Alle, welche ſich künftig hieſelbſt im Betteln betreten laſſen, wes Standes, Alters, und Geſchlechts ſie ſeyn mögen, ſollen ſofort, von den Armen-Voigten, welche für jeden aufgegrifnen Bettler eine Mark zu empfangen, aber auch bei Strafe der Caſſation, ſowol in der Stadt als auf den Wällen, und vor den Thoren ſorgfältigſt auf die Bettler zu achten haben, nach dem Zuchthauſe gebracht, und daſelbſt nach dem Ermeſſen der Deputation zur Armen-Policey, ſo lange bis ſie Beweiſe ihrer Beſſerung gegeben, zu einer ihren Kräften angemeßnen Arbeit zum Beſten des Hauſes, bei einer mit ihrem Verdienſt in Verhältniß ſtehenden Beköſtigung, angehalten werden.

5) Fremde Handwerksburſche ſollen ohne Schein der hieſigen Alten ihrer Zunft, welche ſodann für ſie einzuſtehen haben, hier nirgends anders, als auf den Herbergen der Zunft, wozu ſie gehören, logiren, und ſich des Bettelns auf den Gaſſen und in den Häuſern gänzlich enthalten, widrigenfalls ſie als gemeine Bettler angeſehen und behandelt werden ſollen.

6) Auf gleiche Weiſe ſollen auch diejenigen behandelt werden, welche, des bisherigen Verbots ungeachtet,

ohne

ohne Erlaubniß der hieſigen Obrigkeit, mit Collecten-Büchern für fremde Städte, Kirchen oder Gemeinen umher gehen, oder ſich mit Brand-Atteſtaten und dergleichen oft erdichteten Zeugniſſen in die Häuſer ſchleichen, oder ſonſt das Publicum beläſtigen. Was ſodann bei ihnen gefunden wird, ſoll ihnen abgenommen, und der dritte Theil davon dem Angeber, das übrige aber der Armen-Anſtalt zugewandt werden.

7) Diejenigen, welche ſich den Armen-Vögten bei Ergreifung und Transportirung eines Bettlers widerſetzen, oder wol gar ihnen ſelchen entwältigen, ſollen ſofort von den Wachen, als welche bei unfehlbarer Strafe der Caſſation, zu jeder Zeit den Vögten, ſobald ſie ſie in der Ferne anſichtig werden, ſchon von ſelbſt die thätigſte Aſſiſtenz zu leiſten haben, arretirt, und ohne Anſehen der Perſon mit ſchwerer Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden andrer Strafe, belegt werden.

8) Alle hieſige Einwohner werden hiemit befugt, die ſich in ihren Häuſern einſchleichenden zudringlichen Bettler ſofort ſelbſt oder durch ihre Leute handfeſt zu machen, und ſodann die nächſte Wache zu deren Arretirung holen zu laſſen.

9) Auch wird den Soldaten-Patrouillen beſonders auf den Wällen, imgleichen der Nachtwache hiemit anbefohlen, daß ſie, und zwar die Nachtwache auch noch vor Anfang des Stundenrufen, die ihnen aufſtoßenden Bettler, ſo weit es thunlich, arretiren, und an die nächſte Wache abliefern. Und ſollen ihnen, zur mehreren Ermunterung, für jeden arretirten Bettler 8 ßl. von der Armen-Ordnung ausgezahlt werden.

§. 28. Weil aber der Bettelei und dem eingewurzelten Müſſiggang der meiſten hieſigen Armen, ſchlechterdings nicht ganz abgeholfen werden kann, ſo lange

ſie

ſie noch durch Betteln ſich oft mehr zu erwerben Gelegenheit finden, als ſie durch Arbeit verdienen können; ſo wird zugleich das Almoſen-Geben an Bettler in der Stadt und auf dem Lande, noch ferner dergeſtalt verboten, daß, wer künftig einem Bettler oder andern Armen auf der Gaſſe, vor der Hausthüre, aus dem Fenſter, auf einer Promenade oder Landſtraße, Almoſen reicht, dadurch jedesmal in 5 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen ſeyn ſoll, welche von ihm, auf die davon gemachte glaubhafte Anzeige, ſofort, allenfalls executiviſch durch einen der Wohlw. Herren Gerichts-Verwaltern eingefordert, und halb Denuncianten, halb der Armen-Kaſſe zugewandt werden ſoll.

Jedermann wird die Nothwendigkeit dieſer nun ſchon durch die Erfahrung bewährten Verfügung, um der Gaſſen-Bettelei deſto wirkſamer zu ſteuern, von ſelbſt einſehen, auch ſolche um ſo weniger unbillig finden, da nach der nunmehrigen Einrichtung des Armen-Weſen, jeder Arme ſein nothdürftiges Auskommen finden kann, und der ganze künftige Beſtand dieſer Anſtalt größtentheils von der Befolgung dieſes Punkts abhängt.

Indeſſen verſteht es ſich nicht nur von ſelbſt, daß bei öffentlichen und Privat-Stiftungen die Austheilung an Arme fernerhin in den Häuſern der Verwalter geſchehen könne, ſondern es bleibt auch einem jeden unbenommen, gewiſſe ihm bekannte Arme, entweder in ſein Haus kommen zu laſſen, und ihnen daſelbſt eine milde Gabe zu reichen, oder ſie ihnen durch andere, und auf andere Art reichen zu laſſen. Auch kann ein jeder ſeine milde Gabe den Armen-Vorſtehern und Pflegern, mit der Anweiſung, wem ſie zugewandt werden ſolle, zuſenden, da denn im letztern Fall die Vorſchrift des Gebers pünktlich zu befolgen iſt.

Der vorgedachten Strafe von 5 Rthlr. ſollen auch die-

diejenigen unterworfen ſeyn, welche künftig den §. 27. N. 6. erwähnten fremden Collectanten etwas geben, oder ſich zu einer Gabe in ihren Büchern verſchreiben.

§. 29. Damit aber der bei Errichtung dieſer Anſtalt intendirte Zweck deſto ſichrer erreicht, und die Vorſchriften dieſer revidirten Ordnung, beſonders in Rückſicht auf die Beſtrafung der trägen, treuloſen und dem Trunk ergebenen Armen, die Steurung der Bettelei und Abhaltung der fremden Armen, deſto gewiſſer befolgt werden, ſo wird die nähere Aufſicht und Cognition darüber einer beſondern Deputation zur Armen-Policey übertragen. Die Depution ſoll aus einem der zum Armen-Collegio deputirten Herrn des Raths, dem jedesmaligen zweiten Herrn Gerichts-Verwalter, der in dieſer Rückſicht auch im großen und kleinen Armen-Collegio Sitz und Stimme hat, einem nicht mit den Bezirks-Geſchäften beladnen Armen-Vorſteher, und dem jedesmaligen jahrverwaltenden Proviſor des Zuchthauſes beſtehen, und hat ſorgfältig dahin zu ſehen, daß dieſe revidirte Ordnung in den oberwähnten Puncten aufs genaueſte befolgt werde.

LIII.

Verordnung wegen Einrichtung des Armenweſens in dem Herzogthum Oldenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig, Biſchof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Hollſtein, Stormarn und der Dithmarſchen, Herzog und regierender Adminiſtator zu Oldenburg ꝛc.

Fü-

Fügen jedermänniglich hiedurch zu wiſſen, daß die zeitherige Erfahrung gelehret hat, wie ungeachtet der in dieſem Herzogthum, in Vergleichung mit andern Ländern von eben dem Umfang, vorhandenen beträchtlichen Hülfsmittel zur Unterſtützung der Armen, und obgleich ein großer Theil der begüterten Einwohner dieſes Landes, an ſeinen dürftigen Mitbürgern eine edelmüthige Freigebigkeit zu beweiſen gewohnt iſt, dennoch dieſe bedauernswürdige Volksklaſſe bis hiezu nicht durchgängig diejenige Hülfe finden können, zu der ſie unter gewiſſen Einſchränkungen berechtiget iſt, und die mit dem Wohl und den Kräften des Staats ſelbſt im Verhältniſſe ſtehet.

Bei einer ſorgfältigen Nachſpührung der Quellen dieſer Unzulänglichkeit, haben ſolche in der fehlerhaften Einrichtung des Armenweſens überhaupt, in der bisherigen gar zu ungleichen Vertheilung der Wohlthaten, die nur den wirklich Nothleidenden gebühren, und endlich in dem Mangel genauer Aufſicht über die Armen ſelbſt, ſich näher an den Tag geleget, welche letztere bis hiezu, bewandten Umſtänden nach, ſchlechterdings unmöglich war.

Nachdem Wir nun zuförderſt bemühet geweſen, von der bisherigen ganzen Verfaſſung die vollſtändigſten Berichte einzuziehen, und hiernächſt die Uns vorgeſchlagenen Mittel, zur Verbeſſerung derſelben, mit derjenigen Aufmerkſamkeit zu prüfen, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert hat, ſo finden Wir nunmehr für den ärmern Theil der Einwohner dieſes Herzogthums durchaus nothwendig, und für alle Eingeſeſſene deſſelben nützlich und erleichternd, mithin aus dieſem gedoppelten Grunde Unſerer zärtlichen Fürſorge vorzüglich würdig, dem Armenweſen eine neue zweckmäßigere und möglichſt vollſtändige Einrichtung zu geben.

Bei Anordnung derſelben wollen Wir inſonderheit die verſchiedenen zum allgemeinen Beſten unzertrennlichen Hauptabſichten zu vereinigen ſuchen, daß für die nothdürftige Verpflegung und Unterſtützung der wirklich Armen und Nothleidenden hinreichend geſorget, denjenigen, welche noch im Stande ſind, einen Theil ihres Unterhalts mit zu verdienen, die Mittel dazu, durch Anweiſung dienlicher Arbeit und Anhaltung zu ſelbiger, verſchaffet, dem bisher eingeriſſenen dem vermögenden und arbeitſamen Theil der Unterthanen äuſſerſt läſtigen Betteln, ſo wie dem muthwilligen Müſſiggange, geſteuert, uud endlich der Beitrag, den ein jeder, als Chriſt und aus Bürgerpflicht, ſeinen nothleidenden Brüdern nach ſeinem Vermögen zu leiſten ſchuldig iſt, mit möglichſter Gleichheit eingerichtet werde. Zu dieſem Ende ſetzen und verordnen Wir hiemittelſt folgendes:

I. Es ſoll die bisherige Verfaſſung des Armenweſens, welches nicht ganz unter einer allgemeinen Aufſicht geſtanden, und deſſen verſchiedene Stiftungen und Fonds, verſchiedene Verwaltungen und beſondere Aufſichten gehabt, hiemittelſt gänzlich aufgehoben, und die allgemeine Aufſicht des geſammten Armenweſens, nichts davon ausgeſchloſſen, vom Anfang des nächſtbevorſtehenden 1787ſten Jahres an, einem Generaldirectorium in Unſerer Stadt Oldenburg, die beſondere Aufſicht und Verwaltung in jedem beſondern Kirchſpiel aber einer Specialdirection, anvertrauet ſeyn.

Es werden daher Unſere höhere Landes-Collegia, Departemens, Obervorſteher des Kloſters Blankenburg, Land-Amts- und Stadtgerichte und alle und jede, welche bishero milde Stiftungen, aus denen Arme verſorgt worden, verwaltet, hiemittelſt angewieſen, dieſe, nach den an ſie desfalls ergangenen Vorſchriften, an das Generaldirectorium abzuliefern.

II.

II. Dieſes von Uns gnädigſt beſtellte General-Directorium des Armenweſens, ſoll Uns ſelbſt unmittelbar untergeordnet ſeyn; über das geſammte Armenweſen im Herzogthum, und über ſämmtliche ihm untergeordnete Special-Directionen in den Kirchſpielen, die genaueſte Aufſicht führen; über die Gelebung dieſer Unſerer Verordnung ernſtlich halten; in zweifelhaften Fällen das Nöthige bei Uns vorſtellen und Unſere Entſcheidung einholen; alle erforderliche allgemeine Verfügungen und beſondere Reſolutionen auf die Vorfragen der Special-Directionen erlaſſen; die allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, die auf kein beſtimmtes Kirchſpiel eingeſchränkt ſind, unter ſeiner beſondern Verwaltung haben; und für die fundationsmäßige Anwendung derſelben wachen; die Rechnungen dieſer allgemeinen ſowohl, als der Kirchſpiels-Anſtalten, bei ſich ablegen laſſen; und überhaupt alle Sachen, welche das Armenweſen betreffen, als die Verpflegungen, Verdingungen und Behandlungen der Armen, deren Betragen und Beſtrafungen, die Anſetzungen, Bezahlungen und Beitreibungen der Beiträge, die Verwaltung der Armenmittel, die Vergehungen der Armen-Bedienten und anderer Perſonen in Armenſachen und dergleichen, unterſuchen und mit Vorbehalt der Supplication an Uns, entſcheiden.

III. Die Special-Direction in einem jeden Kirchſpiel, ſoll ſich des geſammten Armenweſens in ihrem Kirchſpiele eifrigſt und treulichſt, nach Anleitung der in dieſer Verordnung ſowohl, als der ihr von dem General-Directorium zu ertheilenden beſondern ausführlichen Inſtruction, enthaltenen Vorſchriften, und nach den von dieſem an ſie ergehenden fernern Verfügungen, annehmen; und auf dem Lande aus dem Beamten, dem Prediger, dem Armenjuraten und einigen Armenvätern be-

beſtehen; wozu in den Städten der Policey-Bürgermeiſter und ein anderes Mitglied des Raths hinzukommen ſoll. Die Armenväter, denen die genaueſte Aufſicht über die Armen, deren Zuſtand, Verſorgung, Betragen, und die zu leiſtende Arbeit, in dem ihnen beſtimmten Diſtricte anvertrauet wird, ſollen aus den rechtſchaffenſten und vernünftigſten Leuten genommen, von der Special-Direction und einem Ausſchuß des Kirchſpiels gewählt, und dem General-Directorium zur Beſtätigung vorgeſchlagen werden; ihr Amt 3 Jahr dauern, und ſie für ihre Bemühungen ſich der Freiheit von Fuhren und Dienſten, bei den Armen-Angelegenheiten, der Bezahlung auſſerordentlicher Wege, und der Befreiung von Vormundſchaften, zu erfreuen haben.

IV. Alle und jede, welche wegen der Gebrechen, Fehler und Krankheiten, ihres Geiſtes oder ihres Körpers, oder wegen ihres oder der Ihrigen zu hohen, oder zu geringen Alters, ihren völligen nothdürftigen Unterhalt durch Arbeit und Fleiß zu erwerben, nicht vermögen, und ſolchen aus ihren eigenen Mitteln und durch diejenigen, welche zu ihrer Ernährung verpflichtet ſind, ebenwenig erhalten können, ſind als wirkliche, entweder ganz oder doch zum Theil, Arme zu betrachten, und ſollen berechtiget ſeyn, mit der Hülfe und Unterſtützung, deren ſie bedürftig, von demjenigen Kirchſpiel verſehen zu werden, in dem ſie ſich aufhalten, und zu der Zeit, wie ſie arm geworden, ihre Wohnung und ordentlichen Aufenthalt gehabt haben. Die hülfsbenöthigten Armen müſſen ſich ſelbſt, oder durch andere, bei dem Armenvater, in deſſen Bezirk ſie wohnen, melden; worauf die Special-Direction ihnen die Unterſtützung, deren ſie, nach den eintretenden Umſtänden, bedürftig ſind, angedeihen laſſen wird.

V. Die Beihülfe zu den beſtändigen Bedürfniſſen,

der

der Ernährung, Wohnung, Feuerung und Kleidung, iſt denjenigen Armen, welche einen Theil des Unterhalts, deſſen ſie, und die zu ihrer Familie gehörigen bei ihnen wohnenden und lebenden Perſonen, benöthiget ſind, zu erwerben vermögen, theils durch Reichung von Victualien, Kleidungsſtücken, Materialien zur Verarbeitung, theils durch baares Geld, entweder wöchentlich oder zu beſtimmten Zeiten, entweder an ſie ſelbſt, oder an die, welche ihre Bedürfniſſe liefern, zu leiſten, nach den eintretenden verſchiedenen Umſtänden.

VI. Diejenigen Armen hingegen, welche gar nichts zu erwerben vermögen, bei den Ihrigen ſich nicht aufhalten können, und gänzlich verpflegt werden müſſen, oder welche man, wenn ſie gleich zu einiger Arbeit tüchtig, ohne genauere Aufſicht nicht laſſen kann, ſind bei andern Perſonen unterzubringen und an ſelbige ganz zu verdingen. Die Annehmer und zur genauen Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie müſſen die erwachſenen Armen nicht nur ernähren, ſondern auch, nach ihren Jahren und Gebrechen pflegen; welche dagegen nach ihren Kräften in der Haushaltung helfen und Handreichung thun müſſen. Bei den Kindern ſind die Annehmer die Stelle der Aeltern zu vertreten, ſie zu ernähren, zu verpflegen und zu erziehen; und die Kinder dagegen, ſie als ihre Aeltern zu betrachten, ihnen die ſchuldige Folge zu leiſten, und die Arbeiten, die ihnen aufgelegt werden, für ſie auszurichten, verpflichtet.

VII. Die armen Kinder, ſowohl diejenigen, welche bei ihren Aeltern und Verwandten wohnen, als die, welche ausgedungen ſind, müſſen ſowohl zur fleißigen Unterrichtung in den Schulen, als zur Erlernung und Leiſtung ſolcher Haus- und Feldarbeiten, welche in den Haushaltungen vorfallen, und zum künftigen Er-

werb und weitern Fortkommen, wenn ſie erwachſen ſind, dienen, dergeſtalt angehalten werden, daß das eine nicht durch das andere gehindert wird. Das Schulgeld für dieſe arme Kinder ſoll aller Orten nach ihrer Kopfzahl entrichtet werden.

VIII. Für die Heilung der Kranken bei bedeutenden Krankheiten und äuſſern Schäden, ſoll möglichſt geſorgt werden. Nach erfolgter Anzeige bei dem Armenvater, ſoll die Armen-Anſtalt den nächſten Arzt oder Wundarzt, nach Beſchaffenheit der Krankheit, kommen laſſen, welcher in der Regel den Kranken unentgeldlich zu beſuchen und die erforderlichen Recepte zu verſchreiben, verpflichtet iſt; bei auſſerordentlichen Vorfällen, jedoch, als bei weiterer Entfernung von dem Orte, wo der Kranke ſich aufhält, mehrmaligen Beſuchen und Verſäumung anderer Geſchäfte, beſonders bei langwierigen und ſchweren Kuren, eine billigmäßige Vergütung von dem General-Directorium gewärtigen kann.

Bei Verſchreibung der Arzneimittel muß die möglichſte Sparſamkeit angewandt, den wohlfeilern der Vorzug vor den mehr theuern gegeben, und dahin geſehen werden, daß auf den Apotheken billige Preiſe, und ohne daß die Bemühung der Zuſammenſetzung in Anſchlag komme, angeſetzt ſeyn.

Für die Wartung der Kranken, ſo weit thunlich in ihren eigenen Wohnungen durch ihre Hausgenoſſen und Verwandte, oder durch andere Arme, für die Reichung der Medicamente und der vorgeſchriebenen Speiſen, iſt die nöthige Sorgfalt zu tragen.

Iſt die Krankheit von der Beſchaffenheit, daß ſie an dem Orte, wo der Kranke ſich aufhält, nicht gleich gut und füglich geheilt werden kann, ſo iſt derſelbe nach dem Wohnorte eines Arztes oder Wundarztes zu bringen, bei guten Leuten auszudingen, und der Aufſicht eines daſigen Armenvaters zu übergeben.

Auch

Auch bei ſchweren und langwierigen Krankheiten geringer Leute, Taglöhner und Handwerker, die eigentlich keine Arme ſind, muß die Special-Direction ſich ihrer Heilung und Unterhalts dahin möglichſt annehmen, daß ſie in ihrer Nahrung nicht zu ſehr zurück geſetzet werden, und verarmen.

IX. Die Beerdigung der Armen ſoll unter der Aufſicht des Armenvaters, auf die möglichſt wohlfeilſte Art, in einem ganz einfach zuſammen geſchlagenen ſimpeln Sarge, ohne irgend einiges Gepränge und ohne daß, auſſer der Bezahlung des Todtengräbers, irgend einige Gebühren, in ſo weit der Arme ſonſt nichts nachläſſet, zu vergüten, veranſtaltet werden.

X. Wenn ſich ſolche Arme finden, welche beſſern Standes ſind, oder ſonſt einige vorzügliche Behandlung verdienen, bei denen mithin die Gewährung eines Zuſchuſſes, über die nothdürftige Verpflegung, als eine Ausnahme, in der Billigkeit begründet iſt; oder Leute durch unvermuthete Unglücksfälle, als Brandſchäden, Beraubung, Schiffbruch, und dergleichen, gänzlich zurück geſetzt werden, ſo iſt von der Special-Direction davon die nöthige Anzeige an das General-Directorium zu thun, welches desfalls den eintretenden Umſtänden nach, zu verfügen hat.

XI. Da die Armen ſo viel, als ſie durch Fleiß und Arbeit zu erwerben vermögen, zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt ſelbſt aufzubringen ſchuldig ſind, ſo ſollen denjenigen unter ihnen, die ſelbſt keine eigene Beſchäftigung finden können, ſolche Arten von Arbeiten, als in jedem Kirchſpiel, nach ſeiner beſondern Lage und Beſchaffenheit, vorfallen, angewieſen, und ſie zu deren Leiſtung, und wenn ſie darin nicht unterrichtet ſind, zur vorgängigen Erlernung angehalten werden. Und damit es an Arbeiten nicht fehle, ſoll bei jeder Direction ein

Vor-

Vorrath von rohen Materialien, an Flachs, Hanf, Wollengarn und dergleichen, vorhanden ſeyn, wovon ein jeder Arme des einen und andern Geſchlechts ſo viel als erforderlich erhalten, ſolches in der ihm zu beſtimmenden Zeit und ſo gut, als es ihm möglich, verarbeiten, und dafür, bei der Rücklieferung, den gewöhnlichen im Lande und in jedem Kirchſpiel üblichen Preis vergütet haben ſoll.

In Unſerer Stadt Oldenburg ſoll ein eigenes Arbeitshaus, nach der nähern Anweiſung Unſers General-Directoriums, eingerichtet werden, in welchem diejenigen Armen, die man daſelbſt beſſer, als in ihren Wohnungen, arbeiten laſſen kann, Obdach und Wärme, auch die erforderlichen Geräthſchaften und Materialien, vorfinden ſollen.

XII. Wenn hiernach für den nothdürftigen Unterhalt aller einheimiſchen Armen, deren Verſorgung dem Staat oblieget, theils durch Anweiſung des Verdienſtes, welchen ſie erwerben können, theils durch die Beihülfe, welche ihnen aus den Armenmitteln gereichet wird, hinlänglich geſorgt worden; ſo ſoll dagegen fernerhin irgend einige Bettelei, von welcher Art ſolche ſeyn mag, ſchlechterdings nicht geduldet werden. Zu dem Ende ſoll

1) Kein Armer, der eine Beihülfe erhält, das Kirchſpiel das ihn verpflegt, verlaſſen, auſſer wenn er aus Gründen, die er der Special-Direction angezeigt, und dieſe erheblich befunden, ſich wegen eines Geſchäfts nach einem andern Orte begeben muß, und mit einem Erlaubnißſchein desfalls verſehen iſt, wobei für ſeine nothdürftige Verpflegung in ſeiner Abweſenheit geſorgt werden wird.

2) Niemanden, ſo wenig einheimiſchen, als fremden Armen und Landſtreichern, ſoll das Betteln in den Häu-

Häuſern, vor den Thüren, auf den Gaſſen und auf dem platten Lande, verſtattet, auch die fremden Bettler im Herzogthum gar nicht geduldet werden.

3) Alle und jede Eingeſeſſene werden, zur Erreichung des heilſamen und nöthwendigen Endzwecks, allem Betteln Einhalt zu thun, ernſtlich angewieſen, keine Bettler aufzunehmen und zu beherbergen, vielmehr einen jeden, welchen ſie bemerken, ſo bald es immer thunlich iſt, den nächſten Bauergeſchwornen oder Auskündigern auf dem Lande, und den Policey- und Armen-Bedienten in den Städten, anzuzeigen.

4) Die Wirthe beſonders ſollen die ihnen bekannten Bettler nicht aufnehmen, ſondern unverzüglich die Anzeige thun; wegen der Aufnahme unbekannter und des Bettelns verdächtiger Perſonen aber den 12ten Sphum der Verordnung vom 22ſten Mart. 1780, die Aufnahme der Fremden betreffend, genau befolgen.

5) Sowohl die Bauervögte und Auskündiger, als die ſämmtlichen Policey- und Armenbedienten, in den Städten und auf dem Lande, beſonders die Untervögte und Armenvögte, an den Oertern, wo letztere angeſtellet werden können, ſollen ſchuldig ſeyn, die Bettler, welche ihnen gemeldet, oder von ihnen ſelbſt entdeckt werden, ungeſäumt, und ſo weit es nöthig mit Zuziehung hinlänglicher Mannſchaft, zu ergreifen, und auf dem Lande an das Amt, in den Städten aber an den Policey-Bürgermeiſter, abzuliefern. Findet ſich der Bettler nicht mehr in der Bauerſchaft oder dem Orte, ſo muß der Bauergeſchworne oder Policey-Bediente ſowohl dem Amte, als dem Orte, wohin er gegangen, zur weitern Aufſuchung, Nachricht ertheilen. Die Armen indeſſen, welche in ihren eigenen Kirchſpielen bettelnd betroffen werden, bedürfen nicht ergriffen, ſondern blos bei den Special-Directionen angezeigt zu werden.

6)

6) Die auf die Aemter und an den Policey=Bürgermeiſter abgelieferten Bettler, ſollen, wenn ſie, nach dem 23ſten Spho in Oldenburg beſtraft werden, dahin; wenn aber auf den Aemtern oder in der Stadt Delmenhorſt die Beſtrafung Statt findet, nach deren Vollziehung, nach dem Orte, wohin ſie gehören, nemlich die Einheimiſchen nach ihrem Kirchſpiel, die Fremden aber über die Gränze, woher ſie gekommen, oder wohin ſie ſich begeben wollen, durch die Untervögte und die allenfalls erforderlichen Köter, oder ſonſtigen Policey=Bedienten von Amt zu Amt gebracht werden.

7) Um ſowol von einheimiſchen und fremden Bettlern, als anderm lüderlichem und verdächtigem Geſindel, das Land möglichſt rein zu halten, ſoll Unſere Oldenburgiſche Kammer, wie bisher geſchehen, nach näherer Vereinbarung mit dem General=Directorium, durch die Policey=Bedienten die Wirthshäuſer und andere Verdächtige Häuſer oft, zu unbeſtimmten Zeiten, viſitiren, auch dann und wann allgemeine Nachſuchungen halten laſſen, da ſie denn über die Landſtreicher und verdächtiges Geſindel den Umſtänden nach weiter verfüget, die aufgefundenen Bettler aber an die Armen=Anſtalten abliefern läßt.

8) Zur Warnung und Abhaltung der fremden Bettler, ſollen an den Gränzen, auf den Heerſtraßen, Straf=Pfähle errichtet, und das Verbot in den Gränz=Zollhäuſern und Gränz=Wirthshäuſern angeſchlagen werden. Die Gränz=Zöllner ſollen ſie warnen und zurückweiſen; die Fuhrleute, Schiffer und Fährleute, aber keine Perſonen, von denen ſie wiſſen oder wiſſen können, daß es fremde Bettler ſind, ins Land bringen.

9) Sollte indeſſen ſich ereignen, daß entweder ein fremder oder einheimiſcher Bettler auſſerhalb ſeines Kirchſpiels betroffen würde, der mit einer bedeutenden

Krank=

Krankheit befallen wäre, ſo muß derſelbe bis dahin, daß er ohne weſentliche Gefahr ſeines Lebens oder ſeiner Geſundheit weiter gebracht werden kann, gleich einem Kirchſpiels-Armen verpflegt und geheilet, auch wenn er verſterben ſollte, für ſeine Beerdigung geſorgt werden. Wird ſeine Fortſchaffung zu Wagen erfordert, ſo muß ſolche im Kirchſpiels-Hofdienſt von einem Orte zum andern geſchehen.

10) Alle Köſten, zum Behuf der Verpflegung und, nach den vorhandenen Verordnungen, zu vergütenden Ergreifung und Fortſchaffung der Bettler, werden von der Kirchſpiels-Direction, wo ſie ergriffen und abgeliefert werden, vorgeſchoſſen, ſolchen aber wieder erſtattet.

XIII. Das Verbot, daß keine fremde Bettler das Herzogthum betreten dürfen, erſtreckt ſich, ſelbſtredenderweiſe, nicht auf diejenigen bedürftigen Perſonen und nothleidenden Armen verſchiedenen Standes, welche auf der Reiſe ſind, und durch das Land paſſiren müſſen; doch ſollen dieſe mit keiner Bettelei ſich befaſſen, von der ordentlichen Landſtraße nicht abweichen, und keine unnöthige Hin- und Herreiſen, blos um dabei einige Verpflegung zu finden, vornehmen; und im widrigen Fall auf gleiche Art, als andere fremde Bettler, behandelt werden. Zu dem Ende werden

1) die Gränzzöllner, Gränzwirthe und Wirthe auf der Landſtraße, Bauergeſchworne, Auskündiger, Policey- und Armenbedienten und wer ſie ſonſt antrifft, hiemittelſt angewieſen und erinnert, ſie unter der erforderlichen Bedeutung, an die nächſte Armenanſtalt zu verweiſen, bis wohin ſie allenfalls mit dem nöthigen wieder zu erſtattenden Zehrpfenning verſehen werden können.

2) Die Armenanſtalt bei der ſie ſolchergeſtalt zuerſt kom-

kommen, muß, wenn ſie mit guten Päſſen verſehen, oder ſonſt unverdächtig, da ſie im Gegentheil an die Policey abzuliefern ſind, ihnen mittelſt eines Paſſierzettels den nächſten Weg auf der Landſtraße vorſchreiben, und den nothwendigen Unterhalt, bis zur nächſten Armenanſtalt auf derſelben, reichen, von da ſie auf gleiche Weiſe weiter, bis zum Lande hinaus, geſchaffet werden.

3) Nothleidenden Reiſenden beſſern Standes, iſt eine etwas reichlichere Verpflegung, als den Geringern, zu reichen, und können ſelbige, wenn ihr Weg durch die Stadt Oldenburg gehet, an Unſer General-Directorium verwieſen werden, welches ihnen ein den Umſtänden gemäßes Almoſen reichen wird. Vergehen ſie ſich durch Betteln, ſo ſind ſie an gedachtes General-Directorium, zur weitern Verfügung abzuliefern.

4) Fremden Collectanten ſoll keine Einſammlung auf dem Lande verſtattet ſeyn, und ſie ſollen, wenn ſie damit ſich befaſſen, als Bettler behandelt werden. Dagegen ſind ſie, zu Erhaltung einer milden Gabe, an das General-Directorium zu verweiſen.

5) Diejenigen reiſenden Handwerksburſchen, welche zu einer in den hieſigen Städten vorhandenen Zunft gehören (denn andere gehören zu den übrigen nothleidenden Reiſenden) ſollen von der Armen-Anſtalt auf dem Lande, wo ſie angetroffen werden, unter Reichung des nöthigen Zehrpfennings, an die Zünfte in den Städten auf dem nächſten Wege verwieſen, von ſelbigen auf der Herberge 48 Stunden, oder während der etwanigen längern, in den Amtsartikeln feſtgeſetzten Zeit, freigehalten, und ſodann mit der nothdürftigen Verpflegung bis zu der nächſten Stadt verſehen werden.

6) Den verunglückten Schiffern und Matroſen, welche zu Elsfleth ans Land kommen, ſoll von dem

Zoll-

Zollcomptoir ein Zehrpfenning gereicht werden, mit dem ſie bis zum nächſten Orte auſſerhalb Landes, oder wenn es einheimiſche ſind, bis in ihr Kirchſpiel, gelangen können.

7) Den Mönchen des benachbarten Kloſters Vechte allein, ſoll das durch ein Landesherrliches Privilegium ihnen verſtattete Einſammlen, bis dahin, daß desfalls etwan eine anderweite Einrichtung getroffen werden kann, vergönnet ſeyn.

8) Bei Erkrankungen der in dieſem §pho befaßten bedürftigen Perſonen, ſoll es auf gleiche Weiſe, wie es im 12ten §pho Nr. 9. angeordnet worden, verhalten werden.

9) Der wegen derſelben erforderliche Koſtenaufwand, wird von den beikommenden Kirchſpielen vorſchußweiſe geleiſtet und ihnen vergütet.

XIV. Wir ſind zwar nicht geſonnen, die Regungen der Menſchenliebe und die Pflicht eines Chriſten, zu Mittheilung der Almoſen, einzuſchränken, vielmehr wünſchen Wir ſolche dadurch aufzumuntern, daß Wir ſie zum wahren Wohl der Armen und Nothleidenden zu lenken ſuchen. Da aber nach der nunmehr getroffenen Einrichtung alle Arme ihr nothdürftiges Auskommen finden, mithin keiner eine rechtmäßige Urſache haben kann, ſeinen Mittbürger durch Betteln zur Mildthätigkeit zu bewegen; da ferner durch den Vorſchub, welcher dem Betteln durch Almoſengeben geſchiehet, die höchſtſchädlichen Folgen entſtehen, daß der Bettelei und dem Müſſiggange niemals hinlänglich geſteuert werden kann, und die Armen zur Arbeit, nicht wie ſonſt, gewöhnet werden und Neigung finden, vielmehr zur heimlichen Bettelei und zur Aufſuchung einer über ihre wirklichen Bedürfniſſe gehenden und nur zur unnöthigen Verſchwendung anzuwendenden Einnahme verleitet werden, ſo ge-

ben

ben Wir einem jeden wohldenkenden und ſeine Pflicht als Bürger, Menſch und Chriſt liebenden Unterthan zu bedenken, wie höchſt nothwendig es ſey, alles Mittheilen der Almoſen an bettelnde Arme ſelbſt gänzlich einzuſtellen, hingegen ſolche Almoſen an die Armen-Anſtalt abzugeben, welche verbunden iſt, die Wohlthaten nach der Abſicht des Gebers und an den Gegenſtand ſeines Mitleidens zu verwenden, und Wir halten Uns verpflichtet, zur gänzlichen Tilgung der Bettelei alles Almoſengeben an Bettler hiemit bei Strafe und einer Brüche von zwei Reichsthaler Gold, die im Wiederholungs-Falle zu verdoppeln, halb dem Angeber und halb den Armen zum Beſten, gänzlich zu verbieten. Nicht weniger legen Wir es einem jeden wohldenkenden Unterthan und Einwohner dieſes Herzogthums, ohne Unterſchied des Standes und der Perſon, zur unabweichlichen Pflicht auf, Unſere wohlthätige Abſicht zum gemeinen Beſten auch ſeines Orts dadurch zu befördern, daß er einen jeden ihn verordnungswidrig um Almoſen anſprechenden Bettler unverzüglich der Armen-Direction des Ortes, oder einem Policey- oder Armen-Bedienten, bekannt mache, oder wenigſtens den Fall anzeige, ſo lieb ihm iſt, eine gleichfalls unabbittlich zu erlegende Geldbuße von einem Reichsthaler Gold zu vermeiden, deren Hälfte ebenmäßig dem Angeber gebühren ſoll.

XV. Alle und jede Koſten, welche wegen der Kirchſpiels-Armen, ſowol in den Kirchſpielen ſelbſt, als wenn ſie auſſerhalb derſelben betroffen werden, zu verwenden ſind, müſſen von dieſen Kirchſpielen geſtanden werden, in ſo weit nicht, nach dem 19ten Spho, ſolche von dem General-Directorium aus allgemeinen Fonds übernommen oder einige Zuſchüſſe dazu geleiſtet werden. Zu dieſen Koſten ſind auf die bisherige Weiſe anzuwenden, die Häuergelder und Zinſen der in den Kirchſpie-

ſpielen vorhandenen milden Stiftungen, wovon jedoch diejenigen, welche eine gewiſſe Beſtimmung, für eine beſondere Gattung von Armen, oder für gewiſſe Bedürfniſſe haben, nach ſolcher zu verwenden; ferner die Klingbeutelgelder, Beckengelder, Krüger- und andere Armenbüchſen, die nach dem 23ſten §pho einkommenden Bruchgelder, die freiwilligen Geſchenke bei Hochzeiten und ſonſt, und dergleichen; nicht minder der Nachlaß der Armen, nach Abzug der Begräbnißkoſten, jedoch nicht weiter, als daß daraus die Armenanſtalt dasjenige, was ſie für die Verſtorbenen verwandt, mit einfachen Zinſen zurück erhält, und der etwanige Ueberſchuß den Erben verbleibt, und endlich die Vermächtniſſe an die Armen, welche nach den Anordnungen der Erblaſſer auszutheilen, wenn aber dieſe das Gegentheil nicht enthalten, zinsbar zu belegen, und nur die Zinſen zu verwenden ſind.

XVI. Weil aber dieſe benannten Einnahmen in keinem Kirchſpiele zu Beſtreitung des zur Verpflegung der Armen erforderlichen Aufwandes zureichen, ſo müſſen die fehlenden Gelder von allen und jeden vermögenden Eingeſeſſenen Eines Kirchſpiels, nach der ihnen als Menſchen, als Chriſten, und als guten Bürgern und Unterthanen, obliegenden Pflicht, deren Ausübung, bei der Abſchaffung des bisherigen läſtigen Bettelns und Almoſengebens, einem jeden weit mehr zur weſentlichen Erleichterung, als zur Beſchwerde gereichen wird, nach ihrem Vermögen und Umſtänden aufgebracht werden. Es werden hiernach alle und jede bisherige nicht nach dem Vermögen und den übrigen Umſtänden der Contribuirenden eingerichtete Repartitionen gänzlich aufgehoben, und für die Zukunft unterſagt: als namentlich die Vertheilung der Koſten des Unterhalts der armen Kinder der Delinquenten über die contribu-

duablen Unterthanen des Herzogthums; und der Verpflegung gewiſſer Armen über einzelne Vogteien, Kirchſpiele oder Bauerſchaften, nach Bauen, und Kötereien, Jücken, Wüppen, oder dem Contributions-Anſchlag. Dahingegen ſollen von nun an den Special-Directionen und einem großen Ausſchuſſe der vernünftigſten und billigſten Eingeſeſſenen, nach ihrem gewiſſenhaften Erachten, alle und jede Unterthanen, welche in den Kirchſpielen ſelbſt wohnen, und darinnen ihren Aufenthalt haben, zu einem ſolchen ihrem Vermögen, ohne Rückſicht, wo es belegen und worinnen es beſtehet, ihrem Erwerb und den übrigen eintretenden Umſtänden gemäßen Beitrag in baarem Gelde angeſetzt werden, daß niemals ein Mangel in den Verpflegungsgeldern der Armen entſtehe, und immer einiger Ueberſchuß, für unvorhergeſehene Fälle, vorhanden ſeyn könne. So wie in den Bedürfniſſen der Armen und in den Umſtänden der Contribuirenden weſentliche Abänderungen vorkommen, muß die Anſetzung der Beiträge zu Zeiten verhältnißmäßig abgeändert werden.

XVII. Die Einſammlung dieſer Beiträge ſoll auf dem platten Lande alle 4 Wochen (in ſoweit nicht das Generaldirectorium, nach der Lage und den beſondern Umſtänden dieſes oder jenes Kirchſpiels, eine kürzere oder längere Friſt anzuordnen nöthig finden mögte) in jeder Dorfſchaft von Haus zu Haus von zweenen Eingeſeſſenen, welchen es die Armenanſtalt nach der Reihe aufträgt, nach einem mitzutheilenden Verzeichniß, geſchehen; und das geſammlete an den rechnungsführenden Armenjuraten, oder in ſoweit dieſer die Anweiſung dazu ertheilt, an den Armenvater eines jeden Orts, abgeliefert werden.

In den Städten Oldenburg und Delmenhorſt werden

den immer dreizehn Häuſer zuſammen gelegt, und in ein Buch verzeichnet, von denen wöchentlich ein Hausbeſitzer, der Reihe nach, er ſey Eigner oder Hauptheuermann, die Sammlung bei den in dieſen zuſammen gelegten Häuſern wohnenden angeſetzten Perſonen veranſtaltet, und die Gelder an den beſtellten Einnehmer abliefert.

Alle und jede Hausväter, auf dem Lande ſowol, als in den Städten, ſind ſchuldig, wenn ſie entweder ihre Wohnungen ſelbſt verändern, oder vermögende Perſonen bei ihnen aus- oder einziehen, davon ungeſäumt die nöthige Anzeige zu thun.

Diejenigen, welche ſowol auf dem Lande, als in den Städten, ihre Beiträge bey der Einforderung nicht bezahlen, ſind von den Einſammlern, bei Ablieferung der Gelder, den Armenjuraten und Einnehmern anzuzeigen, die ſofort und ohne Nachſicht dieſe Reſtanten, durch die Beamten und Magiſtrate, durch die bereiteſten Zwangsmittel beitreiben laſſen müſſen, welche dazu, in Rückſicht der Freyen, der ihnen zuſtehenden Befreyung unbeſchadet, hiemittelſt auf beſtändig authoriſiret werden.

XVIII. Um indeſſen die Entrichtung der Beiträge ſo viel möglich zu erleichtern, wollen Wir nicht nur geſtatten, daß ein jeder die Bezahlung vorſchußweiſe, auf längere oder kürzere Zeit, leiſten könne; ſondern auch denjenigen Bewohnern des platten Landes, denen es ſchwer fallen mögte, baar Geld aufzubringen, bewilligen, daß ſie dafür rohe Materialien und Victualien geben. Doch müſſen dieſe Naturalien an ſich gut und untadelich ſeyn, zu ſo leidlichen Preiſen angeſchlagen werden, daß daraus der Betrag des Geldes, an deſſen Stelle ſie gegeben werden, immer ohne Schaden und Beſchwerde gelöſet werden kann, und von dem Geber ſelbſt, vor dem Sammlungstage, dem Armenjuraten

oder

oder Armenvater, nachdem es angeordnet wird, abgeliefert werden. Die Arten von Victualien indeſſen, welche bald verzehret werden müſſen, als Brod, Fleiſch, Gemüſe, und dergleichen, können nur von geringen Leuten, und nur in der Maße angenommen werden, als die Armenanſtalt gewiſſen Armen, welche beſonders mit dem Gelde nicht gut umzugehen wiſſen, die Anweiſung thun kann, dieſe Victualien aus den Häuſern der Geber abzuholen, und zum täglichen Gebrauch anzuwenden.

XIX. Die Einkünfte der allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, welche auf keine gewiſſe Kirchſpiele eingeſchränkt ſind, ſondern auf das ganze Herzogthum ſich erſtrecken, ſollen von Unſerm Generaldirectorium, in ſoweit ſelbige keine gewiſſe Beſtimmung haben, verwandt werden.

1) Zu den Koſten der Verpflegung und der Wegſchaffung der fremden Armen, ſowol der eigentlichen Bettler, als der nothleidenden Reiſenden.

2) Zur Bezahlung der Aerzte und Wundärzte bei außerordentlichen Fällen.

3) Zum Zuſchuß an diejenigen Armen, welche beſſern Standes ſind, oder ſonſt eine vorzügliche Behandlung verdienen, und zur Unterſtützung derjenigen, welche durch unvermuthete Unglücksfälle zurück gekommen ſind. Aus denjenigen allgemeinen Fonds hingegen, welche einer gewiſſen Gattung von Armen beſtimmt ſind, ſoll zu der Unterhaltung der Dürftigen dieſer Gattung in den Kirchſpielen Beitrag geleiſtet werden, welcher jedoch ſich ſelbſtredenderweiſe nicht weiter, als dieſe Einkünfte gehen, erſtrecken kann, und wobei auf die Kirchſpiele, die am meiſten beſchwert und wenig vermögend ſind, ein vorzügliches Augenmerk zu nehmen iſt.

XX. Das Armenhaus oder ſogenannte Kloſter zu Blankenburg ſoll hinführo zum Aufenthalt derjenigen

Armen beſtimmt ſeyn, welche aus der menſchlichen Geſellſchaft entfernt leben müſſen, und einer ſolchen beſondern Pflege und Wartung bedürfen, die ihnen nicht ſo gut und wohlfeil, bei andern Perſonen, als in dieſem Hoſpital, gereicht werden kann. Es ſollen hiernach in ſelbiges aufgenommen werden:

1) Wahnwitzige, Tolle und Raſende, und unter dieſen auch Vermögende, gegen eine billige, den Umſtänden nach von dem Generaldirectorium zu beſtimmende Bezahlung.

2) Leute, welche andern zum Scheuſal und Schrecken umhergehen.

3) Alte, ſchwache, beſtändig bettlägerige, ſehr gebrechliche, blinde, taube und blödſinnige Perſonen, in der Maße und Anzahl, als die Umſtände deren Aufnehmung geſtatten, wobei aber jederzeit den Armen dieſer Art aus dem Stadt- und Butjadinger Lande derjenige Vorzug vor andern Kirchſpielen einzuräumen iſt, zu dem ſie nach den Fundationsbriefen berechtiget ſind.

XXI. Wenn hierdurch für die Verpflegung derjenigen Armen, die eigentlich in ein Hoſpital gehören, hinlänglich geſorget wird, ſo ſollen dagegen die Armenhäuſer zu St. Gerdruth vor der Stadt Oldenburg und zu Neuenburg, gänzlich eingehen, deren Mittel aber, zur beſſern Unterſtützung der Armuth zweckmäßig verwandt werden.

XXII. Die Zinſen des Armenmägde-Fundi ſollen, nach Abzug derjenigen Gelder, wozu einige Prediger vorlängſt berechtiget worden, bis zu deren Abgang von Unſerm Generaldirectorium künftighin an unbeſcholtene Dienſtmägde, welche ſich verheirathen, wie bisher, der Fundation gemäß, vertheilet werden, doch ſo, daß weiter kein beträchtlicher Theil dieſer Zinſen zu Capital gemacht werden.

XXIII. Schließlich ſollen diejenigen, welche gegen gegenwärtige Verordnung ſich vergehen, mit nachſtehenden Strafen belegt werden:

1) Diejenigen einheimiſchen Armen, welche auf der Bettelei betroffen werden, ſollen bei dem erſten Uebertretungsfalle mit 6 bis 12 Peitſchenſchlägen, oder wenn dies wegen körperlicher Gebrechen nicht thunlich, mit eintägiger Gefängnißſtrafe, bei Waſſer und Brod, belegt, und bei dem 2ten Uebertretungsfalle dieſe Strafe verdoppelt werden, welches auf den Aemtern und bei den Magiſtraten zu vollziehen iſt. Bei dem 3ten und den folgenden Uebertretungsfällen ſollen ſie von dem General-Directorium mit kürzerer oder längerer Zuchthausſtrafe belegt, ihnen beim Ein- und Austritt, wenn ihre körperlichen Umſtände es geſtatten, der ſogenannte Willkommen ertheilet, und ſie zur Arbeit angehalten werden.

2) Aeltern, Hausgenoſſen und Annehmer, welche die bei ſich habenden Kinder oder Erwachſenen zum Betteln vermögen, und wohl gar an den Almoſen Theil nehmen, ſollen wie die Bettler ſelbſt beſtraft werden.

3) Die fremden Bettler werden gleichmäßig mit der nemlichen Strafe belegt, wie die Einheimiſchen; wenn ſie indeſſen bei der erſten Bettelei nicht vorher gewarnet ſind, und ihnen das Verbot unbekannt geweſen, ſo ſollen ſie blos unter ernſtlicher Bedeutung, der im Wiederbetretungsfalle ſie erwartenden Strafen, über die Gränzen gebracht werden.

4) Die Beſtrafung der reiſenden Armen beſſern Standes bei der Bettelei wird von dem General-Directorium nach den eintretenden Umſtänden verfüget.

5) Die Wirthe und andere Aufnehmer der Bettler, die Bauergeſchwornen, Auskündiger, Policey- und Armen-Bedienten, Gränzzöllner, Gränzwirthe, Fuhrleute,

Schiffer und Fährleute, welche den Pflichten nicht nachkommen, die ihnen im 12ten §pho zu Steurung der Bettelei vorgeſchrieben worden, ſollen mit willkührlichen Brüchen oder Leibesſtrafen, nach den eintretenden Umſtänden, belegt werden.

6) Alle diejenigen ohne Unterſchied, welche durch Reichung einiger Almoſen an die Bettler ſelbſt, oder durch Unterlaſſung der Anzeige einer bei ihnen geſchehenen Bettelei, die Fortdauer des muthwilligen Bettelns begünſtigen, erlegen die im §pho 14 darauf geſetzte unabbittliche Geldbuße von reſpective 2 oder 1 Rthlr. Gold.

7) Die Armen, welche ihr Kirchſpiel ohne Erlaubniß der Special-Directionen verlaſſen; das Geld, das ihnen zur Verpflegung gereicht wird, liederlich durchbringen; die Victualien und Kleidungsſtücke, die ihnen zur Nothdurft gegeben werden, verkaufen; ihre Arbeiten mit gehörigem Fleiß nicht verrichten; rohe Arbeitsmaterialien entwenden, oder veräußern; gegen die Annehmer und andere ſich nicht gehörig betragen, ärgerlich leben, ſollen bei dem erſten Vergehungsfalle mit 6 bis 12 Peitſchenhieben oder eintägiger Gefängniß- oder Bolzenſtrafe bei Brod und Waſſer; bei dem 2ten mit doppelter, bei dem 3ten mit dreifacher Strafe von den Kirchſpiels-Directionen belegt, bei weitern Vergehungen aber dem General-Directorium gemeldet, und den Umſtänden nach, auf kürzere oder längere Zeit ins Gefängniß oder ins Zuchthaus geſetzet, oder auch ins Halseiſen geſchloſſen werden.

8) Arme Kinder, welche ſich der bei den erwachſenen Armen angezeigten Vergehungen ſchuldig machen, ihren Hausgenoſſen, Aeltern und Annehmern nicht gehörig begegnen und ſich übel betragen, ſind anfänglich mit den väterlichen Züchtigungen derjenigen, denen ſie

anvertrauet ſind, wenn aber dieſe nicht fruchten wollen, mit öffentlichen den Umſtänden und Jahren angemeſſenen Strafen zu belegen.

9) Diejenigen, welche mit den Armen colludiren, und ihnen ihre Victualien, Kleidungsſtücke, Materialien und die ihnen von der Armenanſtalt anvertraueten Arbeiten abkaufen, ſollen bei dem erſten Uebertretungsfalle mit einer Geldbuße von 5 Rthlr. oder 5tägigem Gefängniß, bei weitern Vergehungen aber mit willkührlicher vom General-Directorium zu beſtimmender Strafe angeſehen werden.

10) Die Hausgenoſſen und Annehmer, welche den bei ihnen wohnenden Armen das Beſtimmte entziehen, ſie Mangel leiden laſſen, nicht gehörig verpflegen, ſie mit ungebührender Härte behandeln, beſonders die Kinder nicht ordnungsmäßig erziehen, zum Guten, Lernen und Arbeiten nicht anhalten, belegt das General-Directorium mit willkührlichen den Vergehungen angemeſſenen Geld- oder Leibesſtrafen. Welches auch

11) Die Beſtrafungen anderer hier nicht ausdrücklich benannter Vergehungen, in Sachen, welche das Armenweſen betreffen, erkennt.

Diejenigen Geldbußen, welche wegen der einheimiſchen Armen erkannt werden, fallen der Kirchſpielscaſſe, ſo wie die wegen der fremden Armen der allgemeinen Armencaſſe beim General-Directorium, zu. Die Angeber der Vergehungen erhalten aber jedesmal die Hälfte, wenn ſie ſolches verlangen.

Wie Wir überhaupt von der durch dieſe Unſere Landesherrliche Verordnung zu verbeſſernden Einrichtung des Armenweſens Uns die wohlthätigſten Folgen ſicher verſprechen, ſo wollen Wir auch Unſer verordnetes General-Directorium des Armenweſens und ſämmtliche Kirchſpiels-Directionen bei deren genauer und ernſtli-

licher Befolgung gegen alle Hinderniſſe und Beeinträchtigungen kräftigſt ſchützen und aufrecht erhalten: Und wie Wir hiedurch nochmals jedermann nachdrücklich erinnern, nach vorſtehenden Verfügungen ſich gebührend zu achten, ſo hoffen Wir zuverläſſig, daß eine allgemeine Beeiferung die Bewerkſtelligung Unſerer gemeinnützigen Abſicht erleichtern und befördern werde.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedrucktem Herzoglichen Inſiegel.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 1ſten Auguſt 1786.

(L. S.) Peter.

Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

LIV.

Inſtruction für die Armen-Direction in Oldenburg.

Obzwar die Pflichten und Befugniſſe der Kirchſpiels-Armen-Direction zu Oldenburg im Allgemeinen in der gnädigſt emanirten Armen-Verordnung enthalten ſind: So iſt dennoch für nöthig erachtet, ſelbige etwas näher auseinander zu ſetzen, und zu dem Ende dieſe Inſtruction zu erlaſſen.

1) Vor allen Dingen hat die Kirchſpiels-Direction ſich genaueſtens nach der nur angezogenen Verordnung zu richten, und ſich äußerſten Fleißes angelegen ſeyn zu laſſen, daß die Alten und Unvermögenden verſorget, die Kranken geheilet, die Kinder zu Chriſten und nützlichen Gliedern des Staats gebildet, die zur Arbeit Tüchtigen du-

damit beſchäftiget, die Nachläſſigen dazu angehalten, und dem bisshero ſo ſehr überhand genommenen Betteln kräftigſt geſteuert werde.

2) Zu dem Ende wird ihr die Aufſicht über alle zu ihrem Kirchſpiel gehörige Armenfonds übergeben, und ſoll ihr allein die Beſorgung und Verwaltung des ganzen Armenweſens zuſtehen.

3) Bei gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen verſammelt ſie ſich auf dem Rathhauſe, allwo auch alle auf das Armenweſen Bezug habende Papiere beſonders aufbehalten werden.

4) Ihre erſte Beſchäftigung iſt, daß ſie die Umſtände derjenigen Armen, welche nach der Verordnung ganz oder zum Theil auf eine Unterſtützung Anſpruch machen können, und ſich, nachdem ſolches gehörig bekannt gemacht worden, darum bei dem Armenvater melden, genau unterſuche, und ihnen die Beihülfe nach ihrer Nothdurft zufließen laſſe, imgleichen allezeit darauf ſehe und ſich ſorgfältig erkundige, wie ſich der Zuſtand eines jeglichen Armen verbeſſere oder verſchlimmere, auch wie darnach die Hülfe zu vermehren, zu vermindern oder ganz einzuziehen ſey.

5) Ueber die Ausdingung der Armen iſt nach dem hiebei kommenden Formular ein Alimentations-Contract zu errichten, und dahin ſoviel möglich zu ſehen, daß ſie im Kirchſpiel bleiben, und die Kinder nicht auf die Zeit ihrer ganzen Kindheit, ſondern auf ſolche kurze Zeit, wo ſich Wartung und Pflege nicht zu ſehr ungleich ſind, untergebracht werden.

6) Ob nun wohl überhaupt dahin zu ſorgen iſt, daß dies ſo wohlfeil, als irgend möglich, geſchehe, ſo muß die Special-Direction doch vorzüglich darauf Acht haben, daß ſie ſelbige bei Anverwandten und Freunden unterbringe, ſie auch keinen, als bekannten guten und wohl-

wohldenkenden Leuten, welche die Armen nicht ſchlecht, ſondern zweckmäßig behandeln, und ſonderlich der Kinder häuslichen Unterricht nicht verabſäumen, zudingen.

7) Den Kindern verſchafft ſie die nöthigen Bücher und Schreibmaterialien, verſiehet erſtere mit einem Zeichen, und ſucht möglichſtermaßen zu verhüten, daß keine andere, als würklich arme und bedürftige Kinder, freien Schulunterricht genießen.

8) Kann ſie die Kleidungsſtücke nicht zugleich im Verding befaſſen, oder darf den Armen das dazu nöthige Geld nicht wohl anvertrauet werden, ſo ſuchet ſie alte abgelegte zum Geſchenk zu erhalten oder zu kaufen, und wenn ſelbige ja neu angeſchaffet werden müſſen, beobachtet ſie dabei alle Sparſamkeit, kauft allenfalls einiges in Quantitäten an, und richtet ſich bei der Austheilung jederzeit blos nach dem Bedürfniß.

9) Wird ein Armer krank, verſchaffet ſie ihm die nöthige Pflege und Wartung, wo möglich in ſeinem eigenem, oder, wenn dies nicht thunlich, in einem andern Hauſe, und vergütet den Freunden und Hausgenoſſen, die es verlangen, ihre Bemühung nach Billigkeit. Sie trift mit den hieſigen Aerzten und Wundärzten deshalb eine Vereinbarung, nach welcher dieſe eine Eintheilung unter ſich machen, wornach ſie die Heilung der armen Kranken des Kirchſpiels, in der Stadt und auf dem Lande übernehmen, doch ſo, daß bei ihrer Abweſenheit ein anderer zutritt. Die Armenväter wiſſen dann, an welchen Arzt oder Wundarzt ſie ſich in vorkommenden Fällen zu halten haben.

10) Die Särge ſucht ſie auf die wohlfeilſte Art zu erhalten, und dingt deren Lieferung, wenn es immer thunlich, mindeſtfordernd aus. Uebrigens hat ſie es aber, wegen des Transports der Leiche nach dem Kirchhofe

hofe, und wegen des den Trägern zu reichenden Getränkes, bei der bisherigen Gewohnheit zu laſſen.

11) Es wird in der Stadt ein eignes Arbeitshaus angelegt, worin diejenigen Armen, welche hier in der Stadt befindlich ſind, und in ihren eignen Häuſern nicht arbeiten können, Obdach, Wärme, und nöthige Geräthſchaften zum Spinnen, Nähen und Stricken finden. Dieſem wird ein Aufſeher vorgeſetzt, der in dem Hauſe wohnet. Der Special-Direction wird von dieſem Aufſeher das Bedürfniß der rohen Materialien an Flachs und Wolle angegeben. Sie ſchaffet ſolches zu der Zeit an, wenn es am beſten und wohlfeilſten zu erhalten iſt, und liefert es im Beiſeyn eines Mitgliedes der Special-Direction ins Arbeitshaus an den Aufſeher. Die Armenväter in der Stadt und Hausvogtei holen, da nicht ſämmtliche in der Stadt wohnhafte Armen ins Arbeitshaus, und aus der Hausvogtei gar keine hinein gehen, das nöthige Flachs, oder andere rohe Materialien, von dem Aufſeher gegen Schein ab, und liefern demſelben demnächſt die verarbeiteten Waaren gegen Schein wieder zurück. Die Special-Direction läßt ſich von dem Aufſeher darüber genaue Rechnung ablegen.

12) Will ein Armer wohl arbeiten, und kann er Arbeit finden, ſich alſo dadurch ſo viel erwerben, daß er ſich mit den Seinigen, wenn er die ihm zugelegte Verpflegung erhält, ernähren kann, oder ſind es ausgedungene Kinder und Erwachſene, welche, was ſie arbeiten und erwerben können, für ihre Annehmer arbeiten und erwerben, die auch darnach bei dem Verding Anſchlag gemacht haben, ſo darf die Special-Direction für die Arbeit nicht ſorgen.

13) Iſt demnächſt ein hinlänglicher Vorrath verarbeiteter Materialien zuſammen, zeiget ſie ſolches dem General-

neral=Directorium an, welches dann veranſtalten wird, daß ſelbige öffentlich, oder ſonſt auf die vortheilhafteſte Weiſe, verkauft werden.

14) Muß ſich ein Armer, Geſchäfte halber, in ein anderes Kirchſpiel begeben, giebt ſie ihm einen, nach beikommendem Formular abgefaßten Erlaubnißſchein, verpflegt ihn bis zu ſeiner Zurückkunft mit dem Nothdürftigen, und trägt allenfalls dem Kirchſpiel, wohin er zu gehen gedenket, auf, ihm die vorzuſchreibende Verpflegung zu reichen, welche ſie ſodann gegen ſpecifique Rechnung vergütet.

15) Die im 4ten Spho gedachte Bekanntmachung, daß alle Hülfsbedürftige ſich beim Armenvater ihres Orts melden ſollen, wird alle Vierteljahr wiederholet, und werden die Armen, wenn ſolchergeſtalt ihr Bedürfniß ausgemittelt worden, auf folgende Weiſe in zwei Claſſen eingetheilet. Zur erſten ſind zu rechnen die Totalarmen, für deren völligen Unterhalt geſorget werden muß, entweder Erwachſene und Kinder unter 10 Jahren, die gar nichts verdienen, oder Kinder von 10 bis 15 Jahr oder bis zur Confirmation, da ſie zwar ſchon etwas verdienen und in der Haushaltung zu Hülfe kommen können, da jedoch noch für ihre völlige Pflege geſorget werden muß. Zur zweiten gehören aber die Partial=Armen, welche noch etwas zu erwerben im Stande ſind. Wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der Arme, ſo wie ſich ſein Zuſtand verändert, von einer zur andern Claſſe übergehet, oder ganz wegfällt; imgleichen, daß die Glieder ein und eben derſelben Claſſe, da ſie natürlicherweiſe ſehr verſchieden in ihren Bedürfniſſen, und ein Partial=Armer mit unter nur wenig von einem Total=Armen entfernt ſeyn kann, nach ihrer individuellen Lage und Umſtänden unterſtützet werden müſſen.

16)

16) Sobald das Claſſifications-Geſchäft geendigt, zeigt ſie mit Anführung des Namens und der Nummer der Armen nach beikommender Vorſchrift dem General-Directorium die Klaſſe an, welche einem jeglichen derſelben angewieſen worden. In der Folge hat ſie ſodann

17) Vierteljährig, nämlich 8 Tage nach dem Ablauf eines jeden Quartals, eine nach anliegendem Formular abgefaßte Tabelle einzugeben, auch die etwa in dem Lauf deſſelben hinzugekommenen Armen, wie es vorhin in der Armenliſte geſchehen, genau zu beſchreiben. Es iſt aber dabei zu bemerken: 1) daß die Armen hauptſächlich aus den Aufkünften der dazu eigentlich beſtimmten Fonds unterſtützet werden, und die geſammleten Gelder nur das an dem Bedürfniß fehlende erſetzen, der Anſchlag jedoch ſo reichlich gemacht werden ſolle, daß jederzeit etwas für unvorhergeſehene Nothfälle übrig bleibe; imgleichen, daß alle ſolchergeſtalt eingekommene Naturalien nach ihrem Werth in Gelde angeſchlagen werden ſollen. Ueberſchuß muß alſo bei dieſer Einnahme allezeit ſeyn. 2) Daß die Nummern der Armen, welche mittlerweile verſterben, ganz wegfallen, und die neu hinzugekommenen die gleich nach der letzten, in der eingeſandten Armenliſte folgende Nummer, erhalten.

18) Nichts wird gleichwol dieſe heilſame und nothwendige Einrichtung feſter begründen, und der damit bezielte wichtige Zweck nicht gewiſſer erreichet werden, als wenn alle und jede zu der Kirchſpiels-Armendirection gehörige Officialen ihre auferlegten Pflichten ſorgfältig erfüllen, und ihren Eifer nie erkalten laſſen: der Beamte hat alſo in der Hausvogtei, indem in der Stadt die Hülfe des Magiſtrats nach der Verordnung zu erwarten iſt, in allem, wo der weltliche Arm nöthig fällt, unverweilt Hülfe zu leiſten, mithin die nicht

gleich

gleich baar abgelieferten Beiträge ohne Anſtalt beizutreiben; die in der Verordnung auf verſchiedene Vergehungen geſetzten Strafen genau zu vollziehen, die Bettler, wenn ſolches nicht resp., durch den Armenvogt, welchem die genaueſte Aufmerkſamkeit einzuſchärfen, und daß er von derſelben nicht abweiche, genau zu beobachten iſt, oder die Bauergeſchwornen, oder andere geſchehen kann, zu arretiren, und ſelbige, gleich andern, die nur durchreiſen oder ſonſt fortgeſchaft werden, transportiren zu laſſen, und ſoll ihm, ſo oft er es verlangt, die nöthige Kirchſpiels-Fuhr gegeben, auch das, was er für die Beitreibung der herrſchaftlichen Gefälle erhält, ebenfalls für Beitreibung der Beiträge, ſonſt aber überall keine Koſten gut gethan werden.

19) Insbeſondere müſſen die beiden Stadtprediger, als Mitglieder der Special-Direction, ſich der Armen alles Alters, die ſich in dem Kirchſpiel aufhalten, vorzüglich annehmen, auf deren Aufführung, Verpflegung, Erziehung, Unterricht, Arbeit, ein wachſames Auge haben, und insbeſondere den Armenvätern bei allen Vorfallenheiten beſtens rathen, und wo ſie gefehlet, ſelbige väterlich zu rechte weiſen.

20) Statt der in andern Kirchſpielen beſtellten Armenjuraten wird in dem Kirchſpiel Oldenburg ein beſonderer Adminiſtrator beſtellet, der Einnahme und Ausgabe aller Gelder führet, welche ſowohl aus den unter der Special-Direction ſtehenden Armenfonds, als den einzuſammelnden Beiträgen herrühren und einkommen. Ihm werden alſo alle Armengelder, ſie mögen von den vorhandenen Fonds herkommen, oder in den eingeſammelten Beiträgen an Gelde und Naturalien beſtehen, in ſofern er nicht mit den Armenvätern in der Hausvogtei darüber ſich ſonſt vereinbaret, abgeliefert, er quitiret darüber, zahlet nach der ihm zu ertheis-

ertheilenden Vorſchrift aus, und führet über das alles eine vollſtändige Rechnung.

21) Von allen Mitgliedern der Kirchſpiels-Armendirection ſtehet aber der Armenvater oder Armenvorſteher mit den Nothleidenden in der näheſten und engſten Verbindung. Er muß alſo ſein eifrigſtes Beſtreben dahin richten, daß er die in ſeinem Diſtrict vorhandenen Armen alles Alters und beiderlei Geſchlechts ſammt ihren Bedürfniſſen genau kennen lerne, ſie zu dem Ende ſo oft, als immer thunlich, und es ihm ſeine Hausgeſchäfte erlauben, wenigſtens alle 14 Tage, unvermuthet in ihren Häuſern beſuchen, und dabei genau darauf ſehen, daß Aeltern, Annehmer und Kinder ihre wechſelſeitige Pflichten erfüllen, und dieſe den nöthigen Unterricht, Bücher und Schreib-Materialien empfangen. Muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, meldet er ſolches der Kirchſpiels-Direction zum weitern Verfügen; wogegen er, wenn Gefahr bei dem Verzug ſeyn ſollte, ſolches gleich veranſtaltet, und nachher der Direction anzeiget. Er hat Acht, daß die Kranken gut verpfleget werden, ſelbige die Medicamente gehörig gebrauchen, und ihnen die vom Arzt vorgeſchriebenen Speiſen gereicht werden. Er beſorgt die Beerdigung der Armen, jedoch kann er den Leuten, bei denen ſie im Hauſe geweſen, deren Kleidung und Beerdigung auftragen, und ihnen dieſes billig vergüten. Er nimmt die rohen Materialien alle Sonntag gegen ſeinen Schein von demjenigen, der ſie in Verwahrung hat, in Empfang, theilt ſelbige nach Bedürfniß unter die ihm anvertraueten Armen mit nöthiger Vorſicht und ſo aus, daß keiner, der nicht ſicher iſt, zuviel auf einmal bekomme, und giebt das Flachs nach den Umſtänden gereinigt oder ungereinigt. Ueber die Arbeit ſelbſt, führet er genaue Aufſicht, atteſtiret ſolche, damit ſie von dem

Ad-

Adminiſtrator oder Einnehmer bezahlet werden kann, und liefert die verarbeiteten Waaren nach §. 11. ins Arbeitshaus. Die Armenväter in der Stadt, haben mit der Austheilung der Gelder oder Victualien nicht eigentlich zu thun, ſondern es iſt ſolche des Einnehmers Sache, der aber mit den Armenvätern in der Hausvogtei ſich nach den Umſtänden desfalls vereinbahren wird.

Oldenburg, aus dem General-Directorium des Armenweſens den

Actum

den

Erſchien der von der Kirchſpiels-Armendirection zu
als Armen- für
in Vorſchlag gebrachte und von dem General-Directorium beſtätigte
ſtattete folgenden Eid körperlich ab:

Ich
gelobe und verſpreche hiemit, daß ich dem mir anvertraueten Amte eines Armen

gewiſſenhaft und redlich vorſtehen, mithin die mir in der neueſten Armen-Verordnung ſowohl als meiner Inſtruction, auferlegten, und künftig noch aufzulegenden Pflichten, nach Möglichkeit erfüllen, und mich ſonſt ſo betragen wolle, als es einem rechtſchaffenen Armen wohl anſtehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

und ward ſolchergeſtalt zum Armen
beſtellet.

ut supra.

LV.

LV.

Nähere Beſtimmungen zu der Oldenburgiſchen Verordnung wegen Einrichtung des Armenweſens. 1789.

P. M.

Wenn für nöthig erachtet worden, einige das Armenweſen betreffende Punkte näher zu beſtimmen: Als wird folgendes ſämmtlichen Special-Directionen zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht:

1) Iſt befunden, daß der § XII. 2) der Verordnung nicht allenthalben richtig verſtanden, und dadurch Anlaß zu mancherlei Mißbräuchen gegeben, auch dem General-Fonds unnöthige Koſten verurſacht werden. Für das künftige hat alſo der erſte Armenvater, bei dem ſich ein durchreiſender Armer meldet, deſſen Päſſe und Kundſchaften genau zu unterſuchen, wenn er nichts dabei zu erinnern, und er ihn ſonſt unverdächtig findet, ſich nach dem Ort zu erkundigen, wohin er zu reiſen gedenket, ihm ſodann in dem Paſſierzettel den nächſten Weg auf der Heerſtraße durch das Herzogthum oder bis dahin, beſtimmt mit Benennung der Hauptörter zu bezeichnen, auch nach der Jahrszeit, Beſchaffenheit der Wege, körperlichen und andern Umſtänden des Reiſenden, die Zeit zu ermeſſen, und anzuſchreiben, die er darauf zubringen muß, ihm die nothdürftige Zehrung für den Tag zu reichen, und ihm zu bedeuten, daß er ſich bei verordnungsmäßiger Strafe auf der Landſtraße halte, und ohne mittlerweile irgend einen Armenvater, es ſey auf dem Lande oder in der Stadt, um etwas anzuſprechen,

ſich

ſich des Abends bei dem Armenvater des Orts zu melden, und von ihm zu gewärtigen habe, daß dieſer für ſein Nachtlager ſorgen, auch ihm Zehrung für den andern Tag reichen werde. Sollte ſich aber dem ungeachtet ein ſolcher Reiſender ohne Paſſierzettel finden laſſen, ſo iſt er ſogleich anzuhalten, und anhero zur Beſtrafung abzuliefern.

Und da 2) verſchiedentlich Zweifel entſtanden ſind, in welchem Fall der 9te § der Verordnung, daß nemlich die Armen in einem einfach zuſammen geſchlagenen ſimpeln Sarge begraben werden, Statt finden ſolle: Als wird deshalb hiemit feſtgeſetzt, daß ein jeder, der von Armenwegen ganz unterhalten wird, oder auch nur einen Zuſchuß aus Armenmitteln erhält, wenn ſelbiger von der Armenanſtalt begraben wird, ſo, daß der Armenvater oder Jurat die Beerdigung beſorgt, wenn auch etwas von ſeinem Nachlaſſe übrig bleiben ſollte, falls die nachbleibende Anverwandten nicht der Erbſchaft entſagen, und den Sarg aus eigenen Mitteln anſchaffen wollen, auf kein anders, als ein plattes Sarg Anſpruch machen könne.

3) Iſt es nothwendig, daß die Special-Directionen zu gewiſſer feſtgeſetzter Zeit, zuſammenkommen, und das, was in Seſſione vorgefallen iſt, jedesmal in dem Protocoll verfaſſet werde. So wie das General-Directorium ſich dazu verſiehet, daß es hierin niemand an ſeiner Schuldigkeit werde ermangeln laſſen, ſo iſt auch den General-Kirchenviſitatoren aufgegeben, ſich insbeſondere nach dieſem Punkt zu erkundigen, und den Befund in ihrem Bericht mit anzumerken.

Oldenburg, aus dem General-Directorium des Armenweſens, den 12ten Jun. 1789.

LVI.

Verordnung wegen Einrichtung einer Erſparungscaſſe im Herzogthum Oldenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Peter Friedrich Ludwig ꝛc., Thun kund hiemit, daß Wir Uns, in der Abſicht, damit Perſonen von geringerm Stande und Vermögen in dem Herzogthum Oldenburg die ihnen bisher fehlende Gelegenheit erhalten, den kleinen Gewinn, welchen ſie durch Fleiß und Arbeit über ihrem nothdürftigen Unterhalt erwerben können, zu künftigen Bedürfniſſen ſicher aufzubewahren, und ohne Gefahr des Verluſtes zinsbar zu nutzen, in Gnaden bewogen gefunden, eine öffentliche ſogenannte Erſparungskaſſe folgendermaßen zu errichten.

I. Es ſoll die Oberaufſicht und Verwaltung dieſer Erſparungskaſſe Unſerm, in der Stadt Oldenburg gnädigſt beſtellten General-Directorium des Armenweſens anvertrauet ſeyn.

II. Alle und jede geringe Perſonen, als unvermögende Eingeſeſſene, Häuerleute, Dienſtboten, Taglöhner, Handwerksleute, Seefahrende, Soldaten und dergleichen, ſollen berechtiget ſeyn, die Kleinigkeiten, welche ſie erübrigen, in die Erſparungskaſſe zu legen, dergeſtalt, daß die Summe zur Zeit nicht unter 36 Grote, und in dem Lauf eines halben Jahrs nicht über 25 Rthlr. beträgt; weil zu Unterbringung größerer Summen ſich immer anderweite ſichere Gelegenheiten finden laſſen.

III. Die Einſetzer, oder deren Erben, können zu jeder Zeit die eingeſchloſſenen Summen ganz oder zum Theil

Theil zurück fordern; ſo lange ſolche aber bei der Erſparungskaſſe belegt ſind, werden ihnen für einen jeden Reichsthaler jährlich $2\frac{1}{2}$ Grote oder monatlich 1 Schwarm, alſo ungefähr $3\frac{1}{2}$ Procent an Zinſen vergütet.

IV. Die Zinſen werden allemal, wenn das Capital wieder gefordert wird, bei deſſen Bezahlung, wenn es aber ſtehen bleibt, am 31ſten Dec. eines jeden Jahrs dergeſtalt entrichtet, daß für die Einſchüſſe, welche noch kein volles Jahr geſtanden, der Betrag nach Monaten, doch das die Tage, welche keinen vollen Monat ausmachen, nicht in Anſchlag gebracht werden, bezahlt wird.

V. Diejenigen, welche ihre Zinſen ſtehen laſſen wollen, können ſolche, ſobald ſelbige über 36 Grote betragen, zu Capital machen, wofür ihnen die Zinſen vergütet werden.

VI. Wir bewilligen gnädigſt, daß die Empfangſcheine des General-Directoriums, und die auszuſtellenden Quitungen der Einſetzer auf ungeſtempeltes Papier ausgeſtellt werden.

VII. Ceſſionen und Uebertragungen der Empfangſcheine an andere ſollen keine Statt finden, da allemal die Einſchußgelder zurück gefordert werden können.

VIII. Die Armen-Directionen der Kirchſpiele ſollen, zur möglichſten Erleichterung der Einſetzer, ſchuldig ſeyn, die Gelder, welche in die Erſparungs-Caſſe bezahlt werden, anzunehmen, und ſelbige bei der Zurückforderung, ſo wie die jährlichen Zinſen, auszuzahlen, und desfalls mit dem General-Directorium ſich zu berechnen.

IX. Der etwanige Vortheil, welcher bei der Erſparungs-Caſſe, durch Nützung der eingelegten Gelder, zu höhern Zinſen, nach Abzug der unumgänglich zu verwendenden Koſten, gemacht werden mögte, ſoll lediglich zum Beſten der Armuth verwandt werden.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Namens Unterſchrift und beigedrucktem Herzoglichen Inſiegel.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 1ſten Auguſt 1786.

(L. S. D.)

Peter.

Gr. v. Holmer.

L. B. Trede.

LVII.

Königlich Preußiſche Verordnung gegen die Bettler und Landſtreicher im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld. De dato Berlin, den 24ſten Februar 1795.

Da über die ſtarke Vermehrung der Bettelei in unſerm Herzogthum Magdeburg verſchiedentlich Beſchwerden eingegangen, und ſowohl daraus als aus unſern eignen Bemerkungen ſattſam erhellet, daß die gegen dieſes Uebel in vorigen Zeiten erlaſſenen Edicte und Anweiſungen vom 21ſten Junius 1725, 20ſten November 1730, 30ſten November 1739 und 28ſten April 1748 ſeither nicht gehörig befolgt worden, ſo erachten Wir für nöthig, auf dem Grunde obiger Edicte, nachſtehendes zu verordnen.

§. 1. Es ſollen vier Wochen nach Bekanntmachung dieſer Verordnung keine Bettler ferner geduldet, ſondern alle diejenigen, welche man beim Betteln der Almo-

moſen, ſowohl in den Städten und Dörfern vor den Thüren, als auſſerhalb denſelben auf freiem Felde antrifft, aufgegriffen werden.

§. 2. Die aufgegriffenen Bettler muß die Obrigkeit jedes Orts unverzüglich über ihren Namen, Alter, Geburtsort, Eltern, bisherigen Erwerb und Aufenthalt, Verheirathung, Kinder und deren Aufenthalt vernehmen.

§. 3. Ergiebt ſich daraus, daß ſie einheimiſch, das heißt, in hieſiger Provinz geboren ſind, ſo werden ſie das erſtemal an den Ort ihrer Heimath geſchickt, mit der Warnung, daß ſie, wenn man ſie wieder beim Betteln betrifft, das nächſtemal mit ſechsmonatlicher, das zweitemal mit dreijähriger und das drittemal mit lebenswieriger Veſtungsſtrafe belegt werden ſollen, welche denn auch hernach an ihnen vollzogen werden wird.

§. 4. Zu dieſem gehören aber auch diejenigen, ſo ſchon 3 Jahre an irgend einem einheimiſchen Orte ſich aufgehalten haben, und dann wird der Ort, wo dieſer dreijährige Aufenthalt zuletzt geweſen, als ihre Heimath betrachtet, und mit ihnen vorſtehendermaßen verfahren.

§. 5. Die Obrigkeiten und Gemeinen der Oerter, wo dergleichen jetzt beſchriebene Bettler, als nach ihrer Heimath hingebracht werden, ſind verbunden, nicht nur dieſe Bettler anzunehmen, ſondern auch, wenn ſie ihr Brodt verdienen können, ſie zur Arbeit anzuhalten und Gelegenheit dazu zu geben, ſonſt aber, wenn ſie zu ſchwach dazu ſind, ſie aus der Armenkaſſe zu unterhalten.

§. 6. Zu dem Ende muß an allen Orten, wo noch keine Armenkaſſe geweſen, eine ſolche errichtet, gehörig verwaltet, und die Rechnung davon alljährlich von der Gerichtsobrigkeit in Beiſeyn des Predigers abgenommen werden.

§. 7. Wird nun der Bettler, welcher einmal nach ſeiner Heimath zurückgebracht worden, dennoch wieder beim Betteln ergriffen, und es findet ſich bei der Vernehmung und Unterſuchung, daß ihm keine Arbeit, um ſein Brodt zu verdienen, oder bei ſeinem Unvermögen zur Arbeit, keine Unterſtützung aus der Armenkaſſe gegeben worden, ſo ſoll die Obrigkeit ſeiner Heimath dafür angeſehen und mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden, wovon die Hälfte zum Unterhalte des Bettlers verwendet, die andere Hälfte aber der Armenkaſſe des Orts gegeben werden ſoll, wo der Bettler aufgegriffen worden. Er ſelbſt aber wird wieder zurückgebracht, und der Fall der Magdeburgſchen Kammer zur Beſtrafung der Obrigkeit angezeigt.

§. 8. Hat dagegen die Obrigkeit der Heimath keine Schuld an dieſem erneuerten Betteln, ſo muß dieſelbe den Bettler ſogleich auf die Veſtung Magdeburg abliefern laſſen, und zugleich die Unterſuchungs-Acten gegen denſelben bei dortiger Krieges- und Domainen-Kammer einreichen, welche denn dem Commandanten Nachricht geben wird, ob der abgelieferte Bettler mit halbjähriger Veſtungsarbeit nach dem 3ten § beſtraft, oder von ſeiner Gerichtsobrigkeit ſofort wieder zurück geholt werden ſoll.

§. 9. Nach ausgeſtandener Strafe läßt die Gerichtsobrigkeit ihn wieder abholen, und ſorgt nach Inhalt des 5ten § für denſelben. Bettelt er aber ohne Schuld der Obrigkeit von neuen, ſo wird nach dem vorigen § mit demſelben verfahren, jedoch mit dem Unterſchiede, daß er dann mit dreijähriger, und wenn er demnächſt abermals betroffen würde, mit lebenswieriger Veſtungsarbeit beſtraft wird, ſo wie auch die Strafe der Obrigkeit ſich verdoppelt, wenn ſie abermals nicht für ihn geſorgt hat.

§. 10.

§. 10. Würden aber fremde Bettler, die ihr Brodt zu verdienen ſtark und geſund genug ſind, ergriffen, ſo ſollen ſie das erſtemal gleich zur halbjährigen Veſtungsſtrafe, und nachher mit der gehörigen Warnung, das Land nicht wieder zu betreten, über die Grenze gebracht werden. Im zweiten Betretungsfall aber werden ſie mit dreijähriger, im dritten hingegen mit lebenswieriger Veſtungsarbeit beſtraft.

§. 11. Sind dieſe fremden Bettler aber zu alt oder ſchwach, ihr Brodt zu verdienen, ſo werden ſie das erſtemal blos über die Grenze mit gehöriger Warnung geſchaft, bei fernern Betretungsfällen aber, eben wie die zur Arbeit fähigen fremden Bettler nach dem 10ten § behandelt.

§. 12. Bettelnde Handwerksburſche und ſolche bettelnde Invaliden, welche den Gnadenthaler erhalten oder ſonſt verſorgt ſind, oder bei ihrem Abſchiede ſich ſelbſt zu verſorgen gelobet haben, desgleichen alle diejenigen Perſonen, welche mit Muſik, Marionetten-, Taſchen-, Schatten- und Würfelſpielen oder Herumführen wilder Thiere, ohne Erlaubniß Unſers General- ꝛc. Directorii ihren Erwerb ſuchen, werden den Bettlern gleich behandelt. Nur die übrigen Invaliden ſollen, bis zu ihrer Verſorgung das erforderliche verfügt werden kann, mit dem Aufgreifen verſchont bleiben. Doch werden von dieſer Verſchonung diejenigen Invaliden ausgenommen, und den übrigen Armen aus der Provinz gleich behandelt, welche gleich dieſen darin geboren ſind, oder nach dem Abſchiede, drei Jahre an einem Orte derſelben gewohnt haben.

§. 13. Findet ſich bei einem wandernden Handwerksburſchen, daß ihm von der Lade der gebührende Zehrpfenning verweigert worden, ſo wird er freigelaſſen. Dagegen müſſen die Altgeſellen gedachter Lade

5 Rthlr.

5 Rthlr. Strafe bezahlen, wovon der Handwerksburſche für jeden Tag ſeines Arreſtes 6 Gr., das übrige aber die Armenkaſſe des Orts bekommt, wo derſelbe angehalten worden iſt.

§. 14. Bettelnde Frauensperſonen werden ſtatt der Veſtung auf das Zuchthaus gebracht, ſonſt aber ganz nach den vorſtehenden §§ behandelt.

§. 15. Die zum Brodt=Erwerbe noch unfähigen bettelnden Kinder werden, wenn ſie in der Provinz zu Hauſe gehören, nach ihrer Heimath gebracht. Dort muß die Obrigkeit ſie annehmen, und wenn ſie Eltern haben, die ſie noch ernähren können, letztere das erſtemal mit 3tägiger, das zweitemal mit 4wöchentlicher Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brodt belegen, das drittemal aber den Vater zur ſechsmonatlichen Veſtungsſtrafe abliefern. Sind jedoch die Eltern ſelbſt hülfsbedürftig, und nicht nach dem 5ten § von den Obrigkeiten unterſtützt worden, ſo werden dieſe nach dem 7ten und 9ten § beſtraft. Elterloſe Kinder müſſen von der Obrigkeit ihres Geburtsorts, aus der Armenkaſſe unterſtützt, und nach Verhältniß ihrer Kräfte allmählig zum eignen Brodt=Erwerbe angehalten werden, indem, wenn ſie betteln, die Obrigkeit nach dem 5ten § beſtraft wird.

§. 16. Fremde Kinder von 12 Jahren und darüber, werden über die Grenze gebracht, und ihnen dabei verſtändigt, daß ſie zu ihren Eltern zurückkehren müßten; Kinder unter 12 Jahren, können in die Waiſen= und Armenhäuſer untergebracht werden, wenn dazu Platz iſt; fehlt ſolcher, ſo wird den vermögenden kinderloſen Familien eines Orts, wo ſie aufgegriffen worden, es dem Befinden nach zur Pflicht gemacht, ein ſolches Kind gegen einen Zuſchuß aus der Armenkaſſe bis zu der Größe zu erziehen und zur Arbeit anzuhalten, bis es

es ſelbſt ſein Brodt erwerben kann, wobei nöthigenfalls die Krieges-Kaſſe der Provinz zutreten ſoll.

§. 17. Abgebrandten oder andern verarmten und verunglückten Perſonen ſoll niemand darüber Zeugniſſe und Empfehlungen zur Unterſtützung ertheilen, bei 50 Rthlr. Strafe für den Ausſteller eines ſolchen Zeugniſſes. Der Inhaber wird aber, ſobald er darauf um Allmoſen bittet, gleich andern Bettlern behandelt.

§. 18. Wirklichen Bettlern ſoll kein Gaſt- oder Schenkwirth und eben ſo wenig ein andrer Orts Einwohner Nachtlager geben, ohne ſogleich bei der Obrigkeit es anzuzeigen, und den Bettler zu arretiren.

Wer dieſe Vorſchrift übertritt, wird das erſtemal mit 8tägigem Gefängniß bei Waſſer und Brodt, das zweitemal mit 4 Wochen Zuchthaus, und in fernern Fällen noch härter beſtraft.

§. 19. Wenn eine Gerichtsobrigkeit, Magiſtrat oder Gemeine das Aufgreifen und den Transport der Bettler unterläßt, oder dabei nachläſſig und ſäumig iſt, ſo wird ſolches das erſtemal mit 2 Rthlr., das zweite und folgendenmale aber mit 4 Rthlr. beſtraft, wovon der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 20. Was den Transport der ergriffenen Bettler nach ihrer Heimath, nach der Veſtung und dem Zuchthauſe oder über die Grenze betrifft, ſo muß die Obrigkeit des Orts, auf Koſten der Gemeine, dem Bettler ein oder zwei ſichere Begleiter mitgeben, welche dann in den erſtern Fällen einen Ablieferungsſchein mit zurückbringen. Iſt der Bettler krank, ſo muß nach dem Publikando vom 25ſten Juli 1793 verfahren, und wenn er hergeſtellt iſt, derſelbe transportiret und nach vorſtehenden § § behandelt werden. Iſt er nur vor Alter ſchwach, ſo wird er unentgeldlich von jedem Orte zum andern bis zur Heimath, Grenze, Veſtung oder Zuchthaus,

haus, nach Inhalt des vorſtehenden geſchafft, wobei jedoch die eben gedachte Begleitung nicht unterbleibt, auch das Nachtlager unterweges ihm umſonſt im Gaſthofe gegeben wird.

Die Zehrungskoſten auf dem Transport, werden von der Gemeine bezahlt, wo er aufgegriffen worden, und müſſen den Werth von 2 Pfund Brodt täglich für den Bettler betragen.

Der Begleiter aber empfängt das gewöhnliche Botenlohn. Doch ſollen alle dieſe Koſten in ſolchen Fällen von der Obrigkeit der Heimath erſtattet werden, wenn ein einheimiſcher Bettler zum zweiten- und drittenmale ergriffen und gedachter Obrigkeit erwieſen wird, daß ſie nach §. 5. und 7. nicht für ſeine Ernährung geſorgt habe.

§. 21. Die Verpflegung eines auf die Veſtung oder das Zuchthaus gebrachten Bettlers, trägt, wenn er ein einheimiſcher und muthwilliger iſt, die Gemeinde ſeiner Heimath, oder wo er zuletzt 3 Jahre ſich aufgehalten, und wenn er ein fremder iſt, die Kriegeskaſſe der Provinz.

Im erſten Falle wird ſie von der Gemeine von 3 zu 3 Monat vorausbezahlt.

§. 22. Das in dem General-Reſcript vom 8ten Mai 1790 den aufgegriffenen und zur Veſtung oder Zuchthaus verurtheilten Bettlern und Landſtreichern nachgelaſſene Rechtsmittel der weitern Vertheidigung findet nur dann ſtatt, wenn ſie auf 3 Jahre und längere Zeit zur Veſtung oder zum Zuchthauſe verurtheilet ſind. Gegeben Berlin, den 24ſten Februar 1795.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Blumenthal. Heinitz. Werder. v. Voß. Struenſee.

LVIII.

Königlich=Preußiſches Land=Armen= und Invaliden=Reglement für die Kurmark. De dato Berlin, den 16ten Juni 1791.

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, ꝛc. ꝛc. Wir haben ſeit Antritt Unſerer Regierung ungern bemerkt, daß das Betteln ſowohl in den Städten, als inſonderheit auf dem platten Lande mehr und mehr überhand nimmt, dergeſtalt, daß die Unterſtützungen, welche den umher ſtreichenden fremden und einheimiſchen Bettlern gereicht werden, nicht nur wegen der großen Zahl derſelben drückend, ſondern auch wegen des Muthwillens und der Drohungen, durch welche ſie Unſern getreuen Unterthanen, wenn ſie nicht, das Ihrige zu verlieren, Gefahr laufen wollen, abgenöthigt werden, äußerſt läſtig und dadurch der Erpreſſung einer eben ſo anſehnlichen, als unwillkührlichen Abgabe gleich geworden ſind.

An heilſamen Verordnungen, zur Steurung und Beſtrafung der muthwilligen Bettelei, fehlt es gewiß in unſern Staaten nicht!

Wir ſind auch ſeit Antritt Unſerer Regierung bemüht geweſen, dieſen Verordnungen Nachdruck zu geben, indem Wir nicht nur häufige General=Viſitationen veranlaßt, ſondern auch die Verſorgung der Invaliden Unſerer ganz beſondern Aufmerkſamkeit haben em=

empfohlen ſeyn laſſen. Die Erfahrung hat es aber gelehrt, daß die General=Viſitationen den beabſichteten Zweck nicht erfüllen, indem die Zahl der bei ſelbigen aufgegriffenen Bettler immer äußerſt geringe, und dennoch nach wie vorher, das Land damit gleich überſchwemmt iſt, zumal die über die Gränze gebrachten, bei den Viſitationen aufgegriffenen Bettler, aller Gegenanſtalten ohnerachtet, größtentheils wieder zurückkommen. Eben ſo wenig kann die von uns beabſichtete Verſorgung der Invaliden den erwünſchten Erfolg haben, ſo lange umherſchweifende Bettler Gelegenheit finden, die Vorrechte der wirklichen Invaliden durch Mißbrauch der gewöhnlichen Invaliden=Kleidung zu erſchleichen.

Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, gründlich prüfen zu laſſen, warum weder die bisher erlaſſenen Verordnungen, noch die zu deren Aufrechterhaltung befohlnen Viſitationen, die Bettelei und deren Vermehrung haben hindern können, und ſind, durch den Erfolg der dieſerhalb angeſtellten Unterſuchungen, überzeugt worden, daß ſolches hauptſächlich dem Mangel öffentlicher Landes=Anſtalten zuzuſchreiben ſey, in welchen der Invalide verſorgt, und der Bettler beſchäftigt, zugleich aber unſern getreuen Unterthanen ein Mittel, ſich der vagabondirenden Bettler auf eine bequeme und zuverläſſige Art zu entledigen, woran es bisher, bei dem unzulänglichen Transport des fremden Bettlers über die Grenze, gefehlt hat, verſchaft, und Unſern Landes=Collegiis die Aufſicht über die einheimiſchen Armen, zu deren Erhaltung die Gerichts=Obrigkeiten, ſo lange ſie ſich für fremde Bettler vorſetzlich ausgeben, oder mit der größern Zahl der letztern vermiſcht, umher ſtreichen, mit Nachdruck nicht angehalten werden können, erleichtert wird.

Dieſe öffentlichen Anſtalten haben Wir, um Unſern getreuen Unterthanen die Mittel, durch die ſie ſich gegen das im Lande umherziehende Bettler- und Raubgeſindel ſicher ſtellen können, Landesväterlich zu erleichtern, auf Unſere Koſten zuerſt in der Kurmark anlegen und erbauen zu laſſen, beſchloſſen, und nachdem Wir darüber zuvor die Vorſchläge Unſerer getreuen Kurmärkſchen Stände vernommen, und Uns haben vortragen laſſen, ſo haben Wir verordnet, daß in der Kurmark, wenn es die völlige Abſtellung der Bettelei erfordern ſollte, fünf öffentliche Arbeitshäuſer, und bei jedem ein beſonderes Invaliden-Verſorgungshaus, erbauet werden ſollen, wovon außer dem, welches zu Strausberg in dieſem Jahr vollendet wird, noch eines für die Mittelmark zu Brandenburg, eines für die Altmark zu Tangermünde, eines für die Priegnitz zu Wittſtock, und eines für die Ukermark zu Prenzlow oder Templin, und zwar das erſtere dieſer Häuſer für 200 Invaliden und 400 Bettler, von den 4 übrigen aber ein jedes für 100 Invaliden und 200 Bettler, oder wenn der Zweck dieſer Anſtalt mit einem geringern Raum erreicht werden könnte, für eine verhältnißmäßig geringere Zahl beſtimmt ſeyn ſoll.

Vor Eröffnung dieſer Häuſer muß inzwiſchen feſtgeſetzt ſeyn:

wie durch ſelbige die Bettelei aufgehoben werden,

wie dahin der Transport geſchehen,

wie dazu der Unterhaltungs-Fonds ausgemittelt,

wie die Anſtalt dirigirt, und

wie dadurch der, einer jeden Kommune obliegenden Verbindlichkeit zur Verſorgung ihrer

rer einheimiſchen Armen mehr Nachdruck gegeben werden ſoll?

Auch über dieſe Gegenſtände, und insbeſondere über die zur Einrichtung dieſer wohlthätigen Anſtalt jährlich erforderliche Unterhaltungs-Koſten, deren Aufbringung Wir billig von Unſern getreuen Ständen und Unterthanen der Kurmark fordern, nachdem Wir ihnen, durch den von Uns, mit ſo anſehnlichen Koſten, veranlaßten Bau der öffentlichen Häuſer, die Gelegenheit verſchafft haben, ſich mit einem geringeren Beitrag, als der es war, den ihnen die Zudringlichkeit des Bettlers bis jetzt wirklich abgenöthigt hat, von der zur allgemeinen Landplage gewordenen Bettelei ganz zu befreien, und dadurch zugleich ihr Eigenthum, welches durch den Muthwillen des umherſtreichenden Raub-Geſindels oft in Gefahr geſetzt worden iſt, ſicher zu ſtellen, haben Wir Unſere getreuen Kurmärkſchen Stände zu Rath gezogen, und, nach reiflicher Erwägung aller dahin einſchlagenden Gegenſtände, dieſerhalb folgendes Reglement entwerfen laſſen, deſſen Beobachtung Wir hiermit befehlen, und darauf auf das ſtrengſte gehalten wiſſen wollen.

I. Von der Aufhebung der Bettelei, und der Verſorgung der Invaliden und Armen in öffentlichen Häuſern.

§. 1.

Kein Bettler ſoll ferner auf dem Lande geduldet —

So wie die vorerwähnten in Unſrer Kurmark theils bereits im Bau begriffenen, theils noch zu erbauenden Häuſer zur Aufnahme der in ſelbigen beſtimmten Invaliden und Bettler völlig eingerichtet ſind, ſoll in dem zu dieſen Häuſern gelegten §. 3. beſtimmten Bezirk ferner kein Bettler geduldet werden.

§. 2.

§. 2.

— und deren Aufgreifung veranlaßt werden.

Die Zeit, wenn dieſe Häuſer vollſtändig eingerichtet ſeyn werden, wollen Wir öffentlich bekannt machen laſſen, die erſten Aufgreifungen der Bettler in dem Diſtrikt des zu erbauenden Hauſes, durch beſondere Verordnungen aus Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, veranlaſſen, und nachher damit ſo gehalten wiſſen, wie hierſelbſt in der zweiten Abtheilung verordnet iſt.

§. 3.

Diſtrikte der Landarmen- und Invaliden-Häuſer —

Ohnerachtet zu den vorbeſtimmten fünf Häuſern die ganze Kurmark, als eine Provinz, konkurrirt; ſo ſoll doch jedem Hauſe, zu mehrerer Ordnung in der Ablieferung der Aufgegriffenen, ein beſonderer Diſtrikt angewieſen ſeyn.

In dieſer Rückſicht werden

dem Hauſe zu Tangermünde	die Altmark
dem Hauſe zu Wittſtock = =	die Priegnitz und Grafſchaft Ruppin
dem Hauſe zu Strusberg	der Ober-Barnim-
Kreiſe der Mittelmark	Nieder-Barnim-
	Teltowſche
	Lebuſiſche
	Bees- und Storkowſche
dem Hauſe zu Brandenburg	der Havelländiſche
Kreiſe der Mittelmark	Zauchſche
	Luckenwaldiſche und
	Glien und Löwenbergſche
dem Hauſe zu Prenzlow oder Templin =	die Uckermark

ſpecialiter angewieſen.

§. 4.

§. 4.

— leiden keine Ausdehnung, weil jeder Diſtrikt ſein Haus unterhält.

Da jedoch nicht alle Häuſer zu gleicher Zeit eingerichtet und eröffnet werden können; ſo ſollen, ohne vorhergängige Genehmigung der Stände, auſſer den zuerſt eröffneten Häuſern beigelegten Kreiſen, in keinem andern Kreiſe Bettler aufgegriffen und zu dieſen Häuſern abgeliefert werden; dahingegen bleibt auch bis dahin die allgemeine Aſſociation der geſammten Kurmärkſchen Stände ausgeſetzt, und es tragen zum Unterhalt der geöffneten Häuſer nur diejenigen Kreiſe bei, welche durch die Ablieferung ihrer Bettler in denſelben von ſelbigen Nutzen ziehen.

§. 5.

Zuſammenſtellung der Landarmen- und Invalidenhäuſer.

Ein jedes dieſer öffentlichen Häuſer beſteht aus zwei Hauptgebäuden:

1) dem einen für die zu verſorgenden Invaliden,

2) dem andern für die aufgegriffenen Bettler.

Beide Gebäude ſind von einander völlig getrennt.

Die Invaliden haben mit den Bewohnern des zweiten Hauptgebäudes nicht die geringſte Gemeinſchaft.

Nur dem Lande iſt die Zuſammenſtellung beider Gebäude vortheilhaft, weil dabei an der Speiſung, die aus einer Küche geſchiehet, und den Direktions-Koſten anſehnlich erſpart wird.

§. 6.

Anzahl der zu verpflegenden Invaliden.

Die Zahl der in den Invaliden-Häuſern zu verſorgenden Invaliden haben Wir, nach der bereits vorhin erwähnten Einrichtung, auf 600 Köpfe beſtimmt. Auch ſollen unter dieſer Anzahl die Weiber und Kinder der In-

Invaliden in ſofern darunter begriffen ſeyn, als deren Unterhalt der Anſtalt zur Laſt fallen wird.

Wir verſprechen Unſern getreuen Kurmärkſchen Ständen, für Uns und Unſere Nachfolger an der Krone und Kur, daß dieſe Zahl auf Koſten des von ſelbigen und Unſern Kurmärkſchen Unterthanen zu dieſer Anſtalt zu leiſtenden Beitrags, nie vermehrt werden ſoll.

§. 7.

Deren Aufnahme hängt vom 7ten Departement des Ober-Kriegs-Collegii ab, welches vorzüglich auf Kurmärkiſche Eingebohrne Rückſicht nehmen wird.

Die nähere Beſtimmung, welche von dieſen Invaliden in dieſe Anſtalt aufgenommen werden ſollen, geſchieht ſowohl bei der erſten Beſetzung, als künftig, von dem 7ten Departement Unſers Ober-Krieges-Collegii, welches zu dem Ende von Uns bereits mit der erforderlichen Inſtruktion verſehen worden iſt, mit welchem ſich daher die General-Direction dieſer Anſtalt in jedem Fall darüber zu vereinigen hat. Sollten ſich inzwiſchen bei der erſten Aufgreifung, unter den Bettelnden, Invaliden finden, die nur durch wahren Mangel dieſes Gewerbe bisher zu treiben genöthigt geweſen, ſonſt aber zur Verſorgung als Invaliden wirklich qualificirt ſind; ſo ſollen ſolche, nach darüber mit dem 7ten Departement Unſers Ober-Krieges-Collegii getroffener Vereinigung, nicht als aufgegriffene Bettler betrachtet werden, ſondern unter der im §. 6. beſtimmten Zahl der Invaliden begriffen ſeyn. Dieſe in den gedachten Häuſern zu verpflegende Invaliden ſollen jedoch vorzüglich aus Kurmärkſchen Eingebohrnen, und nur dann erſt von Ausländern aus den in der Kurmark Canton- oder Garniſon habenden Regimentern, zur Erfüllung der beſtimmten Zahl von 600 Köpfen, genommen werden, wenn die invaliden Kurmärkſche Einländer verſorgt ſind.

§. 8.

Deren Verpflegung, Beſchäftigung, Kleidung und Disciplin, worauf ein Mitglied des gedachten Departements mit vigilirt.

Die Invaliden werden in den für ſie beſtimmten Häuſer beſſer geſpeiſet, als ſelbſt die beſte Klaſſe der Armen in dem Arbeitshauſe. Sie arbeiten nicht gleich jenen für die Anſtalt, ſondern für ſich, und haben die Freiheit, ſich auch auſſer dem Hauſe zu beſchäftigen. Auſſerdem ſollen ſie auch eine, auf ihren vorigen Stand Bezug habende, Uniform zur beſondern Diſtinktion erhalten. Die Disciplin und innere ökonomiſche Verfaſſung eines jeden Hauſes, ſoll in beſondern Reglements ſelbigen vorgeſchrieben, ſolche den Land- und Steuer-Räthen zugefertigt, und darin nichts verordnet werden, was den Grundſätzen dieſes Haupt-Reglements zuwider ſeyn könnte. Um die Invalidenhäuſer in Verbindung mit der Provinzial-Armen-Anſtalt, ihrer beſondern Beſtimmung gemäß, zweckmäßig verwaltet zu ſehen, ohne daß es dabei einer jedesmaligen Rückſprache mit dem 7ten Departement Unſers Ober-Krieges-Collegii bedarf, haben Wir in der Folge verordnet, daß jederzeit ein Mitglied aus dieſem Departement bei der General-Direction dieſer Anſtalt angeſtellt ſeyn ſoll.

§. 9.

Bettelnde Invaliden kommen zur Strafe in das Arbeitshaus conf. §. 7. desgleichen Handwerksburſchen.

Wer bettelt, das heißt, öffentlich in oder auſſerhalb der Wohnungen um milde Gaben anſpricht, wird in das Arbeitshaus des Diſtrikts abgeliefert.

Dagegen ſoll kein Vorwand ſchützen, auch der Invalide, wenn er bettelt, und der Handwerksburſche, wenn er ſich das ſogenannte Fechten auf der Straße erlaubt, wird zum Arbeitshauſe abgeliefert.

§. 10.

§. 10.

Auch unkonceſſionirte Muſikanten, Marionetten- Taſchen- Schatten-Spieler ꝛc.

Gleichergeſtalt ſollen auch diejenigen ſämmtlich zu den Bettlern gerechnet werden, welche, ohne beſondere Erlaubniß Unſers General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Direktorii, mit Muſik, Marionetten- Taſchen- und Schatten-Spielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen ſich Geld zu verdienen ſuchen, da dergleichen Nahrungs-Erwerb gewöhnlich nur eine verſtellte Bettelei iſt.

§. 11.

Strafe des Bettelns der verſorgten oder den Gnadenthaler genießenden Invaliden.

Der bettelnde Invalide, der entweder in einem Invaliden-Hauſe verſorgt iſt, oder den Gnaden-Thaler erhält, ſoll, wenn er zum erſtenmal aufgegriffen wird, zu ſeiner Korrektion 6 Monate im Hauſe für die Anſtalt arbeiten, zum zweitenmal aber ſeiner Begnadigung verluſtig ſeyn, und aus dem Arbeitshauſe nicht wieder entlaſſen werden. In dem erſten Fall bleibt deſſen Stelle in dem Invalidenhauſe unbeſetzt. In dem andern Falle aber tritt ein anderer Invalide an deſſen Stelle. Der Gnadenthaler eines Invaliden, der zum Arbeits-Hauſe abgeliefert wird, fällt aber in jedem Fall dem Hauſe an, ſo lange der Invalide darin bleibt.

§. 12.

Verheimlichung der Bettler wird bei Strafe unterſagt.

Da jede Verheimlichung des Bettlers die Erreichung Unſrer Landesväterlichen Abſicht, das Land von ſelbigen zu reinigen, erſchwert; ſo iſt es die Pflicht eines jeden Unſerer Unterthanen, den Bettler, wo er ihn findet, der Policey-Behörde des Orts nachzuweiſen. Vorzüg-

lich erwarten Wir dieſes von denen, die durch den Beitrag, den ſie zu dieſer Anſtalt leiſten, als Aſſociirte derſelben zu betrachten ſind.

Wer einen Bettler duldet, ſoll jedesmal in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibes-Strafe; Krüger, Schenk- und Gaſtwirthe, oder andere, zu Beobachtung guter Policey beſonders Verpflichtete, ſollen in die doppelte, und Gerichtsobrigkeiten, worunter Wir in den Städten ſämmtliche Magiſtrats-Perſonen, ſo darum gewußt, und auf dem platten Lande, den auf ſeinem Ritterſitze ſich aufhaltenden Guts-Eigenthümer, oder aber die deſſen Stelle vertretende Oekonomie-Bediente und Juſtitiarien, imgleichen auf Unſern Domainen-Aemtern, den zeitigen Domainen-Beamten verſtanden wiſſen wollen, ſollen, wenn ſie den Bettler dulden, in die vierfache Geldſtrafe verfallen ſeyn.

§. 13.

Atteſtate zur Begünſtigung der Bettelei, werden bei Strafe verboten.

In dieſer Abſicht wollen Wir auch wiederholen, wie bereits in dem Edikt vom 28ſten April 1748 enthalten iſt, daß Niemand, es wären Unſere Landes-Collegia ſelbſt, oder deren Untergeordnete oder Obrigkeiten, oder wer es ſonſt ſey, und zwar zum erſtenmal bei funfzig Thaler, zum zweitenmal aber bei härterer Strafe eine Vorſchrift oder Zeugniß zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle ertheilen ſollen. Noch ſoll darauf, wenn fremde Bettler dergleichen von ihrer Landesobrigkeit aufzuweiſen hätten, geachtet werden, bei Vermeidung der in dem §. 12. geordneten Strafe.

§. 14.

Auf die Kontravenienten ſoll vigilirt, und der Denunciant mit der Hälfte der Geldbuße belohnt werden.

Auf die Beobachtung dieſer Vorſchriften, ſo wie aler

ler derer, die zur Entdeckung, Aufgreifung und Transport des Bettlers, bis in die zu deſſen Aufnahme beſtimmte Häuſer, in dieſem Reglement ferner gegeben ſind, zu halten, befehlen Wir Unſerm Militair, Unſeren Landes-Collegiis, Land- und Steuer-Räthen, Magiſträten und überhaupt allen Obrigkeiten auf das ernſtlichſte. Denn ſo ſehr Wir milde Gutthätigkeit billigen; ſo muß doch dadurch nur wirklich Gutes geſtiftet, und davon nicht ein ſolcher Gebrauch gemacht werden, der die Policey-Ordnung des Ganzen ſtöhrt. Dieſes hat Uns veranlaßt, der Ausübung derſelben, in dem nachſtehenden Inhalt dieſes Reglements alle mit dem Wohl Unſers Landes zu vereinigende Freiheit zu laſſen. Dahingegen beruht auf der ſtrengſten Befolgung der von Uns zur Entdeckung und Aufgreifung der vagabondirenden Bettler gegebenen Vorſchriften die Abſtellung der Betteley ſo ſehr, daß Wir davon ſchlechterdings keine Ausnahmen, noch eine Erlaſſung der darauf geſetzten Strafen, geſtattet, vielmehr demjenigen, der gegen ſolche Kontravenienten anzeigen wird, die Hälfte der Geldſtrafen, worin ſie verurtheilet werden, ſtatt des gewöhnlichen Denuncianten-Antheils, zugebilliget wiſſen wollen.

§. 15.

Klaſſification und Beſchäftigung der Bettler in den Armenhäuſern mit Garn- und Wollſpinnerei.

In den Häuſern ſollen die dahin abgelieferten Bettler, nach dem Verhältniß, wie ſie mehr aus wahrer Noth als aus Vorſatz, oder Gewohnheit dem Betteln ſeit kurzer oder bereits längerer Zeit ergeben gefunden worden, beſſer oder ſchlechter gehalten, auch, damit ſie ſich von dem Müſſiggange entwöhnen, und ſo viel es ihre Kräfte und Geſchicklichkeit erlaubt, ihre Verpflegung verdienen helfen, beſchäftigt werden. Für jetzt wollen Wir dazu die Woll- und Garn-Spinnerei, als

die der Kurmark nützlichſte, und für den Unterhaltungs-Etat der Häuſer ſelbſt einträglichſte, Beſchäftigung beſtimmen, weshalb, ſo wie wegen der zu beobachtenden innern Oekonomie und Disciplin, die Direction eines jeden Hauſes zu ſeiner Zeit mit einem beſondern Reglement verſehen werden ſoll.

§. 16.

Dauer des Aufenthalts in den Armenhäuſern.

Da Wir, auſſer der Abſicht Unſere Staaten von Bettlern zu befreien, mit der Anlegung der öffentlichen Arbeitshäuſer auch noch die verbinden, ſo viel es ſeyn kann, den Bettler zu einem geſchäftigen Leben zurück zu bringen, und ihn dadurch in den Stand zu ſetzen, daß er ſein Brod wieder ehrlich erwerben kann; ſo ſollen nur diejenigen, von welchen die Wahl eines beſſern Lebens nicht erwartet werden kann, ſolches in dieſen Häuſern beſchließen.

Wir wollen dafür diejenigen geachtet wiſſen, die, nachdem ſie bereits einmal bei der Bettelei betroffen, zu den neu errichteten öffentlichen Arbeits-Anſtalten abgeliefert, und nach überſtandenen gewöhnlichen Arbeitsjahren, aus ſelbigen wieder entlaſſen ſind, zum zweitenmal als Bettler aufgegriffen und abgeliefert werden.

Dieſe ſollen in der Regel nie wieder auf ihre Entlaſſung Anſpruch machen dürfen. Dahingegen ſollen diejenigen, ſo zum erſtenmal betroffen und abgeliefert werden, gewöhnlich nur zwei Jahre dem Hauſe arbeitspflichtig ſeyn; nach dieſer Zeit aber, wenn ſie glaubwürdig nachweiſen können, wie und wo ſie künftig durch Beſchäftigung ihren Lebens-Unterhalt ſich ſelbſt verſchaffen wollen, und nach ihrer in der Anſtalt bewieſenen

nen Arbeitſamkeit und guten Aufführung ſolches zu erwarten iſt, entlaſſen werden.

Der General-Direction dieſer Anſtalt überlaſſen Wir es jedoch, Ausnahmen von dieſer Vorſchrift zu geſtatten, und beſonders in dem letztern Fall, wenn ſich beſondere Bosheit oder Faulheit in einem Subjecte zeigen ſollte, nach geſchehener pflichtmäßiger Unterſuchung des Juſtitiarius des Arbeitshauſes, die Arbeitsjahre bis auf zehen Jahre zu verlängern. Soll aber auch dieſe Zeit überſchritten werden; ſo muß ſolches nicht eher, als nach erhaltener Genehmigung Unſers General-Directorii geſchehen. In allen Fällen aber, wo ein Bettler länger als zwei Jahre in dem Arbeitshauſe bleiben ſoll, müſſen der General-Direction von der Provinzial-Direction die verhandelten Akten eingeſandt und von erſterer muß die Dauer der Arbeitsjahre ſorgfältig erwogen und beſtimmt werden.

II. Von dem Transport der Invaliden und Bettler in die für dieſelben beſtimmten Häuſer.

§. 17.

Wie es mit Beſetzung der Invalidenſtellen zu halten.

Einer beſondern Anweiſung, wie die Invaliden in die für ſelbige beſtimmten Häuſer gelangen, bedarf es nicht, da ſie von Unſerm 7ten Departement des Ober-Krieges-Kollegii dahin gewieſen werden. So wie aber bei einer künftig entſtehenden Vakanz in den Invaliden-Häuſern die Direktion des Hauſes davon nicht nur der General-Direction dieſer Anſtalt, ſondern auch Unſerm 7ten Departement des Ober-Krieges-Kollegii, unverzüglich Anzeige thun muß; ſo wollen Wir auch, daß das letztere die Direktion jedesmal benachrichtige, durch wel-

welchen Invaliden die erledigte Stelle wieder beſetzt worden, und wenn ſich derſelbe einfinden ſoll.

Sollte, nach Verlauf der beſtimmten Zeit, der, der Direction namhaft gemachte, Invalide ſich nicht geſtellen; ſo hat dieſelbe ſogleich ſolches dem mehr gedachten Departement anzuzeigen, damit deshalb gemeſſenere Verfügungen erlaſſen werden.

§. 18.

Bettler ſollen angezeigt, angehalten und abgeliefert werden.

Wie es wegen der erſten Aufgreifung der Bettler in dem Bezirk eines jeden Hauſes gehalten werden ſoll, iſt bereits hierſelbſt §. 2. verordnet. Sobald zu dem Ende die erſte General-Viſitation veranlaßt ſeyn wird, ſoll künftig jedermann befugt ſeyn, den Bettler anzuhalten, und auf den Dörfern an die Schulzen, und in den Städten an den erſten Policey-Vorgeſetzten des Magiſtrats abzuliefern. Wir erwarten auch, daß ein jeder geneigt ſein werde, einen ihm bekannt werdenden Bettler, wenn er gleich zu deſſen Anhaltung nicht verbunden iſt, der nächſten Policey-Behörde anzuzeigen, damit Wir nicht veranlaßt werden, dergleichen Anzeigen zur Pflicht zu machen, und auf deren Unterlaſſung eine Strafe zu verordnen.

§. 19.

An den Städten ſollen die Bettler angehalten werden.

Wir wollen auch ferner nicht, daß in den Städten, die geſchloſſen ſind, die Bettler vor den Thoren abgewieſen, oder aus der Stadt gebracht werden, ſondern es ſollen ſolche an den Thoren angehalten, und eben ſo, wie in dem vorigen §. verordnet iſt, abgeliefert werden.

§. 20.

§. 20.

Wie der Transport der in einzeln liegenden Etabliſſements oder kleinen Dörfern aufgegriffenen Bettler geſchehen ſoll.

Wenn auf einzeln liegenden Höfen, Vorwerkern, Schenken, Kolonien oder in ſolchen Dörfern, die nur aus wenigen Häuſern beſtehen, und keine Schulzen haben, ein Bettler angehalten wird; ſo ſollen die Inhaber ſolcher Höfe, Vorwerker, Schenken, und auf den Kolonien und kleineren Dörfern die Hauswirthe, bei welchen ſich der Fall ereignet, ihn an den Schulzen des zunächſt belegenen Dorfs abliefern, bei Vermeidung der Strafe, die bereits im §. 12. hierſelbſt feſtgeſetzt iſt.

Die auſſer dem Beſchluß der Städte liegenden ſtädtſchen Beſitzungen können, nach ihrer Konvenienz, die aufgegriffenen Bettler entweder zu der Stadt, oder zu dem nächſten Dorfe, zur weitern Beförderung in das Armenhaus, im erſten Fall an den Magiſtrat, im andern Fall an den Schulzen des Dorfs abliefern, da Wir dergleichen auſſer den Städten liegende Beſitzungen ſowohl der Armen-Policeyaufſicht des Magiſtrats, wo der Bettler betroffen worden, als des Landraths des Kreiſes hiermit unterworfen wiſſen wollen, um den Bettlern in denſelben nicht etwa eine, der Aufmerkſamkeit ihrer Obrigkeit entgehende, Freiſtätte zu geſtatten.

§. 21.

Schleuniger Transport und ſorgfältige Bewachung der Bettler, wird bei Strafe befohlen.

Die Schulzen eines jeden Orts, und in den Städten der erſte Policey-Vorgeſetzte, ſind ſchuldig, wenn an ſie ein Bettler abgeliefert wird, ſolchen ſogleich, es ſey an einem Wochen- oder Sonn- und Feſttage, bei Tage, und wenn es möglich und thunlich, auch bei Nacht transpor-

transportiren zu laſſen, beſonders aber darauf Acht zu haben, daß der Bettler nicht entwiſchen könne, und ſoll ſie davon, bei Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Leibesſtrafe in dem Vernachläßigungsfall, nichts frei ſprechen. In der Regel ſoll dieſer Transport, wie hiernächſt verordnet wird, auf dazu beſonders beſtimmte Transport=Vorſpannpäſſe geſchehen.

§. 22.

Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten wird der Transport unmittelbar in das Arbeitshaus nachgelaſſen.

Als eine Ausnahme von dieſer Regel bleibt es jedoch den Magiſträten und Gerichtsobrigkeiten, die auf ihren Dörfern wohnen, wenn ſie es für gut finden, frei den aufgegriffenen Bettler, unter ſicherer Begleitung, von dem Ort der erſten Aufgreifung bis in das Arbeitshaus abliefern zu laſſen. Zu dem Ende müſſen die Schulzen auf den Dörfern, wo ihre Gerichtsobrigkeit wohnt, vor Veranlaſſung des Transport ſich bei derſelben melden, und deren Entſcheidung erwarten, ob ſie den Bettler gerade zum Arbeitshauſe, oder mittelſt der Transportpäſſe abliefern laſſen will. Sind an einem Orte mehrere Gerichtsobrigkeiten; ſo gebührt dieſe Entſcheidung dem Gutsherrn, der Gerichtsherr iſt, oder wenn mehrere die Gerichtsbarkeit haben, dem, der am längſten im Beſitz ſeines Guts iſt; wie denn auch der auf dem Gute gegenwärtige Guts= und Gerichtsherr vor dem Abweſenden und deſſen Adminiſtrator, Pächter und Juſtitiario, den Vorzug hat. Hiernach müſſen die Gerichtsobrigkeiten ihre Schulzen mit Inſtruktion verſehen, damit in dem vorkommenden Fall aller Streit und Aufenthalt vermieden werde.

§. 23.

Jedoch auf ihre Gefahr.

Die Ablieferung geſchieht in dieſem Fall auf alleinige Gefahr, und bei der §. 12. auf Vernachläſſigung geſetzten Strafe, der Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten, die ſolche veranlaſſen, wogegen ihnen auch die hiernächſt beſtimmte Vergütung allein zukommt.

§. 24.

Bei der Ablieferung muß ein Schein vorgezeigt, und dieſer von der Anſtalt atteſtirt werden.

Auf jeden Transport muß ein Führer mitgegeben werden, dem der Bettler anvertraut wird. Dieſem müſſen die Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen, zu ſeiner Bevollmächtigung, einen Schein mitgeben, worin

der Name des Bettlers,
Tag und Stunde, wenn derſelbe aufgegriffen worden,
der Ort, wo die Aufgreifung geſchehen,
die Urſach, warum er aufgegriffen worden,
Tag und Stunde ſeiner Abſendung,
die Nachweiſung der bei ihm gefundenen Effekten,

bezeichnet iſt. Von dieſen Scheinen ſoll eine hinlängliche Zahl von Exemplarien, auf Koſten der Anſtalt, gedruckt und vertheilt werden.

Auf Vorzeigung deſſen, ſoll der Abzuliefernde, von der Direction des Armenhauſes angenommen, die richtig geſchehene Ablieferung unter den Schein atteſtiret, und ſolcher dem Führer zurückgegeben, von dieſem aber dem Ausſteller deſſelben bei ſeiner Zurückkunft wieder abgeliefert werden.

§. 25.

§. 25.

Dieſer Schein muß demnächſt an die Behörde befördert werden, oder Anzeige geſchehen.

Dieſen, mit dem Atteſt der geſchehenen Ablieferung verſehenen, Schein haben die Magiſträte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen an den Landrath des Kreiſes, zum Beweis ihrer Aufmerkſamkeit, einzuſenden. In dem Fall aber, daß der, mit dem zu transportirenden Bettler abgeſandte, Führer den ihm mitgegebenen Schein entweder gar nicht, oder doch nicht mit dem gehörigen Ablieferungsatteſt verſehen, vorzuzeigen vermögte, müſſen ſie dieſen Vorfall ungeſäumt dem Landrath des Kreiſes zur Unterſuchung anzeigen. Verſäumen hierunter die Magiſträte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen etwas; ſo ſollen letztere in 2 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßige Leibesſtrafe, die erſteren aber in die vierdoppelte Geldſtrafe, verfallen ſeyn.

§. 26.

In der Regel geſchieht der Transport durch Vorſpann —

Wenn die Magiſträte und Gerichtsobrigkeiten die Ablieferung nicht unmittelbar verrichten laſſen, ſo wie, wenn auf den Dörfern, wo keine Gerichtsobrigkeiten ſind, die Ablieferung anhebt; ſo ſoll der Transport durch Vorſpann bis in das competente Arbeitshaus geſchehen.

§. 27.

— nach den feſtzuſetzenden Transport-Routen —

Zu dem Ende ſollen die Landräthe, nach erhaltener Genehmigung der General-Direction dieſer Anſtalt, beſtimmte Routen feſtſetzen, durch welche in jedem Kreiſe einem jeden Dorfe der Weg vorgeſchrieben wird, den ſolches bei Beförderung eines aufgegriffenen Bettlers, bis in das Arbeitshaus, wohin er gehört, befolgen muß.

§. 28.

§. 28.

— welche in den Transportpäſſen bemerkt werden ſollen.

Dieſe Routen ſollen in beſonderen, zu dieſem Behuf abzudruckenden, Transportpäſſen, deren jeder Magiſtrat und jeder Schulze eine verhältnißmäßige, von dem Landrath des Kreiſes zu vertheilende, Zahl vorräthig haben muß, verzeichnet, und darin vorgeſchrieben werden, wohin ein jedes transportirende Dorf den Aufgegriffenen abliefern muß, und wie weit die nach ganzen, halben oder Viertelmeilen zu beſtimmende Entfernung iſt.

§. 29.

Der Transport geſchieht durch beſondere Führer, welchem Schein und Transportpaß mitgegeben werden.

Auf dieſen Transport muß allezeit ein Führer von dem Abſender mitgegeben werden, der ihn bis in das Haus nicht verlaſſen darf. Dieſem wird der im §. 24. vorgeſchriebene Schein, nebſt dem Transportpaß, mitgegeben. Er erhält den letztern von dem Hauſe quittirt zurück, legitimirt ſich dadurch bei ſeiner Zurückkunft, wegen der richtig geſchehenen Ablieferung, und bekommt das in der Folge beſtimmte Botenlohn; wohingegen er, wie ſich von ſelbſt verſteht, ſeinen Rückweg zu Fuße macht.

§. 30.

Die Transportpäſſe müſſen gehörig reſpectirt und atteſtirt werden.

Alle und jede Schulzen und Dorfgerichte auch in den, nicht von dem unterzeichneten Landrath reſſortirenden, Kreiſen müſſen, auf Vorzeigung eines ſolchen Paſſes, den Transport, ohne den mindeſten Verzug, bei der ſchwerſten Verantwortung weiter befördern.

Damit die geringſte hierin begangene Nachläſſigkeit um

um ſo mehr geahndet werden kann; ſo liegt dem Führer ob, ſich auf dem Transportpaß die Zeit der Ankunft und des Abgangs überall, wo der Transport wechſelt, von den Schulzen oder deſſen Stellvertretern verzeichnen zu laſſen.

Der Führer ſelbſt ſoll, wenn er hierin, oder in der Begleitung des Transports etwas verſäumt, zur Verantwortung gezogen werden, wie dieſerhalb bereits in dem §. 26. das Nöthige verordnet iſt.

§. 31.

Wie die Städte den Transport verrichten laſſen ſollen.

Die Städte, ſo nicht vorſpannpflichtig ſind, bleiben zwar, wie bisher, mit dergleichen Schubtransporten verſchont; dahingegen können ſie ſich nicht entbrechen, gegen die feſtgeſetzte Vergütung einen in ihren Ringmauern, oder auf ihren Fluren aufgegriffenen Bettler, eine Meile weit, oder wenn innerhalb derſelben kein Dorf belegen wäre, bis in das nächſte Dorf transportiren zu laſſen.

§. 32.

Nach geſchehenem Transport wird der Paß eingeſchickt und das Botenlohn bezahlt.

Von dem geſchehenen Transport müſſen die Magiſträte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen dem Landrath des Kreiſes jedesmal Anzeige thun, und demſelben den quittirt zurückerhaltenen Vorſpannpaß überſenden.

Gegen deſſen Empfang wird von dem Landrath das liquidirte Botenlohn, nebſt den Transportgeldern, für die Dörfer ſeines Kreiſes auf die Kreiskaſſe vorſchußweiſe ſogleich angewieſen.

§. 33.

Wie die Transportgelder den benachbarten Kreiſen und Städten zu bezahlen ſind.

Mit den anliegenden Kreiſen, ſo dergleichen zu fordern

dern haben, berechnet ſich derſelbe vierteljährig, und weiſet die an ſelbige zu vergütende Transportgelder auf die Kaſſe ſeines Kreiſes an.

In eben der Art werden die den Städten zu vergütende Transportgelder, von der Kreiskaſſe zwar gerade an die Magiſtråte geſchickt; von dem Landrath des Kreiſes muß aber zugleich dieſe Abſendung Unſrer Kurmärkiſchen Krieges- und Domainenkammer angezeigt werden, damit dieſelbe auf die gehörige Verwendung dieſer Gelder, durch die Steuerräthe, halten, und ſolche, ſo wie in der Folge wegen der Beiträge verordnet iſt, bei Verrechnung der letztern nachweiſen laſſen kann.

§. 34.

Die Transportgelder werden auf die Unterhaltungsbeiträge abgerechnet.

Die ſolchergeſtalt vorgeſchoſſenen Transportgelder zieht die Kreiskaſſe dem Arbeitshauſe, welches aus derſelben verpflegt wird, auf die an ſelbiges zu zahlenden Verpflegungsgelder ab, und juſtificirt durch Ueberſendung der Belege den gemachten Abzug bei der General-Direction, damit von dieſer der Ausfall bei den Specialcaſſen der Arbeitshäuſer aus der Hauptcaſſe erforderlichenfalls erſetzt werden kann.

§. 35.

Bei den Transportpäſſen muß eine genaue Kontrolle geführt werden.

Damit die an die Magiſtråte, Gerichtsobrigkeiten oder Schulzen zu ertheilenden Vorſpannpäſſe von ſelbigen nicht gemißbraucht werden; ſo müſſen die Landräthe genau verzeichnen, an wen und wie viel Transportpäſſe ſie vertheilt haben.

Die Schulzen müſſen bei Hebung der Fuhrengelder, und die Magiſtråte nebſt den Gerichtsobrigkeiten, wenn ſie

ſie neue Päſſe verlangen, außerdem aber ein jeder, der dergleichen erhalten, dem Landrath, ſo oft er es verlangt, nachweiſen:

wer durch die verbrauchten Transportpäſſe transportirt worden, und ob und wie viel dergleichen ſie noch in Händen haben?

Sollte ſich durch Vergleichung dieſer Angabe mit den von Zeit zu Zeit zur Liquidation gebrachten quittirten Transportpäſſen eine Unrichtigkeit ergeben; ſo muß ſolche ſogleich von dem Landrath näher unterſucht, und ſoll der Schuldigbefundene, nach den, auf die Vernachläſſigungsfälle, in dieſem Reglement geſetzten Strafen, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 36.

Wie es mit Viſitation der Bettler und den bei ihnen gefundenen Sachen zu halten.

Vor der Abſendung muß der Bettler an dem Ort, wo er zuerſt aufgegriffen iſt, viſitirt, demſelben, was er außer der nothdürftigen Kleidung bei ſich führt, abgenommen, ſolches eingepackt, verſiegelt und unter der Addreſſe der Direction des Arbeitshauſes, an deſſen Führer, zur Ablieferung, mitgegeben werden. Findet ſich bei dem Bettler Geld; ſo muß es damit eben ſo gehalten, und ihm nur ſo viel gelaſſen werden, als er auf den Weg zu ſeiner Zehrung, den Tag und die Nacht zu drei Groſchen gerechnet, braucht.

Findet ſich kein Geld bei dem Bettler; ſo muß ihm der Abſender den nach eben dieſer Berechnung benöthigten Zehrpfennig auf den Weg mitgeben.

Was ſich bei dem Bettler gefunden, oder demſelben zur Zehrung mitgegeben iſt, wird auf dem Ablieferungsſchein bemerkt, und von der Direction des Arbeitshauſes über den Empfang des erſtern in dem Empfangs-

atteſt quittiret; die vorgeſchoſſenen Zehrgelder werden von der Direction des Hauſes, an welches die Abliefe- rung geſchieht, dem Führer gegen Quittung gezahlt, von welchem ſich der Abſender ſolche erſtatten laſſen muß.

§. 37.

Die Sätze der Vorſpannvergütung und des Botenlohns werden beſtimmt —

Damit der angeordnete Transport für die den Arbeitshäuſern zunächſt belegenen Dörfer nicht zu läſtig, ſondern möglichſt mit gleichen Schultern getragen werde; ſo haben Wir, auf Verlangen Unſrer getreuen Stände, nachgegeben und ſetzen hiermit feſt, daß ſolcher für die Meile auf 2 Pferde zu 4 Gr. pro Pferd, und für den Führer das Botenlohn für die Meile mit 3 Gr. vergütet werden ſoll.

§. 38.

— wogegen der Transport gehörig geſchehen, und alle Begünſtigung bei Strafe unterbleiben muß.

Dahingegen erwarten Wir um ſo mehr, daß Unſere, wegen dieſes Transports gegebene, Vorſchriften mit der größten Ordnung und Pünktlichkeit befolgt werden, und wollen nicht nur eine jede, auch die geringſte, Vernachläſſigung hiebei, nach der Beſtimmung des §. 12, beſtraft, ſondern überdem, wenn ſich dabei eine grobe Nachläſſigkeit oder Unvorſichtigkeit zeigen ſollte, beſonders wenn Schulzen oder Gerichtsmänner ſolcher ſchuldig befunden würden, dieſe Strafen geſchärft wiſſen.

Vorſätzliche Begünſtigungen zum Vortheil des Bettlers, hoffen Wir, nicht ahnden zu dürfen. Sollten ſich inzwiſchen dennoch dergleichen finden; ſo ſoll der Schuldige vom Bürger- oder Bauerſtande, an die Stelle des Bettlers, auf 8, 14 Tage oder nach Verhältniß 4 Wochen,

chen, mit Gefängniß- oder nach Befinden der Umſtände mit Zuchthausſtrafe, wäre er aber von einem andern Stande, mit 50 bis 100 Rthlr. Geld- oder Veſtungsſtrafe belegt werden.

§. 39.

Land- und Steuerräthe ſollen darauf halten.

Wir verſehen Uns zu Unſeren Land- und Steuerräthen, daß die erſteren auf dem platten Lande, die andern in den Städten, es an den erforderlichen Vorſchriften und Anweiſungen nicht werden ermangeln laſſen, damit Unſer Allerhöchſter Wille, bei der Aufgreifung, Ablieferung und dem Transport der Bettler, mit der gehörigen Ordnung, Exactitüde und Schnelligkeit befolgt werde, und werden Wir Uns, wenn das Geringſte hierunter, durch Mangel hinlänglicher Inſtruction, verabſäumt werden ſollte, dieſerhalb lediglich an ſie halten.

§. 40.

Imgleichen Land- Policey-Ausreuter und Forſtbediente.

In gleicher Art ſollen die Policey, Land- und Ausreuter vorzüglich darauf Acht geben, daß ſich, dieſer Verordnung zuwider, keine Bettler einſchleichen. Sie ſollen daher, wenn ſie dergleichen auf den Straßen, oder in den Krügen, Schenken, Wirthshäuſern, die ſie zu dem Ende fleißig viſitiren müſſen, antreffen, ſolche aufheben und an die Schulzen der nächſtbelegenen Dörfer abliefern, die Contravenienten aber anzeigen; auch müſſen die Forſtbedienten dahin ſehen, daß die Bettler, die ſie antreffen, aufgegriffen werden, am wenigſten aber denenſelben, bei den, gegen Unſere beſonders zur Policeyaufſicht verpflichtete Diener, hieſelbſt geſetzten Strafen, in den Holzungen Aufenthalt geſtatten.

§. 41.

— auch die Dorfſchulzen —

Auf das Benehmen der Schulzen in den Dörfern kommt es dabei hauptſächlich an. Dieſe müſſen daher, auch wenn ſie abweſend ſeyn ſollten, ſolche Vorkehrungen treffen, damit in dieſer Zeit nichts in ihren Dörfern vernachläſſigt wird, maßen, wenn ſich ſolches finden ſollte, ihre Abweſenheit ihnen nicht zur Entſchuldigung gereichen, ſondern die in dieſem Reglement geſetzte Strafen, eben ſo Statt haben ſollen, als wenn die Vernachläſſigung von ihnen ſelbſt begangen wäre.

§. 42.

— welche Strafen oder Belohnungen zu erwarten haben.

So ſtrenge Wir inzwiſchen dieſe verordnete Strafen an den Schulzen, ſo dieſem Reglement entgegen handeln, vollzogen wiſſen wollen; ſo ſollen dahingegen auch diejenigen Schulzen ſich beſonderer Belohnungen zu erfreuen haben, die ſich durch beſondern Fleiß und Eifer in deſſen Befolgung auszeichnen. Wir verſprechen daher in den erſten drei Jahren denjenigen zehen Schulzen in der Kurmark, die in jedem Jahre die meiſten Bettler aufgegriffen und gehörigen Orts abgeliefert haben werden, einem jeden eine Belohnung von 10 Rthlr. aus den Fonds der Anſtalt, und behalten Uns auch, nach Ablauf dieſer drei erſten Jahre, vor, ähnliche Vergeltungen, nach Verhältniß der Umſtände, Allerhöchſtſelbſt den fleißigen und exacten Schulzen, die Uns deshalb alsdann namhaft gemacht werden ſollen, zu bewilligen.

§. 43.

Zu dem Ende ſollen genaue Liſten der aufgegriffenen, abgelieferten oder entkommenen Bettler geführt werden.

Es haben daher, am Schluß jeden Jahres, die Land-

räthe an die General-Direction dieſer Anſtalt exacte Liſten, von den in jeder Stadt und jedem Dorfe aufgehobenen und gehörig abgelieferten oder entkommenen Bettlern einzureichen. Gedachte Direction hat aus ſelbigen die zehn Schulzen, ſo ſich in der vorgedachten Art auszeichnen werden, auszumitteln, und die Bewilligung der feſtgeſetzten Belohnung, bei Unſerm General-Directorio auszuwirken.

§. 44.

Die Annahme beſonderer Armenvoigte wird empfohlen.

Um den Landräthen die Armenpolicey in ihren Kreiſen möglichſt zu erleichtern, wünſchen Wir, daß in jedem Kreiſe, außer dem Kreisausreuter, noch ein beſonderer Armenvoigt angeſetzt werde; indeſſen wollen Wir jedem Kreiſe überlaſſen, ob er dieſes Mittel zur Erleichterung der Abſtellung der Bettelei gebrauchen wolle.

§. 45.

Wem die Cognition in Contraventionsfällen zukömmt.

Die Unterſuchung aller und jeder, dieſem Reglement, in der Aufgreifung, dem Transport und der Ablieferung der Bettler begangenen Vernachläſſigungen, wollen Wir, als eigentliche Policeyvergehen, ſowol in den Städten als auf dem Lande, Unſern Landräthen, als perpetuirlichen Commiſſarien übertragen.

In den Fällen, wo die Strafe nicht das in dem §. 12. dieſes Reglements feſtgeſetzte Simplum oder Duplum oder Quadruplum überſteigt, ſoll die Feſtſetzung der Strafe auf dieſe Unterſuchung lediglich der General-Direction dieſer Anſtalt gebühren, und denen, die ſich dadurch gravirt erachten, nur, ſich deshalb bei Unſerm General-Directorio zu beſchweren, nach erfolgtem Beſcheide aus dem letztern aber weiter keine Beſchwerde, geſtattet ſeyn.

In

In ſolchen Fällen, wo es auf Beſtimmung einer höhern Strafe ankömmt, ſoll auf die Unterſuchung der Landräthe von Unſrer Kurmärkſchen Kammer-Juſtiz-Deputation erkannt werden, und die Appellation an Unſer Reviſions-Kollegium gehen. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt.

§. 46.

Die Geldſtrafen fließen zur Hauptcaſſe.

Da alle hierin verordnete Geldſtrafen der Hauptcaſſe dieſer Anſtalt zufließen ſollen; ſo muß die Kurmärkſche Kammer-Juſtiz-Deputation, ſobald dergleichen Strafen bei derſelben rechtskräftig erkannt ſind, der General-Direction dieſer Anſtalt davon Nachricht geben, damit dieſelbe wegen deren Einziehung das weiter Nöthige veranlaſſen kann.

III. Von der Aſſociation der Stände und der Fonds dieſer Anſtalt.

§. 47.

Der Erwerb der Bettler iſt zur Unterhaltung der Anſtalt unzureichend

Obgleich die in den Arbeitshäuſern abzuliefernden Bettler beſchäftigt, und ihr Verdienſt zu ihrer Verpflegung von der Direction eines jeden Hauſes benutzt und berechnet werden ſoll; ſo können ſelbige bei der Gebrechlichkeit vieler, der Ungeſchicklichkeit anderer, und dem Hang zum Müſſiggange, der bei allen vorauszuſetzen iſt, ſo viel nicht erwerben, als der Unterhalt eines jeden Hauſes bedarf.

§. 48.

Für welche die Invaliden gar nicht arbeiten.

Ueberdem iſt von den Invalidenhäuſern auf eine ſolche Einnahme nicht zu rechnen, weil Unſre Allerhöchſte Ab-

ſicht auf die Verſorgung der Invaliden gerichtet iſt, und Wir daher bereits vorhin verordnet haben, daß ſie nur für ihren eigenen Gewinn arbeiten ſollen.

§. 49.

Zu Beſtreitung der Koſten ſind alſo Fonds nöthig —

Es ſind alſo Fonds nothwendig, aus welchen die jährlichen Unterhaltungskoſten der Invaliden- und Arbeitshäuſer, nach Abzug des eigenen Verdienſtes der letzteren, imgleichen die Koſten, die die Führung der Anſtalt ſelbſt nothwendig macht, genommen werden.

§. 50.

— welche die Einwohner der Kurmark aufbringen müſſen —

Der Zweck, zu welchem dieſe Fonds nothwendig ſind, iſt die Aufhebung der Bettelei. Die Bettelei war bisher eine der größten und allgemeinſten Landplagen.

Es gewinnt daher bei der Aufhebung derſelben das Land allein, und ein jeder, der darin Feuer und Heerd hat, insbeſondere.

Wir haben die Erreichung dieſes Zwecks durch den veranſtalteten Bau der öffentlichen Häuſer möglich gemacht; der Kurmark und jedem Bewohner derſelben liegt es aber ob, ihn, durch Aufbringung der erforderlichen Fonds, zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 51.

— zumal da ſie geringer ſind, als die den Bettlern gegebenen Almoſen.

Zu dem Ende haben Wir Uns den Unterhaltungs-Etat eines jeden Hauſes, mit Rückſicht auf deſſen wahrſcheinlichen Verdienſt, imgleichen auf die Verwaltungskoſten der Anſtalt ſelbſt, vorlegen laſſen, und gefunden, daß der Beitrag zu dieſen Koſten bei einer zweckmäßigen Repartition geringer iſt, als es die unwillkührlichen

chen Gaben waren, die zur Befriedigung der Bettler, und um ſein Eigenthum, Haus und Hof zu ſchützen, ein jeder Hauswirth in der Kurmark bis jetzt an ſelbige entrichtet hat.

§. 52.

Die Beiträge müſſen fixirt werden.

Es kann aber dieſer Beitrag, da er für eine Anſtalt geleiſtet werden ſoll, deren Fortdauer auf einem beſtimmten Etat beruht, der Willkühr eines jeden nicht überlaſſen werden, ſondern die Beiträge eines jeden müſſen beſtimmt ſeyn.

§. 53.

Nach welchen Grundſätzen.

Für dieſe Beſtimmung haben Wir keinen Grundſatz billiger, und der Natur der Sache mehr angemeſſener gefunden; als den:

daß ein jeder zu dieſer Anſtalt in eben dem Maaß beitragen müſſe, als er dem Zuſpruch des Bettlers bisher unterworfen geweſen iſt.

Nach dieſem Grundſatz kann ſich Niemand, der Feuer und Heerd hat, weß Standes er auch ſey, von der Leiſtung der Beiträge ausſchließen, und da auch der Bettler von der Leiſtung milder Gaben dieſer keinen ausgeſchloſſen hat; ſo haben Wir nach demſelben die Repartition der Beiträge anzulegen befohlen.

§. 54.

Die Beiträge, ſo wie der Etat, ſind einer Erhöhung oder Herunterſetzung unterworfen.

Sowol dieſe Repartition, als der Unterhaltungs-Etat ſelbſt, ſind aber künftigen Abänderungen unterworfen, die die mehr oder wenigere Zahl der in den Häuſern jedesmal befindlichen Bettler, der mehrere oder weni-

wenigere Verdienſt der darin Arbeitenden, die ſteigenden Preiſe der Dinge, oder andere nicht vorherzuſehende Urſachen, wohin auch der nicht vorherzuſehende Ertrag der dieſer Anſtalt beigelegten außerordentlichen Einkünfte, deren in der Folge gedacht iſt, gehört, veranlaſſen können.

In dieſen Fällen wird der Unterhaltungs-Etat mehr oder weniger bedürfen.

§. 55.

Es ſoll eine Aſſociation der Stände Statt finden —

Unſere Allerhöchſte Abſicht iſt, daß die Beiträge, ſo für dieſe Anſtalt die Kurmark aufbringen wird, treu zu deren Erhaltung verwendet werden ſollen; zu dem Ende wollen Wir, daß die Provinz von dem Fortgange der Anſtalt, deren Gewinn, Koſten und Bedarf in jedem Jahre vollkommen unterrichtet werden ſoll, und eben daher haben Wir beſchloſſen, bei der Verwaltung derſelben eine, Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges-Domainen-Directorio ſubordinirte, Aſſociation Unſerer Kurmärkſchen Stände, ſowol von der Ritterſchaft als den Städten, Statt finden zu laſſen.

§. 56.

— wovon aber Berlin und Potsdam ausgeſchloſſen bleiben.

Da jedoch Unſere Reſidenz-Städte Berlin und Potsdam, ihre eigene Armen-Anſtalten haben; ſo bleiben ſolche von dem in dieſem Reglement enthaltenen Plan zur Verſorgung der Vagabonden, und der deshalb errichteten Aſſociation Unſerer getreuen Stände hiermit ausgeſchloſſen. Eben daher muß aber auch ſo wenig die Provinz dieſen Unſern Reſidenzien, als die letzteren der erſtern, vagabondirende Bettler zuſenden.

§. 57.

Die Repartition der ſtändiſchen Beiträge iſt genehmigt und feſtgeſetzt —

Dieſer von Uns bewilligten Aſſociation Unſerer getreuen Stände wegen, haben Wir, in einer, am 28ſten December 1789, veranlaßten Zuſammenkunft, den Deputirten derſelben den vollſtändigen Unterhaltungs-Etat dieſer Anſtalt, nebſt der Repartition, wie der dazu erforderliche jährliche Fond am beſten von der Kurmark aufzubringen iſt, mittheilen laſſen, und nachdem ſie darüber mit ihren Bemerkungen gehört, und Uns ſolche vorgetragen worden; ſo haben Wir die Repartition der Beiträge zu dieſem Fond genehmigt und feſtgeſetzt.

§. 58.

— und ſollen dieſe hiernach geleiſtet, auch erſtere öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir verordnen und wollen daher, daß nach dieſer von Uns feſtgeſetzten Repartition die Beiträge zur Führung dieſer Anſtalt in der Kurmark künftig geleiſtet, und ſolche zu dem Ende von Unſerm General-Directorio, dem Wir ſolche zugefertigt, und demſelben dieſe Unſere Allerhöchſte Willensmeinung beſonders bekannt gemacht haben, zu jedermanns Kenntniß gebracht werde.

§. 59.

Zur Sicherheit der Stände wird —

Damit aber Unſere getreuen Stände, ſowol wegen der Erreichung des beabſichteten Zwecks dieſer Anſtalt, als wegen der von ihnen ſelbſt dazu zu leiſtenden Beiträge, völlig beruhigt werden; ſo wollen Wir, auf ihren Antrag, ihnen hiermit die ausdrückliche Verſicherung geben, daß

§. 60.

— die Aufhebung der Aſſociation nach 6 Jahren nachgelaſſen,

A. Nach Verlauf von ſechs Jahren, die von dem Tage der Eröffnung eines jeden Arbeitshauſes, für die in deſſen Diſtrikt belegene Kreiſe, gerechnet werden ſollen, es Unſeren getreuen Ständen frei ſtehen ſoll, dieſe Aſſociation nach freier Willkühr wieder aufzuheben, wenn der beabſichtete Zweck derſelben, die Abſtellung der Bettelei, nicht erreicht wird. Vor Ablauf des vorbeſtimmten ſechsjährigen Zeitraums kann dahingegen kein Kreis in ſeinem Diſtrikt die Aſſociation verlaſſen, weil die Anſtalt deſſelben, um ihre völlige Konſiſtenz zu erhalten, bedarf.

§. 61.

— die Ausdehnung der Repartitions-Grundſätze auf andere Fälle verboten,

B. Daß die bei dieſer Anſtalt, nach den Regeln geſellſchaftlicher Verbindungen, angenommenen Beitrags-Grundſätze, in keinem andern Fall zur Folge gezogen, und den Ständen daraus, weder unter ſich, noch gegen Uns, einiger Vortheil erwachſen ſoll.

§. 62.

— die zweckmäßige Verwendung der Beiträge verſichert.

C. Daß endlich die Beiträge ſelbſt zu keinem andern, als dem in dieſem Reglement beſtimmten, Zweck verwendet, noch ſolcher erweitert, noch auch die Verpflegung der Invaliden und Armen willkührlich, und ohne Zuziehung der Stände, reichlicher und koſtbarer gemacht werden ſoll, als ſie es nach der mit ſelbigen, bei Einrichtung der Anſtalt, getroffenen Vereinigung war.

Verurſacht hingegen nur der ſteigende Werth der Din-

Dinge in der Folge mehrere Koſten; ſo ſoll die ſodann erforderliche mehrere Ausgabe, jedoch nach vorhergegangenem verfaſſungsmäßig abzugebenden Beſchluß der Stände, durch eine Erhöhung der Beiträge gedeckt werden.

§. 63.

Dieſe werden pränumerando erhoben,

Die Erhebung der Beiträge ſoll pränumerando durch die Kreis-Caſſen geſchehen.

Von Unſern Vaſallen werden ſolche vierteljährig mit den Lehn-Pferde-Geldern eingeſchickt. Von den kontribuablen Unterthanen müſſen die Schulzen, von den nicht kontribuablen aber, als Koloniſten ꝛc. die Grundobrigkeiten, die Beiträge vierteljährig einziehen, und an die Landräthe abliefern.

Die Städte ſenden zwar ihre Beiträge ebenfalls vierteljährig an die Haupt-Caſſe ab; ſie müſſen aber ſolche monatlich einziehen, weil ſonſt die Magiſträte für den Ausfall verantwortlich werden, wenn ſie darin, ohne zureichende Entſchuldigung nachgeſehen haben.

§. 64.

— und müſſen promt entrichtet und beigetrieben,

Damit Niemand mit dieſen Beiträgen rückſtändig bleibe; ſo ſollen die Landräthe, durch eben die exekutiviſche Mittel, befugt ſeyn, die ihnen zur Beitreibung der Lehn-Pferde-Gelder oder Contributions-Reſte beigelegt ſind, und eben ſo ſollen die Magiſträte in den Städten, durch Exekution die Reſtanten zur Entrichtung ihrer Beiträge anzuhalten, Macht haben.

§. 65.

— an die Haupt- oder Special-Caſſen bezahlt.

Von den Kreis-Caſſen werden die eingezogenen Beiträge vierteljährig an die Caſſe des Arbeitshauſes, zu deſ-

deſſen Diſtrikt der Kreis gehört, unter der Addreſſe der Direktion des Hauſes abgeſchickt. Sollte inzwiſchen von der General-Direktion die Einſendung dieſer Beiträge an die General-Landarmen-Caſſe verfügt werden; ſo haben die Rendanten der Kreis-Caſſen dieſer Verfügung Folge zu leiſten.

§. 66.

Abänderungen des Etats geſchehen bei Abnahme der Rechnungen, und die Repartition von der General-Direction.

Wenn künftig bei dem jährlichen Unterhaltungs-Etat der Anſtalt Abänderungen nothwendig werden; ſo ſollen ſolche bei jedesmaliger Abnahme der Rechnungen, wie in der Folge weiter verordnet iſt, feſtgeſetzt, die weitere Repartition der Beiträge aber der General-Direction der Anſtalt überlaſſen bleiben, die, nach Fixirung des Etats, die ſpecielle Repartition für jeden Kreis ausarbeiten, und ſolche den Land- und Steuerräthen, zur Subrepartition nach den angenommenen Grundſätzen, zufertigen, läßt.

§. 67.

Die Subrepartition von Land- und Steuerräthen, und wird vom General-Direktorio approbirt.

Die Land- und Steuerräthe haben dieſe Subrepartition ſogleich anzulegen, und ſolche der General-Direction wieder einzureichen. Die letztere wirkt, wenn ſie bei der Subrepartition nichts zu erinnern findet, die Genehmigung derſelben bei Unſerm General-Directorio aus, und überſendet die ſämmtlichen Etats demnächſt an Unſre Kurmärkſche Kammer, aus welcher die Land- und Steuerräthe zur Einziehung der Beiträge angewieſen werden.

§. 68.

§. 68.

Die Beiträge werden in den Kreis- und Kämmerei-Rechnungen berechnet.

Die gehörige Einziehung und Verrechnung derſelben wird von den Landräthen, bei Einreichung der Kreisrechnungen, durch einen beſondern Anhang zu ſelbigen, und eben ſo von den Steuerräthen bei Einreichung der Kämmerei-Rechnungen der Städte, beſonders nachgewieſen, und mit der Abnahme und Decharge derſelben von Unſerer Kurmärkſchen-Kammer eben ſo verfahren, wie ſolches mit jenen Rechnungen geſchieht.

§. 69.

Die General-Direktion verwaltet die an die General- und Special-Caſſen gezahlten Gelder.

Dahingegen gehört die Verrechnung der, an die Caſſen der Arbeitshäuſer, oder an die General-Caſſe dieſer Anſtalt berichtigten, Gelder lediglich zum Reſſort der Direction dieſer Anſtalt, weshalb wir in der Folge weiter verordnet haben.

§. 70.

Die Beiträge werden auf ſechs Monate voraus bezahlt.

Es würden zwar dieſe Beiträge in jedem Diſtrikt nicht eher geleiſtet werden dürfen, als bis die Invaliden und Arbeitshäuſer, die dem Diſtrikt gewidmet ſind, zur Aufnahme der darin zu Verpflegenden, fertig und zur Aufgreifung der Bettler die erforderliche Verfügungen erlaſſen ſind.

Da aber ſolche, ſo wie deren Einhebung verordnet wird, um ſo weniger gleich eingehen, da theils monatlich theils vierteljährig abgeführt werden, auch bei Eröffnung des Hauſes ſchon alle Vorräthe, ſowohl zur Beköſtigung der Invaliden und Arbeitenden, als zur Beſchäftigung der letztern vorhanden, überdem die zur

Ver-

Verwaltung des Hauſes erforderlichen Officianten angeſtellt, und die täglich vorkommenden Ausgaben beſtritten werden müſſen; ſo find'en Wir für nöthig, zu verordnen, daß die Beiträge zu den Kreiskaſſen ſechs Monate früher pränumerando abgeführt werden ſollen, als ein jedes Haus eröffet wird, und werden Wir zu dem Ende die Zeit der Eröffnung eines jeden Hauſes, ſo wie den Termin, in welchem mit Leiſtung der Beiträge zu jedem Diſtrikt der Anfang gemacht werden ſoll, durch Unſer General-Directorium in der Provinz bekannt machen laſſen.

§. 71.

Allenfalls aus einer Königlichen Kaſſe vorgeſchoſſen.

Wenn indeſſen den Kontribuenten dieſe Vorſchußzahlungen zu der Zeit, da die Bettelei noch wirklich nicht aufgehoben ſeyn kann, läſtig werden; ſo verſprechen Wir in dieſem Fall, ſolche aus einer Unſerer Kaſſen leiſten zu laſſen. Es muß aber alsdann der in dieſer Art geleiſtete Vorſchuß von den Kontribuenten, nach Anfang der Anſtalt, zugleich mit den gewöhnlichen Beiträgen wieder eingezogen werden, und wie ſolches geſchehen, ſoll Unſerm General-Directorio, dem Wir die Anweiſung dieſes Vorſchuſſes überlaſſen, nachgewieſen werden.

§. 72.

Rechte der Anſtalten auf Vermögen und Verlaſſenſchaft der Bettler.

Auſſer dieſer fixirten Einnahme, ſoll den Arbeitshäuſer-Kaſſen auch dasjenige anfallen, was bei Aufgreifung der Bettler bei ſelbigen gefunden, und der hierin gegebenen Vorſchrift gemäß, bei Ablieferung derſelben, mit abgegeben wird.

Wird, nach Verlauf der dazu beſtimmten Jahre, der Bettler aus dem Hauſe entlaſſen; ſo wird demſelben

ßen ein Zehrpfenning bis zu dem Ort, wo er ſich niederlaſſen will, mitgegeben, und ſonſt nichts.

Stirbt der Bettler in dem Hauſe; ſo beerbt das Haus ihn in allem, was in der Zeit ſeines Aufenthalts im Hauſe, ihm auf irgend eine Art zugefallen, oder von ihm erworben iſt, oder ihm ſchon vor ſeiner Aufgreifung gehört hat, dergeſtalt, daß, wenn leibliche Kinder deſſelben vorhanden, die ganze Nachlaſſenſchaft unter die Kinder oder Erben linea descendente, es ſey nur einer oder mehrere, dergeſtalt zu theilen, daß dem Hauſe die eine, und den Kindern die andere Hälfte gegeben wird. Im Fall aber dergleichen Erben nicht vorhanden ſind; ſo ſoll den Kollateralerben oder Aſcendenten, welche ſich, bei Lebzeiten des Verſtorbenen, mit deſſen Unterhaltung nicht beläſtigen wollen, auch von deſſen Verlaſſenſchaft nichts gereicht werden, ſondern dieſelbe dem Hauſe gänzlich anheim fallen.

§. 73.

Der Fortgang der Anſtalten ſoll öffentlich bekannt gemacht,

Wir haben bereits vorhin verordnet, daß, um das Land von dem Fortgange der Anſtalt, und daß die Einkünfte derſelben ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden, zu unterrichten, eine Aſſociation der Stände Statt haben ſoll. Unſre Allerhöchſte Abſicht iſt aber auch zugleich, daß alle Unſre getreuen Unterthanen, ſo zu demſelben beitragen, ſich vollkommen von dem Fortgange derſelben zu überzeugen, und dabei ſich zu erinnern Gelegenheit haben, wie groß für einen jeden, der durch dieſe wohlthätige Anſtalt geſtiftete Nutzen ſey.

§. 74.

— zu dem Ende eine jährliche Armen-Predigt gehalten, und

Dieſes ſoll jährlich durch eine, in den geſammten Städten und auf dem platten Lande der Kurmark zu hal-

haltende, Landarmen-Predigt geſchehen, zu der Wir ein für allemal den Sonntag Lätare in den Faſten beſtimmen. Die General-Direction dieſer Anſtalt ſoll zu dem Ende Unſerm Ober-Conſiſtorio, ſobald die Rechnung des letzten Jahres abgenommen iſt, ſo viel gedruckte Extrakte von dem Zuſtand dieſer Anſtalt, als Prediger in der Kurmark vorhanden ſind, zuſtellen und darin bemerken:

I. Wie viel Invaliden und Bettler im verfloſſenen Jahre,
 1) in jedem Hauſe insbeſondere,
  A) Invaliden,
  B) Armen,
   a) Stadt- } Armen und aus welchem Ort,
   b) Land- }
 2) von der ganzen Anſtalt verpflegt worden ſind.

II. Wie ſtark
 1) der Abgang
  A) von Invaliden,
   a) an Geſtorbenen,
   b) an Entlaſſenen,
  B) von Armen,
   a) an Geſtorbenen,
   b) an Entlaſſenen,
 2) der Zuwachs
  A) an Invaliden,
  B) an Armen,
 geweſen iſt.

III. Wie viel die Einnahme geweſen
 1) an fixirten Beitrag,
 2) an freiwilligen Beitrag,
  A) durch die Kollekten,
  B) durch Geſchenke und von wem?
  C) durch Vermächtniſſe und von wem?

3)

3) von den Arbeiten der Bettler in der Anſtalt,
4) von andern zufälligen Einkünften, als:
A) Strafgeldern,
B) zugefallenen Vermögen der Bettler, ꝛc.
C) ꝛc.

IV. Wie viel die Ausgabe geweſen
1) für die Invaliden,
2) für die Bettler.

V. Wie viel in dem vorigen Jahre durch fixirten Beitrag aufgebracht werden müſſen, und alſo dagegen in dem letzten Jahre mehr oder weniger aufgebracht ſey, nebſt Bemerkung der Urſache.

VI. Wie weit es mit Erziehung der darin aufgenommenen Kinder, und Anlegung der Lehr- und Induſtrieſchulen gekommen.

Dieſe Extrakte ſollen von Unſerm Ober-Konſiſtorio den Predigern zugefertigt, und ſelbige dahin angewieſen werden, ſolche in der verordneten Predigt öffentlich bekannt zu machen.

§. 75.

— dadurch die Mildthätigkeit ermuntert werden.

Die Predigt ſelbſt ſoll das Andenken an die ehemalige Bettelei, die durch dieſe wohlthätige Anſtalt abgeſtellt iſt, mit Dank erneuern, und die Pflichten der Mildthätigkeit zum Gegenſtand haben. Es ſollen dabei die Becken an den Kirchthüren ausgeſtellt, und zum Beſten der Anſtalt eingeſammlet werden. Wir wünſchen und werden es mit Beifall vernehmen, daß Unſere getreuen Unterthanen, und vorzüglich die Bemitteltern von ſelbigen, dieſe Gelegenheit benutzen, um durch freie Gaben einen Theil des Beitrags zu übernehmen, den Wir, zur Sicherſtellung der Anſtalt, für einen jeden zu fixiren Uns genöthigt geſehen haben.

§. 76.

Durch Kollekten bei der Predigt mindert ſich der fixirte Beitrag.

Zu dem Ende verordnen Wir, daß in dem darauf folgenden Jahre der fixirte Beitrag jederzeit um ſo viel vermindert werden ſoll, als in dem vorhergehenden, durch den Weg dieſer Kollekte, freiwillig aufgebracht iſt, und machen es der General=Direction dieſer Anſtalt, der der jedesmalige Betrag dieſer Gelder von den Inſpektoren gemeldet werden ſoll, zu einer ihrer vorzüglichſten Obliegenheiten, ſich die Verwendung der Kollektengelder, zur Verminderung des fixirten Beitrags, empfohlen ſeyn zu laſſen.

§. 77.

Wie und an wen die Kollekten eingeſchickt werden ſollen.

Die Einſendung der Kollekten=Gelder geſchiehet aus den Inſpektionen an die Kaſſen des Kreiſes, worin ſie belegen ſind; von dieſen werden ſolche aber nicht, wie die fixirten Beiträge, an die Kaſſe des Provinzial=Arbeitshauſes, ſondern, ſobald ſämmtliche Kollekten=Gelder aus den Inſpektionen des Kreiſes eingegangen ſind, an die Kaſſe der General=Direktion dieſer Anſtalt eingeſchickt, und der Betrag derſelben der General=Direktion nachgewieſen.

§. 78.

Wie deren Abrechnung auf den fixirten Beitrag geſchehen ſoll.

Ob nun aber gleich die Kollekten=Gelder zur Hauptkaſſe flieſſen; ſo ſoll doch die General=Direktion die Verfügung treffen, daß, wenn ein oder der andere Kreis ſich bei dieſen Kollekten vorzüglich durch milde Beiträge auszeichnet, demſelben dadurch, in Abſicht der fixirten Beiträge, eine vorzügliche Erleichterung zu Gute komme. Die Kollektengelder aus Potsdam und Ber=

Berlin können aber keinem einzelnen Kreiſe angerechnet, ſondern müſſen zum Beſten der ganzen Anſtalt verwendet werden.

§. 79.

Die Anſtalten haben die Poſt- Sportel- Stempel- und Acciſe-Freiheit.

Um dieſer Anſtalt alle Köſten, ſo nicht deren Verwaltung nothwendig macht, zu erſparen, wollen Wir derſelben die Poſt- Sporteln- und Stempel- ſo wie den Arbeitshäuſern ſelbſt die Acciſefreiheit, und denſelben zu dem Ende ein öffentliches Siegel beilegen. In Abſicht der Acciſefreiheit wollen Wir aber, daß zu Verhütung aller Mißbräuche, die Acciſe bezahlt, und ſolche alle Monate von dem Acciſeamt der Stadt, worin das Armen- und Invalidenhaus befindlich, der Inſpektion des Hauſes zurückgegeben werden ſoll.

Die Poſtfreiheit beſtimmen Wir in der Maaße, daß ſolche den Armen- und Invalidenanſtalten und denen dabei konkurrirenden Behörden, mit Ausſchluß der Geldverſendungen, in allen übrigen die Ausübung dieſes Reglements betreffenden Fällen, dergeſtalt zukommen ſoll, daß alle Briefe mit einem öffentlichen Siegel verſiegelt, und mit der Aufſchrift: "Invaliden-Armenſachen," verſehen ſeyn müſſen. Ferner genehmigen Wir für dieſe Häuſer die Zieſefreiheit; auch ſollen alle bei denſelben angeſtellte, oder mit Gehalt verſehene, Officianten von der Erlegung aller und jeder Chargen- oder Ausfertigungs- und Kanzleigebühren befreit ſeyn.

IV. Von der Direction der Anſtalt.

§. 80.

Es wird eine General-Direction angeordnet.

Zur Führung dieſer Anſtalt wollen Wir eine Direction, unter dem Namen einer General-Landarmen-

Verpflegungs-Direction, beſtellen, welche von Unſerm General-Directorio reſſortiren, hier angeſtellt, und aus einem Mitgliede vom 7ten Departement Unſers Ober-Krieges-Kollegii, 2 Mitgliedern Unſrer Kurmärkſchen Krieges- und Domainen-Kammer, 4 Mitgliedern der Stände, deren 3 die Ritterſchaft und 1 die Stände präſentiren, beſtehen, und deren Chef der jedesmalige Departements-Miniſter der Kurmark, jetzt Unſer wirklicher Geheimer Staats-Miniſter von Voß ſeyn ſoll.

§. 81.

Deren ſtändiſche Mitglieder werden gewählt werden.

Die Stände ſollen ihre dazu ernennende Mitglieder, ohne Rückſicht auf die gewöhnliche Folge der zur Kurmark gehörenden Provinzen und Kreiſe, unter ſich wählen, und Unſerm General-Directorio zur Beſtätigung vorſchlagen, weil es nur darauf ankommt, daß geſchickte und uneigennützige Männer gewählt werden.

§. 82.

Mitglieder des Ober-Kriegs-Collegii und der Kammer.

Die Beſtimmung des aus dem Ober-Krieges-Collegio bei der General-Direction anzuſtellenden Mitglieds bleibt dem Chef des 7ten Departements bei demſelben, ſo wie die Ernennung der beiden Räthe aus der Kurmärkſchen Kammer, deren jedoch allezeit der eine, einer der Juſtitiarien der Kammer ſeyn muß, damit er in rechtlichen Angelegenheiten der Direction zugleich Rath geben kann, dem jedesmaligen Chef des Kurmärkſchen Departements überlaſſen, und haben ſelbige gewiß zu erwarten, daß Wir bei vorkommenden Verbeſſerungen vorzüglich auf ſie, wenn ſie ſich mit patriotiſchem Eifer dabei benehmen, Rückſicht nehmen werden.

§. 83.

§. 83.

Bei ſelbiger werden Kammer-Referendarien angeſtellt.

In gleicher Art ſollen zum Vortrag und dem Expeditionsweſen bei dieſem Collegio die bei Unſrer Kurmärkſchen Kammer angeſtellte Referendarien, nach der Auswahl des Departements-Chefs, mit gebraucht werden, und ſollen ſelbige vorzüglich befördert werden, wenn ſie ſich bei derſelben durch Arbeitſamkeit und Fleiß auszeichnen.

§. 84.

Auch andere Subalternen.

Außerdem ſoll bei dieſer General-Direction der Ober-Commiſſarius über ſämmtliche Häuſer, ein expedirender Secretair, der zugleich die Regiſtraturgeſchäfte beſorgt, ein Redant, ein Kanzliſt und ein Bote angeſtellt werden. Dieſe ſämmtliche Officianten werden vorgeſchlagen, und von Unſerm General-Directorio beſtätigt.

§. 85.

Wie und wo ſich ſelbige verſammlet.

Dieſe Direction ſoll ſich alle 14 Tage einmal, oder wenn es die Geſchäfte erfordern, auf die Veranlaſſung des Chefs derſelben, alle Woche einmal verſammlen. So lange Wir derſelben nicht ein beſonderes Gebäude dazu anweiſen können, ſollen die Zuſammenkünfte derſelben in dem gewöhnlichen Landſchaftlichen Conferenz-Zimmer, und wenn die Landſchaft ſelbſt verſammlet iſt, in der Behauſung des Chefs gehalten werden. In dieſer ſoll auch die Regiſtratur der Anſtalt, die Caſſe aber auf der Landſchaft ſeyn. In der Abweſenheit des Letztern gebühret, ohne Rückſicht auf andere Verhältniſſe, der Vorſitz und die Direction dem, der von den angeſtellten 7 Mitgliedern bei der Anſtalt zuerſt ange-

ſtellt geweſen iſt; eben dieſes entſcheidet den Rang der Mitglieder unter ſich.

§. 86.

Jede Anſtalt hat ihre Special-Direction.

In der Provinz ſoll Jedes Haus eine Direction erhalten, welche, außer den Officianten, die zur Aufſicht in dem Hauſe, vermöge der für ein jedes Haus beſonders ertheilten Inſtruction, angeſetzt ſind, aus dem Kommiſſarius des Hauſes, einer Juſtizperſon und einem Landrath beſtehen ſoll.

§. 87.

Deren Mitglieder

Hierbei ſtehet es jedoch den aſſociirten Kreiſen frei, einen Deputatum aus ihren Mitteln zum Mitgliede dieſer Direction zu ernennen. Eine gleiche Befugniß wird den Städten in ſo fern eingeräumt, als ihr Deputatus in der Stadt, wo das Arbeitshaus befindlich, wohnhaft iſt. Dieſe Deputirte aber müſſen wenigſtens drei Jahre unverändert bleiben, auch keine, dem Inſtitut zur Laſt fallende, Koſten verurſachen.

Dem Landrath, in deſſen Kreiſe ſich das Armenhaus befindet, gebühret aber das Präſidium dieſer Direction, und in deſſen Abweſenheit dem Ritterſchaftlichen Kreis-Deputirten.

§. 88.

— und deren Obliegenheiten.

Dem Kommiſſarius iſt die ganze ökonomiſche Direction des Hauſes, die Verſorgung deſſelben mit Lebensmitteln und Arbeitsmaterialien, die Benutzung der Arbeit zum Vortheil des Hauſes, ſo wie die Caſſe deſſelben, in deren Verwaltung demſelben ein Controlleur zugeordnet iſt, anvertraut.

Die Juſtizperſon vertritt zugleich die Stelle des

Syn-

Syndici. Sobald die Arbeitshäuſer, Unſerer Allerhöchſten Abſicht gemäß, mit einer beſondern Kriminalanſtalt verſehen ſeyn werden, ſoll der zu dieſer Anſtalt anzuſetzende Kriminal-Richter zugleich der Syndikus der Armenanſtalt ſeyn.

Der Landrath, welcher in dieſer Direction den Vorſitz hat, iſt zugleich Reviſor der Caſſe des Hauſes.

§. 89.

Wie deren Wahl und Beſtellung geſchehen ſoll.

In der Regel ſoll der Landrath des Kreiſes, in welchem das Arbeitshaus belegen iſt, der Direktor deſſelben ſeyn. Da er inzwiſchen dazu von Unſerm General-Direktorio, auf den Vorſchlag der General-Landarmen-Verpflegungsanſtalt, beſtätigt wird; ſo hängt es von der Letztern ab, bei vorkommenden erheblichen Umſtänden auch einen der andern Landräthe aus dem zu dem Arbeitshauſe gehörenden Diſtrikt dazu in Vorſchlag zu bringen. Eben ſo wird auch der Kommiſſarius des Hauſes und der Syndikus deſſelben, auf den Vorſchlag der General-Landarmen-Verpflegungs-Direction, ſo wie auch, auf deren Bericht, der gewählte Ritterſchaftliche und Städtſche Deputirte von Unſerm General-Directorio beſtätigt; alle übrige bei den Arbeitshäuſern angeſtellte Officianten ſchlägt aber die Direction eines jeden Hauſes vor, und bedürfen ſolche nur die Beſtätigung der General-Direction, welche jedoch dieſelbe aus erheblichen Urſachen verſagen, und dieſe Officianten ſelbſt beſtellen kann.

§. 90.

Beſondere Pflichten der Directoren.

Die von Unſerm General-Directorio zu Directoren der Provinzialhäuſer angeſtellte Landräthe, müſſen monat-

natlich die Kaſſe des ihrer Direktion anvertrauten Hauſes revidiren, und die Reviſions-Protokolle an die General-Direction einſenden.

Bei dieſer Gelegenheit müſſen ſie ſich alles, was in dem Lauf des vorigen Monats bei dem Hauſe vorgefallen und von Erheblichkeit iſt, vortragen laſſen. Der Kommiſſarius darf nur die täglich vorkommenden Geſchäfte allein abmachen. Bei auſſerordentlichen Vorfällen ſoll er entweder bei dem Landrath anfragen, oder deſſen monatliche Anweſenheit erwarten.

§. 91.

Vierteljährig verſammlet ſich die Special-Direction —

Alle Vierteljahre muß der Landrath, mit Zuziehung des Ritterſchaftlichen und reſpektive Städtiſchen Deputirten, die ganze Direction des Hauſes verſammlen, damit von denſelben der Zuſtand des Hauſes überſehen, und das Erforderliche verbeſſert werden könne. Wie denn auch der Kommiſſarius ſchuldig iſt, denen ſtändiſchen Deputirten, zu allen Zeiten, die etwa mündlich verlangten Auskünfte zu geben.

§. 92.

— welche an die General-Direction berichtet.

Von allen auſſerordentlichen Vorfällen, insbeſondere wenn es Kaſſengeſchäfte betrifft, berichtet die Direction des Hauſes an die General-Direction der Anſtalt, und erwartet von derſelben Beſcheid.

§. 93.

Beſondere Pflichten des Kommiſſarius.

Zu den Obliegenheiten des Kommiſſarii gehört es insbeſondere, auf Ordnung, Reinlichkeit, gute Speiſung und Beſchäftigung der Arbeitenden im Hauſe zu halten, bei der jedesmaligen Ablieferung neuer Ankömm-

linge die Ablieferungsſcheine zu atteſtiren, ſolche demnächſt zu Protokoll über ihren Geburtsort, bisherigen Aufenthalt, Gewerbe, Angehörigen, Vermögensumſtände zu examiniren, und wenn ſich, entweder in der Beobachtung des vorgeſchriebenen Transports, oder der Aufgreifung derſelben, einige Nachläſſigkeit finden ſollte, davon dem kompetenten Landrath Anzeige zu thun. Nach Verhältniß der ſich bei dieſer protokollariſchen Vernehmung, oder ſonſt ergebenden Umſtände, wird von ihm, bis zur näheren Beſtimmung der Provinzial-Direction, der neue Ankömmling in die gute, oder in eine der Strafklaſſen des Hauſes geſetzt. Wenn aber ein erheblicher Verdacht entſtehen, oder gar nachgewieſen werden ſollte, daß ſich der abgelieferte Bettler irgend eines Verbrechens, als der Dieberei, Brandſtiftung und dergleichen ſchuldig gemacht hat; ſo wird derſelbe von dem Kommiſſarius, ſobald das Kriminalhaus fertig iſt, an daſſelbe, zur weitern Unterſuchung des Kriminalrichters, abgeliefert; ſo lange hingegen die Kriminalanſtalten in dieſen Häuſern noch nicht eingerichtet ſind, muß ein ſolcher Bettler an den Magiſtrat des Orts abgeliefert werden, und hat es wegen der Koſten bei dem Edikt vom 21ſten Juli 1787 ſein Bewenden.

§. 94.

Monatliche Einſendung der Kaſſen-Abſchlüſſe und Liſten.

Mit dem Schluß jedes Monats ſendet die Direction, nebſt den Kaſſen-Abſchlüſſen, die vollſtändigen Liſten von dem Zuwachs oder Abgang und der Klaſſifikation des erſtern in dem abgelaufenen Monat an die General-Direction, nach einem Schema, ein, welches derſelben in der beſondern Inſtruktion, die ein jedes Haus erhält, vorgeſchrieben werden ſoll. In dieſes gehört die

die ausführlichere Anweiſung für einen jeden Officianten des Hauſes, die Wir Uns bis dahin vorbehalten.

§. 95.

Pflichten der General-Direction.

Die General-Direction hat vorzüglich darauf zu halten;

I. daß die Bettelei in der Provinz völlig abgeſchafft, und alſo der Zweck dieſer Anſtalt erreicht werde.

II. Daß die Provinzialhäuſer gut verwaltet und zweckmäßig beſchäftigt werden, auch bei der Klaſſification der Bettler mit aller Vorſicht und Sorgfalt verfahren werde.

III. Daß die Verwendung der, der Anſtalt gehörenden Fonds, gehörig geſchieht.

§. 96.

Ihren Verfügungen muß Folge geleiſtet werden.

Ad I. In der erſtern Rückſicht haben ſämmtliche Land- und Steuerräthe, Gerichtsobrigkeiten, Land- und Policeyausreuter, deren Verfügungen in Abſicht auf die Armenpolicey, die genaueſte Folge zu leiſten.

§. 97.

Sie verfügt die Viſitation der Anſtalten —

Ad II. In der zweiten Rückſicht hat die General-Direction der Provinzialhäuſer einzureichenden Liſten genau zu kontrolliren, ſondern auch die Häuſer zum öftern, und wenigſtens ein jedes jährlich einmal, viſitiren zu laſſen. Hierzu hat ſie ſich des bei ihr angeſtellten Ober-Kommiſſarii zu bedienen. Dieſer muß aus den 5 Commiſſarien der Provincialhäuſer gewählt, und dazu derjenige genommen werden, der ſich nicht nur durch Geſchicklichkeit und

Recht-

Rechtſchaffenheit ausgezeichnet hat, ſondern dabei auch einige Fabriken-Kenntniſſe beſitzt, um die den Häuſern anzuweiſende Beſchäftigung am beſten zu wählen, und daraus, zu mehrerem Gewinn für ſelbige, den möglichſten Vortheil zu ziehen.

§. 98.

— durch den Ober-Commiſſarius deſſen Pflichten beſtimmt werden.

Von dieſem Ober-Commiſſarius, dem zu dem Ende Unſer General-Directorium, einen Krieges-Vorſpann-Paß auf vier Pferde ausfertigen laſſen ſoll, ſollen in der Regel alle fünf Häuſer jährlich einmal, und auſſerdem, ſo oft ihm ſolches in außerordentlichen Fällen von der General-Direction aufgetragen wird, bereiſet, bis auf die kleinſten Theile der Verwaltung derſelben recherchirt, und, wie er ſolche befunden, an die General-Direction bei ſeiner Zurückkunft berichtet werden; letztere bedient ſich überdem ſeiner Erfahrung und Kenntniß in allen und jeden, die innere Verwaltung der Häuſer betreffenden, Angelegenheiten, in welchen der Ober-Commiſſarius zwar kein entſcheidendes, aber doch, als Sachverſtändiger, ein konſultatives Votum haben ſoll.

§. 99.

Nöthigenfalls werden Vorſpann-Päſſe gegeben.

Außer dieſem Ober-Commiſſarius erhalten die übrigen Officianten der Arbeitshäuſer, ſo wie die bei der General- und Provincial-Direction angeſtellten Mitglieder, außer dem Landrath, im allgemeinen keine Vorſpann-Päſſe.

Iſt aber ein ſolcher Vorſpannpaß erforderlich; ſo wird derſelbe von der General-Direction bei Unſerm General-Directorio nachgeſucht, muß aber jedoch niemals über den beſtimmten Zweck gebraucht werden.

§. 100.

Die Anſtalten müſſen ſorgfältig verwaltet werden.

Ad III. In der dritten Rückſicht hat die General-Direction auf das Kaſſenweſen der fünf Häuſer die genaueſte Aufmerkſamkeit zu wenden, auf eine ſparſame Haushaltung zu halten, das Fabrikationsweſen der Häuſer möglichſt zu befördern, für die gehörige Einziehung und Berichtigung der den Häuſern angewieſenen fixirten Fonds, und für die vortheilhafteſte Benutzung der unfixirten, zur Verminderung der erſtern, zu ſorgen.

§. 101.

Wie die Einſendung der Rechnungen geſchehen ſoll.

Insbeſondere hat die General-Direction darauf zu halten, daß die jährlich mit Trinitatis abzuſchlieſſende Rechnungen eines jeden Hauſes, längſtens 6 Wochen nach Verlauf dieſes Termins, bei derſelben eingehen, darauf die Hauptrechnung des General-Rendanten unverzüglich angefertigt, ſämmtliche Rechnungen von der General-Direction alsdann gehörig abgenommen, und ſpäteſtens mit dem 1ſten Oktober jedes Jahres bei Unſerm General-Directorio, zur Ober-Rechenkammer, eingereicht werden, damit der Extrakt aus ſelbigen, bei der jedesmaligen Landſchaftlichen Verſammlung im neuen Biergelde, vorgelegt werden kann.

§. 102.

Den Ständen ſollen Extrakte und Rechnungen vorgelegt werden.

Dieſer Verſammlung ſoll an einem Tage, deſſen Beſtimmung dieſelbe von Unſerm Kurmärkſchen Departements-Miniſter zu erwarten hat, unter deſſen Vorſitz, von 2 Mitgliedern der General-Direction, dem einen aus den Mitteln der Kammer, dem andern der Stän-

Stände, eine Nachweiſung von der letztjährigen Verwaltung der Anſtalt im Extrakt vorgelegt, und dieſelbe von dem Zuſtande und Fortgange derſelben, mit Beifügung der General- und Special-Rechnungen, durch mündlichen Vortrag, den eines der anweſenden Mitglieder der General-Direction zu übernehmen hat, unterrichtet werden.

§. 103.

Bei deren Verſammlung werden die Einnahme-Etats regulirt, —

Die Verſammlung ſoll ſich hauptſächlich mit der Regulirung des Einnahme-Etats für das folgende Jahr beſchäftigen. Zu dem Ende muß ſie beſonders ihr Augenmerk darauf richten, ob der Fond des fixirten Beitrags zur Beſtreitung der Ausgaben hinlänglich, und die Einnahme aus den der Anſtalt angewieſenen extraordinairen Fonds, beſonders aus den eingeſammleten Kollektengeldern, ſo anſehnlich geweſen, daß eine Verminderung der fixirten Beiträge möglich ſey.

§. 104.

—: allenfalls die Beiträge moderirt —

Iſt dieſes; ſo wird auf den Vortrag der anweſenden Mitglieder der General-Direction feſtgeſetzt, um wie viel die Summe des fixirten Beitrags-Fonds vermindert werden kann, und auf wie hoch alſo ſolcher, für das darauf folgende Etats-Jahr, feſtzuſetzen iſt. Der General-Direction aber wird es überlaſſen, nach den einmal angenommenen Grundſätzen, die Special-Repartitions ausarbeiten zu laſſen, und deshalb das Weitere zu veranlaſſen.

§. 105.

— und können Vorſchläge zur Verbeſſerung der Anſtalten geſchehen.

Alle und jede Vorſchläge, ſo zur Verbeſſerung und ge-

gewiſſern Erreichung des bei dieſer Anſtalt beabſichteten Zwecks, von den zu dieſer Verſammlung abgeordneten Deputirten, in Vorſchlag gebracht worden, wollen Wir gern vernehmen. Es ſollen daher ſolche, in ſofern ſie von der Mehrheit der Deputirten angenommen werden, der General-Direction der Anſtalt, zur Abgebung ihres Gutachtens darüber, zugefertigt, und ſodann Unſerm General-Directorio, zur Genehmigung, vorgelegt werden.

§. 106.

In den erſten zwei Jahren bleiben die Etats unverändert.

Wenn die Anſtalt in der ganzen Kurmark ihren Anfang genommen hat; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in den erſten 2 Jahren nichts an den feſtgeſetzten Etats vermindert werden darf, da die Extrakte nur aus den Rechnungen des abgelaufenen Jahres, in dem laufenden vorgelegt werden, folglich von den zu machenden Bemerkungen nur für das darauf folgende dritte Etats-Jahr Gebrauch gemacht werden kann.

§. 107.

Nach geſchehener Vorlegung der Extracte erhält das Ober-Conſiſtorium die nöthigen Nachrichten.

Sobald als nach der den Deputirten der Stände geſchehenen Vorlegung der Extrakte aus den Rechnungen des jetzt abgelaufenen Jahres, ſolche an die General-Direction der Anſtalt zurückgehen; ſo ſoll dieſe für die Mittheilung der im §. 74. vorbeſtimmten Nachricht an Unſer Ober-Conſiſtorium Sorge tragen, damit von demſelben die zur jährlich verordneten Landarmen-Predigt erforderliche Nachrichten den Predigern weiter bekannt gemacht werden können.

V. Von der Verſorgung einheimiſcher Armen.

§. 108.

Jeder Ort verſorgt ſeine Armen ſelbſt.

So gemeinnützig auch dieſe Anſtalt für das Beſte Unſerer getreuen Unterthanen iſt; ſo kann doch dadurch die Verbindlichkeit einer jeden Commune und deren Obrigkeit, für die Verſorgung der Armen ihres Orts Sorge zu tragen, ſo wenig in den Städten als auf dem Lande für aufgehoben geachtet werden. Dieſe gehört zu den erſten Grundſätzen der geſellſchaftlichen Verbindungen; ſie iſt eine der erſten Pflichten der Mildthätigkeit, deren Ausübung, da ſie auf den ſittlichen Character der Nation ſo viel Einfluß hat, Wir nicht nur von neuem beſtätigen, ſondern auch darauf um ſo mehr gehalten wiſſen wollen, da bei deren Vernachläſſigung zugleich die Erreichung des durch dieſe Anſtalt beabſichteten Zwecks in Gefahr geſetzt wird.

§. 109.

Die darauf abzweckenden Geſetze werden beſtätigt.

Nicht nur ſoll daher dieſe Verbindlichkeit ein vorzüglicher Gegenſtand der vorhin verordneten Landarmen-Predigt ſeyn; ſondern Wir wollen auch die, wegen Verſorgung der einheimiſchen Armen bisher gegebene, Verordnungen, insbeſondere die Edikte vom 21ſten Juni 1725, 30ſten November 1739, 6ten December 1740 und 28ſten April 1748 hiermit ausdrücklich beſtätigen, und auf deren Befolgung gehalten wiſſen.

§. 110.

Gerichtsobrigkeiten ſollen auf deren Befolgung ſehen.

Insbeſondere ſollen die Gerichtsobrigkeiten, bei eigener Vertretung und Beſtrafung, dahin ſehen, daß dieſen Geſetzen auf ihren Dörfern nachgelebt werde, indem

die-

dieſe Anſtalt ſich mit der Aufnahme eines einheimiſchen Bettlers nur dann befaſſen ſoll und darf, wenn ſelbiger für einen nicht zu beſſernden Bettler erkannt werden muß, und ſolches der General-Direction ihrer Anſtalt gehörig nachgewieſen wird.

§. 111.

Wie die Aufnahme der Orts-Armen in die Anſtalten geſchehen kann.

Sollte es ſich aber in der Folge finden, daß die in der Kurmark für dieſe Anſtalt errichteten 5 Häuſer nicht völlig mit aufgegriffenen Bettlern beſetzt würden, welches aber von allen, und nicht von dieſem oder jenem einzelnen Arbeitshauſe, zu verſtehen iſt; ſo ſollen, zur Erleichterung der einheimiſchen Armenverpflegung, auch Land- und Stadtarmen aſſociirter Grundobrigkeiten in dieſe Häuſer, in ſolchen Fällen, aufgenommen werden, wo deren Unterhalt ſelbigen, oder den Communen, zu welchen ſie gehören, beſonders läſtig wird. Dieſes kann aber nur von der General-Direction, auf gemeinſchaftliche Anträge der Land- und Steuer-Räthe, und mit Vorbehalt der Provocation von deren Entſcheidung an die General-Verſammlung, und zuletzt an Unſer General-Directorium, veranlaßt werden.

§. 112.

Wie deren Verpflegung geſchehen ſoll.

So lange als es der Unterhaltungs-Etat der Anſtalt, bei dem wahrſcheinlich geringeren Arbeits-Verdienſt der in dieſer Art aufgenommenen, erlaubt, geſchiehet deren öffentliche Verpflegung aus dem Fond der Anſtalt. Sonſt aber müſſen die intereſſirenden Grundobrigkeiten und Communen der Anſtalt den Verluſt bei den Unterhaltungs-Koſten derſelben in ſo weit er-

erſetzen, als ſolcher nicht durch den Arbeits-Verdienſt der Aufgenommenen gedeckt wird.

§. 113.

Aus Berlin und Potsdam müſſen keine Bettler in das Land kommen.

Da, nach dem §. 56. dieſes Reglements, Unſere Reſidenzien Berlin und Potsdam von der Aſſociation zu dieſer Provinzial-Armen-Anſtalt ausgenommen bleiben, jedoch aber von derſelben Errichtung den weſentlichen Vortheil haben, daß in der Folge keine Bettler aus den Provinzen dahin kommen können; ſo müſſen ſie auch künftig den Provinzen keine Bettler zuſenden.

§. 114.

Wie ſolche zurückgeſchickt werden ſollen.

Von den einheimiſchen Bettlern verſtehet ſich ſolches nach den im §. 109. benannten Landesgeſetzen, von ſelbſt. Wegen der vagabondirenden Bettler aber ſoll der Tag, an welchem von Unſerm General-Directorio die bevorſtehende Eröffnung des einen oder des andern Provinzial-Armenhauſes bekannt gemacht wird, entſcheiden, dergeſtalt, daß alle, nach dieſem Tage, aus den Reſidenzien in den Diſtrict des eröffneten Hauſes, oder aus dem letztern in die erſtern gekommene Bettler, bei ihrer Aufgreifung zurückgeſchickt werden ſollen.

§. 115.

Die Zurückſendung und —

Die Zurückſendung geſchieht aus der Provinz, durch die Provinzial-Arbeitshäuſer, an das Policey-Directorium der benannten Reſidenzien; aus den Reſidenzien aber, an das eröffnete, oder wenn davon ſchon mehrere eröffnet ſind, an das zunächſt belegene Arbeitshaus, mit Beifügung der Vernehmungs-Protocolle, in welchen die Ur-

Urſache der Zurückſendung nachgewieſen ſeyn muß, in eben der Art, wie ſolches wegen des Transports im zweiten Theil dieſes Reglements verordnet iſt.

Die Koſten des Transports muß der Theil, dem die Aufnahme des Bettlers obgelegen hätte, und alſo bei der Zurückſendung aus der Provinz, das Policey-Directorium, bei der Zurückſendung aus den Reſidenzien hingegen, das Arbeitshaus, an welches der Aufgegriffene abgeliefert wird, erſetzen.

§. 116.

— die Erſtattung der Koſten erfolgen ſoll.

Sollte die Berichtigung dieſer Koſten verzögert, oder gar beſtritten werden, oder über die Verbindlichkeit zur Aufnahme des ergriffenen Bettlers Streit entſtehen; ſo werden die gegen die Policey-Direction zu erhebende Beſchwerden bei Unſerm General-Directorio, falls aber ſolche gegen die Direction der Provinzial-Häuſer gerichtet ſind, zuerſt bei der General-Direction der Anſtalt angebracht. Es bleibt aber in dieſem Fall Unſerm General-Directorio die Entſcheidung bei fortgeſetzter Beſchwerde vorbehalten.

Damit nun dieſes Reglement, deſſen genaue Befolgung Wir hiermit nochmals anbefehlen, zu jedermanns Wiſſenſchaft komme; ſo ſoll daſſelbe in den Städten und auf dem platten Lande, nicht nur gewöhnlichermaßen publicirt und an öffentlichen Orten angeheftet werden, ſondern Wir wollen auch daraus einen Extract der vorzüglich einem jeden nach ſelbigem obliegenden Pflichten anfertigen laſſen, welcher alle Jahre einmal, bei Gelegenheit der angeordneten Land-Armen-Predigt, von den Kanzeln abgeleſen werden ſoll.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unter-

unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

So geſchehen, Berlin den 16. Junii 1791.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal, v. Carmer, v. Dörnberg, v. Heinitz, v. Werder, v. Reck, v. Arnim, v. Mauſchwitz, v. Wöllner, v. Voß, v. Goldbeck.

LIX.

Königlich Preußiſche Verordnung, betreffend die Errichtung einer Zwangs-Arbeits-Anſtalt für das Herzogthum Magdeburg, mit Einſchluß der Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, und das Fürſtenthum Halberſtadt. De dato Charlottenburg, den 9ten Auguſt 1804.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen. Obgleich in Unſern Landen das Betteln in den Städten und auf dem platten Lande wiederholt mit Ernſt und Nachdruck unterſagt worden, ſo ſind doch bisher in den Provinzen Magdeburg und Halberſtadt fremde und einheimiſche Müſſiggänger in Menge umhergezogen, haben Almoſen erpreßt, und ſelbſt die Bewohner des Landes und deren Eigenthum durch Drohungen und Ausführung derſelben in Gefahr und Unſicherheit verſetzt. Jeder Unſerer Unterthanen fühlte dieſe Laſt, und wünſchte deren Entledigung. Hierzu

war aber, nach der Erfahrung, in mehrern Provinzen Unſeres Staats die Anlage von Zwangs-Arbeitsanſtalten das zweckmäßigſte Mittel.

Wir haben daher beſchloſſen, dieſe Anſtalten auch für das Herzogthum Magdeburg, jedoch mit Ausſchluß des zum Brandenburgſchen Land-Armenhauſe gelegten Zieſarſchen Kreiſes, ſodann für die Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, und für das Fürſtenthum Halberſtadt anzulegen, und haben für dieſe Provinzen ein gemeinſchaftliches Zwangs-Arbeitshaus für 160 Arbeiter in der Stadt großen Salze errichten laſſen. Nöthigenfalls ſoll ſolches erweitert, oder es ſollen in den Zuchthäuſern zu Magdeburg und Halle, Zimmer für diejenigen, welche öfter beim Betteln betroffen werden, angelegt werden.

Die Koſten, ſowohl der Anlage als der Unterhaltung, würden zwar allein den Provinzen obliegen, zu deren Beſten die Anſtalt dient. Um indeß Unſern getreuen Vaſallen und Unterthanen die Mittel zu dem beabſichteten Zweck möglichſt zu erleichtern, haben Wir die zum Bau und zur Einrichtung des Arbeitshauſes erforderlichen Koſten aus Unſerer Kaſſe um ſo mehr bewilligt, als Unſre getreuen Vaſallen und Stände ſich, Unſern Wünſchen zufolge, willig haben finden laſſen, eine gewiſſe Anzahl von Invaliden, welche ſonſt dem Lande zur Laſt fallen würden, zu unterſtützen und dazu aus dem, nach §. 61., zuſammen zu bringenden Unterhaltungs-Fonds der Anſtalt eine jährliche Summe von 2600 Thalern in der Art auszuſetzen, daß Invaliden, welche jedoch aus den vereinigten Provinzen gebürtig und wovon 3 Viertel aus dem Magdeburgſchen und Mansfeldſchen, ein Viertel aber aus dem Halberſtädtſchen genommen werden müſſen, nach Alter und Ver-

dienſt

dienſt eine monatliche Penſion von zwei Thalern, und nicht mehr, daraus erhalten ſollen.

Die nähere Beſtimmung, welche von dieſen Invaliden die Penſion erhalten ſollen, geſchieht ſowohl jetzt, als in künftigen Erledigungs-Fällen, von Unſerm Ober-Krieges-Kollegio, welches aber den Namen und Geburtsort der benannten Invaliden der General-Direction bekannt macht.

Nach dieſen Vorausſetzungen haben Wir für die vereinigten Provinzen nachſtehende Verordnung abfaſſen laſſen, und befehlen hiermit deren genaueſte Befolgung. Sie enthält die Beſtimmungen über

1) den Zweck und die Abſicht der Zwangs-Arbeitsanſtalt, imgleichen die Aufnahme in ſolche §. 1. ꝛc.
2) das Aufgreifen und Transportiren der Bettler nach dem Arbeitshauſe §. 10. ꝛc.
3) die mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeitsanſtalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mittel §. 42. ꝛc.
4) die Ober-Aufſicht über die Zwangs-Arbeits-Anſtalt und die Aufſicht im Arbeitshauſe §. 42. ꝛc.
5) die Unterhaltungsquellen der Anſtalt §. 52. ꝛc.

Erſter Abſchnitt.

Ueber den Zweck und die Abſicht der Zwangs-Arbeitsanſtalt, imgleichen über die Aufnahme in ſolche.

§. 1.

Zweck der Anſtalt.

Die Abſicht und Beſtimmung der Zwangs-Arbeits- und Verbeſſerungsanſtalt geht dahin:

"die Bettelei in den Städten und auf dem Lande „abzuſtellen, und die dabei betroffenen Müſſiggän-

„ger in ſolche aufzunehmen, ſie wegen ihres Muth„willens zu beſtrafen und durch ſtrenges Anhalten „zur Arbeit an ein thätiges arbeitſames Leben zu „gewöhnen.“

§. 2.

Bedingung zur Aufnahme in die Anſtalt.

Wer bettelt, das heißt, wer öffentlich oder bei Perſonen, welche zu ſeiner Unterſtützung keine Pflicht haben, inner- oder auſſerhalb der Wohnung um eine Gabe oder Almoſen bittet, und deſſen überführet iſt, wird von dem annoch beſonders zu beſtimmenden Tage der im Herbſte 1804 erfolgenden Eröffnung des Arbeitshauſes an, aufgehoben, und ohne Rückſicht auf Alter, Geſchlecht, Stand, Lebensart, Gewerbe und Religion zu nehmen, in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht.

Findet ſich bei der alsdann ſogleich anzuſtellenden Unterſuchung, daß zur Verpflegung des aufgegriffenen Bettlers nach den Landesgeſetzen eine einheimiſche Gemeinde verbunden iſt, ſo muß dieſe ihn auf ihre Koſten zurücknehmen, und den Betrag der Aufgreifungs- und einſtweiligen Verpflegungskoſten deſſelben an die Anſtalt erſtatten. Mit der Aufnahme eines ſolchen einheimiſchen Bettlers, kann ſich die Anſtalt nur alsdann befaſſen, wenn ſelbiger zum zweitenmale beim Betteln betreten und dadurch für einen nicht zu beſſernden Bettler erkannt wird.

Den Bettlern ſollen gleich geachtet werden, alle diejenigen, welche ohne Erlaubniß Unſers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii, mit Muſik, Marionetten- Taſchen- und Schatten-Spielen, auch mit Herumführen wilder Thiere und dergleichen, ſich Geld zu verdienen ſuchen, da dergleichen Nahrungs-Erwerb gewöhnlich nur eine verſtellte Bettelei iſt.

§. 3.

§. 3.

Bei bettelnden Invaliden.

Invaliden, welche beim Betteln betroffen werden, ſollen gleich andern Bettlern an das Arbeits-Inſtitut abgeliefert und von demſelben, ſogleich nach der Unterſuchung, an diejenige Gemeinde abgegeben werden, welche zur Erhaltung und Verſorgung derſelben verpflichtet iſt, und deshalb auch alle Aufgreifungs- und Verpflegungs-Koſten erſtatten muß. Erſt wenn ſie zum zweitenmale beim Betteln betreten werden, beeigenſchaften ſie ſich zur Aufnahme. Genießt jedoch der Invalide einen Gnadenthaler, ſo wird er das erſtemal in der Anſtalt behalten, der Gnadenthaler aber ſo lange zur Kaſſe der Anſtalt bezahlt, als der Invalide in ſolcher bleibt.

§. 4.

Bei bettelnden Weibern und Kindern der dienſtthuenden Soldaten.

Weiber und Kinder der dienſtthuenden Soldaten, welche in Friedenszeiten Almoſen ſammeln, werden an das Regiment oder Bataillon, worunter ihre Männer und Väter ſtehen, zur Beſtrafung abgegeben.

Das erſtemal, wo ein ſolches Weib oder Kind bei dem Betteln ergriffen und an die Anſtalt abgeliefert wird, bezahlt dieſe die Aufgreifungs- oder Transport-Koſten und beſorgt die Zurückſendung an das Regiment. Im zweiten Betretungsfall wird die aufgegriffene Soldatenfrau 4 Wochen, und im dritten, 8 Wochen in der Anſtalt zur Strafe behalten, dieſe jedoch erlaſſen, wenn der Compagnie-Chef die vorgedachten Koſten übernehmen und ſelbſt die Beſtrafung verfügen will. Wird die nämliche Perſon indeſſen öfters bei dem Betteln ertappt, ſo muß ſie durch richterliches Erkenntniß mit Veſtungsſtrafe belegt werden, oder ſo lange in der Anſtalt bleiben,

ben, bis die Direction ſich überzeugt, daß dieſelbe gebeſſert und im Stande ſey, ſich auf erlaubte Art zu nähren. Mit den Soldatenkindern wird nach dem §. 5. verfahren. Stehen aber die Regimenter, wozu ihre Männer und Väter gehören, im Felde, ſo gehören dieſe Weiber und Kinder zu den Orts-Armen, werden als ſolche nach den Landesgeſetzen behandelt, und ſtehen unter der Orts-Obrigkeit.

§. 5.

Bei Bettelnden Kindern überhaupt.

Werden Kinder beim Betteln betroffen, und in das Zwangs-Arbeitshaus gebracht, ſo iſt folgendes zu beobachten.

1) Kinder, welche mit ihren aufgegriffenen Eltern auf das Arbeitshaus gebracht ſind, werden auf dem Hauſe ſo lange behalten, als ihre Eltern in demſelben bleiben; ſie werden in der Induſtrie-Schule des Arbeitshauſes in den ihnen nöthigen Kenntniſſen unterwieſen und zu Arbeiten, welche ihrem Geſchlecht und Alter angemeſſen ſind, angeführt. Bei Entlaſſung der Eltern, werden auch ihre Kinder entlaſſen, und in ſofern ſie Ausländer ſind, mit den Eltern über die Grenze geſchafft (§. 7.)

2) Sammeln Kinder für ſich nur allein Almoſen und werden dabei betroffen, ſo ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) Gehören ſie zu einer Gemeinde oder Ortſchaft, welcher die Pflicht ihrer Verpflegung obliegt, ſo ſind ſie an dieſe zur Verſorgung und Erziehung abzugeben. Dann ſollen aber die Gerichte, unter welchen die Eltern ſtehen, dieſe zur Rechenſchaft ziehen, und verhältnißmäßig dafür beſtrafen, daß

ſie

ſie entweder die Kinder ſelbſt zum Betteln ausgeſchickt, oder wenigſtens, durch Mangel an Aufſicht, ihnen zum Herumſchweifen und Betteln Gelegenheit und Veranlaſſung gegeben haben.

b) Hat kein gewiſſer Ort eine Verbindlichkeit auf ſich, die aufgegriffenen Kinder anzunehmen und zu erziehen, ſo bleiben ſie im Arbeitshauſe und und werden bis ſie zu einem Handwerke gebracht oder vermiethet werden können, auf deſſen Koſten in der Erziehungsanſtalt, oder wenn ſie zu klein, zu ſchwach oder zu gebrechlich ſind, um darin aufgenommen zu werden, auſſer dem Hauſe auf deſſen Koſten eezogen.

§. 6.

Dauer des Aufenthalts im Arbeitshauſe.

Jeder aufgegriffene Bettler, in ſofern er ſich zur Aufnahme in die Zwangs-Arbeitsanſtalt beeigenſchaftet, (§. 2.) wird zu ſeiner Beſſerung und Beſtrafung eine Zeitlang in der Zwangs-Arbeitsanſtalt behalten.

Die Dauer des Aufenthalts wird von der General-Direction nach vorheriger Unterſuchung des Gerichtshalters beſtimmt, wobei folgende allgemeine Grundſätze angenommen werden ſollen. Wer zum erſtenmale als Bettler eingebracht wird, bleibt nach Verſchiedenheit der vorkommenden Umſtände ein bis zwei Jahr im Arbeitshauſe. Wer zum zweitenmale beim Betteln betroffen und in das Haus abgeliefert wird, leidet die Strafe doppelt, welche ihm zum erſtenmale zuerkannt worden. Wer zum drittenmale als Bettler ſich betreten läßt, wird in dem Arbeitshauſe in der Regel auf ſeine Lebenszeit behalten. Bei jeder Entlaſſung wird er, vermöge eines aufzunehmenden Protokolls, mit der auf den Wiederbetretungsfall beſtimmten Strafe bekannt gemacht,

macht, und beim dritten Betretungsfall kann er richterliches Erkenntniß verlangen.

§. 7.

Nebenzweck der Anſtalt.

Sobald die feſtgeſetzte Strafe ausgeſtanden iſt, wird der Bettler entlaſſen, und inſofern er ein Ausländer iſt, über die Grenze geſchafft, wenn er aber ein Einländer iſt, an diejenige Ortſchaft oder Gemeinde abgeliefert, welche für ſeinen Unterhalt zu ſorgen verpflichtet iſt. Beim erſten und zweitenmale kann auch der Aufenthalt bis auf die Hälfte abgekürzt werden, wenn glaubhaft nachgewieſen wird, daß der Arbeiter ſich gut verhalten hat, fleißig geweſen iſt, und ſolche Beweiſe ſeiner thätigen Beſſerung abgelegt hat, daß man die Ernährung von ſeiner Hände Arbeit ohne Rückkehr zu ſeiner vorigen Lebensart erwarten darf.

§. 8.

Als Strafanſtalt für geringe Verbrecher.

Um der Zwangs-Arbeitsanſtalt eine ausgebreitete Gemeinnützigkeit zu geben, ſo ſollen, wenn der Raum und die Größe des zu erbauenden Hauſes und der Fond der Anſtalt es erlauben, ohne daß die eigentliche Beſtimmung darunter leidet, mit jener Hauptabſicht noch andere für den Staat eben ſo wohlthätige Zwecke verbunden werden.

1) Es giebt gewiſſe Policey- und andere geringe Vergehen, welche Ahndung und Strafe verdienen, die durch die gewöhnliche Gefängnißſtrafe zu wenig, durch Zuchthausſtrafe aber zu hart würden geahndet werden. Verbrecher dieſer Art, z. B. liederliches, ungetreues Geſinde, widerſpenſtige Unterthanen, Aufwiegler derſelben, muthwillige Beſchwerdeführer und Verfaſſer ungegründeter Bittſchriften

und

und Beſchwerden, verdächtige Perſonen, die keine oder falſche Päſſe und Kundſchaften haben u. ſ. w., ſollen auch in die Zwangs-Arbeitsanſtalt aufgenommen und darin zur Arbeit angehalten werden. Die Dauer des Aufenthalts und der Beſtrafung wird von derjenigen Obrigkeit beſtimmt, welche das Recht hat, ſolche feſtzuſetzen. Nur muß ihr Aufenthalt auf dem Hauſe wenigſtens auf einen Monat, und höchſtens bis zu einem Jahre, ihnen zur Strafe zuerkannt werden. Sollten auch die Abgelieferten keine Arbeiten verrichten können, oder nicht ſo viel verdienen, als die Koſten ihrer Unterhaltung betragen, ſo müſſen die Gerichte das daran fehlende, der Arbeitsanſtalt bezahlen.

§. 9.

— als Beſſerungs- und Erhaltungsanſtalt für beſtrafte Verbrecher.

2) Oft tritt, wie die Erfahrung lehrt, der Fall ein, daß Perſonen, welche Gefängniß oder Zuchthausſtrafe erlitten haben, nach Endigung derſelben aus Mangel an Gelegenheit ſich ehrlich zu ernähren, aufs neue Verbrechen begehen, und wiederholt beſtraft werden müſſen. Auch dieſe ſollen, ſobald ſie bei der Entlaſſung vom Zuchthauſe nicht nachweiſen können, womit ſie ihren Lebensunterhalt zu verdienen vermögen, in das Zwangs-Arbeitshaus aufgenommen werden. Ihr Aufenthalt in demſelben wird aber nicht auf eine beſtimmte Zeit feſtgeſetzt, vielweniger können ſie in demſelben beſtändig bleiben, ſondern ſie werden darin ſo lange aufbehalten, bis die Direction der Anſtalt ſich verſichert hat, daß ſie eine ehrliche Lebensart ergreifen, ihr Brodt ſelbſt verdienen, und daher aus dem

Hau-

Hauſe entlaſſen werden können. Ueberhaupt ſoll die Aufnahme ſolcher Perſonen, die Dauer ihres Aufenthalts, ſo wie die Aufnahme der im §. 8. benannten Perſonen auf der Anſtalt weder von der Willkühr der Gerichts-Obrigkeiten, noch von Erkenntniſſen der höhern Gerichtshöfe, ſondern nur von dem alleinigen Gutfinden der General-Direction und ihrer Behörden, von den Umſtänden der Caſſe und von dem Raum im Hauſe abhangen. Jedoch iſt die Direction verpflichtet, dieſen wichtigen Zweck der Anſtalt, ſo lange und ſo oft zu erfüllen, als es jene Umſtände verſtatten, und die öffentliche Sicherheit es erfordert, ſo daß dieſelbe, wenn ſie wegen der Aufnahme Bedenken hat, darüber an Unſer General ꝛc. Directorium berichten muß.

Zweiter Abſchnitt.

Vom Aufgreifen und von der Verſendung der Bettler nach dem Zwangs-Arbeitshauſe und Ablieferung an daſſelbe.

§. 10.

Verpflichtung zum Aufgreifen und Anzeigen.

Wer aufgegriffen werden ſoll, darüber iſt §. 2. das Nöthige beſtimmt. Das Aufgreifen müſſen in den Städten die Armenvögte oder ſonſt dazu beſtellte Perſonen verrichten, und dahin ſehen, daß Bettler den Einwohnern nicht zur Laſt fallen. Iſt auf dem Lande eine ähnliche Aufſicht nicht möglich oder thunlich, ſo iſt es die Pflicht der Nachtwächter und Feldhüter den ſich einfindenden Bettler anzuhalten und den Gerichten zu überliefern oder anzuzeigen, damit zur Verhaftnehmung deſſelben geſchritten werden kann. Die Obliegenheit, einen

einen Bettler anzuzeigen, hat jedoch ein jeder; (§. 28.) ſo wie auch alle Perſonen des bäuerlichen Standes zur unmittelbaren Hülfsleiſtung bei der Verhaftnehmung verbunden ſind. Auch die Oberförſter müſſen durch ihre Unterförſter und Revierjäger zur unmittelbaren Hülfsleiſtung bei der Verhaftnehmung mitwirken und dieſe dazu anweiſen. Gleiche Anweiſung müſſen auch Forſt- und Jagdbeſitzer ihren Förſtern und Jägern ertheilen.

§. 11.

Bei dem Aufgreifen muß alle Vorſicht beobachtet werden, und der Aufgreifer, ſo wie die Dorfgerichte oder Gemeinde-Vorſteher, an die der Aufgegriffene zur weitern Fortſchaffung abgeliefert wird, müſſen gewiß überzeugt, und beim Widerſpruch des letztern, jederzeit nachzuweiſen im Stande ſeyn, daß er wirklich um Allmoſen bei Perſonen, die zu ſeiner Unterſtützung nicht beſonders verpflichtet ſind, angeſprochen habe.

§. 12.

Zweck des Aufgreifens.

Jeder Aufgegriffene wird an das in Großen Salze errichtete Zwangs-Arbeitshaus abgeliefert.

§. 13.

Zu beobachtendes Verfahren beim Aufgreifen in den Städten.

In dieſer Abſicht wird der in den Städten oder deren Feldmark Aufgegriffene, an den Magiſtrat abgegeben, welcher die Abſendung deſſelben an das Arbeitshaus beſorgt.

§. 14.

Auf dem Lande.

Iſt er auf dem Lande angehalten worden, ſo muß ſolches der Gutsherrſchaft im Dorfe gemeldet werden. Sind zwei oder mehrere Güter im Dorfe, ſo geſchieht

die Anzeige bei derjenigen Herrſchaft, in deren Gerichtsbarkeit der Aufgegriffene betreten worden iſt.

Wohnt keine Gutsherrſchaft im Dorfe, oder hat ſie keine Gerichtsbarkeit daſelbſt, ſo wird der Vorfall den Dorfgerichten, und wenn ſie abweſend ſind, denjenigen Gemeindegliedern, welche in ſolchem Fall ihre Pflichten übernehmen, gemeldet.

Geſchieht die Verhaftnehmung an Orten, wo weder Gutsherrſchaft noch Dorfgerichte ſind, z. B. in einzeln liegenden Häuſern, in einer einzeln liegenden Schenke, auf einem Vorwerke und dergleichen, ſo wird der Angehaltene an das nächſte Dorf, wo ſich Gerichtsperſonen befinden, abgegeben. Alle, welchen vorbenanntermaßen die Meldung geſchieht, müſſen für den ſichern und weitern Transport des Aufgegriffenen ſchleunigſt ſorgen.

§. 15.

Art des Fortbringens.

Das Fortbringen geſchieht in der Regel zu Fuß, und nur, wenn Kranke, Alte, Krüppel oder Kinder den Weg nicht zu Fuß machen können, oder Widerſpenſtige ſich dem Transport zu Fuß widerſetzen, durch Vorſpannfuhre mit einem, höchſtens mit zwei Pferden.

§. 16.

Beſtimmte Transportrouten.

Je nachdem das Arbeitshaus zwei Meilen oder weiter von dem Orte des Aufgriffs entfernt iſt, geſchieht das Fortbringen im erſten Falle unmittelbar nach dem Arbeitshauſe, im andern aber auf Stationen von zwei bis drei und nicht unter einer Meile nach beſtimmten Marſchrouten, die jeder Ortſchaft zugefertigt werden ſollen.

Städte, welche nicht Vorſpannpflichtig ſind, haben

zur

zur Fortſchaffung der Bettler aus andern Orten zwar keine Verbindlichkeit, müſſen aber die bei ihnen aufgegriffene Bettler auf die nächſte Station, oder wenn ſie nur zwei Meilen vom Arbeitshauſe liegen, unmittelbar in ſolches liefern. Hiernach ſind die Transportrouten eingerichtet.

§. 17.

Führer und Begleiter beim Transport.

Die Stadt oder das Dorf, wo der Bettler aufgegriffen worden, und welches alſo mit dem Fortbringen an das Arbeitshaus, wohin der Aufgegriffene gehört, den Anfang macht, giebt dem Bettler einen Führer mit, welcher ihn bis an das Arbeitshaus nicht verlaſſen darf. Geſchieht das Fortſchaffen zu Wagen, ſo iſt dieſer Führer und der Fuhrmann hinlänglich. Geſchieht aber der Transport zu Fuß, ſo wird dem Führer noch ein Begleiter von Station zu Station mitgegeben, welcher in jeder Station wechſelt. Sind mehre Aufgegriffene in das Arbeitshaus zu bringen, und deshalb mehr Maaßregeln der Sicherheit zu nehmen, ſo ſoll es von der Beurtheilung und Beſtimmung jeder Gerichtsobrigkeit, und wenn ſolche in dem Dorfe ſich nicht aufhält, von dem Ermeſſen der Dorf=Gerichte abhangen, ob dem Führer auch bei Verſendung zu Wagen ein Begleiter, und beim Fußtransport mehr als einer, mitzugeben nöthig iſt.

Jedoch muß ſolches gewiſſenhaft überlegt, und nicht zur Ungebühr die Fortſchaffung koſtbarer gemacht werden. Zu den Führern, ſo wie zu den Begleitern, müſſen die Gerichtsobrigkeiten oder Dorfgerichte, geſunde, ſichere, ehrliche, und in aller Hinſicht taugliche Perſonen wählen und beſtellen, damit denſelben ſowohl die Perſonen, als die Sachen der Aufgegriffenen und die für die=

dieſelben zu bezahlende Zehrungs= und ſonſtige Koſten, anvertrauet werden können.

Die Gerichts=Obrigkeiten und Dorf=Gerichte müſſen daher in allen Fällen für die Treue und Ehrlichkeit des Führers und der Begleiter einſtehen, und dasjenige erſetzen, was er von den ihm anvertrauten Sachen und dem ihm gegebenen Gelde nicht abliefern ſollte.

§. 18.

Verzeichniß der beim Aufgegriffenen vorgefundenen Sachen.

Ehe die Abſendung erfolgt, wird der Aufgegriffene genau durchſucht. Was er außer den zur Bedeckung nöthigen Kleidungsſtücken bei ſich hat, es beſtehe in Geld, Briefſchaften ꝛc. muß abgenommen, aufgezeichnet und mit dem Verzeichniſſe dem Führer mitgegeben werden, damit ſolcher alles dem Arbeitshauſe überliefere. Dies Verzeichniß ſoll mit dem im §. 19 vorgeſchriebenen Transportſchein ſelbſt verbunden und darin mit begriffen ſeyn.

§. 19.

Beſchreibung und Transport=Schein.

Die Gerichte, welche zuerſt die Abſendung verordnen, nehmen zuförderſt eine kurze Beſchreibung des Bettlers auf, wozu die Formulare zum weitern Ausfüllen gedruckt werden ſollen, und worin

a) der Vor= und Zunahme des Aufgegriffenen,
b) deſſen Alter,
c) äußeres Anſehen,
d) Ort nebſt Tag und Stunde des Aufgreifens,
e) die Urſache deſſelben,
f) die Beweismittel, wie er im Läugnungsfall des Bettelns zu überführen,
g) der angebliche Wohnort des Aufgegriffenen, und
h) Nachweiſung der bei ihm gefundenen Sachen,

enthalten iſt.

Auſ=

Außerdem fertigen ſie einen Transportſchein an, wozu das Formular auf demſelben Bogen abgedruckt werden ſoll, aus welchem

der Name des Führers,

der Name des Bettlers,

Tag und Stunde der Abſendung, mit der Bemerkung, ob ſie zu Fuß oder zu Wagen geſchieht, die Marſchroute, ſodann der Betrag der Führer-Gebühren und der Aufgreifungs-Prämie, wie auch der Betrag der vorgeſchoſſenen Ernährungs- und Transportkoſten, erhellen muß.

Wer die Ausfertigung dieſes Protokolls und Transportzettels unterläßt, wird in eine willkührliche Geldſtrafe genommen. Beide Stücke werden mitgegeben, und dienen zur Ausweiſung der Kaſſe, wegen der bezahlten Koſten, ſo daß ſie deshalb von dem Inſpektor des Arbeitshauſes als Belag aufbewahret werden müſſen, wogegen dem Führer eine Quittung über geſchehene Ablieferung des Bettlers und ſeiner Sachen, worin zugleich die demſelben bezahlten Gelder verzeichnet ſeyn müſſen, ertheilet wird.

§. 20.

Schneller Fortgang der Ueberſendung.

Das Fortſchaffen muß ſchnell und ununterbrochen auch an Sonn-Feſt- und Bußtagen geſchehen. Da das Arbeitshaus ziemlich im Mittelpunkte der Provinzen liegt, und die größte Entfernung etwa nur 12 Meilen beträgt, ſo kann der Transport, nach den körperlichen Kräften der Aufgegriffenen, in einem, zwei bis höchſtens drei Tagen, ſelbſt zu Fuß, vollendet werden.

§. 21.

Sichere Aufbewahrung während derſelben.

Muß der Bettler unterweges bei Tage, oder wegen ein-

einbrechender Nacht, in einem Dorfe bleiben, und wird blos durch ſeinen Führer begleitet, ſo müſſen die Dorfgerichte, ſobald ſich der Führer bei ihnen meldet, die nöthige ſichere Veranſtaltung treffen, oder den nöthigen ſichern Beiſtand geben, daß der Bettler ſeinem Führer während des Aufenthalts im Dorfe nicht entwiſcht. Erhält aber der Führer aus dieſem Dorfe eine neue Begleitung oder Fuhre, ſo muß er den Bettler ſofort an die Gerichte abgeben, welche neue Begleiter und den Umſtänden nach, die Fuhre zu ſeinem Fortkommen anordnen. Die Gerichte ſorgen unterdeſſen für des Bettlers Aufbewahrung und deſſen ſchleunige Fortſchaffung bei Tage, oder wenn er am ſpäten Abend gekommen wäre, in der Frühe des morgenden Tages. Werden Aufgegriffene aus dem Saalkreiſe, oder aus der Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, auf das Arbeitshaus nach Großen-Salze gebracht, ſo muß der Führer derſelben ſich ſo einrichten, daß der Bettler in den fremden Ländern, welche er berührt, keine Nacht verbleibt, vielmehr in einem an der Grenze liegenden Preußiſchen Dorfe übernachtet und Tags darauf durch die ausländiſchen Oerter bis ins Preußiſche fortgeſchaft wird. Zugleich wird aber durch Vermittelung möglichſt ausgewirkt werden, daß Führer und Begleiter der einzubringenden Bettler auch in den ausländiſchen Provinzen, durch welche ſie gehen müſſen, Sicherheit und Beiſtand finden.

§. 22.

Ordnung.

Sobald der Führer in einem Stations-Orte ankommt, meldet er ſich bei der Gutsherrſchaft, den Dorfgerichten oder Gemeinde-Vorſtehern, wegen Begleitung oder Fuhre, und dann muß von dieſen ſogleich eine neue Begleitung beſtellt, ſolche dem Führer des

Auf-

Aufgegriffenen überliefert, unter dem von den vorigen Transport mitgebrachten Transportſchein die Stunde, wann der Aufgegriffene mit dem Transport angekommen, und wann er weiter geführt worden, verzeichnet und ſolche dem neuen Transport mitgegeben werden.

§. 23.

Koſten wegen des Aufgreifens und Fortſchaffens überhaupt.

Die Transportkoſten, bis zum Zwangs-Arbeitshauſe, bezahlt ſogleich die Kaſſe der Anſtalt. Sie beſtehen in den zu gebenden Meilengeldern an den Führer und Begleiter des Aufgegriffenen, auch für die Fuhren, in ſofern er zu Wagen transportirt wird, in Vergütigung des Vorſchuſſes, der zur Unterhaltung des Bettlers während der Reiſe dem Führer mitgegeben wird, und in einer Belohnung für den, der einen Bettler aufgreift und zur weitern Verſendung abliefert.

§. 24.

Betrag der Meilen-Gelder für Führer und Begleiter; der Vorſpann-Vergütigung; der Zehrungs-Koſten für den Aufgegriffenen; der Prämie für das Aufgreifen.

Bei dem Transport erhält der Führer für jede Meile ſechs Groſchen, und jeder Begleiter für dieſelbe drei Groſchen, den Rückweg müſſen ſie aber unentgeldlich und ſtets zu Fuß machen. Beim Transport zu Wagen werden für jedes Vorſpann-Pferd auf jede Meile acht Groſchen vergütet, wegen Zehrungs- und anderer Koſten aber dem Vorſpänner weiter keine Vergütung gegeben.

An Zehrungs- und Unterhaltungskoſten beim Transport, wird für Tag und Nacht für jeden Bettler zwei bis drei Groſchen und für jedes Kind zwei Groſchen verwilliget.

Wer einen Bettler oder Vagabonden aufgreift und ihn

an die Gerichte abliefert, z. B. Feldhüter, Nachtwächter, oder wer es iſt, erhält folgende Belohnung:

I. geſchieht es an einem Orte, deſſen Feldmark unmittelbar an die Grenze des Auslandes ſtößt, ſo wird zur Belohnung gegeben:

1) für jeden einzelnen Erwachſenen 1 Rthlr. 8 Gr.

2) für jedes Kind

a) unter 10 Jahren, wenn es für ſich allein bettelt . . . — 8 —

in Begleitung der Eltern, nichts.

b) zwiſchen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen . . . — 16 —

II. geſchieht es an einem Orte, welcher nicht ans Ausland grenzt, ſo wird als Belohnung verwilligt:

1) für einen Erwachſenen . . Rthlr. 16 Gr.

2) für jedes Kind

a) unter 10 Jahren, wenn es für ſich allein bettelt . . — 4 —

in Begleitung der Eltern, nichts

b) zwiſchen 10 und 16 Jahren, es mag mit oder ohne Eltern gehen . . . — 8 —

Dieſe zur Beſtimmung der Belohnungen angenommenen Grundſätze können jedoch bei vorkommenden veränderten Umſtänden abgeändert werden.

§. 25.

Art der Vergütigung dieſer Koſten.

So viel die Bezahlung der Meilen-Gebühren, Erſtattung der verlegten Zehrungskoſten und Erlegung der Aufgreifungsbelohnung anbetrifft, ſo ſoll es damit folgendergeſtalt gehalten werden.

Jeder Führer erhält bei Ablieferung des Bettlers an das Haus

1) das ihm ausgeſetzte Botenlohn und

2) die in dem vorigen § beſtimmten Aufgreifungsprämien aus der Kaſſe der Anſtalt, und zwar die Prämie zur Abgabe an die Behörde, welche den Bettler aufgegriffen und abgeſchickt hat, und die weitere Auszahlung an denjenigen, der ſie verdient hat, beſorgt. Was aber

3) das Botenlohn des Begleiters und im Fall eines Wagentransports,

4) die Vergütung des Vorſpanns, ſo wie

5) die Zehrungskoſten des Bettlers vom Aufgreifungsort bis nach Großen-Salze betrifft, ſo wird deren bis zur nächſten Station zu berechnender Ertrag von der Behörde, die den Bettler aufgegriffen und abgeſchickt hat, dem Transport vorſchußweiſe mitgegeben, ſolches auf den Transportzettel bemerkt, und dieſer Vorſchuß der abſendenden Behörde von der weiter transportirenden Behörde erſtattet. Letzte leiſtet auch noch den weitern Vorſchuß, und erhält ſolchen, ſo wie den bereits geleiſteten von der noch weiter transportirenden Behörde zurück, und dieſe Vorſchüſſe dauern zunehmend, bis zur Ablieferung des Bettlers, in das Zwangs-Arbeitshaus fort, deſſen Kaſſe denn dieſen ganzen Vorſchuß den abliefernden Begleitern ſofort erſetzt. Dieſe ſind aber verbunden, ihn der letztern Behörde zu erſtatten. So wächſt der Koſtenbetrag von Station zu Station, und wird der letztern am Ende des Transports von der Kaſſe der Anſtalt ganz vergütet. Die letzte abſchickende Behörde hat folglich nur darauf zu halten, daß der von ihr mitgegebene Begleiter ihren ganzen Vorſchuß wieder an ſie abliefert. Auf dieſe Weiſe erhält

1) jeder Führer von der Kaſſe der Anſtalt ſelbſt
 a) ſein Botenlohn für ſich, vom Abſendungsort bis nach Großen=Salze und
 b) die Prämie zu Aushändigung an die Gerichte.
2) Jeder Begleiter oder Fuhrmann auf der zurückgelegten Station
 a) das von ſeinen Abſendern vorgeſchoſſene Botenlohn oder Vorſpann=Geld, und
 b) die von der Behörde, welche ihn abgeſchickt hat, vorgeſchoſſene Zehrungskoſten des Bettlers, über welche Summen ſowohl der Führer zu 1, und der Begleiter zu 2, die Anſtalt gehörig zu quitiren hat.

Daß hierbei auf den Stationen bei Abweſenheit des Schulzen keine Irrungen vorfallen, kann ſelbſt der Führer, welcher mit der Einrichtung bekannt ſeyn muß, muß, verhüten.

§. 26.

Ablieferung des Bettlers in das Arbeitshaus.

Der Aufgegriffene wird von ſeinem Führer und etwanigen Begleiter mit dem mitgegebenen Gelde, Briefſchaften und Sachen an das Arbeitshaus, wohin er gebracht werden ſoll, abgeliefert, und dem Inſpektor des Hauſes nebſt dem über ſeine mit abzuliefernden Sachen aufgenommenen Verzeichniſſe zugeſtellt.

§. 27.

Annahme.

Der Inſpektor des Arbeitshauſes nimmt ihn vorläufig an, unterſucht genau, ob alles nach dem Verzeichniſſe abgeliefert worden, quitirt den Führer in einem abzudruckenden Schema, über die geſchehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen nach Vorſchrift des §. 19. und der Gerichtshalter vernimmt ſodann

den Bettler, mit Zuziehung des Inſpektors, ausführlich.

Auf den Grund dieſer Vernehmung beſtimmt die Direction, ob der Abgelieferte an eine Gemeinde oder andere Gerichtsobrigkeit zu verſchicken, oder in der Anſtalt zu behalten, oder ganz frey zu laſſen ſey. Im erſten Fall muß die Direction jedoch die Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit darüber befragen, ob er zu ihrer Pflege gehöre, damit nicht auf den Grund unwahrer Ausſagen, Bettler zurück- und umher transportirt werden, oder wol gar wieder entwiſchen.

Iſt nun eine Gemeinde zu ſeiner Verſorgung verpflichtet, ſo wird er, im Fall des Fußtransports, durch zwey zu dem Ende bei dem Hauſe zu haltende ſichere Leute, gegen Empfang des beſtimmten Meilengeldes, an die Gemeinde begleitet. Iſt zum Rücktransport eine Fuhre nöthig, ſo muß die Gemeinde ſelbſt ihn abholen, auch im erſten Fall ſogleich die Meilengelder für den Transport vom Arbeitshauſe erlegen, in jedem Fall aber alle, bei der Aufgreifung und Transportirung bis an das Arbeitshaus bezahlte Koſten und gehabte Auslagen, mit Inbegriff der feſtgeſetzten Prämien, vergüten.

Iſt der Aufgegriffene als muthwilliger Bettler zur Strafe auf dem Arbeitshauſe eine Zeitlang behalten worden, ſo muß die Gemeinde, welche bei Unterhaltung und Verſorgung des Aufgegriffenen ihre Pflicht erweislich nicht erfüllt hat, die Unterhaltungskoſten deſſelben dem Arbeitshauſe vergüten, wenn er ſolche durch ſeine Arbeit nicht verdienen können.

§. 28.

Beſtrafung derjenigen, welchen beim Aufgreifen oder Transport des Bettlers etwas zur Laſt fällt.

So wie die Aufgreifung und ſichere Ablieferung eines

nes herumirrenden Müſſiggängers eine billige Belohnung verdient, (§. 24.) ſo ſind auch alle die, welche gegen die Bettler Nachſicht beweiſen, in Verhaftnehmung derſelben nicht die gegebenen Vorſchriften befolgen, oder ſolche nicht treu und ſicher abliefern, ſtrafbar, und jeder der davon weiß, iſt verbunden ſolches anzuzeigen.

1) Unterläßt jemand vorſetzlich und wiſſentlich Bettler oder die nach §. 2. ihm gleich geachteten Perſonen, den Gerichten anzuzeigen, oder reicht er einem Bettler ein Almoſen, ſo bezahlt derſelbe für jeden Fall zwei Thaler zur Caſſe der Anſtalt. Eine gleiche Strafe trifft die Gerichts-Obrigkeiten, Magiſtrāte oder Dorfgerichte, wenn ſie bei der Verhaftung des Bettlers etwas venachläſſigen.

2) Wenn ſich ſolche aber ſogar weigern, einen Aufgegriffenen, der ihnen gebracht wird, anzunehmen, oder denſelben begleiten zu laſſen, oder wenn ſie ihn bis zur Abſendung nicht ſicher aufbewahren, ſo bezahlen ſie, falls der Aufgegriffene Gelegenheit zur Flucht erhält, und eine Begünſtigung oder grobe Vernachläſſigung dabei Statt findet, für jeden entflohenen Bettler 3 bis 10 Thaler zur Caſſe der Arbeits-Anſtalt.

3) Wenn der aufgegriffene Bettler während des Transports zu entwiſchen Gelegenheit findet, ſo ſind dabei folgende Fälle zu beſtimmen:

a) der Führer und Begleiter deſſelben werden zur Verantwortung und Strafe gezogen, ſobald ſie die Flucht begünſtiget, oder ſich dabei einer groben Nachläſſigkeit und Unvorſichtigkeit in Wahrnehmung ihrer Pflicht zu Schulden kommen laſſen.

b) außer ihnen wird diejenige Gemeinde oder Gerichts-

richts-Obrigkeit zur Verantwortung gezogen, welche die Führer und Begleiter gewählet und zugeordnet haben, und es werden die Dorfgerichte oder Gemeinde-Vorſteher mit Gefängniß- oder Geldſtrafe belegt, wenn ſie wiſſentlich einen untreuen, unzuverläſſigen oder ſonſt untauglichen Führer und Begleiter gewählt haben. Auch müſſen ſie für die Aufgreifung und den Transport eines durch Verſchulden dieſer Perſonen entkommenen Bettlers verurſachten Koſten zuförderſt, und mit Vorbehalt des Regreſſes, dem Inſtitute einſtehen.

4) Findet der Bettler auf dem Wege und während der Zeit, daß in den beſtimmten Oertern die Begleiter oder Fuhren gewechſelt werden, Gelegenheit zu entfliehen, und dem Führer oder dem Begleiter oder dem Richter, Schulzen und Schöppen kann mit Grunde dabei etwas zur Laſt gelegt werden, ſo treten eben die Strafen ein, welche in dem Fall, wenn der Aufgegriffene, ehe er transportirt werden kann, wieder entwiſchet, angeordnet worden.

§. 29.

Desfalſige Unterſuchung und Entſcheidung.

Sobald nun den Gemeinden, oder dem Führer und Begleiter eine Verſäumniß der vorhin bemerkten Pflichten, beizumeſſen iſt, und ſie dieſerhalb zur Verantwortung gezogen werden müſſen, ſo wird die deshalb zu veranlaſſende Unterſuchung der Gerichten, worunter dieſe Perſonen oder Gemeinden ſtehen, aufgetragen. Iſt die Unterſuchung geſchloſſen, ſo wird das Erkenntniß von den Gerichten des Orts in erſter Inſtanz, in zweiter Inſtanz aber von Unſerer Krieges- und Domainen-Kammer-Juſtiz-Deputation abgefaßt. Haben die Gerichte

richte ſelbſt, oder eximirte Perſonen hierbei gefehlt, ſo gehört die Unterſuchung vor die Kammer-Juſtiz-Deputation.

In ſolchen Fällen, wo es nicht zur förmlichen Unterſuchung kommt, ſondern die General-Direction die Strafe feſtſetzt, welches derſelben bis zu der Summe von 10 Thalern erlaubt iſt, findet der Weg der Beſchwerde beim General- ꝛc. Directorio ſtatt.

Dritter Abſchnitt.

Von mitwirkenden, den Zweck der Zwangs-Arbeits-Anſtalt befördernden Einrichtungen und dazu anzuwendenden Mitteln.

§. 30.

Nothwendigkeit der Mittel.

Damit der durch die Anlegung der Zwangs-Arbeitsanſtalten beabſichtete wohlthätige Zweck auch erreicht wird, müſſen nicht nur die unmittelbar darauf Bezug habenden Vorſchriften genau befolgt werden, ſondern auch mehrere andere zur Landes-Policey gehörige Mittel darauf mitwirken.

Die hauptſächlichſten von dieſen ſind folgende:

§. 31.

Verſorgung der Ortsarmen.

Jede Stadt, jedes Dorf und jede Gemeinde überhaupt müſſen ihre Orts-Armen ernähren.

§. 32.

Aufſicht über öffentliche Wege, Herbergen ꝛc.

Die Aufſicht, daß öffentliche Wege von Bettlern frei bleiben, und die Gemeinden bei Anhaltung der Bettler ihre Pflicht thun, ſo wie das Durchſuchen der Herbergen und Wirthshäuſer, damit liederliches Geſin-

del

del darin nicht aufgenommen und beherbergt werde, liegt den Gerichts-Obrigkeiten und ihren Officianten, zugleich aber den Policey- Zoll- oder Mühlen-Bereutern in jedem Kreiſe ob, und es ſoll daher die Anſetzung beſonderer Armen-Ausreuter, ſo lange, bis ſolche nöthig befunden wird, ausgeſetzt bleiben. Dagegen haben die Land- und Steuerräthe, Magiſträte und übrige Vorgeſetzte ganz eigentlich dahin zu wirken, daß die benannten und ſonſtigen Unter-Officianten ihre Pflichten gegen jenes Geſindel auf das genaueſte beobachten.

§. 33.

Beſtrafung der Wirthe, wenn ſie Bettler aufnehmen.

Wirthe der Herbergen und Gaſthöfe, Nachtwächter, Hirten, Feldhüter ꝛc. welche dergleichen Geſindel oder Herumläufer ohne Paß und Kundſchaft aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen, werden nach den deshalb vorhandenen Geſetzen zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§. 34.

Beſtimmung wegen der reiſenden Handwerksburſchen.

In den Städten iſt es den wandernden Handwerksburſchen, wenn ſie mit den gehörigen richtigen Kundſchaften verſehen ſind, erlaubt, bei ihren Innungen ſich zu melden, und das gewöhnliche Geſchenk ſich abzuholen, auch bei den Armen-Caſſen um ein Reiſegeld zu bitten, ſo wie die auf dem platten Lande bei den Meiſtern ihres Gewerks einzuſprechen.

Sobald ſie aber Almoſen ſammeln, oder fechten, ſo müſſen ſie als gewöhnliche Bettler angeſehen und aufgegriffen werden.

§. 35.

Wegen des Bettelns auf Brandbriefe.

Auf Zeugniſſe über erlittene Unglücksfälle und Armuth,

muth, ſie mögen von öffentlichen Behörden, Obrigkeiten und Gemeinden oder von Privatperſonen ertheilt ſeyn, oder auf ſogenannte Brandbriefe, darf Niemand, ohne unmittelbare ausdrückliche Landesherrliche Erlaubniß, betteln, nach den bereits vorhandenen Geſetzen, beſonders dem Edikt vom 28ſten April 1748.

Das Terminiren oder Almoſenſammeln der einheimiſchen Dominikaner- und Franziskaner-Mönche bleibt jedoch erlaubt, wenn ſolche durch Atteſtate der Land- oder Steuer-Räthe als einländiſch ſich ausweiſen, auch ſollen die Glocken-Männer, durch welche geiſtliche Stiftungen Almoſen ſammeln laſſen, noch ſo lange geduldet werden, bis die Befugniß dazu näher unterſucht und dieſerwegen das Erforderliche feſtgeſetzt iſt.

§. 36.

Aufſicht über Fremde.

Jede Policey-Obrigkeit muß für Sicherheit und Ruhe des Orts ſorgen, ſie darf und ſoll daher verdächtig ſcheinende Ankömmlinge nach Päſſen oder Kundſchaften fragen, und ſie zur Legitimation in Anſehung ihres Gewerbes anhalten. Ergiebt ſich aus der Nachforſchung, daß ſie der allgemeinen Ruhe und Sicherheit gefährlich ſind, ſo muß ſie zweckmäßige Maaßregeln nehmen, und der höhern Policey-Behörde den Fall anzeigen. Beſonders dürfen wandernde Handwerksburſchen ohne Kundſchaften nicht in die Städte eingelaſſen werden.

§. 37.

Unterſuchung, wegen ankommender Juden.

Wegen der ankommenden Juden, und der ihrentwegen anzuſtellenden Unterſuchung, verbleibt es bei der bisherigen, durch die Landes-Policeygeſetze eingeführten Verfaſſung.

§. 38.

Verbotener Mißbrauch der Krüppelfuhre.

Ueber den Mißbrauch der Krüppelfuhren ſoll, den vorhandenen Vorſchriften gemäß, ſorgfältig gewacht werden.

§. 39.

Auszug aus den die Anſtalt betreffenden Vorſchriften.

Aus allen, die Einrichtung wegen der Zwangs-Arbeitsanſtalt, deren Zweck und Abſicht angehenden Geſetzen und Vorſchriften, ſoll ein kurzer und verſtändlicher Auszug gemacht, und ſolcher von den Kanzeln verleſen werden.

§. 40.

Auszug aus den Rechnungen der Anſtalt.

Wenn die jährlichen Rechnungen der Arbeitsanſtalt abgelegt und abgenommen ſind, ſoll ein kurzer Auszug jährlich gedruckt, dabei die Zahl der Arbeiter jedes Jahres, die Gegenſtände und die Summe ihrer Arbeit, die Zahl der Aufgegriffenen und Entlaſſenen, ſo wie der Betrag der Einnahmen und Ausgaben bemerkt, und dieſer Auszug und Nachricht jeder Gemeinde und Stadt der Provinz mitgetheilt werden.

§. 41.

Alljährliche Kirchenſammlung und Armenpredigt.

Jährlich ſoll in den Städten und Dörfern der Provinzen zur Unterhaltung des Zwangs-Arbeitshauſes an jedem Erndte-Dankfeſte eine Kirchenſammlung angeſtellt und eine Armenpredigt oder Ermahnung gehalten, und die Gemeinden durch Erinnerung des Andenkens an die alte Bettelei, und Darſtellung der ihnen, ihrem Eigenthum und Erndteſeegen durch die Anlegung des Zwangs-Arbeitshauſes bewirkten Sicherheit und deren ſonſtigen wohlthätigen Folgen, zu milden und reichlichen

Bei-

Beiträgen aufgemuntert, dieſe Sammlung am Schluß der Kirche gehalten, an jedem, dieſem Dankfeſte vorhergehenden Sonntage aber dieſe Collecte abgekündigt werden. Auch ſind bei dieſer Gelegenheit die nach §. 39 und 40 anzufertigenden Auszüge den Gemeinden vorzuleſen.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ober-Aufſicht über die Zwangs-Arbeitsanſtalt und der Aufſicht im Hauſe.

§. 42.

Generaldirection und deren Mitglieder.

Zur Ober-Aufſicht über die Zwangs-Arbeitsanſtalten der vereinigten Provinzen iſt ein Collegium unter dem Namen einer General-Direction beſtellt, welche aus

- 3 Mitgliedern der Magdeburgiſchen Krieges- und Domainen-Kammer,
- 1 Mitgliede der Halberſtädtſchen Krieges- und Domainen-Kammer,
- 3 Mitgliedern der Stände des Herzogthums Magdeburg,
- 1 Mitgliede der Stände der Grafſchaft Mansfeld, Magdeburgiſcher Hoheit, und
- 2 Mitgliedern der Stände des Fürſtenthums Halberſtadt,

beſteht.

Die Ernennung der Mitglieder aus den ꝛc. Kammern, bleibt den jedesmaligen Departements-Chefs der Provinzen überlaſſen.

Die Ständiſchen Mitglieder werden dazu von den Ständen unter ſich gewählt, es muß aber zur Beſtätigung derſelben an Unſer General-Directorium berichtet werden.

§. 43.

§. 43.

Vorgeſetzte Behörde derſelben.

Die General-Direction ſteht unmittelbar unter Unſerm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio.

§. 44.

Belohnung der Mitglieder der General-Direction.

Sämmtliche Mitglieder der General-Direction übernehmen ihre Pflichten aus Vaterlandsliebe, verwalten die ihnen übertragenen Geſchäfte ohne Gehalt und Belohnung. Wir erklären, daß aus dem Fond dieſer Anſtalt nie ein Gehalt für Unſere dazu ernannten Räthe verlangt werden ſoll, und dagegen haben auch Unſere getreueſten Stände verſprochen, dergleichen nie zu ſuchen, noch anzunehmen, und jedem eintretenden Mitgliede ſolches zur Bedingung zu machen. Da jedoch gar kein Vorſpann Statt finden ſoll, ſo erhalten ſie, wenn ſie zur General-Verſammlung oder in andern Angelegenheiten der Anſtalt reiſen müſſen, die Koſten der Extrapoſt auf zwei Pferde mit 16 Groſchen für die Meile und außerdem 2 Thaler Diäten täglich aus der Kaſſe der Anſtalt, welche halbjährig liquidirt werden müſſen. Auch ſoll, wenn das zu 8 Groſchen pro Pferd und Meile angenommene Extrapoſt-Geld erhöht werden ſollte, den Deputirten dieſe Erhöhung ebenfalls vergütigt werden. Für Wagenmiethe kann aber von ihnen keine beſondere Entſchädigung verlangt werden.

§. 45.

Geſchäfte und Pflichten der General-Direction.

Die General-Direction führt die Ober-Aufſicht über die Verwaltung und Erhaltung der Zwangs-Arbeitsanſtalten, ohne ihr Vorwiſſen und Genehmigung darf dabei nichts geſchehen und vorgenommen werden. Dagegen

gen muß ſie in wichtigen Angelegenheiten dieſer Anſtalt an Unſer General-Directorium berichten. Ihre Geſchäfte beſtehen alſo darin, daß ſie

1) die Unterbedienten wählet und darüber bei Unſerm General-Directorio zur Beſtätigung berichtet.

2) Alljährlich den Entwurf der Etats nebſt Zubehör zur Reviſion und Vollziehung bei demſelben einreicht.

3) Die Aufſicht über das Arbeitshaus, deſſen Verwaltung, Oekonomie und jeden einzelnen Theil deſſelben führt, und beſonders dafür ſorgt, daß die Arbeiter gehörig beſchäftigt und behandelt, auch einem jeden von ihnen das Seine gegeben, niemanden aber etwas entzogen oder er ſonſt beſchwert werde.

4) Alle die Verwaltung und Verbeſſerung der Anſtalt betreffenden Anfragen erörtert.

5) Dahin ſiehet, daß die wegen Aufhebung der Bettelei durch das Zwangs-Arbeitshaus gegebenen Vorſchriften befolgt, die Bettelei abgeſchafft, und der Zweck der Anſtalt ſo viel als möglich vollkommen erreicht werde, nach §. 28.

6) Die Aufſicht über die Haupt- und Neben-Kaſſe der Anſtalt, imgleichen

7) darüber führt, daß die Jahres-Rechnungen 4 Wochen nach Ablauf des Rechnungs-Jahres mit den Belegen eingeſandt werden, damit die General-Direction ſolche abnehmen und zur Reviſion und Decharge an die Ober-Rechen-Kammer einſenden, nach erfolgter Approbation aber die Auszüge daraus in Druck geben und zur Kenntniß des Publikums bringen kann, wobei den ſtändiſchen Mitgliedern der Direction unbenommen bleibt, Abſchriften von den Rechnungen oder Extrakten den verſammel-

melten Ständen jeder Provinz zur Durchſicht und in der Abſicht vorzulegen, um die dabei bemerkten Mängel Unſerm General-Directorio zur Abſtellung anzuzeigen. Ferner hat ſie

8) zu beſorgen, daß die zu der Anſtalt gewidmeten Einnahmen, beſonders die aufzubringenden Beiträge, zur rechten Zeit einkommen, und die rückſtändigen Beiträge nöthigenfalls executiviſch beigetrieben werden, wozu der Direction das Recht bewilligt wird.

9) Gebührt ihr die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, durch den Gerichtshalter der Anſtalt, über ſämmtliche in dem Zwangs-Arbeitshauſe ſich aufhaltende Perſonen, die Hausofficianten, Handwerker, Bediente und übrige Bewohner der Anſtalt mit eingeſchloſſen, jedoch mit Ausnahme des General-Rendanten, Inſpektors und Kontrolleurs, als welche in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten dem Foro Unſerer Magdeburgiſchen Regierung unterworfen ſind.

Doch muß bei Kriminalfällen das Verbrechen nach dem Eintritt in die Anſtalt begangen ſeyn. Bei Vergehungen der Zwangs-Arbeiter wider die Ordnung und Diſciplin der Anſtalt, die nicht als wirkliche Kriminal-Verbrecher anzuſehen, und nicht mit Zuchthaus-, Veſtungs- oder einer härteren Strafe zu belegen ſind, findet kein förmliches richterliches Erkenntniß Statt, ſondern es werden nach vorheriger Unterſuchung des Gerichtshalters die Strafen von der Direction beſtimmt, welche in Peitſchenhieben, Gefängniß, Verlängerung des Aufenthalts auf dem Arbeitshauſe auf 2 bis höchſtens 6 Monat, und andern Strafen beſtehen. Die zu dieſer Gerichtsverwaltung erforderlichen Koſten werden aus der Kaſſe des Inſtituts beſtritten.

§. 46.

§. 46.

General-Verſammlung.

Die General-Direction verſammelt ſich jährlich zweimal auf der Landſchaft in Magdeburg, um die Generalia der Anſtalt zu überlegen.

Dieſer Verſammlung wohnen ſämmtliche Mitglieder derſelben bei. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß ein Mitglied von der perſönlichen Beiwohnung der Konferenzen abgehalten würde, ſo ſtellen Wir einem jeden ſtändiſchen Mitgliede frei, einen beſtimmten, nach ſeinen Verhältniſſen und ſonſtigen Eigenſchaften dazu fähigen Stellvertreter mit Einverſtändniß der Stände zu wählen, welcher bei Unſerm General-Directorio zur Genehmigung vorgeſchlagen werden muß.

§. 47.

Oeftere Verſammlung der in Magdeburg gegenwärtigen Mitglieder.

Weil aber bis zur Generalverſammlung die, beſonders in den erſten Jahren, vorkommenden vielen Geſchäfte nicht ausgeſetzt werden können, ſo ſollen aus den Mitgliedern der General-Direction die in Magdeburg ſich aufhaltenden Mitglieder, ſo oft es die Nothwendigkeit erfordert, zuſammentreten und über die vorgekommenen Angelegenheiten berathſchlagen und verordnen. Zum Reſſort dieſer anweſenden Mitglieder gehört nun beſonders das im §. 45 unter 3 bis 9 vorgeſchriebene, welchem gemäß ſie die genaueſte Aufſicht über die Anſtalt haben, auf die wegen Ablieferung der Aufgegriffenen abgehaltenen Protrokolle verfügen, die Annahme oder Entlaſſung der Abgelieferten verordnen, durch ein oder zwei Mitglieder die Verwaltung des Hauſes öfters und unerwartet unterſuchen laſſen, monatlich die Haupt- und Neben-Caſſe revidiren, und

auf alle Anfragen der Special-Inſpection, deren her-
nach noch näher gedacht werden wird, beſcheiden müſſen.
Sie müſſen ſich des Endes von der Special-Inſpection
und beſonders von dem Inſpector und Controlleur wö-
chentliche Liſten von den zugekommenen, abgegangenen
und noch vorhandenen Bettlern, von ihrem Geſund-
heitszuſtande, Betragen u. ſ. w. einreichen, wie auch
monatliche Rapports, nach einem ihnen vorzuſchreiben-
den und alle wiſſenswürdige Gegenſtände enthaltenden
Schemate, erſtatten laſſen, woraus die ganze Verwal-
tung überhaupt, beſonders die Fabrikation, ökonomiſche
Vorräthe und Bedarf nebſt den übrigen Geſchäften
überſehen werden kann. Jedoch darf in ſolchen Fällen
keine Veränderung der Einrichtung der Anſtalt von den
gegenwärtigen Mitgliedern allein vorgenommen oder
höhern Orts vorgeſchlagen werden; vielmehr müſſen die-
ſelben allein bei der Adminiſtration ſtehen bleiben. Sie
können allenfalls nur interimiſtiſche Proben verfügen,
wobei die Beſchlüſſe nur bis zur nächſten General-Verſamm-
lung der Direction gelten, und ſie ſind bei allem, was nicht
die gewöhnliche Adminiſtration betrifft, jedesmal bei dem
Beſchluß die Urſach anzuführen verbunden, warum ſol-
ches bis zur nächſten General-Verſammlung der Direc-
tion nicht ausgeſetzt bleiben konnte.

§. 48.

Directorium der General-Direction und Rangordnung der Mitglieder.

Das Directorium in der General-Direction führt
für den erſten Zeitraum von 1 oder 2 Jahren einer von
den Kammer-Deputirten.

Hiernächſt aber ein von den übrigen Mitgliedern der
Direction zu wählendes, von Unſerm General-Direc-
torio zu beſtätigendes Mitglied auf eine gleiche Zeit.

Der jedesmalige Director giebt, wenn die Stimmen der Mitglieder gleich und nicht im Uebergewicht ſind, den Ausſchlag, erbricht die einkommenden Sachen, und befördert ſie zum Vortrage. Erhält der Director Abhaltung, ſo muß das älteſte von den anweſenden Mitgliedern der Direction ſeine Stelle verwalten, übrigens wird die Anciennetät und der Rang der Mitglieder bei der Einrichtung der Anſtalt durch das Loos, demnächſt aber durch die Zeit des Eintritts in das Collegium beſtimmt. Die nach dem Schluß der Majorität abgefaßten Concepte werden von ſämmtlichen zu der Zeit in Magdeburg gegenwärtigen Mitgliedern der Direction, die Reinſchriften aber blos von dem Director und von dem älteſten der anweſenden ſtändiſchen Mitglieder unterſchrieben.

§. 49.

Unterbediente bei der General-Direction.

Als Unterbediente bei der General-Direction werden angeſtellt,

- ein Rendant der Haupt-Caſſe, der zugleich die Stelle eines Secretairs und eines Regiſtrators mit verſieht,
- ein Kopiſt, der zugleich bei der Special-Direction benutzt wird, und
- ein Bote zum Umhertragen der Sachen.

Die freie Wahl dieſer Unterbedienten, ſo wie die Beſtimmung ihrer Pflichten, wird der General-Direction überlaſſen, jedoch ſind dieſelben demnächſt zur Beſtätigung bei Unſerm General-Directorio zu präſentiren.

Uebrigens iſt die Haupt-Caſſe der mehrern Sicherheit und Erſparung wegen, auch zur Bequemlichkeit der dazu abliefernden Kreis-Caſſen, bei der Magdebur-

burgiſchen Krieges=Caſſe vorerſt zu errichten, und einem ihrer Officianten für den erſten Beſetzungsfall anzuvertrauen.

§. 50.

Inſpection des Hauſes.

Die Special=Inſpection der ganzen Anſtalt, wird von einem Gerichtshalter, einem Inſpector und einem Controlleur geführt, deren erſte vorgeſetzte Inſtanz die General=Direction iſt, und wovon, beſonders der Inſpector, die Aufſicht über das Ganze des Hauſes, über alle Bewohner und über die Oekonomie führet: er iſt zugleich Rendant der Neben=Caſſe des Hauſes. Ihm zur Seite ſteht der als Controlleur beſtellte zweite Aufſeher, und unter demſelben werden

2 Spinnemeiſter nebſt Frauen,
1 Hausvater und Hausmutter, welche zugleich das Gartenweſen beſorgen ſollen,
1 Zuchtmeiſter und Thorhüter,
1 Nachtwächter und Hausknecht,
1 Köchin und
1 Krankenpflegerin,

im Hauſe angeſtellt.

Außerdem wird noch

ein Prediger, Schulhalter, Arzt und Wundarzt

angenommen.

Die nähere Beſtimmung der Pflichten dieſer Officianten, ſo wie die Vorſchriften wegen der innern Verfaſſung des Hauſes, der Oekonomie und Policey in demſelben, ſoll in einem beſondern Reglement für das Haus erfolgen.

§. 51.

Militairiſcher Beiſtand.

Zur Sicherheit der in dem Arbeitshauſe befindlichen Neben=Caſſe, und zur innern Sicherheit des Hauſes,

ſoll eine Schildwacht geſtellt, und zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Falls auf Anſuchen der Direction oder Inſpection des Inſtituts der nöthige Beiſtand von Unſerm Militair geleiſtet werden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Unterhaltungs-Quellen der Zwangs-Arbeitsanſtalt.

§. 52.

Freiheiten der Anſtalt.

Um den Provinzen alle Koſten möglichſt zu erſparen, bewilligen Wir der Anſtalt hiermit entweder die Portofreiheit, weshalb derſelben ein öffentliches Siegel geſtattet wird, oder dafür ein angemeſſenes Averſum aus der General-Poſtcaſſe; ferner die Stempel- und Sportelfreiheit, ſo wie den Arbeitshäuſern ſelbſt die Accisefreiheit, jedoch mit Ausſchluß der ausländiſchen Bedürfniſſe.

Zur Verhütung aller Mißbräuche bei der Freiheit von der Acciſe, ſoll ſolche jedoch durchaus bezahlt und der Betrag von den einländiſchen Bedürfniſſen alle Monat von dem Acciſeamte der Stadt, worin das Zwangs-Arbeitshaus befindlich, der Inſpection des Hauſes zurück gegeben werden. Auch ſollen alle, bei dieſer Anſtalt angeſtellten und mit Gehalt verſehenen Officianten von Erlegung der Chargen-Stempel- und Canzlei-Gebühren gänzlich frei ſeyn.

§. 53.

Unbeſtimmte Einnahmen.

Zu den Einnahmen, wovon ein Theil der Unterhaltungskoſten beſtritten werden können, gehören

1) Alles, was von den Arbeitern, durch die Beſchäf-
tigung derſelben, verdient wird.

§. 54.

Zuſchuß von Gerichts-Obrigkeiten für Sträflinge.

2) Die von den Gerichts-Obrigkeiten für die Verbrecher, welche ſie an die Arbeits-Anſtalt nach §. 8. dieſes Reglements abliefern, zu leiſtenden Zuſchüſſe, im Fall dieſe ihren Unterhalt nicht ganz durch ihrer Hände Arbeit verdienen.

§. 55.

Strafen.

3) Die Strafen derjenigen Perſonen, welche bei dem Aufgreifen oder Abliefern der Müſſiggänger etwas verſehen, und es dabei an Beobachtung der nöthigen Vorſicht und Sicherheitsnehmung ermangeln laſſen. (§. 28 und 29.)

§. 56.

Kollekten.

4) Das, was bei den nach §. 41. dieſes Reglements zum Beſten der Anſtalt zu haltenden öffentlichen Sammlungen in ſämmtlichen Kirchen der vereinigten Provinzen einkömmt.

§. 57.

Nachlaß der Arbeiter.

5) Geld und Geldeswerth, ſo der Zwangs-Arbeiter, welcher mit Tode abgeht, bei ſeiner Aufgreifung bei ſich gehabt hat, oder alles was er nach ſeinem Abſterben verläßt, oder während ſeines dortigen Aufenthalts ihm zufällt, oder er ſelbſt ſich erworben hat, in ſofern die Landesgeſetze und beſonders Unſer allgemeines Landrecht, Theil 2. Titel 19.

§. 50.

§. 50. ꝛc. der Anſtalt, welche in dieſer Rückſicht wegen des geringen Verdienſtes der Arbeiter, als eine Armen-Anſtalt betrachtet werden ſoll, ein Recht an dem Nachlaß der Verſtorbenen ganz oder zum Theil zuſprechen. Eine Ausnahme hiervon tritt aber bei den nach §. 8. aufzunehmenden Perſonen ein.

§. 58.

Spenden.

6) Die Austheilung ſolcher Spenden, wo jeder herzukommende Bettler etwas erhält oder doch zu erhalten hoffen darf, iſt mit der jetzt zu machenden Einrichtung nicht verträglich. Es ſollen daher ſolche zu dieſer Anſtalt fließen, ſobald weder die Orts-Armenkaſſe, noch ſonſt jemand darauf ein Recht hat.

§. 59.

Feſte Einnahmen oder Beitrag des Landes.

Die aus dieſen Quellen zu ſchöpfenden Hülfsmittel ſind nicht hinreichend, um die auf 13,680 Thaler berechneten Unterhaltungs-Koſten davon zu beſtreiten.

Es bleibt vielmehr noch der größte Theil davon unbeſtritten, welcher daher von den Einwohnern der Provinzen, die allein den Vortheil von der Anſtalt haben, durch Beiträge aufgebracht werden muß.

§. 60.

Verheiſſungen wegen der Verwendungen der Fonds und wegen der angenommenen Beitrags-Grundſätze.

Hierbei wollen Wir aber Unſern getreuen Ständen und Unterthanen die Verſicherung ertheilen, daß die Fonds dieſer Anſtalt zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande zu andern, als den in dieſem Reglement beſtimmten Zwecken, weder ganz noch zum Theil verwendet,

det, noch ſolcher über die fixirte Verpflegung der Invaliden erweitert, oder die Verpflegung der Armen willkührlich und ohne Zuziehung Unſerer Stände reichlicher und koſtbarer gemacht werden ſoll, als ſie es nach der mit ſelbigen bei Errichtung der Anſtalt getroffenen Vereinigung war, woraus von ſelbſt folgt, daß etwanige Ueberſchüſſe den Provinzen eben ſo zu gute kommen, als ſie die aus dem ſteigenden Werth der Dinge etwa entſtehenden, jedoch mit Einverſtändniß der Stände zu beſtimmenden Erhöhungen aufbringen müſſen. Eben ſo ſollen die bei dieſer Anſtalt nach den Regeln geſellſchaftlicher Verbindungen angenommenen Beitrags-Grundſätze in keinem andern Falle zur Folge gezogen werden, und ſoll den Ständen daraus weder unter ſich, noch gegen Uns, einiger Nachtheil erwachſen.

§. 61.

Beitragsſumme und deren Hauptvertheilung zwiſchen den Provinzen.

Die vom Lande jetzt aufzubringende Summe beträgt nach dem, auf die Erfahrungen anderer Arbeits-Anſtalten gegründeten Etat 11,600 Rthlr. und hiervon entrichtet, nach der zwiſchen den Ständen der vereinigten Provinzen getroffenen, von Uns genehmigten Vereinigung, das Herzogthum Magdeburg, mit Einſchluß der Grafſchaft Mansfeld und Ausſchluß des Zieſarſchen Kreiſes, drei Viertel mit 8700 Thalern und das Fürſtenthum Halberſtadt ein Viertel mit 2900 Thalern, ſo daß, wenn es in der Folge etwa rathſam gefunden würde, einen angrenzenden Diſtrikt in die Vereinigung mit aufzunehmen, die dadurch entſtehende Verminderung der Unterhaltungskoſten den Provinzen auch nach dieſem Verhältniß zu Gute kommen ſoll.

§. 62.

Beſondere Untervertheilung für jede Provinz. I. II.

Die Untervertheilungen dieſer Beiträge ſind für eine jede Provinz mit Zuziehung Unſerer getreuen Stände beſonders beſtimmt, und von Uns dahin genehmigt und feſtgeſetzt worden, wie es die Beilagen I und II dieſer Verordnung enthalten. Sie ergeben zwar höhere Summen, weil theils eine genaue Vertheilung auf die im vorigen § benannten Summen nicht möglich war, theils auch für Deckung etwaniger Ausfälle geſorgt werden mußte, indeß wird das, was jede Provinz mehr aufbringt, für ſie beſonders bei der Caſſe verwahrt.

§. 63.

Untervertheilung für Magdeburg und Mansfeld.

Im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld iſt bei der Untervertheilung der jährlich aufzubringenden Beitrags-Summe auf die bisherige Laſt der Bettelei, auf das Vermögen der Einwohner und die künftige Ernährung der Orts-Armen zugleich Rückſicht genommen, und als Haupt-Grundſatz feſtgeſtellt worden:

daß jeder nach ſeinem Vermögen dazu beitrage, und die Laſt überhaupt nach Maaßgabe der Kräfte eines jeden mit gleichen Schultern getragen werde.

Hiernach wird alſo ein jeder Stand nach Verhältniß zum Beitrag angezogen.

Dagegen darf aber auch kein Kreis, keine Stadt und kein einzelnes Mitglied ſich von dem Beitrag zur Zwangs-Arbeitsanſtalt, bei dem großen Vortheil, den ein jeder von der Aufgreifung und Sicherſtellung gegen Vagabonden und Bettler genießen wird, ausſchlieſſen, ſondern muß dasjenige unweigerlich entrichten, was ihm entweder nach den für das platte Land angenommenen Grund-

Grundſätzen, oder nach den Beſchlüſſen der Stadt-Gemeinden trifft, je nachdem er zum platten Lande oder zu den Städten gehört.

§. 64.

Art der Aufbringung beim bürger- und ſteuerbaren Stande daſelbſt.

Was die Beiträge betrifft, welche von der Bürgerſchaft der Städte und von den ſteuerbaren Land-Gemeinden im Herzogthum Magdeburg und der Grafſchaft Mansfeld zu entrichten ſind, ſo werden dieſe auf die Gemeinden im Ganzen beziehungsweiſe, nach dem Servis-Fuß und Contributions-Simplo, vertheilt, von letzterem wird jedoch überall das abgeſetzt, was an Kontribution von den zu Unſern oder andern Aemtern oder Ritter-Gütern gehörigen ſteuerbaren Grundſtücken gegeben wird, da Aemter und Ritter-Güter ſchon den anſehnlichſten Beitrag leiſten und nicht doppelt angeſtrengt werden können.

In wiefern hierbei vermögende Kämmereien zu Hülfe kommen, oder Armen- Stadt- und Bürger-Caſſen zutreten können, iſt nur nach den Umſtänden und der Verfaſſung in einzelnen Fällen zu beſtimmen. Den Land-Gemeinden bleibt überlaſſen, die Beiträge aus ihren Gemeinde-Caſſen zu geben, im Fall ſie ihrem Gerichtsherrn nachzuweiſen im Stande ſind, daß die auf ſie fallenden Beiträge ganz oder zum Theil daraus genommen werden können, als welches nach gehöriger Nachweiſung ihnen nie erſchwert werden ſoll. Eben ſo bleibt es denenſelben auch unbenommen, im Fall beſondere Umſtände bei einer Gemeinde die Untervertheilung der nach dem Contributions-Fuße im Ganzen auf ſie fallenden Beitrags-Summe nach einem andern Fuße rathſamer machen ſollten, dieſes ihrer Gerichtsobrigkeit nach-

nachzuweiſen, und unter deren Genehmigung und Direction den Beitrag nach einem etwa bei Aufbringung der Juſtitien= Armen= oder anderer gemeinſchaftlich aufzubringenden Gelder in ihrer Gemeinde hergebrachten Maaßſtabe unter ſich zu vertheilen.

§. 65.

Halberſtädtſche Untervertheilung.

Im Fürſtenthum Halberſtadt iſt der jährliche Beitrag auf 1 Groſchen vom Hauſe und 5 Groſchen von der Hufe beſtimmt, und dabei keine Ausnahme bei irgend einem Stande gemacht.

§. 66.

Zahlungszeit.

Die ſämmtlichen von den verſchiedenen Ständen der vereinigten Provinzen zu erhebenden Beiträge werden halbjährig, am 1ſten December und 1ſten Junius, vorausbezahlt. Doch ſteht es Unſern und den Prinzlichen Beamten, Dom= und andern Stiftern, Klöſtern, der Ritterſchaft und den Städten frei, den ganzen jährlichen Beitrag in dem Termine der erſten Zahlung einzuſchicken. Zur Erlangung eines eiſernen, zu der erſten Einrichtung nöthigen Beſtandes, wird jedoch am 1ſten September dieſes Jahres ein vierteljähriger Beitrag aufgebracht, vom 1ſten December 1804 an aber blos der halbjährige in den benannten Terminen entrichtet.

§. 67.

Unveränderte Beiträge auf die erſten drei Jahre.

Die Beiträge werden fürs erſte auf drei Jahre ausgeſchrieben, und nach Ablauf dieſes Zeitraums ſoll in Zuſammenhaltung mit den gehabten und nunmehro näher zu berechnenden Ausgaben, und nach den gemachten Verſuchen und gefundenen Berechnungen, beſtimmt wer=

werden, ob für die folgenden drei Jahre die Beiträge zu vermindern, oder ob es dabei zu belaſſen ſeyn werde.

§. 68.

Einhebungsart.

Was endlich die Art und Weiſe der Einhebung anbetrifft, ſo werden alle Beiträge

1) vom Lande, namentlich auch von Unſern und den Prinzlichen Aemtern, von der Ritterſchaft und dem ſteuerbaren Stande, desgleichen von Stiftern und Klöſtern, durch die Kreis-Caſſen unter Aufſicht der Land-Räthe;

2) aus den Städten, mit Ausnahme der Stifter und Klöſter, von den Magiſtråten erhoben, und halbjährlich an die Haupt-Caſſe der Anſtalt poſtfrei geſchickt. Dabei müſſen auf dem Lande oder überhaupt in Abſicht der zu den Kreis-Caſſen fließenden Beiträge die Landräthe, in den Städten aber die Magiſtråte, wegen der von ihnen einzuziehenden Beiträge für die richtige Ablieferung einſtehen, und dafür haften, daß ſolche nach dem feſtgeſetzten Betrage und zu der beſtimmten Zeit eingehen.

Uebrigens werden einem jeden Einnehmer an Receptur-Gebühren 3 Pfenninge vom Thaler der durch ihn eingehenden Gelder bewilligt, die, wie bei den Land-Feuer-Societäts-Beiträgen, jeder Zahlende, ſo lange die Umſtände der Caſſe es nicht erlauben, ſolche daraus zu nehmen, beſonders entrichten muß, ſobald der jährliche Beitrag eines Einzelnen oder einer Gemeinde mehr als ein Thaler beträgt.

Für einen nicht vollen Thaler werden keine Receptur-Gebühren erlegt.

§. 69.

Bekanntmachung.

Endlich werden ſämmtliche Landräthe, Magiſtråte, Ge-

Gerichts-Obrigkeiten und übrige Unterbehörden und Gemeinden zur genaueſten Befolgung der von der General-Direction der Anſtalt an ſie ergehenden Verfügungen angewieſen, ſo wie ſich überhaupt ein jeder nach dem Inhalte dieſes Reglements zu achten hat.

Damit aber ſolches zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, ſo ſoll daſſelbe, wie gewöhnlich auf dem Lande und in den Städten publicirt und an öffentlichen Orten angeſchlagen werden.

Urkundlich haben Wir dieſes Reglement eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen zu Charlottenburg, den den 9ten Auguſt 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Goldbeck. v. Angern.

LX.

Vorſchrift über die innere Verfaſſung des Zwangs-Arbeits-Hauſes zu Großen-Salze. De dato Berlin, den 29ſten Auguſt 1804.

Die Verordnung wegen einer Zwangs-Arbeitsanſtalt für das Herzogthum Magdeburg, mit Einſchluß der Grafſchaft Mansfeld und des Fürſtenthums Halberſtadt, enthält hauptſächlich nur diejenigen Vorſchriften,

welche

welche das äußere Verhältniß des Arbeits-Inſtituts betreffen.

Ueber die innere Verfaſſung der Anſtalt und die Pflichten der dabei angeſtellten Officianten ſind die näheren Beſtimmungen darin noch vorbehalten; dieſe machen daher den Gegenſtand der nachſtehenden Vorſchriften aus.

§. 1.

Pflicht des Inſpectors bei Ankunft der Bettler.

Sobald ein aufgegriffener Bettler an das Arbeitshaus abgeliefert wird, nimmt der Inſpector ihn nebſt den mitgebrachten Sachen und der vorgeſchriebenen Nationalliſte nebſt Transportzettel vorläufig an, zahlt hierauf dem Führer und Transportanten, wenn ſich bei der geſchehenen Ablieferung des Bettlers und der Sachen nichts erhebliches zu erinnern findet, die reglementsmäßigen Transportkoſten und Prämien, gegen Quittung unter dem Transportzettel, aus, und ertheilet dagegen dem Führer über die geſchehene Ablieferung des Bettlers und der Sachen eine beſondere Quittung, worin zugleich die ihm und den Transportanten bezahlten Gelder ſpecificirt ſeyn müſſen.

§. 2.

Da auf die erſte Vernehmung der Vagabonden und Bettler Alles ankommt, und ſelbige daher ſo ausführlich geſchehen muß, daß die General-Direction darauf, ohne fernere Rückſprache zu halten, einen Beſchluß faſſen kann, ſo muß dieſe gleich nach der Ankunft des Bettlers vom Juſtitiarius mit Zuziehung des Inſpektors zum Protokoll geſchehen, und dieſe hauptſächlich darauf gerichtet werden:

wie der Abgelieferte mit Vor- und Zunamen heiſſet, wie alt, woher er gebürtig, und welcher Religion

ligion er zugethan iſt; ob er ledig oder verheirathet iſt, und ob er Kinder, auch welche Verwandte und Angehörige er hat, welches Gewerbe er vormals getrieben oder erlernt, woſelbſt er ſich bisher aufgehalten, wie lange er in einer der vereinigten Provinzen, und in welcher er ſich herumgetrieben, oder wo er gewohnt hat; wo er zuletzt aufgegriffen, und wodurch er zum Betteln veranlaßt iſt?

In dieſem Protokoll muß auch der Tag der Abſendung und Ankunft in das Arbeitshaus vermerkt und angezeigt werden, welche Effekten, ob und wie viel baares Geld der Arme mit in das Haus gebracht hat, und wie viel dem Führer und Transportanten an Koſten, nach den verſchiedenen Gegenſtänden, hat bezahlt werden müſſen; dieſes Protokoll befördert der Juſtitiarius ſchleunigſt an die General-Direction, und giebt dieſer zugleich ſein Gutachten ab, ob, und auf wie lange der Arme in der Anſtalt zu behalten, oder ob er zu entlaſſen, oder ob er einer andern Behörde zur Verpflegung zuzuſchicken ſey.

Erſcheint der Bettler bei dieſer Vernehmung eines Verbrechens verdächtig, ſo richtet der Juſtitiarius ſeine Unterſuchung darauf, und giebt zugleich ſein Gutachten ab, an welche Criminalbehörde derſelbe zu verſchikken ſey.

§. 3.

Die Direction beſtimmt hierauf, ob der Abgelieferte auf dem Arbeitshauſe zu behalten, ob ihm die Freiheit zu geben, oder ob er zur Verpflegung an eine Gemeinde oder Gerichtsobrigkeit zu verſchicken.

§. 4.

Wird von der Direction beſtimmt: daß der Abgelieferte auf dem Arbeitshauſe behalten werden ſoll, und des

des Endes der erforderliche Rezeptionsſchein von ihr ertheilt, ſo muß derſelbe vom Inſpektor in das Rezeptionsbuch, und in die über den Ab- und Zugang der Arbeiter zu führende Liſte eingetragen, deſſen Reinigung und Einkleidung vom Inſpektor durch den Hausknecht, jedoch gleich nach der Vernehmung veranſtaltet, und deſſen Geſundheitszuſtand und körperliche Beſchaffenheit von dem Chirurgus unterſucht werden, wenn der Juſtitiarius der Meinung iſt, daß der Bettler ſich dazu eignet, in der Anſtalt behalten zu werden.

§. 5.

Prüfung des Bettlers.

Iſt der Ankömmling nach der Anzeige des Chirurgus geſund, ſo wird er nach ſeinen Fähigkeiten und Kräften von dem Inſpektor mit Zuziehung des erſten Spinnemeiſters geprüft, bei der für ihn paſſenden Arbeit angeſtellt, und ihm durch den Hausknecht, nach der Anweiſung des Inſpektors, ſeine Schlafſtelle und ſein Platz im Speiſeſaal angewieſen.

Iſt er aber krank, oder unrein, ſo wird er auf eine Krankenſtube gebracht. In beiden Fällen wird er als Einwohner des Inſtituts betrachtet, und mit den übrigen Arbeitern gleich behandelt.

Von dieſen gelten nachfolgende Beſtimmungen.

§. 6.

Anſtellung zur Arbeit.

Die Arbeiter ſollen überhaupt nach Maaßgabe ihrer Kräfte, Fähigkeiten, und des Vertrauens, welches ſie verdienen, entweder zur Wollarbeit, nämlich zum Kratzen, Streichen und Spinnen der Schaaf- und Baumwolle, zur Feld und Gartenarbeit, und ſchwache Perſonen zum Knütten, Federreiſſen, Flachsſpinnen,

oder

oder zu den häuslichen Geſchäften, oder wozu ſie nur irgend brauchbar ſind, angehalten, und wenn ſie die für ſie beſtimmte Arbeit noch nicht verſtehen, von den Aufſehern dazu angewieſen werden.

§. 7.

Aufſicht auf die Arbeit.

Bei Verrichtung der Arbeit wird dahin geſehen, daß ſolche gut und brauchbar gefertigt, die Wollarbeit treu und ehrlich zurück geliefert, und an den Geräthſchaften muthwillig nichts verdorben werde; hierauf zu ſehen, iſt die Pflicht eines jeden Aufſehers in der ihm zur Aufſicht übergebenen Beſchäftigung.

§. 8.

Zuwiegen der Wolle und Zurückwiegen der Arbeit.

Die zu verarbeitende Wolle, muß jedem Arbeiter beim Anfange der Woche, vom Inſpektor mit Zuziehung des erſten Spinnemeiſters nach dem Maaß ſeiner körperlichen Kräfte, ſeiner Einſichten und ſeines Alters gewiſſenhaft zugeſchrieben und zugewogen; die gefertigte Arbeit aber am Ende jeder Woche von demſelben abgenommen und zurückgewogen werden.

Hierbei muß der Kontrolleur gegenwärtig ſeyn, und in die Spinneliſte bei eines jeden Arbeiters Namen auf der Stelle eintragen, was ein jeder Wollarbeiter wirklich gearbeitet, wie viel er weniger oder mehr gearbeitet, als ihm zugeſchrieben worden, und die Urſache der etwanigen wenigeren Arbeit verzeichnen.

§. 9.

Strafe der nicht vollendeten Arbeit.

Jeder Arbeiter muß die ihm zugeſchriebene Arbeit vollenden. Nur Krankheit kann ihn davon entſchuldigen. Iſt Faulheit die Urſache der verzögerten Arbeit, ſo verdient

dient er Strafe. Dieſe Strafe beſteht darin, daß er in den Freiſtunden und am Sonntage ſo viel nacharbeiten muß, als er zu wenig gearbeitet hat. Iſt er aus Bosheit nachläſſig, ſo verdient er überdem noch einige Peitſchenhiebe.

§. 10.

Verbotne Ueberlaſſung der Arbeit.

Daß ein fleißiger und geübter Arbeiter einen Theil ſeiner gefertigten Arbeit an einen andern Arbeiter überläßt, auf einige Tage leihet, oder für irgend etwas vertauſcht, ſoll gar nicht geduldet, und ein ſolcher Betrug nach den Umſtänden beſtrafet werden.

§. 11.

Aufſicht auf Fleiß.

In den Arbeitsſtunden muß ein Jeder das ihm angewieſene Geſchäft mit aller Aufmerkſamkeit und mit thätigem angeſtrengten Fleiße verrichten, worauf ein jeder Aufſeher in der ihm zur Aufſicht übergebenen Beſchäftigung zu halten ſchuldig iſt.

§. 12.

Belohnung des Fleißes bei der Spinnerei.

Wer fleißig iſt, und die ihm zugeſchriebene Arbeit früher vollendet, als ſie vollendet werden ſollte, dem wird erlaubt, für ſich zu ſeinem Nutzen zu arbeiten.

Der Gewinn davon oder Ueberverdienſt wird dahin beſtimmt:

1) Bei der Schaafwoll-Spinnerei erhält

a) der Kratzer für ein Pfund Wolle, die er mehr verarbeitet, als ihm zugeſchrieben war 2 Pfeninge

b) der Streicher für ein Pfund dergleichen . . . . . 8 —

c) der Spinner . . . . 14 —

2) Bei der Baumwoll=Spinnerei

a) der Kratzer für 1 Pfund Baumwolle 8 Pfenninge

b) der Spinner für 1 Pfund dergleichen 3 Groſchen

Dieſe Sätze ſind jedoch nicht für beſtändig beſtimmt, und können nach gemachten Erfahrungen von den Verhältniſſen der Arbeit und des Verdienſtes von der Direction verändert werden.

§. 13.

Bei andern Arbeiten.

Denjenigen, welche zur Feld= und Gartenarbeit angehalten, oder zu häuslichen Geſchäften gebraucht werden, und vorzüglich fleißig ſind, ſoll nach einem billigem Verhältniſſe ebenfalls eine Belohnung von der Direction zuerkannt werden.

§. 14.

Dispoſition über den Ueberverdienſt.

Ueberverdienſt wird dem Arbeiter wöchentlich zur eignen Diſpoſition und zwar, wenn man von ihm der ordentlichen Verwendung verſichert iſt, bis zur Hälfte, nach Befinden des Inſpektors, das Ganze aber nie anders, als mit Genehmigung der General=Direction überlaſſen, das ihm nicht Ausgezahlte aber wird bis zu ſeiner Entlaſſung ihm aufgehoben, und alsdann baar ausgezahlt.

§. 15.

Eintheilung der Spinnemeiſter.

Die Aufſicht bei den Wollarbeiten führen die Spinnemeiſter. Der erſte Spinnemeiſter hat die Aufſicht über die ganze Spinnerei, der zweite Spinnemeiſter muß ſich aber beſonders mit dem Unterrichte der Ungeübten und der Kinder beſchäftigen.

Der erſte Spinnemeiſter hat ein Inventarium über ſämmt=

ſämmtliche Spinngeräthſchaften, für deſſen Richtigkeit er ſtehen, und worin ihm Ab= und Zugang vom Kontrolleur eingetragen werden muß.

Außerdem beſorgen der Hausväter und Mutter die Garten= und Acker=Kultur durch die Zwangs=Arbeiter.

§. 16.

Pflicht des Inſpektors wegen vorräthiger Lebensmittel und Spinnmaterialien.

Die Anſtalt muß mit allen ihren Bedürfniſſen jederzeit hinlänglich verſehen ſeyn; der Inſpektor muß dafür ſorgen, daß Materialien, Lebensmittel und alle übrige Bedürfniſſe zur gehörigen Zeit angeſchaft werden, und Alles, was darauf Bezug hat, der Direction bei dem wöchentlichen Rapport vortragen; er hat das Materialien=Magazin und ſämmtliche zur Aufbewahrung der Kleidungsſtücke, Viktualien und übrigen Bedürfniſſe beſtimmte Gemächer unter Verſchluß, und giebt den täglichen jedesmaligen Bedarf heraus.

§. 17.

Küchenzettel.

Die Speiſen werden nach dem von der General=Direction zu fertigenden Küchenzettel verabreicht. Sie müſſen aber reinlich, gar gekocht, genießbar und zur Sättigung der Arbeiter hinreichend zubereitet ſeyn.

§. 18.

Pflichten der Inſpektorin und Hausmutter in Rückſicht der Küche.

Die Oberaufſicht über die Küche, die Köchin, und die bei den Küchen=Arbeiten zur Hülfe gegebenen Zwangs=Arbeiter, hat die Frau des Inſpektors, und unter ihr die Hausmutter. Sie müſſen dafür ſorgen, daß die Speiſen vorſchriftsmäßig zubereitet, alles, was

zu den Speiſen gegeben, auch dazu verwandt wird, und ein Jeder das Seinige erhält. Sie müſſen auch für die Richtigkeit des Küchen-Inventariums ſtehen. Das Brodtſchneiden, Bierzapfen, Tiſchdecken und das Auftragen der Speiſen beſorgt der Hausknecht.

§. 19.

Zu gebende Kleidungsſtücke: a) überhaupt, —

Zur nöthigſten Kleidung, welche der abgelieferte Bettler, ſo wie er gereinigt iſt, erhält, gehört bei dem männlichen Geſchlechte die Jacke, Unterkleider und Hemden; und bei dem weiblichen Geſchlecht Kamiſol, Rock und Hemden; die übrigen kleinen Kleidungsſtücke, welche die Arbeiter mitbringen, vertragen ſie im Hauſe, wenn ſie ſonſt rein und nicht zerriſſen ſind; wären aber alle Kleidungsſtücke unbrauchbar, ſo ſollen ſie ganz eingekleidet, und mit allen übrigen Kleidungsſtücken verſehen werden.

Sind die mitgebrachten Oberkleider noch in gutem Stande, ſo werden ſolche, wenn ſie zuvor ausgekocht, oder ſonſt ganz gereinigt ſind, auf dem Mondirungsboden aufgehoben, damit ſie bei der Entlaſſung zurückgegeben werden können.

§. 20.

— b) der nur zur Unterſuchung Aufgenommenen.

Diejenigen, welche nur zur Unterſuchung aufgenommen werden, und deren Kleider unreinlich ſind, erhalten während der Zeit die nothdürftigſten Kleidungsſtücke, die zu dem Ende gehalten werden. Bei ihrer Entlaſſung aus dem Arbeitshauſe, werden ihnen ihre gereinigten Kleider zurückgegeben. Sind dieſe aber völlig unbrauchbar, ſo behalten ſie die Kleidungsſtücke, die ſie auf der Anſtalt getragen haben.

§. 21.

Ausbeſſerung der Kleidungsſtücke, und Belohnung der geſchonten.

Die Arbeiter ſollen nicht immer die im Etat für ſie beſtimmten Kleidungsſtücke zu der feſtgeſetzten Zeit erhalten; ſind ſolche nach Ablauf der angenommenen Zeit noch brauchbar, ſo müſſen ſie von ihnen fortgetragen werden. Vor Ablauf der beſtimmten Zeit dürfen ihnen keine neue Kleidungsſtücke gereicht, ſondern es muß, wenn ſie zerriſſen und unbrauchbar geworden ſind, für die Ausbeſſerung und Wiederherſtellung von dem Inſpector geſorgt werden; wer die Kleidungsſtücke ſchont, und ſolche über die beſtimmte Zeit trägt, dem ſoll eine kleine Belohnung an Gelde, oder eine Verbeſſerung des gewöhnlichen Unterhalts dafür gegeben werden.

§. 22.

Jährliche Reviſion der Kleidungsſtücke.

Jährlich an einem beſtimmten Tage ſollen die Kleidungsſtücke ſämmtlicher Arbeiter vom Inſpector nachgeſehen werden, um zu beurtheilen, ob ſie neuer bedürfen, und ihnen ſolche zur beſtimmten Zeit gegeben werden müſſen, oder ob ſie noch eine Zeitlang mit den bisherigen Kleidungsſtücken, wenigſtens mit einigen davon auskommen können.

Im Anfange iſt die Austheilung neuer Kleidungsſtücke zu ein und demſelben Zeitpunkt für alle Arbeiter, weil ſie einzeln und zu verſchiedenen Zeiten aufgenommen werden, nicht möglich. In Zukunft aber und in ſpätern Jahren ſoll ſie nach Möglichkeit eingeführt, und der Tag dazu von der Direction beſtimmt werden.

§. 23.

§. 23.

Pflichten der Arbeiter gegen die Vorgeſetzten.

Den Vorgeſetzten und Aufſehern der Anſtalt muß von den Arbeitern Achtung, Gehorſam und Folgſamkeit bewieſen werden; dazu iſt jeder Ankömmling von dem Inſpector ernſtlich anzuweiſen, und ſtrenge darauf zu halten, daß die gegebenen Vorſchriften von den Arbeitern genau befolgt werden. Diſciplin und Strenge muß in der Anſtalt herrſchen; niemals darf aber dieſe Strenge in Grauſamkeit ausarten, niemals durch niedrige Schimpfreden und harte Mißhandlungen bewieſen werden.

§. 24.

Unterſuchung der Beſchwerden.

Jeder Arbeiter ſoll daher mit ſeinen Beſchwerden und Klagen gehört, ſolche unterſucht, und wenn ſie gegründet befunden worden, ihnen abgeholfen werden. Ungegründete Beſchwerden verdienen eine geringere oder größere Beſtrafung, je mehr Bosheit oder andere verwerfliche Abſichten die Triebfeder dazu geweſen ſind.

§. 25.

Ordnungsempfehlung.

Ordnung und Regelmäßigkeit muß in der ganzen Anſtalt und in allen Geſchäften und Handlungen der Arbeiter herrſchen.

§. 26.

Arbeitsſtunden.

Die Zeit, wann die Arbeit täglich ihren Anfang nehmen, und wann ſie beendigt ſeyn ſoll, wird dahin beſtimmt:

In den Monaten Mai bis September eingeſchloſſen,

geht die Arbeit früh um 5 Uhr, und in den übrigen Monaten um 6 Uhr an.

Die Arbeiter müſſen aber zu ihrer Reinigung und Ankleidung jedesmal eine Stunde früher aufſtehen, als die Arbeit angeht. Im Sommer um 7½ und im Win-um 8 Uhr wird eine halbe Stunde zum Frühſtücken verwilligt. Hierauf dauert die Arbeit Vormittags bis 11 Uhr. Von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr iſt Zeit zum Eſſen und Ruhe. Nachmittags wird gearbeitet von 1 bis 3 Uhr Von 3 bis halb 4 Uhr iſt Zeit zum Ausruhen und zur Bewegung. Von halb 4 bis 8 Uhr wird wieder gearbeitet, zwiſchen 5 und 6 Uhr aber gegeſſen, und um 9 Uhr iſt Schlafengehen.

Dieſe Ordnung muß genau beobachtet, und die unordentlichen Arbeiter müſſen dem Inſpector zur Beſtrafung angezeigt werden.

§. 27.

Zeichen zum Aufſtehen, Eſſen und Schlafen.

Das Zeichen zum jedesmaligen Anfange der Arbeit, zum Eſſen und zum Schlafengehen wird mit einer Glocke gegeben, wofür der Hausknecht ſorgen muß, und zum Aufſtehen müſſen die Arbeiter von den Spinnemeiſtern und deren Frauen angehalten werden.

§. 28.

Anwendung der Erholungsſtunden

Während der Erholungszeit wird den Arbeitern eine mäßige Bewegung auf dem Hofe des Arbeitshauſes geſtattet; auch kann die Zeit zum Ausruhen nach dem Mittags und Abendeſſen von den Fleißigen zu eigner Arbeit verwendet werden.

Dem beſſern Theile der Arbeiter ſoll auch zur Auszeichnung und Belohnung ſtatt der halben Ruheſtunde

zwi-

zwiſchen 3 und 4 Uhr eine volle Ruheſtunde vergönnet werden.

§. 29.

Arbeiten am Sonntage.

Auch am Sonntage ſollen die Arbeiter in den Stunden, welche zu ihrem moraliſchen Unterricht und zur körperlichen Bewegung nicht beſtimmt ſind, zur Arbeit angehalten werden; nur mit dem Unterſchiede: daß der Verdienſt, den die fleißigen Arbeiter dadurch erwerben, ihr eigner Gewinn bleibt, und als Ueberverdienſt nach §. 12. u. folg. dieſes Reglements berechnet wird. Sind aber Arbeiter in der Woche nachläſſig geweſen, und haben die ihnen zugeſchriebene Arbeit nicht vollendet, ſo ſollen ſie zur Nachholung des Verſäumten auch am Sonntage angehalten werden.

§. 30.

Trennung der Geſchlechter.

Die männlichen Arbeiter müſſen durchgehends von den weiblichen getrennt ſeyn, ſowohl bei der Arbeit, als in den Eß- und Schlafſälen, und in den Erholungsſtunden auf dem Hofe.

§. 31.

Aufſicht auf die Kinder.

Auf die Kinder muß eine vorzügliche Sorgfalt, um ſie zum Fleiße und zur Ordnung zu gewöhnen, verwendet werden.

§. 32.

Schulſtunden.

Der Unterricht in der Schulanſtalt liegt dem Schulhalter ob, welcher den Kindern 3 bis 4 Stunden täglich geben muß; ſo wie es nach der Zahl der Kinder, und der Verſchiedenheit ihres Alters und ihrer Fähigkeiten von dem Prediger nöthig gefunden wird.

§. 33.

§. 33.

Verbotne Mißhandlung.

Der Schulhalter muß die Kinder zwar zum Fleiß und Ordnung, allenfalls mit einer kleinen Strafe anhalten, mißhandeln darf er ſie aber durchaus nicht; Vergehungen, die härtere Strafen verdienen, müſſen dem Inſpektor zur Rüge angezeigt werden.

§. 34.

Pflichten des Predigers, in Hinſicht auf die Schulanſtalt.

Der Prediger muß die Schule öfters beſuchen, um ſich von dem Fleiße des Schulhalters ſowohl, als den Fortſchritten der Kinder zu unterrichten.

§. 35.

Anſtellung zur Arbeit.

Außer den Schulſtunden ſollen die Kinder zur Arbeit angeführt werden. Die Knaben werden von dem zweiten Spinnemeiſter im Spinnen unterrichtet, und bei der Garten und Feldarbeit mit gebraucht; die Mädchen werden von der Frau des einen Spinnemeiſters im Nähen, Spinnen und Stricken unterrichtet, und auch zu den häuslichen Geſchäften angeführt.

§. 36.

Belohnung des Fleißes.

Zur Ermunterung der Thätigkeit unter den Kindern kann denen, die ſich durch Fleiß und Folgſamkeit ausgezeichnet haben, von der Direction eine Belohnung zuerkannt werden.

§. 37.

Auſſerhalb des Hauſes unterzubringende Kinder.

Kinder, welche zu klein, zu ſchwach, oder zu gebrechlich ſind, und zu viel Wartung erfordern würden, müſſen außer dem Hauſe untergebracht, und erzogen wer=

werden, wofür der Inſpektor gleich nach ihrer Ablieferung zu ſorgen hat.

§. 38.

Unterbringung der Erwachſenen Kinder.

Kinder, die das nöthige Alter und Kräfte erreicht haben, müſſen nach Verſchiedenheit ihrer Anlagen und körperlichen Beſchaffenheit zu einem Handwerke gebracht, oder bei einer Dienſtherrſchaft vermiethet werden.

Von ſolchen Kindern reicht der Inſpektor halbjährig eine Liſte bei der Direction ein, und thut Vorſchläge zu ihrer Unterbringung.

§. 39.

Gottesverehrung.

Zur Beförderung der moraliſchen Beſſerung der Arbeiter, ſollen in jedem Arbeitsſaale unter Aufſicht der Spinnemeiſter am Morgen und am Abend jedes Tages, einige Liederverſe geſungen, und ein zweckmäßiges Gebet verleſen werden. An den Sonn- und Feiertagen wohnen die Arbeiter der Gottesverehrung bei, welche im Betſaale des Hauſes von dem Prediger gehalten wird. Der Gegenſtand dieſer Vorträge darf aber keine ſpekulative Glaubenslehre ſeyn, ſondern blos Sittenlehre und Beſſerung des Herzens und des Lebens zur Abſicht haben, dabei populär und kurz, und für die Verſammlung angemeſſen ſeyn. Alle Mittwoch wird aber abwechſelnd mit beiden Geſchlechtern von dem Schulhalter eine Katechiſation angeſtellt, und alle 4 Monate wird mit den Arbeitern Kommunion gehalten.

§. 40.

Verſchiedenheit der Religion.

Sollten ſich unter den Arbeitern Bekenner von verſchiedenen Religionsparteien befinden, ſo ſoll einer jeden

von

von ihren Geiſtlichen zu gewiſſen Zeiten Vortrag gehalten werden.

Zu dem Ende ſoll dem katholiſchen Prediger zu Magdeburg erlaubt ſeyn, das Zwangs-Arbeitshaus, wenn darin ſich Katholiken befinden, jedesmal mit zu beſuchen, wenn er die Garniſon zu Großen-Salze oder Schönebeck bereiſet. Iſt aber dieſe abweſend, ſo beſucht er das Zwangs-Arbeitshaus, wenn ſich darin Katholiken befinden, (wovon er vorher Nachricht erhält), ſo oft, als er ſonſt die Garniſon würde bereiſet haben; außerdem aber nur auf Requiſition der General-Direction. Im Abweſenheits- oder Requiſitionsfalle erhält derſelbe zu dieſen Reiſen Vorſpann und Erſatz der nöthigen Reiſekoſten aus dem Fond der Anſtalt.

Den Juden wird die Haltung des Sabbaths, und ihrer jüdiſchen Feiertage geſtattet. Sie müſſen aber dafür am Sontage nacharbeiten.

§. 41.

Aufſicht bei der Gottesverehrung.

Die öffentlichen Verſammlungen, wozu ſich jeder Arbeiter zur beſtimmten Stunde einfinden muß, müſſen mit der gebührenden Stille und Andacht, und unter Aufſicht einiger Officianten oder Domeſtiken abgewartet, und keine fremde neugierige Zuſchauer zugelaſſen werden.

§. 42.

Krank werdende Arbeiter.

Bei Anfällen von Krankheiten werden die Arbeiter auf die Krankenſtube gebracht, wo ſie die Hülfe des Arztes und Wundarztes genießen, und nach deren Anordnung gewartet und gepflegt werden ſollen.

§. 43.

Krankheit vorſchützende Arbeiter.

Schützt aber ein geſunder Arbeiter aus Faulheit oder an-

andern Abſichten eine Krankheit vor, ſo muß dieſer Betrug dem Inſpektor zur Beſtrafung angezeigt werden.

§. 44.

Pflichten des Arztes und Wundarztes.

Arzt und Wundarzt müſſen die Krankenſtuben täglich beſuchen, und ſind gefährliche Kranke vorhanden, ſo iſt es ihre Pflicht, ihre Beſuche ſo oft zu wiederholen, als es der Zuſtand der Kranken erfordert. Sie müſſen darauf mit ſehen, daß ihre Anordnungen befolgt, die Arzneimittel gehörig gebraucht, die Wartung und Verpflegung des Kranken ordentlich beſorgt, und Reinlichkeit und friſche Luft in den Krankenſtuben erhalten wird.

Bemerkte Vernachläſſigung oder Verſäumniß, muß dem Inſpektor ſofort zur Abſtellung und Ahndung angezeigt werden.

§. 45.

Aufſicht auf die Krankenſtuben.

Die unmittelbare Aufſicht über die Krankenſtuben, liegt der Frau des andern Spinnemeiſters ob. Sie hat eine Krankenpflegerin zur Gehülfin, und iſt mit dieſer für jede Vernachläſſigung bei der Krankenwartung verantwortlich.

§. 46.

Geneſender Kranken Beſchäftigung.

Bevor die Kranken nicht ganz hergeſtellt ſind, werden ſie zur Arbeit nicht angehalten; während der Zeit ihrer Geneſung müſſen ſie ſich aber in den Krankenſtuben mit leichten Handarbeiten, zu welchen ſie geſchickt ſind, z. B. Strumpfſtricken oder andern gleich leichten, beſchäftigen. Sind ſie völlig geſund, ſo verlaſſen ſie die Krankenſtuben, und treten die Arbeit wieder an.

§. 47.

§. 47.

Krankenliſten.

Ueber die Kranken wird vom Inſpektor eine Liſte gehalten, worin jeder Arbeiter, ſo wie er auf die Krankenſtube gebracht wird, eingetragen, und deſſen Geneſung oder Tod hiernächſt bemerkt wird.

§. 48.

Beerdigung.

Verſtorbene werden bis zu ihrer Beerdigung in der Todtenkammer niedergelegt, und von 8 Arbeitern, unter Aufſicht des Hausknechts oder Zuchtmeiſters, auf dem Begräbnißplatze des Inſtituts beerdigt.

§. 49.

Reinlichkeit.

Für Erhaltung der Reinlichkeit, muß in der ganzen Anſtalt vorzüglich geſorgt werden.

§. 50.

Friſche Luft, a) in den Arbeits- und Eßſälen.

In den Arbeits- und Eßſälen muß friſche Luft durch Oeffnung der Fenſter, oder daran angebrachter Oeffnungen einzelner Fenſterſcheiben beſtändig erhalten, und täglich, und zwar erſtere zweimal täglich, gereinigt werden.

§. 51.

b) In den Schlafzimmern.

Jedes Schlafgemach, worin ein jeder Arbeiter, die Kinder mit eingeſchloſſen, ſeine beſondere Schlafſtelle und Bett haben ſoll, wird wöchentlich, ſo oft es nöthig iſt, und wenigſtens zweimal ausgekehrt, in daſſelbe den ganzen Tag hindurch Zugluft geleitet, des Nachts aber werden in einzelnen Fenſtern die dazu beſtimmten Scheiben offen gelaſſen.

§. 52.

Scheuern.

Die Arbeits- Eß- und Schlafſäle und Gemächer, Treppen, Gänge und Fenſter müſſen, ſo oft es nöthig iſt, und die Reinlichkeit, welche in allen ſolchen Anſtalten faſt nicht zu weit getrieben werden kann, es erfordert, geſcheuert werden.

§. 53.

Aufſicht auf Lüftung.

Für die Erhaltung der friſchen Luft muß in den Arbeitsſälen und Stuben ein jeder Aufſeher, in den Eßſälen der Hausvater, und auf den Schlafſälen die Hausmutter, welche mit den ihr zur Hülfe gegebenen Arbeitern das Bettemachen verrichtet, ſorgen. Das Reinigen und Auskehren der Säle und das Scheuern geſchieht durch die Arbeiter unter Aufſicht des Hausvaters und der Hausmutter.

§. 54.

Wechſelung der Wäſche.

Die Bett-Ueberzüge, Decken und Laken müſſen alle 6 Wochen gewechſelt, und die Strohſäcke alle 6 Wochen mit friſchem Stroh angefüllt werden. Alle 8 Tage muß das Tiſchzeug gewechſelt, und jeden Sonnabend den Arbeitern reine Leibwäſche durch den Hausvater und Mutter gegeben werden.

§. 55.

Aufſicht und Ausbeſſerung der Wäſche.

Alle im Gebrauch befindliche Bett- Tiſch- und Leibwäſche der Anſtalt hat die Frau des Kontrolleurs unter Aufſicht, und muß für deren Richtigkeit ſtehen. Sie giebt die ſchadhafte Wäſche an die Frau des einen Spinnemeiſters, welche die Mädchen im Nähen unterrichtet, zur Ausbeſſerung, die unreine Wäſche aber an die Haus-

mutter,

mutter, welche die Aufſicht bei der Wäſche führen muß, zur Reinigung heraus, und erhält ſie von beiden hiernächſt zurück.

§. 56.

Aufſicht auf Wäſche und Kämmen.

Jeder Arbeiter muß ſich Morgens, Mittags und Abends vor Tiſche waſchen, und Morgens kämmen. Der Zuchtmeiſter führt dabei die Aufſicht, und zeigt die Nachläſſigen zur Beſtrafung an.

Das Kämmen bei den Kindern beſorgt die Krankenpflegerin.

§. 57.

Tägliches Räuchern.

Täglich Morgens muß im ganzen Hauſe mit Eſſig geräuchert werden, wofür der Hausknecht ſorgen muß.

§. 58.

Erhaltung der Ruhe.

Die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Arbeitshauſe iſt zu Erhaltung der Anſtalt ſelbſt ganz nothwendig, und es müſſen deshalb die wirkſamſten Vorſichtsmaasregeln angewandt werden.

§. 59.

Mittel zur Erhaltung der Ruhe.

Die Arbeiter müſſen daher unter beſtändiger Aufſicht gehalten werden. In den männlichen Schlafſälen für Erwachſene und Kinder führen der Hausvater und Zuchtmeiſter abwechſelnd mit den beiden Spinnemeiſtern, und in den weiblichen die Hausmutter, Köchin und die Krankenpflegerin die Aufſicht. In den Arbeitsſälen und Stuben muß ein jeder Aufſeher für Ruhe und Ordnung ſorgen. In den Speiſeſälen haben der Hausvater, Zuchtmeiſter und die Hausmutter, und in den Erholungsſtunden auf dem Hofe der Zuchtmeiſter und die Hausmutter allein die Aufſicht.

Ein

Ein jeder Aufſeher iſt für entſtandene Unordnungen bei den ihm zur Aufſicht übergebenen Arbeitern verantwortlich.

§. 60.

Unarten nicht zu dulden.

Zank und Schlägerei, Fluchen, Schwören und unſittliches Geſchwätz ſoll nicht geduldet, und ſo wie Untreue und Diebſtahl ernſtlich beſtraft werden. Zu hitzigen Getränken muß den Arbeitern alle Gelegenheit abgeſchnitten und denſelben nie Branntewein, als mit Vorwiſſen des Arztes und Inſpectors, verſtattet werden.

§. 61.

Maasregel in Anſehung der Fremden.

Keinen Fremden darf der Eintritt in die Anſtalt, oder der Beſuch der Arbeiter, ohne Vorwiſſen des Inſpectors von dem Thürſteher geſtattet werden.

§. 62.

Arbeiter dürfen nicht ausgehen.

Den Arbeitern ſoll die Erlaubniß zum Ausgehen gar nicht gegeben werden.

§. 63.

Vorſicht mit Feuer und Licht.

Mit Feuer und Licht muß auf das behutſamſte umgegangen werden.

§. 64.

Verbotenes und erlaubtes Tabackrauchen.

Das Tabackrauchen auf den Sälen und während der Arbeit wird nicht geduldet; außer denſelben auf dem Hofe aber nur unter genauer Aufſicht und gegen beſondere Erlaubniß vom Inſpector, die nur zur Auszeichnung des guten Verhaltens, und in ſo fern der Taback vom Ueberverdienſt angeſchafft werden kann, oder wenn nach dem Zeugniß des Arztes der Geſundheitszuſtand es erfordert, ertheilt wird.

§. 65.
Verbotene Kohlentöpfe.

Den Weibsleuten muß der Gebrauch der Kohlentöpfe gar nicht geſtattet werden.

§. 66.
Verſchließung der Thüren und Fenſter.

Die Thüren und Fenſter der Zimmer, wo die Arbeiter bei Tage und Nacht ſich aufhalten, und aus welchen die Flucht ihnen erleichtert werden könnte, müſſen gehörig verſchloſſen werden.

§. 67.
Viſitation.

Abends nach 9 Uhr muß eine Viſitation im ganzen Hauſe abwechſelnd von dem Inſpector und von dem Kontrolleur mit Zuziehung des Hausvaters und Hausknechts vorgenommen, und wenn ſolche von dem Kontrolleur geſchieht, dem Inſpector von dem Befund Rapport abgeſtattet werden.

§. 68.
Pflicht des Nachtwächters.

Um 9 Uhr Abends tritt der Wächter die Nachtwache an, welche bis zum Morgen, wenn im Arbeitshauſe aufgeſtanden wird, dauert.

§. 69.
Maasregeln bei entſtehenden Unruhen.

Unruheſtifter, und wer ſich der Ordnung widerſetzt, müſſen auf der Stelle arretirt und zur gefänglichen Haft gebracht werden. Im Fall eines größern Aufruhrs, eines gewaltſamen Ausbruchs, oder einer Feuersgefahr, muß der Inſpector mit dem Kontrolleur die zweckdienlichſten Mittel nach den Umſtänden auf der Stelle zu ergreifen wiſſen. Das Militair wird auf Anſuchen den nöthigen Beiſtand leiſten.

§. 70.

Eintheilung in Klaſſen zur Belohnung.

Fleiß, Ordnung und ſittliche Beſſerung ſoll aufgemuntert und belohnt werden. Es ſollen daher die dem fleißigen und ſich gut auffuͤhrenden Theile der Arbeiter ſchon bewilligten Vorzuͤge noch durch die Beſtimmung einiger Klaſſen, worin die Fleißigen und Geſitteten von den weniger Fleißigen und Geſitteten, und die ganz Faulen und Laſterhaften abgeſondert ſind, vermehrt werden.

§. 71.

Unterſchied der Klaſſen.

Der Unterſchied der Klaſſen beſteht darin: Jede Klaſſe arbeitet, iſſet, ſchlaͤft, ſo weit es thunlich iſt, beſonders. Die ſich vor allen andern vorzuͤglich auszeichnen, erhalten etwas beſſeres Eſſen, weniger ſtrenge Behandlung und eine kleine Auszeichnung an der Kleidung, welche bei dem maͤnnlichen Geſchlechte durch eine Weſte, und bei dem weiblichen Geſchlechte durch Striche an den Muͤtzen bewirkt werden kann.

§. 72.

Beſtimmung des Perſonals zu den Klaſſen.

Die Klaſſen koͤnnen erſt beim Fortgange der Anſtalt errichtet werden; der Inſpector beobachtet indeß das Betragen eines jeden Arbeiters genau, und bringt hiernaͤchſt das Perſonale zu den Klaſſen bei der Direction in Vorſchlag, welche dieſe Vorſchlaͤge pruͤft und die Klaſſen ſelbſt beſtimmt.

§. 73.

Klaſſenliſten.

Ueber die verſchiedenen Klaſſen werden alsdann vom Inſpector beſondere Liſten gehalten.

§. 74.

Entlaſſung.

Die groͤßte Belohnung iſt die Entlaſſung aus dem Arbeitshauſe, woruͤber §. 7. des Reglements das Naͤhere beſtimmt, und die Direction entſcheidet.

§. 75.

In dieſem Fall erhaͤlt der Arbeiter ein von der Direction ausgeſtelltes Zeugniß ſeines Verhaltens, etwas Reiſegeld, ſo wie den ſich erworbenen Gewinn, (in ſo fern ſolcher nicht ganz ausgezahlt, ſondern zum Theil zuruͤck behalten worden) das bei ſeiner Aufnahme ihm abgenommene Geld, und die nothwendigſten Kleidungsſtuͤcke, wenn die bei ſeiner Ankunft mitgebrachte und aufgehobene Kleidung nicht mehr brauchbar waͤre.

§. 76.

Beſtrafung der Vergehungen.

Nachlaͤſſige, unordentliche, widerſpenſtige, boshafte Arbeiter muͤſſen beſtraft werden.

Kleine Vergehungen, als Unfleiß, Verderben der Arbeit, kleine Zaͤnkereien, kleine Unſittlichkeiten, Unreinlichkeiten im Anzuge u. ſ. w. werden nach dem Gutfinden des Inſpectors, und jedesmal in deſſen Gegenwart mit einigen Peitſchenhieben durch den Zuchtmeiſter ſogleich beſtraft, auch wohl auf Anzeige bei der Direction, von dieſer die Herunterſetzung in eine niedrige Klaſſe verfuͤgt. Der Inſpector darf aber niemals mehr als hoͤchſtens 12 Peitſchenhiebe verordnen, dieſe Zahl nie uͤberſchreiten, und nie mehr durch den Zuchtmeiſter austheilen laſſen.

Er ſoll daher auch ein Verzeichniß halten, worin er bemerkt, wer, wann, und mit wie viel Peitſchenhieben ein Arbeiter beſtraft worden, und dieſes Verzeichniß auf Eid und Pflicht, mit aller Gewiſſenhaftigkeit fuͤhren.

§. 77.

§. 77.

Anzeige davon bei der Direction.

Sollten kleine Vergehungen nach der Meynung des Inſpectors mehrere Peitſchenhiebe, oder eine größere Strafe verdienen, ſo muß der Direction zuvor davon Anzeige geſchehen. Grobe Vergehungen der Arbeiter müſſen der Direction ſofort zur Unterſuchung und Beſtrafung angezeigt werden.

§. 78.

Rendantur der Nebenkaſſe.

Der Inſpector iſt zugleich Rendant der auf dem Arbeitshauſe befindlichen Nebenkaſſe, weshalb er eine angemeſſene Kaution beſtellt hat.

§. 79.

Deren Beſtimmung.

Aus der Nebenkaſſe werden die reglementsmäßigen Transportkoſten und Prämien für aufgegriffene Bettler, und die zur Oekonomie der Anſtalt erforderlichen Ausgaben beſtritten; letztere jedoch nur auf Anweiſung der Direction.

§. 80.

Beſorgung des Geldbedarfs.

Die Direction wird die Kaſſe mit den nöthigen Geldern verſehen.

§. 81.

Die Kaſſe iſt unter dem alleinigen Verſchluß des Inſpectors; er haftet allein für die Richtigkeit der darin verwahrten Gelder, und führt darüber Rechnung. Bei der Einnahme und Ausgabe wird der Kontrolleur zugezogen, welcher die Gegenrechnung führt.

§. 82.

Beſondere Pflichten des Kontrolleurs.

Behufs der Magazin- und Oekonomie-Rechnungen ſoll der Inſpector nur die Hauptbücher, der Kontrolleur

leur aber ſämmtliche dazu gehörige Journale, Manualien und Regiſter führen, ſo wie überhaupt das Rechnungsfach nebſt der Regiſtratur und dem Expeditions-Weſen die ganz eigene Sache des Kontrolleur iſt.

§. 83.

Einſendung der Rechnungen und Extracte.

Vier Wochen nach Ablauf eines Rechnungs-Jahres müſſen die Jahres-Rechnungen bei der Direction zur Abnahme und weitern Beförderung an die Ober-Rechnungskammer eingeſandt, und monatlich der Geldextract, die Spinnliſte, und eine von dem Inſpector und dem Kontrolleur angefertigte Tabelle,

> wer in dem Monat an das Haus abgeliefert worden; woher? Alter, Vaterland, Stand und Gewerbe, ob er weiter geliefert? wohin und warum, und mit Bemerkung des Abſchluſſes, wie ſtark die Zahl im vergangenen Monat geweſen, wie viel Zuwachs, wie viel Abgang, wie ſtark die Zahl am Schluſſe des Monats geblieben, wie viel Kranke, Hergeſtellte, Geſtorbene?

bei der Direction, ſo wie die ihr ferner nöthigen Nachrichten eingereicht werden.

§. 84.

Kaſſenreviſion.

Alle Monate wird auch die Kaſſe von der Direction revidirt.

§. 85.

Wöchentlicher und Monats-Rapport.

Wöchentlich muß der Inſpector und Kontrolleur über den Zuſtand und die Vorfälle der Anſtalt an die Direction Rapport, außerdem aber einen General-Rapport, nach einem ihnen vorzuſchreibenden Schema abſtatten, und bei außerordentlichen Vorfällen jedesmal beſonders berichten.

§. 86.

Befolgung.

Alle vorſtehende Anordnungen ſollen von einem Jeden, in ſo weit ſie ihn betreffen, genau befolgt werden. Für die Arbeiter ſoll ein Auszug daraus in kurzen Sätzen angefertigt, und ſolcher einem jeden Arbeiter bei ſeiner Aufnahme und Einkleidung vorgeleſen, und verſtändigt, und monatlich ſämmtlichen Arbeitern an einem beſtimmten Tage durch Vorleſung in Erinnerung gebracht werden. Auch wird die General-Direction nach dieſem Reglement und dem zum Grunde liegenden Plan noch eine beſondere Inſtruction für einen jeden Officianten und Domeſtiken entwerfen, und darin beſtimmen, wie die Arbeiten unter den Officianten in dem kleinern Detail zu vertheilen ſind.

§. 87.

Jeder Officiant und Domeſtike hat übrigens bei Vernachläſſigung ſeiner Pflicht, Strafe, und den Umſtänden nach ſeine Entlaſſung zu erwarten, welche in Anſehung des Juſtitiarii, General-Rendanten und des Inſpectors durch ein Reſcript des General-Directorii, und in Anſehung des Kontrolleurs und aller Domeſtiken durch einen Beſchluß der General-Direction verfügt werden wird, und worüber keine proceſſualiſche Erörterung, ſondern nur der Weg der Beſchwerde beim General-Directorio Statt finden ſoll. Signatum Berlin, den 29ſten Auguſt 1804.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Angern.

Erſte

ng,

3 Anſtalt

Mchen Beiträge

in Großen=Saltze.

. . . . 8700 Rthlr.

ſten December 1803

he Kloſterhöfe . 2500 Rthlr.

: . . . 2500 Rthlr.

. . . 3700 Rthlr.

n . . . 8700 Rthlr.

			Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberſchuß berechnet		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
ehr.											
90	—	—									
96	—	—									
18	—	—									
30	—	—									
	.	.	534	—	—						
	.	.	543	—	—						

		Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberſchuß berechnet		
gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
.	.	534	—	—						
—	—									
		.	.	.						
		.	.	.						
		.	.	.						
		.	.	.						
		.	.	.						
—	—									
—	—									
.	.	147	—	—						
—	—									
—	—									
.	.	66	—	—						
—	—									
—	—									
—	—									
—	—									
—	—									
—	—	747	—	—						

				Summen der Beiträge.			Davon werden zur Anlage gebracht			und als Ueberſchuß berechnet		
	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.	Rt.	gr.	pf.
.	883	20	—	1476	—	—	2500	—	—	143	—	—
auf .	66	8	—									
-ur- nei- ten, .	353	12	4									
.	.	.	.	1303	16	4						
täd- .	.	.	.	2779	16	4	2500	—	—	279	16	4
-luß und weil .	.	.	.	3686	4	4						
und- .	.	.	.	118	21	5						
.	.	.	.	3805	1	9	3700	—	—	105	1	9
.	.	.	.	9227	18	1	8700	—	—	527	18	1

LXI.

Patent und Reglement für die Königlich Preußiſche allgemeine Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt. De dato Berlin, den 28ſten December 1775.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen; Markgraf zu Brandenburg; des Heiligen Römiſchen Reichs Erz=Kämmerer und Churfürſt; Souverainer und Oberſter Herzog von Schleſien; Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafſchaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croſſen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſtfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wiſſen: demnach Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß viele Unſerer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unſern Staaten, unter Landesherrlicher Autorität, eine allgemeine freiwillige Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt errichtet zu ſehen, wobei ein jeder Ehemann, nach Verſchiedenheit ſeines Standes, ſeiner Einkünfte oder ſeiner Geſinnungen, gegen gewiſſe

beſtimmte, bei ſeinen Lebzeiten zur gemeinſchaftlichen Caſſe zu leiſtende Beiträge, ſeiner Wittwe auf ſeinen Todesfall eine verhältnißmäßige Penſion bis an ihr Ende verſichern laſſen könne, und Wir, bei der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beſte Unſerer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet befliſſen ſind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um ſo weniger Bedenken getragen, als durch eine ſolche Anſtalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todesfälle für ihre Familien geſichert werden, ſondern auch im Ganzen, die Laſt der häuslichen Sorgen und des Eheſtandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mithin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilſamen Einfluß haben kann; ſo haben Wir in Betracht aller dieſer und mehrer Gründe, in Gnaden reſolviret, in Unſerer Reſidenz-Stadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Caſſe errichten, auch die Geſetze und Beſtimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden ſoll, hierdurch zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt machen zu laſſen.

Wir ſetzen demnach feſt und ordnen hierdurch folfolgendes:

§. 1. Damit ein jeder, der ſich bei dieſem Instituto intereſſiren will, völlig verſichert ſeyn möge, daß die Gelder, welche er bei ſeinen Lebzeiten, zum Beſten ſeiner Wittwe, ſeinem Vergnügen oder ſeinen Bedürfniſſen entziehet, getreulich verwaltet, und ſeine Wittwe, die ihr verſicherte Penſion, bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; ſo haben Unſere Haupt-Banque zu Berlin, und Unſere getreue Kurmärkſche Landſchaft, mit Unſerer höchſten Erlaubniß und Genehmigung, die ſolidariſche Garantie dieſes ganzen Instituti übernommen,

men, wodurch den ſämmtlichen Intereſſenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die propmte Zahlung der Wittwen-Penſionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in den folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollſtändigſte Art, unwiederruflich gewähret wird.

§. 2. Um den Gebrauch dieſer Anſtalt ſo allgemein zu machen, als es ihre Abſicht erfordert, ſoll allen Ehemännern ohne Unterſchied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verſtattet ſeyn, in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache ſelbſt, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Inſtituti, aufzunehmen verbietet.

§. 3. Dergleichen gänzlich ausgeſchloſſene Perſonen ſind:

a) Männer über Sechzig Jahre,

b) Seefahrer von Metier,

c) Männer, welche mit Schwindſucht, Waſſerſucht, oder einem andern morbo chronico behaftet ſind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 4. Außerdem werden bedingungsweiſe ausgeſchloſſen:

a) Wirkliche Militair-Bediente in Krieges-Zeiten; wogegen zu Friedens-Zeiten ein Militair-Bedienter ſich gleich jedem andern bei der Societät interreſſiren kann, doch daß er, ſobald ein wirklicher Krieg entſtehet, aus der Geſellſchaft treten muß, und ſodann die erlegte Antritts-Gelder nach der unten §. 20. lit. f. folgenden Beſtimmung, zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Anſehung der Feld-Regimenter, von der Zeit an ge-

gerechnet, da ſolche aus ihren Stand-Quartieren zu Krieges-Operationen rücken, in Anſehung der Garniſon-Regimenter aber und anderer ſo nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein wirklicher Krieg erkläret iſt, oder Unſere ganze Armee ſich in Bewegung ſetzet.

Sollte jemand, der bereits in die Societät recipiret iſt, nachher, es ſey freiwillig oder gezwungen, in den Militair-Stand treten, muß er ſich die obige Bedingung ebenfalls gefallen laſſen, indem die Caſſe ſich der Gefahr, ſo viele Mitglieder der Societät an einem einzigen Tage zu verlieren, ohnmöglich ausſetzen kann.

b) Männer von Fünf und vierzig bis Funfzig Jahren exclusive, wenn ſie über Neun und zwanzig Jahr älter ſind, als ihre Frauen.

c) Männer von Funfzig bis Fünf und Funfzig Jahren exclusive, wenn ſie über Vier und Zwanzig Jahre älter ſind, als ihre Frauen.

d) Männer von Fünf von Funfzig bis Sechszig Jahren exclusive, wenn ſie über Neunzehn Jahre älter ſind als ihre Frauen.

e) Männer von Sechszig Jahren, wenn ſie über Vierzehn Jahre älter ſind als ihre Frauen.

§. 5. Bei dieſen, und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monate unter Sechs nicht gerechnet, vollendete Sechs Monate aber und darüber, für ein ganzes Jahr gezählet, ſo daß eine Perſon von Neun und Zwanzig Jahren Fünf Monaten und respective Neun und Zwanzig oder Dreißig Tagen, für Neun und Zwanzig Jahr, und eine Perſon von Neun und Zwanzig Jahren und Sechs vollendeten Monaten, für Dreißig Jahr alt gehalten wird.

§. 6. Wer in den vorſtehenden §§ 3. et 4. nicht ausdrücklich ausgeſchloſſen iſt, oder von der General-Direction des Instituti aus bewegenden Urſachen ausgeſchloſſen wird, kann in die Societät den Zutritt erlangen, und es ſollen zu derſelben auch Fremde, welche nicht Unſere Unterthanen, noch in Unſern Landen wohnhaft ſind, in ſo fern ſie nicht in fremden Militair-Dienſten ſtehen, und ſich den hierin enthaltenen Geſetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ein jeder der aufgenommen zu werden begehret, ſeine Qualification, und daß er nicht unter die excludirte Perſonen gehöre, erweiſen müſſe.

§. 7. Es hat alſo zuförderſt ein jeder der Theil nehmen will, in Anſehung des Alters, für ſich und ſeine Frau einen Tauf-Schein beizubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts ſolchen wirklich ausgeſtellet habe, zu begleiten iſt. Sollte in beſondern Fällen es nicht möglich ſeyn, einen Tauf-Schein zu erhalten, und dieſe Unmöglichkeit beſcheiniget, wenigſtens wahrſcheinlich gemacht werden, ſo muß das Alter durch gültige Atteſtate von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Beſcheinigung der Eltern oder Tauf-Zeugen, durch gerichtliche Vormundſchafts-Beſtellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführet wird, durch Documente, ſo geraume Zeit, bevor der Recipiendus ſich meldet, in Druck ergangen, oder ſonſt durch andre allenfalls durch das Suppletorium zu beſtärkende Mittel, erweislich gemacht werden.

§. 8. Hiernächſt hat der Recipiendus, in ſofern ſolches nicht notoriſch iſt, durch ein Atteſtat der Obrigkeit ſeines Domicilii zu erweiſen, daß er nicht in wirklichen

Militair-Dienſten ſtehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9. Endlich muß er ein Atteſtat eines approbirten Medici Practici beibringen, worin derſelbe

auf ſeine Pflicht und an Eides-Statt verſichert, daß nach ſeiner beſten Wiſſenſchaft, der Recipiendus weder mit der Schwindſucht, Waſſerſucht, noch einem andern morbo chronico, ſo ein baldiges Abſterben vermuthen ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, ſondern geſund, nach Verhältniß ſeines Alters bei Kräften, und fähig ſey, ſeine Geſchäfte zu verrichten.

Dieſes Atteſtat des Medici muß von Vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn ſolche nicht zu haben ſind, von Vier andern bekannten redlichen Männern unterſchrieben werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt ſey, und daß ſie das Gegentheil von dem, was der Medicus atteſtiret, nicht wiſſen.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, ſo iſt noch außerdem ein Gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen: daß ſowohl der Medicus als die vier Zeugen, das Atteſtat eigenhändig unterſchrieben haben, auch keiner von denſelben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwieger-Sohn oder Schwager des Recipiendi oder ſeiner Frauen ſey; indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht admittiret werden können.

§. 10. Militair-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müſſen ſich ſowohl, als diejenige Frauens-Perſonen, für welche ſie eine Penſion verſichern laſſen, überdem noch reverſiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit. a. bekannt ſey, und ſie bei entſtehendem Kriege, auf das Penſions-Recht Verzicht thun, auch

ſich

ſich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. verſichert wird, begnügen wollen.

§. 11. Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heirathen, müſſen künftig, wenn ſie eintreten wollen, auch einen Copulations-Schein beibringen, wobei eben wie bei den Tauf-Scheinen, durch die Gerichte des Orts atteſtiret werden muß, daß der Prediger des Orts ſolchen wirklich ausgefertiget habe.

§. 12. In allen und jeden Atteſtaten oder ſonſtigen Beſcheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müſſen ſolche zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchſtaben ausgeſchrieben werden.

§. 13. Wir verſprechen Uns, daß in Anſehung dieſer Atteſtate, ſowohl diejenigen, welche derſelben benöthiget ſind, als diejenigen, welche ſie ausſtellen müſſen, mit der ſtrengſten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieſer gemeinnützigen Anſtalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchſtechereien Gelegenheit gegeben werden möge; ſo ſetzen Wir hiermit feſt und verordnen, daß zuvörderſt alle Unſere Landes- und andere Collegia, Magiſtråte, Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. wenn dergleichen Atteſtate von ihnen verlangt werden, ſolche ex officio und ohne deshalb, einige Koſten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen Unſerer Unterthanen, welche hierunter eines falsi überführet werden können, geſetzmäßig aufs ſtrengſte und ohne Nachſicht beſtraft, die Recipirten ſelbſt auch, es ſeyn Fremde oder Einheimiſche, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausſpruch des ordentlichen Richters des Beſchuldigten als erwieſen erkannt wird, den Verluſt ihrer eingelegten Gel-

Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben ſollen.

§. 14. Wenn inzwiſchen alles dieſes nicht hinläng=ſeyn möchte, die Caſſe vor dem Nachtheil zu ſchützen, welcher derſelben in Anſehung der Geſundheits=Atteſtate, beſonders von ſehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um ſo mehr, da nach dem Abſterben des Intereſſenten, die Beweis=Mittel gänzlich fehlen dürften, ſo ſoll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach ſeinem Eintritt verſtirbet, deſſen Wittwe nicht penſionsfähig gehalten werden, ſondern blos das Antritts=Geld, wovon §. 17. sqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15. Zu mehrerem Faveur dieſer Anſtalt, wollen Wir bei allen obigen Atteſtaten vom Gebrauch des Stempel=Papieres, hiemit in Gnaden diſpenſiren.

§. 16. Wer ſich nun ſolchergeſtalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann ſeiner Ehefrau nach ſeinem Tode eine jährliche Wittwen=Penſion von Fünf und zwanzig Rthlr., Funfzig Rthlr., Fünf und Siebenzig Rthlr., Ein Hundert Rthlr., und ſo mit Fünf und Zwanzig Reichsthaler ſteigend, bis Ein Tauſend Reichsthaler verſichern laſſen.

Jedoch darf bei Männern, welche Funfzig Jahr und darüber alt ſind, dieſe Penſion nicht über Fünf Hundert Rthlr. jährlich ſteigen.

Zum Beſten der niedern Stände ſollen auch Einlagen zu einer Penſion von Zwölf Rthlr. Zwölf Groſchen angenommen werden.

Es ſtehet auch einem jeden Mitgliede frei, bei veränderten Umſtänden, die ſeiner Frau verſicherte Wittwen=

Pen=

Penſion zu erhöhen, nur daß die ganze Penſion nie über Ein Tauſend Thaler und respective Fünf Hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Abſicht dieſer Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, ſo daß ſich ſeine ſämmtliche praestanda wegen ſolchen augmenti, nach ſeinem und ſeiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Penſion richten, und er auch alle nach §. 7-11. erforderlichen Atteſtate, die Tauf-Scheine und den Copulations-Schein ausgenommen, noch einmal beibringen muß.

§. 17. Der Eintretende bezahlt zur Caſſe als Antritts-Geld, eine Summe, welche ſich nach der Penſion, ſo er ſeiner Frau verſichern will, richtet, und nach Verſchiedenheit ſeines eigenen Alters beim Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Penſion beträgt, auch in den beigefügten Tabellen, auf eine Penſion von Fünf und zwanzig Thaler, nach Verſchiedenheit der Jahre des Mannes berechnet iſt.

§. 18. Dieſes Antritts-Geld, welches nach den hiernächſt folgenden Beſtimmungen, bei Trennung der Ehen zurückgegeben wird, ſoll eines Theils der Caſſe zur Sicherheit dienen, daß die einmal eingeſchriebene Mitglieder die Societät nicht aus Unbeſtändigkeit verlaſſen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Penſion ſelbſt entziehen, andern theils und hauptſächlich aber, werden die Zinſen davon ſorgfältig geſammlet, und durch das interusurium vermehret werden, damit ſie zu den Wittwen-Penſionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch ſchon bei der Berechnung genaue Rückſicht genommen, und dadurch die praestanda der Intereſſenten um ein anſehnliches erleichtert werden.

§. 19. Und wie es in dieſer Abſicht nicht nur gleichgültig iſt, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Beſten der Frau, das Antritts-Geld erleget, ſondern auch das Eigenthum davon generaliter dem, der es erlegt hat, verbleiben kann, ſo ſoll in dem, darüber nach dem Formular sub ⊙ auszuſtellenden Receptions-Schein, auſſer der Summe dieſes Antritts-Geldes und der verſicherten Wittwen-Penſion, auch der Name desjenigen, der das Antritts-Geld bezahlet, mithin daran das Eigenthums-Recht hat, exprimiret werden.

Sollte ein dergleichen Receptions-Schein verlohren gehen, und davon Anzeige einkommen, ſo ſoll ſolches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn ſich binnen Jahr und Tag deshalb niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geſchehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein andrer Schein ausgeſtellt werden.

§. 20. Wird hiernächſt die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennet, ſo empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antritts-Geldes, es ſey derjenige, auf welchen der Receptions-Schein als Eigenthümer des gezahlten Antritts-Geldes urſprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine geſetzmaßige Art gekommen iſt, ſolches ohne Abzug zurück, wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß wenn die Frau zuerſt verſtirbet, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben iſt, und der Mann, nachdem von der Caſſe das Geld zurück gezahlet worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungs-Fällen aber wird

a) bei Eheſcheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, das Antritts-Geld dem

dem Eigenthümer ohne Abzug zurück gegeben; wenn hingegen

b) ein Ehegatte den andern böslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Eheſcheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausſpruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptions-Schein auf den Entwichenen geſtellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Beſitzer deſſelben geweſen iſt, das Antritts-Geld der Caſſe heim, anſtatt daß der unſchuldige Theil, oder ein Dritter, ſolches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquiriret worden, zurück erhält; auch ſoll bei einer unverſchuldeten Abweſenheit, wenn der Tod nicht beſcheinigt werden kann, alsdenn, wenn nach dem bei der Societät angenommenen Mortalitäts-Principio, der Abweſende pro mortuo zu achten, das Antritts-Geld dem Eigenthümer oder deſſen Erben zurück gezahlet werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird ſolches als ein natürlicher Tod angeſehen, und das Antritts-Geld dem, auf den der Receptions-Schein lautet, oder dem rechtmäßigen Beſitzer ſolchen Scheins, zurück gezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau, wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft werden, oder ſich ſelbſt entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antritts-Geld, wenn es der ſchuldige Theil erlegt hat, der Caſſe heim, und ſoll deshalb in Confiscations-Fällen von dem übrigen Vermögen des ſchuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unſchuldige Theil oder ein Dritter, das Antritts

tritts-Geld bezahlet, oder den Schein rechtmäßig acquiriret, wird es zurück gegeben.

e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau, die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36. zu erfüllen aufhöret, fällt das Antritts-Geld, es mag ſolches der Mann ſelbſt, oder jemand anders bezahlet haben, der Caſſe heim.

In allen obigen Fällen wird es in Anſehung der Wittwen-Penſion, nach §. 26. gehalten.

f) Wenn ein Militair-Bedienter wegen eintretenden Krieges, die Societät verlaſſen muß, wird das Antritts-Geld, im Fall er noch nicht Zehn Jahre lang ein Mitglied geweſen iſt, gleich wie in allen vorſtehenden Fällen, ohne Zinſen zurück gezahlt; iſt er aber Zehn Jahre und darüber in der Geſellſchaft geweſen, bekömmt er außer dem Antritts-Gelde, auch die Zinſen davon à Drey pro Cent, von Zeit des Beitritts an.

§. 21. Da auf ſolche Art derjenige, welcher das Antritts-Geld erleget, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum aquirendi erhalten hat, ſolches faſt in allen Fällen, als ſein wirkliches Eigenthum betrachten kann, ſo kann er auch darüber in casum mortis diſponiren, und den Receptions-Schein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber ſelbſt darauf vigiliren, daß die jährlichen Beiträge nach den folgenden §phis geleiſtet werden, damit das Pfand nach obiger Beſtimmung §. 20. lit. e., nicht ſeinen Werth verliere; welche Vorſicht ſehr leicht zu beobachten iſt, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährige publicationes der Reſtanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptions-Scheine, jedoch nur

auf

auf die Hälfte ihres Werths, bei den Lombards Unſerer Banco-Comtoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22. Außer dem Antritts-Gelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verſchiedenheit ſeines und ſeiner Frauen Alters zu Zeit der Reception, einen beſtimmten jährlichen Beitrag zur Caſſe, welcher weder bei dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bei vermehrter Anzahl der Wittwen, jemals erhöhet werden ſoll, wogegen aber auch, da dieſe Beiträge zu Unterhaltung ſämmtlicher Wittwen die zur Societät gehören, beſtimmet ſind, ſolche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurück gezahlet werden können.

§. 23. Die Antritts-Gelder und jährlichen Beiträge für Männer von Zwanzig bis Sechszig Jahren und deren Frauen von verſchiedenem Alter, ſind zu einer Wittwen-Penſion von Fünf und Zwanzig Rthlr. in den hiebei gedruckten Tabellen verzeichnet, ſo daß ein Mann, der ſeiner Wittwe eine Penſion von Fünf und Zwanzig Thaler jährlich verſichern laſſen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von ſeinem Alter neben dem Alter ſeiner Frauen aufgeführet findet. Die praestanda für größere Wittwen-Penſionen, ſind, da die Summen immer mit Fünf und Zwanzig Thaler ſteigen ſollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summe der Tabellen ſo oft nimmt, als oft die Zahl Fünf und Zwanzig in der verlangten Penſions-Summe enthalten iſt. So zahlt ein Mann, der ſeiner Wittwe eine Penſion von Ein Hundert Thaler verſichern will, die in den Tabellen für ſein und ſeiner Frauen Alter berechnete Summe an Antritts-Geld und jährlichem Beitrag Viermal, für eine Penſion von Ein Hundert Fünf

und

und Siebenzig Thaler, Siebenmal; für eine Penſion von Fünf Hundert Thaler, Zwanzigmal; und für eine Penſion von Ein Tauſend Thaler, Vierzigmal. Das Antritts-Geld und der jährliche Beitrag zu einer Penſion von Zwölf Thaler Zwölf Groſchen hingegen, iſt überall die Hälfte von den Summen, welche in den Tafeln verzeichnet ſtehen.

§. 24. Sowohl die Antritts-Gelder, als die jährlichen Beiträge werden in vollwichtigen Friederichs d'or oder anderen vollwichtigen Piſtolen, deren Fünf und Dreißig Stück eine Mark enthalten, und zu Ein und Zwanzig Karat, Neun Grän ausgemünzet ſind, das Stück à Fünf Rthlr. gerechnet, erleget, wogegen auch die Antritts-Gelder in gleicher Münze zurück, und die Wittwen-Penſionen gleichmäßig ausgezahlet werden ſollen.

Für diejenigen Poſten, welche zu klein ſind, als daß ſie in Golde ausgeglichen werden könnten, iſt das Agio à Sechs und Zwei Drittel pro Cent oder Acht gute Groſchen pro Stück Louis d'or gegen Preußiſch Courant, beizufügen.

§. 25. Um den erſten Mitgliedern, welche durch ungeſäumten Beitritt, dieſe nützliche Anſtalt deſto ſchleuniger zur Conſiſtenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beitritt länger verſchieben, einigen Vortheil zu gewähren, ſollen diejenigen, welche vor Errichtung dieſer allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt geheirathet haben, und nicht in den erſten beiden Receptions-Terminen aufgenommen werden, künftig bei ihrer Reception außer dem beſtimmten Antritts-Gelde, noch die Zinſen à Vier pro Cent davon von Errichtung des Inſtituti, mithin nach §. 32. vom Erſten April 1776 an, erlegen, und ein gleiches diejenigen,

gen, welche nach dieſem Termino heirathen, wenn ſie den Beitritt über Zwölf Monat nach ihrer Copulation an zu leiſten ſchuldig ſeyn, wes Endes für letztere die §. 11. erwehnte Copulations-Scheine erforderlich ſind.

§. 26. Wenn nun ein recipirtes Mitglied ſein Antritts-Geld erleget, auch die beſtimmten jährlichen Beiträge bis an ſeinen Tod ordentlich bezahlet hat, ſo ſoll, wenn der Mann den Drei Hundert Sechs und Sechszigſten Tag, oder im Schalt-Jahre den Drei Hundert Sieben und Sechszigſten Tag, nach dem Erſten April oder Erſten October, wo er recipiret worden, den Receptions-Tag mit in die Zahl eingerechnet, oder ſpäter verſtirbt, die Wittwe die ihr verſicherte Penſion, wenn ſie nicht wieder heirathet, bis an ihren Tod unverkürtzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andre Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societäts-Geſetze etwas verabſäumet, ſo ſind hiebei folgende Fälle zu unterſcheiden:

a) Bei Eheſcheidungen aller Art, den casum malitiosae desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geſchiedenen Eheleute mit der Societät, an ſich für beendigt erachtet, und das Antritts-Geld nach §. 20. lit. a. zurück gezahlet: wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel, dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Caſſe ſtehen bleibe, und daß die jährlichen Beiträge bis an den Tod des abgeſchiedenen Mannes ordentlich fortgezahlet werden, ſoll einer ſolchen Frau ihr Penſions-Recht verbleiben, und ſie bei erfolgtem Tode des abgeſchiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, ſo daß es auch alsdenn mit ihr, wenn ſie ſich vor, oder nach dem Tode des abgeſchiedenen Mannes an-

anderweit verheirathet, in Abſicht der Wittwen-Penſion, nach §. 27. gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausſpruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens die gerichtliche Eheſcheidung erfolgen oder nicht, ceſſiret, wenn die Frau der entwichene Theil iſt, ihr Recht auf die Wittwen-Penſion gänzlich; iſt es aber der Mann, ſo ſteht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn ſie oder ein Dritter das Antritts-Geld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, ſie ſolches in der Caſſe ſtehen laſſen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin ſolches nach §. 20. lit. b. der Caſſe verfallen iſt, ein andres Antritts-Geld herbei ſchaffen und dafür ſorgen will, daß die jährlichen Beiträge ſo lange continuiret werden, bis der Mann ſtirbet, oder wenn deſſen Aufenthalt nicht zu erfahren iſt, nach den bei der Societät angenommenen principiis, für todt geachtet werden muß, da ſie denn ihr Penſions-Recht erhalten kann, und von Zeit des wirklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Penſion genießet, welches letztere auch in dem Falle ſeine Anwendung findet, wenn der Mann ohne ſein Verſchulden abweſend iſt und bleibt, und ſein Aufenthalt nicht zu erfahren iſt, mithin ſein Tod nicht beſcheiniget werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücks-Fall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben geſtraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, ſoll die Wittwe, in Anſehung der Penſion, nicht leiden, ſondern ſolche gleich andern unverkürzt zu genießen haben.

d) Wenn der Mann ſich ſelbſt entleibt, erhält die Wittwe von der ihr verſicherten Penſion nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtende Beiträge abzuführen verſäumt, muß die Frau dafür ſorgen, daß ſolche der Caſſe durch einen andern entrichtet werden, widrigenfalls und wenn die §. 36. beſtimmte Friſten verſtrichen ſind, das Antritts-Geld und ihr Penſions-Recht verlohren geht.

§. 27. Wenn eine Wittwe ſich wieder verheirathet, behält ſie die Hälfte ihrer Penſion, ſo lange die zweite Ehe dauert, und wenn dieſe wieder getrennet wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Penſion von neuem. Jedoch ſtehet es ihr auch frei, ſowohl für dieſe halbe Penſion, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes beruhende Recht zur ganzen Penſion, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb ſie ſich aber Drei Monat nach ihrer Wiederverheirathung erklären, und nach §. 9. verordneten Form einen Geſundheits-Schein beibringen muß, und ſoll ihr ſolchenfalls, wenn ſie unter Dreißig Jahr alt iſt, eine Sechs-jährige Penſion, wenn ſie von Dreißig bis Vierzig Jahren inclusive alt iſt, eine Vier-jährige Penſion, und wenn ſie über Vierzig Jahr alt iſt, eine Drei-jährige ganze Penſion in halbjährigen Ratis, oder, wenn ſie es verlangt, und ſich die Zinſen à Vier pro Cent abziehen laſſen will, auf einmal bezahlet werden. Dieſe Vergleichs-Summe iſt ſodann, auch wenn ſie ſolche terminweiſe empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verſtirbet, ihren Erben bezahlet. Außerdem aber kann auch der zweite Ehemann ihr eine beſondre Penſion verſichern laſſen, ohne daß ſolches ihrem bereits hergebrachten

Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der erſten Ehe unmündige Kinder vorhanden, ſo erhalten dieſe die zweite Hälfte der Penſion bis nach völlig zurück gelegtem Zwanzigſtem Jahre oder Tod, ſo daß der Theil des das Ein und Zwanzigſte Jahr angetretenen oder verſtorbenen, den übrigen unmündigen accreſciret, wobei ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß die Mutter noch leben muß, indem mit ihrem Tode alles aufhöret.

§. 28. Es iſt ſchon oben §. 19. berühret worden, und verſtehet ſich aus dem folgenden von ſelbſt, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Beſten der Frau, das Antritts-Geld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller ſonſtigen Erforderniſſe, eine Wittwen-Penſion verſichern laſſen könne. Dergleichen Verſicherung kann nun entweder auf den Todes-Fall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todes-Fall des Dritten ſelbſt gerichtet werden, im erſten Falle aber kann dieſes nie ohne Wiſſen und Willen des Ehemannes geſchehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Anſehung der Penſion für eine Wittwe gehalten, ſobald derjenige verſtirbet, der für ſie eingeſetzet hat, und nicht eher; ſo lange aber ihr wirklicher Ehemann noch am Leben iſt, genießet ſie nur Drei Viertheile der ihr vermachten Penſion. Erſt nach dem Tode ihres Ehemannes genießet ſie dieſe Penſion gänzlich, und wenn ſie alsdenn wieder heirathet, wird ſie den übrigen wieder heirathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29. Um aber dieſes Institutum noch gemeinnütziger zu machen und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauens-Perſonen zufließen zu laſſen, welche öfters bei dem eingeſchränkten Vermögen der Familien ohne

ohne alle Verſorgung hinterlaſſen werden: ſoll es auch einem Vater verſtattet ſeyn, für ſeine unverheirathete Tochter, einem Oheim für ſeine Nichte, einem Bruder für ſeine Schweſter, einem jeden Verwandten für ſeine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Manns-Perſon für eine jede unverheirathete oder verwittwete Frauens-Perſon eine Penſion verſichern zu laſſen, ja es kann dieſes auch die Frauens-Perſon ſelbſt thun, und ſich eine Manns-Perſon erwählen, auf deren Todes-Fall die Verſicherung geſtellet werden ſoll, jedoch darf dieſes niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Manns-Perſon geſchehen, als welche ohnehin die ſämmtlichen erforderlichen Atteſtate herbei ſchaffen muß. In allen dieſen Fällen werden dergleichen zwo Perſonen in Abſicht auf die Societät und ihre Geſetze, wirklichen Eheleuten völlig gleich geachtet, nach dem Tode der Manns-Perſon genießet die Frauens-Perſon die ihr verſicherte Penſion, und wenn ſie heirathet, behält ſie gleich den wieder heirathenden Wittwen, nach der Beſtimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir ſetzen aber hierbei ein für allemahl feſt, daß keine Manns-Perſon auf ihren eignen Todes-Fall mehr als einer Frauens-Perſon, ſo lange ſelbige am Leben iſt, eine Penſion verſichern laſſen kann, und eben deshalb iſt die vorher beſtimmte Einwilligung nöthig.

§. 30. Wir authoriſiren auch die Curatores unmündiger Frauens-Perſonen, wenn ſie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Beſtimmungen, bei dieſem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich ſey, zu interreſſiren, und ſoll ein gleiches den Curatoribus der Blödſinnigen, Verſchwender ꝛc. in Anſehung deren Frauen und Töchter, verſtattet ſeyn.

§. 31.

§. 31. Da nach §. 1. Unſre Haupt=Banque und Unſre Kurmärkſche Landſchaft, die ſolidariſche Garantie der Anſtalt übernommen haben, ſo ſind aus dem Mittel gedachter Landſchaft der Geheime Legations=Rath, Landſchaftliche Deputirte und Dom=Probſt von Voß, der Geheime Krieges=Rath und Landſchaftliche Verordnete Baron von der Schulenburg und der Krieges=Rath, Landſchaftliche Deputirte und Bürgermeiſter der Reſidenz=Städte Berlin Dietrich ernannt worden, welche unter Ober=Aufſicht

Unſers wirklichen Geheimen Etats=Krieges= und dirigirenden Miniſter, Baron von der Schulenburg,

und künftig nach deſſen Abgang des jedesmahl die Banque dirigirenden Etats=Miniſtres, ſich der Verwaltung unterziehen ſollen. Von dieſen werden alſo auch alle Receptions=Scheine unterſchrieben, und ſoll, ſo oft ſich bei der Direction durch Todes=Fälle oder ſonſt eine Veränderung ereignet, ſolche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32. Das Institutum ſoll den Erſten April, Ein Tauſend, Sieben Hundert, Sechs und Siebenzig in wirkliche Activität kommen, ſo daß, wenn einer oder der andere von den an dieſem Tage recipirten Sociis, den Erſten April Ein Tauſend, Sieben Hundert, Sieben und Siebenzig oder nachher verſtirbet, deſſen nachgelaſſene Wittwe die ihr verſicherte Penſion unweigerlich erhalten ſoll.

§. 33. Und da es den Interreſſenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn ſie ihre praestanda nicht auf einmal entrichten dürfen, ſo ſollen die in den Tabellen beſtimmte jährliche Beiträge in halbjährigen ratis

ratis jedoch praenumerando bezahlt, und eben ſo die Wittwen-Penſionen nach des Mannes Tode in halbjährigen ratis praenumerando erlegt werden, ſo daß, wenn der Mann verſtorben iſt, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe ſtirbt, keine Penſion weiter bezahlt wird. Sollte jedoch jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu ſeyn, es gerathener finden, ein Capital niederzulegen, von deſſen Zinſen die Caſſe ſich wegen der halbjährigen Beiträge ſelbſt bezahlt machen könnte, ſo ſtehet es demſelben frei, eine Summe in die Caſſe zu legen, wovon die Zinſen à Vier pro Cent gerechnet, genau das Quantum ſeines jährlichen Beitrags ausmachen. Und ſoll ſolchenfalls dieſes Capital bei Trennung der Ehe mit dem Antritts-Gelde zugleich, zurück gegeben, auch wenn nach §. 20. lit. b. d. e. das Antrittsgeld der Caſſe verfällt, dieſes Capital nicht mit verfallen ſeyn. Jedoch kann ein ſolches Mitglied ſich nicht entbrechen, den erſten halbjährigen Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil alles praenumerando bezahlt wird, und das Capital nicht gleich Zinſen trägt.

§. 34. Sowohl zu Aufnahme der Mitglieder und Beibringung der Geſundheitsſcheine, als Einzahlung und resp. Rückzahlung der Antritts-Gelder, Erlegung der halbjährigen Beiträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Penſionen, haben Wir zwei beſtändige Termine auf den Erſten April und Erſten October angeſetzt, ſo daß die ganzen Monate März und September zu dieſen Geſchäften angewendet werden ſollen, ſolche aber auch vom Erſten März bis Erſten April, und vom Erſten September bis Erſten October jeden Jahres, ohnfehlbar beendiget werden müſſen. Außer dieſen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleiſtet, doch ſtehet jedermann frei, ſich zu allen Zeiten wegen der Reception und ſonſti-

ſtiger Umſtände vorläufig zu melden, auch die Tauf-ſcheine ꝛc. zur Beurtheilung einzuſenden, wobei ſich je-doch von ſelbſt verſtehet, daß die Geſundheits-Atteſtate, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig ſind, aller-erſt in den angezeigten Receptions-Monaten angenom-men werden können, und bei der Präſentation nicht über Sechs Wochen alt ſeyn dürfen.

Die Briefe außer den Zahlungs-Monaten März und September, können an den Krieges-Rath und Gehei-men expedirenden Secretarium von Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monaten hingegen die Gelder und Docu-mente,

an die General-Direction der Königl. Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Caſſe

ſelbſt addreſſiret, und muß alles franco eingeſandt werden.

§. 35. Wer alſo in dem bevorſtehenden erſten Ter-min auf den Erſten April recipiret ſeyn will, hat ſich deshalb forderſamſt bei der General-Direction zu mel-den, und die Summe der jährlichen Penſion, ſo er ſei-ner Wittwe verſichern laſſen will, anzuzeigen, auch al-lenfall ſeinen und ſeiner Frauen Tauf-Schein ſogleich beizubringen. Hiernächſt hat derſelbe nach dem Erſten März und längſtens vor dem Erſten April, die übrigen nach §. 8 und 9 erforderlichen Atteſtate nebſt dem nach den Tabellen ſchuldigen Antritts-Gelde, und der An-zeige, auf wen die Quitung darüber zu richten, zu-gleich auch den erſten halbjährigen Beitrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und ſoll über jeden halbjährigen Beitrag eine beſondere Quitung in der Form sub ♂. ausge-ſtellet und von dem Rendanten und Controlleur der Caſſe, deren Namen ſowohl jetzo als künftig durch die

Ver-

Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden ſollen, unterſchrieben werden.

§. 36. Würde ſich jemand hierunter ſaumſelig finden laſſen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beitrage zurück bleiben, ſo zahlt er auf den nächſten Termin den verſäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich Drey halbjährige Beiträge. Fände er ſich im zweiten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den erſten halbjährigen Beitrag Vierfach, den zweiten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beiträge. Sollte jemand Drei Zahlungs-Termine ohne Zahlung verſtreichen laſſen, ſo wird angenommen, daß er ſein Antritts-Geld derelinquiren wolle, welches ſodann nach §. 20. lit. e. der Caſſe heimfällt, und nach §. 26. lit. e. das Recht zur Wittwen-Penſion verlöſchet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen ſelbſt dieſem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanige Pfand-Inhaber oder andere rechtmäßige Eigenthümer der Receptions-Scheine, ihre Praecautiones nehmen können, ſollen die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die Beiträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monaten April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verſtirbet, ſo hat letzterer ſofort den Todtenſchein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächſten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den im Receptions-Schein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Beſitzer des Scheins, gegen deſſen Aushändigung und Quitung gezahlet wird.

§. 38. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die

die Wittwe ſofort einen von der Obrigkeit des Orts atteſtirten Todten-Schein, demnächſt aber, wenn ſie auſſer Berlin wohnt, ein Atteſtat der Obrigkeit des Orts, daß ſie noch am Leben und unverheirathet ſey, einreichen, worauf in dem nächſten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptions-Scheins und Quitung, der Wittwe aber die erſte halbjährige Penſion bezahlet, und ihr der Receptions-Schein zur Sicherheit ihrer künftigen Penſion, wenn zuvor, daß die Ehe getrennet und das Antritts-Geld zurück gezahlet ſey, darauf notiret worden, respective gelaſſen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Penſion muß aber die Wittwe noch beſonders in jedem Zahlungs-Termin quittiren, auch das Atteſtat ihres Lebens und unverheiratheten Standes, jedesmal wenn ſie ihre Penſion abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen iſt die Einſendung der Todten-Scheine um ſo mehr zu beſchleunigen, als, wenn ſolche nicht vor dem Zahlungs-Termin eingehen, auch die Zahlung in ſolchem Termin nicht erfolgen kann. In Anſehung dieſer Atteſtate wiederholen Wir, daß ſolche, wie alle übrige, ſtempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertiget werden ſollen. Doch wird den Predigern nachgelaſſen, für jeden Tauf-, Copulations- und Todten-Schein höchſtens Sechs gute Groſchen zu nehmen.

§. 39. Es ſoll zwar einem jeden Intereſſenten frei ſtehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction franco einzuſenden, oder ſolche durch einen in Unſerer Reſidenz-Stadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu laſſen. Nur hat man ſich im erſten Falle, in Anſehung der Nachrichten und Atteſtate, um ſo mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen, damit alle Zweideu-

tig-

tigkeit und alles unnöthige Hin= und Herſchreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institutum ſich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi ſich addreſſiren und ihnen ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General=Direction, übergeben können.

§. 40. Die Wittwen=Penſionen können auf keine Weiſe mit Arreſt belegt werden, es ſey denn, daß ein Dritter zu Erhaltung des Penſion=Rechts, die Beiträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen=Penſion successive, ſo wie ſolche von der Caſſe bezahlet wird, befriedigt werden ſoll.

§. 41. Wir ſetzen und ordnen, daß dieſer gemeinnützigen Anſtalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu ſtatten kommen ſollen, und wollen derſelben insbeſondere Iura Fisci bei Rechts=Händeln eine unbeſchränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempel=Papiers, ingleichen von Gerichts=Sportuln, auch die Poſt=Freiheit für die Correſpondenz, welche die General=Direction ſelbſt zum Beſten der ganzen Anſtalt mit Landes=Collegiis und Gerichten oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commiſſariis zu unterhalten nöthig geachtet wird, hiemit allergnädigſt verſichern; wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an ſelbige geſandt werden, dergleichen Porto=Freiheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, ſoll die

die General-Direction des Instituti alle abgehenden Briefe ꝛc., welchen hiernach die Porto-Freiheit competiret, außer ihrem beſondern Siegel, noch auf dem Umſchlage mit der Rubrik:

General-Wittwen-Sachen

ſtempeln laſſen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commiſſarien zuſtellen, um ihre Briefe ꝛc. an die General-Direction, welche ſich zur Porto-Freiheit qualificiren, als wofür die Commiſſarien jederzeit haften müſſen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unſere ſämmtliche Poſt-Aemter inſtruiren laſſen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, außer von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commiſſariis des Instituti ſelbſt mit der nur erwehnten Bezeichnung, unfranquiret anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bei dieſem Instituto angeſtellte Bediente, in Sachen die ihr Officium betreffen, ſoll der General-Direction gleichfalls überlaſſen ſeyn.

§. 42. Sollten Auswärtige, die nicht Unſre Unterthanen, noch in Unſern Landen wohnhaft ſind, ſich bei der Societät intereſſiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Intereſſenten wohnhaft ſind, in Krieg gerathen, ſo daß zwiſchen beiderſeits Landen alle Communication unterbrochen würde, ſo ſollen dem ohngeachtet die verfallene Penſionen getreulich verwahrt, und ſobald ſich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendiget iſt, dergleichen auswärtigen Wittwen, ſo dazu ein Recht haben, ohnverkürzt nachgezahlet werden, wie es denn auch den auswärtigen Intereſſenten, wenn ſie ſolchergeſtalt ohne ihre Schuld mit den Beiträgen zurück bleiben müſſen, ſolche bei wieder eröffneter Communication nachzuzahlen frei bleibt, und ſoll, wenn ſich inzwiſchen Todesfälle ereignen, dergleichen unverſchul-

betes Zurückbleiben der Beyträge, wenn ſolche nur hier=
nächſt noch bis an den Tod des Socii abgeführet wer=
den, den Intereſſenten weder in Anſehung des Antritts=
Geldes noch der Wittwen=Penſionen zum Nachtheil ge=
reichen. Ueberhaupt aber ſoll in Anſehung der Aus=
wärtigen, wenn ſie ihre Antritts=Gelder zurück, oder
ihre Wittwen=Penſionen bezahlt erhalten, niemals eini=
ges Abſchoß=Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir
die Ausfuhr dieſer oder jener Münz=Sorte aus Unſern
Staaten zu verbieten nöthig erachten ſollten, ſolches
Verbot auf gegenwärtige Anſtalt keine Anwendung
finden.

§. 43. Damit der Inhalt dieſes Unſers Patents
und Reglements zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange,
befehlen Wir Unſern Krieges= und Domainen=Kam=
mern, ſolches auf die allgemeinſte Art publiciren, auch
den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inſeriren
zu laſſen.

Wir befehlen auch allen Unſern hohen und niedern
Landes=Collegiis, Magiſtråten und Gerichtsobrigkeiten ꝛc.
und Unſern ſämmtlichen Vaſallen und Unterthanen, ſich
nach dieſer Unſerer allergnädigſten Vorſchrift in ſo weit
ſolche einen jeden insbeſondere angehet, allerunterthä=
nigſt und ganz eigentlich zu achten, insbeſondere aber
ſoll die General=Direction gegenwärtiger Anſtalt die
hierin enthaltene Puncte ſämmtlich aufs genaueſte be=
obachten, die gegen das Publikum eingegangene Ver=
bindlichkeiten unverbrüchlich halten, und ſich die Aus=
breitung des Instituti beſtens angelegen ſeyn laſſen.

Wie Wir nun verhoffen, es werden Unſere getreue
Unterthanen die Landesväterliche Huld, womit Wir ih=
nen dieſe neue Gelegenheit an die Hand geben, das
Beſte ihrer Familien zu befördern, und die Sorge für
deren

deren Unterhalt zu erleichtern, mit allerunterthänigſtem Dank erkennen, und aus dieſer nützlichen Anſtalt den Vortheil ziehen, wozu ſolche einzig und allein beſtimmt iſt; ſo ſoll jedoch niemand zum Beitritt auf keinerlei Weiſe genöthiget werden, ſondern es einem jeden nach Verſchiedenheit ſeines Standes, Vermögens und ſeiner Geſinnungen gänzlich frei ſtehen, ob? und in welcher Art er ſich dabei intereſſiren will.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent und Reglement Allerhöchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 28ſten December 1775.

Friederich.

(L. S.)

B. v. d. Schulenburg.

No. ⊙

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt beſcheiniget hiedurch, daß in heutigem Receptions-Termin,

als Mitglied der Wittwen-Societät recipiret worden iſt, und daß Derſelbe

auf ſeinen Todes-Fall eine jährliche Penſion, von Rthlr. ggr. hat verſichern laſſen. Die General-Direction quitiret zugleich hiedurch über den baa-

baaren und richtigen Empfang des Antritts-Geldes ad Rthlr. ggr. in Golde, wovon das Eigenthum
zuſtehet. Und wie

ſelbſt, ſich bei der Reception verbindlich machet, den halbjährigen Beitrag ad Rthlr. ggr. in terminis den 1. April und 1. October jeden Jahres prompt zu erlegen, ſo ſoll auch, wann

oder

es ſey zu welcher Zeit es wolle, verſtirbet, das obgedachte Antritts-Geld, in ſofern ſolches nicht nach Inhalt des Königlichen Patents und Reglements de dato Berlin, den 28ſten December 1775. §. 20. lit. b. d. e. der Caſſe verfallen iſt, auf den nach Eingang des Todten-Scheins nächſt folgenden 1ten April oder 1ten October ohne Abzug, jedoch auch ohne Zinſen, dem hierin benannten Eigenthümer, oder ſonſt rechtmäßigen Inhaber dieſes Scheins, in vollwichtigen Friedrichsd'or, oder andern vollwichtigen Piſtolen, deren 35 auf eine Mark gehen und zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzet ſind, zurück gezahlt, nicht minder, wenn

den 1ten 17 oder ſpäter mit Tode abgeht, der

die verſicherte Penſion von Rthlr. ggr. in gleichen Münz-Sorten, von dem nächſten Zahlungs-Termin nach Abſterben des in halbjährigen ratis, ſo lange ſie lebt und unverheirathet iſt, ſonſt aber nach der Beſtimmung des obgedachten Königlichen Patents §. 27. ohnfehlbar gereicht werden, wofür die Königliche Haupt-

Haupt=Banque und die Kurmärkſche Landſchaft ſolidariſch einſtehen. Berlin, den

(L. S.)

General=Direction der Königl. Preußiſchen allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt.

V. von der Schulenburg. von Voß. V. von der Schulenburg. Dietrich.

Haupt=Buch fol.
N. N.
Rendant.

♂

Die Caſſe der Königlich Preußiſchen allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt, quitiret hierdurch über den baaren und richtigen Empfang, von Rthlr. ggr. welche auf die beſagte Receptions=Scheins, No.
der
auf den Tod des
verſicherte jährliche Penſion, ad Rthlr. ggr. als der te halbjährige Beitrag vom 1ſten bis 1ſten bezahlet worden.

Berlin, den ten

Caſſe der Königl. Preußiſchen Wittwen=Verpflegungs=Anſtalt.

N. N. Rendant. N. N. Controlleur.

Ta-

Tabellen der Antritts-Gelder und jährlichen Beiträge für Männer von 20 bis 60 Jahren, welche ihren Frauen von verſchiedenem Alter eine Wittwen-Penſion von 25 Reichsthalern verſichern wollen.

Zur Bequemlichkeit des Publici wird in Anſehung des Gebrauchs gegenwärtiger Tabellen hier wiederholet, daß ein jeder, der einer Frauensperſon eine Penſion von 25 Rthlr. verſichern will, an Antritts-Geld und jährlichem Beitrag genau dasjenige zahlet, was er in der Tabelle für ſein Alter, neben dem Alter der Frauensperſon, verzeichnet findet, und auf gleiche Art zu einer Penſion von 12 und einen halben Rthlr., überall die Hälfte von dieſen Sätzen zu erlegen iſt.

Wer hingegen höhere Penſiones verlangt, zahlt dieſe reſp. Summen ſo oft, als oft die Zahl 25 in der verlangten Penſions-Summe enthalten iſt.

Es zahlet alſo z. E.

Ein Mann von 30 Jahren für eine Frau von 25 Jahren

Zu einer Penſion von 50 Rthlr.			
an Antritts-Geld 2mal 20 oder . . .	40 Rthlr.		
= jährl. Beitr 2mal 1 Rthlr. 12 Gr. oder	3	—	
Zu einer Penſion von 75 Rthlr.			
an Antritts-Geld 3mal 20 oder . . .	60	—	
= jährl. Beitr 3mal 1 Rthlr. 12 Gr. oder	4	—	12 Gr.
Zu einer Penſion von 100 Rthlr.			
an Antritts-Geld 4mal 20 oder . . .	80	—	= —
= jährl. Beitr. 4mal 1 Rthlr. 12 Gr. oder	6	—	= —
Und ein Mann von 40 Jahren zahlet für eine Frau von 30 Jahren zu einer einer Penſion von 50 Rthl.			
an Antritts-Geld 2mal 30 oder . . .	60	—	= —
= jährl. Beitr. 2 mal 2 Rthlr. 15 Gr. oder	5	—	6 —
Zu einer Penſion von 75 Rthlr.			
an Antritts-Geld 3mal 30 oder . . .	90	—	= —
= jährl. Beitr. 3mal 2 Rthlr. 15 Gr. oder	7	—	21 —
Zu einer Penſion von 100 Rthlr.			
an Antritts-Geld 4mal 30 oder . . .	120	—	= —
= jährl. Beitr. 4mal 2 Rthlr. 15 Gr. oder	10	—	12 —

und ſo ferner.

Alter des Mannes 20 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Zehn Reichsthaler.	1	12
16 —		1	10
17 —		1	8
18 —		1	6
19 —		1	4
20 —		1	2
21 —		1	—
22 —			22
23 —			20
24 —			18
25 —			16
26 —			14
27 —			12
28 —			10
29 —			8
30 —			6
31 —			6
32 —			6
33 —			6
34 —			6
35 —			6
36 —			6
37 —			6
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 21 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Eilf Reichsthaler.	1	14
16 —		1	12
17 —		1	10
18 —		1	8
19 —		1	6
20 —		1	4
21 —		1	2
22 —		1	—
23 —			22
24 —			20
25 —			18
26 —			16
27 —			14
28 —			12
29 —			10
30 —			8
31 —			6
32 —			6
33 —			6
34 —			6
35 —			6
36 —			6
37 —			6
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 22 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Zwölf Reichsthaler.	1	16
16 —		1	14
17 —		1	12
18 —		1	10
19 —		1	8
20 —		1	6
21 —		1	4
22 —		1	2
23 —		1	—
24 —		—	22
25 —		—	20
26 —		—	18
27 —		—	16
28 —		—	14
29 —		—	12
30 —		—	10
31 —		—	8
32 —		—	6
33 —		—	6
34 —		—	6
35 —		—	6
36 —		—	6
37 —		—	6
38 —		—	6
39 —		—	6
40 —		—	6
41 —		—	6
42 —		—	6
43 —		—	6
44 —		—	6
45 —		—	6
46 —		—	6
47 —		—	6
48 —		—	6
49 —		—	6
50 —		—	6
51 —		—	6
52 —		—	6
53 —		—	6
54 —		—	6
55 —		—	6
56 —		—	6
57 —		—	6
58 —		—	6
59 —		—	6

Alter des Mannes 23 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Dreyzehn Reichsthaler.	1	18
16 —		1	16
17 —		1	14
18 —		1	12
19 —		1	10
20 —		1	8
21 —		1	6
22 —		1	4
23 —		1	2
24 —		1	—
25 —		—	22
26 —		—	20
27 —		—	18
28 —		—	16
29 —		—	14
30 —		—	12
31 —		—	10
32 —		—	8
33 —		—	6
34 —		—	6
35 —		—	6
36 —		—	6
37 —		—	6
38 —		—	6
39 —		—	6
40 —		—	6
41 —		—	6
42 —		—	6
43 —		—	6
44 —		—	6
45 —		—	6
46 —		—	6
47 —		—	6
48 —		—	6
49 —		—	6
50 —		—	6
51 —		—	6
52 —		—	6
53 —		—	6
54 —		—	6
55 —		—	6
56 —		—	6
57 —		—	6
58 —		—	6
59 —		—	6

Alter des Mannes 24 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Vierzehn Reichsthaler.	1	21
16 —		1	18
17 —		1	16
18 —		1	14
19 —		1	12
20 —		1	10
21 —		1	8
22 —		1	6
23 —		1	4
24 —		1	2
25 —		1	—
26 —			22
27 —			20
28 —			18
29 —			16
30 —			14
31 —			12
32 —			10
33 —			8
34 —			6
35 —			6
36 —			6
37 —			6
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 25 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Funfzehn Reichsthaler.	2	—
16 —		1	21
17 —		1	18
18 —		1	16
19 —		1	14
20 —		1	12
21 —		1	10
22 —		1	8
23 —		1	6
24 —		1	4
25 —		1	2
26 —		1	—
27 —			22
28 —			20
29 —			18
30 —			16
31 —			14
32 —			12
33 —			10
34 —			8
35 —			6
36 —			6
37 —			6
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 26 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	gr.
15 Jahr.	Sechszehn Reichsthaler.	2	2
16 —		1	23
17 —		1	20
18 —		1	18
19 —		1	16
20 —		1	14
21 —		1	12
22 —		1	10
23 —		1	8
24 —		1	6
25 —		1	4
26 —		1	2
27 —		1	—
28 —			22
29 —			20
30 —			18
31 —			16
32 —			14
33 —			12
34 —			10
35 —			8
36 —			6
37 —			6
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 27 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	gr.
15 Jahr.	Siebzehn Reichsthaler.	2	4
16 —		2	1
17 —		1	22
18 —		1	20
19 —		1	18
20 —		1	16
21 —		1	14
22 —		1	12
23 —		1	10
24 —		1	8
25 —		1	6
26 —		1	4
27 —		1	2
28 —		1	—
29 —			22
30 —			20
31 —			18
32 —			16
33 —			14
34 —			12
35 —			10
36 —			8
37 —			6
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 28 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr.	Achtzehn Reichsthaler.	2	6
16 --		2	3
17 —		2	—
18 —		1	22
19 —		1	20
20 —		1	18
21 —		1	16
22 —		1	14
23 —		1	12
24 —		1	10
25 —		1	8
26 —		1	6
27 —		1	4
28 —		1	2
29 —		1	—
30 —			22
31 —			20
32 —			18
33 —			16
34 —			14
35 —			12
36 —			10
37 —			8
38 —			6
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 29 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr.	Neunzehn Reichsthaler.	2	9
16 —		2	6
17 —		2	3
18 —		2	—
19 —		1	22
20 —		1	20
21 —		1	18
22 —		1	16
23 —		1	14
24 —		1	12
25 —		1	10
26 —		1	8
27 —		1	6
28 —		1	4
29 —		1	2
30 —		1	—
31 —			22
32 —			20
33 —			18
34 —			16
35 —			14
36 —			12
37 —			10
38 —			8
39 —			6
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 30 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Kr.
15 Jahr.	Zwanzig Reichsthaler.	2	12
16 —		2	9
17 —		2	6
18 —		2	3
19 —		2	—
20 —		1	22
21 —		1	20
22 —		1	18
23 —		1	16
24 —		1	14
25 —		1	12
26 —		1	10
27 —		1	8
28 —		1	6
29 —		1	4
30 —		1	2
31 —		1	—
32 —			22
33 —			20
34 —			18
35 —			16
36 —			14
37 —			12
38 —			10
39 —			8
40 —			6
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 31 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Kr.
15 Jahr.	Ein und zwanzig Reichsthaler.	2	15
16 —		2	12
17 —		2	9
18 —		2	6
19 —		2	3
20 —		2	—
21 —		1	22
22 —		1	20
23 —		1	18
24 —		1	16
25 —		1	14
26 —		1	12
27 —		1	10
28 —		1	8
29 —		1	6
30 —		1	4
31 —		1	2
32 —		1	—
33 —			22
34 —			20
35 —			18
36 —			16
37 —			14
38 —			12
39 —			10
40 —			8
41 —			6
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 32 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	gr.
15 Jahr.	Zwey und zwanzig Reichsthaler.	2	18
16 —		2	15
17 —		2	12
18 —		2	9
19 —		2	6
20 —		2	3
21 —		2	—
22 —		1	22
23 —		1	20
24 —		1	18
25 —		1	16
26 —		1	14
27 —		1	12
28 —		1	10
29 —		1	8
30 —		1	6
31 —		1	4
32 —		1	2
33 —		1	—
34 —			22
35 —			20
36 —			18
37 —			16
38 —			14
39 —			12
40 —			10
41 —			8
42 —			6
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 33 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	gr.
15 Jahr.	Drey und zwanzig Reichsthaler.	2	22
16 —		2	19
17 —		2	16
18 —		2	13
19 —		2	10
20 —		2	7
21 —		2	4
22 —		2	1
23 —		1	22
24 —		1	20
25 —		1	18
26 —		1	16
27 —		1	14
28 —		1	12
29 —		1	10
30 —		1	8
31 —		1	6
32 —		1	4
33 —		1	2
34 —		1	—
35 —			22
36 —			20
37 —			18
38 —			16
39 —			14
40 —			12
41 —			10
42 —			8
43 —			6
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 34 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	gr.
15 Jahr.	Vier und zwanzig Reichsthaler.	3	2
16 —		2	23
17 —		2	20
18 —		2	17
19 —		2	14
20 —		2	11
21 —		2	8
22 —		2	5
23 —		2	2
24 —		2	—
25 —		1	21
26 —		1	18
27 —		1	16
28 —		1	14
29 —		1	12
30 —		1	10
31 —		1	8
32 —		1	6
33 —		1	4
34 —		1	2
35 —		1	—
36 —			22
37 —			20
38 —			18
39 —			16
40 —			14
41 —			12
42 —			10
43 —			8
44 —			6
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 35 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	gr.
15 Jahr.	Fünf und zwanzig Reichsthaler.	3	6
16 —		3	3
17 —		3	—
18 —		2	21
19 —		2	18
20 —		2	15
21 —		2	12
22 —		2	9
23 —		2	6
24 —		2	3
25 —		2	—
26 —		1	21
27 —		1	18
28 —		1	16
29 —		1	14
30 —		1	12
31 —		1	10
32 —		1	8
33 —		1	6
34 —		1	4
35 —		1	2
36 —		1	—
37 —			22
38 —			20
39 —			18
40 —			16
41 —			14
42 —			12
43 —			10
44 —			8
45 —			6
46 —			6
47 —			6
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 36 Jahr.				Alter des Mannes 37 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
15 Jahr.	Sechs und zwanzig Reichsthaler.	3	10	15 Jahr.	Sieben und zwanzig Reichsthaler.	3	14
16 —		3	7	16 —		3	11
17 —		3	4	17 —		3	8
18 —		3	1	18 —		3	5
19 —		2	23	19 —		3	3
20 —		2	20	20 —		3	1
21 —		2	17	21 —		2	22
22 —		2	14	22 —		2	19
23 —		2	11	23 —		2	16
24 —		2	8	24 —		2	13
25 —		2	5	25 —		2	10
26 —		2	2	26 —		2	7
27 —		1	23	27 —		2	4
28 —		1	21	28 —		2	2
29 —		1	19	29 —		2	—
30 —		1	17	30 —		1	22
31 —		1	14	31 —		1	19
32 —		1	12	32 —		1	16
33 —		1	10	33 —		1	14
34 —		1	8	34 —		1	12
35 —		1	6	35 —		1	10
36 —		1	4	36 —		1	7
37 —		1	2	37 —		1	4
38 —		1	—	38 —		1	2
39 —		—	22	39 —		1	—
40 —		—	20	40 —		—	21
41 —		—	17	41 —		—	18
42 —		—	14	42 —		—	16
43 —		—	12	43 —		—	14
44 —		—	10	44 —		—	12
45 —		—	8	45 —		—	10
46 —		—	6	46 —		—	8
47 —		—	6	47 —		—	6
48 —		—	6	48 —		—	6
49 —		—	6	49 —		—	6
50 —		—	6	50 —		—	6
51 —		—	6	51 —		—	6
52 —		—	6	52 —		—	6
53 —		—	6	53 —		—	6
54 —		—	6	54 —		—	6
55 —		—	6	55 —		—	6
56 —		—	6	56 —		—	6
57 —		—	6	57 —		—	6
58 —		—	6	58 —		—	6
59 —		—	6	59 —		—	6

Alter des Mannes 38 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Acht und zwanzig Reichsthaler.	3	18
16 —		3	15
17 —		3	12
18 —		3	10
19 —		3	8
20 —		3	6
21 —		3	3
22 —		3	—
23 —		2	21
24 —		2	18
25 —		2	16
26 —		2	13
27 —		2	10
28 —		2	7
29 —		2	5
30 —		2	3
31 —		2	—
32 —		1	21
33 —		1	18
34 —		1	16
35 —		1	14
36 —		1	11
37 —		1	8
38 —		1	6
39 —		1	4
40 —		1	2
41 —			23
42 —			20
43 —			17
44 —			14
45 —			12
46 —			10
47 —			8
48 —			6
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 39 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Neun und zwanzig Reichsthaler.	4	—
16 —		3	21
17 —		3	18
18 —		3	16
19 —		3	14
20 —		3	12
21 —		3	9
22 —		3	6
23 —		3	3
24 —		3	—
25 —		2	22
26 —		2	19
27 —		2	16
28 —		2	13
29 —		2	11
30 —		2	9
31 —		2	6
32 —		2	3
33 —		2	—
34 —		1	21
35 —		1	19
36 —		1	16
37 —		1	13
38 —		1	10
39 —		1	8
40 —		1	6
41 —		1	3
42 —		1	—
43 —			21
44 —			18
45 —			15
46 —			12
47 —			10
48 —			8
49 —			6
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 40 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Dreyßig Reichsthaler.	4	6
16 —		4	3
17 —		4	—
18 —		3	22
19 —		3	20
20 —		3	18
21 —		3	15
22 —		3	12
23 —		3	9
24 —		3	6
25 —		3	4
26 —		3	1
27 —		2	22
28 —		2	19
29 —		2	17
30 —		2	15
31 —		2	12
32 —		2	9
33 —		2	6
34 —		2	3
35 —		2	—
36 —		1	21
37 —		1	18
38 —		1	15
39 —		1	12
40 —		1	10
41 —		1	7
42 —		1	4
43 —		1	1
44 —			22
45 —			19
46 —			16
47 —			13
48 —			10
49 —			8
50 —			6
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 41 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Ein und dreyßig Reichsthaler.	4	16
16 —		4	14
17 —		4	12
18 —		4	9
19 —		4	6
20 —		4	3
21 —		4	—
22 —		3	21
23 —		3	18
24 —		3	15
25 —		3	12
26 —		3	9
27 —		3	6
28 —		3	3
29 —		3	—
30 —		2	22
31 —		2	19
32 —		2	16
33 —		2	13
34 —		2	10
35 —		2	7
36 —		2	3
37 —		1	23
38 —		1	20
39 —		1	17
40 —		1	14
41 —		1	10
42 —		1	7
43 —		1	3
44 —		1	—
45 —			22
46 —			19
47 —			16
48 —			13
49 —			10
50 —			8
51 —			6
52 —			6
53 —			6
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 42 Jahr.				Alter des Mannes 43 Jahr.			
Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.	Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
15 Jahr.	Zwey und dreyßig Reichsthaler.	5	3	15 Jahr.	Drey und dreyßig Reichsthaler.	5	14
16 —		5	—	16 —		5	12
17 —		4	21	17 —		5	9
18 —		4	18	18 —		5	6
19 —		4	16	19 —		5	3
20 —		4	14	20 —		5	—
21 —		4	10	21 —		4	20
22 —		4	6	22 —		4	16
23 —		4	3	23 —		4	12
24 —		4	—	24 —		4	9
25 —		3	21	25 —		4	6
26 —		3	17	26 —		4	2
27 —		3	14	27 —		3	22
28 —		3	11	28 —		3	18
29 —		3	8	29 —		3	15
30 —		3	5	30 —		3	12
31 —		3	1	31 —		3	8
32 —		2	21	32 —		3	4
33 —		2	18	33 —		3	—
34 —		2	15	34 —		2	20
35 —		2	12	35 —		2	17
36 —		2	8	36 —		2	13
37 —		2	4	37 —		2	9
38 —		2	1	38 —		2	5
39 —		1	21	39 —		2	1
40 —		1	18	40 —		1	22
41 —		1	14	41 —		1	18
42 —		1	10	42 —		1	14
43 —		1	7	43 —		1	10
44 —		1	4	44 —		1	7
45 —		1	1	45 —		1	4
46 —			22	46 —		1	—
47 —			19	47 —			21
48 —			16	48 —			18
49 —			13	49 —			15
50 —			10	50 —			12
51 —			8	51 —			10
52 —			6	52 —			8
53 —			6	53 —			6
54 —			6	54 —			6
55 —			6	55 —			6
56 —			6	56 —			6
57 —			6	57 —			6
58 —			6	58 —			6
59 —			6	59 —			6

Alter des Mannes 44 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Kr.
15 Jahr.	Vier und dreyßig Reichsthaler.	6	1
16 —		5	22
17 —		5	19
18 —		5	16
19 —		5	13
20 —		5	10
21 —		5	6
22 —		5	2
23 —		4	22
24 —		4	18
25 —		4	15
26 —		4	11
27 —		4	7
28 —		4	3
29 —		3	23
30 —		3	20
31 —		3	15
32 —		3	11
33 —		3	7
34 —		3	3
35 —		2	23
36 —		2	19
37 —		2	15
38 —		2	11
39 —		2	7
40 —		2	3
41 —		1	23
42 —		1	19
43 —		1	15
44 —		1	11
45 —		1	8
46 —		1	4
47 —		1	1
48 —			22
49 —			18
50 —			14
51 —			12
52 —			10
53 —			8
54 —			6
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6

Alter des Mannes 45 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Kr.
16 Jahr.	Fünf und dreyßig Reichsthaler.	6	9
17 —		6	6
18 —		6	2
19 —		5	23
20 —		5	20
21 —		5	16
22 —		5	12
23 —		5	8
24 —		5	4
25 —		5	—
26 —		4	20
27 —		4	16
28 —		4	12
29 —		4	8
30 —		4	4
31 —		4	—
32 —		3	19
33 —		3	14
34 —		3	9
35 —		3	5
36 —		3	—
37 —		2	20
38 —		2	16
39 —		2	12
40 —		2	8
41 —		2	4
42 —		2	—
43 —		1	20
44 —		1	16
45 —		1	12
46 —		1	8
47 —		1	4
48 —		1	—
49 —			20
50 —			16
51 —			14
52 —			12
53 —			10
54 —			8
55 —			6
56 —			6
57 —			6
58 —			6
59 —			6
60 —			6

Alter des Mannes 46 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
17 Jahr.	Sechs und dreyßig Reichsthaler.	7	—
18 —		6	20
19 —		6	16
20 —		6	12
21 —		6	8
22 —		6	4
23 —		6	—
24 —		5	20
25 —		5	16
26 —		5	12
27 —		5	8
28 —		5	4
29 —		5	—
30 —		4	19
31 —		4	14
32 —		4	9
33 —		4	4
34 —		4	—
35 —		3	19
36 —		3	14
37 —		3	9
38 —		3	4
39 —		3	—
40 —		2	20
41 —		2	16
42 —		2	12
43 —		2	8
44 —		2	4
45 —		2	—
46 —		1	19
47 —		1	14
48 —		1	10
49 —		1	6
50 —		1	3
51 —		1	—
52 —			21
53 —			18
54 —			15
55 —			12
56 —			9
57 —			6
58 —			6
59 —			6
60 —			6
61 —			6

Alter des Mannes 47 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
18 Jahr.	Sieben und dreyßig Reichsthaler.	7	11
19 —		7	7
20 —		7	3
21 —		7	—
22 —		6	20
23 —		6	16
24 —		6	12
25 —		6	8
26 —		6	4
27 —		6	—
28 —		5	19
29 —		5	14
30 —		5	10
31 —		5	5
32 —		5	—
33 —		4	19
34 —		4	14
35 —		4	9
36 —		4	5
37 —		4	—
38 —		3	19
39 —		3	14
40 —		3	9
41 —		3	4
42 —		3	—
43 —		2	20
44 —		2	16
45 —		2	12
46 —		2	8
47 —		2	3
48 —		1	22
49 —		1	18
50 —		1	13
51 —		1	9
52 —		1	5
53 —		1	—
54 —			19
55 —			14
56 —			10
57 —			6
58 —			6
59 —			6
60 —			6
61 —			6
62 —			6

Alter des Mannes 48 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. ℛℰ	ℋ
19 Jahr.	Acht und dreyßig Reichsthaler.	7	22
20 —		7	18
21 —		7	15
22 —		7	11
23 —		7	7
24 —		7	3
25 —		6	23
26 —		6	19
27 —		6	15
28 —		6	10
29 —		6	6
30 —		6	2
31 —		5	20
32 —		5	15
33 —		5	10
34 —		5	5
35 —		4	23
36 —		4	18
37 —		4	13
38 —		4	8
39 —		4	3
40 —		3	22
41 —		3	18
42 —		3	13
43 —		3	8
44 —		3	4
45 —		3	—
46 —		2	19
47 —		2	14
48 —		2	9
49 —		2	4
50 —		2	—
51 —		1	20
52 —		1	16
53 —		1	12
54 —		1	8
55 —		1	4
56 —		1	—
57 —			20
58 —			15
59 —			10
60 —			6
61 —			6
62 —			6
63 —			6

Alter des Mannes 49 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beytrag. ℛℰ	ℋ
20 Jahr.	Neun und dreyßig Reichsthaler.	8	9
21 —		8	5
22 —		8	1
23 —		7	22
24 —		7	18
25 —		7	14
26 —		7	10
27 —		7	6
28 —		7	2
29 —		6	22
30 —		6	18
31 —		6	12
32 —		6	6
33 —		6	1
34 —		5	20
35 —		5	14
36 —		5	9
37 —		5	4
38 —		4	22
39 —		4	16
40 —		4	11
41 —		4	6
42 —		4	1
43 —		3	20
44 —		3	16
45 —		3	12
46 —		3	7
47 —		3	2
48 —		2	21
49 —		2	16
50 —		2	11
51 —		2	6
52 —		2	1
53 —		1	20
54 —		1	15
55 —		1	10
56 —		1	5
57 —		1	—
58 —			18
59 —			12
60 —			6
61 —			6
62 —			6
63 —			6
64 —			6

Alter des Mannes 50 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
26 Jahr.	Vierzig Reichsthaler.	8	2
27 —		7	22
28 —		7	18
29 —		7	14
30 —		7	10
31 —		7	4
32 —		6	22
33 —		6	16
34 —		6	11
35 —		6	5
36 —		6	—
37 —		5	18
38 —		5	12
39 —		5	6
40 —		5	—
41 —		4	19
42 —		4	14
43 —		4	10
44 —		4	5
45 —		4	—
46 —		3	18
47 —		3	13
48 —		3	8
49 —		3	3
50 —		2	22
51 —		2	16
52 —		2	10
53 —		2	4
54 —		1	23
55 —		1	18
56 —		1	12
57 —		1	6
58 —		1	—
59 —			18
60 —			12
61 —			6
62 —			6
63 —			6
64 —			6
65 —			6
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6

Alter des Mannes 51 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
27 Jahr.	Ein und vierzig Reichsthaler.	8	9
28 —		8	5
29 —		8	1
30 —		7	21
31 —		7	15
32 —		7	9
33 —		7	3
34 —		6	21
35 —		6	15
36 —		6	8
37 —		6	2
38 —		5	20
39 —		5	14
40 —		5	8
41 —		5	3
42 —		4	22
43 —		4	17
44 —		4	12
45 —		4	7
46 —		4	2
47 —		3	20
48 —		3	14
49 —		3	9
50 —		3	4
51 —		2	22
52 —		2	16
53 —		2	11
54 —		2	5
55 —		2	—
56 —		1	18
57 —		1	11
58 —		1	4
59 —			21
60 —			14
61 —			10
62 —			6
63 —			6
64 —			6
65 —			6
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6

Alter des Mannes 52 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
28 Jahr.	Zwey und vierzig Reichsthaler.	8	16
29 —		8	11
30 —		8	6
31 —		8	1
32 —		7	19
33 —		7	13
34 —		7	7
35 —		7	1
36 —		6	18
37 —		6	11
38 —		6	4
39 —		5	22
40 —		5	16
41 —		5	10
42 —		5	5
43 —		5	—
44 —		4	19
45 —		4	14
46 —		4	8
47 —		4	2
48 —		3	21
49 —		3	16
50 —		3	11
51 —		3	5
52 —		3	—
53 —		2	19
54 —		2	13
55 —		2	7
56 —		2	—
57 —		1	18
58 —		1	12
59 —		1	6
60 —		1	—
61 —			18
62 —			12
63 —			6
64 —			6
65 —			6
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6
72 —			6

Alter des Mannes 53 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
29 Jahr.	Drey und vierzig Reichsthaler.	9	—
30 —		8	19
31 —		8	12
32 —		8	6
33 —		8	—
34 —		7	18
35 —		7	11
36 —		7	4
37 —		6	21
38 —		6	14
39 —		6	7
40 —		6	—
41 —		5	18
42 —		5	12
43 —		5	7
44 —		5	2
45 —		4	21
46 —		4	15
47 —		4	10
48 —		4	5
49 —		4	—
50 —		3	18
51 —		3	12
52 —		3	6
53 —		3	—
54 —		2	19
55 —		2	14
56 —		2	8
57 —		2	2
58 —		1	20
59 —		1	14
60 —		1	7
61 —		1	—
62 —			18
63 —			12
64 —			6
65 —			6
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6

Alter des Mannes 54 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
30 Jahr.	Vier und vierzig Reichsthaler.	9	6
31 —		9	—
32 —		8	18
33 —		8	11
34 —		8	5
35 —		7	22
36 —		7	14
37 —		7	6
38 —		6	23
39 —		6	15
40 —		6	8
41 —		6	2
42 —		5	20
43 —		5	14
44 —		5	9
45 —		5	4
46 —		4	22
47 —		4	16
48 —		4	11
49 —		4	6
50 —		4	1
51 —		3	19
52 —		3	13
53 —		3	8
54 —		3	3
55 —		2	21
56 —		2	14
57 —		2	8
58 —		2	2
59 —		1	20
60 —		1	12
61 —		1	4
62 —			20
63 —			15
64 —			10
65 —			6
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6

Alter des Mannes 55 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
36 Jahr.	Fünf und vierzig Reichsthaler.	8	—
37 —		7	17
38 —		7	9
39 —		7	1
40 —		6	18
41 —		6	12
42 —		6	6
43 —		6	—
44 —		5	18
45 —		5	12
46 —		5	6
47 —		5	—
48 —		4	18
49 —		4	13
50 —		4	8
51 —		4	2
52 —		3	20
53 —		3	14
54 —		3	9
55 —		3	4
56 —		2	21
57 —		2	14
58 —		2	8
59 —		2	1
60 —		1	18
61 —		1	11
62 —		1	4
63 —			21
64 —			16
65 —			12
66 —			6
67 —			6
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6

Alter des Mannes 56 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
37 Jahr.	Sechs und vierzig Reichsthaler.	8	17
38 —		8	10
39 —		8	3
40 —		7	20
41 —		7	13
42 —		7	7
43 —		7	—
44 —		6	17
45 —		6	10
46 —		6	5
47 —		6	—
48 —		5	18
49 —		5	12
50 —		5	6
51 —		5	—
52 —		4	17
53 —		4	10
54 —		4	4
55 —		3	22
56 —		3	14
57 —		3	6
58 —		2	22
59 —		2	15
60 —		2	8
61 —		2	2
62 —		1	20
63 —		1	13
64 —		1	6
65 —		1	—
66 —			18
67 —			12
68 —			6
69 —			6
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6

Alter des Mannes 57 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl.	Gr.
38 Jahr.	Sieben und vierzig Reichsthaler.	9	10
39 —		9	3
40 —		8	20
41 —		8	13
42 —		8	6
43 —		7	23
44 —		7	16
45 —		7	9
46 —		7	2
47 —		6	20
48 —		6	14
49 —		6	8
50 —		6	2
51 —		5	20
52 —		5	13
53 —		5	6
54 —		4	23
55 —		4	16
56 —		4	8
57 —		4	—
58 —		3	16
59 —		3	8
60 —		3	—
61 —		2	16
62 —		2	9
63 —		2	2
64 —		1	20
65 —		1	13
66 —		1	6
67 —		1	—
68 —			18
69 —			12
70 —			6
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6
82 —			6

Alter des Mannes 58 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
39 Jahr.	Acht und vierzig Reichsthaler.	10	4
40 —		9	21
41 —		9	13
42 —		9	5
43 —		8	21
44 —		8	13
45 —		8	6
46 —		8	—
47 —		7	18
48 —		7	13
49 —		7	8
50 —		7	3
51 —		6	18
52 —		6	10
53 —		6	2
54 —		5	18
55 —		5	10
56 —		5	2
57 —		4	17
58 —		4	8
59 —		3	23
60 —		3	14
61 —		3	6
62 —		2	23
63 —		2	16
64 —		2	9
65 —		2	2
66 —		1	18
67 —		1	10
68 —		1	2
69 —			18
70 —			12
71 —			6
72 —			6
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6
82 —			6
83 —			6

Alter des Mannes 59 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthlr.	Gr.
40 Jahr.	Neun und vierzig Reichsthaler.	10	22
41 —		10	14
42 —		10	6
43 —		9	22
44 —		9	14
45 —		9	5
46 —		8	23
47 —		8	17
48 —		8	12
49 —		8	6
50 —		8	—
51 —		7	16
52 —		7	7
53 —		6	22
54 —		6	13
55 —		6	4
56 —		5	18
57 —		5	8
58 —		5	—
59 —		4	15
60 —		4	5
61 —		3	21
62 —		3	13
63 —		3	5
64 —		2	22
65 —		2	15
66 —		2	8
67 —		2	—
68 —		1	16
69 —		1	8
70 —		1	—
71 —			18
72 —			12
73 —			6
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6
82 —			6
83 —			6
84 —			6

Alter des Mannes 60 Jahr.

Alter der Frau.	Antritts-Geld.	Jährlicher Beitrag. Rthl	Kr
46 Jahr.	Funfzig Reichsthaler.	9	22
47 —		9	16
48 —		9	11
49 —		9	6
50 —		9	—
51 —		8	14
52 —		8	4
53 —		7	18
54 —		7	8
55 —		6	22
56 —		6	12
57 —		6	2
58 —		5	16
59 —		5	6
60 —		4	20
61 —		4	12
62 —		4	4
63 —		3	20
64 —		3	12
65 —		3	4
66 —		2	20
67 —		2	12
68 —		2	4
69 —		1	20
70 —		1	12
71 —		1	4
72 —			20
73 —			12
74 —			6
75 —			6
76 —			6
77 —			6
78 —			6
79 —			6
80 —			6
81 —			6
82 —			6
83 —			6
84 —			6
85 —			6
86 —			6
87 —			6
88 —			6
89 —			6
90 —			6

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berg, Günther Heinrich von, 1765-1843

Handbuch des Teutschen Policeyrechts

Bd.: Sechster Theil. Zweyter Band

Hannover 1808

J.germ. 10-6,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550651-0
VD18 90710282